

**Resolutionen und Beschlüsse**  
**der fünfzigsten Tagung**  
**der Generalversammlung**

Band I  
19. September – 23. Dezember 1995

Generalversammlung  
Offizielles Protokoll • Fünfzigste Tagung  
Beilage 49 (A/50/49)



Vereinte Nationen • New York 1996

## HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sind wie folgt gekennzeichnet:

### Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluß 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) durch einen an diesen anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

### Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe "S" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben "S" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluß S-8/11).

### Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben "ES" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben "ES" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluß ES-6/11).

In jeder der obengenannten Serien erfolgt die Numerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

\*

\* \*

Der vorliegende Band enthält die Resolutionen und Beschlüsse, die von der Generalversammlung in der Zeit vom 19. September bis 23. Dezember 1995 verabschiedet wurden. Die von der Versammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung nach dem 23. Dezember 1995 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse erscheinen in Band II.

\*

\* \*

### BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die aufgrund von Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

## INHALT

<i>Abschnitt</i>	<i>Seite</i>
I. Zuweisung der Tagesordnungspunkte .....	1
* * *	
II. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuß .....	11
III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses .....	107
IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß) .....	149
V. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses .....	181
VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses .....	255
VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses .....	361
VIII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses .....	399
* * *	
IX. Beschlüsse .....	425
A. Wahlen und Ernennungen .....	428
B. Sonstige Beschlüsse .....	435
1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß .....	435
2. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses .....	438
3. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß) .....	439
4. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses .....	440
5. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses .....	446
6. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses .....	456
7. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses .....	462

## ANHÄNGE

I. Zusammensetzung der Organe .....	463
II. Übereinkünfte, Erklärungen und andere Rechtsakte .....	467
III. Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse nach Tagesordnungspunkten .....	471
IV. Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse nach laufenden Nummern .....	481

## I. ZUWEISUNG DER TAGESORDNUNGSPUNKTE<sup>1</sup>

### Plenum

1. Eröffnung der Tagung durch den Leiter der Delegation Côte d'Ivoires (Punkt 1)
2. Minute stillen Gebets oder innerer Sammlung (Punkt 2)
3. Vollmachten der Vertreter für die fünfzigste Tagung der Generalversammlung (Punkt 3):
  - a) Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses
  - b) Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses
4. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung (Punkt 4)
5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse (Punkt 5)
6. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung (Punkt 6)
7. Unterrichtung durch den Generalsekretär nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen (Punkt 7)
8. Annahme der Tagesordnung und Arbeitsplan: Berichte des Präsidialausschusses (Punkt 8)
9. Generaldebatte (Punkt 9)
10. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen (Punkt 10)
11. Bericht des Sicherheitsrats (Punkt 11)
12. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats [Kap. I, II, V (Abschnitt A, VI (Abschnitt N), XIII und XIV] (Punkt 12)<sup>2</sup>
13. Bericht des Internationalen Gerichtshofs (Punkt 13)
14. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation (Punkt 14)<sup>3</sup>
15. Wahlen zur Besetzung freierwerdender Sitze in den Hauptorganen (Punkt 15):
  - a) Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats
  - b) Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats
  - c) Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs
16. Wahlen zur Besetzung freierwerdender Sitze in den Nebenorganen und andere Wahlen (Punkt 16):
  - a) Wahl von neunundzwanzig Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen
  - b) Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats
  - c) Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses

<sup>1</sup> Auf ihrer 3., 30., 48., 56., 61., 74., 88., 93. und 94. Plenarsitzung am 23. September, 13. und 31. Oktober, 14. und 21. November, 2., 14., 20. und 23. Dezember 1994 verabschiedete die Generalversammlung die Tagesordnung und die Zuweisung der Tagesordnungspunkte für ihre neunundvierzigste Tagung. Einzelheiten finden sich in Abschnitt IX.B.1, Beschluß 49/402. Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 23. September 1994 beschloß die Versammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/49/250, Ziffer 45 a) iv)) enthaltenen Empfehlung, einen Beschluß über die Zuweisung von Punkt 51 (Zypermfrage) bis zu einem geeigneten Zeitpunkt während der Tagung zurückzustellen. Ein nach Nummern geordnetes Verzeichnis der Tagesordnungspunkte findet sich in Anhang III.

<sup>2</sup> Zu den Kapiteln I und XIV siehe auch "Zweiter Ausschuß", Punkt 1, "Dritter Ausschuß", Punkt 1 und "Fünfter Ausschuß", Punkt 31; zu Kapitel II siehe auch "Zweiter Ausschuß", Punkt 1.

<sup>3</sup> Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 22. September 1995 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/50/250, Ziffer 47 b)) enthaltenen Empfehlung, die Aufmerksamkeit des Ersten Ausschusses im Zusammenhang mit seiner Behandlung von Punkt 70 auf die entsprechenden Kapitel des Jahresberichts der Internationalen Atomenergie-Organisation (siehe A/50/360) zu lenken.

17. Ernennungen zur Besetzung freierwerdender Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen (Punkt 17)<sup>4</sup>:
  - f) Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses
  - g) Ernennung eines Mitglieds der Gemeinsamen Inspektionsgruppe
18. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Punkt 18)<sup>5</sup>
19. Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Punkt 19)
20. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe (Punkt 20):
  - a) Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen
  - b) Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen
  - c) Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl
  - d) Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan
21. Friedensuniversität (Punkt 21)
22. Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer (Punkt 22)
23. Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten (Punkt 23)
24. Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren (Punkt 24)
25. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem (Punkt 25)
26. Die Situation in Burundi (Punkt 26)
27. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade (Punkt 27)
28. Die Situation in Bosnien und Herzegowina (Punkt 28)
29. Begehung des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen (Punkt 29)
30. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (Punkt 30)
31. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten (Punkt 31)
32. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz (Punkt 32)
33. Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen (Punkt 33)
34. Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika (Punkt 34)
35. Frage der Komoreninsel Mayotte (Punkt 35)
36. Begehung des fünfzigsten Jahrestages des Endes des Zweiten Weltkriegs (Punkt 36)
37. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit (Punkt 37)
38. Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti (Punkt 38)

<sup>4</sup> Zu den Unterpunkten a) bis e) siehe "Fünfter Ausschuß", Punkt 32.

<sup>5</sup> Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 22. September 1995 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/50/250, Ziffer 47 a) i) enthaltenen Empfehlung, die sich auf bestimmte Hoheitsgebiete beziehenden Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A/50/23) dem Ausschuß für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß) zuzuweisen, um der Versammlung die Gesamtbehandlung der Verwirklichung der Erklärung im Plenum zu ermöglichen.

39. Seerecht (Punkt 39)<sup>6</sup>
40. Aufbau einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals (Punkt 40)
41. Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen (Punkt 41)
42. Palästinafrage (Punkt 42)
43. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit (Punkt 43)
44. Die Situation im Nahen Osten (Punkt 44)
45. Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung (Punkt 45)
46. Hilfe bei der Minenräumung (Punkt 46)
47. Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen (Punkt 47)
48. Frage der Falklandinseln (Malvinas) (Punkt 48)<sup>7</sup>
49. Bericht des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (Punkt 49)
50. Erklärung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija (Punkt 50)
51. Bewaffnete israelische Aggression gegen die irakischen kerntechnischen Anlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (Punkt 51)
52. Inangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit (Punkt 52)
53. Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen (Punkt 53)
54. Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (Punkt 54)
55. Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und der irakischen Aggression gegen Kuwait (Punkt 56)
56. Umwelt und bestandfähige Entwicklung (Punkt 96)<sup>6</sup>:
  - c) Nachhaltige Nutzung und Erhaltung der lebenden Meeresressourcen der Hohen See
57. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union (Punkt 150)
58. Bericht des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für den während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind (Punkt 151)
59. Überprüfung der Rolle des Treuhandrats (Punkt 152)<sup>8</sup>
60. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Punkt 153)

<sup>6</sup> Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 22. September 1995 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/50/250, Ziffer 47 c)) enthaltenen Empfehlung, den Unterpunkt 96 c) zusammen mit Punkt 39 unmittelbar im Plenum zu behandeln.

<sup>7</sup> Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 22. September 1995 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/50/250, Ziffer 47 a) ii)) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt unmittelbar im Plenum zu behandeln, mit der Maßgabe, daß an dieser Frage interessierte Organe und Einzelpersonen im Zuge der Behandlung dieses Punktes im Plenum im Ausschuß für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß) angehört würden.

<sup>8</sup> Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 22. September 1995 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/50/250, Ziffer 47 a) vi)) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt unmittelbar im Plenum vorzustellen und dort mit seiner Erörterung zu beginnen und ihn sodann zur weiteren Behandlung an den Sechsten Ausschuß zu überweisen.

61. Teilnahme von Freiwilligen, den sogenannten "Weißhelmen", an Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit (Punkt 154)
62. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Zentralamerikanische Integrationssystem (Punkt 155)
63. Mehrsprachigkeit (Punkt 156)
64. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit (Punkt 157)
65. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung (Punkt 161)
66. Weltkongreß über den Panamakanal (Punkt 162)
67. Stärkung des Systems der Vereinten Nationen (Punkt 163)
68. Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden (Punkt 165)
69. Normalisierung der Situation betreffend Südafrika (Punkt 164)

#### **Erster Ausschuß**

##### (AUSSCHUSS FÜR ABRÜSTUNG UND INTERNATIONALE SICHERHEIT)

1. Erfüllung von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsverpflichtungen (Punkt 57)
2. Abrüstungserziehung und Abrüstungsinformation (Punkt 58)
3. Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation (Punkt 59)
4. Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit (Punkt 60)
5. Reduzierung der Militärhaushalte (Punkt 61)
6. Wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen und ihre Auswirkungen auf die internationale Sicherheit (Punkt 62)
7. Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete (Punkt 63)
8. Änderung des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser (Punkt 64)
9. Vertrag über ein umfassendes Versuchsverbot (Punkt 65)
10. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion (Punkt 66)
11. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien (Punkt 67)
12. Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen (Punkt 68)
13. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum (Punkt 69)
14. Allgemeine und vollständige Abrüstung (Punkt 70)<sup>3</sup>:
  - a) Ankündigung von Kernversuchen
  - b) Weitere Abrüstungsmaßnahmen zur Verhütung eines Wettrüstens auf dem Meeresboden und dem Meeresuntergrund
  - c) Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle
  - d) Überprüfung der Erklärung der neunziger Jahre zur Dritten Abrüstungsdekade
  - e) Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung
  - f) Schrittweiser Abbau der nuklearen Bedrohung

- g) Vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung
  - h) Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung
  - i) Maßnahmen zur Eindämmung des unerlaubten Transfers und Einsatzes konventioneller Waffen
  - j) Regionale Abrüstung
  - k) Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene
  - l) Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Einsatzmitteln unter allen Aspekten
15. Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung (Punkt 71):
- a) Programm der Vereinten Nationen für Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste auf dem Gebiet der Abrüstung
  - b) Regionale vertrauensbildende Maßnahmen
  - c) Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik und Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik
  - d) Konvention über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen
16. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung (Punkt 72):
- a) Bericht der Abrüstungskommission
  - b) Bericht der Abrüstungskonferenz
  - c) Beirat für Abrüstungsfragen
  - d) Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung
  - e) Abrüstungswoche
17. Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten (Punkt 73)
18. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können (Punkt 74)
19. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeer-Region (Punkt 75)
20. Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone (Punkt 76)
21. Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung (Punkt 77)
22. Endgültiger Wortlaut eines Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Punkt 78)
23. Rationalisierung der Arbeit und Reform der Tagesordnung des Ersten Ausschusses (Punkt 79)
24. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (Punkt 80)
25. Wahrung der internationalen Sicherheit (Punkt 81)

**Ausschuß für besondere politische Fragen und  
Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)**

- 1. Auswirkungen der atomaren Strahlung (Punkt 82)
- 2. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums (Punkt 83)
- 3. Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (Punkt 84)
- 4. Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen (Punkt 85)



5. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze (Punkt 86)
6. Informationsfragen (Punkt 87)
7. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen (Punkt 88)
8. Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten behindern (Punkt 89)
9. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen (Punkt 90)
10. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats [Kap. V (Abschnitt C)] (Punkt 12)
11. Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung (Punkt 91)
12. Die Situation in den besetzten Gebieten Kroatiens (Punkt 92)
13. Frage der Zusammensetzung bestimmter Organe der Vereinten Nationen (Punkt 93)
14. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Punkt 18)
15. Frage der Falklandinseln (Malvinas) (Punkt 48)<sup>7</sup>

### Zweiter Ausschuß

#### (WIRTSCHAFTS- UND FINANZAUSSCHUSS)

1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats [Kap. I bis IV, V (Abschnitte A bis M, O und P), VII bis XI und XIV] (Punkt 12)<sup>9</sup>
2. Makroökonomische Grundsatzfragen (Punkt 94):
  - a) Entwicklungsfinanzierung
  - b) Langfristige Tendenzen der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung
  - c) Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung
3. Bestandfähige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (Punkt 95):
  - a) Handel und Entwicklung
  - b) Wohn- und Siedlungswesen
  - c) Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)
  - d) Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung
  - e) Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder
  - f) Frauen in der Entwicklung
  - g) Erschließung der Humanressourcen
  - h) Wirtschaft und Entwicklung
  - i) Internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern
  - j) Initiative der Vereinten Nationen für Chancenförderung und Teilhabe
  - k) Ernährung und bestandfähige landwirtschaftliche Entwicklung

<sup>9</sup> Zu den Kapiteln I und XIV siehe auch "Plenarsitzungen", Punkt 12, "Dritter Ausschuß", Punkt 1 und "Fünfter Ausschuß", Punkt 31; zu Kapitel II siehe auch "Plenarsitzungen", Punkt 12; zu Kapitel III siehe auch "Dritter Ausschuß", Punkt 1; und zu Kapitel IX siehe auch "Dritter Ausschuß", Punkt 1 und "Fünfter Ausschuß", Punkt 31.

4. Umwelt und bestandfähige Entwicklung (Punkt 96)<sup>8</sup>:
  - a) Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung
  - b) Wüstenbildung und Dürre
  - d) Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen
  - e) Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern
  - f) Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung
5. Operative Entwicklungsaktivitäten (Punkt 97)<sup>10</sup>:
  - a) Dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen
  - b) Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern
6. Ausbildung und Forschung: Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (Punkt 98)
7. Agenda für Entwicklung (Punkt 99)
8. Wiederaufnahme des Dialogs zur Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit durch Partnerschaft (Punkt 100)
9. Internationale Wanderung und Entwicklung einschließlich der Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über internationale Wanderung und Entwicklung (Punkt 101)
10. Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (Punkt 102)
11. Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden (Punkt 165)

### Dritter Ausschuß

(AUSSCHUSS FÜR SOZIALE, HUMANITÄRE UND KULTURELLE FRAGEN)

1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats [Kap. I, III, V (Abschnitte B und D bis I), IX und XIV] (Punkt 12)<sup>11</sup>
2. Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung (Punkt 103)
3. Selbstbestimmungsrecht der Völker (Punkt 104)
4. Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie (Punkt 105)<sup>12</sup>
5. Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege (Punkt 106)
6. Förderung der Frau (Punkt 107)<sup>10</sup>
7. Internationale Drogenbekämpfung (Punkt 108)
8. Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen (Punkt 109)
9. Förderung und Schutz der Rechte der Kinder (Punkt 110)
10. Aktivitätenprogramm der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt (Punkt 111)

<sup>10</sup> Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 22. September 1995 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/50/250, Ziffer 47 d) ii)) enthaltenen Empfehlung, daß der Bericht des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über die Tätigkeit, die Verwaltung und den Haushalt des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau an den Zweiten Ausschuß zur Behandlung unter Punkt 97 überwiesen würde.

<sup>11</sup> Zu den Kapiteln I und XIV siehe auch "Plenarsitzungen", Punkt 12, "Zweiter Ausschuß", Punkt 1 und "Fünfter Ausschuß", Punkt 31; zu Kapitel III siehe auch "Zweiter Ausschuß", Punkt 1; und zu Kapitel IX siehe "Zweiter Ausschuß", Punkt 1 und "Fünfter Ausschuß", Punkt 31.

<sup>12</sup> Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 22. September 1995 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/50/250, Ziffer 47 d) i)) enthaltenen Empfehlung, die Plenarsitzungen zur Begehung des zehnten Jahrestages des Internationalen Jahres der Jugend am Donnerstag und Freitag, den 26. und 27. Oktober 1995 abzuhalten.

11. Menschenrechtsfragen (Punkt 112):
  - a) Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte
  - b) Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten<sup>13</sup>
  - c) Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten
  - d) Umfassende Durchführung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien
  - e) Bericht des Hohen Kommissars für Menschenrechte
12. Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden (Punkt 165)

#### Fünfter Ausschuß

##### (VERWALTUNGS- UND HAUSHALTSFRAGEN)

1. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer (Punkt 113):
  - a) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen
  - b) Freiwillige Fonds, die von der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge verwaltet werden
2. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen (Punkt 114)
3. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 (Punkt 115)
4. Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 (Punkt 116)
5. Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen (Punkt 117)
6. Gemeinsame Inspektionsgruppe (Punkt 118)<sup>14</sup>
7. Konferenzplanung (Punkt 119)
8. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen (Punkt 120)
9. Gemeinsames System der Vereinten Nationen (Punkt 121)
10. Finanzierung der Friedenstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten (Punkt 122):
  - a) Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung
  - b) Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon
11. Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (Punkt 123)
12. Finanzierung der Aktivitäten aufgrund der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats (Punkt 124):
  - a) Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait
  - b) Andere Aktivitäten
13. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (Punkt 125)
14. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (Punkt 126)
15. Finanzierung und Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha (Punkt 127)

<sup>13</sup> Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 22. September 1995 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/50/250, Ziffer 47 d) iii) enthaltenen Empfehlung, zur Begehung des Endes des Jahres der Toleranz zu einem noch festzusetzenden Zeitpunkt eine Plenarsondergedenksitzung abzuhalten.

<sup>14</sup> Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 22. September 1995 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/50/250, Ziffer 47 e) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt dem Fünften Ausschuß zuzuweisen, mit der Maßgabe, daß die Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über Gegenstände, die anderen Hauptausschüssen zugewiesen wurden, auch an diese übermittelt würden.

16. Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen (Punkt 128)
17. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II (Punkt 129)
18. Finanzierung der Liquidation der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (Punkt 130)
19. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (Punkt 131)
20. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (Punkt 132)
21. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti (Punkt 133)
22. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (Punkt 134)
23. Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda (Punkt 135)
24. Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (Punkt 136)
25. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan (Punkt 137)
26. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen (Punkt 138):
  - a) Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
  - b) Neuordnung der Ukraine zu der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung genannten Gruppe von Mitgliedstaaten
27. Bericht des Generalsekretärs über die Aktivitäten des Amtes für interne Aufsichtsdienste (Punkt 149)
28. Programmplanung (Punkt 158)
29. Personalmanagement (Punkt 159)
30. Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für den während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind (Punkt 160)
31. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats [Kap. I, IX, XII und XIV] (Punkt 12)<sup>15</sup>
32. Ernennungen zur Besetzung freiwerdender Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen (Punkt 17)<sup>16</sup>:
  - a) Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen
  - b) Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses
  - c) Ernennung eines Mitglieds des Rates der Rechnungsprüfer
  - d) Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern des Anlageausschusses
  - e) Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen
33. Aufnahme der Weltorganisation für Tourismus in den Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen (Punkt 166)

#### Sechster Ausschuß

(RECHTSAUSSCHUSS)

1. Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts (Punkt 139)

<sup>15</sup> Zu den Kapiteln I und XIV siehe auch "Plenarsitzungen", Punkt 12, "Zweiter Ausschuß", Punkt 1 und "Dritter Ausschuß", Punkt 1; zu Kapitel IX siehe auch "Zweiter Ausschuß", Punkt 1 und "Dritter Ausschuß", Punkt 1.

<sup>16</sup> Zu Unterpunkt f) siehe "Plenarsitzungen", Punkt 17.

2. Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen (Punkt 140)
3. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre siebenundvierzigste Tagung (Punkt 141)
4. Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs (Punkt 142)
5. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre achtundzwanzigste Tagung (Punkt 143)
6. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (Punkt 144)
7. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen (Punkt 145)
8. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus (Punkt 146)
9. Behandlung der Artikelentwürfe über die Rechtsstellung des diplomatischen Kuriers und des nicht von einem diplomatischen Kurier begleiteten diplomatischen Kuriergepäcks sowie der Entwürfe dazugehöriger Fakultativprotokolle (Punkt 147)
10. Überprüfung des Verfahrens gemäß Artikel 11 des Statuts des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen (Punkt 148)
11. Überprüfung der Rolle des Treuhandrats (Punkt 152)<sup>8</sup>

II. RESOLUTIONEN OHNE ÜBERWEISUNG AN EINEN HAUPTAUSSCHUSS<sup>1</sup>

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
50/1	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (A/50/L.1) .....	153	12. Oktober 1995	13
50/2	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Zentralamerikanische Integrationssystem (A/50/L.2 und Add.1) .....	155	12. Oktober 1995	14
50/3	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit (A/50/L.4 und Add.1) .....	157	16. Oktober 1995	14
50/4	Vollmachten der Vertreter auf der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung Resolution A (A/50/559 und Korr.1) .....	3 b)	18. Oktober 1995	15
	Resolution B (A/50/559/Add.1) .....	3 b)	14. Dezember 1995	15
50/5	Begehung des fünfzigsten Jahrestages des Endes des Zweiten Weltkriegs (A/50/L.3 und Korr.1 und Add.1) .....	36	18. Oktober 1995	15
50/6	Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen (A/50/48) .....	29	24. Oktober 1995	16
50/7	Mission der Vereinten Nationen in El Salvador (A/50/L.7/Rev.1 und Rev.1/Add.1) .....	45	31. Oktober 1995	19
50/9	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation (A/50/L.11 und Add.1) .....	14	1. November 1995	19
50/10	Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade (A/50/L.10) .....	27	2. November 1995	21
50/11	Mehrsprachigkeit (A/50/L.6/Rev.1 und Rev.1/Add.1 und A/50/L.14) .....	156	2. November 1995	22
50/12	Weltkongreß über den Panamakanal (A/50/L.13) .....	162	7. November 1995	23
50/13	Das olympische Ideal (A/50/L.15 und Add.1) .....	40	7. November 1995	24
50/14	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem (A/50/L.16) .....	25	15. November 1995	25
50/15	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union (A/50/L.20 und Add.1) .....	150	15. November 1995	26
50/16	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten (A/50/L.21) .....	31	20. November 1995	26
50/17	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz (A/50/L.22) .....	32	20. November 1995	28
50/18	Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit (A/50/L.25 und Add.1) .....	37	27. November 1995	29
50/19	Mitwirkung von Freiwilligen, den sogenannten "Weißhelmen", an Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit (A/50/L.23 und Add.1) .....	154	28. November 1995	30
50/21	Friedensprozeß im Nahen Osten (A/50/L.24 und Add.1) .....	44	4. Dezember 1995	31
50/22	Die Situation im Nahen Osten A. Jerusalem (A/50/L.37 und Add.1) .....	44	4. Dezember 1995	32
	B. Der syrische Golan (A/50/L.38 und Add.1) .....	44	4. Dezember 1995	33
50/23	Seerecht (A/50/L.34 und Add.1) .....	39	5. Dezember 1995	33
50/24	Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen (A/50/L.35 und Add.1) .....	96 c)	5. Dezember 1995	35
50/25	Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen und dessen Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt; nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und ihre Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt; Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und deren Auswirkungen auf die bestandfähige Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Welt (A/50/L.36 und Add.1) .....	96 c)	5. Dezember 1995	36
50/39	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A/50/L.45 und Add.1) .....	18	6. Dezember 1995	37
50/40	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung (A/50/23, Kap. III, Ziffer 9) .....	18	6. Dezember 1995	39

<sup>1</sup> Die Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß sind in Abschnitt IX.B.1 wiedergegeben.

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
50/41	Friedensuniversität (A/50/L.42/Rev.1 und Rev.1/Add.1) .....	21	8. Dezember 1995	40
50/42	Vierte Weltfrauenkonferenz (A/50/L.46 und Add.1) .....	165	8. Dezember 1995	41
50/56	Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer (A/50/L.28 und Add.1)	22	11. Dezember 1995	41
50/57	Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen (A/50/L.39) ..	20 a)	12. Dezember 1995	42
50/58	Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe: Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen			
	A. Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Liberias (A/50/L.27/Rev.1)	20 b)	12. Dezember 1995	42
	B. Internationale Hilfe für die Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas und Zusammenarbeit mit dieser (A/50/L.29/Rev.1 und Rev.1/Add.1) ...	20 b)	12. Dezember 1995	43
	C. Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung El Salvadors (A/50/L.30/Rev.1 und Rev.1/Add.1) .....	20 b)	12. Dezember 1995	45
	D. Internationale Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas (A/50/L.31 und Add.1) .....	20 b)	12. Dezember 1995	46
	E. Wirtschaftshilfe für Staaten, die von der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betroffen sind, mit denen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) verhängt wurden (A/50/L.32 und Add.1) .....	20 b)	12. Dezember 1995	47
	F. Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Dschibutis (A/50/L.33/Rev.1 und Rev.1/Add.1) .....	20 b)	12. Dezember 1995	48
	G. Unterstützung mit dem Ziel der humanitären Hilfe und des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus in Somalia (A/50/L.41/Rev.1) .....	20 b)	20. Dezember 1995	50
	H. Hilfe für das palästinensische Volk (A/50/L.54 und Add.1) .....	20 b)	20. Dezember 1995	51
	I. Hilfe mit dem Ziel des Wiederaufbaus in Madagaskar nach den Naturkatastrophen von 1994 (A/50/L.56/Rev.1 und Rev.1/Add.1) .....	20 b)	20. Dezember 1995	52
	J. Nothilfe für Sudan (A/50/L.43/Rev.1) .....	20 b)	22. Dezember 1995	53
	K. Sonderhilfe für die wirtschaftliche Sanierung und den Wiederaufbau Burundis (A/50/L.58/Rev.1 und Rev.1/Add.1) .....	20 b)	22. Dezember 1995	54
	L. Situation in Ruanda: internationale Hilfe für eine Lösung des Flüchtlingsproblems, die Wiederherstellung des allgemeinen Friedens, den Wiederaufbau und die sozioökonomische Entwicklung in Ruanda (A/50/L.64/Rev.2 und Rev.2/Add.1) ..	20 b)	22. Dezember 1995	54
50/59	Arbeit des Vorbereitungsausschusses für den fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen (A/50/48/Rev.1) .....	29	12. Dezember 1995	56
50/81	Weltaktionsprogramm für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach (A/50/728) .....	105	14. Dezember 1995	56
50/82	Unterstützung bei der Minenräumung (A/50/L.57 und Add.1) .....	46	14. Dezember 1995	75
50/83	Normalisierung der Situation betreffend Südafrika (A/50/L.44/Rev.1 und Rev.1/Add.1) ..	164	15. Dezember 1995	77
50/84	Palästinafrage			
	A. Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes (A/50/L.47 und Add.1) .....	42	15. Dezember 1995	78
	B. Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser (A/50/L.48 und Add.1) ..	42	15. Dezember 1995	79
	C. Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information (A/50/L.49 und Add.1) .....	42	15. Dezember 1995	79
	D. Friedliche Regelung der Palästinafrage (A/50/L.50 und Add.1) .....	42	15. Dezember 1995	80
50/85	Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen (A/50/L.18/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	33	15. Dezember 1995	81
50/86	Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti (A/50/L.53/Rev.1) .....	38	15. Dezember 1995	82
50/87	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (A/50/L.62 und Add.1) .....	30	18. Dezember 1995	84
50/88	Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan sowie die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (A/50/L.60 und Add.1)			
	A. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan .....	20 d)	19. Dezember 1995	85
	B. Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit .....	54	19. Dezember 1995	87
50/131	Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika (A/50/L.65 und Add.1) .....	34	20. Dezember 1995	88
50/132	Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung (A/50/L.17/Rev.1 und Rev.1/Add.1) .....	45	20. Dezember 1995	89

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
50/133	Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen (A/50/L.19/Rev.1 und Rev.1/Add.1) .....	41	20. Dezember 1995	93
50/134	Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl (A/50/L.26/Rev.1 und Rev.1/Add.1) .....	20 c)	20. Dezember 1995	94
50/155	Konferenz der Vertragsstaaten der Konvention über die Rechte des Kindes (A/50/L.61/Rev.1)	110	21. Dezember 1995	95
50/158	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit (A/50/L.51/Rev.1) .....	43	21. Dezember 1995	95
50/159	Die Situation in Burundi (A/50/L.59/Rev.1) .....	26	22. Dezember 1995	98
50/160	Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren (A/50/L.40/Rev.1) .....	24	22. Dezember 1995	100
50/161	Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung (A/50/L.66 und Add.1)	161	22. Dezember 1995	102

### 50/1. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/2 vom 13. Oktober 1993, in der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Beobachterstatus gewährt,

*sowie unter Hinweis* darauf, daß es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen,

*ferner unter Hinweis* darauf, daß die Charta der Vereinten Nationen das Bestehen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen zur Behandlung derjenigen die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten vorsieht, bei denen Maßnahmen regionaler Art angebracht sind, soweit ihr Wirken mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar ist,

*im Hinblick* darauf, daß durch den am 12. März 1977 in Izmir (Türkei) unterzeichneten Vertrag von Izmir ein ständiges Organ für die intraregionale Zusammenarbeit, Konsultation und Koordinierung geschaffen wurde, um die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu fördern,

*Kenntnis nehmend* von dem Kommuniqué der Dritten Tagung der Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, die am 14. und 15. März 1995 in Islamabad stattfand,

*in Bekräftigung* dessen, daß die bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen Stellen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung verstärkt werden muß,

*überzeugt* davon, daß ein koordinierter Einsatz der verfügbaren Ressourcen nötig ist, um die gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen voranzubringen,

1. *nimmt davon Kenntnis*, daß die Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit beschlossen haben, daß es wünschenswert sei, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Sekretariaten der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zu verstärken;

2. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Abstimmung mit dem Generalsekretär der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit das Notwendige zu tun, um die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen beiden Sekretariaten zu fördern und auszuweiten, um die beiden Organisationen besser zu befähigen, ihre gemeinsamen Ziele zu erreichen;

3. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Abstimmung mit dem Generalsekretär der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Konsultationstreffen ihrer jeweiligen Beauftragten über Grundsatzfragen, Vorhaben, Maßnahmen und Vorgehensweisen zu fördern, durch die die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen beiden Organisationen erleichtert und ausgeweitet werden soll;

4. *richtet die dringende Aufforderung* an die Sonderorganisationen sowie an andere Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, mit den Generalsekretären der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zusammenzuarbeiten, um zur Erreichung ihrer Ziele Konsultationen und Programme mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der ihr angeschlossenen Institutionen einzuleiten, weiterzuführen und auszubauen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

6. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

30. Plenarsitzung  
12. Oktober 1995



## 50/2. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Zentralamerikanische Integrationssystem

*Die Generalversammlung,*

*in Anbetracht dessen, daß durch das beim Sekretariat der Vereinten Nationen registrierte Protokoll von Tegucigalpa<sup>2</sup> die vormals als Organisation zentralamerikanischer Staaten bezeichnete institutionelle Struktur in Zentralamerika sowie ihre Ziele und Grundsätze verändert worden sind und das Zentralamerikanische Integrationssystem geschaffen worden ist,*

*unter Hinweis darauf, daß die Achtung vor den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen eines der Grundprinzipien des Zentralamerikanischen Integrationssystems ist,*

1. *beschließt, das Zentralamerikanische Integrationssystem einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und der Arbeit der Generalversammlung teilzunehmen,*
2. *ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.*

*30. Plenarsitzung  
12. Oktober 1995*

## 50/3. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf ihre Resolution 33/18 vom 10. November 1978, mit der sie der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit Beobachterstatus gewährte,*

*sowie unter Hinweis darauf, daß es ein Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme, insbesondere wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art, zu lösen,*

*ferner unter Hinweis darauf, daß in der Charta der Vereinten Nationen das Bestehen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen vorgesehen ist, deren Zielsetzungen und Tätigkeiten mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sind,*

*mit Anerkennung feststellend, daß die Staats- und Regierungschefs der Länder, die Französisch als gemeinsame Sprache verwenden, auf ihrem fünften Gipfeltreffen vom 16. bis 18. Oktober 1993 in Grand-Baie (Mauritius) den Wunsch aussprachen, aktiv zur Lösung der großen politischen und wirtschaftlichen Probleme der heutigen Welt beizutragen und mit allen Institutionen, die die Familie der Vereinten Nationen bilden, eine neue Partnerschaft einzugehen,*

*in Anbetracht dessen, daß die Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit eine beträchtliche Anzahl von Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in sich vereint, die Französisch als gemeinsame Sprache verwenden, zwischen denen sie die multilaterale Zusammenarbeit auf Gebieten fördert, die für die Vereinten Nationen von Interesse sind,*

*überzeugt davon, daß die Verwendung der verfügbaren Ressourcen im Interesse der gemeinsamen Ziele beider Organisationen koordiniert werden muß,*

*bekräftigend, daß es notwendig ist, in Bereichen von gemeinsamem Interesse eine Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen herzustellen beziehungsweise die bereits bestehende Zusammenarbeit auszuweiten,*

1. *stellt mit Befriedigung fest, daß die Staats- und Regierungschefs der Länder, die Französisch als gemeinsame Sprache verwenden, ihre Unterstützung für die Aktivitäten der Vereinten Nationen bekundet haben und daß sie eine neue Partnerschaft mit den Institutionen des Systems der Vereinten Nationen einzugehen wünschen;*

2. *begrüßt es, daß sich Länder, die Französisch als gemeinsame Sprache verwenden, durch die Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit an der Tätigkeit der Vereinten Nationen, insbesondere an der Vorbereitung, der Durchführung und dem Folgeprozeß der unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen stattfindenden Weltkonferenzen beteiligen;*

3. *stellt fest, daß die Tätigkeit der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit und die Tätigkeit der Vereinten Nationen sowie der Programme und anderen Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen einander ergänzen;*

4. *bittet den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit das Notwendige zu tun, um die Kooperation zwischen beiden Sekretariaten zu fördern, insbesondere durch die Anregung von Treffen, die es ihren Vertretern ermöglichen, sich über Vorhaben, Maßnahmen und Vorgehensweisen abzustimmen, die die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den beiden Organisationen erleichtern und ausweiten;*

5. *ersucht die Sonderorganisationen sowie die anderen Organisationen und Programme der Vereinten Nationen eindringlich, diesbezüglich mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit zu kooperieren;*

6. *ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;*

7. *beschließt, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.*

<sup>2</sup> A/46/829-S/23310, Anhang III; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23310.

*31. Plenarsitzung  
16. Oktober 1995*

**50/4. Vollmachten der Vertreter auf der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung****A***Die Generalversammlung,*

nach Behandlung des ersten Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses und der darin enthaltenen Empfehlung<sup>3</sup>,

billigt den ersten Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

33. Plenarsitzung  
18. Oktober 1995

**B***Die Generalversammlung,*

nach Behandlung des zweiten Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses und der darin enthaltenen Empfehlung<sup>4</sup>,

billigt den zweiten Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

91. Plenarsitzung  
14. Dezember 1995

**50/5. Begehung des fünfzigsten Jahrestages des Endes des Zweiten Weltkriegs***Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/25 vom 2. Dezember 1994,

nach Behandlung von Punkt 36 der Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung mit dem Titel "Begehung des fünfzigsten Jahrestages des Endes des Zweiten Weltkriegs",

billigt die Erklärung anlässlich der Begehung des fünfzigsten Jahrestages des Endes des Zweiten Weltkriegs, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist.

33. Plenarsitzung  
18. Oktober 1995

**ANLAGE****Erklärung anlässlich der Begehung des fünfzigsten Jahrestages des Endes des Zweiten Weltkriegs**

1. Wir, die Vertreter der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, haben uns auf der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen zu einer feierlichen Sitzung versammelt, um den fünfzigsten Jahrestag des Endes des Zweiten Weltkriegs zu begehen, der namenloses Leid und unsagbare Zerstörungen über die Menschheit gebracht hat.

2. In diesem Internationalen Jahr des Gedenkens an die Opfer des Zweiten Weltkriegs verbeugen wir uns vor den Millionen und Abermillionen Menschen, die in ihren Städten und

Dörfern oder auf dem Schlachtfeld umgekommen sind oder in den Todeslagern Opfer des Völkermords wurden, und gedenken in Dankbarkeit derer, die gegen Diktatur, Unterdrückung, Rassismus und Aggression gekämpft haben.

3. Wir stellen fest, daß eines der bemerkenswertesten Ergebnisse des Endes des Zweiten Weltkriegs die Schaffung einer auf neuen Grundsätzen beruhenden Gemeinschaft war, nämlich der Vereinten Nationen, deren Aufgabe es ist, die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren. Wir bekräftigen die Entschlossenheit unserer Staaten, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup> streng einzuhalten.

4. Wir stellen mit Genugtuung fest, daß sich heute, nach dem Fall zahlreicher ideologischer Schranken und dem Ende des Kalten Krieges, neue Chancen für den Aufbau einer von Gewalt freien Welt und eines Systems wahrhafter weltweiter Sicherheit abzeichnen, dessen Angelpunkt die Vereinten Nationen sind.

5. Wir gedenken der Tragödie des Zweiten Weltkriegs und des beispiellosen Leides, das dieser Krieg verschiedenen Völkern und der gesamten Menschheit zugefügt hat. Wir sind uns vollauf bewußt, daß unbedingt alles in unserer Macht Stehende getan werden muß, um den derzeit stattfindenden bewaffneten Konflikten ein Ende zu setzen, solche Konflikte in Zukunft zu verhindern und die letzten noch verbleibenden Folgen des Zweiten Weltkriegs sowie politische, wirtschaftliche und soziale Ungleichheiten zu überwinden, und fordern die Staaten der Welt auf,

a) die Verpflichtung zu bekräftigen, jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung oder Androhung von Gewalt zu unterlassen;

b) verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um allen Konflikten ein Ende zu bereiten und künftige Generationen vor der Geißel neuer Kriege zu bewahren, auch indem sie aus der Geschichte vergangener Konflikte lernen;

c) die Demokratie und die Menschenrechte zu fördern und sich dafür einzusetzen, daß alle Menschen Zugang zur Kultur haben;

d) ihre Bemühungen darauf auszurichten, die Voraussetzungen für den allgemeinen Fortschritt der Menschheit in größerer Freiheit zu schaffen.

6. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen wird das beste Mittel sein, um denjenigen Menschen Hochachtung zu erweisen, die für Frieden, Freiheit, Demokratie und Menschenwürde gekämpft haben, und den Opfern des Zweiten Weltkriegs ein ehrendes Andenken zu bewahren. Nur so können wir neue Tragödien verhindern und dafür Sorge tragen, daß alle Nationen zu einer einzigen, in Frieden, Stabilität, Zusammenarbeit und Wohlstand vereinten Gemeinschaft zusammenwachsen.

<sup>3</sup> A/50/559, Ziffer 10.

<sup>4</sup> A/50/559/Add.1, Ziffer 10.

<sup>5</sup> Resolution 217 A (III).

## 50/6. Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung*

verabschiedet die nachstehende Erklärung:

### ERKLÄRUNG ANLÄSSLICH DES FÜNFZIGSTEN JAHRESTAGES DER VEREINTEN NATIONEN

Vor fünfzig Jahren wurden aus dem Leid, das der Zweite Weltkrieg verursacht hatte, die Vereinten Nationen geboren. Der damals in der Charta der Vereinten Nationen bekundeten Entschlossenheit, "die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren", kommt heute dieselbe lebenswichtige Bedeutung zu wie vor fünfzig Jahren. Die Charta verleiht in dieser wie auch in anderer Hinsicht den gemeinsamen Werten und Bestrebungen der Menschheit Ausdruck.

Obschon die Vereinten Nationen durch Konflikte, humanitäre Krisen und tiefgreifende Umwälzungen auf die Probe gestellt wurden, haben sie Bestand gehabt und nicht nur einen maßgeblichen Beitrag zur Verhütung eines weiteren weltweiten Konflikts geleistet, sondern auch für die Menschen in der ganzen Welt vieles zustande gebracht. Die Vereinten Nationen haben geholfen, dem Gefüge der Beziehungen zwischen den Nationen in der heutigen Zeit Gestalt zu geben. Durch den Prozeß der Entkolonialisierung und die Beseitigung der Apartheid gelangten und gelangen Hunderte von Millionen Menschen in den Genuß des Grundrechts auf Selbstbestimmung.

Heute, nach dem Ende des Kalten Krieges und mit dem Herannahen des Endes dieses Jahrhunderts, müssen wir neue Möglichkeiten für Frieden, Entwicklung, Demokratie und Zusammenarbeit schaffen. Die raschen und tiefgreifenden Veränderungen, die sich in der heutigen Welt vollziehen, deuten darauf hin, daß die vor uns liegende Zukunft äußerst komplex und mit großen Herausforderungen verbunden sein wird und daß die in die Vereinten Nationen gesetzten Erwartungen beträchtlich zunehmen werden.

An diesem historischen Tag beseelt uns feste Entschlossenheit: Der Anlaß des fünfzigjährigen Bestehens der Vereinten Nationen muß zu einer Neuorientierung genutzt werden, im Sinne einer stärkeren Ausrichtung am Dienst an der Menschheit, insbesondere an denen, die Leid und schwere Entbehrungen zu erdulden haben. Dies ist die praktische und moralische Herausforderung unserer Zeit. Unsere Verpflichtung dazu ist in der Charta festgeschrieben. Die Notwendigkeit dazu ergibt sich aus der derzeitigen Lage der Menschheit.

Wir, die Mitgliedstaaten und Beobachter der Vereinten Nationen, die wir die Völker der Welt vertreten, anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen,

- bekräftigen feierlich die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und unsere Verpflichtung auf sie;
- danken allen Männern und Frauen, die die Vereinten Nationen möglich gemacht, ihre Arbeit getan und ihren

Idealen gedient haben, insbesondere allen jenen, die im Dienst für die Vereinten Nationen ihr Leben gelassen haben;

- sind entschlossen, daß die Vereinten Nationen der Zukunft mit neuer Tatkraft und Wirksamkeit an der Förderung des Friedens, der Entwicklung, der Gleichheit und der Gerechtigkeit und der Verständigung zwischen den Völkern der Welt arbeiten werden;
- werden dem einundzwanzigsten Jahrhundert eine Organisation der Vereinten Nationen übergeben, die so ausgestattet, finanziert und gegliedert ist, daß sie den Völkern, in deren Namen sie geschaffen wurde, wirksam dienen kann.

In Erfüllung dessen, wozu wir uns also verpflichtet haben, werden wir uns bei unserer künftigen Zusammenarbeit in bezug auf Frieden, Entwicklung, Gleichheit, Gerechtigkeit und die Organisation der Vereinten Nationen von folgendem leiten lassen:

#### FRIEDEN

1. Um diesen Herausforderungen zu begegnen sowie in der Erwägung, daß Maßnahmen zur Sicherung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Welt fruchtlos bleiben werden, wenn nicht den wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen der Menschen Rechnung getragen wird, werden wir
  - Verfahren und Mittel zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen fördern und die Kapazität der Vereinten Nationen zur Konfliktverhütung, vorbeugenden Diplomatie, Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung erhöhen;
  - die von den Vereinten Nationen oder von regionaler oder einzelstaatlicher Seite unternommenen Bemühungen um Rüstungskontrolle, Rüstungsbegrenzung und Abrüstung sowie um die Nichtverbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten und von anderen Massenvernichtungswaffen, namentlich auch biologischen und chemischen Waffen und anderen Arten von Waffen, die besonders schwere Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken, im Sinne unserer gemeinsamen Verpflichtung auf eine von allen diesen Waffen freie Welt nachdrücklich unterstützen;
  - das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung, unter Berücksichtigung der besonderen Lage der unter Kolonialherrschaft oder anderen Formen der Fremdherrschaft oder der ausländischen Besetzung stehenden Völker, auch künftig bekräftigen und das Recht der Völker anerkennen, legitime Maßnahmen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen zu ergreifen, um ihr unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung zu verwirklichen. Dies ist nicht als Ermächtigung oder Ermutigung zu Maßnahmen auszulegen, durch welche ganz oder teilweise die territoriale Unversehrtheit oder politische Einheit souveräner und unabhängiger Staaten zerstört oder beeinträchtigt würde, die sich nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker verhalten und die also eine Regierung besitzen, welche das gesamte Volk des Hoheitsgebiets ohne jeden Unterschied repräsentiert;

- gemeinsam handeln, um Bedrohungen von Staaten und Menschen durch den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, die staatenübergreifende organisierte Kriminalität und den unerlaubten Waffenhandel sowie die Gewinnung und den Konsum von unerlaubten Drogen und den Verkehr damit zu beseitigen;
- die Konsultationen und die Zusammenarbeit zwischen den regionalen Abmachungen oder Einrichtungen und den Vereinten Nationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit stärken.

#### ENTWICKLUNG

2. Ein dynamisches, kraftvolles, freies und ausgewogenes weltwirtschaftliches Umfeld ist für das Wohlergehen der Menschheit und für Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Welt unerlässlich. Diesem Ziel muß vom System der Vereinten Nationen in größerem Maße und wirksamer Rechnung getragen werden.

3. Die Vereinten Nationen haben bei der Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung eine wichtige Rolle gespielt und im Laufe der Jahre Frauen, Kindern und Männern auf der ganzen Welt lebensrettende Unterstützung gewährt. Jedoch ist die in der Charta von allen Mitgliedern der Vereinten Nationen eingegangene Verpflichtung, gemeinsam und jeder für sich mit der Organisation zusammenzuarbeiten, um eine Verbesserung des Lebensstandards, Vollbeschäftigung und die Voraussetzungen für wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt und Aufstieg zu erreichen, bisher nicht hinlänglich in die Tat umgesetzt worden.

4. Es muß anerkannt werden, daß trotz der in der Vergangenheit unternommenen Anstrengungen nach wie vor eine breite Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern besteht, was nicht hingenommen werden kann. Ebenso gilt es, die spezifischen Probleme der Umbruchländer in bezug auf ihren zweifachen Übergang zur Demokratie und zur Marktwirtschaft anzuerkennen. Darüber hinaus verlangt die immer rascher voranschreitende Globalisierung und Interdependenz der Weltwirtschaft nach grundsätzlichen Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden kann, daß alle Länder aus den Früchten dieser Entwicklungen möglichst umfassenden Nutzen ziehen und daß ihre Belastung durch die nachteiligen Auswirkungen möglichst gering gehalten wird.

5. Ein Anlaß zu größter Sorge ist der Umstand, daß ein Fünftel der gesamten Weltbevölkerung von 5,7 Milliarden Menschen in äußerster Armut lebt. Es bedarf außerordentlicher Maßnahmen seitens aller Länder, insbesondere auch einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit, um dieses und die damit zusammenhängenden Probleme anzugehen.

6. Aufgrund dieser Umstände und Gegebenheiten haben sich die Vereinten Nationen dazu veranlaßt gesehen, in den letzten fünf Jahren eine Reihe von Weltkonferenzen zu veranstalten, die jeweils schwerpunktmäßig einem bestimmten Thema gewidmet waren. Auf diesen Konferenzen hat sich unter anderem ein Konsens dahin gehend herauskristallisiert, daß wirtschaftliche Entwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz einander bedingende und sich wechselseitig

verstärkende Komponenten einer bestandfähigen Entwicklung sind, die den Rahmen für unsere Bemühungen um eine höhere Lebensqualität für alle Menschen bildet. Kern dieses Konsenses ist die Erkenntnis, daß der Mensch das zentrale Subjekt der Entwicklung ist und daß im Mittelpunkt unserer Maßnahmen und unserer Bestrebungen für eine bestandfähige Entwicklung der Mensch stehen muß.

7. In diesem Zusammenhang erklären wir erneut, daß Demokratie, Entwicklung und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, einander bedingen und sich wechselseitig verstärken.

8. Zur Förderung nachhaltigen Wirtschaftswachstums, der sozialen Entwicklung, des Umweltschutzes und der sozialen Gerechtigkeit und in Erfüllung der von uns in bezug auf die internationale Entwicklungszusammenarbeit eingegangenen Verpflichtungen werden wir

- ein offenes und ausgewogenes, auf Regeln aufbauendes, berechenbares und nichtdiskriminierendes multilaterales Handelssystem und einen Rahmen für Investitionen, den Wissens- und Technologietransfer sowie eine verbesserte Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklung, des Finanzwesens und der Verschuldung fördern, was alles unabdingbare Voraussetzungen für die Entwicklung sind;
- nationalen und internationalen Maßnahmen besonderes Augenmerk schenken, welche den Nutzen des Globalisierungsprozesses für alle Länder verstärken, die Marginalisierung der am wenigsten entwickelten Länder und der Länder Afrikas vermeiden und ihre Integration in die Weltwirtschaft fördern;
- die Wirksamkeit und Effizienz des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklung verbessern und ihre Rolle auf allen relevanten Gebieten der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit stärken;
- den Dialog und die Partnerschaft zwischen allen Ländern beleben, um das Vorhandensein eines günstigen politischen und wirtschaftlichen Umfelds für die Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit zu gewährleisten, auf der Grundlage des Gebots des gegenseitigen Nutzens und Interesses und echter Interdependenz, wobei wir anerkennen, daß jedes Land letztlich selbst für seine Entwicklung verantwortlich ist, gleichzeitig aber auch bekräftigen, daß die internationale Gemeinschaft ein internationales Umfeld schaffen muß, das dieser Entwicklung förderlich ist;
- die soziale Entwicklung durch entschlossene nationale und internationale Maßnahmen fördern, die auf die Beseitigung der Armut ausgerichtet sind – als ethischer, sozialer, politischer und wirtschaftlicher Imperativ der Menschheit – und die Förderung der Vollbeschäftigung und der sozialen Integration zum Ziel haben;
- anerkennen, daß die Befähigung der Frau zur Selbstbestimmung und ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe eine zentrale Voraussetzung für alle Entwicklungsbemühungen ist;

- nicht aufrechterhaltbare Produktions- und Konsumweisen abbauen und beseitigen und geeignete demographische Politiken fördern, damit die Bedürfnisse der heutigen Generationen gedeckt werden können, ohne daß die Fähigkeit künftiger Generationen zur Deckung ihrer eigenen Bedürfnisse aufs Spiel gesetzt wird, wobei wir anerkennen, daß ökologische Bestandfähigkeit ein integrierender Bestandteil des Entwicklungsprozesses ist;
- die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung gegen Naturkatastrophen und große technologische und vom Menschen hervorgerufene Katastrophen, bei der Katastrophenhilfe, der Katastrophenfolgenbeseitigung und bei der humanitären Hilfe verstärken, damit die betroffenen Länder besser in der Lage sind, mit solchen Situationen fertigzuwerden.

#### GLEICHHEIT

9. Wir verweisen erneut auf die in der Charta zum Ausdruck gebrachte Bestätigung der Würde und des Wertes der menschlichen Person und der Gleichberechtigung von Mann und Frau und bekräftigen, daß alle Menschenrechte allgemeingültig, unteilbar, einander bedingend und miteinander verknüpft sind.

10. Obgleich die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Traditionen beachtet werden muß, ist es die Pflicht aller Staaten, unabhängig von ihrem politischen, wirtschaftlichen oder kulturellen System, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, deren Allgemeingültigkeit außer Frage steht. Es ist außerdem wichtig, daß alle Staaten die Universalität, Objektivität und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen sicherstellen.

11. Wir werden daher

- alle Menschenrechte und Grundfreiheiten – die allen Menschen kraft ihres Menschseins zustehen – fördern und schützen;
- Rechtsvorschriften, Politiken und Programme stärken, welche die volle und gleichberechtigte Teilhabe der Frau an allen Bereichen des politischen, bürgerlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens als gleichberechtigte Partner und die volle Wahrnehmung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Frauen sicherstellen;
- die Rechte des Kindes fördern und schützen;
- sicherstellen, daß die Rechte von Personen, die besonders leicht zu Opfern von Mißbrauch oder Vernachlässigung werden, insbesondere Jugendlichen, Behinderten, älteren Menschen und Wanderarbeitern, geschützt werden;
- die Rechte autochthoner Bevölkerungsgruppen fördern und schützen;
- sicherstellen, daß die Rechte von Flüchtlingen und Vertriebenen geschützt werden;
- sicherstellen, daß die Rechte von Personen, die nationalen, ethnischen oder sonstigen Minderheiten angehören, ge-

schützt werden und daß diese Personen in der Lage sind, wirtschaftliche und soziale Entwicklung anzustreben und unter Bedingungen zu leben, unter denen ihre Identität, ihre Traditionen, ihre Formen der sozialen Organisation und ihre kulturellen und religiösen Wertvorstellungen voll geachtet werden.

#### GERECHTIGKEIT

12. Die Charta der Vereinten Nationen hat einen dauerhaften Rahmen für die Förderung und Entwicklung des Völkerrechts vorgegeben. Das Völkerrecht muß ständig gefördert und weiterentwickelt werden mit dem Ziel, sicherzustellen, daß die Beziehungen zwischen den Staaten auf den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der souveränen Gleichheit, den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts und der Achtung vor der Herrschaft des Rechts beruhen. Dabei sollte sowohl den Entwicklungen auf Gebieten wie der Technologie, dem Verkehrswesen, dem Informationswesen und im Zusammenhang mit Ressourcen sowie den internationalen Finanzmärkten als auch der zunehmenden Komplexität der Arbeit der Vereinten Nationen im humanitären Bereich und auf dem Gebiet der Flüchtlingshilfe Rechnung getragen werden.

13. Wir sind entschlossen,

- im Einklang mit den Grundsätzen der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit der Staaten Gerechtigkeit zwischen allen Staaten zu schaffen und zu wahren;
- die volle Achtung vor dem Völkerrecht sowie seine Umsetzung zu fördern;
- internationale Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln beizulegen;
- die möglichst weitgehende Ratifikation völkerrechtlicher Verträge zu fördern und die Einhaltung der daraus erwachsenden Verpflichtungen sicherzustellen;
- die Achtung vor dem humanitären Völkerrecht sowie seine Umsetzung zu fördern;
- die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts auf dem Gebiet der Entwicklung zu fördern, namentlich des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt begünstigenden Entwicklungsvölkerrechts;
- die Achtung vor dem Völkerrecht auf dem Gebiet der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie seine Umsetzung zu fördern und die Staaten zur Ratifikation der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte beziehungsweise zum Beitritt zu diesen zu ermutigen;
- die weitere Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts zu fördern.

#### ORGANISATION DER VEREINTEN NATIONEN

14. Wenn die Vereinten Nationen den Herausforderungen der Zukunft wirksam begegnen und den von den Völkern der Welt in sie gesetzten Erwartungen gerecht werden wollen, ist eine Reform und Modernisierung der Organisation selbst un-

erläßlich. Die Arbeit der Generalversammlung – des Organs, in dem alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen vertreten sind – sollte mit neuem Leben erfüllt werden. Der Sicherheitsrat sollte unter anderem erweitert werden, und seine Arbeitsmethoden sollten auch künftig im Hinblick auf eine weitere Stärkung seiner Leistungsfähigkeit und Effektivität, die Erhöhung seines repräsentativen Charakters und die Verbesserung seiner Effizienz und Transparenz überprüft werden; da in Schlüsselfragen weiterhin bedeutende Meinungsverschiedenheiten bestehen, bedarf es einer weiteren eingehenden Auseinandersetzung mit diesen Fragen. Die Rolle des Wirtschafts- und Sozialrats sollte gestärkt werden, damit er in der heutigen Zeit die ihm im Hinblick auf das Wohlergehen und den Lebensstandard aller Menschen übertragenen Aufgaben wirkungsvoll wahrnehmen kann. Diese und andere Veränderungen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sollten durchgeführt werden, wenn wir sicherstellen wollen, daß die Vereinten Nationen der Zukunft den Menschen, in deren Namen sie geschaffen wurden, gute Dienste tun.

15. Um ihre Arbeit wirksam erfüllen zu können, müssen die Vereinten Nationen über angemessene Mittel verfügen. Die Mitgliedstaaten müssen ihrer Verpflichtung, die Ausgaben der Organisation nach dem von der Generalversammlung festgesetzten Verteilungsschlüssel zu tragen, vollständig und rechtzeitig nachkommen. Die Festsetzung dieses Verteilungsschlüssels sollte auf der Grundlage von Kriterien erfolgen, denen die Mitgliedstaaten zugestimmt haben und die sie als fair ansehen.

16. Die Sekretariate des Systems der Vereinten Nationen müssen die Verwaltung und Bewirtschaftung der ihnen zugeteilten Mittel wesentlich effizienter und effektiver gestalten. Die Mitgliedstaaten werden ihrerseits die Reform dieses Systems weiterbetreiben und die Verantwortung dafür übernehmen.

17. Wir erkennen an, daß unsere gemeinsame Arbeit umso erfolgreicher sein wird, wenn sie von allen in Betracht kommenden Akteuren der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, der multilateralen Finanzinstitutionen, der Regionalorganisationen und aller Akteure der bürgerlichen Gesellschaft, unterstützt wird. Wir werden eine solche Unterstützung begrüßen und sie gegebenenfalls erleichtern.

40. Plenarsitzung  
24. Oktober 1995

#### 50/7. Mission der Vereinten Nationen in El Salvador

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Situation in Zentralamerika und insbesondere auf Resolution 49/137 vom 19. Dezember 1994, in der sie unter anderem den Generalsekretär ersuchte, Verfahren auszuarbeiten, damit El Salvador in der Zeit nach dem Abzug der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador die Unterstützung und Hilfe erhält, die notwendig ist, um den Frieden und die Festigung und Konsolidierung der nationalen Aussöhnung, der Demokratie und einer bestandfähigen Entwicklung zu gewährleisten,*

*sowie unter Hinweis auf das Schreiben des Generalsekretärs vom 6. Februar 1995 an den Präsidenten des Sicherheitsrats<sup>6</sup> und das Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 17. Februar 1995 an den Generalsekretär<sup>7</sup>,*

*nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 6. Oktober 1995 über die Mission der Vereinten Nationen in El Salvador<sup>8</sup>,*

*mit Genugtuung feststellend, daß sich El Salvador auch weiterhin von einem durch Konflikt gespaltenen Land zu einem demokratischen und friedlichen Staat entwickelt,*

*mit dem Ausdruck ihrer Hochachtung für die Mitgliedstaaten, die Personal und freiwillige Finanzbeiträge zu der Mission beigesteuert haben,*

1. *begrüßt* es, daß die Regierung und das Volk von El Salvador sich auch weiterhin zur Konsolidierung des Friedensprozesses bekennen;

2. *würdigt* die Leistungen der dem Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten unterstehenden Mission der Vereinten Nationen in El Salvador;

3. *anerkennt* die politische Selbstverpflichtung der Regierung El Salvadors und der anderen Parteien des Abkommens von Chapultepec<sup>9</sup>, auch weiterhin zusammenzuarbeiten, um dieses vollständig umzusetzen;

4. *billigt* den Vorschlag des Generalsekretärs, die Mission um weitere sechs Monate zu verlängern und dabei schrittweise Umfang und Kosten so zu senken, daß die effiziente Wahrnehmung aller ihrer Aufgaben gewährleistet bleibt;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen Institutionen *auf*, der Regierung und dem Volk El Salvadors auch weiterhin Hilfe zu gewähren und die Bemühungen der Mission um Friedensstiftung und Entwicklung zu unterstützen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

45. Plenarsitzung  
31. Oktober 1995

#### 50/9. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

*Die Generalversammlung,*

*nach Eingang des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation an die Generalversammlung für das Jahr 1994<sup>10</sup>,*

<sup>6</sup> *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995, Dokument S/1995/143.*

<sup>7</sup> *Ebd., Dokument S/1995/144.*

<sup>8</sup> *A/50/517.*

<sup>9</sup> *A/46/864-S/23501, Anhang; siehe Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for January, February and March 1991, Dokument S/23501.*

<sup>10</sup> *Internationale Atomenergie-Organisation, The Annual Report for 1994 (Österreich, Juli 1995) (GC(39)/3); den Mitgliedern der Generalversammlung mit einer Mitteilung des Generalsekretärs (A/50/360) übermittelt.*

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 1. November 1995<sup>11</sup>, die zusätzliche Informationen über die wichtigsten Aspekte der Tätigkeit der Organisation im Jahr 1995 enthält,

*erneut erklärend*, daß die Organisation diejenige Behörde ist, die die Zuständigkeit dafür besitzt, in Übereinstimmung mit ihrer Satzung und ihrem Kernmaterialüberwachungssystem die Einhaltung der Kernmaterialüberwachungsabkommen zu verifizieren und sicherzustellen, die die Vertragsstaaten in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel III Absatz 1 des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>12</sup> mit ihr geschlossen haben, damit verhindert wird, daß Kernenergie von der friedlichen Nutzung abgezweigt und für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper verwendet wird; und außerdem erneut erklärend, daß die Autorität der Organisation auf diesem Gebiet durch nichts untergraben werden darf, und daß Vertragsstaaten, die Besorgnisse hinsichtlich der Nichteinhaltung des Kernmaterialüberwachungsabkommens des Vertrages durch andere Vertragsstaaten hegen, diese Besorgnisse unter Vorlage von sachdienlichen Beweisen und Informationen der Organisation vortragen sollen, damit sie dieselben prüfen und untersuchen sowie entsprechende Schlußfolgerungen ziehen und notwendige Maßnahmen im Rahmen ihres Mandates beschließen kann,

*in Anerkennung* der Bedeutung der Arbeit der Organisation, die darin besteht, die Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke weiter zu fördern, wie in ihrer Satzung vorgesehen und im Einklang mit dem unveräußerlichen Recht der Vertragsstaaten des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und anderer einschlägiger, völkerrechtlich verbindlicher Übereinkünfte, die mit der Organisation entsprechende Kernmaterialüberwachungsabkommen geschlossen haben, ohne Diskriminierung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II des Vertrages, mit anderen einschlägigen Artikeln und mit dem Ziel und den Zwecken des Vertrages die Forschung, Erzeugung und Nutzung von Kernenergie für friedliche Zwecke voranzutreiben,

*sowie anerkennend*, daß die Entwicklungsländer einen besonderen Bedarf an technischer Unterstützung seitens der Organisation haben und daß der Finanzierung große Bedeutung zukommt, damit diese Länder aus dem Transfer und der Anwendung der Kerntechnik für friedliche Zwecke sowie aus dem Beitrag der Kernenergie zu ihrer wirtschaftlichen Entwicklung wirklichen Nutzen ziehen können,

*im Bewußtsein* der wichtigen Arbeit, die die Organisation durch die Anwendung der Kernmaterialüberwachung betreffenden Bestimmungen des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und anderer, auf ähnliche Ziele gerichteter internationaler Verträge, Übereinkünfte und Abkommen sowie dadurch leistet, daß sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür sorgt, daß die von ihr oder auf ihr Ersuchen bzw. unter ihrer Überwachung oder Kontrolle

gewährte Hilfe im Einklang mit Artikel II ihrer Satzung nicht zur Förderung militärischer Zwecke benutzt wird,

*ferner in Anerkennung* der wichtigen Arbeit, die die Organisation in Fragen der Kernkraft, der Anwendung kerntechnischer Methoden und Verfahren, der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes und der Behandlung radioaktiver Abfälle leistet, insbesondere auch ihrer Arbeit zur Unterstützung der Entwicklungsländer auf allen diesen Gebieten,

*unter erneuter Betonung* der Notwendigkeit strengster Sicherheitsnormen bei der Planung und beim Betrieb kerntechnischer Anlagen, damit die Risiken für Leben, Gesundheit und Umwelt auf ein Mindestmaß beschränkt werden,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generaldirektors an die Generalkonferenz über die Entwicklungen vom August 1995 in Verbindung mit dem Kernwaffenprogramm Iraks<sup>13</sup> und Kenntnis nehmend von der Resolution GC(39)/RES/5 der Generalkonferenz vom 22. September 1995<sup>14</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von den Resolutionen GOV/2711 vom 21. März 1994 und GOV/2742 vom 10. Juni 1994 des Gouverneursrats und GC(39)/RES/3 der Generalkonferenz vom 22. September 1995<sup>15</sup> im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zwischen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Anwendung der Kernmaterialüberwachung im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>16</sup>, von den Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. März<sup>16</sup>, 30. Mai<sup>17</sup> und 4. November 1994<sup>18</sup> und der Beauftragung des Generaldirektors durch den Gouverneursrat vom 11. November 1994, alle von der Organisation in der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 4. November 1994 verlangten Aufgaben wahrzunehmen,

*eingedenk* der Resolutionen GC(39)/RES/14 über die Stärkung der Tätigkeiten der Organisation auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, GC(39)/RES/15 über einen Plan für eine wirtschaftliche Trinkwassergewinnung, GC(39)/RES/16 über den umfassenden Einsatz der Isotopenhydrologie für die Wasserbewirtschaftung, GC(39)/RES/17 über die Erhöhung der Effektivität und die Verbesserung der Effizienz des Kernmaterialüberwachungssystems, GC(39)/RES/18 über Maßnahmen gegen den unerlaubten Verkehr mit Kernmaterial, GC(39)/RES/4 über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika, GC(39)/RES/5 über die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991), 707 (1991) und 715 (1991) betreffend Irak, GC(39)/RES/24 über die Anwendung der Kernmaterialüberwachung der Organisation im Nahen Osten,

<sup>13</sup> GC(39)/10 und GC(39)/10/Add.1.

<sup>14</sup> Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Thirty-ninth Regular Session*, 18.-22. September 1995 (GC(39)/RES/DEC(1995)).

<sup>15</sup> Internationale Atomenergie-Organisation, INFCIRC/403.

<sup>16</sup> *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Neunundvierzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994*, Dokument S/PRST/1994/13.

<sup>17</sup> Ebd., Dokument S/PRST/1994/28.

<sup>18</sup> Ebd., Dokument S/PRST/1994/64.

<sup>11</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fiftieth Session, Plenary Meetings*, 46. Sitzung, und Korrigendum.

<sup>12</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

GC(39)/RES/21 und GC(39)/RES/22 über die Änderung von Artikel VI der Satzung betreffend die Zusammensetzung des Gouverneursrats, GC(39)/RES/13 über das Übereinkommen über nukleare Sicherheit, GC(39)/RES/19 über die Besetzung des Sekretariats der Organisation und GC(39)/RES/23 über Kernversuche, die von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer neununddreißigsten ordentlichen Tagung am 22. September 1995 verabschiedet wurden<sup>6</sup>,

sowie *eingedenk* der Resolution GC(39)/RES/20 über Frauen im Sekretariat, die am 22. September 1995 von der Generalkonferenz verabschiedet wurde<sup>6</sup>, und in der der Generaldirektor aufgerufen wird, die auf der Vierten Weltfrauenkonferenz erarbeitete Aktionsplattform zu prüfen und, soweit angebracht, die Elemente dieser Plattform in die relevanten Politiken und Programme der Organisation zu integrieren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation;

2. *bekräftigt ihr Vertrauen* in die Rolle der Organisation bei der Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke;

3. *begrüßt* die von der Organisation getroffenen Maßnahmen und Beschlüsse zur Wahrung und Stärkung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit ihres Kernmaterialüberwachungssystems im Einklang mit der Satzung der Organisation und fordert die Staaten auf, bei der Umsetzung der diesbezüglichen Beschlüsse der Organisation zu kooperieren;

4. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich bei der satzungsgemäßen Arbeit der Organisation, bei der Förderung der Nutzung der Kernenergie und der Anwendung der erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Erhöhung der Sicherheit von kerntechnischen Anlagen und zur möglichst weitgehenden Verminderung von Risiken für Leben, Gesundheit und Umwelt, beim Ausbau der technischen Hilfe und Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklungsländer und bei der Gewährleistung der Effektivität und Effizienz des Kernmaterialüberwachungssystems der Organisation um eine wirksame und harmonische internationale Zusammenarbeit zu bemühen;

5. *begrüßt außerdem* die von der Organisation getroffenen Maßnahmen und Beschlüsse zum Ausbau und zur Finanzierung ihrer Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit und ruft die Staaten auf, bei deren Umsetzung zusammenzuarbeiten;

6. *würdigt* die unparteilichen Bemühungen, die der Generaldirektor und das Sekretariat der Organisation auch weiterhin unternehmen, um das zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea in Kraft befindliche Kernmaterialüberwachungsabkommen umzusetzen, so auch ihre Bemühungen um die Überwachung der Einfrierung bezeichneter Einrichtungen in der Demokratischen Volksrepublik Korea, wie vom Sicherheitsrat erbeten, bekundet ihre Besorgnis darüber, daß die Demokratische Volksrepublik Korea das Kernmaterialüberwachungsabkommen nach wie vor nicht einhält, und fordert die Demokratische Volksrepublik Korea nachdrücklich auf, bei der Anwendung des Kernmateri-

alüberwachungsabkommens in vollem Umfang mit der Organisation zusammenzuarbeiten und alles zu tun, was die Organisation für nötig erachtet, um alle Informationen, die für die Verifizierung der Genauigkeit und Vollständigkeit des ersten Berichts der Demokratischen Volksrepublik Korea über die der Kernmaterialüberwachung unterliegenden Kernmaterialbestände sachdienlich sind, so lange unbeschädigt aufzubewahren, bis die Demokratische Volksrepublik Korea ihr Kernmaterialüberwachungsabkommen vollständig erfüllt;

7. *würdigt außerdem* die nachdrücklichen Bemühungen des Generaldirektors der Organisation und seiner Mitarbeiter um die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April, 707 (1991) vom 15. August und 715 (1991) vom 11. Oktober 1991, gibt ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck, daß Irak der Organisation seit 1991 entgegen seinen Verpflichtungen aus den Resolutionen 687 (1991), 707 (1991) und 715 (1991) Informationen über sein Kernwaffenprogramm vorenthält, und betont, daß Irak in vollem Umfang mit der Organisation zusammenarbeiten muß, damit die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats vollständig umgesetzt werden;

8. *appelliert* an alle Staaten, das Übereinkommen über nukleare Sicherheit zu ratifizieren oder ihm beizutreten;

9. *begrüßt* die Maßnahmen der Organisation zur Unterstützung der Bemühungen, den unerlaubten Handel mit Kernmaterial und anderen Quellen der Radioaktivität zu unterbinden;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das Protokoll der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

47. Plenarsitzung  
1. November 1995

**50/10. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade**

*Die Generalversammlung,*

*entschlossen*, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

*unter Bekräftigung*, neben anderen Grundsätzen, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten sowie der Freiheit des internationalen Handels und der internationalen Seefahrt, die außerdem in zahlreichen internationalen Rechtsakten verankert sind,

*unter Hinweis* auf die auf den ibero-amerikanischen Gipfeltreffen abgegebenen Erklärungen der Staats- und Regierungschefs betreffend die Notwendigkeit, einseitig von einem Staat gegenüber einem anderen Staat angewandte Wirtschafts- oder Handelssanktionen aufzuheben, die die Freiheit des internationalen Handels beeinträchtigen,



*Kenntnis nehmend* von dem Beschluß 360, der am 30. Juli 1995 von dem in San Salvador auf Ministererebene abgehaltenen Einundzwanzigsten Rat des Lateinamerikanischen Wirtschaftsystems verabschiedet wurde, und in dem die Aufhebung der Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba gefordert wird,

*besorgt* darüber, daß Mitgliedstaaten nach wie vor Gesetze und andere Vorschriften erlassen und anwenden, deren extraterritoriale Auswirkungen die Souveränität anderer Staaten und die legitimen Interessen von ihrer Rechtshoheit unterstehenden juristischen oder natürlichen Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schifffahrt beeinträchtigen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/19 vom 24. November 1992, 48/16 vom 3. November 1993 und 49/9 vom 26. Oktober 1994,

*besorgt* darüber, daß seit der Verabschiedung ihrer Resolutionen 47/19, 48/16 und 49/9 weitere Maßnahmen dieser Art, die darauf abzielen, die Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba zu verstärken und auszuweiten, erlassen und angewandt worden sind, sowie besorgt über die negativen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die kubanische Bevölkerung und auf kubanische Staatsangehörige, die in anderen Ländern leben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 20. September 1995 über die Durchführung der Resolution 49/9<sup>19</sup>;

2. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Staaten, in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, worin unter anderem die Freiheit des Handels und der Schifffahrt festgeschrieben wird, von dem Erlaß und der Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen der in der Präambel dieser Resolution genannten Art Abstand zu nehmen;

3. *richtet erneut die dringende Aufforderung* an die Staaten, in denen solche Gesetze oder Maßnahmen bestehen und nach wie vor angewandt werden, so bald wie möglich und in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in Konsultation mit den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta und des Völkerrechts einen Bericht über die Umsetzung der vorliegenden Resolution zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung zu unterbreiten;

5. *beschließt*, den Punkt "Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

48. Plenarsitzung  
2. November 1995

## 50/11. Mehrsprachigkeit

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 2 (I) vom 1. Februar 1946, 2241 B (XXI) vom 20. Dezember 1966, 2292 (XXII) vom 8. Dezember 1967, 2359 B (XXII) vom 19. Dezember 1967, 2479 (XXIII) und 2480 B (XXIII) vom 21. Dezember 1968, 3189 (XXVIII), 3190 (XXVIII) und 3191 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973 und 43/224 D vom 21. Dezember 1988,

*sowie* anläßlich der Begehung des 50. Jahrestages der Unterzeichnung der Charta der Vereinten Nationen *unter Hinweis darauf*, daß die Universalität der Vereinten Nationen und die sich daraus ableitende Mehrsprachigkeit für jeden Mitgliedstaat der Organisation, ungeachtet der von ihm verwendeten Amtssprache, das Recht und die Pflicht nach sich ziehen, sich selbst verständlich zu machen und andere zu verstehen,

*unter Betonung* der Notwendigkeit der strikten Einhaltung der Resolutionen und Bestimmungen, welche die Sprachenregelungen für die verschiedenen Organisationen und Organe der Vereinten Nationen festlegen,

*ferner unter Hinweis* darauf, daß Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch sowohl Amtssprachen als auch Arbeitssprachen der Generalversammlung und ihrer Ausschüsse und Unterausschüsse<sup>20</sup> sowie des Sicherheitsrats sind<sup>21</sup>, daß Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch die Amtssprachen und Englisch, Französisch und Spanisch die Arbeitssprachen des Wirtschafts- und Sozialrats sind<sup>22</sup> und daß Englisch und Französisch die Arbeitssprachen des Sekretariats sind<sup>23</sup>,

*bedauernd*, daß die verschiedenen Amtssprachen und die Arbeitssprachen des Sekretariats innerhalb der Vereinten Nationen nicht in gleichem Maß verwendet werden, und in dem Wunsch, daß die von der Organisation eingestellten Mitarbeiter zusätzlich zu einer Arbeitssprache des Sekretariats mindestens eine der sechs Amtssprachen beherrschen und gebrauchen,

*in der Erwägung*, daß die für Übersetzen und Dolmetschen bestimmten Haushaltsmittel der Organe der Vereinten Nationen dem Bedarf entsprechen und von Haushaltseinschränkungen ausgenommen werden sollten, wie in Resolution 42/207 C vom 11. Dezember 1987 festgehalten,

*feststellend*, daß das Prinzip der Gleichberechtigung der Amtssprachen immer öfter durch die Abhaltung "kostensparender" informeller Sitzungen in Frage gestellt wird,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, daß die Organisation auch weiterhin das Erlernen aller Amtssprachen und der Arbeitssprachen des Sekretariats durch die Mitglieder der bei

<sup>19</sup> A/50/401.

<sup>20</sup> Regel 51 der Geschäftsordnung der Generalversammlung.

<sup>21</sup> Regel 41 der Vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats.

<sup>22</sup> Regel 32 der Geschäftsordnung des Wirtschafts- und Sozialrats.

<sup>23</sup> Siehe Resolution 2 (I), Anlage, Ziffer 1, vom 1. Februar 1946.

der Organisation akkreditierten Missionen und die Bediensteten des Sekretariats fördert,

sowie betonend, daß es wichtig ist, allen Regierungen und allen Teilen der Bürgergesellschaft Zugriff auf die Dokumentation, die Archive und die Datenbanken der Organisation in allen Amtssprachen zu verschaffen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die strikte Durchführung der Resolutionen sicherzustellen, welche die Sprachenregelungen festlegen, sowohl für die Amtssprachen als auch für die Arbeitssprachen des Sekretariats, und bittet die Mitgliedstaaten, das gleiche zu tun;

2. *erinnert daran*, daß das Sekretariat gehalten ist, im Verkehr mit den Mitgliedstaaten die von diesen Staaten gewünschte Amts- oder Arbeitssprache zu verwenden;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß die Ernennung von Bediensteten der Organisation streng im Einklang mit Artikel 101 der Charta und mit den von der Generalversammlung aufgrund dieses Artikels festgelegten Regelungen erfolgt und daß die von den verschiedenen Organen der Vereinten Nationen eingestellten Mitarbeiter bei ihrer Einstellung mindestens eine der Arbeitssprachen des Sekretariats oder eine der Arbeitssprachen eines anderen Organs der Organisation beherrschen und verwenden, falls sie für dieses Organ arbeiten sollen und ihre Ernennung für höchstens zwei Jahre erfolgt, und ersucht ihn sicherzustellen, daß die Verwendung einer anderen der sechs Amtssprachen gebührend ermutigt und berücksichtigt wird, insbesondere bei Beförderungen oder der Gewährung zusätzlicher Besoldungsstufen, um das Sprachgleichgewicht innerhalb der Organisation zu gewährleisten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, insbesondere bei der Einstellung und Beförderung von Sekretariatsbediensteten auf die Gleichberechtigung der Arbeitssprachen und ihre gleichwertige Verwendung zu achten;

5. *betont*, daß insbesondere durch die Ausbildung und Einstellung von Fachleuten sichergestellt werden muß, daß die erforderlichen Ressourcen verfügbar sind, um die richtige und rechtzeitige Übersetzung von Dokumenten in die verschiedenen Amtssprachen der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

6. *erinnert daran*, daß die gleichzeitige Verteilung dieser Dokumente in den Amtssprachen sichergestellt werden muß;

7. *betont außerdem*, daß ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen für die Beibehaltung des Sprachunterrichts in den Amtssprachen und den Arbeitssprachen des Sekretariats auf allen Stufen sichergestellt werden müssen;

8. *betont ferner*, daß es wichtig ist, die Verfügbarkeit von Veröffentlichungen und geeigneten Datenbanken in den verschiedenen Amtssprachen in den Bibliotheken und Dokumentationszentren der verschiedenen Organe sicherzustellen;

9. *fordert* die Delegationen der Mitgliedstaaten und das Sekretariat *nachdrücklich auf*, sich zu bemühen, die Abhaltung informeller Sitzungen ohne Dolmetschung zu vermeiden;

10. *ersucht* den Generalsekretär, auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und insbesondere über die Verwendung der Amtssprachen der Vereinten Nationen und der Arbeitssprachen des Sekretariats vorzulegen.

49. Plenarsitzung  
2. November 1995

## 50/12. Weltkongreß über den Panamakanal

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/28 vom 6. Dezember 1994 über das Seerecht, 49/99 vom 19. Dezember 1994 über internationalen Handel und Entwicklung und 49/131 vom 19. Dezember 1994 über die Erklärung des Jahres 1998 zum Internationalen Jahr des Ozeans sowie die Resolutionen 2.5 vom 16. November 1993<sup>24</sup>, verabschiedet von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer siebenundzwanzigsten Tagung, und 1994/48 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 29. Juli 1994, beide über das Internationale Jahr des Ozeans,*

*eingedenk dessen*, daß der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, Jimmy Carter, und der Regierungschef der Republik Panama, General Omar Torrijos, am 7. September 1977 in Washington den Vertrag über die ständige Neutralität und den Betrieb des Panamakanals<sup>25</sup> und den Panamakanal-Vertrag<sup>26</sup> unterzeichnet haben, die auch als Torrijos-Carter-Verträge bekannt sind und in denen festgelegt ist, daß der Kanal samt allen Verbesserungen am Mittag des 31. Dezember 1999 der Kontrolle der Republik Panama unterstellt wird, die die volle Verantwortung für seine Verwaltung, seinen Betrieb und seine Unterhaltung übernehmen wird,

*unter Betonung der Bedeutsamkeit der Erklärung von Washington, die am 7. September 1977 von den Staats- und Regierungschefs und den Vertretern der amerikanischen Republiken unterzeichnet wurde und worin anerkannt wird, welche "Bedeutung die Übereinkünfte zur Sicherung des Zugangs zum Panamakanal sowie seiner weiteren Neutralität für die Hemisphäre, für den Handel und für die Weltschifffahrt" besitzen,*

*erfreut über die Pläne der Regierung Panamas, im September 1997 in Panama-Stadt einen Weltkongreß über den Panamakanal einzuberufen, an dem Regierungen, internationale Organisationen, öffentliche und private akademische Einrichtungen, Nutzer dieses Seeweges und internationale Schifffahrtsunternehmen teilnehmen sollen, um gemeinsam zu untersuchen, welche Rolle dem Panamakanal im 21. Jahrhundert zukommen soll,*

<sup>24</sup> Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-seventh Session, Paris, 25 October to 16 November 1993*, Vol. 1, *Resolutions*, Abschnitt III.2.

<sup>25</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1161, Nr. 18342.

<sup>26</sup> Ebd., Vol. 1280, Nr. 21086.

*daran erinnernd*, daß der Internationale Kongreß für das Studium des interozeanischen Kanals (Congrès international d'études du canal interocéanique), der von der Société de géographie de Paris einberufen wurde und vom 15. bis 29. Mai 1879 in der französischen Hauptstadt unter dem Vorsitz von Graf Ferdinand de Lesseps, dem Erbauer des Suez-Kanals, tagte, den Beschluß faßte, daß der Kanal entlang einer Linie von der Bucht von Limón im Atlantik zur Bucht von Panama im Pazifik gebaut werden solle,

*eingedenk dessen*, daß es im Geiste einer neuen weltweiten Allianz für bestandfähige Entwicklung notwendig ist, einen ausgewogenen und integrierten Ansatz für Umwelt-, Handels- und Entwicklungsfragen zu finden,

daher *überzeugt*, daß der Weltkongreß über den Panamakanal die internationale Zusammenarbeit zur Gewährleistung einer geordneten, bestandfähigen Entwicklung der Nutzung und der Ressourcen des Atlantiks und des Pazifiks sowie der sinnvollen Nutzung und Erschließung der Wasserscheide des Kanals und der Küstengebiete fördern wird, eingedenk dessen, daß die Küsten Panamas an beiden Ozeanen insgesamt 2.988,3 Kilometer lang sind, wovon 1.700,6 Kilometer auf den Pazifischen Ozean und 1.287,7 Kilometer auf das Karibische Meer entfallen,

*mit Genugtuung* über die Fortschritte der trilateralen Kommission, bestehend aus der Republik Panama, den Vereinigten Staaten von Amerika und Japan, bei den Plänen zum Bau eines Kanals auf Meeresebene im Isthmus von Panama beziehungsweise zum Ausbau des bestehenden Schleusenkanals,

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 31/142 vom 17. Dezember 1976 anlässlich des einhundertfünfzigsten Jahrestages des Amphiktyonischen Kongresses von Panama, in der sie darauf hinwies, daß der Befreier Simón Bolívar mehrfach erwähnt hatte, daß möglicherweise die Eröffnung eines Kanals in Panama notwendig sei, der "die Entfernungen auf der Welt verringern und die Handelsbeziehungen" zwischen den Kontinenten "stärken" sowie den Gütertausch "zwischen den vier Weltteilen" fördern würde,

*mit Genugtuung feststellend*, daß mit ihrer Resolution 49/131 das Jahr 1998, in dem auch die Weltausstellung in Lissabon stattfinden soll, zum Internationalen Jahr des Ozeans erklärt wurde,

*betonend*, daß es eines der Hauptziele des Weltkongresses über den Panamakanal ist, die internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel einer geordneten, bestandfähigen Entwicklung der Nutzung und der Ressourcen des Atlantiks und des Pazifiks zu fördern,

1. *unterstützt* die Initiative der Regierung von Panama, einen Weltkongreß über den Panamakanal einzuberufen, an dem Regierungen, internationale Organisationen, öffentliche und private akademische Einrichtungen, Nutzer der Seewege und internationale Schifffahrtsunternehmen teilnehmen sollen, um gemeinsam zu untersuchen, welche Rolle dem Panamakanal im 21. Jahrhundert zukommen soll;

2. *ersucht* die Mitgliedstaaten, dieses Vorhaben großzügig zu unterstützen;

3. *ersucht nachdrücklich* die zuständigen Organe, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und die Internationale Seeschifffahrts-Organisation, die Möglichkeit zu prüfen, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel zur Abhaltung des Weltkongresses über den Panamakanal beizutragen;

4. *betont* die Bedeutung des Weltkongresses über den Panamakanal und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß seine Ergebnisse zum Wachstum des Welthandels, zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum und zu einer bestandfähigen Entwicklung in der ganzen Welt beitragen mögen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

6. *beschließt*, den Punkt "Weltkongreß über den Panamakanal" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

52. Plenarsitzung  
7. November 1995

### 50/13. Das olympische Ideal

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/29 vom 7. Dezember 1994, in der sie den Generalsekretär ersuchte, die Jugend- und Sportminister oder die entsprechenden Amtsträger der Mitgliedstaaten zu ermutigen, sich an der Behandlung eines Punktes mit dem Titel "Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals" zu beteiligen, welche die Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung, kurz vor dem hundertsten Jahrestag der Wiederbelebung der Olympischen Spiele auf Initiative des französischen Erziehers Baron Pierre de Coubertin im Jahre 1896 in Athen, vornehmen wird, und in der sie die Mitgliedstaaten aufforderte, auf der fünfzigsten Versammlungstagung zu bekräftigen, daß sie während der nächsten Olympischen Sommerspiele die olympische Waffenruhe achten werden,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/11 vom 25. Oktober 1993, mit der sie unter anderem die antike griechische Tradition der Ekecheirie oder "olympischen Waffenruhe" wiederbelebt hat, der zufolge während der Olympischen Spiele alle Feindseligkeiten eingestellt werden, und mit der sie somit die Jugend der Welt für die Sache des Friedens engagiert hat,

*unter Berücksichtigung* der Resolution CM/Res.28 (LXII), die den Aufruf zur Einhaltung einer olympischen Waffenruhe unterstützt und die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 21. bis 23. Juni 1995 in Addis Abeba abgehaltenen zweiundsechzigsten ordentlichen

Tagung verabschiedet und von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs dieser Organisation gebilligt wurde,

*erneut erklärend*, daß das olympische Ideal die internationale Verständigung insbesondere unter den Jugendlichen der Welt mit Hilfe von Sport und Kultur im Interesse einer harmonischen Entwicklung der Menschheit fördert,

*mit Genugtuung* über die steigende Zahl von Vorhaben, die vom Internationalen Olympischen Komitee und vom System der Vereinten Nationen gemeinsam durchgeführt werden, wie zum Beispiel die vor kurzem abgehaltenen Tagungen "Sport gegen Drogen", "Sport und Umwelt", "Sport für alle und Gesundheit für alle" und "Forum über körperliche Betätigung und Sport", an denen das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation beziehungsweise die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur mitgewirkt haben,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, zu bekräftigen, daß sie während der Spiele der XXVI. Olympiade, den Jahrhundertspielen, die vom 19. Juli bis zum 4. August 1996 in Atlanta (Vereinigte Staaten von Amerika) stattfinden werden, die olympische Waffenruhe achten werden, sowie jeweils vor den Olympischen Sommer- und Winterspielen zu bekräftigen, daß sie die olympische Waffenruhe achten werden;

2. *spricht* dem Internationalen Olympischen Komitee, nunmehr im 101. Jahr seines Bestehens, *ihre Anerkennung aus* für die Förderung der internationalen Verständigung und der Gleichberechtigung der Staaten und dafür, daß es durch seinen Beitrag zur Entwicklung des Sports und des olympischen Ideals der Sache des Friedens und des Wohlergehens der Menschheit dient;

3. *vermerkt mit Genugtuung* die Mitwirkung der Jugend- und Sportminister und der entsprechenden Amtsträger und die Anwesenheit des Präsidenten des Internationalen Olympischen Komitees bei der Behandlung des Tagesordnungspunktes "Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals" auf ihrer fünfzigsten Tagung;

4. *regt an*, daß die nationalen Jugend- und Sportministerien erwägen sollten, im Geiste der olympischen Ethik und des Fair play mit der olympischen Bewegung bei vorbeugenden Erziehungsprogrammen wie Anti-Doping-Programmen, der Verhütung von Drogenmißbrauch, dem Umweltschutz und der verstärkten Einbeziehung von Frauen in alle Aspekte der Sportbewegung zusammenzuarbeiten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, mit dem Internationalen Olympischen Komitee auch weiterhin bei gemeinsamen Vorhaben zur Förderung des Friedens, der Gleichberechtigung der Staaten und der harmonischen Entwicklung der Menschheit zusammenzuarbeiten;

6. *beschließt*, den Punkt "Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzig-

sten Tagung aufzunehmen, und dies danach alle zwei Jahre zu tun, so daß der Punkt jeweils vor den Olympischen Sommer- und Winterspielen behandelt wird.

52. Plenarsitzung  
7. November 1995

#### 50/14. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/6 vom 21. Oktober 1994 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 18. September 1995 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem<sup>27</sup>,

*eingedenk* des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem, in dem die beiden Parteien vereinbaren, ihre Zusammenarbeit in Fragen von gemeinsamem Interesse in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich im Einklang mit ihren Satzungen zu verstärken und auszuweiten,

*im Hinblick* darauf, daß die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik Kooperationsbeziehungen zu dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem entwickelt hat, die in den letzten Jahren stärker geworden sind,

*sowie eingedenk* dessen, daß das Ständige Sekretariat des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems mit Unterstützung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen mehrere Programme auf Gebieten durchgeführt hat, die für die wirtschaftliche Entwicklung der Region als vorrangig angesehen werden,

*sowie im Hinblick* darauf, daß das Lateinamerikanische Wirtschaftssystem jetzt gemeinsame Aktivitäten mit den Sonderorganisationen sowie mit anderen Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen aufbaut, so etwa mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, der Weltorganisation für Meteorologie, der Weltgesundheitsorganisation, der Weltorganisation für geistiges Eigentum, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der Hauptabteilung Wirtschafts- und Sozialinformationen und grundsatzpolitische Analyse des Sekretariats, dem Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe, dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen und der Internationalen Fernmeldeunion,

*erfreut* darüber, daß die Entwicklung der Behandlung von Themen im Zusammenhang mit dem System der Vereinten Nationen in engem Kontakt mit den Delegationen der Mit-

<sup>27</sup> A/50/438.

gliedstaaten, die an diesen Beratungen teilnehmen, fortlaufend verfolgt wird,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;

2. *fordert* die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik *nachdrücklich auf*, die Koordinierung mit dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem und die gegenseitige Unterstützung weiter auszuweiten und zu vertiefen;

3. *fordert* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Programme des Ständigen Sekretariats des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems stärker und umfassender zu unterstützen, mit dem Ziel, die vom Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem durchgeführten Aktivitäten der technischen Hilfe zu ergänzen;

4. *fordert* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, ihre Unterstützung der Aktivitäten des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems und ihre Mitwirkung an diesen fortzusetzen und zu verstärken;

5. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Ständigen Sekretär des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems, zu gegebener Zeit die Durchführung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem zu bewerten und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu unterbreiten.

60. Plenarsitzung  
15. November 1995

#### 50/15. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union

*Die Generalversammlung,*

*feststellend*, daß einzelstaatliche Parlamente auf internationaler Ebene im Rahmen der Interparlamentarischen Union zusammenarbeiten, ihrer Weltorganisation, die die Grundsätze und Ziele der Vereinten Nationen teilt,

*in der Erwägung*, daß die Aktivitäten der Interparlamentarischen Union die Tätigkeit der Vereinten Nationen ergänzen und unterstützen,

*in dem Wunsche*, die bestehende Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union zu stärken und sie in einen neuen und angemessenen Rahmen zu rücken,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zum Abschluß einer Kooperationsvereinbarung zwischen den beiden Organisationen zu ergreifen, in der Vorkehrungen für Konsultationen und die entsprechende

Vertretung und Zusammenarbeit auf allgemeinen und auf Spezialgebieten getroffen werden, und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

2. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

61. Plenarsitzung  
15. November 1995

#### 50/16. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 3. Oktober 1995 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten<sup>28</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf den Beschluß des Rates der Liga der arabischen Staaten, die Liga als eine regionale Organisation im Sinne des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen zu betrachten,

*feststellend*, daß beide Organisationen den Wunsch haben, die zwischen ihnen bestehenden Verbindungen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem und administrativem Gebiet zu festigen, auszubauen und weiter zu intensivieren,

*unter Berücksichtigung* des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"<sup>29</sup>, insbesondere Abschnitt VII betreffend die Zusammenarbeit mit regionalen Abmachungen und Organisationen, und der "Ergänzung zur Agenda für den Frieden"<sup>30</sup>,

*überzeugt*, daß die Pflege und weitere Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

*sowie überzeugt* von der Notwendigkeit einer effizienteren und besser koordinierten Nutzung der zur Verfügung stehenden wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen zur Förderung der gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen

<sup>28</sup> A/50/496.

<sup>29</sup> A/47/277-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.

<sup>30</sup> A/50/60-S/1995/1; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/1.

und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen bei der Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der beiden Organisationen,

mit *Genugtuung* über die Ergebnisse der allgemeinen Tagung über Zusammenarbeit zwischen den Vertretern der Sekretariate des Systems der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen, die aus Anlaß des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten vom 19. bis 21. Juli 1995 in Wien abgehalten wurde,

sowie mit *Genugtuung* über das am 1. August 1994 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltene Treffen des Generalsekretärs und der Leiter der Regionalorganisationen zur Frage des Friedens,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>28</sup>;

2. *spricht* der Liga der arabischen Staaten für ihre kontinuierlichen Bemühungen zur Förderung der multilateralen Zusammenarbeit zwischen arabischen Staaten *ihre Anerkennung aus* und ersucht das System der Vereinten Nationen, auch weiterhin Unterstützung zu gewähren;

3. *nimmt Kenntnis* von den Schlußfolgerungen und Empfehlungen, die auf der in Wien abgehaltenen allgemeinen Tagung über Zusammenarbeit zwischen den Vertretern der Sekretariate des Systems der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen verabschiedet wurden und in dem Schlußdokument enthalten sind, welches das Sekretariat der Vereinten Nationen allen Organisationen der Vereinten Nationen, die an der Tagung teilgenommen haben, und dem Generalsekretariat der Liga der arabischen Staaten zugeleitet hat;

4. *dankt* dem Generalsekretär für die von ihm getroffenen Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Vorschläge, die auf den Tagungen der Vertreter der Sekretariate der Vereinten Nationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Vertreter des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen, so auch zuletzt auf der 1995 in Wien abgehaltenen Tagung, verabschiedet wurden;

5. *ersucht* das Sekretariat der Vereinten Nationen und das Generalsekretariat der Liga der arabischen Staaten, innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche ihre Zusammenarbeit zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und zur Herbeiführung der wirtschaftlichen Entwicklung, der Abrüstung, der Entkolonialisierung, der Selbstbestimmung und der Beseitigung aller Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung weiter zu intensivieren;

6. *dankt* dem Generalsekretär dafür, daß er die Initiative zu der am 1. August 1994 veranstalteten Zusammenkunft mit den Leitern der Regionalorganisationen ergriffen hat, und sieht der Veranstaltung weiterer solcher Begegnungen mit Interesse entgegen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sich auch weiterhin um die Stärkung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zu bemühen, damit die beiden Organisationen ihren gemeinsamen Interessen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem und administrativem Gebiet besser dienen können;

8. *fordert* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *auf*,

a) auch künftig mit dem Generalsekretär und untereinander sowie mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen bei den Folgemaßnahmen zu den multilateralen Vorschlägen zusammenzuarbeiten, die darauf gerichtet sind, die alle Bereiche umfassende Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zu stärken und auszubauen;

b) in bezug auf Projekte und Programme die Kontakte mit den betreffenden Partnerprogrammen, -organisationen und -institutionen beizubehalten und zu vermehren und den Konsultationsmechanismus zu verbessern, um die Durchführung der Projekte und Programme zu erleichtern;

c) sich bei der Durchführung und Umsetzung von Entwicklungsprojekten in der arabischen Region, wann immer möglich, mit den Organisationen und Institutionen der Liga der arabischen Staaten zusammenzuschließen;

d) den Generalsekretär bis spätestens 15. Mai 1996 über den Stand ihrer Zusammenarbeit mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen und insbesondere über die Folgemaßnahmen zu den auf früheren Tagungen der beiden Organisationen verabschiedeten multilateralen und bilateralen Vorschlägen zu unterrichten;

9. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *außerdem auf*, die Zusammenarbeit mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen vornehmlich in den folgenden Sektoren zu intensivieren: Energie, Entwicklung der ländlichen Gebiete, Wüstenbildung und Grünzonen, Ausbildung und Berufsausbildung, Technologie, Umwelt sowie Information und Dokumentation;

10. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Liga der arabischen Staaten regelmäßige Konsultationen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten zur Überprüfung und Stärkung der Koordinierungsverfahren zu fördern, mit dem Ziel, die Durchführung der multilateralen Projekte, Vorschläge und Empfehlungen sowie entsprechender Folgemaßnahmen zu beschleunigen, die auf den Tagungen der beiden Organisationen verabschiedet wurden;

11. *beschließt*, daß zur Intensivierung der Zusammenarbeit und zur Überprüfung und Bewertung der erzielten

Fortschritte alle zwei Jahre eine allgemeine Tagung der Vertreter des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten stattfinden soll, und daß regelmäßig interinstitutionelle sektorale Tagungen veranstaltet werden sollen, die sich mit vorrangigen und für die Entwicklung der arabischen Staaten sehr wichtigen Gebieten befassen, auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen den Partnerprogrammen des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

13. *beschließt außerdem*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung  
20. November 1995

#### 50/17. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 37/4 vom 22. Oktober 1982, 38/4 vom 28. Oktober 1983, 39/7 vom 8. November 1984, 40/4 vom 25. Oktober 1985, 41/3 vom 16. Oktober 1986, 42/4 vom 15. Oktober 1987, 43/2 vom 17. Oktober 1988, 44/8 vom 18. Oktober 1989, 45/9 vom 25. Oktober 1990, 46/13 vom 28. Oktober 1991, 47/18 vom 23. November 1992, 48/24 vom 24. November 1993 und 49/15 vom 15. November 1994,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Oktober 1995 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz<sup>31</sup>,

*unter Berücksichtigung* des Wunsches beider Organisationen, auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem und technischem Gebiet enger zusammenzuarbeiten, ebenso wie bei ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte sowie der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung,

*sowie unter Hinweis* auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen auf der Grundlage der regionalen Zusammenarbeit befürwortet werden,

*unter Kenntnisnahme* der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisatio-

nen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Fachinstitutionen,

*sowie feststellend*, daß in den neun Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit sowie bei der Bestimmung weiterer Kooperationsbereiche erfreuliche Fortschritte erzielt wurden,

*überzeugt*, daß die Festigung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

*unter Berücksichtigung* des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"<sup>29</sup>, insbesondere Abschnitt VII betreffend die Zusammenarbeit mit regionalen Abmachungen und Organisationen, sowie der "Ergänzung zur Agenda für den Frieden"<sup>30</sup>,

*mit Genugtuung* über die Entschlossenheit beider Organisationen, die bestehende Zusammenarbeit durch die Ausarbeitung konkreter Vorschläge in den festgelegten Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit und auf politischem Gebiet weiter zu festigen,

*unter Begrüßung* der Ergebnisse der Koordinierungstagung der Leitstellen der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihrer Fachinstitutionen, die vom 19. bis 21. Juni 1995 in Genf abgehalten wurde,

*sowie unter Begrüßung* der Begegnung zwischen dem Generalsekretär und den Leitern der regionalen und anderen Organisationen, so auch dem Generalsekretär der Organisation der Islamischen Konferenz, die am 1. August 1994 am Amtssitz der Vereinten Nationen stattfand,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>31</sup>;

2. *nimmt Kenntnis* von den Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Koordinierungstagung der Leitstellen der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihrer Fachinstitutionen;

3. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Organisation der Islamischen Konferenz aktiv an der Arbeit der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen mitwirkt;

4. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz, im Rahmen ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte und der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der technischen Kooperation, auch weiterhin zusammenzuarbeiten;

5. *begrüßt* die Vorschläge der Koordinierungstagung der Leitstellen der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz, die Zusammenarbeit zwischen den

<sup>31</sup> A/50/573.

beiden Organisationen auf einer Vielzahl verschiedener Gebiete zu verstärken und Möglichkeiten zur Verbesserung der gegenwärtigen Kooperationsmechanismen zu prüfen;

6. *begrüßt außerdem* die Bemühungen der Sekretariate der beiden Organisationen, ihre Zusammenarbeit auf politischem Gebiet zu verstärken und im Wege von Konsultationen die Mechanismen einer solchen Zusammenarbeit festzulegen;

7. *begrüßt ferner* die regelmäßig auf hoher Ebene stattfindenden Begegnungen zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der Islamischen Konferenz beziehungsweise hochrangigen Vertretern der Sekretariate der beiden Organisationen;

8. *legt* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit mit der Organisation der Islamischen Konferenz insbesondere durch die Aushandlung von Kooperationsabkommen weiter auszubauen, und bittet sie, häufiger Kontakte zwischen den Leitstellen für Zusammenarbeit in den Schwerpunktbereichen, die für die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz von Interesse sind, herzustellen und Zusammenkünfte zu veranstalten;

9. *fordert* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die federführenden Stellen, *nachdrücklich auf*, der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Fachinstitutionen im Interesse einer verstärkten Zusammenarbeit mehr technische und sonstige Hilfe zu gewähren;

10. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten Bemühungen um eine verstärkte Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Fachinstitutionen im Dienste der gemeinsamen Interessen der beiden Organisationen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet;

11. *dankt außerdem* dem Generalsekretär für seine Initiative, am 1. August 1994 ein Treffen der Leiter der Regionalorganisationen zu veranstalten, und sieht künftigen ähnlichen Treffen erwartungsvoll entgegen;

12. *empfiehlt*, zur Vertiefung der Zusammenarbeit und zur Überprüfung und Bewertung der erzielten Fortschritte 1996 und danach in Zweijahresabständen eine allgemeine Tagung von Vertretern der Sekretariate des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Fachinstitutionen zu veranstalten;

13. *empfiehlt außerdem*, die Koordinierungstagungen der Leitstellen der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihrer Fachinstitutionen von nun an zur gleichen Zeit zu veranstalten wie die allgemeine Tagung;

14. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen um die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und bringt ihre Hoffnung zum Ausdruck, daß er die Mechanismen

für die Koordinierung zwischen den beiden Organisationen weiter stärken wird;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über den Stand der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz Bericht zu erstatten;

16. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung  
20. November 1995

## 50/18. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 41/11 vom 27. Oktober 1986, in der sie den Atlantischen Ozean in der Region zwischen Afrika und Südamerika feierlich zur "Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" erklärt hat,

*sowie unter Hinweis* auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Angelegenheit, so auch Resolution 45/36 vom 27. November 1990, in der sie erneut erklärt hat, daß die Staaten der Zone entschlossen sind, auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, technischem und kulturellem Gebiet sowie in anderen Bereichen verstärkt und schneller zusammenzuarbeiten,

*erneut erklärend*, daß die Fragen des Friedens und der Sicherheit und die Frage der Entwicklung eng miteinander verbunden sind und nicht losgelöst voneinander betrachtet werden können, und daß eine Zusammenarbeit für Frieden und Entwicklung unter den Staaten der Region den Zielen der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit förderlich sein wird,

*im Bewußtsein* der Bedeutung, die die Staaten der Zone der Erhaltung der Umwelt der Region beimessen, und in Anerkennung der Bedrohung, die eine Verschmutzung jedweden Ursprungs für die Meeres- und Küstenumwelt, ihr ökologisches Gleichgewicht und ihre Ressourcen darstellt,

1. *unterstreicht*, wie wichtig Zweck und Zielsetzung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit als Grundlage für die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region sind;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, bei der Förderung der in der Erklärung des Südatlantiks zur Zone des Friedens und der Zusammenarbeit festgelegten Ziele des Friedens und der Zusammenarbeit zu kooperieren und alle Maßnahmen zu unterlassen, die mit diesen Zielen sowie mit der Charta der Vereinten Nationen und einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen unvereinbar sind, insbesondere Maßnahmen, die Spannungs- und potentielle Konfliktsituationen in der Region verursachen beziehungsweise verschärfen können;



3. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß ihrer Resolution 49/26 vom 2. Dezember 1994 unterbreiteten Bericht des Generalsekretärs vom 24. Oktober 1995<sup>32</sup>;

4. *begrüßt* die auf der dritten Tagung der Mitgliedstaaten der Zone 1994 in Brasilia geschlossene Vereinbarung, Demokratie und politischen Pluralismus zu fördern und im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte<sup>33</sup> verabschiedet wurden, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu verteidigen und im Hinblick auf die Verwirklichung dieser Ziele zusammenzuarbeiten;

5. *begrüßt* die Fortschritte in Richtung auf ein volles Inkrafttreten des Vertrages über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)<sup>34</sup> und den Abschluß eines Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika;

6. *bringt ihre Genugtuung zum Ausdruck* über die im Einklang mit Resolution 976 (1995) des Sicherheitsrats vom 8. Februar 1995 unternommenen Bemühungen der internationalen Gemeinschaft, auf der Grundlage der "Übereinkommen von Bicesse"<sup>35</sup> und des Protokolls von Lusaka<sup>36</sup> zur Herbeiführung eines wirksamen und dauerhaften Friedens in Angola beizutragen;

7. *begrüßt außerdem* die jüngsten positiven Entwicklungen in der Situation Liberias, namentlich den Fortschritt in Richtung auf Frieden und nationale Aussöhnung im Einklang mit dem Übereinkommen von Abuja<sup>37</sup>, welches die Übereinkommen von Cotonou<sup>38</sup> und Akosombo<sup>39</sup> ergänzt, die im weiteren Verlauf durch das Übereinkommen von Accra<sup>40</sup> genauer ausgeführt wurden;

8. *würdigt* die Bemühungen der Mitgliedstaaten und humanitären Organisationen um die Gewährung von humanitärer Hilfe an Angola und Liberia und fordert sie nachdrücklich auf, diese Hilfe fortzusetzen und zu verstärken;

9. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Südatlantiks für den globalen Seeschiffahrts- und Handelsverkehr sowie ihre Entschlossenheit, die Region für alle Tätigkeiten zu erhalten, die durch das Völkerrecht, wie es in dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen<sup>41</sup> niedergelegt ist, geschützt werden;

<sup>32</sup> A/50/671.

<sup>33</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>34</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

<sup>35</sup> *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22609.

<sup>36</sup> Ebd., *Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1441.

<sup>37</sup> Ebd., *Fiftieth Year, Supplement for July, August and September 1995*, Dokument S/1995/742.

<sup>38</sup> Ebd., *Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26272.

<sup>39</sup> Ebd., *Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1174.

<sup>40</sup> Ebd., *Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/7.

<sup>41</sup> *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

10. *begrüßt ferner* das Angebot Südafrikas, am 1. und 2. April 1996 in Kapstadt die vierte Tagung der Mitgliedstaaten der Zone auszurichten;

11. *ersucht* die zuständigen Organisationen, Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, den Staaten der Zone bei ihren gemeinsamen Bemühungen um die Verwirklichung der Erklärung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit auf Wunsch jede geeignete Hilfe zu gewähren;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung der Resolution 41/11 und späterer Resolutionen zu dieser Angelegenheit zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem unter anderem die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen berücksichtigt werden;

13. *beschließt*, den Punkt "Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

69. Plenarsitzung  
27. November 1995

#### **50/19. Mitwirkung von Freiwilligen, den sogenannten "Weißhelmen", an Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 49/139 B vom 20. Dezember 1994,

*sowie in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, insbesondere der in der Anlage dazu enthaltenen Leitlinien für humanitäre Hilfe, 47/168 vom 22. Dezember 1992 und 48/57 vom 14. Dezember 1993,

*unter Hinweis* auf den Beschluß 1993/205 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 12. Februar 1993 und die einvernehmlichen Schlußfolgerungen des Tagungsteils, den der Rat 1993 Koordinierungsfragen gewidmet hat<sup>42</sup>, sowie die Ratsresolution 1995/44 vom 27. Juli 1995,

*in der Erwägung*, daß es angesichts der wachsenden Zahl und der zunehmenden Größenordnung und Komplexität der Naturkatastrophen und anderer Notstandssituationen notwendig ist, die jeweiligen Möglichkeiten voll auszuschöpfen, über die die Länder verfügen, um die Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich der humanitären Nothilfe auf Bereitschaftsbasis zu unterstützen und einen reibungslosen Übergang von der Nothilfe zu Normalisierung, Wiederaufbau und Entwicklung zu fördern, was zu besser koordinierten Maßnahmen in diesen Bereichen beitragen sollte,

<sup>42</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 3 (A/48/3/Rev.1)*, Kap. III.

1. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>43</sup> und der gemäß Resolution 1995/44 des Wirtschafts- und Sozialrats verfaßten Mitteilung des Sekretariats<sup>44</sup> über die Mitwirkung von Freiwilligen, den sogenannten "Weißhelmen", an Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit sowie von den ersten Projekten, die im Zuge der Durchführung der Resolution 49/139 B in Angriff genommen wurden;

2. *würdigt* die Aktivitäten und Erfahrungen der im Rahmen der Durchführung der Resolution 49/139 B eingesetzten Freiwilligen der Vereinten Nationen, namentlich der Weißhelme, sowie die sonstigen Erfahrungen, die gesammelt wurden, um im Einklang mit den Resolutionen 46/182 und 49/139 B die Kapazität zur raschen Einleitung koordinierter Antwortmaßnahmen auf Naturkatastrophen und andere Notstandssituationen zu verbessern, unter gleichzeitiger Beibehaltung des unpolitischen, neutralen und unparteiischen Charakters der humanitären Maßnahmen;

3. *regt* zu freiwilligen nationalen und regionalen Maßnahmen *an*, die darauf abzielen, dem System der Vereinten Nationen im Rahmen des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen im Einklang mit den vereinbarten Verfahren und Praktiken der Vereinten Nationen nationale Freiwilligenkorps wie die Weißhelme auf Bereitschaftsbasis zur Verfügung zu stellen, um den Bedarf an spezialisierten menschlichen und technischen Ressourcen für die Nothilfe und den Wiederaufbau zu decken, und stellt in dieser Hinsicht mit Genugtuung fest, daß insbesondere in den Entwicklungsländern nationale Freiwilligenkorps wie die Weißhelme aufgestellt wurden;

4. *ermutigt* die Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten im Rahmen ihrer Koordinierungsaufgaben im Bereich der humanitären Hilfe sowie die zuständigen Organe der Vereinten Nationen im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten, im Bereich der humanitären Nothilfe und zur Förderung eines reibungslosen Übergangs von der Nothilfe zu Normalisierung, Wiederaufbau und Entwicklung von den Weißhelmen und anderen Freiwilligen der Vereinten Nationen Gebrauch zu machen;

5. *anerkennt* in diesem Zusammenhang die operative Rolle der Freiwilligen der Vereinten Nationen bei der Auswahl, der Ausbildung, der Dislozierung und dem wirksamen Einsatz der Weißhelme auf Feldebene;

6. *fordert* die Länder, die dazu in der Lage sind, *auf*, Beiträge an den gesonderten Schalter zu entrichten, der gemäß Ziffer 6 b) der Resolution 49/139 B innerhalb des Freiwilligen Sonderfonds des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen hierfür eingerichtet worden ist;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung im Rahmen des Fragenkomplexes im Zusammenhang mit dem Punkt "Verstärkte

Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschafts-sonderhilfe", über die technische, institutionelle und finanzielle Durchführbarkeit der Initiative Bericht zu erstatten.

72. Plenarsitzung  
28. November 1995

## 50/21. Friedensprozeß im Nahen Osten

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/88 vom 16. Dezember 1994 und die Resolution 1995/52 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1995,

*betonend*, daß die Herbeiführung einer umfassenden, gerechten und dauerhaften Regelung des Nahostkonflikts maßgeblich zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen wird,

*unter Hinweis* auf die Abhaltung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten am 30. Oktober 1991 in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und die anschließenden bilateralen Verhandlungen sowie die Tagungen der multilateralen Arbeitsgruppen und erfreut über die breite internationale Unterstützung für den Friedensprozeß,

*feststellend*, daß die Vereinten Nationen auch weiterhin voll und positiv als extraregionaler Teilnehmer an der Tätigkeit der multilateralen Arbeitsgruppen mitwirken,

*eingedenk* der von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington unterzeichneten Grundsatzerklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung<sup>45</sup> und des von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 4. Mai 1994 in Kairo unterzeichneten, sich daran anschließenden Abkommens über den Gazastreifen und das Gebiet von Jericho<sup>46</sup> sowie ihres Abkommens vom 29. August 1994 über die vorbereitende Übertragung von Befugnissen und Verantwortlichkeiten des von der Regierung Israels und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 27. August 1995 in Kairo unterzeichneten Protokolls über die weitere Übertragung von Befugnissen und Verantwortlichkeiten und des von der Regierung Israels und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen,

*sowie eingedenk* des am 14. September 1993 in Washington unterzeichneten Abkommens zwischen Israel und Jordanien über eine gemeinsame Tagesordnung, der am 25. Juli

<sup>45</sup> A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

<sup>46</sup> A/49/180-S/1994/727, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/727.

<sup>43</sup> A/50/203/Add.1-E/1995/79/Add.1.

<sup>44</sup> A/50/542.

1994 von Jordanien und Israel unterzeichneten Erklärung von Washington<sup>47</sup> und des Friedensvertrags zwischen dem Staat Israel und dem Haschemitischen Königreich Jordanien vom 26. Oktober 1994<sup>48</sup>,

mit Genugtuung über die Erklärung des vom 30. Oktober bis 1. November 1994 in Casablanca abgehaltenen Wirtschaftsgipfels für den Nahen Osten und Nordafrika<sup>49</sup> sowie über die Erklärung des vom 29. bis 31. Oktober 1995 in Amman abgehaltenen Wirtschaftsgipfels für den Nahen Osten und Nordafrika,

1. begrüßt den in Madrid begonnenen Friedensprozeß und unterstützt die sich daran anschließenden bilateralen Verhandlungen;

2. betont die Wichtigkeit und Notwendigkeit eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten;

3. bekundet ihre uneingeschränkte Unterstützung für die bisherigen Fortschritte im Friedensprozeß, insbesondere die von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, unterzeichnete Grundsatzerklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung, das von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation unterzeichnete, sich daran anschließende Abkommen über den Gazastreifen und das Gebiet von Jericho, ihr Abkommen vom 29. August 1994 über die vorbereitende Übertragung von Befugnissen und Verantwortlichkeiten, das von der Regierung Israels und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 27. August 1995 in Kairo unterzeichnete Protokoll über die weitere Übertragung von Befugnissen und Verantwortlichkeiten, das von der Regierung Israels und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 28. September 1995 in Washington unterzeichnete Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen und das Abkommen zwischen Israel und Jordanien über eine gemeinsame Tagesordnung, die am 25. Juli 1994 von Jordanien und Israel unterzeichnete Erklärung von Washington und den Friedensvertrag zwischen dem Staat Israel und dem Haschemitischen Königreich Jordanien vom 26. Oktober 1994, die wichtige Schritte auf dem Wege zu einem umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten darstellen, und fordert alle Parteien nachdrücklich zur Umsetzung der getroffenen Vereinbarungen auf;

4. betont die Notwendigkeit, bei den anderen Teilverhandlungen der arabisch-israelischen Verhandlungen im Rahmen des Friedensprozesses rasche Fortschritte zu erzielen;

5. begrüßt die Ergebnisse der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des

Friedens im Nahen Osten, namentlich die Einsetzung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses und die anschließende Arbeit der Beratungsgruppe der Weltbank, begrüßt außerdem die vom Generalsekretär vorgenommene Ernennung des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dem palästinensischen Volk während der Übergangszeit rasch wirtschaftliche, finanzielle und technische Hilfe zu gewähren;

6. fordert alle Mitgliedstaaten auf, den Parteien in der Region wirtschaftliche, finanzielle und technische Hilfe zu gewähren und den Friedensprozeß zu unterstützen;

7. ist der Auffassung, daß die Vereinten Nationen durch eine aktive Mitwirkung am Friedensprozeß im Nahen Osten und durch die Unterstützung der Verwirklichung der Grundsatzerklärung einen positiven Beitrag leisten können;

8. befürwortet die regionale Entwicklung und Zusammenarbeit auf Gebieten, auf denen im Rahmen der Konferenz von Madrid bereits mit der Arbeit begonnen wurde.

79. Plenarsitzung  
4. Dezember 1995

## 50/22. Die Situation im Nahen Osten

### A

#### JERUSALEM

#### Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/120 E vom 10. Dezember 1981, 37/123 C vom 16. Dezember 1982, 38/180 C vom 19. Dezember 1983, 39/146 C vom 14. Dezember 1984, 40/168 C vom 16. Dezember 1985, 41/162 C vom 4. Dezember 1986, 42/209 D vom 11. Dezember 1987, 43/54 C vom 6. Dezember 1988, 44/40 C vom 4. Dezember 1989, 45/83 C vom 13. Dezember 1990, 46/82 B vom 16. Dezember 1991, 47/63 B vom 11. Dezember 1992, 48/59 A vom 14. Dezember 1993 und 49/87 A vom 16. Dezember 1994, in denen sie festgestellt hat, daß alle Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und Handlungen der Besatzungsmacht Israel, die den Charakter und den Status der Heiligen Stadt Jerusalem geändert haben oder ändern sollten, insbesondere das sogenannte "Grundgesetz" über Jerusalem und die Erklärung Jerusalems zur Hauptstadt von Israel, null und nichtig sind und unverzüglich rückgängig gemacht werden müssen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats vom 20. August 1980, in der der Rat unter anderem beschlossen hat, das "Grundgesetz" nicht anzuerkennen, und diejenigen Staaten, die diplomatische Vertretungen in Jerusalem eingerichtet haben, aufgefordert hat, diese Vertretungen aus der Heiligen Stadt abzuziehen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 24. Oktober 1995<sup>50</sup>,

<sup>47</sup> A/49/300-S/1994/939, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*, Dokument S/1994/939.

<sup>48</sup> A/50/73-S/1995/83, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/83.

<sup>49</sup> A/49/645, Anhang.

<sup>50</sup> A/50/574.

1. *stellt fest*, daß Israels Beschluß, die Heilige Stadt Jerusalem seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt;

2. *mißbilligt* es, daß einige Staaten unter Verstoß gegen die Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats ihre diplomatischen Vertretungen nach Jerusalem verlegt haben und sich weigern, der genannten Resolution Folge zu leisten;

3. *fordert* diese Staaten *erneut auf*, sich in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen an die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu halten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

79. Plenarsitzung  
4. Dezember 1995

## B

### DER SYRISCHE GOLAN

#### *Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Punktes "Die Situation im Nahen Osten",

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 24. Oktober 1995<sup>50</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

*in Bekräftigung* des Grundprinzips der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

*erneut bekräftigend*, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten<sup>51</sup> auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

*zutiefst besorgt* darüber, daß sich Israel unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung nicht aus dem seit 1967 unter Besetzung stehenden syrischen Golan zurückgezogen hat,

*mit Befriedigung* über die Veranstaltung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, in der Hoffnung, daß bei den Verhandlungen mit Syrien und Libanon beträchtliche konkrete Fortschritte im Hinblick auf die Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in der Region erzielt werden,

1. *erklärt*, daß Israel die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats bislang nicht befolgt hat;

2. *erklärt außerdem*, daß der Beschluß der Knesset vom 11. November 1991 über die Annexion des besetzten syrischen Golan einen schweren Verstoß gegen die Resolution 497

(1981) des Sicherheitsrats darstellt und daher null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt, und fordert Israel auf, ihn rückgängig zu machen;

3. *bekräftigt ihre Feststellung*, daß alle einschlägigen Bestimmungen der Kriegsordnung in der Anlage zum Haager Abkommen von 1907<sup>52</sup> sowie des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten nach wie vor auf das seit 1967 von Israel besetzte syrische Hoheitsgebiet Anwendung finden, und fordert alle Vertragsparteien dieser Übereinkünfte auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften unter allen Umständen einzuhalten beziehungsweise deren Einhaltung sicherzustellen;

4. *stellt erneut fest*, daß die weiter andauernde Besetzung des syrischen Golan und dessen De-facto-Annexion ein Hindernis auf dem Wege zur Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in der Region darstellen;

5. *verlangt erneut*, daß sich Israel in Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats bis zur Linie vom 4. Juni 1967 aus dem gesamten besetzten syrischen Golan zurückzieht;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

79. Plenarsitzung  
4. Dezember 1995

### 50/23. Seerecht

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Betonung* des universellen Charakters des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen<sup>41</sup> und seiner grundlegenden Bedeutung für die Wahrung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie für die bestandfähige Nutzung und Erschließung der Meere und Ozeane und ihrer Ressourcen,

*in Anbetracht* dessen, daß sie in ihrer Resolution 2749 (XXV) vom 17. Dezember 1970 erklärt hat, daß der Meeresboden und der Meeresuntergrund jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse (im folgenden als "das Gebiet" bezeichnet) sowie die Ressourcen des Gebiets das gemeinsame Erbe der Menschheit sind, sowie eingedenk dessen, daß das Übereinkommen zusammen mit dem Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982<sup>53</sup> die für das Gebiet und seine Ressourcen geltende Rechtsordnung festlegt,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/28 vom 6. Dezember 1994 über das Seerecht, die sie im Anschluß an das Inkrafttreten des Übereinkommens am 16. November 1994 verabschiedete,

<sup>52</sup> Siehe *Carnegie Endowment for International Peace, The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915).

<sup>53</sup> Resolution 48/263, Anlage.

<sup>51</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

im Bewußtsein der Wichtigkeit einer wirksamen Durchführung des Übereinkommens und seiner einheitlichen und konsequenten Anwendung sowie der zunehmenden Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit im Bereich des Seerechts und der Meeresangelegenheiten auf globaler, regionaler und subregionaler Ebene zu fördern und zu erleichtern,

sich der strategischen Bedeutung bewußt, die dem Übereinkommen als Rahmen für das nationale, regionale und globale Vorgehen im Meeresbereich zukommt, wie auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21 anerkannt<sup>54</sup>,

anerkennend, welche Auswirkungen das Inkrafttreten des Übereinkommens auf die Staaten hat, und daß insbesondere bei den Entwicklungsländern zunehmend Bedarf an Beratung und Unterstützung bei seiner Durchführung besteht, damit sie aus ihm Nutzen ziehen können,

in Anbetracht der Verantwortlichkeiten des Generalsekretärs und der zuständigen internationalen Organisationen nach dem Übereinkommen, vor allem im Anschluß an sein Inkrafttreten und gemäß Resolution 49/28,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, daß die Generalversammlung die Gesamtentwicklung im Zusammenhang mit der Durchführung des Übereinkommens sowie sonstige Entwicklungen auf dem Gebiet des Seerechts und der Meeresangelegenheiten einer jährlichen Behandlung und Prüfung unterzieht,

feststellend, daß die Vertragsstaaten des Übereinkommens beschlossen haben, zur Vorbereitung der Einrichtung des Internationalen Seegerichtshofs und der Wahl seiner Mitglieder Tagungen der Vertragsstaaten einzuberufen, um sich mit dem Anfangshaushalt des Gerichtshofs sowie mit organisatorischen und anderen damit zusammenhängenden Fragen zu befassen<sup>55</sup> und die Wahl der Mitglieder der Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels vorzubereiten und zu organisieren,

sowie feststellend, daß die Versammlung der Internationalen Meeresbodenbehörde ihre erste Tagung abgeschlossen und für 1996 zwei Tagungen der Behörde in Kingston anberaumt hat, und zwar vom 11. März an, nötigenfalls für bis zu drei Wochen, und vom 5. August an für bis zu zwei Wochen<sup>56</sup>,

ferner feststellend, daß die Versammlung der Behörde darum ersucht hat, daß Vorkehrungen für das vorläufige Sekretariat der Behörde getroffen werden, und daß sie den Generalsekretär ermächtigt hat, das vorläufige Sekretariat so lange zu verwalten, bis der Generalsekretär der Behörde effektiv die Verantwortung dafür übernehmen kann<sup>57</sup>,

darauf hinweisend, daß das Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 vorsieht, daß die aufgrund des Übereinkommens zu bildenden Einrichtungen kostengünstig sein sollen<sup>58</sup>, sowie darauf hinweisend, daß auf der Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens beschlossen wurde, daß dieser Grundsatz auch für alle Aspekte der Arbeit des Gerichtshofs gelten soll<sup>59</sup>,

betonend, wie wichtig es ist, durch angemessene Vorkehrungen für eine effiziente Tätigkeit der aufgrund des Übereinkommens zu bildenden Einrichtungen zu sorgen,

1. fordert alle Staaten auf, soweit noch nicht geschehen, Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen zu werden und das Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 zu ratifizieren, formell zu bestätigen oder ihm beizutreten, um das Ziel der weltweiten Teilnahme zu erreichen;

2. fordert die Staaten auf, ihre einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Bestimmungen des Übereinkommens anzupassen und die konsequente Anwendung dieser Bestimmungen sicherzustellen;

3. bekräftigt den einheitlichen Charakter des Übereinkommens;

4. verweist auf ihren Beschluß, gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens die Verwaltungskosten der Internationalen Meeresbodenbehörde anfangs aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zu bestreiten<sup>60</sup>;

5. billigt es, daß der Generalsekretär die erforderlichen Dienstleistungen für die beiden Tagungen bereitstellt, welche die Behörde 1996 veranstalten wird, nämlich vom 11. bis 22. März und vom 5. bis 16. August 1996;

6. billigt außerdem das Ersuchen der Versammlung der Behörde, das Personal und die Einrichtungen, die zuvor dem Kingstoner Büro für das Seerecht zur Verfügung standen, als vorläufiges Sekretariat der Behörde beizubehalten, und ermächtigt den Generalsekretär, das vorläufige Sekretariat so lange zu verwalten, bis der Generalsekretär der Behörde effektiv die Verantwortung dafür übernehmen kann;

7. ersucht den Generalsekretär, die Tagungen der Vertragsstaaten des Übereinkommens für den 4. bis 8. März, den 6. bis 10. Mai und den 29. Juli bis 2. August 1996 anzuberaumen;

8. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den Fortschritten bei den praktischen Vorkehrungen für die Schaffung des Internationalen Seegerichtshofs und bei den Vorbereitungen für die Schaffung der Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels;

<sup>54</sup> Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions Adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.

<sup>55</sup> Siehe SPLOS/4, Ziffer 38.

<sup>56</sup> Siehe ISBA/A/L.7/Rev.1, Ziffer 35.

<sup>57</sup> Siehe ISBA/A/L.5 und ISBA/A/L.7/Rev.1, Ziffer 33.

<sup>58</sup> Siehe Resolution 48/263, Anlage: Anlage zu dem Übereinkommen, Abschnitt 1, Absatz 2.

<sup>59</sup> Siehe SPLOS/4, Ziffer 25 e).

<sup>60</sup> Siehe Resolution 48/263, Ziffer 8 und ebd., Anlage: Anlage zu dem Übereinkommen, Abschnitt 1, Absatz 14.

9. *dankt* dem Generalsekretär für den umfassenden Jahresbericht über das Seerecht<sup>61</sup> und die Aktivitäten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten gemäß dem Übereinkommen und dem in Resolution 49/28 enthaltenen Mandat;

10. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die einheitliche und konsequente Anwendung des Übereinkommens und ein koordiniertes Herangehen an seine tatsächliche Durchführung zu gewährleisten und die technische Zusammenarbeit und finanzielle Hilfe zu diesem Zweck zu verstärken; betont nochmals, wie wichtig die diesbezüglichen Bemühungen des Generalsekretärs nach wie vor sind, und bittet die zuständigen internationalen Organisationen und anderen internationalen Organe erneut, diese Zielsetzungen zu unterstützen;

11. *ersucht* den Generalsekretär sicherzustellen, daß die Organisation mit ihrer institutionellen Kapazität angemessen auf den Bedarf der Staaten und zuständigen internationalen Organisationen eingeht, indem sie ihnen unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer Rat und Unterstützung gewährt;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, zum weiteren Ausbau des Stipendienprogramms über das Seerecht und der Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Seerechts und der Meeresangelegenheiten, die von der Versammlung in ihrer Resolution 35/116 vom 10. Dezember 1980 geschaffen wurden, sowie der Beratenden Dienste zur Unterstützung der wirksamen Durchführung des Übereinkommens beizutragen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung in Verbindung mit seinem umfassenden Jahresbericht über das Seerecht Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstatten;

14. *beschließt*, den Punkt "Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

81. Plenarsitzung  
5. Dezember 1995

**50/24. Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/192 vom 22. Dezember 1992, 48/194 vom 21. Dezember 1993 und 49/121 vom 19. Dezember 1994 betreffend die Konferenz der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände,

*Kenntnis nehmend* von den auf der Konferenz verabschiedeten Resolutionen I und II<sup>62</sup>,

*in Anerkennung* der Bedeutung einer regelmäßigen Behandlung und Überprüfung der Entwicklungen bezüglich der Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 12. Oktober 1995 über die Arbeit der Konferenz<sup>63</sup>,

1. *spricht* der Konferenz der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände *ihre Anerkennung dafür aus*, daß sie mit der Verabschiedung des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen<sup>64</sup> ihren Auftrag gemäß Resolution 47/192 erfüllt hat;

2. *begrüßt*, daß das Übereinkommen am 4. Dezember 1995 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde;

3. *betont* die Wichtigkeit eines baldigen Inkrafttretens und einer effektiven Durchführung des Übereinkommens;

4. *fordert* alle Staaten und die anderen in Artikel 1 Absatz 2 b) des Übereinkommens genannten Rechtsträger *auf*, soweit noch nicht geschehen, das Übereinkommen zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten und seine vorläufige Anwendung in Erwägung zu ziehen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung und danach in Zweijahresabständen über die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen Bericht zu erstatten, unter Berücksichtigung der Informationen, die von den Staaten, den zuständigen Sonderorganisationen, insbesondere der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, sowie anderen in Betracht kommenden Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, von regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen zur Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen sowie von sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellt werden;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem* sicherzustellen, daß die Berichterstattung über alle wichtigen Tätigkeiten und Rechtsakte auf dem Gebiet der Fischerei wirksam koordiniert wird, daß Doppelarbeit und doppelte Berichterstattung möglichst weitgehend vermieden werden, und daß sachdienliche wissenschaftliche und technische Studien an die internationale Gemeinschaft verteilt werden, und bittet die zuständigen Sonderorganisationen, einschließlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, sowie regionale und subregionale Fischereiorganisationen und -vereinbarungen, diesbezüglich mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten;

<sup>61</sup> A/50/713 und Korr. I.

<sup>62</sup> A/50/550, Anhang II; siehe auch A/CONF.164/38, Anhang.

<sup>63</sup> A/50/550.

<sup>64</sup> A/CONF.164/37; siehe auch A/50/550, Anhang I.

7. *beschließt*, in die Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Seerecht" den Unterpunkt "Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen" aufzunehmen.

81. Plenarsitzung  
5. Dezember 1995

**50/25. Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen und dessen Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt; nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und ihre Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt; Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und deren Auswirkungen auf die bestandfähige Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Welt**

*Die Generalversammlung,*

*unter Bekräftigung* ihrer Resolutionen 44/225 vom 22. Dezember 1989, 45/197 vom 21. Dezember 1990 und 46/215 vom 20. Dezember 1991 sowie ihrer Beschlüsse 47/443 vom 22. Dezember 1992, 48/445 vom 21. Dezember 1993 und 49/436 vom 19. Dezember 1994 über den Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen und dessen Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/116 vom 19. Dezember 1994 über nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und ihre Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/118 vom 19. Dezember 1994 über Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und ihre Auswirkungen auf die bestandfähige Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Welt,

*in Anerkennung* der Anstrengungen, welche die internationalen Organisationen und die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft unternommen haben, um die Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei zu verringern,

*sich* der Notwendigkeit *bewußt*, die internationale Zusammenarbeit, insbesondere auf regionaler und subregionaler Ebene, zu fördern und zu erleichtern, um die bestandfähige Erschließung und Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt im Sinne dieser Resolution sicherzustellen,

*feststellend*, daß das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen<sup>64</sup>, das von der Konferenz der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände verabschiedet wurde, in seinen allgemeinen Grundsätzen vorsieht, daß die Staaten Verschmut-

zung, Abfälle und Rückwürfe, den Fang durch verlorengegangenes oder zurückgelassenes Fanggerät, den Fang von nicht befischten Fischarten beziehungsweise sonstigen Arten, sowie Auswirkungen auf vergesellschaftete oder abhängige Arten, insbesondere gefährdete Arten, durch entsprechende Maßnahmen auf ein Mindestmaß beschränken, soweit praktisch durchführbar, unter anderem durch die Entwicklung und den Einsatz selektiver, umweltverträglicher und kostengünstiger Fangausrüstungen und Fangtechniken, und daß es ferner vorsieht, daß die Staaten durch entsprechende Maßnahmen, unter anderem durch den Erlass von Vorschriften, sicherstellen sollen, daß unter ihrer Flagge fahrende Schiffe keine nicht genehmigte Fischerei in Gebieten des nationalen Hoheitsbereichs anderer Staaten durchführen,

*sowie feststellend*, daß die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen einen Verhaltenskodex für die verantwortungsvolle Fischerei herausgegeben hat, in dem Grundsätze und weltweite Verhaltensnormen festgelegt werden, die ein verantwortungsvolles Vorgehen in bezug auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Entwicklung von Fischereiressourcen sicherstellen sollen; einschließlich Richtlinien für die Hochseefischerei und die Fischerei in Gebieten, die zu dem nationalen Hoheitsbereich anderer Staaten gehören, sowie für Selektivität bei dem Fanggerät und den Fangmethoden, mit dem Ziel, Beifänge und Rückwürfe zu verringern,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die schädlichen Auswirkungen der nicht genehmigten Fischerei in Gebieten des nationalen Hoheitsbereichs, woher der überwiegende Teil der weltweiten Fangmengen stammt, auf die bestandfähige Entwicklung der Fischereiressourcen der Welt sowie auf die Ernährungssicherheit und die Volkswirtschaften zahlreicher Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer,

*in Bekräftigung* der Rechte und Pflichten der Küstenstaaten, im Einklang mit dem Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen<sup>41</sup> niedergelegt, dafür zu sorgen, daß geeignete Maßnahmen zu Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen in Gebieten ihres nationalen Hoheitsbereichs ergriffen werden,

*Kenntnis nehmend* von den Berichten des Generalsekretärs über den Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen und dessen Auswirkungen auf die lebenden Naturschätze der Ozeane und Meere der Welt<sup>65</sup> und über nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und ihre Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt<sup>66</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über Beifänge und Rückwürfe und deren Auswirkungen auf die bestandfähige Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Welt<sup>67</sup>,

<sup>65</sup> A/50/553.

<sup>66</sup> A/50/549.

<sup>67</sup> A/50/552, Anhang.

in dankbarer Anerkennung der von den Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft, von internationalen Organisationen und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration getroffenen Maßnahmen und erzielten Fortschritte bei der Verwirklichung und Förderung der in Resolution 46/215 enthaltenen Ziele,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, daß nach wie vor über Aktivitäten berichtet wird, die mit der Resolution 46/215 unvereinbar sind, sowie über nicht genehmigte Fischereitätigkeit, die mit der Resolution 49/116 unvereinbar ist,

1. erklärt erneut, welche Bedeutung sie der Befolgung ihrer Resolution 46/215 beimißt, insbesondere derjenigen Resolutionsbestimmungen, in denen die volle Durchführung eines weltweiten Moratoriums für jedwede Hochseefischerei mit großen pelagischen Treibnetzen auf den Ozeanen und Meeren der Welt, so auch auf umschlossenen und halb-umschlossenen Meeren, gefordert wird;

2. fordert alle Behörden der Mitglieder der internationalen Gemeinschaft nachdrücklich auf, größere Verantwortung für die Durchsetzung der uneingeschränkten Befolgung der Resolution 46/215 zu übernehmen und gemäß ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen bei Zuwiderhandlungen gegen diese Resolution angemessene Sanktionen zu verhängen;

3. fordert die Staaten auf, im Einklang mit ihren im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und in Resolution 49/116 niedergelegten völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Verantwortung dafür zu übernehmen, durch die entsprechenden Maßnahmen sicherzustellen, daß ein Fischereifahrzeug, das berechtigt ist, ihre Flagge zu führen, nur dann in Gebieten des nationalen Hoheitsbereichs anderer Staaten fischt, wenn es dazu eine ordnungsgemäße Genehmigung der zuständigen Behörden des betreffenden Küstenstaats oder der betreffenden Küstenstaaten erhalten hat; eine solche genehmigte Fischereitätigkeit ist im Einklang mit den in der Genehmigung festgelegten Bedingungen auszuüben;

4. fordert die Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen sowie die regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen zur Bewirtschaftung von Fischereiresourcen nachdrücklich auf, im Einklang mit dem Völkerrecht und entsprechenden internationalen Rechtsakten, einschließlich des Verhaltenskodex für die verantwortungsvolle Fischerei, Vorkehrungen zu treffen, um Politiken festzulegen, Maßnahmen zu ergreifen, Daten zu sammeln und auszutauschen und Techniken zu entwickeln, die der Verringerung von Beifängen, Fischrückwürfen und Nach-Fang-Verlusten dienen;

5. fordert die Entwicklungshilfeorganisationen auf, die Anstrengungen, welche die Küstenstaaten unter den Entwicklungsländern, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, unternehmen, um die Überwachung und Kontrolle von Fischereitätigkeiten und die Durchsetzung der Fischereivorschriften zu verbessern, mit hohem Vorrang zu unterstützen, so auch durch die Gewährung von finanzieller und/oder technischer Hilfe;

6. ersucht den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der regionalen und subregionalen Fischereiwirtschaftsorganisationen und der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen auf diese Resolution zu lenken, und bittet sie, dem Generalsekretär sachdienliche Informationen über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

7. ersucht den Generalsekretär außerdem sicherzustellen, daß die Berichterstattung über alle wichtigen Tätigkeiten und Rechtsakte auf dem Gebiet der Fischerei wirksam koordiniert wird, daß Doppelarbeit und doppelte Berichterstattung möglichst weitgehend vermieden werden und daß sachdienliche wissenschaftliche und technische Studien an die internationale Gemeinschaft verteilt werden, und bittet die zuständigen Sonderorganisationen, einschließlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, sowie regionale und subregionale Fischereiorganisationen und -vereinbarungen, diesbezüglich mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten;

8. ersucht den Generalsekretär ferner, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die weiteren Entwicklungen im Zusammenhang mit der Durchführung ihrer Resolutionen 46/215, 49/116 und 49/118 zu unterbreiten, unter Berücksichtigung der Informationen, die von den Staaten, den zuständigen Sonderorganisationen, insbesondere der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, sowie von anderen in Betracht kommenden Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, von regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen und von anderen zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellt wurden;

9. beschließt, unter dem Punkt "Seerecht" einen Unterpunkt "Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen und dessen Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt; nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und ihre Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt; Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und deren Auswirkungen auf die bestandfähige Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Welt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

81. Plenarsitzung  
5. Dezember 1995

#### 50/39. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>68</sup>,

<sup>68</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/50/23).



*unter Hinweis* auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle ihre danach verabschiedeten Resolutionen betreffend die Verwirklichung der Erklärung, zuletzt Resolution 49/89 vom 16. Dezember 1994, und die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

*in Anerkennung* dessen, daß die restlose Beseitigung des Kolonialismus eine der Prioritäten der Vereinten Nationen für die 1990 begonnene Dekade ist,

*sich zutiefst* der Notwendigkeit *bewußt*, rasch Maßnahmen zur Beseitigung der letzten Überreste des Kolonialismus bis zum Jahr 2000 zu ergreifen, wie in ihrer Resolution 43/47 vom 22. November 1988 gefordert,

*von neuem ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend*, daß es notwendig ist, den Kolonialismus zu beseitigen, und daß es ebenso erforderlich ist, die Rassendiskriminierung und Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte vollständig und restlos zu beseitigen,

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von dem, was der Sonderausschuß im Hinblick auf die wirksame und vollständige Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung bereits geleistet hat,

*betonend*, wie wichtig es ist, daß sich die Verwaltungsmächte an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligen,

*sowie mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von der Mitarbeit und aktiven Beteiligung einiger Verwaltungsmächte an der Arbeit des Sonderausschusses sowie von ihrer fortbestehenden Bereitschaft, in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen zu empfangen,

*mit Besorgnis feststellend*, daß sich die Nichtbeteiligung bestimmter Verwaltungsmächte negativ auf die Arbeit des Sonderausschusses ausgewirkt hat, da ihm dadurch eine wichtige Informationsquelle über die unter ihrer Verwaltung stehenden Gebiete vorenthalten wurde,

*sich bewußt*, daß die vor kurzem unabhängig gewordenen und die kurz vor der Unabhängigkeit stehenden Staaten auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf anderen Gebieten dringend die Hilfe der Vereinten Nationen und ihres Systems von Organisationen benötigen,

*sowie sich bewußt*, daß die verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung, darunter insbesondere die kleinen Inselgebiete, auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf anderen Gebieten dringend die Hilfe der Vereinten Nationen und ihres Systems von Organisationen benötigen,

*insbesondere davon Kenntnis nehmend*, daß der Sonderausschuß auf seiner Tagung 1995 im Kontext der Begehung des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen eine Halbzeitüberprüfung des Aktionsplans der Internationalen Dekade zur Beseitigung des Kolonialismus vorgenommen hat, in der weitere Möglichkeiten der Selbstbestimmung sondiert wurden,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 1514 (XV) sowie alle anderen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich ihre Resolution 43/47, in der sie die 1990 begonnene Dekade zur Internationalen Dekade zur Beseitigung des Kolonialismus erklärt hat, und fordert die Verwaltungsmächte gemäß diesen Resolutionen auf, alles Erforderliche zu tun, um den Völkern der betreffenden Gebiete die möglichst baldige uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu ermöglichen;

2. *stellt abermals fest*, daß das Fortbestehen des Kolonialismus in jedweder Erscheinungsform, einschließlich wirtschaftlicher Ausbeutung, mit der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>9</sup> und der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker unvereinbar ist;

3. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, auch künftig alles zu tun, was für eine vollständige und rasche Beseitigung des Kolonialismus und die gewissenhafte Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen der Charta, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch alle Staaten erforderlich ist;

4. *bekräftigt abermals* ihre Unterstützung für die Bestrebungen der unter Kolonialherrschaft stehenden Völker, ihr Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit wahrzunehmen;

5. *billigt* den Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über seine Tätigkeit im Jahre 1995, mit dem Arbeitsprogramm für 1996<sup>99</sup>;

6. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Verwaltungsmächte, sowie die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs den Empfehlungen des Sonderausschusses im Hinblick auf die Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen Geltung zu verschaffen;

7. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf* sicherzustellen, daß keine Aktivität ausländischer wirtschaftlicher oder sonstiger Interessen in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten ohne Selbstregierung ein Hindernis für die Wahrnehmung des Rechts der Völker dieser Gebiete auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit darstellt;

8. *nimmt Kenntnis* von der Entscheidung einiger Verwaltungsmächte, einige ihrer Militärstützpunkte in den Gebieten ohne Selbstregierung zu verkleinern oder aufzulösen;

9. *fordert* die Verwaltungsmächte *außerdem auf*, in Befolgung der entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung ihre verbleibenden Militärstützpunkte in den Gebieten ohne Selbstregierung zu beseitigen, und richtet die dringende Aufforderung an sie, diese Gebiete nicht in Angriffs- oder Einmischungshandlungen gegen andere Staaten hineinzuziehen;

<sup>99</sup> Ebd., Kap. I, Abschnitt J.

10. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, den Völkern von Kolonialgebieten unmittelbar oder durch ihr Tätigwerden in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen moralische und materielle Hilfe zu gewähren, und ersucht darum, daß die Verwaltungsmächte im Benehmen mit den Regierungen der ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete Schritte unternehmen, um jede erdenkliche Hilfe bilateraler und multilateraler Art zur Stärkung der Volkswirtschaften dieser Gebiete in Anspruch zu nehmen und effektiv zu nutzen;

11. *ersucht* den Sonderausschuß, auch weiterhin nach geeigneten Mitteln zur unverzüglichen und vollständigen Verwirklichung der Erklärung zu suchen und in allen Gebieten, die ihr Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit noch nicht wahrgenommen haben, alle von der Generalversammlung gebilligten Maßnahmen betreffend die Internationale Dekade zur Beseitigung des Kolonialismus durchzuführen, und dabei insbesondere

a) spezifische Vorschläge für die Beseitigung der letzten Überreste des Kolonialismus auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

b) die Durchführung der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen zur Entkolonialisierung durch die Mitgliedstaaten auch weiterhin zu prüfen;

c) den kleinen Gebieten auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere durch die regelmäßige Entsendung von Besuchsdelegationen, und der Generalversammlung Schritte zu empfehlen, die am besten dazu geeignet sind, die Bevölkerung dieser Gebiete in die Lage zu versetzen, ihr Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit wahrzunehmen;

d) alles Erforderliche zu tun, um sich für die Erreichung der Ziele der Erklärung und für die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen der weltweiten Unterstützung seitens der Regierungen wie auch seitens der nationalen und internationalen Organisationen zu versichern;

12. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, den Sonderausschuß bei der Wahrnehmung seines Mandats auch künftig zu unterstützen und Besuchsdelegationen in den Gebieten aufzunehmen, damit sie sich Informationen aus erster Hand verschaffen und die Wünsche und Bestrebungen der Einwohner in Erfahrung bringen können;

13. *fordert außerdem* diejenigen Verwaltungsmächte, die sich nicht an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligt haben, *auf*, dies auf der Ausschußtagung 1996 zu tun;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Gebieten ohne Selbstregierung wirtschaftliche, soziale und sonstige Hilfe zu gewähren und damit gegebenenfalls auch fortzufahren, nachdem diese Gebiete ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich der Unabhängigkeit, wahrgenommen haben;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuß alle Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung dieser Resolution sowie der anderen die Entkolonialisierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sonderausschusses erforderlich sind.

82. Plenarsitzung  
6. Dezember 1995

#### 50/40. Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung

##### *Die Generalversammlung,*

*nach Prüfung* des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung betrifft<sup>70</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf die anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen betreffend die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung, insbesondere die Resolution 49/90 der Generalversammlung vom 16. Dezember 1994,

*in Anbetracht* der Notwendigkeit flexibler, praktischer und innovativer Ansätze bei der Überprüfung der Möglichkeiten der Selbstbestimmung für die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung im Hinblick auf die Verwirklichung der vollständigen Entkolonialisierung bis zum Jahr 2000,

*unter erneutem Hinweis* auf die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit als Instrument zur Förderung der Zielsetzungen der Erklärung sowie eingedenk der Rolle, welche die Weltöffentlichkeit dabei spielt, die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung bei der Erringung der Selbstbestimmung wirksam zu unterstützen,

*im Bewußtsein* der Rolle der nichtstaatlichen Organisationen bei der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung,

1. *billigt* das im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthaltene Kapitel betreffend die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung;

2. *hält es für wichtig*, ihre Bemühungen um die größtmögliche Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung mit besonderem Schwergewicht auf den Selbstbestimmungsmöglichkeiten fortzusetzen, die den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung offenstehen;

<sup>70</sup> Ebd., Kap. III.

3. *ersucht* die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und die Hauptabteilung Presse und Information des Sekretariats, die Anregungen des Sonderausschusses zu berücksichtigen, wonach sie ihre Bemühungen fortsetzen sollen, Maßnahmen über alle zur Verfügung stehenden Medien zu ergreifen, einschließlich Veröffentlichungen, Hörfunk und Fernsehen sowie über Internet, mit dem Ziel, der Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung Publizität zu verschaffen, und unter anderem

a) auch künftig grundlegendes Material über die Frage der Selbstbestimmung der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung zu sammeln, zusammenzustellen und zu verbreiten;

b) sich bei der Erfüllung der oben beschriebenen Aufgaben um die volle Kooperation der Verwaltungsmächte zu bemühen;

c) Arbeitsbeziehungen mit den zuständigen regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen zu unterhalten, insbesondere in den Regionen des Pazifiks und der Karibik, indem sie regelmäßige Konsultationen abhalten und Informationen austauschen;

d) die Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen bei der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung anzuregen;

e) dem Sonderausschuß über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* alle Staaten, einschließlich der Verwaltungsmächte, auch künftig bei der Verbreitung von Informationen nach Ziffer 2 Kooperation zu gewähren;

5. *ersucht* den Sonderausschuß, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

82. Plenarsitzung  
6. Dezember 1995

#### 50/41. Friedensuniversität

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, daß sie in ihrer Resolution 34/111 vom 14. Dezember 1979 den Gedanken der Errichtung einer Friedensuniversität als ein internationales Hochschulzentrum für postgraduale Studien, Forschung und die Verbreitung von Wissen mit der gezielten Ausrichtung auf eine Friedensausbildung und Friedenserziehung und die universale Förderung des Friedens im Rahmen des Systems der Universität der Vereinten Nationen gebilligt hat,

*sowie unter Hinweis* darauf, daß sie in ihrer Resolution 35/55 vom 5. Dezember 1980 die Errichtung der Friedensuniversität im Einklang mit dem Internationalen Übereinkommen über die Errichtung der Friedensuniversität<sup>71</sup> gebilligt hat,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/8 vom 24. Oktober 1990 und 46/11 vom 24. Oktober 1991 über den zehnten Jahrestag der Friedensuniversität und den Bericht des Generalsekretärs zu diesem Thema<sup>72</sup> sowie ihre Resolution 48/9 vom 25. Oktober 1993, in der sie beschloß, den Punkt "Friedensuniversität" in die Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen,

*anerkennend*, daß die Universität unter finanziellen Beschränkungen gelitten hat, durch die sie daran gehindert worden ist, die für die Durchführung ihrer wichtigen Aufgabe notwendigen Aktivitäten und Programme voll zu entwickeln,

*sowie in Anerkennung* der wichtigen und vielfältigen Aktivitäten, die die Universität weitgehend dank der finanziellen Beiträge Costa Ricas, Kanadas, der Niederlande und Spaniens und der Beiträge von Stiftungen und nichtstaatlichen Organisationen während des Zeitraums 1993-1995 durchgeführt hat,

*feststellend*, daß der Generalsekretär mit Unterstützung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen 1991 einen aus freiwilligen Beiträgen finanzierten Treuhandfonds für den Frieden geschaffen hat, um der Universität die Mittel an die Hand zu geben, die sie benötigt, um ihren Tätigkeitsbereich auf die übrige Welt auszudehnen, vollen Gebrauch von ihren Möglichkeiten in den Bereichen Erziehung, Forschung und Unterstützung der Vereinten Nationen zu machen und ihre Aufgabe zu erfüllen, die darin besteht, sich für die Förderung des Friedens in der Welt einzusetzen,

*sowie feststellend*, daß die Universität im Zusammenhang mit dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"<sup>29</sup> den Schwerpunkt auf die Gebiete Konfliktverhütung, Friedensschaffung und Friedenskonsolidierung sowie die friedliche Beilegung von Streitigkeiten gelegt hat,

*in der Erwägung*, daß es gilt, eine Friedenserziehung zu fördern, die dazu beiträgt, die Achtung vor den Werten herbeizuführen, die ein notwendiger Bestandteil des Friedens und der universalen Koexistenz zwischen den Menschen sind, wie Achtung vor dem Leben, Freundschaft und Solidarität zwischen den Völkern und Würde und Unversehrtheit aller Menschen, ohne Ansehen ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Rasse, ihres Geschlechts, ihrer Religion oder ihrer Kultur,

*unter Berücksichtigung* der Anstrengungen, welche die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Hinblick auf die Entwicklung und Förderung einer neuen Friedenskultur unternimmt,

*ferner in Anbetracht* der Forschungsaktivitäten im Bereich des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die die Universität der Vereinten Nationen durchführt,

*unter Hinweis* darauf, daß die Türkei dem Internationalen Übereinkommen über die Errichtung der Friedensuniversität am 27. November 1995 beigetreten ist,

<sup>71</sup> Siehe Resolution 35/55, Anlage.

<sup>72</sup> A/46/580.

sowie unter Hinweis darauf, daß die Generalversammlung in ihrer Resolution 46/11 beschlossen hat, in die Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung und danach alle zwei Jahre einen Punkt mit dem Titel "Friedensuniversität" aufzunehmen,

1. spricht dem Generalsekretär erneut ihren Dank aus für die Einsetzung des neuen Rates der Friedensuniversität, der am 3. Oktober 1994 seine neunte ordentliche Tagung abgehalten hat;

2. ersucht den Generalsekretär, zu erwägen, wie die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Friedensuniversität verstärkt werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

3. bittet die Mitgliedstaaten, die nichtstaatlichen Organisationen und die zwischenstaatlichen Organe sowie interessierte Einzelpersonen und Organisationen, Beiträge direkt an den Treuhandfonds für den Frieden und zum Haushalt der Universität zu entrichten;

4. bittet die Mitgliedstaaten, dem Internationalen Übereinkommen über die Errichtung der Friedensuniversität beizutreten und so ihre Unterstützung für eine weltweite Institution für Friedensstudien zu bekunden, deren Auftrag darin besteht, eine weltweite Friedenskultur zu fördern;

5. beschließt, den Punkt "Friedensuniversität" in die Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

85. Plenarsitzung  
8. Dezember 1995

#### 50/42. Vierte Weltfrauenkonferenz

*Die Generalversammlung,*

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem erfolgreichen Abschluß der vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz, die ihren Höhepunkt in der Erklärung von Beijing<sup>73</sup> und der Aktionsplattform<sup>74</sup> fand, die darauf abzielen, die Durchführung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau<sup>75</sup> bis zum Jahr 2000 zu beschleunigen,

1. spricht der Regierung der Volksrepublik China ihren tiefempfundenen Dank dafür aus, daß sie die Abhaltung der Vierten Weltfrauenkonferenz in Beijing ermöglicht hat, sowie für die ausgezeichneten Einrichtungen, das Personal und die Dienstleistungen, die der Konferenz freundlicherweise zur Verfügung gestellt wurden;

2. nimmt Kenntnis von dem Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz<sup>76</sup>;

<sup>73</sup> A/CONF.177/20, Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

<sup>74</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>75</sup> Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10), Kap. I, Abschnitt A.

<sup>76</sup> A/CONF.177/20 und Add.1.

3. macht sich die Erklärung von Beijing und die Aktionsplattform zu eigen, die am 15. September 1995 auf der Konferenz verabschiedet wurden;

4. fordert alle Staaten und alle Organe des Systems der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen auf, entsprechende Maßnahmen zur wirksamen Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform zu ergreifen.

86. Plenarsitzung  
8. Dezember 1995

#### 50/56. Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer

*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3026 A (XXVII) vom 18. Dezember 1972, 3148 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3187 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 3391 (XXX) vom 19. November 1975, 31/40 vom 30. November 1976, 32/18 vom 11. November 1977, 33/50 vom 14. Dezember 1978, 34/64 vom 29. November 1979, 35/127 und 35/128 vom 11. Dezember 1980, 36/64 vom 27. November 1981, 38/34 vom 25. November 1983, 40/19 vom 21. November 1985, 42/7 vom 22. Oktober 1987, 44/18 vom 6. November 1989, 46/10 vom 22. Oktober 1991 und 48/15 vom 2. November 1993,

sowie unter Hinweis auf das von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. November 1970 verabschiedete Übereinkommen über die Mittel zum Verbot und zur Verhütung der unerlaubten Einfuhr, Ausfuhr und Eigentumsübertragung von Kulturgut<sup>77</sup>,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 3. Oktober 1995<sup>78</sup>,

mit Befriedigung feststellend, daß auf ihren Aufruf hin weitere Mitgliedstaaten Vertragspartei des Übereinkommens geworden sind,

sich der Bedeutung bewußt, welche die Ursprungsländer insofern der Rückgabe von für sie in geistiger und kultureller Hinsicht grundlegend wertvollem Kulturgut beimessen, als sie repräsentative Sammlungen ihres kulturellen Erbes zusammenstellen können,

1. beglückwünscht die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und den Zwischenstaatlichen Ausschuß für die Förderung der Rückga-

<sup>77</sup> Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Records of the General Conference, Sixteenth Session, Vol. I, Resolutions, S. 135.

<sup>78</sup> A/50/498.

be beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturgut an das Ursprungsland zu der Arbeit, die sie – insbesondere durch die Förderung bilateraler Verhandlungen – im Hinblick auf die Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut, die Erstellung von Inventaren beweglichen Kulturguts, die Einschränkung des unerlaubten Handels mit Kulturgut und die Unterrichtung der Öffentlichkeit geleistet haben;

2. *erklärt erneut*, daß die Rückerstattung von Kunstgegenständen, Denkmälern, Museumsstücken, Archiven, Handschriften, Dokumenten und allen anderen Kultur- oder Kunstschätzen eines Landes durch eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und zur Erhaltung und zum Gedeihen universeller kultureller Werte beiträgt;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, auch weiterhin alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Verwirklichung der in Resolution 48/15 genannten Ziele zu erreichen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt "Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

87. Plenarsitzung  
11. Dezember 1995

#### 50/57. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, 47/168 vom 22. Dezember 1992, 48/57 vom 14. Dezember 1993 und 49/139 vom 20. Dezember 1994,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 14. Juni 1995<sup>79</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Resolution 1995/56 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1995,

*beschließt*, den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1996 mit den weiteren Beratungen über diese Angelegenheiten, auch soweit sie den zentralen revolvierenden Nothilfefonds betreffen, zu betrauen.

89. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

#### 50/58. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe: Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen

A

HILFE FÜR DIE NORMALISIERUNG UND DEN WIEDERAUFBAU LIBERIAS

*Die Generalversammlung,*

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 1020 (1995) des Sicherheitsrats vom 10. November 1995, in der der Rat unter anderem alle liberianischen Parteien aufforderte, alle von ihnen eingegangenen Übereinkünfte und Verpflichtungen zu achten und vollständig und rasch durchzuführen, insbesondere, was die Aufrechterhaltung der Waffenruhe, die Entwaffnung und Demobilisierung der Kombattanten sowie die nationale Aussöhnung betrifft, und dabei zu berücksichtigen, daß die Wiederherstellung des Friedens und der Demokratie in Liberia in erster Linie Sache derjenigen Parteien ist, die am 19. August 1995 das Übereinkommen von Abuja<sup>80</sup> unterzeichnet haben,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 9. Oktober 1995<sup>81</sup>,

*tief besorgt* über die nachteiligen Auswirkungen des sich lange hinziehenden Konflikts auf die sozioökonomische Entwicklung Liberias und feststellend, daß es dringend nötig ist, Frieden und Stabilität wiederherzustellen, damit die Normalisierung und der Wiederaufbau der Grundleistungssektoren des Landes möglich wird,

*in Anerkennung* der Fortschritte, die die liberianischen Parteien in letzter Zeit auf dem Weg zu einer friedlichen Konfliktlösung erzielt haben, namentlich die Wiederherstellung der Waffenruhe, die Bildung eines neuen Staatsrats am 1. September 1995 und die Einigung über einen Zeitplan für den Ablauf des Friedensprozesses, der den Zeitraum vom Beginn der Waffenruhe bis zur Abhaltung von Wahlen zur Exekutive und zur Legislative im August 1996 umfaßt,

*mit Besorgnis zur Kenntnis nehmend*, daß die Auslieferung von Hilfsgütern insbesondere in den Gebieten, die noch nicht unter der Kontrolle der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten stehen, weiterhin durch mangelnde Logistik und fehlende Sicherheitsgarantien behindert wird, was den Übergang von Nothilfe- zu Entwicklungsmaßnahmen erschwert,

*in Würdigung* der konzertierten und entschlossenen Bemühungen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zur Wiederherstellung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in Liberia,

<sup>79</sup> A/50/203-E/1995/79 und Add.1.

<sup>80</sup> Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for July, August and September 1995, Dokument S/1995/742.

<sup>81</sup> A/50/522.

1. *dankt* den Staaten sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die die liberianische nationale Übergangsregierung auf dem Gebiet der Soforthilfe und des Wiederaufbaus unterstützt haben, und fordert nachdrücklich dazu auf, diese Unterstützung fortzusetzen;

2. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung* aus für seine fortgesetzten Bemühungen um die Mobilisierung von Sofort- und Wiederaufbauhilfe für Liberia, dankt ihm für die Anberaumung einer Beitragsankündigungskonferenz über Hilfe für Liberia am 27. Oktober 1995 in New York und ermuntert in dieser Hinsicht die Staaten, die Hilfe angekündigt haben, ihre Zusagen zu erfüllen;

3. *fordert* alle Staaten sowie alle zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auf, Liberia weiterhin technische, finanzielle und sonstige Hilfe für die Rückführung und Wiederansiedlung liberianischer Flüchtlinge, Heimkehrer und Vertriebener sowie für die Wiedereingliederung der Kombattanten zu leisten, um so die Wiederherstellung des Friedens und der Normalität in Liberia zu erleichtern;

4. *appelliert erneut* an alle Staaten, großzügige Beiträge an den vom Generalsekretär eingerichteten Treuhandfonds für Liberia zu entrichten, um unter anderem die Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten bei der Erfüllung ihres Auftrags zu unterstützen und Hilfe beim Wiederaufbau Liberias zu leisten;

5. *hebt* die dringende Notwendigkeit *hervor*, daß alle Parteien und Splittergruppen in Liberia die Sicherheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen, der nichtstaatlichen Organisationen und der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten in vollem Umfang achten, indem sie deren volle Bewegungsfreiheit in ganz Liberia garantieren und alles Nötige zur Schaffung einer Atmosphäre tun, die der erfolgreichen Beilegung des Konflikts förderlich ist;

6. *ersucht* den Generalsekretär,

a) sich auch weiterhin um die Mobilisierung jeder erdenklichen Unterstützung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu bemühen, um der liberianischen Regierung bei ihren Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen zu helfen;

b) sobald die Gegebenheiten es zulassen, in enger Zusammenarbeit mit den Behörden Liberias eine umfassende Bedarfsabschätzung mit dem Ziel vorzunehmen, eine Runderkundung der Geber für den Wiederaufbau und die Entwicklung Liberias abzuhalten;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, auf ihrer einundfünfzigsten Tagung die Frage der internationalen Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Liberias zu prüfen.

89. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

## B

INTERNATIONALE HILFE FÜR DIE ALLIANZ FÜR DIE BESTANDFÄHIGE ENTWICKLUNG ZENTRALAMERIKAS UND ZUSAMMENARBEIT MIT DIESER

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der einschlägigen Resolutionen über die Wichtigkeit der internationalen wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Zusammenarbeit und Unterstützung während der Übergangsperiode, einer Zeit der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit, namentlich der Resolutionen 49/137 und 49/21 I vom 19. beziehungsweise 20. Dezember 1994, in denen betont wird, daß es zwingend notwendig sei, ein neues Programm für die internationale wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit und Unterstützung für Zentralamerika zu erstellen, das die veränderten Umstände in der Region berücksichtigt und auf den Prioritäten aufbaut, die die Regierungen der Region gesetzt haben,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/7 vom 19. Oktober 1993 und 49/215 A vom 23. Dezember 1994 über die Unterstützung bei der Minenräumung sowie mit Besorgnis feststellend, daß das Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen auf zentralamerikanischem Gebiet soziale, wirtschaftliche und humanitäre Konsequenzen nach sich zieht, die ein Hindernis für die Wiederherstellung normaler Entwicklungsbedingungen in der gesamten Region bilden,

*sowie unter Hinweis* auf die Bemühungen und Bestrebungen der Völker und Regierungen des Isthmus, die darauf abzielen, Zentralamerika zu einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung zu machen,

*anerkennend*, welchen wertvollen und wirksamen Beitrag die Vereinten Nationen und die verschiedenen staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen mit dem Ziel leisten, die Völker Zentralamerikas in die Lage zu versetzen, ihre Ziele des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung in vollem Umfang zu erreichen, sowie anerkennend, wie wichtig der politische Dialog und die wirtschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen der Ministerkonferenz der Europäischen Union und der zentralamerikanischen Staaten sowie die gemeinsame Initiative der Industrieländer (Gruppe der Vierundzwanzig) und der Länder der Gruppe der Drei als kooperierende Länder innerhalb des Verbandes für Demokratie und Entwicklung in Zentralamerika und anderer Institutionen sind,

*mit Genugtuung* über die äußerst bedeutsamen Resultate, die das Programm für Vertriebene, Flüchtlinge und Heimkehrer in Zentralamerika (PRODERE) hinsichtlich einer bestandfähigen sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Zentralamerika erzielt hat, und die Bedeutung betonend, die dieses Programm für den Friedensprozeß in der Region besitzt,

*sowie mit Genugtuung* über den Bericht des Generalsekretärs über internationale Hilfe für die Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas und die Zusammenarbeit mit derselben<sup>82</sup>, worin die internationalen Kooperationsmaß-

<sup>82</sup> A/50/534.

nahmen beschrieben werden, die nach Auslaufen des Sonderplans für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika seit Januar 1995 durchgeführt werden, um das neue regionale Entwicklungsprogramm zu unterstützen,

*in Anerkennung* der Gültigkeit der am 29. Juni 1994 in Mexiko-Stadt verabschiedeten Verpflichtungserklärung zugunsten der durch Entwurzelung, Konflikte und extreme Armut betroffenen Bevölkerungsgruppen, sowie anerkennend, daß die vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen wahrgenommenen, in vorrangigen sozialen Bereichen angesiedelten Aufgaben einer federführenden Organisation das zuvor vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge durchgeführte Mandat abgelöst haben,

*sowie anerkennend*, daß es trotz der erzielten Fortschritte notwendig ist, die Situation in Zentralamerika weiter zu überwachen, bis die tieferen strukturellen Ursachen der schwerwiegenden Krise, in die die Region gestürzt wurde, beseitigt sind, und Rückschläge in dem Prozeß zu vermeiden und einen tragfähigen und dauerhaften Frieden in Zentralamerika zu festigen,

*ferner in Anerkennung* der Wichtigkeit und Gültigkeit der Verpflichtungen, welche die zentralamerikanischen Präsidenten vom Esquipulas-II-Gipfeltreffen am 7. August 1987<sup>83</sup> bis heute eingegangen sind, insbesondere auf dem vom 18. bis 20. August 1994 in Guácimo (Costa Rica) abgehaltenen fünfzehnten Gipfeltreffen<sup>84</sup>, auf dem am 12. und 13. Oktober 1994 in Managua abgehaltenen Zentralamerikanischen Umweltgipfel für bestandfähige Entwicklung<sup>85</sup> und auf der am 24. und 25. Oktober 1994 in Tegucigalpa abgehaltenen Internationalen Konferenz über Frieden und Entwicklung in Zentralamerika<sup>86</sup> und auf dem im März 1995 in El Salvador abgehaltenen sechzehnten Gipfeltreffen der zentralamerikanischen Präsidenten, auf denen die Prioritäten für die Subregion im Hinblick auf die Schaffung des Rahmens für ein neues Programm der internationalen Hilfe und Zusammenarbeit für Zentralamerika festgesetzt worden sind,

*unter Hervorhebung* der Errichtung der Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas, die als neue, umfassende Strategie für die nationale und regionale Entwicklung die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Prioritäten festlegt, sowie der am 30. März 1995 auf dem Gipfeltreffen in El Salvador erfolgten Unterzeichnung des Vertrages über die soziale Integration Zentralamerikas<sup>87</sup>,

<sup>83</sup> A/42/521-S/19085, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-second Year, Supplement for July, August and September 1987*, Dokument S/19085.

<sup>84</sup> Siehe A/49/340-S/1994/994, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*, Dokument S/1994/994.

<sup>85</sup> Siehe A/49/580-S/1994/1217, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1217.

<sup>86</sup> Siehe A/49/639-S/1994/124; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1247.

<sup>87</sup> A/49/901-S/1995/396, Anhang VII; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995*, Dokument S/1995/396.

dessen Hauptziel es unter anderem ist, die Investitionen in das Humankapital zu steigern, und berücksichtigend, daß das Zentralamerikanische Integrationssystem den institutionellen Rahmen bildet, der die wirksame, geregelte und kohärente Förderung einer integrierten Entwicklung ermöglicht,

*unter Berücksichtigung* der Entschlossenheit der zentralamerikanischen Präsidenten, auf nationaler und regionaler Ebene eine Strategie mit der Bezeichnung "Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas"<sup>85</sup> als umfassende Initiative auf politischem, ethischem, wirtschaftlichem, sozialem und ökologischem Gebiet zu verfolgen, die auch eine Neudefinition der Beziehungen Zentralamerikas mit der internationalen Gemeinschaft beinhaltet und auf die Verbesserung des Wohls der Völker der Subregion gerichtet ist,

1. *unterstreicht*, daß es geboten ist, das neue Programm für internationale wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit und Hilfe für Zentralamerika zu unterstützen und auszubauen, welches den neuen Gegebenheiten in der Region Rechnung trägt und auf den Prioritäten beruht, die in der von dem Ausschuß für Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge verabschiedeten Verpflichtungserklärung und in der neuen subregionalen Entwicklungsstrategie, der Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas, festgelegt wurden;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Anstrengungen und Erfolgen in bezug auf die Minenräumung in Zentralamerika und appelliert an die Organe des Systems der Vereinten Nationen, an die internationale Gemeinschaft und insbesondere an den Generalsekretär, den zentralamerikanischen Regierungen die materielle, technische und finanzielle Unterstützung zu Verfügung zu stellen, die sie benötigen, um ihre Minenräumarbeit in der Region zum Abschluß zu bringen, namentlich die Tätigkeiten, die im neuen Programm der internationalen Hilfe für und Zusammenarbeit mit Zentralamerika eine Vorrangstellung einnehmen, um so die Voraussetzungen für die Förderung des Wiederaufbauprozesses und der bestandfähigen Entwicklung und somit auch für dauerhaften Frieden in der Region zu verbessern;

3. *unterstützt* die Bemühungen, welche die zentralamerikanischen Länder gemäß ihren Verpflichtungen zur Milderung der extremen Armut und zur Förderung einer bestandfähigen menschlichen Entwicklung unternehmen, und fordert die betreffenden Regierungen nachdrücklich auf, auch weiterhin Bemühungen um die Formulierung und Umsetzung von Politiken und Programmen zu unternehmen, insbesondere auf sozialem und ökologischem Gebiet, sowie im Hinblick auf Investitionen in das Humankapital;

4. *betont*, wie wichtig internationale wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit und Hilfe sowohl bilateraler als auch multilateraler Art sind, wenn es darum geht, die zentralamerikanischen Regierungen bei ihren Bemühungen zu unterstützen, das neue Programm für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas durchzuführen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, das System der Vereinten Nationen und insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, sich weiterhin um die Mobilisierung von

Ressourcen zu bemühen, um im Wege von Regelungen, die von den zentralamerikanischen Ländern gemeinsam mit der kooperierenden Gemeinschaft zu treffen sind, die in der Allianz für eine bestandfähige Entwicklung und in der Verpflichtungserklärung enthaltene neue Strategie für eine integrierte Entwicklung in Zentralamerika durchzuführen;

6. *fordert* alle Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen, internationalen Finanzinstitutionen, die Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und die regionalen und subregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der neuen Strategie für eine integrierte Entwicklung in Zentralamerika auch weiterhin in der erforderlichen Weise zu unterstützen;

7. *betont erneut*, daß es dringend notwendig ist, daß die internationale Gemeinschaft weiter mit den zentralamerikanischen Ländern zusammenarbeitet und ihnen stetig und gegebenenfalls zu weichen Bedingungen die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung stellt, mit dem Ziel, das Wirtschaftswachstum und die Entwicklung der Region wirksam zu fördern;

8. *unterstützt* den Beschluß der zentralamerikanischen Regierungen, ihre Bemühungen auf die Durchführung aktualisierter Programme zu konzentrieren, die Strategien für eine bestandfähige menschliche Entwicklung in zuvor festgelegten Schwerpunktbereichen enthalten, welche die Friedenskonsolidierung fördern und soziale Ungleichgewichte, extreme Armut und sozialen Sprengstoff beseitigen;

9. *wiederholt*, daß es nur durch die Lösung der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Probleme, die die Ursache von Spannungen und Konflikten in der Gesellschaft sind, möglich sein wird, das bisher Erreichte zu bewahren und einen tragfähigen und dauerhaften Frieden in Zentralamerika zu gewährleisten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung die Frage der internationalen Hilfe für die Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas und der Zusammenarbeit mit dieser zu behandeln.

89. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

## C

### HILFE FÜR DEN WIEDERAUFBAU UND DIE ENTWICKLUNG EL SALVADORS

#### Die Generalversammlung,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats zum Friedensprozeß in El Salvador und unter Bekräftigung ihrer Resolutionen 47/158 vom 18. Dezember 1992, 48/203 vom 21. Dezember 1993, 49/21 J vom 20. Dezember 1994 und 50/7 vom 31. Oktober 1995,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 23. Oktober 1995 über Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung El Salvadors<sup>88</sup> sowie vom 6. Oktober 1995 über die Mission der Vereinten Nationen in El Salvador<sup>8</sup>,

*mit Genugtuung* darüber, daß die Regierung El Salvadors und alle am Friedensprozeß beteiligten politischen Kräfte erneut ihren politischen Willen bekundet haben, ihre verbleibenden Verpflichtungen aus dem Abkommen von Chapultepec<sup>9</sup> zu erfüllen, und erfreut über die Bemühungen, auf die Bewahrung und Festigung des Friedens, der Demokratisierung und der bestandfähigen Entwicklung gerichtete Programme und Projekte von sozialem Nutzen zu entwickeln,

*feststellend*, daß trotz der einzelstaatlichen Bemühungen und der von der internationalen Gemeinschaft gewährten Unterstützung für die Durchführung der Prioritätenprogramme in Erfüllung des Friedensabkommens, namentlich für die Stärkung der demokratischen Institutionen, den nationalen Wiederaufbauplan und den Plan zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, die Durchführung bestimmter Programme und Projekte, die von grundlegender Wichtigkeit für diesen Prozeß sind, weiterhin beeinträchtigt wird, unter anderem dadurch, daß nur begrenzte Finanzmittel zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung zur Verfügung stehen beziehungsweise diese gekürzt wurden,

*aner kennend*, daß El Salvador sich in einer komplexen Phase des Prozesses der Friedenskonsolidierung befindet, in der nicht nur die Erfüllung verbleibender Verpflichtungen aus dem Friedensabkommen sondern auch ein neuer Ansatz vonnöten ist, der mit der Durchführung und Konsolidierung mittel- und langfristiger nationaler Entwicklungsprogramme und -strategien zur Lösung derjenigen Strukturprobleme einhergeht, die Ursache der Spannungen und der sozialen Instabilität sind, und betont, wie wichtig und notwendig internationale technische und finanzielle Hilfe sowohl bilateraler als auch multilateraler Art für die Entwicklung dieser Programme ist, wenn die Bemühungen unterstützt werden sollen, die auf einzelstaatlicher Ebene unternommen werden, um das Ziel eines stabilen und dauerhaften Friedens zu erreichen,

*unter Berücksichtigung* der Notwendigkeit, für die Kontinuität des Prozesses der Demokratisierung und der nationalen Aussöhnung Sorge zu tragen, den nationalen Wiederaufbau zum Abschluß zu bringen und die bestandfähige Entwicklung zu fördern, sowie der Notwendigkeit, vor Beendigung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in El Salvador die einzelstaatlichen Mechanismen zu stärken, die die Konsolidierung des Friedensprozesses überwachen werden,

1. *dankt erneut* dem Generalsekretär und seinen Beauftragten für ihre wirksame und zur rechten Zeit erfolgte Mithilfe und der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs, Kolumbien, Mexiko, Spanien und Venezuela, sowie den Vereinigten Staaten von Amerika und anderen interessierten Staaten für ihren Beitrag zur Konsolidierung des Friedensprozesses, zur Demokratisierung und zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in El Salvador;

<sup>88</sup> A/50/455.



2. *dankt* der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der Gemeinschaft der kooperierenden Länder, den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und den staatlichen und nichtstaatlichen internationalen Entwicklungs- und Finanzierungsinstitutionen *erneut* für die technische und finanzielle Hilfe, die sie El Salvador geleistet haben, um die Bemühungen des Landes um Friedenskonsolidierung, Demokratisierung, Wiederaufbau und nationale Entwicklung zu unterstützen;

3. *erklärt erneut*, daß die Umsetzung der verbleibenden Verpflichtungen aus dem Friedensabkommen, die Fortführung der staatlichen Wiederaufbauprogramme, die Stärkung der demokratischen Institutionen und die Förderung der bestandfähigen Entwicklung die kollektiven Ziele, Bestrebungen und Bedürfnisse des Landes im Hinblick auf die Überwindung der tieferen Ursachen der Krise und die Festigung des Friedens, der Demokratie und der menschlichen Entwicklung darstellen;

4. *fordert* die Regierung El Salvadors und alle am Friedensprozeß beteiligten politischen Kräfte *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um die verbleibenden Verpflichtungen aus dem Friedensabkommen abschließend zu erfüllen und weiterhin mittel- und langfristige einzelstaatliche Programme und Strategien zu entwickeln, insbesondere Sozialhilfeprojekte, die die Lebensbedingungen der schwächsten Bevölkerungsgruppen verbessern sollen;

5. *ermuntert* die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Geberländer und die internationalen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, die in den Bereichen Entwicklung, Zusammenarbeit und Finanzierung tätig sind, weiter zur Friedenskonsolidierung in El Salvador beizutragen, indem sie flexibel und großzügig mit ausreichenden Mitteln auf die Bemühungen der Regierung El Salvadors eingehen, im Geiste des Friedensabkommens die Bestrebungen und die Ziele des Volks von El Salvador wirksam zu fördern und zu verwirklichen;

6. *bittet* die internationalen Finanzorganisationen *erneut*, zusammen mit der Regierung El Salvadors zu prüfen, durch welche Maßnahmen sich die wirtschaftlichen Anpassungs- und Stabilisierungsprogramme mit den Prioritätenprogrammen des nationalen Wiederaufbauplans sowie mit dem Plan zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, der auf die vom Konflikt betroffenen Bevölkerungsgruppen sowie die schwächsten Teile der salvadorianischen Gesellschaft ausgerichtet ist, miteinander in Einklang bringen lassen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und sein möglichstes zu tun, um die materiellen und finanziellen Ressourcen aufzubringen, welche für die Prioritätenprogramme in El Salvador benötigt werden, die für den erfolgreichen Abschluß und die Festigung des Friedensprozesses entscheidend sind;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und beschließt, die Frage der Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung El Salvadors auf dieser Tagung zu behandeln.

89. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

## D

### INTERNATIONALE HILFE FÜR DEN WIRTSCHAFTLICHEN WIEDERAUFBAU ANGOLAS

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen, in denen die internationale Gemeinschaft dazu aufgerufen wird, den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas durch materielle, technische und finanzielle Hilfe zu unterstützen,

*sowie unter Hinweis* darauf, daß der Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 922 (1994) vom 31. Mai 1994, 932 (1994) vom 30. Juni 1994, 945 (1994) vom 29. September 1994, 952 (1994) vom 27. Oktober 1994, 966 (1994) vom 8. Dezember 1994, 976 (1995) vom 8. Februar 1995 und 1008 (1995) vom 7. August 1995, in den Erklärungen des Präsidenten über Angola vom 11. Mai 1995<sup>89</sup> und vom 12. Oktober 1995<sup>90</sup> sowie in anderen Resolutionen über internationale Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas unter anderem die internationale Gemeinschaft um die Unterstützung Angolas gebeten hat,

*tief besorgt* über die auch weiterhin kritische wirtschaftliche und soziale Lage in Angola, die durch die furchtbaren Kriegsfolgen, welche zur Zerstörung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur geführt haben, noch verschlimmert wird,

*betonend*, daß die derzeit vonstatten gehende Durchführung der Friedensabkommen, einschließlich des Protokolls von Lusaka<sup>90</sup>, Frieden und Stabilität fördern und so günstige Bedingungen für den wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbau des Landes schaffen wird,

*mit Genugtuung* über die Ergebnisse der vom 25. bis 27. September 1995 in Brüssel abgehaltenen ersten Rundtischkonferenz der Geber, die in einem Geist der Aussöhnung stattfand und das Ziel hatte, Mittel für das Programm zum Wiederaufbau des Gemeinwesens und zur nationalen Aussöhnung zu mobilisieren, und im Bewußtsein der wichtigen Rolle, die der internationalen Gemeinschaft dabei zukommt, Angola beim Wiederaufbau seiner Wirtschaft, seiner grundlegenden Infrastruktur und seiner sozialen Infrastruktur sowie bei der Entwicklung seines Humankapitals zu unterstützen,

*in der Erwägung*, daß die soziale und wirtschaftliche Wiedereingliederung der demobilisierten Kombattanten entscheidend für die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens und einer bestandfähigen Entwicklung in Angola ist,

*betonend*, daß die Minenräumung auf allen Straßen sowie in den Gebieten, in denen Produktionstätigkeiten stattfinden, dringend vorangetrieben werden muß, und daß dies durch geeignete internationale Unterstützung und das fortgesetzte Engagement aller Parteien in Angola geschehen muß,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 12. September 1995<sup>91</sup>;

<sup>89</sup> Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Fünfzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1995, Dokument S/PRST/1995/27.

<sup>90</sup> Ebd., Dokument S/PRST/1995/51.

<sup>91</sup> A/50/424.

2. *fordert* alle Beteiligten *auf*, alles zu tun, um die Friedensabkommen für Angola<sup>35</sup> vollständig und wirksam durchzuführen, mit dem Ziel, Angola Frieden und Stabilität zu bringen und so förderliche Voraussetzungen für seinen wirtschaftlichen Wiederaufbau zu schaffen;

3. *dankt* allen Staaten, den Organisationen der Vereinten Nationen und anderen Gebern für die umfangreiche humanitäre Hilfe, die sie Angola während der vergangenen zwei Jahre gewährt haben, und ruft zu weiteren großzügigen Beiträgen zur Unterstützung der humanitären Maßnahmen auf, die den derzeitigen Übergang zum Frieden erleichtern sollen;

4. *appelliert* an alle Regierungen sowie an die internationalen und privaten Institutionen, die auf der Rundtischkonferenz der Geber ihre Beiträge angekündigt haben, diese Zusagen einzuhalten, und ermutigt die Regierung Angolas, ihr wirtschaftliches Wiederaufbauprogramm fortzusetzen, namentlich durch die Umsetzung des Programms zum Wiederaufbau der Gemeinwesen und zur nationalen Aussöhnung, und seine soziale, wirtschaftliche und finanzielle Krise zu überwinden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren, um sicherzustellen, daß Angola Wirtschaftshilfe in angemessener Höhe erhält;

6. *würdigt* alle am Minenräumprogramm in Angola beteiligten Regierungen, nichtstaatlichen Organisationen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und ersucht die internationale Gemeinschaft zu erwägen, ihre Unterstützung in diesem Bereich zu verstärken;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere Geber *nachdrücklich*, das Programm zur Demobilisierung und zur Wiedereingliederung überzähliger Kombattanten entsprechend dem Appell der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten vom Juli 1995 zu unterstützen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung die Frage der internationalen Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas erneut zu prüfen.

89. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

## E

WIRTSCHAFTSHILFE FÜR STAATEN, DIE VON DER DURCHFÜHRUNG DER RESOLUTIONEN DES SICHERHEITSRATS BETROFFEN SIND, MIT DENEN SANKTIONEN GEGEN DIE BUNDESREPUBLIK JUGOSLAWIEN (SERBIEN UND MONTENEGRO) VERHÄNGT WURDEN

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Artikel 25, 48, 49 und 50 der Charta der Vereinten Nationen,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 843 (1993) des Sicherheitsrats vom 18. Juni 1993, in der der Rat den gemäß seiner Resolution 724 (1991) vom 15. Dezember 1991 eingesetzten Ausschuß mit der Aufgabe der Prüfung der Unterstützungsanträge der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 50 der Charta betraut hat, und unter Hinweis auf die Empfehlungen des Ausschusses zu Unterstützungsanträgen, die seitens bestimmter Staaten, die infolge der Durchführung der Handels- und Wirtschaftssanktionen des Rates gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vor besonderen wirtschaftlichen Problemen stehen, an den Rat gerichtet wurden,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolution 943 (1994) des Sicherheitsrats vom 23. September 1994, in der der Rat den Ausschuß nach Resolution 724 (1991) gebeten hat, geeignete vereinfachte Verfahren anzuwenden, um die Prüfung von Anträgen hinsichtlich legitimer humanitärer Hilfslieferungen zu beschleunigen,

*mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung* dafür, daß der Ausschuß nach Resolution 724 (1991) während der vergangenen Monate Maßnahmen ergriffen hat, um die Bearbeitung der ihm vorgelegten Unterstützungsanträge zu verbessern und zu beschleunigen,

*unter Bekräftigung* ihrer Resolutionen 48/210 vom 21. Dezember 1993 und 49/21 A vom 2. Dezember 1994 über Wirtschaftshilfe an die Staaten, die von der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betroffen sind, mit denen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) verhängt wurden,

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben, das im Namen der Außenminister von fünf direkt betroffenen Staaten an den Generalsekretär gerichtet wurde<sup>92</sup>, und insbesondere von den darin enthaltenen Vorschlägen für konkrete Maßnahmen,

*in Würdigung* der Anstrengungen der internationalen Finanzinstitutionen, anderer internationaler Organisationen und derjenigen Staaten, die auf den Appell des Generalsekretärs reagiert und in ihren Unterstützungsprogrammen für die betroffenen Staaten die besonderen wirtschaftlichen Probleme berücksichtigt haben, die sich aus der Anwendung der Sanktionen ergeben,

*sowie in Würdigung* der Aufmerksamkeit, die die zwischenstaatlichen und regionalen Institutionen, insbesondere die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und die Europäische Union, so auch im Rahmen der Mitteleuropäischen Initiative, auch weiterhin dem Unterstützungsbedarf der betroffenen Staaten bei der Entwicklung der regionalen Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur entgegenbringen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 25. Januar 1995 mit dem Titel "Ergänzung zur Agenda für den Frieden: Positionspapier des Generalsekretärs anlässlich

<sup>92</sup> A/50/189-S/1995/412; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995*, Dokument S/1995/412.

des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen<sup>93</sup>, insbesondere von Kapitel III.E über das Thema der Sanktionen der Vereinten Nationen,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 12. September 1995 über die Durchführung der Resolution 49/21 A<sup>93</sup> und insbesondere von den darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen,

1. *spricht* den an die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) angrenzenden Staaten, den anderen Donauanrainerstaaten und allen anderen Staaten *ihre Anerkennung aus* für die von ihnen getroffenen Maßnahmen zur Befolgung der Resolutionen des Sicherheitsrats 713 (1991) vom 25. September 1991, 757 (1992) vom 30. Mai 1992, 760 (1992) vom 18. Juni 1992, 787 (1992) vom 16. November 1992, 820 (1993) vom 17. April 1993 und 1021 (1995) und 1022 (1995) vom 22. November 1995 und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, diese Resolutionen auch künftig strikt einzuhalten;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die anhaltenden besonderen wirtschaftlichen Probleme, vor denen die Staaten, vor allem, soweit sie an die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) angrenzen, sowie die anderen Donauanrainerstaaten und alle anderen Staaten stehen, die Nachteile aus dem Abbruch ihrer Wirtschaftsbeziehungen zu der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und aus der Unterbrechung der traditionellen Verkehrs- und Kommunikationsverbindungen in diesem Teil Europas erleiden, und über deren langfristige nachteilige Auswirkungen auf die Volkswirtschaften dieser Staaten;

3. *bekräftigt* die dringende Notwendigkeit konzertierter Maßnahmen seitens der internationalen Gemeinschaft mit dem Ziel, den besonderen wirtschaftlichen Problemen der betroffenen Staaten in Anbetracht des Ausmaßes dieser Probleme und der nachteiligen Auswirkungen der Sanktionen auf diese Staaten wirksamer zu begegnen;

4. *bittet* die internationalen Finanzinstitutionen *erneut*, insbesondere den Internationalen Währungsfonds sowie die Internationale und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, den wirtschaftlichen Problemen der betroffenen Staaten und deren negativen sozialen Auswirkungen auch weiterhin ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen sowie Möglichkeiten zu prüfen, zu angemessenen Bedingungen Ressourcen zu mobilisieren und zur Verfügung zu stellen, welche die anhaltenden, negativen Auswirkungen der Sanktionen auf die Bemühungen der betroffenen Staaten um finanzielle Stabilisierung und um die Entwicklung der regionalen Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur abmildern können;

5. *ersucht erneut* die zuständigen Organe, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, bei der Programmierung ihrer Entwicklungsaktivitäten die besonderen Bedürfnisse der betroffenen Staaten zu berücksichtigen und zu erwägen, ihnen Hilfe aus ihren Sonderprogrammen zu gewähren;

6. *appelliert erneut* an alle Staaten, den betroffenen Staaten dringend technische, finanzielle und materielle Unterstützung zu gewähren, um die negativen Auswirkungen der Sanktionen auf ihre Volkswirtschaften abzumildern, unter anderem indem sie Maßnahmen zur Förderung der Exporte der betroffenen Länder und der Investitionen in ihre Volkswirtschaften erwägen;

7. *ermutigt* die Staaten der Region, die von der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betroffen sind, mit denen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) verhängt wurden, unter anderem weiterhin aktiv auf regionaler Ebene und auf solchen Gebieten wie grenzüberschreitenden Infrastrukturprojekten oder der Handelsförderung zusammenzuarbeiten, um so die negativen Auswirkungen der Sanktionen abzumildern;

8. *bittet nachdrücklich* die Organisationen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Bosnien und Herzegowina und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) humanitäre Hilfe gewähren und namentlich die Schutztruppe der Vereinten Nationen und die anderen Friedenssicherungskontingente der Vereinten Nationen mit Material und Lebensmitteln versorgen, geeignete Schritte einzuleiten, um verstärkt auf Lieferanten vor allem aus den Staaten zurückzugreifen, die von der Durchführung der verbindlichen Sanktionen des Sicherheitsrats gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) betroffen sind;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um den von den Sanktionen betroffenen Ländern verstärkt Gelegenheit zur aktiven Teilnahme am Wiederaufbau und an der Normalisierung der Verhältnisse in den Krisengebieten des ehemaligen Jugoslawien in der Konfliktfolgezeit zu geben, sobald eine friedliche, dauerhafte und gerechte politische Lösung des Balkankonflikts erzielt worden ist;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, von den Staaten, den Regionalorganisationen und den in Betracht kommenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin regelmäßige Informationen über die Maßnahmen einzuholen, die sie ergriffen haben, um die besonderen wirtschaftlichen Probleme dieser Staaten zu mildern, und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten sowie der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

89. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

## F

### HILFE FÜR DEN WIEDERAUFBAU UND DIE ENTWICKLUNG DSCHIBUTIS

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/21 F vom 20. Dezember 1994 und ihre früheren Resolutionen über Wirtschaftshilfe für Dschibuti,

<sup>93</sup> A/50/423.

*sowie unter Hinweis* auf die Pariser Erklärung und das Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder<sup>94</sup>, die am 14. September 1990 von der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden, sowie die bei diesem Anlaß eingegangenen gegenseitigen Verpflichtungen und die Bedeutung, die den Anschlußmaßnahmen an diese Konferenz beigemessen wird,

*erschüttert* über die große Zahl von Personen, die unter den verheerenden Regenfällen und den beispiellosen Überschwemmungen in Dschibuti im November 1994 zu leiden hatten, und über die erheblichen Schäden beziehungsweise die Zerstörung von Sachen und Infrastruktur,

*feststellend*, daß die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsanstrengungen Dschibutis, das auf der Liste der am wenigsten entwickelten Länder steht, durch die extremen örtlichen Klimaverhältnisse behindert werden, insbesondere zyklisch wiederkehrende Dürren, wolkenbruchartige Regenfälle und Überschwemmungen, wie sie 1989 und 1994 aufgetreten sind, und daß die Durchführung der Wiederaufbau- und der Entwicklungsprogramme sowie des Demobilisierungsprogramms den Einsatz von beträchtlichen Mitteln erfordert, welche die tatsächlichen Möglichkeiten des Landes übersteigen,

*besorgt feststellend*, daß die Lage in Dschibuti durch die sich verschlechternde Situation am Horn von Afrika und insbesondere in Somalia weiter erschwert worden ist, und Kenntnis nehmend von der Anwesenheit von über 100.000 Flüchtlingen und aus ihren Heimatländern vertriebenen Personen, die zum einen die schwache wirtschaftliche, soziale und administrative Infrastruktur Dschibutis ernsthaft belastet und zum anderen gravierende Sicherheitsprobleme aufwirft,

*sowie im Hinblick* auf die kritische Wirtschafts- und Finanzlage Dschibutis, die zum Teil darauf zurückzuführen ist, daß eine Reihe von vorrangigen Entwicklungsprojekten angesichts der gravierenden Entwicklungen in der internationalen Lage vorübergehend eingestellt werden mußten, zum Teil aber auch auf die nachhaltigen Auswirkungen früherer regionaler Konflikte, insbesondere in Somalia, die die Dienstleistungen, den Verkehr und den Handel unterbrochen haben und die den Staat des Großteils seiner Einnahmen berauben,

*erfreut* über die Fortschritte, die die Regierung Dschibutis und der Internationale Währungsfonds in ihren Verhandlungen über das Strukturanpassungsprogramm erzielt haben, und überzeugt davon, daß es nötig ist, dieses finanzielle Wiederaufbauprogramm zu unterstützen und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, die insbesondere die sozialen Auswirkungen der derzeit durchgeführten Anpassungspolitik abmildern, so daß das Land im Rahmen dieses Programms meßbare wirtschaftliche Ergebnisse erzielen kann,

*mit Genugtuung* über die Bemühungen der unter der Führung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen

im April 1994 veranstalteten interinstitutionellen Bewertungsmision der Vereinten Nationen in Dschibuti und nach Behandlung der Empfehlungen dieser Mission im Zusammenhang mit der veränderten Situation im Land,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von der Unterstützung, die verschiedene Länder sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen bei den Hilfs- und Wiederaufbaumaßnahmen gewährt haben,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 26. Juli 1995<sup>95</sup>,

1. *bekundet ihre Solidarität* mit der Regierung und dem Volk von Dschibuti, die sich den verheerenden Folgen der wolkenbruchartigen Regenfälle und der Überschwemmungen sowie den neuen wirtschaftlichen Realitäten Dschibutis gegenübersehen, die insbesondere auf die weiterhin andauernde kritische Situation am Horn von Afrika, insbesondere in Somalia, zurückzuführen sind;

2. *begrüßt* die Fortschritte der Regierung Dschibutis und des Internationalen Währungsfonds bei den Verhandlungen über das Strukturanpassungsprogramm, und appelliert in diesem Zusammenhang an alle Regierungen, internationalen Finanzinstitutionen, die Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen, dringend in angemessener Weise auf die finanziellen und materiellen Bedürfnisse des Landes zu reagieren;

3. *ist der Auffassung*, daß die Durchführung des Demobilisierungsprogramms und des nationalen Wiederaufbauplans sowie die Stärkung der demokratischen Institutionen angemessene Unterstützung in Form finanzieller und materieller Hilfe erfordert;

4. *ersucht* um eine Prüfung der Empfehlungen der Interinstitutionellen Bewertungsmision der Vereinten Nationen in Dschibuti, mit dem Ziel ihrer Umsetzung;

5. *dankt* dem Generalsekretär für die Anstrengungen, die er unternommen hat, um der internationalen Gemeinschaft die Schwierigkeiten Dschibutis bewußt zu machen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Mobilisierung der erforderlichen Ressourcen für ein wirksames Programm der finanziellen, technischen und materiellen Hilfe an Dschibuti fortzusetzen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, rechtzeitig zur Behandlung dieser Frage auf der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung eine Studie über die Fortschritte zu erstellen, die bei der Gewährung von Wirtschaftshilfe an Dschibuti erzielt worden sind.

89. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

<sup>94</sup> A/CONF.147/18, Erster Teil.

<sup>95</sup> A/50/311.

## G

UNTERSTÜTZUNG MIT DEM ZIEL DER HUMANITÄREN HILFE UND  
DES WIRTSCHAFTLICHEN UND SOZIALEN WIEDERAUFBAUS IN  
SOMALIA

*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/206 vom 20. Dezember 1988, 44/178 vom 19. Dezember 1989, 45/229 vom 21. Dezember 1990, 46/176 vom 19. Dezember 1991, 47/160 vom 18. Dezember 1992, 48/201 vom 21. Dezember 1993 und 49/21 L vom 20. Dezember 1994 sowie die Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats über Nothilfe für Somalia,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 733 (1992) des Sicherheitsrats vom 23. Januar 1992 und alle danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, in denen der Rat unter anderem alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia nachdrücklich aufgefordert hat, die Bemühungen der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und der humanitären Organisationen um die Bereitstellung dringender humanitärer Hilfe für die betroffene Bevölkerung in Somalia zu erleichtern, und worin er erneut dazu aufgefordert hat, die Sicherheit des Personals dieser Organisationen voll zu achten und ihm volle Bewegungsfreiheit in und um Mogadischu und in den anderen Teilen Somalias zu garantieren,

insbesondere unter Hinweis auf die Resolution 954 (1994) des Sicherheitsrats vom 4. November 1994, in der der Rat unter anderem beschlossen hat, alle Streitkräfte der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II vor dem 31. März 1995 abzuziehen, und in der er sein Vertrauen in die Bereitschaft der Vereinten Nationen ausgesprochen hat, über ihre verschiedenen Organisationen weiterhin Unterstützung bei der Normalisierung und dem Wiederaufbau zu gewähren,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung des Präsidenten vom 6. April 1995<sup>96</sup>, in der der Sicherheitsrat unter anderem von dem erfolgreichen Abschluß des Abzugs der Truppen der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II aus Somalia Kenntnis genommen und die Bereitschaft der internationalen humanitären Organisationen und der nichtstaatlichen Organisationen begrüßt hat, in Gebieten, in denen die Somalier die Sicherheit garantieren, weiterhin Unterstützung bei der Normalisierung und beim Wiederaufbau zu gewähren,

*Kenntnis nehmend* von der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit, der Liga der arabischen Staaten, der Organisation der Islamischen Konferenz, den Ländern des Horns von Afrika und den Mitgliedern der Bewegung nichtgebundener Länder bei ihren Bemühungen um die Überwindung der humanitären, sicherheitsbezogenen und politischen Krise in Somalia,

mit Genugtuung über die Maßnahmen, die der Generalsekretär auch weiterhin ergreift, um dem somalischen Volk bei

seinen Bemühungen um die Förderung des Friedens, der Stabilität und der nationalen Aussöhnung behilflich zu sein,

*besorgt* darüber, daß die fortbestehende politische Instabilität in Somalia und das Fehlen einer Zentralgewalt den Nährboden für künftige Notsituationen bilden,

*erneut erklärend*, welche Bedeutung sie der Notwendigkeit einer wirksamen Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Organisationen der Vereinten Nationen und ihren Partnern nach dem Abzug der Operation der Vereinten Nationen in Somalia im März 1995 beimißt,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 19. September 1995 über Unterstützung mit dem Ziel der humanitären Hilfe und des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus in Somalia<sup>97</sup>,

*zutiefst dankbar* für die humanitäre Unterstützung und Wiederaufbauhilfe, die eine Reihe von Staaten gewährt haben, um die Not und das Leid der betroffenen somalischen Bevölkerung zu lindern,

*mit Genugtuung* darüber, daß sich das Land nach dem Abzug der Operation der Vereinten Nationen in Somalia trotz der derzeitigen Schwierigkeiten allmählich auf den Weg zur Normalisierung der Verhältnisse und zum Wiederaufbau begibt,

*in Anerkennung* dessen, daß es notwendig ist, solange die humanitäre Lage prekär bleibt, Anstrengungen zu unternehmen, um parallel zum Prozeß der nationalen Aussöhnung den Normalisierungs- und Wiederaufbauprozeß einzuleiten, unbeschadet der Gewährung von Nothilfe wann und wo immer nötig, soweit es die Sicherheitslage erlaubt,

*erneut hervorhebend*, wie wichtig die weitere Durchführung ihrer Resolution 47/160 für die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste auf lokaler und regionaler Ebene im ganzen Land ist,

1. *spricht* allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die den Appellen des Generalsekretärs und anderer Stellen durch die Gewährung von Hilfe an Somalia entsprochen haben, *ihren Dank aus*;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten und unermüdlichen Anstrengungen zur Mobilisierung von Hilfe für das somalische Volk;

3. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, die Organisation der afrikanischen Einheit, die Liga der arabischen Staaten, die Organisation der Islamischen Konferenz, die Länder des Horns von Afrika und die Mitglieder der Bewegung nichtgebundener Länder weiterhin unternehmen, um die Situation in Somalia einer Lösung zuzuführen;

4. *begrüßt außerdem* die derzeitige Strategie der Vereinten Nationen, die auf gemeinwesengestützten Hilfsmaßnahmen beruht und das Ziel verfolgt, die lokale Infrastruktur

<sup>96</sup> Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Fünfzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1995, Dokument S/PRST/1995/15.

<sup>97</sup> A/50/447.

wieder aufzubauen und die Eigenständigkeit der lokalen Bevölkerung zu steigern, sowie die laufenden Bemühungen der Organisationen der Vereinten Nationen und ihrer Partnerorganisationen, Mechanismen für eine enge Koordinierung und Kooperation auf dem Gebiet der Soforthilfe, der Normalisierung und des Wiederaufbaus nach dem Abzug der Operation der Vereinten Nationen in Somalia zu schaffen und aufrechtzuerhalten;

5. *fordert* alle Staaten und in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Resolution 47/160 weiter durchzuführen, um dem somalischen Volk dabei behilflich zu sein, die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste in Angriff zu nehmen und Institutionen aufzubauen mit dem Ziel, in allen Teilen Somalias, in denen Frieden, Sicherheit und Stabilität herrschen, auf lokaler Ebene wieder eine zivile Verwaltung zu schaffen;

6. *appelliert* an alle beteiligten somalischen Parteien, die Feindseligkeiten zu beenden und in einen nationalen Aussöhnungsprozeß einzutreten, der den Übergang von der Soforthilfe zu Wiederaufbau und Entwicklung ermöglicht;

7. *fordert* alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia *auf*, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen sowie der nichtstaatlichen Organisationen uneingeschränkt zu achten und ihnen volle Bewegungsfreiheit in ganz Somalia zu garantieren;

8. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch weiterhin internationale humanitäre, Normalisierungs- und Wiederaufbauhilfe zugunsten Somalias zu mobilisieren;

9. *ersucht* den Generalsekretär, angesichts der in Somalia herrschenden kritischen Situation alle notwendigen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu treffen, den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1996 über die erzielten Fortschritte zu unterrichten und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

## H

### HILFE FÜR DAS PALÄSTINENSISCHE VOLK

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/21 N vom 20. Dezember 1994,

*sowie unter Hinweis* auf die früheren Resolutionen zu dieser Frage,

*unter Begrüßung* der am 4. Mai 1994 in Kairo durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation, die Vertreterin des palästinensischen Volkes, erfolgten Unterzeichnung des ersten Abkommens zur Durchführung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung<sup>45</sup>, nämlich des Abkommens

über den Gazastreifen und das Gebiet von Jericho<sup>46</sup> und des Abkommens über die vorbereitende Übertragung von Befugnissen und Verantwortlichkeiten vom 29. August 1994, sowie des Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen vom 28. September 1995,

*ernsthaft besorgt* über die schwierigen Wirtschafts- und Beschäftigungsbedingungen, mit denen das palästinensische Volk im gesamten besetzten Gebiet konfrontiert ist,

*im Bewußtsein* der dringenden Notwendigkeit einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur des besetzten Gebietes und der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

*sich dessen bewußt*, daß Entwicklung unter Besatzungsverhältnissen schwierig ist und am besten unter Bedingungen des Friedens und der Stabilität gefördert wird,

im Lichte der jüngsten Entwicklungen im Friedensprozeß *verweisend* auf die großen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen und Bedürfnisse, denen sich das palästinensische Volk und seine Führung gegenübersehen,

*im Bewußtsein* der dringenden Notwendigkeit, dem palästinensischen Volk unter Berücksichtigung seiner Prioritäten internationale Hilfe zu gewähren,

*feststellend*, daß vom 28. bis 30. Juni 1995 am Sitz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur das Seminar der Vereinten Nationen über den Bedarf und die Herausforderungen für die Palästinenser auf dem Gebiet der Verwaltung, des Managements und des Finanzwesens im Lichte der neuen Entwicklungen abgehalten worden ist,

*mit Genugtuung* über die Unterzeichnung der Abkommen zwischen der Palästinensischen Befreiungsorganisation und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Internationalen Arbeitsorganisation,

*betonend*, daß es notwendig ist, daß die Vereinten Nationen am Prozeß des Aufbaus palästinensischer Institutionen voll mitwirken und dem palästinensischen Volk weitreichende Unterstützung gewähren, namentlich auch Unterstützung in den Bereichen Wahlen, Polizeiausbildung und öffentliche Verwaltung,

*davon Kenntnis nehmend*, daß der Generalsekretär im Juni 1994 den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten ernannt hat,

*mit Genugtuung* über die Ergebnisse der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten und die Einsetzung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses und die von der Weltbank als Sekretariat des Ausschusses geleistete Arbeit sowie über die Einsetzung der Beratungsgruppe und die Anberaumung einer internationalen Konferenz über Wirtschaftshilfe für das palästinensische Volk, die in Paris stattfinden soll,

sowie mit *Genugtuung* über die Ergebnisse der Tagungen des Ad-hoc-Verbindungsausschusses, die am 29. und 30. November 1994 in Brüssel und am 27. April 1995 in Paris stattgefunden haben,

nach *Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Juli 1995<sup>98</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;
2. *dankt* dem Generalsekretär für seine rasche Reaktion und seine Bemühungen in bezug auf Hilfe für das palästinensische Volk;
3. *dankt außerdem* den Mitgliedstaaten, den Organen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem palästinensischen Volk nach wie vor Hilfe gewähren;
4. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Ernennung des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten sowie der unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ergriffenen Maßnahmen, die sicherstellen sollen, daß ein koordinierter Mechanismus für die Tätigkeit der Vereinten Nationen in den gesamten besetzten Gebieten geschaffen wird;
5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die regionalen und interregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk in enger Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation und über offizielle palästinensische Institutionen so rasch und großzügig wie möglich wirtschaftliche und soziale Hilfe zu gewähren, um bei der Entwicklung des Westjordanlands und Gazas behilflich zu sein;
6. *fordert* die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf*, die von ihnen gewährte Hilfe in Antwort auf die dringenden Bedürfnisse des palästinensischen Volkes im Einklang mit den von der Palästinensischen Behörde festgelegten Prioritäten der Palästinenser, mit dem Hauptgewicht auf der Durchführung durch einzelstaatliche Stellen und dem Kapazitätsaufbau zu verstärken;
7. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, ihre Märkte für Ausfuhren aus dem Westjordanland und Gaza zu den günstigsten Bedingungen und im Einklang mit den entsprechenden Handelsregeln zu öffnen;
8. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, die zugesagte Hilfe dem palästinensischen Volk beschleunigt zur Verfügung zu stellen, um seinen dringenden Bedarf zu decken;
9. *regt an*, 1996 ein von den Vereinten Nationen getragenes Seminar über den Aufbau der palästinensischen Wirtschaft zu veranstalten;
10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts-

Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der folgendes enthält:

- a) eine Evaluierung der vom palästinensischen Volk tatsächlich erhaltenen Hilfe;
- b) eine Evaluierung des bislang ungedeckten Bedarfs sowie konkrete Vorschläge, wie diesem wirksam entsprochen werden kann;

11. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, insbesondere der Wirtschaftsonderhilfe" einen Unterpunkt mit dem Titel "Hilfe für das palästinensische Volk" aufzunehmen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

## I

### HILFE MIT DEM ZIEL DES WIEDERAUFBAUS IN MADAGASKAR NACH DEN NATURKATASTROPHEN VON 1994

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/234 vom 14. Februar 1994,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1994/36 vom 29. Juli 1994 und 1995/43 vom 27. Juli 1995,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 14. Juli 1995 über die Durchführung der Resolution 48/234<sup>99</sup>, insbesondere nach Behandlung der darin enthaltenen Schlußfolgerungen,

*mit Besorgnis feststellend*, daß trotz der Bemühungen der Regierung Madagaskars und der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die mobilisierten Mittel noch immer nicht ausreichen, und daß Madagaskar weiterhin anfällig für die Auswirkungen von Naturkatastrophen ist,

*feststellend*, daß es der Mobilisierung beträchtlicher Mittel bedarf, um die Programme zur Katastrophenvorbeugung, zum Wiederaufbau und zur Normalisierung der Verhältnisse in den von Naturkatastrophen betroffenen Gebieten durchzuführen, und daß dies die realen Möglichkeiten des Landes übersteigt,

*sowie feststellend*, daß die Vorbeugung von Naturkatastrophen in der Verantwortung jedes Landes liegt, und daß Anstrengungen zum Wiederaufbau und zur Normalisierung der Verhältnisse durch fortgesetzte nationale Entwicklungsbemühungen verstärkt werden,

*in Anbetracht* der Tatsache, daß Madagaskars bestandfähige Entwicklung davon abhängt, daß das Land langfristig die Kapazität besitzt, sich auf den Katastrophenfall vorzubereiten und ihm vorzubeugen sowie die Nachwirkungen

<sup>98</sup> A/50/286-E/1995/113.

<sup>99</sup> A/50/292-E/1995/115.

dieser wiederholten Klimaphänomene zu überwinden, und feststellend, daß dies bei der Gewährung von Unterstützung in Betracht gezogen werden sollte,

1. *dankt* dem Generalsekretär und der internationalen Gemeinschaft sowie der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen für ihre Bemühungen um die Ergänzung der Maßnahmen, welche die madagassische Regierung im Rahmen der Durchführung von Programmen zur Katastrophenvorbeugung sowie für den Wiederaufbau und die Normalisierung der Verhältnisse in den Gebieten und Sektoren ergreift, die von Naturkatastrophen betroffen wurden;

2. *fordert* alle Staaten und die staatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen sowie die Organisationen, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, insbesondere die internationalen Finanzinstitutionen, *nachdrücklich auf*, die Regierung Madagaskars verstärkt zu unterstützen, um Katastrophen vorzubeugen und ihre Auswirkungen auf den Entwicklungsprozeß des Landes zu mildern;

3. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiterhin um die Mobilisierung der Ressourcen zu bemühen, die nötig sind, um die Regierung Madagaskars beim Wiederaufbau des Landes zu unterstützen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

## J

### NOTHILFE FÜR SUDAN

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 43/8 vom 18. Oktober 1988, 43/52 vom 6. Dezember 1988, 44/12 vom 24. Oktober 1989, 45/226 vom 21. Dezember 1990, 46/178 vom 19. Dezember 1991, 47/162 vom 18. Dezember 1992, 48/200 vom 21. Dezember 1993 und 49/21 K vom 20. Dezember 1994 über Hilfe für Sudan,

*feststellend*, daß trotz der Fortschritte bei der Aktion Überlebensbrücke Sudan noch ein beträchtlicher Hilfebedarf besteht, namentlich auf dem Gebiet der Nichtnahrungsmittelhilfe, darunter die Hilfe bei der Malariabekämpfung, auf dem Gebiet der Logistik sowie bei der Überwindung von Notlagen, dem Wiederaufbau und der Entwicklung,

*Kenntnis nehmend* von der zur Zeit vonstatten gehenden Überprüfung der Aktion Überlebensbrücke Sudan, mit der die Wirksamkeit und die Effizienz dieser Operation seit ihrem Anlaufen im Jahr 1989 bewertet werden soll,

*in der Erkenntnis*, daß in Notstandssituationen ein gleitender Übergang von der Soforthilfe zur Wiederherstellung normaler Verhältnisse und zur Entwicklung gewährleistet

werden muß, um die Abhängigkeit von externer Nahrungsmittelhilfe und anderen Hilfsmaßnahmen zu senken,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 22. September 1995 über Nothilfe für Sudan<sup>100</sup> und von der Erklärung, die der Vertreter Sudans am 27. November 1995 vor der Generalversammlung abgegeben hat<sup>101</sup>,

1. *anerkennt* die Zusammenarbeit der Regierung Sudans mit den Vereinten Nationen, darunter auch die Vereinbarungen und Regelungen, die getroffen wurden, um Hilfeinsätze durch die Verbesserung der Unterstützung zu erleichtern, die den betroffenen Gebieten von den Vereinten Nationen gewährt wird, und ermutigt die Regierung Sudans, in dieser Hinsicht auch künftig kooperationsbereit zu bleiben;

2. *betont*, daß bei der zur Zeit vonstatten gehenden Überprüfung der Aktion Überlebensbrücke Sudan die Wirksamkeit und die Effizienz dieses Hilfeinsatzes ebenso bewertet werden muß wie seine Transparenz und daß die Regierung Sudans in ihre Durchführung einbezogen werden muß;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, auch weiterhin großzügige Beiträge zur Deckung des Nothilfebedarfs, zur Sanierung und zur Entwicklung des Landes zu leisten;

4. *fordert* die Gebergemeinschaft und das System der Vereinten Nationen *auf*, zur Bekämpfung der Malaria in Sudan finanzielle, technische und medizinische Hilfe zu leisten und sich dabei von den Maßnahmen leiten zu lassen, zu denen in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung aufgerufen wird;

5. *appelliert* an alle Beteiligten, den Dialog und die Verhandlungen fortzusetzen und die Feindseligkeiten einzustellen, um die Wiederherstellung von Frieden, Ordnung und Stabilität zu ermöglichen und die Hilfsmaßnahmen zu erleichtern;

6. *betont*, daß es geboten ist, allen, die Nothilfe leisten, sicheren Zugang zu allen Hilfsbedürftigen zu gewährleisten;

7. *fordert* alle Beteiligten *nachdrücklich auf*, auch weiterhin jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren und namentlich auch den Transport von Hilfsgütern und Personal zu erleichtern, um den vollen Erfolg der Aktion Überlebensbrücke Sudan in allen Landesteilen sicherzustellen;

8. *betont außerdem*, daß die Aktion Überlebensbrücke Sudan ihre Tätigkeit an dem Grundsatz der nationalen Souveränität ausrichten und in den Rahmen der internationalen Zusammenarbeit stellen sollte, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts;

9. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Ressourcen und Unterstützung für die Aktion Überlebensbrücke Sudan zu mobilisieren und zu koordinieren, die Notstandssituation im Lande zu evaluieren und der Generalversammlung auf ihrer

<sup>100</sup> A/50/464.

<sup>101</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fiftieth Session, Plenary Meetings*, 70. Sitzung, und Korrigendum.



einundfünfzigsten Tagung darüber sowie über die Sanierung und den Wiederaufbau des Landes Bericht zu erstatten.

98. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

## K

### SONDERHILFE FÜR DIE WIRTSCHAFTLICHE SANIERUNG UND DEN WIEDERAUFBAU BURUNDIS

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/17 vom 3. November 1993, 49/7 vom 25. Oktober 1994 und 49/21 C vom 2. Dezember 1994,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 11. Oktober 1995<sup>102</sup>,

*in Anbetracht* der Tatsache, daß Burundi sich nach wie vor in einer sozialen, politischen und Menschenrechtskrise befindet, die seit Oktober 1993 andauert und deren negative Auswirkungen seine Volkswirtschaft bedrohen, wie an der Zerstörung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur, dem rückläufigen Produktions- und Handelsvolumen und dem demzufolge schrumpfenden Volkseinkommen ersichtlich wird,

*besorgt* über die instabile Situation in einigen Gebieten und anerkennend, daß die Sicherheit des humanitären und des sonstigen internationalen Personals gewährleistet sein muß,

*sowie besorgt* über die Gewalttaten, die die negative Folge haben, daß sie die Wirtschaft des Landes lähmen, insbesondere indem sie die Bewegungsfreiheit der Menschen sowie den Güter- und Dienstleistungsverkehr behindern,

*anerkennend*, daß die Koalitionsregierung, die aus dem Regierungspakt<sup>103</sup> hervorging, sich im Rahmen ihres Aktionsplans vom März 1995 um die Bereinigung der wirtschaftlichen und sozialen Lage bemüht,

*in der Überzeugung*, daß das Land über die Kapazität verfügt, eine beträchtliche Wirtschaftsleistung zu erzielen, insbesondere durch sein Strukturanpassungsprogramm, und daß eine bessere wirtschaftliche Lage zur Festigung des Friedens beitragen würde,

jedoch *im Hinblick* darauf, daß angesichts Burundis ungenügender wirtschaftlicher und finanzieller Ressourcen weitere und höhere Unterstützungsleistungen seitens der internationalen Gemeinschaft nach wie vor unverzichtbar sind, damit die Pläne und Programme der Regierung durchgeführt werden können,

1. *dankt* allen Staaten, den Institutionen der Vereinten Nationen und den staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem auf der neunundvierzigsten Tagung vorgetragenen Appell gefolgt sind;

<sup>102</sup> A/50/541 und Add.1.

<sup>103</sup> A/50/94-S/1995/190, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/190.

2. *bittet nochmals* alle Staaten, die Institutionen der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Burundi weiterhin wirtschaftliche, finanzielle, materielle und technische Hilfe für die wirtschaftliche Sanierung und für den Wiederaufbau der verschiedenen Infrastrukturbereiche zu gewähren, die im Verlauf der Krise zerstört oder beschädigt wurden, und die freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen zu erleichtern;

3. *fordert* alle Beteiligten *auf*, die internationalen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Hilfsorganisationen in keiner Weise bei ihren Bemühungen um den Transport und die Verteilung humanitärer Hilfsgüter an die Bevölkerung Burundis zu behindern und alles zu tun, um die Sicherheit des gesamten im Lande tätigen humanitären Personals zu gewährleisten;

4. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in enger Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit die Aktivitäten zu koordinieren, die vom System der Vereinten Nationen durchgeführt werden, um die Bedürfnisse des Volkes von Burundi angemessen zu decken und die Hilfe der internationalen Gemeinschaft zu mobilisieren;

5. *ersucht* die Regierung Burundis, ihre Bemühungen um die Verwirklichung der nationalen Aussöhnung und die Wahrung eines dauerhaften Friedens unter anderem dadurch fortzusetzen, daß sie die Grundsätze des Regierungspakts befolgt; diese Bestimmungen sind wesentlich für eine erfolgreiche und bestandfähige Durchführung der humanitären Hilfsmaßnahmen sowie für die wirtschaftliche, finanzielle, materielle und technische Unterstützung der Bevölkerung Burundis;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, auf ihrer einundfünfzigsten Tagung die Frage der Sonderhilfe für die wirtschaftliche Sanierung und den Wiederaufbau Burundis zu behandeln.

98. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

## L

### SITUATION IN RUANDA: INTERNATIONALE HILFE FÜR EINE LÖSUNG DES FLÜCHTLINGSPROBLEMS, DIE WIEDERHER- STELLUNG DES ALLGEMEINEN FRIEDENS, DEN WIEDER- AUFBAU UND DIE SOZIOÖKONOMISCHE ENTWICKLUNG IN RUANDA

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/211 vom 21. Dezember 1993 mit dem Titel "Nothilfe für den sozioökonomischen Wiederaufbau Ruandas" und 49/23 vom 2. Dezember 1994 mit dem Titel "Internationale Nothilfe für eine Lösung des Flüchtlingsproblems, die Wiederherstellung des allgemeinen Friedens, den Wiederaufbau und die sozioökonomische Entwicklung im kriegszerstörten Ruanda",

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1029 (1995) des Sicherheitsrats vom 12. Dezember 1995 über die letztmalige Verlängerung des Mandats der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda, in der die Staaten und Geberorganisationen aufgefordert werden, ihren früher eingegangenen Verpflichtungen zur Hilfeleistung bei den von Ruanda unternommenen Normalisierungsbemühungen nachzukommen, diese Hilfe zu erhöhen und insbesondere das rasche und wirksame Tätigwerden des Internationalen Gerichts für Ruanda und den Wiederaufbau des ruandischen Justizsystems zu unterstützen,

*Kennntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 1. Dezember 1995<sup>104</sup> und von der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 17. Oktober 1995<sup>105</sup> im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes "Die Situation betreffend Ruanda" durch den Rat,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 19. Oktober 1995 über internationale Nothilfe für eine Lösung des Flüchtlingsproblems, die Wiederherstellung des allgemeinen Friedens, den Wiederaufbau und die sozioökonomische Entwicklung im kriegszerstörten Ruanda<sup>106</sup>,

*unter Berücksichtigung* der schwerwiegenden Folgen des Völkermordes und anderer massenhafter Tötungen sowie der Zerstörung der wirtschaftlichen und sozialen und der Bildungs- und Verwaltungsinfrastruktur,

*mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis* über die katastrophale humanitäre Lage der ruandischen Bevölkerung, so auch der 1,6 Millionen Flüchtlinge, die wieder in die Gesellschaft und das Arbeitsleben eingegliedert werden müssen, sowie feststellend, daß mehrere Kategorien von Flüchtlingen ebenfalls betroffen sind,

*unter Begrüßung* des Gipfeltreffens der Staatshäupter des ostafrikanischen Zwischenseengebiets, das am 28. und 29. November 1995 in Kairo stattfand, und der Erklärung der Staatshäupter vom 29. November 1995<sup>107</sup> sowie im Hinblick auf die Unterstützung der Vereinten Nationen für alle Bemühungen, Spannungen abzubauen und die Stabilität im ostafrikanischen Zwischenseengebiet wiederherzustellen, insbesondere die Bemühungen, die Erklärung von Kairo über das ostafrikanische Zwischenseengebiet und andere zuvor eingegangene Verpflichtungen zu verwirklichen, sowie für die Weiterführung von Konsultationen mit dem Ziel, gegebenenfalls eine Konferenz über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet anzuberaumen,

*betonend*, daß es notwendig ist, sich mit der Krise in Ruanda in Anbetracht ihrer Auswirkungen auf die Länder der Region in einem regionalen Kontext auseinanderzusetzen, mittels Durchführung des Aktionsplans, der von der Regierung Ruandas, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten

Nationen für Flüchtlinge und der Organisation der afrikanischen Einheit im Rahmen des am 4. August 1993 in Aruscha (Vereinigte Republik Tansania) unterzeichneten Friedensabkommens zwischen der Regierung der Ruandischen Republik und der Ruandischen Patriotischen Front<sup>108</sup> empfohlen wurde,

*im Bewußtsein* dessen, daß technische Unterstützung und beratende Dienste der Regierung Ruandas beim Wiederaufbau der sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Infrastruktur helfen werden und daß hierfür eine umfassende Unterstützung erforderlich ist,

*in der Erwägung*, daß das Friedensabkommen von Aruscha einen geeigneten Rahmen für die nationale Aussöhnung darstellt,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an diejenigen Staaten und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem humanitären Bedarf und dem Entwicklungsbedarf Ruandas entsprochen haben und auch weiterhin entsprechen, sowie an den Generalsekretär, der die Verteilung der humanitären Hilfsgüter mobilisiert und koordiniert hat,

1. *legt* der Regierung Ruandas *nahe*, sich auch weiterhin zu bemühen, Bedingungen zu schaffen, die der Rückkehr der Flüchtlinge in ihr Heimatland und ihrer Wiederansiedlung förderlich sind und die es den Vertriebenen ermöglichen, unter Bedingungen des Friedens, der Sicherheit und der Würde wieder in den Besitz ihres Eigentums zu gelangen;

2. *beglückwünscht* den Generalsekretär zu seinen Bemühungen, die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die humanitäre Situation in Ruanda zu lenken, ersucht ihn, jede erdenkliche Unterstützung zu gewähren, und ermutigt ihn und seinen Sonderbeauftragten, die Aktivitäten der Vereinten Nationen in Ruanda auch weiterhin zu koordinieren, so auch die Arbeit der Organe und Organisationen, die auf humanitärem Gebiet und auf dem Gebiet der Entwicklung tätig sind, sowie der Menschenrechtsbeauftragten;

3. *begrüßt* die Zunahme der Verpflichtungen und Mittelzusagen für das Programm der Regierung für nationale Aussöhnung und den Wiederaufbau und die Gesundung auf sozioökonomischem Gebiet und fordert die internationale Gemeinschaft auf, den Wiederaufbauprozess in Ruanda auch weiterhin zu unterstützen und die genannten Zusagen umgehend in konkrete Hilfsmaßnahmen umzusetzen;

4. *begrüßt außerdem* die Selbstverpflichtung der ruandischen Regierung, mit dem gesamten im Lande tätigen humanitären Personal, einschließlich dem der nichtstaatlichen Organisationen, zusammenzuarbeiten und alles Nötige zu tun, um seine Sicherheit zu gewährleisten;

5. *fordert* alle Staaten, die Organisationen der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und andere zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen sowie die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen *nachdrück-*

<sup>104</sup> Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995, Dokument S/1995/1002.

<sup>105</sup> Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Fünfzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1995, Dokument S/PRST/1995/53.

<sup>106</sup> A/50/654.

<sup>107</sup> Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995, Dokument S/1995/1001.

<sup>108</sup> A/48/824-S/26915, Anhänge I-VII; siehe Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993, Dokument S/26915.

lich auf, auch weiterhin jede erdenkliche finanzielle, technische und materielle Unterstützung zu gewähren und dabei zu beachten, daß eine stabile wirtschaftliche Grundlage entscheidend für das Erreichen dauerhafter Stabilität in Ruanda sowie für die Rückkehr und die Wiederansiedlung der ruandischen Flüchtlinge ist;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft auf, auch weiterhin Unterstützung zu gewähren, um die unerträglichen Bedingungen in ruandischen Gefängnissen zu mildern und die Bearbeitung der Fälle zu beschleunigen, und ermutigt die ruandische Regierung, sich weiter um eine Verbesserung der Situation in den Gefängnissen und um eine beschleunigte Bearbeitung der Fälle zu bemühen;

7. *begrüßt* die von dem Internationalen Gericht für Ruanda vor kurzem herausgegebenen Anklageschriften, fordert alle Staaten auf, im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 955 (1994) vom 8. November 1994 und 978 (1995) vom 27. Februar 1995 mit dem Gericht zusammenzuarbeiten, indem sie Personen, die des Völkermords und anderer schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verdächtig sind, festnehmen und inhaftieren, und ermutigt die ruandische Regierung, mit dem Generalsekretär und dem Gericht bei der Schaffung einer wirksamen Schutztruppe für das Gericht zusammenzuarbeiten;

8. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Geberländer, *nachdrücklich auf*, großzügige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, der vom Generalsekretär am 14. Juli 1994 zur Finanzierung der in Ruanda durchzuführenden humanitären Hilfs- und Wiederaufbauprogramme geschaffen worden ist;

9. *fordert* alle Staaten auf, im Einklang mit den Empfehlungen zu handeln, die auf dem Gipfel von Nairobi im Januar 1995 und auf der im Februar 1995 in Bujumbura abgehaltenen Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene im ostafrikanischen Zwischenseengebiet verabschiedet worden beziehungsweise in der Erklärung von Kairo enthalten sind, und sich weiter um die Herbeiführung des Friedens im ostafrikanischen Zwischenseengebiet zu bemühen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Regierung Ruandas und den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen darüber Konsultationen zu führen, wie eine weitere Präsenz der Vereinten Nationen in Ruanda nach dem 8. März 1996<sup>109</sup> geartet sein soll und welche Rolle eine solche Präsenz der Vereinten Nationen dabei spielen könnte, die Bemühungen um Frieden und Stabilität durch Gerechtigkeit, Aussöhnung und die Rückkehr von Flüchtlingen zu fördern und die ruandische Regierung bei ihrer dringlichen Aufgabe der Normalisierung der Verhältnisse und des Wiederaufbaus zu unterstützen, und ersucht ihn, der Generalversammlung bis spätestens 1. Februar 1996 Bericht über die Ergebnisse dieser Konsultationen zu erstatten und zusätzlich der Versammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

11. *beschließt*, auf ihrer einundfünfzigsten Tagung die Frage der Situation in Ruanda: internationale Hilfe für eine Lösung des Flüchtlingsproblems, die Wiederherstellung des allgemeinen Friedens, den Wiederaufbau und die sozioökonomische Entwicklung in Ruanda zu behandeln.

98. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/59. Arbeit des Vorbereitungsausschusses für den fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Vorbereitungsausschusses für den fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen<sup>110</sup>,

1. *dankt* den Nationalkomitees sowie den unzähligen nichtstaatlichen und anderen Organisationen in der ganzen Welt, die die Ziele des Jahrestages unterstützt haben;

2. *dankt außerdem* dem Sekretariat des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen für die Vielzahl von Gedenkveranstaltungen und -projekten, die es durchgeführt und koordiniert hat, sowie für seine Bemühungen, die Nationalkomitees, die nichtstaatlichen Organisationen und das System der Vereinten Nationen mit seinen Mitarbeitern in die weltweite Begehung des Jahrestags einzubinden;

3. *dankt ferner* den Mitgliedstaaten, Gesellschaften und Einzelpersonen, die Beiträge zum Treuhandfonds für den fünfzigsten Jahrestag geleistet haben;

4. *ersucht* den Generalsekretär sicherzustellen, daß die Mittel, die im Treuhandfonds verbleiben beziehungsweise noch eingezahlt werden, entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet werden, und ersucht ihn, der Generalversammlung hierüber vor Ende der fünfzigsten Tagung zu berichten;

5. *spricht* dem Gastland *ihren tiefempfundenen Dank* für die Vorkehrungen *aus*, die es getroffen hat, um die Durchführung der Sondergedenksitzung der Generalversammlung zu erleichtern;

6. *billigt* den Bericht des Vorbereitungsausschusses für den fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen und nimmt mit tiefer Genugtuung Kenntnis vom erfolgreichen Abschluß seiner Arbeit.

89. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

#### 50/81. Weltaktionsprogramm für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach

*Die Generalversammlung,*

*in der Erkenntnis*, daß junge Menschen in allen Ländern sowohl eine wichtige Humanressource für die Entwicklung als auch ausschlaggebende Träger des sozialen Wandels, der wirt-

<sup>109</sup> Siehe Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Fünfzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1995, Resolution 1029 (1995).

<sup>110</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 48 (A/50/48/Rev.1 und Rev.1/Korr.1).

schaftlichen Entwicklung und der technologischen Neuerung sind,

*eingedenk* dessen, daß die Art und Weise, wie die Politik mit den Herausforderungen, die sich jungen Menschen stellen, und ihrem Potential umgeht, sich auf die gegenwärtigen sozialen und die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie auf das Wohlergehen und die Existenzgrundlagen künftiger Generationen auswirken wird,

*aner kennend*, daß junge Frauen und Männer in allen Teilen der Welt nach voller Teilhabe am Leben der Gesellschaft streben,

*in der Erkenntnis*, daß das seit der Begehung des "Internationalen Jahres der Jugend: Partizipation, Entwicklung und Frieden" verstrichene Jahrzehnt eine Zeit des grundlegenden politischen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Wandels in der Welt gewesen ist,

den Beitrag *aner kennend*, den nichtstaatliche Jugendorganisationen zur Verbesserung des Dialogs und der Konsultationen mit dem System der Vereinten Nationen in bezug auf die Situation der Jugendlichen leisten könnten,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 45/103 vom 14. Dezember 1990, mit der sie den Generalsekretär ersucht hat, den Entwurf eines Weltaktionsprogramms für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach auszuarbeiten,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/152 vom 23. Dezember 1994 über das Internationale Jahr der Jugend, mit der sie die Kommission für soziale Entwicklung ersucht hat, auf ihrer vierunddreißigsten Tagung den Entwurf des Weltaktionsprogramms für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach weiter zu prüfen,

*nach Behandlung* des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats<sup>111</sup>,

1. *verabschiedet* das Weltaktionsprogramm für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach, das in der Anlage zu dieser Resolution enthalten ist und einen festen Bestandteil derselben bildet, einschließlich der darin aufgezeigten zehn Schwerpunktbereiche, nämlich Bildung, Beschäftigung, Hunger und Armut, Gesundheit, Umwelt, Drogenmißbrauch, Jugendkriminalität, Freizeitaktivitäten, Mädchen und junge Frauen und umfassende und wirksame Teilhabe der Jugendlichen am Leben der Gesellschaft und an der Entscheidungsfindung;

2. *bittet* die Regierungen, das Aktionsprogramm mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, der nichtstaatlichen Organisationen, des öffentlichen und des privaten Sektors sowie insbesondere der Jugendorganisationen umzusetzen, indem sie die entsprechenden Maßnahmen durchführen, die darin enthalten sind;

3. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Kommission für soziale Entwicklung und den Wirtschafts- und Sozialrat über die Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zu berichten und

dabei zu berücksichtigen, daß es gilt, eine integrierte Berichterstattung zu fördern;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten nochmals, wann immer dies möglich ist, Vertreter der Jugend in die Delegationen aufzunehmen, die sie zur Generalversammlung und zu anderen Tagungen in Betracht kommender Organe der Vereinten Nationen entsenden, mit dem Ziel, die Beteiligung junger Frauen und Männer an der Durchführung des Aktionsprogramms zu fördern.

91. Plenarsitzung  
14. Dezember 1995

## ANLAGE

### Weltaktionsprogramm für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach

#### INHALT

	Ziffern
PRÄAMBEL .....	1 - 2
ZIELSETZUNG .....	3 - 4
I. ABSICHTSERKLÄRUNG DER VEREINTEN NATIONEN BEZÜGLICH DER JUGEND: PROBLEME UND POTENTIALE .....	5 - 8
II. ENTWICKLUNGSRAHMEN .....	9 - 12
III. STRATEGIEN UND POLITIKFELDER .....	13 - 17
IV. SCHWERPUNKTBEREICHE .....	18 - 107
A. Bildung .....	21 - 32
B. Beschäftigung .....	33 - 39
C. Hunger und Armut .....	40 - 47
D. Gesundheit .....	48 - 63
E. Umwelt .....	64 - 72
F. Drogenmißbrauch .....	73 - 85
G. Jugendkriminalität .....	86 - 90
H. Freizeitaktivitäten .....	91 - 97
I. Mädchen und junge Frauen .....	98 - 103
J. Umfassende und wirksame Teilhabe der Jugendlichen am Leben der Gesellschaft und an der Entscheidungsfindung .....	104 - 107
V. DURCHFÜHRUNGSMODALITÄTEN .....	108 - 143
A. Nationale Ebene .....	112 - 115
B. Regionale Zusammenarbeit .....	116 - 120
C. Internationale Zusammenarbeit .....	121 - 143

#### PRÄAMBEL

1. Das seit Begehung des "Internationalen Jahres der Jugend: Partizipation, Entwicklung und Frieden" verstrichene Jahrzehnt ist eine Zeit des grundlegenden politischen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Wandels in der Welt gewesen. Dieser Wandel wird unvermeidlich zumindest in das erste Jahrzehnt des einundzwanzigsten Jahrhunderts hineinwirken.

<sup>111</sup> Ebd., Beilage 3 (A/50/3/Rev.1).

2. Junge Menschen sind Akteure, Nutznießer und Opfer großer gesellschaftlicher Wandlungsprozesse und sehen sich im allgemeinen einem Paradox gegenüber: Sie können entweder danach trachten, sich in eine bestehende Ordnung einzugliedern oder als Kraft zur Veränderung ebendieser Ordnung dienen. Junge Menschen in allen Teilen der Welt, ungeachtet des Entwicklungsstandes und der sozioökonomischen Rahmenbedingungen des Landes, in dem sie leben, streben nach voller Teilhabe am Leben der Gesellschaft.

#### ZIELSETZUNG

3. Das Weltaktionsprogramm für die Jugend liefert einen grundsatzpolitischen Rahmen und praktische Richtlinien für das einzelstaatliche Vorgehen und für flankierende internationale Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der jungen Menschen. Es enthält Maßnahmenvorschläge für die Zeit bis zum Jahr 2000 und danach, die darauf abstellen, die Ziele des Internationalen Jahres der Jugend zu verwirklichen und Voraussetzungen zu schaffen und Mechanismen einzurichten, die dazu angetan sind, das Wohl der jungen Menschen zu steigern und ihre Existenzgrundlagen zu verbessern.

4. Das Aktionsprogramm legt besonderes Gewicht auf Maßnahmen zur Stärkung nationaler Kapazitäten im Jugendbereich sowie zur qualitativen und quantitativen Verbesserung der jungen Menschen offenstehenden Chancen auf volle, effektive und konstruktive Teilhabe an der Gesellschaft.

#### I. ABSICHTSERKLÄRUNG DER VEREINTEN NATIONEN BEZÜGLICH DER JUGEND: PROBLEME UND POTENTIALE

5. Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen sind übereingekommen, auf die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen hinzuwirken, darunter die Förderung eines höheren Lebensstandards, der Vollbeschäftigung und der Bedingungen für Fortschritt und Entwicklung auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet. Junge Menschen in allen Teilen der Welt, ungeachtet des Entwicklungsstandes und der sozioökonomischen Rahmenbedingungen des Landes, in dem sie leben, streben nach voller Teilhabe am Leben der Gesellschaft, wie die Charta dies vorsieht, namentlich nach

- a) Erreichen eines Bildungsstandes, der ihren Bestrebungen entspricht;
- b) Zugang zu Beschäftigungsmöglichkeiten, die ihren Fähigkeiten angemessen sind;
- c) Nahrungsmitteln und Ernährung, die ausreichend sind für eine volle Teilhabe am Leben der Gesellschaft;
- d) einem materiellen und sozialen Umfeld, das einen guten Gesundheitszustand fördert, Schutz vor Krankheit und Abhängigkeit bietet und frei von jeglicher Art der Gewalt ist;
- e) Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache und Religion und ohne jedwede sonstige Diskriminierung;
- f) Teilhabe an Entscheidungsprozessen;
- g) Räumlichkeiten und Einrichtungen für die kulturelle und sportliche Betätigung und für Freizeitaktivitäten, um den

Lebensstandard junger Menschen sowohl in ländlichen als auch städtischen Gebieten anzuheben.

6. Obgleich die Völker der Vereinten Nationen über ihre Regierungen, über internationale Organisationen und über freiwillige Hilfsverbände viel getan haben, um für die Verwirklichung dieser Bestrebungen Sorge zu tragen, und namentlich auch Bemühungen zur Umsetzung der 1985 von der Generalversammlung gebilligten Richtlinien für die weitere Planung und für geeignete Anschlußmaßnahmen im Bereich Jugendfragen<sup>112</sup> unternommen haben, ist es doch offensichtlich, daß aus der sich verändernden sozialen, wirtschaftlichen und politischen Weltlage folgende Bedingungen entstanden sind, die in vielen Ländern die Verwirklichung dieses Ziels erschweren:

- a) die Beanspruchung der materiellen und finanziellen Ressourcen der Staaten, die vor allem in hochverschuldeten Ländern einen Rückgang der für Jugendprogramme und -aktivitäten verfügbaren Ressourcen mit sich gebracht hat;
- b) ungerechte soziale, wirtschaftliche und politische Verhältnisse, so auch Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, die zu vermehrtem Hunger, zu verschlechterten Lebensbedingungen und zu Armut unter den Jugendlichen sowie zu ihrer Marginalisierung als Flüchtlinge, Vertriebene und Wanderer führen;
- c) zunehmende Schwierigkeiten für junge Heimkehrer aus bewaffneten Konflikten und Konfrontationen, sich in die Gemeinschaft zu integrieren und Zugang zu Bildung und Beschäftigung zu erhalten;
- d) die fortbestehende Diskriminierung junger Frauen und der ungenügende Zugang junger Frauen zu gleichen Beschäftigungs- und Bildungschancen;
- e) die hohe Jugendarbeitslosigkeit, einschließlich Langzeitarbeitslosigkeit;
- f) die fortschreitende Verschlechterung der globalen Umwelt durch nicht aufrechtzuerhaltende Konsum- und Produktionsweisen, insbesondere in den Industrieländern, ein Sachverhalt, der zu höchster Besorgnis Anlaß gibt und durch den Armut und Ungleichgewichte weiter verschärft werden;
- g) die zunehmende Häufigkeit von Krankheiten wie Malaria, HIV und dem Syndrom der erworbenen Immunschwäche (Aids) sowie von anderen Gesundheitsgefährdungen wie Mißbrauch von Suchtstoffen, Abhängigkeit von psychotropen Stoffen, Rauchen und Alkoholismus;
- h) unzulängliche Berufsausbildungs- und -fortbildungsmöglichkeiten, insbesondere für Behinderte;
- i) Veränderungen in der Rolle der Familie als Instanz der Gleichverpflichtung und der Sozialisierung junger Menschen;
- j) der Mangel an Gelegenheiten für junge Menschen, am Leben der Gesellschaft teilzuhaben sowie zu ihrer Entwicklung und ihrem Wohl beizutragen;

<sup>112</sup> Siehe A/40/256, Anhang.

k) die das Leben vieler Jugendlicher beherrschende weite Verbreitung sie auszehrender Krankheiten sowie von Hunger und Mangelernährung;

l) immer geringere Möglichkeiten für junge Menschen, den Anschauungsunterricht im Familienleben zu erhalten, der für den Aufbau gesunder, geteilte Verantwortung fördernder Familien grundlegend ist.

7. Diese Phänomene tragen neben anderen dazu bei, junge Menschen immer weiter an den Rand der Gesellschaft zu drängen, die indessen auf die Jugend angewiesen ist, wenn sie sich fortlaufend erneuern will.

8. Wir, die Völker der Vereinten Nationen, sind überzeugt, daß folgende Grundsätze, die darauf gerichtet sind, das Wohl junger Frauen und Männer sowie ihre volle und aktive Teilhabe an der Gesellschaft, in der sie leben, zu gewährleisten, für die Umsetzung des Weltaktionsprogramms für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach entscheidend sind:

a) Jeder Staat soll seinen jungen Menschen die Gelegenheit geben, eine Bildung und Qualifikationen zu erwerben und in vollem Umfang an allen Aspekten der Gesellschaft teilzuhaben, damit sie unter anderem eine produktive Beschäftigung finden und ein eigenständiges Leben führen können;

b) Jeder Staat soll allen jungen Menschen den vollen Genuß der Menschenrechte und Grundfreiheiten gemäß der Charta der Vereinten Nationen und anderen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte garantieren;

c) Jeder Staat soll alles Nötige tun, um jegliche Form der Diskriminierung junger Frauen und Mädchen zu beseitigen und alle Hindernisse für die Gleichberechtigung der Geschlechter und für die Förderung und Machtgleichstellung der Frauen auszuräumen, und soll Mädchen und jungen Frauen vollen und gleichberechtigten Zugang zu Bildung und Beschäftigung gewährleisten;

d) Jeder Staat soll gegenseitige Achtung, Toleranz und Verständigung zwischen jungen Menschen fördern, die verschiedenen ethnischen, kulturellen und religiösen Gemeinschaften angehören;

e) Jeder Staat soll sich bemühen sicherzustellen, daß seine Jugendpolitik auf genauen Daten über die Situation und Bedürfnisse dieser Gruppe beruht und daß die Öffentlichkeit Zugang zu solchen Daten hat, damit sie auf sinnvolle Weise am Entscheidungsprozeß teilhaben kann;

f) Jeder Staat ist dazu aufgefordert, durch Erziehung und durch entsprechende Maßnahmen bei den Jugendlichen einen Geist des Friedens, der Zusammenarbeit, der gegenseitigen Achtung und der Völkerverständigung zu fördern;

g) Jeder Staat soll auf die besonderen Bedürfnisse junger Menschen auf den Gebieten der verantwortungsbewußten Familienplanung, des Familienlebens, der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, der sexuell übertragbaren Krankheiten, der HIV-Infektion und der Verhütung von Aids eingehen, und zwar in Übereinstimmung mit dem von der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung im September

1994 verabschiedeten Aktionsprogramm<sup>113</sup>, mit der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und dem Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung vom März 1995<sup>114</sup> und mit der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz vom September 1995<sup>115</sup>;

h) Der Schutz, die Förderung und die Verbesserung der Umwelt gehören zu den Themen, die junge Menschen als grundlegend wichtig für das künftige Wohlergehen der Gesellschaft erachten. Daher sollen die Staaten junge Menschen und Jugendorganisationen aktiv ermutigen, sich in Programmen, namentlich pädagogischen Programmen, und Maßnahmen zum Schutz, zur Förderung und zur Verbesserung der Umwelt zu engagieren;

i) Jeder Staat soll Maßnahmen zur Ausweitung der Bildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten behinderter Jugendlicher ergreifen;

j) Jeder Staat soll Maßnahmen ergreifen, um die Lage der unter besonders schwierigen Bedingungen lebenden jungen Menschen zu verbessern, namentlich durch den Schutz ihrer Rechte;

k) Jeder Staat soll als grundlegende wirtschafts- und sozialpolitische Priorität das Ziel der Vollbeschäftigung fördern und dabei der Beschäftigung von Jugendlichen besondere Aufmerksamkeit widmen. Die Staaten sollen auch Maßnahmen ergreifen, um die wirtschaftliche Ausbeutung von Kindern abzuschaffen;

l) Jeder Staat soll für junge Menschen die Gesundheitsdienste bereitstellen, die für die Sicherung ihres körperlichen und geistigen Wohlbefindens notwendig sind, und namentlich auch Maßnahmen ergreifen, um Krankheiten wie Malaria und HIV/Aids zu bekämpfen und die jungen Menschen vor schädlichen Arzneimitteln und den Auswirkungen von Drogen-, Nikotin- und Alkoholabhängigkeit zu schützen;

m) Jeder Staat soll den Menschen in den Mittelpunkt der Entwicklung stellen und seine Wirtschaftstätigkeit so gestalten, daß sie den Bedürfnissen der Menschen effektiver entspricht und gewährleistet, daß junge Menschen aktiv am Entwicklungsprozeß teilhaben und Nutznießer desselben sind.

## II. ENTWICKLUNGSRAHMEN

9. Die Zahl der Jugendlichen in der Welt – von den Vereinten Nationen als die Alterskohorte zwischen 15 und 24 Jahren definiert – wird für 1995 auf 1,03 Milliarden oder 18 Prozent der Weltgesamtbewölkerung geschätzt. Die Mehrheit der Jugendlichen in der Welt (1995: 84 Prozent) lebt in Entwicklungsländern. Diese Zahl wird bis zum Jahr 2025 voraussichtlich auf 89 Prozent ansteigen. Die schwierigen Bedingungen, unter denen die Menschen in vielen Entwicklungsländern leben, lasten oft noch mehr auf jungen Menschen, da sich ihnen nur begrenzte Chancen für eine schulische und berufli-

<sup>113</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>114</sup> A/CONF.166/9, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

<sup>115</sup> Siehe A/CONF.177/20, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

che Bildung, eine annehmbare Beschäftigung, Gesundheits- und Sozialdienste bieten und da Drogenmißbrauch und Jugendkriminalität immer stärker zunehmen. In vielen Entwicklungsländern ist die Abwanderungsrate junger Menschen vom Land in die Stadt noch nie so hoch gewesen.

10. Von obiger statistischer Definition einmal abgesehen, wird der Begriff "Jugend" in den verschiedenen Gesellschaften weltweit unterschiedlich interpretiert. Die Definition des Begriffs hat sich im Zuge der Entwicklung der politischen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Gegebenheiten fortlaufend gewandelt.

11. In den Industrieländern stellen Jugendliche einen relativ geringen Anteil an der Gesamtbevölkerung, da dort im allgemeinen die Geburtenziffer niedriger und die Lebenserwartung höher liegt. Sie bilden eine gesellschaftliche Gruppe, die sich im Hinblick auf ihre Zukunft besonderen Problemen und Ungewißheiten gegenübersteht, welche teilweise mit den begrenzten Chancen für eine angemessene Beschäftigung zusammenhängen.

12. In allen Ländern sind junge Menschen sowohl eine wichtige Humanressource für die Entwicklung als auch ausschlaggebende Träger des sozialen Wandels, der wirtschaftlichen Entwicklung und der technologischen Neuerung. Ihre Vorstellungskraft, ihre Ideale, ihre beträchtlichen Energien und ihre visionäre Kraft sind von wesentlicher Bedeutung für die ständige Weiterentwicklung der Gesellschaft, in der sie leben. Daher bedarf es vor allem neuer Anstöße für die Gestaltung und Durchführung von Jugendpolitiken und -programmen auf allen Ebenen. Die Art und Weise, wie die Politik mit den Herausforderungen, die sich jungen Menschen stellen und ihrem Potential umgeht, wird sich auf die gegenwärtigen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie auf das Wohlergehen und die Existenzgrundlagen künftiger Generationen auswirken.

### III. STRATEGIEN UND POLITIKFELDER

13. Mit Resolution 2037 (XX) billigte die Generalversammlung 1965 die Erklärung über die Förderung der Ideale des Friedens, der gegenseitigen Achtung und der Völkerverständigung bei der Jugend. Von 1965 bis 1975 legten die Generalversammlung und der Wirtschafts- und Sozialrat das Gewicht auf drei Grundthemen bei Jugendfragen: Partizipation, Entwicklung und Frieden. Auch die Notwendigkeit einer internationalen Jugendpolitik wurde hervorgehoben. 1979 bestimmte die Generalversammlung mit Resolution 34/151 das Jahr 1985 zum Internationalen Jahr der Jugend: Partizipation, Entwicklung und Frieden. 1985 billigte die Generalversammlung mit Resolution 40/14 die Richtlinien für die weitere Planung und für geeignete Anschlußmaßnahmen im Bereich Jugendfragen<sup>12</sup>. Diese Richtlinien sind insofern bedeutsam, als sie auf junge Menschen ausgerichtet sind, die als eine breite, aus verschiedenen Untergruppen zusammengesetzte Kategorie und nicht als eine geschlossene demographische Einheit angesehen werden. In ihnen werden gezielte Maßnahmen vorgeschlagen, mittels derer den Bedürfnissen von Untergruppen wie etwa behinderten Jugendlichen, Jugendlichen in ländlichen und städtischen Gebieten und jungen Frauen entsprochen werden soll.

14. In den von der Generalversammlung für das Internationale Jahr der Jugend: Partizipation, Entwicklung und Frieden abgesteckten Themen kommt zum Ausdruck, daß es der internationalen Gemeinschaft vor allem anderen um Verteilungsgerechtigkeit, Bevölkerungspartizipation und Lebensqualität geht. Diese Anliegen fanden auch in den Richtlinien ihren Niederschlag und bestimmen darüber hinaus die Gesamthematik des Weltaktionsprogramms für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach.

15. Das Aktionsprogramm baut auch auf anderen internationalen Rechtsakten der letzten Jahre auf, so etwa auf der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>16</sup>, der von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedeten Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien<sup>33</sup>, dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>13</sup>, der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und dem Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>14</sup> sowie der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz<sup>15</sup>.

16. Das Aktionsprogramm schöpft allgemein aus diesen internationalen Rechtsakten und stellt sodann konkrete Bezüge zu Jugendpolitiken und -programmen her. Das Aktionsprogramm ist bedeutsam, weil es eine sektorübergreifende Norm für die Politikgestaltung wie auch für die Programmkonzipierung und Programmausführung vorgibt. Es wird als Muster für integrierte Maßnahmen auf allen Ebenen dienen, die darauf gerichtet sind, junge Menschen in unterschiedlichen Lebensverhältnissen besser in die Gesellschaft einbeziehen und ihre Probleme effektiver anzugehen.

17. Das Aktionsprogramm gliedert sich in drei Phasen: In der ersten Phase lag der Schwerpunkt auf Analysen und der Ausarbeitung des Aktionsprogramms sowie seiner Verabschiedung durch die fünfzigste Tagung der Generalversammlung im Jahre 1995; die zweite Phase gilt der weltweiten Durchführung des Aktionsprogramms bis zum Jahr 2000; die dritte Phase erstreckt sich auf den Zeitraum von 2001 bis 2010 und wird der weiteren Durchführung sowie der Bewertung der erzielten Fortschritte und der vorgefundenen Hindernisse gewidmet sein; es werden daraus auch Vorschläge zu einer entsprechenden Anpassung der langfristigen Ziele und der konkreten Maßnahmen zur Verbesserung der Lage junger Menschen innerhalb der Gesellschaften, in denen sie leben, hervorgehen.

### IV. SCHWERPUNKTBEREICHE

18. Jeder der zehn von der internationalen Gemeinschaft festgelegten Schwerpunktbereiche wird anhand der zentralen Fragestellungen, der konkreten Zielsetzungen und der Maßnahmen dargestellt, die von den verschiedenen Akteuren im Hinblick auf diese Ziele ergriffen werden sollen. Die Ziele und Maßnahmen tragen den drei Themen des Internationalen Jahres der Jugend: Partizipation, Entwicklung und Frieden

<sup>16</sup> Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992, (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.L.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions Adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage I.

Rechnung, die miteinander verbunden sind und sich gegenseitig verstärken.

19. Bei den zehn von der internationalen Gemeinschaft festgelegten Maßnahmenbereichen handelt es sich um Bildung, Beschäftigung, Hunger und Armut, Gesundheit, Umwelt, Drogenmißbrauch, Jugendkriminalität, Freizeitaktivitäten, Mädchen und junge Frauen sowie die volle und wirksame Teilhabe der Jugend am Leben der Gesellschaft und an der Entscheidungsfindung. Das Aktionsprogramm schließt nicht aus, daß sich in der Zukunft noch weitere Prioritäten ergeben könnten.

20. Die Durchführung des Aktionsprogramms setzt voraus, daß die jungen Menschen in den uneingeschränkten Genuß aller Menschenrechte und Grundfreiheiten kommen, daß die Regierungen wirksame Maßnahmen gegen die Verletzung dieser Rechte und Freiheiten treffen, daß sie die Nichtdiskriminierung, die Toleranz und die Achtung vor der Verschiedenheit fördern und dabei die unterschiedlichen religiösen und ethischen Wertvorstellungen, die Zugehörigkeit zu verschiedenen Kulturgemeinschaften und die unterschiedlichen weltanschaulichen Überzeugungen ihrer jungen Menschen sowie die Chancengleichheit, die Solidarität, die Sicherheit und die Partizipation aller jungen Frauen und Männer in vollem Umfang achten.

#### A. Bildung

21. Trotz der beeindruckenden Fortschritte, die in jüngster Zeit, angefangen von der Alphabetisierung, in Richtung auf das Ziel der Grundbildung für alle erzielt worden sind, wird die Zahl der Analphabeten weiter steigen und werden viele Entwicklungsländer eine Grundschulbildung für alle bis zum Jahr 2000 nicht verwirklichen. Die derzeitigen Bildungssysteme geben in drei wichtigen Punkten zu Besorgnis Anlaß. An erster Stelle steht der Umstand, daß viele Eltern in Entwicklungsländern aufgrund der lokalen wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten nicht in der Lage sind, ihre Kinder in die Schule zu schicken. Als zweites sind die geringen Bildungschancen für Mädchen und junge Frauen, Wanderer, Flüchtlinge, Vertriebene, Straßenkinder, autochthone Minderheiten angehörende Jugendliche, Jugendliche in ländlichen Gebieten und behinderte Jugendliche zu nennen. Drittens stellt sich die Frage nach der Qualität der Bildung, ihrer Relevanz für den Arbeitsmarkt und ihrer Nützlichkeit, soweit es darum geht, die jungen Menschen beim Übergang zum Erwachsenenleben, zu aktiver Staatsbürgerschaft, zu produktiver Tätigkeit und Erwerbstätigkeit zu unterstützen.

22. Um die Entwicklung von Bildungs- und Ausbildungssystemen anzuregen, die besser auf die jetzigen und künftigen Bedürfnisse junger Menschen und ihrer Gesellschaft ausgerichtet sind, wäre es hilfreich, in einen Erfahrungsaustausch einzutreten und alternative Vorgehensweisen zu sondieren, so etwa informelle Regelungen für die Vermittlung grundlegender Lese- und Schreibkenntnisse, einer berufsbezogenen Ausbildung und einer lebenslangen Weiterbildung.

23. In den Entwicklungsländern sollen jungen Menschen umfangreichere Möglichkeiten eingeräumt werden, eine höhere Schul- oder Universitätsbildung zu erwerben, sich der For-

schung zu widmen oder sich für eine selbständige Erwerbstätigkeit ausbilden zu lassen. Angesichts der wirtschaftlichen Probleme, denen sich diese Länder gegenübersehen und angesichts des unzureichenden internationalen Beistands auf diesem Gebiet ist es schwierig, allen jungen Menschen eine angemessene Ausbildung zu ermöglichen, obgleich sie das wichtigste wirtschaftliche Gut eines jeweiligen Landes darstellen.

24. Die Regierungen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen sind aufgerufen, jungen Menschen aus Entwicklungsländern dabei zu helfen, sich sowohl in entwickelten Ländern als auch in Entwicklungsländern Bildungs- beziehungsweise Ausbildungsgängen auf allen Bildungsstufen zu unterziehen und an akademischen Austauschprogrammen zwischen Entwicklungsländern teilzunehmen.

#### Maßnahmenvorschläge

##### 1. Verbesserung der Grundbildung, der Berufsausbildung und der Alphabetisierung der Jugendlichen

25. Das Ziel der Grundbildung für alle (beginnend mit der Alphabetisierung) sollte mit Vorrang verwirklicht werden, wobei im Einklang mit dem Konzept des lebenslangen Lernens für diesen Zweck alle Kanäle, Akteure und Formen der Bildung und Ausbildung mobilisiert werden sollten. Auch der Reform der Bildungsinhalte und Lehrpläne, vor allem der Lehrpläne, die das traditionelle Rollenverständnis der Frau verstärken, durch das ihr die Chancen auf eine vollständige und gleichberechtigte Partnerschaft auf allen Ebenen der Gesellschaft versagt werden, sollte zugunsten der Vermittlung wissenschaftlicher Grundkenntnisse, moralischer Werte und des Erwerbs von Qualifikationen, die dem sich verändernden Umfeld und dem Leben in einer multiethnischen und multikulturellen Gesellschaft angepaßt sind, besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Bedeutung des Erwerbs von Qualifikationen auf dem Gebiet der Information, d.h. Informationssuche, -zugriff und -nutzung, und von Informatikkenntnissen sollte ebenso hervorgehoben werden wie die des Fernunterrichts. Nichtstaatliche Jugend- und Bildungsorganisationen sollten Programme von Jugendlichen für Jugendliche zur Grundbildung, zur berufsbezogenen Ausbildung und zur Alphabetisierung erstellen. Es sollte erwogen werden, Programme zu entwickeln, die es Ruheständlern und Senioren gestatten, jungen Menschen Lese- und Schreibkenntnisse zu vermitteln. Besondere Aufmerksamkeit sollte spezifischen Gruppen von Jugendlichen, die unter erschwerten Bedingungen leben, namentlich autochthonen Jugendlichen, jugendlichen Wanderern und Flüchtlingen, Vertriebenen, Straßenkindern und armen Jugendlichen in städtischen und ländlichen Gebieten gewidmet werden sowie den besonderen Problemen blinder und anderweitig behinderter Jugendlicher, namentlich was die Alphabetisierung betrifft.

##### 2. Kulturelles Erbe und zeitgenössische Gesellschaftsmodelle

26. Die Regierungen sollten Programme schaffen beziehungsweise ausbauen, durch die jungen Menschen das kul-



turelle Erbe ihrer eigenen Gesellschaft, anderer Gesellschaften und der Welt vermittelt wird. Sie sollten in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Jugendorganisationen Reise- und Austauschprogramme sowie Jugendlager einrichten, um den Jugendlichen zu helfen, kulturelle Vielfalt auf nationaler und internationaler Ebene zu verstehen, die Fähigkeit zu erwerben, sich mit anderen Kulturen vertraut zu machen, und sich an der Erhaltung des kulturellen Erbes ihrer eigenen Gesellschaft, anderer Gesellschaften und der sie umgebenden Welt zu beteiligen. Die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur wird ersucht, in Zusammenarbeit mit interessierten Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen vermehrt internationale Programme anzubieten, so beispielsweise auch Jugendlager, durch die junge Menschen aus unterschiedlichen Kulturkreisen und insbesondere aus den Entwicklungsländern bei der Restaurierung bedeutender internationaler Kulturstätten helfen und sich an anderen kulturellen Aktivitäten beteiligen können.

3. *Förderung gegenseitiger Achtung und Verständigung sowie der Ideale des Friedens, der Solidarität und der Toleranz bei der Jugend*

27. Die Regierungen und die Bildungseinrichtungen sollten Programme mit den Lernzielen Friedensschaffung und Konfliktbeilegung fördern und sie so gestalten, daß sie in den Schulen auf allen Stufen eingeführt werden können. Kinder und Jugendliche sollten über kulturelle Unterschiede in ihrer eigenen Gesellschaft informiert werden und Gelegenheiten erhalten, Wissen über andere Kulturen zu erwerben sowie Toleranz und gegenseitige Achtung der kulturellen und religiösen Vielfalt zu erlernen. Die Regierungen und die Bildungseinrichtungen sollten Lernprogramme ausarbeiten und durchführen, welche die Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten fördern und stärken und die Werte Frieden, Solidarität, Toleranz, Verantwortungsbewußtsein und Achtung der Vielfalt und der Rechte anderer betonen.

4. *Berufs- und Fachausbildung*

28. Die Regierungen und die Bildungseinrichtungen könnten in Zusammenarbeit mit regionalen und internationalen Organisationen Berufs- und Fachausbildungsmöglichkeiten einrichten, die auf die gegenwärtigen und möglichen künftigen Anforderungen des Arbeitsmarktes abgestimmt sind. Die Jugendlichen müssen Gelegenheit zu einer Berufs- und Fachausbildung erhalten und entsprechende Ausbildungsprogramme angeboten bekommen, die es ihnen ermöglichen, sich einen ausbaufähigen Erst-Arbeitsplatz zu verschaffen und sich Bedarfsveränderungen auf dem Arbeitsmarkt anzupassen.

5. *Förderung der Menschenrechtserziehung*

29. Die Regierungen sollten sicherstellen, daß die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung, die 1995 begonnen hat, in den Schulen und Bildungseinrichtungen angemessen begangen wird. Die Regierungen sollten auf die Jugend ausgerichtete Strategien der Menschenrechtserziehung, unter besonderer Beachtung der Menschenrechte der Frau, ausarbeiten, um den Jugendlichen ihre bürgerlichen, kulturellen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Rechte sowie

ihre gesellschaftliche Verantwortung bewußt zu machen und um harmonische Beziehungen zwischen den Gemeinschaften, gegenseitige Toleranz und Achtung, Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern und Toleranz für die Vielfalt aufzubauen.

6. *Ausbildungsprogramme für den Unternehmensaufbau*

30. Die Regierungen sollten in Zusammenarbeit mit regionalen und internationalen Organisationen Musterausbildungsprogramme für Jugendliche ausarbeiten, die sich mit dem Aufbau eigenständiger oder genossenschaftlicher Unternehmen befassen. Sie werden angeregt, unabhängige Unternehmenszentren zu errichten, in denen junge Menschen ihre Unternehmenskonzeptionen planen und erproben können.

7. *Infrastruktur für die Ausbildung von jugendlichen Arbeitnehmern und jugendlichen Führungspersönlichkeiten*

31. Die Regierungen sollten bewerten, ob die Einrichtungen und Programme zur Ausbildung von jugendlichen Arbeitnehmern und Führungspersönlichkeiten, namentlich auch die Lehrpläne und die Personalausstattung, hinlänglich sind. Auf der Grundlage solcher Bewertungen sollten die Regierungen entsprechende Ausbildungsprogramme planen und durchführen. Nichtstaatliche Jugendorganisationen sollten dazu angeregt und dabei unterstützt werden, Muster-Ausbildungskurse, die in ihren Mitgliedsorganisationen eingesetzt werden können, zu erarbeiten und zu verbreiten.

32. Interessierte Organisationen sollten die Möglichkeit prüfen, auf internationaler Ebene verstärkt Ausbildungskurse für jugendliche Arbeitnehmer und Führungspersönlichkeiten anzubieten, und sollten darin vorrangig Teilnehmer aus Entwicklungsländern aufnehmen. In Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Organisationen, die Ausbildungsmöglichkeiten für Jugendliche, namentlich Praktika und Freiwilligenprogramme, zur Verfügung stellen, könnte auch die Aufstellung eines Verzeichnisses solcher Programme in Erwägung gezogen werden.

B. *Beschäftigung*

33. Die Jugendarbeitslosigkeit und die Unterbeschäftigung Jugendlicher ist ein weltweites Problem. Es ist Teil der umfassenderen Bemühungen, Erwerbsmöglichkeiten für alle Bürger zu schaffen. In den letzten Jahren ist das Problem durch die weltweite Rezession verschärft worden, von der die Entwicklungsländer am härtesten betroffen waren. Beunruhigend ist, daß das Wirtschaftswachstum nicht immer mit Beschäftigungswachstum einhergeht. Die Schwierigkeiten, einen angemessenen Arbeitsplatz zu finden, werden noch durch die zahlreichen anderen Probleme, denen sich junge Menschen gegenübersehen, so auch Analphabetismus und eine unzulängliche Ausbildung, verschärft und durch weltwirtschaftliche Konjunkturlauten und gesamtwirtschaftliche Trendänderungen verschlimmert. In einigen Ländern hat der Zustrom junger Menschen auf den Arbeitsmarkt akute Probleme mit sich gebracht. Nach Schätzungen der Internationalen Arbeitsorganisation müßten in den der nächsten zwanzig

Jahren über einhundert Millionen neuer Arbeitsplätze geschaffen werden, um der wachsenden Zahl junger Menschen in der Erwerbsbevölkerung der Entwicklungsländer eine geeignete Beschäftigung zu bieten. Die Situation von Mädchen und jungen Frauen sowie von behinderten Jugendlichen, jugendlichen Flüchtlingen und Vertriebenen, Straßenkindern, autochthonen Jugendlichen, jugendlichen Wanderern und Angehörigen von Minderheiten verdient dringende Aufmerksamkeit, wobei das Verbot der Zwangsarbeit und Kinderarbeit zu berücksichtigen ist.

34. Die Jugendarbeitslosigkeit stellt auch insofern eine Krise dar, als sie junge Menschen der Chance beraubt, sich eine eigene Wohnung zu beschaffen oder sich so einzurichten, wie dies für die Gründung einer Familie und für die Teilhabe am Leben der Gesellschaft nötig ist. Der Fortschritt auf den Gebieten Technologie und Kommunikation in Verbindung mit gesteigerter Produktivität hat für die Beschäftigung sowohl neue Herausforderungen als auch neue Chancen mit sich gebracht. Junge Menschen sind von diesen Entwicklungen mit am schwersten betroffen. Wenn hierfür keine wirksamen Lösungen gefunden werden, entstehen der Gesellschaft langfristig viel höhere Kosten. Die Arbeitslosigkeit verursacht ein breites Spektrum gesellschaftlicher Übelstände, und die jungen Menschen sind für ihre schädlichen Auswirkungen – Mangel an Qualifikationen, niedrige Selbstachtung, Marginalisierung, Verarmung und enorme Verschwendung von Humankapital – besonders anfällig.

#### *Maßnahmenvorschläge*

##### *1. Chancen für eine selbständige Tätigkeit*

35. Die Regierungen und Organisationen sollten Zuschußprogramme schaffen oder fördern, die Startkapital bereitstellen, um die Unternehmensbildung und Beschäftigungsprogramme für junge Menschen anzuregen und zu unterstützen. Betriebe und Unternehmen sollten ermutigt werden, solche Programme finanziell und fachlich im gleichen Wert zu unterstützen. Die Einrichtung genossenschaftlicher Systeme, in deren Rahmen junge Menschen an der Herstellung und Vermarktung von Gütern und Dienstleistungen beteiligt sind, könnte erwogen werden, ferner die Schaffung von Entwicklungsbanken für Jugendliche. Der Ausschuß für die Förderung des Genossenschaftswesens ist aufgerufen, Modelle für Genossenschaften zu erarbeiten, die von Jugendlichen in entwickelten Ländern und in Entwicklungsländern betrieben werden können. Solche Modelle könnten auch Leitlinien für eine Ausbildung auf dem Gebiet des Managements, der Techniken der Unternehmensführung und des Marketing umfassen.

##### *2. Erwerbsmöglichkeiten für bestimmte Gruppen junger Menschen*

36. Aus Mitteln zur Förderung der Erwerbstätigkeit von Jugendlichen sollten die Regierungen nach Bedarf Ressourcen für Programme bereitstellen, die die Bemühungen von jungen Frauen, behinderten Jugendlichen, aus dem Militärdienst entlassenen Jugendlichen, Wanderern, Flüchtlingen, Vertriebenen, Straßenkindern und autochthonen Minderheiten angehörenden Jugendlichen unterstützen. Jugendorganisationen und

die jungen Menschen selbst sollten direkt an der Planung und Durchführung dieser Programme beteiligt sein.

##### *3. Freiwilliger Sozialdienst durch Jugendliche*

37. Soweit noch nicht geschehen, sollten die Regierungen die Einrichtung von Sozialdienstprogrammen für Jugendliche erwägen. Solche Programme könnten, je nach den einzelstaatlichen Politiken und Prioritäten, eine Alternative zum Wehrdienst darstellen oder als Pflichtbestandteil in die Lehrpläne aufgenommen werden. Das Angebot sollte Jugendlager, gemeinnützige Projekte, Umweltschutzprogramme und Programme für die generationenübergreifende Zusammenarbeit umfassen. Die Jugendorganisationen sollten direkt an der Gestaltung, Planung, Durchführung und Bewertung solcher freiwilligen Sozialdienstprogramme beteiligt sein. Darüber hinaus sollten internationale Kooperationsprogramme zwischen Jugendorganisationen in entwickelten Ländern und in Entwicklungsländern stattfinden, um die Verständigung zwischen den Kulturen und die Ausbildung im Dienste der Entwicklung zu fördern.

##### *4. Durch technologischen Wandel entstandene Bedürfnisse*

38. Die Regierungen, insbesondere der entwickelten Länder, sollten die Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten für junge Menschen in Wirtschaftszweigen fördern, die sich aufgrund technologischer Neuerungen rasch entwickeln. Innerhalb der von den Regierungen erhobenen Beschäftigungsdaten sollte die Beschäftigung von Jugendlichen in Wirtschaftszweigen verfolgt werden, die durch neue Technologien geprägt sind. Maßnahmen sollten ergriffen werden, um den jungen Menschen auf diesem Gebiet fortlaufende Aus- und Fortbildung anzubieten.

39. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Ausarbeitung und Verbreitung von Methoden gelten, die zur Flexibilität der Ausbildungssysteme und zur Zusammenarbeit zwischen Ausbildungseinrichtungen und Arbeitgebern beitragen, und zwar insbesondere für junge Beschäftigte in spitzentechnologischen Industriezweigen.

#### *C. Hunger und Armut*

40. Über 1 Milliarde Menschen in der Welt leben heute unter untragbaren Bedingungen der Armut, zumeist in den Entwicklungsländern und insbesondere in den ländlichen Gebieten der Länder mit niedrigem Einkommen in Asien, im pazifischen Raum, in Afrika, Lateinamerika und in der Karibik sowie in den am wenigsten entwickelten Ländern. Armut hat vielfältige Erscheinungsformen: Hunger und Mangelernährung, ein schlechter Gesundheitszustand, begrenzter oder fehlender Zugang zu Bildung und anderen Grunddiensten; erhöhte Morbidität und Mortalität aufgrund von Krankheiten; Obdachlosigkeit und menschenunwürdige Unterkünfte, eine gefahrenträchtige Umgebung sowie soziale Diskriminierung und Ausgrenzung; außerdem ist sie durch mangelnde Beteiligung an den Entscheidungsprozessen und am bürgerlichen und soziokulturellen Leben gekennzeichnet. Armut ist untrennbar verknüpft mit mangelndem Zugang zu oder dem Verlust der Verfügungsgewalt über Ressourcen, wozu auch Grund und Boden, Fertigkeiten, Wissen, Kapital und soziale Beziehungen

gehören. Menschen, die über diese Ressourcen nicht verfügen, haben nur begrenzten Zugang zu Institutionen, Märkten, Beschäftigung und öffentlichen Dienstleistungen. Junge Menschen sind von dieser Situation besonders betroffen. Daher sind gezielte Maßnahmen vonnöten, um der Ausbreitung der Armut unter jungen Menschen und Frauen zu begegnen.

41. Hunger und Mangelernährung gehören nach wie vor zu den ernstesten und hartnäckigsten Bedrohungen der Menschheit und hindern oftmals Kinder und Jugendliche an einer Teilhabe an der Gesellschaft. Hunger ist das Ergebnis vieler Faktoren: Mißwirtschaft bei der Nahrungsmittelproduktion und -verteilung; mangelhafter Zugang zu Nahrungsmitteln; ungleiche Verteilung finanzieller Mittel; unvernünftige Ausbeutung natürlicher Ressourcen; auf Dauer nicht aufrechtzuerhaltende Konsumweisen; Umweltverschmutzung; Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen; Konflikte zwischen traditionellen und modernen Produktionssystemen; irrationales Bevölkerungswachstum und bewaffnete Konflikte.

#### *Maßnahmenvorschläge*

##### 1. *Schaffung von Anreizen für die Landbewirtschaftung und das Leben in landwirtschaftlichen Gebieten*

42. Die Regierungen sollten das Bildungs- und Kulturangebot in ländlichen Gebieten verstärken und andere Anreize schaffen, um diese Gebiete für junge Menschen attraktiver zu machen. Auf junge Menschen ausgerichtete landwirtschaftliche Versuchsprogramme sollten eingeleitet und umfangreichere Beratungsdienste zur Verfügung gestellt werden, damit nachhaltige Verbesserungen in der landwirtschaftlichen Produktion und der Vermarktung von Agrarerzeugnissen erzielt werden können.

43. Gemeinsam mit Jugendorganisationen sollten Kommunalverwaltungen und Regierungen kulturelle Veranstaltungen zum Zweck eines verstärkten Austausches zwischen den Jugendlichen auf dem Lande und in den Städten organisieren. Die Jugendorganisationen sollten ermutigt und dabei unterstützt werden, Tagungen und Treffen in ländlichen Gebieten zu veranstalten, wobei besondere Anstrengungen unternommen werden sollten, um die ländliche Bevölkerung, insbesondere die Landjugend, zur Mitarbeit zu gewinnen.

##### 2. *Vermittlung einkommenschaffender Qualifikationen an Jugendliche*

44. Die Regierungen sollten in Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen Ausbildungsprogramme für Jugendliche erarbeiten, um die Methoden der landwirtschaftlichen Produktion und der Vermarktung von Agrarerzeugnissen zu verbessern. Die Ausbildung sollte von den wirtschaftlichen Bedürfnissen ländlicher Gebiete und vom Ausbildungsbedarf junger Menschen in ländlichen Gebieten in bezug auf Techniken der Nahrungsmittelproduktion und die Verwirklichung der Ernährungssicherheit ausgehen. In solchen Programmen sollte besonderes Augenmerk gerichtet werden auf junge Frauen, auf die Bodenständigkeit junger Menschen in ländlichen Gebieten, auf Jugendliche, die aus der Stadt in ländliche Gebiete zurückkehren, auf behinderte Jugendliche, jugendliche Flüchtlinge,

Wanderer und Vertriebene, Straßenkinder, autochthone Jugendliche, aus dem Militärdienst entlassene Jugendliche sowie auf Jugendliche, die in ehemaligen Konfliktgebieten leben.

#### 3. *Landzuweisung an Jugendliche*

45. Die Regierungen sollten Jugendlichen und Jugendorganisationen unentgeltlich Land zuweisen und sie gleichzeitig finanziell und fachlich unterstützen und ausbilden. Die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die Internationale Arbeitsorganisation werden gebeten, für die Regierungen Informationen über nationale Erfahrungen mit Landzuweisungs- und Besiedlungsprogrammen zu dokumentieren und zu verbreiten.

46. Die Regierungen werden ermutigt, in Übereinstimmung mit ihren Programmen für die ländliche Entwicklung und gegebenenfalls mit Unterstützung der internationalen Organisationen mit freiwilligen Jugendorganisationen an Projekten zur Verbesserung beziehungsweise Erhaltung der ländlichen und der städtischen Umwelt zu arbeiten.

##### 4. *Zusammenarbeit zwischen Jugendlichen in Stadt und Land bei der Nahrungsmittelproduktion und -verteilung*

47. Die nichtstaatlichen Organisationen sollten Direktmarketinggruppen organisieren, namentlich Produktions- und Verteilungsgenossenschaften, um bestehende Vermarktungssysteme zu verbessern und um sicherzustellen, daß junge Landwirte Zugang zu diesen haben. Das Ziel solcher Gruppen sollte es sein, Nahrungsmittelknappheit und -verluste aufgrund fehlerhafter Lager- und Markttransportsysteme für Nahrungsmittel zu reduzieren.

#### D. *Gesundheit*

48. In einigen Teilen der Welt leiden junge Menschen aufgrund gesellschaftlicher Bedingungen, namentlich überkommener Anschauungen und schädlicher traditioneller Bräuche, sowie in manchen Fällen aufgrund eigenen Handelns unter einem schlechten Gesundheitszustand. Ein schlechter Gesundheitszustand wird oft durch eine ungesunde Umgebung, durch im täglichen Leben fehlende Systeme zur Unterstützung gesundheitsfördernder Verhaltensmuster, durch Informationsmangel und durch unzureichende oder ungeeignete Gesundheitsdienste verursacht. Zu den Problemgebieten zählen unter anderem gefährliche und unhygienische Wohnbedingungen, Mangelernährung, das Risiko ansteckender, parasitärer und durch Wasser übertragener Krankheiten, der Anstieg des Tabak-, Alkohol- und Drogenkonsums, das Eingehen ungerechtfertigter Risiken sowie destruktive Handlungen, die mit unbeabsichtigten Verletzungen enden.

49. Die Bedürfnisse von Heranwachsenden im Bereich der reproduktiven Gesundheit sind weitgehend ignoriert worden. In vielen Ländern mangelt es an Informationen und Dienstleistungen, die den Heranwachsenden zur Verfügung stehen, um ihnen zu helfen, ihre Sexualität, namentlich ihre sexuelle und reproduktive Gesundheit, zu verstehen, und sie vor ungewollter Schwangerschaft und vor sexuell übertragbaren Krankheiten, namentlich HIV/Aids, zu schützen.

*Maßnahmenvorschläge**1. Erbringung grundlegender Gesundheitsdienste*

50. Alle jungen Menschen sollten im Interesse jedes einzelnen und der gesamten Gesellschaft Zugang zu grundlegenden Gesundheitsdiensten erhalten. Keine Regierung darf sich der Verantwortung entziehen, hierfür das nötige Bewußtsein sowie die erforderlichen Mittel und Kanäle zu schaffen. Diese Maßnahmen sollten durch ein günstiges internationales Wirtschaftsklima und durch Zusammenarbeit unterstützt werden.

51. Die Bemühungen um die Verwirklichung der Ziele einzelstaatlicher Strategien zur Gewährleistung der Gesundheit aller Menschen auf der Grundlage der Gleichberechtigung und der sozialen Gerechtigkeit gemäß der am 12. September 1978 von der Internationalen Konferenz über primäre Gesundheitsversorgung verabschiedeten Erklärung von Alma-Ata über primäre Gesundheitsversorgung<sup>117</sup> sollten durch die Ausarbeitung oder Fortschreibung nationaler Aktionspläne oder -programme zur Sicherstellung eines allgemeinen, nichtdiskriminierenden Zugangs zu grundlegenden Gesundheitsdiensten, namentlich Sanitäreinrichtungen und Trinkwasser, vorangetrieben werden, mit dem Ziel, die Gesundheit zu schützen und Ernährungsaufklärungs- und Gesundheitsvorsorgeprogramme zu fördern.

52. Die stärkere, besser abgestimmte weltweite Bekämpfung der großen Krankheiten, die viele Menschenleben fordern, wie beispielsweise Malaria, Tuberkulose, Cholera, Typhus und HIV/Aids, sollte unterstützt werden; in diesem Zusammenhang sollte das Gemeinsame und gemeinsam getragene Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids weiter unterstützt werden.

53. Ein schlechter Gesundheitszustand ist, vor allem in den Entwicklungsländern, oft das Ergebnis mangelnder Aufklärung und mangelnder Gesundheitsdienste für Jugendliche. Die folgenden Probleme gehen unter anderem damit einher: sexuell übertragbare Krankheiten, namentlich HIV-Infektionen; frühe Schwangerschaft; mangelnde Hygiene und Sanitäreinrichtungen, was zu Infektionen, Parasitenbefall und Diarrhöe führt; genetisch bedingte und angeborene Krankheiten; psychologische Störungen und Geisteskrankheiten; Mißbrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen; Alkohol- und Nikotinmißbrauch; Eingehen ungerechtfertigter Risiken und destruktive Handlungen, die mit unbeabsichtigten Verletzungen enden; Mangelernährung und schlechte Planung der Geburtenabstände.

*2. Aufbau einer Gesundheitserziehung*

54. Die Regierungen sollten in die Lehrpläne von Bildungseinrichtungen auf Grundschulebene und auf der Ebene weiterführender Schulen Programme aufnehmen, die sich auf die Vermittlung von theoretischem und praktischem Wissen auf dem Gebiet der primären Gesundheitsversorgung konzentrieren. Besonderes Gewicht sollte auf das Verständnis der Grundregeln der Hygiene gelegt werden sowie auf die Notwendigkeit, eine gesunde Umwelt zu schaffen und zu erhalten.

Es ist wichtig, daß diese Programme im vollen Bewußtsein der Bedürfnisse und Prioritäten junger Menschen und mit ihrer Beteiligung ausgearbeitet werden.

55. Regierungen und Bildungs- und Gesundheitsinstitutionen sollten zur Zusammenarbeit ermutigt werden, mit dem Ziel, persönliche Verantwortung für eine gesunde Lebensweise zu fördern und das dafür nötige theoretische und praktische Wissen zu vermitteln und namentlich auch über die rechtlichen, sozialen und gesundheitlichen Auswirkungen von gesundheitsgefährdenden Verhaltensweisen aufzuklären.

3. *Förderung von Gesundheitsdiensten, namentlich im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, und Ausarbeitung entsprechender Aufklärungsprogramme auf diesen Gebieten*

56. Die Regierungen sollten unter Beteiligung von Jugendorganisationen und anderen in Betracht kommenden Organisationen sicherstellen, daß die Verpflichtungen umgesetzt werden, die in dem im Bericht der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung enthaltenen Aktionsprogramm<sup>113</sup>, in der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und dem Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>114</sup> und in der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform für die Vierte Weltfrauenkonferenz<sup>115</sup> sowie in den entsprechenden Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte dahin gehend eingegangen worden sind, die Gesundheitsbedürfnisse junger Menschen zu decken. Der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und andere interessierte Organisationen der Vereinten Nationen sollten diesbezüglich auch weiterhin wirksame Maßnahmen treffen. Die Bedürfnisse der Heranwachsenden als Gruppe auf dem Gebiet der reproduktiven Gesundheit sind von den bestehenden Diensten für reproduktive Gesundheit bisher weitgehend ignoriert worden. Bei ihren Abhilfemaßnahmen sollte die Gesellschaft den Akzent auf Aufklärung legen, um den Heranwachsenden dabei behilflich zu sein, den für verantwortungsbewußte Entscheidungen nötigen Grad an Reife zu erreichen. Die Heranwachsenden sollten insbesondere über Informationen und Dienstleistungen verfügen können, die ihnen helfen, ihre Sexualität zu verstehen, und die sie vor ungewollter Schwangerschaft, vor sexuell übertragbaren Krankheiten und dem damit verbundenen Risiko der Unfruchtbarkeit schützen. Parallel dazu sollten junge Männer erzogen werden, die Selbstbestimmung der Frau zu achten und gemeinsam mit ihr die Verantwortung zu tragen, was Fragen der Sexualität und Fortpflanzung angeht. Diese Maßnahmen sind von zentraler Bedeutung für die Gesundheit junger Frauen und ihrer Kinder, für die Selbstbestimmung der Frau sowie in vielen Ländern für die Anstrengungen zur Verlangsamung des Bevölkerungswachstums. Verfrühte Mutterschaft geht mit einer weit überdurchschnittlichen Gefahr der Müttersterblichkeit einher, und die Morbiditäts- und Sterblichkeitsrate der Kinder junger Mütter ist höher. Frühe Mutterschaft ist in allen Teilen der Welt nach wie vor ein Hindernis für die Verbesserung des Bildungsstandes der Frau und ihrer wirtschaftlichen und sozialen Stellung. Generell können frühe Eheschließung und Mutterschaft die Bildungs- und Berufsmöglichkeiten junger Frauen stark einschränken und sind dazu

<sup>117</sup> E/ICEF/L.1387, Anhang, Abschnitt V.

angetan, sich auf lange Sicht nachteilig auf ihre Lebensqualität und die ihrer Kinder auszuwirken.

57. Die Regierungen sollten umfassende Dienste auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit schaffen und jungen Menschen zugänglich machen, so namentlich auch Informationen und Dienstleistungen auf dem Gebiet der Familienplanung entsprechend den Ergebnissen der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der Vierten Weltfrauenkonferenz. Der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und andere interessierte Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sind zu ermutigen, der Förderung der reproduktiven Gesundheit von Jugendlichen auch weiterhin hohe Priorität zuzuweisen.

#### 4. HIV-Infektion und Aids bei jungen Menschen

58. Die Regierungen sollten eine qualitativ hochwertige, zugängliche, verfügbare und erschwingliche primäre Gesundheitsversorgung für Jugendliche, namentlich auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, sowie Aufklärungsprogramme schaffen, namentlich solche über sexuell übertragbare Krankheiten, darunter HIV/Aids. Zur Eindämmung von HIV/Aids sind fortlaufende internationale Zusammenarbeit und gemeinschaftliche weltweite Bemühungen nötig.

#### 5. Förderung guter hygienischer Verhältnisse und des richtigen Hygieneverhaltens

59. Die Regierungen sollten gemeinsam mit Jugend- und Freiwilligenorganisationen die Errichtung von Jugendgesundheitsverbänden vorantreiben, um Programme zugunsten guter hygienischer Verhältnisse und eines richtigen Hygieneverhaltens zu fördern.

#### 6. Verhütung von Krankheit bei Jugendlichen, die aus gesundheitsschädlichem Verhalten entsteht

60. Die Regierungen sollten in Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen einen gesünderen Lebensstil fördern und in diesem Zusammenhang untersuchen, inwieweit sie Maßnahmen zur Bekämpfung von Drogen-, Tabak- und Alkoholmißbrauch beschließen können, so auch ein mögliches Werbeverbot für Tabak und Alkohol. Auch sollten sie Programme zur Aufklärung junger Menschen über die schädlichen Auswirkungen des Drogen- und Alkoholmißbrauchs sowie der Nikotinabhängigkeit durchführen.

61. Mit entsprechender Unterstützung der zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sollten Programme geschaffen werden, um Personal, das auf dem Gebiet der Medizin, in medizinnahen Bereichen, in der Erziehung und in der Jugendarbeit tätig ist, in Gesundheitsfragen auszubilden, welche für die jungen Menschen von besonderem Belang sind, so auch, was eine gesunde Lebensführung angeht. Forschungsarbeiten zu diesen Fragen, vor allem zu den Folgen und der Behandlung von Drogenmißbrauch und -abhängigkeit, sollten gefördert werden. Die

Jugendorganisationen sollten an diesen Bemühungen beteiligt werden.

#### 7. Beseitigung des sexuellen Mißbrauchs junger Menschen

62. Gemäß den Empfehlungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien<sup>33</sup>, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>113</sup>, des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>114</sup> und der Vierten Weltfrauenkonferenz<sup>115</sup> sowie eingedenk dessen, daß junge Frauen besonders gefährdet sind, sollten die Regierungen auf internationaler Ebene zusammenarbeiten und wirksame Maßnahmen, namentlich spezielle Präventivmaßnahmen, treffen, um Kinder, Heranwachsende und Jugendliche vor Vernachlässigung, Aussetzung und allen Formen der Ausbeutung und des Mißbrauchs, wie Entführung, Vergewaltigung und Inzest, Pornographie, Kinderhandel und Pädophilie sowie vor kommerzieller sexueller Ausbeutung durch Pornographie und Prostitution, zu schützen<sup>118</sup>. Die Regierungen sollten Gesetze zum Verbot der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane erlassen und durchsetzen, wo diese Praxis noch existiert, und sollten die Bemühungen nichtstaatlicher und gemeinwesengestützter Organisationen und religiöser Institutionen um ihre Beseitigung energisch unterstützen<sup>119</sup>.

#### 8. Bekämpfung der Mangelernährung bei jungen Menschen

63. Die Regierungen sollten Einzelpersonen und Jugendorganisationen dazu anregen, für die Zeit nach der Grundschule sowie außerhalb des Schulsystems Gesundheitsprojekte durchzuführen, die besonderes Gewicht auf Informationen über gesunde Ernährung legen. Eine Schulspeisung, die Bereitstellung von Ergänzungsnahrung und ähnliche Angebote sollten möglichst umfassend verfügbar sein, um sicherstellen zu helfen, daß die jungen Menschen sich richtig ernähren.

#### E. Umwelt

64. Eine der größten Sorgen junger Menschen weltweit ist die Umweltzerstörung, da sie sich direkt auf ihr heutiges und ihr künftiges Wohlergehen auswirkt. Die natürliche Umwelt muß für die heutigen und die kommenden Generationen geschützt und erhalten werden. Es muß gegen die Ursachen der Umweltzerstörung angegangen werden. Die umweltfreundliche Nutzung natürlicher Ressourcen und ein umweltverträgliches Wirtschaftswachstum werden die Lebensqualität der Menschen verbessern. Die bestandfähige Entwicklung ist zu einem zentralen Bestandteil der Programme von Jugendorganisationen in der ganzen Welt geworden. Während jeder einzelne Teil der Gesellschaft dafür verantwortlich ist, die Umwelt der Gemeinschaft intakt zu halten, haben junge Menschen ein besonderes Interesse an der Erhaltung einer gesunden Umwelt, da sie es sind, die diese einmal erben werden.

<sup>118</sup> Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage, Ziffer 6.9.

<sup>119</sup> Ebd., Ziffer 4.22.

*Maßnahmenvorschläge*1. *Einbindung der Umwelterziehung und -ausbildung in die Bildungs- und Fortbildungsprogramme*

65. In den Lehrplänen der Schulen sollte besonderes Gewicht auf die Umwelterziehung gelegt werden. Fortbildungsprogramme sollten angeboten werden, um die Lehrer über die Umweltaspekte ihres Unterrichtsfaches zu informieren und sie in die Lage zu versetzen, den Jugendlichen umweltfreundliches Verhalten zu vermitteln.

66. Jugendgruppen sollten verstärkt in die Erhebung von Umweltdaten sowie in die Förderung eines besseren Verständnisses der Ökosysteme und in tatsächliche Umweltmaßnahmen einbezogen werden, um auf diese Weise sowohl ihr Wissen über die Umwelt zu erweitern als auch ihr persönliches Engagement für die Pflege der Umwelt zu steigern.

2. *Erleichterung der internationalen Verbreitung von Informationen über Umweltfragen an Jugendliche und des Einsatzes umweltverträglicher Technologien durch Jugendliche*

67. Das Umweltprogramm der Vereinten Nationen wird gebeten, in Zusammenarbeit mit den Regierungen und den nichtstaatlichen Jugendorganisationen verstärkt Informationsmaterial herzustellen, das die Globalität, die Ursachen und die ineinandergreifenden Auswirkungen der Umwelterstörung aufzeigt und die Ergebnisse der in Entwicklungsländern, entwickelten Ländern und Übergangsländern ergriffenen Initiativen beschreibt. Das Umweltprogramm der Vereinten Nationen wird ersucht, seine Bemühungen um die Informationsverbreitung bei und den Informationsaustausch mit Jugendorganisationen fortzusetzen. Die Regierungen sollten die Jugendorganisationen dazu anregen, durch Städtepartnerschaften und ähnliche Programme Kontakte zwischen Jugendlichen herzustellen und auszubauen, und ihnen dabei behilflich sein, damit so ein Austausch der in den verschiedenen Ländern gewonnenen Erfahrungen stattfinden kann.

68. Die in Betracht kommenden Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen sowie die Regierungen der technologisch weiter fortgeschrittenen Länder sind gehalten, den Einsatz umweltverträglicher Technologien in den Entwicklungs- und Übergangsländern verbreiten zu helfen und Jugendliche darin auszubilden, solche Technologien zum Schutz und zur Erhaltung der Umwelt einzusetzen.

3. *Verstärkte Mitwirkung Jugendlicher an dem Schutz, der Erhaltung und der Verbesserung der Umwelt*

69. Die Regierungen und die Jugendorganisationen sollten Programme einleiten, die die Beteiligung an Baumpflanzaktionen, an Waldarbeiten, an der Bekämpfung der fortschreitenden Wüstenbildung, an der Senkung des Müllaufkommens, an der Wiederverwertung und an anderen umweltgerechten Maßnahmen fördern. Die Beteiligung junger Menschen und ihrer Organisationen an solchen Programmen kann ihnen eine gute Ausbildung vermitteln, bewußtseinbildend wirken und sie zum Handeln ermutigen. Abfallbewirtschaftungsprogramme können Einkommensmöglichkeiten schaffen und Erwerbsmöglichkeiten eröffnen.

70. Wie von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung anerkannt, ist die Beteiligung der Jugend an der Entscheidungsfindung im Umwelt- und Entwicklungsbereich entscheidend für die Durchführung von Maßnahmen zugunsten der bestandfähigen Entwicklung. Junge Menschen sollten an der Gestaltung und Durchführung geeigneter umweltpolitischer Maßnahmen beteiligt werden.

4. *Ausbau der Rolle der Medien als Mittel zur weiten Verbreitung von Informationen über Umweltthemen unter den Jugendlichen*

71. Die Regierungen sollten, soweit dies mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung vereinbar ist, die Medien und Werbeagenturen zur Gestaltung von Programmen ermutigen, durch die Informationen über Umweltthemen eine weite Verbreitung finden, mit dem Ziel, dadurch auch weiterhin das Bewußtsein der Jugendlichen für diese Themen zu schärfen.

72. Die Regierungen sollten Verfahren schaffen, die es gestatten, daß Jugendliche beiderlei Geschlechts auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene hinsichtlich der Entscheidungsfindung im Umweltbereich konsultiert und gegebenenfalls darin einbezogen werden.

F. *Drogenmißbrauch*

73. Die Anfälligkeit junger Menschen für Drogenmißbrauch gibt in den letzten Jahren Anlaß zu großer Besorgnis. Vor allem für junge Männer und Frauen sind die Folgen weitverbreiteten Drogenmißbrauchs und -handels allzu offensichtlich. Gewalt, insbesondere auf der Straße, hat ihre Ursache oft in Drogenmißbrauch und Netzen für den unerlaubten Drogenverkehr.

74. Angesichts der ständig steigenden Zahl der Psychopharmaka und angesichts dessen, daß oftmals nicht genau bekannt ist, wie sie wirken und wie sie richtig als Arzneimittel einzusetzen sind, kann es geschehen, daß manche Patienten nicht ausreichend therapiert werden, während bei anderen die Medikamentenzufuhr zu hoch eingestellt ist. Auch der Mißbrauch rezeptpflichtiger Medikamente sowie die Selbstmedikation mit Beruhigungs-, Schlaf- und Aufputzmitteln kann insbesondere in solchen Ländern und Regionen ernste Probleme schaffen, in denen ihr Vertrieb keiner strengen Kontrolle unterliegt und in denen suchterzeugende Arzneimittel aus dem Ausland eingeführt oder aus legalen Vertriebskanälen abgezweigt werden. In diesem Zusammenhang stellt die Anfälligkeit junger Menschen ein besonderes Problem dar, das gezielter Maßnahmen bedarf.

75. Die internationale Gemeinschaft mißt der Senkung von Angebot und Nachfrage bei illegalen Drogen und der Verhütung des Drogenmißbrauchs besondere Bedeutung bei. Zur Senkung des Angebots gehört namentlich die Bekämpfung des internationalen Verkehrs mit unerlaubten Drogen. Initiativen zur Verhütung des Drogenmißbrauchs reichen von Gegenmaßnahmen gegen den Drogengebrauch mit dem Ziel, eine ungewollte Abhängigkeit zu verhindern, bis hin zur Rehabilitationshilfe für Personen, die Drogen mißbrauchen. Therapieprogramme müssen den Drogenmißbrauch als chronischen Zustand begreifen, bei dem Rückfallgefahr be-

steht. Es ist entscheidend, daß die Programme dem sozialen und dem kulturellen Umfeld angepaßt werden, und daß zwischen den verschiedenen Behandlungsansätzen ein wirksames Zusammenspiel erfolgt. In diesem Sinne sollen nationale Initiativen und Maßnahmen zur Bekämpfung des unerlaubten Drogenverkehrs also in vollem Umfang auf regionaler und internationaler Ebene unterstützt und verstärkt werden.

76. Nationale und internationale Drogenkontrollstrategien legen konsequent das Gewicht auf Initiativen zur Senkung des Drogenmißbrauchs bei jungen Menschen. Dies kommt in den Resolutionen der Suchtstoffkommission sowie in den Programmen zur Nachfragesenkung zum Ausdruck, die das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung erarbeitet hat.

#### *Maßnahmenvorschläge*

1. *Mitwirkung der Jugendorganisationen und der Jugendlichen an den für sie bestimmten Programmen zur Nachfragesenkung*

77. Die Programme zur Nachfragesenkung sollten, um wirksam zu sein, auf alle, besonders aber auf die gefährdeten, jungen Menschen abstellen und mit ihren Inhalten unmittelbar auf die Interessen und Sorgen dieser jungen Menschen eingehen. Vorbeugende Aufklärungsprogramme, die die Gefahren des Drogenmißbrauchs aufzeigen, sind besonders wichtig. Um jungen Menschen dabei zu helfen, Drogen zu widerstehen, ist es wichtig, mehr Möglichkeiten für eine Erwerbstätigkeit zu schaffen und vermehrt Aktivitäten anzubieten, die Entspannung und die Gelegenheit bieten, sich verschiedene Qualifikationen zu erwerben. Jugendorganisationen können eine Schlüsselrolle bei der Gestaltung und der Durchführung von Aufklärungsprogrammen und bei der Einzelberatung übernehmen, wobei es das Ziel ist, bei den Jugendlichen die Integration in die Gemeinschaft und die Annahme eines gesunden Lebensstiles zu fördern und ihr Bewußtsein für die Schädlichkeit von Drogen zu schärfen. Durch die Programme könnten unter anderem auch jugendlichen Führungspersönlichkeiten Kommunikations- und Beratungstechniken vermittelt werden.

78. Staatliche Stellen sollten gemeinsam mit den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen und mit nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere Jugendorganisationen, bei der Durchführung von Programmen zur Senkung der Nachfrage nach unerlaubten Drogen, Tabak und Alkohol zusammenarbeiten.

2. *Ausbildung von Studenten der Medizin und medizinischer Disziplinen im rationalen Einsatz von Arzneimitteln, die Suchtstoffe oder psychotrope Stoffe enthalten*

79. Die Weltgesundheitsorganisation, medizinische, medizinische und pharmazeutische Berufsverbände sowie Pharmaunternehmen, medizinische Fakultäten und Einrichtungen könnten gebeten werden, Masterausbildungsprogramme zu entwerfen und Informationsmaterial unter jungen Studenten der Medizin und medizinischer Disziplinen zu verteilen, das sich mit dem sachgerechten Einsatz von Arzneimitteln und der

frühzeitigen Erkennung und Diagnose von Suchtstoffmißbrauch befaßt.

3. *Behandlung und Rehabilitation von jungen Menschen, die Drogen mißbrauchen oder drogenabhängig sind, sowie von jugendlichen Alkoholikern und Rauchern*

80. Es sind bereits Forschungsarbeiten durchgeführt worden, um zu ermitteln, inwieweit durch Medikamente das Verlangen nach bestimmten Drogen blockiert werden kann, ohne eine sekundäre Abhängigkeit hervorzurufen. Allerdings bleibt auf diesem Gebiet noch viel zu tun. Die Notwendigkeit medizinischer und sozialer Forschungsarbeiten zum Thema der Verhütung und Behandlung des Suchtstoffmißbrauchs sowie der Rehabilitation hat insbesondere angesichts der weltweiten Zunahme des Mißbrauchs und der Abhängigkeit unter jungen Menschen an Dringlichkeit gewonnen. Bei solchen Forschungsarbeiten sollte besonders berücksichtigt werden, daß intravenöser Suchtstoffmißbrauch infolge der gemeinsamen Benutzung von Nadeln und anderen Utensilien das Risiko erhöht, sich mit einer übertragbaren Krankheit, namentlich mit HIV/Aids und Hepatitis, zu infizieren. Die Ergebnisse all dieser Forschungsarbeiten sollten weltweit ausgetauscht werden.

81. Forschungsarbeiten zu Themen wie der medizinischen Behandlung und Rehabilitation von dem Drogenmißbrauch verfallenen Jugendlichen, so auch der Kombination verschiedener Behandlungsmethoden, dem Rückfallproblem und den administrativen Aspekten der Drogentherapie sollten ebenso gefördert werden wie die Einbeziehung von Studenten entsprechender Fachbereiche in diese Forschungsarbeiten.

82. Die Verhütung des Drogenmißbrauchs ebenso wie die Präventivaufklärung von Kindern und Jugendlichen und Rehabilitations- und Erziehungsprogramme für ehemalige Drogen- und Alkoholabhängige, insbesondere Kinder und Jugendliche, sollten in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Bürgergesellschaft und des privaten Sektors gefördert werden, um die Betroffenen in die Lage zu versetzen, eine produktive Beschäftigung zu finden und die Unabhängigkeit, die Würde und das Verantwortungsbewußtsein zu erlangen, die ihnen ein von Drogen und Verbrechen freies, produktives Leben gestatten. Von besonderem Interesse ist die Entwicklung von Behandlungsmethoden, die das familiäre Umfeld und Gruppen von Gleichaltrigen mit einbeziehen. Junge Menschen können einen wesentlichen Beitrag leisten, indem sie an einer Gleichaltrigen-Therapie teilnehmen, um den Jugendlichen, die drogenabhängig sind oder Drogen mißbrauchen, bei ihrer Wiedereingliederung die Aufnahme in die Gesellschaft zu erleichtern. Die direkte Beteiligung an der Rehabilitations-therapie erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen Jugendgruppen und anderen von den Gemeinwesen bereitgestellten Diensten und Gesundheitsdiensten. Die Weltgesundheitsorganisation und andere internationale Stellen, die sich mit Fragen der körperlichen und geistigen Gesundheit befassen, könnten gebeten werden, Richtlinien für den weiteren Fortgang der Forschung und für die Durchführung vergleichbarer Programme mit unterschiedlichen Rahmenbedingungen aufzustellen, deren Wirksamkeit im Laufe einer festgelegten Frist bewertet werden könnte.

4. *Betreuung jugendlicher Drogengebraucher sowie drogenabhängiger Verdächtiger und Straftäter im System der Strafgerichtsbarkeit und in den Gefängnissen*

83. Die Behörden sollten Strategien ins Auge fassen, durch die verhindert wird, daß junge Menschen, die einer strafbaren Handlung verdächtig oder überführt sind, dem Drogenmißbrauch und der Drogenabhängigkeit ausgesetzt werden. Solche Strategien könnten unter anderem Maßnahmen wie das tägliche Melden bei der Polizei, das regelmäßige Aufsuchen eines Bewährungshelfers oder die Erfüllung einer festgesetzten Anzahl von Stunden gemeinnütziger Tätigkeit umfassen.

84. Die Gefängnisbehörden sollten eng mit den Polizeibehörden zusammenarbeiten, um Drogen aus dem Strafvollzugssystem fernzuhalten. Gefängnispersonal sollte dazu angehalten werden, das Vorhandensein von Drogen in Strafvollzugseinrichtungen nicht zu dulden.

85. Bereits drogenabhängige jugendliche Gefangene sollten vorrangig als Zielgruppe für Behandlungs- und Rehabilitationsdienste betrachtet und entsprechend von den anderen Gefangenen abgesondert werden. Richtlinien und Mindeststandards sollten aufgestellt werden, um die einzelstaatlichen Polizei- und Strafvollzugsbehörden bei der Aufrechterhaltung der nötigen Kontrollen und der Einrichtung von Behandlungs- und Rehabilitationsdiensten zu unterstützen. Derartige Maßnahmen sind langfristig von Vorteil für die Gesellschaft, da der Teufelskreis von Abhängigkeit, Freilassung, erneuten Straftaten und wiederholter Gefängnisweisung eine schwere Belastung für die Strafrechtspflege darstellt, ganz zu schweigen von den vergeudeten Leben und den persönlichen Tragödien, die das Ergebnis von Drogenabhängigkeit und kriminellem Verhalten sind.

### G. *Jugendkriminalität*

86. Jugendkriminalität und -straffälligkeit sind auf der ganzen Welt verbreitete, ernste Probleme. Ihr Ausmaß und ihre Schwere hängen hauptsächlich von den sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnissen in jedem Land ab. Es läßt sich allerdings eine Verknüpfung herstellen zwischen einem augenscheinlich weltweiten Anstieg der Jugendkriminalität und wirtschaftlicher Rezession, insbesondere in marginalen Gebieten der städtischen Ballungszentren. In vielen Fällen sind jugendliche Straftäter "Straßenkinder", die in ihrem unmittelbaren sozialen Umfeld der Gewalt ausgesetzt waren, sei es als Zuschauer oder als Opfer. Ihre Grundbildung, sofern überhaupt vorhanden, ist schlecht; ihre primäre Sozialisierung durch die Familie ist allzuoft unzureichend, und ihr sozioökonomisches Umfeld ist von Armut und Not geprägt. Statt sich ausschließlich auf das Strafjustizsystem zu verlassen, sollen Ansätze zur Verhinderung von Gewalt und Kriminalität auch Maßnahmen zur Unterstützung von Gleichberechtigung und Gerechtigkeit, zur Bekämpfung der Armut und zur Verminderung der Hoffnungslosigkeit unter den jungen Menschen umfassen.

### *Maßnahmenvorschläge*

#### 1. *Vorrang für Präventivmaßnahmen*

87. Die Regierungen sollten die Fragen und Probleme der Jugendstraffälligkeit und Jugendkriminalität mit Vorrang behandeln und Präventivmaßnahmen und -programmen besondere Aufmerksamkeit widmen. Ländliche Gebiete sollten angemessene sozioökonomische Chancen und Verwaltungsdienste erhalten, die der Abwanderung junger Menschen in städtische Gebiete entgegenwirken könnten. Jugendliche aus einem armen städtischen Umfeld sollten insbesondere während langer Schulferien Zugang zu besonderen Programmen für Bildung, Beschäftigung und Freizeit haben. Junge Menschen, die vorzeitig von der Schule abgehen oder aus zerrütteten Familienverhältnissen stammen, sollten besondere soziale Programme nutzen können, die ihnen beim Aufbau der Selbstachtung und des Vertrauens helfen, die einem Leben als verantwortungsbewußte Erwachsene förderlich sind.

#### 2. *Verhütung von Gewalt*

88. Die Regierungen und die zuständigen Organisationen, insbesondere Jugendorganisationen, sollten die Durchführung von Informationskampagnen und von Bildungs- und Ausbildungsprogrammen erwägen, mit dem Ziel, die Jugendlichen für die schädlichen Auswirkungen von Gewalt in der Familie, der Gemeinschaft und der Gesellschaft auf sie selbst und die Gesellschaft zu sensibilisieren, und sollten sie gewaltfreie Kommunikation lehren und sich dafür einzusetzen, daß sie durch eine entsprechende Ausbildung befähigt werden, sich selbst und andere vor Gewalt zu schützen. Die Regierungen sollten außerdem Programme zur Förderung von Toleranz und zur besseren Verständigung unter den Jugendlichen erarbeiten, damit zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit verbundener Intoleranz ausgerottet werden und es deswegen nicht zu Gewalt kommt.

89. Zur Verhütung von Gewalt und Kriminalität sollte mittels einer flankierenden Sozialpolitik und eines entsprechenden rechtlichen Rahmens die Entwicklung der Gesellschaftsgestaltung gefördert werden, namentlich über Jugendorganisationen und unter Gemeinwesenbeteiligung. Die Unterstützung von Regierungsseite sollte sich darauf konzentrieren, Gemeinwesen- und Jugendorganisationen dabei behilflich zu sein, ihre Bedürfnisse bezüglich der Verhütung von Gewalt und Kriminalität zu formulieren und zu bewerten, selbst Maßnahmen auszuarbeiten und durchzuführen und miteinander zusammenzuarbeiten.

#### 3. *Rehabilitationsdienste und -programme*

90. Not, schlechte Lebensbedingungen, unzureichende Bildung, Mangelernährung, Analphabetismus, Arbeitslosigkeit und Mangel an Freizeitaktivitäten sind Faktoren, die junge Menschen an den Rand der Gesellschaft drängen, was einige von ihnen sowohl für Ausbeutung als auch für die Beteiligung an kriminellem und sonstigem von den sozialen Normen abweichendem Verhalten anfällig macht. Während Präventivmaßnahmen an den unmittelbaren Ursachen der Kriminalität ansetzen, sollten Rehabilitationsprogramme und -dienste denjenigen zur Verfügung gestellt werden, die bereits eine



kriminelle Vorgeschichte haben. Im allgemeinen beginnt die Straffälligkeit Jugendlicher mit geringfügigen Straftaten wie Diebstahl oder gewalttätigem Verhalten, denen die Institutionen, das lokale und familiäre Umfeld leicht nachgehen können und die durch sie korrigiert werden können. Im Grunde genommen sollte die Bekämpfung der Kriminalität ein Teil der Rehabilitationsmaßnahmen sein. Schließlich sollten die Menschenrechte jugendlicher Gefängnisinsassen geschützt werden, und den in der Strafgesetzgebung festgelegten Grundsätzen der Strafmündigkeit sollte hohe Aufmerksamkeit zukommen.

#### H. Freizeitaktivitäten

91. In allen Gesellschaften wird die Bedeutung von Freizeitaktivitäten für die psychologische, kognitive und körperliche Entwicklung junger Menschen anerkannt. Freizeitaktivitäten umfassen Spiel, Sport, kulturelle Veranstaltungen, Unterhaltung und gemeinnützige Arbeit. Geeignete Freizeitprogramme für Jugendliche sind Bestandteil aller Maßnahmen zur Bekämpfung von gesellschaftlichen Mißständen wie Drogenmißbrauch, Jugendkriminalität und anderem den sozialen Normen zuwiderlaufendem Verhalten. Freizeitprogramme können in hohem Maße zur Entwicklung des körperlichen, geistigen und emotionellen Potentials junger Menschen beitragen, sie sollen jedoch mit der gebührenden Sorgfalt gestaltet werden, damit sie nicht als Mittel gebraucht werden, um die Jugendlichen von der Beteiligung an anderen Teilbereichen des gesellschaftlichen Lebens auszuschließen oder sie zu indoktrinieren. Programme zur Freizeitgestaltung sollen jungen Menschen freizügig zur Verfügung gestellt werden.

#### Maßnahmenvorschläge

##### 1. Freizeitaktivitäten als untrennbarer Bestandteil von Jugendpolitiken und -programmen

92. Die Regierungen sollten die Jugendorganisationen aktiv an der Planung, Gestaltung und Durchführung von Jugendpolitiken und -programmen beteiligen und dabei die Bedeutung von Freizeitaktivitäten anerkennen. Die diesen Aktivitäten beigemessene Bedeutung sollte sich in einer entsprechenden Mittelausstattung äußern.

93. Die Regierungen werden gebeten, mit Hilfe internationaler Organisationen in ländlichen und städtischen Gebieten öffentliche Bibliotheken, Kulturzentren und andere kulturelle Einrichtungen zu schaffen und die jungen Menschen zu unterstützen, die sich auf dem Gebiet des Theaters, der schönen Künste, der Musik und anderer kultureller Ausdrucksformen engagieren.

94. Die Regierungen werden gebeten, junge Menschen zum Tourismus und zur Beteiligung an internationalen Kulturveranstaltungen, am Sport und an allen anderen Aktivitäten, die für Jugendliche von besonderem Interesse sind, anzuregen.

##### 2. Freizeitaktivitäten als Bestandteil von Bildungsprogrammen

95. Die Regierungen können Freizeitaktivitäten Priorität einräumen, indem sie Bildungseinrichtungen für das Angebot solcher Aktivitäten entsprechende Finanzmittel zur Verfügung

stellen. Zusätzlich können Freizeitaktivitäten in die regulären Lehrpläne der Schulen integriert werden.

##### 3. Freizeitaktivitäten bei der Städteplanung und der ländlichen Entwicklung

96. Die einzelstaatlichen Regierungen sowie die örtlichen Behörden und die Organisationen für Gemeinwesenentwicklung sollten Programme und Einrichtungen für Freizeitaktivitäten in die Städteplanung einbeziehen und dabei Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte besondere Aufmerksamkeit widmen. Ebenso sollten Programme zur ländlichen Entwicklung die Freizeitbedürfnisse der Jugendlichen auf dem Lande berücksichtigen.

##### 4. Freizeitaktivitäten und die Medien

97. Die Medien sollten angeregt werden, bei den Jugendlichen das Verständnis und das Bewußtsein für alle Aspekte der gesellschaftlichen Integration zu fördern, namentlich für Toleranz und gewaltloses Verhalten.

##### I. Mädchen und junge Frauen

98. Eine der wichtigsten Aufgaben der Jugendpolitik ist die Verbesserung der Situation von Mädchen und jungen Frauen. Daher sollen die Regierungen ihren Verpflichtungen aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte nachkommen und die Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz<sup>115</sup>, das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>113</sup>, die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien der Weltkonferenz über Menschenrechte<sup>33</sup> und andere Programme in Betracht kommender Konferenzen der Vereinten Nationen durchführen. Mädchen werden oft als minderwertig behandelt und dazu erzogen, sich selbst hintanzustellen, wodurch ihr Selbstwertgefühl untergraben wird. Diskriminierung und Vernachlässigung in der Kindheit können der Beginn des Abstiegs in ein Leben voller Entbehrungen und sozialer Ausgrenzung sein. Die Ungleichheit der Geschlechter wird noch durch kulturbedingte negative Haltungen und Bildungsprozesse verstärkt, die von Voreingenommenheit gegenüber Mädchen gekennzeichnet sind, einschließlich Lehrplänen, Unterrichtsmaterial und -methoden, Einstellungen von Lehrern und des sozialen Verhaltens in der Klasse.

#### Maßnahmenvorschläge

##### 1. Diskriminierung

99. Diskriminierung und Vernachlässigung im Kindesalter können der Beginn einer lebenslangen Ausgrenzung aus der Gesellschaft sein. Es sollten Schritte unternommen werden, um die Diskriminierung von Mädchen und jungen Frauen zu beseitigen und mittels umfassender politischer Maßnahmen, Aktionspläne und -programme auf der Grundlage der Gleichberechtigung sicherzustellen, daß sie in den vollen Genuß der Menschenrechte und Grundfreiheiten gelangen. Initiativen sollten ergriffen werden, um die Mädchen auf eine aktive, effektive und mit Jungen gleichberechtigte Mitwirkung auf allen sozialen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Verantwortungsebenen vorzubereiten.

## 2. Bildung

100. Es sollte sichergestellt werden, daß Mädchen und junge Frauen allgemeinen und gleichberechtigten Zugang zu Grundschulbildung sowie die Möglichkeit haben, diese abzuschließen, und daß sie gleichberechtigten Zugang zu einer Sekundarbildung beziehungsweise zu weiterführenden Bildungsebenen haben. Es soll ein Rahmen für die Entwicklung von Unterrichtsmaterial und -methoden vorgegeben werden, die in geschlechtsbezogener Hinsicht ausgewogen sind und durch die ein Umfeld im Bildungswesen geschaffen wird, das alle Barrieren beseitigt, die den Schulbesuch von Mädchen und jungen Frauen, namentlich verheirateten und/oder schwangeren Mädchen und jungen Frauen verhindern.

## 3. Gesundheit

101. Die Diskriminierung von Mädchen und jungen Frauen auf dem Gebiet Gesundheit und Ernährung sollte beseitigt werden. Die Abschaffung diskriminierender Gesetze und Praktiken gegenüber Mädchen und jungen Frauen in bezug auf die Nahrungsmittelverteilung und die Ernährung sollte gefördert werden, und ihr Zugang zu Gesundheitsdiensten sollte im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung und der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz sichergestellt werden.

## 4. Beschäftigung

102. Mädchen und junge Frauen sollten, in Übereinstimmung mit der Konvention über die Rechte des Kindes<sup>120</sup> und der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>121</sup>, vor wirtschaftlicher Ausbeutung und ähnlichen Formen der Ausbeutung sowie vor jeder Arbeit geschützt werden, die geeignet ist, Gefahren mit sich zu bringen, ihrer Bildung abträglich zu sein beziehungsweise ihrer Gesundheit oder ihrer körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen oder sozialen Entwicklung zu schaden. Der gleichberechtigte Zugang junger Frauen zu allen Beschäftigungschancen sollte gefördert werden, und sie sollten dazu ermutigt werden, auch in traditionell Männern vorbehaltenen Sektoren vorzudringen.

## 5. Gewalt

103. Die Regierungen sollten auf internationaler Ebene zusammenarbeiten und Gesetze erlassen und durchsetzen, die Mädchen und junge Frauen vor jeglicher Form der Gewalt schützen, so auch vor der Tötung weiblicher Neugeborener und vorgeburtlicher Geschlechtsselektion, vor der Verstümmelung der Geschlechtsteile, vor Inzest, sexueller Mißbrauch, sexueller Ausbeutung, Kinderprostitution und Kinderpornographie. Es sollten, wo angebracht in Zusammenarbeit mit den entsprechenden nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere Jugendorganisationen, altersgerechte, Sicherheit und Vertraulichkeit gewährleistende Programme und Unterstützungsdienste geschaffen werden, die Mädchen und jungen Frauen beistehen, die Opfer von Gewalt sind.

## J. Umfassende und wirksame Teilhabe der Jugendlichen am Leben der Gesellschaft und an der Entscheidungsfindung

104. Die Fortschrittlichkeit unserer Gesellschaften beruht unter anderem darauf, daß sie in der Lage sind, den Jugendlichen Gelegenheit zu geben, zum Aufbau und zur Gestaltung der Zukunft beizutragen und dafür mitverantwortlich zu sein. Abgesehen von ihrem geistigen Beitrag und ihrer Fähigkeit, Unterstützung zu mobilisieren, bringen junge Menschen auch ihre eigenen Betrachtungsweisen mit ein, die der Berücksichtigung bedürfen.

105. Alle Bemühungen und vorgeschlagenen Maßnahmen auf den anderen in diesem Programm behandelten Schwerpunktgebieten hängen in gewisser Weise davon ab, inwieweit sie als ausschlaggebender Faktor die wirtschaftliche, soziale und politische Partizipation der Jugendlichen vorsehen.

106. Jugendorganisationen sind wichtige Foren für die Entwicklung der für eine wirksame Teilhabe an der Gesellschaft nötigen Fähigkeiten sowie für die Förderung der Toleranz, der verstärkten Zusammenarbeit und des Austausches zwischen den Jugendorganisationen.

## Maßnahmenvorschläge

107. Folgende Maßnahmen werden vorgeschlagen:

a) Verbesserung des Informationszugangs, um es jungen Menschen zu ermöglichen, ihre Chancen auf Mitwirkung an der Entscheidungsfindung besser zu nutzen;

b) Schaffung und/oder Ausweitung der Gelegenheiten für junge Menschen, ihre Rechte und Pflichten kennenzulernen, Förderung ihrer Teilhabe am sozialen und politischen Geschehen, an der Entwicklung und im Umweltbereich, Beseitigung der Schranken, die sie daran hindern, ihren vollen Beitrag zur Gesellschaft zu leisten, sowie, unter anderem, Achtung ihrer Vereinigungsfreiheit;

c) Förderung von Jugendverbänden durch finanzielle, pädagogische und technische Hilfe sowie Förderung ihrer Aktivitäten;

d) Berücksichtigung des Beitrags der Jugendlichen zur Gestaltung, Durchführung und Bewertung einzelstaatlicher Politiken und Pläne, die ihre Interessengebiete berühren;

e) Befürwortung einer verstärkten nationalen, regionalen und internationalen Zusammenarbeit und eines entsprechenden Austausches zwischen Jugendorganisationen;

f) Einwirken auf die Regierungen, die Einbeziehung junger Menschen in internationale Foren zu verstärken, indem sie unter anderem erwägen, Jugendvertreter in ihre zur Generalversammlung entsandten Delegationen aufzunehmen.

## V. DURCHFÜHRUNGSMODALITÄTEN

108. Das Weltaktionsprogramm für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach kann nur dann wirksam durchgeführt werden, wenn die für seine Verabschiedung und Umsetzung verantwortlichen Organisationen und Institutionen sich nachdrücklich dafür engagieren und wenn diese Organisationen

<sup>120</sup> Resolution 44/25, Anlage.

<sup>121</sup> Resolution 34/180, Anlage.

und namentlich die Jugendlichen aus allen Teilen der Gesellschaft sich daran beteiligen. Ohne ein solches Engagement staatlicher, zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Körperschaften auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene wird das Aktionsprogramm wenig mehr als eine umfassende Absichtserklärung und eine allgemeine Richtschnur für Maßnahmen bleiben.

109. Damit das Aktionsprogramm umgesetzt werden kann, bedarf es daher des Aufbaus eines umfassenden Systems befähigender Einrichtungen. Diese Einrichtungen sollen dauerhaft auf die für eine effiziente und effektive Durchführung des Programms nötigen menschlichen, politischen, wirtschaftlichen, finanziellen und soziokulturellen Ressourcen zurückgreifen können.

110. Die Verantwortung für die Durchführung des Aktionsprogramms liegt letztendlich bei den Regierungen, die dabei durch die internationale Gemeinschaft unterstützt werden und gegebenenfalls mit dem nichtstaatlichen und dem privaten Sektor zusammenarbeiten. Die Umsetzung der Maßnahmenvorschläge des Programms in konkrete Pläne, Ziele und Gesetze wird durch einzelstaatliche Prioritäten, Ressourcen und Erfahrungen der Vergangenheit bestimmt werden. Bei diesem Prozeß können regionale und internationale Organisationen die Regierungen auf ihr Ersuchen hin unterstützen.

111. Bei der Durchführung des Aktionsprogramms sollen die Regierungen, die Jugendorganisationen und die sonstigen Akteure im Einklang mit den Ergebnissen der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der Vierten Weltfrauenkonferenz eine aktive und sichtbare Politik der konsequenten Einbeziehung eines geschlechtsbezogenen Ansatzes in alle Politiken und Programme verfolgen.

#### A. Nationale Ebene

112. Soweit die Regierungen dies bisher noch nicht getan haben, werden sie nachdrücklich aufgefordert, eine integrierte nationale Jugendpolitik aufzustellen und zu beschließen, mit dem Ziel, den Belangen der Jugendlichen gerecht zu werden. Dies soll als Teil einer fortlaufenden Überprüfung und Bewertung der Situation der Jugendlichen, der Gestaltung eines sektorenübergreifenden nationalen Aktionsprogramms für die Jugend mit konkreten, mit Zeitvorgaben verbundenen Zielen und einer systematischen Bewertung der erzielten Fortschritte und vorgefundenen Hindernisse erfolgen.

113. Mehrere Ebenen umfassende Mechanismen für die Konsultation, Informationsverbreitung, Koordinierung, Überwachung und Bewertung können die verstärkte Einbeziehung von Jugendfragen in Entwicklungsmaßnahmen erleichtern. Diese Mechanismen sollen sektorübergreifender Natur sein, einem multidisziplinären Ansatz folgen und mit Jugendfragen befaßte Abteilungen und Ministerien, nationale nichtstaatliche Jugendorganisationen sowie den privaten Sektor einbeziehen.

114. Unter Umständen sind zusätzliche Sondermaßnahmen vonnöten, um Musterrahmen für integrierte Politiken zu erarbeiten und zu verbreiten und um die angemessene Aufteilung der Verantwortung zwischen staatlichen und nichtstaatlichen

mit Jugendfragen befaßten Körperschaften zu bestimmen und zu organisieren. Zusätzliche Sondermaßnahmen können außerdem auf den Ausbau nationaler Kapazitäten in den Bereichen Datenerhebung und Informationsverbreitung, Forschung und Politikstudien, Planung, Durchführung und Koordinierung, Aus-, Fortbildungs- und Beratungsdienste gerichtet sein.

115. Die einzelstaatlichen Koordinierungsmechanismen für integrierte Jugendpolitiken und -programme sollen entsprechend ausgebaut werden. Die Regierungen der Länder, in denen solche Mechanismen nicht bestehen, werden nachdrücklich aufgefordert, ihre ebenen- und sektorenübergreifende Einrichtung voranzutreiben.

#### B. Regionale Zusammenarbeit

116. Die Tätigkeit der Regionalkommissionen der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden regionalen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Jugendorganisationen sowie mit Jugendfragen befaßten Organisationen ist eine wesentliche Ergänzung nationaler und globaler Maßnahmen, die auf den Aufbau nationaler Kapazitäten gerichtet sind.

117. Die Regionalkommissionen werden nachdrücklich aufgefordert, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Durchführung des Aktionsprogramms durch Einbeziehung seiner Ziele in ihre Planung zu fördern, die erzielten Fortschritte und die vorgefundenen Hindernisse umfassend zu überprüfen und Möglichkeiten zur Förderung von regionalen Maßnahmen zu ermitteln.

118. Regionale zwischenstaatliche Treffen von Ministern für Jugendfragen in Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, zwischenstaatlichen Regionalorganisationen und regionalen nichtstaatlichen Jugendorganisationen können einen besonderen Beitrag zur Gestaltung, Durchführung, Koordinierung und Bewertung regionaler Maßnahmen, so auch zur regelmäßigen Überprüfung regionaler Jugendprogramme, leisten.

119. Datenerhebung, Informationsverbreitung, Forschung und Politikstudien, interinstitutionelle Koordinierung und technische Zusammenarbeit, Fortbildungsseminare und Beratende Dienste gehören zu den Maßnahmen, die auf Antrag auf Regionalebene zur Verfügung gestellt werden können, um Jugendprogramme zu fördern, durchzuführen und zu bewerten.

120. Die regionalen nichtstaatlichen Jugendorganisationen, die Regionalbüros der Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen, mit Jugendfragen befaßten Regionalorganisationen werden gebeten, in Erwägung zu ziehen, alle zwei Jahre zusammenzutreten, um Probleme und Trends zu prüfen und zu diskutieren und Vorschläge für die regionale und subregionale Zusammenarbeit aufzuzeigen. Die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen werden außerdem gebeten, eine entscheidende Rolle zu übernehmen, indem sie einen geeigneten Tagungsort bereitstellen und entsprechende Beiträge in bezug auf regionale Maßnahmen beisteuern.

### C. Internationale Zusammenarbeit

121. Eine entscheidende Aufgabe der internationalen Zusammenarbeit ist es, Voraussetzungen zu schaffen, welche die Durchführung des Aktionsprogramms auf allen Ebenen begünstigen. Zu den verfügbaren Modalitäten gehören namentlich Debatten auf politischer Ebene, Beschlußfassung auf zwischenstaatlicher Ebene, das weltweite Verfolgen von Problemen und Trends, Datenerhebung und Informationsverbreitung, Forschungsarbeiten und Studien, Planung und Koordinierung, technische Zusammenarbeit und zielgruppenorientierte Unterstützung sowie Partnerschaft zwischen Interessengruppen im nichtstaatlichen und privaten Sektor.

122. Die Kommission für soziale Entwicklung als das für weltweite Fragen der sozialen Entwicklung zuständige Nebenorgan des Wirtschafts- und Sozialrats spielt eine wichtige Rolle als Koordinierungsstelle für die Durchführung des Aktionsprogramms. Der Kommission obliegt es, den Grundsatzdialog über Jugendfragen zum Zweck der Politikkoordinierung und der regelmäßigen Verfolgung von Problemen und Trends weiterzuführen.

123. Die derzeit stattfindenden regionalen und interregionalen Konferenzen der für Jugendfragen zuständigen Minister in Afrika, Asien, Europa, Lateinamerika und der Karibik sowie in Westasien werden gebeten, untereinander verstärkt zusammenzuarbeiten und zu erwägen, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen regelmäßig auf internationaler Ebene zusammenzukommen. Solche Zusammenkünfte könnten einen geeigneten Rahmen für einen zielgerichteten weltweiten Dialog über Jugendfragen bilden.

124. Die mit Jugendfragen befaßten Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen werden gebeten, mit den genannten Konferenzen zusammenzuarbeiten. So soll die bestehende interinstitutionelle Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Jugendfragen jährlich zusammentreten und alle in Betracht kommenden Organe und Stellen des Systems der Vereinten Nationen und entsprechende zwischenstaatliche Organisationen einladen, Möglichkeiten zur Förderung der koordinierten Durchführung des Aktionsprogramms zu erörtern.

125. Wirkungsvolle Kommunikationsmöglichkeiten zwischen nichtstaatlichen Jugendorganisationen und dem System der Vereinten Nationen sind unverzichtbar für den Dialog und für Konsultationen über die Situation der Jugendlichen und deren Auswirkungen auf die Durchführung des Aktionsprogramms. Die Generalversammlung hat wiederholt betont, wie wichtig Kommunikationsmöglichkeiten auf dem Gebiet der Jugendfragen sind. Das Jugendforum des Systems der Vereinten Nationen könnte zur Durchführung des Aktionsprogramms beitragen, indem es gemeinsame Initiativen aufzeigt und begünstigt, die die Ziele des Aktionsprogramms fördern und dafür sorgen, daß diese den Interessen der Jugendlichen besser gerecht werden.

#### 1. Datenerhebung und Informationsverbreitung

126. Die Kapazität zur zeitgerechten, genauen Erhebung, Analyse und Aufbereitung von Daten ist entscheidend für eine

wirksame Planung und Zielsetzung, für die Verfolgung von Problemen und Trends und für die Bewertung der bei der Durchführung des Aktionsprogramms erzielten Fortschritte. Besondere Aufmerksamkeit soll dem Aufbau nationaler Kapazitäten und Einrichtungen gelten, die regelmäßig sozioökonomische Datenreihen, sowohl in Form von Querschnitten als auch nach Kohorten gegliedert, erheben und zusammenstellen. Zu diesem Zweck könnten die betreffenden Zentren und Institutionen die Möglichkeit erwägen, gemeinsam und in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen Netzwerke zur Datenerhebung und zur Veröffentlichung von Statistiken einzurichten oder auszubauen, um so eine größere Kostendegression bei der Erstellung und Verbreitung von Statistiken über Jugendfragen zu erzielen.

127. Die Vereinten Nationen leisten derzeit bezüglich Daten und Statistiken über Jugendfragen einen bedeutenden Beitrag. Dieser umfaßt namentlich die Erhebung von sozioökonomischen Daten und die Aufstellung von Statistiken seitens der Abteilung Statistik der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschafts- und Sozialinformationen und grundsatzpolitische Analyse; die Informationsmaßnahmen über Jugendpolitiken und -programme der Abteilung Sozialpolitik und soziale Entwicklung der Sekretariats-Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung; die Maßnahmen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur Erhebung von Daten über die Bildung und den Alphabetisierungsstand sowie schließlich die Jugendberatungsnetze des Umweltprogramms der Vereinten Nationen. Den zuständigen Organen und Stellen des Systems der Vereinten Nationen wird eindringlich nahegelegt zu prüfen, wie die Kohärenz bei der Datenerhebung und der Veröffentlichung von Statistiken vergrößert werden kann. Dies könnte auch Programmplanung und -koordinierung auf interinstitutioneller Ebene umfassen. So ist etwa das Datenbankprogramm der Weltgesundheitsorganisation über die Gesundheit Heranwachsender mit der Arbeit der Sekretariatsabteilung Statistik abgestimmt. Die anderen Organe und Stellen des Systems der Vereinten Nationen werden gebeten, Daten aus ihren jeweiligen Spezialgebieten zu einer integrierten sozioökonomischen Datenbank über Jugendfragen beizusteuern. So wird dem Internationalen System zur Erfassung des Drogenmißbrauchs des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung eindringlich nahegelegt, auch eine Programmkomponente über Jugendliche und Drogen aufzunehmen. Ein Verzeichnis innovativer Jugendpolitiken, -programme und -projekte könnte von der Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung koordiniert und interessierten Nutzern zur Verfügung gestellt werden. Gemeinsame Maßnahmen könnten auch auf anderen Gebieten, namentlich zum Thema der Jugendkriminalität, der jugendlichen Ausreißer und der obdachlosen Jugendlichen erwogen werden.

128. Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation sind für die Bewußtseinsbildung in Jugendfragen ebenso wichtig wie ein Konsens über angemessene Planung und Maßnahmen. Den in Betracht kommenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen wird eindringlich nahegelegt, mit Vorrang ihre derzeitigen Veröffentlichungen zu überprüfen und zu ermitteln, wie das Aktionsprogramm durch diese besser

gefördert werden könnte beziehungsweise wo sie möglicherweise der Ergänzung durch Broschüren und Plakate im Zusammenhang mit Sonderveranstaltungen bedürfen.

129. Den Regierungen, den nichtstaatlichen Organisationen und gegebenenfalls dem privaten Sektor wird eindringlich nahegelegt, die Produktion von gedrucktem und audiovisuellem Material zu den Gebieten zu erwägen, um die es im Aktionsprogramm geht, um das Programm bei breiten Kreisen bekannt zu machen und breite Unterstützung dafür zu fördern. Dies könnte mit der Hilfe der Vereinten Nationen und in Zusammenarbeit mit ihnen erfolgen, und entsprechendes Material könnte über die Kanäle der Vereinten Nationen für Öffentlichkeitsarbeit verbreitet werden. Zusätzlich wird jungen Menschen und Jugendorganisationen eindringlich nahegelegt, auf die Schwerpunktbereiche ausgerichtete Informationsmaßnahmen, die sie im Rahmen des Aktionsprogramms durchführen möchten, aufzuzeigen und zu planen.

## 2. *Forschung und Politikstudien*

130. Vergleichende Studien zu jugendrelevanten Problemen und Trends sind ausschlaggebend für die fortgesetzte Erweiterung und Entwicklung des allgemeinen Korpus entsprechender Theorien, Konzepte und Methoden. Mit Jugendfragen befaßte internationale, regionale und nationale Forschungszentren und -einrichtungen werden eindringlich gebeten, die Möglichkeit von Kooperationsbeziehungen mit den Vereinten Nationen zu erwägen, damit sichergestellt ist, daß wirksame Anknüpfungspunkte zwischen der Durchführung des Aktionsprogramms und entsprechenden Forschungsarbeiten und Studien vorhanden sind.

131. Zusammenarbeit bei der Stärkung und Verbesserung nationaler Kapazitäten für die Gestaltung, die Durchführung und die Verbreitung von Forschungsarbeiten zur Lage der jungen Menschen besitzt einen ähnlichen Stellenwert.

132. Ein dritter Bereich ist die verbesserte Planung und Koordinierung der knappen verfügbaren menschlichen und finanziellen Ressourcen, damit den Initiativen, die von jungen Menschen auf allen Ebenen im Zusammenhang mit den im Aktionsprogramm genannten Schwerpunktgebieten unternommen werden, der Ermittlung und Bewertung von Problemen und Trends sowie der Überprüfung und Bewertung programmatischer Initiativen die gebührende Aufmerksamkeit zuteil wird.

## 3. *Planung und Koordinierung*

133. Den interessierten Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen wird eindringlich nahegelegt, unter Einsatz der derzeit im System der Vereinten Nationen vorhandenen Mechanismen für die Planung, Programmierung und Koordinierung jugendrelevanter Maßnahmen ihren mittelfristigen Planungsprozeß zu überprüfen, um der Stärkung eines jugendbezogenen Ansatzes in ihren Aktivitäten die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen. Außerdem wird ihnen nahegelegt, laufende und geplante Programmaktivitäten aufzuzeigen, die sich mit den Prioritäten des Aktionsprogramms decken, damit solche Aktivitäten systemweit verstärkt werden können. Angemessene Aufmerksamkeit soll der Ermittlung von Gelegenheiten für eine gemeinsame Planung

seitens interessierter Mitglieder des VN-Systems gelten, damit diese gemeinsame Maßnahmen durchführen können, die ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche berücksichtigen, die jungen Menschen direkt betreffen oder auf die vorrangigen Bedürfnisse von jungen Menschen eingehen, die in besonderen Umständen leben.

134. Die zwischen den Vereinten Nationen und zwischen- und nichtstaatlichen Jugendorganisationen aufgebauten Beziehungen schaffen einen ergänzenden Koordinierungsmechanismus. Solche Mechanismen bedürfen einer angemessenen Ausweitung, damit sie besser auf die im Aktionsprogramm aufgezeigten Maßnahmenschwerpunkte eingehen können.

## 4. *Technische Zusammenarbeit, Aus- und Fortbildung sowie Beratende Dienste*

135. Die technische Zusammenarbeit ist ein wesentliches Mittel zum Aufbau nationaler Kapazitäten und institutioneller Fähigkeiten. Die Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen werden eindringlich gebeten, soweit noch nicht geschehen, die Bandbreite ihrer programmatischen und operativen Aktivitäten im Lichte der im Aktionsprogramm aufgezeigten Schwerpunktmaßnahmen zu überprüfen und zu bewerten und die Jugendkomponente bei ihren Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit verstärkt zu betonen. Dabei sollen solche Maßnahmen besondere Aufmerksamkeit erhalten, die vermehrte Gelegenheiten für internationale technische Hilfe und Beratende Dienste im Jugendbereich als Mittel zur Errichtung erweiterter und verstärkter institutioneller und organisationaler Netze bieten.

136. Die Wirkung der vom System der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit unternommenen Maßnahmen, namentlich soweit sie die Jugend betreffen, muß weiter verbessert werden. Das System der Vereinten Nationen muß den Regierungen auf ihr Ersuchen hin auch weiterhin beistehen, damit die Durchführung nationaler Pläne und Strategien innerhalb der einzelstaatlichen Prioritäten und Programme zur Unterstützung von Jugendaktivitäten sichergestellt wird. Die Verwaltungsgemeinkosten sollten reduziert werden, da sie die für technische Zusammenarbeit verfügbaren Mittel schmälern können. Projekte und Programme sollen bevorzugt von den Staaten selbst durchgeführt werden, und Entwicklungsländer sollten nötigenfalls beim Ausbau ihrer nationalen Kapazitäten zur Ausarbeitung und Durchführung von Projekten und Programmen unterstützt werden.

137. Länder mit im Übergang befindlichen Volkswirtschaften sollen bei Bedarf ebenfalls beim Ausbau ihrer nationalen Kapazitäten zur Ausarbeitung und Durchführung von Projekten und Programmen unterstützt werden.

138. Das System der Vereinten Nationen leistet einen besonderen Beitrag zur Durchführung des Aktionsprogramms, indem es interinstitutionelle Missionen zur Überprüfung, Bewertung und Planung technischer Zusammenarbeit zu Jugendfragen organisiert, die den Regierungen auf Antrag zur Verfügung stehen.

139. Der Jugendfonds der Vereinten Nationen stellt ein einzigartiges Mittel zur Unterstützung katalytischer und inno-

vativer Maßnahmen auf dem Gebiet der Jugendfragen dar. Der Fonds kann die Durchführung des Programms sowohl durch technische wie auch finanzielle Hilfe fördern, indem er Pilotmaßnahmen, Studien und technische Austauschbeziehungen zu die Jugend betreffenden Fragen unterstützt, welche die Jugendlichen zur Mitwirkung an der Gestaltung und Durchführung von Projekten ermutigen und für die infolge ihres knappen zeitlichen Rahmens die benötigte Unterstützung oftmals nur schwer über konventionelle Finanzierungsprozesse beschafft werden kann. In Anbetracht der Prioritäten des Programms kann der Fonds indessen nur in begrenztem Umfang innovative Maßnahmen durchführen, und interessierte Regierungen, nichtstaatliche Organisationen und der Privatsektor werden gebeten zu erwägen, ob sie die Aktivitäten des Fonds auf vorhersehbarer und dauerhafter Grundlage unterstützen können. Zu diesem Zweck könnten die Beteiligten die Möglichkeit in Betracht ziehen, auf geeigneter Ebene ein beratendes Organ einzurichten, um die Mandatserfüllung des Fonds, die Prioritäten und die Mittel zum Ausbau seiner Kapazität zu überprüfen und zu bewerten.

#### 5. *Kontakt und Partnerschaft zwischen gesonderten Trägern*

140. Bei der Durchführung des Aktionsprogramms ist es wichtig, daß man sich darüber bewußt ist, daß staatliche Maßnahmen für den Erfolg allein nicht ausreichen, sondern vielmehr der Ergänzung durch die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft bedürfen. Dieser Prozeß wird außerdem systematische Kontakte und Partnerschaft zwischen den zahlreichen Trägern des Programms aus dem nichtstaatlichen und dem privaten Sektor erfordern.

141. Ein erfolgskritischer erster Schritt ist die stufenweise Ausweitung der Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Jugendorganisationen auch auf Vertreter interessierter Privatsektororganisationen und ihre feste Einrichtung. Eine solche Maßnahme würde auf den in Resolution 45/103 der Generalversammlung vom 14. Dezember 1990 enthaltenen Bestimmungen über die Beteiligung der Jugend und der nichtstaatlichen Jugendorganisationen an der Abfassung des Aktionsprogramms aufbauen. Den Jugendlichen, den Organisationen für Jugendfragen und den interessierten Organisationen des privaten Sektors wird eindringlich nahegelegt, mit den Regierungen auf partnerschaftlichem Wege festzustellen, wie sie zu lokalen Maßnahmen zur Durchführung des Programms sowie zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Ausarbeitung verschiedener Möglichkeiten zur Verwirklichung seiner Gesamt- und Einzelziele beitragen können.

142. Die Durchführung des Aktionsprogramms eröffnet bedeutsame Chancen zur Erweiterung des technischen und kulturellen Austausches zwischen jungen Menschen durch neue Partnerschaften im öffentlichen und privaten Sektor, zur Ermittlung und Sondierung besserer Möglichkeiten, in Partnerschaft mit dem nichtstaatlichen und dem privaten Sektor öffentliche Gelder zu mobilisieren, um die Prioritäten des Programms zu fördern, und zur Förderung und gemeinsamen Planung innovativer Ansätze zu die Jugend betreffenden kritischen Fragen.

143. In Betracht kommende Freiwilligenorganisationen, insbesondere soweit sie sich mit Bildung, Jugendrechtsprechung, Jugendförderung, Gesundheit, Hunger, Ökologie, der Umwelt und dem Drogenmißbrauch befassen, können die Durchführung des Aktionsprogramms fördern, indem sie die Mitwirkung junger Menschen an der Programmplanung und an Feldtätigkeiten ermutigen. Das Aktionsprogramm kann zur Arbeit solcher Organisationen beitragen, weil es einen weltumspannenden programmatischen Rahmen für Konsultationen und für die Koordinierung schafft.

#### 50/82. *Unterstützung bei der Minenräumung*

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/7 vom 19. Oktober 1993 und 49/215 vom 23. Dezember 1994 über die Unterstützung bei der Minenräumung, die beide ohne Abstimmung verabschiedet wurden,

*in Bekräftigung ihrer tiefen Besorgnis* über das enorme humanitäre Problem, das durch das Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen verursacht wird, die für die Bevölkerung in den verminten Ländern ernste und langfristige soziale und wirtschaftliche Folgen haben und ein Hindernis für die Rückkehr der Flüchtlinge und anderen Vertriebenen, für die humanitären Hilfsmaßnahmen und den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung sowie für die Wiederherstellung normaler sozialer Verhältnisse darstellen,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer Bestürzung* über die große Zahl der Minenopfer, insbesondere unter der Zivilbevölkerung und vor allem unter den Kindern, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Resolution 1995/79 der Menschenrechtskommission vom 8. März 1995 über die Rechte des Kindes<sup>122</sup>,

*äußerst beunruhigt* darüber, daß die Zahl der jedes Jahr verlegten Minen und die große Zahl bereits vorhandener Minen und anderer nicht zur Wirkung gelangter Vorrichtungen aus bewaffneten Konflikten ungleich höher ist als die Zahl der Minen, die während des gleichen Zeitraums geräumt werden können, und somit davon überzeugt, daß die internationale Gemeinschaft ihre Anstrengungen auf dem Gebiet der Minenräumung dringend beträchtlich verstärken muß,

*in der Erwägung*, daß es wichtig ist, die Position von Minen aufzuzeichnen, diese Aufzeichnungen aufzubewahren und sie im Einklang mit dem Völkerrecht nach der Einstellung der Feindseligkeiten den Betroffenen zur Verfügung zu stellen,

*eingedenk* der ernsthaften Bedrohung, die Minen und andere nicht zur Wirkung gelangte Vorrichtungen für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben des an humanitären, friedensichernden und Wiederaufbauprogrammen und -maßnahmen mitwirkenden Personals darstellen,

*im Bewußtsein* dessen, daß sichere und kostengünstige Minenräumtechniken nur in begrenztem Maße zur Verfügung

<sup>122</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3 und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.*

stehen, daß sie verbesserungsbedürftig sind, daß die Forschungsarbeiten zur Verbesserung der Minenräumtechnologie nicht weltweit koordiniert werden und daß die internationale technische Zusammenarbeit auf diesem Gebiet dringend gefördert werden muß,

sowie im Bewußtsein dessen, daß die Minenräumung wesentlich beschleunigt werden muß, wenn das weltweite Problem der Landminen wirksam angegangen werden soll,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/74 vom 12. Dezember 1995 zu dem Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können<sup>123</sup>, sowie darauf, daß der Generalsekretär die Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung dieses Übereinkommens vom 25. September bis zum 13. Oktober 1995 in Wien anberaumt hat, in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von dem Beschluß der Überprüfungskonferenz, ihre Arbeit mit dem Ziel fortzusetzen, die Verhandlungen über die Stärkung des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)<sup>123</sup> zum Abschluß zu bringen, und in dieser Hinsicht mit Genugtuung über die weiteren Ratifikationen des Übereinkommens beziehungsweise die weiteren Beitritte dazu,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/75 K vom 16. Dezember 1993, 49/75 D vom 15. Dezember 1994 und 50/70 O vom 12. Dezember 1995, in denen ein Moratorium für die Ausfuhr von Schützenminen gefordert wird, und in dieser Hinsicht mit Genugtuung über das von mehreren Staaten erklärte Ausfuhrmoratorium,

eingedenk dessen, daß in diesen Bereichen bedeutende Fortschritte erzielt werden müssen,

in der Erwägung, daß neben der Hauptrolle, die den Staaten zukommt, auch den Vereinten Nationen eine wichtige Aufgabe auf dem Gebiet der Unterstützung bei der Minenräumung zufällt,

mit Genugtuung feststellend, daß in das Mandat mehrerer Friedenssicherungseinsätze Bestimmungen betreffend Minenräumarbeiten aufgenommen worden sind, die unter der Leitung der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze im Rahmen solcher Einsätze durchgeführt werden,

in Würdigung der vom System der Vereinten Nationen, den Geber- und Empfängerregierungen, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und den nichtstaatlichen Organisationen bereits entfaltenen Aktivitäten zur Koordinierung ihrer Bemühungen und zur Suche nach Lösungen für die Probleme im Zusammenhang mit dem Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen,

sowie in Würdigung der Rolle, die der Generalsekretär über die Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten bei der besseren Aufklärung der Öffentlichkeit über das

Problem der Landminen und bei der Einrichtung der Zentralen Landminen-Datenbank und dem Aufbau ihres Verzeichnisses von Informationsmaterial über die Minengefahr und Minenräumtechniken spielt,

insbesondere in Würdigung der Ergebnisse der vom 5. bis 7. Juli 1995 in Genf abgehaltenen Internationalen Tagung über Minenräumung, auf der bedeutsame Mittel für den Freiwilligen Treuhandfonds für Unterstützung bei der Minenräumung und für den Aufbau einer verfügbaren Minenräumkapazität der Vereinten Nationen angekündigt wurden,

1. dankt dem Generalsekretär für seinen umfassenden Bericht vom 6. September 1995 über die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Unterstützung bei der Minenräumung und über die Tätigkeit des Freiwilligen Treuhandfonds für Unterstützung bei der Minenräumung<sup>124</sup> und nimmt mit Interesse Kenntnis von den darin enthaltenen Vorschlägen;

2. begrüßt insbesondere die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Förderung des Aufbaus von nationalen Minenräumkapazitäten in Ländern, in denen Minen eine ernsthafte Bedrohung für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben der örtlichen Bevölkerung darstellen, und fordert alle Mitgliedstaaten, vor allem diejenigen, die dazu in der Lage sind, nachdrücklich auf, den betroffenen Ländern beim Aufbau und Ausbau ihrer nationalen Minenräumkapazitäten behilflich zu sein;

3. dankt den Mitgliedstaaten, den Organisationen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die an der Internationalen Tagung über Minenräumung teilgenommen haben, für ihre nachdrücklich bekundete Kooperationsbereitschaft bei den Hilfsmaßnahmen auf dem Gebiet der Minenräumung, und insbesondere den Staaten und den Regionalorganisationen für ihre finanziellen Beiträge zu dem Freiwilligen Treuhandfonds sowie für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel für den Aufbau einer verfügbaren Minenräumkapazität im Rahmen der Vereinten Nationen;

4. appelliert an die Mitgliedstaaten sowie an die zwischenstaatlichen Organisationen und Stiftungen, auch weiterhin Beiträge zu dem Freiwilligen Treuhandfonds zu entrichten und den Vereinten Nationen auch weiterhin die erforderlichen Mittel zur Förderung ihrer verfügbaren Minenräumkapazität bereitzustellen;

5. bittet alle zuständigen multilateralen und nationalen Programme und Gremien, in Abstimmung mit den Vereinten Nationen in ihre humanitären, sozialen und wirtschaftlichen Hilfsmaßnahmen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Minenräumung aufzunehmen;

6. betont in diesem Zusammenhang erneut, wie wichtig es ist, daß die Vereinten Nationen die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Minenräumung koordinieren, so auch diejenigen der Regionalorganisationen, insbesondere soweit sie die Information und die Ausbildung betreffen;

<sup>123</sup> Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII.

<sup>124</sup> A/50/408.

7. *begrüßt* die Anstrengungen, welche die Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten im Hinblick auf die Koordinierung von Minenaktivitäten unternimmt, und insbesondere die Aufstellung umfassender Minenräumprogramme in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und ermutigt die Hauptabteilung, im Rahmen der vorhandenen Mittel auch in Zukunft und noch stärkere Anstrengungen zu unternehmen, mit dem Ziel, die Unterstützung der Vereinten Nationen bei der Minenräumung wirksamer zu gestalten;

8. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten als Koordinierungsstelle für Minenräum- und damit verbundene Fragen innerhalb der Vereinten Nationen zur Sammelstelle für Informationen zu bestimmen und ihr die Aufgabe zu übertragen, internationale Forschungsarbeiten zur Verbesserung der Minenräummethode zu fördern und zu erleichtern;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Regionalorganisationen, die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär weiterhin ihre volle Unterstützung und Zusammenarbeit zuteil werden zu lassen und ihm insbesondere alle Informationen und Daten sowie entsprechende sonstige Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die zur Stärkung der Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen in den Bereichen Aufklärung über die Minengefahr, Ausbildung, Erfassung, Minensuche und -räumung, Forschung über Minensuch- und Minenräumtechnologie sowie Informationen über medizinische Ausrüstungsgegenstände und Versorgungsgüter und deren Verteilung nützlich sein könnten;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere soweit sie dazu in der Lage sind, *auf*, die erforderlichen Informationen sowie technische und materielle Hilfe nach Bedarf zur Verfügung zu stellen und im Einklang mit dem Völkerrecht Minenfelder, Minen und Sprengfallen und andere Vorrichtungen zu orten, zu entfernen, zu zerstören oder auf andere Weise unschädlich zu machen;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen sowie Stiftungen, die dazu in der Lage sind, *nachdrücklich auf*, Ländern mit Minenproblemen nach Bedarf technologische Hilfe zu gewähren und die Forschung und Entwicklung humanitärer Minenräumtechniken und -technologien zu fördern, damit diese Tätigkeiten wirksamer, kostengünstiger und unter sichereren Bedingungen durchgeführt werden können, und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu fördern;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Fortschritte vorzulegen, die in allen diesbezüglichen Fragen erzielt worden sind, auf die er in seinen Berichten über Unterstützung bei der Minenräumung und über die Tätigkeit des Freiwilligen Treuhandfonds eingeht, welche er der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten<sup>125</sup> und fünfzigsten Tagung<sup>124</sup> unterbreitet hat;

13. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung bei der Minenräumung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

92. Plenarsitzung  
14. Dezember 1995

### 50/83. Normalisierung der Situation betreffend Südafrika

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/258 A, die am 23. Juni 1994 im Konsens verabschiedet wurde, dem Datum, an dem Südafrika eingeladen wurde, sich wieder an der Arbeit der Generalversammlung zu beteiligen,

*feststellend*, daß Südafrika von dem genannten Datum an mit der Zahlung seiner veranlagten Beiträge begonnen hat,

*sowie unter Hinweis* auf die außergewöhnlichen Umstände im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme der Beteiligung Südafrikas an der Arbeit der Generalversammlung im Anschluß an die Beseitigung der Apartheid und die Errichtung eines demokratischen Südafrika ohne Rassenschranken,

*in Anbetracht* dessen, daß Südafrika aufgrund der durch die Apartheid bedingten außergewöhnlichen Umstände darum ersucht hat, für die auf den Zeitraum vom 30. September 1974 bis zum 23. Juni 1994 entfallenden Beiträge nicht haftbar gemacht zu werden,

*sowie in Anbetracht* dessen, daß die Generalversammlung den moralischen und politischen Entschluß gefaßt hatte, Südafrika von der Beteiligung an ihrer Arbeit auszuschließen,

*ferner in Anbetracht* dessen, daß der Ausschluß Südafrikas von der Arbeit der Generalversammlung ein bis dahin beispelloser Vorgang war,

1. *billigt* aufgrund dieser außergewöhnlichen und einzigartigen Umstände das Ersuchen Südafrikas, seine Beiträge für den Zeitraum vom 30. September 1974 bis zum 23. Juni 1994 nicht nachzahlen zu müssen, und beschließt, daß die sich daraus ergebende Belastung für die Organisation von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen und mit den Bestimmungen dieser Resolution zu tragen ist;

2. *begrüßt und befürwortet* die Erklärung Südafrikas, seinerseits auf alle Gutschriften zu verzichten, die ihm für den Zeitraum vom 30. September 1974 bis zum 23. Juni 1994 zustünden, nämlich in Höhe von 549.606 US-Dollar aus im ordentlichen Haushalt zurückbehaltenen Haushaltsüberschüssen sowie in Höhe von 737.142 Dollar aus Überschüssen auf den Sonderkonten für die Friedenssicherung;

3. *beschließt*, den den Mitgliedstaaten als Guthaben zur Verfügung stehenden Nettobetrag von 122.238.000 Dollar, der sich aus der Durchführung der Resolutionen 2947 A und B (XXVII) vom 8. Dezember 1972, 36/116 B vom 10. Dezember 1981, 40/241 B vom 18. Dezember 1985 und 42/216 A vom 21. Dezember 1987 ergibt, um 53.881.711 Dollar zu kürzen und den 53.332.105 Dollar betragenden Anteil an den Guthaben, der auf die anderen Mitgliedstaaten entfällt, unter Zu-

<sup>125</sup> A/49/357 und Add.1 und 2.



grundelegung der in den Resolutionen 34/6 A vom 25. Oktober 1979, 37/125 A vom 17. Dezember 1982 und 40/248 vom 18. Dezember 1985 enthaltenen Beitragstabellen abzuschreiben, um der sich aus Ziffer 1 ergebenden Verringerung der Beitragsaußenstände Rechnung zu tragen;

4. *beschließt außerdem*, den den Mitgliedstaaten als Guthaben zur Verfügung stehenden Betrag vom 173.392.935 Dollar, der sich aus der Durchführung der Resolutionen 33/13 E vom 14. Dezember 1978, 34/7 D und 34/9 E vom 17. Dezember 1979, 35/45 B vom 1. Dezember 1980, 35/115 B vom 10. Dezember 1980, 36/66 B vom 30. November 1981, 36/138 B vom 16. Dezember 1981, 37/38 B vom 30. November 1982, 37/127 B vom 17. Dezember 1982, 38/35 B vom 1. Dezember 1983, 38/38 B vom 5. Dezember 1983, 39/28 B vom 30. November 1984, 39/71 B vom 13. Dezember 1984, 40/59 B vom 2. Dezember 1985, 40/246 B vom 18. Dezember 1985, 41/44 B vom 3. Dezember 1986, 41/179 B vom 5. Dezember 1986, 42/70 B vom 3. Dezember 1987, 42/223 vom 21. Dezember 1987, 43/228 und 43/229 vom 21. Dezember 1988, 44/187 und 44/188 vom 21. Dezember 1989, 46/194 vom 20. Dezember 1991, 47/204 und 47/205 vom 22. Dezember 1992 und 49/226 vom 23. Dezember 1994 ergibt, um 40.905.714 Dollar zu kürzen und den 40.168.572 Dollar betragenden Anteil an den Guthaben, der auf die anderen Mitgliedstaaten entfällt, unter Zugrundelegung der für den Zeitraum des Entstehens der Überschüsse geltenden jeweiligen Beitragstabellen abzuschreiben, um der sich aus Ziffer 1 ergebenden Verringerung der Beitragsaußenstände Rechnung zu tragen;

5. *beschließt ferner*, daß in Anbetracht der durch die Apartheid bedingten einzigartigen und außergewöhnlichen Umstände die in den Ziffern 3 und 4 dieser Resolution festgelegten Beschlüsse unter keinen Umständen einen Präzedenzfall darstellen.

93. Plenarsitzung  
15. Dezember 1995

#### 50/84. Palästinafrage

##### A

#### AUSSCHUSS FÜR DIE AUSÜBUNG DER UNVERÄUSSERLICHEN RECHTE DES PALÄSTINENSISCHEN VOLKES

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3375 (XXX) und 3376 (XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976, 32/40 A vom 2. Dezember 1977, 33/28 A und B vom 7. Dezember 1978, 34/65 A vom 29. November 1979 und 34/65 C vom 12. Dezember 1979, ES-7/2 vom 29. Juli 1980, 35/169 A und C vom 15. Dezember 1980, 36/120 A und C vom 10. Dezember 1981, ES-7/4 vom 28. April 1982, 37/86 A vom 10. Dezember 1982, 38/58 A vom 13. Dezember 1983, 39/49 A vom 11. Dezember 1984, 40/96 A vom 12. Dezember 1985, 41/43 A vom 2. Dezember 1986, 42/66 A vom 2. Dezember 1987, 43/175 A vom 15. Dezember 1988, 44/41 A vom 6. Dezember 1989, 45/67 A vom 6. Dezember 1990, 46/74 A vom 11. Dezember 1991, 47/64 A vom 11. Dezember 1992,

48/158 A vom 20. Dezember 1993 und 49/62 A vom 14. Dezember 1994,

*nach Behandlung* des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes<sup>126</sup>,

*mit Genugtuung* über die Unterzeichnung der Grundsatz-erklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung samt Anhängen und Einvernehmlichem Protokoll durch die Regierung des Staates Israels und die Palästinensische Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington<sup>45</sup> sowie über die darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich das am 4. Mai 1994 in Kairo unterzeichnete Abkommen über den Gazastreifen und das Gebiet von Jericho<sup>46</sup> und das am 28. September 1995 in Washington unterzeichnete Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen,

*erneut erklärend*, daß die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästinafrage tragen, bis diese Frage unter allen Aspekten zufriedenstellend und unter Beachtung der internationalen Legitimität gelöst ist,

1. *dankt* dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine Bemühungen bei der Durchführung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben;

2. *ist der Auffassung*, daß der Ausschuss auch künftig einen wertvollen und positiven Beitrag zu den internationalen Bemühungen um die Förderung der wirksamen Umsetzung der Grundsatz-erklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung und um die Mobilisierung internationaler Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk während der Übergangszeit leisten kann;

3. *schließt sich* den Empfehlungen des Ausschusses in Kapitel VII seines Berichts an;

4. *ersucht* den Ausschuss, die Situation im Zusammenhang mit der Palästinafrage weiter zu verfolgen und je nach Bedarf der Generalversammlung beziehungsweise dem Sicherheitsrat Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten;

5. *ermächtigt* den Ausschuss, auch weiterhin alles zu tun, um die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes zu fördern, in seinem gebilligten Arbeitsprogramm alle Anpassungen vorzunehmen, die er für zweckmäßig und im Lichte der Entwicklungen für notwendig hält, sowie besonderes Gewicht auf die Notwendigkeit der Mobilisierung von Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk zu legen und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung und danach darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Ausschuss *außerdem*, auch weiterhin mit den nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, die einen Beitrag dazu leisten, die Weltöffentlichkeit besser mit den Fakten im Zusammenhang mit der Palästinafrage vertraut zu machen und Unterstützung und Hilfe zur Deckung der Bedürfnisse des palästinensischen Volkes zu fördern, und

<sup>126</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 35 (A/50/35).

ersucht ihn, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um weitere nichtstaatliche Organisationen in seine Arbeit einzubinden;

7. *ersucht* die nach Resolution 194 (III) eingesetzte Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina und die anderen mit der Palästinafrage befaßten Organe der Vereinten Nationen, mit dem Ausschuß auch weiterhin voll zusammenzuarbeiten und ihm auf Ersuchen die ihnen vorliegenden einschlägigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht des Ausschusses allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen zuzuleiten, und fordert diese nachdrücklich auf, gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Ausschuß auch weiterhin alle erforderlichen Einrichtungen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

93. Plenarsitzung  
15. Dezember 1995

## B

### SEKRETARIATS-ABTEILUNG FÜR DIE RECHTE DER PALÄSTINENSER

#### *Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes<sup>126</sup>,

*insbesondere Kenntnis nehmend* von den in Abschnitt V.B des Berichts enthaltenen einschlägigen Informationen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 32/40 B vom 2. Dezember 1977, 33/28 C vom 7. Dezember 1978, 34/65 D vom 12. Dezember 1979, 35/169 D vom 15. Dezember 1980, 36/120 B vom 10. Dezember 1981, 37/86 B vom 10. Dezember 1982, 38/58 B vom 13. Dezember 1983, 39/49 B vom 11. Dezember 1984, 40/96 B vom 12. Dezember 1985, 41/43 B vom 2. Dezember 1986, 42/66 B vom 2. Dezember 1987, 43/175 B vom 15. Dezember 1988, 44/41 B vom 6. Dezember 1989, 45/67 B vom 6. Dezember 1990, 46/74 B vom 11. Dezember 1991, 47/64 B vom 11. Dezember 1992, 48/158 B vom 20. Dezember 1993 und 49/62 B vom 14. Dezember 1994,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 49/62 B ergriffen hat;

2. *vertritt die Auffassung*, daß die Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser durch die Veranstaltung von Seminaren und Tagungen nichtstaatlicher Organisationen sowie durch ihre Forschungs- und Überwachungstätigkeiten, durch die Erstellung von Studien und Veröffentlichungen und durch die Sammlung und Verbreitung von Informationen in gedruckter und elektronischer Form über alle Fragen im Zusammenhang mit der Palästinafrage nach wie vor einen nützlichen und konstruktiven Beitrag leistet;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Abteilung auch weiterhin die Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die sie benötigt, um insbesondere das Informationssystem der Vereinten Nationen über die Palästinafrage<sup>127</sup> weiter auszubauen, und sicherzustellen, daß sie im Benehmen mit dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und unter Anleitung dieses Ausschusses die in Ziffer 1 der Resolution 32/40 B, in Ziffer 2 b) der Resolution 34/65 D, Ziffer 3 der Resolution 36/120 B, Ziffer 3 der Resolution 38/58 B, in Ziffer 3 der Resolution 40/96 B, in Ziffer 2 der Resolution 42/66 B, in Ziffer 2 der Resolution 44/41 B, in Ziffer 2 der Resolution 46/74 B und in Ziffer 2 der Resolution 48/158 B im einzelnen angeführten Aufgaben auch weiterhin wahrnimmt;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß die Hauptabteilung Presse und Information und andere Stellen des Sekretariats auch weiterhin mit der Abteilung zusammenarbeiten, indem sie diese in die Lage versetzen, ihre Aufgaben wahrzunehmen, und indem sie über die verschiedenen Aspekte der Palästinafrage in angemessener Weise Bericht erstatten;

5. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, mit dem Ausschuß und der Abteilung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur alljährlichen Begehung des Internationalen Tages der Solidarität mit dem palästinensischen Volk am 29. November und *ersucht* sie, diesen Tag auch weiterhin unter möglichst großer Publizität zu begehen, und *ersucht* den Ausschuß, im Rahmen der Begehung des Tages der Solidarität in Zusammenarbeit mit der Ständigen Beobachtervertretung Palästinas bei den Vereinten Nationen auch künftig jedes Jahr eine Ausstellung über die Rechte der Palästinenser zu veranstalten.

93. Plenarsitzung  
15. Dezember 1995

## C

### SEKRETARIATS-HAUPTABTEILUNG PRESSE UND INFORMATION

#### *Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes<sup>126</sup>,

*insbesondere Kenntnis nehmend* von den in Kapitel VI des Berichts enthaltenen Informationen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/62 C vom 14. Dezember 1994,

*überzeugt*, daß die weltweite Verbreitung genauer und ausführlicher Informationen und die Rolle der nichtstaatlichen Organisationen und Institutionen nach wie vor von entschei-

<sup>127</sup> Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünzigste Tagung, Beilage 35 (A/50/35), Ziffer 99.

dender Bedeutung für eine bessere Kenntnis und stärkere Unterstützung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes sind,

in Kenntnis der von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington unterzeichneten Grundsatz-erklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung<sup>45</sup> und der darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich des am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen, und ihrer positiven Folgen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information in Befolgung der Resolution 49/62 C ergriffen hat;

2. *vertritt die Auffassung*, daß das besondere Informationsprogramm der Hauptabteilung Presse und Information über die Palästinafrage mit dazu beiträgt, die Komplexität der Frage und die Situation im Nahen Osten im allgemeinen, namentlich auch die Fortschritte im Friedensprozeß, stärker in das Bewußtsein der internationalen Gemeinschaft zu rücken und daß das Programm in wirksamer Weise zu einem Klima beiträgt, das dem Dialog und der Unterstützung des Friedensprozesses förderlich ist;

3. *ersucht* die Hauptabteilung, in voller Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und mit der erforderlichen Flexibilität je nach Maßgabe der Entwicklungen, die sich auf die Palästinafrage auswirken, ihr besonderes Informationsprogramm über die Palästinafrage im Zweijahreszeitraum 1996-1997 mit besonderem Schwerpunkt auf der öffentlichen Meinung in Europa und Nordamerika fortzusetzen und vor allem

a) Informationen über alle die Palästinafrage betreffenden Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu verbreiten, einschließlich von Berichten über die von den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen geleistete Arbeit;

b) auch weiterhin Publikationen über die verschiedenen Aspekte der Palästinafrage auf allen Gebieten herauszugeben und auf den neuesten Stand zu bringen, insbesondere auch Informationen über die jüngsten diesbezüglichen Entwicklungen und insbesondere die Fortschritte im Friedensprozeß;

c) ihr audiovisuelles Material über die Palästinafrage, namentlich auch die Produktion von solchem Material, zu erweitern;

d) für Journalisten Erkundungsreisen in die Region, insbesondere auch in Gebiete, die unter die Zuständigkeit der Palästinensischen Behörde fallen, sowie in die besetzten Gebiete zu veranstalten und zu fördern;

e) internationale, regionale und nationale Journalistentreffen zu veranstalten;

f) in Zusammenarbeit mit den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und

Kultur, dem palästinensischen Volk Hilfe bei der Entwicklung des Mediensektors zu gewähren.

93. Plenarsitzung  
15. Dezember 1995

## D

### FRIEDLICHE REGELUNG DER PALÄSTINAFRAGE

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre einschlägigen Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973,

*nach Behandlung* des Berichts vom 7. November 1995, den der Generalsekretär gemäß dem Ersuchen in ihrer Resolution 49/62 D vom 14. Dezember 1994 vorgelegt hat<sup>128</sup>,

*überzeugt*, daß die Herbeiführung einer endgültigen friedlichen Regelung der Palästinafrage, die der Kernpunkt des arabisch-israelischen Konflikts ist, eine zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung eines umfassenden und dauerhaften Friedens im Nahen Osten ist,

*sich dessen bewußt*, daß der Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen gehört,

*in Bekräftigung* des Grundsatzes der Unzulässigkeit des kriegerischen Gebietserwerbs,

*sowie in Bekräftigung* der Illegalität der israelischen Siedlungen in dem seit 1967 besetzten Gebiet und der israelischen Maßnahmen zur Veränderung des Status von Jerusalem,

*in abermaliger Bekräftigung* des Rechtes aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer, international anerkannter Grenzen zu leben,

*in Kenntnis* der gegenseitigen Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, sowie der am 13. September 1993 in Washington durch die beiden Parteien vorgenommenen Unterzeichnung der Grundsatz-erklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung<sup>45</sup> sowie der darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich des am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen,

*mit Genugtuung* über den Abzug der israelischen Armee aus dem Gazastreifen und dem Gebiet von Jericho im Einklang mit den von den Parteien geschlossenen Abkommen sowie über die Aufnahme der Amtsgeschäfte durch die Palästinensi-

<sup>128</sup> A/50/725-S/1995/930; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/930.

sche Behörde in diesen Gebieten und den Beginn der Rückverlegung der israelischen Armee im restlichen Westjordanland,

*sowie im Bewußtsein* dessen, daß die Vereinten Nationen als extraregionaler Teilnehmer voll an den am Nahost-Friedensprozeß beteiligten multilateralen Arbeitsgruppen mitgewirkt haben,

*Kenntnis nehmend* von der Ernennung des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten durch den Generalsekretär und von dem positiven Beitrag in dieser Hinsicht,

*mit Genugtuung* über die Abhaltung der Konferenz zur Unterzungung des Friedens im Nahen Osten am 1. Oktober 1993 in Washington und über alle Folgetreffen,

1. *bekräftigt* die Notwendigkeit der Herbeiführung einer friedlichen, alle Aspekte einbeziehenden Regelung der Palästinafrage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts;

2. *bekundet ihre volle Unterstützung* für den in Madrid begonnenen und sich fortsetzenden Friedensprozeß und die Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung sowie die darauffolgenden Durchführungsabkommen und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß dieser Prozeß zur Herstellung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten führen wird;

3. *fordert* die fristgerechte und genaueste Durchführung der Vereinbarungen, welche die Parteien im Hinblick auf die Aushandlung einer endgültigen Regelung erzielt haben;

4. *unterstreicht* die Notwendigkeit

a) der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung;

b) des Abzugs Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet;

5. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit der Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Gewährung von wirtschaftlicher und technischer Hilfe an das palästinensische Volk in dieser kritischen Zeit zu beschleunigen;

7. *betont*, wie wichtig es ist, daß die Vereinten Nationen in dem derzeit vonstatten gehenden Friedensprozeß und bei der Verwirklichung der Grundsatzklärung eine aktivere und umfassendere Rolle spielen, namentlich bei der Überwachung der bevorstehenden palästinensischen Wahlen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen fortzusetzen, die er mit den beteiligten Parteien und im Benehmen mit dem Sicherheitsrat unternimmt, um den Frieden in der Region zu fördern, und Sachstandsberichte über den Fortgang dieser Angelegenheit vorzulegen.

93. Plenarsitzung  
15. Dezember 1995

## 50/85. Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/15 vom 20. November 1990, 46/109 A und B vom 17. Dezember 1991, 47/118 vom 18. Dezember 1992, 48/161 vom 20. Dezember 1993 und 49/137 vom 19. Dezember 1994 betreffend die Situation in Zentralamerika,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/169 vom 22. Dezember 1992, 48/8 vom 22. Oktober 1993 und 49/16 vom 17. November 1994 betreffend den Punkt "Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen", in denen sie die internationale Gemeinschaft ersucht hat, Nicaragua auch weiterhin zu unterstützen und dabei die außergewöhnlichen Umstände zu berücksichtigen, denen sich dieses Land gegenüber sieht, und in denen sie den Generalsekretär ersucht hat, in Absprache mit den nicaraguanischen Behörden die Hilfe zu gewähren, die beim Prozeß der Friedenskonsolidierung benötigt wird,

*zutiefst besorgt* darüber, daß die Naturkatastrophen, die sich in jüngster Zeit in Nicaragua ereignet haben, die Auslandsschuldenlast – trotz ihrer Senkung und Neuaushandlung in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft – und die schädlichen Auswirkungen, welche die langanhaltenden Dürreperioden und darauffolgenden übermäßigen Regenfälle und Überschwemmungen, die die zentralamerikanische Region heimgesucht haben, auf die Wirtschaft des Landes gehabt haben, die Anstrengungen erschweren, die Nicaragua unternimmt, um die Kriegsfolgen im Rahmen einer Demokratie und unter den bereits erreichten makroökonomischen Bedingungen zu überwinden,

*sowie zutiefst besorgt* über die schwerwiegenden Folgen des Ausbruchs des Vulkans Cerro Negro in Nicaragua, der in den betroffenen Gebieten einen sozialen und ökologischen Notstand hervorgerufen hat, sowie über den dringenden Bedarf an humanitärer Hilfe und die Notwendigkeit, die normalen Lebensbedingungen der Bevölkerung wiederherzustellen,

*unter Berücksichtigung* der zentralen Rolle, die allen Beteiligten in Nicaragua, insbesondere der Regierung und dem nicaraguanischen Volk, bei der Suche nach dauerhaften Lösungen zur Konsolidierung des im Übergangsprozeß bereits Erreichten zukommt,

*mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung* für die Arbeit der Unterstützungsgruppe für Nicaragua, die unter der Koordinierung des Generalsekretärs aktiv die Anstrengungen unterstützt, die Nicaragua im Hinblick auf seine wirtschaftliche Sanierung und seine soziale Entwicklung unternimmt,

*in Anerkennung* der Anstrengungen, welche die internationale Gemeinschaft und die Regierung Nicaraguas unternehmen, um den von den Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen betroffenen Personen humanitäre Hilfe zu gewähren,

sowie in Anerkennung der intensiven Anstrengungen, welche die Regierung Nicaraguas unternimmt, um eine nachhaltige wirtschaftliche Sanierung zu fördern, sowie der beträchtlichen Fortschritte, die dabei erzielt worden sind, mittels eines Prozesses des nationalen Dialogs einen breiten Konsens in bezug auf Maßnahmen herbeizuführen, welche die Grundlagen für den Wiederaufbau und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung schaffen sollen, und zwar mit Hilfe eines umfassenden Übergangsprozesses, der Ende 1996 durch die Abhaltung freier und demokratischer Wahlen weiter konsolidiert werden soll,

unter Berücksichtigung der Verpflichtungen, welche die zentralamerikanischen Präsidenten im Wege der Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas<sup>55</sup> auf dem Zentralamerikanischen Umweltgipfel für eine bestandfähige Entwicklung eingegangen sind, sowie der besonderen Aufmerksamkeit, die in diesem Zusammenhang in Anbetracht der außergewöhnlichen Situation Nicaraguas geboten ist, damit mit der Umsetzung dieser wichtigen Verpflichtungen begonnen werden kann,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 10. Oktober 1995 über die gemäß Resolution 49/16 ergriffenen Maßnahmen<sup>129</sup>,

1. würdigt die Anstrengungen, welche die internationale Gemeinschaft einschließlich der Organe und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen unternimmt, um die von der Regierung Nicaraguas und anderen Beteiligten im Zuge der Normalisierung und des nationalen Wiederaufbaus sowie zur Gewährung von Nothilfe getroffenen Maßnahmen zu ergänzen;

2. ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel die Maßnahmen der Regierung Nicaraguas in den betroffenen Gebieten zu unterstützen, und bittet die Mitgliedstaaten, die Organisationen, die Sonderorganisationen und die Programme der Vereinten Nationen, weiterhin Hilfe zu gewähren und großzügig zu reagieren, solange die Notlage fortbesteht;

3. dankt dem Generalsekretär für seinen Bericht über die gemäß Resolution 49/16 getroffenen Maßnahmen;

4. ermutigt die Regierung Nicaraguas, ihre Bemühungen um den Wiederaufbau und die nationale Aussöhnung fortzusetzen, insbesondere was die Armutsminderung, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie die Regelung von Eigentumsproblemen betrifft, mit dem Ziel, eine stabile Demokratie zu konsolidieren;

5. ersucht alle Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzierungsorganisationen sowie regionale, intraregionale und nichtstaatliche Organisationen, Nicaragua auch weiterhin umfassend und flexibel im erforderlichen Umfang zu unterstützen, unter besonderer Berücksichtigung der außergewöhnlichen Umstände Nicaraguas, und den Prozeß des Wiederaufbaus, der Investition in die Gesellschaft, der Stabilisierung und der Entwicklung stärker voranzutreiben;

6. fordert alle Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzierungsorganisationen, regionale und intraregionale Organisationen und insbesondere den Generalsekretär auf, unter Berücksichtigung des ausdrücklichen Ersuchens der Regierung Nicaraguas die technische Zusammenarbeit und Hilfe zu gewähren, die zur Unterstützung des 1996 in Nicaragua stattfindenden Wahlvorgangs erforderlich ist;

7. ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und in enger Kooperation mit den nicaraguanischen Behörden die Maßnahmen zum Wiederaufbau, zur Stabilisierung und zur Entwicklung dieses Landes auch weiterhin in jeder gebotenen Weise zu unterstützen und in Anbetracht der Wichtigkeit dieser Maßnahmen für die Konsolidierung des Friedens, der Demokratie und der bestandfähigen Entwicklung die rechtzeitige, umfassende, flexible und wirksame Formulierung und Koordinierung von Programmen des Systems der Vereinten Nationen in Nicaragua auch künftig sicherzustellen;

8. ersucht den Generalsekretär außerdem, Nicaragua auf Ersuchen seiner Regierung jede nur mögliche Hilfe zur Unterstützung der Konsolidierung des Friedens, der Demokratie und der bestandfähigen Entwicklung zu gewähren, auf Gebieten wie der Betreuung der Vertriebenen, den ländlichen Besitz- und Pachtverhältnissen, der entsprechenden Versorgung von Kriegsversehrten, der Minenräumung und der Überwindung von Schwierigkeiten bei der Wiederherstellung der Anbauzonen des Landes sowie allgemein im Hinblick auf einen Prozeß der nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Sanierung und Entwicklung, damit der Friede und die Demokratie, die bereits erreicht wurden, nicht mehr rückgängig zu machen sind;

9. ersucht den Generalsekretär ferner, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die zur Durchführung dieser Resolution getroffenen Maßnahmen vorzulegen;

10. beschließt, den Punkt "Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Auswirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und diese Frage danach alle zwei Jahre unter dem Punkt "Wirtschafts- und Entwicklungshilfe für bestimmte Länder oder Regionen" zu behandeln.

93. Plenarsitzung  
15. Dezember 1995

## 50/86. Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti

Die Generalversammlung,

nach weiterer Behandlung des Punktes "Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti",

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen sowie auf die Resolutionen des Sicherheitsrats, des Wirt-

<sup>129</sup> A/50/535.

schafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission zu dieser Frage,

*sowie unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen der Organisation der amerikanischen Staaten zu dieser Frage,

*erneut erklärend*, daß die volle Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Haiti nach wie vor das Ziel der internationalen Gemeinschaft ist,

*mit Genugtuung* über die in einem friedlichen Umfeld vonstatten gehenden Parlaments- und Gemeindewahlen, die von der Organisation der amerikanischen Staaten in enger Koordinierung mit den Vereinten Nationen beobachtet werden,

*betonend*, daß die Bereitschaft der haitianischen Regierung, die bevorstehenden Präsidentschaftswahlen im Einklang mit der Verfassung durchzuführen, einen entscheidenden Schritt auf dem Wege zur vollständigen Konsolidierung einer dauerhaften Demokratie in Haiti darstellt,

*mit dem Ausdruck ihrer nachdrücklichen Unterstützung* für die führende Rolle, die der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten nach wie vor bei den Bemühungen spielen, welche die internationale Gemeinschaft unternimmt, um den politischen Fortschritt in Haiti zu fördern,

*mit Genugtuung* über den Erfolg der Mission der Vereinten Nationen in Haiti und den Beitrag, den der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und seine Mitarbeiter zu diesem Erfolg geleistet haben,

*sowie mit Genugtuung* über die kontinuierlichen Anstrengungen der Staaten, dem Volk von Haiti humanitäre Hilfe und technische Zusammenarbeit zu gewähren,

*mit voller Unterstützung* des Beitrags der Internationalen Zivilmission in Haiti und der Mission der Vereinten Nationen in Haiti zur Schaffung eines Klimas der Freiheit und der Toleranz, das der vollen Einhaltung der Menschenrechte und der vollständigen Wiederherstellung einer verfassungsmäßigen Demokratie in Haiti förderlich ist,

*mit dem Ausdruck ihrer Hochachtung* an die Mitglieder und Mitarbeiter der Internationalen Zivilmission in Haiti, die das haitianische Volk bei seinen Bemühungen um die Rückkehr zu einer verfassungsmäßigen Ordnung und Demokratie begleitet haben,

*mit Genugtuung* über die ständige Verbesserung der Situation der Menschenrechte in Haiti,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 12. Oktober 1995 über die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti<sup>130</sup>,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs, in dem dargelegt wird, daß sich die Vereinten Nationen und die Organisation der amerikanischen Staaten bis zum 7. Februar

1996 weiter gemeinsam an der Internationalen Zivilmission in Haiti beteiligen werden, deren Aufgabe es ist, die volle Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Haiti zu verifizieren, um die Schaffung eines Klimas der Freiheit und der Toleranz zu fördern, das der Festigung einer dauerhaften verfassungsmäßigen Demokratie in Haiti förderlich ist, und zur Stärkung der demokratischen Institutionen beizutragen;

2. *ist bereit*, das Mandat des Anteils der Vereinten Nationen an der Internationalen Zivilmission in Haiti nach Behandlung einer Empfehlung des Generalsekretärs und auf Ersuchen der haitianischen Behörden in einer geeigneten Resolution über den 7. Februar 1996 hinaus zu verlängern;

3. *bekundet ihre volle Unterstützung* für die Internationale Zivilmission in Haiti und verläßt sich darauf, daß die Regierung Haitis mit ihr auch weiterhin fristgerecht, uneingeschränkt und effektiv zusammenarbeiten wird;

4. *beglückwünscht* die haitianischen Behörden zu den Fortschritten bei der Förderung der Demokratie, der Achtung vor den Menschenrechten und dem Wiederaufbau Haitis;

5. *bekundet dem haitianischen Volk ihre Hochachtung* für sein kontinuierliches Streben nach einer starken und dauerhaften Demokratie, nach Gerechtigkeit und wirtschaftlichem Wohlstand;

6. *dankt* denjenigen Staaten, die an der Mission der Vereinten Nationen in Haiti mitwirken, sowie denjenigen, die das haitianische Volk bei seinen Bemühungen um die Rückkehr zu einer verfassungsmäßigen Ordnung und zur Demokratie begleitet haben;

7. *bringt ihre Zuversicht darüber zum Ausdruck*, daß die bevorstehenden Präsidentschaftswahlen die Demokratie in Haiti weiter stärken werden;

8. *bekräftigt nochmals*, daß die internationale Gemeinschaft entschlossen ist, ihre technische, wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit mit Haiti fortzusetzen, um die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsanstrengungen Haitis zu unterstützen und die haitianischen Institutionen zu stärken, denen die Rechtsprechung und die Gewährleistung der Demokratie, der Achtung vor den Menschenrechten, der politischen Stabilität und der wirtschaftlichen Entwicklung obliegt;

9. *lobt* die Zusammenarbeit zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten bei ihren Bemühungen, die Achtung vor den Rechten aller Haitianer zu fördern und zur Stärkung der demokratischen Institutionen beizutragen, so auch durch Wahlbeobachtung;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierung Haitis bei ihren Bemühungen um den nationalen Wiederaufbau und die Entwicklung Haitis zu unterstützen, damit ein Klima gefestigt wird, das der Errichtung einer dauerhaften Demokratie und der vollen Achtung vor den Menschenrechten förderlich ist;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin die Maßnahmen zu koordinieren, die das System der Vereinten

<sup>130</sup> A/50/548.

Nationen ergreift, um bei der Gewährung humanitärer Unterstützung und der Deckung des Entwicklungsbedarfs Haitis behilflich zu sein;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung regelmäßig Berichte über die Tätigkeit der Internationalen Zivilmission in Haiti vorzulegen;

13. *beschließt*, den Punkt "Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti" auf ihrer fünfzigsten Tagung weiter zu verfolgen.

93. Plenarsitzung  
15. Dezember 1995

### 50/87. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/5 vom 13. Oktober 1993 über den Beobachterstatus für die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den am 26. Mai 1993 unterzeichneten Rahmen für Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa<sup>131</sup> sowie ihre Resolution 49/13 vom 15. November 1994 über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen,

*sowie unter Hinweis* auf die Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa auf dem Gipfeltreffen 1992 in Helsinki, sie seien sich darin einig, daß die Konferenz eine regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen ist und als solche ein wichtiges Bindeglied zwischen europäischer und globaler Sicherheit darstellt<sup>132</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Dokument des Budapester Gipfeltreffens der Konferenz von 1994<sup>133</sup>, insbesondere von dem Beschluß, wonach sich die Konferenz, in dem Bestreben, dem grundlegenden Wandel in der Konferenz und der dramatischen Stärkung ihrer Rolle im Hinblick auf die Gestaltung eines gemeinsamen Sicherheitsgebiets Rechnung zu tragen, künftig als Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bezeichnen wird,

*nach Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs vom 16. Oktober 1995 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa<sup>134</sup>,

*in Anerkennung* des immer größeren Beitrags, den die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

durch ihre Aktivitäten auf dem Gebiet der Frühwarnung, der vorbeugenden Diplomatie, des Krisenmanagements, der Rüstungskontrolle und der Abrüstung und durch Maßnahmen zur Stabilisierung und Normalisierung in der Krisenfolgezeit in ihrer Region zur Herstellung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit leistet, sowie ihrer Anstrengungen zur Unterstützung der wirtschaftlichen Dimension und ihrer entscheidenden Rolle in bezug auf die menschliche Dimension,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung des Budapester Gipfeltreffens von 1994, in der vereinbart wurde, daß die Teilnehmerstaaten in Ausnahmefällen gemeinsam beschließen können, den Sicherheitsrat im Namen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa mit einem Streitfall zu befassen,

*erfreut* über die Tatsache, daß die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa seit dem Budapester Gipfeltreffen von 1994 sowohl auf politischer als auch organisatorischer Ebene weiter ausgebaut wurde und daß auf verschiedenen Gebieten, beispielsweise in den Bereichen humanitäre Aktivitäten, Überwachung der Menschenrechte, Überwachung von Wahlen und Anwendung von Sanktionsregimen, gemeinsame Anstrengungen unternommen werden,

*sowie erfreut* über die Fortschritte, die bei der Herstellung und Festigung von Kontakten und Kooperationsbeziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in bezug auf die Tätigkeit der von letzterer entsandten Feldmissionen zu verzeichnen sind,

*unter Hinweis* darauf, daß die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in verschiedenen Ländern, einschließlich der Konfliktzonen in ihrer Region, bereits eine langfristige Präsenz errichtet hat,

*betonend*, wie wichtig es ist, daß die Resolution 855 (1993) des Sicherheitsrats vom 9. August 1993 sowie die Beschlüsse der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa betreffend die Wiederaufnahme der Tätigkeit der Mission, die letztere in das Kosovo, den Sandschak und die Wojwodina in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) entsandt hat, voll durchgeführt werden,

*unter Hervorhebung* der Möglichkeiten, die sich der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa für regionale Maßnahmen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nach Kapitel VIII der Charta bieten,

*mit Genugtuung* über die Arbeiten, die im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa im Hinblick auf die Erarbeitung eines gemeinsamen und umfassenden Sicherheitsmodells für Europa im einundzwanzigsten Jahrhundert zur Zeit durchgeführt werden,

*sowie mit Genugtuung* über die weitere Herstellung engerer Kontakte zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den nichtteilnehmenden Mittelmeerstaaten, insbesondere im Hinblick auf das in Kairo

<sup>131</sup> Siehe A/48/185, Anhang II.

<sup>132</sup> Siehe A/47/361-S/24370, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24370.

<sup>133</sup> A/49/800-S/1994/1435, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1435.

<sup>134</sup> A/50/564.

veranstaltete Seminar über die Erfahrungen der Organisation im Bereich vertrauensbildende Maßnahmen, und über die verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Organisation und den Staaten in Asien, und der Fortsetzung dieser Kontakte mit Interesse entgegensehend,

*ferner mit Genugtuung* über den Beschluß des Ständigen Rates der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der am 7. Dezember 1995 in Budapest zusammentrat<sup>135</sup>, wonach die genannten Mittelmeerstaaten als "Mediterrane Kooperationspartner" und die genannten Staaten in Asien als "Kooperationspartner" bezeichnet würden,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;

2. *begrüßt* die verstärkte Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa auf der Grundlage des Rahmenabkommens<sup>131</sup> und ersucht den Generalsekretär der Vereinten Nationen, mit dem amtierenden Vorsitzenden und dem Generalsekretär der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa Möglichkeiten für weitere Verbesserungen zu erkunden, insbesondere was die gegenseitige Bereitstellung von Vorausinformationen auf den Gebieten betrifft, auf denen beide Organisationen ihre jeweiligen Aufgaben wahrzunehmen haben;

3. *begrüßt außerdem* die Unterstützung, die die Vereinten Nationen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zukommen lassen, indem sie die Organisation über ihre Erfahrungen auf dem Gebiet der Konfliktverhütung, der Friedenskonsolidierung und der Friedenssicherung unterrichten;

4. *unterstützt* die Aktivitäten, die die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternimmt, um zu Stabilität und zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit in ihrer Region beizutragen, und unterstreicht die Wichtigkeit ihrer Feldmissionen;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, alles zu tun, um durch Konfliktverhütung und Krisenmanagement durch die Organisation, namentlich auch durch die Friedenssicherung, eine friedliche Regelung der Streitigkeiten in der Region herbeizuführen;

6. *begrüßt* das von den Präsidenten der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien am 14. Dezember 1995 in Paris unterzeichnete Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge<sup>136</sup> und die wichtige Rolle, die der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa dort zugewiesen wird und die darin besteht, die Vorbereitung und Durchführung freier und fairer

Wahlen in Bosnien und Herzegowina zu beaufsichtigen, in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen die Menschenrechtssituation zu überwachen, dazu beizutragen, den Verhandlungsprozeß zu lenken, mit dem Ziel, regionale Stabilität herbeizuführen, und Mechanismen zur Verstärkung des Vertrauens und der Sicherheit zu schaffen;

7. *begrüßt außerdem* das am 12. November 1995 unterzeichnete Grundabkommen über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien<sup>137</sup> und anerkennt die wichtige Rolle, die der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei der Durchführung dieses Abkommens zukommt, sowie die künftige Rolle der Organisation in anderen Regionen Kroatiens;

8. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa" aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

94. Plenarsitzung  
18. Dezember 1995

**50/88. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan sowie die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit**

A

INTERNATIONALE NOTHILFE FÜR FRIEDEN, NORMALITÄT UND DEN WIEDERAUFBAU DES KRIEGSZERSTÖRTEN AFGHANISTAN

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/119 vom 18. Dezember 1992, 48/208 vom 21. Dezember 1993 und 49/140 vom 20. Dezember 1994 betreffend internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 8. November 1995<sup>138</sup>,

*besorgt* über das Wiederaufflammen des bewaffneten Konflikts und die damit verbundene Vertreibung von Familien sowie die Unterbrechungen des Prozesses der Rückführung von Flüchtlingen,

*zutiefst besorgt* über die enormen Verluste an Menschenleben, das verstärkte Leid der schwächsten Gruppen, die Zerstörung von Eigentum und die schwerwiegende Schädigung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur Afgha-

<sup>135</sup> Siehe A/50/813-S/1995/1030; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/1030.

<sup>136</sup> Siehe A/50/790-S/1995/999; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

<sup>137</sup> A/50/757-S/1995/951, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/951.

<sup>138</sup> A/50/737.



nistans, die durch sechzehn Jahre Krieg hervorgerufen wurden, und unter Betonung der Bedeutung der Rückkehr des Friedens und der Stabilität für den Wiederaufbau und die Normalisierung der Verhältnisse in Afghanistan, eingedenk dessen, daß sich das Land als Binnenland, als eines der am wenigsten entwickelten Länder und als kriegszerstörtes Land nach wie vor in einer äußerst kritischen wirtschaftlichen Lage befindet,

*mit Genugtuung* über die Bemühungen der von Mahmoud Mestiri geleiteten Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan um die Wiederherstellung von Frieden und Normalität, um die nationale Aussöhnung sowie um den Wiederaufbau und die Wiederherstellung des kriegszerstörten Afghanistan,

*sowie zutiefst besorgt* über das Problem, das die Millionen von Schützenabwehrminen und nicht zur Wirkung gelangten Kampfmittel in Afghanistan darstellen, die nach wie vor viele afghanische Flüchtlinge daran hindern, in ihre Dörfer zurückzukehren und ihre Felder zu bestellen, und beunruhigt über Berichte, wonach neuerlich Minen verlegt wurden,

*besorgt* um das Wohlergehen der unbewaffneten Zivilbevölkerung Afghanistans, insbesondere Kabuls, der ein langer Winter bevorsteht, in dem sie aufgrund der erneuten Feindseligkeiten rund um die Hauptstadt möglicherweise ohne Grundnahrungsmittel, Brennstoff und medizinische Versorgung wird auskommen müssen,

*eingedenk* dessen, daß die Sicherstellung des Friedens und der Normalität in Afghanistan in enger Wechselbeziehung zu der Fähigkeit des Landes steht, wirksame Schritte zur Neubelebung der Wirtschaft zu ergreifen, und betonend, daß eine Einstellung der bewaffneten Feindseligkeiten zwischen den kriegführenden Parteien in Afghanistan unabdingbar ist, wenn die Wiederaufbaumaßnahmen dauerhaften Erfolg haben sollen,

*in Bekräftigung* dessen, daß es dringend notwendig ist, die internationalen Maßnahmen fortzuführen, um Afghanistan bei der Wiederherstellung der Grundversorgung und der Infrastruktur des Landes behilflich zu sein, und mit Genugtuung über die diesbezüglichen Bemühungen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und anderer Organisationen der Vereinten Nationen,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* für die Hilfe des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, das die Rückführung afghanischer Flüchtlinge aus den Nachbarländern auch weiterhin unterstützt,

*in Bekräftigung* des in Artikel 33 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>139</sup> enthaltenen Grundsatzes der Nichtzurückweisung von Flüchtlingen,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an alle Regierungen, die den afghanischen Flüchtlingen Hilfe gewährt haben, insbesondere den Regierungen Pakistans und der Islamischen Republik Iran, und in Anerkennung der Notwendigkeit fortgesetzter internationaler Hilfe für den Unterhalt der im Ausland lebenden Flüchtlinge und die freiwillige Rückführung und Wiederansiedlung der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an die Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die auf den humanitären Bedarf Afghanistans eingegangen sind und dies auch weiterhin tun, und mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für seine Bemühungen, die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die akuten Probleme des Wiederaufbaus in Afghanistan zu lenken und die entsprechende humanitäre Hilfe zu mobilisieren und ihre Auslieferung zu koordinieren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs und schließt sich den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen an;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die nach Resolution 48/208 eingerichtete Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan zu ermächtigen, ihre Bemühungen zur Erleichterung der nationalen Aussöhnung und des Wiederaufbaus in Afghanistan fortzusetzen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, seine Anstrengungen fortzusetzen, um auf der Grundlage der in seinem Bericht enthaltenen Empfehlungen Pläne für den nationalen Wiederaufbau und die Normalisierung auszuarbeiten, beginnend mit den Bereichen des Friedens und der Sicherheit;

4. *fordert* alle afghanischen Parteien *auf*, die Bemühungen der Vereinten Nationen und der ihnen angegliederten Organisationen beim Transport und der Verteilung von humanitären Hilfsgütern an die afghanische Bevölkerung, insbesondere in der Stadt Kabul, in keiner Weise zu behindern, und fordert sie nachdrücklich *auf*, für die Sondermission der Vereinten Nationen volle Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;

5. *fordert* alle Staaten, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen und anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, auch künftig vorrangig und soweit die Bedingungen am Boden es erlauben, jede verfügbare finanzielle, technische und materielle Unterstützung für die Wiederherstellung der Einrichtungen zur Deckung der Grundversorgung und den Wiederaufbau Afghanistans und für die freiwillige und sichere Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu gewähren, und appelliert an die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, bei der Planung des Wiederaufbaus Afghanistans behilflich zu sein;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, dem vom Generalsekretär für den Zeitraum vom 1. Oktober 1995 bis zum 30. September 1996 erlassenen konsolidierten interinstitutionellen Appell zur Gewährung humanitärer Nothilfe und Wiederaufbauhilfe für Afghanistan nachzukommen und dabei auch das Bestehen des Nothilfe-Treuhandfonds für Afghanistan zu berücksichtigen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die aufgrund dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt "Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszer-

<sup>139</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

störten Afghanistan" unter dem Themenkomplex Koordinierung der humanitären Hilfe in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

95. Plenarsitzung  
19. Dezember 1995

## B

### DIE SITUATION IN AFGHANISTAN UND IHRE AUSWIRKUNGEN AUF DEN WELTFRIEDEN UND DIE INTERNATIONALE SICHERHEIT

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/140 vom 20. Dezember 1994 über internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan,

*sowie unter Hinweis* auf die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats zu Afghanistan vom 24. Januar, 23. März, 11. August und 30. November 1994<sup>140</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 8. November 1995<sup>138</sup>,

dem Volk Afghanistans Frieden und Wohstand *wünschend*,

*fest entschlossen*, die nationale Aussöhnung in Afghanistan und seine Souveränität, Einheit und territoriale Unversehrtheit sicherzustellen,

*betonend*, wie wichtig es ist, bei jedem künftigen politischen Vorgang in Afghanistan Demokratie und die Verwirklichung der Menschenrechte zu gewährleisten,

*zutiefst besorgt* über das Ausbleiben von Fortschritten bei der Erzielung einer Vereinbarung über die Einrichtung eines annehmbaren und breit repräsentativen "Mechanismus", die Machtübergabe und eine sofortige und dauerhafte Waffenruhe,

*in Bekräftigung* der Bereitschaft der Vereinten Nationen, dem Volk von Afghanistan bei seinen Bemühungen zu helfen, die internen politischen Meinungsverschiedenheiten beizulegen, indem sie eine nationale Aussöhnung erleichtern, die zur Wiederherstellung einer in jeder Hinsicht repräsentativen Regierung auf breiter Grundlage sowie zur Einleitung des Prozesses der Normalisierung und des Wiederaufbaus im Land führen wird,

*mit Genugtuung* über die Bemühungen der von Mahmoud Mestiri geleiteten Sondermission der Vereinten Nationen für Afghanistan um die Wiederherstellung des Friedens und der Normalität sowie die nationale Aussöhnung,

*mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung* für die kontinuierlichen Bemühungen der Sondermission, namentlich die von der Mission unternommenen Schritte zur Einleitung eines politi-

schen Prozesses, in dem alle Teile der afghanischen Gesellschaft vertreten sind,

*mit dem Ausdruck ihrer Genugtuung* über die Bemühungen der Organisation der Islamischen Konferenz zur Unterstützung der Sondermission und über das in Absprache mit den Vereinten Nationen erfolgende Engagement dieser Organisation in Afghanistan im Hinblick auf die Verwirklichung einer gerechten und dauerhaften politischen Regelung,

*mit wachsender Besorgnis feststellend*, daß die bewaffneten Feindseligkeiten zwischen den Parteien im Land trotz der wiederholten Aufrufe des Sicherheitsrats und des Generalsekretärs zu ihrer Einstellung weiter andauern und sich in einigen Regionen noch verschärfen, namentlich wahllose Angriffe auf Zivilpersonen und andere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die zu beträchtlichen Opfern unter der Zivilbevölkerung, zur Vertreibung von Menschen und zur Zerstörung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur des Landes geführt haben,

*zutiefst besorgt* über die wiederholten Verstöße gegen die Menschenrechte in Afghanistan,

*in Bekräftigung* des Aufrufs des Sicherheitsrats an alle Staaten, die Waffenlieferungen an die Parteien in Afghanistan einzustellen,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über Handlungen, welche die Sicherheit der Staatsgrenzen untergraben, einschließlich des unerlaubten Handels mit Waffen und Suchstoffen durch kriminelle Elemente und Gruppen aus bestimmten Gebieten Afghanistans, was eine Bedrohung des Friedens und der Stabilität in der gesamten Region, einschließlich Afghanistans, darstellt,

*eingedenk dessen*, daß die Gewährleistung des Friedens und der Normalität in Afghanistan in enger Wechselbeziehung zu der Fähigkeit des Landes steht, wirksame Schritte zur Neubelebung der Wirtschaft zu ergreifen, und betonend, daß eine Einstellung der bewaffneten Feindseligkeiten zwischen den kriegführenden Parteien in Afghanistan sowie politische Stabilität unabdingbar sind, wenn die Wiederaufbaumaßnahmen dauerhaften Erfolg haben sollen,

*unter Betonung* der nach wie vor bestehenden Notwendigkeit einer starken politischen Unterstützung der Sondermission der Vereinten Nationen durch die internationale Gemeinschaft und mit Genugtuung über den Beschluß des Generalsekretärs, die Mission zu verstärken,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs und schließt sich den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen an;

2. *bekundet ihre Unterstützung* für den Beschluß des Generalsekretärs, die Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan durch die Stationierung von vier zusätzlichen politischen Beratern in Afghanistan zu verstärken, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, so bald wie möglich die diesbezüglich erforderlichen Vorkehrungen einzuleiten;

3. *unterstützt* den Generalsekretär bei seinen Bemühungen, keine Möglichkeit zur Zusammenarbeit mit den afgha-

<sup>140</sup> Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Neunundvierzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994, Dokumente S/PRST/1994/4, 12, 43 beziehungsweise 77.

nischen Parteien und mit der Organisation der Islamischen Konferenz und den regionalen Staaten ungenutzt zu lassen, um die nationale Aussöhnung in Afghanistan herbeizuführen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die nach Resolution 48/208 eingerichtete und vom Büro des Generalsekretärs in Afghanistan unterstützte Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan zu ermächtigen, ihre Bemühungen um die Erleichterung der nationalen Aussöhnung und des Wiederaufbaus in Afghanistan fortzusetzen, indem sie insbesondere die Machtübergabe durch die möglichst baldige Schaffung eines in jeder Weise repräsentativen und auf breiter Grundlage beruhenden Hohen Rates fördert, der unter anderem befugt ist,

a) eine sofortige und dauerhafte Waffenruhe auszuhandeln und zu überwachen;

b) eine nationale Sicherheitstruppe zu schaffen und zu überwachen, deren Aufgabe darin besteht, die Sicherheit im ganzen Lande zu gewährleisten und die Sammlung und sichere Verwahrung der schweren Waffen im Land zu beaufsichtigen sowie der Lieferung von Waffen und Ausrüstung im Zusammenhang mit der Waffenproduktion an die Parteien ein Ende zu setzen;

c) eine annehmbare Übergangsregierung zu bilden, die unter anderem die nationale Sicherheitstruppe überwachen könnte, bis im ganzen Land die erforderlichen Voraussetzungen für freie und faire Wahlen geschaffen worden sind, gegebenenfalls unter Rückgriff auf traditionelle Entscheidungsstrukturen wie eine "Große Versammlung", die bei der Schaffung dieser Voraussetzungen behilflich sein könnte;

5. *wiederholt ihren Aufruf* an alle Afghanen, insbesondere die Führer der kriegführenden Parteien, mit dem auf breiter Grundlage beruhenden Hohen Rat voll zusammenzuarbeiten und dabei der Durchführung der in Ziffer 4 genannten Schritte Vorrang einzuräumen;

6. *fordert* die Führer aller afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, dem Einsatz von Gewalt zu entsagen und ihre politischen Meinungsverschiedenheiten mit friedlichen Mitteln beizulegen;

7. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, alle Bestimmungen des humanitären Völkerrechts streng einzuhalten;

8. *fordert* alle kriegführenden Parteien in Afghanistan *auf*, von der Internierung ausländischer Staatsangehöriger Abstand zu nehmen, und *fordert* die Entführer der Besatzung des russischen Flugzeuges in Kandahar *auf*, diese sofort freizulassen;

9. *fordert* alle Staaten *auf*,

a) die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Afghanistans zu achten, jedwede Einmischung in die inneren Angelegenheiten Afghanistans strikt zu unterlassen und das Recht des afghanischen Volkes zu achten, sein Geschick selbst zu bestimmen;

b) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Frieden in Afghanistan zu fördern, den weiteren Zustrom von

Waffen und Ausrüstung im Zusammenhang mit der Waffenproduktion an alle Parteien zu verhindern und diesem zerstörerischen Konflikt ein Ende zu setzen;

10. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Stabilität in Afghanistan zu fördern, und *fordert* alle Staaten, einschließlich Afghanistans, *nachdrücklich auf*, unbeschadet der Bestimmungen von Ziffer 9 a) die Zusammenarbeit gegen die Nutzung afghanischen Hoheitsgebiets für internationalen Terrorismus zu stärken, der, wenn ihm nicht Einhalt geboten wird, sich mit schädlichen Folgen über die Region hinaus ausdehnen wird;

11. *unterstützt* die Absicht des Generalsekretärs, das Büro des Generalsekretärs in Afghanistan nach Kabul zu verlegen, sobald die Situation dies zuläßt;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während ihrer fünfzigsten Tagung alle drei Monate über die Fortschritte der Sondermission der Vereinten Nationen zu berichten und der Versammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

95. Plenarsitzung  
19. Dezember 1995

#### 50/131. Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen zum Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika, insbesondere auf die Resolution 49/17 vom 23. November 1994,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 2349 (XXII) vom 19. Dezember 1967, mit der sie durch Zusammenfassung früherer Sonderprogramme das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika geschaffen hat, sowie die Resolution 2431 (XXIII) vom 18. Dezember 1968, mit der sie den Beratenden Ausschuß für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika eingesetzt hat,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 7. Dezember 1995<sup>141</sup>, in dem die Tätigkeit des Beratenden Ausschusses und die Verwaltung des Programms in der Zeit vom 1. September 1994 bis 31. August 1995 dargestellt wird,

*in Anerkennung* der wertvollen Hilfe, die das Programm im Laufe der Jahre benachteiligten Studenten in Südafrika gewährt hat, seiner Unterstützung beim Aufbau von In-

<sup>141</sup> A/50/750.

stitutionen in diesem Land sowie der Maßnahmen, die es ergriffen hat, um sicherzustellen, daß die im Hinblick auf Bildungs- und Ausbildungshilfe eingegangenen Verpflichtungen voll erfüllt werden können,

1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs über das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika;

2. *stimmt* der Empfehlung des Beratenden Ausschusses für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika zu, wonach das Programm nach April 1994 um weitere drei bis fünf Jahre verlängert werden soll<sup>142</sup>;

3. *beschließt*, zur Einbeziehung der Ziele des Programms in die allgemeinen multilateralen Entwicklungsprogramme des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen spätestens bis zum 1. Mai 1996 die Leitung des Programms, seine Mittel und die entsprechenden Entscheidungsbefugnisse an den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen zu übertragen, über den Exekutivrat des Entwicklungsprogramms, der folgende Aufgaben haben wird:

a) den Treuhandfonds des Bildungs- und Ausbildungsprogramms der Vereinten Nationen für das südliche Afrika nach April 1994 als gesonderte Einheit drei bis fünf Jahre lang weiterzuführen;

b) die Spendenaufrufe und die Beschaffung von Mitteln für das Programm zu übernehmen;

c) das Programm zu überwachen und zu überprüfen;

4. *beschließt außerdem*, die Aktivitäten des Programms zu billigen, und ersucht das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, im Hinblick auf den Aufbau von Kapazitäten und Institutionen das Schwergewicht des Programms auch weiterhin auf die Erschließung der Humanressourcen zu legen, indem es in dieser kritischen Entwicklungsperiode durch folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Humanressourcen Südafrikas beiträgt:

a) die Erweiterung der Regelungen für eine von mehreren Trägern gemeinsam geförderte Ausbildung der benachteiligten Mehrheit in bisher vernachlässigten Sektoren;

b) die weitere Ausnutzung der Katalysatorfunktion des Programms durch die Ausweitung der mit Unternehmen, nichtstaatlichen Organisationen und Bildungseinrichtungen getroffenen Vereinbarungen für die gemeinsame Förderung und die Stellenvermittlung;

5. *empfiehlt* im Hinblick auf die Stärkung des Büros des Programms in Südafrika eine Rationalisierung der Verwaltung;

6. *schließt sich* der Empfehlung an, den Beratenden Ausschuß aufzulösen<sup>143</sup>;

7. *dankt* den Regierungen, die das Programm unterstützt haben, sowie den Organisationen und Gremien, die mit ihm zusammengearbeitet haben;

8. *spricht* dem Generalsekretär und den Mitarbeitern des Bildungs- und Ausbildungsprogramms der Vereinten Nationen für das südliche Afrika und dem Beratenden Ausschuß *ihren Dank aus* für ihre unermüdlichen Anstrengungen und beglückwünscht sie zu den hervorragenden Ergebnissen, die sie seit dem Beginn des Programms erzielt haben.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

### 50/132. Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und ihre eigenen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 48/161 vom 20. Dezember 1993 und 49/137 vom 19. Dezember 1994, in denen sie anerkannt hat, wie wichtig die internationale Unterstützung für Zentralamerika innerhalb eines entsprechenden globalen Bezugsrahmens ist, damit das im Prozeß der Konsolidierung des Friedens, der Demokratie und der bestandfähigen Entwicklung Erreichte erhalten bleibt und weiter ausgebaut wird und so die Schwierigkeiten überwunden werden, die Zentralamerika daran hindern, eine Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und einer bestandfähigen Entwicklung zu werden,

*in Anerkennung* der Wichtigkeit und Gültigkeit der Verpflichtungen, welche die zentralamerikanischen Präsidenten seit dem Esquipulas-II-Gipfeltreffen am 7. August 1987<sup>83</sup> und den sich daran anschließenden Gipfeltreffen eingegangen sind, insbesondere auf dem vom 18. bis 20. August 1994 in Guácimo (Costa Rica) abgehaltenen fünfzehnten Gipfeltreffen<sup>84</sup>, auf dem am 12. und 13. Oktober 1994 in Managua abgehaltenen Zentralamerikanischen Umweltgipfel für eine bestandfähige Entwicklung<sup>85</sup>, auf der am 24. und 25. Oktober 1994 in Tegucigalpa abgehaltenen Internationalen Konferenz über Frieden und Entwicklung in Zentralamerika<sup>86</sup> und der im März 1995 in El Salvador abgehaltenen sechzehnten Tagung der zentralamerikanischen Präsidenten,

*erneut erklärend*, daß es in Zentralamerika keinen Frieden geben kann ohne bestandfähige Entwicklung und Demokratie, die unverzichtbar sind für die Gewährleistung der Umgestaltungsprozesse in der Region und für die Umsetzung des integrierten Vorschlags für eine bestandfähige Entwicklung, der auf den jüngsten Tagungen der zentralamerikanischen Präsidenten, insbesondere auf dem Zentralamerikanischen Umweltgipfel für bestandfähige Entwicklung und auf der Internationalen Konferenz über Frieden und Entwicklung in Zentralamerika, einvernehmlich verabschiedet worden ist,

*davon überzeugt*, daß die Völker Zentralamerikas Frieden, Aussöhnung, Entwicklung und soziale Gerechtigkeit anstreben und daß sie entschlossen sind, ihre Meinungsverschiedenheiten

<sup>142</sup> Ebd., Ziffer 27.

<sup>143</sup> Ebd., Ziffer 32.

mittels Dialog, Verhandlung und Achtung der legitimen Interessen aller Staaten beizulegen, entsprechend ihrer eigenen Entscheidung und ihrer eigenen historischen Erfahrungen bei gleichzeitiger voller Achtung der Grundsätze der Selbstbestimmung und der Nichtintervention,

*in Anerkennung* der Gültigkeit der am 29. Juni 1994 in Mexiko-Stadt verabschiedeten Erklärung betreffend Verpflichtungen zugunsten der durch Entwurzelung, Konflikte und extreme Armut betroffenen Bevölkerungsgruppen sowie der Rolle der federführenden Organisation, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen anstelle des zuvor vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge wahrgenommenen Mandats übernommen hat,

*hinweisend* auf die Schaffung der Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas<sup>85</sup>, die die neue integrierte Entwicklungsstrategie auf nationaler und regionaler Ebene verkörpert und die politischen, ethischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Prioritäten aufzeigt, sowie auf die Unterzeichnung des Vertrages über die soziale Integration Zentralamerikas auf dem Gipfeltreffen in El Salvador im März 1995, zu dessen Hauptzielen Investitionen in das Humankapital zählen, sowie eingedenk dessen, daß das Zentralamerikanische Integrationssystem den institutionellen Rahmen bietet, der es gestattet, die integrierte Entwicklung auf wirksame, geregelte und kohärente Weise zu fördern,

*betonend*, wie wichtig die Zusammenarbeit und die internationale Solidarität für die Unterstützung der Anstrengungen ist, die die Völker und die Regierungen Zentralamerikas zur Konsolidierung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens unternehmen, sowie unter Hervorhebung der Notwendigkeit, das neue Kooperationsprogramm und die wirtschaftliche, technische und finanzielle Hilfe für Zentralamerika im Lichte der neuen Situation in der Region zu verstärken,

*in Anbetracht* der von der Zentralamerikanischen Sicherheitskommission unternommenen Bemühungen sowie der Wichtigkeit, die der zur Zeit stattfindenden Aushandlung des Zentralamerikanischen Sicherheitsvertrags für die beschleunigte Erarbeitung eines neuen regionalen Sicherheitsmodells zukommt, wie in dem Protokoll von Tegucigalpa<sup>2</sup> und in der Agenda und dem Programm für konkrete Maßnahmen zugunsten einer bestandfähigen Entwicklung vorgesehen, die auf dem in Guácimo abgehaltenen fünfzehnten zentralamerikanischen Gipfeltreffen verabschiedet wurden<sup>84</sup>,

*mit Genugtuung* über die Rolle der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen, die ihren Auftrag in Zentralamerika gemäß den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats voll erfüllt haben, sowie in Anerkennung der Wichtigkeit, die den im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung geplanten oder bereits laufenden Beobachter- und Überwachungsmissionen in der Region zukommt,

*betonend*, wie wichtig es ist, daß die Regierung Guatemalas und die Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca entschlossen sind, die volle Wahrnehmung der Menschenrechte zu gewährleisten und im Einklang mit dem Rahmenabkommen über die Wiederaufnahme des Verhandlungsprozesses

zwischen der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca vom 10. Januar 1994<sup>144</sup> und den Hoffnungen des guatemaltekischen Volkes möglichst rasch zu einer Einigung über die Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens zu gelangen, und wie wichtig es ist, daß beide Parteien die anderen Verpflichtungen, die sie eingegangen sind, voll erfüllen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/267 vom 19. September 1994, 49/236 A vom 31. März 1995 und 49/236 B vom 14. September 1995, worin sie die Schaffung der Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala beschlossen und das Mandat der Mission verlängert hat,

*unter Hervorhebung* der Rolle, die der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen der einzelstaatlichen Friedensbemühungen zukommt, insbesondere durch Beiträge zu dem vom Generalsekretär am 1. März 1995 geschaffenen Treuhandfonds für den Friedensprozeß in Guatemala,

*sowie unter Betonung* der Wichtigkeit, die dem derzeit vorstehenden Wahlvorgang im Hinblick auf die Stärkung der demokratischen Institutionen Guatemalas zukommt,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von der im Rahmen des Friedensprozesses in Guatemala am 31. März 1995 in Mexiko-Stadt<sup>145</sup> erfolgten Unterzeichnung des Abkommens über die Identität und die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen,

*mit Genugtuung* über die Anstrengungen, die das Volk und die Regierung El Salvadors unternehmen, um die Fortschritte zu konsolidieren, die beim Übergang zu einer von Demokratie, der Herrschaft des Rechtes und der Achtung vor den Menschenrechten geprägten Gesellschaft erzielt wurden, sowie in Würdigung des von der Regierung El Salvadors erneut bekundeten politischen Willens, ihre Verpflichtungen aus dem Friedensabkommen<sup>9</sup> zugunsten aller Salvadorianer voll zu erfüllen,

*mit Genugtuung* über die Resolution 50/7 vom 31. Oktober 1995, in der sie den Vorschlag des Generalsekretärs gebilligt hat, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in El Salvador um einen Zeitraum von sechs Monaten zu verlängern und dabei gleichzeitig allmählich den Umfang und die Kosten in einer Weise zu senken, die sich mit der wirksamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben vereinbaren läßt, damit sie ihre Guten Dienste leisten und die Lösung noch offener Fragen im Zusammenhang mit dem Friedensabkommen überwachen kann,

*sowie mit Genugtuung* über die Verabschiedung der Resolution 49/16 vom 17. November 1994, in der sie die in

<sup>144</sup> A/49/61-S/1994/53, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994*, Dokument S/1994/53.

<sup>145</sup> A/49/882-S/1995/256, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995*, Dokument S/1995/256.

Nicaragua nach wie vor herrschenden außergewöhnlichen Umstände anerkannt hat,

in *Anbetracht* dessen, daß die Bemühungen, welche die Regierung Nicaraguas zur Konsolidierung des Friedens und der Demokratie, zur Wiederherstellung seiner Wirtschaft und zum Wiederaufbau der Nation unternimmt, die dringende Unterstützung der internationalen Gemeinschaft und des Systems der Vereinten Nationen verdienen, damit das bisher Erreichte bewahrt und die Auswirkungen des Krieges und der in Nicaragua immer wieder auftretenden Naturkatastrophen beseitigt werden können, sowie in *Anbetracht* dessen, daß das Ersuchen der nicaraguanischen Regierung um die Bereitstellung von Beobachtern der Vereinten Nationen während der für 1996 anberaumten Wahlen ebenfalls Unterstützung verdient,

sowie in *Anbetracht* des wertvollen und wirksamen Beitrags, den die Vereinten Nationen und verschiedene staatliche und nichtstaatliche Mechanismen zur allmählichen Umgestaltung Zentralamerikas in eine Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung leisten, und der Wichtigkeit des politischen Dialogs und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, die im Rahmen der Ministerkonferenz zwischen der Europäischen Union und den zentralamerikanischen Ländern stattfindet, sowie der gemeinsamen Initiative, welche die Industrieländer der Gruppe der Vierundzwanzig und die Länder der Gruppe der Drei<sup>146</sup> als kooperierende Länder unter der Ägide der Vereinigung für Demokratie und Entwicklung in Zentralamerika ergriffen haben,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 3. Oktober 1995 über die Situation in Zentralamerika<sup>147</sup>,

1. *würdigt* die Anstrengungen, die die Völker und Regierungen der zentralamerikanischen Länder im Hinblick auf die Konsolidierung des Friedens und die Förderung einer bestandfähigen Entwicklung unternehmen, indem sie die auf dem Gipfeltreffen beschlossenen Übereinkommen umsetzen und insbesondere die auf den jüngsten Präsidententreffen eingegangenen Verpflichtungen erfüllen, und ersucht den Generalsekretär, den Initiativen und Aktivitäten der Regierungen der zentralamerikanischen Länder weiterhin möglichst umfassende Unterstützung zukommen zu lassen;

2. *unterstützt* den Beschluß der Präsidenten der zentralamerikanischen Länder, Zentralamerika zu einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung zu erklären, und befürwortet die Initiativen, welche die zentralamerikanischen Länder im Rahmen der integrierten Strategie für eine bestandfähige Entwicklung und ausgehend von den jüngsten zentralamerikanischen Treffen ergreifen, um die Regierungen zu stärken, die ihre Entwicklung auf Demokratie, Frieden, Zusammenarbeit und der Achtung vor den Menschenrechten aufbauen;

3. *lenkt die Aufmerksamkeit* auf den in der Erklärung von Guácimo<sup>84</sup> enthaltenen Beschluß der Präsidenten der zentralamerikanischen Länder, in welcher die als "Allianz für die

bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas" bezeichnete nationale und regionale Strategie im Sinne einer integrierten Initiative konkrete Gestalt angenommen hat, die ihren Niederschlag findet in einem Programm für Sofortmaßnahmen auf politischem, ethischem, wirtschaftlichem, sozialem und ökologischem Gebiet, mit dessen Hilfe die zentralamerikanischen Länder hoffen, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für andere Regionen zum Vorbild für eine bestandfähige Entwicklung zu werden;

4. *begrüßt* die Bemühungen der zentralamerikanischen Länder um die Förderung eines auf eine menschliche Entwicklung abzielenden Wirtschaftswachstums sowie die bei der Stärkung der Demokratie und der Konsolidierung des Friedens in der Region erzielten Fortschritte;

5. *verweist nachdrücklich* auf die vom Zentralamerikanischen Integrationssystem geleistete Arbeit, die Registrierung des Protokolls von Tegucigalpa<sup>2</sup> beim Sekretariat der Vereinten Nationen und die Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung<sup>148</sup>, bekundet ihre volle Unterstützung für die von den zentralamerikanischen Ländern bei der Förderung und Ausweitung des zentralamerikanischen Integrationsprozesses erzielten Fortschritte und fordert die Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen auf, mit Zentralamerika wirksam zusammenzuarbeiten, damit die subregionale Integration gestärkt und zu einem wirkungsvollen Mechanismus zur Herbeiführung einer bestandfähigen Entwicklung wird;

6. *unterstützt* das Bestreben der zentralamerikanischen Länder, auf der Grundlage eines vernünftigen Kräftegleichgewichts und des Primats der zivilen Staatsgewalt ein neues regionales Sicherheitsmodell zu entwickeln, fordert die Zentralamerikanische Sicherheitskommission nachdrücklich auf, die Verhandlungen zur Ausarbeitung des Vertrages über demokratische Sicherheit in Zentralamerika fortzusetzen, der eines der grundlegenden Ziele des Zentralamerikanischen Integrationssystems darstellt, und ersucht den Generalsekretär, der Kommission rechtzeitig die erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen;

7. *ermutigt* die Sicherheitskommission, die Verhandlungen zur Erarbeitung des Vertrages über demokratische Sicherheit in Zentralamerika fortzusetzen, mit dem Ziel, die Einführung des neuen regionalen Sicherheitsmodells zu beschleunigen;

8. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, daß die ernsthaften und entschlossenen Verhandlungen zwischen der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca intensiviert werden, und fordert nachdrücklich dazu auf, die Verhandlungen zu den noch verbleibenden Tagesordnungspunkten unverzüglich abzuschließen, damit möglichst bald ein Abkommen über einen tragfähigen und dauerhaften Frieden erzielt und somit der Friedensprozeß in Zentralamerika zum Abschluß gebracht wird;

9. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Abkommen über die Identität und die Rechte der autochthonen Bevölke-

<sup>146</sup> Der Gruppe der kooperierenden Länder, der sogenannten "Gruppe der Drei", gehören Kolumbien, Mexiko und Venezuela an.

<sup>147</sup> A/50/499.

<sup>148</sup> Resolution 50/2.

rungsgruppen<sup>145</sup> als eine wichtige Etappe in dem Friedensprozeß in Guatemala und als ein Meilenstein in der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt;

10. *fordert* die Parteien *auf*, ihre Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala und ihre Menschenrechtsverpflichtungen aus dem Abkommen über die Identität und die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen in jeder Weise zu erfüllen und die entsprechenden Empfehlungen der Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala umzusetzen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, den Friedensprozeß und somit auch die Bemühungen um die Förderung der nationalen Aussöhnung, der Demokratie und der Entwicklung in Guatemala weiter zu unterstützen;

12. *dankt erneut* für die Friedensbemühungen, die der Generalsekretär, die Gruppe der Freunde (Kolumbien, Mexiko, Norwegen, Spanien, Venezuela und die Vereinigten Staaten von Amerika) und die entsprechenden Organe der Vereinten Nationen unternehmen, sowie für den Beitrag, den die Versammlung der Zivilgesellschaft und andere Guatemalteken im Rahmen der Verfassung und der Friedensabkommen leisten;

13. *begrüßt* die von den politischen Kräften Guatemalas am 22. August 1995 unterzeichnete Erklärung von Contadora, in der sie sich verpflichtet haben, sicherzustellen, daß die Regierung, die am 14. Januar 1996 ihr Amt antritt, die im Friedensprozeß bereits erzielten Abkommen achten und alles tun wird, um diesen Prozeß rasch zu einem erfolgreichen Abschluß zu bringen;

14. *fordert* die Regierung El Salvadors und alle an dem Friedensprozeß beteiligten politischen Kräfte *auf*, alle nur möglichen Anstrengungen zu unternehmen, damit die Umsetzung aller noch verbleibenden Aspekte des Friedensabkommens<sup>9</sup> abgeschlossen wird;

15. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Einrichtung des Treuhandfonds für die Mission der Vereinten Nationen in El Salvador durch den Generalsekretär und von der Verlängerung des Mandats der Mission um einen am 31. Oktober 1995 beginnenden Zeitraum von sechs Monaten, damit diese auch weiterhin die Erfüllung der noch verbleibenden Verpflichtungen beobachten und überwachen kann, bis alle voll erfüllt sind, und unterstreicht die Wichtigkeit der weiteren Zusammenarbeit zwischen der Mission der Vereinten Nationen in El Salvador und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Konsolidierung des Friedensabkommens;

16. *spricht* dem Generalsekretär und seinen Beauftragten *erneut ihre Anerkennung aus* für ihre wirksame und rechtzeitige Mitwirkung und ermutigt sie, auch weiterhin alles Erforderliche zu tun, um zur erfolgreichen Erfüllung aller Verpflichtungen beizutragen, welche die Parteien in dem Friedensabkommen in El Salvador eingegangen sind, nament-

lich auch der Regierung El Salvadors und der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional für die gemeinsame Anstrengung, die sie unternommen haben, um Mittel zur Erleichterung der vollständigen Umsetzung des Friedensabkommens zu beschaffen;

17. *würdigt* die Fortschritte, die das Volk und die Regierung Nicaraguas bei ihren Bemühungen um die Konsolidierung des Friedens, der Demokratie und der Aussöhnung unter den Nicaraguanern erzielt haben, und erkennt an, wie wichtig es ist, daß landesweit Einvernehmen erzielt wird, damit im Rahmen eines politischen Dialogs und eines wirtschaftlichen und sozialen Konsultationsprozesses zwischen allen Sektoren des Landes eine nationale Entwicklungsstrategie erarbeitet und so die Unterstützung für den Wiederaufbau des Landes an der Basis gestärkt wird, und betont, wie wichtig es ist, daß der Generalsekretär dem Ersuchen Nicaraguas um die Präsenz von Beobachtern während des Wahlvorgangs im Jahre 1996 entspricht;

18. *stimmt darin überein*, daß in Nicaragua nach wie vor außergewöhnliche Umstände herrschen, die es verdienen, von der internationalen Gemeinschaft und den Finanzinstitutionen in ihren Programmen zur Unterstützung der wirtschaftlichen Sanierung und des sozialen Wiederaufbaus des Landes berücksichtigt zu werden;

19. *würdigt* die vom Generalsekretär koordinierte Arbeit der Unterstützungsgruppe für Nicaragua (Kanada, Mexiko, Niederlande, Schweden und Spanien), die das Land aktiv bei den Anstrengungen unterstützt, die es zu seiner wirtschaftlichen Sanierung und sozialen Entwicklung unternimmt, insbesondere was die Lösung seines Auslandsverschuldungsproblems sowie die Mobilisierung von Investitionen und neuen Mitteln betrifft, die es ihm ermöglichen werden, seine wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbauprogramme fortzusetzen, und ersucht den Generalsekretär, diese Anstrengungen auch weiterhin zu unterstützen;

20. *betont*, wie wichtig der im Rahmen der Ministerkonferenz zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und den zentralamerikanischen Ländern unter Beteiligung der Gruppe der Drei<sup>146</sup> als kooperierende Länder vonstatten gehende politische Dialog und die wirtschaftliche Zusammenarbeit für die Bemühungen der zentralamerikanischen Länder um die Herbeiführung des Friedens, die Konsolidierung der Demokratie und die Gewährleistung einer bestandfähigen Entwicklung sind;

21. *verweist nachdrücklich* auf die Verpflichtungen, die auf der in Guácimo (Costa Rica) abgehaltenen fünfzehnten Tagung der zentralamerikanischen Präsidenten<sup>84</sup>, der im März 1995 in El Salvador abgehaltenen sechzehnten Tagung der zentralamerikanischen Präsidenten, dem in Managua abgehaltenen Zentralamerikanischen Umweltgipfel für bestandfähige Entwicklung<sup>85</sup> und der in Tegucigalpa abgehaltenen Internationalen Konferenz über Frieden und Entwicklung in Zentralamerika<sup>86</sup> eingegangen wurden, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, diese in jeder Weise zu unterstützen;

22. *weist von neuem darauf hin*, wie wichtig die Unterstützung ist, die das System der Vereinten Nationen durch seine

operativen Aktivitäten, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, mit dem Ziel leistet, die Erstellung von Programmen und Projekten zu erleichtern, die für die Stärkung des Friedens und des Entwicklungsprozesses in der Region unverzichtbar sind, unter besonderer Berücksichtigung der von der Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas aufgestellten neuen Strategie für die subregionale Entwicklung<sup>149</sup>, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, Unterstützung zu gewähren, damit die Ziele der neuen Strategie für die Entwicklung in Zentralamerika erreicht werden;

23. *anerkennt* die Wichtigkeit des Beitritts zu dem Vertrag über die soziale Integration Zentralamerikas<sup>87</sup> und der Erfüllung der im Juni 1994 in Mexiko-Stadt eingegangenen Verpflichtungen zugunsten der durch Entwurzelung, Konflikte und extreme Armut betroffenen Bevölkerungsgruppen;

24. *spricht* dem Generalsekretär *erneut ihre besondere Anerkennung aus und dankt* ihm für seine Bemühungen um die Förderung des Befriedigungsprozesses und die Konsolidierung des Friedens in Zentralamerika sowie den Gruppen der befreundeten Länder, die einen unmittelbaren Beitrag zur Erreichung dieser Ziele geleistet haben, und ersucht um die Fortsetzung dieser Bemühungen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

26. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

### 50/133. Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der unauflösbaren Verbindungen, die zwischen den in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup> verankerten Grundsätzen und den Grundlagen jeder demokratischen Gesellschaft bestehen,

*unter Hinweis* auf die Erklärung von Manila<sup>150</sup>, die im Juni 1988 von der ersten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien<sup>151</sup> verabschiedet wurde,

*in Anbetracht* der großen Veränderungen, die sich zur Zeit auf der internationalen Bühne vollziehen, sowie des Strebens

aller Völker nach einer internationalen Ordnung, die auf den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen beruht, namentlich der Förderung und Unterstützung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten aller und der Achtung anderer wichtiger Grundsätze wie Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, Frieden, Demokratie, Gerechtigkeit, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit, Pluralismus, Entwicklung, Verbesserung des Lebensstandards und Solidarität,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/30 vom 7. Dezember 1994, in der sie die Wichtigkeit der Erklärung von Managua<sup>152</sup> und des von der zweiten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien im Juli 1994 verabschiedeten Aktionsplans<sup>153</sup> anerkannte,

*ferner unter Hinweis* auf die in der Erklärung von Managua zum Ausdruck gebrachte Auffassung, wonach die internationale Gemeinschaft den Hindernissen mehr Aufmerksamkeit schenken muß, die sich den neuen oder wiederhergestellten Demokratien entgegenstellen,

*Kenntnis nehmend* von den Auffassungen, die die Mitgliedstaaten in der Debatte über diesen Gegenstand auf ihrer neunundvierzigsten und fünfzigsten Tagung zum Ausdruck gebracht haben,

*eingedenk* dessen, daß die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Unterstützung der von den Regierungen unternommenen Anstrengungen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und ausschließlich auf ausdrückliches Ersuchen der betreffenden Mitgliedstaaten durchgeführt werden,

*sowie eingedenk* dessen, daß die Demokratie, die Entwicklung und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken und daß die Demokratie auf dem frei bekundeten Willen der Völker, ihre politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Systeme selbst zu bestimmen, sowie auf ihrer uneingeschränkten Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht,

*feststellend*, daß zahlreiche Gesellschaften in jüngster Zeit beträchtliche Anstrengungen unternommen haben, um durch die Demokratisierung und die Reform ihrer Volkswirtschaften ihre sozialen, politischen und wirtschaftlichen Ziele zu erreichen, was die Unterstützung und Anerkennung der internationalen Gemeinschaft verdient,

*mit Befriedigung zur Kenntnis nehmend*, daß die dritte Internationale Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien in Bukarest stattfinden wird,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>154</sup> über die von den Vereinten Nationen in der Vergangenheit auf Ersuchen von Mitgliedstaaten geleistete Hilfe sowie über wichtige diesbezügliche Konzepte und Erwägungen,

<sup>149</sup> Siehe A/50/534.

<sup>150</sup> A/43/538, Anhang.

<sup>151</sup> Die Konferenz führte damals die Bezeichnung "Internationale Konferenz der vor kurzem wiederhergestellten Demokratien".

<sup>152</sup> A/49/713, Anhang I.

<sup>153</sup> Ebd., Anhang II.

<sup>154</sup> A/50/332 und Korr. 1.



1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs;
2. *beglückwünscht* den Generalsekretär und über ihn das System der Vereinten Nationen zu den Aktivitäten, die seinem Bericht zufolge auf Ersuchen der Regierungen zur Unterstützung der zur Konsolidierung der Demokratie unternommenen Anstrengungen durchgeführt wurden;
3. *erkennt an*, daß den Vereinten Nationen eine wichtige Rolle dabei zukommt, die von den Regierungen im Rahmen ihrer Entwicklungsanstrengungen unternommenen Bemühungen um die Demokratisierung zur rechten Zeit auf geeignete Weise kohärent zu unterstützen;
4. *betont*, daß die Aktivitäten der Organisation mit der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen müssen;
5. *ermutigt* den Generalsekretär, die Vereinten Nationen auch weiterhin in stärkerem Maße zu befähigen, den Ersuchen der Mitgliedstaaten wirksam zu entsprechen, indem sie ihre Bemühungen um die Erreichung des Ziels der Demokratisierung kohärent und in ausreichendem Umfang unterstützen;
6. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Demokratisierung zu fördern und weitere Anstrengungen zu unternehmen, um Maßnahmen aufzuzeigen, die zur Unterstützung der Regierungen bei ihren Bemühungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien ergriffen werden könnten;
7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, in dem auch innovative Mittel und Wege beschrieben und neue Überlegungen zu der Frage angestellt werden, wie die Organisation in die Lage versetzt werden kann, Ersuchen der Mitgliedstaaten um Hilfe auf diesem Gebiet wirksam und integriert zu entsprechen;
8. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

**50/134. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 45/190 vom 21. Dezember 1990, 46/150 vom 18. Dezember 1991, 47/165 vom 18. Dezember 1992 und 48/206 vom 21. Dezember 1993,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1990/50 vom 13. Juli 1990, 1991/51 vom 26. Juli 1991 und 1992/38 vom 30. Juli 1992 sowie den Beschluß 1993/232 des Rates vom 22. Juli 1993,

*Kenntnis nehmend* von den Beschlüssen, die von den Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung der Resolutionen 45/190, 46/150, 47/165 und 48/206 verabschiedet worden sind,

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von dem Beitrag der Mitgliedstaaten und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Förderung der Zusammenarbeit zur Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl, von den Aktivitäten regionaler und sonstiger Organisationen, insbesondere der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, sowie von den Aktivitäten auf bilateraler Ebene und den Aktivitäten der nichtstaatlichen Organisationen,

*mit Genugtuung* darüber, daß sich die Mitgliedstaaten in der am 24. Oktober 1995 verabschiedeten Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen<sup>155</sup> verpflichtet haben, die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung von Naturkatastrophen und technologischen oder anthropogenen Großkatastrophen, bei der Katastrophenhilfe sowie bei der Beseitigung der Folgen und der anschließenden Gewährung humanitärer Hilfe zu intensivieren, um die betroffenen Länder besser in die Lage zu versetzen, mit solchen Situationen fertig zu werden,

*im Bewußtsein* des bevorstehenden zehnten Jahrestags der Katastrophe im Kernkraftwerk Tschernobyl, die vom Umfang her die größte technologische Katastrophe war, die sich je ereignet hat, und die die ganze Menschheit betreffende humanitäre, ökologische, soziale, wirtschaftliche und gesundheitliche Folgen und Probleme nach sich gezogen hat, deren Lösung eine umfassende und aktive internationale Zusammenarbeit und Koordinierung der Maßnahmen erfordert, die auf internationaler und nationaler Ebene auf diesem Gebiet ergriffen werden,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die Auswirkungen, welche die Katastrophe von Tschernobyl nach wie vor auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, insbesondere der Kinder, in den in Mitleidenschaft gezogenen Gebieten von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine sowie in den anderen von der Katastrophe am stärksten in Mitleidenschaft gezogenen Ländern hat,

*feststellend*, daß die Ukraine grundsätzlich bereit ist, das Kernkraftwerk Tschernobyl bis zum Jahr 2000 zu schließen, wobei zu bedenken ist, daß dazu eine entsprechende Unterstützung seitens der in Betracht kommenden Länder und internationalen Organisationen notwendig ist,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 8. September 1995<sup>156</sup> über die Durchführung der Resolution 48/206,

1. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung 45/190, 46/150, 47/165 und 48/206 fortzusetzen und über die bestehenden Koordinierungsmechanismen, insbesondere den Koordinator der Vereinten Nationen für die internationale

<sup>155</sup> Resolution 50/6.

<sup>156</sup> A/50/418.

Zusammenarbeit zugunsten von Tschernobyl, auch weiterhin eng mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit regionalen und anderen in Betracht kommenden Organisationen zusammenzuarbeiten, um den regelmäßigen Informationsaustausch sowie die Zusammenarbeit und die Koordinierung der multilateralen und bilateralen Maßnahmen auf diesen Gebieten zu fördern, und dabei gleichzeitig unter anderem im Rahmen der entsprechenden Übereinkommen und Abmachungen Programme und konkrete Projekte durchzuführen;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, insbesondere die Geberstaaten, die zuständigen multilateralen Finanzinstitutionen und andere interessierte Parteien der internationalen Gemeinschaft, so auch die nichtstaatlichen Organisationen, die Anstrengungen zu unterstützen, die Belarus, die Russische Föderation und die Ukraine nach wie vor unternehmen, um mit den Folgen der Katastrophe von Tschernobyl fertig zu werden, und ersucht den Generalsekretär, an die Mitgliedstaaten zu appellieren, diese Hilfe fortzusetzen und zu verstärken;

3. *nimmt Kenntnis* von der Gründung eines Internationalen wissenschaftlichen und technologischen Zentrums für nukleare und radiologische Unfälle in der Ukraine als ein wichtiger Schritt auf dem Wege zur Verbesserung der Kapazität, über die die internationale Gemeinschaft verfügt, um die Folgen derartiger Unfälle zu untersuchen, zu mildern und zu minimieren, und bittet alle interessierten Parteien, sich an seinen Aktivitäten zu beteiligen;

4. *erklärt* den 26. April 1996 zum Internationalen Tag zum Gedenken an den zehnten Jahrestag des Unfalls im Kernkraftwerk Tschernobyl und bittet die Mitgliedstaaten, im Rahmen geeigneter Aktivitäten dieses tragischen Ereignisses zu gedenken und die Öffentlichkeit besser über die Folgen aufzuklären, die Katastrophen dieser Art für die Gesundheit des Menschen und die Umwelt in der ganzen Welt haben;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter einem gesonderten Unterpunkt einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/155. Konferenz der Vertragsstaaten der Konvention über die Rechte des Kindes

*Die Generalversammlung,*

*in Anerkennung* der Wichtigkeit des Ausschusses für die Rechte des Kindes und des wertvollen Beitrags, den seine Mitglieder zur Evaluierung und Überwachung der Umsetzung der Konvention über die Rechte des Kindes<sup>157</sup> durch ihre Vertragsstaaten leisten,

*mit Genugtuung feststellend*, daß die Konvention über die Rechte des Kindes inzwischen einhundertdreundachtzig Vertragsstaaten zählt, womit die universale Ratifikation nahezu erreicht ist,

*davon Kenntnis nehmend*, daß die Konferenz der Vertragsstaaten die Änderung des Artikels 43 Absatz 2 der Konvention angenommen hat,

1. *billigt* die Änderung des Artikels 43 Absatz 2 der Konvention über die Rechte des Kindes, durch welche das Wort "zehn" durch das Wort "achtzehn" ersetzt wird;

2. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit die Änderung möglichst bald mit der Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen wird und somit in Kraft treten kann.

97. Plenarsitzung  
21. Dezember 1995

#### 50/158. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Oktober 1995 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit<sup>158</sup>,

*unter Hinweis* auf die Bestimmungen des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen über regionale Abmachungen oder Einrichtungen, in dem die Grundprinzipien für ihre Aktivitäten dargelegt werden und das den rechtlichen Rahmen für die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit vorgibt, sowie auf die Resolution 49/57 vom 9. Dezember 1994, deren Anlage die Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit enthält,

*sowie unter Hinweis* auf das Abkommen vom 15. November 1965 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit in der aktualisierten, am 9. Oktober 1990 von den Generalsekretären der beiden Organisationen unterzeichneten Fassung,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolutionen über die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit, insbesondere die Resolutionen 43/12 vom 25. Oktober 1988, 43/27 vom 18. November 1988, 44/17 vom 1. November 1989, 45/13 vom 7. November 1990, 46/20 vom 26. November 1991, 47/148 vom 18. Dezember 1992, 48/25 vom 29. November 1993 und 49/64 vom 15. Dezember 1994,

*unter Hinweis* darauf, daß sie in ihren Resolutionen 46/20, 47/148 und 48/25 unter anderem den Generalsekretär der Vereinten Nationen und die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich aufgefordert hat, die Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu unterstützen,

<sup>157</sup> Resolution 44/25, Anlage.

<sup>158</sup> A/50/575 und Add.1.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/214 vom 23. Dezember 1993 über die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren,

*Kenntnis nehmend* von den Resolutionen, Beschlüssen und Erklärungen, die der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 21. bis 23. Juni 1995 in Addis Abeba abgehaltenen zweiundsechzigsten ordentlichen Tagung und die Versammlung der Staats- und Regierungschefs dieser Organisation auf ihrer vom 26. bis 28. Juni 1995 in Addis Abeba abgehaltenen einunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet haben<sup>159</sup>,

*in Anbetracht* der wichtigen Erklärung, die der Vertreter des derzeitigen Vorsitzenden der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit am 27. September 1995 vor der Generalversammlung abgegeben hat<sup>160</sup>,

*eingedenk* der Notwendigkeit einer fortgesetzten und engeren Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen und der Organisation der afrikanischen Einheit, insbesondere auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, technischem, kulturellem und administrativem Gebiet,

*im Hinblick* darauf, daß der Mechanismus der Organisation der afrikanischen Einheit für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten seine Kapazität auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie ausbaut,

sowie *im Hinblick* auf die Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit um die Förderung der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und Konflikten in Afrika und die harmonische Fortführung des Demokratisierungsprozesses sowie auf die diesbezügliche Unterstützung und Hilfe seitens der Vereinten Nationen,

*in großer Sorge* darüber, daß die wirtschaftliche Lage in den meisten afrikanischen Ländern trotz der von ihnen zur Zeit durchgeführten Reformpolitik nach wie vor kritisch ist und daß die Gesundung und Entwicklung Afrikas durch den anhaltend niedrigen Stand der Rohstoffpreise, die schwere Schuldenlast und die mangelnden Finanzierungsmöglichkeiten auch weiterhin ernstlich behindert wird,

*im Bewußtsein* der von der Organisation der afrikanischen Einheit und ihren Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Wirtschaftsintegration unternommenen Bemühungen sowie der Notwendigkeit, den Prozeß der Verwirklichung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu beschleunigen,

sowie *zutiefst besorgt* über die ernste Situation der Flüchtlinge und Vertriebenen in Afrika und die dringende Notwendigkeit der Gewährung vermehrter internationaler Unterstützung, damit den Flüchtlingen und später den afrikanischen Asylländern geholfen werden kann,

*in Anerkennung* der Hilfe, welche die internationale Gemeinschaft insbesondere den Flüchtlingen, den Vertriebenen und den afrikanischen Asylländern bereits gewährt hat,

*in der Erwägung*, daß es wichtig ist, eine Kultur des Friedens, der Toleranz und harmonischer Beziehungen aufzubauen und aufrechtzuerhalten und so zur Verhütung von Konflikten und Kriegen in Afrika beizutragen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit und von seinen Bemühungen um die Festigung dieser Zusammenarbeit und die Durchführung der einschlägigen Resolutionen;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Organisation der afrikanischen Einheit sich weiterhin und in zunehmendem Umfang an der Arbeit der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen beteiligt und einen konstruktiven Beitrag dazu leistet;

3. *fordert* die Organe der Vereinten Nationen, insbesondere den Sicherheitsrat und den Wirtschafts- und Sozialrat, *auf*, die Organisation der afrikanischen Einheit auch weiterhin eng in ihre gesamte, Afrika betreffende Tätigkeit mit einzubeziehen;

4. *begrüßt* es, daß die Vereinten Nationen und die Organisation der afrikanischen Einheit übereingekommen sind, ihre Zusammenarbeit bei Maßnahmen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten in Afrika zu stärken und auszubauen, und bittet die Vereinten Nationen in dieser Hinsicht, der Organisation der afrikanischen Einheit die erforderliche Unterstützung zur Förderung einer Kultur des Friedens, der Toleranz und harmonischer Beziehungen in Afrika zu gewähren;

5. *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, ihre Bemühungen zu koordinieren und mit der Organisation der afrikanischen Einheit im Kontext der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in Afrika zusammenzuarbeiten, wie nach Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen;

6. *würdigt* die Anstrengungen, die die Organisation der afrikanischen Einheit unternimmt, um ihre Kapazität auf dem Gebiet der Konfliktbeilegung zu stärken und ihren Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten in Afrika einsatzfähig zu machen;

7. *spricht* den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit *ihre Anerkennung aus* für ihre weitere Zusammenarbeit bei der Beilegung von Konflikten in Afrika und unterstreicht die Notwendigkeit einer Verbesserung und Stärkung der bestehenden Modalitäten für den Informationsaustausch und für Konsultationen, insbesondere auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie, der friedensschaffenden Maßnahmen und der Friedenssicherungseinsätze;

8. *bittet* die Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit im Rahmen der vorhandenen Mittel bei der Stärkung ihrer institutionellen und operativen Kapazität auf dem Gebiet der Verhütung, Bewältigung und Beilegung von

<sup>159</sup> A/50/647, Anhänge I und II.

<sup>160</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fiftieth Session, Plenary Meetings*, 9. Sitzung, und Korrigenda.

Konflikten in Afrika behilflich zu sein, insbesondere auf den folgenden Gebieten:

- a) Schaffung eines Frühwarnsystems;
- b) technische Hilfe und Ausbildung des Personals, einschließlich eines Personalaustauschprogramms;
- c) Austausch und Koordinierung von Informationen zwischen ihren jeweiligen Frühwarnsystemen;
- d) logistische Unterstützung;
- e) Mobilisierung finanzieller Unterstützung;

9. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Teilnahme der Organisation der afrikanischen Einheit an ihren friedensschaffenden Maßnahmen und Friedenssicherungseinsätzen sowie, mit Zustimmung der betroffenen Parteien, an gemeinsamen Ermittlungsmissionen in Afrika zu erleichtern, indem sie technische Hilfe gewähren und bei der Mobilisierung finanzieller und logistischer Unterstützung behilflich sind;

10. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Hilfe, welche die Vereinten Nationen und ihre Organisationen den afrikanischen Ländern im Rahmen des Demokratisierungsprozesses gewähren;

11. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Organisation der afrikanischen Einheit auch weiterhin bei ihren Bemühungen um die Herbeiführung eines friedlichen Übergangs zur Demokratie in Afrika zu unterstützen, insbesondere auf dem Gebiet der Erziehung zur Demokratie, der Wahlbeobachtung, der Menschenrechte und der Freiheit, so auch indem sie der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und die Rechte der Völker technische Unterstützung gewähren;

12. *fordert* alle Mitgliedstaaten und alle regionalen und internationalen Organisationen, insbesondere diejenigen des Systems der Vereinten Nationen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, den Flüchtlingen und Vertriebenen sowie den afrikanischen Asylländern die benötigte zweckmäßige wirtschaftliche, finanzielle und technische Hilfe zu gewähren und dabei die beunruhigenden diesbezüglichen Entwicklungen der jüngsten Zeit zu berücksichtigen;

13. *würdigt* die anhaltenden Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit um die Förderung der multilateralen Zusammenarbeit zwischen den afrikanischen Staaten sowie deren Wirtschaftsintegration und ersucht die Organisationen der Vereinten Nationen, diese Bemühungen auch weiterhin zu unterstützen;

14. *betont*, daß die von den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gewährte wirtschaftliche, technische und entwicklungsbezogene Hilfe für Afrika fortgesetzt werden muß, und weist *nachdrücklich* darauf hin, daß diese Organisationen Afrika auf diesem Gebiet zur Zeit Vorrang einräumen müssen;

15. *fordert* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten, die regionalen und internationalen Organisationen, insbesondere

diejenigen des Systems der Vereinten Nationen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Tätigkeit der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu unterstützen und bei der Wirtschaftsintegration und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit in Afrika behilflich zu sein;

16. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen des Generalsekretärs der Organisation der afrikanischen Einheit zu unterstützen, insbesondere bei der Vorbereitung der ersten Tagung der Wirtschafts- und Sozialkommission der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Stärkung der regionalen Wirtschaftsgemeinschaften und der Ausarbeitung der Protokolle zu dem Vertrag zur Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft, seiner Bekanntmachung und der Stärkung seiner institutionellen Unterstützung;

17. *ersucht* die in Afrika tätigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihre Programme auf nationaler und regionaler Ebene Aktivitäten aufzunehmen, durch welche die regionale Zusammenarbeit in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich verstärkt wird, und die Verwirklichung der Ziele des Vertrages zur Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu erleichtern;

18. *fordert* die Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, ihre regionalen Programme in Afrika stärker zu koordinieren, damit sie ineinandergreifen, und die Abstimmung ihrer Programme mit den Programmen der regionalen und subregionalen afrikanischen Wirtschaftsorganisationen sicherzustellen;

19. *betont*, wie wichtig und notwendig es ist, die wirksame Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, insbesondere was die Ressourcenströme, die Schuldenerleichterung und die Diversifizierung der afrikanischen Volkswirtschaften betrifft;

20. *bittet* den Generalsekretär, die Organisation der afrikanischen Einheit eng an den Folgemaßnahmen und der Überwachung der Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren zu beteiligen, namentlich auch an der Halbzeitüberprüfung ihrer Umsetzung im Jahre 1996;

21. *erinnert* an ihre Resolution 48/214, worin sie den Generalsekretär in Ziffer 10 bat, die Kapazität zu verstärken, über die das Sekretariats-Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung unterstehende Büro des Sonderkoordinators für Afrika und die am wenigsten entwickelten Länder verfügt, um die Maßnahmen zu verfolgen und zu fördern, mit denen das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft auf die in der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren zum Ausdruck gebrachten Entwicklungsanliegen Afrikas eingehen;

22. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Empfehlungen der vom 6. bis 9. November 1995 in Addis Abeba abgehaltenen Tagung der Sekretariate der Organisation der afrikanischen Einheit und der Vereinten Nationen und befürwortet die Einberufung einer Tagung im Jahr 1996 in Addis Abeba, deren Aufgabe darin bestehen soll, die Fortschritte zu über-

prüfen und zu evaluieren, die bei der Umsetzung der auf der Novembertagung beschlossenen Empfehlungen erzielt wurden, und neue wirksame gemeinsame Maßnahmen zu treffen;

23. *fordert* die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf*, an ihrem jeweiligen Amtssitz und bei ihren regionalen Feldeinsätzen die wirksame, gerechte und ausgewogene Vertretung Afrikas in herausgehobenen und führenden Positionen sicherzustellen;

24. *ersucht* die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit durch die Ausbildung von Personal und die Mobilisierung technischer und finanzieller Unterstützung bei der Stärkung ihrer Kapazität zur Sammlung, Analyse und Verbreitung von Informationen behilflich zu sein;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution und über die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Organisation der afrikanischen Einheit und den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten.

97. Plenarsitzung  
21. Dezember 1995

#### 50/159. Die Situation in Burundi

*Die Generalversammlung,*

*unter Berücksichtigung* des Berichts des Generalsekretärs vom 11. Oktober 1995<sup>102</sup>,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von der nützlichen Rolle, die der Generalsekretär gespielt hat, und mit Genugtuung über die von seinem Sonderbeauftragten für Burundi durchgeführte Mission,

*sowie Kenntnis nehmend* von den lobenswerten Bemühungen des Generalsekretärs der Organisation der afrikanischen Einheit und seines Sonderbeauftragten,

*mit Genugtuung* darüber, daß die Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene im ostafrikanischen Zwischenseengebiet gemäß Resolution CM/Res.1527 (LX) des Ministerrats der Organisation der afrikanischen Einheit vom 15. bis 17. Februar 1995 in Bujumbura abgehalten wurde,

*unter Bekräftigung* ihrer Resolution 48/118 vom 20. Dezember 1993, in der die Notwendigkeit der Mobilisierung von Hilfe für die Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika betont wird,

*in Anerkennung* der Wichtigkeit der von den Delegationen des Sicherheitsrats im August 1994 und Februar 1995 durchgeführten Missionen sowie der Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 9. März 1995<sup>161</sup> und vom 29. März 1995<sup>162</sup> über die Situation in Burundi,

*sowie in Anerkennung* der Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit und ihres derzeitigen Vorsitzenden, Burundi bei der Wiederherstellung des Friedens, des Vertrauens und der Stabilität behilflich zu sein,

*ferner in Anerkennung* der bedeutsamen Rolle, welche die Mission der Organisation der afrikanischen Einheit in Burundi gespielt hat, und betonend, daß die Vereinten Nationen und die Organisation der afrikanischen Einheit ihre Maßnahmen zur Bewältigung der Situation in Burundi koordinieren müssen,

*mit Genugtuung* über das am 22. September 1994 vom Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und von der Regierung von Burundi unterzeichnete Abkommen über die Durchführung eines größeren Programms für technische Hilfe und Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte, dessen zahlreiche Programmkomponenten Teil der vorbeugenden Maßnahmen sind, die von der internationalen Gemeinschaft unterstützt werden,

*in Würdigung* der Anstrengungen, die der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Burundi unternommen hat, insbesondere durch die Einrichtung eines Büros des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte und die Mobilisierung der internationalen Zusammenarbeit bei der Suche nach Frieden und Sicherheit in Burundi,

*von neuem* auf die besondere Bedeutung *hinweisend*, die dem am 10. September 1994 unterzeichneten Abkommen über einen Regierungspakt zukommt,

*mit Genugtuung* über die konstruktiven Verhandlungen zwischen den Unterzeichnerparteien des Abkommens über einen Regierungspakt, die zur Bildung einer Koalitionsregierung am 1. März 1995 geführt haben,

*mit dem Ausdruck ihres tiefen Bedauerns* über die subversiven Handlungen, Gewalttaten und Plünderungen, die bewaffnete terroristische Gruppen und bewaffnete Milizen an unschuldigen Bevölkerungsgruppen verüben und die den Frieden im Landesinneren ernsthaft gefährden,

*mit Genugtuung* über die gemeinsame Botschaft, die der Präsident und der Premierminister von Burundi an den Generalsekretär gerichtet haben, und unter Verurteilung der aufwieglerischen Sendungen der Radiostation "La voix de la démocratie - Ijwi Ry'abanyagihugu" sowie der Sendungen anderer Stationen, die zu ethnischem Haß in Burundi aufstacheln,

*betonend*, wie wichtig es für die Herbeiführung der nationalen Aussöhnung und der Achtung vor den Menschenrechten ist, daß alle Parteien in Burundi zusammenarbeiten,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung über Burundi, die von der vom 18. bis 20. Oktober 1995 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen elften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Staaten verabschiedet wurde<sup>163</sup>,

<sup>161</sup> Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Fünfzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1995, Dokument S/PRST/1995/10.

<sup>162</sup> Ebd., Dokument S/PRST/1995/13.

<sup>163</sup> Siehe A/50/752-S/1995/1035; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/1035.

mit *Genugtuung* über die mit Resolution 1012 (1995) des Sicherheitsrats vom 28. August 1995 geschaffene Internationale Untersuchungskommission in Burundi, deren Auftrag in Ziffer 1 der genannten Resolution dargelegt ist,

sowie mit *Genugtuung* über die von den Staatsechfs des ostafrikanischen Zwischenseengebiets mit Unterstützung von Präsident Jimmy Carter, Präsident Julius Nyerere und Erzbischof Desmond Tutu am 29. November 1995 in Kairo verabschiedete Erklärung<sup>107</sup>,

1. *beglückwünscht* die politischen Parteien der Mouvance präsidentielle und der burundischen Opposition zu den Ergebnissen ihres Dialogs und zu ihren konzertierten Maßnahmen, die zur Bildung einer Koalitionsregierung geführt haben, welche die Meinungsvielfalt widerspiegelt;

2. *fordert* alle Garanten des Abkommens über einen Regierungspakt *auf*, seine vollständige und unparteiische Umsetzung zum Nutzen aller sicherzustellen;

3. *ermutigt erneut* alle Vertragsparteien dieses Abkommens und seiner Zusatzprotokolle, diese strikt einzuhalten;

4. *fordert* alle politischen Parteien, die militärischen Führer, die Medien und die Bürgergesellschaft *auf*, sich von extremistischen Kräften zu distanzieren, jeglichen Extremismus und jeglichen ethnischen oder politischen Fanatismus abzulehnen, Streitigkeiten auf dem Wege der Verhandlung und des Dialogs beizulegen und miteinander zu nationaler Aussöhnung und Achtung vor den Menschenrechten zu gelangen;

5. *verleiht ihrer Überzeugung Ausdruck* über die Notwendigkeit der unverzüglichen Verstärkung der vorbeugenden Maßnahmen in Burundi, insbesondere durch die Präsenz von Menschenrechtssachverständigen und durch Ausbildungsprogramme auf dem Gebiet der Menschenrechte, in voller Zusammenarbeit mit der Regierung Burundis;

6. *fordert* das gesamte Volk von Burundi *mit allem Nachdruck auf*, mit der Koalitionsregierung und mit den Sicherheitskräften zusammenzuarbeiten, um die nationale Aussöhnung voranzubringen und alle Formen des Extremismus, vor allem seitens bewaffneter terroristischer Gruppen und bewaffneter Milizen, zu bekämpfen;

7. *verurteilt* alle Kräfte innerhalb oder außerhalb des Landes, die unschuldige Bevölkerungsgruppen angreifen, Waffen an Extremisten liefern, rücksichtslos die Menschenrechte verletzen und den nationalen Frieden und die nationale Sicherheit ernsthaft untergraben;

8. *fordert* alle Beteiligten *auf*, die Voraussetzungen zu schaffen, die der Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen förderlich sind;

9. *verurteilt außerdem* den Angriff, der am 14. Juni 1995 in der Provinz Cibitoke von der Miliz auf die Mission der Organisation der afrikanischen Einheit in Burundi verübt wurde und bei dem ein Militärbeobachter dieser Organisation getötet wurde;

10. *macht sich* die Resolution CM/Res.1582 (LXII) über Burundi *zu eigen*, die vom Ministerrat der Organisation der

afrikanischen Einheit auf seiner vom 21. bis 23. Juni 1995 in Addis Abbeba veranstalteten zweiundsechzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde<sup>164</sup>;

11. *macht sich außerdem* die Erklärung über Burundi *zu eigen*, die am 20. Oktober 1995 in Cartagena de Indias (Kolumbien) von den Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Staaten verabschiedet wurde;

12. *ersucht* die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die internationalen Organisationen, mit der Regierung von Burundi und anderen Regierungen der Region zusammenzuarbeiten, um die Radiostationen ausfindig zu machen und zu schließen, die zu Haß aufstacheln und zu Völkermordhandlungen ermutigen;

13. *bittet* alle politischen Partner, gemäß dem Abkommen über einen Regierungspakt eine landesweite Debatte über die grundlegenden Probleme des Landes zu organisieren, mit dem Ziel, einen nationalen Pakt zu schließen und eine Verfassung zu verabschieden, die den aktuellen soziopolitischen Anforderungen gerecht wird;

14. *unterstützt* die der Internationalen Untersuchungskommission in Burundi gemäß Resolution 1012 (1995) des Sicherheitsrats zugewiesene Aufgabe als einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Beseitigung der Straffreiheit;

15. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft und die Regierung Burundis, die zahlreichen Empfehlungen des Aktionsplans umzusetzen, der von der vom 15. bis 17. Februar 1995 in Bujumbura abgehaltenen Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene im ostafrikanischen Zwischenseengebiet verabschiedet wurde;

16. *appelliert eindringlich* an die Staaten, die die Erklärung von Kairo über das ostafrikanische Zwischenseengebiet vom 29. November 1995 unterzeichnet haben, getreu ihre Verpflichtungen zu erfüllen, die in dieser Erklärung enthalten sind und die geeignete Lösungen für die soziopolitischen Konflikte darbieten sollen, die zur Zeit in diesem Teil Afrikas bestehen;

17. *ermutigt* den Generalsekretär zur Fortsetzung seiner Kontakte im Hinblick auf eine baldige Einberufung der Regionalkonferenz über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit und unter Teilnahme aller Länder der Region stattfinden soll;

18. *wiederholt ihren dringenden Appell* an die internationale Gemeinschaft, weitere Anstrengungen zur Mobilisierung politischer, diplomatischer, personeller, wirtschaftlicher, finanzieller und materieller Ressourcen zu unternehmen, um Burundi dabei behilflich zu sein, seine schon seit mehr als zwei Jahren andauernde Krise endgültig zu überwinden;

19. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Generalsekretär der Organisation der afrikanischen

<sup>164</sup> Siehe A/50/647, Anhang I.

Einheit, ihre jeweiligen, sich ergänzenden Missionen fortzusetzen, deren Ziel darin besteht, eine wirksame nationale Aussöhnung in Burundi herbeizuführen, und begrüßt insbesondere die konstruktive Rolle, die die Beobachtermission der Organisation der afrikanischen Einheit spielt;

20. *verleiht der Hoffnung Ausdruck*, daß der Generalsekretär der Vereinten Nationen mit der Regierung Burundis in der üblichen Vorgehensweise Konsultationen über die möglichst baldige Ernennung eines Sonderbeauftragten führen wird, der alle Voraussetzungen erfüllt, insbesondere was die eingehende Kenntnis der soziopolitischen Situation in Burundi betrifft;

21. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Burundi" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

98. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/160. Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 46/151 vom 18. Dezember 1991, deren Anlage die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren enthält, worin sie in Ziffer 43 c) und e) und Ziffer 44 unter anderem beschloß, eine Halbzeitüberprüfung und eine abschließende Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Neuen Agenda vorzunehmen,

*sowie in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 48/214 vom 23. Dezember 1993 und 49/142 vom 23. Dezember 1994 über die Durchführung der Neuen Agenda,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 45/253 vom 21. Dezember 1990 über Programmplanung, worin es heißt, daß die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas eine der fünf Gesamtprioritäten im mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1992-1997<sup>165</sup> ist,

*Kenntnis nehmend* von dem Dokument mit dem Titel "Wiederinangsetzung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Afrikas: die Aktionsagenda von Kairo", das der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 25. bis 28. März 1995 in Kairo abgehaltenen siebzehnten außerordentlichen Tagung verabschiedet hat und das von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit in ihrer Resolution AHG/Res.236 (XXXI) vom 28. Juni 1995 gebilligt worden ist<sup>166</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Resolution CM/Res.1596 (LXII) des Ministerrats der Organisation der afrikanischen Einheit vom 23. Juni 1995 über die Durchführung der Neuen Agenda<sup>164</sup>, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs gebilligt worden ist,

*eingedenk* des Berichts des Generalsekretärs vom 20. Juni 1995<sup>167</sup> an den auf hoher Ebene stattfindenden Teil der Arbeitstagung 1995 des Wirtschafts- und Sozialrats, der der Entwicklung Afrikas, so auch der Durchführung der Neuen Agenda gewidmet war, und eingedenk der Zusammenfassung der Debatte während des Tagungsteils auf hoher Ebene durch den Präsidenten des Rates<sup>168</sup>,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 6. Oktober 1995 über die Förderung finanzieller Mittlerdienste in Afrika<sup>169</sup> und vom 11. Oktober 1995 über die Diversifizierung der afrikanischen Rohstoffe<sup>170</sup>,

*darin erinnernd*, daß das Hauptziel der Neuen Agenda darin besteht, der fortdauernden Verschlechterung der sozioökonomischen Lage der afrikanischen Länder Einhalt zu gebieten und sie umzukehren sowie die Selbstverpflichtung der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung der Eigenanstrengungen Afrikas zur Herbeiführung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer bestandfähigen Entwicklung zu erneuern,

*mit dem Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis* über die begrenzten Fortschritte, die bei der Durchführung der Neuen Agenda bisher erzielt worden sind, sowie über die fortdauernde Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Situation in Afrika,

*eingedenk* dessen, daß es dringend notwendig ist, daß die afrikanischen Länder unter anderem durch Politiken zur Förderung der Inlandsspartätigkeit, verbesserte und leicht zugängliche Bankeinrichtungen und die weitere Verbesserung der herkömmlichen Praktiken der Kapitalbildung auf lokaler Ebene mehr Eigenmittel für die Durchführung der Neuen Agenda aufbringen und auch weiterhin ein förderliches Umfeld für inländische und ausländische Investitionen schaffen,

*in der Erkenntnis*, daß wirksame, ausgewogene, entwicklungsorientierte und dauerhafte Lösungen für die Probleme der Auslandsverschuldung und der Schuldenbelastung gefunden werden müssen, die trotz der Maßnahmen, die auf bilateraler und multilateraler Ebene zur Verminderung der Schuldenlast beziehungsweise zur Umschuldung unternommen werden, die sozioökonomische Entwicklung der afrikanischen Länder nach wie vor behindern,

*in Anerkennung* der möglichen nachteiligen Auswirkungen der Umsetzung der Übereinkünfte der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen<sup>171</sup> auf die afrikanischen Länder und mit Interesse den Herausforderungen und Möglichkeiten dieses Prozesses für diese Länder entgegensehend, sowie in der Erwägung, daß es dringend geboten ist, den afrikanischen Ländern weitere technische und finanzielle Hilfe zu gewähren, um unter anderem die nachteiligen Auswirkungen

<sup>167</sup> E/1995/81.

<sup>168</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/50/3)*, Kap. II.

<sup>169</sup> A/50/490.

<sup>170</sup> A/50/520.

<sup>171</sup> Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (Veröffentlichung des GATT-Sekretariats, Best.-Nr. GATT/1994-7), Vol. I.

<sup>165</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 6 (A/47/6/Rev.1)*, Bd.I, Programm 45.

<sup>166</sup> Siehe A/50/647, Anhang II.

gen aufzuzeigen und sie durch geeignete Maßnahmen, so nach Bedarf auch durch geeignete Unterstützungsmaßnahmen, abzumildern, und so die größtmögliche Teilhabe der afrikanischen Länder am Welthandelssystem sicherzustellen,

*sowie in der Erwägung*, daß es dringend geboten ist, die afrikanischen Länder bei ihren Bemühungen um die Diversifizierung ihrer Wirtschaft auch weiterhin zu unterstützen,

*ferner in der Erwägung*, daß die Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Neuen Agenda der internationalen Gemeinschaft Gelegenheit geben sollte, eine eingehende Bewertung der Maßnahmen vorzunehmen, die bislang zur Durchführung der Neuen Agenda ergriffen wurden, sowie der Maßnahmen, die für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung in Afrika über die neunziger Jahre hinaus notwendig sind, und weiterhin Politiken und Maßnahmen auszuarbeiten, namentlich neue beziehungsweise Abhilfe schaffende Politiken und Maßnahmen, und die Bemühungen der afrikanischen Länder in allen Bereichen weiterhin von außen zu unterstützen, um sicherzustellen, daß die Neue Agenda fristgerecht, wirksam und vollständig während des Rests der Dekade durchgeführt wird,

*eingedenk* ihrer Resolution 42/163 vom 8. Dezember 1987 über die kritische Wirtschaftslage in Afrika, in der sie einen Ad-hoc-Plenarausschuß als denjenigen Mechanismus eingesetzt hat, der am besten geeignet ist, die Überprüfung und Bewertung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990 vorzubereiten, sowie ihrer Resolutionen 43/27 vom 18. November 1988 und 45/178 A vom 19. Dezember 1990 über diese Überprüfung und Bewertung,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Förderung der finanziellen Mittlerdienste in Afrika und über die Diversifizierung der afrikanischen Rohstoffe;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Zusammenfassung der Debatte während des auf hoher Ebene abgehaltenen Teils der Arbeitstagung 1995 des Wirtschafts- und Sozialrats durch den Präsidenten des Rates, die der Behandlung der Entwicklung Afrikas gewidmet war, namentlich der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren;

3. *bekräftigt* die Notwendigkeit einer wirksamen Durchführung der Neuen Agenda und appelliert zu diesem Zweck an die Geberländer und alle anderen Beteiligten, ihren jeweiligen Verpflichtungen gemäß der Neuen Agenda nachzukommen, und fordert die afrikanischen Staaten auf, diejenigen Maßnahmen durchzuführen, die notwendig sind, damit die Ziele der Neuen Agenda erreicht werden;

4. *beschließt*, einen Ad-hoc-Plenarausschuß der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung als denjenigen Mechanismus einzusetzen, der am besten geeignet ist, 1996 die Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Neuen Agenda vorzubereiten, die in der Anlage zu Resolution 46/151 vorgesehen ist;

5. *beschließt außerdem*, so bald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 1996, eine sich über zwei Arbeitstage

erstreckende Organisationstagung des Ad-hoc-Plenarausschusses anzuberaumen, deren Aufgabe es sein soll, die erforderlichen Vorkehrungen für die Tätigkeit des Ausschusses zu behandeln und zu treffen, unter anderem soweit es um die Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Neuen Agenda geht, und beschließt, daß der Vorstand des Ad-hoc-Ausschusses auf der höchsten angemessenen Ebene gebildet werden und aus einem Vorsitzenden, drei Stellvertretenden Vorsitzenden und einem Berichterstatter bestehen soll;

6. *beschließt ferner*, daß der Ad-hoc-Ausschuß im September 1996 vor der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung für die Dauer von bis zu sieben Arbeitstagen tagen soll, um auf der Grundlage eines vom Generalsekretär zu erstellenden Berichts, der auch die entsprechenden Informationen der Regierungen und/oder Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen und anderer zwischenstaatlicher Organisationen, insbesondere der Organisation der afrikanischen Staaten, und nichtstaatlicher Organisationen über ihre Maßnahmen und Erfahrungen im Zuge der Durchführung der Neuen Agenda enthält, die Halbzeitüberprüfung vorzubereiten;

7. *bittet* die Wirtschaftskommission für Afrika, dem Generalsekretär im Juni 1996 einen Bericht über die Maßnahmen vorzulegen, die die afrikanischen Staaten zur Durchführung der Neuen Agenda getroffen haben, sowie über die Fortschritte, die sie dabei erzielt haben;

8. *beschließt*, daß der Ad-hoc-Ausschuß der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung in Erfüllung seines Mandats seine Erkenntnisse vorlegen und Vorschläge für konkrete Maßnahmen und Empfehlungen in bezug auf ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung in Afrika über die neunziger Jahre hinaus unterbreiten soll;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten sowie die Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, in den Ad-hoc-Ausschuß Vertreter auf der höchsten angemessenen Ebene zu entsenden, die angezeigt ist, und sich aktiv an seiner Arbeit zu beteiligen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß einen Bericht über die Durchführung der Neuen Agenda vorzulegen, samt einer Zusammenfassung und Bewertung der einzelstaatlichen Maßnahmen auf der Grundlage der entsprechenden Informationen der afrikanischen Länder, und im Zusammenhang mit seinem Bericht über die Vorbereitung der Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Neuen Agenda auch weiterhin für eine enge Zusammenarbeit und Koordinierung mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit zu sorgen, was die Beiträge der zuständigen Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, namentlich der Wirtschaftskommission für Afrika, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, betrifft;



11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinen Bericht an den Ad-hoc-Ausschuß unter Berücksichtigung der konkreten Wirtschafts- und Entwicklungslage der afrikanischen Länder auch Schätzungen des vorhergesehenen Bedarfs an Mitteln aus allen öffentlichen und privaten, nationalen und internationalen Quellen für eine vollständige Durchführung der Neuen Agenda, den Betrag, der voraussichtlich aufgebracht werden kann, und Vorschläge zur Deckung etwaiger Fehlbeträge aufzunehmen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in enger Zusammenarbeit mit den betreffenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sicherzustellen, daß die Tagungen des Ad-hoc-Ausschusses entsprechend vorbereitet werden;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Tätigkeit des Ad-hoc-Ausschusses und die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

98. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/161. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 46/139 vom 17. Dezember 1991, 47/92 vom 16. Dezember 1992 und 48/100 vom 20. Dezember 1993,

*sowie unter Hinweis* auf den Beschluß 1991/230 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Mai 1991, auf seine Resolutionen 1992/27 vom 30. Juli 1992 und 1995/60 vom 28. Juli 1995 sowie auf seine einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1995/1 vom 28. Juli 1995<sup>172</sup>,

*nach Behandlung* des Berichts des vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>173</sup>,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Dankbarkeit* an die Regierung und das Volk Dänemarks für die Gastfreundschaft, die sie allen Teilnehmern des Gipfels erwiesen haben, sowie für die Einrichtungen, das Personal und die Dienstleistungen, die sie ihnen zur Verfügung gestellt haben,

*mit dem Ausdruck ihrer Genugtuung* darüber, daß erstmals in der Geschichte Staats- und Regierungschefs auf Einladung der Vereinten Nationen in Kopenhagen zusammengekommen sind, um der Bedeutung der sozialen Entwicklung und des Wohlergehens aller Menschen Rechnung zu tragen und diesen Zielen heute und bis in das einundzwanzigste Jahrhundert hinein höchsten Vorrang zuzuerkennen, indem sie zu einem erfolgreichen Abschluß gelangten und die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung verabschieden konnten<sup>174</sup>,

#### *Entscheidende Bedeutung einzelstaatlicher Maßnahmen und der internationalen Zusammenarbeit für die soziale Entwicklung*

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 26. Oktober 1995 über die Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>175</sup>;

3. *befürwortet* die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung<sup>176</sup> und das Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung,<sup>177</sup> die am 12. März 1995 verabschiedet wurden;

4. *bekräftigt* das von den Staats- und Regierungschefs auf dem Gipfel abgegebene Versprechen, den nationalen, regionalen und internationalen Politiken und Maßnahmen zur Förderung des sozialen Fortschritts, der Gerechtigkeit und der Verbesserung der Lebensbedingungen auf der Grundlage der vollen Teilhabe aller Menschen höchste Priorität einzuräumen;

5. *erkennt* die Notwendigkeit *an*, einen Handlungsrahmen vorzugeben mit dem Ziel, den Menschen in den Mittelpunkt der Entwicklung zu stellen und die Volkswirtschaften auf die wirksamere Deckung der Bedürfnisse der Menschen auszurichten;

6. *betont* die Notwendigkeit eines neuerweckten und massiven politischen Willens auf nationaler und internationaler Ebene, in die Menschen und ihr Wohlergehen zu investieren, um die Ziele der sozialen Entwicklung verwirklichen zu können;

7. *weist nachdrücklich darauf hin*, daß wirtschaftliche Entwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz voneinander abhängige und einander gegenseitig verstärkende Bestandteile einer bestandfähigen Entwicklung sind;

8. *erkennt an*, daß die Regierungen die Hauptverantwortung für die soziale Entwicklung und die Durchführung des Aktionsprogramms tragen, obschon internationale Zusammenarbeit und Unterstützung für die volle Durchführung unverzichtbar sind;

9. *wiederholt* ihre Aufforderung an die Regierungen, im Rahmen des jeweiligen einzelstaatlichen Kontexts termingebundene Ziele und Zielwerte für die Verringerung der Gesamtarmut, für die Beseitigung der absoluten Armut, für die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Senkung der Arbeitslosigkeit sowie für die soziale Integration festzulegen;

10. *betont*, daß ein integrierter, mehrdimensionaler Ansatz notwendig ist, um die Erklärung und das Aktionsprogramm auf allen Ebenen umzusetzen;

11. *wiederholt außerdem* ihre Aufforderung, bis zum Jahr 1996 umfassende, sektorübergreifende Strategien für die Um-

<sup>172</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/50/3), Kap. III, Ziffer 22.

<sup>173</sup> A/CONF.166/9.

<sup>174</sup> Ebd., Kap. I, Resolution 1.

<sup>175</sup> A/50/670.

<sup>176</sup> A/CONF.166/9, Kap. I, Anhang I.

<sup>177</sup> Ebd., Kap. I, Anhang II.

setzung der Ergebnisse des Gipfels sowie nationale Strategien der sozialen Entwicklung auszuarbeiten oder zu verstärken, einschließlich staatlicher Maßnahmen, Maßnahmen der Staaten in Zusammenarbeit mit anderen Regierungen und internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie Maßnahmen in Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Akteuren der Bürgergesellschaft, des Privatsektors und der Genossenschaften, unter Festlegung der jeweiligen Verantwortlichkeiten der einzelnen Akteure und einvernehmlicher Festlegung der Prioritäten und des Zeitrahmens;

12. *wiederholt ferner* die Forderung, regelmäßig die einzelstaatlichen Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels zu bewerten, möglicherweise in Form von regelmäßig erscheinenden einzelstaatlichen Berichten, in denen die erzielten Erfolge sowie Probleme und Hindernisse dargestellt werden; solche Berichte könnten im Rahmen eines geeigneten konsolidierten Berichterstattungssystems geprüft werden, unter Berücksichtigung der verschiedenen Berichterstattungsverfahren im wirtschaftlichen, sozialen und Umweltbereich;

13. *bekräftigt*, daß für die Durchführung der Erklärung und des Aktionsprogramms und für die entsprechenden Folgemaßnahmen eine leistungsfähige Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und den in Betracht kommenden Akteuren der Bürgergesellschaft, den Sozialpartnern, den anderen wichtigen gesellschaftlichen Gruppen nach der Definition der Agenda 21<sup>54</sup> einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und des privaten Sektors nötig ist und daß es sicherzustellen gilt, daß diese in die Planung, Ausarbeitung, Durchführung und Evaluierung der sozialpolitischen Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene einbezogen werden;

14. *erkennt an*, daß die Durchführung der Erklärung und des Aktionsprogramms erfordert, daß Finanzmittel auf nationaler und internationaler Ebene mobilisiert werden, wie in den Verpflichtungen 8 und 9 der Erklärung sowie in den Ziffern 87 bis 93 des Aktionsprogramms niedergelegt;

15. *erkennt außerdem an*, daß es zur Durchführung der Erklärung und des Aktionsprogramms in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und den am wenigsten entwickelten Ländern, zusätzlicher Finanzmittel und einer wirksameren Entwicklungszusammenarbeit und -hilfe bedarf;

16. *stimmt der Auffassung zu*, daß es eines beträchtlichen Schuldenabbaus bedarf, um den Entwicklungsländern die Durchführung der Erklärung und des Aktionsprogramms zu ermöglichen, wie in Verpflichtung 9 o) der Erklärung und Ziffer 90 des Aktionsprogramms dargelegt;

17. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, eine Einigung zwischen interessierten Partnern auf seiten der entwickelten Länder wie auch der Entwicklungsländer über die gegenseitige Verpflichtung zu erzielen, durchschnittlich 20 Prozent der öffentlichen Entwicklungshilfe beziehungsweise 20 Prozent des Staatshaushalts grundlegenden Sozialprogrammen zu widmen;

18. *erkennt die Notwendigkeit an*, den Übergangsländern eine angemessene technische Zusammenarbeit und andere For-

men der Unterstützung zu gewähren, wie in den Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms dargelegt;

19. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Weltbank, dem Internationalen Währungsfonds und anderen multilateralen Entwicklungsinstitutionen die Auswirkungen von Strukturanpassungsprogrammen auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu untersuchen und die Strukturanpassungen vornehmenden Länder dabei zu unterstützen, Bedingungen für Wirtschaftswachstum, die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Beseitigung der Armut und die soziale Entwicklung zu schaffen;

20. *ermutigt* sowohl die Regierungen als auch die öffentlichen und privaten Institutionen und Organisationen, Initiativen zu ergreifen, die der hohen Priorität angemessen sind, welche der Gipfel der sozialen Entwicklung und der Umsetzung der auf dem Gipfel verabschiedeten Zielvorgaben und Verpflichtungen beimißt;

#### *Die Rolle des Systems der Vereinten Nationen*

21. *ruft* alle in Betracht kommenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen *auf*, sich an den Folgemaßnahmen zu dem Gipfel zu beteiligen, und bittet die Sonderorganisationen und verwandte Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, ihre Aktivitäten, Programme und mittelfristigen Strategien je nach Bedarf zu verstärken und anzupassen, um den Folgemaßnahmen zu dem Gipfel Rechnung zu tragen;

22. *bekräftigt*, daß die Folgemaßnahmen zu dem Gipfel auf der Grundlage eines integrierten Ansatzes der sozialen Entwicklung und im Rahmen eines koordinierten Folgeprozesses und der koordinierten Umsetzung der Ergebnisse der großen internationalen Konferenzen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet und in verwandten Bereichen erfolgen werden;

23. *beschließt*, daß die Generalversammlung, kraft ihrer Rolle bei der Ausarbeitung von Politiken, und der Wirtschafts- und Sozialrat, kraft der ihm obliegenden Aufgabe der Gesamtleitung und -koordinierung, im Einklang mit ihren jeweiligen Aufgaben aufgrund der Charta der Vereinten Nationen und mit Versammlungsresolution 48/162 vom 20. Dezember 1993, sowie eine neubelebte Kommission für soziale Entwicklung zusammen einen dreistufigen zwischenstaatlichen Mechanismus für die Weiterverfolgung der Durchführung der Erklärung und des Aktionsprogramms bilden;

24. *beschließt außerdem*, im Jahr 2000 eine Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels abzuhalten, bei der sie weitere Maßnahmen und Initiativen prüfen wird;

25. *bekräftigt außerdem*, daß der Wirtschafts- und Sozialrat die Gesamtleitung übernehmen, die systemweite Koordinierung bei der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels überwachen und diesbezügliche Empfehlungen abgeben wird;

26. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, auch weiterhin Wege zu prüfen, um im Einklang mit der Aufgabenstellung

nach der Charta und den Resolutionen der Generalversammlung 45/264 vom 13. Mai 1991, 46/235 vom 13. April 1992 und 48/162 seine Rolle und Autorität und seine Strukturen, Ressourcen und Prozesse zu stärken, indem er engere Arbeitsbeziehungen zu den Sonderorganisationen herstellt, damit er die bei der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels erzielten Fortschritte überprüfen und seine eigene Effektivität steigern kann;

27. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, das Bericht-erstattungssystem auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung zu überprüfen mit dem Ziel, ein kohärentes System zu schaffen, das klare grundsatzpolitische Empfehlungen für Regierungen und internationale Akteure hervorbringt;

28. *fordert* die Kommission für soziale Entwicklung in ihrer Eigenschaft als Fachkommission des Wirtschafts- und Sozialrats, der die Hauptverantwortung für die Folgemaßnahmen und die Überprüfung der Umsetzung des Gipfels übertragen wurde, *auf*, ein mehrjähriges Arbeitsprogramm bis zum Jahr 2000 zu erstellen, dabei konkrete Themen auszuwählen und an diese aus einer vernetzten und integrierten Perspektive heranzugehen, die mit den Aufgaben und Beiträgen anderer zuständiger Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen vereinbar ist, und ihre Empfehlungen dem Rat vorzulegen, der die Harmonisierung dieses mehrjährigen Arbeitsprogramms mit den Programmen der anderen zuständigen Fachkommissionen des Rats sicherstellen soll;

29. *unterstützt* die Resolution 1995/60 des Wirtschafts- und Sozialrats und fordert die Kommission für soziale Entwicklung auf, auf ihrer nächsten Tagung bei der Erstellung ihres mehrjährigen Arbeitsprogramms zur Weiterverfolgung des Gipfels

a) ihr Mandat anzupassen, damit ein integrierter Ansatz zur sozialen Entwicklung gewährleistet ist;

b) die derzeit auf ihrer Tagesordnung stehenden sektoralen Themen in das mehrjährige Programm aufzunehmen;

c) ihre Arbeitsmethoden zu überprüfen und zu aktualisieren sowie Empfehlungen abzugeben, um sicherzustellen, daß wirksame Folgemaßnahmen zu dem Gipfel ergriffen werden;

d) künftig regelmäßig Sachverständige um Beiträge zu ihrer Arbeit zu bitten;

e) zu erwägen, herausragende Persönlichkeiten auf dem Gebiet von Fragen und Politiken der sozialen Entwicklung in ihre Arbeit einzubeziehen;

30. *ersucht* die Kommission für soziale Entwicklung, in Anbetracht des Umfangs ihrer Arbeit auf ihrer nächsten Tagung die Frage ihrer Zusammensetzung und der Häufigkeit ihrer Tagungen zu prüfen und dem Wirtschafts- und Sozialrat diesbezügliche Empfehlungen vorzulegen;

31. *ersucht* die Kommission für soziale Entwicklung *außerdem*, künftig regelmäßig die in Betracht kommenden Akteure der Bürgergesellschaft auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung in ihre Arbeit einzubeziehen, und *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für soziale Entwicklung so-

wie dem Wirtschafts- und Sozialrat Vorschläge zur Beratung auf ihren nächsten Tagungen vorzulegen und dabei die Erfahrungen zu berücksichtigen, die in anderen Fachkommissionen, dem Rat und der Internationalen Arbeitsorganisation sowie auf dem Gipfel gemacht wurden;

32. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, unbeschadet der Ergebnisse der Überprüfung der Regelungen betreffend Konsultationen durch die allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe für die Überprüfung der Regelungen betreffend Konsultationen mit den nichtstaatlichen Organisationen zu erwägen, die Teilnahme interessierter Organisationen der Bürgergesellschaft, die nach entsprechender Akkreditierung an dem Gipfel teilgenommen haben, an der nächsten Tagung der Kommission für soziale Entwicklung zu genehmigen;

33. *bittet* die Regionalkommissionen, nach Maßgabe ihres Mandats und in Zusammenarbeit mit den regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und Banken zu erwägen, alle zwei Jahre ein Treffen auf hoher politischer Ebene einzuberufen, zu dem Zweck, die Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels zu überprüfen, einen Erfahrungsaustausch vorzunehmen und geeignete Maßnahmen zu beschließen;

34. *betont* die wichtige Rolle des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bei der Überwachung derjenigen Aspekte der Erklärung und des Aktionsprogramms, die sich auf die Einhaltung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte durch die Vertragsstaaten beziehen;

35. *vermerkt* die Einrichtung von Arbeitsgruppen für Folgemaßnahmen zu dem Gipfel und zu anderen damit zusammenhängenden Konferenzen der Vereinten Nationen und *bittet* den Verwaltungsausschuß für Koordinierung, dem Wirtschafts- und Sozialrat, insbesondere seinem Tagungsteil für Koordinierungsfragen, Fragen der systemweiten Koordinierung zur Kenntnis zu bringen und Empfehlungen darüber abzugeben;

36. *wiederholt*, daß die operativen Aktivitäten der Vereinten Nationen gestärkt werden sollen, damit sie im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen zur Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels beitragen;

37. *ersucht* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Bemühungen des Systems der Vereinten Nationen zum Aufbau von Kapazitäten auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene zu erleichtern und die koordinierte Durchführung von Programmen der sozialen Entwicklung durch das System der residierenden Koordinatoren zu unterstützen;

38. *bittet* die Internationale Arbeitsorganisation, die aufgrund ihres Mandats, ihrer dreigliedrigen Struktur und ihres Sachverständs eine besondere Rolle bei der sozialen Entwicklung auf dem Gebiet der Beschäftigung spielt, auch weiterhin zur Durchführung des Aktionsprogramms beizutragen;

39. *bittet* die Bretton-Woods-Institutionen, sich aktiv an der Umsetzung des Gipfels und an den diesbezüglichen Folge-

maßnahmen zu beteiligen und ihre Zusammenarbeit mit anderen Teilen des Systems der Vereinten Nationen zu diesem Zweck zu verstärken;

40. *bittet* die Welthandelsorganisation, zu prüfen, wie sie zur Durchführung des Aktionsprogramms beitragen könnte, einschließlich durch Aktivitäten in Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen;

41. *bittet* den Generalsekretär, namentlich auch im Rahmen des Verwaltungsausschusses für Koordination, geeignete Regelungen – darunter auch die Abhaltung gemeinsamer Tagungen – für Konsultationen mit den Leitern des Internationalen Währungsfonds, der Weltbank, der Internationalen Arbeitsorganisation, der Fonds und Programme der Vereinten Nationen und anderer zuständiger Stellen zu treffen, mit dem Ziel, bei der Durchführung der Erklärung und des Aktionsprogramms in ihren jeweiligen Organisationen zusammenzuarbeiten;

42. *ersucht* den Generalsekretär, ein effizient arbeitendes Sekretariat mit klaren Zuständigkeiten für die Unterstützung bei der Umsetzung des Gipfels und bei den Folgemaßnahmen sowie für die Betreuung der beteiligten zwischenstaatlichen Organe bereitzustellen;

43. *ersucht außerdem* den Generalsekretär und die Organe der Vereinten Nationen, koordinierte und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Kapazität der Vereinten Nationen zur Sammlung und Analyse von Informationen und zur Erstellung von Indikatoren der sozialen Entwicklung, unter Berücksichtigung der von den verschiedenen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern, durchgeführten Arbeiten, zu erhöhen und sie besser in die Lage zu versetzen, auf Antrag grundsatzpolitische und technische Unterstützung und Bera-

tung zu gewähren mit dem Ziel, die diesbezüglichen Kapazitäten der einzelnen Staaten zu verbessern;

44. *beschließt*, daß der Treuhandfonds des Weltgipfels für soziale Entwicklung, der gemäß Resolution 47/92 der Generalversammlung vom 16. Dezember 1992 zur Finanzierung der Vorbereitungsarbeiten eingerichtet wurde, fortbesteht und in "Treuhandfonds für Folgemaßnahmen zum Weltgipfel für soziale Entwicklung" umbenannt wird, daß er der Aufsicht des Generalsekretärs untersteht und daß er dem Zweck dient, Programme, Seminare und Aktivitäten zur Förderung der sozialen Entwicklung im Rahmen der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms zu finanzieren, einschließlich Aktivitäten im Zusammenhang mit der Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut, und bittet alle Mitgliedstaaten, zu dem Fonds beizutragen;

45. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, neue und innovative Ideen zur Beschaffung von Mitteln zu prüfen und zu diesem Zweck sachdienliche Vorschläge zu unterbreiten;

46. *ruft* den Generalsekretär *auf*, die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung so umfassend wie möglich zu verbreiten, namentlich auch unter allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen;

47. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und in den zuständigen Foren über eine kohärentere Behandlung der damit zusammenhängenden Gegenstände ihrer Tagesordnung zu beraten.

98. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995



### III. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES ERSTEN AUSSCHUSSES<sup>1</sup>

#### ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
50/60	Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte (A/50/577) . . . . .	57	12. Dezember 1995	108
50/61	Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation (A/50/579) . . . . .	59	12. Dezember 1995	109
50/62	Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung (A/50/582) . . . . .	62	12. Dezember 1995	109
50/63	Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete (A/50/583) . . . . .	63	12. Dezember 1995	110
50/64	Änderung des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser (A/50/584) . . . . .	64	12. Dezember 1995	110
50/65	Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen (A/50/585 und Korr.1) . . . . .	65	12. Dezember 1995	111
50/66	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion (A/50/586) . . . . .	66	12. Dezember 1995	112
50/67	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien (A/50/587) . . . . .	67	12. Dezember 1995	113
50/68	Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen (A/50/588) . . . . .	68	12. Dezember 1995	114
50/69	Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum (A/50/589) . . . . .	69	12. Dezember 1995	115
50/70	Allgemeine und vollständige Abrüstung (A/50/590 und Korr.1)			
	A. Kernversuche . . . . .	70	12. Dezember 1995	117
	B. Kleinwaffen . . . . .	70	12. Dezember 1995	118
	C. Nukleare Abrüstung mit dem Ziel der endgültigen Beseitigung der Kernwaffen . . . . .	70	12. Dezember 1995	118
	D. Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung . . . . .	70 e)	12. Dezember 1995	119
	E. Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle . . . . .	70 c)	12. Dezember 1995	120
	F. Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung . . . . .	70 g)	12. Dezember 1995	121
	G. Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung . . . . .	70 h)	12. Dezember 1995	122
	H. Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen . . . . .	70	12. Dezember 1995	122
	I. Bilaterale Kernwaffenverhandlungen und nukleare Abrüstung . . . . .	70	12. Dezember 1995	123
	J. Massnahmen zur Eindämmung des unerlaubten Transfers und Einsatzes konventioneller Waffen . . . . .	70 i)	12. Dezember 1995	124
	K. Regionale Abrüstung . . . . .	70 j)	12. Dezember 1995	125
	L. Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene . . . . .	70 k)	12. Dezember 1995	126
	M. Einhaltung von Umweltnormen beim Entwurf und bei der Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkommen . . . . .	70	12. Dezember 1995	127
	N. Bilaterale Kernwaffenverhandlungen und nukleare Abrüstung . . . . .	70	12. Dezember 1995	127
	O. Moratorium für die Ausfuhr von Schützenabwehrminen . . . . .	70	12. Dezember 1995	129
	P. Nukleare Abrüstung . . . . .	70	12. Dezember 1995	130
	Q. Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen . . . . .	70 d)	12. Dezember 1995	131
	R. Beitrag zur nuklearen Abrüstung . . . . .	70	12. Dezember 1995	132
50/71	Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung (A/50/591)			
	A. Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung . . . . .	71 a)	12. Dezember 1995	132
	B. Regionale vertrauensbildende Massnahmen . . . . .	71 b)	12. Dezember 1995	133
	C. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika und Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik . . . . .	71 c)	12. Dezember 1995	134
	D. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik . . . . .	71 c)	12. Dezember 1995	135
	E. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen . . . . .	71 d)	12. Dezember 1995	136
50/72	Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung (A/50/592)			
	A. Bericht der Abrüstungskonferenz . . . . .	72 b)	12. Dezember 1995	137

<sup>1</sup> Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses sind in Abschnitt IX.B.2 wiedergegeben.

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
	B. Abrüstungswoche .....	72 e)	12. Dezember 1995	138
	C. Erhöhung der Zahl der Mitglieder in der Abrüstungskonferenz .....	72 b)	12. Dezember 1995	138
	D. Bericht der Abrüstungskommission .....	72 a)	12. Dezember 1995	139
50/73	Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten (A/50/593) .....	73	12. Dezember 1995	140
50/74	Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können (A/50/594) .....	74	12. Dezember 1995	141
50/75	Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeer-Region (A/50/595) ....	75	12. Dezember 1995	142
50/76	Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone (A/50/596) .....	76	12. Dezember 1995	144
50/77	Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung (A/50/597) .....	77	12. Dezember 1995	144
50/78	Endgültiger Wortlaut des Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Vertrag von Pelindaba) (A/50/598 und A/50/L.55) .....	78	12. Dezember 1995	145
50/79	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (A/50/600 und Korr 1) .....	80	12. Dezember 1995	146
50/80	Wahrung der internationalen Sicherheit (A/50/601)			
	A. Dauernde Neutralität Turkmenistans .....	81	12. Dezember 1995	147
	B. Herstellung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Balkanstaaten .....	81	12. Dezember 1995	148

## 50/60. Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/63 vom 16. Dezember 1993 und andere Resolutionen zu dieser Frage,

*in Anerkennung* dessen, daß die Gewährleistung der Achtung der sich aus Verträgen und anderen Völkerrechtsquellen ergebenden Rechte und Verpflichtungen ein ständiges Anliegen aller Mitgliedstaaten ist,

*in der Überzeugung,* daß die Einhaltung der Charta der Vereinten Nationen, der einschlägigen Verträge und der anderen Quellen des Völkerrechts für die Festigung der internationalen Sicherheit unabdingbar ist,

insbesondere *eingedenk* der grundlegenden Wichtigkeit der uneingeschränkten Durchführung und strikten Einhaltung der Übereinkünfte und anderen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung, wenn diese den einzelnen Nationen und der internationalen Gemeinschaft größere Sicherheit bringen sollen,

*betonend,* daß jeder Verstoß gegen diese Übereinkünfte und andere Verpflichtungen sich nicht nur nachteilig auf die Sicherheit der Vertragsstaaten auswirkt, sondern auch Sicherheitsrisiken für andere Staaten schaffen kann, die auf die in diesen Übereinkünften und anderen Verpflichtungen festgeschriebenen Beschränkungen und Zusicherungen vertrauen,

*sowie betonend,* daß jede Schwächung des in diese Übereinkünfte und andere Verpflichtungen gesetzten Vertrauens deren Beitrag zur weltweiten oder regionalen Stabilität und zu weiteren Bemühungen auf dem Gebiet der Abrüstung und der Rüstungsbegrenzung verringert und die Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit der völkerrechtlichen Ordnung untergräbt,

in diesem Zusammenhang *aner kennend,* daß die volle Einhaltung aller Bestimmungen der bestehenden Übereinkünfte durch die Vertragsparteien und die wirksame Beseitigung diesbezüglicher Zweifel durch Mittel, die mit diesen Übereinkünften und dem Völkerrecht im Einklang stehen, unter anderem den Abschluß weiterer Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte erleichtern und so zur Verbesserung der Beziehungen zwischen den Staaten und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen kann,

*die Auffassung vertretend,* daß die Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte durch die Vertragsstaaten eine Angelegenheit von Interesse und Belang für alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft ist, sowie im Hinblick auf die Rolle, die die Vereinten Nationen in dieser Hinsicht gespielt haben und auch künftig spielen sollten,

*mit Genugtuung* darüber, daß weltweit anerkannt wird, wie entscheidend wichtig die Frage der Einhaltung und der Verifikation von Übereinkünften und anderen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und der Abrüstung ist,

1. *fordert* alle Vertragsstaaten von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünften *nachdrücklich auf,* diese Übereinkünfte in ihrer Gesamtheit nach Geist und Buchstaben durchzuführen und einzuhalten;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf,* ernsthaft zu bedenken, welche Folgen die Nichteinhaltung von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsverpflichtungen für die internationale Sicherheit und Stabilität sowie für die Aussichten auf weitere Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung hätte;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *außerdem auf,* Bemühungen um die Lösung von Fragen der Nichteinhaltung durch Mittel zu unterstützen, die mit diesen Übereinkünften und dem

Völkerrecht im Einklang stehen, mit dem Ziel, die strikte Einhaltung der Bestimmungen der Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte durch alle Vertragsparteien zu fördern und die Intaktheit dieser Übereinkünfte zu bewahren beziehungsweise wiederherzustellen;

4. *begrüßt* die Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Wiederherstellung der Intaktheit bestimmter Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte und bei der Förderung diesbezüglicher Verhandlungen sowie bei der Beseitigung von Friedensbedrohungen gespielt haben;

5. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die Unterstützung zu gewähren, die erforderlich sein könnte, um die Intaktheit von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünften wiederherzustellen und zu schützen;

6. *unterstützt* die Bemühungen der Vertragsstaaten, soweit erforderlich zusätzliche Kooperationsmaßnahmen auszuarbeiten, die das Vertrauen in die Einhaltung der bestehenden Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsverpflichtungen erhöhen und die Möglichkeit von Fehlinterpretationen oder Mißverständnissen verringern können;

7. *stellt fest*, daß Versuche und Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Verifikation dazu beitragen können und bereits dazu beigetragen haben, Verifikationsverfahren für Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte zu bestätigen oder zu verbessern, die sich noch im Untersuchungs- oder Verhandlungsstadium befinden, und somit vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Übereinkünfte an ein größeres Vertrauen in die Wirksamkeit der Verifikationsverfahren als Grundlage für die Feststellung der Vertragseinhaltung ermöglichen;

8. *beschließt*, den Punkt "Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

#### 50/61. Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer unveränderten Unterstützung für die von der Abrüstungskommission erarbeiteten sechzehn Verifikationsprinzipien<sup>2</sup>,

*betonend*, daß die ausschlaggebende Bedeutung der Verifikation und der Einhaltung von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünften weltweit anerkannt wird und daß die Frage der Verifikation alle Nationen angeht,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/68 vom 16. Dezember 1993, in der sie den Generalsekretär ersucht hat, im weiteren Nachgang zu der Studie des Jahres 1990 über die Rolle der

Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation<sup>3</sup> und in Anbetracht der bedeutsamen Entwicklungen in den internationalen Beziehungen seit der Durchführung dieser Studie mit Unterstützung einer Gruppe qualifizierter Regierungssachverständiger eine eingehende Studie der in dieser Resolution bezeichneten Verifikationsfragen durchzuführen,

*sowie unter Hinweis* darauf, daß sie den Generalsekretär in ihrer Resolution 48/68 ersucht hat, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>4</sup>, den die Gruppe von Regierungssachverständigen für Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation einstimmig gebilligt hat, und empfiehlt ihn den Mitgliedstaaten zur Beachtung;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht so weit wie möglich zu verbreiten und die Ansichten der Mitgliedstaaten über den Bericht einzuholen;

3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen zu prüfen und den Generalsekretär bei ihrer Umsetzung zu unterstützen, soweit ihnen dies angezeigt erscheint;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die von den Mitgliedstaaten eingegangenen Ansichten über diesen Bericht sowie über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, welche die Mitgliedstaaten und das Sekretariat im Hinblick auf die in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen ergriffen haben;

5. *beschließt*, den Punkt "Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

#### 50/62. Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung

*Die Generalversammlung,*

*im Hinblick* darauf, daß wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können und daß auf zivile Anwendungsmöglichkeiten ausgerichtete Fortschritte auf wissenschaftlich-technischem Gebiet gewahrt und gefördert werden müssen,

*unter Betonung* des Interesses der internationalen Gemeinschaft an diesem Thema sowie der Notwendigkeit, wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen, die nachteilige

<sup>2</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzehnte Sondertagung, Beilage 3 (A/S-15/3)*, Ziffer 60 (Abschnitt I, Ziffer 6 des zitierten Textes).

<sup>3</sup> *The Role of the United Nations in the Field of Verification* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.91.IX.11).

<sup>4</sup> A/50/377 und Korr.1.



Auswirkungen auf das Sicherheitsklima und auf den Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsprozeß haben können, genau zu verfolgen und wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen auf nutzbringende Anwendungszwecke hinzulenken,

*sich dessen bewußt*, daß der internationale Transfer von friedlichen Zwecken dienenden spitzentechnologischen Produkten, Dienstleistungen und Know-how für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Staaten wichtig sind,

*unter Hinweis* darauf, daß in der Schlußerklärung der vom 18. bis 20. Oktober 1995 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen elften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Staaten festgestellt wurde, daß Beschränkungen des Zugangs zu Technologie durch die Auferlegung von nichttransparenten Ad-hoc-Exportkontrollsystemen durch eine Gruppe ausgewählter Staaten oft die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer behindern,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, daß die international ausgehandelten Richtlinien für den Transfer von Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten die legitimen Verteidigungsbedürfnisse aller Staaten berücksichtigen, gleichzeitig jedoch sicherstellen sollten, daß niemandem der Zugang zu friedlichen Zwecken dienenden spitzentechnologischen Produkten, Dienstleistungen und Know-how verwehrt wird,

1. *erklärt*, daß wissenschaftlich-technische Errungenschaften zugunsten der gesamten Menschheit genutzt werden sollten, um die bestandfähige wirtschaftliche und soziale Entwicklung aller Staaten zu fördern und die internationale Sicherheit zu gewährleisten, und daß die internationale Zusammenarbeit bei der Nutzung von Wissenschaft und Technologie durch den Transfer und Austausch von technischem Know-how für friedliche Zwecke gefördert werden sollte;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um Wissenschaft und Technologie für Abrüstungszwecke einzusetzen und interessierten Staaten Abrüstungstechnologien zur Verfügung zu stellen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, unter Beteiligung aller interessierten Staaten multilaterale Verhandlungen zu beginnen, mit dem Ziel, allgemein annehmbare, nichtdiskriminierende Richtlinien für den internationalen Transfer von Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten zu erarbeiten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, eine Datenbank mit den Namen interessierter Forschungseinrichtungen und Sachverständiger zu erstellen, mit dem Ziel, Transparenz und internationale Zusammenarbeit bei der Anwendung von wissenschaftlich-technischen Neuentwicklungen zur Verfolgung von Abrüstungszielen, wie unter anderem die Beseitigung von Waffen, die Rüstungskonversion und die Verifikation, zu fördern;

5. *ermutigt* die Vereinten Nationen, im Rahmen bestehender Mandate zur Förderung der Anwendung von Wissenschaft und Technologie für friedliche Zwecke beizutragen;

6. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen und Evaluierungen mitzuteilen;

7. *beschließt*, den Punkt "Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

#### 50/63. Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete, worin sie unter anderem anerkannte, daß wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können und daß auf zivile Anwendungsmöglichkeiten ausgerichtete wissenschaftlich-technische Fortschritte gewahrt und gefördert werden müssen,

1. *bittet* die Mitgliedstaaten, den bilateralen und multilateralen Dialog über die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete zu verstärken, mit dem Ziel,

a) die Erfüllung der im Rahmen internationaler Rechtsakte bereits eingegangenen einschlägigen Verpflichtungen sicherzustellen;

b) Mittel und Wege zur Weiterentwicklung internationaler Rechtsvorschriften für den Transfer von Spitzentechnologie mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten zu untersuchen;

2. *beschließt*, den Punkt "Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

#### 50/64. Änderung des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 46/28 vom 6. Dezember 1991, in der sie von der Abhaltung einer Arbeitstagung der Änderungskonferenz der Vertragsstaaten des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser vom 7. bis 18. Januar 1991

Kenntnis nahm, ihre Resolution 48/69 vom 16. Dezember 1993, in der sie von der Abhaltung einer Sondertagung der Vertragsstaaten dieses Vertrages am 10. August 1993 Kenntnis nahm, sowie ihre Resolution 49/69 vom 15. Dezember 1994, in der sie mit Befriedigung feststellte, daß die Abrüstungskonferenz am 1. Februar 1994 multilaterale Verhandlungen über einen Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen eingeleitet hat,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer Überzeugung, daß einem Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen im Hinblick auf die Einstellung des nuklearen Wettrüstens und die Erreichung des Ziels der nuklearen Abrüstung höchster Vorrang zukommt,*

*unter Hinweis auf die zentrale Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung und insbesondere bei der Einstellung aller Kernversuchsexplosionen sowie auf die unermüdlichen Bemühungen der nichtstaatlichen Organisationen um die Herbeiführung eines Vertrages über das umfassende Verbot von Kernversuchen,*

*davon überzeugt, daß die Änderungskonferenz die Erreichung der in dem Vertrag genannten Ziele erleichtern und somit den Vertrag stärken wird,*

*unter Hinweis auf ihre Empfehlung, durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen, daß unter der Schirmherrschaft der Änderungskonferenz weiter intensive Anstrengungen entfaltet werden, bis ein Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen zustandegekommen ist, sowie auf ihre Aufforderung an alle Parteien, an der Änderungskonferenz teilzunehmen und wirksam zu ihrem Erfolg beizutragen,*

1. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf, soweit noch nicht geschehen, dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser<sup>5</sup> baldmöglichst beizutreten;*

2. *fordert alle Vertragsstaaten des Vertrages nachdrücklich auf, dazu beizutragen, daß möglichst bald, spätestens jedoch 1996, ein Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen geschlossen wird und rasch in Kraft tritt;*

3. *ersucht den Präsidenten der Änderungskonferenz, auf diese Ziele gerichtete Konsultationen zu führen;*

4. *beschließt, den Punkt "Änderung des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.*

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

#### 50/65. Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/70 vom 16. Dezember 1993 und 49/70 vom 15. Dezember 1994, worin*

die gesamte internationale Gemeinschaft die multilateralen Verhandlungen über einen Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen unterstützt hat,

*erneut erklärend, daß ein umfassendes Verbot von Kernversuchen eines der vorrangigsten Ziele der internationalen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung ist,*

*in der Überzeugung, daß der wirksamste Weg, eine Einstellung der Kernversuche zu erreichen, der Abschluß eines universalen und international und wirksam verifizierbaren Vertrages über das umfassende Verbot von Kernversuchen ist, der geeignet ist, alle Staaten zum Beitritt zu bewegen, und der in jeder Hinsicht zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen, zum Prozeß der nuklearen Abrüstung und somit zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen wird,*

*feststellend, daß die Vertragsparteien des Vertrages von 1963 über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser<sup>5</sup> ihr Bestreben bekundet haben, darauf hinzuwirken, daß alle Versuchsexplosionen von Kernwaffen für alle Zeiten eingestellt werden, woran in der Präambel zu dem Vertrag von 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>6</sup> erinnert wird,*

*mit Genugtuung über die weitere Ausarbeitung des vorläufigen Textes im Ad-hoc-Ausschuß der Abrüstungskonferenz für das Verbot von Kernversuchen, wie aus dem Bericht der Konferenz und dessen Anhang<sup>7</sup> hervorgeht, sowie über den Beschluß der Konferenz, ihre Arbeit außerhalb der kalendermäßigen Tagungen fortzusetzen,*

1. *begrüßt die weiteren Anstrengungen, die im Rahmen der multilateralen Verhandlungen über einen Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen im Ad-hoc-Ausschuß der Abrüstungskonferenz für das Verbot von Kernversuchen unternommen werden, sowie die bedeutsamen Beiträge der an diesen Verhandlungen teilnehmenden Staaten zu dem vorläufigen Text und die in Schlüsselbereichen erzielten Fortschritte;*

2. *fordert alle Teilnehmerstaaten an der Abrüstungskonferenz, insbesondere die Kernwaffenstaaten auf, als Aufgabe von höchstem Vorrang einen universalen und multilateral und wirksam verifizierbaren Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen zu schließen, der zur nuklearen Abrüstung und zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen in allen ihren Aspekten beiträgt, damit dieser zu Beginn der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung unterzeichnet werden kann;*

3. *fordert die Teilnehmer an der Abrüstungskonferenz außerdem auf, ihre Arbeiten während des Verhandlungszeitraums außerhalb der kalendermäßigen Tagungen auf der Grundlage des vorläufigen Texts voranzutreiben, damit die Endphase der Verhandlungen Anfang 1996 beginnen kann;*

<sup>6</sup> Ebd., Vol. 729, Nr. 10485.

<sup>7</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/50/27), Abschnitt III.A.

<sup>5</sup> Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 480, Nr. 6964.

4. *fordert* die Abrüstungskonferenz *ferner auf*, den Ad-hoc-Ausschuß zu Beginn ihrer Tagung 1996 wieder einzusetzen und sein Mandat zu verlängern, damit der endgültige Wortlaut des Vertrages im Jahr 1996 so rasch wie möglich erstellt werden kann;

5. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die im Rahmen der Abrüstungskonferenz geführten multilateralen Verhandlungen über einen Vertrag über das umfassende Verbot von Kernwaffen und deren raschen Abschluß zu unterstützen;

6. *bekundet* ihre Bereitschaft, die Behandlung dieses Punktes bei Bedarf vor ihrer einundfünfzigsten Tagung wiederaufzunehmen, um den Wortlaut des Vertrages über das umfassende Verbot von Kernwaffen zu billigen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die Abrüstungskonferenz für diese Verhandlungen angemessene administrative und fachliche Unterstützung sowie eine entsprechende Konferenzbetreuung erhält;

8. *beschließt*, den Punkt "Anwendung des Vertrages über das umfassende Verbot von Kernversuchen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

#### 50/66. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 3263 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3474 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/71 vom 10. Dezember 1976, 32/82 vom 12. Dezember 1977, 33/64 vom 14. Dezember 1978, 34/77 vom 11. Dezember 1979, 35/147 vom 12. Dezember 1980, 36/87 A und B vom 9. Dezember 1981, 37/75 vom 9. Dezember 1982, 38/64 vom 15. Dezember 1983, 39/54 vom 12. Dezember 1984, 40/82 vom 12. Dezember 1985, 41/48 vom 3. Dezember 1986, 42/28 vom 30. November 1987, 43/65 vom 7. Dezember 1988, 44/108 vom 15. Dezember 1989, 45/52 vom 4. Dezember 1990, 46/30 vom 6. Dezember 1991, 47/48 vom 9. Dezember 1992, 48/71 vom 16. Dezember 1993 und 49/71 vom 15. Dezember 1994 über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion,

*sowie unter Hinweis* auf die Empfehlungen zur Schaffung einer solchen Zone im Nahen Osten entsprechend den Ziffern 60 bis 63 und insbesondere Ziffer 63 d) des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>8</sup>,

*unter Hervorhebung* der grundlegenden Bestimmungen der genannten Resolutionen, in denen alle direkt Beteiligten aufgefordert werden, die erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen für die Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion in Erwägung zu ziehen und für die Zeit bis zur

Schaffung einer solchen Zone und während deren Schaffung feierlich zu erklären, daß sie auf der Grundlage der Gegenseitigkeit darauf verzichten, Kernwaffen und Kernsprengkörper zu erzeugen, zu erwerben oder in irgendeiner anderen Form zu besitzen oder Dritten die Stationierung von Kernwaffen in ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten, der Unterstellung ihrer gesamten kerntechnischen Anlagen unter die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen sowie ihre Unterstützung für die Schaffung einer solchen Zone zu erklären und solche Erklärungen zur etwaigen Behandlung beim Sicherheitsrat zu hinterlegen,

*in Bekräftigung* des unveräußerlichen Rechts aller Staaten, Kernenergie für friedliche Zwecke zu erwerben und zu erschließen,

*unter Hervorhebung* der Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen in der Frage des Verbots militärischer Angriffe auf kerntechnische Anlagen,

*eingedenk* des von der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung erzielten Konsenses, wonach die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wesentlich festigen würde,

*in dem Wunsche*, auf diesem Konsens aufbauend weitreichende Fortschritte auf dem Weg zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion zu erzielen,

*mit Genugtuung* über alle Initiativen, die zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung führen, einschließlich in der Nahostregion, und insbesondere über die Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Kernwaffen, freien Zone in dieser Region,

*Kenntnis nehmend* von den Friedensverhandlungen im Nahen Osten, die umfassend sein und einen geeigneten Rahmen für die friedliche Beilegung strittiger Fragen in der Region vorgeben sollten,

*in Anerkennung* der Wichtigkeit einer glaubhaften regionalen Sicherheit, insbesondere auch der Schaffung einer gegenseitig verifizierbaren kernwaffenfreien Zone,

*unter Hervorhebung* der wesentlichen Rolle, die den Vereinten Nationen bei der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion zukommt,

*nach Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 49/71<sup>9</sup>,

1. *fordert* alle direkt Beteiligten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung die erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen für die Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion ernsthaft in Erwägung zu ziehen, und bittet die betreffenden Länder, zur Förderung dieses Ziels dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>6</sup> beizutreten;

<sup>8</sup> Resolution S-10/2.

<sup>9</sup> A/50/325.

2. *fordert* alle Länder der Region *auf*, bis zur Schaffung dieser Zone der Unterstellung ihrer gesamten nuklearen Aktivitäten unter die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen, soweit sie dies nicht bereits getan haben;

3. *nimmt Kenntnis* von der Resolution GC(39)/RES/24 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten, die am 22. September 1995 von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer neununddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde;

4. *nimmt Kenntnis* von der Wichtigkeit der laufenden bilateralen Nahost-Friedensverhandlungen und von der Tätigkeit der multilateralen Arbeitsgruppe über Rüstungskontrolle und regionale Sicherheit für die Förderung des gegenseitigen Vertrauens und der Sicherheit im Nahen Osten, insbesondere auch der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone;

5. *bittet* alle Länder der Region, bis zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion entsprechend Ziffer 63 d) des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>8</sup> ihre Unterstützung für die Schaffung einer solchen Zone zu erklären und diese Erklärungen beim Sicherheitsrat zu hinterlegen;

6. *bittet* diese Länder *außerdem*, bis zur Schaffung der Zone weder Kernwaffen zu entwickeln, zu erzeugen, zu erproben oder auf andere Weise zu erwerben noch die Stationierung von Kernwaffen oder Kernsprengkörpern in ihrem Hoheitsgebiet oder in ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten zuzulassen;

7. *bittet* die Kernwaffenstaaten und alle anderen Staaten, bei der Schaffung der Zone mitzuhelfen und gleichzeitig alles zu unterlassen, was dem Buchstaben und dem Geist dieser Resolution zuwiderläuft;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>9</sup>;

9. *bittet* alle Beteiligten, zu überlegen, welche Mittel geeignet wären, zu dem Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung und zur Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen freien Zone in der Nahostregion beizutragen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 46/30 und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lage in der Region die Konsultationen mit den Staaten der Region und anderen in Betracht kommenden Staaten fortzusetzen und die Auffassungen dieser Staaten zu den in den Kapiteln III und IV der Studie im Anhang zu seinem Bericht<sup>10</sup> dargelegten Maßnahmen oder anderen einschlägigen Maßnahmen einzuholen, damit es zu Fortschritten auf dem Wege zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion kommt;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt "Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

#### 50/67. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 3265 B (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3476 B (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/73 vom 10. Dezember 1976, 32/83 vom 12. Dezember 1977, 33/65 vom 14. Dezember 1978, 34/78 vom 11. Dezember 1979, 35/148 vom 12. Dezember 1980, 36/88 vom 9. Dezember 1981, 37/76 vom 9. Dezember 1982, 38/65 vom 15. Dezember 1983, 39/55 vom 12. Dezember 1984, 40/83 vom 12. Dezember 1985, 41/49 vom 3. Dezember 1986, 42/29 vom 30. November 1987, 43/66 vom 7. Dezember 1988, 44/109 vom 15. Dezember 1989, 45/53 vom 4. Dezember 1990, 46/31 vom 6. Dezember 1991, 47/49 vom 9. Dezember 1992, 48/72 vom 16. Dezember 1993 und 49/72 vom 15. Dezember 1994 über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien,

*von neuem ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend*, daß die Schaffung kernwaffenfreier Zonen in verschiedenen Regionen der Welt eine der Maßnahmen ist, die wirksam dazu beitragen können, die Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung zu erreichen,

*die Auffassung vertretend*, daß die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien ebenso wie auch in anderen Regionen dazu beitragen wird, die Sicherheit der Staaten der Region vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erhöhen,

*mit Genugtuung* über die von den Regierungen südasiatischer Staaten, die ihre Programme zur friedlichen Nutzung der Kernenergie weiter ausbauen, auf höchster Ebene abgegebenen Erklärungen, in denen sie sich erneut verpflichten, Kernwaffen weder zu erwerben noch herzustellen und ihre Nuklearprogramme ausschließlich dem wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ihrer Völker zu widmen,

*unter Begrüßung* des jüngst unterbreiteten Vorschlags betreffend den Abschluß eines bilateralen oder regionalen Übereinkommens über das Verbot von Kernversuchen in Südasien,

*Kenntnis nehmend* von dem Vorschlag, möglichst bald unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen eine Konferenz über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in Südasien einzuberufen, unter Beteiligung der Staaten der Region und anderer in Betracht kommender Staaten,

<sup>10</sup> A/45/435.

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Vorschlag, Konsultationen zwischen fünf Nationen zu führen, mit dem Ziel, die Nichtverbreitung von Kernwaffen in der Region sicherzustellen,

*die Auffassung vertretend*, daß es nützlich sein könnte, wenn sich zu gegebener Zeit auch andere Staaten, soweit angebracht, an diesem Prozeß beteiligen würden,

*eingedenk* der Ziffern 60 bis 63 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>8</sup> betreffend die Schaffung kernwaffenfreier Zonen, namentlich auch in der Region Südasien,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>11</sup>,

1. *erklärt erneut*, daß sie das Konzept einer kernwaffenfreien Zone in Südasien grundsätzlich *unterstützt*;

2. *legt* den Staaten Südasien *erneut nachdrücklich nahe*, auch künftig alles zu tun, um eine kernwaffenfreie Zone in Südasien zu schaffen, und bis dahin alle diesem Ziel zuwiderlaufenden Maßnahmen zu unterlassen;

3. *begrüßt* die Unterstützung dieses Vorschlags durch alle fünf Kernwaffenstaaten und fordert sie auf, den Bemühungen um die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien die erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, mit den Staaten der Region und anderen in Betracht kommenden Staaten in Verbindung zu treten, um ihre Auffassungen zu dieser Frage einzuholen und Konsultationen zwischen ihnen anzuregen, mit dem Ziel, festzustellen, wie die Bemühungen um die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien am besten gefördert werden können;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung zu diesem Thema Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt "Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

#### 50/68. Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der Notwendigkeit, der berechtigten Sorge der Staaten der Welt um die Gewährleistung dauerhafter Sicherheit für ihre Völker Rechnung zu tragen,

*in der Überzeugung*, daß Kernwaffen die größte Bedrohung für die Menschheit und den Fortbestand der Zivilisation darstellen,

*mit Genugtuung* über die Fortschritte, die in den letzten Jahren auf dem Gebiet der nuklearen und der konventionellen Abrüstung erzielt worden sind,

*feststellend*, daß trotz der jüngsten Fortschritte auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung weitere Anstrengungen notwendig sind, damit das Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle erreicht wird,

*sowie in der Überzeugung*, daß die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerläßlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkrieges gebannt werden soll,

*entschlossen*, sich strikt an die einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über die Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt zu halten,

*im Hinblick* darauf, daß die Unabhängigkeit, die territoriale Unversehrtheit und die Souveränität der Nichtkernwaffenstaaten gegen die Anwendung oder Androhung von Gewalt, das heißt auch gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, geschützt werden müssen,

*die Auffassung vertretend*, daß die internationale Gemeinschaft bis zur Herbeiführung einer universalen nuklearen Abrüstung unbedingt wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen ausarbeiten muß, um die Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, gleichviel von welcher Seite, zu gewährleisten,

*sowie im Hinblick* darauf, daß wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen positiven Beitrag zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen darstellen können,

*eingedenk* der Ziffer 59 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>8</sup>, der ersten Sondertagung über Abrüstung, in der sie die Kernwaffenstaaten nachdrücklich aufgefordert hat, sich, soweit angebracht, um den Abschluß wirksamer Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu bemühen, sowie in dem Wunsche, die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Schlußdokuments zu fördern,

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Teile des Sonderberichts des Abrüstungsausschusses<sup>12</sup>, der der Generalversammlung auf ihrer zwölften Sondertagung<sup>13</sup>, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde, und des Sonderberichts der Abrüstungskonferenz, der der Versammlung auf ihrer fünfzehnten Sondertagung<sup>14</sup>, der dritten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde, sowie des Berichts der Konferenz über ihre Tagung 1992<sup>15</sup>,

<sup>12</sup> Der Abrüstungsausschuß wurde ab 7. Februar 1984 in Abrüstungskonferenz umbenannt.

<sup>13</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zwölfte Sondertagung, Beilage 2 (A/S-12/2)*, Abschnitt III.C.

<sup>14</sup> *Ebd., Fünfzehnte Sondertagung, Beilage 2 (A/S-15/2)*, Abschnitt III.F.

<sup>15</sup> *Ebd., Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/47/27)*, Abschnitt III.F.

<sup>11</sup> A/50/299.

sowie unter Hinweis auf Ziffer 12 der in der Anlage zu ihrer Resolution 35/46 vom 3. Dezember 1980 enthaltenen Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade, worin es unter anderem heißt, der Abrüstungsausschuß solle alles in seinen Kräften Stehende tun, um eilends Verhandlungen zur Erzielung einer Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen,

in Anbetracht der eingehenden Verhandlungen, die in der Abrüstungskonferenz und in deren Ad-hoc-Ausschuß für wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen<sup>16</sup> mit dem Ziel einer Einigung in dieser Frage geführt werden,

Kennntnis nehmend von den Vorschlägen, die in der Abrüstungskonferenz unter diesem Punkt vorgelegt wurden, namentlich von den Entwürfen eines internationalen Übereinkommens,

sowie Kennntnis nehmend von dem einschlägigen Beschluß der vom 18. bis 20. Oktober 1995 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen Elften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder und von dem Beschluß der vom 1. bis 6. September 1992 in Jakarta abgehaltenen Zehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder<sup>17</sup>, sowie von den einschlägigen Empfehlungen der Organisation der Islamischen Konferenz, die im Schlußkommuniqué der vom 4. bis 8. August 1991 in Istanbul abgehaltenen Zwanzigsten Islamischen Außenministerkonferenz<sup>18</sup> wiederholt wurden und mit denen die Abrüstungskonferenz aufgefordert wurde, umgehend eine Einigung über ein internationales Übereinkommen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen,

ferner Kennntnis nehmend von den von allen Kernwaffenstaaten abgegebenen einseitigen Erklärungen über ihre Politik des Nichteinsatzes und der Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegen Nichtkernwaffenstaaten,

in Anbetracht der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gekommenen Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der aufgezeigten Schwierigkeiten bei der Entwicklung einer allseitig annehmbaren gemeinsamen Konzeption,

sowie in Anbetracht der größeren Bereitschaft zur Überwindung der in früheren Jahren aufgetretenen Schwierigkeiten,

ferner in Anbetracht der Resolution 984 (1995) des Sicherheitsrats vom 11. April 1995 und der darin zum Ausdruck gebrachten Auffassungen,

unter Hinweis auf ihre in früheren Jahren verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/54 vom 4. Dezember 1990, 46/32 vom 6. Dezember 1991, 47/50 vom 9. Dezember 1992, 48/73 vom 16. Dezember 1993 und 49/73 vom 15. Dezember 1994,

1. *bekräftigt* die dringende Notwendigkeit, eine baldige Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, daß es in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen den Gedanken eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gibt, obwohl auch auf die Schwierigkeiten hingewiesen wurde, die es bei der Entwicklung einer allseitig annehmbaren gemeinsamen Konzeption gibt;

3. *appelliert* an alle Staaten, insbesondere an die Kernwaffenstaaten, aktiv auf eine baldige Einigung über eine gemeinsame Konzeption und insbesondere über eine gemeinsame Formel hinzuwirken, die Bestandteil eines verbindlichen internationalen Rechtsakts werden könnten;

4. *empfiehlt*, der Suche nach einer solchen gemeinsamen Konzeption oder gemeinsamen Formel weiter intensive Anstrengungen zu widmen und die verschiedenen Alternativen, so insbesondere auch die in der Abrüstungskonferenz behandelten Konzeptionen, im Hinblick auf eine Überwindung der Schwierigkeiten weiter zu untersuchen;

5. *empfiehlt außerdem* der Abrüstungskonferenz, auch weiterhin aktiv intensive Verhandlungen im Hinblick auf eine baldige Einigung und den Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen und dabei die breite Unterstützung für den Abschluß eines internationalen Übereinkommens zu berücksichtigen und alle anderen auf dasselbe Ziel gerichteten Vorschläge in Erwägung zu ziehen;

6. *beschließt*, den Punkt "Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

### 50/69. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum

#### Die Generalversammlung,

in Anerkennung des gemeinsamen Interesses der gesamten Menschheit an der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken,

<sup>16</sup> Ebd., Achtundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/48/27), Ziffer 39.

<sup>17</sup> Siehe A/47/675-S/24816, Anhang, Kap. II, Ziffer 47; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24816.

<sup>18</sup> Siehe A/46/486-S/23055, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for July, August and September 1991*, Dokument S/23055.

*erneut erklärend*, daß es der Wille aller Staaten ist, daß die Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper friedlichen Zwecken dient, zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungsstandes durchgeführt wird und Sache der gesamten Menschheit ist,

*sowie in Bekräftigung* der Artikel III und IV des Vertrages über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper<sup>19</sup>,

*unter Hinweis* darauf, daß alle Staaten verpflichtet sind, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Anwendung oder Androhung von Gewalt in ihren internationalen Beziehungen, einschließlich ihrer Weltraumaktivitäten, einzuhalten,

*ferner in Bekräftigung* von Ziffer 80 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>8</sup>, worin es heißt, daß zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen ergriffen und entsprechende internationale Verhandlungen im Geiste des Vertrages geführt werden sollten,

*sowie unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage und Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung und auf ihren ordentlichen Tagungen vorgelegt wurden, sowie von den Empfehlungen, die den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz unterbreitet wurden,

*im Bewußtsein* der schwerwiegenden Gefahr, die ein Wettrüsten im Weltraum und dazu beitragende Entwicklungen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedeuten würden,

*unter Hervorhebung* der überragenden Bedeutung der strikten Einhaltung der bestehenden Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte über den Weltraum, einschließlich der bilateralen Abkommen, und der bestehenden Rechtsordnung betreffend die Nutzung des Weltraums,

*die Auffassung vertretend*, daß eine breite Teilnahme an der auf den Weltraum anwendbaren Rechtsordnung zu ihrer größeren Wirksamkeit beitragen könnte,

*im Hinblick* darauf, daß die 1985 zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika begonnenen bilateralen Verhandlungen mit dem erklärten Ziel geführt wurden, wirksame Vereinbarungen unter anderem zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum auszuarbeiten,

*mit Genugtuung* darüber, daß die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 1994 in Wahrnehmung ihrer Verhandlungsaufgabe als einziges multilaterales Gremium für Abrüstungsfragen den Ad-hoc-Ausschuß zur Verhütung eines Wettrüstens im

Weltraum wiedereingesetzt hat, der durch sachbezogene und allgemeine Behandlung die Prüfung und Abgrenzung der Fragen im Zusammenhang mit der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum fortsetzen soll,

*feststellend*, daß der Ad-hoc-Ausschuß zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter Berücksichtigung der von ihm seit seiner Einsetzung im Jahre 1985 unternommenen Bemühungen und mit dem Ziel der qualitativen Verbesserung seiner Arbeitsweise die Prüfung und Abgrenzung verschiedener Fragen, bestehender Übereinkünfte und Vorschläge sowie künftiger Initiativen betreffend die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum fortgesetzt hat<sup>20</sup> und daß dies zu einem besseren Verständnis einer Reihe von Problemen und zu einem klareren Bild der verschiedenen Standpunkte beigetragen hat,

*mit Bedauern* darüber, daß die Abrüstungskonferenz den Ad-hoc-Ausschuß zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum 1995 nicht wiedereinsetzen konnte,

*hervorhebend*, daß bilaterale und multilaterale Anstrengungen auf dem Gebiet der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum einander ergänzen, sowie in der Hoffnung, daß diese Anstrengungen möglichst bald zu konkreten Ergebnissen führen,

*davon überzeugt*, daß im Hinblick auf die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen zur Erreichung wirksamer und verifizierbarer bilateraler und multilateraler Übereinkünfte geprüft werden sollten,

*betonend*, daß die vermehrte Nutzung des Weltraums die Notwendigkeit größerer Transparenz und eines besseren Informationsstandes der internationalen Gemeinschaft erhöht,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/55 B vom 4. Dezember 1990, 47/51 vom 9. Dezember 1992 und 48/74 A vom 16. Dezember 1993, in denen sie unter anderem die Wichtigkeit vertrauensbildender Maßnahmen als Mittel zur Erreichung des Ziels der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bekräftigt hat,

*im Bewußtsein* der Vorteile von vertrauen- und sicherheitsbildenden Maßnahmen auf militärischem Gebiet,

*in der Erwägung*, daß im Ad-hoc-Ausschuß Einvernehmen darüber bestand, daß der Abschluß einer oder mehrerer internationaler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum nach wie vor die Hauptaufgabe des Ausschusses ist und daß die konkreten Vorschläge betreffend vertrauensbildende Maßnahmen einen integrierenden Bestandteil derartiger Übereinkünfte bilden könnten,

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum sowie die Bereitschaft aller Staaten, in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich

<sup>19</sup> Resolution 2222 (XXI), Anlage.

<sup>20</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/49/27), Abschnitt III.D (Ziffer 5 des zitierten Textes).

des Mondes und anderer Himmelskörper<sup>19</sup> ihren Beitrag zur Erreichung dieses gemeinsamen Ziels zu leisten;

2. *bestätigt erneut ihre Erkenntnis*, wie auch im Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum festgestellt wird, daß die auf den Weltraum anwendbare Rechtsordnung allein noch keine Gewähr für die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bietet, daß diese Rechtsordnung eine bedeutende Rolle bei der Verhütung eines Wettrüstens in diesem Umweltbereich spielt, daß es erforderlich ist, diese Rechtsordnung zu konsolidieren und zu stärken und ihre Wirksamkeit zu erhöhen, und daß es wichtig ist, die bestehenden bilateralen und multilateralen Übereinkünfte strikt einzuhalten;

3. *betont*, daß zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen mit geeigneten wirksamen Verifikationsbestimmungen notwendig sind;

4. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Staaten mit größeren Fähigkeiten zur Raumfahrt, *auf*, aktiv zur Verwirklichung des Ziels der friedlichen Nutzung des Weltraums und der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit alles zu unterlassen, was diesem Ziel und den bestehenden Verträgen auf diesem Gebiet zuwiderläuft;

5. *weist von neuem darauf hin*, daß die Abrüstungskonferenz als das einzige Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen die Hauptrolle bei den Verhandlungen über eine multilaterale Übereinkunft oder gegebenenfalls mehrere multilaterale Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen seinen Aspekten spielt;

6. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, den Ad-hoc-Ausschuß zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum 1996 wieder einzusetzen und die Frage der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum zu behandeln;

7. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *außerdem*, ihre Behandlung der Frage der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen seinen Aspekten zu intensivieren, auf den bestehenden Bereichen der Übereinstimmung aufzubauen und einschlägige Vorschläge und Initiativen zu berücksichtigen, insbesondere auch diejenigen, die auf der Tagung 1994 der Konferenz im Ad-hoc-Ausschuß und auf der neunundvierzigsten Tagung und fünfzigsten Tagung der Generalversammlung unterbreitet worden sind;

8. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *ferner*, zu Beginn ihrer Tagung 1996 wieder einen Ad-hoc-Ausschuß mit einem entsprechenden Mandat einzusetzen und unter Berücksichtigung der seit 1985 geleisteten Arbeit weiter auf den bestehenden Bereichen der Übereinstimmung aufzubauen, mit dem Ziel, Verhandlungen zum Abschluß einer Übereinkunft oder gegebenenfalls mehrerer Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen seinen Aspekten zu führen;

9. *anerkennt* in dieser Hinsicht die wachsende Übereinstimmung in bezug auf die Ausarbeitung von Maßnahmen zur

Stärkung der Transparenz, des Vertrauens und der Sicherheit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums;

10. *richtet die dringende Aufforderung* an die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre bilateralen Verhandlungen zwecks einer baldigen Einigung hinsichtlich der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum wiederaufzunehmen und die Abrüstungskonferenz zur Erleichterung ihrer Arbeit regelmäßig über den Fortgang ihrer bilateralen Gespräche zu unterrichten;

11. *beschließt*, den Punkt "Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

### 50/70. Allgemeine und vollständige Abrüstung

#### A

#### KERNVERSUCHE

*Die Generalversammlung,*

*mit Genugtuung* über den Abbau der internationalen Spannungen und das erstarkte Vertrauen zwischen den Staaten nach dem Ende des kalten Krieges,

*bekräftigend*, daß die Einstellung aller Kernversuche zur Nichtverbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten, zum Prozeß der nuklearen Abrüstung, der zum Endziel der völligen Beseitigung der Kernwaffen führt, und damit zur weiteren Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen wird,

*überzeugt*, daß die Einstellung aller Kernversuche ein günstiges Klima für den Abschluß von Verhandlungen über einen umfassenden Vertrag über das Verbot von Kernversuchen schaffen wird,

*in der Erwägung*, daß Kernversuche nicht mit den Verpflichtungen vereinbar sind, welche die Kernwaffenstaaten auf der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen eingegangen sind,

*tief besorgt* über die möglichen schädlichen Auswirkungen von unterirdischen Kernversuchen auf die Gesundheit und die Umwelt,

*die Besorgnis teilend*, die anlässlich der jüngsten Kernversuche auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene geäußert worden ist,

1. *spricht* denjenigen Kernwaffenstaaten, die Moratorien für Kernversuche einhalten, *ihre Anerkennung aus*, und fordert sie nachdrücklich auf, diese Moratorien so lange beizubehalten, bis ein umfassender Vertrag über das Verbot von Kernversuchen in Kraft tritt;

2. *beklagt zutiefst* alle derzeit im Gang befindlichen Kernversuche;



3. *fordert mit größtem Nachdruck* die sofortige Einstellung aller Kernversuche.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

## B

### KLEINWAFFEN

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung und der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, diese Rolle durch konkrete Maßnahmen zu stärken,

*in Erkenntnis* der dringenden Notwendigkeit, schwelende Konflikte beizulegen, Spannungen abzubauen und die Bemühungen um eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu beschleunigen, mit dem Ziel, den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene in einer Welt, die von der Geißel des Krieges und der Bürde der Rüstung frei ist, zu wahren,

*in Bekräftigung* des in Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen anerkannten naturgegebenen Rechts zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, das bedeutet, daß Staaten auch das Recht haben, Waffen zu ihrer Verteidigung zu erwerben,

*sowie bekräftigend*, daß alle Völker, insbesondere diejenigen, die unter Kolonialherrschaft oder anderen Formen der Fremdherrschaft oder unter ausländischer Besetzung stehen, ein Recht auf Selbstbestimmung haben, und in Bekräftigung der Wichtigkeit der effektiven Verwirklichung dieses Rechts, das unter anderem in der von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedeten Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien<sup>21</sup> festgeschrieben ist,

*in der Erkenntnis*, daß über den unerlaubten Waffenhandel beschaffte Waffen mit größter Wahrscheinlichkeit für gewalttätige Zwecke genutzt werden und daß sogar Kleinwaffen, die von Terroristengruppen, Drogenhändlern oder Untergrundorganisationen auf diesem Weg direkt oder indirekt beschafft werden, eine Gefahr für die regionale und internationale Sicherheit und in jedem Fall für die Sicherheit und die politische Stabilität der betroffenen Länder darstellen können,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat mit dem Titel "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'"<sup>22</sup>, in dem die dringende Notwendigkeit einer konkreten Abrüstung im Kontext der Konflikte, mit denen sich die Vereinten Nationen auseinandersetzen, und der Waffen – überwiegend leichte Waffen –, denen Hunderttausende von Menschen zum Opfer fallen<sup>23</sup>, betont wird, und in dem unter anderem Kleinwaffen und Schützenabwehrminen zu den leichten Waffen gezählt werden,

<sup>21</sup> *Report of the World Conference on Human Rights, Wien, 14. - 25. Juni 1993 (A/CONF.157/24 (Teil I)), Kap. III.*

<sup>22</sup> *A/50/60-S/1995/1; siehe Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995, Dokument S/1995/1.*

<sup>23</sup> *Ebd.*, Ziffer 60.

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/75 G vom 15. Dezember 1994, in der sie die von Mali ergriffene Initiative in der Frage des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und deren Einsammlung in den betroffenen Staaten der Sahara-Sahel-Subregion begrüßt hat, sowie auf die Maßnahmen, die der Generalsekretär in Durchführung dieser Initiative ergriffen hat,

*Kenntnis nehmend* von der Arbeit der Abrüstungskommission über internationale Waffentransfers,

1. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel und mit Unterstützung einer Gruppe qualifizierter Regierungssachverständiger, die von ihm auf der Grundlage der ausgewogenen geographischen Vertretung ernannt werden, einen Bericht zu erstellen über:

a) die Typen von Kleinwaffen und leichten Waffen, die in den Konflikten, mit denen sich die Vereinten Nationen auseinandersetzen, tatsächlich zum Einsatz kommen;

b) Art und Ursachen der maßlosen und destabilisierenden Anhäufung und Weitergabe von Kleinwaffen und leichten Waffen, einschließlich ihrer unerlaubten Herstellung und des unerlaubten Handels damit;

c) Mittel und Wege zur Verhinderung und Reduzierung der maßlosen und destabilisierenden Anhäufung und Weitergabe von Kleinwaffen und leichten Waffen insbesondere soweit sie Konflikte verursachen oder verschärfen;

mit besonderem Augenmerk auf der Rolle der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet und der komplementären Rolle der Regionalorganisationen sowie unter Berücksichtigung der Auffassungen und Vorschläge der Mitgliedstaaten und aller anderen sachdienlichen Informationen, und diesen Bericht der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Auffassungen und Vorschläge der Mitgliedstaaten zu den in Ziffer 1 genannten Fragen einzuholen, alle sonstigen sachdienlichen Informationen zu sammeln und sie der in Ziffer 1 genannten Gruppe von Regierungssachverständigen zur Behandlung zur Verfügung zu stellen;

3. *beschließt*, den Punkt "Kleinwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

## C

### NUKLEARE ABRÜSTUNG MIT DEM ZIEL DER ENDGÜLTIGEN BESEITIGUNG DER KERNWAFFEN

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/75 H vom 15. Dezember 1994,

in der Erkenntnis, daß das Ende des Kalten Krieges die Aussichten verbessert hat, die Welt von der Furcht vor einem Atomkrieg zu befreien,

mit Genugtuung über das Inkrafttreten des Vertrages über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen<sup>24</sup>, dessen Vertragsparteien Belarus, Kasachstan, die Russische Föderation, die Ukraine und die Vereinigten Staaten von Amerika sind, und in Erwartung des baldigen Inkrafttretens des Vertrages über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen<sup>25</sup>,

mit Genugtuung über die Reduzierungen der Kernwaffenbestände anderer Kernwaffenstaaten,

sowie mit Genugtuung über den ohne Abstimmung verabschiedeten Beschluß der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, den Vertrag auf unbegrenzte Zeit zu verlängern<sup>26</sup>, sowie über die Beschlüsse über die Stärkung des Überprüfungsprozesses des Vertrages<sup>27</sup> und über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung<sup>28</sup>,

im Hinblick darauf, daß in den Beschlüssen über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung auf die Bedeutung der folgenden Maßnahmen für die vollständige Verwirklichung und die effektive Anwendung des Artikels VI des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>6</sup>, einschließlich des nachstehend angegebenen Aktionsprogramms, hingewiesen wird:

a) Abschluß der Verhandlungen über einen universalen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen durch die Abrüstungskonferenz spätestens im Jahr 1996 und größte Zurückhaltung seitens der Kernwaffenstaaten bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages;

b) sofortiger Beginn und baldiger Abschluß von Verhandlungen über ein nicht diskriminierendes und allgemein gültiges Übereinkommen über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper im Einklang mit der Erklärung des Sonderkoordinators der Abrüstungskonferenz und mit dem darin enthaltenen Mandat;

c) entschlossene Verfolgung systematischer und schrittweiser Anstrengungen seitens der Kernwaffenstaaten zur weltweiten Reduzierung der Kernwaffen mit dem letztendlichen Ziel ihrer völligen Beseitigung sowie seitens aller Staaten zur Herbeiführung der allgemeinen und vollständigen

<sup>24</sup> *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 16: 1991 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.92.IX.1), Anhang II.

<sup>25</sup> Ebd., Vol. 18: 1993 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.IX.1), Anhang II.

<sup>26</sup> *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Teil I)), Anhang, Beschluß 3.

<sup>27</sup> Ebd., Beschluß 1.

<sup>28</sup> Ebd., Beschluß 2.

Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle;

mit Genugtuung über die positiven Entwicklungen sowie die Bemühungen der Mitgliedstaaten der Abrüstungskonferenz bei den Verhandlungen über einen Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen in der Genfer Abrüstungskonferenz,

darin erinnernd, daß die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die Förderung der nuklearen Abrüstung eine Schlüsselstellung bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit einnehmen, die zu den wichtigsten Zielen der Vereinten Nationen gehört,

1. fordert die Staaten, die nicht Vertragsparteien des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>6</sup> sind, nachdrücklich auf, eingedenk der Bedeutung der Universalität des Vertrages diesem so bald wie möglich beizutreten;

2. fordert die entschlossene Verfolgung systematischer und schrittweiser Anstrengungen seitens der Kernwaffenstaaten zur weltweiten Reduzierung der Kernwaffen mit dem letztendlichen Ziel ihrer völligen Beseitigung sowie seitens aller Staaten zur Herbeiführung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle und bittet sie, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über die erzielten Fortschritte und die unternommenen Anstrengungen gebührend unterrichtet zu halten;

3. fordert alle Staaten auf, ihren Verpflichtungen auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen voll nachzukommen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

## D

### TRANSPARENZ AUF DEM GEBIET DER RÜSTUNG

#### Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/36 L vom 9. Dezember 1991, 47/52 L vom 15. Dezember 1992, 48/75 E vom 16. Dezember 1993 und 49/75 C vom 15. Dezember 1994,

nach wie vor die Auffassung vertretend, daß mehr Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung maßgeblich zur Vertrauensbildung und Sicherheit zwischen den Staaten beiträgt und daß die Schaffung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen<sup>29</sup> einen wichtigen Schritt zur Förderung der Transparenz in militärischen Angelegenheiten darstellt,

mit Genugtuung über den zusammengefaßten Bericht des Generalsekretärs über das Register<sup>30</sup>, welcher die Antworten der Mitgliedstaaten für das Jahr 1994 enthält,

<sup>29</sup> Siehe Resolution 46/36 L.

<sup>30</sup> A/50/547 und Korr.1 und Add.1.

sowie mit Genugtuung über die Reaktion der Mitgliedstaaten auf die in den Ziffern 9 und 10 der Resolution 46/36 L enthaltenen Ersuchen, Angaben über ihre Einfuhren und Ausfuhren von Waffen sowie vorhandene Hintergrundinformationen über ihre Rüstungsbestände, die Beschaffung aus der nationalen Produktion und die diesbezüglichen Politiken bereitzustellen,

betonend, daß die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung überprüft werden sollten, um ein Register mit möglichst breiter Beteiligung zu erreichen,

1. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die effektive Führung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen<sup>29</sup> wie in den Ziffern 7, 8, 9 und 10 ihrer Resolution 46/36 L vorgesehen, sicherzustellen;

2. *fordert die Mitgliedstaaten auf*, die erbetenen Daten und Informationen für das Register auf der Grundlage der Resolutionen 46/36 L und 47/52 L und der Anhänge und Anlagen zu dem Bericht des Generalsekretärs über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung<sup>31</sup> dem Generalsekretär alljährlich spätestens bis zum 30. April vorzulegen;

3. *bekräftigt ihren Beschluß*, im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Registers seinen Geltungsbereich und die Beteiligung an dem Register zu überprüfen, und erinnert zu diesem Zweck an ihre Ersuchen:

a) an die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen über die Fortführung des Registers, seine Weiterentwicklung und über Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen mitzuteilen;

b) an den Generalsekretär, mit Unterstützung einer 1997 auf der Grundlage der ausgewogenen geographischen Vertretung einzuberufenden Gruppe von Regierungssachverständigen im Hinblick auf eine entsprechende Beschlußfassung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung zu erstellen und dabei die Arbeit der Abrüstungskonferenz, die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und den Bericht des Generalsekretärs über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung<sup>31</sup> zu berücksichtigen;

4. *ersucht den Generalsekretär*, sicherzustellen, daß dem Sekretariat ausreichende Mittel zur Führung und Erhaltung des Registers zur Verfügung gestellt werden;

5. *bittet die Abrüstungskonferenz*, zu erwägen, ihre Arbeit in bezug auf die Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung fortzusetzen;

6. *wiederholt ihre Aufforderung an alle Mitgliedstaaten*, auf regionaler und subregionaler Ebene unter voller Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region oder Subregion zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die

internationalen Bemühungen zur Erhöhung der Offenheit und Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung zu stärken und zu koordinieren;

7. *ersucht den Generalsekretär außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, den Punkt "Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

## E

### VERBOT DER ABLAGERUNG RADIOAKTIVER ABFÄLLE

#### *Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolutionen CM/Res.1153 (XLVIII) aus dem Jahr 1988<sup>32</sup> und CM/Res.1225 (L) aus dem Jahr 1989<sup>33</sup> über die Ablagerung von nuklearen Abfällen und Industrieabfällen in Afrika,

*mit Genugtuung* über die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 21. September 1990 auf ihrer vierunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedete Resolution GC(XXXIV)/RES/530, mit der ein Verfahrenskodex für die internationale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle aufgestellt wurde<sup>34</sup>,

*sowie mit Genugtuung* über die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 23. September 1994 auf ihrer achtunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedete Resolution GC(XXXVIII)/RES/6<sup>35</sup>, in der der Gouverneursrat und der Generaldirektor der Organisation gebeten werden, erste Vorbereitungen für ein Übereinkommen über die sichere Behandlung radioaktiver Abfälle zu treffen,

*im Hinblick* auf ihre Resolution 2602 C (XXIV) vom 16. Dezember 1969, in der sie die Konferenz des Abrüstungsausschusses<sup>36</sup> unter anderem ersucht hat, effektive Kontrollverfahren gegen den Einsatz radiologischer Mittel im Kriege zu prüfen,

*unter Hinweis* auf die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedete Resolution CM/Res.1356

<sup>32</sup> Siehe A/43/398, Anhang I.

<sup>33</sup> Siehe A/44/603, Anhang I.

<sup>34</sup> Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Thirty-fourth Regular Session*, 17.-21. September 1990 (GC(XXXIV)/RESOLUTIONS (1990)).

<sup>35</sup> Ebd., *Thirty-eighth Regular Session*, 19.-23. September 1994 (GC(XXXVIII)/RES/DEC(1994)).

<sup>36</sup> Die Konferenz des Abrüstungsausschusses wurde ab der zehnten Sondertagung der Generalversammlung zum Abrüstungsausschuß. Mit Wirkung vom 7. Februar 1984 wurde der Abrüstungsausschuß wiederum in Abrüstungskonferenz umbenannt.

<sup>31</sup> A/49/316.

(LIV) aus dem Jahr 1991<sup>37</sup> betreffend das Übereinkommen von Bamako über das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle nach Afrika und über die Kontrolle ihrer grenzüberschreitenden Verbringung innerhalb Afrikas,

*im Bewußtsein* der potentiellen Gefahren, die mit jeder Verwendung radioaktiver Abfälle verbunden sind, die radiologischer Kriegführung gleichkäme, sowie deren Folgen für die regionale und internationale Sicherheit, insbesondere die Sicherheit der Entwicklungsländer,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 43/75 Q vom 7. Dezember 1988, 44/116 R vom 15. Dezember 1989, 45/58 K vom 4. Dezember 1990, 46/36 K vom 6. Dezember 1991, 47/52 D vom 9. Dezember 1992, 48/75 D vom 16. Dezember 1993 und 49/75 A vom 15. Dezember 1994,

*in dem Wunsche*, die Verwirklichung von Ziffer 76 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>8</sup>, der ersten Sondertagung über Abrüstung, zu fördern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Teil des Berichts der Abrüstungskonferenz, der sich auf ein künftiges Übereinkommen über das Verbot radiologischer Waffen bezieht<sup>38</sup>;

2. *bringt ihre ernste Besorgnis zum Ausdruck* über jede Verwendung nuklearer Abfälle, die radiologischer Kriegführung gleichkäme und ernste Folgen für die nationale Sicherheit aller Staaten hätte;

3. *fordert alle Staaten auf*, geeignete Maßnahmen zur Verhütung jeder Ablagerung von nuklearen oder radioaktiven Abfällen zu ergreifen, welche die Souveränität von Staaten verletzen würde;

4. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, bei den Verhandlungen über ein Übereinkommen über das Verbot radiologischer Waffen auch radioaktive Abfälle als eine Frage zu berücksichtigen, die in den Anwendungsbereich eines solchen Übereinkommens fällt;

5. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *außerdem*, ihre Bemühungen zum baldigen Abschluß eines solchen Übereinkommens zu verstärken und in ihren Bericht an die einundfünfzigste Tagung der Generalversammlung auch Angaben über die Fortschritte bei den Verhandlungen über dieses Thema aufzunehmen;

6. *nimmt Kenntnis* von der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolution CM/Res.1356 (LIV) aus dem Jahr 1991 betreffend das Übereinkommen von Bamako über das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle nach Afrika und über die Kontrolle ihrer grenzüberschreitenden Verbringung innerhalb Afrikas;

7. *bringt die Hoffnung zum Ausdruck*, daß die wirksame Anwendung des Verfahrenskodex der Internationalen Atomenergie-Organisation für die internationale grenzüber-

schreitende Verbringung radioaktiver Abfälle allen Staaten einen besseren Schutz vor der Ablagerung radioaktiver Abfälle in ihrem Hoheitsgebiet gewähren wird;

8. *begrüßt* die laufenden Bemühungen der Internationalen Atomenergie-Organisation zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Übereinkommens über die sichere Behandlung radioaktiver Abfälle;

9. *beschließt*, den Punkt "Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

## F

### EINBERUFUNG DER VIERTEN SONDERTAGUNG DER GENERALVERSAMMLUNG ÜBER ABRÜSTUNG

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/75 I vom 15. Dezember 1994,

*sowie unter Hinweis* darauf, daß in den Jahren 1978, 1982 und 1988 drei Sondertagungen der Generalversammlung über Abrüstung abgehalten wurden,

*eingedenk* des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>9</sup>, der ersten Sondertagung über Abrüstung, und des letztendlichen Ziels der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle,

*mit Genugtuung* über die positiven Veränderungen, die sich in jüngster Zeit in der internationalen Landschaft vollzogen haben, wofür das Ende des Kalten Krieges, die weltweite Entspannung und das Aufkommen eines neuen Geistes in den Beziehungen zwischen den Staaten kennzeichnend sind,

*Kenntnis nehmend* von Ziffer 108 der Schlußklärung der vom 18. bis 20. Oktober 1995 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen elften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder, worin die Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung im Jahr 1997 unterstützt wird, was Gelegenheit böte, die kritischsten Aspekte der Abrüstung aus einer aktuelleren Sicht der derzeitigen internationalen Lage heraus zu überprüfen und die internationale Gemeinschaft und die öffentliche Meinung zugunsten der Beseitigung von Massenvernichtungswaffen sowie der Kontrolle und Reduzierung von konventionellen Waffen zu mobilisieren,

*in der Erwartung*, daß mit dem Abschluß der Verhandlungen und Maßnahmen bezüglich wichtiger Abrüstungsfragen bis Ende 1996 das Jahr 1997 ein günstiger Zeitpunkt für die Überprüfung der Fortschritte auf dem gesamten Gebiet der Abrüstung in der Zeit nach dem Kalten Krieg wäre,

1. *beschließt*, ihre vierte Sondertagung über Abrüstung nach Möglichkeit für das Jahr 1997 einzuberufen, wobei über

<sup>37</sup> Siehe A/46/390, Anhang I.

<sup>38</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/50/27)*, Abschnitt III.F.

den genauen Zeitpunkt und die genaue Tagesordnung vor Ende der laufenden Tagung der Generalversammlung im Wege von Konsultationen zu entscheiden ist;

2. *beschließt außerdem*, einen Vorbereitungsausschuß einzusetzen mit dem Auftrag, einen Tagesordnungsentwurf für die Sondertagung auszuarbeiten, alle für diese Tagung maßgeblichen Fragen zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung seine diesbezüglichen Empfehlungen vorzulegen;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär spätestens bis zum 1. April 1996 ihre Auffassungen zu dem Tagesordnungsentwurf und zu anderen sachdienlichen Fragen im Zusammenhang mit der vierten Sondertagung über Abrüstung mitzuteilen;

4. *ersucht* den Vorbereitungsausschuß, vor Ende der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu einer kurzen Organisationstagung zusammenzutreten, um unter anderem das Datum für seine Arbeitstagung festzulegen;

5. *ersucht* den Vorbereitungsausschuß *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung seinen Sachstandsbericht vorzulegen;

6. *beschließt*, den Punkt "Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung: Bericht des Vorbereitungsausschusses für die vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

## G

### ZUSAMMENHANG ZWISCHEN ABRÜSTUNG UND ENTWICKLUNG

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung betreffenden Bestimmungen des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>8</sup>, der ersten Sondertagung über Abrüstung,

*sowie unter Hinweis* auf die am 11. September 1987 erfolgte Verabschiedung des Schlußdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung<sup>39</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/75 J vom 15. Dezember 1994,

*eingedenk* der Schlußdokumente der vom 18. bis 20. Oktober 1995 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen elften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder,

*unter Betonung* der immer größeren Bedeutung, die der Symbiose zwischen Abrüstung und Entwicklung in den heutigen internationalen Beziehungen zukommt,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs<sup>40</sup> und von den im Einklang mit dem Schlußdokument der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung getroffenen Maßnahmen;

2. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, einen Teil der durch die Durchführung der Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünfte freigewordenen Ressourcen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu widmen, um den sich ständig vergrößernden Abstand zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern zu verringern;

3. *ersucht* den Generalsekretär, über die zuständigen Organe und im Rahmen der verfügbaren Mittel auch künftig Maßnahmen zur Umsetzung des auf der Internationalen Konferenz verabschiedeten Aktionsprogramms<sup>41</sup> zu treffen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt "Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

## H

### UNTERSTÜTZUNG VON STAATEN ZUR EINDÄMMUNG DES UNERLAUBTEN HANDELS MIT KLEINWAFFEN UND ZUR EINSAMMLUNG DIESER WAFFEN

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 46/36 H vom 6. Dezember 1991, 47/52 G und J vom 9. Dezember 1992, 48/75 H und J vom 16. Dezember 1993 sowie 49/75 G vom 15. Dezember 1994,

*die Auffassung vertretend*, daß der Umlauf übergroßer Mengen von Kleinwaffen auf der ganzen Welt die Entwicklung behindert und eine Quelle erhöhter Unsicherheit darstellt,

*sowie die Auffassung vertretend*, daß der unerlaubte internationale Transfer von Kleinwaffen und ihre Anhäufung in vielen Ländern eine Bedrohung der Bevölkerung sowie der nationalen und regionalen Sicherheit und einen Destabilisierungsfaktor für die Staaten darstellen,

*sich stützend* auf die Erklärung des Generalsekretärs im Zusammenhang mit dem Ersuchen Malis um Hilfestellung seitens der Vereinten Nationen bei der Einsammlung von Kleinwaffen,

<sup>39</sup> Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.IX.8.

<sup>40</sup> A/50/388.

<sup>41</sup> Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.IX.8, Ziffer 35.

zutiefst besorgt über das Ausmaß der Unsicherheit und des Bandenwesens im Zusammenhang mit dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen in Mali und den anderen betroffenen Staaten der Sahara-Sahel-Subregion,

*Kenntnis nehmend* von den ersten Schlußfolgerungen der Beratermissionen der Vereinten Nationen, die vom Generalsekretär mit dem Auftrag in die betroffenen Länder der Subregion entsandt wurden, das geeignetste Vorgehen zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Sicherstellung ihrer Einsammlung zu prüfen,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Interesse, das andere Staaten der Subregion an einem Besuch der Beratermission der Vereinten Nationen gezeigt haben,

*unter Hinweis* auf die Maßnahmen, die auf den in Banjul, Algier und Bamako abgehaltenen Tagungen der Staaten der Subregion getroffen und empfohlen wurden mit dem Ziel, eine enge regionale Zusammenarbeit zur Stärkung der Sicherheit herzustellen,

1. *begrüßt* die von Mali ergriffene Initiative in der Frage des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und deren Einsammlung in den betroffenen Staaten der Sahara-Sahel-Subregion;

2. *begrüßt außerdem* die vom Generalsekretär in Umsetzung dieser Initiative ergriffenen Maßnahmen im Zusammenhang mit Resolution 40/151 H der Generalversammlung vom 16. Dezember 1985;

3. *dankt* den jeweiligen Regierungen der Subregion für die umfangreiche Unterstützung, die sie den Beratermissionen der Vereinten Nationen gewährt haben, und begrüßt, daß sich andere Staaten bereit erklärt haben, die Besuchermission der Vereinten Nationen zu empfangen;

4. *ermutigt* den Generalsekretär, seine Bemühungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Resolution 49/75 G und den Empfehlungen der Beratermissionen der Vereinten Nationen<sup>42</sup> zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung solcher Waffen in den betroffenen Staaten, die dies wünschen, mit Unterstützung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika und in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit fortzusetzen;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, nationale Kontrollmaßnahmen durchzuführen, um den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen zu kontrollieren, insbesondere durch die Eindämmung der illegalen Ausfuhr solcher Waffen;

6. *bittet* die internationale Gemeinschaft, die von den betroffenen Ländern unternommenen Anstrengungen zur Unterdrückung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen, der geeignet ist, ihre Entwicklung zu behindern, auf angemessene Weise zu unterstützen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, diese Frage weiter zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

## I

### BILATERALE KERNWAFFENVERHANDLUNGEN UND NUKLEARE ABRÜSTUNG

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage,

*in Anbetracht* der grundlegenden Veränderungen, die sich im Hinblick auf die internationale Sicherheit vollzogen haben und die den Abschluß von Übereinkünften über maßgebliche Verringerungen der nuklearen Rüstungen der Staaten mit den größten Beständen an solchen Waffen ermöglicht haben,

*in Anbetracht* dessen, daß alle Staaten die Verantwortung und die Pflicht haben, zur internationalen Entspannung und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beizutragen,

*betonend*, wie wichtig es ist, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit durch allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu festigen,

*sowie betonend*, daß alle Staaten die Verantwortung haben, Maßnahmen zur Erreichung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu beschließen und durchzuführen,

*mit Genugtuung* darüber, daß auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung eine Reihe positiver Entwicklungen stattgefunden haben, insbesondere der Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite<sup>43</sup> und die Verträge über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen,

*sowie mit Genugtuung* über die unbefristete Verlängerung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>6</sup> und in Anerkennung der Wichtigkeit der entschlossenen Verfolgung systematischer und schrittweiser Anstrengungen seitens der Kernwaffenstaaten zur weltweiten Reduzierung der Kernwaffenbestände mit dem letztendlichen Ziel ihrer völligen Beseitigung sowie seitens aller Staaten zur Herbeiführung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle,

*mit Genugtuung* über die Maßnahmen, die die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika bereits ergriffen haben, um den Prozeß der Reduzierung der Zahl ihrer Kernwaffen zu beginnen und die Dislozierung dieser Waffen

<sup>42</sup> Siehe A/50/405.

<sup>43</sup> *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 12: 1987 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.88.IX.2), Anhang VII.

zu beenden, sowie über bilaterale Vereinbarungen über die Frage der Löschung von Zielen der strategischen nuklearen Flugkörper,

*in Anbetracht* des neuen Klimas in den Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und den Staaten der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das es ihnen ermöglicht, ihre kooperativen Anstrengungen zur Gewährleistung der Sicherheit und der umweltverträglichen Vernichtung der Kernwaffen zu verstärken,

*sowie im Hinblick* darauf, daß die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika übereingekommen sind, daß sie nach Ratifikation ihres Vertrages über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen<sup>25</sup> darangehen werden, alle nach dem Vertrag zu reduzierenden nuklearen Einsatzsysteme zu deaktivieren, indem sie ihre atomaren Gefechtsköpfe entfernen oder andere Schritte ergreifen, um sie aus dem Zustand der Alarmbereitschaft zu nehmen,

*ferner im Hinblick* auf die zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Vereinbarung zur Intensivierung ihres Dialogs zum Vergleich ihrer konzeptionellen Ansätze und zur Ausarbeitung konkreter Maßnahmen mit dem Ziel der Anpassung der nuklearen Streitkräfte und Praktiken beider Seiten an die geänderte internationale Sicherheitssituation, einschließlich der Möglichkeit, nach Ratifikation des Vertrages über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen weitere Reduzierungen und Begrenzungen der verbleibenden nuklearen Streitkräfte vorzunehmen,

*Kenntnis nehmend* von der gemeinsamen Erklärung der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 10. Mai 1995 über den Vertrag über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* zur baldigen Ratifikation des Vertrages über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen sowie zur weiteren Verstärkung der Bemühungen, mit dem Ziel, die Durchführung der Übereinkünfte und einseitigen Beschlüsse über die Reduzierung der Kernwaffen zu beschleunigen,

*mit Genugtuung* über die beachtlichen Reduzierungen, die andere Kernwaffenstaaten vorgenommen haben, und alle Kernwaffenstaaten dazu ermutigend, geeignete Maßnahmen im Zusammenhang mit der nuklearen Abrüstung zu erwägen,

1. *begrüßt* das Inkrafttreten des von der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika am 31. Juli 1991 in Moskau unterzeichneten Vertrages über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen<sup>24</sup>, einschließlich des von den Vertragsparteien am 23. Mai 1992 in Lissabon unterzeichneten Protokolls zu dem Vertrag, und den Austausch der Ratifikationsurkunden zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, Belarus, Kasachstan, der Russischen Föderation und der Ukraine am 5. Dezember 1994 in Budapest;

2. *begrüßt außerdem* die am 3. Januar 1993 in Moskau erfolgte Unterzeichnung des Vertrages zwischen den Ver-

einigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen<sup>25</sup> und fordert die Vertragsparteien nachdrücklich auf, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit der Vertrag möglichst bald in Kraft tritt;

3. *bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck*, daß das Inkrafttreten des Vertrages von 1991 über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen den Weg für die rasche Ratifikation des Vertrages von 1993 durch die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika bereitet;

4. *bringt außerdem ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck*, daß der Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite<sup>43</sup> auch weiterhin durchgeführt wird, und insbesondere darüber, daß beide Parteien die Vernichtung aller von ihnen gemeldeten Flugkörper, die nach dem Vertrag der Beseitigung unterliegen, abgeschlossen haben;

5. *ermutigt* die Vereinigten Staaten von Amerika, die Russische Föderation, Belarus, Kasachstan und die Ukraine, ihre kooperativen Bemühungen um die Beseitigung der Kernwaffen und der strategischen Offensivwaffen auf der Grundlage der bestehenden Übereinkünfte fortzusetzen, und begrüßt die Beiträge, die auch andere Staaten zu dieser Zusammenarbeit leisten;

6. *begrüßt* den Beitritt von Belarus, Kasachstan und der Ukraine zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>6</sup> als Nicht-Kernwaffenstaaten, was erheblich zur Stärkung des Nichtverbreitungsregimes beigetragen hat;

7. *ermutigt und unterstützt* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika in ihren Bemühungen, ihre Nuklearrüstungen zu verringern und diesen Bemühungen auch in Zukunft höchsten Vorrang einzuräumen, um zur Erreichung des Endziels der Beseitigung dieser Waffen beizutragen;

8. *bittet* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika, die anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über den Fortgang ihrer Erörterungen und über den Stand der Durchführung ihrer Übereinkünfte und einseitigen Beschlüsse über ihre strategischen Offensivwaffen gebührend unterrichtet zu halten.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

J

MASSNAHMEN ZUR EINDÄMMUNG DES UNERLAUBTEN  
TRANSFERS UND EINSATZES KONVENTIONELLER WAFFEN

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 46/36 H vom 6. Dezember 1991 und ihren Beschluß 47/419 vom 9. Dezember 1992 über internationale Waffentransfers,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/75 F und H vom 16. Dezember 1993 und 49/75 M vom 15. Dezember 1994 über Maßnahmen zur Eindämmung des unerlaubten Transfers und Einsatzes konventioneller Waffen,

*in der Erkenntnis*, daß die Verfügbarkeit ungeheurer Mengen konventioneller Waffen und insbesondere ihr unerlaubter Transfer, oftmals im Verein mit destabilisierenden Aktivitäten, äußerst störende und gefährliche Phänomene darstellen, insbesondere in bezug auf die interne Situation der betroffenen Staaten und die Verletzung von Menschenrechten,

*in Anbetracht* dessen, daß unter bestimmten Umständen Söldner, Terroristen und Kindersoldaten mit Waffen ausgestattet werden, die durch unerlaubte Transfers konventioneller Waffen beschafft worden sind,<sup>z</sup>

*in der Überzeugung*, daß Frieden und Sicherheit mit der wirtschaftlichen Entwicklung und dem Wiederaufbau in einem untrennbaren Zusammenhang stehen und in einigen Fällen eine Grundvoraussetzung dafür sind, insbesondere in kriegszerstörten Ländern,

*in Erkenntnis* der dringenden Notwendigkeit, Konflikte zu bereinigen, Spannungen abzubauen und die Bemühungen im Hinblick auf eine allgemeine und vollständige Abrüstung zu beschleunigen, um den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene zu erhalten,

*in der Erkenntnis*, daß die Eindämmung des unerlaubten Waffentransfers einen wichtigen Beitrag zum Abbau von Spannungen und zu friedlichen Aussöhnungsprozessen darstellt,

*unter Hervorhebung* der Notwendigkeit wirksamer nationaler Kontrollmaßnahmen für den Transfer konventioneller Waffen,

*in der Überzeugung*, daß wirksame Maßnahmen zur Eindämmung des unerlaubten Transfers und Einsatzes konventioneller Waffen zur Festigung des Friedens, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Entwicklung auf regionaler und internationaler Ebene beitragen werden,

1. *bittet* die Mitgliedstaaten:

a) geeignete und wirksame Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß unerlaubte Waffentransfers unverzüglich unterbunden werden;

b) dem Generalsekretär rasch sachdienliche Informationen über nationale Maßnahmen zur Kontrolle von Waffentransfers mit dem Ziel der Verhinderung unerlaubter Waffentransfers zur Verfügung zu stellen;

2. *ersucht* die Abrüstungskommission:

a) ihre Behandlung des Tagesordnungspunktes über internationale Waffentransfers zu beschleunigen und dabei besonderes Schwergewicht auf die nachteiligen Folgen des unerlaubten Transfers von Waffen und Munition zu legen;

b) Maßnahmen zur Eindämmung des unerlaubten Transfers und Einsatzes von konventionellen Waffen zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten und dabei die konkreten Probleme in unterschiedlichen Regionen der Welt zu berücksichtigen;

3. *ersucht* den Generalsekretär:

a) die Auffassungen der Mitgliedstaaten über wirksame Mittel und Wege zur Einsammlung von unerlaubt transferierten Waffen einzuholen, insbesondere in Anbetracht der von den Vereinten Nationen gewonnenen Erfahrungen;

b) die Auffassungen der Mitgliedstaaten über konkrete Vorschläge betreffend Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Eindämmung des unerlaubten Transfers und Einsatzes konventioneller Waffen einzuholen;

c) der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht mit den Auffassungen der Mitgliedstaaten vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die effektive Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, den Punkt "Maßnahmen zur Eindämmung des unerlaubten Transfers und Einsatzes konventioneller Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

## K

### REGIONALE ABRÜSTUNG

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/58 P vom 4. Dezember 1990, 46/36 I vom 6. Dezember 1991, 47/52 J vom 9. Dezember 1992, 48/75 I vom 16. Dezember 1993 und 49/75 N vom 15. Dezember 1994 über regionale Abrüstung,

*die Auffassung vertretend*, daß die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Verwirklichung des Ideals der allgemeinen und vollständigen Abrüstung geleitet sind von der naturgegebenen Sehnsucht der Menschen nach wahren Frieden und echter Sicherheit, der Beseitigung der Kriegsgefahr und der Freisetzung wirtschaftlicher, geistiger und sonstiger Ressourcen für friedliche Zwecke,

*in Bekräftigung* der bleibenden Verpflichtung aller Staaten, bei der Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu achten,

*im Hinblick* darauf, daß auf der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, grundlegende Leitlinien für Fortschritte auf dem Weg zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung verabschiedet worden sind<sup>8</sup>,



*Kenntnis nehmend* von den Leitlinien und Empfehlungen für regionale Ansätze zur Abrüstung im Kontext der weltweiten Sicherheit, die von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1993 verabschiedet wurden<sup>44</sup>,

*mit Genugtuung* darüber, daß sich in den letzten Jahren dank der Verhandlungen zwischen den beiden Supermächten Aussichten auf echte Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung eröffnet haben,

*Kenntnis nehmend* von den jüngst unterbreiteten Vorschlägen zur Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen auf regionaler und subregionaler Ebene,

*in Anbetracht* der Bedeutung vertrauenbildender Maßnahmen für Frieden und Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene,

*überzeugt*, daß Anstrengungen der Länder zur Förderung der regionalen Abrüstung, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region und im Einklang mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigsten Rüstungsstand, die Sicherheit der kleineren Staaten stärken und so durch die Verminderung des Risikos regionaler Konflikte zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen würden,

1. *betont*, daß nachhaltige Anstrengungen im Rahmen der Abrüstungskonferenz und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen erforderlich sind, um Fortschritte auf der gesamten Bandbreite der Abrüstungsfragen zu erzielen;

2. *erklärt*, daß weltweite und regionale Abrüstungsansätze einander ergänzen und daher im Hinblick auf die Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene gleichzeitig verfolgt werden sollten;

3. *fordert* die Staaten *auf*, wo immer möglich Übereinkünfte über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, Abrüstung und vertrauenbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene zu schließen;

4. *begrüßt* die von einigen Ländern auf regionaler und subregionaler Ebene ergriffenen Initiativen zugunsten der Abrüstung, der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Sicherheit;

5. *unterstützt und fördert* die Anstrengungen, die zur Förderung vertrauenbildender Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene unternommen werden, um regionale Spannungen abzubauen und Maßnahmen zur Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen auf regionaler und subregionaler Ebene zu fördern;

6. *beschließt*, den Punkt "Regionale Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

## L

### KONVENTIONELLE RÜSTUNGSKONTROLLE AUF REGIONALER UND SUBREGIONALER EBENE

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/75 J vom 16. Dezember 1993 und 49/75 O vom 15. Dezember 1994,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle, welche die konventionelle Rüstungskontrolle bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene spielt,

davon *überzeugt*, daß die konventionelle Rüstungskontrolle in erster Linie auf regionaler und subregionaler Ebene durchgeführt werden muß, da in der Zeit nach dem Kalten Krieg die meisten Bedrohungen für den Frieden und die Sicherheit vor allem zwischen Staaten auftreten, die sich in derselben Region oder Subregion befinden,

*sich dessen bewußt*, daß die Erhaltung eines Gleichgewichts der Verteidigungskapazitäten der Staaten auf dem niedrigsten Rüstungsstand zum Frieden und zur Stabilität beitragen würde und eines der Hauptziele der konventionellen Rüstungskontrolle sein sollte,

*in dem Wunsche*, Übereinkünfte zu fördern, die den regionalen Frieden und die regionale Sicherheit auf dem niedrigstmöglichen Stand der Rüstungen und Streitkräfte festigen,

*die Auffassung vertretend*, daß die militärisch bedeutenden Staaten und die Staaten mit größeren Militärkapazitäten eine besondere Verantwortung für die Förderung derartiger Übereinkünfte zugunsten der regionalen Sicherheit tragen,

*sowie die Auffassung vertretend*, daß zwei der Hauptziele der konventionellen Rüstungskontrolle darin bestehen sollten, die Möglichkeit eines militärischen Überraschungsangriffs zu verhüten und Aggression zu vermeiden,

1. *beschließt*, die Fragen, die sich im Zusammenhang mit der konventionellen Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene stellen, mit Vorrang zu prüfen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, als ersten Schritt die Ausarbeitung von Grundsätzen in Erwägung zu ziehen, die als Rahmen für regionale Übereinkünfte über konventionelle Rüstungskontrolle dienen können, und erwartet mit Interesse einen Bericht der Konferenz zu dieser Frage;

3. *beschließt*, den Punkt "Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

<sup>44</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 42 (A/48/42), Anhang II.

## M

## EINHALTUNG VON UMWELTNORMEN BEIM ENTWURF UND BEI DER DURCHFÜHRUNG VON ABRÜSTUNGS- UND RÜSTUNGS-KONTROLLÜBEREINKOMMEN

*Die Generalversammlung,*

*in Anbetracht* dessen, daß die Einhaltung von Umweltnormen beim Entwurf und der Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkommen wichtig ist,

*Kenntnis nehmend* von den maßgeblichen, die Umwelt betreffenden Bestimmungen des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen<sup>45</sup>,

*überzeugt* von der Bedeutung der umweltverträglichen Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen<sup>46</sup>,

*eingedenk* der umweltschädigenden Auswirkungen des Einsatzes von Kernwaffen,

*im Bewußtsein* der positiven Auswirkungen, die ein künftiger Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen auf die Umwelt haben könnte,

*in dem Wunsche*, eine militärische oder sonstige feindselige Nutzung von umweltverändernden Techniken wirksam zu verbieten, um die Gefahren, die der Menschheit aus solchen Nutzungen erwachsen könnten, zu beseitigen,

1. *bittet* die Abrüstungskonferenz, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um bei der Aushandlung von Verträgen und Übereinkünften über Abrüstung und Rüstungsbegrenzung entsprechende Umweltnormen einzubeziehen, um sicherzustellen, daß der Prozeß der Durchführung solcher Verträge und Übereinkünfte, insbesondere die Zerstörung der darin erfaßten Waffen, umweltverträglich abläuft;

2. *betont*, wie wichtig es ist, daß alle Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen dieses einhalten, und fordert sie auf, zusammenzuarbeiten und sicherzustellen, daß der Prozeß der Durchführung des Übereinkommens in allen maßgeblichen Aspekten umweltverträglich abläuft;

3. *fordert* alle Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, alle maßgeblichen Umweltschutznormen bei der Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen zu berücksichtigen;

4. *fordert* die Abrüstungskonferenz *auf*, als Angelegenheit höchsten Vorrangs so früh wie möglich im Jahr 1996 einen Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen abzuschließen;

5. *fordert* die Staaten, die bisher nicht Vertragspartei der Konvention über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken<sup>47</sup> sind, *nachdrücklich auf*, den möglichst baldigen Beitritt zu der Konvention zu erwägen, um ihre Universalität sicherzustellen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

## N

BILATERALE KERNWAFFENVERHANDLUNGEN  
UND NUKLEARE ABRÜSTUNG*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage,

*in Anbetracht* der grundlegenden Veränderungen, die sich im Hinblick auf die internationale Sicherheit vollzogen haben und die den Abschluß von Übereinkünften über maßgebliche Verringerungen der nuklearen Rüstungen der Staaten mit den größten Beständen an solchen Waffen ermöglicht haben,

*in Anbetracht* dessen, daß alle Staaten die Verantwortung und die Pflicht haben, zur internationalen Entspannung und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beizutragen,

*betonend*, wie wichtig die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch Abrüstung ist,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, daß die nukleare Abrüstung nach wie vor eine der wichtigsten Aufgaben unserer Zeit darstellt,

*mit Genugtuung* darüber, daß auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung eine Reihe positiver Entwicklungen stattgefunden haben, insbesondere der am 8. Dezember 1987 geschlossene Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite<sup>45</sup> und die Verträge über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen,

*im Hinblick* darauf, daß es immer noch beträchtliche Kernwaffenbestände gibt und daß die Kernwaffenstaaten, insbesondere diejenigen, die über die größten Bestände verfügen, die Hauptverantwortung für die nukleare Abrüstung mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen tragen,

*sowie im Hinblick* auf die von den Kernwaffenstaaten zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit zur Verfolgung systema-

<sup>45</sup> Ebd., Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/47/27), Anlage I.

<sup>46</sup> Resolution 2826 (XXVI), Anlage.

<sup>47</sup> Resolution 31/72, Anlage.

tischer und schrittweiser Anstrengungen zur weltweiten Reduzierung der Kernwaffen mit dem letztendlichen Ziel ihrer völligen Beseitigung innerhalb einer festgelegten Frist,

*mit Genugtuung* über die Maßnahmen, die diese Staaten bereits ergriffen haben, um den Prozeß der Reduzierung der Zahl ihrer Kernwaffen zu beginnen und die Dislozierung dieser Waffen zu beenden, sowie über bilaterale Vereinbarungen über die Frage der Löschung von Zielen der strategischen nuklearen Flugkörper,

*in Anbetracht* des neuen Klimas in den Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und den Staaten der ehemaligen Sowjetunion, das es ihnen ermöglicht, ihre kooperativen Anstrengungen zur Gewährleistung der Sicherheit und der umweltverträglichen Vernichtung der Kernwaffen zu verstärken,

*sowie im Hinblick* darauf, daß die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika übereingekommen sind, nach Ratifikation ihres Vertrages über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen<sup>25</sup> daranzugehen, alle nach dem Vertrag zu reduzierenden nuklearen Einsatzsysteme zu deaktivieren, indem sie ihre atomaren Gefechtsköpfe entfernen oder andere Schritte ergreifen, um sie aus dem Zustand der Alarmbereitschaft zu nehmen,

*ferner im Hinblick* auf die zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Vereinbarung zur Intensivierung ihres Dialogs zum Vergleich ihrer konzeptionellen Ansätze und zur Ausarbeitung konkreter Maßnahmen mit dem Ziel der Anpassung der nuklearen Streitkräfte und Praktiken beider Seiten an die geänderte internationale Sicherheitsituation, einschließlich der Möglichkeit, nach Ratifikation des Vertrages über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen weitere Reduzierungen und Begrenzungen der verbleibenden nuklearen Streitkräfte vorzunehmen,

*Kenntnis nehmend* von der gemeinsamen Erklärung der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 10. Mai 1995 über den Vertrag über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* zur baldigen Ratifikation des Vertrages über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen sowie zur weiteren Verstärkung der Bemühungen, mit dem Ziel, die Durchführung der Übereinkünfte und einseitigen Beschlüsse über die Reduzierung der Kernwaffen zu beschleunigen,

*mit Genugtuung* über die Reduzierungen, die andere Kernwaffenstaaten in einigen ihrer Kernwaffenprogramme vorgenommen haben, und alle Kernwaffenstaaten dazu ermutigend, geeignete Maßnahmen im Zusammenhang mit der nuklearen Abrüstung zu erwägen,

*erklärend*, daß bilaterale und multilaterale Abrüstungsverhandlungen einander fördern und ergänzen sollen,

1. *begrüßt* das Inkrafttreten des von der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Ver-

einigten Staaten von Amerika am 31. Juli 1991 in Moskau unterzeichneten Vertrages über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen<sup>24</sup>, einschließlich des von den Vertragsparteien am 23. Mai 1992 in Lissabon unterzeichneten Protokolls zu dem Vertrag, und den Austausch der Ratifikationsurkunden zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, Belarus, Kasachstan, der Russischen Föderation und der Ukraine am 5. Dezember 1994 in Budapest;

2. *begrüßt außerdem* die am 3. Januar 1993 in Moskau erfolgte Unterzeichnung des Vertrages zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen<sup>25</sup> und fordert die Vertragsparteien nachdrücklich auf, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit der Vertrag möglichst bald in Kraft tritt;

3. *bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck*, daß das Inkrafttreten des Vertrages von 1991 über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen den Weg für die rasche Ratifikation des Vertrages von 1993 durch die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika bereitet;

4. *bringt außerdem ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck*, daß der Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite<sup>43</sup> auch weiterhin durchgeführt wird, und insbesondere darüber, daß beide Parteien die Vernichtung aller von ihnen gemeldeten Flugkörper, die nach dem Vertrag der Beseitigung unterliegen, abgeschlossen haben;

5. *ermutigt* die Vereinigten Staaten von Amerika, die Russische Föderation, Belarus, Kasachstan und die Ukraine, ihre kooperativen Bemühungen um die Beseitigung der Kernwaffen und der strategischen Offensivwaffen auf der Grundlage der bestehenden Übereinkünfte fortzusetzen, und begrüßt die Beiträge, die auch andere Staaten zu dieser Zusammenarbeit leisten;

6. *ermutigt und unterstützt* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika in ihren Bemühungen, ihre Nuklearrüstungen zu verringern und diesen Bemühungen auch in Zukunft höchsten Vorrang einzuräumen, um zur Erreichung des Ziels der Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist beizutragen;

7. *bittet* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika, die anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über den Fortgang ihrer Erörterungen und über den Stand der Durchführung ihrer Übereinkünfte und einseitigen Beschlüsse über ihre strategischen Offensivwaffen gebührend unterrichtet zu halten;

8. *fordert* die Abrüstungskonferenz auf, diese Informationen bei den zu führenden Verhandlungen über die nukleare Abrüstung mit dem Ziel der letzten Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist zu berücksichtigen.

## O

MORATORIUM FÜR DIE AUSFUHR VON  
SCHÜTZENABWEHRMINEN*Die Generalversammlung,*

mit *Genugtuung hinweisend* auf ihre Resolutionen 48/75 K vom 16. Dezember 1993 und 49/75 D vom 15. Dezember 1994, mit denen sie unter anderem die Staaten aufgerufen hat, ein Moratorium für die Ausfuhr von Schützenabwehrminen zuzustimmen, welche für das Leben der Zivilbevölkerung eine große Gefahr darstellen, und in denen sie die Staaten nachdrücklich aufgefordert hat, Moratorien für die Ausfuhr von Schützenabwehrminen durchzuführen,

sowie mit *Genugtuung hinweisend* auf ihre Resolution 49/75 D, in der sie unter anderem die letztendliche Beseitigung von Schützenabwehrminen zu einem Ziel der internationalen Gemeinschaft erklärt hat,

feststellend, daß laut dem Bericht des Generalsekretärs von 1994 mit dem Titel "Hilfe bei der Minenräumung"<sup>48</sup> in mehr als sechzig Ländern der Welt insgesamt schätzungsweise mehr als einhundertzehn Millionen Landminen verstreut sind,

sowie feststellend, daß sich laut diesem Bericht die weltweite Landminenkrise weiter verschärft, da jedes Jahr schätzungsweise zwei bis fünf Millionen neue Landminen verlegt werden, während 1994 nur schätzungsweise einhunderttausend Minen geräumt wurden,

ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, daß Schützenabwehrminen jede Woche Hunderte von Menschen, meist unbeteiligte, wehrlose Zivilpersonen, töten oder verstümmeln, die wirtschaftliche Entwicklung und den Wiederaufbau behindern und noch Jahre nach ihrer Verlegung andere schwerwiegende Folgen nach sich ziehen, namentlich auch die Erschwerung der Rückführung von Flüchtlingen und der Rückkehr von Binnenvertriebenen,

zutiefst besorgt über das Leid und die Opfer unter den Nichtkombattanten, die durch die Verbreitung und den wahllosen und unverantwortlichen Einsatz von Schützenabwehrminen verursacht werden,

mit *Genugtuung hinweisend* auf ihre Resolutionen 48/7 vom 19. Oktober 1993 und 49/215 A vom 23. Dezember 1994, mit denen sie zur Unterstützung bei der Minenräumung aufruft,

mit *Genugtuung* über das Vorhandensein von Unterstützungsprogrammen für die Minenräumung und die humanitäre Unterstützung der Opfer von Schützenabwehrminen,

sowie mit *Genugtuung* über die vom 5. bis 7. Juli 1995 in Genf abgehaltene Internationale Tagung über Minenräumung und Kenntnis nehmend von der Erklärung des Generalsekretärs auf dieser Tagung, daß die internationale Gemeinschaft konkrete und greifbare Schritte unternehmen muß, um gegen

die unerträgliche Situation vorzugehen, die durch die Verbreitung von Schützenabwehrminen in der ganzen Welt verursacht wird,

mit *Genugtuung hinweisend* auf den Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der in Resolution 49/75 D genannten Initiative<sup>49</sup>,

überzeugt, daß von den Staaten angewandte Moratorien für die Ausfuhr von Schützenabwehrminen, welche eine ernsthafte Gefahr für die Zivilbevölkerung darstellen, wichtige Maßnahmen sind, die dazu beitragen, die durch die Verbreitung und den wahllosen und unverantwortlichen Einsatz solcher Vorrichtungen verursachten menschlichen und wirtschaftlichen Kosten beträchtlich zu verringern,

mit *Genugtuung feststellend*, daß mehr als fünfundzwanzig Staaten bereits Moratorien für die Ausfuhr, die Weitergabe oder den Verkauf von Schützenabwehrminen erklärt haben, wobei viele dieser Moratorien aufgrund der genannten Resolutionen erklärt wurden,

die Auffassung vertretend, daß die derzeit stattfindenden Bemühungen zur Stärkung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können<sup>50</sup>, insbesondere seines Protokolls II<sup>51</sup>, einen wesentlichen Teil der allgemeinen Bemühungen darstellen, die durch die Verbreitung und den wahllosen und unverantwortlichen Einsatz von Schützenabwehrminen verursachten Probleme anzugehen,

in Anbetracht der Anstrengungen, die auf der vom 25. September bis 13. Oktober 1995 in Wien abgehaltenen Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens unternommen wurden, um die in Protokoll II enthaltenen Verbote und Beschränkungen des Einsatzes und der Weitergabe von Landminen zu verschärfen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Vertragsstaaten, einen Konsens im Hinblick auf eine Einigung über diese Verbote und Beschränkungen zu finden, wenn die Überprüfungs-konferenz im Januar und April 1996 erneut zusammentritt,

sowie die Auffassung vertretend, daß zusätzlich zu Protokoll II auch weitere Maßnahmen zur Kontrolle der Herstellung, Lagerung und Weitergabe von Schützenabwehrminen notwendig sind, um die durch diese Minen verursachten Probleme anzugehen, insbesondere den wahllosen und illegalen Einsatz solcher Minen, die noch lange nach ihrer Verlegung der Zivilbevölkerung Schaden zufügen,

in der Erkenntnis, daß die Staaten dem Ziel der letztendlichen Beseitigung von Schützenabwehrminen in dem Maß am wirksamsten näherkommen können, in dem einsatzfähige

<sup>48</sup> A/49/357 und Add.1 und 2.

<sup>49</sup> A/50/701.

<sup>50</sup> Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII.

<sup>51</sup> Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII).

Alternativen entwickelt werden, die das Risiko für die Zivilbevölkerung erheblich verringern, und hervorhebend, daß die Staaten dringend an der Entwicklung solcher Alternativen arbeiten müssen,

1. *begrüßt* die bereits von bestimmten Staaten erklärten Moratorien für die Ausfuhr von Schützenabwehrminen;

2. *fordert* die Staaten, die dies noch nicht getan haben, *nachdrücklich auf*, so bald wie möglich solche Moratorien zu erklären;

3. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die von den Mitgliedstaaten unternommenen Schritte zur Anwendung solcher Moratorien zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Allgemeine und vollständige Abrüstung" vorzulegen;

4. *betont* die Wichtigkeit des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können, sowie des dazugehörigen Protokolls II als maßgeblicher internationaler Rechtsakt, der den verantwortlichen Einsatz von Schützenabwehrminen und ähnlichen Vorrichtungen regelt, und fordert die Vertragsparteien *nachdrücklich auf*, einen Konsens im Hinblick auf die Herbeiführung einer Einigung zu finden, sobald die Überprüfungskonferenz wieder zusammentritt;

5. *fordert* zum möglichst umfassenden Beitritt zu dem Übereinkommen und dem dazugehörigen Protokoll II *auf* und fordert ferner alle Staaten *nachdrücklich auf*, die anwendbaren Bestimmungen des Protokolls II sofort und voll einzuhalten;

6. *fordert außerdem* zu weiteren sofortigen internationalen Bemühungen *auf*, Lösungen für die durch Schützenabwehrminen verursachten Probleme zu finden mit dem Ziel, diese Minen schließlich endgültig zu beseitigen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

P

## NUKLEARE ABRÜSTUNG

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen und der Schaffung einer von Kernwaffen freien Welt,

*entschlossen*, das Ziel eines Verbots der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes von Kernwaffen und deren Vernichtung zu erreichen und zu diesem Zweck schon bald einen internationalen Vertrag oder solche Verträge zu schließen,

*eingedenk* der Ziffer 50 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>8</sup>, der ersten Sondertagung über Abrüstung, in der die dringende Aushandlung von Übereinkünften über die Einstellung der Qualitätsverbesserung und Weiterentwicklung von Kernwaffensystemen und die

Erstellung eines umfassenden Stufenprogramms, nach Möglichkeit mit vereinbarten Zeitplänen, zur schrittweisen und ausgewogenen Reduzierung der Kernwaffenbestände und ihrer Trägersysteme gefordert wird, das so bald wie möglich zu ihrer endgültigen und vollständigen Beseitigung führt,

*in Anbetracht* dessen, daß ein Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen, der geplante Vertrag über spaltbares Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper sowie ein Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen wichtige Schritte auf dem Weg zur Beseitigung der nuklearen Bedrohung darstellen und zur Erreichung des Ziels der nuklearen Abrüstung innerhalb einer festgelegten Frist beitragen werden,

*sowie in der Erwägung*, daß mit dem Ende des Kalten Krieges nunmehr günstige Voraussetzungen für die Schaffung einer von Kernwaffen freien Welt gegeben sind,

*mit Genugtuung* über das Inkrafttreten des Vertrages über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen<sup>24</sup>, dessen Vertragsstaaten Belarus, Kasachstan, die Russische Föderation, die Ukraine und die Vereinigten Staaten von Amerika sind, sowie über den Abschluß des Vertrages über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen<sup>25</sup> durch die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika, und der vollständigen Durchführung dieser Verträge sowie weiteren konkreten Maßnahmen aller Kernwaffenstaaten zur nuklearen Abrüstung mit Interesse entgegenblickend,

*mit Genugtuung* über die einseitigen Maßnahmen der Kernwaffenstaaten zur nuklearen Rüstungsbegrenzung,

*in der Erwägung*, daß bilaterale und multilaterale Verhandlungen über nukleare Abrüstung einander ergänzen und daß bilaterale Verhandlungen daher multilaterale Verhandlungen in dieser Hinsicht niemals ersetzen können,

*sowie in der Erwägung*, daß ein Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen und der geplante Vertrag über spaltbares Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper beide nicht nur Nichtverbreitungsmaßnahmen, sondern auch Abrüstungsmaßnahmen darstellen müssen und daß sie bedeutsame Schritte auf dem Weg zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist sein müssen,

*in Anbetracht* der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gekommenen Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der multilateralen Bemühungen innerhalb der Abrüstungskonferenz, eine baldige Einigung über ein solches internationales Übereinkommen zu erzielen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/75 E vom 15. Dezember 1994 über eine schrittweise Verringerung der nuklearen Bedrohung,

*Kenntnis nehmend* von Ziffer 84 und anderen maßgeblichen Empfehlungen des Schlußdokuments der vom 18. bis

20. Oktober 1995 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen elften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder, worin die Abrüstungskonferenz aufgerufen wird, mit Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuß einzurichten, der Anfang 1996 Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung und letztendlichen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist aufnehmen soll,

1. *erkennt an*, daß angesichts des Endes des Kalten Krieges und der jüngsten politischen Entwicklungen nunmehr für alle Kernwaffenstaaten die Zeit gekommen ist, wirksame Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung zu ergreifen mit dem Ziel, die Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist vollständig zu beseitigen;

2. *erkennt außerdem an*, daß eine echte Notwendigkeit besteht, Kernwaffen eine weniger wichtige Rolle zuzuweisen und die nuklearen Doktrinen entsprechend zu überprüfen und abzuändern;

3. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, die Qualitätsverbesserung, Weiterentwicklung, Lagerung und Herstellung von atomaren Gefechtsköpfen und ihren Einsatzsystemen sofort einzustellen;

4. *ruft* die Kernwaffenstaaten *auf*, die nukleare Bedrohung schrittweise zu vermindern, ein Stufenprogramm zur schrittweisen, ausgewogenen und einschneidenden Reduzierung der Kernwaffenbestände einzuleiten und wirksame Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung durchzuführen mit dem Ziel, die Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist vollständig zu beseitigen;

5. *ruft* die Abrüstungskonferenz *auf*, mit Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuß für nukleare Abrüstung einzurichten, der Anfang 1996 Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung und letztendlichen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist aufnehmen soll;

6. *bekundet ihre Unterstützung* für die diesbezüglichen Anstrengungen der Mitgliedstaaten der Abrüstungskonferenz;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt "Nukleare Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

## Q

### KONFERENZ VON 1995 DER VERTRAGSPARTEIEN ZUR ÜBERPRÜFUNG UND VERLÄNGERUNG DES VERTRAGES ÜBER DIE NICHTVERBREITUNG VON KERNWAFFEN

#### Die Generalversammlung,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/52 A vom 9. Dezember 1992, in der sie unter anderem von dem Beschluß

der Vertragsparteien des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>6</sup> Kenntnis nahm, nach entsprechenden Konsultationen einen Vorbereitungsausschuß für eine Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrages und zur Beschlußfassung über seine Verlängerung einzusetzen, wie dies in Artikel VIII Absatz 3 des Vertrages vorgesehen ist und außerdem in Artikel X Absatz 2 gefordert wird,

*sowie unter Hinweis* darauf, daß die Vertragsparteien des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen im Einklang mit Artikel VIII Absatz 3 und Artikel X Absatz 2 des Vertrages vom 17. April bis 12. Mai 1995 in New York zusammengetreten sind,

*feststellend*, daß bei der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen einhundertfünfundsiebzig der einhundertachtundsiebzig Vertragsstaaten anwesend waren,

1. *stellt fest*, daß die Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen am 11. Mai 1995 drei Beschlüsse betreffend die Stärkung des Prozesses zur Überprüfung des Vertrages, die Ziele und Grundsätze der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung und die Verlängerung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen angenommen hat<sup>52</sup>;

2. *nimmt Kenntnis* von der am 11. Mai 1995 von den Vertragsparteien verabschiedeten Resolution über den Nahen Osten<sup>53</sup>;

3. *nimmt davon Kenntnis*, daß die an der Überprüfungs-konferenz teilnehmenden Vertragsstaaten

a) übereingekommen sind, den Prozeß zur Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrages zu stärken, mit dem Ziel, sicherzustellen, daß die Ziele der Präambel und die Bestimmungen des Vertrages verwirklicht werden, und daß sie beschlossen haben, die Überprüfungskonferenzen im Einklang mit Artikel VIII Absatz 3 auch künftig alle fünf Jahre abzuhalten und daß die nächste Überprüfungskonferenz daher im Jahr 2000 stattfinden und das erste Treffen des Vorbereitungsausschusses 1997 abgehalten werden sollte;

b) *bekräftigt* haben, daß es gilt, entschlossen auf die volle Verwirklichung und die wirksame Durchführung der Bestimmungen des Vertrages hinzuwirken, und daß sie infolgedessen eine Reihe von Grundsätzen und Zielen beschlossen haben;

c) *beschlossen* haben, daß der Vertrag, da sich eine Mehrheit der Vertragsstaaten im Einklang mit Artikel X Ziffer 2 des Vertrages für seine unbefristete Verlängerung ausgesprochen hat, auf unbegrenzte Zeit in Kraft bleiben soll;

<sup>52</sup> Siehe 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Teil I)), Ziffer 30.

<sup>53</sup> Ebd., Ziffer 33.

4. *vermerkt*, daß die drei Beschlüsse und die Resolution ohne Abstimmung verabschiedet worden sind.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

## R

### BEITRAG ZUR NUKLEAREN ABRÜSTUNG

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/75 H, L und P vom 15. Dezember 1994,

*mit Befriedigung feststellend*, daß auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung eine Reihe positiver Entwicklungen zu verzeichnen war, insbesondere das Inkrafttreten des Vertrages über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen<sup>24</sup>,

*sowie mit Befriedigung* über den Abschluß des Vertrages über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen<sup>25</sup>,

*im Bewußtsein* der entscheidenden Bedeutung einer weiteren nuklearen Abrüstung, deren Endziel die vollständige Beseitigung der Kernwaffen und der Abschluß eines Vertrages über allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle ist,

*eingedenk* der Ergebnisse der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>54</sup>,

*feststellend*, daß die große Mehrheit der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nunmehr Vertragsparteien des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>6</sup> sind,

1. *begrüßt* den Beitritt folgender Staaten zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen: Algerien, Argentinien, Chile, Eritrea, Komoren, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Palau, Ukraine, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate;

2. *begrüßt außerdem* den am 5. Dezember 1994 erfolgten Beitritt der Ukraine zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen als Nichtkernwaffenstaat und erkennt in diesem Zusammenhang an, daß dieser Beschluß ebenso wie die zuvor von Belarus und Kasachstan getroffenen entsprechenden Beschlüsse zum Inkrafttreten des Vertrages über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen<sup>24</sup>, der ein Meilenstein im Prozeß der nuklearen Abrüstung ist, beigetragen hat;

3. *erkennt* die Fortschritte an, welche die Vertragsparteien bei der Durchführung des Vertrages über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen bisher erzielt haben;

4. *begrüßt* die Unterzeichnung des Vertrages über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen<sup>25</sup> durch die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika und fordert die Parteien nachdrücklich auf, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit der Vertrag möglichst bald in Kraft treten kann;

5. *begrüßt außerdem* Südafrikas freiwilligen Ausstieg aus seinem Kernwaffenprogramm sowie den freiwilligen Verzicht Belarus', Kasachstans und der Ukraine auf Kernwaffen und erkennt an, welchen bedeutenden Beitrag diese Staaten zur nuklearen Abrüstung und zur Festigung der regionalen und globalen Sicherheit geleistet haben.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

### 50/71. Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung

## A

### STIPENDIEN, AUSBILDUNG UND BERATENDE DIENSTE DER VEREINTEN NATIONEN AUF DEM GEBIET DER ABRÜSTUNG

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihren Beschluß in Ziffer 108 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>8</sup>, der ersten Sondertagung über Abrüstung, ein Stipendienprogramm für Abrüstung einzurichten, sowie auf ihre Beschlüsse in Anlage IV des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung<sup>55</sup>, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, worin sie unter anderem beschloß, das Programm fortzusetzen,

*mit Genugtuung feststellend*, daß im Rahmen des Programms bereits eine beträchtliche Anzahl von Staatsbeamten aus den im System der Vereinten Nationen vertretenen geographischen Regionen ausgebildet worden ist, von denen die meisten inzwischen in ihrem Land oder bei ihrer Regierung in verantwortlicher Position für Abrüstungsfragen zuständig sind,

*unter Hinweis* auf alle seit der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung im Jahr 1982 alljährlich verabschiedeten Resolutionen zu dieser Angelegenheit, namentlich die Resolution 49/76 B vom 15. Dezember 1994,

*sowie mit Genugtuung feststellend*, daß es das Programm, so wie es konzipiert worden ist, auch weiterhin einer größeren Anzahl von Staatsbeamten, insbesondere aus den Entwicklungsländern, ermöglicht, mehr Fachkompetenz auf dem Gebiet der Abrüstung zu erwerben,

*die Auffassung vertretend*, daß die Formen der Unterstützung, die den Mitgliedstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, im Rahmen des Programms zur Verfügung stehen,

<sup>54</sup> Siehe 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Teil 1)).

<sup>55</sup> Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zwölfte Sondertagung, Anhänge, Tagesordnungspunkte 9-13, Dokument A/S-12/32.

ihre Beamten besser in die Lage versetzen werden, den laufenden bilateralen und multilateralen Beratungen und Verhandlungen über Abrüstung zu folgen,

1. *bekräftigt* ihre in Anhang IV des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung<sup>55</sup> enthaltenen Beschlüsse und den von der Versammlung in ihrer Resolution 33/71 E vom 14. Dezember 1978 gebilligten Bericht des Generalsekretärs<sup>56</sup>;

2. *dankt* den Regierungen Deutschlands und Japans dafür, daß sie die Stipendiaten des Jahrgangs 1995 zum Studium ausgewählter Abrüstungsaktivitäten eingeladen und so zur Verwirklichung der Gesamtziele des Programms beigetragen haben;

3. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung* für die Sorgfalt aus, mit der das Programm weiter durchgeführt wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, das in Genf angesiedelte Programm im Rahmen der vorhandenen Ressourcen weiter durchzuführen und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, den Punkt "Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

## B

### REGIONALE VERTRAUENBILDENDE MASSNAHMEN

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen und ihre Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

*eingedenk* der auf ihrer zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, verabschiedeten Leitlinien für die allgemeine und vollständige Abrüstung,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 43/78 H und 43/85 vom 7. Dezember 1988, 44/21 vom 15. November 1989, 45/58 M vom 4. Dezember 1990, 46/37 B vom 6. Dezember 1991, 47/53 F vom 15. Dezember 1992, 48/76 A vom 16. Dezember 1993 und 49/76 C vom 15. Dezember 1994,

*in Anbetracht* dessen, daß vertrauensbildende Maßnahmen, die auf Initiative und unter Mitwirkung aller betroffenen Staaten und unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wichtig und wirksam sind, als sie im Einklang mit den Grundsätzen der Charta zur regionalen Abrüstung und zur internationalen Sicherheit beitragen können,

davon *überzeugt*, daß die durch die Abrüstung, insbesondere auch die regionale Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für den Schutz der Umwelt zum Nutzen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, verwendet werden können,

*eingedenk* dessen, daß der Generalsekretär am 28. Mai 1992 den Ständigen beratenden Ausschuß für Sicherheitsfragen in Zentralafrika eingesetzt hat, dessen Aufgabe darin besteht, die Rüstungsbegrenzung, die Abrüstung, die Nichtverbreitung und die Entwicklung in dieser Subregion zu fördern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über regionale vertrauensbildende Maßnahmen<sup>57</sup>, der sich mit der sechsten und der siebenten, im März beziehungsweise im August 1995 in Brazzaville abgehaltenen Tagung des Ständigen beratenden Ausschusses für Sicherheitsfragen in Zentralafrika befaßt;

2. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die Bemühungen zur Förderung von vertrauensbildenden Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene mit dem Ziel, Spannungen und Konflikte in der Subregion abzubauen und die Abrüstung und die Nichtverbreitung sowie die friedliche Beilegung von Streitigkeiten in Zentralafrika voranzubringen;

3. *bekräftigt außerdem ihre Unterstützung* für das Arbeitsprogramm des Ständigen beratenden Ausschusses, das auf der im Juli 1992 in Jaunde abgehaltenen Organisations-tagung des Ausschusses verabschiedet worden ist;

4. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung von Brazzaville über Zusammenarbeit für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika<sup>58</sup> und fordert die Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses nachdrücklich auf, die Erklärung rasch umzusetzen;

5. *nimmt Kenntnis* von der Bereitschaft der Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses, die Streitkräfte, die militärische Ausrüstung und die Militärhaushalte in der Subregion zu reduzieren und die zu dieser Frage durchgeführten Studien auch weiterhin zu prüfen, mit dem Ziel, Vereinbarungen zu diesem Zweck herbeizuführen;

6. *begrüßt* die Paraphierung des Nichtangriffspaktes zwischen den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses, der geeignet ist, zur Verhütung von Konflikten und zur Vertrauensbildung in der Subregion beizutragen, und legt diesen Staaten nahe, den Pakt so bald wie möglich zu unterzeichnen;

7. *begrüßt mit Genugtuung* den Beschluß der Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses, sich an Friedenseinsätzen der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit zu beteiligen und zu diesem Zweck innerhalb ihrer Streitkräfte auf Friedenseinsätze spezialisierte Einheiten aufzustellen;

<sup>56</sup> A/33/305.

<sup>57</sup> A/50/474.

<sup>58</sup> Ebd., Anhang I.



8. *begrüßt außerdem mit Genugtuung* die Beteiligung einiger Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses an den in der Subregion dislozierten Friedenseinsätzen;

9. *ersucht* die Mitgliedstaaten sowie die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Durchführung eines Ausbildungsprogramms für Friedenseinsätze in der Subregion zu fördern und zu erleichtern, mit dem Ziel, die Kapazität der auf Friedenseinsätze spezialisierten Einheiten innerhalb der Streitkräfte der Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses zu erhöhen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses auch weiterhin Unterstützung zu gewähren und einen Treuhandfonds einzurichten, zu dem die Mitgliedstaaten sowie die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zusätzliche freiwillige Beiträge für die Durchführung des Arbeitsprogramms des Ausschusses leisten können;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt "Regionale vertrauensbildende Maßnahmen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

## C

### REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN UND ABRÜSTUNG IN AFRIKA UND REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN, ABRÜSTUNG UND ENTWICKLUNG IN LATEINAMERIKA UND IN DER KARIBIK

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 D vom 3. Dezember 1986, 42/39 J vom 30. November 1987 und 43/76 D vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, ihre Resolutionen 41/60 J vom 3. Dezember 1986, 42/39 K vom 30. November 1987 und 43/76 H vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik und ihre Resolutionen 45/59 E vom 4. Dezember 1990 und 46/37 F vom 9. Dezember 1991 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik und das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik,

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 46/36 F vom 6. Dezember 1991 und 47/52 G vom 9. Dezember 1992 über regionale Abrüstung, einschließlich vertrauensbildender Maßnahmen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/76 E vom 16. Dezember 1993 und 49/76 D vom 15. Dezember 1994 über die Regionalzentren für Abrüstung,

*eingedenk* der Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen, wonach eine der Aufgaben der Generalversammlung darin besteht, sich mit den allgemeinen Grundsätzen der Zusammenarbeit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich der Grundsätze für die Abrüstung und die Rüstungsbegrenzung, zu befassen,

*eingedenk* dessen, daß das veränderte internationale Umfeld neue Gelegenheiten für die Fortsetzung der Abrüstung geschaffen sowie neue Herausforderungen mit sich gebracht hat,

davon *überzeugt*, daß die von den Mitgliedstaaten der einzelnen Regionen vereinbarten Initiativen und Aktivitäten zur Förderung des gegenseitigen Vertrauens und der Sicherheit sowie die Durchführung und Koordinierung regionaler Aktivitäten im Rahmen des Informationsprogramms der Vereinten Nationen über Abrüstung die Ausarbeitung wirksamer Maßnahmen auf dem Gebiet der Vertrauensbildung, der Rüstungsbegrenzung und der Abrüstung in diesen Regionen unterstützen und erleichtern würden,

*mit Genugtuung* über das von den Regionalzentren durchgeführte Tätigkeitsprogramm, das wesentlich zur Verständigung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten der einzelnen Regionen beigetragen und somit die Rolle gestärkt hat, die jedem Regionalzentrum auf dem Gebiet des Friedens, der Abrüstung und der Entwicklung zukommt,

*eingedenk dessen*, wie wichtig eine Erziehung für Frieden, Abrüstung und Entwicklung für das Verständnis und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten und für die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ist,

*mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von der Finanzlage der Regionalzentren, die im Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Regionalzentren<sup>59</sup> beschrieben wird,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, den Regionalzentren finanzielle Lebensfähigkeit und Stabilität zu verleihen, um ihnen die wirksame Planung und Durchführung ihrer jeweiligen Tätigkeitsprogramme zu erleichtern,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an die Mitgliedstaaten sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, die bisher Beiträge zu den Treuhandfonds der Regionalzentren in Afrika und in Lateinamerika und der Karibik geleistet haben,

1. *würdigt* die von den Regionalzentren zur Zeit durchgeführten Aktivitäten mit dem Ziel, dringende Abrüstungs- und Sicherheitsfragen aufzuzeigen und für ein besseres Verständnis dieser Fragen zu sorgen sowie im Einklang mit ihrem Mandat nach den besten Lösungen unter den in der jeweiligen Region herrschenden konkreten Gegebenheiten zu suchen;

<sup>59</sup> A/49/389.

2. *bekräftigt ihre volle Unterstützung* für die Weiterführung und die Stärkung der beiden Regionalzentren und ermutigt sie, ihre Bemühungen um die Förderung der Zusammenarbeit mit subregionalen und regionalen Organisationen sowie zwischen den Staaten in ihrer jeweiligen Region weiter zu verstärken, um die Ausarbeitung wirksamer Vertrauensbildungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsmaßnahmen zu erleichtern, mit dem Ziel, den Frieden und die Sicherheit zu fördern;

3. *ermutigt dazu, die Möglichkeiten der Regionalzentren zur Aufrechterhaltung des vermehrten Interesses und der Impulse für eine Neubelebung der Vereinten Nationen weiter zu nutzen, um den Herausforderungen einer neuen Phase der internationalen Beziehungen zu begegnen und die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen in bezug auf Frieden, Abrüstung und Entwicklung zu verwirklichen, unter Berücksichtigung der von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1993 verabschiedeten Leitlinien und Empfehlungen für regionale Ansätze zur Abrüstung im Kontext der weltweiten Sicherheit<sup>44</sup>;*

4. *ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur die Erarbeitung von Aktivitäten im Rahmen der Programme der Regionalzentren der Vereinten Nationen für Abrüstung zu fördern, die der Abrüstungserziehung dienen;*

5. *erneuert ihren dringenden Appell an die Mitgliedstaaten sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, umfangreichere freiwillige Beiträge zu leisten, um die beiden Zentren neu zu beleben, ihr Tätigkeitsprogramm zu stärken und die wirksame Durchführung dieser Programme zu erleichtern;*

6. *ersucht den Generalsekretär angesichts der derzeitigen Finanzlage der beiden Zentren, neue, alternative Finanzierungswege ausfindig zu machen und den Regionalzentren auch weiterhin jede erforderliche Unterstützung bei der Erfüllung ihres Mandats zu gewähren;*

7. *ersucht den Generalsekretär außerdem, im Hinblick auf die Neubelebung der Zentren sicherzustellen, daß die Direktoren der beiden Regionalzentren möglichst vor Ort wohnen;*

8. *ersucht den Generalsekretär ferner, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über seine Bemühungen um neue, alternative Finanzierungsquellen für die beiden Regionalzentren sowie über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;*

9. *beschließt, den Punkt "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik und Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.*

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

## D

## REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN UND ABRÜSTUNG IN ASIEN UND IM PAZIFIK

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf ihre Resolution 39/63 J vom 12. Dezember 1984, in der sie den Generalsekretär ersucht hat, in den Regionen, in denen dies in Frage kommt, den Mitgliedstaaten, die gegebenenfalls darum ersuchen, Unterstützung bei der Schaffung regionaler und institutioneller Vorkehrungen für die Durchführung der Weltabrüstungskampagne auf der Basis bereits vorhandener Ressourcen und eventueller freiwilliger Beiträge der Mitgliedstaaten zu leisten,*

*sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 42/39 D vom 30. November 1987, mit der sie das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien mit Sitz in Katmandu eingerichtet hat, mit dem Auftrag, Mitgliedstaaten der asiatischen Region auf Ersuchen bei Initiativen und anderen einvernehmlich vereinbarten Aktivitäten zur Durchführung von Maßnahmen im Dienste des Friedens und der Abrüstung durch entsprechende Verwendung der verfügbaren Ressourcen fachliche Unterstützung zu gewähren,*

*eingedenk ihrer Resolution 44/117 F vom 15. Dezember 1989, in der sie beschloß, das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien in "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik" umzubenennen,*

*in Würdigung der nutzbringenden Tätigkeit des Regionalzentrums bei der Anregung eines regionalen und subregionalen Dialogs mit dem Ziel verstärkter Offenheit, Transparenz und Vertrauensbildung sowie der Förderung der Abrüstung und der Sicherheit durch die Veranstaltung regionaler Tagungen, was in der asiatisch-pazifischen Region inzwischen allgemein als der "Katmandu-Prozeß" bekannt ist,*

*feststellend, daß durch die Entwicklungen in der Zeit nach dem Kalten Krieg die Aufgabe der Regionalzentren stärker in den Vordergrund getreten ist, den Mitgliedstaaten bei der Auseinandersetzung mit den in der Region neu auftretenden sicherheitspolitischen Problemen und Abrüstungsfragen behilflich zu sein,*

*sowie Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der Mitgliedstaaten, auf diese Probleme und Fragen durch die Ausarbeitung eines gemeinsamen Ansatzes einzugehen,*

*unter besonderer Würdigung der wichtigen Rolle, die Nepal als dem Sitzstaat des Regionalzentrums zukommt,*

*in Anbetracht dessen, daß das Regionalzentrum seine erwähnte erweiterte Aufgabe wirksam erfüllen muß,*

*mit dem Ausdruck ihres Dankes an das Regionalzentrum für die Ausrichtung der regionalen Fachtagungen in Katmandu sowie in Nagasaki und Kanazawa (Japan) im Jahr 1995,*

1. *würdigt die bedeutsame Arbeit des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik, mit Sitz in Katmandu;*

2. *bekräftigt ihre volle Unterstützung* für den Weiterbestand und die weitere Stärkung des Regionalzentrums als maßgeblicher Förderer des als "Katmandu-Prozeß" bekannten regionalen Dialogs über Frieden und Abrüstung in der Region Asien und Pazifik;

3. *beschließt*, daß der Direktor des Regionalzentrums in Katmandu seine Aufgaben wie bisher weiter wahrnehmen soll, bis ein verlässlicher Weg zur Finanzierung der Tätigkeit des Regionalzentrums gefunden werden kann;

4. *empfiehlt*, daß das Regionalzentrum die für 1996 angesetzten Regionaltagungen in Katmandu, Hiroshima (Japan) und anderen Städten im Rahmen der verfügbaren Ressourcen ausrichtet, die von Mitgliedstaaten und Organisationen für diesen Zweck freiwillig bereitgestellt werden;

5. *dankt* für die beim Regionalzentrum eingegangenen Beiträge;

6. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen der asiatisch-pazifischen Region, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge zur Stärkung des Tätigkeitsprogramms des Regionalzentrums und für seine Durchführung zu leisten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Regionalzentrum im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung bei der Durchführung seines Tätigkeitsprogramms zu gewähren;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik und Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

## E

### ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS VERBOT DES EINSATZES VON KERNWAFFEN

*Die Generalversammlung,*

davon *überzeugt*, daß der Einsatz von Kernwaffen die schwerwiegendste Gefahr für das Überleben der Menschheit darstellt,

*sowie davon überzeugt*, daß ein multilaterales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen die internationale Sicherheit stärken und zur Schaffung eines geeigneten Klimas für Verhandlungen beitragen würde, die zur endgültigen Beseitigung der Kernwaffen führen,

*sich dessen bewußt*, daß einige Maßnahmen der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika zur Reduzierung ihrer Kernwaffenbestände sowie zur Verbesserung des internationalen Klimas zu dem Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen beitragen können,

*unter Hinweis* darauf, daß es in Ziffer 58 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>8</sup> heißt, alle Staaten sollten aktiv an den Bemühungen teilhaben, in den internationalen Beziehungen zwischen den Staaten Bedingungen zu schaffen, unter denen ein Kodex des friedlichen Verhaltens der Staaten in internationalen Angelegenheiten vereinbart werden könnte und die den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen ausschließen würden,

*erneut erklärend*, daß jeder Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit wäre, wie sie in ihren Resolutionen 1653 (XVI) vom 24. November 1961, 33/71 B vom 14. Dezember 1978, 34/83 G vom 11. Dezember 1979, 35/152 D vom 12. Dezember 1980 und 36/92 I vom 9. Dezember 1981 erklärt hat,

*betonend*, daß ein internationales Übereinkommen ein bedeutsamer Schritt im Rahmen eines Stufenprogramms zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist wäre,

*mit Bedauern feststellend*, daß die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 1995 nicht in der Lage war, Verhandlungen über diese Frage zu führen,

1. *wiederholt ihr Ersuchen* an die Abrüstungskonferenz, Verhandlungen zur Herbeiführung einer Einigung über ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unter allen Umständen aufzunehmen und dabei gegebenenfalls den in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Entwurf eines Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen als Ausgangsbasis zu nehmen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung über die Ergebnisse dieser Verhandlungen Bericht zu erstatten.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

## ANLAGE

### ENTWURF EINES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DAS VERBOT DES EINSATZES VON KERNWAFFEN

*Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,*

*höchst beunruhigt* über die Bedrohung, die die Existenz von Kernwaffen für das Überleben der Menschheit darstellt,

*überzeugt*, daß jeder Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt,

sowie überzeugt, daß dieses Übereinkommen ein bedeutender Schritt im Rahmen eines Stufenprogramms zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist wäre,

entschlossen, die Verhandlungen zur Verwirklichung dieses Ziels weiterzuführen,

sind wie folgt übereingekommen:

#### Artikel 1

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens verpflichten sich feierlich, unter keinen Umständen Kernwaffen einzusetzen oder ihren Einsatz anzudrohen.

#### Artikel 2

Dieses Übereinkommen gilt auf unbegrenzte Zeit.

#### Artikel 3

1. Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf. Ein Staat, der das Übereinkommen nicht vor seinem Inkrafttreten nach Absatz 3 unterzeichnet hat, kann ihm jederzeit beitreten.

2. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

3. Dieses Übereinkommen tritt in Kraft, sobald fünfundzwanzig Regierungen, einschließlich der Regierungen der fünf Kernwaffenstaaten, ihre Ratifikationsurkunden nach Absatz 2 hinterlegt haben.

4. Für Staaten, deren Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens hinterlegt wird, tritt es mit Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

5. Der Verwahrer unterrichtet umgehend alle Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten über den Zeitpunkt jeder Unterzeichnung, den Zeitpunkt der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde, den Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens sowie über den Eingang anderer Mitteilungen.

6. Dieses Übereinkommen wird vom Verwahrer gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

#### Artikel 4

Dieses Übereinkommen, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der den Regierungen der Unterzeichnerstaaten und der beitretenden Staaten gehörig beglaubigte Abschriften übermittelt.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben, welches am \_\_\_\_\_ des Jahres neunzehnhundertund \_\_\_\_\_ zur Unterzeichnung aufgelegt wurde.

### 50/72. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung

#### A

#### BERICHT DER ABRÜSTUNGSKONFERENZ

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskonferenz<sup>60</sup>,

in der Überzeugung, daß der Abrüstungskonferenz als dem einzigen Forum der internationalen Gemeinschaft für multilaterale Abrüstungsverhandlungen bei den Sachverhandlungen über vorrangige Abrüstungsfragen die zentrale Rolle zukommt,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Ergebnissen, die bisher in der Frage eines umfassenden Versuchsverbots erzielt worden sind, sowie von der Absicht, die diesbezüglichen Verhandlungen so bald wie möglich, spätestens jedoch 1996 zum Abschluß zu bringen,

1. *bekräftigt* die Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen Forums für multilaterale Abrüstungsverhandlungen, über das die internationale Gemeinschaft verfügt;

2. *begrüßt* die Entschlossenheit der Abrüstungskonferenz, dieser Aufgabe im Lichte der Entwicklung der internationalen Situation nachzukommen, mit dem Ziel, bald wesentliche Fortschritte in bezug auf die vorrangigen Gegenstände ihrer Tagesordnung zu erzielen;

3. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, ihre Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluß eines Vertrages über das umfassende Verbot von Kernversuchen weiterhin mit höchster Priorität fortzusetzen;

4. *nimmt Kenntnis* von dem von der Abrüstungskonferenz am 21. September 1995 verabschiedeten Beschluß CD/1356<sup>61</sup> betreffend ihre Zusammensetzung und ihre Absicht, diesen Beschluß so bald wie möglich durchzuführen;

5. *befürwortet* die Überprüfung der Tagesordnung und der Arbeitsmethoden der Abrüstungskonferenz;

6. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um zu Beginn ihrer Tagung 1996 zu einer Einigung über ihr Arbeitsprogramm zu gelangen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, daß die Abrüstungskonferenz angemessene administrative, fachliche und Konferenzunterstützungsdienste erhält;

8. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

<sup>60</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/50/27).

<sup>61</sup> Ebd., Ziffer 14.

9. *beschließt*, den Punkt "Bericht der Abrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

## B

### ABRÜSTUNGSWOCHE

*Die Generalversammlung,*

*in Anbetracht* der tiefgreifenden Veränderungen, die durch das Ende des Kalten Krieges und der Konfrontation zweier Blöcke entstanden sind, sowie mit Genugtuung über die wichtigen Erfolge, die in letzter Zeit auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung erzielt worden sind,

*mit Befriedigung feststellend*, daß die Begehung der Abrüstungswoche in diesem Jahr mit dem fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen zusammenfällt,

*unter Betonung* der immer gewichtigeren Funktion und des wachsenden Prestiges der Vereinten Nationen als Anlaufstelle für die Koordinierung und Harmonisierung der Bemühungen der Staaten,

*von neuem betonend*, wie notwendig und wichtig es ist, daß die Weltmeinung die Abrüstungsbemühungen in jeder Beziehung unterstützt,

*mit Genugtuung angesichts* der breiten und aktiven Unterstützung seitens der Regierungen sowie der internationalen und nationalen Organisationen für den Beschluß der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, die Woche, die am 24. Oktober, dem Gründungstag der Vereinten Nationen, beginnt, zur Woche zur Förderung der Ziele der Abrüstung zu erklären<sup>62</sup>,

*unter Hinweis* auf die in Anhang V des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, enthaltenen Empfehlungen zur Weltabrüstungskampagne, insbesondere die Empfehlung, daß die Abrüstungswoche auch in Zukunft allgemein begangen werden soll<sup>63</sup>,

*in Anbetracht* dessen, daß die Mitgliedstaaten auf der fünfzehnten Sondertagung der Generalversammlung, der dritten Sondertagung über Abrüstung, ihre Unterstützung für die weitere Begehung der Abrüstungswoche zum Ausdruck gebracht haben,

*in der Erwägung*, daß es wichtig ist, daß die Abrüstungswoche jährlich begangen wird, namentlich auch von den Vereinten Nationen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Begehung der Abrüstungswoche<sup>64</sup>;

2. *spricht* allen Staaten sowie den internationalen und nationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *ihre Anerkennung aus* für ihre tatkräftige Unterstützung der Abrüstungswoche und ihre aktive Mitwirkung daran;

3. *bittet* alle Staaten, sofern sie dies wünschen, die Elemente des vom Generalsekretär ausgearbeiteten Musterprogramms für die Abrüstungswoche zu berücksichtigen, wenn sie auf lokaler Ebene entsprechende Maßnahmen anläßlich der Abrüstungswoche durchführen<sup>65</sup>;

4. *bittet* die Regierungen sowie die internationalen und nationalen nichtstaatlichen Organisationen, auch weiterhin aktiv an der Abrüstungswoche mitzuwirken;

5. *bittet* den Generalsekretär, auch künftig möglichst umfassenden Gebrauch von den Informationsorganen der Vereinten Nationen zu machen, um in der Weltöffentlichkeit ein besseres Verständnis der Abrüstungsproblematik und der Ziele der Abrüstungswoche zu fördern;

6. *beschließt*, den Punkt "Abrüstungswoche" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

## C

### ERHÖHUNG DER ZAHL DER MITGLIEDER IN DER ABRÜSTUNGSKONFERENZ

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts der Abrüstungskonferenz<sup>60</sup> und insbesondere des Teiles, der sich mit der Erhöhung der Zahl der Mitglieder in der Konferenz befaßt,

*betonend*, welche Rolle der Abrüstungskonferenz als dem einzigen Forum für multilaterale, weltweite Abrüstungsverhandlungen zukommt,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, daß die Zahl der Mitglieder in der Konferenz trotz tiefgreifender Veränderungen in der internationalen Situation und trotz fortlaufend geführter Konsultationen in den letzten siebzehn Jahren nicht erhöht worden ist,

*vollauf davon überzeugt*, daß es wünschenswert ist, die Zahl der Mitglieder zu erhöhen, um unter Nutzung des derzeit herrschenden, günstigen internationalen Klimas auf der soliden Grundlage einer repräsentativeren Beteiligung einen Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen sowie andere wichtige Übereinkünfte auszuhandeln und abzuschließen, die den Beitritt aller Staaten erfordern,

*in Anbetracht* dessen, daß es allen Ländern, die sich um die Mitgliedschaft bewerben, zu Recht ein Anliegen ist, voll an der Tätigkeit der Abrüstungskonferenz teilzunehmen, sowie unter Hinweis auf einschlägige Beschlüsse betreffend die Über-

<sup>62</sup> Resolution S-10/2, Ziffer 102.

<sup>63</sup> *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Annexes, Tagesordnungspunkte 9-13, Dokument A/S-12/32, Anhang V, Ziffer 12.*

<sup>64</sup> A/50/291.

<sup>65</sup> A/34/436.

prüfung der Zusammensetzung der Konferenz, namentlich das von den Mitgliedstaaten auf der ersten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung erzielte Einvernehmen über eine weitere Erhöhung ihrer Mitgliederzahl und den Wunsch, die Mitgliederzahl der Abrüstungskonferenz in regelmäßigen Abständen zu überprüfen,

*feststellend*, daß der Abrüstungskonferenz, die aus dem ordentlichen Haushalt finanziert wird, gemäß Resolution 48/77 B der Generalversammlung vom 16. Dezember 1993 unter anderem in Erwartung der Erhöhung ihrer Mitgliederzahl zusätzliche administrative, fachliche und Konferenzunterstützungsdienste bewilligt wurden,

*insbesondere unter Hinweis* auf ihre ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 49/77 B vom 15. Dezember 1994, mit der sie die Abrüstungskonferenz nachdrücklich aufgefordert hat, alles zu tun, um eine Lösung herbeizuführen, so daß bis zum Beginn des Jahres 1995 eine beträchtliche Erhöhung ihrer Mitgliederzahl zustande kommt, dergestalt, daß ihr dann mindestens sechzig Länder angehören,

nichtsdestoweniger *mit tiefem Bedauern* darüber, daß der am Ende der Tagung 1995 gefaßte Beschluß der Abrüstungskonferenz, den Bericht des damaligen Sonderkoordinators für die Frage der Erhöhung der Mitgliederzahl und die ihm beigefügte Empfehlung bezüglich der Mitgliederzahl anzunehmen, nicht sofort zu einer Erhöhung der Zahl ihrer Mitglieder geführt hat,

1. *erinnert an* den Bericht des von der Abrüstungskonferenz bestellten Sonderkoordinators für die Frage der Erhöhung der Mitgliederzahl vom 12. August 1993<sup>66</sup> und die anschließende Erklärung des Sonderkoordinators vom 26. August 1993, in der eine dynamische Lösung der Frage der Mitgliederzahl empfohlen wurde;

2. *erkennt an*, daß es allen Ländern, die sich um die Mitgliedschaft beworben haben, zu Recht ein Anliegen ist, voll an der Tätigkeit der Abrüstungskonferenz teilzunehmen;

3. *erkennt den* auf der 719. Plenarsitzung der Abrüstungskonferenz am 21. September 1995 gefaßten Beschluß CD/1356<sup>61</sup> *an*, der auch die Verpflichtung zu seiner möglichst baldigen Durchführung enthält;

4. *verlangt* die dringende Durchführung des Beschlusses CD/1356 betreffend die Erhöhung der Zahl der Mitglieder in der Abrüstungskonferenz;

5. *verlangt mit allem Nachdruck*, daß die neuen Mitglieder gemäß Beschluß CD/1356 und unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen im zweiten Absatz dieses Beschlusses, zu Beginn der Tagung 1996 der Konferenz alle gleichzeitig Mitglieder der Konferenz werden;

6. *fordert* die Abrüstungskonferenz *auf*, die Situation im Einklang mit ihrem Beschluß CD/1356 erneut zu prüfen, nachdem der Präsident der Konferenz am Ende eines jeden

Teils ihrer Jahrestagung Zwischenberichte über die im Gang befindlichen Konsultationen vorgelegt hat;

7. *fordert* die Konferenz *nachdrücklich auf*, nach der Vorlage der Zwischenberichte durch den Präsidenten der Konferenz die bis dahin eingegangenen weiteren Bewerbungen auf ihrer Tagung 1996 zu behandeln.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

## D

### BERICHT DER ABRÜSTUNGSKOMMISSION

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts der Abrüstungskommission<sup>67</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/54 A vom 9. Dezember 1992, 47/54 G vom 8. April 1993, 48/77 A vom 16. Dezember 1993 und 49/77 A vom 15. Dezember 1994,

*in Anbetracht* der der Abrüstungskommission zugedachten Rolle und des Beitrags, den sie durch die Prüfung und Vorlage von Empfehlungen zu verschiedenen Problemen auf dem Gebiet der Abrüstung und durch die Förderung der Durchführung der von der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung verabschiedeten einschlägigen Beschlüsse leisten soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Jahresbericht der Abrüstungskommission<sup>67</sup>;

2. *stellt mit Bedauern fest*, daß sich die Abrüstungskommission weder über Richtlinien und Empfehlungen unter ihrem Tagesordnungspunkt "Prozeß der nuklearen Abrüstung im Rahmen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen" noch über Empfehlungen unter ihrem Tagesordnungspunkt "Überprüfung der Erklärung der neunziger Jahre zur Dritten Abrüstungsdekade" einigen konnte, deren Behandlung 1995 abgeschlossen wurde;

3. *stellt fest*, daß die Abrüstungskonferenz bei der Behandlung des Tagesordnungspunktes "Internationale Waffentransfers, unter besonderem Hinweis auf die Resolution 46/36 H der Generalversammlung vom 6. Dezember 1991" Fortschritte erzielt hat und seine Behandlung, die 1996 abgeschlossen werden soll, fortsetzt;

4. *erklärt erneut*, daß es wichtig ist, den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen dem Ersten Ausschuß, der Abrüstungskommission und der Abrüstungskonferenz weiter zu verstärken;

5. *bekräftigt außerdem* die Rolle der Abrüstungskommission als Fach- und Beratungsgremium im Rahmen des multilateralen Abrüstungsmechanismus der Vereinten Nationen, das die Möglichkeit zu eingehenden Beratungen über

<sup>66</sup> Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/48/27), Ziffer 13 (enthält das Dokument CD/1214).

<sup>67</sup> Ebd., Fünzigste Tagung, Beilage 42 (A/50/42).

einzelne Abrüstungsfragen bietet, die zur Vorlage konkreter Empfehlungen zu diesen Fragen führen;

6. *ermutigt* die Abrüstungskommission, auch weiterhin alles zu tun, um ihre Arbeitsmethoden zu verbessern, damit sie in der Lage ist, sich gezielt auf eine begrenzte Anzahl von Schwerpunktthemen auf dem Gebiet der Abrüstung zu konzentrieren, eingedenk des von ihr gefaßten Beschlusses, ihre Tagesordnung auf die gestaffelte Behandlung von jeweils drei Gegenständen umzustellen;

7. *ersucht* die Abrüstungskommission, ihre Arbeit im Einklang mit ihrem in Ziffer 118 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>68</sup> festgelegten Mandat und Ziffer 3 der Versammlungsresolution 37/78 H vom 9. Dezember 1982 fortzusetzen und zu diesem Zweck alles zu tun, um zu konkreten Empfehlungen zu den Punkten auf ihrer Tagesordnung zu gelangen, unter Berücksichtigung des verabschiedeten Dokuments betreffend "Mittel und Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise der Abrüstungskommission"<sup>68</sup>;

8. *empfiehlt* der Abrüstungskommission, im Einklang mit der verabschiedeten gestaffelten Behandlung von jeweils drei Gegenständen, auf ihrer Organisationstagung 1995 die folgenden Gegenstände zur Behandlung auf ihrer Arbeitstagung 1996 anzunehmen:

a) Internationale Waffentransfers, unter besonderem Hinweis auf die Resolution 46/36 H der Generalversammlung vom 6. Dezember 1991;

b) [wird noch hinzugefügt]<sup>69</sup>;

c) [wird noch hinzugefügt]<sup>69</sup>;

9. *ersucht* die Abrüstungskommission, 1996 für einen Zeitraum von höchstens vier Wochen zusammenzutreten und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über ihre Sacharbeit vorzulegen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskommission den Jahresbericht der Abrüstungskonferenz<sup>69</sup> zusammen mit allen Abrüstungsfragen betreffenden offiziellen Dokumenten der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln und der Kommission jede zur Durchführung dieser Resolution benötigte Unterstützung zu gewähren;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß die Kommission und ihre Nebenorgane alle Dolmetsch- und Übersetzungsdienste in den Amtssprachen erhalten, und zu diesem Zweck vorrangig alle erforderlichen Ressourcen und Dienste, einschließlich der Erstellung von Wortprotokollen, zuzuweisen;

<sup>68</sup> A/CN.10/137.

<sup>69</sup> Die Abrüstungskommission wird auf ihrer Organisationstagung 1995 einen Beschluß über den neuen Gegenstand fassen. [Die Abrüstungskommission nahm auf ihrer 203. Plenarsitzung am 24. April 1996 die Tagesordnung für ihre Arbeitstagung 1996 an, welche als zweiten Sachgegenstand den Punkt "Gedankenaustausch über die der Abrüstung gewidmete vierte Sondertagung der Generalversammlung" enthielt. Die Kommission erzielte keinen Konsens über einen dritten Sachgegenstand.]

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, alle Grundsätze, Richtlinien oder Empfehlungen zu Tagesordnungspunkten, die von der Abrüstungskommission seit ihrer Einrichtung im Jahr 1978 einstimmig verabschiedet wurden, in Form einer Mitteilung des Generalsekretärs zusammenzustellen;

13. *beschließt*, den Punkt "Bericht der Abrüstungskommission" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

## 50/73. Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen,

*Kenntnis nehmend* von den von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution GC(39)/RES/24 vom 22. September 1995, sowie im Hinblick auf die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen, insbesondere in Spannungsgebieten,

*sich dessen bewußt*, daß die Verbreitung von Kernwaffen in der Nahostregion eine schwere Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würde,

*sowie im Bewußtsein dessen*, daß es wichtig ist, daß alle kerntechnischen Anlagen der Region den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation unterstellt werden,

*unter Hinweis* auf die Resolution über den Nahen Osten, die am 11. Mai 1995 von der 1995 veranstalteten Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>70</sup> verabschiedet wurde, worin die Konferenz mit Besorgnis feststellte, daß es im Nahen Osten nach wie vor kerntechnische Anlagen gibt, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind, erneut erklärte, wie wichtig die rasche Verwirklichung des weltweiten Beitritts zu dem Vertrag ist, und alle Staaten im Nahen Osten aufforderte, soweit noch nicht geschehen, ausnahmslos dem Vertrag möglichst bald beizutreten und alle ihre kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

*sowie unter Hinweis* auf den am 11. Mai 1995 auf der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedeten Beschluß über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Abrüstung<sup>71</sup>, worin

<sup>70</sup> Siehe 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Teil I)), Anhang.

<sup>71</sup> Ebd., Beschluß 2.

sich die Konferenz nachdrücklich für den weltweiten Beitritt zu dem Vertrag als eine Frage von dringendem Vorrang aussprach und alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, aufforderte, dem Vertrag möglichst bald beizutreten, insbesondere diejenigen Staaten, die kerntechnische Anlagen betreiben, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind,

*ermutigt* durch die jüngsten positiven Entwicklungen im Nahost-Friedensprozeß, die weiter gefestigt würden, wenn die Staaten der Region praktische vertrauensbildende Maßnahmen zur Konsolidierung des Nichtverbreitungsregimes ergreifen würden,

1. *begrüßt* den Beitritt der Vereinigten Arabischen Emirate zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen am 26. September 1995;

2. *fordert* Israel und alle anderen Staaten der Region, die noch nicht Vertragsparteien des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind, *auf*, Kernwaffen weder zu entwickeln, zu erzeugen, zu erproben noch auf andere Weise zu erwerben, auf den Besitz von Kernwaffen zu verzichten und dem Vertrag möglichst bald beizutreten;

3. *fordert* die Staaten der Region *auf*, soweit noch nicht geschehen, als eine wichtige vertrauensbildende Maßnahme zwischen allen Staaten der Region und als einen Schritt auf dem Weg zur Festigung des Friedens und der Sicherheit, ihre gesamten kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, den Punkt "Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

**50/74. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/79 vom 15. Dezember 1994 und ihre früheren einschlägigen Resolutionen betreffend das Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können<sup>50</sup>,

*mit Genugtuung darauf hinweisend*, daß am 10. Oktober 1980 das Übereinkommen samt dem Protokoll über nichtentdeckbare Splitter (Protokoll I)<sup>50</sup>, dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen,

Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)<sup>51</sup> sowie dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III)<sup>50</sup> verabschiedet wurden, die am 2. Dezember 1983 in Kraft traten,

*unter Hinweis* auf die von den Vertragsstaaten des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle eingegangene Verpflichtung, die Ziele und Bestimmungen dieser Rechtsakte zu achten,

*in Bekräftigung ihrer Überzeugung*, daß eine allgemeine und verifizierbare Vereinbarung über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen das Leid der Zivilbevölkerung und der Kombattanten beträchtlich verringern würde,

*feststellend*, daß nach Artikel 8 des Übereinkommens Konferenzen einberufen werden können, um Änderungen des Übereinkommens oder eines dazugehörigen Protokolls zu prüfen, zusätzliche Protokolle über andere Kategorien konventioneller Waffen, die durch die bestehenden Protokolle nicht erfaßt sind, zu prüfen, den Anwendungsbereich des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu überprüfen und etwaige Änderungsvorschläge oder Vorschläge für zusätzliche Protokolle zu prüfen,

*mit Befriedigung feststellend*, daß die Gruppe von Regierungssachverständigen, die zur Vorbereitung einer Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle eingesetzt wurde, viermal zusammengetreten ist und ihre Arbeit mit der Vorlage eines abschließenden Berichts beendet hat,

*erfreut* darüber, daß die Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können, im Einklang mit Artikel 8 Ziffer 3 des Übereinkommens vom 25. September bis 13. Oktober 1995 in Wien stattgefunden hat und daß zusätzlich zu den Vertragsstaaten vierzig weitere Staaten an der Konferenz teilgenommen und aktiv an ihr mitgewirkt haben,

*besonders erfreut* über die am 13. Oktober 1995 erfolgte Verabschiedung des zu dem Übereinkommen gehörenden Protokolls über Laserblendwaffen (Protokoll IV)<sup>72</sup>,

*feststellend*, daß die Überprüfungskonferenz nicht in der Lage war, ihre Arbeiten im Hinblick auf die Überprüfung des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II) abzuschließen, und daher beschlossen hat, ihre Arbeiten fortzusetzen,

*unter Hinweis* auf die Rolle, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bei der Ausarbeitung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle gespielt hat,

*mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend*, daß der Generalsekretär die Internationale Tagung über Minenräum-

<sup>72</sup> CCW/CONF.1/7.



maßnahmen vom 5. bis 7. Juli 1995 nach Genf einberufen hat, sowie davon, daß auf der Überprüfungskonferenz beträchtliche Beiträge zu dem Freiwilligen Treuhandfonds für Unterstützung bei der Minenräumung angekündigt worden sind,

*erfreut* über die einzelstaatlichen Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten im Hinblick auf den Transfer, die Herstellung beziehungsweise den Abbau von bestehenden Lagern von Schützenabwehrminen getroffen haben,

*in dem Wunsche*, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verbots oder der Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen zu verstärken, insbesondere im Hinblick auf die Beseitigung von Minenfeldern, Minen und Sprengfallen,

in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/7 vom 19. Oktober 1993 und 49/215 vom 23. Dezember 1994 über Hilfe bei der Minenräumung,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>73</sup>;

2. *vermerkt mit Genugtuung*, daß weitere Staaten das am 10. April 1981 in New York zur Unterzeichnung aufgelegte Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können, ratifiziert oder angenommen haben beziehungsweise ihm beigetreten sind;

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, alles zu tun, um möglichst bald Vertragspartei des Übereinkommens und seiner dazugehörigen Protokolle zu werden, sowie alle Nachfolgestaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit schließlich alle Staaten Vertragsparteien dieser Rechtsinstrumente werden;

4. *fordert* den Generalsekretär der Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle *auf*, die Generalversammlung auch weiterhin regelmäßig über Beitritte zu dem Übereinkommen und den Protokollen zu unterrichten;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Zwischenbericht der vom 25. September bis 13. Oktober 1995 in Wien abgehaltenen Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können<sup>74</sup>;

6. *empfiehlt* das Protokoll über Laserblendwaffen (Protokoll IV)<sup>72</sup> allen Staaten zur Beachtung, damit diesem Rechtsinstrument rasch möglichst viele Staaten beitreten;

7. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, sich verstärkt um den Abschluß der Verhandlungen zur Konsolidierung des Protokolls II zu bemühen;

8. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluß der Überprüfungskonferenz, ihre Arbeit auf den vom 15. bis 19. Januar und vom 22. April bis 3. Mai 1996 in Genf stattfindenden wiederaufgenommenen Tagungen fortzusetzen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Überprüfungskonferenz auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen;

10. *fordert* die Staaten *erneut auf*, möglichst zahlreich an der Überprüfungskonferenz teilzunehmen;

11. *beschließt*, den Punkt "Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

#### 50/75. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeer-Region

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich Resolution 49/81 vom 15. Dezember 1994,

*erneut erklärend*, daß die Festigung und Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit in der Mittelmeer-Region in erster Linie Sache der Mittelmeerländer ist,

*eingedenk* aller früheren Erklärungen und Verpflichtungen sowie aller Initiativen, die von den Anrainerstaaten bei den jüngsten Gipfeltreffen, Ministertreffen und verschiedenen Begegnungen betreffend die Frage der Mittelmeer-Region ergriffen worden sind,

*in Anbetracht* der bisherigen Bemühungen der Mittelmeerländer und ihrer Entschlossenheit, den Prozeß des Dialogs und der Konsultationen zu intensivieren, mit dem Ziel, die in der Mittelmeer-Region bestehenden Probleme zu lösen und die Ursachen von Spannungen und die sich daraus ergebende Bedrohung des Friedens und der Sicherheit zu beseitigen,

*sowie in Anbetracht* dessen, daß die Sicherheit im Mittelmeerraum unteilbar ist und daß eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern, die auf die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Völker der Region gerichtet ist, wesentlich zu Stabilität, Frieden und Sicherheit in der Region beitragen wird,

*ferner in Anbetracht* dessen, daß die positiven Entwicklungen in der ganzen Welt, insbesondere in Europa, im Maghreb und im Nahen Osten, die Aussichten auf eine engere, alle Bereiche umfassende Zusammenarbeit zwischen den europäischen Ländern und den Mittelmeerländern verbessern können,

<sup>73</sup> A/50/326.

<sup>74</sup> CCW/CONF.I/8/Rev.1.

mit *Genugtuung* über die positiven Entwicklungen im Nahost-Friedensprozeß, die zur Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens in der Region und deshalb zur Förderung von vertrauensbildenden Maßnahmen und zu einem Verhältnis der guten Nachbarschaft zwischen den Ländern dieses Raumes führen werden,

*ihrer Genugtuung Ausdruck verleihend* über die zunehmende Einsicht in die Notwendigkeit gemeinsamer Anstrengungen aller Mittelmeerländer zur Festigung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Zusammenarbeit in der Region,

*erneut erklärend*, daß alle Staaten gehalten sind, zur Stabilität und Prosperität der Mittelmeer-Region beizutragen, und daß sie sich verpflichtet haben, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie die Bestimmungen der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>75</sup> zu achten,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die anhaltende Spannung und die Fortdauer der militärischen Aktivitäten in Teilen des Mittelmeerraums, die die Bemühungen um die Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Region behindern,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs zu diesem Punkt<sup>76</sup>,

1. *erklärt erneut*, daß die Sicherheit im Mittelmeerraum eng mit der europäischen Sicherheit sowie mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit verknüpft ist;

2. *bringt ihre Genugtuung zum Ausdruck* über die von den Mittelmeerländern auch weiterhin unternommenen Bemühungen, aktiv zur Beseitigung aller Spannungsursachen in der Region sowie zur Förderung gerechter und dauerhafter, mit friedlichen Mitteln herbeigeführter Lösungen der in der Region fortbestehenden Probleme beizutragen und somit den Abzug fremder Besatzungstruppen sicherzustellen und die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit aller Mittelmeerländer und das Recht der Völker auf Selbstbestimmung zu achten, und fordert deshalb die uneingeschränkte Einhaltung der Grundsätze der Nichteinmischung, der Nichtintervention, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt und der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs im Einklang mit der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen;

3. *würdigt* die Anstrengungen, die die Mittelmeerländer unternehmen, um im Geiste der multilateralen Zusammenarbeit ihren gemeinsamen Herausforderungen mit umfassenden und koordinierten Antworten zu begegnen, mit dem allgemeinen Ziel, das Mittelmeerbecken in ein Gebiet des Dialogs, des Austausches und der Zusammenarbeit zu verwandeln

und so den Frieden, die Stabilität und die Prosperität zu garantieren;

4. *erkennt an*, daß die Beseitigung der Unterschiede im wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstand sowie anderer Hindernisse im Mittelmeerraum zur Festigung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern im Rahmen der bestehenden Foren beitragen wird;

5. *fordert* alle Staaten in der Mittelmeer-Region *auf*, soweit noch nicht geschehen, alle multilateral ausgehandelten Rechtsinstrumente auf dem Gebiet der Abrüstung einzuhalten und so die notwendigen Voraussetzungen für die Festigung des Friedens und der Zusammenarbeit in der Region zu schaffen;

6. *ermutigt* alle Staaten der Region, die notwendigen Voraussetzungen für die Verstärkung vertrauensbildender Maßnahmen untereinander zu schaffen, indem sie echte Offenheit und Transparenz in allen militärischen Angelegenheiten fördern, unter anderem durch die Teilnahme an dem System der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben sowie durch die Bereitstellung korrekter Daten und Informationen an das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen;

7. *ermutigt* die Mittelmeerländer, ihre Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus, der eine ernste Bedrohung für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Region und somit für die Verbesserung der derzeitigen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Situation darstellt, weiter zu verstärken;

8. *bittet* alle Staaten der Region, durch verschiedene Formen der Zusammenarbeit den Problemen und Bedrohungen zu begegnen, mit denen die Region konfrontiert ist, so auch dem Terrorismus, der internationalen Kriminalität und dem unerlaubten Waffentransfer sowie der unerlaubten Gewinnung von Drogen, ihrem unerlaubten Konsum und dem unerlaubten Verkehr damit, und welche die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten gefährden, den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit behindern und zur Negierung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der demokratischen Grundlagen einer pluralistischen Gesellschaft führen;

9. *befürwortet* die unter den Mittelmeerländern nach wie vor gegebene breite Unterstützung für die Einberufung einer Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit im Mittelmeerraum sowie die laufenden regionalen Konsultationen zur Schaffung der geeigneten Voraussetzungen für ihre Einberufung;

10. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über Mittel zur Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeer-Region vorzulegen;

11. *beschließt*, den Punkt "Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeer-Region" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

<sup>75</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.

<sup>76</sup> A/50/300.

## 50/76. Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die in ihrer Resolution 2832 (XXVI) vom 16. Dezember 1971 enthaltenen Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone und ebenso unter Hinweis auf ihre Resolution 49/82 vom 15. Dezember 1994 und die anderen diesbezüglichen Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf den Bericht der im Juli 1979 abgehaltenen Konferenz der Anrainer- und Hinterlandstaaten des Indischen Ozeans<sup>77</sup>,

*nach Behandlung* der Schlußfolgerungen und Empfehlungen, zu denen der Ad-hoc-Ausschuß für den Indischen Ozean auf seiner Tagung 1995 gelangt ist<sup>78</sup>,

*betonend*, daß es vor allem in Anbetracht des derzeit herrschenden, für die Verfolgung solcher Vorhaben günstigen internationalen Klimas notwendig ist, auf Konsens beruhende Ansätze zu fördern,

*im Hinblick* auf die Initiativen, welche die Länder der Region ergriffen haben, um die Zusammenarbeit, insbesondere die wirtschaftliche Zusammenarbeit, im Gebiet des Indischen Ozeans zu fördern, sowie in Anbetracht des möglichen Beitrags solcher Initiativen zu den übergeordneten Zielen einer Friedenszone,

*in der Überzeugung*, daß die Teilnahme aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats sowie der wichtigsten schiffahrtlichen Nutzer des Indischen Ozeans an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses wichtig ist und Fortschritte bei einem für alle Seiten nutzbringenden Dialog zur Schaffung von Bedingungen des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans begünstigen würde,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean<sup>78</sup>;

2. *ist der Auffassung*, daß größere Anstrengungen und mehr Zeit erforderlich sind, um eine zielgerichtete Diskussion über praktische Maßnahmen zur Herbeiführung von Bedingungen des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans einzuleiten;

3. *bringt von neuem ihre Überzeugung zum Ausdruck*, daß die Teilnahme aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats sowie der wichtigsten schiffahrtlichen Nutzer des Indischen Ozeans an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses wichtig ist und die Einleitung eines für alle Seiten nutzbringenden Dialogs zur Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans erheblich erleichtern würde;

<sup>77</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 45 und Korrigendum (A/34/45 und Korr.1).

<sup>78</sup> Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 29 (A/50/29).

4. *ersucht* den Vorsitzenden des Ad-hoc-Ausschusses, seinen Dialog über die Arbeit des Ausschusses mit den ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats und den wichtigsten schiffahrtlichen Nutzern des Indischen Ozeans fortzusetzen und den Ad-hoc-Ausschuß über seine Konsultationen und andere maßgebliche Entwicklungen auf einer 1996 zu diesem Zweck abzuhaltenden Tagung zu unterrichten, die vor der ordentlichen Tagung des Ausschusses im Jahr 1997 stattfinden soll;

5. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die abgehaltenen Konsultationen vorzulegen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß auch weiterhin jede erforderliche Hilfe zu gewähren, einschließlich der Bereitstellung von Kurzprotokollen;

7. *beschließt*, den Punkt "Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

## 50/77. Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, daß sie in ihrer Resolution 1911 (XVIII) vom 27. November 1963 ihre Hoffnung zum Ausdruck gebracht hat, daß die Staaten Lateinamerikas die geeigneten Maßnahmen treffen werden, um einen Vertrag abzuschließen, der Kernwaffen in Lateinamerika verbietet,

*sowie unter Hinweis* darauf, daß sie in derselben Resolution ihre Zuversicht zum Ausdruck gebracht hat, daß nach Abschluß eines solchen Vertrages alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten, im Hinblick auf die erfolgreiche Verwirklichung seiner friedlichen Ziele voll zusammenarbeiten werden,

*in Anbetracht* dessen, daß sie in ihrer Resolution 2028 (XX) vom 19. November 1965 den Grundsatz eines annehmbaren Gleichgewichts der gegenseitigen Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen zwischen den Kernwaffenstaaten und Staaten, die keine solchen Waffen besitzen, aufgestellt hat,

*unter Hinweis* darauf, daß der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)<sup>79</sup> am 14. Februar 1967 in Mexiko-Stadt zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

*sowie unter Hinweis* darauf, daß in der Präambel zum Tlatelolco-Vertrag festgestellt wird, daß militärisch entnuklealisierte Zonen kein Selbstzweck, sondern vielmehr eine Möglichkeit sind, um später eine allgemeine und vollständige Abrüstung zu erzielen,

<sup>79</sup> Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 634, Nr. 9068.

ferner unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 2286 (XXII) vom 5. Dezember 1967 den Tlatelolco-Vertrag mit besonderer Genugtuung als ein Ereignis von historischer Bedeutung bei den Bemühungen um die Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen und die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit begrüßt hat,

unter Hinweis darauf, daß die Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik 1990, 1991 und 1992 einen Katalog von Änderungen des Tlatelolco-Vertrags<sup>80</sup> gebilligt und zur Unterzeichnung aufgelegt hat, mit dem Ziel, das volle Inkrafttreten dieses Rechtsaktes zu ermöglichen,

eingedenk dessen, daß der Tlatelolco-Vertrag mit dem vollen Beitritt von St. Lucia im Jahre 1995 für dreißig souveräne Staaten der Region in Kraft ist,

mit Genugtuung feststellend, daß die Regierung von St. Kitts und Nevis am 18. April 1995 den Tlatelolco-Vertrag ratifiziert hat,

sowie mit Genugtuung feststellend, daß die Regierung Kubas den Tlatelolco-Vertrag am 25. März 1995 unterzeichnet hat, was zu einer verstärkten Integration der Völker Lateinamerikas und der Karibik im Hinblick auf die Verwirklichung der Vertragsziele beiträgt,

ferner mit Genugtuung feststellend, daß sich der Tlatelolco-Vertrag in seiner geänderten Fassung für Argentinien, Brasilien, Chile, Jamaika, Mexiko, Peru, Suriname und Uruguay voll in Kraft befindet,

1. begrüßt die konkreten Schritte, die von mehreren Ländern der Region im Laufe des vergangenen Jahres unternommen wurden, um die mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffene Rechtsordnung für die militärische Entnuklearisierung zu festigen;

2. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem vollen Beitritt von St. Lucia zum Tlatelolco-Vertrag;

3. fordert die Länder der Region nachdrücklich auf, soweit nicht bereits geschehen, ihre Ratifikationsurkunden betreffend die von der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik in ihren Resolutionen 267 (E-V) vom 3. Juli 1990, 268 (XII) vom 10. Mai 1991 und 290 (VII) vom 26. August 1992 gebilligten Änderungen des Tlatelolco-Vertrages zu hinterlegen;

4. beschließt, den Punkt "Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

<sup>80</sup> A/47/467, Anhang.

## 50/78. Endgültiger Wortlaut des Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Vertrag von Pelindaba)

### Die Generalversammlung,

eingedenk der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas<sup>81</sup>, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 17. bis 21. Juli 1964 in Kairo abgehaltenen ersten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde, in der die Staats- und Regierungschefs sich feierlich bereit erklärt haben, sich durch eine unter der Ägide der Vereinten Nationen zu schließende internationale Übereinkunft zu verpflichten, Kernwaffen weder herzustellen noch die Verfügungsgewalt darüber zu erwerben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2033 (XX) vom 3. Dezember 1965, mit der sie sich die genannte Erklärung zu eigen gemacht und der Hoffnung Ausdruck verliehen hat, daß die afrikanischen Staaten Studien durchführen, die ihnen als zweckdienlich erscheinen und die darauf gerichtet sind, die Entnuklearisierung Afrikas zu verwirklichen, und daß sie zur Erreichung dieses Ziels über die Organisation der afrikanischen Einheit die erforderlichen Maßnahmen ergreifen,

sowie unter Hinweis auf Artikel VII des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>6</sup>, worin das Recht einer Gruppe von Staaten anerkannt wird, regionale Verträge zu schließen, um sicherzustellen, daß ihre Hoheitsgebiete völlig frei von Kernwaffen sind,

eingedenk der Ziffer 60 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>8</sup>, der ersten Sondertagung über Abrüstung, in der es heißt, daß die Schaffung kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von zwischen den Staaten der betreffenden Region frei geschlossenen Vereinbarungen eine wichtige Abrüstungsmaßnahme darstellt,

sowie eingedenk der Resolution CM/Res.1592 (LXII)/Rev.1<sup>82</sup> über die Durchführung des Vertrages, mit dem Afrika zu einer kernwaffenfreien Zone erklärt wird, die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 21. bis 23. Juni 1995 in Addis Abeba abgehaltenen zweiundsechzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde,

feststellend, daß die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 26. bis 28. Juni 1995 in Addis Abeba abgehaltenen einunddreißigsten ordentlichen Tagung den Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Vertrag von Pelindaba) verabschiedet hat<sup>83</sup>,

sowie feststellend, daß der Vertrag drei Protokolle enthält, die Staaten zur Unterzeichnung offenstehen, die de jure oder de facto völkerrechtlich für Hoheitsgebiete verantwortlich sind, die in der in dem Vertrag von Pelindaba festgelegten geographischen Zone liegen, sowie Staaten, die Kernwaffen

<sup>81</sup> Official Records of the General Assembly, Twentieth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 105, Dokument A/5975.

<sup>82</sup> A/50/647, Anhang I.

<sup>83</sup> Siehe A/50/426.

besitzen, und davon überzeugt, daß die Zusammenarbeit dieser Staaten für die größere Wirksamkeit des Vertrages notwendig ist,

*in der Erwägung*, daß die Schaffung von kernwaffenfreien Zonen zur Stärkung des internationalen Nichtverbreitungsregimes beiträgt,

*in der Auffassung*, daß die Schaffung kernwaffenfreier Zonen, insbesondere im Nahen Osten, die Sicherheit Afrikas und die Bestandfähigkeit der kernwaffenfreien Zone in Afrika festigen würde,

1. *begrüßt mit besonderer Genugtuung* die Verabschiedung des endgültigen Wortlauts des Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Vertrag von Pelindaba)<sup>83</sup> durch die führenden Politiker Afrikas, die im Hinblick auf die Bemühungen um die Verhinderung der Verbreitung von Kernwaffen und die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ein historisch bedeutsames Ereignis darstellt und mit der gleichzeitig anerkannt wird, daß die afrikanischen Länder das Recht haben, die Kernenergie für friedliche Zwecke zu nutzen, um die wirtschaftliche und soziale Entwicklung ihrer Völker zu beschleunigen;

2. *bittet* die afrikanischen Staaten, den Vertrag von Pelindaba möglichst bald zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, den afrikanischen Kontinent als kernwaffenfreie Zone zu achten;

4. *fordert* die in Protokoll III zu dem Vertrag von Pelindaba angesprochenen Staaten *auf*, alles Erforderliche zu tun, um die rasche Anwendung des Vertrages auf Hoheitsgebiete sicherzustellen, für die sie de jure oder de facto völkerrechtlich verantwortlich sind und die in der in dem Vertrag festgelegten geographischen Zone liegen;

5. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, dem Vertrag von Pelindaba die erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen, indem sie die sie betreffenden Protokolle unterzeichnen, sobald der Vertrag zur Unterzeichnung aufliegt;

6. *spricht* dem Generalsekretär *ihren tiefempfundenen Dank aus* für die unermüdliche Gewährung wirksamer fachlicher Beratung und finanzieller Unterstützung an die Organisation der afrikanischen Einheit bei der Veranstaltung der sechs Tagungen der gemeinsam von der Organisation der afrikanischen Einheit und den Vereinten Nationen eingesetzten Sachverständigengruppe zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika;

7. *spricht* dem Generalsekretär, der Organisation der afrikanischen Einheit und dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation *außerdem ihre Dankbarkeit aus* für ihre unermüdliche Unterstützung der Sachverständigengruppe zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika;

8. *ersucht* den Generalsekretär, den afrikanischen Staaten im Rahmen der vorhandenen Ressourcen 1996 Unterstützung zu gewähren, damit die Ziele dieser Resolution erreicht werden;

9. *beschließt*, den Punkt "Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

50/79. **Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen im Zusammenhang mit dem vollständigen und wirksamen Verbot bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen,

*mit Genugtuung feststellend*, daß dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen mehr als einhundertdreißig Vertragsstaaten angehören, einschließlich aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats,

*eingedenk* dessen, daß sie alle Vertragsstaaten des Übereinkommens aufgefordert hat, sich an der Umsetzung der Empfehlungen der Dritten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen, insbesondere auch an dem in der Schlußerklärung der Dritten Überprüfungskonferenz<sup>84</sup> vereinbarten Informations- und Datenaustausch, zu beteiligen und dem Generalsekretär diese Informationen und Daten nach dem einheitlichen Verfahren jährlich spätestens bis zum 15. April zur Verfügung zu stellen,

*unter Hinweis* auf ihre am 6. Dezember 1991 ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 46/35 A, in der sie unter anderem die aufgrund der Empfehlungen der Dritten Überprüfungskonferenz<sup>85</sup> erfolgte Einsetzung einer Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen begrüßte, die allen Vertragsstaaten offensteht und mögliche Verifikationsmaßnahmen vom wissenschaftlichen und technischen Standpunkt ermitteln und prüfen soll,

*sowie unter Hinweis* auf ihre am 16. Dezember 1993 ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 48/65, in der sie den Schlußbericht der Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen zur Ermittlung und Prüfung möglicher Verifikationsmaßnahmen vom wissenschaftlichen und technischen Standpunkt<sup>86</sup>, den diese auf ihrer letzten Tagung am 24. September 1993 in Genf im Konsens angenommen hat, zur Beachtung empfahl,

<sup>84</sup> BWC/CONF.III/23, Teil II.

<sup>85</sup> Siehe BWC/CONF.III/23.

<sup>86</sup> BWC/CONF.III/VEREX/9 und Korr.1.

ferner unter Hinweis auf ihre am 15. Dezember 1994 ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 49/86, in der sie den am 30. September 1994 im Konsens verabschiedeten Schlußbericht der Sonderkonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen<sup>87</sup> begrüßte, worin die Vertragsstaaten übereinkamen, eine allen Vertragsstaaten offenstehende Ad-hoc-Gruppe einzusetzen, mit dem Auftrag, geeignete Maßnahmen, namentlich auch mögliche Verifikationsmaßnahmen, und Entwürfe von Vorschlägen zur Stärkung des Übereinkommens zu prüfen, die gegebenenfalls in ein rechtsverbindliches Dokument aufzunehmen wären, das den Vertragsstaaten zur Prüfung unterbreitet wird,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Übereinkommens in bezug auf die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit und die diesbezüglichen Bestimmungen des Schlußdokuments der Dritten Überprüfungskonferenz<sup>85</sup>, den Schlußbericht der Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen und den Schlußbericht der vom 19. bis 30. September 1994 abgehaltenen Sonderkonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens,

1. begrüßt die bislang zur Verfügung gestellten Informationen und Daten und fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen erneut auf, sich an dem in der Schlußerklärung der Dritten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens vereinbarten Informations- und Datenaustausch zu beteiligen;

2. begrüßt außerdem die Arbeiten, mit denen die Ad-hoc-Gruppe in Erfüllung des von der Sonderkonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens am 30. September 1994 festgelegten Mandats begonnen hat, und fordert die Ad-hoc-Gruppe nachdrücklich auf, ihre Arbeiten im Einklang mit ihrem Mandat möglichst bald abzuschließen und den Vertragsstaaten ihren im Konsens zu verabschiedenden Bericht zur Behandlung auf der Vierten Überprüfungskonferenz oder später auf einer Sonderkonferenz vorzulegen;

3. ersucht den Generalsekretär, den Verwahrregierungen des Übereinkommens weiter die notwendige Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Dienste für die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Dritten Überprüfungskonferenz sowie der im Schlußbericht der Sonderkonferenz enthaltenen Beschlüsse bereitzustellen, namentlich auch jede Unterstützung, die die Ad-hoc-Gruppe benötigt;

4. stellt fest, daß auf Ersuchen der Vertragsstaaten vom 25. November bis 13. Dezember 1996 in Genf eine Vierte Überprüfungskonferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens stattfinden wird, daß nach entsprechenden Konsultationen ein allen Vertragsparteien des Übereinkommens offenstehender Vorbereitungsausschuß für diese Konferenz

eingesetzt worden ist und daß der Ausschuß vom 9. bis 12. April 1996 in Genf tagen wird;

5. ersucht den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung zu gewähren und die Dienste zur Verfügung zu stellen, die für die Vierte Überprüfungskonferenz und ihre Vorbereitungen erforderlich sind;

6. fordert alle Unterzeichnerstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, auf, dies unverzüglich zu tun, und fordert außerdem diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet haben, auf, bald Vertragsstaaten zu werden und dadurch zur Universalität des Übereinkommens beizutragen;

7. beschließt, den Punkt "Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

## 50/80. Wahrung der internationalen Sicherheit

### A

#### DAUERnde NEUTRALITÄT TURKMENISTANS

##### Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Frage der dauernden Neutralität Turkmenistans,

in Bekräftigung des souveränen Rechts eines jeden Staates, seine Außenpolitik im Einklang mit den Normen und Grundsätzen des Völkerrechts und der Charta der Vereinten Nationen selbständig zu gestalten,

mit Genugtuung darüber, daß Turkmenistan seinen Status der dauernden Neutralität im Wege der Gesetzgebung bekräftigt hat,

sowie mit Genugtuung über den Wunsch Turkmenistans, bei der Gestaltung friedlicher, freundschaftlicher und gegenseitig nutzbringender Beziehungen mit den Ländern der Region und anderen Staaten der Welt eine aktive und positive Rolle zu spielen,

mit dem Ausdruck der Hoffnung, daß Turkmenistans Status der dauernden Neutralität zur Stärkung des Friedens und der Sicherheit in der Region beitragen wird,

davon Kenntnis nehmend, daß die Bewegung der nicht-gebundenen Länder und die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Turkmenistans Status der dauernden Neutralität unterstützen,

in Anbetracht dessen, daß Turkmenistans Annahme eines Status der dauernden Neutralität die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Charta nicht beeinträchtigt und daß sie zur Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen beitragen wird,

<sup>87</sup> BWC/SPCONF/1.

1. *anerkennt und unterstützt* Turkmenistans Status der dauernden Neutralität;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen *auf*, diesen Status Turkmenistans zu achten und zu unterstützen und auch seine Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit zu achten.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

## B

### HERSTELLUNG GUTNACHBARLICHER BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEN BALKANSTAATEN

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970, deren Anlage die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen enthält, und ihre Resolutionen 46/62 vom 9. Dezember 1991 und 48/84 B vom 16. Dezember 1993,

*in Bekräftigung ihrer Überzeugung*, daß alle Nationen als gute Nachbarn in Frieden miteinander leben sollen,

*betonend*, wie dringlich es ist, den Balkan als Region des Friedens, der Sicherheit, der Stabilität und der Gutnachbarkeit zu konsolidieren, was zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen und so die Aussichten auf eine nachhaltige Entwicklung und Prosperität aller seiner Völker verbessern wird,

*Kenntnis nehmend* von dem Wunsch der Balkanstaaten, gutnachbarliche Beziehungen untereinander und freundschaftliche Beziehungen mit allen Nationen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen herzustellen,

*mit Genugtuung* über die zur Zeit auf internationaler Ebene unternommenen Bemühungen um die Herbeiführung einer politischen Gesamtregelung des Konflikts im ehemaligen Jugoslawien,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Herstellung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Balkanstaaten<sup>88</sup>,

*betonend*, wie wichtig die kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa ist,

*Kenntnis nehmend* von ihren auf der derzeitigen Tagung erfolgten Beratungen zu diesem Thema,

1. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Auffassungen einiger Staaten zur Frage der Herstellung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Balkanstaaten;

2. *fordert* die in Betracht kommenden internationalen Organisationen und die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär ihre Auffassungen zu dieser Frage vorzulegen;

3. *fordert* alle Balkanstaaten *auf*, sich um die Förderung gutnachbarlicher Beziehungen zu bemühen und fortlaufend einseitige und gemeinsame Maßnahmen zu ergreifen, soweit erforderlich vor allem vertrauensbildende Maßnahmen, insbesondere im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

4. *hebt hervor*, wie wichtig für alle Balkanstaaten die Förderung der gegenseitigen Zusammenarbeit auf diesen Gebieten ist;

5. *unterstreicht*, daß eine stärkere Einbeziehung der Balkanstaaten in die Kooperationsmechanismen auf dem europäischen Kontinent einen positiven Einfluß auf die politische und wirtschaftliche Situation der Region sowie auf die gutnachbarlichen Beziehungen zwischen allen Balkanstaaten haben wird;

6. *fordert nachdrücklich* zur Normalisierung der Beziehungen zwischen allen Staaten der Balkanregion *auf*;

7. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die Auffassungen der Mitgliedstaaten, insbesondere derjenigen aus der Balkanregion, und der internationalen Organisationen sowie der zuständigen Organe der Vereinten Nationen einzuholen, was die Herstellung gutnachbarlicher Beziehungen in der Region sowie Maßnahmen und vorbeugende Aktivitäten zur Schaffung einer stabilen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit auf dem Balkan bis zum Jahr 2000 betrifft, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der unter anderem die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen berücksichtigt;

8. *beschließt*, den diesbezüglichen Bericht des Generalsekretärs auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung zu behandeln.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

<sup>88</sup> A/50/412 und Add.1

**IV. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES AUSSCHUSSES FÜR  
BESONDERE POLITISCHE FRAGEN UND ENTKOLONIALISIERUNG  
(VIERTER AUSSCHUSS)<sup>1</sup>**

**ÜBERSICHT**

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
50/26	Auswirkungen der atomaren Strahlung (A/50/603) .....	82	6. Dezember 1995	150
50/27	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums (A/50/604) ...	83	6. Dezember 1995	150
50/28	Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (A/50/605)			
	A. Hilfe für Palästinaflüchtlinge .....	84	6. Dezember 1995	154
	B. Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten .....	84	6. Dezember 1995	155
	C. Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen .....	84	6. Dezember 1995	155
	D. Von den Mitgliedstaaten angebotene Zuschüsse und Stipendien für die Hochschul- und Berufsausbildung von Palästinaflüchtlingen .....	84	6. Dezember 1995	156
	E. Tätigkeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten .....	84	6. Dezember 1995	157
	F. Einkünfte aus dem Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen .....	94	6. Dezember 1995	158
	G. Universität Jerusalem (El Kuds) für Palästinaflüchtlinge .....	84	6. Dezember 1995	159
50/29	Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen (A/50/606)			
	Resolution A .....	85	6. Dezember 1995	159
	Resolution B .....	85	6. Dezember 1995	160
	Resolution C .....	85	6. Dezember 1995	161
	Resolution D .....	85	6. Dezember 1995	161
50/30	Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze (A/50/607) .....	86	6. Dezember 1995	162
50/31	Informationsfragen (A/50/608)			
	A. Information im Dienste der Menschheit .....	87	6. Dezember 1995	163
	B. Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen .....	87	6. Dezember 1995	164
50/32	Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen (A/50/609) .....	88	6. Dezember 1995	166
50/33	Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, welche die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten behindern (A/50/610) ....	89 und 18	6. Dezember 1995	167
50/34	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen (A/50/611) .....	90 und 12	6. Dezember 1995	168
50/35	Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung (A/50/612) .....	91	6. Dezember 1995	170
50/36	Westsahara-Frage (A/50/602) .....	18	6. Dezember 1995	171
50/37	Neukaledonien-Frage (A/50/602) .....	18	6. Dezember 1995	172
50/38	Die Fragen Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Kaimaninseln, Guams, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas, Tokelaus, der Turks- und Caicosinseln und der Amerikanischen Jungferninseln (A/50/602)			
	A. Allgemeines .....	18	6. Dezember 1995	173
	B. Einzelne Hoheitsgebiete .....	18	6. Dezember 1995	175

<sup>1</sup> Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) sind in Abschnitt IX.B.3 wiedergegeben.



**50/26. Auswirkungen der atomaren Strahlung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 913 (X) vom 3. Dezember 1955, mit der sie den Wissenschaftlichen Ausschuß der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung eingesetzt hat, sowie auf ihre danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage, so auch die Resolution 49/32 vom 9. Dezember 1994, in der sie unter anderem den Wissenschaftlichen Ausschuß ersucht hat, seine Arbeit fortzusetzen,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Wissenschaftlichen Ausschusses der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung<sup>2</sup>,

*erneut erklärend*, daß die Fortsetzung der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses wünschenswert ist,

*besorgt* über die schädlichen Auswirkungen, die sich aus der Strahlenbelastung des Menschen und der Umwelt für die heutigen und die kommenden Generationen ergeben können,

*sich dessen bewußt*, daß es weiterhin notwendig ist, Daten über die atomare und die ionisierende Strahlung zu prüfen und zusammenzustellen und die Auswirkungen dieser Strahlung auf den Menschen und die Umwelt zu analysieren,

1. *beglückwünscht* den Wissenschaftlichen Ausschuß der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung zu dem wertvollen Beitrag, den er während der vergangenen vierzig Jahre seit seiner Einsetzung zur besseren Kenntnis und zum besseren Verständnis der Mengen, der Folgewirkungen und der Gefahren der atomaren Strahlung geleistet hat, sowie dazu, daß er sein ursprüngliches Mandat mit wissenschaftlicher Autorität und unabhängiger Urteilskraft wahrnimmt;

2. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuß um die Fortsetzung seiner Arbeit, darunter auch seiner wichtigen Aktivitäten zur Erhöhung des Kenntnisstands hinsichtlich der Mengen, Folgewirkungen und Gefahren der ionisierenden Strahlung jeglichen Ursprungs;

3. *unterstützt* die Absichten und Pläne des Wissenschaftlichen Ausschusses bezüglich seiner künftigen wissenschaftlichen Untersuchungs- und Bewertungstätigkeit im Auftrag der Generalversammlung;

4. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuß *außerdem*, auf seiner nächsten Tagung die Untersuchung der wichtigen Probleme auf dem Gebiet der Strahlung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, den Wissenschaftlichen Ausschuß im Hinblick auf die erfolgreiche Durchführung seiner Arbeit und die Weitergabe seiner

Arbeitsergebnisse an die Generalversammlung, die Fachwelt und die Öffentlichkeit weiter zu unterstützen;

6. *dankt* den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen, der Internationalen Atomenergie-Organisation und den nichtstaatlichen Organisationen für ihre Unterstützung des Wissenschaftlichen Ausschusses und bittet sie, ihre Zusammenarbeit auf diesem Gebiet weiter zu verstärken;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen, weitere wichtige Daten über die mit verschiedenen Strahlungsquellen verbundenen Strahlungsdosen, Folgewirkungen und Gefahren zur Verfügung zu stellen, was für den Wissenschaftlichen Ausschuß bei der Ausarbeitung seiner künftigen Berichte an die Generalversammlung sehr hilfreich wäre.

82. Plenarsitzung  
6. Dezember 1995

**50/27. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/34 vom 9. Dezember 1994,

*zutiefst überzeugt* von dem gemeinsamen Interesse der Menschheit an der Förderung der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke und an der Fortsetzung der Bemühungen, alle Staaten an dem daraus erwachsenden Nutzen teilhaben zu lassen, sowie von der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich, für die die Vereinten Nationen auch in Zukunft eine Koordinierungsstelle sein sollten,

*in Bekräftigung* der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit bei der Sicherung der Herrschaft des Rechts, einschließlich der einschlägigen Normen des Weltraumrechts und deren wichtiger Rolle für die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke,

*besorgt* über die Möglichkeit eines Wettrüstens im Welt-  
raum,

*in der Erkenntnis*, daß alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrnationen, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrüstens im Welt-  
raum beitragen sollten,

*in der Erwägung*, daß die Frage des Weltraummülls für alle Nationen von Belang ist,

*in Anbetracht* der Fortschritte beim weiteren Ausbau der friedlichen Weltraumforschung und ihrer Anwendung sowie bei verschiedenen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Weltraumprojekten, die zur internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet beitragen, und der Wichtigkeit der weiteren internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet,

<sup>2</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 46 (A/50/46).

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>3</sup> über die Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums<sup>4</sup>,

*nach Behandlung* des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine achtunddreißigste Tagung<sup>5</sup>,

1. *billigt* den Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums;

2. *bittet* die Staaten, die noch nicht Vertragspartei der internationalen Verträge zur Regelung der Nutzung des Weltraums<sup>6</sup> geworden sind, die Ratifikation dieser Verträge beziehungsweise den Beitritt zu denselben zu erwägen;

3. *stellt fest*, daß der Unterausschuß Recht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner vierunddreißigsten Tagung im Rahmen seiner Arbeitsgruppen seine Tätigkeit entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in Resolution 49/34 fortgesetzt hat<sup>7</sup>;

4. *billigt* die Empfehlungen des Ausschusses, der Unterausschuß Recht solle auf seiner fünfunddreißigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, damit fortfahren,

a) die Frage der Überprüfung und der möglichen Revision der Grundsätze für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum<sup>8</sup> zu erwägen;

b) im Rahmen seiner Arbeitsgruppe die Fragen der Definition und Abgrenzung des Weltraums sowie der Merkmale und der Nutzung der geostationären Umlaufbahn zu behandeln, einschließlich, unbeschadet der Rolle der Internationalen Fernmeldeunion, der Mittel und Wege zur Gewährleistung einer rationellen und gerechten Nutzung der geostationären Umlaufbahn;

c) im Rahmen seiner Arbeitsgruppe die rechtlichen Aspekte der Anwendung des Grundsatzes zu untersuchen, wonach die Erforschung und Nutzung des Weltraums unter be-

sonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer zugunsten und im Interesse aller Staaten erfolgen soll;

5. *billigt außerdem* die Empfehlung des Ausschusses, der Unterausschuß Recht solle auf seiner fünfunddreißigsten Tagung die Behandlung der Grundsätze für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum in seiner Arbeitsgruppe bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Arbeiten im Unterausschuß Wissenschaft und Technik aussetzen, unbeschadet der möglichen Wiedereinsetzung seiner Arbeitsgruppe zu diesem Punkt, wenn nach Auffassung des Unterausschusses Recht auf der Tagung des Unterausschusses Wissenschaft und Technik 1996 genügend Fortschritte erzielt wurden, um die Wiedereinberufung der Arbeitsgruppe zu rechtfertigen;

6. *stellt fest*, daß der Unterausschuß Recht die Frage der geostationären Umlaufbahn erörtert hat, wie aus seinem Bericht<sup>7</sup> hervorgeht, unter Zugrundelegung der neuesten Vorschläge, die eine neue und bessere Grundlage für die künftige Arbeit liefern könnten;

7. *billigt* die Empfehlungen und Vereinbarungen des Ausschusses betreffend die Arbeitsplanung im Unterausschuß Recht;

8. *stellt fest*, daß der Vorsitzende des Unterausschusses Recht im Einklang mit der Empfehlung des Ausschusses auf dessen vierunddreißigster Tagung mit allen Mitgliedern des Ausschusses ausführliche, allen Mitgliedern offenstehende informelle Konsultationen über die Arbeitsmethoden und die Tagesordnung des Ausschusses geführt hat, unter anderem auch über die Frage der Aufnahme möglicher Zusatzgegenstände in die Tagesordnung, wie im Bericht des Ausschusses<sup>9</sup> dargelegt, und stellt außerdem fest, daß im Einklang mit der Empfehlung des Ausschusses auf dessen achtunddreißigster Tagung eine Plenararbeitsgruppe eingesetzt wurde, mit dem Auftrag, die Arbeitsmethoden des Ausschusses und seiner Nebenorgane zu prüfen, unter besonderer Berücksichtigung der Ergebnisse der informellen Konsultationen des Vorsitzenden des Ausschusses Recht;

9. *billigt außerdem* die in dem Bericht des Ausschusses über seine achtunddreißigste Tagung enthaltenen Empfehlungen in bezug auf seine Arbeitsmethoden und die Wiedereinsetzung der Plenararbeitsgruppe auf der neununddreißigsten Tagung des Ausschusses<sup>8</sup>;

10. *stellt fest*, daß der Ausschuß im Einklang mit der in den Resolutionen der Generalversammlung 48/222 B vom 23. Dezember 1993 und 49/221 B vom 23. Dezember 1994 enthaltenen Empfehlung seinen Bedarf an schriftlichen Protokollen überprüft hat;

11. *billigt ferner* die Empfehlung des Ausschusses, der Ausschuß solle ab seiner neununddreißigsten Tagung, wie im Bericht des Sekretariats zu dieser Frage<sup>10</sup> beschrieben, anstelle von Wortprotokollen redaktionell nicht überarbeitete Niederschriften seiner Tagung erhalten;

<sup>3</sup> A/50/384.

<sup>4</sup> Siehe *Report of the Second United Nations Conference on the Exploration and Peaceful Uses of Outer Space, Vienna, 9-21 August 1982* und Korrigenda (A/CONF.101/10 und Korr. 1 und 2).

<sup>5</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 20 (A/50/20)*.

<sup>6</sup> Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (Resolution 2222 (XXI), Anlage); Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Resolution 2345 (XXII), Anlage); Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (Resolution 2777 (XXVI), Anlage); Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Resolution 3235 (XXIX), Anlage); Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern (Resolution 34/68, Anlage).

<sup>7</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 20 (A/50/20)*, Abschnitt II.C.

<sup>8</sup> Siehe Resolution 47/68.

<sup>9</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 20 (A/50/20)*, Abschnitt II. E.3.

<sup>10</sup> A/JAC.105/L.207.

12. *ersucht* den Unterausschuß Recht, auf seiner fünfund-dreißigsten Tagung seinen Bedarf an Kurzprotokollen zu überprüfen, um festzustellen, ob es möglich wäre, auf seinen künftigen Tagungen redaktionell nicht überarbeitete Niederschriften zu verwenden, und zu überlegen, unter welchen Umständen es im Falle eines Beschlusses, redaktionell nicht überarbeitete Niederschriften zu verwenden, doch wieder notwendig sein könnte, auf Kurzprotokolle zurückzugreifen;

13. *stellt fest*, daß der Unterausschuß Wissenschaft und Technik des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner zweiunddreißigsten Tagung seine Tätigkeit entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in Resolution 49/34 fortgesetzt hat<sup>11</sup>;

14. *begrüßt* den Beschluß des Ausschusses, sich mit der Frage des Weltraummülls als einer vorrangigen Frage auf der Tagesordnung des Unterausschusses Wissenschaft und Technik zu befassen;

15. *stellt fest*, daß der Unterausschuß Wissenschaft und Technik unter diesem Punkt die wissenschaftlichen Forschungsarbeiten im Zusammenhang mit dem Weltraummüll behandelt hat, einschließlich einschlägiger Studien, mathematischer Modelle und anderer analytischer Arbeiten über die Merkmale der Umwelt von Weltraummüll;

16. *stimmt* dem vom Ausschuß gebilligten mehrjährigen Plan zur Behandlung des Tagesordnungspunktes "Weltraummüll" zu, der vom Unterausschuß Wissenschaft und Technik auf seiner zweiunddreißigsten Tagung verabschiedet wurde<sup>12</sup>, und stimmt außerdem darin überein, daß der Arbeitsplan flexibel umgesetzt werden sollte;

17. *billigt* die Empfehlungen des Ausschusses, der Unterausschuß Wissenschaft und Technik möge auf seiner dreiunddreißigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer,

a) folgende Punkte mit Vorrang behandeln:

- i) Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik und Koordinierung der Weltraumaktivitäten im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen;
- ii) Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums<sup>4</sup>;
- iii) Fragen im Zusammenhang mit der Erdfernerkundung durch Satelliten, so unter anderem auch Anwendungsmöglichkeiten für die Entwicklungsländer;
- iv) Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum;
- v) Weltraummüll;

b) folgende Punkte behandeln:

- i) Fragen im Zusammenhang mit Weltraumtransport-systemen und deren Auswirkungen auf künftige Weltraumaktivitäten;
- ii) Untersuchung der physikalischen Eigenschaften und der technischen Merkmale der geostationären Umlaufbahn sowie ihrer Nutzung und Anwendungsmöglichkeiten, unter anderem auch auf dem Gebiet der Weltraumkommunikation, sowie anderer Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Weltraumkommunikation, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer;
- iii) Fragen im Zusammenhang mit den Biowissenschaften, einschließlich Weltraummedizin;
- iv) Fortschritte bei nationalen und internationalen Weltraumaktivitäten im Zusammenhang mit der terrestrischen Umwelt, insbesondere Fortschritte im Programm Geosphäre-Biosphäre (weltweite Veränderungen);
- v) Fragen im Zusammenhang mit der Erforschung der Planeten;
- vi) Fragen im Zusammenhang mit der Astronomie;
- vii) Das für die Tagung 1996 des Unterausschusses Wissenschaft und Technik festgelegte Schwerpunktthema: "Einsatz von Mikro- und Kleinsatelliten zur Ausweitung kostengünstiger Weltraumaktivitäten, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer"; der Ausschuß für Weltraumforschung und der Internationale Astronautische Bund sollen gebeten werden, in Verbindung mit den Mitgliedstaaten ein Symposium zu veranstalten, das in der ersten Woche der Tagung des Unterausschusses unter möglichst breiter Beteiligung abgehalten werden und die im Unterausschuß stattfindenden Erörterungen über das Schwerpunktthema ergänzen soll;

18. *ist* im Zusammenhang mit Ziffer 17 a) ii) *der Auffassung*, daß die Umsetzung der nachstehenden Empfehlungen besonders dringend geboten ist:

a) Alle Länder sollen die Gelegenheit haben, die sich aus medizinischen Studien im Weltraum ergebenden Techniken zu nutzen;

b) Die nationalen und regionalen Datenbanken sollen ausgebaut und erweitert werden, und es soll ein internationaler Weltrauminformationsdienst geschaffen werden, der als Koordinierungszentrum dient;

c) Die Vereinten Nationen sollen die Schaffung geeigneter Ausbildungszentren auf regionaler Ebene unterstützen, die nach Möglichkeit mit Institutionen verbunden sein sollen, die Weltraumprogramme durchführen; die erforderlichen Mittel für den Aufbau solcher Zentren sollen über Finanzinstitutionen bereitgestellt werden;

<sup>11</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 20 (A/50/20)*, Abschnitt II.B.

<sup>12</sup> A/AC.105/605, Ziffer 83.

d) Die Vereinten Nationen sollen ein Stipendienprogramm aufstellen, in dessen Rahmen sich ausgewählte Graduierte oder Postgraduierte aus Entwicklungsländern über längere Zeit hinweg gründlich mit der Weltraumtechnik und ihren Anwendungen vertraut machen können; darüber hinaus soll darauf hingewirkt werden, daß Gelegenheiten hierfür auch anderweitig, außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, auf bilateraler oder multilateraler Grundlage angeboten werden;

19. *billigt* die Empfehlung des Ausschusses, der Unterausschuß Wissenschaft und Technik solle auf seiner dreiunddreißigsten Tagung die Plenararbeitsgruppe zur Evaluierung der Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die friedliche Nutzung des Weltraums wieder einsetzen, damit sie ihre Arbeit fortsetzt;

20. *billigt außerdem* die vom Ausschuß gebilligten, im Bericht der Plenararbeitsgruppe enthaltenen Empfehlungen der Plenararbeitsgruppe des Unterausschusses Wissenschaft und Technik<sup>13</sup>;

21. *beschließt*, daß die Arbeitsgruppe für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum während der dreiunddreißigsten Tagung des Unterausschusses Wissenschaft und Technik wieder eingesetzt werden soll, und bittet die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär regelmäßig über nationale und internationale Forschungsarbeiten zur Sicherheit von kernenergiebetriebenen Satelliten Bericht zu erstatten;

22. *billigt* das Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik für das Jahr 1996, das der Sachverständige für angewandte Weltraumtechnik dem Ausschuß vorgeschlagen hat<sup>14</sup>;

23. *unterstreicht*, wie dringend und wichtig die volle Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums ist;

24. *erklärt erneut*, daß sie die Empfehlung der Konferenz betreffend die Einrichtung beziehungsweise Stärkung regionaler Kooperationsmechanismen sowie deren Förderung beziehungsweise Schaffung durch das System der Vereinten Nationen *billigt*;

25. *dankt* allen Regierungen, die Beiträge zur Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz geleistet oder ihre dahin gehende Absicht bekundet haben;

26. *bittet* alle Regierungen, wirksame Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz zu ergreifen;

27. *ersucht* alle Organe, Organisationen und Gremien der Vereinten Nationen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen, die sich mit dem Weltraum oder damit zusammenhängenden Fragen befassen, bei der Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz zusammenzuarbeiten;

28. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz Bericht zu erstatten;

29. *stellt mit Genugtuung fest*, daß im Kontext von Ziffer 18 c) in jeder der von den Regionalkommissionen betreuten Regionen beträchtliche Fortschritte bei der Schaffung von Regionalzentren für die Ausbildung auf dem Gebiet der Weltraumwissenschaft und -technik erzielt worden sind;

30. *billigt* die Empfehlung des Ausschusses, diese Zentren so bald wie möglich den Vereinten Nationen anzugliedern, was den Zentren die notwendige Anerkennung verschaffen und sie eher in die Lage versetzen würde, Geber anzuziehen und akademische Beziehungen zu nationalen und internationalen Weltrauminstitutionen herzustellen;

31. *stellt fest*, daß der Unterausschuß Wissenschaft und Technik gemäß dem in Ziffer 27 ihrer Resolution 49/34 enthaltenen Ersuchen auf seiner zweiunddreißigsten Tagung seine Erörterungen über die Möglichkeit fortgesetzt hat, eine dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums abzuhalten, und daß der Ausschuß diese Erörterungen auf seiner achtunddreißigsten Tagung fortgesetzt hat, damit er in dieser Angelegenheit rasch einen Beschluß fassen kann;

32. *stimmt darin überein*, daß vor Ende dieses Jahrhunderts eine dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums einberufen werden könnte und daß vor einer Empfehlung über einen Konferenztermin eine Konsensempfehlung über die Tagesordnung, den Konferenzort und die Finanzierung der Konferenz vorliegen sollte;

33. *empfiehlt*, der Unterausschuß Wissenschaft und Technik möge auf seiner dreiunddreißigsten Tagung die auf seiner zweiunddreißigsten Tagung durchgeführte Arbeit unter besonderer Berücksichtigung des Berichts seiner Plenararbeitsgruppe<sup>13</sup> fortsetzen, mit dem Ziel, die Ausarbeitung und Verfeinerung eines Rahmens abzuschließen, der es dem Ausschuß auf seiner neununddreißigsten Tagung erlauben würde, Vorschläge zu bewerten, und empfiehlt ferner, daß dieser Rahmen es gestatten solle, alle Möglichkeiten zur Verwirklichung der Endziele einer solcher Konferenz zu prüfen;

34. *kommt außerdem überein*, daß der Ausschuß auf seiner neununddreißigsten Tagung auf der Grundlage der auf der dreiunddreißigsten Tagung des Unterausschusses Wissenschaft und Technik durchgeführten Arbeit alle Fragen im Zusammenhang mit der möglichen Einberufung einer dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums behandeln soll, einschließlich ihrer technischen und politischen Zielsetzungen, einer detaillierten und klar ausgerichteten Tagesordnung, der Finanzierung, des Termins und anderer organisatorischer Aspekte sowie der Frage, ob die Ziele der Konferenz nicht auf andere Weise zu erreichen wären, um so auf dieser Ausschußtagung eine endgültige Empfehlung an die Generalversammlung unterbreiten zu können;

<sup>13</sup> A/AC.105/605, Anhang II.

<sup>14</sup> A/AC.105/595, Abschnitt I.

35. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Plänen der Regierung Uruguays, die Dritte Weltraumkonferenz des amerikanischen Kontinents im Jahre 1996 in Punta del Este auszurichten;

36. *empfiehlt*, allen Aspekten im Zusammenhang mit dem Schutz und der Erhaltung der Weltraumumwelt mehr Beachtung zu schenken, insbesondere soweit diese die Umwelt auf der Erde beeinflussen könnten;

37. *hält es für unerlässlich*, daß die Mitgliedstaaten dem Problem der Zusammenstöße von Weltraumgegenständen, namentlich nuklearen Energiequellen, mit Weltraummüll sowie anderen Aspekten des Weltraummülls mehr Beachtung schenken, fordert die Fortsetzung einzelstaatlicher Forschungsarbeiten über diese Frage, die Entwicklung besserer Technologien zur Überwachung von Weltraummüll und die Zusammenstellung und Verbreitung von Daten über Weltraummüll und vertritt außerdem die Auffassung, daß dem Unterausschuß Wissenschaft und Technik im Rahmen des Möglichen Informationen darüber zur Verfügung gestellt werden sollen;

38. *fordert* alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrnationen, *nachdrücklich auf*, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen;

39. *unterstreicht* die Notwendigkeit, stärkeren Nutzen aus der Weltraumtechnik und ihren Anwendungsmöglichkeiten zu ziehen und zu einer geordneten Ausweitung der Weltraumaktivitäten beizutragen, die dem sozioökonomischen Fortschritt der Menschheit, insbesondere der Menschen in den Entwicklungsländern, förderlich ist;

40. *nimmt Kenntnis* von den auf der achtunddreißigsten Tagung des Ausschusses und auf der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen zu der Frage, wie der Weltraum friedlichen Zwecken vorbehalten werden kann;

41. *ersucht* den Ausschuß, auch weiterhin mit Vorrang zu prüfen, wie der Weltraum friedlichen Zwecken vorbehalten werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

42. *ersucht* den Ausschuß *außerdem*, auf seiner neununddreißigsten Tagung die Behandlung des Tagesordnungspunktes "Nützliche Nebenprodukte der Weltraumtechnik: Überblick über den derzeitigen Stand" fortzusetzen;

43. *ersucht ferner* die Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuß fortzusetzen und gegebenenfalls zu vertiefen und ihm Sachstandsberichte über ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung des Weltraums zu übermitteln;

44. *ersucht* den Ausschuß *ferner*, seine Arbeit entsprechend dieser Resolution fortzusetzen, neue Projekte im Bereich der Weltraumaktivitäten in Erwägung zu ziehen, soweit ihm

dies angebracht erscheint, und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der auch seine Ansichten darüber enthält, welche Themen in Zukunft zu untersuchen wären.

82. Plenarsitzung  
6. Dezember 1995

## 50/28. Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

A

### HILFE FÜR PALÄSTINAFLÜCHTLINGE

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/35 A vom 9. Dezember 1994 und alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, so auch Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995<sup>15</sup>,

*mit Genugtuung* über die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation<sup>16</sup>,

*sowie mit Genugtuung* über die am 28. September 1995 in Washington erfolgte Unterzeichnung des Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation,

*in Würdigung* der Tätigkeit der im Rahmen des Friedensprozesses im Nahen Osten eingesetzten Multilateralen Arbeitsgruppe für Flüchtlinge,

1. *stellt mit Bedauern fest*, daß die in Ziffer 11 ihrer Resolution 194 (III) vorgesehene Repatriierung beziehungsweise Entschädigung der Flüchtlinge noch nicht stattgefunden hat und daß daher die Situation der Flüchtlinge weiterhin Anlaß zu Besorgnis gibt;

2. *dankt* dem Generalbeauftragten und allen Mitarbeitern des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, erkennt an, daß das Hilfswerk innerhalb der Grenzen der verfügbaren Mittel alles in seinen Kräften Stehende tut, und dankt außerdem den Sonderorganisationen und privaten Organisationen für ihre wertvolle Arbeit zur Unterstützung der Flüchtlinge;

<sup>15</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 13 und Addendum und Korrigendum (A/50/13 und Add.1/Korr.1).

<sup>16</sup> A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

3. *stellt außerdem mit Bedauern fest*, daß es der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina nicht gelungen ist, einen Weg zu finden, um Fortschritte bei der Durchführung von Ziffer 11 der Resolution 194 (III)<sup>17</sup> zu erzielen, und ersucht die Kommission, sich auch weiterhin um die Durchführung dieser Ziffer zu bemühen und der Generalversammlung nach Bedarf, spätestens jedoch bis zum 1. September 1996, darüber Bericht zu erstatten;

4. *nimmt Kenntnis* von dem beträchtlichen Erfolg, den das Programm des Hilfswerks zur Verwirklichung des Friedens seit der Unterzeichnung der Grundsatzerklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung verzeichnet hat;

5. *fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf*, im Hinblick auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des palästinensischen Volkes und der besetzten Gebiete mehr und rascher Hilfe und Unterstützung zu gewähren;

6. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Fortschritten, die bei der Verlegung des Amtssitzes des Hilfswerks in sein Einsatzgebiet bislang erzielt worden sind, ersucht den Generalsekretär, der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten in Absprache mit dem Generalbeauftragten einen aktualisierten Plan für die Sitzverlegung zu unterbreiten;

7. *verleiht erneut ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, daß die im Bericht des Generalbeauftragten dargestellte Finanzlage des Hilfswerks nach wie vor ernst ist;

8. *stellt mit tiefer Besorgnis fest*, daß das Problem des strukturellen Defizits, mit dem das Hilfswerk konfrontiert ist, fast mit Sicherheit eine Verschlechterung der Lebensbedingungen der Palästinaflüchtlinge erwarten läßt und sich somit auf den Friedensprozeß auswirken könnte;

9. *fordert alle Regierungen auf*, dringend möglichst großzügige Anstrengungen zu unternehmen, um den voraussichtlichen Bedarf des Hilfswerks zu decken, namentlich auch die Kosten für die Verlegung des Amtssitzes nach Gaza, und fordert die nichtbeitragszahlenden Staaten nachdrücklich auf, regelmäßig Beiträge zu entrichten, und die beitragszahlenden Staaten, eine Erhöhung ihrer regelmäßigen Beiträge in Erwägung zu ziehen;

10. *beschließt* unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer 11 der Resolution 194 (III), das Mandat des Hilfswerks bis zum 30. Juni 1999 zu verlängern.

82. Plenarsitzung  
6. Dezember 1995

## B

ARBEITSGRUPPE ZUR FRAGE DER FINANZIERUNG DES HILFSWERKS DER VEREINTEN NATIONEN FÜR PALÄSTINAFLÜCHTLINGE IM NAHEN OSTEN

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 2656 (XXV) vom 7. Dezember 1970, 2728 (XXV) vom 15. Dezember 1970,

2791 (XXVI) vom 6. Dezember 1971, 49/35 B vom 9. Dezember 1994 und die früheren Resolutionen zu dieser Frage,

*sowie unter Hinweis* auf ihren Beschluß 36/462 vom 16. März 1982, mit dem sie den Sonderbericht der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten<sup>18</sup> zur Kenntnis nahm,

*nach Behandlung* des Berichts der Arbeitsgruppe<sup>19</sup>,

*unter Berücksichtigung* des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995<sup>15</sup>,

*in großer Sorge* über die kritische Finanzlage des Hilfswerks, die sich auf die weitere Bereitstellung der notwendigen Dienstleistungen des Hilfswerks an die Palästinaflüchtlinge, so auch auf die Notstandsprogramme, ausgewirkt hat und noch immer auswirkt,

*betonend*, daß auch künftig außergewöhnliche Anstrengungen unternommen werden müssen, damit die Tätigkeit des Hilfswerks wenigstens auf dem gegenwärtigen Mindestniveau weitergeht und das Hilfswerk unbedingt notwendige Bauvorhaben durchführen kann,

1. *spricht* der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten *ihre Anerkennung aus* für ihre Bemühungen, zur Gewährleistung der finanziellen Sicherheit des Hilfswerks beizutragen;

2. *nimmt* den Bericht der Arbeitsgruppe *zustimmend zur Kenntnis*;

3. *ersucht* die Arbeitsgruppe, sich in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär und dem Generalbeauftragten auch weiterhin darum zu bemühen, die Finanzierung des Hilfswerks für ein weiteres Jahr sicherzustellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Arbeitsgruppe die für ihre Tätigkeit erforderlichen Dienste und Hilfen zur Verfügung zu stellen.

82. Plenarsitzung  
6. Dezember 1995

## C

INFOLGE DER FEINDESELIGKEITEN VOM JUNI 1967 UND SPÄTERER FEINDESELIGKEITEN VERTRIEBENE PERSONEN

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 2252 (ES-V) vom 4. Juli 1967, 2341 B (XXI) vom 19. Dezember 1967 und alle danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage,

<sup>18</sup> A/36/866 und Korr.1; siehe auch A/37/591.

<sup>19</sup> A/50/491.

<sup>17</sup> Siehe A/50/500, Anhang.

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 237 (1967) vom 14. Juni 1967 und 259 (1968) vom 27. September 1968,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht, den der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 49/35 C vom 9. Dezember 1994 vorgelegt hat<sup>20</sup>,

sowie *Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995<sup>15</sup>,

*besorgt* über das anhaltende menschliche Leid, das durch die Feindseligkeiten vom Juni 1967 und spätere Feindseligkeiten verursacht worden ist,

*Kenntnis nehmend* von den einschlägigen Bestimmungen der von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington unterzeichneten Grundsatzerklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung<sup>16</sup>, die sich auf die Modalitäten für die Aufnahme von Personen beziehen, die 1967 vertrieben wurden,

1. *bekräftigt* das Recht aller infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebenen Personen auf Rückkehr an ihre Heimstätten oder früheren Wohnorte in den seit 1967 von Israel besetzten Gebieten;

2. *verleiht der Hoffnung Ausdruck*, daß die Rückkehr der vertriebenen Personen dank des von den Parteien in Artikel XII der Grundsatzerklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung vereinbarten Mechanismus beschleunigt wird;

3. *unterstützt* in der Zwischenzeit die Bemühungen des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, Personen in diesem Gebiet, die infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten gegenwärtig vertrieben sind und dringend weitere Hilfe benötigen, als zeitweilige Notstandsmaßnahme im Rahmen des praktisch Möglichen auch weiterhin humanitäre Hilfe zu gewähren;

4. *appelliert nachdrücklich* an alle Regierungen sowie an Organisationen und Einzelpersonen, hierfür großzügige Beiträge an das Hilfswerk sowie an die anderen beteiligten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu entrichten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung nach Absprache mit dem Generalbeauftragten vor ihrer einundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

82. Plenarsitzung  
6. Dezember 1995

<sup>20</sup> A/50/451.

## D

### VON DEN MITGLIEDSTAATEN ANGEBOTENE ZUSCHÜSSE UND STIPENDIEN FÜR DIE HOCHSCHUL- UND BERUFSAUSBILDUNG VON PALÄSTINAFLÜCHTLINGEN

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 212 (III) vom 19. November 1948 über Hilfe für Palästinaflüchtlinge,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 35/13 B vom 3. November 1980, 36/146 H vom 16. Dezember 1981, 37/120 D vom 16. Dezember 1982, 38/83 D vom 15. Dezember 1983, 39/99 D vom 14. Dezember 1984, 40/165 D vom 16. Dezember 1985, 41/69 D vom 3. Dezember 1986, 42/69 D vom 2. Dezember 1987, 43/57 D vom 6. Dezember 1988, 44/47 D vom 8. Dezember 1989, 45/73 D vom 11. Dezember 1990, 46/46 D vom 9. Dezember 1991, 47/69 D vom 14. Dezember 1992, 48/40 D vom 10. Dezember 1993 und 49/35 D vom 9. Dezember 1994,

*in Kenntnis* der Tatsache, daß die Palästinaflüchtlinge seit vier Jahrzehnten ohne Heimstätten, Land und Existenzgrundlage sind,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>21</sup>,

*sowie nach Behandlung* des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995<sup>15</sup>,

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, auf den in ihrer Resolution 32/90 F vom 13. Dezember 1977 enthaltenen und in späteren einschlägigen Resolutionen wiederholten Appell in einer Weise zu reagieren, die dem Bedarf der Palästinaflüchtlinge an Hochschul- und Berufsausbildungsmöglichkeiten Rechnung trägt;

2. *appelliert nachdrücklich* an alle Staaten, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, zusätzlich zu ihren Beiträgen zum ordentlichen Haushalt des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten mehr Sonderzuweisungen für Zuschüsse und Stipendien für Palästinaflüchtlinge bereitzustellen;

3. *dankt* allen Regierungen, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die ihren Resolutionen 41/69 D, 42/69 D, 43/57 D, 44/47 D, 45/73 D, 46/46 D, 47/69 D, 48/40 D und 49/35 D nachgekommen sind;

4. *bittet* die betreffenden Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich auch künftig studierenden Palästinaflüchtlingen Hilfe für die Hochschulausbildung zu gewähren;

5. *appelliert* an alle Staaten, Sonderorganisationen und an die Universität der Vereinten Nationen, den palästinensischen Universitäten in dem seit 1967 von Israel besetzten

<sup>21</sup> A/50/450.

palästinensischen Gebiet großzügige Beiträge zukommen zu lassen, darunter zu gegebener Zeit auch der geplanten Universität Jerusalem (El Kuds) für Palästinaflüchtlinge;

6. *appelliert außerdem* an alle Staaten, Sonderorganisationen und sonstigen internationalen Organe, Beiträge zur Errichtung von Berufsbildungszentren für Palästinaflüchtlinge zu leisten;

7. *ersucht* das Hilfswerk, als Empfänger und Treuhänder der Sonderzuweisungen für Zuschüsse und Stipendien zu fungieren und diese an qualifizierte Kandidaten unter den Palästinaflüchtlingen zu vergeben;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

82. Plenarsitzung  
6. Dezember 1995

## E

### TÄTIGKEIT DES HILFSWERKS DER VEREINTEN NATIONEN FÜR PALÄSTINAFLÜCHTLINGE IM NAHEN OSTEN

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 212 (III) vom 19. November 1948, 302 (IV) vom 8. Dezember 1949 und alle danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage,

*sowie unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995<sup>15</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Vorsitzenden des Beirats des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten an den Generalbeauftragten, datiert vom 4. Oktober 1995, das im Bericht des Generalbeauftragten wiedergegeben ist,

*nach Behandlung* der Berichte, die der Generalsekretär gemäß ihren Resolutionen 48/40 E<sup>22</sup>, 48/40 H<sup>23</sup> und 48/40 J<sup>24</sup> vom 10. Dezember 1993 und 49/35 C vom 9. Dezember 1994<sup>20</sup> vorgelegt hat,

*unter Hinweis* auf die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen<sup>25</sup>,

*erklärend*, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>26</sup> auf das

seit 1967 besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems anwendbar ist,

*im Bewußtsein* dessen, daß die Palästinaflüchtlinge seit mehr als vier Jahrzehnten ohne Heimstätten, Land und Existenzgrundlage sind,

*sowie im Bewußtsein* der nach wie vor bestehenden Bedürfnisse der Palästinaflüchtlinge im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet und in den anderen Einsatzgebieten, namentlich in Libanon, in Jordanien und in der Syrischen Arabischen Republik,

*mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung* für die Rolle, die das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten im Laufe der Jahre im Dienste der Palästinaflüchtlinge gespielt hat, sowie im Bewußtsein der Wichtigkeit seiner Präsenz und der Zunahme seiner Arbeit unter den neuen Gegebenheiten,

*ferner im Bewußtsein* der wertvollen Arbeit, die die mit Flüchtlingsfragen befaßten Bediensteten des Hilfswerks geleistet haben, indem sie dem palästinensischen Volk, insbesondere den Palästinaflüchtlingen, Schutz gewährt haben,

*in großer Sorge* über die kritische Finanzlage des Hilfswerks und deren Auswirkungen auf die weitere Bereitstellung der notwendigen Dienstleistungen des Hilfswerks an die Palästinaflüchtlinge, so auch auf die Notstandsprogramme,

*im Bewußtsein* des vom Hilfswerk eingeleiteten neuen Programms zur Umsetzung des Friedens,

*überzeugt* von der Notwendigkeit, den Amtssitz des Hilfswerks in das besetzte palästinensische Gebiet zu verlegen, das ein Teil des Einsatzgebiets des Hilfswerks ist,

*mit Genugtuung* über die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation<sup>16</sup> und die darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich das am 4. Mai 1994 in Kairo unterzeichnete Abkommen über den Gazastreifen und das Gebiet von Jericho<sup>27</sup>, und das am 28. September 1995 in Washington unterzeichnete Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen,

*Kenntnis nehmend* von dem am 24. Juni 1994 erzielten Abkommen, das in dem Briefwechsel zwischen dem Hilfswerk und der Palästinensischen Befreiungsorganisation enthalten ist<sup>28</sup>,

*unter Hinweis* auf ihren Beschluß 48/417 vom 10. Dezember 1993 über die Herstellung von Arbeitsbeziehungen zwischen dem Beirat des Hilfswerks und der Palästinensischen Befreiungsorganisation,

<sup>22</sup> A/49/440.

<sup>23</sup> A/49/442.

<sup>24</sup> A/49/443.

<sup>25</sup> Resolution 22 A (I).

<sup>26</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

<sup>27</sup> A/49/180-S/1994/727, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/727.

<sup>28</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 13 (A/49/13), Anhang I.*



1. *dankt* dem Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten sowie allen Mitarbeitern des Hilfswerks für ihre unermüdlchen Anstrengungen und ihre wertvolle Arbeit;

2. *dankt außerdem* dem Beirat des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten und ersucht ihn, seine Bemühungen fortzusetzen und die Generalversammlung über seine Aktivitäten, namentlich die vollinhaltliche Durchführung des Beschlusses 48/417, unterrichtet zu halten;

3. *anerkennt* die Unterstützung, welche die Gaststaaten und die Palästinensische Befreiungsorganisation dem Hilfswerk bei der Erfüllung seiner Aufgaben gewähren;

4. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die De-jure-Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>26</sup> zu akzeptieren und sich genauestens an seine Bestimmungen zu halten;

5. *fordert* Israel *außerdem auf*, sich hinsichtlich der Sicherheit der Mitarbeiter des Hilfswerks und des Schutzes seiner Institutionen sowie der Sicherung der Einrichtungen des Hilfswerks in den besetzten Gebieten einschließlich Jerusalems an die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen<sup>25</sup> zu halten;

6. *fordert* die Regierung Israels *abermals auf*, dem Hilfswerk für die Schäden, die durch die Handlungen der israelischen Seite an seinem Eigentum und seinen Einrichtungen entstanden sind, Schadenersatz zu leisten;

7. *ersucht* den Generalbeauftragten, die Ausstellung von Personalausweisen an Palästinaflüchtlinge und deren Nachkommen im besetzten palästinensischen Gebiet fortzusetzen;

8. *stellt fest*, daß das neue Umfeld, das durch die von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation unterzeichnete Grundsatzklärung betreffend eine vorläufige Selbstregierung und die darauffolgenden Durchführungsabkommen geschaffen wurde, weitreichende Folgen für die Tätigkeit des Hilfswerks gehabt hat, welches künftig aufgerufen ist, in enger Zusammenarbeit mit dem Sonderkoordinator der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten, den Sonderorganisationen und der Weltbank auch weiterhin zur Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Stabilität in dem besetzten Gebiet beizutragen;

9. *stellt außerdem fest*, daß die Arbeit des Hilfswerks auf allen Tätigkeitsgebieten auch in Zukunft unverzichtbar sein wird;

10. *nimmt ferner Kenntnis* von dem beträchtlichen Erfolg, den das Programm des Hilfswerks zur Verwirklichung des Friedens im ersten Jahr nach der Unterzeichnung der Grundsatzklärung verzeichnet hat;

11. *fordert* alle Staaten, Sonderorganisationen und nicht-staatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, auch weiterhin Beiträge an das Hilfswerk zu entrichten und ihre Beiträge zu

erhöhen, damit die gegenwärtigen finanziellen Engpässe überbrückt werden, und das Hilfswerk zu unterstützen, damit es den Palästinaflüchtlingen auch weiterhin wirksam die notwendigste Hilfe gewähren kann.

82. Plenarsitzung  
6. Dezember 1995

## F

### EINKÜNFTE AUS DEM GRUNDBESITZ VON PALÄSTINAFLÜCHTLINGEN

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 36/146 C vom 16. Dezember 1981 und alle danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 49/35 F vom 9. Dezember 1994<sup>29</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina für die Zeit vom 1. September 1994 bis 31. August 1995<sup>17</sup>,

*unter Hinweis* darauf, daß in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>30</sup> und in den Grundsätzen des Völkerrechts die Grundregel bestätigt wird, daß niemand willkürlich seines Privateigentums beraubt werden darf,

*die Auffassung vertretend*, daß die arabischen Palästinaflüchtlinge nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit Anspruch auf ihren Grundbesitz und das daraus erwachsende Einkommen haben,

*insbesondere unter Hinweis* auf ihre Resolution 394 (V) vom 14. Dezember 1950, in der sie die Vergleichskommission anwies, in Absprache mit den beteiligten Parteien Maßnahmen zum Schutz der Rechte, des Grundbesitzes und der Interessen der arabischen Palästinaflüchtlinge vorzuschreiben,

*Kenntnis nehmend* davon, daß das Programm zur Erfassung und Schätzung arabischen Grundbesitzes laut dem zweiundzwanzigsten Sachstandsbericht der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina<sup>31</sup> abgeschlossen ist und daß das Katasteramt über ein Verzeichnis der arabischen Grundeigentümer und über Unterlagen über die Lage, die Größe und andere Merkmale der arabischen Grundstücke verfügt,

1. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz arabischen Grundbesitzes sowie arabischer Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zu ergreifen und zugunsten der rechtmäßigen Eigentümer einen Fonds für das daraus erwachsende Einkommen einzurichten;

<sup>29</sup> A/50/428.

<sup>30</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>31</sup> *Official Records of the General Assembly, Nineteenth Session, Annexes, Anhang Nr. 11, Dokument A/5700.*

2. *fordert* Israel *abermals auf*, dem Generalsekretär zur Durchführung dieser Resolution alle Einrichtungen und Hilfen zur Verfügung zu stellen;

3. *fordert* die Regierungen aller anderen in Betracht kommenden Mitgliedstaaten *auf*, dem Generalsekretär alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen über arabischen Grundbesitz sowie arabische Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zur Verfügung zu stellen, die ihm bei der Durchführung dieser Resolution dienlich sein könnten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

82. Plenarsitzung  
6. Dezember 1995

## G

### UNIVERSITÄT JERUSALEM (EL KUDS) FÜR PALÄSTINAFLÜCHTLINGE

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 36/146 G vom 16. Dezember 1981, 37/120 C vom 16. Dezember 1982, 38/83 K vom 15. Dezember 1983, 39/99 K vom 14. Dezember 1984, 40/165 D und K vom 16. Dezember 1985, 41/69 K vom 3. Dezember 1986, 42/69 K vom 2. Dezember 1987, 43/57 J vom 6. Dezember 1988, 44/47 J vom 8. Dezember 1989, 45/73 J vom 11. Dezember 1990, 46/46 J vom 9. Dezember 1991, 47/69 J vom 14. Dezember 1992, 48/40 I vom 10. Dezember 1993 und 49/35 G vom 9. Dezember 1994,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>32</sup>,

*sowie nach Behandlung* des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995<sup>15</sup>,

1. *betont* die Notwendigkeit eines Ausbaus des Bildungssystems in dem seit 5. Juni 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und insbesondere die Notwendigkeit der Errichtung der geplanten Universität;

2. *ersucht* den Generalsekretär, gemäß Resolution 35/13 B der Generalversammlung vom 3. November 1980 und unter gebührender Berücksichtigung der mit dieser Resolution im Einklang stehenden Empfehlungen auch weiterhin alles zur Errichtung der Universität Jerusalem (El Kuds) zu tun;

3. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *abermals auf*, bei der Durchführung dieser Resolution mitzuarbeiten und die Hindernisse zu beseitigen, die sie der Errichtung der Universität Jerusalem (El Kuds) entgegenstellt;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

82. Plenarsitzung  
6. Dezember 1995

<sup>32</sup> A/50/531.

50/29. **Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen**

## A

#### *Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

*sowie geleitet* von den Grundsätzen des humanitären Völkerrechts, insbesondere dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten<sup>26</sup>, sowie von den internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>30</sup> und den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>33</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich Resolution 2443 (XXIII) vom 19. Dezember 1968, und die einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission,

*sowie unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

*in Kenntnis* des Aufstands ("Intifadah") des palästinensischen Volkes,

*in der Überzeugung*, daß die Besetzung an sich bereits eine grundlegende Verletzung der Menschenrechte darstellt,

*nach Behandlung* der Berichte des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen<sup>34</sup>, sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs<sup>35</sup>,

*in Anbetracht* der am 13. September 1993 in Washington erfolgten Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung samt Anhängen und Einvernehmlichem Protokoll durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation<sup>16</sup> sowie der darauffolgenden Durchführungsvereinbarungen, einschließlich des am 4. Mai 1994 in Kairo unterzeichneten Abkommens über den Gazastreifen und das Gebiet von Jericho<sup>27</sup> und des am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen,

*der Hoffnung Ausdruck verleihend*, daß die israelische Besetzung mit den beim Friedensprozeß erzielten Fortschritten ein Ende finden wird und die Menschenrechte des palästinensischen Volkes somit nicht mehr verletzt werden,

1. *würdigt* die Bemühungen des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten

<sup>33</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>34</sup> Siehe A/50/170, A/50/282 und A/50/463.

<sup>35</sup> A/50/657 bis A/50/660.

Gebiete beeinträchtigen, bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben sowie seine Unparteilichkeit;

2. *verlangt*, daß Israel mit dem Sonderausschuß bei der Erfüllung seines Auftrags zusammenarbeitet;

3. *mißbilligt* die Politiken und Praktiken Israels, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete verletzen, wie aus den Berichten des Sonderausschusses über den Berichtszeitraum<sup>34</sup> hervorgeht;

4. *verleiht der Hoffnung Ausdruck*, daß diese Politiken und Praktiken im Lichte der jüngsten positiven politischen Entwicklungen sofort ein Ende finden;

5. *ersucht* den Sonderausschuß, bis zur vollständigen Beendigung der israelischen Besetzung die israelischen Politiken und Praktiken in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen, sich zur Gewährleistung des Wohls und der Menschenrechte der Völker der besetzten Gebiete nach Bedarf mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz im Einklang mit dessen Vorschriften ins Benehmen zu setzen und dem Generalsekretär so bald wie möglich und danach je nach Notwendigkeit Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Sonderausschuß *außerdem*, dem Generalsekretär regelmäßig periodische Berichte über die jeweilige Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet vorzulegen;

7. *ersucht* den Sonderausschuß *ferner*, die Behandlung von Gefangenen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen;

8. *ersucht* den Generalsekretär,

a) dem Sonderausschuß alle erforderlichen Hilfen zu gewähren, auch soweit diese für Besuche in den besetzten Gebieten benötigt werden, damit er die in dieser Resolution genannten israelischen Politiken und Praktiken untersuchen kann;

b) dem Sonderausschuß erforderlichenfalls auch künftig zusätzliche Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, die ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen;

c) den Mitgliedstaaten die in Ziffer 6 genannten periodischen Berichte regelmäßig zukommen zu lassen;

d) über die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information mit allen verfügbaren Mitteln für eine möglichst weite Verbreitung der Berichte des Sonderausschusses sowie von Informationen über seine Tätigkeit und seine Arbeitsergebnisse zu sorgen und nötigenfalls vergriffene Berichte des Sonderausschusses neu aufzulegen;

e) der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die ihm mit dieser Resolution übertragenen Aufgaben Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

82. Plenarsitzung  
6. Dezember 1995

## B

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre einschlägigen Resolutionen,

*eingedenk* der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

*nach Behandlung* der Berichte des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen<sup>34</sup>, sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs<sup>35</sup>,

*in Anbetracht dessen*, daß die Förderung der Achtung der sich aus der Charta der Vereinten Nationen und anderen völkerrechtlichen Übereinkünften und Regeln ableitenden Verpflichtungen zu den wichtigsten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört,

*betonend*, daß sich die Besatzungsmacht Israel genauestens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts zu halten hat,

1. *erklärt erneut*, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten<sup>36</sup> auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet;

2. *verlangt*, daß Israel die De-jure-Anwendbarkeit des Abkommens auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und andere seit 1967 von ihm besetzte arabische Gebiete akzeptiert und sich genauestens an die Bestimmungen des Abkommens hält;

3. *fordert* alle Vertragsstaaten des Abkommens *auf*, im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen<sup>36</sup> alles zu tun, um in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten die Achtung seiner Bestimmungen durch die Besatzungsmacht Israel sicherzustellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

82. Plenarsitzung  
6. Dezember 1995

<sup>36</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

## C

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre einschlägigen Resolutionen und die Resolutionen der Menschenrechtskommission,

*ingedenk* der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, zuletzt Resolution 904 (1994) vom 18. März 1994,

*nach Behandlung* der Berichte des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen<sup>34</sup>, sowie der Berichte des Generalsekretärs<sup>35</sup>,

*im Bewußtsein* der Verantwortung der internationalen Gemeinschaft für die Förderung der Menschenrechte und die Gewährleistung der Achtung des Völkerrechts,

*in Bekräftigung* des Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

*erneut erklärend*, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>26</sup> auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet;

*mit Genugtuung* über die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung samt Anhängen und Einvernehmlichem Protokoll durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation<sup>16</sup> sowie über die darauffolgenden Durchführungsvereinbarungen, einschließlich des am 4. Mai 1994 in Kairo unterzeichneten Abkommens über den Gazastreifen und das Gebiet von Jericho<sup>27</sup> und des am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen,

*Kenntnis nehmend* vom Abzug der israelischen Armee aus dem Gazastreifen und dem Gebiet von Jericho, im Einklang mit den von den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen, und von der Einsetzung der Palästinensischen Behörde in diesen Gebieten,

*besorgt* über die anhaltende Verletzung der Menschenrechte des palästinensischen Volkes durch die Besatzungsmacht Israel, insbesondere über die Anwendung der kollektiven Bestrafung, die Abriegelung von Gebieten, die Annexion und die Errichtung von Siedlungen, sowie über die Maßnahmen, die Israel auch weiterhin zur Änderung des Rechtsstatus, der geographischen Beschaffenheit und der demographischen Zusammensetzung des besetzten palästinensischen Gebiets ergreift,

*insbesondere besorgt* über die gefährliche Situation, die durch die Handlungen der illegalen, bewaffneten israelischen Siedler in dem besetzten Gebiet hervorgerufen wurde, wie sie durch das Massaker von palästinensischen Gottesdienstbesuchern durch einen illegalen israelischen Siedler am 25. Februar 1994 in Al-Khalil veranschaulicht wird,

*überzeugt* von der positiven Wirkung einer vorübergehenden internationalen beziehungsweise ausländischen Präsenz in dem besetzten palästinensischen Gebiet auf die Sicherheit und den Schutz des palästinensischen Volkes,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an die an der Vorübergehenden internationalen Präsenz in Hebron beteiligten Länder für ihren positiven Beitrag,

*sowie überzeugt* von der Notwendigkeit der vollinhaltlichen Durchführung der Resolution 904 (1994) des Sicherheitsrats,

1. *stellt fest*, daß alle Maßnahmen, welche die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten Gebiet einschließlich Jerusalems unter Verletzung der einschlägigen Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>26</sup> und unter Zuwiderhandlung gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats getroffen hat, unrechtmäßig sind und keine Gültigkeit besitzen, und verlangt, daß Israel ab sofort davon Abstand nimmt, derartige Maßnahmen zu treffen;

2. *erklärt insbesondere erneut*, daß die israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und den anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten unrechtmäßig sind und ein Hindernis für einen umfassenden Frieden darstellen;

3. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Rückkehr einer Anzahl von Ausgewiesenen in das besetzte palästinensische Gebiet und fordert Israel auf, die Rückkehr der übrigen Ausgewiesenen zu erleichtern;

4. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, im Einklang mit den erzielten Vereinbarungen die Freilassung aller übrigen willkürlich festgenommenen oder inhaftierten Palästinenser zu beschleunigen;

5. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, bis zur Ausdehnung der Regelungen betreffend die Selbstregierung auf das übrige Westjordanland alle Grundfreiheiten des palästinensischen Volkes vollständig zu achten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

82. Plenarsitzung  
6. Dezember 1995

## D

*Die Generalversammlung,*

*zutiefst besorgt* darüber, daß sich der seit 1967 besetzte syrische Golan weiter unter israelischer militärischer Besetzung befindet,

*unter Hinweis* auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution 49/36 D vom 9. Dezember 1994,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 20. Oktober 1995<sup>37</sup>,

ferner unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, in denen sie Israel unter anderem aufgefordert hat, seine Besetzung der arabischen Gebiete zu beenden,

erneut die Unrechtmäßigkeit des israelischen Beschlusses vom 14. Dezember 1981 bekräftigend, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, was zur faktischen Annexion dieses Gebiets geführt hat,

erneut erklärend, daß der gewaltsame Gebietserwerb nach der Charta der Vereinten Nationen unzulässig ist,

sowie erneut erklärend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>38</sup> auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

eingedenk der Resolution 237 (1967) des Sicherheitsrats vom 14. Juni 1967,

mit Genugtuung über die Einberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten in Madrid gemäß den Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, die die Verwirklichung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens zum Ziel haben, und die Notwendigkeit von raschen Fortschritten bei allen bilateralen Verhandlungen betonend,

1. fordert die Besatzungsmacht Israel auf, den einschlägigen Resolutionen über den besetzten syrischen Golan Folge zu leisten, insbesondere der Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats, worin der Rat unter anderem beschlossen hat, daß der Beschluß Israels, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig und ohne völkerrechtliche Wirkung ist, und verlangt hat, daß die Besatzungsmacht Israel ihren Beschluß umgehend rückgängig macht;

2. fordert Israel außerdem auf, die Änderung des physischen Charakters, der demographischen Zusammensetzung, des institutionellen Aufbaus und des Rechtsstatus des besetzten syrischen Golan und insbesondere die Errichtung von Siedlungen zu unterlassen;

3. stellt fest, daß alle bisherigen oder künftigen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsmacht Israel, die eine Veränderung des Charakters und des Rechtsstatus des besetzten syrischen Golan zum Ziel haben, null und nichtig sind, eine flagrante Verletzung des Völkerrechts und des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten darstellen und keinerlei Rechtswirkung haben;

4. fordert Israel ferner auf, davon Abstand zu nehmen, den syrischen Staatsbürgern im besetzten syrischen Golan die israelische Staatsbürgerschaft und israelische Personalausweise aufzuzwingen, und von seinen gegen die Bevölkerung des besetzten syrischen Golan gerichteten Unterdrückungsmaßnahmen abzulassen;

5. mißbilligt die Verletzungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten durch Israel;

6. fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, keine der genannten Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen anzuerkennen;

7. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

82. Plenarsitzung  
6. Dezember 1995

### 50/30. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze

#### Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2006 (XIX) vom 18. Februar 1965 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 49/37 vom 9. Dezember 1994,

anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen bekräftigend, daß die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, namentlich auch durch ihre Friedenssicherungseinsätze, unverzichtbar sind,

unter Betonung der wichtigen Rolle, welche die Friedenssicherungseinsätze bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit spielen, und in Anerkennung der Notwendigkeit, daß die Sicherheit des Friedenssicherungspersonals der Vereinten Nationen gewährleistet sein muß,

Kenntnis nehmend von dem die Friedenssicherung betreffenden Abschnitt des Positionspapiers des Generalsekretärs "Ergänzung zur Agenda für den Frieden"<sup>38</sup> sowie von der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. Februar 1995<sup>39</sup>,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen<sup>40</sup>,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs über die Einsatzführung bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen<sup>41</sup>,

<sup>38</sup> A/50/60-S/1995/1; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/1.

<sup>39</sup> *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Fünfzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1995*, Dokument S/PRST/1995/9.

<sup>40</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage I (A/50/1)*.

<sup>41</sup> A/49/681.

<sup>37</sup> A/50/660.

ferner *Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Verbesserung der Bereitschaft für Konfliktverhütung und Friedenssicherung in Afrika<sup>42</sup> und von den darin enthaltenen Empfehlungen, die im Benehmen mit der Organisation der afrikanischen Einheit weiter behandelt werden sollten,

im Hinblick darauf, daß zahlreiche Mitgliedstaaten, namentlich auch truppenstellende Staaten, Interesse daran bekundet haben, zur Arbeit des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze beizutragen,

eingedenk der ständigen Notwendigkeit, die Wirksamkeit der Arbeit des Sonderausschusses zu steigern,

überzeugt davon, daß die Vereinten Nationen ihre Fähigkeiten auf dem Gebiet der Friedenssicherung weiter verbessern und die Wirksamkeit und Effizienz der Dislozierung ihrer Friedenssicherungsmissionen erhöhen müssen,

diesbezüglich *Kenntnis nehmend* von den vielfältigen Vorschlägen und Auffassungen hinsichtlich der Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen, die während der Sondergedenk-sitzung und während der Generaldebatte auf der laufenden Tagung der Generalversammlung geäußert worden sind,

1. begrüßt den Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze<sup>43</sup>;

2. schließt sich den Vorschlägen, Empfehlungen und Schlußfolgerungen des Sonderausschusses an, die in den Ziffern 35 bis 93 seines Berichts enthalten sind;

3. fordert die Mitgliedstaaten, das Sekretariat und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Vorschläge, Empfehlungen und Schlußfolgerungen des Sonderaus-schusses umzusetzen;

4. empfiehlt für den Fall, daß einer der in dieser Resolution enthaltenen Vorschläge Auswirkungen auf den Haushalt für die Zweijahreszeiträume 1994-1995 und 1996-1997 haben sollte, die zusätzlichen Kosten aus den von der Generalver-sammlung für diese Zweijahreszeiträume gebilligten Haus-haltsmitteln zu bestreiten, im Einklang mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen;

5. beschließt, daß der Sonderausschuß im Einklang mit seinem Mandat seine Bemühungen um eine umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze fortsetzen soll; der Sonderausschuß soll die Umsetzung seiner früheren Vorschläge überprüfen und über neue Vorschläge beraten, um die Kapazität der Vereinten Nationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf diesem Gebiet zu erhöhen;

6. ersucht den Sonderausschuß, eine Erhöhung seiner Mitgliederzahl zu prüfen und dabei alle vorhandenen Optionen

zu analysieren, bittet seinen Vorsitzenden, mit interessierten Staaten Konsultationen abzuhalten, und ersucht den Sonder-ausschuß, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzig-ten Tagung konkrete Vorschläge zu unterbreiten;

7. ersucht den Sonderausschuß *außerdem*, der General-versammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Be-richt über seine Arbeit vorzulegen;

8. beschließt, den Punkt "Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungsein-sätze" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

82. Plenarsitzung  
6. Dezember 1995

### 50/31. Informationsfragen

#### A

#### INFORMATION IM DIENSTE DER MENSCHHEIT

##### Die Generalversammlung,

*Kenntnis nehmend* von dem umfassenden und wichtigen Bericht des Informationsausschusses<sup>44</sup>,

sowie *Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über Informationsfragen<sup>45</sup>,

fordert alle Länder, die Organisationen des gesamten Systems der Vereinten Nationen und alle anderen, die es angeht, *nachdrücklich auf*, in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die Grundsätze der Presse- und Informationsfreiheit sowie der Unabhängigkeit, des Pluralismus und der Vielfalt der Medien, zutiefst besorgt über die zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern bestehenden Disparitäten und die sich daraus ergebenden vielfältigen Folgen, die sich auf die Fähigkeit der öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien sowie von Einzelpersonen in den Entwicklungsländern auswirken, Informationen zu verbreiten und ihre Auffassungen sowie ihre kulturellen und ethischen Wertvorstellungen mittels ihrer eigenen kulturellen Produktion mitzuteilen und die Vielfalt der Informationsquellen und den freien Zugang zu Informationen zu sichern, und in Anerkennung der in diesem Kontext erhobenen Forderung nach einer, wie es in den Vereinten Nationen und in anderen internationalen Foren heißt, "neuen Weltinformations- und -kommunikations-ordnung, die als ein in ständiger Entwicklung begriffener Prozeß zu sehen ist":

a) zusammenzuarbeiten und zusammenzuwirken, um die bestehenden Disparitäten im Informationsfluß auf allen Ebenen zu verringern, indem sie den Ausbau der Kommunika-tionsinfrastrukturen und -kapazitäten in den Entwicklungs-ländern stärker unterstützen, unter gebührender Berücksichti-gung der Bedürfnisse dieser Länder und des Vorrangs, den sie

<sup>42</sup> A/50/711-S/1995/911; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Doku-ment S/1995/911.

<sup>43</sup> A/50/230.

<sup>44</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 21 (A/50/21)*.

<sup>45</sup> A/50/462.

diesen Bereichen beimeßen, mit dem Ziel, es ihnen und den öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien in den Entwicklungsländern zu gestatten, frei und unabhängig ihre eigene Informations- und Kommunikationspolitik zu entwickeln, Medien und Einzelpersonen stärker am Kommunikationsprozeß zu beteiligen und einen freien Informationsfluß auf allen Ebenen sicherzustellen;

b) sicherzustellen, daß Journalisten ihrer beruflichen Tätigkeit ungehindert und wirkungsvoll nachgehen können, und alle tätlichen Angriffe auf sie entschieden zu verurteilen;

c) Unterstützung zu gewähren, damit die praktischen Ausbildungsprogramme für Presse-, Rundfunk- und Fernsehjournalisten öffentlicher, privater und sonstiger Medien in den Entwicklungsländern beibehalten und ausgebaut werden können;

d) regionale Bemühungen und die Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern sowie die Zusammenarbeit zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu fördern, um das Kommunikationspotential zu erhöhen sowie die Medieninfrastruktur und die Kommunikationstechnologie in den Entwicklungsländern, insbesondere in den Bereichen Ausbildung und Informationsverbreitung, zu verbessern;

e) sich zusätzlich zur bilateralen Zusammenarbeit zu bemühen, den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien unter gebührender Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse im Informationsbereich sowie der im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen bereits getroffenen Maßnahmen jede nur mögliche Unterstützung und Hilfe zu gewähren, wozu insbesondere auch folgende Maßnahmen gehören:

- i) die Entwicklung der menschlichen und technischen Ressourcen, die für die Verbesserung der Informations- und Kommunikationssysteme in den Entwicklungsländern unerläßlich sind, und Unterstützung bei der Fortführung und dem Ausbau praktischer Ausbildungsprogramme, wie etwa derjenigen, die in den Entwicklungsländern unter öffentlicher wie auch privater Schirmherrschaft bereits überall durchgeführt werden;
- ii) die Schaffung von Bedingungen, die es den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien ermöglichen, unter Einsatz ihrer nationalen und regionalen Ressourcen über die ihren nationalen Bedürfnissen entsprechenden Kommunikationstechnologien wie auch über die erforderlichen Programme, insbesondere für Hörfunk- und Fernsehsendungen, zu verfügen;
- iii) Hilfe bei der Herstellung und beim Ausbau von subregionalen, regionalen und interregionalen Fernmeldeverbindungen, insbesondere zwischen Entwicklungsländern;
- iv) die den Erfordernissen entsprechende Erleichterung des Zugangs der Entwicklungsländer zu den auf dem

freien Markt erhältlichen, modernen Kommunikationstechnologien;

f) volle Unterstützung für das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur getragene Internationale Programm für die Entwicklung des Kommunikationswesens<sup>46</sup> zu gewähren, mit dem öffentliche wie private Medien unterstützt werden sollen.

82. Plenarsitzung  
6. Dezember 1995

## B

### INFORMATIONSPOLITIK UND INFORMATIONSTÄTIGKEIT DER VEREINTEN NATIONEN

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer führenden Rolle bei der Ausarbeitung, Koordinierung und Abstimmung der Informationspolitik und der Informationstätigkeit der Vereinten Nationen,

*sowie erneut erklärend*, daß der Generalsekretär sicherstellen sollte, daß die Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information als Koordinierungsstelle für die Aufgaben der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, der von der Generalversammlung abgesteckten Schwerpunktbereiche und der Empfehlungen des Informationsausschusses intensiviert und verbessert wird,

*Kenntnis nehmend* von allen Berichten, die der Generalsekretär dem Ausschuß auf seiner siebzehnten Tagung vorgelegt hat,

1. *begrüßt* Belize, Kroatien, die Tschechische Republik, Kasachstan und Südafrika – nach der Bildung einer geeinten und demokratischen Regierung ohne Rassenschranken – als neue Mitglieder des Informationsausschusses;

2. *beschließt*, die Rolle des Ausschusses als ihr wichtigstes Nebenorgan für die Abgabe von Empfehlungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information zu konsolidieren;

3. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die die Informationspolitik und die Informationstätigkeit der Vereinten Nationen betreffenden Empfehlungen in Ziffer 2 der Resolution 48/44 B vom 10. Dezember 1993 vollinhaltlich umzusetzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Hinblick darauf, daß die Hauptabteilung Presse und Information für die Einrichtung von Informationsstellen von Friedenssicherungseinsätzen und anderen Feldeinsätzen der Vereinten Nationen und für deren tägliche Aufgabenwahrnehmung über eine wirksame Kapazität auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit verfügen muß, sicherzustellen, daß die Hauptabteilung durch dienststellen-

<sup>46</sup> Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization), *Records of the General Conference, Twenty-first Session, Belgrade, 23 September to 28 October 1980*, Vol. 1, *Resolutions*, Abschnitt III.4, Resolution 4/21.

übergreifende Konsultationen und die Koordinierung mit anderen Fachabteilungen des Sekretariats in die Planungsphase künftiger Einsätze mit einbezogen wird;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die wichtigsten periodischen Veröffentlichungen der Hauptabteilung Presse und Information<sup>47</sup> und fordert nachdrücklich dazu auf, alles zu tun, um die rechtzeitige Herstellung und Verteilung der wichtigsten Veröffentlichungen der Hauptabteilung sicherzustellen, insbesondere der Zeitschrift *UN Chronicle*, des *Yearbook of the United Nations* (Jahrbuch der Vereinten Nationen) und der Publikation *Africa Recovery*, unter steter Wahrung der redaktionellen Unabhängigkeit und einer sachlich richtigen Berichterstattung und unter Sicherstellung dessen, daß ihre Veröffentlichungen ausreichende, objektive und ausgewogene Informationen über die Fragen enthalten, mit denen sich die Vereinten Nationen befassen, und daß auch etwaigen abweichenden Meinungen Raum gegeben wird;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt um das baldige Wiedererscheinen der Publikation *Development Forum* oder die Herausgabe einer anderen systemweiten Publikation zu bemühen, die die vom Informationsausschuß festgelegten Kriterien für neue Veröffentlichungen erfüllt;

7. *ersucht* die Leitung der Hauptabteilung Presse und Information, ihre Veröffentlichungen und vorgeschlagenen Veröffentlichungen zu prüfen, um sicherzustellen, daß alle Veröffentlichungen einem nachweisbaren Bedarf entsprechen, sich nicht mit anderen Veröffentlichungen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen überschneiden und kostenbewußt produziert werden, und dem Ausschuß auf seiner achtzehnten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

8. *bekräftigt*, welche Wichtigkeit die Mitgliedstaaten der Rolle der Informationszentren der Vereinten Nationen im Hinblick auf die wirksame und umfassende Verbreitung von Informationen über die Tätigkeiten der Vereinten Nationen beimessen, insbesondere in den Entwicklungsländern und in den Übergangsländern;

9. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Ergebnisse des Versuchs, Informationszentren der Vereinten Nationen in Ortsbüros des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen einzugliedern<sup>48</sup>, und bittet den Generalsekretär, dies soweit möglich fallweise unter Berücksichtigung der Auffassungen des Gastlandes auch weiter zu tun und dabei sicherzustellen, daß sich dies nicht nachteilig auf die Informationsaufgaben und die Autonomie der Informationszentren der Vereinten Nationen auswirkt, und dem Informationsausschuß darüber Bericht zu erstatten;

10. *bekräftigt* die Rolle, die der Generalversammlung in bezug auf die Eröffnung neuer Informationszentren der Vereinten Nationen zukommt, und bittet außerdem den Generalsekretär, alle von ihm für notwendig erachteten Empfeh-

lungen in bezug auf die Errichtung und den Standort dieser Zentren abzugeben;

11. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zuweisung von Ressourcen an die Informationszentren der Vereinten Nationen im Jahre 1994<sup>49</sup> und fordert ihn auf, weiterhin nach Mitteln und Wegen zur Rationalisierung und zur ausgewogenen Verteilung der verfügbaren Ressourcen an alle Informationszentren der Vereinten Nationen zu suchen und dem Ausschuß auf seiner achtzehnten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

12. *begrüßt* die Maßnahmen, die einige Mitgliedstaaten ergriffen haben, um die Informationszentren der Vereinten Nationen in ihren jeweiligen Hauptstädten finanziell und materiell zu unterstützen;

13. *begrüßt außerdem* den erfolgreichen Abschluß der Verhandlungen über die Einrichtung einer Informationsstelle der Vereinten Nationen in Warschau;

14. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die der Generalsekretär und die deutschen Behörden im Hinblick auf die Errichtung eines Informationszentrums der Vereinten Nationen in Bonn im Rahmen der vorhandenen Mittel der Hauptabteilung Presse und Information erzielt haben;

15. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär ergriffen hat beziehungsweise ergreift, um die Informationszentren der Vereinten Nationen in Bujumbura, Daressalam, Dhaka und Teheran wieder zu öffnen beziehungsweise auszubauen;

16. *begrüßt ferner* die fortgesetzte und verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und der Friedensuniversität in Costa Rica, die als Koordinierungsstelle für die Förderung der Aktivitäten der Vereinten Nationen und für die Verbreitung von Informationsmaterial über die Vereinten Nationen fungiert;

17. *nimmt Kenntnis* von den Anträgen Bulgariens, Gabuns, Guineas, Haitis und der Slowakei auf Errichtung von Informationszentren beziehungsweise Informationsstellen;

18. *bekundet ihre volle Unterstützung* für die umfassende und prompte Berichterstattung über die Tätigkeiten der Vereinten Nationen durch die weitere Herausgabe von Pressemitteilungen der Vereinten Nationen in den beiden Arbeitssprachen des Sekretariats, nämlich in Englisch und in Französisch, und begrüßt die qualitativen Verbesserungen und das raschere Erscheinen dieser Pressemitteilungen in den beiden Arbeitssprachen;

19. *legt dem Generalsekretär nahe*, zu sondieren, wie dem Hörfunk der Vereinten Nationen weltweit ein besserer Frequenzzugang verschafft werden kann, in Anbetracht dessen, daß der Hörfunk eines der kostenwirksamsten Medien mit der größten Breitenwirkung ist, die der Hauptabteilung Presse und Information zur Verfügung stehen und daß er ein wichtiges

<sup>47</sup> A/AC.198/1995/3.

<sup>48</sup> A/AC.198/1995/5.

<sup>49</sup> A/AC.198/1995/2.



Werkzeug für die Tätigkeit der Vereinten Nationen in den Bereichen Entwicklung und Friedenssicherung darstellt;

20. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Bemühungen der Hauptabteilung Presse und Information, sich neue Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie zunutze zu machen, um die Verbreitung von Informationen über die Vereinten Nationen zu verbessern, und ermutigt die Hauptabteilung, ihre diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen;

21. *stellt fest*, daß der Hauptabteilung Presse und Information eine wichtige Aufgabe zufallen wird, wenn es darum geht, das gesteigerte Interesse der Öffentlichkeit aufgrund des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen zu befriedigen, und ersucht die Hauptabteilung, für den größtmöglichen Zugang zu den Führungen durch die Vereinten Nationen zu sorgen und sicherzustellen, daß die Ausstellungen in den öffentlich zugänglichen Bereichen so informativ, aktuell und sachgemäß wie möglich gestaltet werden;

22. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dies wünschen, dem Generalsekretär bis zum 15. März 1996 ihre Bemerkungen und Vorschläge über Möglichkeiten zur Förderung des Ausbaus der Kommunikationsinfrastruktur und der Kommunikationskapazitäten in den Entwicklungsländern vorzulegen, mit dem Ziel, sich die jüngsten Erfahrungen bei der internationalen Zusammenarbeit zunutze zu machen, um die Entwicklungsländer zu befähigen, frei und unabhängig ihre eigenen Informations- und Kommunikationskapazitäten zu entwickeln, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuß auf seiner achtzehnten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

23. *empfiehlt*, der Vorstand des Informationsausschusses möge zur weiteren Erleichterung des Kontakts zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und dem Informationsausschuß in der Zeit zwischen den Tagungen gemeinsam mit Vertretern jeder Regionalgruppe, der Gruppe der 77 und Chinas, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Ausschusses regelmäßig zusammentreten und in regelmäßigen Abständen mit den Vertretern der Hauptabteilung Konsultationen abhalten;

24. *nimmt Kenntnis* von dem Ersuchen Belarus', der Russischen Föderation und der Ukraine um die Durchführung von Informationstätigkeiten anlässlich des zehnten Jahrestags der Katastrophe von Tschernobyl im Jahr 1996 und fordert die Hauptabteilung Presse und Information auf, mit den betreffenden Ländern und mit den zuständigen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen weiter zusammenzuarbeiten, um im Rahmen der vorhandenen Mittel nach Bedarf derartige Tätigkeiten einzuleiten und durchzuführen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, dem Informationsausschuß auf seiner achtzehnten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information und über die Umsetzung der in dieser Resolution enthaltenen Empfehlungen Bericht zu erstatten;

26. *beschließt*, daß die achtzehnte Tagung des Ausschusses höchstens zehn Arbeitstage dauern soll, und bittet den Vorstand des Ausschusses, zu untersuchen, wie die dem Ausschuß zur Verfügung stehende Zeit am besten genützt werden kann;

27. *ersucht* den Ausschuß, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

28. *beschließt*, den Punkt "Informationsfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

82. Plenarsitzung  
6. Dezember 1995

### 50/32. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen

#### *Die Generalversammlung,*

*nach Prüfung* des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über die gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung<sup>50</sup> und nach Prüfung der vom Sonderausschuß hinsichtlich dieser Informationen ergriffenen Maßnahmen,

*sowie nach Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs zu dieser Frage<sup>51</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 1970 (XVIII) vom 16. Dezember 1963, worin sie den Sonderausschuß ersucht hat, die dem Generalsekretär gemäß Artikel 73 e) der Charta übermittelten Informationen zu untersuchen und sie bei der Prüfung des Standes der Verwirklichung der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in jeder Weise zu berücksichtigen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/39 vom 9. Dezember 1994, worin sie den Sonderausschuß ersucht hat, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben weiter wahrzunehmen,

*betonend*, wie wichtig es ist, daß die Verwaltungsmächte insbesondere im Hinblick auf die vom Sekretariat zu erstellenden Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete rechtzeitig ausreichende Informationen gemäß Artikel 73 e) der Charta übermitteln,

1. *billigt* das Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das sich auf die gemäß Artikel 73 e) der Charta der

<sup>50</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/50/23), Kap. VIII.

<sup>51</sup> A/50/458.

Vereinten Nationen übermittelten Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung bezieht;

2. *erklärt erneut*, daß die jeweilige Verwaltungsmacht weiterhin gemäß Artikel 73 e) der Charta Informationen über das betreffende Gebiet übermitteln soll, solange kein Beschluß der Generalversammlung selbst vorliegt, wonach ein Gebiet ohne Selbstregierung die volle Selbstregierung nach Kapitel XI der Charta erlangt hat;

3. *ersucht* die betreffenden Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär jetzt und auch künftig spätestens sechs Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres in den jeweiligen Gebieten die in Artikel 73 e) der Charta vorgeschriebenen Informationen sowie möglichst ausführliche Informationen über politische und konstitutionelle Entwicklungen in diesen Gebieten zu übermitteln;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit der Erstellung der Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, daß ausreichende Informationen aus allen verfügbaren veröffentlichten Quellen herangezogen werden;

5. *ersucht* den Sonderausschuß, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben nach den üblichen Verfahren weiterhin wahrzunehmen und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

82. Plenarsitzung  
6. Dezember 1995

**50/33. Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, welche die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten behindern**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Punktes "Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, welche die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten behindern",

*nach Prüfung* des diese Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>52</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und auf alle anderen einschlägigen Resolutionen, darunter insbesondere Resolution 46/181 vom 19. Dezember 1991, in welcher der Aktionsplan für die internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus genehmigt wurde<sup>53</sup>,

*in Bekräftigung* der nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden feierlichen Verpflichtung der Verwaltungsmächte, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Einwohner der ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete zu fördern sowie die menschlichen und natürlichen Ressourcen dieser Gebiete vor Mißbrauch zu schützen,

*sowie erneut erklärend*, daß jede wirtschaftliche und sonstige Aktivität, die ein Hindernis für die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker darstellt und die Bemühungen um die Beseitigung des Kolonialismus behindert, eine unmittelbare Verletzung der Rechte der Einwohner sowie der Grundsätze der Charta und aller einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen darstellt,

*ferner erneut erklärend*, daß die natürlichen Ressourcen das Erbe der autochthonen Bevölkerung der Kolonialgebiete und der Gebiete ohne Selbstregierung sind,

*sich* der Besonderheiten der geographischen Lage, der Größe und der wirtschaftlichen Gegebenheiten jedes Gebiets *bewußt* und eingedenk der Notwendigkeit, die Stabilität, Diversifizierung und Stärkung der Volkswirtschaft eines jeden Gebiets zu fördern,

*sich dessen bewußt*, daß die kleinen Gebiete für Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt besonders anfällig sind,

*sowie sich dessen bewußt*, daß ausländische Wirtschaftsinvestitionen, sofern sie in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung der Gebiete ohne Selbstregierung erfolgen und ihren Wünschen entsprechen, einen wertvollen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung dieser Gebiete sowie zur Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung leisten können,

*besorgt* über die Aktivitäten derjenigen ausländischen Interessen wirtschaftlicher, finanzieller und sonstiger Art, welche die natürlichen und menschlichen Ressourcen der Gebiete ohne Selbstregierung entgegen den Interessen der Einwohner dieser Gebiete ausbeuten und sie ihrer Verfügungsgewalt über den Reichtum ihrer Länder berauben,

*eingedenk* der einschlägigen Bestimmungen in den Schlußdokumenten der aufeinanderfolgenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit, dem Südpazifischen Forum und der Karibischen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionen,

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht der Völker der Kolonialgebiete und der Gebiete ohne Selbstregierung auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit und auf die Nutzung der natürlichen Ressourcen ihrer Gebiete sowie ihr Recht, über diese Ressourcen zu ihrem eigenen Wohl zu verfügen;

2. *bestätigt* den Wert ausländischer Wirtschaftsinvestitionen, die in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung der Gebiete ohne Selbstregierung und entsprechend ihren Wünschen mit

<sup>52</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/50/23), Kap. V.

<sup>53</sup> Siehe A/46/634/Rev.1.

dem Ziel erfolgen, einen wertvollen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung dieser Gebiete zu leisten;

3. *erklärt erneut*, daß jede Verwaltungsmacht, welche die Kolonialvölker der Gebiete ohne Selbstregierung der Ausübung ihrer legitimen Rechte an ihren natürlichen Ressourcen beraubt oder die Rechte und Interessen dieser Völker ausländischen Wirtschafts- und Finanzinteressen unterordnet, ihre mit der Charta der Vereinten Nationen eingegangenen feierlichen Verpflichtungen verletzt;

4. *bekräftigt ihre Besorgnis* über die Aktivitäten derjenigen ausländischen Interessen wirtschaftlicher, finanzieller und sonstiger Art, welche die natürlichen Ressourcen, die das Erbe der autochthonen Bevölkerung der Kolonialgebiete und der Gebiete ohne Selbstregierung in der Karibik, im pazifischen Raum und in anderen Regionen sind, sowie deren menschliche Ressourcen entgegen den Interessen dieser Bevölkerung auch weiterhin ausbeuten und sie damit ihrer Verfügungsgewalt über die Ressourcen ihrer Gebiete berauben und die Erfüllung des legitimen Strebens dieser Völker nach Selbstbestimmung und Unabhängigkeit behindern;

5. *bekundet von neuem ihre tiefe Besorgnis* über die Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen in den Kolonialgebieten und den Gebieten ohne Selbstregierung, welche die Verwirklichung der in ihrer Resolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie die Anstrengungen zur Beseitigung des Kolonialismus behindern;

6. *fordert alle Regierungen abermals auf*, soweit nicht bereits geschehen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970 gesetzliche, administrative und andere Maßnahmen bezüglich ihrer Staatsangehörigen und gegebenenfalls der ihrer Rechtsprechung unterstehenden juristischen Personen zu ergreifen, die in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung Unternehmen besitzen und betreiben, die den Interessen der Einwohner dieser Gebiete abträglich sind, damit solchen Praktiken ein Ende gesetzt wird und Neuinvestitionen verhindert werden, die den Interessen der Einwohner dieser Gebiete zuwiderlaufen;

7. *erklärt erneut*, daß die in Verletzung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen erfolgende mißbräuchliche Ausbeutung und Plünderung der Meeres- und der sonstigen natürlichen Ressourcen der Kolonialgebiete und Gebiete ohne Selbstregierung durch ausländische Wirtschaftsinteressen eine Bedrohung der Unversehrtheit und des Wohlstands dieser Gebiete darstellt;

8. *bittet alle Regierungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen*, sicherzustellen, daß die ständige Souveränität der Völker der Kolonialgebiete und der Gebiete ohne Selbstregierung über ihre natürlichen Ressourcen voll respektiert und geschützt wird;

9. *fordert die betreffenden Verwaltungsmächte nachdrücklich auf*, weiterhin wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das unveräußerliche Recht der Völker der Kolonialgebiete

und der Gebiete ohne Selbstregierung auf ihre natürlichen Ressourcen sowie ihr Recht auf Übernahme und Beibehaltung der Verfügungsgewalt über die künftige Erschließung dieser Ressourcen zu sichern und zu garantieren, und ersucht die Verwaltungsmächte, auch künftig alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Eigentumsrechte der Völker dieser Gebiete zu ergreifen;

10. *fordert die betreffenden Verwaltungsmächte auf*, dafür zu sorgen, daß in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten keine diskriminierenden Arbeitsbedingungen herrschen, sowie in jedem Gebiet ein gerechtes Entlohnungssystem zu schaffen, das ohne Diskriminierung für alle Bewohner gilt;

11. *ersucht den Generalsekretär*, die Weltöffentlichkeit mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln auch weiterhin über diejenigen Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen zu informieren, welche die Verwirklichung der Erklärung behindern;

12. *appelliert an die Massenmedien, die Gewerkschaften und die nichtstaatlichen Organisationen sowie an Einzelpersonen*, ihre Bemühungen um die volle Verwirklichung der Erklärung fortzusetzen;

13. *beschließt*, die Lage in den Kolonialgebieten und den Gebieten ohne Selbstregierung auch weiterhin genau zu verfolgen, um sicherzustellen, daß die gesamte Wirtschaftstätigkeit in diesen Gebieten auf die Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften im Interesse der autochthonen Völker und auf die Förderung der wirtschaftlichen und finanziellen Existenzfähigkeit dieser Gebiete gerichtet ist, mit dem Ziel, die Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit durch die Völker dieser Gebiete zu erleichtern und zu beschleunigen;

14. *ersucht den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker*, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

82. Plenarsitzung  
6. Dezember 1995

**50/34. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung des Punktes "Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen",*

sowie nach Behandlung der zu diesem Punkt unterbreiteten Berichte des Generalsekretärs<sup>54</sup> und des Vorsitzenden des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>55</sup>,

nach Prüfung des diese Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>56</sup>,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960, die Resolutionen des Sonderausschusses sowie die anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Schlußdokumente der aufeinanderfolgenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit, dem Südpazifischen Forum und der Karibischen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionen,

sich der Notwendigkeit bewußt, die Verwirklichung der in ihrer Resolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker zu erleichtern,

in Anbetracht dessen, daß die große Mehrheit der verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung kleine Inselgebiete sind,

mit Genugtuung über die Hilfe, die den Gebieten ohne Selbstregierung von bestimmten Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, gewährt wird,

betonend, daß die Planung und Verwirklichung einer bestandfähigen Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Gebieten ohne Selbstregierung aufgrund ihrer begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten besondere Herausforderungen darstellen, mit denen sie ohne die weitere Zusammenarbeit und Unterstützung der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nur schwer fertig werden können,

sowie betonend, daß es wichtig ist, die erforderlichen Mittel zur Finanzierung umfangreicherer Hilfsprogramme für die betroffenen Völker zu beschaffen, und daß in dieser Hinsicht die Unterstützung aller großen Finanzierungsinstitutionen im System der Vereinten Nationen gewonnen werden muß,

erneut erklärend, daß die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen

ihrem Auftrag gemäß die Aufgabe haben, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die vollinhaltliche Durchführung der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen sicherzustellen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Organisation der afrikanischen Einheit, das Südpazifische Forum und die Karibische Gemeinschaft sowie andere Regionalorganisationen für die fortgesetzte Unterstützung und Hilfe, die sie den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht gewährt haben,

ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß engere Kontakte und Konsultationen zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen mit dazu beitragen, die effektive Ausarbeitung von Hilfsprogrammen für die betroffenen Völker zu erleichtern,

eingedenk dessen, daß es unbedingt notwendig ist, die auf die Durchführung der verschiedenen Beschlüsse der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung gerichtete Tätigkeit der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen laufend weiterzuerfolgen,

in Anbetracht der äußerst instabilen Volkswirtschaften der kleinen Inselgebiete unter den Gebieten ohne Selbstregierung und ihrer Anfälligkeit für Naturkatastrophen wie Hurrikane, Zyklone und das Ansteigen des Meeresspiegels sowie unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/41 vom 9. Dezember 1994 über die Verwirklichung der Erklärung durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Vorsitzenden des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über seine Konsultationen mit dem Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats und macht sich die sich daraus ergebenden Feststellungen und Anregungen<sup>57</sup> zu eigen;

2. empfiehlt, daß sich alle Staaten in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen verstärkt darum bemühen, die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

3. erklärt erneut, daß sich die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen bei ihren Bemühungen, zur Verwirklichung der Erklärung und anderer einschlägiger Resolutionen der Generalversammlung beizutragen, auch weiterhin von den Resolutionen der Vereinten Nationen zu dieser Frage leiten lassen sollen;

<sup>54</sup> A/50/212 und Add.1.

<sup>55</sup> A/AC.109/L.1838.

<sup>56</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/50/23), Kap. VII.

<sup>57</sup> Siehe E/1995/85.

4. *erklärt außerdem erneut*, daß die Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Strebens der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung nach Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung durch die Generalversammlung und andere Organe der Vereinten Nationen folgerichtig bedingt, daß diesen Völkern jede geeignete Hilfe gewährt wird;

5. *dankt* denjenigen Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die im Hinblick auf die Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen auch weiterhin mit den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen zusammengearbeitet haben;

6. *ersucht* die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen sowie die Regionalorganisationen, die Bedingungen in jedem Gebiet genau zu prüfen, damit geeignete Maßnahmen zur Beschleunigung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts dieser Gebiete getroffen und bereits laufende Unterstützungsmaßnahmen verstärkt werden, und in dieser Hinsicht im Rahmen ihres jeweiligen Mandats geeignete Hilfsprogramme für die verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung auszuarbeiten;

7. *empfiehlt* den Leitern der Sonderorganisationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in aktiver Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Regionalorganisationen konkrete Vorschläge zur vollinhaltlichen Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen auszuarbeiten und diese Vorschläge ihren Leitungsgremien und beschlußfassenden Organen zu unterbreiten;

8. *empfiehlt* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *außerdem*, auch künftig auf den ordentlichen Tagungen ihrer Leitungsgremien die Durchführung der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen zu prüfen;

9. *begrüßt es*, daß das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen auch weiterhin die Initiative ergreift, was die Wahrung enger Verbindungen zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die Gewährung von Hilfe an die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung betrifft;

10. *ermutigt* die Gebiete ohne Selbstregierung, Maßnahmen zur Schaffung und/oder Stärkung von Institutionen und Politiken zu ergreifen, die auf die Vorbereitung auf Katastrophen und deren Bewältigung ausgerichtet sind;

11. *ersucht* die betreffenden Verwaltungsmächte, die Teilnahme von ernannten und gewählten Vertretern der Gebiete ohne Selbstregierung an den einschlägigen Tagungen und Konferenzen der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu erleichtern, damit diese Gebiete aus den entsprechenden Aktivitäten dieser und anderer Organisationen Nutzen ziehen können;

12. *empfiehlt* allen Regierungen, sich in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, deren Mitglied sie sind, verstärkt darum zu bemühen, die vollinhaltliche und effektive Durchführung der Resolution 1514 (XV) und der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen sicherzustellen und in diesem Zusammenhang der Frage der Gewährung von Hilfe an die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung Vorrang einzuräumen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen behilflich zu sein und mit Unterstützung der genannten Organisationen einen Bericht zur Vorlage bei den zuständigen Organen zu erstellen, in dem die seit der Veröffentlichung seines vorherigen Berichts ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen, einschließlich dieser Resolution, erläutert werden;

14. *spricht dem Wirtschafts- und Sozialrat ihre Anerkennung aus* für seine Aussprache<sup>59</sup> und seine Resolution 1995/58 vom 28. Juli 1995 zu dieser Frage und *ersucht ihn*, im Benehmen mit dem Sonderausschuß auch weiterhin geeignete Maßnahmen zur Koordinierung der Politiken und Tätigkeiten der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu erwägen;

15. *ersucht* die Sonderorganisationen, dem Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

16. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitungsgremien der entsprechenden Sonderorganisationen und der den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen zuzuleiten, damit diese Gremien die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution treffen können, und *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

17. *ersucht* den Sonderausschuß, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

82. Plenarsitzung  
6. Dezember 1995

**50/35. Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/42 vom 9. Dezember 1994,

<sup>59</sup> Siehe E/1995/SR.57.

nach Prüfung des gemäß ihrer Resolution 845 (IX) vom 22. November 1954 erstellten Berichts des Generalsekretärs über von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung<sup>60</sup>,

im Bewußtsein der Bedeutung, die der Förderung des bildungsmäßigen Fortschritts der Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung zukommt,

fest davon überzeugt, daß es sehr wichtig ist, auch weiterhin Stipendien anzubieten beziehungsweise die Zahl dieser Angebote zu erhöhen, damit der wachsende Bedarf der Schüler und Studenten aus den Gebieten ohne Selbstregierung an Bildungs- und Ausbildungshilfe gedeckt werden kann, sowie die Auffassung vertretend, daß Schüler und Studenten in diesen Gebieten ermutigt werden sollten, solche Angebote zu nutzen,

1. nimmt den Bericht des Generalsekretärs zur Kenntnis;
2. dankt denjenigen Mitgliedstaaten, die den Einwohnern der Gebiete ohne Selbstregierung Stipendien zur Verfügung gestellt haben;
3. bittet alle Staaten, den Einwohnern derjenigen Gebiete, die noch nicht die Selbstregierung oder Unabhängigkeit erlangt haben, jetzt und auch künftig großzügig Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten anzubieten und den künftigen Schülern und Studenten nach Möglichkeit Reisegeld zur Verfügung zu stellen;
4. fordert die Verwaltungsmächte nachdrücklich auf, in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten wirksame Maßnahmen für eine umfassende und stetige Verbreitung von Informationen über die von den Staaten angebotenen Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten zu treffen und alle notwendigen Einrichtungen bereitzustellen, damit die Schüler und Studenten diese Angebote nutzen können;
5. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;
6. lenkt die Aufmerksamkeit des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker auf diese Resolution.

82. Plenarsitzung  
6. Dezember 1995

#### 50/36. Westsahara-Frage

Die Generalversammlung,

nach eingehender Behandlung der Westsahara-Frage,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß den

Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/44 vom 9. Dezember 1994,

sowie unter Hinweis darauf, daß das Königreich Marokko und die Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro am 30. August 1988 den Vorschlägen grundsätzlich zugestimmt haben, die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen und von dem derzeitigen Vorsitzenden der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit im Rahmen ihres gemeinsamen Gute-Dienste-Auftrags unterbreitet wurden,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 621 (1988) vom 20. September 1988, 658 (1990) vom 27. Juni 1990, 690 (1991) vom 29. April 1991, 725 (1991) vom 31. Dezember 1991, 809 (1993) vom 2. März 1993 und 907 (1994) vom 29. März 1994 zur Westsahara-Frage,

mit Genugtuung erinnernd an das Inkrafttreten der Waffenruhe in Westsahara am 6. September 1991 im Einklang mit dem von den beiden Parteien akzeptierten Vorschlag des Generalsekretärs,

im Hinblick auf die Resolutionen 973 (1995), 995 (1995), 1002 (1995) und 1017 (1995), die der Sicherheitsrat am 13. Januar 1995, 26. Mai 1995, 30. Juni 1995 beziehungsweise 22. September 1995 verabschiedet hat,

mit Genugtuung über die Mission des Sicherheitsrats, die sich vom 3. bis 9. Juni 1995 in Westsahara und den Ländern der Region aufgehalten hat,

sowie mit Genugtuung über die Ernennung von Erik Jensen zum amtierenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westsahara,

besorgt darüber, daß der Argwohn und das Mißtrauen, die nach wie vor zwischen den Parteien herrschen, zu den Verzögerungen bei der Umsetzung des Regelungsplans<sup>61</sup> beigetragen haben,

feststellend, daß die beiden Parteien eine Vorstellung von der Zeit nach dem Referendum haben müssen, wenn Fortschritte erzielt werden sollen,

der Hoffnung Ausdruck verleihend, daß die Probleme, die den Abschluß des Identifizierungsprozesses sowie des Verhaltenskodex, die Entlassung der politischen Gefangenen, die Kasernierung der Truppen der Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro und die Vorkehrungen für den Abbau der marokkanischen Truppen in dem Gebiet verzögern, rasch einer Lösung zugeführt werden können,

<sup>60</sup> A/50/481.

<sup>61</sup> Official Records of the Security Council, Forty-fifth Year, Supplement for April, May and June 1990, Dokument S/21360; und ebd., Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991, Dokument S/22464.

*betonend*, wie wichtig und nützlich die Wiederaufnahme der direkten Gespräche zwischen den beiden genannten Parteien ist, damit ein Klima geschaffen wird, das der zügigen und wirksamen Umsetzung des Regelungsplans förderlich ist,

*nach Prüfung* des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>62</sup>,

*sowie nach Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>63</sup>,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;

2. *würdigt* die Maßnahmen des Generalsekretärs und des Personals der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara mit dem Ziel, die Westsahara-Frage durch die Umsetzung des Regelungsplans beizulegen;

3. *bekundet erneut ihre Unterstützung* für die weiteren Bemühungen des Generalsekretärs um die Abhaltung eines von den Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit organisierten und überwachten Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 658 (1990) und 690 (1991), mit denen der Rat den Regelungsplan für Westsahara verabschiedet hat;

4. *erklärt erneut*, daß das Ziel, dem alle zugestimmt haben, die Abhaltung eines von den Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit und ohne jede militärische oder administrative Behinderung im Einklang mit dem Regelungsplan organisierten und durchgeführten freien, fairen und unparteiischen Referendums des Volkes von Westsahara ist;

5. *stellt mit Besorgnis fest*, daß nur unzulängliche Fortschritte auf dem Wege zur Umsetzung des Regelungsplans erzielt wurden, namentlich was den Identifizierungsprozeß, den Verhaltenskodex, die Entlassung der politischen Gefangenen, die Kasernierung der Truppen der Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro und die Vorkehrungen für den Abbau der marokkanischen Truppen in dem Gebiet betrifft;

6. *fordert* das Königreich Marokko und die Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro *auf*, mit dem Generalsekretär und der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara in einem Geist echter Kooperationsbereitschaft zusammenzuarbeiten, damit der Regelungsplan im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats umgesetzt wird;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß des Sicherheitsrats, die Regelungen für den Abschluß des Identifizierungsprozesses auf der Grundlage des vom Rat in Ziffer 4 seiner Resolution 1017 (1995) erbetenen Berichts des Generalsekretärs zu

überprüfen und danach etwaige weitere Maßnahmen zu erwägen, die notwendig sein könnten, um den raschen Abschluß dieses Prozesses und alle anderen Aspekte sicherzustellen, die für die Einhaltung des Regelungsplans von Bedeutung sind;

8. *gibt der Hoffnung Ausdruck*, daß die direkten Gespräche zwischen den beiden Parteien in Kürze wieder aufgenommen werden, damit ein Klima geschaffen wird, das der zügigen und wirksamen Umsetzung des Regelungsplans förderlich ist;

9. *ersucht* den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Lage in Westsahara unter Berücksichtigung des in Gang befindlichen Referendumsprozesses weiter zu behandeln und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

10. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

82. Plenarsitzung  
6. Dezember 1995

### 50/37. Neukaledonien-Frage

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Neukaledonien-Frage,

*nach Prüfung* des Neukaledonien betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>61</sup>,

*in Bekräftigung* des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Rechts der Völker auf Selbstbestimmung,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 1514 (XV) und 1541 (XV) vom 14. beziehungsweise 15. Dezember 1960,

*feststellend*, daß die positiven Maßnahmen wichtig sind, welche die französischen Behörden in Zusammenarbeit mit allen Teilen der Bevölkerung in Neukaledonien ergreifen, um die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung in dem Gebiet zu fördern, namentlich die Maßnahmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes und zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des Drogenhandels, mit dem Ziel, einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zur Selbstbestimmung zu schaffen,

*sowie* in diesem Zusammenhang *feststellend*, daß eine ausgewogene wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie der weitere Dialog zwischen den beteiligten Parteien in Neukaledonien bei der Vorbereitung des Selbstbestimmungsaktes Neukaledoniens wichtig sind,

*mit Genugtuung* über die Stärkung des Überprüfungsprozesses der Abkommen von Matignon<sup>64</sup> durch die häufigere Abhaltung von Koordinierungstagen,

<sup>62</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/50/23), Kap. IX.

<sup>63</sup> A/50/504.

<sup>64</sup> Siehe A/AC.109/1000, Ziffern 9-14.

mit *Befriedigung Kenntnis nehmend* von der Intensivierung der Kontakte zwischen Neukaledonien und den Nachbarländern der Region des Südpazifiks,

1. *fordert* alle beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, im Interesse aller Einwohner Neukaledoniens und unter Zugrundelegung des positiven Ergebnisses der Halbzeitüberprüfung der Abkommen von Matignon ihren Dialog im Geiste des Einvernehmens fortzuführen;

2. *bittet* alle beteiligten Parteien, auch weiterhin einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zu einem Akt der Selbstbestimmung zu begünstigen, der alle Wahlmöglichkeiten eröffnet und der die Rechte aller Neukaledonier schützt, gemäß dem Buchstaben und dem Geist der Abkommen von Matignon, die auf dem Grundsatz aufbauen, daß es Sache der Einwohner Neukaledoniens ist, zu wählen, wie sie ihr Leben gestalten wollen;

3. *begrüßt* die Maßnahmen, die ergriffen worden sind, um die Wirtschaft Neukaledoniens in allen Bereichen zu stärken und zu diversifizieren, und befürwortet im Einklang mit dem Geist der Abkommen von Matignon weitere derartige Maßnahmen;

4. *begrüßt außerdem* die Bedeutung, die die Vertragsparteien der Abkommen von Matignon größeren Fortschritten auf den Gebieten Wohnungswesen, Beschäftigung, Ausbildung, Bildung und Gesundheitsfürsorge in Neukaledonien beimessen;

5. *anerkennt* den Beitrag des Melanesischen Kulturzentrums zum Schutz der einheimischen Kultur von Neukaledonien;

6. *nimmt Kenntnis* von den positiven Initiativen zum Schutz der natürlichen Umwelt Neukaledoniens, namentlich von der Operation "Zonéco", deren Auftrag darin besteht, die Meeresressourcen innerhalb der Wirtschaftszone Neukaledoniens kartographisch zu erfassen und zu evaluieren;

7. *anerkennt außerdem* die engen Verbindungen zwischen Neukaledonien und den Völkern des Südpazifiks sowie die positiven Maßnahmen, welche die französischen Behörden und die Provinzbehörden derzeit ergreifen, um den weiteren Ausbau dieser Verbindungen zu erleichtern, einschließlich der Entwicklung engerer Beziehungen zu den Mitgliedsländern des Südpazifischen Forums;

8. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Besuche auf hoher Ebene, welche Delegationen aus Ländern des pazifischen Raums Neukaledonien auch weiterhin abstatten, und die Besuche auf hoher Ebene von Delegationen aus Neukaledonien in Mitgliedsländern des Südpazifischen Forums;

9. *ersucht* den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Prüfung dieser Frage auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

50/38. Die Fragen Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Kaimaninseln, Guams, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas, Tokelaus, der Turks- und Caicosinseln und der Amerikanischen Jungferninseln

## A

## ALLGEMEINES

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Fragen der Gebiete ohne Selbstregierung Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Bermuda, Britische Jungferninseln, Kaimaninseln, Guam, Montserrat, Pitcairn, St. Helena, Tokelau, Turks- und Caicosinseln und Amerikanische Jungferninseln, im folgenden als "die Hoheitsgebiete" bezeichnet,

*nach Prüfung* des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>65</sup>,

*in Anbetracht* dessen, daß 1995 der fünfzigste Jahrestag der Vereinten Nationen begangen wird und daß die Entkolonialisierung eine der Leistungen der Organisation darstellt, die am meisten zu Stolz Anlaß geben,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle die Hoheitsgebiete betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, darunter insbesondere die Resolutionen, die von der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung zu den jeweiligen in dieser Resolution behandelten Hoheitsgebieten verabschiedet wurden,

*in der Erkenntnis*, daß die jeweiligen Besonderheiten und Präferenzen der Einwohner der Hoheitsgebiete flexible, praktische und innovative Selbstbestimmungsansätze erfordern, unbeschadet der Größe, der geographischen Lage, der Einwohnerzahl oder der natürlichen Ressourcen des Hoheitsgebiets,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960 mit den Grundsätzen, von denen sich die Mitgliedstaaten leiten lassen sollen, um festzustellen, ob eine Verpflichtung besteht, die in Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Informationen zu übermitteln,

*im Bewußtsein* der Notwendigkeit, in Anbetracht des von den Vereinten Nationen gesetzten Zieles der Beseitigung des Kolonialismus bis zum Jahr 2000 die vollständige und zügige Verwirklichung der Erklärung hinsichtlich der Hoheitsgebiete sicherzustellen,

*mit Genugtuung* über die weiterhin vorbildliche Zusammenarbeit der Verwaltungsmacht Neuseeland bei der Arbeit des Sonderausschusses und unter Begrüßung seiner Erklärung, daß es den Wünschen der Bevölkerung Tokelaus



bei der Festlegung seines zukünftigen politischen Status nachkommen werde,

*unter Begrüßung* der erklärten Haltung der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, wonach sie weiterhin ihre Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen ernst nimmt, in den Abhängigen Gebieten die Selbstregierung zu entwickeln und in Zusammenarbeit mit den gewählten Lokalregierungen sicherzustellen, daß der Verfassungsrahmen der Hoheitsgebiete nach wie vor den Wünschen der Bevölkerung entspricht, sowie ihrer nachdrücklichen Feststellung, daß es letztlich Sache der Bevölkerung der Hoheitsgebiete ist, über ihren zukünftigen Status zu entscheiden,

*in Kenntnis* der besonderen Gegebenheiten eines jeden Hoheitsgebiets in bezug auf seine geographische Lage und seine wirtschaftlichen Verhältnisse sowie eingedenk dessen, daß die Förderung der wirtschaftlichen Stabilität und die weitere Diversifizierung und Stärkung der Volkswirtschaften der jeweiligen Hoheitsgebiete eine vordringliche Notwendigkeit ist,

*sich dessen bewußt*, daß die kleinen Hoheitsgebiete für Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt besonders anfällig sind,

*im Bewußtsein dessen*, wie nützlich die Mitwirkung der ernannten und gewählten Vertreter der Hoheitsgebiete an der Arbeit des Sonderausschusses sowohl für die Hoheitsgebiete selbst als auch für den Sonderausschuß ist,

*ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend*, daß Referenden und andere Formen der Volksbefragung über den künftigen Status der Gebiete ohne Selbstregierung ein geeignetes Mittel sind, um über die Wünsche der Völker dieser Hoheitsgebiete hinsichtlich ihres künftigen politischen Status Aufschluß zu erhalten,

*eingedenk* dessen, daß Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich von der Lage in den Hoheitsgebieten ein Bild zu verschaffen, und die Auffassung vertretend, daß die Möglichkeit im Auge behalten werden soll, zu gegebener Zeit im Benehmen mit der jeweiligen Verwaltungsmacht weitere Besuchsdelegationen in diese Hoheitsgebiete zu entsenden,

*sowie eingedenk* dessen, daß manche Hoheitsgebiete seit langem keine Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen mehr empfangen haben,

*mit Genugtuung* über den Beitrag der Sonderorganisationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, sowie regionaler Institutionen, wie beispielsweise der Karibischen Entwicklungsbank, zur Entwicklung einiger Hoheitsgebiete,

1. *billigt* das Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über die Gebiete ohne Selbstregierung Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Bermuda, Britische Jungferninseln, Kaimaninseln, Guam, Montserrat, Pitcairn, St. Helena, Tokelau,

Turks- und Caicosinseln und Amerikanische Jungferninseln, im folgenden "die Hoheitsgebiete" genannt<sup>64</sup>;

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht der Bevölkerung der Hoheitsgebiete auf Selbstbestimmung, einschließlich der Unabhängigkeit, gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

3. *bekräftigt außerdem*, daß es letztlich Sache der Bevölkerung dieser Hoheitsgebiete selbst ist, ihren künftigen politischen Status im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta, der Erklärung und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung frei zu bestimmen, und fordert die Verwaltungsmächte in diesem Zusammenhang auf, gemeinsam mit den Gebietsregierungen politische Bildungsprogramme in den Hoheitsgebieten zu erleichtern, um die Bevölkerung über die Möglichkeiten aufzuklären, die ihr bei der Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung in Übereinstimmung mit den in Resolution 1541 (XV) klar umrissenen legitimen Möglichkeiten hinsichtlich ihres politischen Status offenstehen;

4. *ersucht* die Verwaltungsmächte, rasch im Wege von Volksbefragungen die Wünsche und Bestrebungen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status zu ermitteln, so daß der Sonderausschuß den Status der Hoheitsgebiete nach Maßgabe der von ihrer Bevölkerung zum Ausdruck gebrachten Wünsche prüfen kann;

5. *ersucht* die Verwaltungsmächte *außerdem*, die Entsendung von Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen in die Gebiete ohne Selbstregierung im Zusammenhang mit deren künftigen politischen Status zu erleichtern, so daß der Sonderausschuß den Status der Hoheitsgebiete nach Maßgabe der von ihrer Bevölkerung zum Ausdruck gebrachten Wünsche prüfen kann;

6. *bekräftigt* die den Verwaltungsmächten nach der Charta obliegende Verantwortung, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Hoheitsgebiete zu fördern und ihre kulturelle Identität zu erhalten, und empfiehlt, der Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften im Benehmen mit der jeweiligen Gebietsregierung auch weiterhin Vorrang einzuräumen;

7. *ersucht* die Verwaltungsmächte *ferner*, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Umwelt der ihrer Verwaltung unterstehenden Hoheitsgebiete vor jeglicher Zerstörung zu schützen und zu erhalten, und ersucht die zuständigen Sonderorganisationen, die Umweltbedingungen in diesen Hoheitsgebieten auch weiterhin zu überwachen;

8. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Gebietsregierung auch weiterhin alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Probleme im Zusammenhang mit dem Drogenhandel, der Geldwäsche und anderen strafbaren Handlungen zu bekämpfen;

9. *betont*, daß es der vollständigen und konstruktiven Zusammenarbeit aller Beteiligten bedarf, um das erklärte Ziel der Beseitigung des Kolonialismus bis zum Jahr 2000 zu

erreichen, und appelliert an die Verwaltungsmächte, den Sonderausschuß auch weiterhin voll zu unterstützen;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, zu den Bemühungen der Vereinten Nationen beizutragen, das einundzwanzigste Jahrhundert in einer vom Kolonialismus freien Welt zu beginnen, und fordert sie auf, den Sonderausschuß bei seinen Bestrebungen zur Verwirklichung dieses hehren Ziels auch weiterhin voll zu unterstützen;

11. *bittet* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, alle erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten beziehungsweise fortzusetzen, um den sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt der Hoheitsgebiete zu beschleunigen;

12. *ersucht* den Sonderausschuß, die Frage der kleinen Hoheitsgebiete auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung Maßnahmen zu empfehlen, die am ehesten geeignet sind, der Bevölkerung dieser Hoheitsgebiete die Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung zu ermöglichen, und der Versammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

82. Plenarsitzung  
6. Dezember 1995

## B

### EINZELNE HOHEITSGEBIETE

#### I. Amerikanisch-Samoa

*Die Generalversammlung,*

*Bezug nehmend* auf die Resolution A,

*in Anbetracht* dessen, daß zahlreiche Samoaner in die Vereinigten Staaten von Amerika ausgewandert sind und dort ihren Wohnsitz haben,

*sowie in Anbetracht* der verfassungsbezogenen Entwicklung in dem Hoheitsgebiet,

*ferner in Anbetracht* dessen, daß es dem Hoheitsgebiet in ähnlicher Weise wie anderen isolierten Gemeinwesen mit begrenzten Mitteln nach wie vor an angemessenen medizinischen Einrichtungen und anderer infrastruktureller Grundausstattung mangelt,

*daran erinnernd*, daß 1981 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Hoheitsgebiet entsandt worden ist,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, so bald wie möglich einen demokratischen Prozeß in Gang zu setzen, um die Wünsche der Bevölkerung Amerikanisch-Samoas hinsichtlich des künftigen Status dieses Hoheitsgebiets zu ermitteln;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, der Gebietsregierung auch weiterhin bei der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Hoheitsgebiets und bei der Erschließung seiner Humanressourcen behilflich zu sein.

## II. Anguilla

*Die Generalversammlung,*

*Bezug nehmend* auf die Resolution A,

*darauf hinweisend*, daß im März 1994 allgemeine Wahlen abgehalten worden sind,

*sich dessen bewußt*, daß sich sowohl die Regierung Anguillas als auch die Verwaltungsmacht durch den Landes-Grundsatzplan für die Jahre 1993-1997 zu einer neuen Politik verstärkten Dialogs und engerer Partnerschaft verpflichtet haben,

*sich dessen bewußt*, daß die Nutzung der Tiefseeressourcen dazu beitragen würde, die Gefahr der Erschöpfung der eigenen Fischereieressourcen des Hoheitsgebiets infolge der Überfischung zu vermindern,

*sowie feststellend*, daß es der fortgesetzten Zusammenarbeit zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung bedarf, um die Probleme des Drogenhandels und der Geldwäsche anzugehen,

*daran erinnernd*, daß 1984 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Hoheitsgebiet entsandt worden ist,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, so bald wie möglich einen Prozeß in Gang zu setzen, um die Wünsche der Bevölkerung Anguillas hinsichtlich des künftigen Status des Hoheitsgebiets zu ermitteln;

2. *ersucht* alle Länder, Organisationen und Organe der Vereinten Nationen, die Erfahrung auf dem Gebiet des Tiefseefischfangs besitzen, dem Hoheitsgebiet beim Ausbau seiner Kapazität auf diesem Gebiet behilflich zu sein.

## III. Bermuda

*Die Generalversammlung,*

*Bezug nehmend* auf die Resolution A,

*Kenntnis nehmend* von den Ergebnissen des Unabhängigkeitsreferendums vom 16. August 1995,

*im Bewußtsein* der unterschiedlichen Auffassungen der politischen Parteien des Hoheitsgebiets über seinen künftigen Status,

*sowie Kenntnis nehmend* von den Maßnahmen der Regierung zur Bekämpfung des Rassismus und von dem Plan zur Einsetzung eines Ausschusses für Einheit und Rassengleichheit,

*ferner Kenntnis nehmend* von der 1994 erfolgten Schließung des kanadischen Stützpunkts und von den Ankündigungen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, 1995 ihre jeweiligen Luftwaffen- und Marinestützpunkte auf Bermuda zu schließen,

*fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, ihre Programme zur sozioökonomischen Entwicklung fortzusetzen.

#### IV. Britische Jungferninseln

*Die Generalversammlung,*

*Bezug nehmend auf die Resolution A,*

*in Anbetracht des Abschlusses der Überprüfung der Verfassung des Hoheitsgebiets und des Inkrafttretens der geänderten Verfassung sowie in Anbetracht der Ergebnisse der am 20. Februar 1995 abgehaltenen allgemeinen Wahlen,*

*sowie in Anbetracht der Ergebnisse der im Zeitraum 1993-1994 durchgeführten Überprüfung der Verfassung, die klar ergeben hat, daß der verfassungsgemäß im Wege eines Referendums zum Ausdruck gebrachte Wunsch der Bevölkerung eine Vorbedingung für die Unabhängigkeit sein muß,*

*Kenntnis nehmend von der Erklärung des Chefministers der Britischen Jungferninseln, wonach das Hoheitsgebiet für den verfassungsmäßigen und politischen Schritt zur vollen internen Selbstregierung bereit sei und die Verwaltungsmacht dies durch eine schrittweise Machtübertragung an die gewählten Vertreter des Hoheitsgebiets unterstützen solle,*

*feststellend, daß sich das Hoheitsgebiet zu einem der führenden Offshore-Finanzzentren der Welt entwickelt,*

*sowie feststellend, daß es der fortgesetzten Zusammenarbeit zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung bedarf, um den Drogenhandel und die Geldwäsche zu bekämpfen,*

1. *ersucht die Verwaltungsmacht, den Prozeß fortzusetzen, mit dem es der Bevölkerung erleichtert werden soll, ihren Willen hinsichtlich des künftigen Status des Hoheitsgebiets zum Ausdruck zu bringen;*

2. *ersucht außerdem die Verwaltungsmacht, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und alle Finanzinstitutionen, dem Hoheitsgebiet auch weiterhin bei seiner sozioökonomischen Entwicklung und bei der Erschließung seiner Humanressourcen behilflich zu sein und dabei zu beachten, daß das Hoheitsgebiet für externe Faktoren sehr anfällig ist.*

#### V. Kaimaninseln

*Die Generalversammlung,*

*Bezug nehmend auf die Resolution A,*

*in Anbetracht der im Zeitraum 1992-1993 durchgeführten Überprüfung der Verfassung, aus der der Wunsch der Bevölkerung hervorging, die bestehenden Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland aufrechtzuerhalten und den derzeitigen Status des Hoheitsgebiets nicht zu ändern,*

*sowie in Anbetracht der Maßnahmen der Gebietsregierung zur Umsetzung ihres Programms zur verstärkten Einstellung von einheimischem Personal mit dem Ziel einer größeren Mitwirkung der einheimischen Bevölkerung am Entscheidungsprozeß in den Kaimaninseln,*

*mit Besorgnis feststellend, daß das Hoheitsgebiet durch den Drogenhandel und damit zusammenhängende Aktivitäten gefährdet ist, und Kenntnis nehmend von den Gegenmaßnahmen, welche die Behörden in bezug auf diese Probleme ergriffen haben,*

*feststellend, daß sich das Hoheitsgebiet zu einem der führenden Offshore-Finanzzentren der Welt entwickelt,*

*daran erinnernd, daß 1977 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Hoheitsgebiet entsandt worden ist,*

1. *ersucht die Verwaltungsmacht, der Gebietsregierung auch weiterhin alle Fachkenntnisse zur Verfügung zu stellen, die sie benötigt, um ihre sozioökonomischen Ziele verwirklichen zu können;*

2. *ersucht die Verwaltungsmacht außerdem, im Benehmen mit der Gebietsregierung die Ausweitung des laufenden Programms zur Erhöhung des Angebots an Arbeitsplätzen für die einheimische Bevölkerung, insbesondere in Entscheidungspositionen, auch weiterhin zu erleichtern;*

3. *ersucht die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, ihre Hilfsprogramme für das Hoheitsgebiet fortzusetzen und auszubauen, um seine Wirtschaft zu stärken, zu entwickeln und zu diversifizieren;*

4. *fordert die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung auf, auch weiterhin zusammenzuarbeiten, um die Probleme im Zusammenhang mit der Geldwäsche, dem Geldschmuggel und anderen damit zusammenhängenden Verbrechen sowie dem Drogenhandel zu bekämpfen.*

#### VI. Guam

*Die Generalversammlung,*

*Bezug nehmend auf die Resolution A,*

*Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der im November 1994 abgehaltenen allgemeinen Wahlen,*

*darin erinnernd, daß das Volk von Guam in einem 1987 abgehaltenen Referendum den Entwurf eines Gesetzes zur Konstituierung eines Freistaates Guam gebilligt hat, mit dem ein neuer Rahmen für die Beziehungen zwischen dem Hoheitsgebiet und der Verwaltungsmacht geschaffen werden soll, der die interne Selbstregierung Guams vorsieht und das Recht des Volkes von Guam auf Selbstbestimmung für das Hoheitsgebiet anerkennt,*

*sich dessen bewußt, daß die Verhandlungen zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung über den Entwurf des Gesetzes zur Konstituierung eines Freistaates Guam und über den künftigen Status des Hoheitsgebiets weitergehen, wobei das Hauptgewicht vor allem auf Fragen der weiteren Entwicklung der Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Guam liegt,*

*erinnernd an die Erklärung des Sonderbeauftragten der Vereinigten Staaten von Amerika für Fragen des Freistaates Guam vom 12. Dezember 1993, wonach seine Regierung*

hoffe, bis Ende 1994 über Stellungnahmen zu dem dem Kongreß vorliegenden Gesetzentwurf über den Freistaat Guam zu verfügen,

*in Kenntnis* dessen, daß die Verwaltungsmacht ihr Programm zur Übereignung von überschüssigem, in Bundesbesitz befindlichem Grund und Boden an die Regierung von Guam weiter durchführt,

*feststellend*, daß die Bevölkerung des Hoheitsgebiets eine Reform des Programms der Verwaltungsmacht hinsichtlich der vollständigen und raschen Übereignung von Grundeigentum an das Volk von Guam gefordert hat,

*im Bewußtsein* dessen, daß die Einwanderung nach Guam dazu geführt hat, daß die autochthone Bevölkerung, die Chamorros, in ihrer eigenen Heimat zur Minderheit geworden ist,

*im Bewußtsein* der Möglichkeiten zur Diversifizierung und Entwicklung der Wirtschaft von Guam durch kommerzielle Fischerei und Landwirtschaft und andere tragfähige Tätigkeiten,

*darin erinnernd*, daß 1979 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Hoheitsgebiet entsandt worden ist,

1. *fordert* die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung *auf*, den baldigen Abschluß ihrer Verhandlungen über den Entwurf des Gesetzes zur Konstituierung eines Freistaates Guam und über den künftigen Status des Hoheitsgebiets voranzutreiben;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, die gewählte Gebietsregierung bei der Verwirklichung ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ziele auch weiterhin zu unterstützen;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, in Zusammenarbeit mit der Gebietsregierung die Übereignung von Land an die Bevölkerung des Hoheitsgebiets fortzuführen und die erforderlichen Schritte zum Schutz ihrer Eigentumsrechte zu unternehmen;

4. *ersucht* die Verwaltungsmacht *ferner*, die politischen Rechte und die kulturelle und ethnische Identität der Chamorros auch künftig anzuerkennen und zu achten und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um auf die Besorgnisse der Gebietsregierung hinsichtlich der Einwanderungsfrage einzugehen;

5. *ersucht* die Verwaltungsmacht, geeignete Maßnahmen der Gebietsregierung zur Förderung des Ausbaus der kommerziellen Fischerei und Landwirtschaft sowie anderer tragfähiger Tätigkeiten auch weiterhin zu unterstützen.

#### VII. Montserrat

*Die Generalversammlung,*

*Bezug nehmend* auf die Resolution A,

*angesichts* dessen, daß in Montserrat ein demokratischer Prozeß abläuft,

*davon Kenntnis nehmend*, daß der Chefminister Berichten zufolge erklärt hat, daß er die Unabhängigkeit innerhalb einer politischen Union mit der Organisation der ostkaribischen Staaten vorziehe und daß die Eigenständigkeit größeren Vorrang besitze als die Unabhängigkeit,

*darin erinnernd*, daß 1982 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Hoheitsgebiet entsandt worden ist,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, so bald wie möglich einen geeigneten Prozeß einzuleiten, um den Willen der Bevölkerung hinsichtlich des künftigen Status des Hoheitsgebiets zu ermitteln;

2. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die regionalen und anderen multilateralen Finanzinstitutionen, Montserrat bei der Stärkung, Entwicklung und Diversifizierung seiner Volkswirtschaft im Einklang mit seinen mittel- und langfristigen Entwicklungsplänen auch weiterhin behilflich zu sein.

#### VIII. Pitcairn

*Die Generalversammlung,*

*Bezug nehmend* auf die Resolution A,

*unter Berücksichtigung* des singulären Charakters des Hoheitsgebiets, was seine Einwohnerzahl und seine Fläche betrifft,

*mit dem Ausdruck ihrer Genugtuung* über den weiteren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt des Hoheitsgebiets sowie über die Verbesserung seiner Verbindungen mit dem Rest der Welt und seinen Bewirtschaftungsplan für Fragen des Umweltschutzes,

*ersucht* die Verwaltungsmacht, die Verbesserung der Lage der Bevölkerung des Hoheitsgebiets im wirtschaftlichen, sozialen und Bildungsbereich sowie auf anderen Gebieten auch künftig zu unterstützen.

#### IX. St. Helena

*Die Generalversammlung,*

*Bezug nehmend* auf die Resolution A,

*im Bewußtsein* dessen, daß der Gesetzgebende Rat von St. Helena die Verwaltungsmacht ersucht hat, eine Überprüfung der Verfassung des Hoheitsgebiets vorzunehmen,

*unter Berücksichtigung* des singulären Charakters des Hoheitsgebiets, seiner Bevölkerung und seiner natürlichen Ressourcen,

*im Bewußtsein* der Anstrengungen der Verwaltungsmacht und der Gebietsbehörden, die sozioökonomische Lage der Bevölkerung St. Helenas, insbesondere im Bereich der Nahrungsmittelproduktion, zu verbessern,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, die Überprüfung der Verfassung in dem Hoheitsgebiet vorzunehmen und dabei die Wünsche seiner Bevölkerung zu berücksichtigen;

2. *ersucht außerdem* die Verwaltungsmacht und die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, die Anstrengungen der Gebietsregierung zugunsten der sozio-ökonomischen Entwicklung des Hoheitsgebiets auch weiterhin zu unterstützen.

#### X. Tokelau

*Die Generalversammlung,*

*Bezug nehmend* auf die Resolution A,

*nach Anhörung* der Erklärungen des Beauftragten Neuseelands, der Verwaltungsmacht, und des Sonderbeauftragten Tokelaus, der dem Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker eine Botschaft des Rats der *Faipule* (Kovorsitzende des Allgemeinen Fono (Rats)) überbracht hat,

*erinnernd* an die von der *Ulu-o-Tokelau* (höchste Behörde Tokelaus) am 30. Juli 1994 abgegebene feierliche Erklärung über den künftigen Status Tokelaus, wonach in Tokelau ein Selbstbestimmungsvorgang und die Konstituierung Tokelaus als Hoheitsgebiet mit Selbstregierung aktiv geprüft würden und Tokelau gegenwärtig einen Status der freien Assoziation mit Neuseeland vorziehen würde,

*angesichts* der Bedeutung, die in der feierlichen Erklärung den Bedingungen der beabsichtigten Beziehung Tokelaus mit Neuseeland in Form einer freien Assoziation beigemessen wird, namentlich der Erwartung, daß die Art der Hilfe, die Tokelau bei der Förderung des Wohlergehens seiner Bevölkerung und ebenso seiner externen Interessen von Neuseeland weiterhin erwarten könnte, im Rahmen dieser Beziehung klar festgelegt würde,

*sowie angesichts* dessen, daß sich das Hoheitsgebiet 1995 schwerpunktmäßig auf die Stärkung seiner nationalen Institutionen und auf die Schaffung einer den modernen Erfordernissen angepaßten Regierungsstruktur konzentriert hat, um die Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung durch das Volk von Tokelau vorzubereiten,

*in Anerkennung* der Bemühungen Tokelaus, ein möglichst großes Maß an Eigenständigkeit zu erlangen,

*mit Genugtuung* über die weiterhin beispielhafte Zusammenarbeit der Verwaltungsmacht hinsichtlich der Arbeit des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker bezüglich Tokelaus sowie über ihre Bereitschaft, Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen Zugang zu dem Hoheitsgebiet zu gestatten,

*daran erinnernd*, daß 1994 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen nach Tokelau entsandt worden ist,

1. *stellt fest*, auf der Grundlage der Erklärungen der Vertreter der Verwaltungsmacht und Tokelaus im Anschluß an den Besuch der Delegation der Vereinten Nationen im Jahre

1994, daß Tokelau auf einen Selbstbestimmungsvorgang hinarbeitet, der ihm einen Status geben würde, der mit den in Grundsatz VI der Anlage zu Resolution 1541 (XV) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1960 enthaltenen Möglichkeiten für den künftigen Status für Gebiete ohne Selbstregierung im Einklang stünde;

2. *vermerkt außerdem*, daß die zum Ausdruck gebrachten Wünsche der Bevölkerung des Hoheitsgebiets eine starke Präferenz für den Status der freien Assoziation mit Neuseeland erkennen lassen;

3. *vermerkt ferner* die Bereitschaft des Volkes von Tokelau, die volle Regierungsverantwortung zu übernehmen und seine eigenen Angelegenheiten im Rahmen einer Verfassung zu regeln, die derzeit ausgearbeitet wird;

4. *begrüßt* die Zusicherungen der Regierung von Neuseeland, wonach es seine Verpflichtungen gegenüber den Vereinten Nationen in bezug auf Tokelau erfüllen und die frei zum Ausdruck gebrachten Wünsche des Volkes von Tokelau hinsichtlich des künftigen Status des Gebiets respektieren werde;

5. *bittet* die Verwaltungsmacht und die Organisationen der Vereinten Nationen, die soziale und wirtschaftliche Entwicklung Tokelaus auch künftig zu unterstützen.

#### XI. Turks- und Caicosinseln

*Die Generalversammlung,*

*Bezug nehmend* auf die Resolution A,

*Kenntnis nehmend* von den in jüngster Zeit vorgenommenen Änderungen der Verfassung des Hoheitsgebiets und von der Absicht der Gebietsregierung, sich für weitere Verfassungsänderungen einzusetzen,

*sowie feststellend*, daß am 31. Januar 1995 allgemeine Wahlen in dem Hoheitsgebiet stattgefunden haben,

*ferner Kenntnis nehmend* von der Politik der Behörden, ein Gleichgewicht zwischen der Schaffung eines liberaleren Investitionsklimas und der Erhaltung des Zugangs der Bevölkerung zu wirtschaftlichem Nutzen zu wahren,

*Kenntnis nehmend* von der Erhöhung der Hilfe, insbesondere der Finanzhilfe, welche die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland der Gebietsregierung gewährt,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, so bald wie möglich einen geeigneten Prozeß in Gang zu setzen, um den Willen der Bevölkerung hinsichtlich des künftigen Status des Hoheitsgebiets zu ermitteln;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht und die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen *auf*, die Bemühungen der Gebietsregierung um die sozioökonomische Entwicklung des Hoheitsgebiets auch künftig zu unterstützen.

## XII. Amerikanische Jungferninseln

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

feststellend, daß im November 1994 allgemeine Wahlen abgehalten worden sind,

sowie davon Kenntnis nehmend, daß sich die Mehrheit derer, die bei dem Referendum vom 11. Oktober 1993 über den politischen Status des Hoheitsgebiets abgestimmt haben, für die bestehende Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten von Amerika über den Status des Hoheitsgebiets ausgesprochen hat,

ferner davon Kenntnis nehmend, daß die Gebietsregierung nach wie vor die assoziierte Mitgliedschaft in der Organisation der ostkaribischen Staaten und den Beobachterstatus bei der Karibischen Gemeinschaft anstrebt,

in Anbetracht der Notwendigkeit einer weiteren Diversifizierung der Wirtschaft des Hoheitsgebiets,

sowie feststellend, daß die Frage von Water Island weiter geprüft wird,

ferner feststellend, daß die Gebietsregierung 1993 die Vermögenswerte der West Indian Company erworben hat, die umfangreiche Rechte an Eigentum und Anlagen im Hafen von Charlotte Amalie innehatte,

darin erinnernd, daß 1977 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Hoheitsgebiet entsandt worden ist,

1. ersucht die Verwaltungsmacht, die gewählte Gebietsregierung auch weiterhin bei der Verwirklichung ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ziele zu unterstützen;

2. ersucht die Verwaltungsmacht außerdem, die Mitwirkung des Hoheitsgebiets in verschiedenen Organisationen, insbesondere der Organisation der ostkaribischen Staaten und der Karibischen Gemeinschaft, nach Bedarf zu erleichtern;

3. begrüßt die Verhandlungen zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung über die Frage von Water Island.

82. Plenarsitzung  
6. Dezember 1995

V. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES ZWEITEN AUSSCHUSSES<sup>1</sup>

## ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
50/8	Revision der Allgemeinen Regeln des Welternährungsprogramms und Neukonstituierung des Ausschusses für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe als Exekutivrat des Welternährungsprogramms (A/50/615) .....	12	1. November 1995	182
50/91	Weltweite finanzielle Integration: Herausforderungen und Chancen (A/50/616) .....	94	20. Dezember 1995	183
50/92	Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer (A/50/616) .....	94	20. Dezember 1995	184
50/93	Quellen für die Entwicklungsfinanzierung (A/50/616) .....	94	20. Dezember 1995	188
50/94	Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas (A/50/617/Add.12) .....	95	20. Dezember 1995	188
50/95	Internationaler Handel und Entwicklung (A/50/617/Add.1) .....	95 a)	20. Dezember 1995	189
50/96	Wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer (A/50/617/Add.1) .....	95 a)	20. Dezember 1995	193
50/97	Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern (A/50/617/Add.1) .....	95 a)	20. Dezember 1995	194
50/98	Neunte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (A/50/617/Add.1) .....	95 a)	20. Dezember 1995	196
50/99	Kommission für Wohn- und Siedlungswesen (A/50/617/Add.2) .....	95 b)	20. Dezember 1995	196
50/100	Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) (A/50/617/Add.3) .....	95 c)	20. Dezember 1995	197
50/101	Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung (A/50/617/Add.4) .....	95 d)	20. Dezember 1995	198
50/102	Unterstützung von Wissenschaft und Technologie in Afrika durch das System der Vereinten Nationen (A/50/617/Add.4) .....	95 d)	20. Dezember 1995	200
50/103	Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder (A/50/617/Add.5) .....	95 e)	20. Dezember 1995	201
50/104	Die Frau und die Entwicklung (A/50/617/Add.6) .....	95 f)	20. Dezember 1995	216
50/105	Erschließung der Humanressourcen zugunsten der Entwicklung (A/50/617/Add.7) .....	95 g)	20. Dezember 1995	217
50/106	Wirtschaft und Entwicklung (A/50/617/Add.8) .....	95 h)	20. Dezember 1995	219
50/107	Begehung des Internationalen Jahres für die Beseitigung der Armut und Verkündung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (A/50/617/Add.9) .....	95 i)	20. Dezember 1995	220
50/108	Initiative der Vereinten Nationen für Chancenförderung und Teilhabe (A/50/617/Add.10) ..	95 j)	20. Dezember 1995	224
50/109	Welternährungsgipfel (A/50/617/Add.11) .....	95 k)	20. Dezember 1995	224
50/110	Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (A/50/618/Add.6) ..	96	20. Dezember 1995	225
50/111	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (A/50/618/Add.1) .....	96 a)	20. Dezember 1995	226
50/112	Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (A/50/618/Add.1) .....	96 a)	20. Dezember 1995	226
50/113	Sondertagung zur allgemeinen Überprüfung und Beurteilung der Umsetzung der Agenda 21 (A/50/618/Add.1) .....	96 a)	20. Dezember 1995	228
50/114	Wüstenbildung und Dürre (A/50/618/Add.2) .....	96 b)	20. Dezember 1995	230
50/115	Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen (A/50/618/Add.3) ..	96 d)	20. Dezember 1995	230
50/116	Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (A/50/618/Add.4) .....	96 e)	20. Dezember 1995	232
50/117	Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung (A/50/618/Add.5)			
	Resolution A .....	96 f)	20. Dezember 1995	233
	Resolution B .....	96 f)	20. Dezember 1995	235
50/118	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft für das südliche Afrika (A/50/619) .....	97	20. Dezember 1995	236
50/119	Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und Konferenz der Vereinten Nationen über die Süd-Süd-Zusammenarbeit (A/50/619) ....	97	20. Dezember 1995	238

<sup>1</sup> Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses sind in Abschnitt IX.B.4 wiedergegeben.

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
50/120	Dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen (A/50/619) .....	97 a)	20. Dezember 1995	240
50/121	Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (A/50/620) .....	98	20. Dezember 1995	244
50/122	Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit durch Partnerschaft (A/50/622) .....	100	20. Dezember 1995	245
50/123	Internationale Wanderung und Entwicklung (A/50/623) .....	101	20. Dezember 1995	246
50/124	Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (A/50/624) .....	102	20. Dezember 1995	247
50/126	Trinkwasserversorgung und Sanitäreinrichtungen (A/50/615/Add.1) .....	12	20. Dezember 1995	250
50/127	Zielbetrag für die Beitragsankündigungen zum Welternährungsprogramm für den Zeitraum 1997-1998 (A/50/615/Add.1) .....	12	20. Dezember 1995	251
50/128	Vorbeugende Maßnahmen gegen Malaria und verstärkte Malariabekämpfung in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika (A/50/615/Add.1) .....	12	20. Dezember 1995	251
50/129	Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf das palästinensische Volk in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und auf die arabische Bevölkerung des besetzten syrischen Golan (A/50/615/Add.1) ..	12	20. Dezember 1995	252
50/130	Kommunikation zugunsten der Entwicklungsprogramme im System der Vereinten Nationen (A/50/615/Add.1) .....	12	20. Dezember 1995	253

**50/8. Revision der Allgemeinen Regeln des Welternährungsprogramms und Neukonstituierung des Ausschusses für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe als Exekutivrat des Welternährungsprogramms**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 1714 (XVI) vom 19. Dezember 1961, 2095 (XX) vom 20. Dezember 1965 und 3404 (XXX) vom 28. November 1975 betreffend die Einrichtung und Beibehaltung des Welternährungsprogramms der Vereinten Nationen und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und auf ihre Resolution 46/22 vom 5. Dezember 1991 über die Revision der Allgemeinen Regeln des Welternährungsprogramms und die Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Ausschusses für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe des Welternährungsprogramms,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/162 vom 20. Dezember 1993 über weitere Maßnahmen zur Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten,

*nach Behandlung* des auf Empfehlung des Ausschusses für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe des Welternährungsprogramms verabschiedeten Beschlusses 1995/227 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 6. Juni 1995 betreffend die Leitung des Programms, die Revision der Allgemeinen Regeln des Welternährungsprogramms und die Neukonstituierung des Ausschusses für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe als Exekutivrat des Welternährungsprogramms,

1. *beschließt* vorbehaltlich der Zustimmung der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der

Vereinten Nationen, daß der Ausschub für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe als Exekutivrat des Welternährungsprogramms neu konstituiert wird, dem sechsunddreißig aus dem Kreis der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder der Mitgliedstaaten der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen gewählte Mitglieder angehören werden, wobei der Wirtschafts- und Sozialrat und der Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen nach dem in Ziffer 2 vorgesehenen Verfahren je achtzehn Mitglieder wählen werden;

2. *beschließt außerdem*, daß die Mitglieder des Exekutivrats des Welternährungsprogramms vorläufig für vier Jahre aus dem Kreis der Staaten gewählt werden, die in den Listen<sup>2</sup> enthalten sind, die in den für die Tätigkeit des Welternährungsprogramms maßgebenden Urkunden festgelegt sind, und zwar mit folgender Sitzverteilung, die keinen Präzedenzfall für die Zusammensetzung anderer Organe der Vereinten Nationen mit begrenzter Mitgliederzahl darstellt:

a) neun Mitglieder aus dem Kreis der in Liste A enthaltenen Staaten, wobei fünf Mitglieder vom Wirtschafts- und Sozialrat gewählt werden und vier vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

b) sieben Mitglieder aus dem Kreis der in Liste B enthaltenen Staaten, wobei vier Mitglieder vom Wirtschafts- und Sozialrat gewählt werden und drei vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

c) fünf Mitglieder aus dem Kreis der in Liste C enthaltenen Staaten, wobei zwei Mitglieder vom Wirtschafts- und Sozialrat gewählt werden und drei vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

<sup>2</sup> Wiedergegeben in E/1995/L.11, Anhang II.



d) zwölf Mitglieder aus dem Kreis der in Liste D enthaltenen Staaten, wobei sechs Mitglieder vom Wirtschafts- und Sozialrat gewählt werden und sechs vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

e) zwei Mitglieder aus dem Kreis der in Liste E enthaltenen Staaten, wobei eines vom Wirtschafts- und Sozialrat gewählt wird und eines vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

f) ein zusätzliches Mitglied, abwechselnd aus dem Kreis der in den Listen B und C enthaltenen Staaten, beginnend mit Liste C, gewählt vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

3. *beschließt ferner*, daß diese Sitzverteilung binnen zwei Jahren nach Einrichtung des Exekutivrats überprüft wird, um die endgültige Zusammensetzung des Rates mit den Ziffern 25 und 30 und anderen einschlägigen Bestimmungen der Resolution 48/162 der Generalversammlung in Einklang zu bringen; daß diese Überprüfung von der Versammlung und von der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen parallel und unter Berücksichtigung sachdienlicher Beiträge des Wirtschafts- und Sozialrats sowie des Rates der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen durchgeführt wird, und daß das Endergebnis am 1. Januar 2000 in Kraft treten wird;

4. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner wiederaufgenommenen Arbeitstagung 1995 achtzehn Mitglieder des Exekutivrats für eine am 1. Januar 1996 beginnende Amtszeit gemäß der nachstehenden Verteilung und mit den folgenden Amtszeiten zu wählen:

a) fünf Mitglieder aus dem Kreis der in Liste A enthaltenen Staaten, davon zwei für eine Amtszeit von drei Jahren, eines für eine Amtszeit von zwei Jahren und zwei für eine Amtszeit von einem Jahr;

b) vier Mitglieder aus dem Kreis der in Liste B enthaltenen Staaten, davon eines für eine Amtszeit von drei Jahren, zwei für eine Amtszeit von zwei Jahren und eines für eine Amtszeit von einem Jahr;

c) zwei Mitglieder aus dem Kreis der in Liste C enthaltenen Staaten, davon eines für eine Amtszeit von drei Jahren und eines für eine Amtszeit von einem Jahr;

d) sechs Mitglieder aus dem Kreis der in Liste D enthaltenen Staaten, davon zwei für eine Amtszeit von drei Jahren, zwei für eine Amtszeit von zwei Jahren, und zwei für eine Amtszeit von einem Jahr;

e) ein Mitglied aus den in Liste E enthaltenen Staaten für eine Amtszeit von zwei Jahren;

5. *beschließt*, daß danach alle Mitglieder des Exekutivrats für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt werden, und ersucht den Wirtschafts- und Sozialrat, entsprechende Regelungen zu treffen, um sicherzustellen, daß in jedem Kalenderjahr die Amtszeit von je sechs der vom Wirtschafts- und Sozialrat und dem Rat der Ernährungs- und Landwirtschafts-

organisation der Vereinten Nationen gewählten Mitglieder ausläuft;

6. *beschließt*, die revidierten Allgemeinen Regeln des Welternährungsprogramms, die in Anhang I der Mitteilung des Generalsekretärs über die Umwandlung des Ausschusses für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe des Welternährungsprogramms in einen Exekutivrat enthalten sind<sup>3</sup> und die vom Wirtschafts- und Sozialrat in seinem Beschluß 1995/227 und vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen auf seiner 108. Tagung am 12. Juni 1995 gutgeheißen wurden, zu billigen;

7. *beschließt* vorbehaltlich der Zustimmung der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, daß die revidierten Allgemeinen Regeln am 1. Januar 1996 in Kraft treten.

46. Plenarsitzung  
1. November 1995

#### 50/91. Weltweite finanzielle Integration: Herausforderungen und Chancen

##### *Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen S-18/3 vom 1. Mai 1990, deren Anlage die Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern, enthält, sowie 45/199 vom 21. Dezember 1990, deren Anlage die Internationale Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen enthält, sowie der Verpflichtung von Cartagena<sup>4</sup>, die von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer achten Tagung verabschiedet wurde,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/93 vom 19. Dezember 1994 über Nettoressourcenströme und -transfers zwischen Entwicklungsländern und entwickelten Ländern,

*betonend*, wie wichtig es ist, daß in den betreffenden Ländern auf nationaler Ebene ein günstiges Klima für private Finanzströme herrscht, eine solide makroökonomische Politik angewandt wird und die Märkte entsprechend funktionieren,

*in der Erwägung*, daß die internationale Gemeinschaft die Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Lösung ihrer gravierenden wirtschaftlichen und sozialen Probleme auch weiterhin nachdrücklich unterstützen und durch die Schaffung eines günstigen weltwirtschaftlichen Umfelds ein günstiges Klima für private Finanzströme fördern sollte,

*mit Genugtuung feststellend*, daß die jüngste Zunahme der internationalen privaten Kapitalströme den Prozeß des Wirt-

<sup>3</sup> E/1995/14.

<sup>4</sup> Siehe *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Eighth Session, Report and Annexes* (TD/364/Rev.1) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.II.D.5), Erster Teil, Abschnitt A.

schaftswachstums in einer Reihe von Entwicklungsländern positiv beeinflusst hat,

*mit Lob* für die Anstrengungen, welche die Entwicklungsländer nach wie vor unternehmen, um günstigere innerstaatliche Rahmenbedingungen zu schaffen, und betonend, daß eine beträchtliche Anzahl von Entwicklungsländern, namentlich die am wenigsten entwickelten Länder, insbesondere in Afrika, von den genannten Kapitalströmen nicht profitiert haben,

in diesem Zusammenhang *mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, daß die Gesamthöhe der den Entwicklungsländern gewährten öffentlichen Entwicklungshilfe in den letzten drei Jahren real zurückgegangen ist,

*sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, daß eine beträchtliche Anzahl von Entwicklungsländern im dem Maße, wie sie ihre Wirtschafts- und Finanzbeziehungen mit dem Ausland liberalisiert haben, anfälliger geworden sind für plötzliche Schwankungen privater Kapitalströme auf den internationalen Finanzmärkten,

*feststellend*, daß es notwendig ist, die Schaffung günstiger Bedingungen für die Herbeiführung internationaler Stabilität bei privaten Kapitalströmen zu fördern und die destabilisierende Wirkung plötzlicher Veränderungen der privaten Kapitalströme zu verhindern, um unter anderem die Entwicklung zu fördern, insbesondere in den Entwicklungsländern,

*im Bewußtsein* der Rolle des Internationalen Währungsfonds bei der Förderung eines stabilen internationalen Finanzumfelds, das sich günstig auf das Wirtschaftswachstum auswirkt, und unter Berücksichtigung der verstärkten Kooperationsbeziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Fonds,

1. *betont*, daß die weltweite finanzielle Integration die internationale Gemeinschaft vor neue Herausforderungen stellt und gleichzeitig neue Chancen eröffnet und daß sie einen sehr wichtigen Bestandteil des Dialogs zwischen dem System der Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen darstellen sollte;

2. *unterstreicht* die Notwendigkeit, private Finanzströme, insbesondere langfristige Finanzströme, in alle Länder, namentlich in die Entwicklungsländer, zu fördern und gleichzeitig das Risiko von Schwankungen zu verringern;

3. *erkennt an*, daß in einer von Globalisierung gekennzeichneten Welt eine solide Finanz- und Währungspolitik in jedem Land wesentlich dazu beiträgt, Krisen im Zusammenhang mit Kapitalströmen zu vermeiden;

4. *hebt* die Notwendigkeit *hervor*, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer sowie von Situationen, die sich erheblich auf das internationale Finanzsystem auswirken können, zu prüfen, wie die Zusammenarbeit und gegebenenfalls die Koordinierung der makroökonomischen Politik zwischen interessierten Ländern, Währungs- und Finanzbehörden und -institutionen erweitert und verbessert werden könnte, um bessere Regelungen für vorbeugende Konsultationen zwischen diesen Institutionen zu schaffen, was ein Mittel zur Förderung eines stabilen internationalen

Finanzumfeldes wäre, das das Wirtschaftswachstum, insbesondere in den Entwicklungsländern, begünstigt;

5. *erklärt erneut*, daß die Entwicklungsländer umfassender und stärker an den internationalen Entscheidungsprozessen zu Wirtschaftsfragen teilhaben müssen;

6. *begrüßt* die Maßnahmen, die der Internationale Währungsfonds ergriffen hat, und anerkennt die Notwendigkeit einer Stärkung der zentralen Überwachungsfunktion, die der Fonds gemäß Ziffer 4 des Kommuniqués des Interimsausschusses des Gouverneursrats des Fonds vom 26. April 1995 in allen Ländern symmetrisch wahrnehmen soll, was mögliche Quellen einer Destabilisierung der internationalen Kapitalmärkte angeht, mit dem Ziel, die Transparenz und Stabilität der internationalen Finanzmärkte sowie wirtschaftliches Wachstum zu fördern, wobei diese Überwachungsfunktion unter anderem auch die regelmäßige und rechtzeitige Vorlage von Wirtschafts- und Finanzdaten umfaßt;

7. *bekräftigt* das Ziel der Förderung größerer Transparenz und Offenheit, einschließlich der verstärkten Teilnahme der Entwicklungsländer an der Tätigkeit des Internationalen Währungsfonds, wozu es unter anderem auch notwendig ist, daß alle Mitglieder des Fonds regelmäßig und rechtzeitig Wirtschafts- und Finanzdaten vorlegen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit den Bretton-Woods-Institutionen und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

## 50/92. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer

### Die Generalversammlung,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 41/202 vom 8. Dezember 1986, 42/198 vom 11. Dezember 1987, 43/198 vom 20. Dezember 1988, 44/205 vom 22. Dezember 1989, 45/214 vom 21. Dezember 1990, 46/148 und 46/151 vom 18. Dezember 1991 sowie 47/198 vom 22. Dezember 1992 und in Bekräftigung ihrer Resolutionen 48/182 vom 21. Dezember 1993 und 49/94 vom 19. Dezember 1994,

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 48/165 vom 21. Dezember 1993 über die Wiederaufnahme des Dialogs zur Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung durch Partnerschaft und 48/166 vom 21. Dezember 1993 über eine Agenda für Entwicklung,

*in Anbetracht* der seit der zweiten Hälfte der achtziger Jahre zu verzeichnenden Verbesserung der Schuldensituation einer Reihe von Entwicklungsländern und des Beitrags, den die sich herausbildende Schuldenstrategie zu dieser Verbesserung geleistet hat,

*mit Genugtuung* über die Maßnahmen zur Schuldenerleichterung, die Gläubigerländer sowohl im Rahmen des Pariser Klubs als auch durch Streichung oder gleichwertige Maßnahmen zum Erlaß der bilateralen öffentlichen Schulden ergriffen haben, und mit Genugtuung über die noch günstigeren Konditionen der in jüngster Zeit vom Pariser Klub in Aussicht genommenen Schuldenerlaßmaßnahmen für die ärmsten und am stärksten verschuldeten Länder, nämlich die Neapel-Bedingungen vom Dezember 1994, mit denen diesen Ländern dabei geholfen werden soll, aus dem Umschuldungsprozeß auszuschneiden und so ihre Aussichten auf die Wiederaufnahme von Wachstum und Entwicklung zu verbessern,

*erneut erklärend*, daß dringend wirksame, ausgewogene, entwicklungsorientierte und dauerhafte Lösungen für die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer gefunden werden müssen und daß ihnen geholfen werden muß, aus dem Umschuldungsprozeß auszuschneiden,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, wie wichtig es ist, daß die Schuldnerländer ihre Anstrengungen im Zuge ihrer Wirtschaftsreform-, Stabilisierungs- und Strukturanpassungsprogramme auch in Zukunft weiterverfolgen und verstärken, um die Ersparnisse und Investitionen zu erhöhen, die Inflation zu senken und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu verbessern, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, sich mit den sozialen Aspekten der Entwicklung zu befassen, wozu auch die Beseitigung der Armut gehört, sowie unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten dieser Länder und der Verwundbarkeit der ärmeren Schichten ihrer Bevölkerung,

*betonend*, daß den Entwicklungsländern, insbesondere den ärmsten und am stärksten verschuldeten Ländern, vor allem in Afrika, angesichts ihres nach wie vor sehr hohen Gesamtschuldenbestands und Schuldendienstes auch weiterhin dringend Unterstützung bei ihren Bemühungen um den Abbau ihrer Schuldenlast gewährt werden muß,

*im Hinblick* auf die dringende Notwendigkeit der vollständigen, konstruktiven und zügigen Umsetzung der verschiedenen Entschuldungsmaßnahmen, welche die Gläubigerländer sowohl im Rahmen des Pariser Klubs als auch durch Streichung und gleichwertige Maßnahmen zum Erlaß der bilateralen öffentlichen Schulden ergriffen haben,

*sowie feststellend*, daß aufgrund ungleichmäßiger Entwicklungen im Rahmen der sich herausbildenden internationalen Schuldenstrategie unbedingt weitere Fortschritte erzielt werden müssen, insbesondere auch durch neue und konkrete Maßnahmen und innovative Ansätze, um auf diese Weise dazu beizutragen, daß wirksame, ausgewogene, entwicklungsorientierte und dauerhafte Lösungen für die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer, insbesondere der ärmsten und am stärksten verschuldeten Länder, gefunden werden,

*mit Besorgnis* über die anhaltenden Schulden- und Schuldendienstprobleme der verschuldeten Entwicklungsländer, die deren Entwicklungsbemühungen und Wirtschaftswachstum beeinträchtigen, und betonend, wie wichtig es ist, die schwere Schulden- und Schuldendienstlast im Zusammenhang mit den verschiedenen Arten von Schulden vieler Entwicklungsländer

auf der Grundlage eines wirksamen, ausgewogenen, entwicklungsorientierten und dauerhaften Ansatzes sowie gegebenenfalls unter vorrangiger Berücksichtigung des Gesamtschuldenbestands der ärmsten und am stärksten verschuldeten Entwicklungsländer zu erleichtern,

*feststellend*, daß multilaterale Ausleihungen von der Umstrukturierung ausgeschlossen sind, und in dieser Hinsicht betonend, daß umfassende Ansätze erwogen werden müssen, um Niedrigeinkommenländern mit beträchtlichen multilateralen Schuldenproblemen durch die flexible Anwendung der bestehenden Instrumente und gegebenenfalls neue Mechanismen behilflich zu sein,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, daß die Schulden- und Schuldendienstlast in einer Reihe von Entwicklungsländern, die unablässige und mühevoll Anstrengungen zur Reform ihrer Wirtschaft unternehmen, nach wie vor ein großes Hindernis für die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung dieser Länder, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, darstellt,

*feststellend*, daß diejenigen Entwicklungsländer, die ihren internationalen Schulden- und Schuldendienstverpflichtungen unter großen Opfern weiter rechtzeitig nachgekommen sind, dies trotz schwerer externer und interner finanzieller Beschränkungen getan haben,

*sowie mit dem Ausdruck ihrer Sorge* darüber, daß die bisherigen Maßnahmen zur Schuldenerleichterung noch nicht in jeder Hinsicht wirksame, ausgewogene, entwicklungsorientierte und dauerhafte Lösungen für die Schulden- und Schuldendienstprobleme einer großen Anzahl von Entwicklungsländern, insbesondere der ärmsten und am stärksten verschuldeten Länder, gebracht haben,

*in Bekräftigung* der einvernehmlichen Schlußfolgerungen aller seit dem Beginn der neunziger Jahre abgehaltenen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen über Entwicklungsfragen in bezug auf wirksame, ausgewogene, entwicklungsorientierte und dauerhafte Lösungen für die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer sowie die Prüfung geeigneter Maßnahmen, um beträchtliche, neue und zusätzliche Ressourcen zu mobilisieren, die es den Entwicklungsländern gestatten, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung herbeizuführen,

*im Zusammenhang* mit den Schulden- und Schuldendienstproblemen der Entwicklungsländer *Kenntnis nehmend* von der Situation in einigen Gläubigerländern mit im Übergang befindlichen Volkswirtschaften,

*unter Hervorhebung* der Notwendigkeit eines fortgesetzten weltweiten Wirtschaftswachstums und eines auch weiterhin förderlichen weltwirtschaftlichen Umfelds, unter anderem was Austauschrelationen, Rohstoffpreise, verbesserten Marktzugang, Handelspraktiken, Zugang zu Technologie, Wechselkurse und internationale Zinssätze betrifft, und feststellend, daß weiterhin Mittel für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung der Entwicklungsländer erforderlich sind,

*Kenntnis nehmend* von den Ergebnissen der vom 18. bis 20. Oktober 1995 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen elften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder, insbesondere Kapitel III des Schlußdokuments der Konferenz mit dem Titel "Wirtschaftliche Fragen"<sup>5</sup>,

sowie *Kenntnis nehmend* von dem Kommuniqué des vom 15. bis 17. Juni 1995 in Halifax (Kanada) abgehaltenen Gipfeltreffens der sieben großen Industriestaaten<sup>6</sup>,

ferner *Kenntnis nehmend* von dem Kommuniqué der am 8. Oktober 1995 in Washington abgehaltenen Tagung des Interimsausschusses des Gouverneursrats des Internationalen Währungsfonds,

*Kenntnis nehmend* von der Ministererklärung der Gruppe der 77<sup>7</sup>, die auf der am 29. September 1995 in New York abgehaltenen neunzehnten Jahrestagung der Außenminister der Gruppe der 77 und Chinas verabschiedet wurde,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Schuldsituation der Entwicklungsländer Mitte 1995<sup>8</sup>;

2. *erkennt an*, daß wirksame, ausgewogene, entwicklungsorientierte und dauerhafte Lösungen für die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer einen erheblichen Beitrag zur Stärkung der Weltwirtschaft und zu den Bemühungen der Entwicklungsländer um die Herbeiführung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer bestandfähigen Entwicklung leisten können;

3. *erkennt außerdem an*, daß die sich herausbildende internationale Schuldenstrategie durch geeignete externe Finanzströme in die verschuldeten Entwicklungsländer ergänzt werden muß;

4. *betont*, daß es wichtig ist, daß die Entwicklungsländer ihre Bemühungen zur Förderung eines günstigen Umfelds für ausländische Investitionen fortsetzen, um so das Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung zu fördern, und unterstreicht die Notwendigkeit, daß die internationale Gemeinschaft ein günstiges externes Wirtschaftsumfeld fördert, unter anderem durch die Verbesserung des Marktzugangs, die Stabilisierung der Wechselkurse, eine effektive Verwaltung der internationalen Zinssätze und höhere Mittelzuflüsse sowie durch einen verbesserten Zugang der Entwicklungsländer zur Technologie;

5. *betont*, daß wirksame, ausgewogene, entwicklungsorientierte und dauerhafte Lösungen für die anhaltenden Schulden- und Schuldendienstprobleme der ärmsten und am

stärksten verschuldeten Länder gefunden werden müssen und daß es wichtig ist, daß die im Dezember 1994 im Pariser Klub für diese Länder vereinbarten Neapel-Bedingungen uneingeschränkt, konstruktiv und zügig angewandt werden, um ihnen dabei behilflich zu sein, durch die Anwendung solider Wirtschaftspolitiken aus dem Umschuldungsprozeß auszuschneiden und so zur Förderung ihrer Aussichten auf die Wiederaufnahme des Wachstums und der Entwicklung beizutragen;

6. *anerkennt* die Anstrengungen, die die verschuldeten Entwicklungsländer unternehmen, um trotz beträchtlicher sozialer Kosten ihren Schuldendienstverpflichtungen nachzukommen, und legt den privaten Gläubigern und insbesondere den Geschäftsbanken in diesem Zusammenhang nahe, ihre Initiativen und Bemühungen zur Bewältigung der Probleme der Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen in bezug auf ihre Schulden bei Geschäftsbanken fortzusetzen;

7. *bittet* die Gläubigerländer, die Privatbanken und die multilateralen Finanzinstitutionen, im Rahmen ihrer Vorrechte zu erwägen, ihre Initiativen und Bemühungen im Hinblick auf die Bewältigung der Schuldenprobleme der am wenigsten entwickelten Länder und die Erledigung der Anträge auf weitere Mobilisierung von Mitteln im Rahmen der Schuldenreduzierungsfazität der Internationalen Entwicklungsorganisation fortzusetzen, um den am wenigsten entwickelten Ländern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, dabei behilflich zu sein, ihre Schulden bei Geschäftsbanken zu reduzieren;

8. *nimmt davon Kenntnis*, daß in einer Reihe von Entwicklungsländern die multilateralen Schulden einen hohen Anteil an den Gesamtschulden ausmachen, und bittet die internationalen Finanzinstitutionen, Vorschläge zur Lösung der Probleme dieser Länder im Hinblick auf die multilaterale Verschuldung zu prüfen und dabei die besondere Situation eines jeden Landes zu berücksichtigen und gleichzeitig den bevorzugten Gläubigerstatus der multilateralen Finanzinstitutionen zu wahren, damit sichergestellt wird, daß sie diesen Entwicklungsländern auch weiterhin konzessionäre Mittel zur Unterstützung ihrer Entwicklung zur Verfügung stellen können;

9. *bekräftigt* die weltweite Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder, insbesondere die Maßnahmen, die zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder im Hinblick auf ihre öffentlichen bilateralen und multilateralen Schulden sowie ihre Schulden bei Geschäftsbanken zweckmäßigerweise zu ergreifen sind;

10. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den fortbestehenden Schulden- und Schuldendienstverpflichtungen der Länder mit mittlerem Einkommen, insbesondere in Afrika, und legt den Gläubigern, namentlich den multilateralen Finanzinstitutionen und den Geschäftsbanken, nahe, auch weiterhin wirksame Lösungen für diese Verpflichtungen zu suchen;

11. *betont*, daß es wichtig es ist, daß die Darlehensgewährung zu konzessionären Bedingungen über die Erweiterte Strukturanpassungsfazität an Länder mit niedrigem Einkommen fortgesetzt wird;

<sup>5</sup> A/50/752-S/1995/1035, Anhang III; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/1035.

<sup>6</sup> A/50/254-S/1995/501, Anhang I.; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/501.

<sup>7</sup> A/50/518, Anhang.

<sup>8</sup> A/50/379 und Korr.1.

12. *betont außerdem*, daß es notwendig ist, daß die bestehenden Fazilitäten nach Möglichkeit Maßnahmen zur Schuldenerleichterung im Rahmen verschiedener Schuldenumwandlungsprogramme vorsehen, wie beispielsweise Umwandlung von Schulden in Beteiligungen, Schuldenerlaß gegen Naturschutz, Schuldenerlaß gegen Kinderförderung und anderweitigen Schuldenerlaß gegen Entwicklungsförderung, und daß diese Maßnahmen auf breiter Grundlage angewandt werden, damit die betreffenden Länder bei ihren Entwicklungsanstrengungen entsprechend unterstützt werden können, und daß sie ferner notwendig ist, daß sie Maßnahmen zugunsten der schwächsten Gesellschaftsschichten in diesen Ländern unterstützen und Schuldenumwandlungstechniken ausarbeiten, die auf Programme und Projekte zugunsten der sozialen Entwicklung angewandt werden können, im Einklang mit den Prioritäten des im März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfels für soziale Entwicklung;

13. *betont ferner*, daß zusätzlich zu den Maßnahmen zur Schuldenerleichterung, wozu auch der Schulden- und Schuldendienstabbau gehört, der Zustrom neuer Finanzmittel in die verschuldeten Entwicklungsländer erforderlich ist, und fordert die Gläubigerländer und die multilateralen Finanzinstitutionen nachdrücklich auf, auch weiterhin insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern Finanzhilfe zu Vorzugsbedingungen zu gewähren, um die Entwicklungsländer bei der Durchführung von Wirtschaftsreform-, Stabilisierungs- und Strukturanpassungsprogrammen sowie bei der Beseitigung der Armut zu unterstützen und sie so in die Lage zu versetzen, sich von dem Schuldenüberhang zu befreien, und um ihnen bei der Herbeiführung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer bestandfähigen Entwicklung behilflich zu sein;

14. *unterstreicht* die Notwendigkeit des raschen Abschlusses der vom Internationalen Währungsfonds in enger Zusammenarbeit mit der Weltbank zur Zeit unternommenen Arbeiten über Maßnahmen zur Bewältigung der Probleme von Ländern mit niedrigem Einkommen, die nachhaltige Anpassungs- und Reformprogramme durchführen, deren Schulden-situation einschließlich ihrer Verschuldung bei multilateralen Institutionen sich jedoch selbst nach einer Schuldenreduzierung nach den Neapel-Bedingungen als nicht tragfähig erweisen könnte, und bittet die Geberländer in diesem Zusammenhang, ihren Verpflichtungen in bezug auf die zehnte Wiederauffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation prompt nachzukommen und eine beträchtliche Wiederauffüllung der Mittel im Rahmen der elften Wiederauffüllung der Mittel der Organisation zu unterstützen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Ergebnisse der für April 1996 anberaumten Tagung des Entwicklungsausschusses Bericht zu erstatten;

15. *nimmt Kenntnis* von der Initiative, in Ergänzung zu den Allgemeinen Kreditvereinbarungen neue, parallele Finanzierungsregelungen auszuarbeiten, mit dem Ziel, die im Rahmen der Allgemeinen Kreditvereinbarungen derzeit zur Verfügung stehenden Mittel zu verdoppeln;

16. *ist sich dessen bewußt*, daß die sich herausbildende Schuldenstrategie von einem günstigen und förderlichen

internationalen Umfeld flankiert sein muß, wozu auch die vollständige Umsetzung der Ergebnisse der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen und der Beschlüsse der Ministertagung von Marrakesch zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder und der Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern<sup>9</sup> gehört;

17. *bittet* den Internationalen Währungsfonds, auch weiterhin konkrete grundsatzpolitische Maßnahmen zur Bewältigung der Probleme auszuarbeiten, denen sich verschuldete Entwicklungsländer gegenübersehen;

18. *unterstreicht* die Notwendigkeit, den Zustrom privater Finanzmittel in alle Länder, insbesondere in die Entwicklungsländer, zu fördern und gleichzeitig das Risiko der Unbeständigkeit zu vermindern;

19. *betont*, daß es dringend notwendig ist, auch weiterhin das Vorhandensein eines sozialen Netzes für schwache Bevölkerungsgruppen, insbesondere Gruppen mit niedrigem Einkommen, zu gewährleisten, die von der Durchführung wirtschaftlicher Reformprogramme in den Schuldnerländern am stärksten betroffen sind;

20. *fordert* die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Gläubigerländer und die multilateralen Institutionen, sowie die Geschäftsbanken und andere Institutionen, die Kredite gewähren, *nachdrücklich auf*, bei der weiteren Anwendung der verschiedenen Maßnahmen, die zu wirksamen, ausgewogenen, entwicklungsorientierten und dauerhaften Lösungen für die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer beitragen sollen, sowie bei der Untersuchung der Notwendigkeit zusätzlicher und innovativer Maßnahmen mit dem Ziel einer wesentlichen Erleichterung der Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstlast der Entwicklungsländer sicherzustellen, daß die im Laufe der Jahre erarbeitete Schuldenstrategie voll angewandt und berücksichtigt wird;

21. *ist sich dessen bewußt*, daß die internationale Gemeinschaft den Entwicklungsländern, insbesondere den ärmsten und am stärksten verschuldeten Ländern, dringend dabei behilflich sein muß, die Mittel zu beschaffen, die sie für ihre Entwicklungsbemühungen benötigen, und ist sich außerdem dessen bewußt, daß wirksame, ausgewogene, entwicklungsorientierte und dauerhafte Lösungen für die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer zur Freisetzung von Mitteln in diesen Ländern und zur Unterstützung ihrer Entwicklungsbemühungen, insbesondere im sozialen Bereich, beitragen könnten;

22. *fordert* die internationale Gemeinschaft, namentlich die in Betracht kommenden Institutionen, *auf*, die bei verschiedenen Tagungen über Schuldenfragen entstandene Dynamik zu nutzen und die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, bei der Ausarbeitung einer Agenda für Entwicklung zu berücksichtigen;

<sup>9</sup> Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (Veröffentlichung des GATT-Sekretariats, Best.-Nr. GATT/1994-7).

23. *fordert* die internationale Gemeinschaft, namentlich das System der Vereinten Nationen, *außerdem auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen sowie den Privatsektor, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um die Verpflichtungen, Übereinkünfte und Beschlüsse der seit dem Beginn der neunziger Jahre abgehaltenen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen über Entwicklungsfragen umzusetzen, und sich dabei unter anderem, und wo dies angezeigt ist, mit der Frage der Auslandsverschuldung auseinanderzusetzen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

### 50/93. Quellen für die Entwicklungsfinanzierung

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern in der Anlage zu ihrer Resolution S-18/3 vom 1. Mai 1990 und der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen in der Anlage zu ihrer Resolution 45/199 vom 21. Dezember 1990,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 45/234 vom 21. Dezember 1990 über die Verwirklichung der in der Erklärung vereinbarten Verpflichtungen und Politiken,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/187 vom 21. Dezember 1993, insbesondere was den Beschluß betrifft, die Frage der Entwicklungsfinanzierung und ihrer möglichen Finanzquellen auch weiterhin zu prüfen,

*beschließt*, auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung die Frage der Einberufung einer internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung zu prüfen, und *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf dieser Tagung einen Bericht über grundlegende Fragen vorzulegen, namentlich eine Analyse der Aspekte der Interdependenz und der Koordinierung, die als Ausgangsbasis für eine eingehende Prüfung der Frage der Entwicklungsfinanzierung und ihrer möglichen Finanzquellen dienen soll.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

### 50/94. Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 49/107 vom 19. Dezember 1994 über das Programm für die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas, in der sie den Generalsekretär *ersuchte*, ihr auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten,

*sowie in Bekräftigung* insbesondere der Ziffer 2 ihrer Resolution 49/107,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, daß es erneut dringend notwendig ist, die Industrialisierung als ein Schlüsselement der Entwicklung der Entwicklungsländer zu fördern, und daß dem System der Vereinten Nationen dabei eine wichtige Rolle zukommt, namentlich der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die derzeit einer Reform unterzogen wird, sowie unter Hinweis auf die Erklärungen der Gruppe der 77 vom 29. September 1995<sup>10</sup>, der Organisation der afrikanischen Einheit vom 20. Oktober 1995<sup>11</sup> und der Bewegung der nichtgebundenen Länder vom 28. Juni 1995<sup>12</sup> über die wesentliche Rolle, welche die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung in dieser Hinsicht spielt,

*in Anbetracht* der Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den afrikanischen Ländern, dem System der Vereinten Nationen und bilateralen und multilateralen Finanzinstitutionen sowie afrikanischen regionalen und subregionalen Organisationen bei der Durchführung des Programms für die Zweite Dekade,

*in Anerkennung* der bedeutenden Rolle, welche die Industrialisierung bei der Förderung eines anhaltenden wirtschaftlichen Wachstums und einer bestandfähigen Entwicklung in Afrika im Rahmen der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren<sup>13</sup> spielt,

*sowie in Anerkennung* der Wichtigkeit der interkontinentalen, interregionalen, regionalen und subregionalen Zusammenarbeit bei der Durchführung des Programms für die Zweite Dekade,

*im Hinblick* auf die weitreichenden Auswirkungen, welche die grundlegenden Entwicklungen im internationalen Umfeld, namentlich der Abschluß der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen auf die Entwicklungszusammenarbeit und auf die Durchführung des Programms für die Zweite Dekade haben, sowie im Hinblick auf die Notwendigkeit konzertierter nationaler und internationaler Maßnahmen, die es den afrikanischen Ländern unter anderem ermöglichen, sich den Herausforderungen zu stellen, die sich infolge der jüngsten Entwicklungen im internationalen Handel ergeben, und diese Möglichkeiten voll zu nutzen, sowie auf die diesbezügliche Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, daß es nach wie vor notwendig ist, durch innerstaatliche und internationale Initiativen ausreichende Mittel für die Durchführung des Programms für die Zweite Dekade zu mobilisieren, wozu auch die Schaffung eines günstigen Klimas für ausländische Direktinvestitionen, der Ausbau des Privatsektors, Klein- und Mittelbetriebe und ein verstärkter Zugang zu den Märkten gehören,

<sup>10</sup> A/50/518, Anhang, Ziffer 48.

<sup>11</sup> Siehe A/50/752-S/1995/1035, Anhang V; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/1035.

<sup>12</sup> Siehe A/50/647, Anhang II.

<sup>13</sup> Resolution 46/151, Anlage, Abschnitt II.

in der Erwägung, daß es notwendig ist, daß die afrikanischen Länder ihre Human- und Finanzressourcen wirksamer in den Industrialisierungsprozeß einbinden,

mit Genugtuung über die zahlreichen Initiativen und Tagungen, die auf regionaler und subregionaler Ebene stattgefunden haben, namentlich die vom 6. bis 8. Juni 1995 in Gaborone abgehaltene Konferenz der afrikanischen Industrieminister, sowie über den Beitrag, den die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung geleistet hat, indem sie industrielle Investitionsforen einberufen und veranstaltet hat, die auf die Durchführung des Programms für die Zweite Dekade abzielen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Programms für die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas (1993-2002)<sup>14</sup>;

2. *betont*, wie wichtig die industrielle Entwicklungszusammenarbeit und ein positives Investitions- und Geschäftsklima auf internationaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene für die Förderung der Ausweitung der Diversifizierung und der Modernisierung der Produktionskapazität der Entwicklungsländer sind;

3. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und die Wirtschaftskommission für Afrika sowie die Organisation der afrikanischen Einheit und alle anderen Partner im Entwicklungsprozeß, auch weiterhin eine aktive und wirksamere Rolle bei der Durchführung des Programms für die Zweite Dekade zu spielen und dabei den in der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren in dieser Hinsicht eingegangenen Verpflichtungen Rechnung zu tragen;

4. *ermutigt* die afrikanischen Regierungen, die nationalen Komitees für die Zweite Dekade zu stärken, damit sie ihre Durchführung wirksam überwachen und wirksame grundsatzpolitische Maßnahmen ausarbeiten können, um den Herausforderungen und den Anforderungen gerecht zu werden und die Möglichkeiten zu nutzen, die sich durch das sich wandelnde innerstaatliche und internationale Umfeld für die Industrialisierung ergeben;

5. *betont*, daß es nach wie vor notwendig ist, daß das System der Vereinten Nationen und bilaterale und multilaterale Quellen technische und finanzielle Hilfe gewähren, um die Anstrengungen zu ergänzen, die die afrikanischen Länder zur Erreichung der Ziele der Zweiten Dekade unternehmen, und daß es notwendig ist, daß die afrikanischen Länder ihre Zusammenarbeit untereinander in den Bereichen Industriepolitik, institutionelle Entwicklung, Erschließung der Humanressourcen, Technologie und Investitionen verstärken;

6. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, den Austausch von Informationen zwischen den afrikanischen Regierungen über die Tätigkeiten zu erleichtern, die auf einzelstaatlicher Ebene in Zusammen-

arbeit mit dem System der Vereinten Nationen und mit Unterstützung bilateraler und multilateraler Partner im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms für die Zweite Dekade vorgenommen werden, und so einen Beitrag zu den späteren Berichten des Generalsekretärs über die Durchführung des Programms zu leisten;

7. *fordert* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Wirtschaftskommission für Afrika und die Organisation der afrikanischen Einheit *auf*, ihre Unterstützung zu verstärken und ihre Aktivitäten auf dem Gebiet der Erschließung der Humanressourcen für die Industrie zu koordinieren, mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit des Industriesektors in Afrika in Anbetracht der Globalisierung der Produktion und der Zunahme der damit zusammenhängenden Handels-, Investitions- und Technologieströme zu verbessern;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit allen zuständigen Organisationen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen die Durchführung des Programms für die Zweite Dekade bei den Vorbereitungen für die Halbzeitüberprüfung 1996 der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren zu berücksichtigen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

## 50/95. Internationaler Handel und Entwicklung

### Die Generalversammlung,

*in Bekräftigung* der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern<sup>15</sup>, der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen<sup>16</sup>, der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren<sup>13</sup>, des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder<sup>17</sup>, der Verpflichtung von Cartagena<sup>4</sup>, der Agenda 21<sup>18</sup> und der verschiedenen Übereinkünfte und Konferenzen, die einen Gesamtrahmen für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung zur Bewältigung der Herausforderungen der neunziger Jahre vorgeben,

<sup>15</sup> Resolution S-18/3, Anlage.

<sup>16</sup> Resolution 45/199, Anlage.

<sup>17</sup> Report of the Second United Nations Conference on the Least Developed Countries, Paris, 3-14 September 1990 (A/CONF.147/18), Erster Teil.

<sup>18</sup> Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions Adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.

<sup>14</sup> A/50/487.

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 1995 (XIX) vom 30. Dezember 1964 in der geänderten Fassung<sup>19</sup> über die Schaffung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als ein Organ der Generalversammlung, 47/183 vom 22. Dezember 1992 über die achte Tagung der Konferenz sowie 48/55 vom 10. Dezember 1993 und 49/99 vom 19. Dezember 1994 über internationalen Handel und Entwicklung.

*mit Genugtuung* über die Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen,

*Kenntnis nehmend* von den Fortschritten, die von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen bei der Umsetzung der Ergebnisse ihrer achten Tagung erzielt worden sind, insbesondere von dem Beitrag, den sie im Rahmen ihres Mandats zu Handels- und Entwicklungsfragen geleistet hat,

*betonend*, wie wichtig ein offenes, auf Regeln gestütztes, gerechtes, sicheres, nicht diskriminierendes, transparentes und berechenbares multilaterales Handelssystem ist,

*sowie betonend*, daß ein günstiges und förderliches internationales wirtschaftliches und finanzielles Umfeld und ein positives Investitionsklima, namentlich auch die Schaffung von Arbeitsplätzen, für das Wachstum der Weltwirtschaft insbesondere für das nachhaltige Wirtschaftswachstum und die bestandfähige Entwicklung der Entwicklungsländer, erforderlich sind, und ferner betonend, daß jedes Land für seine eigene Wirtschaftspolitik zugunsten der Entwicklung verantwortlich ist,

*mit Genugtuung* über den erfolgreichen Abschluß der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen auf der vom 12. bis 15. April 1994 in Marrakesch (Marokko) abgehaltenen Ministertagung des Handelsverhandlungsausschusses und feststellend, daß die Übereinkünfte der Uruguay-Runde<sup>20</sup> eine historische Errungenschaft darstellen und daß von ihnen erwartet wird, daß sie zur Stärkung der Weltwirtschaft beitragen und in der ganzen Welt zu einer Zunahme des Handels, der Investitionen, der Beschäftigung und der Einkommen führen und insbesondere in den Entwicklungsländern ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung fördern werden,

*betonend*, wie wichtig es ist, daß das internationale Handelssystem gestärkt wird und größere Universalität erlangt, und mit Genugtuung über den Prozeß, der es denjenigen Übergangsländern und Entwicklungsländern, die nicht Mitglied des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens sind, ermöglichen soll, Mitglied der Welthandelsorganisation zu werden, was zu ihrer raschen und vollständigen Integration in das multilaterale Handelssystem beitragen würde,

*Kenntnis nehmend* von der Evaluierung und den Empfehlungen, die auf der vom 25. September bis 6. Oktober 1995 in

New York abgehaltenen globalen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden,

*feststellend*, daß die Übereinkünfte der Uruguay-Runde unter anderem eine beträchtliche Liberalisierung des internationalen Handels, die Stärkung der multilateralen Regeln und Disziplinen zur Gewährleistung größerer Stabilität und Berechenbarkeit in den Handelsbeziehungen und die Festlegung von Regeln und Disziplinen auf neuen Gebieten zur Folge haben sollten, sowie Kenntnis nehmend von der Schaffung eines neuen institutionellen Rahmens in Gestalt der Welthandelsorganisation, die mit einem integrierten Streitbelegungsmechanismus ausgestattet ist, der gegen die internationalen Handelsregeln verstoßende einseitige Maßnahmen verhindern sollte,

*in der Erwägung*, daß die Entwicklungsländer einen wichtigen Beitrag zum Erfolg der Uruguay-Runde geleistet haben, indem sie sich insbesondere den Herausforderungen der Reformen und Maßnahmen zur Handelsliberalisierung gestellt haben, und betonend, daß es notwendig ist, positive Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, an dem Wachstum des internationalen Handels in einem Umfang Anteil haben, der den Bedürfnissen ihrer wirtschaftlichen Entwicklung entspricht,

*sowie in der Erwägung*, daß die Prozesse der subregionalen und regionalen Wirtschaftsintegration, namentlich auch zwischen Entwicklungsländern, die in den letzten Jahren zugenommen haben, dem Welthandel eine beträchtliche Dynamik verleihen und vermehrte Handels- und Entwicklungsmöglichkeiten für alle Länder schaffen, und betonend, daß sich die Mitgliedstaaten und die entsprechenden Zusammenschlüsse bemühen sollten, nach außen offen zu bleiben und das multilaterale Handelssystem zu unterstützen, damit die positiven Aspekte solcher Integrationsabmachungen erhalten bleiben und ihre dynamischen Wachstumseffekte auch weiterhin zum Tragen kommen,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die nachteiligen Auswirkungen, die sich für die am wenigsten entwickelten Länder, insbesondere in Afrika, und die Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern durch die Umsetzung der Übereinkünfte der Uruguay-Runde ergeben könnten, die in der in Marrakesch unterzeichneten Schlußakte über die Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde<sup>21</sup> vereinbart wurden, und in der Erwägung, daß diesen benachteiligten Entwicklungsländern Hilfe gewährt werden muß, damit sie von der Umsetzung der Uruguay-Runde voll profitieren können,

*mit Genugtuung* über das großzügige Angebot der Regierung Südafrikas, die neunte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auszurichten,

*in Anerkennung* der Aufgabe, die der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen gemäß den

<sup>19</sup> Siehe die Resolutionen 2904 A (XXVII), 31/2 A und B und 34/3.

<sup>20</sup> *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (Veröffentlichung des GATT-Sekretariats, Best.-Nr. GATT/1994-7).

<sup>21</sup> Ebd., Vol. 1.



vom Handels- und Entwicklungsrat zur Uruguay-Runde verabschiedeten einvernehmlichen Schlußfolgerungen 410 (XL) vom 29. April 1994<sup>22</sup> und 419 (XLI) vom 30. September 1994<sup>23</sup> sowie dem Beschluß 426 (XLII) des Rates vom 4. Mai 1995<sup>24</sup> und gemäß der vorläufigen Tagesordnung der neunten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen<sup>25</sup> bei der Aufzeigung und Analyse neuer Probleme im Bereich des Welthandels zukommt,

*Kenntnis nehmend* von der Bedeutung der Eröffnungs-Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation, die im Dezember 1996 in Singapur abgehalten werden soll,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, daß es notwendig ist, den Zugang, insbesondere der Entwicklungsländer, zu und den Transfer von umweltgerechten Technologien und entsprechendem Know-how zu gegenseitig vereinbarten günstigen Bedingungen, namentlich auch Konzessions- und Vorzugsbedingungen, zu fördern, zu erleichtern und gegebenenfalls zu finanzieren, und dabei die Notwendigkeit des Schutzes geistigen Eigentums sowie die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer im Zusammenhang mit der Umsetzung der Agenda 21 zu berücksichtigen,

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von der Empfehlung in bezug auf Handel, Umwelt und eine bestandfähige Entwicklung, welche die Kommission für bestandfähige Entwicklung auf ihrer dritten Tagung abgegeben hat<sup>26</sup>, und im Geiste einer neuen weltweiten Partnerschaft für eine bestandfähige Entwicklung anerkennend, daß es beim Herangehen an Umwelt-, Handels- und Entwicklungsfragen eines ausgewogenen und integrierten Ansatzes bedarf,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Handels- und Entwicklungsrats über den zweiten Teil seiner einundvierzigsten Tagung<sup>27</sup> und den ersten Teil seiner zweiundvierzigsten Tagung<sup>28</sup> und fordert alle Staaten auf, geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der Ergebnisse dieser Tagungen zu ergreifen;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem *Trade and Development Report 1995*<sup>29</sup> (Handels- und Entwicklungsbericht) und anerkennt den Beitrag, den solche Berichte zum internationalen Dialog über Handel und Entwicklung leisten;

3. *weist nachdrücklich darauf hin*, wie wichtig die Weiterverfolgung und Überwachung der Umsetzung der in der Verpflichtung von Cartagena<sup>4</sup> enthaltenen Politiken und Maßnahmen ist, die von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer vom 8. bis 25. Fe-

bruar 1992 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen achten Tagung verabschiedet wurde;

4. *betont*, daß es dringend notwendig ist, die Handelsliberalisierung fortzusetzen, namentlich durch einen erheblichen Abbau der Zölle und anderen Handelsschranken, insbesondere nichttarifärer Hemmnisse, und durch die Beseitigung diskriminierender und protektionistischer Praktiken in den internationalen Handelsbeziehungen, sowie den Zugang zu den Märkten aller Länder, insbesondere zu denjenigen der entwickelten Länder, zu verbessern, damit ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung gefördert werden;

5. *unterstreicht* die Notwendigkeit der vollständigen Integration der Übergangsländer sowie anderer Länder in die Weltwirtschaft, insbesondere durch einen verbesserten Marktzugang ihrer Exporte und die Beseitigung von diskriminierenden tarifären und nichttarifären Maßnahmen sowie durch eine weitere Liberalisierung ihrer Handelssysteme, auch gegenüber den Entwicklungsländern, und anerkennt in dieser Hinsicht, wie wichtig eine offene regionale Wirtschaftsintegration der interessierten Übergangsländer untereinander sowie mit den entwickelten Ländern und/oder Entwicklungsländern für die Schaffung neuer Möglichkeiten für die Ausweitung des Handels und der Investitionen ist;

6. *unterstreicht ferner*, wie wichtig die zeitgerechte und vollständige Umsetzung der in der Schlußakte über die Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde enthaltenen Übereinkünfte ist und welche Bedeutung dem Inkrafttreten des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation am 1. Januar 1995 zukommt<sup>30</sup>;

7. *weist nachdrücklich darauf hin*, wie wichtig die vollständige und laufende Umsetzung der in der Schlußakte enthaltenen Bestimmungen ist, die den Entwicklungsländern eine besondere und differenzierte Behandlung einräumen, namentlich auch der Beschlüsse, wonach der Situation der am wenigsten entwickelten Länder und Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden soll;

8. *nimmt Kenntnis* von den Arbeiten, welche die Handels- und Entwicklungskonferenz und die Welthandelsorganisation sowohl gemeinsam als auch jede für sich über die Auswirkungen der Uruguay-Runde auf die Entwicklungsländer durchgeführt haben, und sieht der Einbeziehung dieser Analysen in die Erörterungen, insbesondere auf Ministerkonferenzen, mit Interesse entgegen;

9. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, auf ihrer neunten Tagung der Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation ihre Bewertung der Herausforderungen und Möglichkeiten zu übermitteln, die sich

<sup>22</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 15 (A/49/15)*, Vol. I, Erster Teil, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>23</sup> Ebd., Vol. II, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>24</sup> Ebd., *Fünzigste Tagung, Beilage 15 (A/50/15)*, Vol. II.

<sup>25</sup> Ebd., Vol. I, Kap. I, Abschnitt A.

<sup>26</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 12 (E/1995/32)*, Kap. I, Ziffern 47-72.

<sup>27</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünzigste Tagung, Beilage 15 (A/50/15)*, Vol. I.

<sup>28</sup> Ebd., Vol. II.

<sup>29</sup> Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.II.D.16.

<sup>30</sup> Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (Veröffentlichung des GATT-Sekretariats, Best.-Nr. GATT/1994-7), Vol. I und Vol. 27-31.

aus den Übereinkünften der Uruguay-Runde im Hinblick auf die Entwicklung ergeben;

10. *weist nachdrücklich darauf hin*, daß die Umsetzung der Übereinkünfte der Uruguay-Runde laufend überprüft und bewertet werden muß, um sicherzustellen, daß die Vorteile des im Aufbau befindlichen multilateralen Handelssystems ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung fördern;

11. *weist außerdem nachdrücklich auf die Bedeutung der im Dezember 1996 in Singapur stattfindenden Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation hin*, insofern als diese dazu beitragen wird, die künftige Richtung eines auf Regeln gestützten multilateralen Handelssystems festzulegen;

12. *mißbilligt jeden Versuch der Umgehung oder Untergrabung der multilateral vereinbarten Maßnahmen zur Handelsliberalisierung durch den Rückgriff auf einseitige Maßnahmen*, die über die in der Uruguay-Runde vereinbarten hinausgehen, und erklärt erneut, daß Umwelt- und soziale Belange nicht zu protektionistischen Zwecken eingesetzt werden dürfen;

13. *nimmt Kenntnis von der Arbeit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Handels und der Umwelt*, insbesondere von den Ergebnissen ihrer Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Handel, Umwelt und Entwicklung, und nimmt außerdem Kenntnis von der Arbeit des Ausschusses für Handel und Umwelt der Welthandelsorganisation;

14. *nimmt außerdem Kenntnis von den Fortschritten*, die das gemeinsame Programm des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen bei seiner Behandlung von Handels- und Umweltfragen erzielt hat, und bittet die beiden Organisationen, ihre Arbeit im Einklang mit Kapitel I Ziffer 59 des Berichts der Kommission für bestandfähige Entwicklung über ihre dritte Tagung fortzusetzen<sup>31</sup>;

15. *erklärt erneut*, daß es notwendig ist, das Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder vordringlich durchzuführen und dabei die Bewertung und die Empfehlungen zu berücksichtigen, die auf der vom 25. September bis 6. Oktober 1995 in New York abgehaltenen globalen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden;

16. *weist nachdrücklich darauf hin*, daß es dringend notwendig ist, den afrikanischen Ländern Hilfe zu gewähren, um es ihnen zu ermöglichen, unter anderem die Auswirkungen der Schlußakte über die Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde zu bewerten und Anpassungsmaßnahmen aufzuzeigen und durchzuführen, die es ihnen gestatten, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern;

17. *ersucht die Länder*, die eine Vorzugsbehandlung gewähren, Verbesserungen ihrer Präferenzsysteme vorzunehmen, und bittet darum, daß im Rahmen der Grundsatzüberprüfung 1996 des Allgemeinen Präferenzsystems mögliche Anpassungen des Systems geprüft werden, unter Berücksichtigung der Ziffern 134 bis 140 der Verpflichtung von Cartagena<sup>4</sup> sowie der Ergebnisse der Uruguay-Runde;

18. *bekräftigt die Rolle*, welche die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle im Rahmen der Vereinten Nationen für die integrierte Behandlung von Entwicklungs- und damit zusammenhängenden Fragen auf den Gebieten Handel, Finanzen, Technologie, Investitionen, Dienstleistungen und bestandfähige Entwicklung nach wie vor spielt, und betont in diesem Zusammenhang, daß die Konferenz und die Welthandelsorganisation auf der Grundlage der Komplementarität ihrer Aufgaben konstruktiv und wirksam zusammenarbeiten sollten;

19. *beschließt*, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zu befähigen, ihr Mandat wahrzunehmen, damit sie zu einem wirksameren und effizienteren Instrument zur Förderung der Entwicklung wird;

20. *ist sich dessen bewußt*, daß die Konferenz auf ihrer neunten Tagung unter anderem ihre künftige Rolle prüfen wird, namentlich ihre Beziehung zu anderen internationalen Institutionen, um untereinander Synergien zu schaffen, und daß die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer neunten Tagung auf der Grundlage ihres Mandats und im Hinblick auf die Stärkung des Systems der Vereinten Nationen befähigt werden sollte, zu einem wirksameren Instrument zur Förderung der Entwicklung zu werden;

21. *bittet die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen*, in enger Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen und unter Berücksichtigung der neuen multilateralen Handelsbedingungen neue und neu aufkommende Fragen im Zusammenhang mit dem internationalen Handel zu prüfen, mit dem Ziel, die Herbeiführung eines internationalen Konsenses unter den Mitgliedstaaten in den Bereichen Handel und Umwelt und Wettbewerbspolitik zu fördern, und erkennt in dieser Hinsicht die Rolle an, die der Konferenz gemäß den einvernehmlichen Schlußfolgerungen 410 (XL) und 419 (XLI) sowie dem Beschluß 426 (XLII) des Handels- und Entwicklungsrats bei der Durchführung der Vorarbeiten und der Konsensbildung in solchen Fragen zukommt;

22. *bittet die Handels- und Entwicklungskonferenz außerdem*, in enger Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem internationalen Handelssystem zu verfolgen, insbesondere ihre Auswirkungen auf die Entwicklungsländer, und neue Handelsmöglichkeiten aufzuzeigen, die sich aus der Umsetzung der Übereinkünfte der Uruguay-Runde ergeben, damit sie Informationen und technische Unterstützung bereitstellen kann, die diesen Ländern die Integration in das System erleichtern, und damit sie ihnen dabei behilflich sein kann, im Einklang mit den einvernehmlichen Schlußfolgerungen 410 (XL) des Handels- und Entwicklungsrats voll von den neuen Handelsmöglichkeiten zu profitieren;

<sup>31</sup> Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 12 (E/1995/32).

23. *ersucht* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Entwicklung des Handels zwischen den Übergangsländern und den Entwicklungsländern zu überwachen, zu analysieren und zu überprüfen und geeignete Maßnahmen für seine Wiederbelebung zu empfehlen und so zur Stärkung des multilateralen Handelssystems beizutragen;

24. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Sekretariate der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und der Welthandelsorganisation ergriffen haben, und bittet sie, ihre Arbeitsbeziehungen, ihre gegenseitige Zusammenarbeit und ihre Komplementarität weiter auszubauen;

25. *weist nachdrücklich darauf hin*, wie wichtig es für das internationale Handelssystem ist, daß alle Länder, die nicht Mitglied der Welthandelsorganisation sind, in die multilateralen Handelsübereinkünfte mit einbezogen werden, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, denjenigen Ländern, die nicht Mitglied der Welthandelsorganisation sind, in geeigneter und angemessener Weise bei den Maßnahmen behilflich zu sein, die sie im Hinblick auf ihren Beitritt zu dieser Organisation unternehmen;

26. *ersucht* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und bittet die Welthandelsorganisation, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und ihrer Zuständigkeit sowie in enger Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen und den Regionalkommissionen, an Handels- und Umweltfragen umfassend heranzugehen und dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Generalversammlung auf ihrer Sondertagung 1997 über die Kommission für bestandfähige Entwicklung einen Bericht über die konkreten Fortschritte vorzulegen, die in bezug auf Handels- und Umweltfragen erzielt worden sind;

27. *ersucht* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen *außerdem*, ihrer besonderen Aufgabe auf dem Gebiet des Handels und der Umwelt weiterhin nachzukommen, indem sie insbesondere analytische und empirische Arbeiten, konzeptionelle und empirische Studien sowie grundsatzpolitische Analysen durchführt und sich um die Herbeiführung eines Konsenses bemüht, mit dem Ziel, Transparenz und Kohärenz in dem Bestreben zu gewährleisten, ein synergistisches Verhältnis zwischen Umwelt- und Handelspolitik herzustellen, und dabei die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung einer engen Zusammenarbeit sowie der Komplementarität der Tätigkeit der Konferenz, des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und der Welthandelsorganisation zu berücksichtigen;

28. *ersucht* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen *ferner*, ihre technische Hilfe im Lichte der Übereinkünfte der Uruguay-Runde in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere dem Internationalen Handelszentrum und der Welthandelsorganisation, neu auszurichten und gegebenenfalls zu verstärken, mit dem Ziel, die Kapazität der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, der afrikanischen Länder und der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, zu erhöhen, damit diese wirksam an dem internationalen Handelssystem teilnehmen können;

29. *ersucht* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, den Übergangsländern unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer weiterhin technische Hilfe zu gewähren, insbesondere im Hinblick auf ihre vollständige Integration in das multilaterale Handelssystem, und so zur Ausweitung ihres Außenhandels unter anderem mit den Entwicklungsländern beizutragen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/96. Wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

*erneut erklärend*, daß ein Staat keine wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder deren Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

*eingedenk* der in den einschlägigen Resolutionen, Regeln und Bestimmungen der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und der Welthandelsorganisation enthaltenen allgemeinen Grundsätze zur Regelung des internationalen Handelssystems und der Handelspolitik zugunsten der Entwicklung,

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 44/215 vom 22. Dezember 1989, 46/210 vom 20. Dezember 1991 und 48/168 vom 21. Dezember 1993,

*ernsthaft besorgt* darüber, daß sich die Anwendung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen nachteilig auf die Volkswirtschaft und die Entwicklungsanstrengungen der Entwicklungsländer auswirkt und einen allgemeinen negativen Einfluß auf die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit und auf die weltweiten Anstrengungen in Richtung auf ein nichtdiskriminierendes, offenes Handelssystem hat,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>32</sup>, der eine Zusammenfassung der Beratungen der Sachverständigengruppe über wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen enthält;

2. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, daß einige entwickelte Länder einseitige wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen gegen die Entwicklungsländer ergreifen, die von den zuständigen Organen der Vereinten Nationen nicht genehmigt wurden, mit den in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Grundsätzen unvereinbar sind und das Ziel verfolgen, einem Staat gewaltsam den Willen eines anderen Staates aufzuzwingen;

<sup>32</sup> A/50/439.

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschafts- und Sozialinformationen und grundsatzpolitische Analyse in Zusammenarbeit mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auch künftig mit der Aufgabe der Überwachung der Anwendung von derartigen Maßnahmen zu betrauen und mögliche Methoden oder Kriterien zu erarbeiten, die es gestatten, die Auswirkungen derartiger Maßnahmen auf die betroffenen Länder, namentlich die Auswirkungen auf den Handel und die Entwicklung, zu bewerten, und diese den Mitgliedstaaten zur Prüfung vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

**50/97. Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Bestimmungen ihrer Resolutionen 44/214 vom 22. Dezember 1989, 46/212 vom 20. Dezember 1991 und 48/169 vom 21. Dezember 1993,

*in der Erkenntnis*, daß der fehlende territoriale Zugang zum Meer, zu dem als weitere Erschwernis noch die Abgelegenheit und Isolierung von den Weltmärkten hinzukommt, sowie die prohibitiven Transitzkosten und -risiken die gesamten sozioökonomischen Entwicklungsbemühungen der Binnenentwicklungsländer schwerwiegenden Einschränkungen unterwerfen,

*sowie in der Erkenntnis*, daß sechzehn der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern von den Vereinten Nationen auch den am wenigsten entwickelten Ländern zugeordnet werden und daß ihre geographische Lage ihre Fähigkeit, sich den Entwicklungsherausforderungen zu stellen, insgesamt zusätzlich beschränkt,

*ferner in der Erkenntnis*, daß die meisten Transitstaaten selbst Entwicklungsländer sind, die sich ernststen wirtschaftlichen Problemen, wie dem Fehlen einer ausreichenden Verkehrsinfrastruktur, gegenübersehen,

*unter Hinweis* darauf, daß Maßnahmen zur Bewältigung der Transitprobleme der Binnenentwicklungsländer eine engere und noch wirksamere Kooperation und Zusammenarbeit zwischen diesen Ländern und den ihnen benachbarten Transitstaaten erfordern,

*mit Genugtuung* über das Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen am 16. November 1994<sup>33</sup>,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig bilaterale Kooperationsvereinbarungen sowie die regionale und subregionale Zusammenarbeit und Integration für die Milderung der Transitprobleme der Binnenentwicklungsländer und für die Verbesserung der Transitverkehrssysteme in den Binnen- und den Transitstaaten unter den Entwicklungsländern sind,

*sowie in der Erkenntnis*, wie wichtig es ist, daß die Aktivitäten fortgesetzt werden, welche die Regionalkommissionen zur Verbesserung der Infrastruktur des Transitverkehrs in den Binnen- und den Transitstaaten unter den Entwicklungsländern durchführen,

*feststellend*, daß es gilt, die bisherigen internationalen Unterstützungsmaßnahmen zu verstärken, um den Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern besser gerecht zu werden,

1. *bekräftigt* das Recht der Binnenstaaten auf Zugang zum und vom Meer sowie die Freiheit des Transits durch das Hoheitsgebiet der Transitstaaten mit allen Verkehrsmitteln gemäß dem Völkerrecht;

2. *bekräftigt außerdem*, daß die Transitstaaten unter den Entwicklungsländern in Ausübung ihrer vollen Souveränität über ihr Hoheitsgebiet das Recht haben, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die Rechte und Erleichterungen, die sie den Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern einräumen, ihre legitimen Interessen nicht beeinträchtigen;

3. *fordert* die Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern und die benachbarten Transitstaaten *auf*, im Sinne der Süd-Süd-Zusammenarbeit, einschließlich der bilateralen Zusammenarbeit, Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Bemühungen zur Kooperation und Zusammenarbeit bei der Bewältigung ihrer Transitprobleme weiter zu verstärken;

4. *appelliert erneut* an alle Staaten, internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen, unverzüglich und vorrangig die spezifischen Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern durchzuführen, die in den früheren Resolutionen der Generalversammlung und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, in der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen<sup>16</sup>, in der auf der achtzehnten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedeten, in der Anlage zu ihrer Resolution S-18/3 vom 1. Mai 1990 enthaltenen "Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern" sowie in den einschlägigen Bestimmungen des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder<sup>17</sup> und in den Ergebnissen der jüngsten großen Konferenzen der Vereinten Nationen vorgesehen sind, soweit diese die Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern betreffen;

5. *bittet* die Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern und die benachbarten Transitstaaten, ihre Kooperationsvereinbarungen zur Entwicklung der Infrastruktur, der Einrichtungen und der Dienstleistungen für den Transitverkehr

<sup>33</sup> Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

weiter zu stärken, um mit finanzieller und technischer Unterstützung von Gebern und Finanzinstitutionen den rascheren Transitgüterverkehr zu erleichtern;

6. *betont*, daß Hilfe bei der Verbesserung der Transitverkehrseinrichtungen und -dienste zum Bestandteil der Gesamtstrategien für die wirtschaftliche Entwicklung der Binnen- und Transitstaaten unter den Entwicklungsländern gemacht werden sollte und daß die Geber infolgedessen die Notwendigkeit einer langfristigen Umstrukturierung der Wirtschaften der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern berücksichtigen sollten;

7. *bittet* die Geberländer und die multilateralen Finanz- und Entwicklungsorganisationen, den Binnen- und Transitstaaten unter den Entwicklungsländern für den Aufbau, die Instandhaltung und die Verbesserung ihrer Verkehrs-, Lagerhaltungs- und anderen mit dem Transit zusammenhängenden Einrichtungen, einschließlich neuer Verkehrswege und verbesserter Kommunikationsmöglichkeiten, angemessene finanzielle und technische Hilfe in Form von Zuschüssen oder Krediten zu Vorzugsbedingungen zu gewähren;

8. *bittet* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, nach Bedarf auch weiterhin subregionale, regionale und interregionale Projekte und Programme zu fördern und seine Unterstützung der Binnen- und Transitstaaten unter den Entwicklungsländern im Verkehrs- und Kommunikationssektor sowie seine auf die Förderung der nationalen und kollektiven Eigenständigkeit dieser Länder ausgerichtete technische Entwicklungszusammenarbeit auszubauen;

9. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht über die vom 19. bis 22. Juni 1995 in New York abgehaltene Zweite Tagung der Regierungssachverständigen aus den Binnen- und Transitstaaten unter den Entwicklungsländern sowie der Vertreter der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen<sup>34</sup> und schließt sich dem darin enthaltenen Weltweiten Rahmenplan für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen den Binnen- und Transitstaaten unter den Entwicklungsländern und der Gebergemeinschaft an;

10. *ersucht* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit den Geberländern und -institutionen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Regionalkommissionen und den zuständigen subregionalen Institutionen, auf Ersuchen der betreffenden Binnen- und Transitstaaten unter den Entwicklungsländern im Rahmen der vorhandenen Ressourcen spezifische Beratungsgruppen zu organisieren, deren Aufgabe darin besteht, Schwerpunktbereiche für Maßnahmen auf nationaler und subregionaler Ebene zu benennen und Aktionsprogramme für den Zeitraum 1996-1997 zu erstellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, 1997 im Rahmen der für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel eine weitere Tagung von Regierungssachverständigen aus den Binnen- und Transitstaaten unter den

Entwicklungsländern sowie von Vertretern der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, einschließlich der in Betracht kommenden regionalen und subregionalen Wirtschaftsorganisationen und -kommissionen einzuberufen, mit dem Auftrag, die Fortschritte beim Ausbau der Transitsysteme in den Binnen- und Transitstaaten unter den Entwicklungsländern zu prüfen und dabei unter anderem die Ergebnisse der in Ziffer 10 genannten Beratungsgruppentagungen im Hinblick auf die Untersuchung der Möglichkeit der Ausarbeitung spezifischer handlungsorientierter Maßnahmen sowie die Studie zu berücksichtigen, welche die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zur Zeit über die Auswirkungen der Globalisierung und Liberalisierung der Weltwirtschaft auf die Entwicklungsaussichten der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern durchführt;

12. *ersucht* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, sich um freiwillige Beiträge zu bemühen, um sicherzustellen, daß Vertreter der Binnen- und Transitstaaten unter den Entwicklungsländern an der in Ziffer 11 dieser Resolution genannten Tagung von Regierungssachverständigen aus den Binnen- und Transitstaaten unter den Entwicklungsländern sowie von Vertretern der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen teilnehmen können;

13. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Beitrag der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zur Konzipierung internationaler Maßnahmen zur Bewältigung der besonderen Probleme der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern und legt der Konferenz eindringlich nahe, unter anderem die Entwicklung der Infrastruktur, der Einrichtungen und der Dienstleistungen für den Transitverkehr ständig weiterzuverfolgen, die Durchführung der vereinbarten Maßnahmen zu überwachen, an allen diesbezüglichen Initiativen, insbesondere auch Initiativen des Privatsektors und der nichtstaatlichen Organisationen, mitzuarbeiten und als Koordinierungsstelle für transregionale Fragen zu dienen, die für die Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern von Interesse sind;

14. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Rahmen der neunten Tagung der Konferenz im Benehmen mit dem Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß die in dieser Resolution geforderten Tätigkeiten und die bereits in Kraft befindlichen Maßnahmen zur Unterstützung der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern wirksam durchgeführt werden;

15. *begrüßt* die Mitteilung des Generalsekretärs und den Sachstandsbericht des Sekretariats der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>35</sup> und ersucht den Generalsekretär der Vereinten Nationen, gemeinsam mit dem Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen

<sup>34</sup> TD/B/42 (1)/11-TD/B/LDC/AC.1/7.

<sup>35</sup> A/50/341.

und ihn dem Handels- und Entwicklungsrat sowie der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung vorzulegen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

**50/98. Neunte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen**

*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolution 1995 (XIX) vom 30. Dezember 1964 in der geänderten Fassung<sup>19</sup> über die Einrichtung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als Organ der Generalversammlung,

unter Bekräftigung ihrer Resolution 47/183 vom 22. Dezember 1992, in der sie unter anderem die Bedeutung der Verpflichtung von Cartagena<sup>4</sup> betont hat, die von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer vom 8. bis 25. Februar 1992 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen achten Tagung verabschiedet wurde,

mit dem Ausdruck ihrer Genugtuung darüber, daß sich der Handels- und Entwicklungsrat während des zweiten Teils seiner einundvierzigsten Tagung rasch und einmütig auf die entwicklungsorientierte vorläufige Tagesordnung für die neunte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen<sup>25</sup> geeinigt hat, wonach die Konferenz unter dem übergreifenden Motto "Förderung des Wachstums und der bestandfähigen Entwicklung in einer von Globalisierung und Liberalisierung gekennzeichneten Weltwirtschaft" die folgenden Themen behandeln wird:

a) Entwicklungspolitik und -strategien in einer zunehmend verflochtenen Weltwirtschaft in den neunziger Jahren und darüber hinaus:

- i) Bestandsaufnahme der Entwicklungsproblematik im gegenwärtigen Kontext;
- ii) Politiken und Strategien für die Zukunft;

b) Förderung des Welthandels als Instrument für Entwicklung in der Zeit nach der Uruguay-Runde;

c) Förderung der Entwicklung und der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen in den Entwicklungsländern und den Umbruchländern;

d) Künftige Tätigkeiten der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen gemäß ihrem Mandat: institutionelle Implikationen,

in Anbetracht dessen, daß die neunte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen 1996 innerhalb der Vereinten Nationen eines der wichtigsten zwischenstaatlichen Ereignisse auf dem Gebiet der Wirtschaft und Entwicklung darstellt,

Kenntnis nehmend von der Empfehlung des Handels- und Entwicklungsrats, daß die neunte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 27. April

bis 11. Mai 1996 in Midrand (Provinz Gauteng, Südafrika) abgehalten werden soll und daß ihr am 26. April 1996 ein eintägiges Treffen hochrangiger Beamter vorangehen soll,

1. begrüßt mit Genugtuung das großzügige Angebot der südafrikanischen Regierung, Gastgeber der neunten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zu sein;

2. beschließt, die neunte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 27. April bis 11. Mai 1996 in Midrand (Provinz Gauteng, Südafrika) anzuberaumen und zuvor am selben Ort am 26. April 1996 ein eintägiges Treffen hochrangiger Beamter abzuhalten;

3. betont die entscheidende Bedeutung der neunten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen für die Prüfung der Themen auf ihrer vorläufigen Tagesordnung<sup>25</sup> und erklärt erneut, daß es notwendig ist, auf dieser Tagung zu konstruktiven und handlungsorientierten Ergebnissen zu gelangen;

4. fordert alle Regierungen auf, ihre umfassende Beteiligung an der neunten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf möglichst hoher politischer Ebene sicherzustellen;

5. bittet den Generalsekretär, einen Fonds einzurichten, zu dem freiwillige Beiträge geleistet werden können mit dem Ziel, die Teilnahme von Vertretern der am wenigsten entwickelten Länder an der neunten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen ermöglichen zu helfen;

6. fordert alle Regierungen nachdrücklich auf, geeignete Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, daß auf nationaler, regionaler und interregionaler Ebene sowie im Rahmen des ständigen Mechanismus der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen angemessene Vorbereitungen getroffen werden, um positive und handlungsorientierte Ergebnisse zu erleichtern.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

**50/99. Kommission für Wohn- und Siedlungswesen**

*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/162 vom 19. Dezember 1977, mit der sie die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen mit ihrem Sekretariat, dem Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat), eingerichtet hat, die innerhalb des Systems der Vereinten Nationen als institutioneller Angelpunkt der Tätigkeiten im Bereich des Wohn- und Siedlungswesens fungieren soll,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 43/181 vom 20. Dezember 1988, in der sie die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen zu dem zwischenstaatlichen Organ der Vereinten Nationen bestimmt hat, das für die Koordinierung,

Evaluierung und Überwachung der Globalen Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000 verantwortlich ist<sup>36</sup>,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/180 vom 22. Dezember 1992, in der sie beschlossen hat, vom 3. bis 14. Juni 1996 die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) abzuhalten, und in der sie den Generalsekretär ersucht hat, ein Ad-hoc-Sekretariat für die Konferenz einzurichten, das in organisatorischer Hinsicht dem Zentrum eingegliedert sein soll,

mit Genugtuung über die positive Rolle des Zentrums bei der Umsetzung der Globalen Strategie und der die menschlichen Siedlungen betreffenden Aspekte der Agenda 21<sup>18</sup>,

sich dessen bewußt, daß derzeit zwei Drittel der gesamten weltweiten Bevölkerungszunahme in städtischen Gebieten stattfinden, so daß bis zum Jahr 2000 beinahe die Hälfte der Weltbevölkerung in Städten und Großstädten leben wird, und mit Besorgnis feststellend, daß eine hochgradige Verstädterung die Kapazität der Regierungen auf nationaler und lokaler Ebene belastet, die erforderlichen finanziellen, technischen und administrativen Ressourcen für die Erhaltung solcher menschlichen Siedlungen zu mobilisieren,

1. billigt den Bericht der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen über ihre fünfzehnte Tagung vom 25. April bis 1. Mai 1995 in Nairobi<sup>37</sup>, namentlich ihre Resolution 15/1 über die Umsetzung der Globalen Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000<sup>38</sup> und den Bericht der Kommission über die Umsetzung der Globalen Strategie<sup>39</sup>;

2. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem Beitrag der Kommission und des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) zu den auf nationaler, regionaler und weltweiter Ebene stattfindenden Vorbereitungen für die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II), die vom 3. bis 14. Juni 1996 in Istanbul (Türkei) abgehalten wird;

3. regt das Zentrum an, seine Beiträge zur Konferenzvorbereitung dem Vorbereitungsausschuß der Konferenz auf seiner dritten Tagung vorzulegen, die vom 5. bis 16. Februar 1996 in New York stattfinden wird.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

## 50/100. Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)

### Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/180 vom 22. Dezember 1992, in der sie beschloß, die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) vom

3. bis 14. Juni 1996 abzuhalten und einen Vorbereitungsausschuß sowie ein Ad-hoc-Sekretariat für die Konferenz einzusetzen,

der Regierung der Türkei erneut ihren Dank aussprechend für ihr Angebot, die Konferenz auszurichten, die in Istanbul stattfinden soll,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die bei den Vorbereitungen für die Konferenz bisher erzielt worden sind und im Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz über seine zweite Arbeitstagung<sup>40</sup> sowie im Bericht des Generalsekretärs über die Vorbereitungen für die Konferenz<sup>41</sup> beschrieben werden,

in Bekräftigung der Bedeutung, die den in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>42</sup> und der Agenda 21<sup>43</sup> aufgeführten Grundsätzen und Konzepten als Orientierungshilfe bei der Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz zukommt,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 49/109 vom 19. Dezember 1994, in der sie unter anderem beschloß, Anfang 1996 am Amtssitz der Vereinten Nationen eine dritte Arbeitstagung des Vorbereitungsausschusses abzuhalten, um die Vorbereitungsarbeiten für die Konferenz abzuschließen,

1. billigt den Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) über seine zweite Arbeitstagung (Nairobi, 24. April - 5. Mai 1995)<sup>40</sup>, der unter anderem den Beschluß II/1 über die Finanzierung der Konferenz und ihrer Vorbereitungsarbeiten, den Beschluß II/3 über die Empfehlungen des Vorbereitungsausschusses betreffend den Arbeitsplan der Konferenz, insbesondere die Abhaltung von vor der Konferenz stattfindenden Konsultationen am 1. und 2. Juni 1996, die Einsetzung von Ausschüssen und andere Verfahrensfragen und den Beschluß II/4 über die Geschäftsordnung für die Konferenz<sup>44</sup> enthält;

2. beschließt, daß die dritte Tagung des Vorbereitungsausschusses vom 5. bis 16. Februar 1996 am Amtssitz der Vereinten Nationen stattfinden wird;

3. ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit der Vorbereitungsausschuß im Fall einer entsprechenden Beschlußfassung zwei Arbeitsgruppen einsetzen kann, die für die Dauer der dritten Tagung zusätzlich zu den Plenarsitzungen zusammentreten;

4. nimmt mit Interesse Kenntnis von der Aufforderung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, der Konferenz

<sup>40</sup> Ebd., Beilage 37 (A/50/37).

<sup>41</sup> A/50/519.

<sup>42</sup> Siehe Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions Adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage I.

<sup>43</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>44</sup> Wie in A/C.2/50/9 und Korr.1 geändert.

<sup>36</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Drelundvierzigste Tagung, Beilage 8, Addendum (A/43/8/Add.1).

<sup>37</sup> Ebd., Fünfzigste Tagung, Beilage 8 und Korrigenda (A/50/8 und Korr.1 und 2).

<sup>38</sup> Ebd., Anhang I, Abschnitt A.

<sup>39</sup> Ebd., Beilage 8A (A/50/8/Add.1).

die Dimension eines "Städteipfels" zu verleihen, und bekräftigt ihren Beschluß, die Konferenz auf höchstmöglicher Ebene abzuhalten;

5. *spricht* den Staaten und Organisationen *ihren aufrichtigen Dank aus*, die zur Unterstützung der Vorbereitungsarbeiten für die Konferenz finanzielle oder sonstige Beiträge geleistet beziehungsweise angekündigt haben, und ersucht den Generalsekretär der Konferenz, weiterhin alles zu tun, um die für die Arbeit und Vorbereitung der Konferenz erforderlichen außerplanmäßigen Mittel zu mobilisieren;

6. *appelliert erneut* an alle Regierungen, insbesondere die Regierungen der entwickelten Länder und andere Regierungen, die dazu in der Lage sind, sowie an die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, umfangreiche Beiträge zu dem freiwilligen Fonds zu leisten, den die Generalversammlung mit ihrer Resolution 47/180 eingerichtet hat, um die Vorbereitungsarbeiten für die Konferenz zu finanzieren und den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern unter ihnen, dabei behilflich zu sein, voll und wirksam an der Konferenz und an ihrem Vorbereitungsprozeß teilzunehmen;

7. *ermutigt* alle in Betracht kommenden interessierten nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere Organisationen aus den Entwicklungsländern, sich auf der Grundlage der auf den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen angewandten Verfahren an der Konferenz und ihrem Vorbereitungsprozeß zu beteiligen und einen Beitrag dazu zu leisten;

8. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz und deren Weiterverfolgung durch die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten, insbesondere auch über die Rolle, die das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen in diesem Prozeß gespielt hat;

9. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Bestandfähige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit" einen Unterpunkt mit dem Titel "Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)" aufzunehmen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

## 50/101. Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der unveränderten Gültigkeit des Wiener Aktionsprogramms für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung<sup>45</sup> sowie unter Hinweis auf die

einschlägigen Absätze der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern<sup>15</sup>, die Internationale Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen<sup>16</sup>, die von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer achten Tagung verabschiedete Verpflichtung von Cartagena<sup>41</sup>, die von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten einschlägigen Empfehlungen und Beschlüsse, insbesondere soweit sie in der Agenda 21<sup>43</sup> enthalten sind, und die von den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen zum Thema Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse,

*eingedenk* des entscheidenden Beitrags, den Wissenschaft und Technologie, namentlich auch neue und in der Entwicklung befindliche Technologien zur Förderung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern leisten, und betonend, wie wichtig es ist, daß Neuentwicklungen in Wissenschaft und Technologie und deren Konsequenzen für die Gesellschaft auf dem Gebiet der Produktion, der Beschäftigung und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere in den Entwicklungsländern, überwacht werden,

*in der Erwägung*, daß es für die Entwicklungsländer wichtig ist, Zugang zu Wissenschaft und Technologie zu haben, damit sie ihre Produktivität und ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt verbessern können, und betonend, daß es gilt, unter Berücksichtigung des Schutzes des geistigen Eigentums sowie der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer, den Zugang zu umweltverträglichen Technologien und dem dazugehörigen Know-how und deren Transfer, insbesondere an die Entwicklungsländer, zu günstigen Bedingungen, so auch zu einvernehmlich festgelegten konzessionären Bedingungen und Vorzugsbedingungen, zu fördern, zu erleichtern und gegebenenfalls zu finanzieren,

*betonend*, daß alle Länder für ihre eigenen Politiken auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie in erster Linie selbst verantwortlich sind und daß es notwendig ist, den Aufbau einheimischer wissenschaftlich-technischer Kapazitäten in den Entwicklungsländern weiter zu fördern, damit sie an den raschen wissenschaftlich-technischen Fortschritten teilhaben, davon profitieren und dazu beitragen können,

*in Anbetracht* dessen, daß die Informationstechnologien wichtige Voraussetzungen für die wissenschaftlich-technische Planung, Entwicklung und Entscheidungsfindung sind, sowie in Anbetracht ihrer weitreichenden Folgen für die Gesellschaft,

*in Anerkennung* der Wichtigkeit der Eigenanstrengungen der Entwicklungsländer auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung,

*erneut erklärend*, daß die Vereinten Nationen eine wichtige Rolle spielen sollen, wenn es darum geht, die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zu fördern und den Entwicklungsländern bei ihren Bemühungen um die Erreichung der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwick-

<sup>45</sup> Report of the United Nations Conference on Science and Technology for Development, Vienna, 20-31 August 1979 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.I.21 und Korrigenda), Kap. VII.



lung in dieser Hinsicht gesetzten Ziele verstärkte Unterstützung und Hilfe zu gewähren,

*in Anerkennung* dessen, was die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung zum Aufbau einheimischer wissenschaftlich-technischer Kapazitäten in den Entwicklungsländern leistet, sowie in Anerkennung ihrer einzigartigen Funktion als ein weltweites Forum für die Untersuchung von wissenschaftlich-technischen Fragen, für die Herbeiführung eines besseren Verständnisses der auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung verfolgten Politiken und für die Ausarbeitung von Empfehlungen und Richtlinien in wissenschaftlich-technischen Fragen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, jeweils im Hinblick auf die Entwicklung,

*in Anerkennung* der Rolle, die der Handels- und Entwicklungskonferenz auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung zukommt, die in Resolution 48/179 der Generalversammlung vom 21. Dezember 1993 bekräftigt wurde,

*in der Erwägung*, daß für die Förderung von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung ausreichende Ressourcen eingesetzt werden müssen,

*in Anbetracht* der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, namentlich in Afrika,

*sowie in Anbetracht* der Probleme, denen sich die Übergangsländer bei der Umgestaltung und beim Ausbau ihrer wissenschaftlich-technischen Kapazität in dieser Hinsicht gegenübersehen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>46</sup> über die Durchführung des Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung betreffenden Programms 17 des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1992-1997,

1. *bekräftigt* die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse, die der Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1995 auf der Grundlage des Berichts über die zweite Tagung der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung<sup>47</sup> verabschiedet hat;

2. *erklärt erneut*, daß der Aufbau wissenschaftlich-technischer Kapazitäten in den Entwicklungsländern weiterhin eine vorrangige Frage auf der Tagesordnung der Vereinten Nationen sein soll, und fordert nachdrücklich dazu auf, im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit vermehrte und verstärkte Anstrengungen zum Aufbau einheimischer wissenschaftlich-technischer Kapazitäten in den Entwicklungsländern zu unternehmen, so auch was ihre Fähigkeit betrifft, wissenschaftlich-technische Fortschritte aus dem Ausland zu nutzen und sie den örtlichen Gegebenheiten anzupassen;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, alle in Kapitel 34 der Agenda 21<sup>18</sup> bekräftigten Ziele zu verwirklichen, insbesondere soweit sie den wirksamen Zugang zu umweltverträglichen Technologien, namentlich auch zu neuen und in der Entwicklung sowie im öffentlichen Eigentum befindlichen Technologien und den Transfer dieser Technologien an die Entwicklungsländer zu günstigen Bedingungen, so auch einvernehmlich festgelegten konzessionären Bedingungen und Vorzugsbedingungen, betreffen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit des Schutzes des geistigen Eigentums sowie der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer, und so dazu beizutragen, daß sich diese Entwicklungsländer ihren Entwicklungsaufgaben stellen können;

4. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, daß die Entwicklungsländer ihre eigenen Politiken auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie beschließen und umsetzen, die die von ihnen unternommenen Anstrengungen unterstützen, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gegebenheiten, Bedürfnisse, Prioritäten und Ziele ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung herbeizuführen;

5. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit, die wichtige Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie zu stärken, insbesondere durch die wirksame Vorgabe von Richtlinien und eine bessere Koordination, namentlich auf dem Gebiet der Technologiefolgenabschätzung, -beobachtung und -vorausplanung;

6. *erkennt* die Rolle *an*, die dem Privatsektor auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung, insbesondere beim Transfer und beim Aufbau wissenschaftlich-technischer Kapazitäten zukommt;

7. *erkennt außerdem* die Rolle *an*, die den Regierungen auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung zukommt, insbesondere soweit es um die Schaffung eines geeigneten ordnungspolitischen Rahmens und geeigneter Anreize für den Aufbau wissenschaftlich-technischer Kapazitäten geht;

8. *ersucht* die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, im Geiste der Koordination, der die Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung prägen sollte, koordiniert vorzugehen, um einen Katalog bewährter Technologien zu erarbeiten, der es den Entwicklungsländern ermöglicht, unter den dem Stand der Technik entsprechenden Technologien eine vernünftige Wahl zu treffen;

9. *fordert* die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung und die Kommission für bestandfähige Entwicklung *auf*, über den Wirtschafts- und Sozialrat bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Mandate wirksamer zusammenzuarbeiten;

10. *fordert* die Sekretariate, die die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung und die Kommission für bestandfähige Entwicklung unterstützen, *auf*, ihre Tätigkeit besser zu koordinieren;

<sup>46</sup> A/50/649.

<sup>47</sup> Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 11 (E/1995/31).

11. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der Beratenden Tagung über die Bündelung der Ressourcen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung und von der Empfehlung des Wirtschafts- und Sozialrats, die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung möge als Forum für den Meinungsaustausch und das Zusammenwirken zwischen Partnern fungieren, die verschiedenen Netzwerken und Koordinierungssystemen angehören;
12. *erklärt erneut*, daß ausreichende Finanzmittel auf kontinuierlicher und gesicherter Grundlage erforderlich sind, um die Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung zu fördern und insbesondere in den Entwicklungsländern im Einklang mit deren Prioritäten einheimische Kapazitäten zu schaffen;
13. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär gemäß Ziffer 6 der Resolution 48/179 der Generalversammlung getroffen hat, und bittet ihn, auch weiterhin alles Erforderliche zu tun, insbesondere zu untersuchen, ob es möglich ist, die im Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, in den multilateralen Finanzinstitutionen, den regionalen Entwicklungsbanken und den bilateralen Finanzierungsorganisationen vorhandenen Mittel wirksamer zu bündeln, um die vollständige Umsetzung des Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung betreffenden Programms 17 des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1992-1997 und der für 1996-1997 geplanten Aktivitäten auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung im Einklang mit den in den jeweiligen Versammlungsresolutionen niedergelegten Mandaten sicherzustellen;
14. *nimmt davon Kenntnis*, daß eine verstärkte Zusammenarbeit dazu beitragen könnte, die Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung klarer auszurichten und damit wirksamer zu machen;
15. *erkennt an*, wie wichtig es ist, daß die Entwicklungsländer auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie unter Ausnutzung ihrer Komplementarität zusammenarbeiten, und daß es gilt, diese Zusammenarbeit weiter zu fördern, indem in den Entwicklungsländern einzelstaatliche Technologie- und Informationszentren geschaffen beziehungsweise ausgebaut und auf regionaler, subregionaler, interregionaler und globaler Ebene zu Netzwerken zusammengeschlossen werden, damit die Forschung, die Ausbildung und die Verbreitung von Technologien sowie gemeinsame Projekte in den Entwicklungsländern gefördert werden, und fordert die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und andere in Frage kommende internationale, regionale und subregionale Organisationen und Programme nachdrücklich auf, diese Bemühungen durch technische Hilfe und Finanzierung kontinuierlich und stärker zu unterstützen;
16. *ersucht* die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, den Aufbau einer allen Beteiligten zugute kommenden wirksamen technischen Zusammenarbeit zwischen den Übergangsländern und allen anderen Ländern, namentlich auf dem Gebiet neuer und in der Entwicklung befindlicher Technologien, weiter zu fördern;
17. *nimmt davon Kenntnis*, daß sich der Wirtschafts- und Sozialrat den Beschluß der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung zu eigen gemacht hat, während des zwischen den Tagungen liegenden Zeitraums 1995-1997 Informationstechnologien zum Hauptthema ihrer Tätigkeit zu machen und Gruppen und/oder Arbeitsgruppen einzusetzen mit dem Auftrag, mit den Informationstechnologien zusammenhängende Fragen und deren Bedeutung für die Entwicklung zu analysieren, zu bearbeiten und diesbezügliche Empfehlungen abzugeben;
18. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß des Wirtschafts- und Sozialrats, die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung zu bitten, den zwanzigsten Jahrestag der 1979 in Wien abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung zum Anlaß zu nehmen, um die Möglichkeit der Erarbeitung einer gemeinsamen Vorstellung von dem Beitrag zu prüfen, den Wissenschaft und Technologie zur Entwicklung leisten könnten;
19. *unterstreicht* die wichtige Rolle, die der Fonds der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung beim verstärkten Aufbau endogener wissenschaftlich-technischer Kapazitäten in den Entwicklungsländern spielen kann, und fordert alle Länder, die dazu in der Lage sind, auf, großzügige Beiträge an den Fonds zu entrichten;
20. *erklärt erneut*, daß die Regierungen sowie regionale und internationale Organisationen alles tun müssen, um sicherzustellen, daß Frauen denselben Zugang zu wissenschaftlich-technischen Aktivitäten und dieselben Möglichkeiten zur Beteiligung daran erhalten wie Männer, insbesondere in Bereichen, in denen sie nicht repräsentiert oder unterrepräsentiert sind;
21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Sachstandsbericht über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/102. Unterstützung von Wissenschaft und Technologie in Afrika durch das System der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* des von der Konferenz der Vereinten Nationen über Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung verabschiedeten Wiener Aktionsprogramms für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung<sup>45</sup>, das sich die Generalversammlung in der Folge zu eigen gemacht und bekräftigt hat,

*sowie in Bekräftigung* ihrer Resolution 46/151 vom 18. Dezember 1991, deren Anlage die Neue Agenda der Ver-

einten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren enthält, zu deren vorrangigen Zielen die beschleunigte Umgestaltung, Integration, Diversifizierung sowie das raschere Wachstum der afrikanischen Volkswirtschaften zählen, damit diese im Rahmen der Weltwirtschaft eine stärkere Position einnehmen,

*nach Behandlung* des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Unterstützung von Wissenschaft und Technologie in Afrika durch das System der Vereinten Nationen"<sup>48</sup> und der darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen,

*in Anerkennung* der entscheidenden Bedeutung von Wissenschaft und Technologie, einschließlich der entsprechenden Informationstechnologien, für die Planung, Entwicklung und Entscheidungsfindung auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technologie sowie der Förderung des Aufbaus einer endogenen Kapazität auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technologie im Rahmen des Wachstums- und Entwicklungsprozesses,

*in der Erwägung*, daß das Hauptziel von Wissenschaft und Technologie, wenn sie Grundbedürfnisse decken sollen, darin bestehen muß, Bedingungen zu schaffen, die die in Armut lebenden Menschen besser befähigen, sich Zugang zu Wissen und Technologien zu verschaffen, diese voll zu verstehen, zu integrieren, sich ihrer zu bedienen und auf kreative Art und Weise neues Wissen und neue Technologien zu entwickeln, um ihre Grundbedürfnisse zu decken,

*betonend*, wie wichtig die Süd-Süd-Zusammenarbeit bei der Förderung von Wissenschaft und Technologie in Afrika ist, unter anderem im Rahmen der Modalitäten für die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern,

*im Hinblick* auf die Bemühungen, die die führenden afrikanischen Staatsmänner im Rahmen des Präsidialforums über die Verwaltung von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung Afrikas (1995-2005) unternehmen,

*Kenntnis nehmend* von dem Aktionsprogramm von Kairo, das am 28. Juni 1995 von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer einunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde<sup>49</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Unterstützung von Wissenschaft und Technologie in Afrika durch das System der Vereinten Nationen"<sup>48</sup> und von der diesbezüglichen Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Koordinierung<sup>50</sup>;

2. *ersucht* den Generalsekretär, sich auch künftig im Rahmen der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren für Aktivitäten

zur Unterstützung von Wissenschaft und Technologie in Afrika einzusetzen und diese durchzuführen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Benehmen mit den Organisationen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der in den genannten Berichten und anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und Empfehlungen, konkrete Vorschläge zu Aktivitäten zu unterbreiten, die 1996 im Zuge der Halbzeitüberprüfung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren durchgeführt werden sollen, um die Unterstützung von Wissenschaft und Technologie in Afrika durch das System der Vereinten Nationen zu verstärken, und der Versammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

### 50/103. Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/206 vom 21. Dezember 1990, in der sie sich die Pariser Erklärung und das Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder<sup>51</sup> zu eigen gemacht hat, und 49/98 vom 19. Dezember 1994, mit der sie die Einberufung der Zwischenstaatlichen Tagung auf hoher Ebene zur globalen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder beschlossen hat,

*in Bekräftigung* der Pariser Erklärung und des Aktionsprogramms, deren Hauptziel es ist, der weiteren Verschlechterung der sozioökonomischen Lage der am wenigsten entwickelten Länder Einhalt zu gebieten, das Wachstum und die Entwicklung in diesen Ländern neu zu beleben und zu beschleunigen und sie im Zuge dieses Prozesses auf den Weg zu einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum und einer bestandfähigen Entwicklung zu bringen,

*mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis* darüber, daß die Entwicklungsländer als Gruppe viele der Ziele des Aktionsprogramms nicht haben verwirklichen können und daß sich ihre sozioökonomische Lage insgesamt weiter verschlechtert hat,

*mit Besorgnis feststellend*, daß sich der Zufluß von Mitteln für die Entwicklung der am wenigsten entwickelten Länder verringert hat und daß es daher notwendig ist, diesen Ländern bei der Mittelvergabe zu Vorzugsbedingungen Vorrang einzuräumen, daß diese Länder weiterhin eine Randstellung im Welthandel einnehmen, daß außerdem viele der am wenigsten entwickelten Länder ernststen Schuldenproblemen gegenüber-

<sup>48</sup> A/50/125-E/1995/19, Anhang.

<sup>49</sup> Siehe A/50/647, Anhang II, Resolution AHG/Res.236 (XXXI).

<sup>50</sup> A/50/125/Add.1-E/1995/19/Add.1, Anhang.

<sup>51</sup> Siehe *Report of the Second United Nations Conference on the Least Developed Countries, Paris, 3-14 September 1990 (A/CONF.147/18)*, Erster Teil.

stehen und daß mehr als die Hälfte von ihnen als hochverschuldet gilt,

*Kenntnis nehmend* von den einvernehmlichen Schlußfolgerungen 423 (XLI) des Handels- und Entwicklungsrats vom 31. März 1995<sup>52</sup> betreffend die jährliche Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder, die sich auf den Bericht *The Least Developed Countries 1995 Report*<sup>53</sup> stützen,

*Kenntnis nehmend* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Zwischenstaatlichen Tagung auf hoher Ebene zur globalen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder<sup>54</sup>,

1. *bekräftigt*, daß das Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder<sup>51</sup> die Grundlage für eine auf geteilter Verantwortung und gestärkter Partnerschaft aufbauende fortgesetzte Zusammenarbeit zwischen den am wenigsten entwickelten Ländern, die selbst die Verantwortung für ihre Entwicklung tragen, und ihren Partnern in der Entwicklung bildet, und bekräftigt ihre Verpflichtung auf die volle und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms;

2. *unterstützt* die in dem dieser Resolution als Anlage beigefügten Bericht der Zwischenstaatlichen Tagung auf hoher Ebene zur globalen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder enthaltenen Maßnahmen und Empfehlungen<sup>55</sup>, die darauf angelegt sind, die volle Durchführung des Aktionsprogramms während der zweiten Hälfte der Dekade sicherzustellen;

3. *fordert* alle Regierungen, internationalen und multilateralen Organisationen, die Finanzinstitutionen und Entwicklungsfonds, die Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie alle anderen maßgeblichen Organisationen *auf*, sofortige, konkrete und geeignete Schritte zur Durchführung des Aktionsprogramms zu unternehmen und dabei den Maßnahmen und Empfehlungen der Globalen Halbzeitüberprüfung in vollem Umfang Rechnung zu tragen, um ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung in den am wenigsten entwickelten Ländern sicherzustellen und sie in die Lage zu versetzen, sich am Prozeß der Globalisierung und Liberalisierung zu beteiligen und Nutzen daraus zu ziehen;

4. *stellt fest*, daß viele der am wenigsten entwickelten Länder ihrerseits mutige und weitreichende politische Reformen und Anpassungsmaßnahmen in Übereinstimmung mit dem Aktionsprogramm durchgeführt haben, und betont in diesem Zusammenhang, daß auf einzelstaatlicher Ebene politische Schritte und Maßnahmen mit dem Ziel unternom-

men werden müssen, die gesamtwirtschaftliche Stabilität durch die Rationalisierung der Staatsausgaben und durch eine solide Geld- und Finanzpolitik zu verwirklichen, um die Existenz eines dynamischen Privatsektors sicherzustellen, indem eine tragfähige Rechtsstruktur geschaffen, die Erschließung der menschlichen Ressourcen verbessert, der Lebensstandard erhöht, die Gesundheit und die Rechtsstellung der Frau verbessert wird, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, hierzu angemessene Unterstützung zu leisten;

5. *fordert* alle Geberländer *mit äußerstem Nachdruck auf*, ihre Verpflichtungen in allen einschlägigen Bereichen, namentlich den im Aktionsprogramm festgelegten einvernehmlichen Katalog von Hilfezielen und -verpflichtungen sowie die Unterstützung bei der Festigung der Strukturanpassungsreformen, sowie die auf der Globalen Halbzeitüberprüfung vereinbarten Maßnahmen vollständig und rasch umzusetzen, um den Gesamtumfang der Auslandshilfe für die am wenigsten entwickelten Länder bedeutsam und erheblich zu steigern und dabei den gestiegenen Bedarf dieser Länder sowie die Bedürfnisse derjenigen Länder, die als Ergebnis der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder der Liste der am wenigsten entwickelten Länder hinzugefügt worden sind, zu berücksichtigen;

6. *betont*, von welcher entscheidender Bedeutung multilaterale Hilfe in Form von multilateralen Zuschußprogrammen für die am wenigsten entwickelten Länder ist, und macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, daß es wichtig ist, eine angemessene Wiederauffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation und der weichen Schalter der regionalen Entwicklungsbanken sicherzustellen;

7. *unterstreicht* die ernststen Schuldenprobleme der am wenigsten entwickelten Länder, die verstärkte Anstrengungen zur Ausarbeitung einer internationalen Schuldenstrategie erfordern, wozu auch konkrete Maßnahmen zur Erleichterung der Schuldenlast und verstärkte Finanzierung zu Vorzugsbedingungen zur Unterstützung geeigneter wirtschaftspolitischer Maßnahmen gehören, die für die Neubelebung des Wachstums und der Entwicklung der am wenigsten entwickelten Länder von entscheidender Bedeutung sein werden, und ermutigt die Bretton-Woods-Institutionen, ihre laufenden Beratungen über Möglichkeiten zur Bewältigung des Problems der multilateralen Verschuldung, namentlich der am wenigsten entwickelten Länder, zu beschleunigen;

8. *wiederholt*, daß vermehrte Gelegenheiten, Handel zu treiben, die Neubelebung des Wirtschaftswachstums in den am wenigsten entwickelten Ländern fördern können, ruft dazu auf, den Marktzugang für deren Erzeugnisse beträchtlich zu erleichtern, und betont, wie wichtig es ist, die Bestimmungen der Schlußakte über die Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde<sup>9</sup> wirksam anzuwenden, und betont in diesem Zusammenhang ferner die Bedeutung konkreter, geeigneter Maßnahmen zur vollen und raschen Durchführung der Erklärung von Marrakesch<sup>9</sup>, insoweit sie sich auf die am wenigsten entwickelten Länder bezieht, sowie des Ministerbeschlusses über Maßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder wie auch der Maßnahmen,

<sup>52</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 15 (A/50/15), Kap. I, Abschnitt B.

<sup>53</sup> Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.II.D.2.

<sup>54</sup> Siehe A/50/745. Siehe auch A/50/746.

<sup>55</sup> A/50/745, Erster bis Dritter Teil.

über die auf der Globalen Halbzeitüberprüfung Einigung erzielt wurde, mit dem Ziel, die am wenigsten entwickelten Länder in die Lage zu versetzen, größtmöglichen Nutzen aus der Schlußakte zu ziehen und mit etwaigen sich daraus ergebenden nachteiligen Auswirkungen fertig zu werden;

9. *wiederholt außerdem*, wie wichtig es ist, den Ministerbeschluß über Maßnahmen im Zusammenhang mit möglichen nachteiligen Auswirkungen von Reformprogrammen auf die am wenigsten entwickelten Länder und die Entwicklungsländer, die Netto-Nahrungsmittelimporteure sind, umzusetzen;

10. *bekräftigt*, daß die Folgemaßnahmen und die Überwachungsmechanismen zur Durchführung des Aktionsprogramms auf nationaler, regionaler und globaler Ebene von entscheidender Bedeutung für die Durchführung des Aktionsprogramms sind;

11. *erinnert* daran, daß sie in ihrer Resolution 49/98 den Generalsekretär gebeten hat, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung Empfehlungen zu unterbreiten, mit denen sichergestellt werden soll, daß das Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über ausreichende Kapazitäten verfügt, um die Ergebnisse der Globalen Halbzeitüberprüfung wirksam weiterzuverfolgen und um Folgemaßnahmen zu den Schlußfolgerungen und Empfehlungen betreffend die am wenigsten entwickelten Länder zu ergreifen, die von den großen Konferenzen der Vereinten Nationen verabschiedet wurden, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den entsprechenden Vorschlägen des Generalsekretärs bezüglich des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997;

12. *betont*, wie wichtig die vom Handels- und Entwicklungsrat vorgenommenen jährlichen Überprüfungen der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms sind und wie dringend notwendig es ist, Vertretern der am wenigsten entwickelten Länder die Teilnahme an solchen jährlichen Überprüfungen zu ermöglichen, und ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, durch die Beschaffung von außerplanmäßigen Mitteln und nötigenfalls durch die Umschichtung vorhandener Mittel aus dem ordentlichen Haushalt für die Kosten der Teilnahme von Vertretern der am wenigsten entwickelten Länder aufzukommen;

13. *erinnert* daran, daß im Einklang mit Ziffer 140 des Aktionsprogramms<sup>51</sup> und Ziffer 7 c) der Resolution 45/206 der Generalversammlung, wonach die Versammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung die Abhaltung einer dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder in Erwägung ziehen wird, am Ende der Dekade eine umfassende Überprüfung und Bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms unternommen werden wird;

14. *fordert* die neunte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf, die Ergebnisse der Zwischenstaatlichen Tagung auf hoher Ebene zur globalen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder zu berücksichtigen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

## ANLAGE

### Globale Halbzeitüberprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder

#### ERSTER TEIL

#### ERKLÄRUNG DER ZWISCHENSTAATLICHEN TAGUNG AUF HOHER EBENE ZUR GLOBALEN HALBZEITÜBERPRÜFUNG DER DURCHFÜHRUNG DES AKTIONSPROGRAMMS FÜR DIE NEUNZIGER JAHRE ZUGUNSTEN DER AM WENIGSTEN ENTWICKELTEN LÄNDER

##### Die Tagung

*erklärt* insbesondere folgendes:

a) Die Tagungsteilnehmer haben die Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms bewertet und Einigung über konkrete Empfehlungen erzielt, die eine wirksamere Durchführung des Programms während des verbleibenden Teiles der Dekade sicherstellen sollen.

b) Sie haben ihre Selbstverpflichtung zur Zusammenarbeit bei der Verwirklichung des Hauptziels des Aktionsprogramms bekräftigt, nämlich, der weiteren Verschlechterung der sozioökonomischen Lage der am wenigsten entwickelten Länder Einhalt zu gebieten, das Wachstum und die Entwicklung in diesen Ländern neu zu beleben und zu beschleunigen und sie im Zuge dieses Prozesses auf der Grundlage geteilter Verantwortung und verstärkter Partnerschaft auf den Weg zu wirtschaftlichem Wachstum und einer bestandfähigen Entwicklung zu bringen.

c) Die am wenigsten entwickelten Länder als Gruppe haben viele der Zielsetzungen des Aktionsprogramms nicht verwirklichen können, und ihre sozioökonomische Gesamtlage hat sich weiter verschlechtert, wie von den Tagungsteilnehmern mit großer Besorgnis vermerkt wurde. Auf innerstaatlicher Ebene trugen in einigen der am wenigsten entwickelten Länder bürgerkriegsähnliche Auseinandersetzungen und wiederkehrende Naturkatastrophen sowie die daraus resultierenden sozialen und wirtschaftlichen Belastungen, makroökonomische Ungleichgewichte und die Leistungsschwäche der produzierenden Sektoren, unter anderem das Fehlen einer angemessenen materiellen und institutionellen Infrastruktur, zu dieser Verschlechterung bei. Anhaltende und besorgniserregende Verschuldungs- und Schuldendienstprobleme, ein sehr niedriges Ausfuhrvolumen, ein rückläufiger Anteil am Welthandel und unzulängliche Auslandsmittel haben sich nachteilig auf ihr Wachstum und ihre Entwicklung ausgewirkt.

d) Dennoch haben die am wenigsten entwickelten Länder unter vielen Schwierigkeiten die Durchführung vielfältiger und

weitreichender Reformen fortsetzt. In einigen Ländern haben diese Bemühungen, ergänzt durch ein günstiges externes Klima, zu ermutigenden Ergebnissen geführt. Viele Entwicklungspartner haben die am wenigsten entwickelten Länder vermehrt unterstützt, wenn auch die Verpflichtung, die Gesamthöhe der Auslandshilfe für diese Länder erheblich zu erhöhen, nicht erfüllt worden ist.

e) Die Teilnehmer sind entschlossen, ihre Bemühungen zur Durchführung der auf dieser Tagung vereinbarten Maßnahmen und Empfehlungen fortzusetzen. Sie sind zuversichtlich, daß ein Erfolg dieser Bemühungen zu einer Neubelebung und Beschleunigung des Wachstums und der Entwicklung in den am wenigsten entwickelten Ländern führen und es ihnen ermöglichen wird, an den Prozessen der Globalisierung und der Liberalisierung teilzuhaben und Nutzen daraus zu ziehen.

f) Sie fordern alle Regierungen, das System der Vereinten Nationen, die regionalen und subregionalen Organisationen sowie die kompetenten nichtstaatlichen Organisationen auf, sich mit vereinten Kräften um die Durchführung der auf dieser Tagung vereinbarten Maßnahmen und Empfehlungen zu bemühen, um den Erfolg des Aktionsprogramms sicherzustellen.

g) Sie glauben fest daran, daß die am wenigsten entwickelten Länder, die selbst die Hauptverantwortung für ihre eigene Entwicklung tragen, den erforderlichen politischen Willen ihrerseits vorausgesetzt und mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft in der Lage sein werden, mit besseren Zukunftsaussichten für ihre Völker in das nächste Jahrhundert einzutreten.

## ZWEITER TEIL

### BEWERTUNG DER FORTSCHRITTE BEI DER DURCHFÜHRUNG DES AKTIONSPROGRAMMS FÜR DIE NEUNZIGER JAHRE ZUGUNSTEN DER AM WENIGSTEN ENTWICKELTEN LÄNDER AUF EINZELSTAATLICHER EBENE UND FORTSCHRITTE BEI DEN INTERNATIONALEN UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN

#### EINFÜHRUNG

1. Die 1990 in Paris abgehaltene Zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedete die Pariser Erklärung und das Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder. Die wesentlichen Grundsätze und Ziele des Aktionsprogramms besitzen auch heute noch Gültigkeit. Hauptziel des Aktionsprogramms ist es, der weiteren Verschlechterung der sozioökonomischen Lage der am wenigsten entwickelten Länder Einhalt zu gebieten, das Wachstum und die Entwicklung in diesen Ländern neu zu beleben und zu beschleunigen und sie im Zuge dieses Prozesses auf den Weg zu nachhaltigem Wachstum und einer bestandfähigen Entwicklung zu bringen. Die im Aktionsprogramm niedergelegten politischen Schritte und Maßnahmen zur Unterstützung dieser Zielsetzungen betreffen die folgenden Hauptbereiche: Schaffung eines wirtschaftspolitischen Rahmens, der nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine langfristige Entwicklung begünstigt; Entwicklung und Mobilisierung des Humankapitals; Entwicklung, Ausweitung und

Modernisierung der Produktionsgrundlage; Umkehr des Trends zur Umweltzerstörung; Förderung einer integrierten Politik ländlicher Entwicklung mit den Zielen, die Nahrungsmittelproduktion und das Einkommen der Landbevölkerung zu erhöhen und die nichtlandwirtschaftlichen Aktivitäten zu verstärken, und schließlich die Bereitstellung angemessener Auslandsunterstützung.

2. Es wurde mit großer Sorge festgestellt, daß seit den frühen siebziger Jahren nur ein Land, nämlich Botsuana, aus der Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder aufgerückt ist. Gleichzeitig ist die Zahl der am wenigsten entwickelten Länder seit der Pariser Konferenz im September 1990 von 41 auf heute 48 Länder gestiegen, ohne daß trotz nationaler und internationaler Bemühungen die Unterstützungsmaßnahmen im selben Verhältnis zugenommen hätten.

#### I. HAUPTENTWICKLUNGEN IN DEN FRÜHEN NEUNZIGER JAHREN

3. Trotz der energischen Anstrengungen der am wenigsten entwickelten Länder um die Durchführung der im Aktionsprogramm vorgesehenen Wirtschaftsreformen ist es ihnen als Gruppe nicht gelungen, viele Ziele des Aktionsprogramms zu verwirklichen, und ihre sozioökonomische Gesamtlage hat sich weiter verschlechtert. Mehrere innerstaatliche wie auch externe Faktoren haben zu dieser Verschlechterung beigetragen. Im innerstaatlichen Bereich sind zu nennen: bürgerkriegsähnliche Auseinandersetzungen und wiederkehrende Naturkatastrophen in einigen der am wenigsten entwickelten Länder, mit den daraus resultierenden sozialen und wirtschaftlichen Belastungen, politische Instabilität, gesamtwirtschaftliche Ungleichgewichte, die sich in hohen Haushalts- und Zahlungsbilanzdefiziten niederschlagen, ferner in vielen Fällen die ungünstigen kurzfristigen Auswirkungen von Anpassungen der makroökonomischen Politik auf bestimmte Bereiche, insbesondere auf die am meisten benachteiligten und schwächsten Bevölkerungsgruppen, sowie die Leistungsschwäche des produzierenden Sektors, namentlich das Fehlen einer angemessenen materiellen Infrastruktur. Zu den externen Faktoren gehören die anhaltenden Verschuldungs- und Schuldendienstprobleme, der rückläufige Anteil der am wenigsten entwickelten Länder am Welthandel und ihre fortdauernde Marginalisierung, der unzulängliche Zufluß von Auslandskapital und das Auftreten neuer Nachfrager nach Hilfe.

4. Den Statistiken der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD) zufolge betrug die reale Wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts (BIP) der am wenigsten entwickelten Länder in den ersten vier Jahren der neunziger Jahre im Schnitt lediglich 1,7 Prozent pro Jahr, während sie in den achtziger Jahren noch 2,3 Prozent betragen hatte. Trotz des Aufschwungs der Weltwirtschaft bleibt die Situation der am wenigsten entwickelten Länder weiterhin prekär, obwohl einige von ihnen begrenzte Fortschritte erzielen konnten. Bei einem jährlichen Bevölkerungswachstum von durchschnittlich 2,9 Prozent sank das Pro-Kopf-BIP um 1,1 Prozent pro Jahr und drohte so die ohnehin prekäre Einkommens- und Konsumsituation weiter zu verschlechtern und gleichzeitig die Kluft zwischen Ersparnis und Investitionen in diesen Ländern zu vertiefen.

5. Während die Verlangsamung des Wirtschaftswachstums sowohl die asiatischen als auch die afrikanischen am wenigsten entwickelten Länder erfaßte, konnten die ersteren, denen unter anderem ein vergleichsweise günstiges regionales Umfeld zugute kam, in den neunziger Jahren ein durchschnittliches Pro-Kopf-Produktionswachstum von jährlich 1,4 Prozent erzielen, während letztere einen 2,1prozentigen Rückgang pro Jahr zu verzeichnen hatten. Zwischen den einzelnen Ländern gab es, was das Wachstum betrifft, erhebliche Abweichungen. So ist es ermutigend festzustellen, daß trotz des schlechten Abschneidens der Gruppe insgesamt nahezu ein Viertel der am wenigsten entwickelten Länder Anfang der neunziger Jahre Zuwächse beim Pro-Kopf-Einkommen erzielen konnten. Eine starke Ausweitung der landwirtschaftlichen Produktion, Stabilität im Inneren, entschlossenes staatliches Handeln und vernünftige politische und regulatorische Rahmenbedingungen für die Entwicklung, ergänzt durch erhebliche Auslandsunterstützung, haben neben anderen Faktoren zur Steigerung des Wirtschaftswachstums beigetragen.

6. Die Verschlechterung der sozioökonomischen Bedingungen in vielen der am wenigsten entwickelten Länder während der neunziger Jahre hat sich in zunehmendem Maße in einer ausgeprägten Verschlechterung der Lebensumstände der Menschen ausgewirkt: geringere Kalorienzufuhr, erhöhte Sterblichkeit und Morbidität, erneutes Auftreten und Verbreitung von Krankheiten, niedrigere Schülerzahlen, weitere Marginalisierung der Schwächsten der Gesellschaft und andere Zeichen akuter sozialer Not, wie in Abschnitt V näher ausgeführt.

7. Das externe Umfeld ist für die am wenigsten entwickelten Länder insgesamt schwierig geblieben. Mit dem Eintritt in die neunziger Jahre ist ihr Anteil am weltweiten Exportaufkommen, trotz einer Zunahme ihrer Ausfuhren von Industriegütern, um mehr als drei Achtel gegenüber dem bereits niedrigen Wert von 0,7 Prozent im Jahr 1980 gesunken; gleichzeitig ist ihr Anteil am weltweiten Importaufkommen gegenüber dem ebenfalls bereits niedrigen Wert von 1,0 Prozent im Jahr 1980 um ein Drittel zurückgegangen. Trotz energischer Bemühungen um die Diversifizierung ihrer hauptsächlich aus Rohstoffen bestehenden Exporte blieben die Volkswirtschaften der am wenigsten entwickelten Länder weiter anfällig für Schwankungen und Instabilitäten der Rohstoffmärkte. Bei der öffentlichen Entwicklungshilfe, auf die die am wenigsten entwickelten Länder als Quelle der Auslandsfinanzierung hauptsächlich angewiesen sind, war am Anfang der neunziger Jahre ein Rückgang zu verzeichnen, und die Aussichten für diese Hilfen bleiben ungewiß. Obgleich zahlreiche am wenigsten entwickelte Länder förderliche rechtliche Rahmenbedingungen für ausländische Investitionen geschaffen haben, konnten sie doch bisher noch keine umfangreichen ausländischen Direktinvestitionen anziehen. Trotz Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Auslandsschuldenlast bleibt letztere doch für viele der am wenigsten entwickelten Länder auf die Dauer unerträglich hoch und beeinträchtigt ernsthaft ihre Bemühungen um Anpassung und Entwicklung.

8. Einige Entwicklungsländer sind auch wichtige Entwicklungspartner der am wenigsten entwickelten Länder und verfügen über eigene Programme für technische Hilfe und

Ausbildung zugunsten dieser Länder. Die Möglichkeiten zur Ausweitung der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen den am wenigsten entwickelten Ländern und anderen Entwicklungsländern verdienen insbesondere angesichts der neuen Chancen, die sich im Gefolge des dynamischen Wachstums einiger dieser anderen Entwicklungsländer ergaben, eine weitergehende Prüfung und Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft. Zur vollen Ausschöpfung der Möglichkeiten einer solchen Süd-Süd-Zusammenarbeit können dreiseitige Finanzierungsvereinbarungen getroffen werden, die aktive Beiträge der entwickelten Länder und der zuständigen internationalen Organisationen mit einschließen.

9. Mehrere der am wenigsten entwickelten Länder haben eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung des Handels mit ihren Nachbarländern ergriffen. Beispielsweise versuchten eine Reihe afrikanischer am wenigsten entwickelter Länder, insbesondere Binnenstaaten, eine Art Freihandelszone oder Zollunion auf subregionaler Ebene zu errichten. Die Schaffung solcher subregionalen Einrichtungen ist jedoch auf eine Reihe von Hindernissen gestoßen, die sie in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt haben.

10. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, daß während der ersten Hälfte der neunziger Jahre die erforderlichen Fortschritte bei der Verwirklichung des Gesamtziels des Aktionsprogramms in den meisten der am wenigsten entwickelten Länder nicht eingetreten sind, obgleich in einer Reihe von ihnen durch die Anwendung zweckmäßiger Politiken gewisse Fortschritte zu verzeichnen waren. Ferner wird der fortdauernde Prozeß der Globalisierung und Liberalisierung der Wirtschaft mit großer Wahrscheinlichkeit tiefgreifende Folgen für die künftige Entwicklung der am wenigsten entwickelten Länder haben. Dieser Prozeß bietet großartige Wachstums- und Entwicklungsmöglichkeiten, birgt aber auch Risiken der Instabilität und der Marginalisierung. Die am wenigsten entwickelten Länder haben insgesamt bei der Überwindung von strukturellen Zwängen, von Unzulänglichkeiten der Infrastruktur, des Schuldenüberhangs, bei der Förderung und Diversifizierung im Unternehmens- und im Exportsektor, bei der Anziehung ausländischer Investitionen und bei der Schaffung einer ausreichenden Technologiebasis nur begrenzte Fortschritte erzielt. Angesichts dessen befinden sich die meisten der am wenigsten entwickelten Länder in einer sehr ungünstigen Ausgangssituation, wenn es darum geht, sich der Herausforderung der Globalisierung und der Liberalisierung zu stellen.

## II. DER PROZESS DER POLITIKREFORM

11. In den letzten Jahren haben die meisten der am wenigsten entwickelten Länder einen Prozeß der Struktur- und weitreichender Reformen begonnen, der oft einem international vereinbarten Rahmen für Struktur- und Sektoranpassungen folgte. Wichtige Schwerpunktbereiche ihrer Politik waren die Bewältigung von Haushalts- und Zahlungsbilanzdefiziten, die verbesserte Mobilisierung und der wirksamere Einsatz inländischer Ressourcen im Wege von Steuerreformen, die Steigerung der Effektivität des öffentlichen Sektors und die Schaffung besserer Chancen für den

Privatsektor. Die am wenigsten entwickelten Länder haben außerdem in maßgeblichen Bereichen wie Bevölkerung, Bildung, Gesundheit, Ernährungssicherung und Handelspolitik Reformen eingeleitet.

12. Dennoch steht in einigen Fällen das Tempo und die Reichweite dieser Reformen im Kontrast zur Begrenztheit der erzielten Fortschritte. Insbesondere gab es trotz Erfolgen bei der Sicherung der kurzfristigen makroökonomischen Stabilität manchmal Fälle, in denen die Reformen anscheinend weder zur Aufhebung struktureller Zwänge beitrugen, denen die Volkswirtschaften der am wenigsten entwickelten Länder ausgesetzt waren, noch die Versorgungskapazitäten und die Exportdiversifizierung verbesserten. Obschon daher erkannt wurde, daß der Reformprozeß manchmal keine sofortigen Ergebnisse garantieren konnte, wurde doch unterstrichen, daß die Bemühungen der am wenigsten entwickelten Länder einen Rahmen schufen, innerhalb dessen sich Wachstum und Strukturwandel unter günstigeren Voraussetzungen auf längere Sicht gegenseitig verstärken könnten.

13. Die Erfahrungen der am wenigsten entwickelten Länder weisen auf eine Reihe von Faktoren hin, die für den Erfolg oder das Scheitern von Reformmaßnahmen ausschlaggebend waren. Die wichtigsten darunter waren das Bekenntnis der Regierung zu Reformen, die Zweckmäßigkeit der staatlichen Politik, die Reihenfolge der Reformen und der Umfang der finanziellen Unterstützung aus dem Ausland zur Abstützung der Reformbemühungen. Probleme der politischen Konzeption, insbesondere die Nichtberücksichtigung struktureller Gegebenheiten und der Ressourcenausstattung, haben die Reformprozesse verzögert oder sogar zum Stillstand gebracht. Die unzureichende Mobilisierung inländischer und ausländischer Ressourcen hat sich für die am wenigsten entwickelten Länder als besonders entwicklungshemmend erwiesen.

14. Die sozioökonomischen Schwierigkeiten der meisten am wenigsten entwickelten Länder wurden noch durch jeweils unterschiedliche ökologische Probleme verschärft, wie Bodendegradation und -erosion, Dürre und Wüstenbildung, die ihre Entwicklungsaussichten beeinträchtigen. Diese Umweltprobleme werden in den am wenigsten entwickelten Ländern durch eine Reihe komplexer und miteinander verknüpfter Faktoren verstärkt, namentlich Armut, armutsbedingten Bevölkerungsdruck und grenzüberschreitende Flüchtlingsbewegungen, die auf vom Menschen verursachte Katastrophen und Naturkatastrophen zurückzuführen waren. Eine bemerkenswerte Entwicklung war, daß die am wenigsten entwickelten Länder ein wachsendes Bewußtsein für Umweltfragen und -probleme bewiesen haben; viele haben zu ihrer Bewältigung Politiken, Strategien und institutionelle Mechanismen eingeführt. Die spezielle Situation und die besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder sollten mit besonderem Vorrang behandelt werden. Die internationale Zusammenarbeit für eine bestandfähige Entwicklung sollte verstärkt werden, um die Bemühungen der am wenigsten entwickelten Länder zu ergänzen und zu unterstützen. Insbesondere besteht ein Bedarf an angemessenen und berechenbaren neuen und zusätzlichen Finanzmitteln aus öffentlichen wie auch privaten Quellen für umweltverträgliche Entwicklungsprogramme und -projekte.

Auf alle Fälle ist eine angemessene internationale Unterstützung vonnöten, um den Übergang von der Nothilfe zu Wiederaufbau und entwicklungsfördernden Maßnahmen zu erleichtern und insbesondere im Kontext der Aktivitäten der Internationalen Dekade für Katastrophenvorbeugung den Aufbau nationaler Kapazitäten zu fördern, die zur Verhinderung beziehungsweise Milderung künftiger Notstandssituationen beitragen sollen.

15. Es ist ermutigend festzustellen, daß in vielen der am wenigsten entwickelten Länder durch weitreichende Veränderungen im System der Staatsführung, von freien Wahlen bis zu demokratischen Verfassungsreformen, neue Möglichkeiten zur Errichtung von Regierungssystemen eröffnet wurden, die durch erhöhte Partizipation und Transparenz gekennzeichnet sind. Im allgemeinen waren die am wenigsten entwickelten Länder, die eine Wiederbelebung des Wirtschaftswachstums erzielen konnten, auch diejenigen, die größere Fortschritte bei der Partizipation der Bevölkerung und bei der Achtung der Menschenrechte erzielt hatten. In einer Reihe der am wenigsten entwickelten Länder haben vom Menschen verursachte und andere Katastrophen auch weiterhin übermäßige Ressourcen in Anspruch genommen und so die gesamte langfristige Entwicklung behindert. In einigen dieser am wenigsten entwickelten Länder haben bewaffnete Konflikte oftmals umfangreiche Vertreibungen der Bevölkerung, Nahrungsmittelnotstände und die Freisetzung anderer destabilisierender Kräfte verursacht. Die entwicklungsorientierte Aufgabe der Regierungen, sich den sozioökonomischen Herausforderungen zu stellen, wurde unter diesen Umständen stark erschwert. Neben der durch die Anwesenheit einer großen Zahl von Flüchtlingen ausgelösten Destabilisierung waren einige der am wenigsten entwickelten Länder verpflichtet, Asyl zu gewähren, was folgenreiche Auswirkungen auf die Staatshaushalte, die Umwelt, sonstigen Ressourcenbedarf und die damit zusammenhängenden Sicherheitsprobleme hatte und einen dringenden und konkreten internationalen Unterstützungsbedarf für die Gastländer dieser Flüchtlinge bewirkte. Die am wenigsten entwickelten Länder, die im Prozeß der Konsolidierung des Friedens und der Festigung der Demokratie eine Phase des grundlegenden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Wandels durchlaufen, bedürfen der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft.

### III. ENTWICKLUNGEN IN DEN PRODUKTIVEN SEKTOREN

16. Während der frühen neunziger Jahre war die Landwirtschaft in den meisten am wenigsten entwickelten Ländern durch das Zurückbleiben des Produktionswachstums hinter dem Bevölkerungswachstum, durch eine fortgesetzte Verschlechterung der Austauschrelationen und durch den Verlust von Marktanteilen bei traditionellen landwirtschaftlichen Erzeugnissen gekennzeichnet. Die landwirtschaftliche Produktion in den am wenigsten entwickelten Ländern ging während des Zeitraumes 1990-1993 pro Kopf um 1,1 Prozent jährlich zurück. Mehrere am wenigsten entwickelte Länder reagierten auf die weiterhin schwachen Ergebnisse des Sektors mit der Einleitung von Reformmaßnahmen, insbesondere der Reform



von Erzeugerpreisanreizen und Vermarktungssystemen sowie der Versorgung mit wesentlichen landwirtschaftlichen Produktionsmitteln. Während diese Maßnahmen insgesamt auf die Beseitigung von Schranken für den Privatsektor im landwirtschaftlichen Bereich abzielten, gelang es ihnen nicht, Unterstützungsdienste zu gewährleisten. Besonders beunruhigend ist, daß in vielen der am wenigsten entwickelten Länder immer häufiger vom Menschen verursachte Katastrophen und wiederkehrende Naturkatastrophen auftreten, wie Dürre, Überschwemmungen und verheerende Wirbelstürme, die in vielen der afrikanischen am wenigsten entwickelten Länder die Hauptursachen für die mangelnde Ernährungssicherheit sind. Der Rückgang der Nahrungsmittelproduktion und die begrenzte Kapazität, solche Defizite durch Einfuhren auszugleichen, haben diese Situation noch verschärft.

17. Ungeachtet der großen Spannbreite der Wachstumsraten im verarbeitenden Gewerbe innerhalb der am wenigsten entwickelten Länder hat sich die Leistung dieses Sektors in den letzten Jahren insgesamt doch verschlechtert, mit verhältnismäßig geringer Diversifizierung der Aktivitäten und geringer Ausnutzung von Kapazitäten und Ressourcen. Die Wachstumsrate des Sektors verlangsamte sich in den frühen neunziger Jahren auf 1,4 Prozent pro Jahr, während sie in den achtziger Jahren noch 2,1 Prozent pro Jahr betragen hatte. Während etwa ein Drittel der am wenigsten entwickelten Länder das Wachstum der Wertschöpfung im verarbeitenden Gewerbe in den achtziger und frühen neunziger Jahren aufrechterhalten konnten, kam es in den meisten am wenigsten entwickelten Ländern zu einer Stagnation oder gar einem Rückgang der Produktionsleistung. Die am wenigsten entwickelten Länder reagierten auf die absinkende Leistung des verarbeitenden Gewerbes mit einer Anpassung ihrer wirtschaftspolitischen Maßnahmen und Instrumente sowie mit sektoralen Maßnahmen zur Steigerung der Produktionsleistung und der Effizienz des verarbeitenden Gewerbes. Auf Sektor-ebene haben die am wenigsten entwickelten Länder ihre Anreizstrukturen neu ausgerichtet und Änderungen ihrer institutionellen Politik und der rechtlichen Rahmenbedingungen vorgenommen, um das gesamtwirtschaftliche Umfeld für das verarbeitende Gewerbe zu verbessern.

18. Die am wenigsten entwickelten Länder haben im vergangenen Jahrzehnt umfangreiche Anstrengungen zur Verbesserung ihrer Verkehrs- und Transitinfrastruktur unternommen. Die Haushaltszwänge, denen sie sich gegenübersehen, haben jedoch schrittweise die finanziellen Möglichkeiten der Regierungen ausgehöhlt, den Schwung dieser Anstrengungen beizubehalten. Diese Zwänge sind besonders spürbar in den Binnen- und Inselstaaten unter den am wenigsten entwickelten Ländern, da dort eine unzureichende materielle Infrastruktur ein wesentliches Hindernis für den Strukturwandel und die wirtschaftliche Entwicklung darstellt.

#### IV. BINNEN- UND INSELSTAATEN UNTER DEN AM WENIGSTEN ENTWICKELTEN LÄNDERN

19. Sechzehn der 48 am wenigsten entwickelten Länder sind auch Binnenstaaten. Die hohen Transportkosten, die sich aus ihrer besonderen geographischen Benachteiligung ergeben, wirken sich auch weiterhin sehr abträglich auf ihre Teilnahme

am Welthandel und auf ihre gesamtwirtschaftliche Entwicklung aus. Um die besonderen Probleme dieser Länder abzumildern, haben die Binnen- und Transitstaaten unter den Entwicklungsländern sowie die Gebergemeinschaft ein Globales Rahmendokument für Zusammenarbeit im Verkehrsbereich<sup>56</sup> verabschiedet, das umfassende Empfehlungen hinsichtlich konkreter Maßnahmen auf nationaler und subregionaler Ebene zur Steigerung der Effizienz der Transitverkehrssysteme enthält. In dem Rahmendokument wird betont, daß es einer umfangreichen finanziellen und technischen Unterstützung durch die Gebergemeinschaft bedarf. Die Gebergemeinschaft erkennt dies an. Ferner werden die UNCTAD und die regionalen Wirtschaftskommissionen in dem Rahmendokument aufgefordert, eine führende Rolle bei der Förderung der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen zu übernehmen.

20. Die Inselstaaten unter den am wenigsten entwickelten Ländern sehen sich auch weiterhin den besonderen Problemen gegenüber, die sich aus ihrer Kleinheit, ihrer Insellage und ihrer Abgelegenheit von den großen Wirtschaftszentren ergeben. Sie sind für eine Reihe abträglicher Faktoren anfällig, namentlich die Umweltzerstörung. Unzulängliche Verkehrsverbindungen im Inneren und die schlechte Anbindung an die Weltmärkte beeinträchtigen ihre Fähigkeit, sich wirksam am Welthandel zu beteiligen. In dem im Mai 1994 in Barbados verabschiedeten Aktionsprogramm für die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>57</sup> ist eine Reihe von Maßnahmen umrissen, die zur Milderung der besonderen Probleme dieser Länder ergriffen werden müssen. Das Aktionsprogramm fordert die internationale Gemeinschaft zu verstärkter Unterstützung auf, um die wirksame Durchführung dieser Maßnahmen im Verein mit den einzelstaatlichen Maßnahmen zur Unterstützung der bestandfähigen Entwicklung sicherzustellen.

#### V. ERSCHLIESSUNG DER MENSCHLICHEN RESSOURCEN

21. Die am wenigsten entwickelten Länder haben Politiken, Maßnahmen und Programme zur Behebung der Schlüsselprobleme bei der Erschließung der menschlichen Ressourcen erarbeitet und bringen diese auch zur Anwendung. Die Ausweitung der nationalen Bevölkerungsprogramme innerhalb des Gesamtrahmens der Erschließung der menschlichen Ressourcen hat sich jedoch aus einer Reihe von Gründen, beispielsweise Finanzierungsengpässen, als schwierig erwiesen. Diese Programme wurden durch nachdrückliche Bemühungen ergänzt, einen Einstellungswandel herbeizuführen, beispielsweise durch Überzeugungsarbeit und durch Kampagnen, die sich sowohl traditioneller wie auch moderner Informationsmethoden bedienen.

22. Trotz großer Schwierigkeiten konnten einige der am wenigsten entwickelten Länder namentlich im Gesundheits- und Erziehungswesen manche ermutigende Ergebnisse

<sup>56</sup> TD/B/LDC/AC.1/6.

<sup>57</sup> *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April to 6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigendum), Kapitel I, Resolution 1, Anlage II.

erzielen. In vielen am wenigsten entwickelten Ländern sind die Sterbeziffern jedoch unverändert hoch. Diese Situation wird durch schlechte sanitäre und hygienische Verhältnisse sowie den Mangel an gesundheitlich unbedenklichem Trinkwasser noch verschärft. Das erworbene Immundefektsyndrom (Aids) sowie epidemische und endemische Tropenkrankheiten haben sich in den letzten Jahren in einigen der am wenigsten entwickelten Länder zu maßgeblichen Todesursachen entwickelt, da diese Länder nur über begrenzte Mittel zur Bekämpfung solcher endemischen und epidemischen Krankheiten verfügen. Die Wirtschaftskrise, der sich die am wenigsten entwickelten Länder gegenübersehen, hat die Gesundheitsbedingungen in vielen Ländern weiter untergraben in dem Maß, in dem der Lebensstandard gesunken ist, Gesundheitsdienste aufgrund von Haushaltszwängen gekürzt wurden und die Verfügbarkeit von importierten Medikamenten und anderen medizinischen Gütern abgenommen hat. Auch der Bildungsbereich wird durch die sich verschlechternde Wirtschaftslage und insbesondere durch Haushaltsrestriktionen nach wie vor beeinträchtigt. Es besteht ein Bedarf an Investitionen in die Entwicklung der menschlichen Kapazitäten, insbesondere in Programme in den Bereichen Gesundheit, Ernährung, Bildung und Ausbildung sowie bevölkerungsbezogene Aktivitäten.

23. Obgleich Frauen die Hälfte der menschlichen Ressourcen der am wenigsten entwickelten Länder stellen, hindert sie doch ihre Marginalisierung nach wie vor daran, ihren vollen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung zu leisten. Trotz der im Gang befindlichen Maßnahmen, ihren Anteil an der Entwicklung auszubauen, liegen die Frauen in den am wenigsten entwickelten Ländern und in den anderen Entwicklungsländern in allen Bereichen der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung immer noch hinter den Männern zurück. Sie sind mit besonderen Problemen im Zusammenhang mit der geschlechtlichen Diskriminierung konfrontiert, beispielsweise begrenztem Zugang zu den Produktionsmitteln, eingeschränkten Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten, schlechtem Gesundheitszustand sowie Unterrepräsentierung in Positionen, in denen strategische Entscheidungen getroffen werden, und müssen außerdem für die von ihnen Abhängigen sorgen, eine große Belastung um so mehr, als die zunehmende Armut sich in Haushalten, denen Frauen vorstehen, ausgeprägter bemerkbar macht. Darüber hinaus werden Frauen durch die vorherrschenden Einstellungen hinsichtlich ihrer Fähigkeiten und der ihnen zustehenden sozioökonomischen Rolle sowie aufgrund ihres eigenen mangelnden Wissens um ihre Rechte vom Hauptstrom der Entwicklung abgeschnitten. Auch das Fehlen von Folgemaßnahmen zu gefaßten Beschlüssen und international vereinbarten Empfehlungen zur Verbesserung der Stellung der Frau war ein wichtiger Grund für die schlechte herrschende Lage.

#### VI. AUSSENHANDEL UND IMPLIKATIONEN DER SCHLUSSAKTE DER URUGUAY-RUNDE

24. Im Aktionsprogramm wurde betont, daß es unerlässlich ist, daß alle Länder zur Entwicklung eines offeneren, glaubwürdigeren und dauerhafteren multilateralen Handelssystems beitragen, wobei man sich dessen bewußt war, daß die Ergebnisse dieses Prozesses unter anderem auch Ausdruck des

jeweiligen Gewichts der Länder im Welthandel sein könnten. Es ist ermutigend festzustellen, daß die am wenigsten entwickelten Länder durch bedeutende Maßnahmen zur Handelsliberalisierung zu diesem Prozeß beigetragen haben. In dem Aktionsprogramm wurden auch umfangreiche Maßnahmen zur Unterstützung der am wenigsten entwickelten Länder auf Gebieten wie der Zollbefreiung ihrer Ausfuhren, der Ausnahme von Kontingenten und Höchstmengen und dem Einsatz vereinfachter und flexibler Ursprungsregeln gefordert. Bei einer Reihe von Ländern wurden bei solchen Unterstützungsmaßnahmen bedeutende Fortschritte erzielt. Während einige der am wenigsten entwickelten Länder ihre Ausfuhren steigern konnten, hat sich die Handlungssituation der am wenigsten entwickelten Länder insgesamt insofern verschlechtert, als ihr Anteil am Welthandel weiter abgenommen hat. Obwohl Globalisierung und Liberalisierung Chancen für die am wenigsten entwickelten Länder eröffnen, bergen diese Prozesse auch große Herausforderungen, vor allem in Form eines verschärften globalen Wettbewerbs. Trotz jüngster Verbesserungen sind die Weltrohstoffmärkte auch weiterhin unbeständig und gedrückt. Dadurch wurde die Marginalisierung der am wenigsten entwickelten Länder noch verschärft, ein Trend, der umgekehrt werden muß.

25. Die äußerst schwache Exportkapazität der meisten am wenigsten entwickelten Länder ist nach wie vor eines der Haupthindernisse für ihr Wachstum und eine Ursache für ihre hohe Abhängigkeit von öffentlicher Entwicklungshilfe zur Finanzierung der nötigen Investitionen, Einfuhren und der technischen Unterstützung für die Entwicklung. Die Ausweitung der Außenhandelschancen der am wenigsten entwickelten Länder gestaltete sich auch weiterhin schwierig, da die Maßnahmen zur Rohstoff- und Marktdiversifizierung vor allem durch den Mangel an für die Produktions- und Effizienzsteigerung nötigen Investitionen, Technologien und Fertigkeiten erschwert wurden.

26. Den am wenigsten entwickelten Ländern sind im Rahmen verschiedener Systeme Allgemeiner Zollpräferenzen und anderer Präferenzregelungen besondere Zollpräferenzen gewährt worden. Nach dem Abschluß der Uruguay-Runde haben eine Reihe von Ländern Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Allgemeinen Präferenzsysteme zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder ergriffen. Manche dieser Systeme klammern jedoch noch immer eine Reihe von Gütern aus, die für die am wenigsten entwickelten Länder von Ausfuhrinteresse sind (beispielsweise Textilien, Bekleidung, Teppiche, Schuhe, Lederwaren usw.), und beinhalten strenge Ursprungsregeln. Da viele der am wenigsten entwickelten Länder solche Systeme nach wie vor nur begrenzt nutzen können, ist nur ein Teil der unter das Allgemeine Präferenzsystem fallenden Einfuhren aus am wenigsten entwickelten Ländern auch tatsächlich bevorzugt behandelt worden. Allgemeine Präferenzsysteme werden daher namentlich von den afrikanischen am wenigsten entwickelten Ländern auch weiterhin nur in begrenztem Umfang genutzt.

27. Die Verabschiedung der Schlußakte der Uruguay-Runde<sup>9</sup> wird erhebliche Auswirkungen auf die Handelsausichten der am wenigsten entwickelten Länder haben, nament-

lich im Bereich der Präferenzen und der Wettbewerbsfähigkeit der Ausfuhren dieser Länder. Auf lange Sicht werden sich den am wenigsten entwickelten Ländern durch höhere Transparenz der Handelsregelungen und den Abbau von Handelsschranken, vor allem die in den Übereinkünften von Marrakesch vorgesehene Bindung der Zölle auf landwirtschaftliche Erzeugnisse und die Reduzierung der Zollprogression, vermehrte Möglichkeiten eröffnen. Doch wurde auch Besorgnis geäußert, daß die am wenigsten entwickelten Länder bei vielen ihrer Ausfuhren in große Märkte einen Verfall ihrer Präferenzspannen erleiden und dadurch Exportmarktanteile und Ausfuhrerlöse einbüßen könnten. Darüber hinaus könnten sich die Importausgaben der am wenigsten entwickelten Länder, die Netto-Nahrungsmittelimporteure sind, aufgrund des Übereinkommens über Landwirtschaft kurzfristig erhöhen. Auf lange Sicht stellt die Schlußakte die am wenigsten entwickelten Länder vor die doppelte Herausforderung, zum einen die institutionellen Kapazitäten und das Humankapital entwickeln und stärken zu müssen, um Rechtsvorschriften zur Umsetzung des komplexen Regelwerks der Uruguay-Runde auszuarbeiten und anzuwenden, und zum anderen die Kapazitäten zur bestmöglichen Nutzung der sich aus diesen Übereinkünften ergebenden Chancen zu schaffen. In dieser Hinsicht sollten die Bestimmungen der Erklärung von Marrakesch und die Ministerbeschlüsse zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder in vollem Umfang durchgeführt werden.

28. Eine Reihe von Industriestaaten hat in ihren eigenen Ländern Stellen zur Importförderung geschaffen, um einen verstärkten Handel mit den am wenigsten entwickelten Ländern zu fördern. Solche Stellen waren bei der Erbringung von Unterstützungsdiensten und in ihrer Eigenschaft als Anlaufstellen für Geschäfts- und Handelsmissionen aus den am wenigsten entwickelten Ländern hilfreich, indem sie Marktforschung für Erzeugnisse der am wenigsten entwickelten Länder betrieben und diese Erzeugnisse beworben haben.

29. Der Handel zwischen den am wenigsten entwickelten Ländern einerseits und zwischen ihnen und anderen Entwicklungsländern innerhalb derselben subregionalen oder regionalen Wirtschaftsgruppierungen andererseits nimmt weiter nur einen vernachlässigbaren Anteil am internationalen Handel ein. Nur wenige der am wenigsten entwickelten Länder erhalten derzeit für ihre Ausfuhren eine nicht auf Gegenseitigkeit beruhende Vorzugsbehandlung im Rahmen des Globalen Systems der Handelspräferenzen zwischen den Entwicklungsländern. Der subregionale und regionale Handel wird überdies durch eine Reihe von Hindernissen erschwert, so zum Beispiel dadurch, daß die meisten Länder ähnliche Exporterzeugnisse herstellen, daß die subregionale Verkehrsinfrastruktur auf den Handel mit den entwickelten Ländern ausgelegt ist, daß beim Abbau von Zöllen nur begrenzte Fortschritte erzielt werden, da sich dies auf die Haushaltseinnahmen der präferenzgewährenden Länder auswirkt, und daß die internationale Unterstützung nach wie vor begrenzt ist.

#### VII. AUSLANDSFINANZIERUNG

30. Es wurde mit Besorgnis vermerkt, daß die öffentliche Entwicklungshilfe für die am wenigsten entwickelten Länder nach wie vor die wichtigste Quelle von Auslandskapital bleibt.

Wenn auch die Erhöhung der Entwicklungshilfeleistungen durch einige Geberländer begrüßt wurde, wurde doch festgestellt, daß das Gesamtleistungsvolumen hinter den im Aktionsprogramm eingegangenen Verpflichtungen zurückblieb. Die Zuflüsse an öffentlicher Entwicklungshilfe (tatsächliche Auszahlungen) der Mitgliedsländer des Ausschusses für Entwicklungshilfe (DAC) und der hauptsächlich von ihnen finanzierten multilateralen Stellen an die am wenigsten entwickelten Länder verzeichneten 1993 einen drastischen Rückgang. Absolut ging die öffentliche Entwicklungshilfe um 1,5 Milliarden US-Dollar zurück. Nahezu 1 Milliarde Dollar dieses Rückgangs entfiel auf die multilateralen Leistungen an die am wenigsten entwickelten Länder. In Anbetracht der Bedeutung der multilateralen Finanzierung bei der Deckung des Finanzierungsbedarfs der am wenigsten entwickelten Länder und der ungewissen Finanzaussichten einiger der großen multilateralen Finanzinstitutionen und auf Zuschußbasis funktionierenden Programme ist dies eine besonders beunruhigende Entwicklung. Der Anteil der öffentlichen Entwicklungshilfe am Bruttosozialprodukt (BSP) der DAC-Geberländer insgesamt sank 1993 auf 0,08 Prozent, während er 1990 noch 0,09 Prozent betragen hatte. Dieser Rückgang muß auch vor dem Hintergrund der in Ziffer 23 des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder<sup>51</sup> niedergelegten vereinbarten Entwicklungshilfeziele und/oder -verpflichtungen gesehen werden, worin eine bedeutsame und beträchtliche Erhöhung der Leistungen an die am wenigsten entwickelten Länder vorgesehen ist und unter anderem die Zielvorgaben von 0,15 und 0,20 Prozent des BSP der Geberländer als öffentliche Entwicklungshilfe genannt werden.

31. Die Geberländer haben ihre Politik bezüglich der Modalitäten der Entwicklungshilfe geändert und verbessert. Die meisten DAC-Geberländer sind bei ihren Hilfeprogrammen für die am wenigsten entwickelten Länder inzwischen auf die Gewährung von Zuschüssen übergegangen, wodurch sich das Zuschußelement der bilateralen öffentlichen Entwicklungshilfe (das 1993 im Durchschnitt 97 Prozent betrug) weiter erhöhte. Auch der Großteil der multilateralen Finanzhilfen an die am wenigsten entwickelten Länder erfolgt zu sehr günstigen Vorzugsbedingungen. Die multilaterale Finanzierung ist eine wichtige Ergänzung der bilateralen öffentlichen Entwicklungshilfe an die am wenigsten entwickelten Länder, und eine ausreichende Verbreiterung der Basis dieser multilateralen Finanzierung ist von entscheidender Bedeutung. Die internationalen Bemühungen zur Mobilisierung von Mitteln für am wenigsten entwickelte Länder, die Strukturanpassungsprogramme durchführen, wie der Prozeß des Sonderhilfsprogramms der Weltbank, welche in einigen Fällen zu begrenzten Fortschritten geführt haben, sollten fortgesetzt werden.

#### VIII. AUSLANDSVERSCHULDUNG UND ENTSCULDUNGSMASSNAHMEN

32. Die Auslandsverschuldung und die Belastung durch den Schuldendienst bleibt für die Mehrheit der am wenigsten entwickelten Länder weiter eines der dringlichsten Probleme. Laut Informationen des OECD-Ausschusses für Entwicklungs-

hilfe betrug die Gesamtverschuldung der am wenigsten entwickelten Länder 1993 127 Milliarden Dollar, was 76 Prozent der Summe ihrer Bruttoinlandsprodukte entspricht. Bei der Hälfte dieser Länder dürfte die Auslandsverschuldung genauso hoch wie oder höher als ihr jeweiliges Bruttoinlandsprodukt sein. Die Probleme vieler am wenigsten entwickelter Länder bei der Erfüllung ihrer Auslandsverpflichtungen im Kontext der derzeitigen kritischen Wirtschaftslage und ihrer schwachen Ausführleistung äußern sich in den im Vergleich zu den vorgesehenen Zahlungen verhältnismäßig niedrigen Schuldendienstleistungen. Der Anteil der multilateralen Schulden an der langfristigen Gesamtverschuldung sowie am Schuldendienst hat in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen. So betragen 1993 die multilateralen Schulden etwa 36 Prozent der Gesamtverschuldung der am wenigsten entwickelten Länder, gegenüber 27 Prozent im Jahr 1984. Der entsprechende Anteil am gesamten Schuldendienst während dieses Zeitraums stieg sogar noch stärker, nämlich von weniger als 30 Prozent auf fast 50 Prozent. In diesem Anstieg kommt teilweise zum Ausdruck, daß die internationalen Institutionen als "Kreditgeber der letzten Instanz" fungieren und daß eine wachsende Zahl bilateraler Gläubiger auf viele ihrer Forderungen aus öffentlicher Entwicklungshilfe gegenüber den am wenigsten entwickelten Ländern verzichten und von der Kreditvergabe auf die Gewährung von Zuschüssen übergegangen sind. Die bisher unternommenen Entschuldungsmaßnahmen haben noch nicht gänzlich zu einer wirksamen und dauerhaften Lösung für das Problem der ausstehenden Schulden- und Schuldendienstlast der am wenigsten entwickelten Länder geführt, obgleich bedeutende Entschuldungsmaßnahmen getroffen worden sind, um ihren Schuldenbestand und ihre Schuldendienstverpflichtungen zu senken. Insbesondere im Anschluß an die 1988 erfolgte Verabschiedung der Toronto-Bedingungen (und der verbesserten Toronto-Bedingungen 1991), aus denen 19 am wenigsten entwickelte Länder Nutzen zogen, verbesserte der Pariser Klub die Behandlung der Schulden der ärmsten Länder 1994 durch die Annahme der "Neapel-Bedingungen". Diese mögen zwar für die am wenigsten entwickelten Länder einen Schritt nach vorne bedeuten, für sich allein jedoch möglicherweise nicht ausreichen, um das Problem ihrer Auslandsverschuldung zu lösen. Acht am wenigsten entwickelte Länder sind bereits in den Genuß dieser Bestimmungen gekommen, die namentlich die Möglichkeit bieten, die in Betracht kommenden Schulden der ärmsten und höchstverschuldeten Länder um 50 bis 67 Prozent zu senken.

## IX. VORKEHRUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG, WEITERVERFOLGUNG UND ÜBERWACHUNG DES AKTIONSPROGRAMMS

### A. Auf nationaler Ebene

33. Auf nationaler Ebene wurden während der frühen neunziger Jahre Überprüfungsmechanismen, namentlich die vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) veranstalteten Rundtischkonferenzen und die Beratungs- und Hilfestunden der Weltbank, weiter gefestigt, wobei sich zusätzliche Länder erstmals oder erneut diesem Prozeß angeschlossen haben und regelmäßigeren Zusammenkünften

stattfinden. Ein verstärkter landesbezogener Überprüfungsprozeß wurde als Hauptmittel des Politikdialogs sowie zur Koordination der Hilfsbemühungen der Entwicklungspartner mit den Entwicklungsprogrammen der am wenigsten entwickelten Länder und zur Mobilisierung der für die Durchführung erforderlichen Ressourcen angesehen. Insgesamt wurden seit der Verabschiedung des Aktionsprogramms bis Anfang 1995 über 60 große Sitzungen von Beratungsgruppen, Rundtischkonferenzen oder ähnliche Treffen organisiert. Während die Ergebnisse, was die Mobilisierung von Ressourcen betrifft, von Land zu Land unterschiedlich waren, haben die Treffen zweifellos eine bedeutende Rolle bei der Verbesserung der Hilfsströme in die am wenigsten entwickelten Länder und bei der Koordination der Hilfe gespielt. Ein wichtiger Aspekt des landesbezogenen Überprüfungsprozesses in den letzten Jahren war der Versuch, diese Vorkehrungen enger an die nationale politische Entscheidungsfindung und Programmierung zu knüpfen.

### B. Auf regionaler Ebene

34. Auf regionaler Ebene forderte das Aktionsprogramm eine Überwachung der Fortschritte in der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den am wenigsten entwickelten Ländern und anderen Entwicklungsländern, insbesondere in derselben Region. Außerdem wurde die Veranstaltung von Ländergruppentreffen zur Verbesserung und Verstärkung der bestehenden Kooperationsregelungen auf regionaler und subregionaler Ebene gefordert. Die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen haben im Rahmen ihrer laufenden Aufgaben die Durchführung des Aktionsprogramms in den am wenigsten entwickelten Ländern ihrer jeweiligen Region auch weiterhin verfolgt und überwacht. Die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik (ESCAP) hat ein Sonderorgan für die am wenigsten entwickelten Länder und die Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern eingerichtet. Die Wirtschaftskommission für Afrika (ECA) hat während ihrer Jahrestreffen weiter die Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms in den am wenigsten entwickelten Ländern Afrikas geprüft. Der Prozeß der Ländergruppentreffen allerdings ist aufgrund von Mittelknappheit bei den Vereinten Nationen nicht eingeleitet worden.

### C. Auf weltweiter Ebene

35. Auf weltweiter Ebene trägt die UNCTAD als Koordinierungsstelle die Verantwortung für die Überwachung, Weiterverfolgung und Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms. Zusätzlich zu den Folge- und Überwachungsmaßnahmen und der Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms auf weltweiter Ebene, die regelmäßig vom Handels- und Entwicklungsrat der UNCTAD vorgenommen werden, sind auch Anstrengungen unternommen worden, die umfassende Mobilisierung und Koordinierung aller Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen zum Zwecke der Durchführung und Weiterverfolgung des Aktionsprogramms zu fördern, doch bleibt noch mehr zu tun. Einzelne Organe und Organisationen haben die Ausarbeitung und Durchführung von Hilfsprogrammen für die am wenigsten entwickelten Länder fortgesetzt und haben sich auch weiterhin ihrem Auftrag gemäß für sie

eingesetzt und sie politisch beraten. Eine regelmäßige Berichterstattung über die von den verschiedenen Organen und Organisationen erzielten Fortschritte wäre erforderlich.

### DRITTER TEIL

#### EMPFEHLUNGEN

36. Die folgenden Empfehlungen beruhen auf der vorstehenden Bewertung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder sowie auf Angaben in dem Bericht *The Least Developed Countries 1995 Report*<sup>53</sup> und den Empfehlungen der Sachverständigengruppen, die vom Sekretariat der UNCTAD im Rahmen der Vorbereitungen für die Zwischenstaatliche Tagung auf hoher Ebene zur globalen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder einberufen worden waren. Die Empfehlungen betreffen mehrere Schlüsselbereiche, die für die am wenigsten entwickelten Länder von Bedeutung sind.

#### I. DIE GROSSEN HERAUSFORDERUNGEN

37. In der zweiten Hälfte der neunziger Jahre sind die am wenigsten entwickelten Länder herausgefordert, die Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage umzukehren, wirtschaftliches Wachstum, Entwicklung und Strukturwandel zu fördern und dabei auf deren Bestandsfähigkeit zu achten und ihre noch weitergehende Marginalisierung in der Weltwirtschaft zu verhindern. Um diesen Herausforderungen zu begegnen, wird es eines verstärkten politischen Engagements sowohl der Regierungen der am wenigsten entwickelten Länder als auch der internationalen Gemeinschaft bedürfen. Die am wenigsten entwickelten Länder sollten sich im innerstaatlichen Bereich bemühen, den Schwerpunkt auf folgende Maßnahmen zu legen: die gesamtwirtschaftliche Stabilität wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten; das Wachstum und die Diversifizierung der Exporte zu fördern; ein förderlicheres Umfeld für Investitionen des Privatsektors und unternehmerische Initiative zu schaffen; die Erschließung der menschlichen Ressourcen zu verstärken; auch weiterhin Bevölkerungs- und Entwicklungsprogramme unter voller Achtung der unterschiedlichen religiösen und ethischen Wertvorstellungen und kulturellen Traditionen der Bevölkerung eines jeden Landes durchzuführen; die von der internationalen Gemeinschaft anerkannten grundlegenden Menschenrechte zu achten, die das bestmögliche Gleichgewicht in den Wechselbeziehungen zwischen der Bevölkerung, der natürlichen Ressourcenbasis und der Umwelt herstellen, und dabei die wirtschaftlichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen; die Infrastruktur zu stärken; die im Aktionsprogramm erwähnte gute Staatsführung zu fördern; breitere Bevölkerungskreise am Entwicklungsprozeß zu beteiligen und die volle Nutzung der menschlichen Ressourcen bei gleichzeitiger Demokratisierung, Förderung der guten Staatsführung, Achtung der Rechtsstaatlichkeit und friedlicher Beilegung aller inneren Konflikte, wo es solche gibt, sicherzustellen. Im folgenden sind die Grundzüge einer innerstaatlichen Wirtschaftspolitik umrissen, die geeignet ist, den Heraus-

forderungen, denen sich die am wenigsten entwickelten Länder gegenübersehen, zu begegnen.

#### II. GRUNDZÜGE DER WIRTSCHAFTSPOLITIK

38. a) Die gesamtwirtschaftliche Stabilität würde eine Straffung und vernünftige Lenkung der Staatsausgaben, ein wohlgeplantes Geldmengenwachstum und die Aufrechterhaltung angemessener Wechselkurse erfordern, die mit der Sicherung eines dauerhaften außenwirtschaftlichen Gleichgewichts vereinbar sind;

b) Unverzichtbar ist eine Politik zur Steigerung der Exporterlöse, einschließlich angemessener wechsellkursbezogener und handelspolitischer Reformen, um den Rückgang des Anteils der am wenigsten entwickelten Länder am Welthandel wieder umzukehren, ihre Exportstruktur zu diversifizieren und es ihnen zu erleichtern, die sich im Gefolge der Schlußakte der Uruguay-Runde eröffnenden Chancen zu nutzen;

c) Dies wird eine Stärkung der vorhandenen Politiken und Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung des Privatsektors, ergänzt durch öffentliche Investitionen, erfordern, einschließlich politischer Anreize oder gegebenenfalls der Verabschiedung neuer Politiken und Maßnahmen;

d) Die Möglichkeiten der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen den am wenigsten entwickelten Ländern und anderen Entwicklungsländern müssen weiter erkundet werden. Die internationale Gemeinschaft sollte den am wenigsten entwickelten Ländern helfen, Handelsverbindungen zu fördern, und geeignete Maßnahmen zur Unterstützung solcher Handelsverbindungen ergreifen, insbesondere im subregionalen und regionalen Handel. Dieser Handel könnte gefördert werden, indem einander ergänzende Elemente in den Produktionsstrukturen verschiedener Länder ermittelt, die für das Funktionieren subregionaler Handelsvereinbarungen erforderlichen institutionellen und menschenbezogenen Voraussetzungen gestärkt und subregionale Handelsinformationsnetze geschaffen werden und indem der Privatsektor enger in den Integrationsprozeß einbezogen wird. Aus der Teilnahme am Globalen System der Handelspräferenzen zwischen Entwicklungsländern sind für die am wenigsten entwickelten Länder Vorteile zu erwarten. Die am wenigsten entwickelten Länder sollten ermutigt werden, dem System beizutreten, und angemessene technische Hilfe erhalten, damit sie voll daraus Nutzen ziehen können. Die am wenigsten entwickelten Länder sollten ihre subregionale, regionale und interregionale Zusammenarbeit verstärken, um Größenvorteile ausnutzen zu können und um leichter ausländische Direktinvestitionen aus entwickelten Ländern oder aus anderen Entwicklungsländern anziehen zu können. Der Förderung der dreiseitigen Zusammenarbeit und der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern sowie Süd-Süd-Gemeinschaftsunternehmen und den Investitionen im Rahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern sollte in diesen Ländern höhere Aufmerksamkeit zuteil werden;

e) Das Wachstum eines dynamischen privatwirtschaftlichen Sektors erfordert einen angemessenen wirtschaftlichen,

finanzpolitischen und rechtlichen Rahmen. Wesentliche Bestandteile eines solchen Rahmens sind eine stabile und berechenbare allgemeine Politik, eine Steuer-, Geld- und Handelspolitik, die angemessene Investitionsanreize schafft, sowie ein Rechtssystem, das Eigentumsrechte und Handelsverträge schützt. Diese Bestandteile sind auch nötig, um internationale Kapitalströme in Form von Direkt- und Portfolioinvestitionen anziehen zu können;

f) Eine bessere Erschließung der menschlichen Ressourcen ist unumgänglich, wenn die am wenigsten entwickelten Länder ihre Produktivität, ihre Produktion und ihren Lebensstandard erhöhen wollen. Die Regierungen der am wenigsten entwickelten Länder sollten mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft ihre Bemühungen um die Anhebung des Bildungs- und Ausbildungsniveaus, um die Förderung des lebenslangen Lernens, um die Verbesserung der Volksgesundheit und um die Aufwertung der Stellung der Frau verstärken, indem sie im Einklang mit den Bestimmungen der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>58</sup> und der Vierten Weltfrauenkonferenz<sup>59</sup> angemessene politische Maßnahmen ergreifen;

g) Um es den Frauen in den am wenigsten entwickelten Ländern zu ermöglichen, ihren vollen Beitrag zur Entwicklung zu leisten, sollten sich die Anstrengungen auf Gesetzes- und Verwaltungsreformen konzentrieren, mit dem Ziel, den Frauen uneingeschränkten und gleichberechtigten Zugang zu den wirtschaftlichen Ressourcen zu verschaffen, einschließlich des Rechts auf Erbschaft und auf Grund- und anderes Eigentum, Kredite, natürliche Ressourcen und geeignete Technologien, und die Frauen direkt an der Planung, der Entscheidungsfindung, der Durchführung und der Ausarbeitung von makroökonomischen und sozialen Politiken, Programmen und Projekten zu beteiligen. Besondere Initiativen und innovative Vorkehrungen sollten ergriffen werden, die den Frauen besseren Zugang zu Krediten, Ausbildung, Informationen über Absatzwege sowie anderen Unterstützungsdiensten geben können, die ihnen die Last ihrer Rolle als Hausfrau und Mutter erleichtern;

h) Die von den am wenigsten entwickelten Ländern verabschiedeten wirtschaftspolitischen Strategien sollten auf die Notwendigkeit abgestimmt sein, die chronisch hohe Armut, unter der diese Länder zu leiden haben, zu beseitigen, namentlich durch die Förderung der Entwicklung des Privatsektors und des Unternehmergeistes, indem sie sicherstellen, daß alle Menschen Zugang zu den Produktionsmitteln haben und Nutzen aus einem politischen und regulatorischen Umfeld ziehen können, das ihre gesamten Kapazitäten steigert und sie in die Lage versetzt, aus besseren Beschäftigungschancen und wirtschaftlichen Möglichkeiten Nutzen ziehen zu können;

i) Die Regierungen der am wenigsten entwickelten Länder versuchen, umfassende Strukturanpassungsreformen unter sehr schwierigen Umständen durchzuführen, oft im Angesicht einschneidender Verwaltungs- und Finanzzwänge.

Viele der Zwänge, denen sie sich gegenübersehen, sind tiefsitzend und struktureller Art und eignen sich nicht für kurzfristige Lösungen. Erfolgreiche Strukturanpassungsreformen erfordern daher ein Bekenntnis der Regierung zu Reformen sowie eine mittel- bis langfristige Perspektive zu ihrer Durchführung;

j) Um sicherzustellen, daß die Strukturanpassungsprogramme auch Zielsetzungen der sozialen Entwicklung enthalten, insbesondere die Beseitigung der Armut, die Schaffung produktiver Beschäftigung und die Verbesserung der sozialen Integration, sollten die Regierungen der am wenigsten entwickelten Länder in Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzinstitutionen und anderen internationalen Organisationen

- i) die grundlegenden Sozialprogramme und Sozialausgaben, insbesondere insoweit sie den Armen und Schwachen in der Gesellschaft zugute kommen, von Haushaltskürzungen aussparen;
- ii) die Auswirkungen von Strukturanpassungsprogrammen auf die soziale Entwicklung mit Hilfe von geschlechtsdifferenzierten Sozialverträglichkeitsprüfungen und anderen in Betracht kommenden Methoden prüfen und Politiken zur Milderung ihrer nachteiligen Auswirkungen und zur Steigerung ihrer positiven Auswirkungen ausarbeiten;
- iii) ferner Politiken fördern, die es Kleinunternehmen, Genossenschaften und anderen Mikrounternehmensformen ermöglichen, ihre Kapazität zur Schaffung von Einkommen und Arbeitsplätzen zu erhöhen;

k) Mit Genugtuung wird vermerkt, daß interessierte entwickelte Länder und Entwicklungsländer im Sinne einer Partnerschaft eine wechselseitige Verpflichtung eingegangen sind, durchschnittlich 20 Prozent ihrer öffentlichen Entwicklungshilfe beziehungsweise 20 Prozent ihres Staatshaushalts grundlegenden Sozialprogrammen zu widmen und daß die Regierung Norwegens sich erbötig gemacht hat, 1996 Gastgeber einer Tagung interessierter Staaten und der Vertreter zuständiger internationaler Institutionen zu sein, bei der geprüft werden soll, wie die 20/20-Initiative in die Praxis umgesetzt werden kann;

l) Das Engagement der am wenigsten entwickelten Länder wie auch die Hilfe seitens der internationalen Gemeinschaft sind beide wesentliche Voraussetzungen für den Erfolg der Strukturanpassungsprogramme. Ohne eine solche Unterstützung sind die langfristigen Ziele und die Dauerhaftigkeit der Programme gefährdet. Daher ist es unerlässlich, daß die internationale Gemeinschaft neue Verpflichtungen im Sinne des in Paris verabschiedeten Aktionsprogramms und anderer einschlägiger Dokumente eingeht, um die Anstrengungen der am wenigsten entwickelten Länder mit angemessenen Ressourcen zu unterstützen.

### III. AUSSENHANDEL UND AUSLÄNDISCHE INVESTITIONEN

39. Die äußerst niedrige Ausfuhrkapazität der am wenigsten entwickelten Länder, das sehr geringe Volumen ihrer

<sup>58</sup> Siehe *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994 (A/CONF.171/13/Rev.1)* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1.

<sup>59</sup> Siehe A/CONF.177/20, Kap. I, Resolution 1.

Exportertlöse sowie die Fluktuationen und die sich daraus ergebende starke Einschränkung ihrer Einfuhrkapazität sind die hauptsächlichsten strukturellen Hindernisse für den Handel der am wenigsten entwickelten Länder. Diese Situation ist noch verschärft bei den Binnen- und Inselstaaten unter den am wenigsten entwickelten Ländern, da ihr Außenhandel durch hohe Transportkosten zusätzlich beeinträchtigt wird.

40. Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft, einschließlich verstärkter technischer Hilfe wie im Ministerbeschluß von Marrakesch über Maßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder vorgesehen, ergänzt durch angemessene finanzielle Unterstützung, können den am wenigsten entwickelten Ländern bei ihren Bemühungen helfen, ihre Exportertlöse durch Produktionssteigerung sowohl in den traditionellen als auch in den modernen Wirtschaftssektoren mittels Diversifizierung der Produktstruktur und der Exportmärkte zu erhöhen, und dadurch dazu beitragen, daß sie bessere Preise für ihre Exportprodukte erzielen. Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft können den am wenigsten entwickelten Ländern auch dabei helfen, etwaige nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Übereinkünfte der Uruguay-Runde abzumildern und sich besser in das Welt-handelssystem zu integrieren. Vom Interesse der am wenigsten entwickelten Länder hinsichtlich des Gedankens, den Aufbau eines "Sicherheitsnetzes" zu erwägen, das ihnen helfen soll, solche Auswirkungen unverzüglich beziehungsweise kurzfristig zu bewältigen, wurde Kenntnis genommen. Die Schlußakte der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen, einschließlich der Sonderklauseln, die differenzierte und günstigere Behandlung vorsehen, sowie der Beschluß über Maßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder bilden den institutionellen Rahmen für diese Fragen.

## A

41. Alle Bestimmungen der Schlußakte der Uruguay-Runde<sup>9</sup> sollten wirksam angewandt werden. In diesem Zusammenhang sollten in Übereinstimmung mit der Schlußakte die gebotenen konkreten Maßnahmen ergriffen werden, um die Erklärung von Marrakesch, insoweit sie die am wenigsten entwickelten Länder betrifft, und den Ministerbeschluß über Maßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder vollständig und rasch umzusetzen sowie den Ministerbeschluß über Maßnahmen betreffend die möglichen nachteiligen Auswirkungen des Reformprogramms auf die am wenigsten entwickelten Länder und die Länder, die Netto-Nahrungsmittelimporteure sind, zu verwirklichen, mit dem Ziel, die Beteiligung der am wenigsten entwickelten Länder an dem multilateralen Handelssystem zu verstärken und dabei die Auswirkungen der Handelsliberalisierung und die vergleichsweise geringen Kapazitäten der am wenigsten entwickelten Länder zu berücksichtigen, sich an einem immer stärker wettbewerbsgeprägten Weltmarkt für Güter und Dienstleistungen zu beteiligen.

42. Es sollte erwogen werden, die Allgemeinen Präferenzsysteme und andere Systeme für Produkte von besonderem Ausfuhrinteresse für die am wenigsten entwickelten Länder, wie landwirtschaftliche Erzeugnisse, Fische und Fischereiprodukte, Leder und Schuhe sowie Textilien und Bekleidung,

weiter zu verbessern, unter anderem durch die Ausdehnung auf möglichst viele Produkte, Vereinfachung der Verfahren und Vermeidung häufiger Änderungen der Systeme. Auch eine erhebliche Verringerung der Zollprogression sollte geprüft werden.

43. Die in den verschiedenen Übereinkünften und Rechtsakten sowie in den Übergangsbestimmungen der Uruguay-Runde festgelegten Regeln, namentlich diejenigen, die sich auf ein Dumpingverbot, Ausgleichszölle, Schutzklauseln und Ursprungsregeln beziehen, sollten flexibel und in einer die am wenigsten entwickelten Länder begünstigenden Weise angewandt werden.

44. Im Textil- und Bekleidungsbereich sollte erwogen werden, die Marktzugangsmöglichkeiten für Exporte der am wenigsten entwickelten Länder nach Möglichkeit auf sinnvolle Weise zu verbessern.

45. Im Dienstleistungsbereich sollten die Anstrengungen auf den Aufbau und die Stärkung der Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit der schwachen inländischen Dienstleistungssektoren der am wenigsten entwickelten Länder gerichtet werden. Ihre Beteiligung am Handel mit Dienstleistungen sollte durch die wirksame Anwendung von Artikel IV des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) verstärkt werden, wobei den am wenigsten entwickelten Ländern eine besondere Vorrangstellung eingeräumt werden soll. Ferner sollten Wege ausfindig gemacht werden, den am wenigsten entwickelten Ländern den Zugang zu Informationstechnologien und -netzen sowie zu den Verteilungskanälen zu erleichtern und den Dienstleistungsanbietern aus den am wenigsten entwickelten Ländern durch gemäß dem GATS einzurichtende Kontaktstellen einen einfachen Zugang zu Informationen zu gestatten. Es wurde angemerkt, daß die Freizügigkeit der Arbeitskräfte für Erbringung von Dienstleistungen für andere Länder ein Gebiet von Interesse für die am wenigsten entwickelten Länder ist.

46. Es sollte darauf geachtet werden, daß die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Importländer in Bereichen wie Arbeit und Umwelt nicht in einer mit der Schlußakte der Uruguay-Runde unvereinbaren Weise die Ausfuhrmöglichkeiten der am wenigsten entwickelten Länder einschränken.

47. Die Ursprungsländer ausländischer Investitionen werden nachdrücklich aufgefordert, Investitionen in den am wenigsten entwickelten Ländern durch geeignete flankierende Maßnahmen zu fördern.

48. Die Süd-Süd-Zusammenarbeit auf subregionaler und regionaler Ebene sollte gefördert werden, um den regionalen und subregionalen Handel auszuweiten, indem den am wenigsten entwickelten Ländern von ihren Nachbarstaaten Marktzugang gewährt wird. Handelsinitiativen der am wenigsten entwickelten Länder innerhalb subregionaler und regionaler Zusammenschlüsse sollten durch geeignete Maßnahmen gefördert, unterstützt und gestärkt werden. Die Anstrengungen der am wenigsten entwickelten Länder zur Diversifizierung ihrer Exporte bedürfen der Unterstützung, damit ihre Handelsaussichten erhöht werden. Eine derartige Zusammenarbeit

kann von entscheidender Bedeutung sein, indem sie die Maßnahmen ergänzt, welche die am wenigsten entwickelten Länder und ihre Entwicklungspartner unternehmen, um ausländische Investitionen für die am wenigsten entwickelten Länder zu gewinnen. Maßnahmen sollten ergriffen werden, damit die Entwicklungsländer im Rahmen des Globalen Systems der Handelspräferenzen den Ausfuhren der am wenigsten entwickelten Länder einen bevorzugten und nicht auf Gegenseitigkeit beruhenden Marktzugang gewähren und damit durch multilaterale und bilaterale Institutionen nach Bedarf mehr Mittel zur Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern und der technischen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern zur Verfügung gestellt werden. Die Entwicklungsländer sollten unter anderem im Rahmen des Globalen Systems der Handelspräferenzen Präferenzsysteme für die am wenigsten entwickelten Länder einführen.

#### B

49. Die technische Hilfe sollte neu ausgerichtet und erforderlichenfalls verstärkt werden, um den am wenigsten entwickelten Ländern zu helfen, sich auf das durch den Abschluß der Uruguay-Runde geschaffene neue Handlungsumfeld einzustellen und Nutzen daraus zu ziehen. Zur Durchführung der eingegangenen Verpflichtungen und im Hinblick auf die bestmögliche Nutzung der sich aus den Übereinkünften der Uruguay-Runde ergebenden Möglichkeiten bedarf es gemeinsamer Anstrengungen der Geber, der internationalen Organisationen wie auch der am wenigsten entwickelten Länder selbst. Die Schwerpunktbereiche der technischen Hilfe in dieser Hinsicht sollten folgende sein:

a) Erhöhung der institutionellen und menschlichen Kapazitäten zur Erfüllung der neuen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft in der Welthandelsorganisation (WTO) oder zur Unterstützung der am wenigsten entwickelten Länder beim Beitritt zur WTO sowie bei der Ausarbeitung und Durchführung der künftigen Handelspolitik;

b) Auf- und Ausbau der Bereitstellungskapazitäten von Handelswaren und der Erbringung von handelbaren Dienstleistungen sowie der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen;

c) Verbesserung des mikroökonomischen Handlungsumfelds und verstärkter Einsatz neuer Kommunikationstechnologien im Dienste des Handels durch das UNCTAD-Handelseffizienzprogramm;

d) Erhöhung der Fähigkeit, vollen Nutzen aus den allgemeinen Präferenzsystemen zu ziehen;

e) Unterstützung der Produktdiversifizierung und der Vermarktungsanstrengungen;

f) Ausweitung der Handels- und Investitionschancen der am wenigsten entwickelten Länder, namentlich durch die Ermittlung neuer Handelschancen, unter anderem durch Importförderungseinrichtungen entwickelter und anderer Länder, die Schaffung eines der Gewinnung ausländischer Investitionen förderlichen Umfelds sowie Beratung und technische Unterstützung.

50. Für die Verwirklichung dieser Ziele ist es wesentlich, Doppelarbeit zu beseitigen und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere der UNCTAD, der WTO und dem Internationalen Handelszentrum UNCTAD/GATT zu stärken, um knappe Ressourcen sparsam einzusetzen sowie vorhandene und potentielle Synergien zwischen diesen Organisationen zu nützen. Eine erwägenswerte Maßnahme wäre die Errichtung eines von der WTO verwalteten Fonds für technische Hilfe, mit dem den am wenigsten entwickelten Ländern geholfen werden soll, aktiv an der Welthandelsorganisation teilzunehmen.

#### IV. AUSLANDSFINANZIERUNG

51. Die übergroße Abhängigkeit der am wenigsten entwickelten Länder von öffentlicher Entwicklungshilfe wird wohl in den verbleibenden Jahren dieses Jahrzehnts und darüber hinaus weiterbestehen. Die grundsätzlichen Fragestellungen, vor denen die internationale Gemeinschaft im derzeitigen Klima der Haushaltsausterität und knapper öffentlicher Entwicklungshilfe steht, sind folgende: a) wie kann die Zuweisung von Entwicklungshilfen an die am wenigsten entwickelten Länder verbessert werden, und b), wie kann die Qualität und Wirksamkeit der Hilfe für diese Länder verbessert werden. Die Geber müssen den vereinbarten Katalog von Entwicklungshilfezielen und/oder -verpflichtungen nach Ziffer 23 des Aktionsprogramms<sup>51</sup> rasch umsetzen und ihrer Verpflichtung nachkommen, die Gesamthöhe der Auslandshilfe für die am wenigsten entwickelten Länder erheblich zu steigern und dabei den gestiegenen Bedarf dieser Länder sowie die Bedürfnisse derjenigen Länder zu berücksichtigen, die im Anschluß an die Pariser Konferenz neu in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufgenommen worden sind. Die verschiedenen Bestimmungen der in den letzten Jahren von der Generalversammlung verabschiedeten einschlägigen Resolutionen sowie die verschiedenen auf den jüngsten großen Konferenzen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Weltgipfel für soziale Entwicklung<sup>60</sup>, verabschiedeten diesbezüglichen Bestimmungen sollten ebenfalls berücksichtigt werden.

52. Angesichts der in den letzten Jahren gestiegenen Kapazität einer Reihe von Entwicklungsländern, selbst Hilfe zu gewähren, sollten diese Länder gebeten werden, sich dem Kreis der traditionellen Geberländer für die am wenigsten entwickelten Länder anzuschließen.

53. Folgende seitens der Geber erforderliche Maßnahmen sind hervorzuheben:

a) Sondermaßnahmen zur klareren Einarbeitung des vereinbarten Katalogs von Entwicklungshilfezielen und/oder -verpflichtungen nach Ziffer 23 des Aktionsprogramms in die nationalen Entwicklungshilfestrategien und Haushaltsplanungsmechanismen der Geberländer;

b) die Sicherstellung einer angemessenen Finanzierung der multilateralen Institutionen und Programme, welche die Hauptquellen von Finanzmitteln für die am wenigsten entwickelten Länder sind;

<sup>60</sup> Siehe A/CONF.166/9, Kap. I, Resolution 1.



kelten Länder sind. Besondere Aufmerksamkeit wird der Wiederauffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) und der weichen Schalter der regionalen Entwicklungsbanken sowie anderer auf Zuschußbasis operierender, multilateraler Programme gewidmet werden müssen. Die zuständigen multilateralen Finanzinstitutionen werden außerdem gebeten, die Möglichkeit der Erschließung neuer Mittelquellen zur Unterstützung der Entwicklungsanstrengungen der am wenigsten entwickelten Länder zu erkunden;

c) Unterstützung der Bemühungen der Vereinten Nationen auf dem Entwicklungssektor durch eine erhebliche Anhebung der Ressourcen für operative Aktivitäten auf berechenbarer, fortdauernder und gesicherter Grundlage entsprechend den gestiegenen Bedürfnissen der Entwicklungsländer, wie in den Resolutionen der Generalversammlung 47/199 vom 22. Dezember 1992 und 48/162 vom 20. Dezember 1993 festgelegt, unter besonderer Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder, wie in den Aktionsprogrammen der großen Konferenzen der Vereinten Nationen seit 1990 hervorgehoben wurde;

d) fortgesetzte Gewährung hoher Priorität für die am wenigsten entwickelten Länder bei den operativen Tätigkeiten aller Teile des Systems der Vereinten Nationen für die Entwicklung, eingedenk des Beschlusses 95/23 des Exekutivrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen vom 16. Juni 1995<sup>61</sup>, in dem festgestellt wird, daß in künftigen Programmierungszyklen 60 Prozent der UNDP-Programmressourcen den am wenigsten entwickelten Ländern zugewiesen werden sollen;

e) fortgesetzte Gewährung von finanzieller Unterstützung für die Anpassungsprogramme in den am wenigsten entwickelten Ländern zur rechten Zeit und zu Bedingungen, die den besonderen Bedürfnissen und Gegebenheiten der am wenigsten entwickelten Länder Rechnung tragen, von angemessenem Auslandskapital für die Entwicklung und die Diversifizierung des produzierenden Sektors sowie von zusätzlicher Unterstützung für Armutsbekämpfung, Umweltschutz und Sozialprogramme;

f) Gewährung vermehrter technischer Hilfe an die am wenigsten entwickelten Länder, wobei dem Transfer von Fachkenntnissen mit dem Ziel der Entwicklung nationaler Kapazitäten Vorrang eingeräumt werden soll;

g) Wahrung wechselseitiger Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Verwaltung von Entwicklungshilfemitteln durch die Verantwortlichen in den Geberländern beziehungsweise -organisationen sowie durch die zuständigen Stellen in den Empfängerländern und Sicherstellung der aktiven Unterstützung der Geberländer beziehungsweise -organisationen bei der Förderung der Übernahme der Träger-

schaft der Entwicklungsprogramme durch die Empfängerländer;

h) Die internationale Gemeinschaft soll die Maßnahmen der am wenigsten entwickelten Länder zur Armutsbekämpfung unterstützen. Dafür sollen vermehrt Ressourcen aus allen denkbaren öffentlichen wie privaten Quellen verfügbar gemacht werden.

## V. AUSLANDSVERSCHULDUNG

54. Viele der am wenigsten entwickelten Länder sehen sich schwerwiegenden Schuldenproblemen gegenüber, und mehr als die Hälfte unter ihnen gelten als hochverschuldet. Das ernste Verschuldungsproblem der am wenigsten entwickelten Länder erfordert verstärkte Bemühungen um eine internationale Strategie für das Verschuldungsproblem. Diese Strategie sollte konkrete Maßnahmen zur Erleichterung der Schuldenlast und eine verstärkte Finanzierung zu Vorzugsbedingungen beinhalten, womit geeignete wirtschaftspolitische Maßnahmen unterstützt werden, die für eine Neubelebung des Wachstums und der Entwicklung ausschlaggebend sein werden. Die hochverschuldeten am wenigsten entwickelten Länder sollten in den Genuß erheblicher Schuldennachlässe kommen.

### A. Bilaterale öffentliche Verschuldung

55. a) Alle Geber werden nachdrücklich aufgefordert, falls noch nicht geschehen, die Resolution 165 (S-IX) des Handels- und Entwicklungsrats vom 11. März 1978<sup>62</sup> durchzuführen, indem sie Schulden aus öffentlicher Entwicklungshilfe vorrangig entweder streichen oder gleichwertige Entlastungen gewähren, so daß der Nettozustrom öffentlicher Entwicklungshilfe an die Empfänger verbessert wird. Diejenigen Gläubiger, auch soweit sie nicht Mitglieder der OECD sind, die solche Forderungen noch erheben, werden nachdrücklich zu ähnlichen Maßnahmen aufgefordert;

b) Sie sollen Maßnahmen zur erheblichen und möglichst baldigen Reduzierung der bilateralen Schulden der am wenigsten entwickelten Länder, insbesondere der Länder Afrikas, ergreifen;

c) Gläubiger, die Mitglied des Pariser Klubs sind, werden gebeten, unverzüglich die in den Neapel-Bedingungen festgelegte Behandlung zu sehr günstigen Vorzugsbedingungen weiter rasch und flexibel anzuwenden;

d) Andere Gläubiger, die nicht Mitglieder des Pariser Klubs sind, werden ebenfalls gebeten, ähnliche Maßnahmen zur Erleichterung der Schuldenlast der hochverschuldeten unter den am wenigsten entwickelten Ländern zu treffen, so auch indem sie spezielle Schuldenabbauprogramme und Schuldenerleichterungsmechanismen einrichten.

### B. Multilaterale Verschuldung

56. Zur Bewältigung der Probleme im Zusammenhang mit der multilateralen Verschuldung der am wenigsten entwickel-

<sup>61</sup> Siehe E/1995/L.22. Der endgültige Text des Beschlusses wird in den *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 14 (E/1995/34/Rev.1)* erscheinen.

<sup>62</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiunddreißigste Tagung, Beilage 15 (A/33/15 und Korr.1)*, Bd. I, Zweiter Teil, Anlage 1.

ten Länder werden die Bretton-Woods-Institutionen aufgerufen, einen umfassenden Ansatz zur Unterstützung von Ländern mit multilateralen Verschuldungsproblemen zu erarbeiten mittels flexibler Anwendung vorhandener Instrumente sowie neuer Mechanismen, wo dies erforderlich ist. In diesem Zusammenhang werden die Bretton-Woods-Institutionen aufgerufen, ihre laufenden Beratungen über mögliche Wege zur Lösung des Problems der multilateralen Verschuldung zu beschleunigen. Die anderen internationalen Finanzinstitutionen werden gebeten, im Rahmen ihres Mandats geeignete Anstrengungen mit dem Ziel zu erwägen, die am wenigsten entwickelten Länder bei ihren Problemen im Zusammenhang mit der multilateralen Verschuldung zu unterstützen.

### C. Schulden bei Geschäftsbanken

57. a) Die Gläubigerländer, die Geschäftsbanken und die multilateralen Finanzinstitutionen werden gebeten, im Rahmen ihrer Vorrechte zu erwägen, ihre Initiativen und Bemühungen zur Bewältigung des Problems der Schulden der am wenigsten entwickelten Länder bei Geschäftsbanken fortzusetzen;

b) Die Ressourcen der Schuldenreduzierungs-fazilität der Internationalen Entwicklungsorganisation sollen mobilisiert werden mit dem Ziel, den in Betracht kommenden am wenigsten entwickelten Ländern beim Abbau ihrer Schulden bei Geschäftsbanken behilflich zu sein, wobei auch alternative Mechanismen zur Ergänzung dieser Fazilität geprüft werden sollten.

58. Im Einklang mit der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung<sup>60</sup> sollen auf Programme und Projekte der sozialen Entwicklung angewandte Techniken der Schuldenumwandlung ausgearbeitet und durchgeführt werden.

## VI. VORKEHRUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG, WEITERVERFOLGUNG UND ÜBERWACHUNG DES AKTIONSPROGRAMMS

59. Es ist wichtig, daß die UNCTAD in ihrer Eigenschaft als weltweite Koordinierungsstelle für die Überwachung, Weiterverfolgung und Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms über ausreichende Kapazitäten und Ressourcen verfügt, um Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen der globalen Halbzeitüberprüfung treffen zu können. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß die Generalversammlung in ihrer Resolution 49/98 den Generalsekretär gebeten hat, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung Empfehlungen zu unterbreiten, um sicherzustellen, daß das Sekretariat der UNCTAD über genügend Kapazität verfügt, um wirksame Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen der globalen Halbzeitüberprüfung und gegebenenfalls Folgemaßnahmen zu den von den großen Konferenzen der Vereinten Nationen verabschiedeten Schlußfolgerungen und Empfehlungen zu ergreifen, soweit sie die am wenigsten entwickelten Länder betreffen.

### 50/104. Die Frau und die Entwicklung

#### Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/204 vom 17. Dezember 1985, 42/178 vom 11. Dezember 1987 und

44/171 vom 19. Dezember 1989 sowie auf alle anderen einschlägigen Versammlungsresolutionen über die Einbindung der Frau in die Entwicklung und die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedeten Resolutionen über die Einbindung der Frau in die Entwicklung,

*eingedenk* der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz und anderer wichtiger Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, die vor kurzem abgehalten wurden,

*in Anerkennung* des maßgeblichen Beitrags, den die Frauen zur Wirtschaftstätigkeit leisten, und der wichtigen Kraft, die sie zugunsten des Wandels und der Entwicklung in allen Bereichen der Wirtschaft, insbesondere in Schlüsselbereichen, wie der Landwirtschaft, der Industrie und dem Dienstleistungssektor, darstellen,

*erneut erklärend*, daß die Frau durch ihre bezahlte und unbezahlte Arbeit im Hause, in der Gemeinschaft und am Arbeitsplatz einen maßgeblichen Beitrag zur Wirtschaft und zur Armutsbekämpfung leistet und daß die Machtgleichstellung der Frau ein wesentlicher Faktor bei der Beseitigung der Armut ist,

*in der Erkenntnis*, daß die in vielen Entwicklungsländern herrschenden schwierigen sozioökonomischen Bedingungen zu einer raschen Feminisierung der Armut geführt haben, insbesondere in ländlichen Gebieten und in Haushalten, die von Frauen geführt werden,

*in dem Bewußtsein*, daß die nach wie vor andauernde Diskriminierung und die Tatsache, daß sie noch immer keinen gleichberechtigten Zugang zu Bildung und Ausbildung und keine Kontrolle über Grund und Boden, Kapital, Technologie und andere Bereiche der Produktion haben, die Frauen daran hindern, voll zur Entwicklung beizutragen und davon zu profitieren,

*in der Erwägung*, daß der informelle Sektor in zahlreichen Entwicklungsländern eine wichtige Quelle unternehmerischer Tätigkeiten und Beschäftigungsmöglichkeiten für die Frauen darstellt,

*im Hinblick* auf die wichtige Aufgabe, die den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen zufällt, wenn es darum geht, den Frauen ein Vorankommen im Rahmen der Entwicklung zu erleichtern,

1. *begrüßt* die Verabschiedung der Erklärung von Beijing<sup>63</sup> und der Aktionsplattform<sup>64</sup> durch die Vierte Weltfrauenkonferenz;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die wirksame Mobilisierung und Einbindung der Frauen in die Entwicklung<sup>65</sup>;

3. *fordert*, daß die in Beijing verabschiedete Aktionsplattform sowie die in den Ergebnissen aller anderen großen

<sup>63</sup> A/CONF.177/20, Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

<sup>64</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>65</sup> A/50/399.

Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen enthaltenen einschlägigen Bestimmungen dringend umgesetzt werden;

4. *betont*, daß zur wirksamen Einbindung der Frauen in die Entwicklung ein günstiges und förderliches internationales und einzelstaatliches wirtschaftliches und finanzielles Umfeld und ein positives Investitionsklima erforderlich sind;

5. *betont außerdem*, daß es wichtig ist, daß einzelstaatliche Strategien zur Förderung bestandfähiger und produktiver unternehmerischer Tätigkeiten ausgearbeitet werden, damit Einkommen für benachteiligte und in Armut lebende Frauen geschaffen werden;

6. *fordert* alle Regierungen und alle Akteure der Gesellschaft *auf*, die in Beijing eingegangenen Verpflichtungen im Hinblick auf die Schaffung eines förderlichen Umfelds zu erfüllen, indem sie unter anderem diskriminierende Hemmnisse beseitigen und unter anderem durch die Verfolgung von Politiken und die Ergreifung von Rechtsmaßnahmen, die die unterschiedliche Situation von Frauen und Männern berücksichtigen, sowie die Bereitstellung der sonstigen erforderlichen Strukturen sicherstellen, daß die Frauen an Wirtschaftstätigkeiten voll und gleichberechtigt teilhaben;

7. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, daß die Frauen gleiche Rechte und gleichen Zugang zu wirtschaftlichen Ressourcen haben, und den Zugang von Frauen zu Krediten zu verbessern, indem sie innovative Praktiken der Kreditvergabe einführen, so auch solche, die die Vergabe von Krediten mit Diensten und Ausbildung für Frauen verbinden, und Frauen, insbesondere Frauen in ländlichen Gebieten, im informellen Sektor tätigen Frauen und jungen Frauen, die nicht die Möglichkeit einer herkömmlichen Sicherheitsleistung haben, flexible Kreditmöglichkeiten eröffnen;

8. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, Methoden zu entwickeln und zu fördern, die dafür sorgen, daß der Faktor Geschlecht bei allen Aspekten der Politikgestaltung, so auch der Gestaltung der Wirtschaftspolitik, berücksichtigt wird;

9. *fordert* das System der Vereinten Nationen, insbesondere seine Fonds, Programme und Sonderorganisationen sowie alle anderen in Betracht kommenden Organisationen *auf*, sich für eine aktive und transparente Politik der durchgängigen Berücksichtigung des Faktors Geschlecht bei der Durchführung, Überwachung und Bewertung aller Politiken und Programme einzusetzen;

10. *fordert* die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und andere in Betracht kommende Organisationen *nachdrücklich auf*, den Entwicklungsländern mit Vorrang bei den Anstrengungen behilflich zu sein, die diese unternehmen, um durch einen verstärkten Zugang der Frauen zu Gesundheitsfürsorge, Kapital, Bildung, Ausbildung und Technologie sowie durch ihre umfassendere Mitwirkung an der Entscheidungsfindung die volle und wirksame Teilhabe der Frauen an den Entscheidungen über Entwicklungsstrategien und deren Durchführung zu gewährleisten;

11. *fordert* die multilateralen Geber, die internationalen Finanzinstitutionen und die regionalen Entwicklungsbanken *nachdrücklich auf*, Politiken zur Unterstützung einzelstaatlicher Anstrengungen, die sicherstellen sollen, daß Frauen, insbesondere in ländlichen und abgelegenen Gebieten, einen größeren Anteil an den Ressourcen erhalten, zu überprüfen und durchzuführen;

12. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, darauf hinzuwirken, daß bei der Unterstützung von einkommenschaffenden Tätigkeiten für Frauen, insbesondere Darlehensplänen, ein kohärenteres Konzept verfolgt wird;

13. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Unterpunkt mit dem Titel "Wirksame Mobilisierung und Einbindung der Frau in die Entwicklung" aufzunehmen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/105. Erschließung der Humanressourcen zugunsten der Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 48/205 vom 21. Dezember 1993, 46/143 vom 17. Dezember 1991 und 45/191 vom 21. Dezember 1990 sowie ihrer Resolutionen S-18/3 vom 1. Mai 1990 und 45/199 vom 21. Dezember 1990,

*erneut erklärend*, daß der Mensch im Mittelpunkt aller Entwicklungsaktivitäten steht und daß die Erschließung der Humanressourcen ein grundlegendes Mittel zur Erreichung der Ziele einer bestandfähigen Entwicklung ist,

*in der Erwägung*, daß die Erschließung der Humanressourcen zur menschlichen Entwicklung insgesamt beitragen sollte, indem dem einzelnen mehr Möglichkeiten geboten werden, sich zu entfalten und seine Wunschvorstellung zu verwirklichen, und daß es daher notwendig ist, die Erschließung der Humanressourcen in umfassende Strategien für die menschliche Entwicklung einzubinden, die den Faktor Geschlecht durchgängig berücksichtigen, wobei den Bedürfnissen aller Menschen, insbesondere der Frauen, Rechnung zu tragen ist,

*betonend*, daß ein förderliches und günstiges internationales wirtschaftliches Umfeld notwendig ist, das die menschliche Entwicklung in den Entwicklungsländern begünstigt und das Wirtschaftswachstum und die wirtschaftliche Entwicklung fördert;

*in der Erkenntnis*, daß Wirtschaftsreformen und Struktur-anpassungsprogramme zwar dazu gedacht sind, das Wirtschaftswachstum und die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern, daß Bestandteile solcher Programme jedoch nachteilige Auswirkungen auf die Erschließung der Humanressourcen

haben können und daß es ferner notwendig ist, bei der Ausarbeitung und Durchführung dieser Programme Maßnahmen zu ergreifen, um etwaige nachteilige Auswirkungen abzuschwächen,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, daß ausreichende Ressourcen erforderlich sind, um die Regierungen der Entwicklungsländer stärker zu befähigen, im Zuge der Verfolgung ihrer einzelstaatlichen Entwicklungsprogramme, -pläne und -strategien die Erschließung der Humanressourcen zu fördern,

*sowie nachdrücklich darauf hinweisend*, daß die Regierungen der Entwicklungsländer die Hauptverantwortung für die Ausarbeitung und Durchführung geeigneter Politiken für die Erschließung ihrer Humanressourcen tragen,

*in Anbetracht* der wichtigen Rolle, die der Süd-Süd- und der Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der bilateralen und multilateralen Unterstützung der einzelstaatlichen Bemühungen um die Erschließung der Humanressourcen zukommt,

*betonend*, daß die Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen die Hilfe, die sie den Entwicklungsländern bei der Förderung der Erschließung ihrer Humanressourcen, insbesondere der schwächsten Gesellschaftsgruppen, gewähren, koordinieren und aufeinander abstimmen müssen und daß die Vereinten Nationen der Erschließung der Humanressourcen in den Entwicklungsländern auch künftig Vorrang einräumen müssen,

*in Anerkennung* der Wichtigkeit, die der menschlichen Komponente der Entwicklung in der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und im Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung beigemessen wird<sup>66</sup>,

*sowie in Anerkennung* der Wichtigkeit der Aktionsplattform, die auf der vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurde<sup>64</sup>,

1. *nimmt mit Genugtuung* Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Erschließung der Humanressourcen<sup>66</sup> zugunsten der Entwicklung;

2. *betont*, daß bei der Erschließung der Humanressourcen ein wohldurchdachtes, integriertes Gesamtkonzept gewählt werden soll, das den Faktor Geschlecht durchgängig berücksichtigt und den Bedürfnissen aller Menschen Rechnung trägt und das so wichtige Bereiche umfaßt wie Bevölkerung, Gesundheit, Ernährung, Wasser, Abwasserbeseitigung, Wohnungswesen, Kommunikation, Bildung und Ausbildung sowie Wissenschaft und Technologie, und das die Notwendigkeit berücksichtigt, mehr Arbeitsplätze zu schaffen in einem Umfeld, das politische Freiheit, die Mitsprache der Bevölkerung, die Achtung vor den Menschenrechten sowie Gerechtigkeit und Billigkeit gewährleistet, alles Dinge, auf die es ankommt, wenn der Mensch besser befähigt werden soll, sich der Herausforderung der Entwicklung zu stellen;

3. *ermutigt* alle Länder, bei der Verabschiedung von Politiken im Wirtschafts- und Sozialbereich der Erschließung

der Humanressourcen, insbesondere in ihren einzelstaatlichen Haushalten, Vorrang einzuräumen;

4. *betont*, daß sichergestellt werden muß, daß die Frauen an der Ausarbeitung und Umsetzung von einzelstaatlichen Politiken zur Förderung der Erschließung der Humanressourcen voll teilhaben;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die einzelstaatlichen Bemühungen um die Erschließung der Humanressourcen zugunsten der Entwicklung zu unterstützen, indem sie der Zuweisung von Ressourcen für diese Aktivitäten höhere Priorität einräumen;

6. *fordert* die zuständigen Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen *auf*, sicherzustellen, daß die Aktivitäten zur Unterstützung einzelstaatlicher und regionaler Maßnahmen auf dem Gebiet der Erschließung der Humanressourcen koordiniert werden;

7. *betont*, daß die Strukturanpassungsprogramme auch Ziele der sozialen Entwicklung beinhalten sollten, insbesondere die Beseitigung der Armut, die Förderung einer produktiven Vollbeschäftigung und die Verbesserung der sozialen Integration;

8. *betont außerdem*, daß die Regierungen und die zuständigen Institutionen bei den Strukturanpassungsprogrammen gegebenenfalls für ein entsprechendes soziales Sicherheitsnetz sorgen und Politiken ausarbeiten sollten, um die nachteiligen Auswirkungen dieser Programme abzuschwächen und ihre positiven Auswirkungen zu verstärken, und sich dabei vor Augen halten sollten, daß soziale Sicherheitsnetze im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Umstrukturierung von Natur aus nur von kurzer Laufzeit sind und als ergänzende Strategien angesehen werden sollten;

9. *nimmt Kenntnis* von den bisherigen Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen in bezug auf die operativen Aktivitäten auf dem Gebiet der Erschließung der Humanressourcen und spricht sich *nachdrücklich* dafür aus, daß im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung über die Erschließung der Humanressourcen zugunsten der Entwicklung weitere Maßnahmen ergriffen werden;

10. *vermerkt mit ernster Sorge*, daß die Entwicklungshilfe insgesamt eine besorgniserregend rückläufige Tendenz aufweist, was sich auf den Umfang der für die Erschließung der Humanressourcen zur Verfügung stehenden Mittel auswirkt, und *betont*, daß der Zusage von Finanzmitteln für die Erschließung der Humanressourcen bei der Förderung des Konzepts einer auf den Menschen ausgerichteten bestandfähigen Entwicklung wesentliche Bedeutung zukommt;

11. *fordert* die Ergreifung von Folgemaßnahmen, wie sie im Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung und in der in Beijing verabschiedeten Aktionsplattform empfohlen wurden, damit die verstärkte Erschließung der Humanressourcen sichergestellt wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit der Erschließung der Humanressourcen den Ergebnissen der

<sup>66</sup> A/50/330 und Korr.1.

bevorstehenden Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) Rechnung zu tragen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Erschließung der Humanressourcen weiter zu überwachen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, namentlich über die weiteren Maßnahmen, die das System der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Erschließung der Humanressourcen und die Förderung der interinstitutionellen Koordinierung unternommen hat;

14. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Bestandfähige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit" einen Unterpunkt mit dem Titel "Erschließung der Humanressourcen" aufzunehmen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/106. Wirtschaft und Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 48/180 vom 21. Dezember 1993,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Politiken und Tätigkeiten auf dem Gebiet der unternehmerischen Initiative, der Privatisierung, der Abschaffung von Monopolen und der administrativen Deregulierung<sup>67</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von Kapitel VI des *World Economic and Social Survey, 1995*<sup>68</sup> (Weltwirtschaftsüberblick 1995),

*ferner Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Ausschusses für ein internationales Übereinkommen über unerlaubte Zahlungen über seine erste und zweite Tagung<sup>69</sup>, von dem Bericht der Kommission für transnationale Unternehmen über die Bemühungen der Vereinten Nationen, die Frage korrupter Praktiken anzugehen<sup>70</sup>, und von der Tätigkeit anderer internationaler Foren in der Frage korrupter Praktiken,

*mit Interesse* der Behandlung des Berichts der Zwölften Sachverständigentagung über das Programm der Vereinten Nationen für öffentliche Verwaltung und Finanzen durch den Wirtschafts- und Sozialrat *entgegensehend*,

*im Bewußtsein* der Notwendigkeit, den Privatsektor unter anderem über Gemeinschaftsunternehmungen zwischen öffentlichen und privaten Körperschaften stärker an der Erbringung von Infrastrukturleistungen zu beteiligen, insbesondere in Ländern mit im Umbruch befindlichen Volkswirtschaften,

wobei die Grundversorgung und der Schutz der Umwelt gesichert bleiben müssen,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle, die den Regierungen dabei zukommt, durch transparente und Mitsprache gewährleistende Prozesse ein förderliches Umfeld zu schaffen, welches die unternehmerische Initiative unterstützt und die Privatisierung erleichtert, sowie insbesondere bei der Schaffung der Rahmenbedingungen im Bereich der Rechtsprechung, der Exekutive und der Gesetzgebung, die für einen marktorientierten Austausch von Gütern und Dienstleistungen und für gutes Management erforderlich sind<sup>71</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der Welt-Ministerkonferenz über grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Neapel, 21.-23. November 1994, und Buenos Aires, November 1995) und vom Neunten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger (Kairo, 29. April-8. Mai 1995), insbesondere von der auf diesen Konferenzen erfolgten Behandlung der Frage unerlaubter Zahlungen im internationalen Geschäftsverkehr,

*in der Erwägung*, daß es zur Bewältigung des Problems der unerlaubten Zahlungen im internationalen Geschäftsverkehr der internationalen Zusammenarbeit bedarf, wie beispielsweise bei der laufenden Arbeit der Vereinten Nationen an ihrem Entwurf eines internationalen Übereinkommens über unerlaubte Zahlungen<sup>72</sup>, um Rechenschaftspflicht sowie ein stabiles und berechenbares internationales Wirtschaftsumfeld zu schaffen, und ferner anerkennend, daß internationale Anstrengungen auf diesem Gebiet die Zusammenarbeit aller betroffenen Länder erfordern,

1. *schätzt* die Förderung der unternehmerischen Initiative beim Aufbau von kleinen und mittleren Unternehmen und Industrien durch verschiedene Akteure der Bürgergesellschaft sowie die Förderung der Privatisierung, der Abschaffung von Monopolen und der Vereinfachung von Verwaltungsverfahren;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, ersucht den Generalsekretär und fordert die zuständigen Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen auf und ermutigt sie, auch weiterhin eine aktive Partizipation zugunsten von unternehmerischer Initiative, der Privatisierung, der Abschaffung von Monopolen und der Vereinfachung von Verwaltungsverfahren zu fördern, wie in Resolution 48/180 der Generalversammlung beschrieben;

3. *bittet außerdem* die Mitgliedstaaten, ersucht den Generalsekretär und fordert die zuständigen Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen auf und ermutigt sie, bei ihren jeweiligen Tätigkeiten zur Erbringung von Infrastrukturleistungen eine kostengünstige Beteiligung des Privatsektors an der effizienten Errichtung, Nutzung und Unterhaltung der Infrastruktur anzulegen;

<sup>67</sup> A/50/417.

<sup>68</sup> Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.II.C.1.

<sup>69</sup> E/1979/104.

<sup>70</sup> Siehe E/1991/31/Add.1.

<sup>71</sup> Siehe *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Eighth Session, Report and Annexes* (TD/364/Rev.1) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.II.D.5), Erster Teil, Abschnitt A, Ziffern 27 und 28.

<sup>72</sup> Siehe E/1991/31/Add.1 und E/AC.67/L.3/Add.1.

4. *sieht mit Interesse* ihrer wiederaufgenommenen Tagung im März und April 1996 *entgegen*, während der sie die Frage der öffentlichen Verwaltung und der Entwicklung prüfen und sich mit den auf ihrer Tagesordnung stehenden Fragen befassen wird, namentlich der Rolle der öffentlichen Verwaltung bei der Förderung einer Entwicklungspartnerschaft;

5. *begrüßt* die Fortsetzung der Arbeit in den zuständigen internationalen Foren, einschließlich der Vereinten Nationen, betreffend unerlaubte Zahlungen unter Berücksichtigung der in dieser Frage bereits erzielten Fortschritte;

6. *empfiehlt* dem Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner Organisationstagung 1996 einen geeigneten zeitlichen Rahmen und angemessene Verfahren zur Fortsetzung dieser Arbeiten mit dem Ziel der Fertigstellung des Entwurfs eines internationalen Übereinkommens über unerlaubte Zahlungen zu prüfen, einschließlich der Prüfung des Entwurfs auf der Arbeitstagung 1996 des Rates, und empfiehlt dem Rat, der Versammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, unter dem Punkt "Bestandfähige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit" den Unterpunkt "Wirtschaft und Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/107. Begehung des Internationalen Jahres für die Beseitigung der Armut und Verkündung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Bekräftigung* ihrer Resolutionen 43/195 vom 20. Dezember 1988, 44/212 vom 22. Dezember 1989, 45/213 vom 21. Dezember 1990, 46/141 vom 17. Dezember 1991, 47/197 vom 22. Dezember 1992, 48/184 vom 21. Dezember 1993 und 49/110 vom 19. Dezember 1994, alles Resolutionen, bei denen es um die internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern geht,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/183 vom 21. Dezember 1993, in der sie 1996 zum Internationalen Jahr für die Beseitigung der Armut erklärt hat,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/110, in der sie darum ersucht hat, daß so bald wie möglich ein Programm-entwurf für die Vorbereitung und die Begehung des Jahres ausgearbeitet wird,

*betonend*, daß es notwendig ist, daß die Regierungen ihre Anstrengungen und ihre Politiken auf die tiefer liegenden Ursachen der Armut und auf die Befriedigung der Grundbedürfnisse aller Menschen richten,

*in der Erwägung*, daß es zur Beseitigung der Armut notwendig ist, den Zugang aller Menschen zu wirtschaftlichen Chancen zu gewährleisten, wodurch ein dauerhafter Erwerb des Lebensunterhalts gefördert wird, und grundlegende

Maßnahmen zu ergreifen, um den Benachteiligten den Zugang zu Chancen und Dienstleistungen zu erleichtern, und daß in Armut lebende Menschen und schwächere Gesellschaftsgruppen durch eine entsprechende Organisation und durch Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, insbesondere an der Planung und Umsetzung der sie betreffenden Politiken, zur Selbstbestimmung befähigt werden müssen, damit sie zu echten Partnern im Entwicklungsprozeß werden können,

*sowie in der Erwägung*, daß wirtschaftliche Entwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz voneinander abhängige und einander gegenseitig verstärkende Bestandteile einer bestandfähigen Entwicklung sind, die den Rahmen für die Bemühungen um die Herbeiführung einer höheren Lebensqualität für alle Menschen bildet, und daß eine ausgewogene soziale Entwicklung, die es den in Armut lebenden Menschen ermöglicht, Umweltressourcen auf bestandfähige Weise zu nutzen, eine notwendige Grundlage einer bestandfähigen Entwicklung ist,

*betonend*, daß es geboten ist, Politiken zu fördern und umzusetzen, die geeignet sind, ein förderliches externes Wirtschaftsumfeld zu schaffen, unter anderem durch die Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung und Durchführung von makroökonomischen Politiken, Handelsliberalisierung, Mobilisierung und/oder Bereitstellung von ausreichenden und berechenbaren neuen und zusätzlichen Finanzmitteln, die in einer Weise beschafft werden, daß möglichst umfangreiche derartige Mittel für eine bestandfähige Entwicklung zur Verfügung stehen, unter Heranziehung aller verfügbaren Finanzierungsquellen und -mechanismen, durch erhöhte finanzielle Stabilität und die Gewährleistung eines angemesseneren Zugangs der Entwicklungsländer zu den Weltmärkten, zu produktiven Investitionen und Technologien sowie zu dem entsprechenden Fachwissen,

*sowie betonend*, daß das System der Vereinten Nationen eine zentrale Rolle spielen sollte, wenn es darum geht, den Entwicklungsländern, insbesondere den afrikanischen Ländern und den am wenigsten entwickelten Ländern, vermehrte Unterstützung und Hilfe bei ihren Bemühungen um die Erreichung der Ziele zu gewähren, die in der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und im Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>73</sup> sowie von den seit 1990 im Hinblick auf die Beseitigung der Armut veranstalteten großen Konferenzen der Vereinten Nationen verkündet worden sind,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, daß die Machtgleichstellung der Frauen ein entscheidender Faktor bei der Beseitigung der Armut sein wird, da die Frauen die Mehrheit der in Armut lebenden Menschen ausmachen und durch ihre bezahlte und unbezahlte Arbeit im Haus, in der Gemeinschaft und am Arbeitsplatz einen Beitrag zur Wirtschaft und zur Armutsbekämpfung leisten,

*in Anbetracht dessen*, daß die internationale Gemeinschaft auf höchster politischer Ebene bereits einen Konsens erzielt und sich auf den in letzter Zeit abgehaltenen großen Konferenzen

<sup>73</sup> Siehe A/CONF.166/9, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

zen der Vereinten Nationen zur Beseitigung der Armut verpflichtet hat, namentlich auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz und insbesondere dem Weltgipfel für soziale Entwicklung, der die Beseitigung der Armut zu einem seiner drei Hauptthemen erklärt hatte, sowie in Anbetracht der erwarteten Beiträge der bevorstehenden Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II), der neunten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und des Welternährungsgipfels,

*in Anbetracht* der Bedeutung, die der Behandlung von Maßnahmen zur Beseitigung der Armut auf dem vom 15. bis 17. Juni 1995 in Halifax (Kanada) abgehaltenen Gipfel der Gruppe von sieben großen Industriestaaten beigemessen worden ist<sup>74</sup>,

*im Hinblick* darauf, daß sich die Regierungen entschlossen haben, geeignete Maßnahmen zu treffen und geeignete Mechanismen zu schaffen, die es gestatten, die Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung umzusetzen und zu überwachen, auf Antrag mit Unterstützung der Sonderorganisationen, Programme, Fonds und Regionalkommissionen des Systems der Vereinten Nationen und unter umfassender Beteiligung aller Teile der Bürgergesellschaft,

*unter Hinweis* auf die Kopenhagener Erklärung und das Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung, insbesondere Ziffer 95 c) des Aktionsprogramms, in dem empfohlen wird, die Generalversammlung solle auf ihrer fünfzigsten Tagung im Anschluß an das Internationale Jahr für die Beseitigung der Armut (1996) die erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut verkünden, mit dem Ziel, weitere Initiativen zur Beseitigung der Armut zu erwägen,

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über den Programmentwurf für die Begehung des Internationalen Jahres für die Beseitigung der Armut<sup>75</sup> und über die internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern<sup>76</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Vorschlag, den der Generalsekretär auf die Resolution 49/110 hin unterbreitet hat, wonach das Motto des Internationalen Jahres für die Beseitigung der Armut lauten soll: "Armut kann und muß in der ganzen Welt beseitigt werden",

#### I. BEGEHUNG DES INTERNATIONALEN JAHRES FÜR DIE BESEITIGUNG DER ARMUT (1996)

1. *fordert* alle Regierungen, die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, und alle anderen Akteure der Gesellschaft *nachdrücklich auf*, das Ziel der Beseitigung der Armut im Rahmen des Internationalen

Jahres für die Beseitigung der Armut (1996) ernsthaft zu verfolgen;

2. *erklärt erneut*, daß die Aktivitäten für die Begehung des Jahres auf allen Ebenen durchgeführt werden sollen und daß das System der Vereinten Nationen Hilfe gewähren sollte, um den Staaten, den politischen Entscheidungsträgern und der Weltöffentlichkeit stärker bewußt zu machen, daß die Beseitigung der Armut, ein komplexes und mehrdimensionales Problem darstellt und für die Festigung des Friedens und die Herbeiführung einer bestandfähigen Entwicklung von grundlegender Wichtigkeit ist;

3. *beschließt*, daß das Ziel der während dieses Jahres durchgeführten Aktivitäten darin bestehen soll, längerfristige und nachhaltige Bemühungen zu unterstützen, die darauf ausgerichtet sind, die eingegangenen Verpflichtungen, die ausgesprochenen Empfehlungen und die getroffenen Maßnahmen sowie die seit 1990 auf großen Konferenzen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Weltgipfel für soziale Entwicklung<sup>77</sup> und der Vierten Weltfrauenkonferenz<sup>77</sup>, bereits vereinbarten grundlegenden Bestimmungen vollständig und wirksam umzusetzen;

4. *beschließt außerdem*, daß sich alle während dieses Jahres durchgeführten Aktivitäten auf allen Ebenen unter anderem von den folgenden Grundsätzen leiten lassen sollen, damit das Ziel der Beseitigung der Armut erreicht wird:

a) Die Regierungen, die Gebietskörperschaften, alle in Betracht kommenden Akteure der Bürgergesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, der Geschäftswelt und der Unternehmen, sollen mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, namentlich des Systems der Vereinten Nationen und der zuständigen subregionalen, regionalen und anderen internationalen Organisationen, gemeinsam nachhaltige Verpflichtungen eingehen und nachhaltige Anstrengungen unternehmen, und es sollen unter voller und effektiver Mitwirkung der in Armut lebenden Menschen Strategien und Programme zur Bekämpfung der Armut ausgearbeitet, durchgeführt und überwacht werden;

b) Es sollen Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, daß die in Armut lebenden Menschen Zugang zu denjenigen Mitteln und Chancen erhalten, die erforderlich sind, um der Armut zu enttrinnen, und es sollen Politiken verabschiedet werden, die gewährleisten, daß alle Menschen bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Mutterschaft, während der Kindererziehung, bei Verwitwung, bei Behinderung und im Alter wirtschaftlich und sozial ausreichend abgesichert sind;

c) Es soll sichergestellt werden, daß alle in Armut lebenden Menschen Zugang zu grundlegenden sozialen Diensten haben und am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben der Gesellschaft teilhaben;

d) Den Frauen sollen die wirtschaftlichen und sozialen Möglichkeiten geboten werden, die es ihnen gestatten, zur Entwicklung beizutragen, und Strategien und Programme zur

<sup>74</sup> Siehe A/50/254-S/1995/501; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995*, Dokument S/1995/501.

<sup>75</sup> A/50/551.

<sup>76</sup> A/50/396.

<sup>77</sup> Siehe A/CONF.177/20, Kap. I, Resolution 1, Anlage I (Erklärung von Beijing) und Anlage II (Aktionsplattform).

Armutsbekämpfung sollen unter Berücksichtigung der Geschlechtsdimension konzipiert werden;

e) Es sollen gezielte Programme zur Deckung der besonderen Bedürfnisse bestimmter sozialer und demographischer Gruppen, namentlich Jugendlicher, benachteiligter älterer Menschen, Behinderter und anderer verwundbarer und benachteiligter Personengruppen, ausgearbeitet werden;

f) Die internationale Gemeinschaft soll die breit angelegte Entwicklung in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und den am wenigsten entwickelten Ländern, kontinuierlich und wirksam unterstützen;

g) Die Anstrengungen, die das System der Vereinten Nationen unternimmt, um das Gesamtziel der Beseitigung der Armut zu erreichen, sollen gut koordiniert werden, um sicherzustellen, daß die Aktivitäten der zuständigen Organisationen einander ergänzen und kostengünstig sind;

5. *empfiehlt*, daß alle Staaten, wie in der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und im Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung dargelegt, vorzugsweise noch 1996

a) eine genaue Definition und Bewertung der absoluten Armut erarbeiten sollen;

b) die Maßeinheiten, Kriterien und Indikatoren zur Bestimmung des Ausmaßes und der Verteilung der absoluten Armut erarbeiten sollen;

c) vordringlich nationale Politiken und Strategien aufstellen beziehungsweise verstärken sollen, die darauf ausgerichtet sind, die Armut insgesamt innerhalb der kürzestmöglichen Zeit erheblich zu verringern, Ungleichheiten abzubauen und die absolute Armut innerhalb einer Frist zu beseitigen, die jedes Land in seinem einzelstaatlichen Kontext festlegen wird;

d) die staatlichen Maßnahmen zur Beseitigung der absoluten Armut und zur erheblichen Verringerung der Armut insgesamt verstärken sollen, indem sie unter anderem einzelstaatliche Pläne zur Beseitigung der Armut aufstellen beziehungsweise verstärken und umsetzen, die an die strukturellen Ursachen der Armut herangehen und Maßnahmen auf lokaler, nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene einschließen;

e) im Rahmen einzelstaatlicher Pläne der Schaffung von Arbeitsplätzen als einem Mittel zur Beseitigung der Armut besondere Aufmerksamkeit widmen sollen, wobei sie gleichzeitig dem Gesundheits- und Bildungswesen entsprechende Beachtung zukommen lassen, grundlegenden sozialen Diensten höheren Vorrang einräumen, für die Haushalte Einkommen schaffen und den Zugang zu Produktionsmitteln und wirtschaftlichen Chancen fördern;

6. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, makroökonomische Politiken und Entwicklungsstrategien zu überprüfen, zu verabschieden und aufrechtzuerhalten, die die Bedürfnisse und Eigenanstrengungen von in Armut lebenden Frauen, insbesondere in ländlichen Gebieten, berücksichtigen,

wie in Ziffer 58 der von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Aktionsplattform<sup>77</sup> dargelegt ist;

7. *bekräftigt* die zwischen interessierten Partnern in den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern erzielte Einigung auf eine gegenseitige Verpflichtung, im Durchschnitt 20 Prozent der öffentlichen Entwicklungshilfe beziehungsweise 20 Prozent des Staatshaushalts für grundlegende soziale Programme bereitzustellen;

8. *betont*, daß während des Jahres und danach die in Armut lebenden Menschen und ihre Organisationen zur Selbstbestimmung befähigt werden sollen, indem sie voll in die Festlegung von Zielwerten und in die Erarbeitung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung einzelstaatlicher Strategien und Programme zur Armutsbeseitigung und zum Aufbau der Gemeinwesen einbezogen werden, um sicherzustellen, daß diese Programme ihren Prioritäten entsprechen;

9. *nimmt Kenntnis* von den Aktivitäten, die von den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen zur Begehung des Jahres geplant und im Bericht des Generalsekretärs<sup>75</sup> enthalten sind, und bittet sie, weitere Initiativen zu ergreifen;

10. *fordert* die multilateralen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen *nachdrücklich auf*, ihre Investitionen in soziale Bereiche und in Programme zur Beseitigung der Armut auszuweiten und zu beschleunigen;

11. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß 95/22 des Exekutivrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen vom 16. Juni 1995<sup>61</sup>, in dem der Rat beschloß, der Beseitigung der Armut in den Aktivitäten des Programms absolute Priorität einzuräumen und seine Programme auf die bedürftigsten Regionen und Länder, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, namentlich in Afrika, zu konzentrieren;

12. *bittet* alle in Betracht kommenden Sonderorganisationen, Fonds, Programme und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, ihre Aktivitäten, Programme und Strategien nach Bedarf zu verstärken und anzupassen, damit das Gesamtziel der Armutsbeseitigung und der Befriedigung der Grundbedürfnisse aller Menschen erreicht wird;

13. *begrüßt* den vor kurzem vom Verwaltungsausschuß für Koordinierung gefaßten Beschluß, Arbeitsgruppen für die verschiedenen Aspekte des Folgeprozesses der großen Konferenzen der Vereinten Nationen einzusetzen, deren Aufgabe darin bestehen soll, mit der Beseitigung der Armut zusammenhängende Fragen zu behandeln<sup>78</sup>;

14. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, für die Dauer des Internationalen Jahres für die Beseitigung der Armut einen Fonds für die Armutsbeseitigung einzurichten, um den Entwicklungsländern, insbesondere afrikanischen Ländern und den am wenigsten entwickelten Ländern, bei der

<sup>78</sup> Siehe ACC/1995/23.



Erarbeitung nationaler Pläne zur Bekämpfung der Armut behilflich zu sein;

15. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu tun, um für die weite und wirkungsvolle Verbreitung dieser Resolution und des Programms für die Begehung des Jahres zu sorgen, und bittet in diesem Zusammenhang alle Staaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die in Betracht kommenden internationalen Organisationen, die zuständigen nationalen Organisationen, die nichtstaatlichen Organisationen und andere interessierte Gruppen der Bürgergesellschaft, der Begehung des Jahres die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

## II. ERSTE DEKADE DER VEREINTEN NATIONEN FÜR DIE BESEITIGUNG DER ARMUT (1997-2006)

16. *verkündet* die erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006);

17. *fordert* alle Regierungen und die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, sowie alle anderen Akteure der Gesellschaft *nachdrücklich auf*, die Ergebnisse der großen Konferenzen der Vereinten Nationen, die sich mit der Beseitigung der Armut befaßt haben, insbesondere des Weltgipfels für soziale Entwicklung, wirksam umzusetzen;

18. *begrüßt* die Vorkehrungen, die der Generalsekretär im Rahmen der für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 vereinbarten Mittelbewilligungen im Hinblick auf die Stelle getroffen hat, die im Sekretariat notwendig sein wird, um die Aufgaben im Zusammenhang mit der Unterstützung der systemweiten Durchführung des Internationalen Jahres für die Beseitigung der Armut einschließlich der Aktivitäten der Dekade wahrzunehmen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, die Organe, Organisationen, Programme, Fonds und Gremien des Systems der Vereinten Nationen zu bitten, soweit nicht bereits geschehen, die Einrichtung von Koordinierungsstellen und anderen ähnlichen Mechanismen zu erwägen, damit die Bestimmungen, Vereinbarungen und Ergebnisse der großen Konferenzen der Vereinten Nationen, die für die Beseitigung der Armut von Bedeutung sind, wirksam umgesetzt werden können;

20. *erinnert* an die Koordinierungsrolle, die dem Wirtschafts- und Sozialrat bei den Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zur Beseitigung der Armut im Rahmen der koordinierten Folgemaßnahmen zu den großen Konferenzen und Gipfeltreffen zukommt, die die Vereinten Nationen seit 1990 im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten veranstaltet haben;

21. *betont*, wie wichtig es ist, auf zwischenstaatlicher und interinstitutioneller Ebene kohärente, umfassende und integrierte Aktivitäten für das Jahr und die Dekade zu gewährleisten, die mit den Ergebnissen der seit 1990 im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten veranstalteten großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Einklang stehen;

22. *bittet* den Verwaltungsausschuß für Koordinierung, insbesondere im Rahmen der interinstitutionellen Arbeitsgruppen, die Mitwirkung und Koordinierung aller zuständigen Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sicherzustellen, damit diese Resolution vollinhaltlich und wirksam durchgeführt wird, und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat über die zur Unterstützung der Dekade vorgesehenen Aktivitäten Bericht zu erstatten und dabei die Ergebnisse der seit 1990 im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten veranstalteten großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen zu berücksichtigen;

23. *fordert* die Staaten, das System der Vereinten Nationen, die zuständigen internationalen Organisationen und alle anderen an der Dekade interessierten Akteure *auf*, sich aktiv an der finanziellen und technischen Unterstützung der Dekade zu beteiligen, damit insbesondere alle Maßnahmen und Empfehlungen in operative und konkrete Programme und Aktivitäten zur Beseitigung der Armut umgesetzt werden;

24. *beschließt*, den gemäß Resolution 47/92 der Generalversammlung vom 16. Dezember 1992 zur Finanzierung der Vorbereitungen geschaffenen Treuhandfonds des Weltgipfels für soziale Entwicklung beizubehalten und in Treuhandfonds für Folgemaßnahmen zum Weltgipfel für soziale Entwicklung umzubenennen, der unter der Aufsicht des Generalsekretärs stehen und dessen Ziel darin bestehen wird, im Zuge der Umsetzung der Kopenhagener Erklärung und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung Programme, Seminare und Aktivitäten zur Förderung der sozialen Entwicklung zu unterstützen, wozu auch Aktivitäten im Zusammenhang mit der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut gehören, und bittet alle Mitgliedstaaten, Beiträge an diesen Fonds zu entrichten;

25. *ersucht* somit den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die Ergebnisse der großen Konferenzen der Vereinten Nationen einer möglichst breiten Öffentlichkeit bekanntgemacht werden und außerdem sicherzustellen, daß die Dokumente, die sich auf das Jahr und die Dekade beziehen, nach ihrer Verabschiedung an alle Staaten, die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, die multilateralen Finanzinstitutionen und die regionalen Entwicklungsbanken weitergeleitet werden, um sich ihrer aktiven und substantiellen Beiträge zu versichern;

26. *empfiehlt* den Geberländern, der Beseitigung der Armut in ihren bilateralen beziehungsweise multilateralen Hilfsprogrammen und ihren Haushalten eine höhere Priorität zuzuweisen;

27. *ermutigt* die Entwicklungsländer, für Programme und Aktivitäten zur Beseitigung der Armut interne und externe Ressourcen zu mobilisieren und deren vollständige und wirksame Durchführung zu erleichtern;

28. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung in einem einzigen Dokument einen Sachstandsbericht über die vom System der

Vereinten Nationen zur Durchführung des Programms für die Begehung des Jahres getroffenen Maßnahmen sowie über die für die Vorbereitung der Dekade vorgesehenen Maßnahmen vorzulegen;

29. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung den Punkt "Erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)" aufzunehmen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/108. Initiative der Vereinten Nationen für Chancenförderung und Teilhabe

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/60 vom 14. Dezember 1993 und ihren Beschluß 49/434 vom 19. Dezember 1994 über eine Initiative der Vereinten Nationen für Chancenförderung und Teilhabe,

*bekräftigend*, daß eine der Grundvoraussetzungen für die Verwirklichung einer bestandfähigen Entwicklung die umfassende Teilhabe der Bevölkerung an der Entscheidungsfindung ist,

*in Anerkennung* der Wichtigkeit der Frage der Chancenförderung und Teilhabe in der Agenda der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, die in den zahlreichen internationalen Konferenzen und Übereinkünften zum Ausdruck kommt, welche sich auf die Folgemaßnahmen des Rio-Prozesses beziehen,

*in Würdigung* der vom sechszwanzigsten Südpazifischen Forum vom 13. bis 15. September 1995 in Madang (Papua-Neuguinea) verabschiedeten Zukunftsweisenden Erklärung des Südpazifischen Forums<sup>79</sup>, die Chancen für eine internationale und regionale Zusammenarbeit propagiert, welche zu einem Wachstum führt, das durch Gerechtigkeit, breite Partizipation und den Aufbau von Kapazitäten zur Erreichung der Eigenständigkeit gekennzeichnet ist,

*feststellend*, daß die Gruppe der Vereinten Nationen für Chancenförderung und Teilhabe vom 15. bis 19. Mai 1995 am Amtssitz der Vereinten Nationen zusammengetreten ist,

1. *begrüßt* den Bericht der Gruppe der Vereinten Nationen für Chancenförderung und Teilhabe<sup>80</sup>;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag der Gruppe zur Fertigstellung einer Agenda für Entwicklung und zu den Folgemaßnahmen des vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfels für soziale Entwicklung;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten sowie die zuständigen Organisationen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen, die Erkenntnisse und Empfehlungen der Gruppe zu untersuchen, insbesondere die Abschnitte ihres Berichts, die

sich auf die erforderlichen Anstrengungen zum Aufbau von Klein- und Mittelbetrieben in den Entwicklungsländern beziehen, als wirksame Maßnahme zur Förderung der Chancen und der Teilhabe im Kontext der einzelstaatlichen Entwicklung sowie der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Völker;

4. *bittet* die Kommission für bestandfähige Entwicklung, sich im allgemeinen Kontext des Handels, der Umwelt und der bestandfähigen Entwicklung, der Armutsminderung, der Förderung einer bestandfähigen Landwirtschaft und ländlichen Entwicklung sowie der Entwicklung der Kleinfischerei auf die Arbeit der Gruppe zu stützen;

5. *bittet* den Ausschuß für Entwicklungsplanung, im Einklang mit seinem Mandat die Empfehlungen der Gruppe bei seiner Arbeit im Jahr 1996 im Zusammenhang mit der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen<sup>16</sup> zu berücksichtigen;

6. *ermutigt* die zuständigen Einrichtungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Regionalkommissionen, ihre Bemühungen um die Förderung der Chancen und der Teilhabe zu verstärken und diese Konzepte weiterzuentwickeln und sie in ihre Strategien und Programme einzuarbeiten, namentlich in Workshops und Seminare auf regionaler und nationaler Ebene;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen um freiwillige Beiträge zu diesen Bemühungen;

8. *ruft dazu auf*, die weitestmögliche Verbreitung des Berichts der Gruppe innerhalb der internationalen Gemeinschaft zu unterstützen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/109. Welternährungsgipfel

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* des in der Allgemeinen Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung<sup>81</sup> verkündeten unveräußerlichen Rechts, frei von Hunger und Mangelernährung zu leben,

*im Bewußtsein* dessen, daß trotz der Fortschritte bei der Sicherstellung der weltweiten Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln immer noch achthundert Millionen Menschen chronisch unterernährt sind und etwa zweihundert Millionen Kinder unter fünf Jahren unter Protein- und Energiemangel leiden,

*überzeugt* von der dringenden Notwendigkeit, auf höchster politischer Ebene durch die Verabschiedung konzertierter Politiken und eines Aktionsplans zur Umsetzung durch Regierungen, internationale Institutionen und alle Sektoren der Bürgergesellschaft den weltweiten Konsens und die weltweite

<sup>79</sup> A/50/475, Anhang, Anlage II.

<sup>80</sup> A/50/501, Anhang. Siehe auch A/50/501/Add.1.

<sup>81</sup> Report of the World Food Conference, Rome, 5-16 November 1974 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.75.II.A.3), Kap. I.

Entschlossenheit herbeizuführen, die für die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung sowie für die Verwirklichung der Ernährungssicherheit für alle Menschen erforderlich sind,

*erinnernd* an die Beiträge zur Verwirklichung eines internationalen Konsenses, welche die Welternährungskonferenz<sup>82</sup> 1974, der Weltkindergipfel<sup>83</sup> 1990, die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung<sup>84</sup> und die Internationale Konferenz über Ernährung<sup>85</sup> 1992, die Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>86</sup> 1994, der Weltgipfel für soziale Entwicklung<sup>87</sup> und die Vierte Weltfrauenkonferenz<sup>88</sup> 1995 geleistet haben, sowie an die in den letzten Jahren auf anderen internationalen Konferenzen und Gipfeltreffen erzielten Übereinkünfte,

*aner kennend*, daß Tätigkeiten zur Ernährungssicherung auf allen Ebenen im Rahmen einer bestandfähigen Entwicklung im Sinne der Agenda 21<sup>43</sup> unternommen werden sollen und daß der Welternährungsgipfel den mannigfaltigen Aspekten der Ernährungssicherheit angemessene Aufmerksamkeit widmen wird,

*ingedenk* des Vorschlags des Generaldirektors der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, daß der Gipfel nicht die Einrichtung neuer Finanzierungsmechanismen oder -institutionen verlangen solle,

1. *begrüßt* den Beschluß der achtundzwanzigsten Tagung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Welternährungsgipfel auf Staats- und Regierungsebene vom 13. bis 17. November 1996 in Rom anzuberaumen;

2. *bittet* die Regierungen, sich aktiv an der Vorbereitung des Gipfels zu beteiligen und auf Staats- oder Regierungsebene vertreten zu sein;

3. *bittet* alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die sonstigen zwischenstaatlichen Organisationen, einschließlich der internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, bei der Vorbereitung des Gipfels aktiv mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

<sup>82</sup> Siehe *Report of the World Food Conference, Rome, 5-16 November 1974* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.75.II.A.3).

<sup>83</sup> Siehe *First Call for Children* (New York, Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, 1990).

<sup>84</sup> Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda, Vol. I: *Resolutions Adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlagen I-III).

<sup>85</sup> Siehe *International Conference on Nutrition, Rome, December 1992, Final Report of the Conference and World Declaration and Plan of Action for Nutrition* (Rom, Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, 1992).

<sup>86</sup> Siehe *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (A/CONF.171/13/Rev.1) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18).

<sup>87</sup> Siehe A/CONF.166/9.

<sup>88</sup> Siehe A/CONF.177/20 und Add.1.

4. *bittet* die internationale Gemeinschaft, auf freiwilliger Basis Beiträge zu dem Sondertreuhandfonds zu entrichten, den die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen eingerichtet hat, um die Vorbereitungen für den Gipfel und seine Abhaltung zu erleichtern und um die Vorbereitungen für eine effektive Beteiligung von Vertretern der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, sowohl an den im Januar und September 1996 als Vorbereitungstagungen stattfindenden Tagungen des Ausschusses für Welternährungssicherheit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen als auch am Gipfel selbst zu ermöglichen;

5. *bittet* den Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Ergebnisse des Gipfels vorzulegen, namentlich auch über die erforderlichen Anschlußmaßnahmen auf allen in Betracht kommenden Ebenen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/110. Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, in der sie beschloß, den Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen einzurichten,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/191 vom 22. Dezember 1992, in der sie die in Kapitel 38 der Agenda 21<sup>43</sup> enthaltenen Empfehlungen betreffend die internationalen institutionellen Vorkehrungen zur Weiterverfolgung der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung gebilligt hat, in denen unter anderem die Notwendigkeit der Stärkung der Rolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und seines Verwaltungsrats hervorgehoben wurde und die vorrangigen Bereiche aufgezeigt wurden, auf die sich das Programm konzentrieren soll,

*nach Behandlung* des Berichts des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine achtzehnte Tagung<sup>89</sup>, des Berichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Programms<sup>90</sup>, der Mitteilung des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Programms auf dem Gebiet der Umweltüberwachung<sup>91</sup> und der Mitteilung des Generalsekretärs über internationale Übereinkünfte und Protokolle im Umweltbereich<sup>92</sup>,

1. *billigt* den Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine achtzehnte Tagung<sup>89</sup> und die darin enthaltenen Beschlüsse<sup>93</sup>;

<sup>89</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 25 (A/50/25).*

<sup>90</sup> A/50/171.

<sup>91</sup> A/50/371.

<sup>92</sup> A/C.2/50/2.

<sup>93</sup> *Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 25 (A/50/25), Anhang.*

2. *anerkennt* insbesondere die Beschlüsse des Verwaltungsrats 18/1 über die Rolle und die Prioritäten des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, 18/5 über die gründliche Bewertung des Umweltprogramms und 18/7 über die Umwelt und die bestandfähige Entwicklung, jeweils vom 26. Mai 1995, sowie den Beschluß 18/10 vom 25. Mai 1995 über gute Umweltpflege innerhalb des Systems der Vereinten Nationen<sup>93</sup>;

3. *ersucht* den Verwaltungsrat, im Einklang mit seinem Mandat einen Bericht über die Rolle und die Tätigkeit des Umweltprogramms der Vereinten Nationen im Rahmen der Umsetzung der Agenda 21 zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer Sondertagung zur allgemeinen Überprüfung und Beurteilung der Umsetzung der Agenda 21 vorzulegen;

4. *stellt fest*, wie wichtig es ist, daß rechtzeitig ausreichende Beiträge zum Umweltfonds entrichtet werden, und fordert die Regierungen auf, rechtzeitig Beiträge zu entrichten, damit die Arbeitsprogramme vollständig und wirksam durchgeführt werden können;

5. *begrüßt* die Bemühungen, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen unternimmt, um die bestmögliche, kostenwirksame Nutzung der Konferenzeinrichtungen an seinem Amtssitz in Nairobi zu fördern, und fordert die Regierungen und die zuständigen zwischenstaatlichen Organe auf, diese Bemühungen zu unterstützen, um die bestmögliche Nutzung der Kapazität aller Konferenzeinrichtungen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu unterrichten.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/111. Übereinkommen über die biologische Vielfalt

##### *Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 49/117 über das Übereinkommen über die biologische Vielfalt und 49/119 über den Internationalen Tag der biologischen Vielfalt vom 19. Dezember 1994,

*unter Hinweis* auf das Übereinkommen über die biologische Vielfalt<sup>94</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Agenda 21<sup>18</sup>, insbesondere deren Kapitel 15 über die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die damit zusammenhängenden Kapitel,

*ferner unter Hinweis* auf die Empfehlungen der dritten Tagung der Kommission für bestandfähige Entwicklung im Hinblick auf die Überprüfung des Kapitels 15 der Agenda 21 betreffend die Erhaltung der biologischen Vielfalt<sup>95</sup>,

<sup>94</sup> Siehe Umweltprogramm der Vereinten Nationen, *Convention on Biological Diversity* (Zentrum für Aktivitäten des Programms für Umweltrecht und Umweltinstitutionen), Juni 1992.

<sup>95</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 12 (E/1995/32), Kap. I, Ziffer 230 i).*

*zutiefst besorgt* über den anhaltenden Verlust an biologischer Vielfalt in der ganzen Welt und auf der Grundlage der Bestimmungen des Übereinkommens erneut erklärend, daß sie für die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die bestandfähige Nutzung ihrer Bestandteile sowie die gerechte und ausgewogene Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile eintritt,

1. *begrüßt* die Ergebnisse der vom 28. November bis 9. Dezember 1994 in Nassau abgehaltenen ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, die in dem Bericht enthalten sind, den der Exekutivsekretär des Übereinkommens der Generalversammlung gemäß Ziffer 4 der Resolution 49/117 vorgelegt hat<sup>96</sup>;

2. *nimmt davon Kenntnis*, daß die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt beschlossen hat, das Angebot der Regierung Kanadas betreffend die Aufnahme des Sekretariats des Übereinkommens in ihrem Land anzunehmen, und dankt den kanadischen Behörden für die Unterstützung, die sie gewähren wollen, um sicherzustellen, daß das Sekretariat seine Aufgaben wirksam wahrnehmen kann;

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ergebnissen der vom 4. bis 8. September 1995 am Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur in Paris abgehaltenen ersten Tagung des Nebenorgans für wissenschaftliche und technologische Beratung, insbesondere auch von dessen mittelfristigem Arbeitsprogramm für den Zeitraum 1996-1997 und dessen Beitrag zu der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden zwischenstaatlichen Ad-hoc-Gruppe für Wälder der Kommission für bestandfähige Entwicklung;

4. *fordert* diejenigen Staaten, die das Übereinkommen bislang noch nicht ratifiziert haben, *auf*, ihre innerstaatlichen Verfahren zur Ratifikation, Annahme beziehungsweise Genehmigung zu beschleunigen;

5. *bittet* den Exekutivsekretär des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat über die Ergebnisse der vom 6. bis 17. November 1995 in Jakarta abgehaltenen zweiten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens Bericht zu erstatten, und bittet den Sekretär außerdem, der Kommission für bestandfähige Entwicklung die Berichte der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Verfügung zu stellen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/112. Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 44/172 vom 19. Dezember 1989 und 44/228 vom 22. Dezember 1989 und ihre

<sup>96</sup> A/50/218.

anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse sowie die Empfehlungen in der Agenda 21<sup>43</sup>, die von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedet wurde,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/188 vom 22. Dezember 1992, mit der sie beschlossen hat, den Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuß für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, einzurichten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 49/234 vom 23. Dezember 1994, mit der sie beschlossen hat, daß der Zwischenstaatliche Verhandlungsausschuß seine Tätigkeit weiter ausüben soll, um unter anderem die erste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens vorzubereiten, wie in dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>97</sup> vorgesehen,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 49/234<sup>98</sup> und die seitens der zwischenstaatlichen Stellen und des Sekretariats unter Umständen erforderlichen Arbeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Übereinkommens und seiner Anhänge betreffend die regionale Umsetzung<sup>99</sup> sowie nach Behandlung der Resolution 7/1 des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses vom 17. August 1995<sup>100</sup> über die Daten und den Ort der Tagungen des Ausschusses bis zur ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und einschließlich dieser Tagung,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die derzeitige Mittelausstattung des Freiwilligen Sonderfonds, der den von Wüstenbildung und Dürre betroffenen Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, die Teilnahme an dem Verhandlungsprozeß ermöglichen soll,

feststellend, daß der Zwischenstaatliche Verhandlungsausschuß zwei Arbeitsgruppen eingerichtet hat, um seinen Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens nachzukommen,

ferner mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die derzeitige Mittelausstattung des Treuhandfonds, der gemäß ihrer Resolution 47/188 eingerichtet wurde, um die Tätigkeit des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses und des vorläufigen Sekretariats zu unterstützen,

die Auffassung vertretend, daß das Übereinkommen eine der wichtigsten Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung und Weiterverfolgung der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung darstellt,

1. *begrüßt* die Unterzeichnung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>96</sup> durch zahlreiche Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration sowie die Ratifikation des Übereinkommens durch eine immer größere Anzahl von Staaten, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, das Übereinkommen, soweit nicht bereits geschehen, zu unterzeichnen und zu ratifizieren, damit es möglichst bald in Kraft treten kann;

2. *beschließt*, daß der Zwischenstaatliche Verhandlungsausschuß für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, wie in dem Übereinkommen vorgesehen, die erste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens weiter vorbereiten wird;

3. *beschließt außerdem*, zu diesem Zweck 1996 zwei Tagungen des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses jeweils für die Dauer von bis zu zwei Wochen einzuberufen, wobei die achte Tagung vom 5. bis 16. Februar in Genf und die neunte Tagung vom 3. bis 13. September in New York stattfinden wird;

4. *beschließt ferner*, die zehnte Tagung des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses vom 6. bis 17. Januar 1997 in New York abzuhalten und bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens bei Bedarf 1997 eine weitere Tagung des Ausschusses für die Dauer von bis zu zwei Wochen einzuberufen, wobei die genauen Daten und der Tagungsort zu einem späteren Zeitpunkt festgesetzt werden;

5. *empfiehlt*, daß nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens in der zweiten und dritten Juniwoche 1997 beziehungsweise in der zweiten und dritten Augustwoche 1997 eine Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens einberufen wird, wobei die genauen Daten und der Tagungsort zu einem späteren Zeitpunkt festgesetzt werden;

6. *ersucht* alle Länder, das System der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen, die zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen, die in Betracht kommenden Kreise aus Wissenschaft und Wirtschaft, die Gewerkschaften, die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen und andere interessierte Gruppen, nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens Maßnahmen zur umgehenden Umsetzung des Übereinkommens und seiner Anhänge betreffend die regionale Umsetzung<sup>101</sup> zu ergreifen und in dieser Hinsicht wirksam auf die Bedürfnisse der afrikanischen, der asiatischen sowie der lateinamerikanischen und karibischen Region einzugehen;

7. *fordert* alle Länder, das System der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen, die zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen sowie alle anderen interessierten Akteure *nachdrücklich auf*, Maßnahmen zur vollständigen und wirksamen Umsetzung der Bestimmun-

<sup>97</sup> A/49/84/Add.2, Anhang, Anlage II.

<sup>98</sup> A/50/515.

<sup>99</sup> A/50/347.

<sup>100</sup> Siehe A/50/74/Add.1, Anhang, Anlage II.

<sup>101</sup> A/49/84/Add.2, Anhang, Anlage II, Anhänge I-IV.

gen der Resolution 5/1 des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses vom 17. Juni 1994 über dringende Maßnahmen zugunsten Afrikas<sup>102</sup> zu ergreifen und Maßnahmen zugunsten anderer betroffener Entwicklungsländer und Regionen zu fördern, und bittet alle Staaten, dem vorläufigen Sekretariat des Übereinkommens zusätzlich zu den von ihnen bereits vorgelegten Informationen auch in Zukunft Informationen über die Maßnahmen zukommen zu lassen, die sie zur Durchführung der Bestimmungen der Resolution 5/1 ergriffen und/oder vorhergesehen haben;

8. *beschließt*, daß die Tätigkeit des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses und des vorläufigen Sekretariats ohne Beeinträchtigung seiner Programmaktivitäten auch weiterhin aus den vorhandenen Haushaltsmitteln der Vereinten Nationen sowie aus freiwilligen Beiträgen an den Treuhandfonds finanziert werden soll, der gemäß Resolution 47/188 eigens zu diesem Zweck eingerichtet wurde und vom Leiter des vorläufigen Sekretariats unter der Aufsicht des Generalsekretärs verwaltet wird, wobei der Fonds nach Bedarf in Anspruch genommen werden kann, um die Teilnahme von Vertretern nichtstaatlicher Organisationen an der Tätigkeit des Ausschusses zu unterstützen, und die eingegangenen Beiträge von einem Haushaltsjahr auf das nächste übertragen werden können;

9. *fordert* die Staaten, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und andere interessierte Organisationen *nachdrücklich auf*, die Kapazität des vorläufigen Sekretariats des Übereinkommens zu stärken, indem sie substantielle Beiträge an den Treuhandfonds entrichten;

10. *appelliert erneut* an die Regierungen, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und andere interessierte Organisationen, namentlich auch an die nichtstaatlichen Organisationen, bald Beiträge an den Freiwilligen Sonderfonds zu entrichten, um eine stärkere und wirksame Beteiligung der von der Wüstenbildung oder Dürre betroffenen Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, an dem Verhandlungsprozeß sicherzustellen;

11. *nimmt Kenntnis* von den Vorkehrungen, die der Generalsekretär und die auf dem Gebiet der Wüstenbildung, der Dürre und der Entwicklung tätigen zuständigen Organisationen, namentlich das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen/das Büro für die Bekämpfung von Wüstenbildung und Dürre<sup>103</sup>, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und die Weltbank, getroffen haben, um dem Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuß und dem vorläufigen Sekretariat bei der Erfüllung ihres Auftrags behilflich zu sein, sowie von ihren diesbezüglichen Beiträgen und bittet sie, diese Unterstützung und Zusammenarbeit in Zukunft gegebenenfalls noch zu verstärken und auszuweiten;

12. *nimmt außerdem Kenntnis* von den zwischen dem vorläufigen Sekretariat des Übereinkommens und dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung und der Weltorganisation für Meteorologie getroffenen Vereinbarungen, aufgrund derer geeignete Maßnahmen ergriffen werden, die es ihnen gestatten, aktiv zusammenzuarbeiten und die in den betroffenen Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, und in den am wenigsten entwickelten Ländern auf nationaler und regionaler Ebene durchgeführten Aktivitäten zu unterstützen;

13. *ersucht* den Vorsitzenden des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses, der Generalversammlung, der Kommission für bestandfähige Entwicklung und den anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen Zwischenberichte über die Tätigkeit des Ausschusses vorzulegen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Regierungen, den zuständigen Sonderorganisationen und Programmen der Vereinten Nationen, den internationalen Finanzinstitutionen, anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und anderen in Betracht kommenden Institutionen zur Kenntnis zu bringen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution betreffend das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, vorzulegen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/113. Sondertagung zur allgemeinen Überprüfung und Beurteilung der Umsetzung der Agenda 21

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/190 vom 22. Dezember 1992, in der sie beschloß, spätestens 1997 eine Sondertagung zur allgemeinen Überprüfung und Beurteilung der Umsetzung der Agenda 21 einzuberufen<sup>104</sup>,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs, der Vorschläge über die Gestaltung, den sachlichen Rahmen und die organisatorischen Aspekte einer solchen Sondertagung enthält<sup>104</sup>,

1. *beschließt*, die in der Resolution 47/190 vorgesehene Sondertagung im Juni 1997 für die Dauer von einer Woche auf möglichst hoher Teilnehmerebene zu veranstalten;

2. *legt* den Teilnehmern der Tagung auf hoher Ebene, die von der Kommission für bestandfähige Entwicklung während ihrer vierten Tagung im Jahr 1996 abgehalten wird, *nahe*, sich unter anderem mit Angelegenheiten im Zusammenhang mit

<sup>102</sup> Siehe A/49/84/Add.2, Anhang, Anlage III, Abschnitt A.

<sup>103</sup> Früher Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region (UNSO). Das Büro für die Bekämpfung von Wüstenbildung und Dürre behält das Akronym UNSO bei.

<sup>104</sup> A/50/453.

der in Ziffer 1 beschlossenen Sondertagung der Generalversammlung zu befassen;

3. *bittet* die Kommission, die für Februar 1997 anberaumte Tagung ihrer allen Mitgliedstaaten offenstehenden, zwischen den Tagungen zusammentretenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe darauf auszurichten, der Kommission bei der Durchführung der für die Sondertagung vorgesehenen Überprüfung behilflich zu sein;

4. *begrüßt* den Beschluß der Kommission, ihre fünfte Tagung 1997 den Vorbereitungen für die Sondertagung zu widmen, und beschließt, daß die Beratungen dieser Kommissionstagung allen Mitgliedstaaten offenstehen, damit sich alle Staaten voll daran beteiligen können;

5. *bittet* die Kommission, der Generalversammlung auf ihrer Sondertagung alle unter der Schirmherrschaft der Kommission erstellten einschlägigen Berichte zusammen mit den diesbezüglichen Empfehlungen der Kommission zur Verfügung zu stellen;

6. *begrüßt* die Beschlüsse des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, worin der Rat die Notwendigkeit hervorhob, daß das Programm im Einklang mit seinem Mandat in bezug auf die Umsetzung der Agenda 21 die Kommission für bestandfähige Entwicklung auch weiterhin wirksam in ihrer Tätigkeit unterstützt, und worin er beschloß, seine neunzehnte Tagung zu Beginn des Jahres 1997 abzuhalten, um einen Beitrag zu der Sondertagung zu leisten;

7. *bittet* die Regierungen sowie die in Betracht kommenden regionalen und subregionalen Organisationen, zu erwägen, die Fortschritte zu überprüfen, die seit der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung auf nationaler, subregionaler, regionaler und interregionaler Ebene erzielt wurden, um so einen Beitrag zu den Vorbereitungen für die Sondertagung zu leisten;

8. *begrüßt* die Vorbereitungen für hemisphäreübergreifende, regionale und subregionale Konferenzen über eine bestandfähige Entwicklung und bittet die betreffenden Regierungen, in diesem Zusammenhang der Sondertagung die Ergebnisse dieser Konferenzen als Beitrag zur Verfügung zu stellen;

9. *bittet außerdem* alle anderen in Betracht kommenden Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, so auch die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und andere multilaterale Organisationen, einschließlich der multilateralen Finanzinstitutionen und der Welthandelsorganisation, einen Beitrag zu der Sondertagung zu leisten, und ersucht den Interinstitutionellen Ausschuß für bestandfähige Entwicklung, in enger Absprache mit der Kommission für bestandfähige Entwicklung wirksame und koordinierte systemweite Maßnahmen im Hinblick auf die Vorbereitung der Sondertagung zu gewährleisten;

10. *bittet ferner* die Konferenzen der Vertragsstaaten und andere Aufsichtsorgane des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, des Überein-

kommens über biologische Vielfalt und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, sowie nach Bedarf die Aufsichtsorgane anderer einschlägiger Übereinkünfte und die Globale Umweltfazilität um ihre Beiträge zu der Sondertagung;

11. *anerkennt* die bedeutsame Rolle, die wichtige Gruppen, namentlich die nichtstaatlichen Organisationen, auf der Konferenz über Umwelt und Entwicklung und bei der Umsetzung ihrer Empfehlungen gespielt haben, und ist sich dessen bewußt, daß sie aktiv in die Vorbereitungen für die Sondertagung einbezogen werden müssen und daß geeignete Vorkehrungen getroffen werden müssen, damit sie während der Sondertagung ihren Beitrag einbringen können;

12. *bittet* die Regierungen, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten unter ihnen, dabei behilflich zu sein, sich voll und wirksam an der Sondertagung und an ihrem Vorbereitungsprozeß zu beteiligen, und bittet sie in dieser Hinsicht, entsprechende Beiträge an den Treuhandfonds zur Unterstützung der Arbeit der Kommission für bestandfähige Entwicklung zu entrichten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, zur Behandlung durch die Kommission für bestandfähige Entwicklung auf ihrer fünften Tagung einen umfassenden Bericht auszuarbeiten, der eine Gesamtbewertung der seit der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung auf allen Ebenen erzielten Fortschritte bei der Umsetzung der Agenda 21 und bei der Umsetzung der damit zusammenhängenden Ergebnisse sowie Empfehlungen betreffend künftige Maßnahmen und Prioritäten enthält, und ersucht darum, in den Bericht auch folgendes aufzunehmen:

a) Kurzberichte mit einer Bewertung der auf bestimmten sektoralen und sektorübergreifenden Gebieten erzielten Fortschritte;

b) Länderprofile mit einer Kurzdarstellung der bei der Umsetzung der Agenda 21 auf nationaler Ebene erzielten Fortschritte und aufgetretenen Hindernisse, die auf der Grundlage der eingegangenen einzelstaatlichen Informationen und in enger Zusammenarbeit mit den betreffenden Regierungen erstellt wurden;

c) wichtige und neue Tendenzen und Fragen im Rahmen der Agenda 21 und damit zusammenhängender Ergebnisse der Konferenz auf dem Gebiet der bestandfähigen Entwicklung, namentlich die Umweltauswirkungen äußerst umweltschädlicher Tätigkeiten, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Staaten;

d) Empfehlungen betreffend die künftige Rolle der Kommission bei der Weiterverfolgung des Konferenzergebnisses und damit zusammenhängender Ergebnisse, unter Zugrundelegung der seit 1992 gewonnenen Erfahrungen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, ein Informationsprogramm aufzustellen, um die Öffentlichkeit in der ganzen Welt über die Sondertagung zur Überprüfung der Umsetzung der

Agenda 21 und die von den Vereinten Nationen im Anschluß an die Konferenz durchgeführten Arbeiten aufzuklären;

15. *beschließt*, daß die Kosten für die Vorbereitung der Sondertagung und die Sondertagung selbst die vereinbarte Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 nicht überschreiten sollen;

16. *beschließt*, in die vorläufige Tagung ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Unterpunkt mit dem Titel "Sondertagung zur allgemeinen Überprüfung und Beurteilung der Umsetzung der Agenda 21" aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, ihr auf der genannten Tagung einen Zwischenbericht über den Stand der Vorbereitungen für die Sondertagung 1997 vorzulegen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/114. Wüstenbildung und Dürre

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/175 vom 21. Dezember 1993, in der sie auf die Beschlüsse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung hingewiesen hat, die in Kapitel 12 der Agenda 21<sup>105</sup> mit dem Titel "Bewirtschaftung empfindlicher Ökosysteme: Bekämpfung von Wüstenbildung und Dürre" ausgeführt sind, und von der in Ziffer 38.27 der Agenda 21 enthaltenen Empfehlung und dem Beschluß 93/33 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 18. Juni 1993<sup>105</sup> Kenntnis genommen hat,

*Kenntnis nehmend* von der Tätigkeit des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika,

*Bezug nehmend* auf ihre Resolution 48/175, worin sie an die an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und das Umweltprogramm der Vereinten Nationen gerichteten Aufrufe erinnert hat, ihre Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Wüstenbildung fortzusetzen und zu verstärken, namentlich im Rahmen der Unterstützung, die sie dem Büro für die Bekämpfung von Wüstenbildung und Dürre<sup>103</sup> gemeinsam gewähren,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung ihrer Resolution 48/175<sup>99</sup>,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die derzeitige Mittelausstattung der zuständigen Organe der Vereinten Nationen, insbesondere des Büros des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für die Bekämpfung der Wüstenbildung und Dürre, zur Unterstützung von Aktivitäten zur Bekämpfung der Wüstenbildung und zur Milderung der Auswirkungen der Dürre in allen betroffenen Entwicklungsländern und Regionen,

1. *begrüßt* die Anstrengungen, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen unternommen haben, um im Rahmen der Partnerschaft zwischen dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung ihre diesbezügliche Zusammenarbeit zu verstärken;

2. *appelliert erneut* an die Regierungen, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und andere interessierte Organisationen sowie an die nichtstaatlichen Organisationen, Beiträge an die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, insbesondere an das Büro für die Bekämpfung von Wüstenbildung und Dürre des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, zu entrichten, damit diese stärker in der Lage sind, Aktivitäten zur Bekämpfung der Wüstenbildung zu unterstützen und die Auswirkungen der Dürre in allen betroffenen Entwicklungsländern und Regionen zu mildern;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der im Rahmen eines einzigen vereinheitlichten Unterpunktes mit dem Titel "Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung" unter dem Punkt "Umwelt und bestandfähige Entwicklung" behandelt werden würde.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/115. Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/212 vom 21. Dezember 1990, 46/169 vom 19. Dezember 1991, 47/195 vom 22. Dezember 1992, 48/189 vom 21. Dezember 1993 und 49/120 vom 19. Dezember 1994,

*mit Befriedigung feststellend*, daß eine große Anzahl von Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>106</sup> ratifiziert haben, und mit der Aufforderung an die anderen Staaten, in dieser Hinsicht entsprechende Maßnahmen zu treffen,

*feststellend*, daß im Einklang mit den Ziffern 1 und 2 der Resolution 48/189 der Generalversammlung die erste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 28. März bis 7. April 1995 in Berlin veranstaltet wurde und daß daran einhundertundsechzehn der zu der Zeit einhundertundachtzehn Vertragsparteien des Übereinkommens sowie zahlreiche staatliche, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Beobachter teilgenommen haben,

*mit dem Ausdruck ihres tiefempfundenen Danks* an die Regierung Deutschlands für die großzügige Ausrichtung der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien,

<sup>105</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 15 (E/1993/35), Anhang I.*

<sup>106</sup> A/AC.237/18 (Teil II)/Add.1 und Korr.1, Anhang I.



mit Interesse den Ergebnissen der Arbeiten zur Frage des Klimawandels, die die Konferenz der Vertragsparteien und ihre Nebenorgane im Rahmen des Übereinkommens zur Zeit durchführen, sowie dem erfolgreichen Abschluß des Prozesses des Mandats von Berlin<sup>107</sup> auf der dritten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien *entgegensehend*,

*Kenntnis nehmend* von dem bedeutsamen wissenschaftlichen Beitrag, den die Zwischenstaatliche Sachverständigen-Gruppe über Klimaänderungen der Weltorganisation für Meteorologie und des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zu dem Prozeß des Übereinkommens leistet, und der Fertigstellung ihres zweiten Lageberichts mit Interesse *entgegensehend*,

*in Anerkennung* des Beitrags, den das vorläufige Sekretariat des Übereinkommens im Rahmen der Sekretariats-Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung zu dem Prozeß des Übereinkommens leistet, sowie der Unterstützung, die dem genannten Sekretariat von der Weltorganisation für Meteorologie, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und bilateralen Quellen gewährt wird,

*Kenntnis nehmend* von den beratenden Stellungnahmen des Generalsekretärs bezüglich einer institutionellen Verbindung des Sekretariats des Übereinkommens mit den Vereinten Nationen, so auch von den darin genannten Verfahren für die Anwendung der Finanzordnung und des Personalstatuts und der Personalordnung der Vereinten Nationen sowie für die Ernennung des Leiters dieses Sekretariats und das Unterstellungsverhältnis desselben<sup>108</sup>,

*sowie davon Kenntnis nehmend*, daß die Konferenz der Vertragsparteien<sup>109</sup> aufgrund der beratenden Stellungnahmen des Generalsekretärs beschlossen hat, daß das Sekretariat des Übereinkommens mit den Vereinten Nationen institutionell verbunden sein wird, ohne jedoch voll in das Arbeitsprogramm und die Managementstruktur einer bestimmten Hauptabteilung oder eines bestimmten Programms integriert zu sein,

*ferner Kenntnis nehmend* von den Finanzverfahren der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, ihrer Nebenorgane und ihres ständigen Sekretariats, welche die Konferenz auf ihrer ersten Tagung verabschiedet hat<sup>110</sup> und in denen der Generalsekretär unter anderem gebeten wird, Treuhandfonds für die Zwecke des Übereinkommens einzurichten, die vom Leiter des Sekretariats des Übereinkommens gemäß den ihm übertragenen Befugnissen zu verwalten sind,

*ferner Kenntnis nehmend* von dem Beschluß der Konferenz der Vertragsparteien<sup>109</sup>, in dem die Generalversammlung ersucht wird, in Anbetracht der institutionellen Verbindung des

Sekretariats des Übereinkommens mit den Vereinten Nationen und der großen Anzahl von Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, zu beschließen, die mit den Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihren Nebenorganen verbundenen Kosten für die Konferenzbetreuung für die Dauer der oben genannten institutionellen Verbindung aus dem ordentlichen Programmhaushalt der Vereinten Nationen zu finanzieren,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 49/120 der Generalversammlung, unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen, die sich aus dem Bericht der Konferenz der Vertragsparteien über ihre erste Tagung<sup>111</sup> ergeben,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis*

a) von dem Bericht des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses für ein Rahmenübereinkommen über Klimaänderungen über seine elfte Tagung<sup>112</sup>;

b) von dem im Namen des Ausschusses von seinem Vorsitzenden erstellten Schlußbericht über den Abschluß der Arbeit des Ausschusses<sup>113</sup>;

c) von dem Bericht der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über ihre erste Tagung<sup>114</sup> und von seiner Vorlage im Namen des Präsidenten der Konferenz;

2. *billigt* die vom Generalsekretär angeratene und von der Konferenz der Vertragsstaaten beschlossene institutionelle Verbindung zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und den Vereinten Nationen<sup>109</sup>;

3. *ersucht* den Generalsekretär, bis spätestens 31. Dezember 1999 in Abstimmung mit der Konferenz der Vertragsparteien zu prüfen, wie diese institutionelle Verbindung funktioniert, mit dem Ziel, diejenigen Änderungen vorzunehmen, die beide Parteien für wünschenswert erachten, und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

4. *stellt fest*, daß die Konferenz der Vertragsstaaten beschlossen hat, das Angebot der Regierung Deutschlands zur Aufnahme des Sekretariats des Übereinkommens anzunehmen<sup>115</sup>, und dankt der künftigen Gastregierung für die angebotene Unterstützung für die Umsiedlung des Sekretariats des Übereinkommens und für seine effektive Aufgabenwahrnehmung;

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Beiträgen zu den außerplanmäßigen Fonds, die gemäß den Ziffern 10 und 20 der Resolution 45/212 der Generalversammlung eingerichtet und gemäß ihrer Resolution 47/195 beibehalten wurden;

6. *fordert* diejenigen Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, *nachdrücklich auf*, für

<sup>107</sup> FCCC/CP/1995/7/Add.1, Beschluß 1/CP.1.

<sup>108</sup> Siehe A/AC.237/79/Add.1; FCCC/CP/1995/5/Add.4; und A/50/716, Ziffer 49.

<sup>109</sup> FCCC/CP/1995/7/Add.1, Beschluß 14/CP.1.

<sup>110</sup> Ebd., Beschluß 15/CP.1, Anhang I.

<sup>111</sup> A/50/716.

<sup>112</sup> A/AC.237/91 und Add.1.

<sup>113</sup> A/50/536, Anhang.

<sup>114</sup> FCCC/CP/1995/7 und Add.1.

<sup>115</sup> FCCC/CP/1995/7/Add.1, Beschluß 16/CP.1.

jedes der Jahre 1996 und 1997 im Einklang mit der von der Konferenz der Vertragsparteien im Konsens verabschiedeten Leittabelle<sup>116</sup> umgehend und vollständig die erforderlichen Beiträge zu dem Treuhandfonds für den in Ziffer 13 der Finanzverfahren des Übereinkommens vorgesehenen Grundhaushalt des Übereinkommens zu entrichten, um die zur Finanzierung der laufenden Arbeiten der Konferenz der Vertragsparteien, der Nebenorgane und des Sekretariats des Übereinkommens notwendige kontinuierliche Liquiditätsversorgung zu gewährleisten;

7. *fordert* diejenigen Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, *auf*, außerdem großzügige Beiträge zu dem in Ziffer 15 der Finanzverfahren des Übereinkommens vorgesehenen Treuhandfonds für die Teilnahme an dem Prozeß des Übereinkommens sowie zu den für zusätzliche Tätigkeiten im Rahmen des Übereinkommens vorgesehenen Treuhandfonds<sup>117</sup> zu entrichten;

8. *beschließt*, in den Konferenz- und Sitzungskalender für 1996-1997 die für diesen Zweijahreszeitraum vorgesehenen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane aufzunehmen, wofür eine zwölfwöchige Inanspruchnahme von Einrichtungen und Diensten für die Konferenzbetreuung anzusetzen sein wird;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um in den Konferenz- und Sitzungskalender für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 diejenigen Tagungen der Konferenz der Vertragsstaaten und ihrer Nebenorgane aufzunehmen, deren Einberufung die Konferenz in diesem Zeitraum für notwendig erachtet;

10. *nimmt Kenntnis* von der Übergangsregelung für die administrative Unterstützung des Sekretariats des Übereinkommens, die in dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 49/120 der Generalversammlung, unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen des Berichts der Konferenz der Vertragsparteien über ihre erste Tagung<sup>118</sup>, enthalten ist und die Einrichtung und Umsiedlung des Sekretariats des Übereinkommens erleichtern und diesem dabei behilflich sein sollte, anfängliche finanzielle und personelle Probleme zu bewältigen, die in diesem Zusammenhang auftreten könnten, und nimmt außerdem Kenntnis von den in den Ziffern 8 und 9 enthaltenen Finanzierungsregelungen und ersucht den Generalsekretär, diese Regelungen gegen Ende des Zweijahreszeitraums 1996-1997 zu überprüfen und der Versammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Ergebnisse dieser Überprüfung Bericht zu erstatten;

11. *stellt fest*, daß der Generalsekretär die Absicht hat,

a) den Ende 1995 vorhandenen Saldo in dem gemäß Ziffer 20 der Resolution 45/212 der Generalversammlung eingerichteten Treuhandfonds für den Verhandlungsprozeß an den in Ziffer 13 der Finanzverfahren des Übereinkommens vorgesehenen Treuhandfonds für den Grundhaushalt des Übereinkommens zu übertragen;

b) den Ende 1995 vorhandenen Saldo in dem gemäß Ziffer 10 derselben Resolution eingerichteten freiwilligen Sonderfonds für die Teilnahme an dem Verhandlungsprozeß an den in Ziffer 15 der genannten Finanzverfahren vorgesehenen Treuhandfonds für die Teilnahme an dem Prozeß des Übereinkommens zu übertragen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, den Punkt "Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/116. Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/122 vom 19. Dezember 1994 über die Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/100 vom 19. Dezember 1994 über besondere Maßnahmen zugunsten der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern,

*erneut erklärend*, daß die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern aufgrund ihrer begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten bei der Konzipierung und Durchführung von Plänen für eine bestandfähige Entwicklung mit besonderen Herausforderungen konfrontiert sind und daß sie ohne die Kooperation der internationalen Gemeinschaft nur bedingt in der Lage sein werden, diesen Herausforderungen zu begegnen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>119</sup> über die Maßnahmen, die die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen ergriffen haben, um das Aktionsprogramm für die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>57</sup> durchzuführen, und begrüßt insbesondere die Maßnahmen, welche die Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung des Sekretariats der Vereinten Nationen zur Unterstützung der systemweiten Durchführung des Aktionsprogramms ergriffen hat;

2. *nimmt Kenntnis* von der Einrichtung der Gruppe Kleine Inselstaaten unter den Entwicklungsländern innerhalb der genannten Hauptabteilung und ersucht den Generalsekretär, die personelle Ausstattung und die Struktur und Organisation der Gruppe so zu belassen, wie es der Resolution 49/122 der Generalversammlung entspricht;

<sup>116</sup> Ebd., Beschluß 15/CP.1, Anlage II.

<sup>117</sup> Ebd., Beschluß 15/CP.1, Anhang I und Beschluß 18/CP.1.

<sup>118</sup> A/50/716, Ziffern 36-38.

<sup>119</sup> A/50/422 und Add.1.

3. *begrüßt* die Maßnahmen, die ergriffen worden sind, um die Regionalkommissionen in die Lage zu versetzen, Tätigkeiten zur Koordinierung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern zu unterstützen;

4. *nimmt Kenntnis* von den einstweiligen Maßnahmen, die eingeleitet worden sind, um die Kapazität der Handels- und Entwicklungskonferenz zu stärken und sie in die Lage zu versetzen, die Aufgaben der genannten Hauptabteilung in bezug auf die Durchführung des Aktionsprogramms zu ergänzen, und ersucht den Generalsekretär, die entsprechenden Bestimmungen der Resolution 49/122 voll durchzuführen;

5. *fordert* die Regierungen sowie die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen *auf*, alle auf der Konferenz eingegangenen Verpflichtungen und abgegebenen Empfehlungen voll umzusetzen und auch weiterhin diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die für eine wirksame Weiterverfolgung des Aktionsprogramms notwendig sind, namentlich Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die in Kapitel XV vorgesehenen Mittel für die Durchführung bereitgestellt werden;

6. *begrüßt* insbesondere die vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen bei der Durchführung der Resolution 49/122 der Generalversammlung erzielten Fortschritte und bittet das Programm, alle Bestimmungen betreffend das Programm der technischen Hilfe und das Informationsnetzwerk für die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern entsprechend durchzuführen;

7. *nimmt Kenntnis* von der Unterstützung, welche die Kommission für bestandfähige Entwicklung<sup>120</sup> der Weiterverfolgung der Durchführung des Aktionsprogramms im Einklang mit der Resolution 49/122 der Generalversammlung und dem Aktionsprogramm selbst gewährt hat, und bittet die Kommission, auf ihrer vierten Tagung zu erwägen, den kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern bei den einzelstaatlichen Berichten über die Bewirtschaftung von Küstengebieten gebührende Aufmerksamkeit zu schenken;

8. *nimmt außerdem Kenntnis* von den ersten Maßnahmen, die die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und die Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung zur Vorbereitung der Tagung der hochrangigen Gruppe getroffen haben, die veranstaltet wird, um die Herausforderungen zu erörtern, mit denen die Inselstaaten unter den Entwicklungsländern insbesondere auf dem Gebiet des Außenhandels konfrontiert sind, und bittet die Konferenz und die Hauptabteilung, ihre Vorkehrungen rechtzeitig für die vierte Tagung der Kommission für bestandfähige Entwicklung abzuschließen und der Konferenz auf ihrer neunten Tagung den Bericht der Gruppe zur Verfügung zu stellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die Gruppe Kleine Inselstaaten unter den Entwicklungsländern der

genannten Hauptabteilung in ihrem Arbeitsprogramm angibt, über welche Mittel sie für ihre Aktivitäten und Programme verfügt und welche sie für die Ausarbeitung und Zusammenstellung eines Anfälligkeitsindex der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern benötigt, der in Zusammenarbeit mit der Handels- und Entwicklungskonferenz und anderen in Betracht kommenden Organisationen erstellt werden soll;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Pläne, Programme und Projekte zugunsten einer bestandfähigen Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern vorzulegen, die aufgrund des Aktionsprogramms bereits durchgeführt wurden beziehungsweise sich noch in Ausführung befinden oder binnen fünf Jahren vom Datum des Berichts durchgeführt werden sollen;

11. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Umwelt und bestandfähige Entwicklung" einen Unterpunkt mit dem Titel "Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern" aufzunehmen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/117. Internationale Dekade für Katastrophenvorbereitung

A

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 44/236 vom 22. Dezember 1989, 48/188 vom 21. Dezember 1993, 49/22 A vom 2. Dezember 1994 und 49/22 B vom 20. Dezember 1994,

*mit dem Ausdruck ihrer Solidarität* mit den Menschen und Ländern, die unter Naturkatastrophen zu leiden haben,

*erneut betonend*, daß es dringend notwendig ist, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Anfälligkeit von Gesellschaften für natürliche Gefahren, die Verluste an Menschenleben und die schweren materiellen und wirtschaftlichen Schäden zu vermindern, zu denen es infolge von Naturkatastrophen insbesondere in den Entwicklungsländern, den kleinen Inselstaaten und den Binnenländern kommt,

*unter erneutem Hinweis* auf die Gültigkeit der Schlußfolgerungen der ersten Weltkonferenz für Katastrophenvorbereitung, die vom 23. bis 27. Mai 1994 in Yokohama (Japan) stattfand, insbesondere was ihren Aufruf zu vermehrter bilateraler, subregionaler, regionaler und multilateraler Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Katastrophenvorbereitung, Katastrophenvorsorge und Katastrophemilderung betrifft<sup>121</sup>,

<sup>120</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 12, 1995 (E/1995/32)*.

<sup>121</sup> Siehe A/CONF.172/9, Kap. I.

mit Lob für diejenigen Länder, nationalen und örtlichen Institutionen, Organisationen und Vereinigungen, die Politiken für die Katastrophenvorbeugung beschlossen, dafür Mittel bereitgestellt und Aktionsprogramme eingeleitet haben, namentlich auch internationale Hilfsmaßnahmen, und in diesem Kontext mit Genugtuung über die Mitwirkung von Privatfirmen und Einzelpersonen,

sowie mit Lob für alle Länder und zwischenstaatlichen und regionalen Organisationen, die sich aktiv damit befaßt haben, auf regionaler und subregionaler Ebene die Anfälligkeit für natürliche Gefahren zu bewerten, und die daraufhin regionale und subregionale Kooperationsmaßnahmen auf dem Gebiet der Katastrophenvorbeugung eingeleitet haben, namentlich auch den Daten- und Technologieaustausch, und mit der Ausarbeitung gemeinsamer administrativer, technologischer und wissenschaftlicher Konzepte für die angewandte Katastrophenvorbeugung begonnen haben,

ferner mit Lob für diejenigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen, wissenschaftlichen Vereinigungen und nichtstaatlichen Organisationen, die im Einklang mit den Beschlüssen ihrer Leitungsgremien den Empfehlungen der Generalversammlung in bezug auf die Katastrophenvorbeugung sowie den Empfehlungen der Weltkonferenz für Katastrophenvorbeugung in ihren Arbeitsprogrammen Rechnung getragen haben und so in ihrem Zuständigkeitsbereich und ihren jeweiligen Tätigkeitsbereichen zu wirksamen Fortschritten auf dem Gebiet der Katastrophenvorbeugung beitragen, namentlich durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Katastrophenvorbeugung,

1. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>122</sup> betreffend die konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der "Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt: Leitlinien für die Katastrophenvorbeugung, die Katastrophenvorsorge und die Katastrophemilderung" und des darin enthaltenen Aktionsplans und ersucht das Sekretariat der Internationalen Dekade für Katastrophenvorbeugung, im engen Benehmen mit allen Organen, die den Internationalen Aktionsrahmen für die Dekade<sup>123</sup> bilden, die Konkretisierung der Strategie und des Aktionsplans weiter zu fördern und die entsprechenden Tätigkeiten zu überwachen, um ihre rechtzeitige und wirksame Umsetzung sicherzustellen;

2. spricht denjenigen Entwicklungsländern und am wenigsten entwickelten Ländern ihre Anerkennung aus, die eigene Mittel für Aktivitäten zur Katastrophenvorbeugung aufgebracht und die wirksame Durchführung solcher Aktivitäten erleichtert haben, und legt allen in Betracht kommenden Entwicklungsländern nahe, auch weiterhin so zu verfahren;

3. empfiehlt, daß alle Länder mit entsprechender Unterstützung auch weiterhin nach herkömmlichen und nicht herkömmlichen Möglichkeiten suchen sollten, die es gestatten, Katastrophenvorbeugungsmaßnahmen sowohl auf nationaler Ebene als auch im Rahmen der subregionalen, regionalen und internationalen technischen Zusammenarbeit zu finanzieren;

4. fordert die Mitgliedstaaten, die zuständigen zwischenstaatlichen Organe und alle anderen an der Dekade mitwirkenden Stellen auf, sich aktiv an der finanziellen und fachlichen Unterstützung der Aktivitäten der Dekade zu beteiligen, um die Durchführung des Internationalen Aktionsrahmens für die Dekade sicherzustellen, damit insbesondere die Strategie von Yokohama und der darin enthaltene Aktionsplan in konkrete Programme und Aktivitäten zur Katastrophenvorbeugung umgesetzt werden;

5. ersucht die Kommission für bestandfähige Entwicklung, auf ihrer vierten Tagung bei der Behandlung der einschlägigen Kapitel der Agenda 21<sup>18</sup> und des Aktionsprogramms für die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>57</sup> der Frage der Katastrophenvorbeugung die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken;

6. begrüßt die Maßnahmen, die der Generalsekretär vorgeschlagen hat, um den Internationalen Aktionsrahmen für die Dekade mit der Strategie von Yokohama und dem darin enthaltenen Aktionsplan abzustimmen, mit dem Ziel, den Aktivitäten zur Katastrophenvorbeugung auf weltweiter und regionaler Ebene eine autoritative und wirksame Programmausrichtung zu geben und somit sicherzustellen, daß die Katastrophenvorbeugungsprogramme einen stärkeren Zusammenhalt aufweisen und daß sich diejenigen Sektoren, die davon betroffen sind, gemeinsam an ihrer Durchführung beteiligen;

7. nimmt Kenntnis von der Initiative zur Einrichtung eines informellen Mechanismus zwischen dem Sekretariat der Dekade und den Mitgliedstaaten, der die Förderung der Aktivitäten der Dekade und den regelmäßigen Austausch von Informationen zwischen den Regierungen, den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderen Organisationen erleichtern und unterstützen soll;

8. begrüßt die gemäß ihrer Resolution 49/22 A vorgenommene Umstrukturierung des Hochrangigen Sonderrats und des Wissenschaftlichen und technischen Ausschusses für die Dekade, die es diesen beiden Organen gestatten wird, in der zweiten Hälfte der Dekade die für die Ausarbeitung weltweiter, regionaler und nationaler Politiken und Strategien, die öffentliche Bewußtseinsbildung und die Aufbringung von Mitteln erforderliche Unterstützung zu gewähren und gleichzeitig Verbindungen zu wissenschaftlichen Fachkreisen herzustellen und die nationalen Komitees für die Dekade sowie die einzelstaatlichen Behörden bei ihren gemeinsamen Bemühungen um die Eingliederung von Katastrophenvorbeugungsprogrammen in einzelstaatliche Aktivitäten für eine bestandfähige Entwicklung zu unterstützen;

9. schließt sich dem Beschluß des Generalsekretärs an, das Mandat des gemäß den Resolutionen der Generalversammlung 42/169 vom 11. Dezember 1987 und 44/236 geschaffenen Lenkungsausschusses der Vereinten Nationen für die Dekade bis zum Ende der Dekade zu verlängern;

10. betont, daß zur wirksamen und effizienten Koordinierung und Betreuung der genannten Bestandteile des Internationalen Aktionsrahmens für die Dekade ein finanziell und strukturell stabiles Sekretariat der Dekade notwendig ist, das

<sup>122</sup> A/50/201-E/1995/74.

<sup>123</sup> Siehe Resolution 44/236, Anlage.

dem Generalsekretär über den Koordinator für Nothilfe Bericht erstattet;

11. *beschließt*, im Einklang mit ihrer Resolution 49/22 A im Hinblick auf eine Schlußveranstaltung der Dekade koordinierte sektorale und sektorübergreifende Treffen auf allen Ebenen zu organisieren, welche die volle Einbindung der Katastrophenvorbeugung in die Sachmaßnahmen zur Förderung einer bestandfähigen Entwicklung und zum Schutz der Umwelt bis zum Jahr 2000 erleichtern sollen;

12. *beschließt außerdem*, daß das Sekretariat der Dekade als das Fachsekretariat für die Vorbereitung der Schlußveranstaltung der Dekade fungieren wird, mit voller Unterstützung der zuständigen Organe des Sekretariats der Vereinten Nationen und unter Heranziehung der Beiträge der zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, anderer internationaler Organisationen und der Regierungen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß für den Vorbereitungsprozeß Mittel zur Verfügung stehen, namentlich auch für die erforderliche Verstärkung des Sekretariats, und ersucht ihn ferner, zu zusätzlichen freiwilligen Beiträgen zu dem Treuhandfonds für die Dekade aufzurufen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung des Internationalen Aktionsrahmens für die Dekade vorzulegen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der Vorschläge dazu enthält, wie die eigene Programm- und Koordinierungskapazität des Sekretariats der Dekade so gesteigert werden könnte, daß es die Aktivitäten der Dekade und die Einbeziehung der Katastrophenvorbeugung in den Prozeß der bestandfähigen Entwicklung wirksam koordinieren kann;

16. *beschließt*, die Frage der Internationalen Dekade für Katastrophenvorbeugung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter einem Umweltgesichtspunkt als gesonderten Unterpunkt im Rahmen des Punktes "Umwelt und bestandfähige Entwicklung" zu behandeln.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

## B

### Die Generalversammlung,

in *Bekräftigung* ihrer Resolutionen 44/236 vom 22. Dezember 1989, 46/182 vom 19. Dezember 1991, 49/22 A vom 2. Dezember 1994 und 49/22 B vom 20. Dezember 1994,

*Kenntnis nehmend* von den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1995/47 A und B vom 27. Juli 1995,

*besorgt* über die ständige Bedrohung durch Naturkatastrophen und ähnliche Katastrophen, die schädliche Auswirkungen auf katastrophengefährdete Gemeinschaften haben, so auch auf deren Umwelt, insbesondere in den Entwicklungsländern,

*sowie besorgt* über die auch künftig gegebene Bedrohung durch Naturkatastrophen und ähnliche Katastrophen, die schädliche Auswirkungen auf die Umwelt haben,

*unter Hinweis* auf die "Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt: Leitlinien für die Katastrophenvorbeugung, die Katastrophenvorsorge und die Katastrophemilderung" und den darin enthaltenen Aktionsplan, die am 27. Mai 1994 von der Weltkonferenz für Katastrophenvorbeugung verabschiedet wurden<sup>124</sup>,

*unter Berücksichtigung* der bereits vorhandenen Frühwarnkapazität innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere innerhalb der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten, des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, der Weltorganisation für Meteorologie, der Weltgesundheitsorganisation und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen,

*im Bewußtsein* der Notwendigkeit, zu vermeiden, daß es zwischen den Organen der Vereinten Nationen, die sich mit Frühwarnkapazitäten befassen, zu Doppelarbeit kommt,

*betonend*, daß die Frühwarnung vor drohenden Naturkatastrophen und ähnlichen Katastrophen mit schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt gekoppelt mit wirksamen Katastrophenvorsorgemaßnahmen und der wirksamen Bekanntmachung solcher Maßnahmen, insbesondere mit Hilfe von Telekommunikationseinrichtungen, namentlich Rundfunk- und Fernsehdiensten, ein Schlüsselfaktor für den Erfolg der Katastrophenvorbeugung und Katastrophenvorsorge ist,

*erneut erklärend*, daß ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung unverzichtbar sind, wenn es darum geht, Naturkatastrophen und ähnlichen Katastrophen mit schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt vorzubeugen und entsprechende Vorsorge zu treffen, und daß die betroffenen Regierungen sowie die internationale Gemeinschaft der Katastrophenvorbeugung und Katastrophenvorsorge besondere Aufmerksamkeit widmen sollen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Frühwarnkapazitäten des Systems der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Naturkatastrophen und ähnlichen Katastrophen mit schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt<sup>125</sup>;

2. *spricht* dem Sekretariat der Internationalen Dekade für Katastrophenvorbeugung als Teil der Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten des Sekretariats der Vereinten Nationen und allen zuständigen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *ihre Anerkennung aus* für die von ihnen angewandte konstruktive interinstitutionelle Vorgehensweise, die zu dieser ersten Übersicht und Analyse der Konzepte, Kapazitäten und Lücken auf dem Gebiet der Frühwarnung und zu den Vorschlägen für Verbesserungen bei der Koordinierung und beim Kapazitätsaufbau in bezug auf solche Katastrophen geführt hat;

<sup>124</sup> Siehe A/CONF.172/9, Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

<sup>125</sup> A/50/526.

3. *ersucht* den Wissenschaftlichen und technischen Ausschuß der Dekade, im Rahmen seiner Arbeiten über Frühwarnkapazitäten auch weiterhin neue wissenschaftliche und experimentelle Konzepte und Methoden für die genaue und rechtzeitige Kurzzeitvorhersage von Erdbeben, anderen Naturkatastrophen und ähnlichen Katastrophen mit schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt zu prüfen und zu untersuchen, mit dem Ziel, Empfehlungen im Hinblick auf ihre Anwendbarkeit und ihre Weiterentwicklung im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit zur besseren Vorbereitung auf derartige Katastrophen und zur weitestgehenden Minderung der Katastrophengefahr abzugeben;

4. *nimmt Kenntnis* von den Schlußfolgerungen und Vorschlägen, die der Generalsekretär in bezug auf die Verbesserung der Frühwarnkapazitäten, eine bessere internationale Koordinierung ihres Einsatzes und einen wirksameren und nützlicheren Austausch von Wissen und Technologie in seinem Bericht abgeben hat;

5. *bittet* den Generalsekretär, innerhalb des bestehenden Internationalen Aktionsrahmens für die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung<sup>126</sup> vor allem zur Ausarbeitung einer international abgestimmten Rahmenkonzeption für Verbesserungen der Frühwarnkapazität beizutragen, indem er einen konkreten Vorschlag für einen wirksamen internationalen Frühwarnmechanismus ausarbeitet, der im Zuge der Umsetzung des Internationalen Aktionsrahmens, der Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt und des darin enthaltenen Aktionsplans unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen auch die Weitergabe von Frühwarntechnologien an die Entwicklungsländer vorsieht;

6. *bittet* den Generalsekretär *außerdem*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den zuständigen Entscheidungsträgern auf internationaler, nationaler und subregionaler Ebene jederzeit Zugriff auf die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen gesammelten Frühwarndaten zu geben;

7. *ermutigt* alle Regierungen, mit voller Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen regelmäßige Überprüfungen der Frühwarnerfordernisse und -kapazitäten auf nationaler und Gemeinwesenebene vorzunehmen, während sie einzelstaatliche Politiken zur Katastrophenvorbeugung entwickeln, um ihre Bevölkerung und ihre Vermögenswerte besser zu schützen;

8. *fordert* das Sekretariat der Dekade *auf*, im Rahmen des Prozesses, der seinen Höhepunkt in der Schlußveranstaltung der Dekade finden wird, auch weiterhin eine koordinierte internationale Vorgehensweise zu fördern, was die Verbesserung der Frühwarnkapazität in bezug auf Naturkatastrophen und ähnliche Katastrophen mit schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt angeht;

9. *empfiehlt*, daß die Geberländer der Katastrophenvorbeugung, Katastrophenvorsorge und Katastrophemilderung in ihren bilateralen oder multilateralen Hilfsprogrammen und -haushalten höhere Priorität einräumen, namentlich

auch durch die Erhöhung der Beiträge zu dem Treuhandfonds für die Dekade, und im Rahmen der Umsetzung der Strategie von Yokohama und des darin enthaltenen Aktionsplans die Weitergabe von Frühwarntechnologien an die Entwicklungsländer fördern und erleichtern;

10. *regt an*, daß im Kontext der internationalen technischen Hilfe und Zusammenarbeit im Rahmen der Umsetzung der Strategie von Yokohama und des darin enthaltenen Aktionsplans verstärkte Anstrengungen unternommen werden, um insbesondere den Entwicklungsländern leichteren Zugang zu geeigneten Technologien und verlässlichen Daten, einschließlich einer entsprechenden Ausbildung, sowie Zugang zu Frühwarnverbundsystemen zu verschaffen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/118. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft für das südliche Afrika

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 37/248 vom 21. Dezember 1982, 38/160 vom 19. Dezember 1983, 39/215 vom 18. Dezember 1984, 40/195 vom 17. Dezember 1985, 42/181 vom 11. Dezember 1987, 44/221 vom 22. Dezember 1989, 46/160 vom 19. Dezember 1991 und 48/173 vom 21. Dezember 1993, in denen sie unter anderem den Generalsekretär ersucht hat, die Zusammenarbeit zwischen den Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen und der Konferenz für die Koordinierung der Entwicklung im südlichen Afrika zu fördern, und in denen sie im Hinblick auf eine raschere Verwirklichung der Ziele der Erklärung von Lusaka vom 1. April 1980, mit der die Konferenz geschaffen wurde<sup>127</sup>, auf eine Intensivierung der Kontakte gedrängt hat,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>128</sup>,

*mit Genugtuung feststellend*, daß die Entwicklungsgemeinschaft für das südliche Afrika<sup>129</sup> durch die Aufnahme von Südafrika und Mauritius als neue Mitgliedstaaten gestärkt worden ist,

*mit Lob* für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die ihre Unterstützung und ihr Eintreten für weitergehende und förmlichere Regelungen für die Zusammenarbeit innerhalb der neuen Gemeinschaft unter Beweis stellen,

*sowie mit Lob* für die Anstrengungen, welche die Gemeinschaft im Hinblick auf die Durchführung ihres Aktionsprogramms unternimmt,

<sup>127</sup> Siehe A/38/493, Anhang I.

<sup>128</sup> A/50/664.

<sup>129</sup> Zuvor Konferenz für die Koordinierung der Entwicklung im südlichen Afrika.

<sup>126</sup> Resolution 44/236, Anlage.

*erneut erklärend*, daß die Durchführung der Entwicklungsprogramme der Gemeinschaft nur erfolgreich sein kann, wenn die Gemeinschaft über angemessene Mittel verfügt,

*feststellend*, daß die Wiederaufbauprogramme in Anbetracht der Auswirkungen des Krieges, der Verluste an Menschenleben und der Zerstörung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur im südlichen Afrika fortgesetzt und verstärkt werden müssen, damit die Volkswirtschaften der Länder der Region neu belebt werden,

*mit großer Sorge* über die erneute Dürre in der Region und die darauf zurückzuführende Zunahme der Armut, insbesondere unter der ländlichen Bevölkerung,

*in Anerkennung* der Stärkung der demokratischen Regierungs- und Verwaltungsführung und anderer positiver Entwicklungen in der Region, namentlich der Abhaltung von Wahlen und der Einsetzung einer demokratischen Regierung in Südafrika und der Wiederherstellung einer demokratischen Regierungsform in Lesotho im September 1994 sowie der Abhaltung von Mehrparteienwahlen in Malawi und vor kurzem in der Vereinigten Republik Tansania,

*mit Genugtuung* darüber, daß die Walfischbucht und die der Küste vorgelagerten Inseln wieder Bestandteil Namibias sind, und feststellend, daß die Walfischbucht als wichtiger Hafen eine Wirkung auf die regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit ausübt,

*sowie feststellend*, daß die wirtschaftliche, die soziale und die humanitäre Situation in Angola trotz der positiven Entwicklung der politischen und militärischen Lage nach wie vor ernst ist, und erneut erklärend, wie wichtig und notwendig die weitere wirksame Präsenz der Vereinten Nationen bei der Förderung einer Verhandlungsregelung in Angola ist, damit der Friedensprozeß vorangebracht wird,

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von der erfolgreichen Umsetzung des Allgemeinen Friedensabkommens für Mosambik<sup>130</sup>, das günstige Voraussetzungen für die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens, die Verstärkung der Demokratie, die Förderung der nationalen Aussöhnung und die Durchführung eines Programms des nationalen Wiederaufbaus und der Entwicklung in Mosambik geschaffen hat,

*in Anerkennung* des wertvollen und wirksamen wirtschaftlichen und finanziellen Beitrags, den einige Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen zur Ergänzung der nationalen und subregionalen Bemühungen um die Förderung des Prozesses der Demokratisierung, der Normalisierung und der Entwicklung im südlichen Afrika geleistet haben,

*mit Genugtuung* über die Ergebnisse der jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen, insbesondere der Vierten Weltfrauenkonferenz<sup>131</sup>, und in Anerkennung der wichtigen Rolle, welche die Frauen in der Region bei der Entwicklung spielen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>128</sup>, in dem dieser die Fortschritte bei der Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft für das südliche Afrika beschreibt;

2. *spricht* den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen sowie den Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, welche die Entwicklungszusammenarbeit mit der Gemeinschaft aufrechterhalten, gefördert beziehungsweise eingeleitet haben, *ihre Anerkennung aus*;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten und die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, die noch keine Kontakte und Beziehungen zu der Gemeinschaft hergestellt haben, *auf*, diese Möglichkeit zu erkunden;

4. *würdigt* die Fortschritte, welche die Mitglieder der Gemeinschaft bei der Durchführung ihres Aktionsprogramms bisher erzielt haben, und ermutigt sie, diese Bemühungen mit Beharrlichkeit fortzusetzen;

5. *dankt* der internationalen Gemeinschaft für die der Gemeinschaft gewährte finanzielle, technische und materielle Unterstützung;

6. *appelliert erneut* an die internationale Gemeinschaft, ihre finanzielle, technische und materielle Unterstützung der Gemeinschaft im derzeitigen Umfang beizubehalten und nach Bedarf zu erhöhen, damit diese ihr Aktionsprogramm voll durchführen und den Wiederaufbau- und Normalisierungsbedarf der Region decken kann;

7. *appelliert an* die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der Gemeinschaft entsprechende Unterstützung zu gewähren, damit sie den Prozeß der regionalen Wirtschaftsintegration weiter voranbringen kann;

8. *appelliert an* die Vereinten Nationen, die ihnen angeschlossenen Organe sowie die internationale Gemeinschaft, der Gemeinschaft die entsprechenden Mittel zur Durchführung der Programme und Beschlüsse der verschiedenen Weltkonferenzen der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen, unter besonderer Berücksichtigung einer größeren Rolle der Frau im Entwicklungsprozeß;

9. *begrüßt* die in der Gemeinschaft erzielten wirtschaftlichen und politischen Fortschritte sowie die wirtschaftlichen und politischen Reformen, die mit dem Ziel eingeleitet wurden, die Herausforderungen der regionalen Zusammenarbeit und Integration in den neunziger Jahren und danach besser zu bewältigen;

10. *appelliert an* die internationale Gemeinschaft, der vor kurzem demokratisierten südafrikanischen Nation die Hilfe zu gewähren, die sie benötigt, um ihr Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramm so rasch wie möglich durchzuführen;

11. *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um der Regierung Angolas und der Nationalen Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas

<sup>130</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24635 und Korr.1, Anhang.

<sup>131</sup> Siehe A/CONF.177/20.

bei der raschen Umsetzung des Protokolls von Lusaka<sup>132</sup> in allen seinen Aspekten behilflich zu sein;

12. *dankt* den Mitgliedstaaten, den Organisationen der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen für ihre maßgeblichen Beiträge zur Deckung der Bedürfnisse des angolischen Volkes und ermutigt sie, zusätzlich solche Beiträge zu leisten;

13. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, das Volk von Mosambik auch weiterhin bei den Bemühungen zu unterstützen, die es unternimmt, um auf der Grundlage des Wiederaufbaus und der Entwicklung des Landes den Frieden und die Demokratie zu konsolidieren, die vor kurzem herbeigeführt worden sind;

14. *bekräftigt* ihren Appell an die internationale Gemeinschaft, Namibia auch weiterhin Unterstützung zu gewähren, damit es sein nationales Entwicklungsprogramm durchführen kann;

15. *spricht* dem Generalsekretär und den Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft *ihre Anerkennung aus* für ihre rechtzeitige Reaktion auf die Dürre im südlichen Afrika, wodurch eine Hungersnot in der Region verhütet wurde;

16. *appelliert* an die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, weiterhin Hilfe bei der Bewältigung der Dürre in der Region des südlichen Afrika zu gewähren, insbesondere durch die Stärkung der Kapazität der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Milderung und Überwachung der Dürre, der Frühwarnung und der Katastrophenbereitschaft in bezug auf die Dürre;

17. *bittet* die Geber und andere Kooperationspartner, auf hoher Ebene an der Jährlichen Beratungskonferenz der Entwicklungsgemeinschaft für das südliche Afrika teilzunehmen, die am 1. und 2. Februar 1996 in Johannesburg stattfinden soll;

18. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Exekutivsekretär der Entwicklungsgemeinschaft für das südliche Afrika, die Kontakte mit dem Ziel der Förderung und Harmonisierung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft weiter zu intensivieren;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/119. Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und Konferenz der Vereinten Nationen über die Süd-Süd-Zusammenarbeit

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 33/134 vom 19. Dezember 1978, in der sie den Aktionsplan von Buenos Aires zur Förde-

rung und Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern<sup>133</sup> gebilligt hat, ihrer Resolution 46/159 vom 19. Dezember 1991 über die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern sowie ihrer entsprechenden anderen Resolutionen über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern,

*sowie in Bekräftigung* ihrer Resolution 49/96 vom 19. Dezember 1994 über eine Konferenz der Vereinten Nationen über die Süd-Süd-Zusammenarbeit,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1992/41 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1992, worin der Rat alle an den Entwicklungsaktivitäten Beteiligten aufgefordert hat, konzentrierte, planvolle und energische Anstrengungen zu unternehmen, um die Kapazitäten der Entwicklungsländer zu nutzen, indem sie voll für die Heranziehung der Möglichkeiten der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern eintreten und diese vorrangig ins Auge fassen,

*Kenntnis nehmend* von den Beschlüssen und Empfehlungen im Schlußdokument der vom 18. bis 20. Oktober 1995 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen elften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder<sup>134</sup>,

*eingedenk* der auf dem neunzehnten Jahrestreffen der Außenminister der Gruppe der 77 am 29. September 1995 in New York verabschiedeten Ministererklärung der Gruppe der 77<sup>1</sup>, worin die Wichtigkeit der Süd-Süd-Zusammenarbeit betont wurde, insbesondere die Abhaltung einer Konferenz der Vereinten Nationen über die Süd-Süd-Zusammenarbeit spätestens im Jahr 1997,

*erneut erklärend*, daß die Süd-Süd-Zusammenarbeit ein wichtiger Bestandteil der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und eine unabdingbare Voraussetzung für die einzelstaatliche und kollektive Eigenständigkeit sowie ein Mittel zur Förderung der Integration der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft ist,

*sowie erneut erklärend*, daß die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt,

*mit Genugtuung* über die vermehrte wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, wie aus Berichten sowohl der Entwicklungsländer als auch des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen hervorgeht,

*in der Erwägung*, daß es notwendig ist, daß die internationale Gemeinschaft den Entwicklungsländern dabei behilflich ist, Gelegenheiten für eine Ausweitung der Süd-Süd-Zusammenarbeit optimal zu nutzen,

<sup>133</sup> Report of the United Nations Conference on Technical Cooperation among Developing Countries, Buenos Aires, 30 August-12 September 1978 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.78.II.A.11 und Korrigendum), Kap. I.

<sup>134</sup> Siehe A/50/752-S/1995/1035, Anhang III; siehe Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995, Dokument S/1995/1035.

<sup>132</sup> Siehe Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994, Dokument S/1994/1441.



mit Genugtuung über den im Nachgang zu ihrer Resolution 49/96 erstellten Bericht über neue Tendenzen bei der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern<sup>135</sup>, dessen Empfehlungen sich die neunte Tagung des Hochrangigen Ausschusses für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern<sup>136</sup> und anschließend der Wirtschafts- und Sozialrat zu eigen gemacht haben,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Gründung des Südentrums als eine zwischenstaatliche Organisation und von seinem bedeutsamen Beitrag zur Förderung und Verstärkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit,

in der Erwägung, daß die jüngsten Fortschritte in der Kommunikationstechnologie neue Möglichkeiten für die Süd-Süd-Zusammenarbeit eröffnet haben,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der vom Generalsekretär für die Zeit vom 31. Juli bis 4. August 1995 nach New York einberufenen Zwischenstaatlichen Sachverständigentagung über die Süd-Süd-Zusammenarbeit<sup>137</sup> sowie von den Berichten des Ständigen Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen<sup>138</sup> und des Hochrangigen Ausschusses für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern über seine neunte Tagung<sup>139</sup>, auf der Sachfragen vorgelegt und praktische Modalitäten zur Verstärkung der wirtschaftlichen und technischen Süd-Süd-Zusammenarbeit auf weltweiter Ebene empfohlen wurden,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Süd-Süd-Zusammenarbeit<sup>140</sup> und dessen Ergänzung mit dem Titel *State of South-South Cooperation: Statistical Pocket Book and Index of Cooperation Organizations*<sup>141</sup> (Stand der Süd-Süd-Zusammenarbeit: Statistisches Taschenbuch und Verzeichnis der Organisationen auf dem Gebiet der Zusammenarbeit), die einen umfassenden und systematischen Überblick über die weltweite Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Unterstützung dieser Zusammenarbeit durch das System der Vereinten Nationen geben und sie umfassend und systematisch analysieren;

2. macht sich die Empfehlungen im Bericht über neue Tendenzen bei der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern<sup>135</sup> zu eigen, in denen unter anderem ein stärker strategieorientiertes Konzept der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern verlangt wird, das schwerpunktmäßig auf vorrangige Fragen wie Handel und Investitionen, Verschuldung, Umwelt, Armutsminderung, Produktion und Beschäftigung und die Koordinierung der makroökonomischen Politik sowie Bildung, Gesundheit, den

Technologietransfer und die ländliche Entwicklung ausgerichtet ist, die beträchtlichen Einfluß auf die Entwicklung einer großen Zahl von Entwicklungsländern haben könnten;

3. begrüßt den Beschluß des Exekutivrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, im nächsten Programmzyklus des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen mehr Mittel für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern zu veranschlagen;

4. fordert alle Regierungen und die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, einschließlich der multilateralen Finanzinstitutionen, auf, eine Erhöhung der für die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern veranschlagten Mittel zu erwägen und neue Finanzierungsmodalitäten zur Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit zu benennen, wie beispielsweise die Dreieckskooperation und die Finanzierung durch den Privatsektor;

5. bittet das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, einen freiwilligen Treuhandfonds für die Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit einzurichten, und bittet alle Länder, Beiträge zu diesem Fonds zu entrichten;

6. fordert die Entwicklungsländer und deren Institutionen auf, verstärkte gemeinsame Anstrengungen im Hinblick auf die technologische Zusammenarbeit und eine breiter angelegte technologische Entwicklung zu unternehmen, die auch wissenschaftliche und technologische Managementkapazitäten und nachfrageorientierte Informationsnetze umfassen und die Mitwirkung der Technologieanwender oder derjenigen mit einschließen, die in den Prozeß der technologischen Entwicklung, des Aufbaus der Infrastruktur und der Erschließung des Humankapitals eingebunden sind;

7. begrüßt den Beschluß der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, sich auf ihrer neunten Tagung mit der Frage neuer Ansätze der wirtschaftlichen Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie mit der Rolle der regionalen wirtschaftlichen Gruppierungen bei der Globalisierung und Liberalisierung der Weltwirtschaft und deren möglichem Einfluß auf die Entwicklung auseinanderzusetzen;

8. bittet in diesem Zusammenhang die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, auf ihrer in Südafrika stattfindenden neunten Tagung die Stärkung der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern als eine Strategie zur Förderung des Wachstums und der Entwicklung und zur Gewährleistung der wirksamen Integration der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft in Erwägung zu ziehen und in dieser Hinsicht konkrete Grundsatzempfehlungen auszuarbeiten;

9. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung alle zwei Jahre einen Bericht mit dem Titel "Stand der Süd-Süd-Zusammenarbeit" vorzulegen, der einen umfassenden Überblick über die weltweite wirtschaftliche und technische Süd-Süd-Zusammenarbeit und die diesbezügliche internationale Unterstützung gibt und diese umfassend analysiert und der auch quantitative Daten und Indikatoren für alle Aspekte

<sup>135</sup> TCDC/9/3.

<sup>136</sup> Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 39 (A/50/39), Anhang I, Beschluß 9/2.

<sup>137</sup> A/JAC.246/3.

<sup>138</sup> TD/B/42(1)/7 und TD/B/CN.3/16.

<sup>139</sup> Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 39 (A/50/39).

<sup>140</sup> A/50/340 und Add.1.

<sup>141</sup> Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.II.D.18.

der Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie Empfehlungen zur Verstärkung dieser Zusammenarbeit enthält, und dabei die Wichtigkeit des Vorschlags der Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über die Süd-Süd-Zusammenarbeit zu berücksichtigen;

10. *bittet* alle anderen Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und die Regionalkommissionen, für die Erstellung dieses Berichts analytische und empirische Daten zur Verfügung zu stellen;

11. *beschließt*, den Unterpunkt "Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/120. Dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 44/211 vom 22. Dezember 1989 und 47/199 vom 22. Dezember 1992 sowie ihre anderen einschlägigen Resolutionen,

*erneut erklärend*, daß die operativen Entwicklungsaktivitäten im System der Vereinten Nationen eine entscheidende und einzigartige Funktion dabei haben, die Entwicklungsländer in die Lage zu versetzen, bei der Steuerung ihres eigenen Entwicklungsprozesses auch künftig eine Führungsrolle zu übernehmen,

*eingedenk* dessen, daß die Wirksamkeit der operativen Aktivitäten an der Bedeutung gemessen werden sollte, die sie für das nachhaltige Wirtschaftswachstum und die bestandfähige Entwicklung der Entwicklungsländer haben,

*betonend*, daß einzelstaatliche Pläne und Prioritäten den einzigen tragfähigen Bezugsrahmen für die länderbezogene Programmierung der operativen Entwicklungsaktivitäten im System der Vereinten Nationen darstellen und daß die Programme auf diesen Entwicklungsplänen und -prioritäten aufbauen und somit auf die Bedürfnisse des jeweiligen Landes ausgerichtet sein sollten,

*sowie* in diesem Zusammenhang *betonend*, daß es notwendig ist, die Ergebnisse der entsprechenden Konferenzen der Vereinten Nationen und die dabei eingegangenen Verpflichtungen sowie die jeweiligen Mandate und die Komplementarität der Organisationen und Organe des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen zu berücksichtigen und dabei zu bedenken, daß Doppelarbeit vermieden werden muß,

*ferner betonend*, daß die grundlegenden Merkmale der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen unter anderem ihre Universalität, ihre Freiwilligkeit und ihr Zuschußcharakter, ihre Neutralität und ihr Multilateralismus sowie ihre Fähigkeit sein sollten, flexibel auf die Bedürfnisse

der Entwicklungsländer einzugehen, und daß die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zum Nutzen der Entwicklungsländer, auf ihr Ersuchen und nach Maßgabe ihrer eigenen Entwicklungspolitiken und -prioritäten durchgeführt werden,

*in Anerkennung* der dringenden und spezifischen Bedürfnisse der Länder mit niedrigem Einkommen, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder,

*Kenntnis nehmend* von den Fortschritten, die in einigen Bereichen bei der Durchführung ihrer Resolution 47/199 erzielt worden sind, und gleichzeitig betonend, daß die einzelnen Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie die Koordinierungsmechanismen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin auf die vollständige und koordinierte Durchführung dieser Resolution hinarbeiten müssen,

*in der Erwägung*, daß das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen den spezifischen Bedürfnissen und Anforderungen der Übergangsländer und anderer Empfängerländer Rechnung tragen sollte,

*darin erinnernd*, daß die Generalversammlung nach Kapitel IX der Charta der Vereinten Nationen die höchste zwischenstaatliche Einrichtung für die Ausarbeitung und Bewertung von Politiken im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten ist, sowie daran, daß die Aufgaben und Befugnisse des Wirtschafts- und Sozialrats in den Kapiteln IX und X der Charta festgelegt sind und in den einschlägigen Versammlungsresolutionen, namentlich den Resolutionen 45/264 vom 13. Mai 1991 und 48/162 vom 20. Dezember 1993, weiter ausgeführt wurden, in denen die Beziehungen zwischen der Versammlung, dem Rat und den Exekutivräten der Fonds und Programme und insbesondere die Funktion des Rates im Hinblick auf die Gesamtleitung und -koordinierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen festgelegt werden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die umfassende dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen<sup>142</sup> und begrüßt seine benutzerfreundliche Gestaltung;

2. *bekräftigt* ihre Resolution 47/199 und betont, daß alle ihre Bestandteile unter Berücksichtigung ihres wechselseitigen Zusammenhangs vollständig und kohärent durchgeführt werden müssen;

3. *macht sich* die Resolution 1995/51 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1995 über allgemeine Richtlinien für Fonds und Programme der Vereinten Nationen betreffend operative Entwicklungsaktivitäten *zu eigen*;

4. *stellt mit Bedauern fest*, daß, obschon bei der Neugliederung und Rationalisierung der Verwaltungsführung und der Arbeitsweise der Entwicklungsfonds und -programme der Vereinten Nationen bereits maßgebliche Fortschritte erzielt worden sind, es im Rahmen des Gesamtreformprozesses zu

<sup>142</sup> A/50/202-E/1995/76.

keiner beträchtlichen Erhöhung der Mittel für die operativen Entwicklungsaktivitäten auf einer berechenbaren, kontinuierlichen und gesicherten Grundlage gekommen ist und daß auch die Konsultationen über mögliche neue Finanzierungsmodalitäten zu keinem abschließenden Ergebnis geführt haben;

5. *erklärt erneut nachdrücklich*, daß die Effizienz, Effektivität und Wirkung der operativen Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen verbessert werden müssen, indem unter anderem wesentlich mehr Mittel auf einer berechenbaren, kontinuierlichen und gesicherten Grundlage entsprechend den zunehmenden Bedürfnissen der Entwicklungsländer bereitgestellt und die Resolutionen 47/199 und 48/162 vollinhaltlich durchgeführt werden;

6. *fordert* die entwickelten Länder, insbesondere diejenigen Länder, deren Gesamtleistung nicht ihren Möglichkeiten entspricht, *nachdrücklich auf*, unter Berücksichtigung der festgelegten Zielvorgaben für die öffentliche Entwicklungshilfe, namentlich der auf der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder festgelegten Zielvorgaben<sup>51</sup>, und der derzeitigen Höhe der Beiträge, ihre öffentliche Entwicklungshilfe beträchtlich zu erhöhen, insbesondere auch ihre Beiträge zugunsten der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen;

7. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Beiträgen, die zahlreiche Geber- und Empfängerländer in einem Geist der Partnerschaft laufend zu den operativen Entwicklungsaktivitäten entrichten;

8. *verleiht ihrer ernsthaften Besorgnis darüber Ausdruck*, daß die Ressourcen für die operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen nach wie vor nicht ausreichen und daß insbesondere die Beiträge zu den Basisressourcen zurückgegangen sind;

9. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer beträchtlichen Erhöhung der Mittel für die operativen Entwicklungsaktivitäten auf einer berechenbaren, kontinuierlichen und gesicherten Grundlage entsprechend den zunehmenden Bedürfnissen der Entwicklungsländer;

10. *beschließt*, daß die verstärkten Konsultationen und Verhandlungen über mögliche neue konkrete Modalitäten für die Finanzierung operativer Entwicklungsaktivitäten auf einer berechenbaren, kontinuierlichen und gesicherten Grundlage im Einklang mit den Ziffern 31 bis 34 der Anlage I der Resolution 48/162 über die Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich zu einem einvernehmlichen Ergebnis im Rahmen des Überprüfungsprozesses der genannten Resolution führen sollten;

11. *bekräftigt* die Notwendigkeit einer vorrangigen Zuweisung knapper Zuschußmittel an Programme und Projekte in Ländern mit niedrigem Einkommen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern;

12. *betont*, daß die Empfängerregierungen die Hauptverantwortung dafür tragen, auf der Grundlage ihrer einzelstaatlichen Strategien und Prioritäten alle Arten von Hilfe zu koordinieren, die ihnen von außen, so auch von multilateralen

Organisationen gewährt wird, mit dem Ziel, diese Hilfe wirksam in ihren Entwicklungsprozeß einzugliedern;

13. *fordert* die Mitglieder des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, damit fortzufahren, eine mit ihrem jeweiligen Mandat im Einklang stehende einvernehmliche Arbeitsteilung unter der Koordinierung der Regierungen zu entwickeln und für eine größere Komplementarität ihrer jeweiligen Aufgaben auf der Feldebene entsprechend den Bedürfnissen und Prioritäten der Empfängerländer zu sorgen;

14. *betont*, daß das System der Vereinten Nationen den Interessen und Belangen aller Empfängerländer voll Rechnung tragen muß, und betont in diesem Zusammenhang, daß es sich ernsthaft damit auseinandersetzen muß, wie sichergestellt werden kann, daß es kohärenter auf die einzelstaatlichen Pläne und Prioritäten der Empfängerregierungen eingeht;

15. *betont außerdem*, daß alle Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen ihre Bemühungen auf der Feldebene im Einklang mit den von den Empfängerländern festgelegten Prioritäten und den Mandaten, den Organisationsleitbildern und den einschlägigen Beschlüssen ihrer Leitungsgremien auf die Schwerpunktbereiche konzentrieren müssen, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Komplementarität und Wirkung ihrer Tätigkeit zu erhöhen;

16. *betont ferner*, daß im Rahmen der Reform des Sekretariats der Vereinten Nationen und der Neugliederung und Neubelebung des zwischenstaatlichen Prozesses die Mandate der einzelnen sektoralen und spezialisierten Stellen, Fonds und Programme sowie der Sonderorganisationen beachtet und gestärkt werden müssen, wobei ihre jeweilige Komplementarität zu berücksichtigen ist;

17. *erklärt erneut*, daß es sich bei dem Landesstrategiekonzept nach wie vor um eine freiwillige Initiative der Empfängerländer handelt, die von den interessierten Empfängerländern im Einklang mit ihren Entwicklungsplänen und -prioritäten mit Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen und in Zusammenarbeit mit diesem unter der Leitung des residierenden Koordinators in allen Empfängerländern ausgearbeitet werden sollte, in denen die Regierung dies beschließt;

18. *beschließt*, daß das Landesstrategiekonzept, soweit es zur Anwendung kommt, den gemeinsamen Rahmen für die Länderprogramme der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie für die Programmierung, die Überwachung und die Bewertung der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in den betreffenden Ländern bilden soll, und daß das Landesstrategiekonzept in großen Zügen den Beitrag des Systems der Vereinten Nationen darstellen und gegebenenfalls auch eine Angabe der erforderlichen Mittel zur Deckung der darin aufgezeigten Bedürfnisse enthalten soll;

19. *ersucht* den Generalsekretär, in Abstimmung mit interessierten Mitgliedstaaten und im Hinblick auf ein wirksameres Eingehen auf die Bedürfnisse der Empfängerländer zu folgendem weitere Arbeiten durchzuführen:

a) Erstellung breitangelegter gemeinsamer Richtlinien mit dem Ziel, größere Konsistenz und Klarheit in bezug auf

den Beitrag des Systems der Vereinten Nationen zu den Landesstrategiekonzepten herbeizuführen;

b) Verstärkung der operativen Nützlichkeit des Systems, indem sichergestellt wird, daß bei der Ausarbeitung der jeweiligen Landesprogramme der von dem Landesstrategiekonzept, soweit es zur Anwendung kommt, vorgegebene Rahmen voll berücksichtigt wird, um im Einklang mit Ziffer 13 dieser Resolution eine einvernehmliche Arbeitsteilung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu fördern;

c) Förderung des Austausches der bei der Erstellung von Landesstrategiekonzepten gewonnenen Erfahrungen unter den Empfängerländern;

20. *ersucht* den Generalsekretär, sich in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und den Organisationen der Vereinten Nationen damit auseinanderzusetzen, wie die Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen auf regionaler und subregionaler Ebene besser koordiniert werden könnten, insbesondere wie die Rolle der Regionalkommissionen gestärkt und der Übergang von Regionalprogrammen in die einzelstaatliche Verantwortung gefördert werden kann;

21. *betont*, daß das System der Vereinten Nationen auf Ersuchen interessierter Regierungen die Einrichtung von Foren und Mechanismen unterstützen soll, die den Dialog zwischen den am Entwicklungsprozeß beteiligten Partnern über Grundsatzfragen erleichtern und lenken, in erster Linie, um sicherzustellen, daß ihre Programme in die einzelstaatlichen Pläne und Strategien eingebunden werden;

22. *beschließt*, daß das Ziel des Aufbaus bestandfähiger Kapazitäten auch weiterhin ein wesentlicher Bestandteil der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen auf Landesebene sein soll, wobei es gilt, diese Aktivitäten zu integrieren und Unterstützung bei den Bemühungen um die Stärkung der einzelstaatlichen Kapazitäten unter anderem in den Bereichen Gestaltung von Politiken und Programmen, Steuerung der Entwicklung, Planung, Durchführung, Koordinierung, Überwachung und Überprüfung zu gewähren;

23. *erinnert* an die Wichtigkeit der Rechenschaftspflicht sowie einer Vereinfachung der Berichtspflichten, die auf die einzelstaatlichen Systeme abgestimmt sein sollten;

24. *beschließt*, daß das System der Vereinten Nationen, sofern die Regierungen dies wünschen, bereit sein soll, sich im Einklang mit den einzelstaatlichen Prioritäten um die Schaffung eines Umfelds zu bemühen, das der Stärkung der Kapazität der Bürgergesellschaft und der an Entwicklungsaktivitäten beteiligten nationalen nichtstaatlichen Organisationen förderlich ist;

25. *beschließt außerdem*, daß das System der Vereinten Nationen weitestgehenden Gebrauch von dem Sachverstand und den einheimischen Technologien machen soll, die in den Staaten vorhanden sind;

26. *verlangt* die weitere Ausarbeitung von gemeinsamen Richtlinien auf Feldebene für die Einstellung, die Aus- und Fortbildung und die Bezüge des nationalen Projektpersonals, namentlich der nationalen Berater, die an der Erstellung und

Durchführung der vom Entwicklungssystem der Vereinten Nationen unterstützten Entwicklungsprojekte und -programme mitwirken, damit die Kohärenz des Systems verstärkt wird;

27. *beschließt*, daß sich das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen weiter bemühen soll, in bezug auf Konzepte für den Aufbau von Kapazitäten und deren Realisierung ein Maß an Übereinstimmung zu fördern und Mittel und Wege zu finden, wie der Kapazitätsaufbau dauerhafter gestaltet werden kann;

28. *beschließt außerdem*, daß sich das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen weiter bemühen soll, die Definition der einzelstaatlichen Durchführung und des Programmansatzes sowie die diesbezüglichen Richtlinien zu verbessern;

29. *ersucht* die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, sich im Rahmen der einzelstaatlichen Durchführung und des Aufbaus von Kapazitäten zu bemühen, die Aufnahmekapazität der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder und Afrikas, zu stärken und die Anstrengungen zu unterstützen, die diese Länder in dieser Hinsicht unternehmen;

30. *unterstreicht* die wichtige Rolle, die die Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Übertragung und Vermittlung der fach- und verwaltungstechnischen Sachkenntnisse spielen, die für die Unterstützung der einzelstaatlichen Durchführung der von den Vereinten Nationen finanzierten Programme und Projekte erforderlich sind, und bittet den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Leitern der Sonderorganisationen, den Wirtschafts- und Sozialrat über die Maßnahmen zu unterrichten, die diese Sonderorganisationen auf die Resolution 47/199 der Generalversammlung hin unternommen haben, insbesondere was die einzelstaatliche Durchführung betrifft;

31. *unterstreicht außerdem*, daß die Leitungsorgane aller Fonds, Programme und Sonderorganisationen weitere Fortschritte dabei erzielen sollten, den Felddienststellen umfassendere Befugnisse dafür einzuräumen, mit Zustimmung der einzelstaatlichen Behörden in gebilligten Programmen Aktivitäten zu streichen, zu ändern oder hinzuzufügen und innerhalb der gebilligten Haushaltslinien einzelner Programmkomponenten und zwischen verschiedenen Programmkomponenten Mittel umzuschichten mit dem Ziel, diese Befugnisse im Rahmen der größeren Rechenschaftspflicht soweit wie möglich gleich und einheitlich zu gestalten;

32. *erkennt an*, daß die Überwachungs- und Bewertungsprozesse, namentlich die gemeinsamen Bewertungen, auch in Zukunft auf Landesebene durchgeführt werden sollen und daß das System der Vereinten Nationen daher auf Ersuchen der Regierungen die Stärkung der einzelstaatlichen Bewertungskapazitäten unterstützen soll;

33. *erkennt* in diesem Zusammenhang *außerdem an*, daß die Kapazitäten zur wirksamen Programm-, Projekt- und Finanzüberwachung und zur Bewertung der Nachhaltigkeit der von den Vereinten Nationen finanzierten operativen Tätigkeiten gestärkt werden müssen;

34. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, sich im Benehmen mit den Empfängerländern verstärkt darum zu bemühen, daß

a) die Überwachung so durchgeführt wird, daß Probleme rechtzeitig erkannt und wirksame Abhilfemaßnahmen ergriffen werden;

b) die auf Landesebene tätigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen ihre periodischen Programmprüfungen und -bewertungen koordinieren;

c) die aus der Überwachung und Bewertung gewonnenen Erfahrungen systematisch in die Programmierungsprozesse auf operativer Ebene aufgenommen werden und daß klar festgelegt ist, welche Stelle dafür verantwortlich ist;

d) bereits im Entwurfsstadium Bewertungskriterien in alle Projekte und Programme aufgenommen werden, wobei die Notwendigkeit einer entsprechenden Ausbildung zu berücksichtigen ist;

35. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, daß unter Führung der Regierungen eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Empfängerregierungen, dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen und den zuständigen Entwicklungspartnern auf Landesebene in Fragen im Zusammenhang mit der Bewertung gefördert wird;

36. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß das System der residierenden Koordinatoren bei seiner Tätigkeit auf der Feldebene stärkeres Gewicht auf Partizipation legt, indem es unter anderem mehr auf themenspezifische Gruppen zurückgreift und Konsultationen mehr Raum gibt;

37. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*,

a) Möglichkeiten aufzuzeigen, wie dafür gesorgt werden kann, daß sich für das Reservoir an Kandidaten für die Position eines residierenden Koordinators mehr Bewerber melden;

b) eine stärkere Beteiligung der Regierungen am Auswahlprozeß für residierende Koordinatoren zu fördern, indem insbesondere sichergestellt wird, daß die jeweiligen Regierungen konsultiert werden, bevor die Stellenbeschreibung für residierende Koordinatoren an die Gemeinsame Beratungsgruppe für Grundsatzfragen weitergeleitet wird, und indem die Auswahlkriterien für residierende Koordinatoren beziehungsweise auf dem Weg über die jeweiligen Organisationsleiter für die leitenden Beauftragten der Organisationen der Vereinten Nationen im Feld aktualisiert werden, wobei die besonderen Gegebenheiten der einzelnen Länder zu berücksichtigen sind;

c) gemeinsame Leitlinien für die Leistungsbeurteilung des Personals der Fonds und Programme zu erarbeiten, insbesondere Modalitäten, die es gestatten, den Beitrag der Bediensteten zur Koordinierung der Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen zu bewerten;

d) alle Mitglieder des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen nachdrücklich aufzufordern, ihren Landesvertretern klare Instruktionen zu erteilen, damit das System der residierenden Koordinatoren seine Aufgaben wirksamer wahrnehmen kann;

e) die Ausbildung auf den Gebieten Teamarbeit und Sozialkompetenz zu fördern;

38. *bittet* das System der Vereinten Nationen, namentlich die Fonds und Programme, die Sonderorganisationen und das Sekretariat, das System der residierenden Koordinatoren nach Bedarf zu unterstützen;

39. *erklärt erneut*, daß die residierenden Koordinatoren dazu beitragen sollen, daß in voller Abstimmung mit den jeweiligen Regierungen auf Feldebene kohärente und koordinierte Folgemaßnahmen der Vereinten Nationen zu den großen internationalen Konferenzen getroffen werden;

40. *beschließt*, daß die residierenden Koordinatoren in einem frühen Stadium der Ausarbeitung über geplante Programmaktivitäten der Organisationen, Fonds, Programme und Organe der Vereinten Nationen unterrichtet werden sollen, damit die Koordinierung gefördert wird und eine bessere Arbeitsteilung zustandekommt;

41. *beschließt außerdem*, daß die gemäß Ziffer 40 der Resolution 47/199 der Generalversammlung eingerichteten Ausschüsse auf Feldebene, die von dem jeweiligen Landesteam des Systems der Vereinten Nationen organisiert werden, Sachaktivitäten, einschließlich Landesprogramm-entwürfe und sektorale Programme und Projekte, prüfen sollen, bevor diese von den verschiedenen Organisationen genehmigt werden, und daß sie ihre Erfahrungen austauschen sollen, mit der Maßgabe, daß die Ergebnisse der Arbeit des Überprüfungsausschusses den einzelstaatlichen Regierungen über die einzelstaatlichen Koordinierungsstellen zur abschließenden Genehmigung vorgelegt werden;

42. *erklärt erneut*, daß es notwendig ist, die residierenden Koordinatoren mit größerer Verantwortung und mehr Befugnissen hinsichtlich der Planung und Koordinierung der Programme auszustatten und ihnen zu gestatten, in voller Abstimmung mit den jeweiligen Regierungen den Leitern der Fonds, Programme und Sonderorganisationen gegebenenfalls Änderungen der Landesprogramme und größerer Projekte und Programme vorzuschlagen, um sie mit dem Landesstrategiekonzept in Einklang zu bringen;

43. *ersucht* den Generalsekretär und das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung bei Ernennungen, so auch für herausgehobene Positionen und Positionen im Feld, der Notwendigkeit einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen Rechnung zu tragen;

44. *ersucht* die Gemeinsame Beratungsgruppe für Grundsatzfragen und nach Möglichkeit die Sonderorganisationen, darauf hinzuwirken, daß auf der Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse wesentlich mehr Räumlichkeiten gemeinsam genutzt werden, und dabei eine höhere Belastung der Gastländer vermieden wird;

45. *fordert* die Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen *auf*, die bei ihren operativen Aktivitäten zur Anwendung kommenden Verfahrensregeln weiter zu vereinfachen und zu harmonisieren, indem sie insbesondere für größere

Einheitlichkeit bei der formalen Gestaltung der Haushaltspläne auf Amtsebene sorgen, Verwaltungssysteme und -dienste im Feld nach Möglichkeit gemeinsam nutzen und im Benehmen mit den einzelstaatlichen Regierungen gemeinsame Datenbanken erstellen;

46. *fordert* die Mitglieder des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, bei der Erstellung von Berichten auf allen Ebenen stärker zusammenzuarbeiten;

47. *ersucht* den Generalsekretär, sich dafür einzusetzen, daß gemäß Ziffer 33 der Resolution 47/199 der Generalversammlung gemeinsame Richtlinien für Verfahren unter anderem in bezug auf die Ausarbeitung, Vorbeurteilung, Durchführung, Überwachung, Bewertung und Verwaltung von Programmbestandteilen und Projekten aufgestellt beziehungsweise weiter ausgearbeitet werden;

48. *nimmt Kenntnis* von der Resolution 1995/50 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1995, in der der Rat beschlossen hat, daß sich der den operativen Aktivitäten gewidmete Tagungsteil auf hoher Ebene seiner Arbeitstagung 1996 auf die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen auf dem Gebiet der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung auf allen Ebenen, einschließlich der Feldebene, konzentrieren wird;

49. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Organisationsleitbild des Welternährungsprogramms und dem Beschluß der Exekutivräte des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen/Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, für ihre jeweiligen Organisationen Leitbilder auszuarbeiten;

50. *betont*, wie wichtig es ist, daß die bei der effektiven und effizienten Zusammenarbeit mit dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen gewonnenen Erfahrungen unter anderem im Rahmen interregionaler technischer Kooperationsprojekte weitergegeben werden, und fordert das System der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, solche Aktivitäten zu unterstützen;

51. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, bei der Durchführung dieser Resolution den konkreten Anforderungen eines gleitenden Übergangs von der humanitären Hilfe zur Normalisierung und Entwicklung Rechnung zu tragen;

52. *ersucht* den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat nach Absprache mit den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen auf seiner Arbeitstagung 1996 ein geeignetes Managementkonzept zu unterbreiten, das klare Richtlinien, Ziele, Richtwerte und Zeitpläne für die vollinhaltliche Durchführung dieser Resolution enthält;

53. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, während des den operativen Aktivitäten gewidmeten Teils seiner Arbeitstagungen 1996 und 1997 die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu prüfen mit dem Ziel, die vollinhaltliche Durchführung dieser Resolution sicherzustellen;

54. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat *außerdem*, auf seiner Arbeitstagung 1996 unter anderem Fragen der Harmoni-

sierung und der Verwaltungsdienste, der gemeinsamen Räumlichkeiten sowie der Überwachung und Bewertung zu behandeln und auf seiner Arbeitstagung 1997 auf der Grundlage von Sachstandsberichten des Generalsekretärs, die auch geeignete Empfehlungen enthalten, unter anderem Fragen des Kapazitätsaufbaus, der Koordinierung auf Feldebene und auf regionaler Ebene sowie der Ressourcen zu behandeln;

55. *erklärt erneut*, daß die Leitungsorgane der Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen geeignete Maßnahmen zur vollinhaltlichen Durchführung dieser Resolution ergreifen sollen, und ersucht die Leiter dieser Fonds, Programme und Sonderorganisationen, unter Beachtung von Ziffer 46 dieser Resolution ihren Leitungsorganen einen jährlichen Zwischenbericht über die Maßnahmen, die sie zur Durchführung dieser Resolution ergriffen haben oder noch ergreifen werden, sowie geeignete Empfehlungen vorzulegen;

56. *beschließt*, daß die nächste umfassende dreijährliche Grundsatzüberprüfung als festen Bestandteil eine im Benehmen mit den Mitgliedstaaten vorgenommene Bewertung der Wirkung der operativen Entwicklungsaktivitäten enthalten soll, und ersucht den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seinen Arbeitstagungen 1996 und 1997 Informationen über den diesbezüglichen Sachstand vorzulegen;

57. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat im Kontext der dreijährlichen Grundsatzüberprüfung eine umfassende Analyse der Durchführung dieser Resolution vorzulegen und geeignete Empfehlungen abzugeben.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/121. Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/227 vom 8. April 1993, 48/207 vom 21. Dezember 1993 und 49/125 vom 19. Dezember 1994,

*nach Behandlung* des auf Ersuchen des Kuratoriums des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen erstellten Berichts mit dem Titel "Zusammenfassung der laufenden Aktivitäten und kurzer Überblick über mögliche Entwicklungen am Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen"<sup>143</sup> und unter Berücksichtigung der vor dem Zweiten Ausschuß der Generalversammlung abgegebenen Erklärungen,

*in Anbetracht* der erfolgreichen Verlegung des Amtssitzes des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen von New York nach Genf und der Konsolidierung des Instituts an seinem neuen Sitz,

*mit Interesse Kenntnis nehmend* von den Maßnahmen, die ergriffen wurden, um den Neugliederungsprozeß des Instituts zum Abschluß zu bringen,

<sup>143</sup> A/50/539, Anhang.

mit *Genugtuung* über die Maßnahmen, die gemäß Resolution 49/125 bereits ergriffen worden sind, um das Problem zu lösen, welches das Institut im Zusammenhang mit der Miete für seinen Sitz in Genf hatte,

in *Anbetracht* dessen, daß Ausbildungsaktivitäten eine sichtbarere und umfassendere Rolle erhalten sollten, soweit es darum geht, die Verwaltung der internationalen Angelegenheiten zu unterstützen und die Programme des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung durchzuführen,

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen, insbesondere in *Anbetracht* der zahlreichen Bedürfnisse aller Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Ausbildung;

2. *bittet* das Institut, seine Zusammenarbeit mit Instituten der Vereinten Nationen und anderen in Betracht kommenden nationalen, regionalen und internationalen Instituten weiter auszubauen;

3. *begrüßt* den vom Kuratorium des Instituts auf seiner dreiunddreißigsten Tagung und seiner Sondertagung gefaßten Beschluß, in dem das Institut gebeten wurde, in New York ein Verbindungsbüro zu eröffnen, soweit dies im Rahmen seiner vorhandenen Mittel und gemäß den Resolutionen 47/227 und 49/125 der Generalversammlung möglich ist, um den Ausbildungsbedürfnissen der Vertretungen und Delegationen der Mitgliedstaaten in New York gerecht zu werden und seine Kooperationsbeziehungen zum Sekretariat der Vereinten Nationen zu stärken;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, zu erwägen, wieder freiwillige Beiträge an das neugegliederte Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen, insbesondere seinen Allgemeinen Fonds, zu entrichten beziehungsweise ihre Beiträge zu erhöhen;

5. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, die Vertragssituation des Exekutivdirektors des Instituts durch die entsprechenden Maßnahmen auf eine geregelte Grundlage zu stellen, und dabei die Empfehlungen des Kuratoriums zu berücksichtigen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen, wie die Ausbildungstätigkeit des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen gestärkt und seine Rolle klarer definiert werden könnte, und dabei die Erörterungen des Kuratoriums gebührend zu berücksichtigen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/122. Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit durch Partnerschaft

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/165 vom 21. Dezember 1993 und 49/95 vom 19. Dezember 1994 über die Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der in-

ternationalen wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit durch Partnerschaft,

mit *Genugtuung* über die Bemühungen, die der Generalsekretär unternimmt, um zu einem konstruktiven Dialog zur Förderung der Entwicklung anzuregen und diesbezügliche Maßnahmen zu erleichtern,

in *Anbetracht* der laufenden Arbeiten der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Ausarbeitung einer Agenda für Entwicklung,

in *der Erwägung*, daß der auch weiterhin bestehende Trend in Richtung auf eine größere Interdependenz der Länder und die zunehmende Globalisierung wirtschaftlicher Fragen und Probleme Risiken und Unsicherheiten in sich bergen, aber auch Chancen und Herausforderungen für den Dialog über die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit durch Partnerschaft<sup>144</sup>;

2. *erklärt erneut*, daß ein solcher Dialog von der unabdingbaren Notwendigkeit des gegenseitigen Interesses und Nutzens, echter Interdependenz, geteilter Verantwortung und der Partnerschaft zur Herbeiführung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer bestandfähigen Entwicklung sowie zur Verbesserung des internationalen wirtschaftlichen Umfelds mit dem Ziel der Begünstigung einer solchen Entwicklung ausgehen sollte und daß die Vereinten Nationen ihre Aktivitäten verstärken sollten, um einen solchen Dialog zu erleichtern;

3. *betont*, daß die Entwicklung im Mittelpunkt der Aktivitäten der Vereinten Nationen stehen muß und daß den Vereinten Nationen eine zentrale Rolle zukommt, wenn es darum geht, die internationale wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit zu fördern und die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf Entwicklungsfragen zu lenken;

4. *erkennt an*, daß die in der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Ausarbeitung einer Agenda für Entwicklung zur Zeit stattfindenden Erörterungen und deren Ergebnisse darauf abzielen, den konstruktiven Dialog zu verstärken, mit dem Ziel, die internationale wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit durch größere Partnerschaft zwischen den Ländern zu fördern und neu zu beleben;

5. *kommt dahin gehend überein*, auf der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung für die Dauer von zwei Tagen einen Dialog auf hoher Ebene zum Thema der sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Globalisierung und der Interdependenz sowie ihrer Bedeutung für die Politik abzuhalten, wobei das Datum, die Modalitäten und das Hauptthema je nach den Ergebnissen der Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung einer Agenda für Entwicklung und entsprechend

<sup>144</sup> A/50/480.

dem Beschluß über die Annahme der Tagesordnung festzusetzen sind, und ersucht den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit den Regierungen, den zuständigen Organisationen und anderen Akteuren im Entwicklungsbereich erste Vorbereitungen für einen solchen Dialog zu treffen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, weitere Empfehlungen im Hinblick auf die Förderung des Dialogs vorzulegen und dabei die einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1995/1 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1995 über die koordinierten Folgemaßnahmen des Systems der Vereinten Nationen und die Umsetzung der Ergebnisse der von den Vereinten Nationen veranstalteten großen internationalen Konferenzen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten<sup>145</sup>, die Ergebnisse der laufenden Erörterungen in der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe über eine Agenda für Entwicklung sowie die Erörterungen über die Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten zu berücksichtigen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung Empfehlungen über mögliche künftige Themen für einen Dialog zur Behandlung vorzulegen, namentlich die Frage der regionalen Integration, der neuen Informationstechnologien und der Weltwirtschaft;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, seine Vorschläge betreffend die Einberufung von Sondertagungen der Generalversammlung über wichtige Fragen im Zusammenhang mit dem Dialog über die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung näher auszuführen, namentlich diejenigen, die in der Agenda für Entwicklung angesprochen werden;

9. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Agenda für Entwicklung" einen Unterpunkt mit dem Titel "Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit durch Partnerschaft" aufzunehmen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

## 50/123. Internationale Wanderung und Entwicklung

### Die Generalversammlung,

*unter Hinweis* auf das in Kairo verabschiedete Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, insbesondere Kapitel X über internationale Wanderung<sup>146</sup>,

<sup>145</sup> Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/50/3), Kap. III, Ziffer 22.

<sup>146</sup> Siehe Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994 (A/CONF.171/13/Rev.1) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kapitel I, Resolution 1, Anlage.

*sowie unter Hinweis* auf die maßgeblichen Bestimmungen der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung<sup>147</sup> und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>148</sup> sowie der von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Aktionsplattform<sup>149</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/127 vom 19. Dezember 1994 und den Beschluß 1995/313 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1995,

*in der Erwägung*, daß es vom analytischen und operativen Standpunkt aus wichtig ist, die Verbindungen zu ermitteln, die zwischen den mit der internationalen Wanderung und Entwicklung zusammenhängenden sozialen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Faktoren bestehen, und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Probleme, um die es dabei geht, eingehender zu analysieren,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als das federführende Organ der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für die Durchführung des in Kairo verabschiedeten Aktionsprogramms,

*daran erinnernd*, daß die Generalversammlung und der Wirtschafts- und Sozialrat die ihnen in der Charta der Vereinten Nationen jeweils übertragenen Aufgaben im Hinblick auf die Ausarbeitung von Politiken, die Beratung und die Koordinierung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Bevölkerungs- und Entwicklungsbereich wahrnehmen sollten,

*sowie daran erinnernd*, daß der Wirtschafts- und Sozialrat, im Rahmen der Rolle, die ihm nach der Charta der Generalversammlung gegenüber zufällt, und im Einklang mit den Versammlungsresolutionen 45/264 vom 13. Mai 1991, 46/235 vom 13. April 1992 und 48/162 vom 20. Dezember 1994, die Versammlung bei der Förderung einer integrierten Vorgehensweise hinsichtlich der Durchführung des Aktionsprogramms unterstützen soll, indem er die Überwachung der Durchführung systemweit koordiniert und betreut,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über internationale Wanderung und Entwicklung<sup>149</sup>, einschließlich der Stellungnahmen der Regierungen betreffend die Ziele und die Modalitäten der Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über internationale Wanderung und Entwicklung;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Wanderung und Entwicklung zu verstärken, damit die tieferen Ursachen der Wanderung angegangen werden, insbesondere soweit sie mit Armut zusammenhängen, damit die Betroffenen aus der internationalen Wanderung größtmöglichen Nutzen ziehen und damit bessere Aussichten bestehen, daß sich die internationale Wanderung auf die bestandfähige Entwicklung sowohl der Herkunfts- als auch der Aufnahmeländer positiv auswirkt;

<sup>147</sup> A/CONF.166/9, Kap.I, Resolution 1, Anlage I.

<sup>148</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>149</sup> E/1995/69.



3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, sich darum zu bemühen, daß alle Menschen die Möglichkeit haben, sich für ein Verbleiben in ihrem eigenen Land zu entscheiden; zu diesem Zweck sollten die Bemühungen um die Herbeiführung einer bestandfähigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, die ein besseres wirtschaftliches Gleichgewicht zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern gewährleisten, verstärkt werden;

4. *bittet* die Kommission für Bevölkerung und Entwicklung, 1997 im Rahmen der Folgemaßnahmen zum Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, insbesondere Kapitel X, die Wechselbeziehungen zwischen internationaler Wanderung und Entwicklung zu prüfen;

5. *fordert* alle zuständigen Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie andere zwischenstaatliche, regionale und subregionale Organisationen *auf*, sich mit der Frage der internationalen Wanderung und Entwicklung auseinanderzusetzen, und *bittet* sie, dem Generalsekretär ihre Auffassungen vorzulegen;

6. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner Organisationstagung 1997 die Aufnahme des Themas "Internationale Wanderung und Entwicklung" in seine Tagesordnung für 1997 zu erwägen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel eine klar abgegrenzte, qualifizierte und kompetente Koordinierungsstelle zu bestimmen und nach Konsultationen mit der Internationalen Organisation für Wanderung, der Internationalen Arbeitsorganisation und anderen maßgeblichen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie nach Einholung der weiteren Auffassungen der Regierungen für die zweiundfünfzigste Tagung der Generalversammlung einen Bericht zu erstellen, der konkrete Vorschläge dazu enthält, wie die Frage der internationalen Wanderung und Entwicklung vom sektorübergreifenden, interregionalen, regionalen und subregionalen Standpunkt aus anzugehen ist, und der sich auch mit Aspekten der Ziele und Modalitäten der Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über internationale Wanderung und Entwicklung befaßt;

8. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung den Punkt "Internationale Wanderung und Entwicklung einschließlich der Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über internationale Wanderung und Entwicklung" aufzunehmen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/124. Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/128 vom 19. Dezember 1994 über den Bericht der Internationalen Konferenz

über Bevölkerung und Entwicklung<sup>150</sup> sowie ihre Resolution 48/162 vom 20. Dezember 1993 über die Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten,

*sowie unter Hinweis* auf den Beschluß 1994/227 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 14. Juli 1994, mit dem der Rat die vorläufige Tagesordnung und die Dokumentation für die achtundzwanzigste Tagung der Bevölkerungskommission gebilligt hat, einschließlich der Aussprache über die Auswirkungen der Empfehlungen der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolution 1995/55 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1995 über die Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>151</sup>, mit der der Rat die von der neubenannten Kommission für Bevölkerung und Entwicklung in ihrem Bericht über ihre achtundzwanzigste Tagung vorgeschlagene Aufgabenstellung gebilligt hat<sup>152</sup>, die den umfassenden, ganzheitlichen Charakter der Bevölkerungs- und Entwicklungsfragen widerspiegelt,

*in voller Anerkennung* des im Verlauf der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung verfolgten integrierten Ansatzes, der dem Zusammenhang zwischen Bevölkerung, nachhaltigem Wirtschaftswachstum und bestandfähiger Entwicklung Rechnung trägt,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>153</sup> über die Durchführung der Resolution 49/128 der Generalversammlung über den Bericht der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung,

*in Anerkennung* dessen, daß die Umsetzung der im Aktionsprogramm enthaltenen Empfehlungen das souveräne Recht eines jeden Landes ist, im Einklang mit seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Entwicklungsprioritäten, bei uneingeschränkter Achtung der verschiedenen religiösen und sittlichen Werte und kulturellen Traditionen seiner Bevölkerung sowie in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Menschenrechten,

*erneut erklärend*, wie wichtig die in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>42</sup> und in der Agenda 21<sup>43</sup> dargelegten Grundsätze und Konzepte für die Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung sind, und in dieser Hinsicht anerkennend, daß das Kapitel 5 der Agenda<sup>43</sup> und das Kapitel III des Aktionsprogramms<sup>151</sup> einander verstärken und zusammen eine umfassende und überzeugende aktuelle Aufzählung der Maßnahmen darstellen, die im Hinblick auf das Zusammenspiel von Bevölkerung, Umwelt und bestandfähiger Entwicklung ergriffen werden müssen,

<sup>150</sup> Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994 (A/CONF.171/13/Rev.1) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18).

<sup>151</sup> Ebd., Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>152</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 7 (E/1995/27)*, Anhang I.

<sup>153</sup> A/50/190-E/1995/73.

*erfreut* über den Beitrag, den die Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung zum Weltgipfel für soziale Entwicklung und zur Vierten Weltfrauenkonferenz geleistet haben, und ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß die Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung zu der bevorstehenden Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) sowie zur Ausarbeitung einer Agenda für Entwicklung beitragen werden, insbesondere was die Forderung nach höheren Investitionen in die Menschen betrifft,

1. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die Regierungen und die internationale Gemeinschaft bislang zur Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung ergriffen haben, und legt ihnen nahe, ihre diesbezüglichen Bemühungen zu verstärken;

2. *bekundet erneut ihre Entschlossenheit*, das Aktionsprogramm voll durchzuführen, und erklärt erneut, daß sich die Regierungen auch weiterhin auf höchster politischer Ebene verpflichten sollen, die darin enthaltenen Gesamt- und Einzelziele zu erreichen, in denen eine neue ganzheitliche Bevölkerungs- und Entwicklungskonzeption zum Ausdruck kommt, und daß sie bei der Koordinierung der Durchführung, der Überwachung und der Bewertung der Folgemaßnahmen eine Führungsrolle übernehmen sollen;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>153</sup> über die Durchführung der Resolution 49/128 der Generalversammlung und von den darin enthaltenen Vorschlägen;

4. *nimmt Kenntnis* von den folgenden Vorschlägen, die der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen in dem genannten Bericht gemacht hat:

a) Ersetzung des Zweijahresberichts des Fonds an die Kommission für Bevölkerung und Entwicklung über die multilaterale Hilfe in Bevölkerungsfragen durch einen Jahresbericht über die Höhe der auf nationaler und internationaler Ebene für die Durchführung des Aktionsprogramms veranschlagten Finanzmittel;

b) weitere Verfeinerung und gegebenenfalls Verbesserung des derzeitigen Systems zur Überwachung der Höhe der internationalen Hilfe für Programme im Zusammenhang mit der Bevölkerung und der Entwicklung, um eine größere Genauigkeit des Systems zu erreichen;

5. *macht sich* den Beschluß 1995/320 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 12. Dezember 1995 *zu eigen*, mit der dieser die Zahl der Mitglieder der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung von 27 auf 47 erhöht hat, die vom Rat unter den Mitgliedern der Vereinten Nationen und den Mitgliedern ihrer Sonderorganisationen so rechtzeitig gewählt werden, daß sie an der neunundzwanzigsten Tagung der Kommission teilnehmen können, und wonach ihr 12 Mitglieder aus afrikanischen Staaten, 11 aus asiatischen Staaten, 5 aus osteuropäischen Staaten, 9 aus lateinamerikanischen und karibischen Staaten und 10 aus westeuropäischen und anderen Staa-

ten als regionale Vertreter angehören würden, wobei zu beachten ist, daß die Vertreter der zu Mitgliedern der Kommission ernannten Staaten über entsprechende Erfahrungen in Bevölkerungs- und Entwicklungsfragen verfügen sollten, damit die Kommission ihre Aufgaben gemäß ihrem aktualisierten und erweiterten Mandat wahrnehmen kann, und wobei dem integrierten, multidisziplinären und umfassenden Ansatz des Aktionsprogramms und der Zusammensetzung der anderen Fachkommissionen des Rates Rechnung zu tragen ist;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Überwachung der weltweiten Tendenzen und Politiken in Bevölkerungsfragen<sup>154</sup> und dem Bericht des Exekutivdirektors des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen über die Überwachung der multilateralen Hilfe in Bevölkerungsfragen<sup>155</sup>;

7. *fordert* alle Regierungen, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderen wichtigen Gruppen, die sich mit Bevölkerungs- und Entwicklungsfragen befassen, so auch die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Parlamentarier und anderen Repräsentanten der Bevölkerung, *erneut auf*, auch weiterhin dafür zu sorgen, daß das Aktionsprogramm einer möglichst breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht wird, so auch durch die Heranziehung elektronischer Datennetze, sich darum zu bemühen, die Unterstützung der Öffentlichkeit für die darin enthaltenen Gesamt- und Einzelziele und die darin vorgesehenen Maßnahmen zu gewinnen, und an der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und den nichtstaatlichen Organisationen festzuhalten und diese zu verstärken, damit sie in Bevölkerungs- und Entwicklungsfragen auch künftig in jeder Hinsicht ihren Beitrag und ihre Zusammenarbeit einbringen;

8. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen, lokalen Gruppen und Vertretern der Medien und der akademischen Welt geeignete innerstaatliche Folgemechanismen zu schaffen und sich um Unterstützung seitens der Parlamentarier zu bemühen, damit die vollinhaltliche Durchführung des Aktionsprogramms gewährleistet ist;

9. *erklärt erneut*, daß bei den Folgemaßnahmen zur Konferenz auf allen Ebenen voll zu berücksichtigen ist, daß zwischen Bevölkerung, Gesundheit, Bildung, Armut, Produktions- und Konsumweisen, Machtgleichstellung der Frau und der Umwelt ein enger innerer Zusammenhang besteht und daß dabei ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt werden sollte;

10. *fordert* alle Länder *nachdrücklich auf*, ihre derzeitigen Ausgabenprioritäten mit dem Ziel zu prüfen, zusätzliche Beiträge für die Durchführung des Aktionsprogramms zu entrichten, und dabei die Bestimmungen in den Kapiteln XIII und XIV des Aktionsprogramms<sup>151</sup> sowie die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu berücksichtigen, denen sich die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, gegenübersehen, und betont, daß die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bevölkerung und der

<sup>154</sup> E/CN.9/1995/2.

<sup>155</sup> E/CN.9/1995/4.

Entwicklung für die Umsetzung der auf der Konferenz verabschiedeten Empfehlungen unerlässlich ist, und fordert die internationale Gemeinschaft in diesem Zusammenhang auf, Bevölkerungs- und Entwicklungsaktivitäten auch künftig auf bilateraler und multilateraler Ebene eine angemessene, substantielle Unterstützung und Hilfe zu gewähren, so auch über den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und andere Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und diejenigen Sonderorganisationen, die auf allen Ebenen an der Durchführung des Aktionsprogramms mitwirken werden;

11. *erklärt erneut*, wie wichtig die Süd-Süd-Zusammenarbeit für die erfolgreiche Durchführung des Aktionsprogramms ist;

12. *erklärt außerdem erneut*, daß die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms ein stärkeres finanzielles Engagement im Lande selbst wie auch von auswärtigen Quellen erfordern wird, und fordert die entwickelten Länder in diesem Zusammenhang auf, im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Aktionsprogramms die finanziellen Eigenanstrengungen der Entwicklungsländer auf dem Gebiet der Bevölkerung und Entwicklung zu ergänzen und sich verstärkt darum zu bemühen, den Entwicklungsländern neue und zusätzliche Mittel zukommen zu lassen, damit die Gesamt- und Einzelziele auf dem Gebiet der Bevölkerung und Entwicklung verwirklicht werden;

13. *erkennt an*, daß die Übergangsländer in Anbetracht der schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Probleme, mit denen sie zur Zeit konfrontiert sind, vorübergehend Hilfe für Bevölkerungs- und Entwicklungsmaßnahmen erhalten sollten;

14. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, mit Hilfe makroökonomischer Politiken, die ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung fördern, zur Schaffung eines förderlichen internationalen Wirtschaftsumfelds beizutragen;

15. *betont*, wie wichtig es ist, daß alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, namentlich auch die regionalen Finanzinstitutionen, so bald wie möglich Finanzmittel aufzeigen und veranschlagen, damit sie ihren Verpflichtungen in bezug auf die Durchführung des Aktionsprogramms nachkommen können;

16. *bittet* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, daß für die Folgemaßnahmen zur Konferenz, die das Sekretariat 1996 durchführen soll, angemessene Mittel bereitstehen;

17. *bittet* die Regionalkommissionen, die sonstigen regionalen und subregionalen Organisationen und die Entwicklungsbanken, auch weiterhin den Durchführungsstand des Aktionsprogramms auf regionaler Ebene im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu prüfen und zu analysieren;

18. *begrüßt* die von der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für die Durchführung des Aktionsprogramms unter dem Vorsitz des Exekutivdirektors des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen geleistete Arbeit und betont, wie wichtig es ist, daß alle zuständigen Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die

Sonderorganisationen bei der Durchführung des Aktionsprogramms auch weiterhin und noch stärker zusammenarbeiten und ihre Aktivitäten koordinieren, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Einsetzung weiterer interinstitutioneller Arbeitsgruppen zur Weiterverfolgung von Konferenzen, die für die Durchführung des Aktionsprogramms und der Folgemaßnahmen zur Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung von Bedeutung sein könnten;

19. *betont, daß es gilt*, den von den Folgemaßnahmen zur Konferenz und dem Aktionsprogramm ausgehenden Impuls aufrechtzuerhalten, damit die im System der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Bevölkerung und Entwicklung vorhandene Kapazität, namentlich die Kommission für Bevölkerung und Entwicklung, die Abteilung Bevölkerungsfragen der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschafts- und Sozialinformationen und grundsatzpolitische Analyse und der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen sowie die anderen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen, deren Unterstützung und Engagement zur erfolgreichen Durchführung sämtlicher im Aktionsprogramm vorgesehenen Aktivitäten notwendig ist, möglichst gut genutzt wird, und bittet sie, aktiv an der Erarbeitung der Berichte für die Kommission für Bevölkerung und Entwicklung mitzuwirken;

20. *ersucht* die Sonderorganisationen und alle dem System der Vereinten Nationen angeschlossenen Organisationen, auch weiterhin geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die volle und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms sicherzustellen, und dabei den konkreten Bedürfnissen der Entwicklungsländer Rechnung zu tragen, und begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, dem Wirtschafts- und Sozialrat über die Kommission für Bevölkerung und Entwicklung auf seiner Arbeitstagung 1996 zu Koordinierungszwecken über die Tätigkeit der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung im Hinblick auf grundsatzpolitische Auswirkungen Bericht zu erstatten;

21. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat,

a) die einschlägigen Berichte zu behandeln und in Fragen im Zusammenhang mit der Harmonisierung, der Zusammenarbeit und der Koordinierung der Durchführung des Aktionsprogramms im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen zu beraten;

b) je nach Bedarf die Berichte zu prüfen, die von den einzelnen Gremien und Organen zu verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit dem Aktionsprogramm vorgelegt werden;

c) den vorgesehenen Bericht über die Tätigkeit der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe zu behandeln;

22. *ersucht* die Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalkommissionen und die regionalen Fonds, die Durchführung des Aktionsprogramms, insbesondere auf Feldebene, im Rahmen des Systems der residierenden Koordinatoren der Vereinten Nationen auch künftig voll und tatkräftig zu unterstützen, und bittet die zuständigen Sonderorganisationen, ein Gleiches zu tun;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

24. *beschließt*, im Rahmen der bestehenden Fragenkomplexe den Punkt "Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung" in die Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

## 50/126. Trinkwasserversorgung und Sanitäreinrichtungen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 35/18 vom 10. November 1980, mit der sie den Zeitraum 1981-1990 zur Internationalen Dekade für Trinkwasserversorgung und Abwasserhygiene erklärt hat,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 45/181 vom 21. Dezember 1990, in der sie ihre tiefe Besorgnis über die schleppenden Fortschritte bei der Versorgung mit Wasser und Sanitäreinrichtungen bekundet hat,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/193 vom 22. Dezember 1992, in der sie den 22. März eines jeden Jahres zum Weltwassertag erklärt hat,

*eingedenk* dessen, daß die vom 3. bis 14. September 1990 in Paris abgehaltene Zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder, der am 29. und 30. September 1990 in New York abgehaltene Weltkindergipfel, die Globale Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000 und die vom 3. bis 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro abgehaltene Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung von neuem darauf verwiesen haben, daß es notwendig ist, allen Menschen auf bestandfähiger Grundlage Zugang zu einwandfreiem Wasser in ausreichenden Mengen und zu angemessenen Sanitäreinrichtungen zu verschaffen,

*zutiefst besorgt* darüber, daß der Trinkwasserbedarf einer sehr großen Zahl von Menschen bei dem gegenwärtigen Gang der Entwicklung bis zum Jahr 2000 nicht mehr gedeckt werden kann und daß die mangelnden Fortschritte bei der Bereitstellung grundlegender Sanitäreinrichtungen in naher Zukunft wahrscheinlich dramatische Folgen für die Umwelt und die Gesundheit haben werden,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die während der ersten Hälfte der neunziger Jahre erzielten Fortschritte, was die Versorgung aller Menschen mit einwandfreiem Wasser und mit Sanitäreinrichtungen anbelangt<sup>156</sup>;

2. *nimmt Kenntnis* von den vom Exekutivrat des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen auf seiner Jahrestagung 1995 verabschiedeten Programmstrategien auf den Gebieten

Wasserversorgung und Umwelthygiene<sup>157</sup> und von Resolution AFR/RC 43/R2 des Regionalausschusses für Afrika der Weltgesundheitsorganisation, mit der der Ausschuß die "Afrika 2000"-Initiative zur Wasserversorgung und Hygiene in Afrika gebilligt hat;

3. *fordert* die Regierungen *auf*, die in Kapitel 18 der Agenda 21 enthaltenen Bestimmungen betreffend Wasserressourcen im allgemeinen und betreffend die Wasserversorgung und Sanitärmaßnahmen im besonderen<sup>158</sup> sowie die von der Kommission für bestandfähige Entwicklung auf ihrer zweiten und dritten Tagung vorgelegten Empfehlungen<sup>158</sup>, namentlich die Maßnahmenempfehlungen, die in dem Aktionsprogramm der von der Regierung der Niederlande am 22. und 23. März 1994 veranstalteten Ministerkonferenz über Trinkwasser und Umwelthygiene<sup>159</sup> enthalten sind, uneingeschränkt umzusetzen und insbesondere

a) Maßnahmen für die Trinkwasserversorgung und Umwelthygiene bis 1997 zu erarbeiten, zu überprüfen oder zu überarbeiten und im Kontext einer mit der Agenda 21 zu vereinbarenden einzelstaatlichen Strategie für die bestandfähige Entwicklung durchzuführen, unter Berücksichtigung der vom Weltkindergipfel gesetzten Ziele;

b) den Erfordernissen entsprechend rechtliche, ordnungspolitische und institutionelle Reformen durchzuführen, mit dem Ziel, die Bewirtschaftung der Wasserressourcen auf der niedrigsten dafür geeigneten Ebene anzusiedeln, unter Mitwirkung der entsprechenden Interessengruppen und Einbeziehung des Privatsektors, sowie Strategien für den Kapazitätsaufbau zu beschließen;

c) Programmen hohe Priorität einzuräumen, die darauf ausgelegt sind, städtische und ländliche Gebiete mit grundlegenden Sanitäreinrichtungen und Fäkalienbeseitigungssystemen auszustatten, sowie Programmen zur Abwasserbehandlung, wobei Vorkehrungen für eine Beteiligung der Gemeinwesen zu treffen sind;

d) Investitionsstrategien und Politiken zur Rückgewinnung des investierten Kapitals aufzustellen und durchzuführen, die darauf gerichtet sind, einen den Bedürfnissen entsprechenden Zustrom von Finanzmitteln herbeizuführen, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Lebensbedingungen der in städtischen Randgebieten und in ländlichen Gebieten lebenden Armen;

e) ein landesweites Überwachungssystem für Wasser und Sanitärmaßnahmen auf- beziehungsweise auszubauen, gegebenenfalls unter voller Nutzung des von dem Gemeinsamen Überwachungsprogramm der Weltgesundheitsorganisation und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen entwickelten Unterstützungssystems im Informationsbereich;

<sup>157</sup> Siehe E/1995/L.23, Abschnitt IV, Beschluß 1995/22. Der endgültige Text dieses Beschlusses wird in den *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 13 (E/1995/33/Rev.1)* veröffentlicht.

<sup>158</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 13 (E/1994/33/Rev.1)*; und ebd., 1995, *Supplement No. 12 (E/1995/32)*.

<sup>159</sup> Siehe E/CN.17/1994/12, Anhang.

<sup>156</sup> A/50/213-E/1995/87.

4. *fordert* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere zuständige Organisationen *auf*, ihre Bemühungen um die finanzielle und technische Unterstützung für Entwicklungsländer und Übergangsländer zu verstärken;

5. *fordert* die Geberregierungen, die multilateralen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, Anträge auf verlorene Zuschüsse und eine Finanzierung zu Vorzugsbedingungen wohlwollend und auf angemessene Weise zu prüfen, insbesondere soweit sie Projekte auf den Gebieten Umwelthygiene, Kanalisation und Abwasserbehandlung betreffen, die im Rahmen von Programmen durchgeführt werden sollen, die mit den in Ziffer 3 genannten Bestimmungen und Empfehlungen vereinbar sind;

6. *beschließt*, auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung die Situation am Ende der neunziger Jahre zu überprüfen, und ersucht den Generalsekretär, ihr über die Kommission für bestandfähige Entwicklung und den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht vorzulegen, der eine Evaluierung der Situation im Hinblick auf die Wasserversorgung und auf Sanitärmaßnahmen in den Entwicklungsländern sowie auch Vorschläge für einzelstaatliche und internationale Maßnahmen im darauffolgenden Jahrzehnt enthält.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/127. Zielbetrag für die Beitragsankündigungen zum Welternährungsprogramm für den Zeitraum 1997-1998

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Bestimmungen ihrer Resolution 2095 (XX) vom 20. Dezember 1965, wonach das Welternährungsprogramm vor jeder Beitragsankündigungskonferenz überprüft werden soll,

*feststellend*, daß das Programm vom Ausschuß für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe des Welternährungsprogramms auf dessen siebenunddreißigster Tagung und vom Wirtschafts- und Sozialrat auf dessen Arbeitstagung 1994 überprüft worden ist,

*nach Behandlung* der Resolution 1995/3 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 13. Juli 1995 und der Stellungnahmen des Ausschusses für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe<sup>160</sup>,

*in Anbetracht* des Wertes der multilateralen Nahrungsmittelhilfe, wie sie vom Welternährungsprogramm seit seiner Gründung gewährt wird, sowie der Notwendigkeit, daß es seine Maßnahmen sowohl in Form von Kapitalinvestitionen als auch zur Deckung des Nahrungsmittelbedarfs in Notstandssituationen fortsetzt,

1. *legt* für den Zeitraum 1997-1998 einen Zielbetrag von 1,3 Milliarden US-Dollar an freiwilligen Beiträgen zum Welternährungsprogramm *fest*;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Mitglieder und assoziierten Mitglieder der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die entsprechenden Geberorganisationen *nachdrücklich auf*, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, damit der Zielbetrag voll erreicht wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, zu diesem Zweck in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen 1996 am Amtssitz der Vereinten Nationen eine Beitragsankündigungskonferenz einzuberufen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/128. Vorbeugende Maßnahmen gegen Malaria und verstärkte Malariabekämpfung in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 49/135 vom 19. Dezember 1994,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1994/34 vom 29. Juli 1994 und 1995/63 vom 28. Juli 1995,

*ernsthaft besorgt* darüber, daß der Malaria jährlich vier Millionen Menschen zum Opfer fallen, daß jedes Jahr Hunderte Millionen Fälle von Malaria gemeldet werden und daß Säuglinge und Kinder unter fünf Jahren zu den Hauptopfern zählen,

*höchst beunruhigt* über die Verluste an Menschenleben, die drastische Verschlechterung der Lebensqualität sowie darüber, daß die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Entwicklungsländer durch die Malaria behindert wird, obwohl neue Impfstoffe entwickelt worden sind,

*unter Hinweis* auf die einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1993/2 des Tagungsteils für Koordinierungsfragen der Arbeitstagung 1993 des Wirtschafts- und Sozialrats über die Koordinierung der Politiken und Aktivitäten der Sonderorganisationen und anderen Organe des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der vorbeugenden Maßnahmen gegen Malaria und diarrhöische Erkrankungen, insbesondere Cholera, und deren verstärkter Bekämpfung<sup>161</sup>,

*in Anerkennung* dessen, daß es wichtig ist, daß Länder, in denen Malaria endemisch ist, in Übereinstimmung mit der Weltstrategie der Weltgesundheitsorganisation zur Malariabekämpfung<sup>162</sup>, die 1992 von der in Amsterdam abgehaltenen Ministerkonferenz über Malaria und 1993 von der Weltgesundheitsversammlung befürwortet worden ist, einzelstaatliche Aktionspläne beschließen,

<sup>161</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 3 (A/48/3/Rev.1)*, Kap. III, Abschnitt B, Ziffer 33.

<sup>162</sup> Weltgesundheitsorganisation, *A Global Strategy for Malaria Control* (Genf, 1993).

<sup>160</sup> Siehe E/1995/96.

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über vorbeugende Maßnahmen gegen Malaria und die verstärkte Malariabekämpfung in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika<sup>163</sup>;

2. *erklärt erneut*, daß sie die Weltstrategie der Weltgesundheitsorganisation zur Malariabekämpfung in der verabschiedeten Form befürwortet;

3. *dankt* der Weltgesundheitsorganisation und den maßgeblichen Sonderorganisationen für ihre Bemühungen, den Entwicklungsländern bei ihren Maßnahmen zur Bekämpfung endemischer Krankheiten behilflich zu sein;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Bemühungen, die die betroffenen Länder auch weiterhin unternehmen, um die Krankheit einzudämmen, indem sie trotz ihrer knappen Mittel einzelstaatliche Pläne und Projekte ausarbeiten, und fordert die betroffenen Länder nachdrücklich auf, in Übereinstimmung mit der Weltstrategie der Weltgesundheitsorganisation, sofern nicht bereits geschehen, einzelstaatliche Pläne auszuarbeiten;

5. *betont*, daß es gilt, den Aufbau einzelstaatlicher Kapazitäten im Bereich der primären Gesundheitsversorgung zu verstärken, damit die Entwicklungsländer die Ziele der Weltstrategie verwirklichen können und so ein Beitrag zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands geleistet wird;

6. *befürwortet* die Strategien und Arbeitspläne, die im Rahmen eines von der Weltgesundheitsorganisation koordinierten Kooperationsprozesses, an dem die zuständigen Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen beteiligt waren, erarbeitet wurden, um den betroffenen Entwicklungsländern die größtmögliche Unterstützung zu gewähren, um sie in die Lage zu versetzen, die Gesamt- und Einzelziele in bezug auf die Vorbeugung und Bekämpfung von Malaria und diarrhöischen Erkrankungen zu erreichen;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft und insbesondere die Geberländer *auf*, die Kanäle zur Mittelbeschaffung nach Möglichkeit auszuweiten und den betroffenen Entwicklungsländern, insbesondere den afrikanischen Ländern und den am wenigsten entwickelten Ländern, Finanzmittel und medizinische und technische Hilfe in ausreichendem Umfang zur Verfügung zu stellen, damit sie ihre Arbeitspläne und Projekte erfolgreich durchführen und bedeutsame Fortschritte bei der kurz- und mittelfristigen Malariabekämpfung erzielen können, und die Grundlagen- und angewandte Forschung über Malariaimpfstoffe mit Vorrang zu verstärken;

8. *ermutigt* den Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation, sich im Rahmen der Abteilung der Weltgesundheitsorganisation zur Bekämpfung von Tropenkrankheiten weiterhin zu bemühen, die internationalen Organisationen, die multilateralen Finanzinstitutionen, die Sonderorganisationen, Organe und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen sowie andere Gruppen dazu zu bewegen, den betroffenen Entwicklungsländern,

insbesondere den afrikanischen Ländern, technische, medizinische und finanzielle Ressourcen und Hilfen in einem Umfang zu gewähren, der den in den einzelstaatlichen Malariabekämpfungsplänen niedergelegten Bedürfnissen gerecht wird;

9. *begrüßt* den Vorschlag, den der Generalsekretär in seinen Initiativen für Afrika in bezug auf die Malariabekämpfung in Afrika gemacht hat;

10. *begrüßt mit Genugtuung* das im Mai 1995 zwischen Dr. Manuel Elkin Patarroyo (Kolumbien) und der Weltgesundheitsorganisation unterzeichnete Abkommen, mit dem Dr. Patarroyo der Weltgesundheitsorganisation die Lizenz für die Patentrechte und das Know-how im Zusammenhang mit dem von ihm entwickelten Malaria-Impfstoff SPf66 als Spende überlassen hat, was für die Solidarität und die wirksame Süd-Süd-Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung beispielhaft ist, und unterstützt das Ersuchen der Weltgesundheitsorganisation um die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für die Malarieforschung im Rahmen des Sonderprogramms (des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, der Weltbank und der Weltgesundheitsorganisation) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Tropenkrankheiten, damit dieses sein Ziel verwirklichen kann, das darin besteht, einen wirksamen Impfstoff zur Bekämpfung von Malaria zu entwickeln;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung den Sachstandsbericht des Generaldirektors der Weltgesundheitsorganisation über die Durchführung der Strategien und Arbeitspläne vorzulegen, die in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Organen, Organisationen, Gremien und Programmen des Systems der Vereinten Nationen zu erstellen sind.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

**50/129. Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf das palästinensische Volk in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und auf die arabische Bevölkerung des besetzten syrischen Golan**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Resolution 1995/49 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1995,

*in Bekräftigung* des Grundsatzes der ständigen Souveränität der unter fremder Besetzung stehenden Völker über ihre nationalen Ressourcen,

*geleitet* von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

*unter Hinweis* auf die Resolution 465 (1980) des Sicherheitsrats vom 1. März 1980 sowie die anderen Resolutionen,

<sup>163</sup> A/50/180-E/1995/63.

in denen die Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten<sup>164</sup> auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Jerusalems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete bekräftigt wird,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 904 (1994) des Sicherheitsrats vom 18. März 1994, worin der Rat unter anderem die Besatzungsmacht Israel aufgefordert hat, auch weiterhin Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, so unter anderem auch die Beschlagnahmung von Waffen, um rechtswidrige Gewalthandlungen seitens der israelischen Siedler zu verhindern, und worin er verlangt hat, daß Maßnahmen ergriffen werden, um die Sicherheit und den Schutz der palästinensischen Zivilpersonen in dem besetzten Gebiet zu gewährleisten,

im Bewußtsein der schwerwiegenden nachteiligen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen, welche die israelischen Siedlungen auf das palästinensische Volk in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und auf die arabische Bevölkerung des besetzten syrischen Golan haben,

mit Genugtuung über den in Madrid begonnenen anhaltenden Nahost-Friedensprozeß, insbesondere die zwei Durchführungsabkommen, die in dem Abkommen über den Gazastreifen und das Gebiet von Jericho<sup>165</sup> vom 4. Mai 1994 und dem Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen vom 28. September 1995 enthalten sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>166</sup>;
2. *erklärt erneut*, daß die israelischen Siedlungen in dem palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und den anderen seit 1967 besetzten arabischen Gebieten rechtswidrig sind und ein Hindernis für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung darstellen;
3. *ist sich* der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen *bewußt*, welche die israelischen Siedlungen auf das palästinensische Volk in dem seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und auf die arabische Bevölkerung des besetzten syrischen Golan haben;
4. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des palästinensischen Volkes und der Bevölkerung des besetzten syrischen Golan auf ihre natürlichen und alle anderen wirtschaftlichen Ressourcen und erachtet alle Verletzungen dieses Rechts als illegal;
5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und

Sozialrat einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

### 50/130. Kommunikation zugunsten der Entwicklungsprogramme im System der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Kommunikation zugunsten der Entwicklungsprogramme im System der Vereinten Nationen"<sup>167</sup> und der Stellungnahmen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung zu diesem Bericht<sup>168</sup>,

*in Anbetracht* dessen, daß es notwendig ist, die Kommunikationskapazität des Systems der Vereinten Nationen zu verbessern, um eine wirksame interinstitutionelle Koordination und Zusammenarbeit zu gewährleisten,

*in Anerkennung* der Schlüsselrolle der Kommunikation für die erfolgreiche Durchführung der Entwicklungsprogramme des Systems der Vereinten Nationen und die Verbesserung des Zusammenwirkens der Akteure auf dem Gebiet der Entwicklung, das heißt der Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, der Regierungen und der nichtstaatlichen Organisationen,

*in der Erwägung*, daß die Regionalkommissionen, wo dies angezeigt erscheint, beim Ausbau der Kommunikationskapazität zugunsten der Entwicklung der Entwicklungsländer eine Rolle spielen können,

*sowie in der Erwägung*, daß es notwendig ist, die Kommunikation innerhalb des Systems der Vereinten Nationen transparent und systemweit zu koordinieren, damit die Planung, die Ausarbeitung und die Ausführung der Entwicklungsprogramme zum Nutzen der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der Entwicklungsländer, verbessert wird,

*im Bewußtsein* der Notwendigkeit verstärkter Anstrengungen zur weiteren Senkung der Verwaltungs- und sonstigen Kosten der verschiedenen Tätigkeiten der Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie zur wirksameren Durchführung der Entwicklungsprogramme des Systems der Vereinten Nationen als Entwicklungspartner der Entwicklungsländer,

*feststellend*, daß die Gemeinsame Inspektionsgruppe eine gesonderte Studie mit dem Titel "Eine Überprüfung der Telekommunikation und der sonstigen Informationstechnologien im System der Vereinten Nationen" erstellen wird,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Kommunikation zugunsten der Entwicklungsprogramme im System der Vereinten Nationen"<sup>167</sup> und von den Stellungnahmen des Verwaltungs-

<sup>164</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

<sup>165</sup> A/49/180-S/1994/727, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/727.

<sup>166</sup> Siehe A/50/262-E/1995/59.

<sup>167</sup> A/50/126-E/1995/20, Anhang.

<sup>168</sup> A/50/126/Add.1-E/1995/20/Add.1, Anhang.

ausschusses für Koordinierung zu diesem Bericht<sup>168</sup> und bittet die Gemeinsame Inspektionsgruppe in diesem Zusammenhang, den Bedürfnissen der Entwicklungsländer Rechnung zu tragen;

2. *ist sich* der wichtigen Rolle *bewußt*, die der Kommunikation zugunsten der Entwicklungsprogramme im System der Vereinten Nationen zukommt, insofern als sie die Transparenz der systemweiten Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen unter anderem zugunsten der Entwicklung der Entwicklungsländer erhöht;

3. *bittet* den Informationsausschuß, diese Frage im Einklang mit seinem Mandat und, soweit angezeigt, auf seiner bevorstehenden Tagung zu behandeln;

4. *ist sich* der Notwendigkeit *bewußt*, die interinstitutionelle Zusammenarbeit weiter zu erleichtern und die Wirkung der Entwicklungsprogramme der jeweiligen Organisationen zu maximieren;

5. *ist sich außerdem* der Rolle *bewußt*, die eine wirksame Kommunikation bei der Verbreitung der Ergebnisse und bei den Folgemaßnahmen zu großen Konferenzen der Vereinten Nationen sowie bei der Gewährleistung der wirksamen Weitergabe dieser Informationen an die verschiedenen nichtstaatlichen Organisationen, namentlich die Basisorganisationen, spielt;

6. *ermutigt* die zuständigen Organe, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die Regionalkommissionen, sich nach Bedarf informeller Mechanismen wie Rundtschkonferenzen zu bedienen, um die Kommunikation zugunsten der Entwicklungsprogramme im System der Vereinten Nationen zu verbessern;

7. *betont*, daß die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen ein systemati-

sches Konzept für den Aufbau von Kommunikationskapazitäten erarbeiten müssen, vor allem im Hinblick auf die Aus- und Weiterbildung von Feldpersonal und von Entwicklungshelfern und -technikern sowie von Kommunikationsplanern und -sachverständigen, insbesondere in den Entwicklungsländern;

8. *bittet* die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regierungen und die Regionalkommissionen, die Benennung von Koordinierungsstellen in Erwägung zu ziehen, um beim Austausch von Informationen über die Kommunikation den Dialog über Entwicklungsfragen zu erleichtern und so die Koordinierung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu erhöhen;

9. *bittet* alle Länder, insbesondere die Gebergemeinschaft, nach Bedarf Ressourcen zur Unterstützung von Initiativen für den Kapazitätsaufbau in den Entwicklungsländern zur Verfügung zu stellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und im Einklang mit dem Mandat dieser Organisation auf dem Gebiet der Kommunikation sowie im Einklang mit der von der Generalkonferenz auf ihrer achtundzwanzigsten Tagung verabschiedeten Resolution 4.1<sup>169</sup> der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung und danach alle zwei Jahre über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

<sup>169</sup> Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-eighth Session, Paris, 25 October to 16 November 1995*, Vol. I: *Resolutions*, Abschnitt IV.



IV. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES DRITTEN AUSSCHUSSES<sup>1</sup>

## ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
50/135	Maßnahmen zur Bekämpfung heutiger Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz (A/50/626) . . . . .	103	21. Dezember 1995	257
50/136	Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung (A/50/626) . . .	103	21. Dezember 1995	258
50/137	Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (A/50/626) . . . . .	103	21. Dezember 1995	260
50/138	Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (A/50/627) . . . . .	104	21. Dezember 1995	261
50/139	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (A/50/627) . . . . .	104	21. Dezember 1995	262
50/140	Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung (A/50/627) . . . . .	104	21. Dezember 1995	263
50/141	Internationales Jahr der älteren Menschen: auf dem Weg zu einer Gesellschaft für alle Altersgruppen (A/50/628) . . . . .	105	21. Dezember 1995	263
50/142	Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Familie (A/50/628) . . . . .	105	21. Dezember 1995	264
50/143	Fortschritte und Probleme bei der Bekämpfung des Analphabetentums: Halbzeitüberprüfung – Zusammenarbeit zur Verwirklichung der Bildung für alle (A/50/628) . . . . .	105	21. Dezember 1995	265
50/144	Wege zur vollständigen Integration Behinderter in die Gesellschaft: Anwendung der Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte und Umsetzung der Langfristigen Strategie zur Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte bis zum Jahr 2000 und danach (A/50/628) . . . . .	105	21. Dezember 1995	267
50/145	Neunter Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger (A/50/629) . . . . .	106	21. Dezember 1995	268
50/146	Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit (A/50/629) . . . . .	106	21. Dezember 1995	269
50/147	Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger (A/50/629) . . . . .	106	21. Dezember 1995	272
50/148	Internationales Vorgehen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, der unerlaubten Drogengewinnung und des unerlaubten Drogenverkehrs (A/50/631) . . . . .	108	21. Dezember 1995	272
50/149	Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika (A/50/632) . . . . .	109	21. Dezember 1995	278
50/150	Hilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (A/50/632) . . . . .	109	21. Dezember 1995	280
50/151	Umfassende Prüfung und Untersuchung der Probleme von Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie anderen Wanderbewegungen (A/50/632) . . . . .	109	21. Dezember 1995	281
50/152	Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (A/50/632) . . . . .	109	21. Dezember 1995	281
50/153	Die Rechte des Kindes (A/50/633) . . . . .	110	21. Dezember 1995	284
50/154	Mädchen (A/50/633) . . . . .	110	21. Dezember 1995	287
50/156	Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen (A/50/634)	111	21. Dezember 1995	288
50/157	Aktivitätenprogramm für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt (A/50/634) . . . . .	111	21. Dezember 1995	289
50/162	Vorgeschlagene Zusammenlegung des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau und des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau (A/50/630) . . . . .	107	22. Dezember 1995	295
50/163	Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau (A/50/630) . .	107	22. Dezember 1995	296
50/164	Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat (A/50/630) . . . . .	107	22. Dezember 1995	297
50/165	Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten (A/50/630 und Korr.1) . . . . .	107	22. Dezember 1995	299
50/166	Die Rolle des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau bei der Beseitigung von Gewalt gegen Frauen (A/50/630 und Korr.1) . . . . .	107	22. Dezember 1995	300
50/167	Frauen- und Mädchenhandel (A/50/630 und Korr.1) . . . . .	107	22. Dezember 1995	301
50/168	Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen (A/50/630 und Korr.1) . . . . .	107	22. Dezember 1995	303
50/169	Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (A/50/635/Add.1) . . . . .	112 a)	22. Dezember 1995	304

<sup>1</sup> Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses sind in Abschnitt IX.B.5 wiedergegeben.

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
50/170	Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte (A/50/635/Add.1) .....	112 a)	22. Dezember 1995	305
50/171	Die Internationalen Menschenrechtspakte (A/50/635/Add.1) .....	112 a)	22. Dezember 1995	308
50/172	Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei Wahlvorgängen (A/50/635/Add.2) .....	112 b)	22. Dezember 1995	310
50/173	Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung: Wege zu einer Kultur des Friedens (A/50/635/Add.2) .....	112 b)	22. Dezember 1995	311
50/174	Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit, und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität (A/50/635/Add.2) .....	112 b)	22. Dezember 1995	311
50/175	Achtung der universalen Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung (A/50/635/Add.2) .....	112 b)	22. Dezember 1995	313
50/176	Nationale Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (A/50/635/Add.2) .....	112 b)	22. Dezember 1995	313
50/177	Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (A/50/635/Add.2) .....	112 b)	22. Dezember 1995	315
50/178	Die Menschenrechtssituation in Kambodscha (A/50/635/Add.2) .....	112 b)	22. Dezember 1995	316
50/179	Stärkung der Rechtsstaatlichkeit (A/50/635/Add.2) .....	112 b)	22. Dezember 1995	318
50/180	Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören (A/50/635/Add.2) ...	112 b)	22. Dezember 1995	319
50/181	Menschenrechte in der Rechtspflege (A/50/635/Add.2) .....	112 b)	22. Dezember 1995	320
50/182	Menschenrechte und Massenabwanderungen (A/50/635/Add.2) .....	112 b)	22. Dezember 1995	322
50/183	Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz (A/50/635/Add.2) .....	112 b)	22. Dezember 1995	323
50/184	Recht auf Entwicklung (A/50/635/Add.2) .....	112 b)	22. Dezember 1995	325
50/185	Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Förderung der Demokratisierung (A/50/635/Add.2) .....	112 b)	22. Dezember 1995	327
50/186	Menschenrechte und Terrorismus (A/50/635/Add.2) .....	112 b)	22. Dezember 1995	329
50/187	Stärkung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Zentrums für Menschenrechte (A/50/635/Add.2) .....	112 b)	22. Dezember 1995	330
50/188	Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran (A/50/635/Add.3) .....	112 c)	22. Dezember 1995	331
50/189	Die Menschenrechtssituation in Afghanistan (A/50/635/Add.3) .....	112 c)	22. Dezember 1995	333
50/190	Die Menschenrechtssituation im Kosovo (A/50/635/Add.3) .....	112 c)	22. Dezember 1995	334
50/191	Die Menschenrechtssituation in Irak (A/50/635/Add.3) .....	112 c)	22. Dezember 1995	336
50/192	Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen in den Gebieten bewaffneten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien (A/50/635/Add.3) .....	112 c)	22. Dezember 1995	338
50/193	Die Menschenrechtssituation in der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) (A/50/635/Add.3) .....	112 c)	22. Dezember 1995	340
50/194	Die Menschenrechtssituation in Myanmar (A/50/635/Add.3) .....	112 c)	22. Dezember 1995	344
50/195	Schutz und Unterstützung von Binnenvertriebenen (A/50/635/Add.3) .....	112 c)	22. Dezember 1995	346
50/196	Die Menschenrechte in Haiti (A/50/635/Add.3) .....	112 c)	22. Dezember 1995	347
50/197	Die Menschenrechtssituation in Sudan (A/50/635/Add.3) .....	112 c)	22. Dezember 1995	348
50/198	Die Menschenrechtssituation in Kuba (A/50/635/Add.3) .....	112 c)	22. Dezember 1995	350
50/199	Die Menschenrechtssituation in Nigeria (A/50/635/Add.3) .....	112 c)	22. Dezember 1995	351
50/200	Die Menschenrechtssituation in Ruanda (A/50/635/Add.3) .....	112 c)	22. Dezember 1995	352
50/201	Umfassende Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und diesbezügliche Folgemaßnahmen (A/50/635/Add.4) .....	112 d)	22. Dezember 1995	355
50/202	Änderung des Artikels 20 Absatz 1 der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (A/50/816) .....	165	22. Dezember 1995	357
50/203	Folgemaßnahmen zu der Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform (A/50/816) .....	165	22. Dezember 1995	357

**50/135. Maßnahmen zur Bekämpfung heutiger Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf ihre Resolution 49/147 vom 23. Dezember 1994 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1995/12 der Menschenrechtskommission vom 24. Februar 1995<sup>2</sup>,*

*eingedenk der Ergebnisse der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte und insbesondere der Aufmerksamkeit, die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien<sup>3</sup> der Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Intoleranz gewidmet wird,*

*im Bewußtsein dessen, daß der Rassismus, eines der Ausgrenzungsphänomene, von denen zahlreiche Gesellschaften heimgesucht werden, nur durch entschlossenes Handeln und Zusammenarbeit beseitigt werden kann,*

*nach Prüfung des Berichts des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission für heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie der darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen<sup>4</sup>,*

*tief besorgt, daß Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie rassistische Gewaltakte trotz unausgesetzter Bemühungen nicht nur weiterbestehen, sondern sogar noch zunehmen und dabei unaufhörlich neue Formen annehmen, wozu auch die Tendenz gehört, eine Politik zu verfolgen, die sich auf rassistische oder religiöse, ethnische, kulturelle und nationale Überlegenheit oder Exklusivität gründet,*

*sich dessen bewußt, daß ein grundlegender Unterschied besteht zwischen Rassismus und Rassendiskriminierung, die zur staatlichen Politik erhoben wurden oder die sich aus einer offiziellen Doktrin der rassistischen Überlegenheit und Exklusivität ableiten, und anderen Erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, die in bestimmten Schichten zahlreicher Gesellschaften auftreten, von Einzelpersonen oder Gruppen begangen werden und sich zum Teil gegen Wanderarbeitnehmer und ihre Angehörigen richten,*

*betonend, wie wichtig es ist, daß Bedingungen geschaffen werden, die einer größeren Eintracht und Toleranz innerhalb der Gesellschaften förderlich sind,*

1. *begrüßt* den Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission für heutige Formen des Rassismus,

der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz<sup>5</sup>;

2. *bekundet* dem Sonderberichterstatter *ihre uneingeschränkte Unterstützung* für seine Tätigkeit und ersucht ihn, seinen Meinungsaustausch mit den entsprechenden Mechanismen, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen fortzusetzen, um ihre Effektivität und ihre Zusammenarbeit untereinander zu fördern;

3. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über alle Formen des Rassismus und alle rassistischen Gewalthandlungen, so auch die damit zusammenhängende willkürliche und unterschiedslose Gewalttätigkeit, *und verurteilt diese uneingeschränkt;*

4. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die Erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz in vielen Gesellschaften, die sich gegen Wanderarbeitnehmer und ihre Angehörigen sowie gegen andere schwächere Gruppen in vielen Gesellschaften richten, *und verurteilt diese;*

5. *legt allen Staaten nahe*, im Einklang mit den Schlußfolgerungen und Empfehlungen im jüngsten Bericht des Sonderberichterstatters in die Lehrpläne ihrer Bildungseinrichtungen und in ihre sozialen Programme auf allen Ebenen nach Bedarf die Vermittlung von Kenntnissen über fremde Kulturen, Menschen und Länder und deren Toleranz und Achtung aufzunehmen;

6. *unterstützt* die Regierungen bei ihren Bemühungen, Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu ergreifen;

7. *ist sich dessen bewußt*, daß es Sache der Regierungen ist, Rechtsvorschriften zur Verhütung von rassistischen Handlungen und Rassendiskriminierung zu erlassen und diese durchzusetzen;

8. *fordert* alle Regierungen und zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, gegebenenfalls mit der Hilfe nichtstaatlicher Organisationen auch weiterhin mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und ihm sachdienliche Informationen zukommen zu lassen;

9. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderberichterstatter uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, damit er seinen Auftrag erfüllen kann;

10. *ersucht* den Generalsekretär *abermals*, dem Sonderberichterstatter umgehend jedwede personelle und finanzielle Hilfe zu gewähren, die er zur Wahrnehmung seines Mandats benötigt und die es ihm ermöglicht, der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung termingerecht einen vorläufigen Bericht über diese Frage vorzulegen.

<sup>2</sup> Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3 und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>3</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>4</sup> Siehe A/50/476.

### 50/136. Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung

#### *Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung ihrer* in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen *Ziele*, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

*sowie in Bekräftigung ihrer festen Entschlossenheit und ihres Willens*, den Rassismus in allen seinen Formen und die Rassendiskriminierung vollständig und bedingungslos zu beseitigen,

*unter Hinweis* auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup>, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>6</sup> und das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. Dezember 1960 verabschiedete Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen<sup>7</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf das Ergebnis der beiden 1978 und 1983 in Genf abgehaltenen Weltkonferenzen zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung,

*mit Genugtuung* über das Ergebnis der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte und insbesondere über die Aufmerksamkeit, die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien<sup>3</sup> der Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Intoleranz gewidmet wird,

*betonend*, wie wichtig die Tätigkeit des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission für heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ist,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/146 vom 23. Dezember 1994, deren Anlage das überarbeitete Aktionsprogramm für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung (1993-2003) enthält,

*mit großer Besorgnis feststellend*, daß die wichtigsten Ziele der beiden Dekaden zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung trotz der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft nicht erreicht worden sind und daß Millionen Menschen selbst heute noch Opfer verschiedener Formen von Rassismus und Rassendiskriminierung sind,

*zutiefst besorgt* über die gegenwärtige Tendenz dahingehend, daß der Rassismus die Gestalt diskriminierender Maßnahmen annimmt, die auf der Kultur, der Nationalität, der Religion oder der Sprache beruhen,

*insbesondere unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/91 vom 20. Dezember 1993, mit der sie die Dritte Dekade zur Be-

kämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung verkündet hat,

*nach Behandlung* der Berichte, die der Generalsekretär im Rahmen der Durchführung des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade vorgelegt hat<sup>8</sup>,

*fest davon überzeugt*, daß es geboten ist, auf nationaler und internationaler Ebene wirksamere und nachhaltigere Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen von Rassismus und Rassendiskriminierung zu ergreifen,

*aner kennend*, wie wichtig die Stärkung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Institutionen zur Förderung der Harmonie zwischen den Rassen ist,

*zutiefst besorgt* darüber, daß das Phänomen des Rassismus und der Rassendiskriminierung gegen Wanderarbeitnehmer trotz der Bemühungen, welche die internationale Gemeinschaft unternimmt, um den Schutz der Menschenrechte von Wanderarbeitern und ihren Familienangehörigen zu verbessern, immer weiter um sich greift,

*unter Hinweis* auf die auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung verabschiedete Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen<sup>9</sup>,

*in der Erkenntnis*, daß autochthone Bevölkerungsgruppen mitunter Opfer besonderer Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung sind,

1. *erklärt erneut*, daß alle Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, gleichgültig ob in institutionalisierter Form oder als Ergebnis offizieller Doktrinen der rassistischen Überlegenheit oder Exklusivität, wie die ethnische Säuberung, zu den schwerwiegendsten Menschenrechtsverletzungen in der heutigen Welt gehören und mit allen verfügbaren Mitteln bekämpft werden müssen;

2. *erinnert mit Genugtuung an* die Verkündung der Dritten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung, die 1993 begann, und ersucht den Generalsekretär, eine weitere Überprüfung des Aktionsprogramms vorzunehmen, mit dem Ziel, seine Wirksamkeit zu erhöhen und es stärker auf Maßnahmen auszurichten;

3. *fordert* die Regierungen *auf*, mit dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz enger zusammenzuarbeiten, um ihm die Erfüllung seines Auftrags zu ermöglichen;

4. *legt* allen Regierungen *eindringlich nahe*, alles Erforderliche zu tun, um die neuen Formen des Rassismus zu bekämpfen, insbesondere indem sie die Mittel zu deren Bekämpfung laufend anpassen, namentlich auf den Gebieten der Gesetzgebung, der Verwaltung, der Bildung und der Information;

<sup>5</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>6</sup> Resolution 2106 A (XX), Anlage.

<sup>7</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 429, Nr. 6193.

<sup>8</sup> E/1995/111 und Add.1 und A/50/493.

<sup>9</sup> Resolution 45/158, Anlage.

5. *beschließt*, daß die internationale Gemeinschaft im allgemeinen und die Vereinten Nationen im besonderen Programmen zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung höchste Priorität einräumen und sich während der Dritten Dekade verstärkt darum bemühen sollen, den Opfern des Rassismus und aller Formen der Rassendiskriminierung Unterstützung und Soforthilfe zu gewähren;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Lage der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen und in seine Berichte regelmäßig vollständige Informationen über Wanderarbeitnehmer aufzunehmen;

7. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit Vorrang die Unterzeichnung und Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen beziehungsweise den Beitritt zu der Konvention zu erwägen;

8. *spricht* allen Staaten, die die internationalen Rechtsakte zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung ratifiziert haben beziehungsweise ihnen beigetreten sind, *ihre Anerkennung aus*;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, seine Untersuchung über die Auswirkungen der Rassendiskriminierung in den Bereichen Bildung, Ausbildung und Beschäftigung auf die Kinder von Minderheitengruppen, insbesondere von Wanderarbeitnehmern, fortzuführen und unter anderem konkrete Empfehlungen für Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen dieser Diskriminierung vorzulegen;

10. *legt* dem Generalsekretär, den Organen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, allen Regierungen, den zwischenstaatlichen Organisationen und den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen *eindringlich nahe*, bei der Durchführung des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade der Lage der autochthonen Bevölkerungsgruppen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

11. *ersucht* die Staaten, die einschlägigen Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats zu integrierten Folgemaßnahmen zu früheren Weltkonferenzen und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, im Kampf gegen den Rassismus von allen verfügbaren Mechanismen optimalen Gebrauch zu machen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, mit den Mitgliedstaaten und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen Konsultationen über die Möglichkeit der Abhaltung einer Weltkonferenz zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderen heutigen Formen der Intoleranz zu führen;

13. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur *erneut*, die Ausarbeitung von Unterrichtsmaterial und Lehrmitteln zur Förderung von Unterrichts-, Ausbildungs- und Bildungsaktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte und gegen Rassismus und Rassendiskriminierung zu beschleunigen und dabei besonderes Gewicht auf den Grund- und Sekundarschulunterricht zu legen;

14. *vertritt die Auffassung*, daß zur Erreichung der Ziele der Dritten Dekade allen Teilen des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade gleiche Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte;

15. *bedauert es*, daß einige der für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung geplanten Aktivitäten wegen unzureichender Ressourcen nicht durchgeführt worden sind;

16. *ist der Auffassung*, daß unbedingt freiwillige Beiträge zum Treuhandfonds für das Programm der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung entrichtet werden müssen, damit das Programm durchgeführt werden kann;

17. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß während des Zweijahreszeitraums 1996-1997 die für die Durchführung der Aktivitäten der Dritten Dekade erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Aktivitäten des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade höchsten Vorrang einzuräumen;

19. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dem Wirtschafts- und Sozialrat jedes Jahr einen detaillierten Bericht über alle Aktivitäten der Organe der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen vorzulegen, der eine Analyse der eingegangenen Informationen über die Aktivitäten zur Bekämpfung des Rassismus und der Rassendiskriminierung enthält;

20. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung Vorschläge vorzulegen, mit dem Ziel, das Aktionsprogramm für die Dritte Dekade erforderlichenfalls zu ergänzen;

21. *bittet* alle Regierungen, die Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie interessierte nichtstaatliche Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, sich voll an der Dritten Dekade zu beteiligen;

22. *stellt fest*, daß nur sehr wenige der für den Zeitraum 1994-1997 geplanten Aktivitäten durchgeführt werden können, wenn nicht zusätzliche finanzielle Anstrengungen unternommen werden;

23. *appelliert mit allem Nachdruck* an alle Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen, die dazu in der Lage sind, großzügige Beiträge an den Treuhandfonds für das Programm der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung zu entrichten, und *ersucht* zu diesem Zweck den Generalsekretär, auch weiterhin entsprechende Kontakte aufzunehmen und Initiativen zu ergreifen, um zur Entrichtung von Beiträgen zu ermutigen;

24. *beschließt*, den Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" auf ihrer Tagesordnung zu belassen und auf ihrer einundfünfzigsten Tagung mit höchstem Vorrang zu behandeln.

### 50/137. Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zu den Berichten des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und auf ihre Resolutionen über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>6</sup>,

*unter erneutem Hinweis* auf die Bedeutung des Übereinkommens, das eine der am weitesten akzeptierten Menschenrechtsübereinkünfte ist, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen verabschiedet wurden,

*im Bewußtsein* der Bedeutung der Beiträge, die der Ausschuß zu den Bemühungen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Rassismus und aller anderen Formen der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft geleistet hat,

*unter nochmaligem Hinweis* auf die Notwendigkeit, den Kampf zur weltweiten Beseitigung des Rassismus und der Rassendiskriminierung, insbesondere ihrer brutalsten Formen, zu verstärken,

*mit nachdrücklichem Hinweis* auf die Verpflichtung aller Vertragsstaaten des Übereinkommens, durch den Erlaß von Rechtsvorschriften sowie durch gerichtliche und sonstige Maßnahmen die volle Durchführung des Übereinkommens sicherzustellen,

*eingedenk* der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>3</sup>, insbesondere des Abschnitts II.B über Gleichberechtigung, Würde und Toleranz, sowie der Resolution 49/208 der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994, insbesondere deren Ziffer 7,

*besorgt* darüber, daß die die Finanzierung des Ausschusses betreffende Änderung des Übereinkommens, die auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung am 15. Januar 1992 beschlossen<sup>10</sup> und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/111 vom 16. Dezember 1992 gebilligt wurde, noch nicht in Kraft getreten ist,

*mit Genugtuung* über die Bemühungen des Generalsekretärs, finanzielle Zwischenregelungen zur Finanzierung der Ausgaben des Ausschusses zu treffen,

*betonend*, wie wichtig es ist, daß der Ausschuß reibungslos funktionieren kann und über alle Einrichtungen verfügt, die zur effektiven Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Übereinkommen erforderlich sind,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses<sup>11</sup>,

1. *spricht* dem Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung *ihre Anerkennung* aus für seine Arbeit im Zusammenhang mit der Durchführung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und des Aktionsprogramms für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung<sup>12</sup> sowie für seinen Beitrag zu den Vorbereitungen für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung;

2. *ermutigt* den Ausschuß, voll zur Durchführung der Dritten Dekade und ihres überarbeiteten Aktionsprogramms<sup>13</sup> beizutragen, namentlich durch die weitere Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen dem Ausschuß und der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten und dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz<sup>14</sup>;

3. *begrüßt* die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen dem Ausschuß und den zuständigen Stellen und Mechanismen der Vereinten Nationen, wie beispielsweise die mit dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für die Situation der Menschenrechte im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien und dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz<sup>15</sup> abgehaltenen Treffen, und ermutigt dazu, diese in Zukunft fortzusetzen, insbesondere auch mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

4. *befürwortet* die innovativen Verfahren, die der Ausschuß zur Prüfung der Durchführung des Übereinkommens in Staaten, deren Berichte überfällig sind, und zur Ausarbeitung abschließender Bemerkungen zu den Berichten der Vertragsstaaten des Übereinkommens eingeführt hat;

5. *spricht* dem Ausschuß *ihre Anerkennung* für die Bemühungen aus, die er laufend unternimmt, um wirksamer zur Verhütung von Rassendiskriminierung, namentlich auch zur Frühwarnung und zur Durchführung von Dringlichkeitsverfahren, beizutragen, und begrüßt seine diesbezüglichen Beschlüsse und Maßnahmen<sup>16</sup>;

6. *begrüßt* den vom Ausschuß am 17. März 1995 verabschiedeten Beschluß 9 (46) mit dem Titel "Beitrag des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zur Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechts-erziehung" und die allgemeine Empfehlung XIX (47) zu Artikel 3 des Übereinkommens<sup>17</sup>;

<sup>12</sup> Resolution 38/14, Anlage.

<sup>13</sup> Resolution 49/146, Anlage.

<sup>14</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 18 (A/50/18)*, Kap. VIII.

<sup>15</sup> Ebd., Kap. I, Ziffer 13.

<sup>16</sup> Ebd., Kap. II.

<sup>17</sup> Ebd., Kap. I, Ziffern 17 und 18 und Anhänge III und VII.

<sup>10</sup> Siehe A/49/499, Anhang I.

<sup>11</sup> A/50/467.

7. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise diesem noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies möglichst bald zu tun;

8. *ermutigt* die Vertragsstaaten, den Umfang der Vorbehalte, die sie gegen das Übereinkommen einlegen, zu begrenzen, diese so genau und enggefaßt wie möglich zu formulieren und dabei sicherzustellen, daß sie mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens nicht unvereinbar sind oder auf andere Weise im Widerspruch zum Völkerrecht stehen;

9. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, daß eine Reihe von Vertragsstaaten des Übereinkommens ihre finanziellen Verpflichtungen noch immer nicht erfüllt haben, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs<sup>18</sup> hervorgeht;

10. *richtet die dringende Aufforderung* an die Vertragsstaaten, ihre innerstaatlichen Verfahren zur Ratifikation der die Finanzierung des Ausschusses betreffenden Änderung des Übereinkommens zu beschleunigen und dem Generalsekretär umgehend schriftlich ihre Zustimmung zu der Änderung zu notifizieren, die am 15. Januar 1992 auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung beschlossen<sup>10</sup> und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/111 vom 16. Dezember 1992 gebilligt wurde;

11. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Ausschusses über seine sechsvierzigste und siebenundvierzigste Tagung<sup>19</sup>;

12. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin ausreichende finanzielle Vorkehrungen und geeignete Maßnahmen zu treffen, damit der Ausschuß seine Tätigkeit weiter ausüben kann;

13. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, ihren Verpflichtungen nach Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens nachzukommen, ihre periodischen Berichte über die zur Durchführung des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen rechtzeitig vorzulegen und ihre ausstehenden Beiträge zu entrichten;

14. *appelliert nachdrücklich* an alle Vertragsstaaten, die sich mit ihren Zahlungen im Rückstand befinden, ihren ausstehenden finanziellen Verpflichtungen nach Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens nachzukommen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Vertragsstaaten, die mit ihren Zahlungen im Rückstand sind, um die Entrichtung der ausstehenden Beträge zu bitten und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

16. *beschließt*, auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" den Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses sowie den Bericht des Ausschusses zu behandeln;

17. *ersucht* den Generalsekretär, den Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung diese Resolution zur Kenntnis zu bringen.

97. Plenarsitzung  
21. Dezember 1995

#### 50/138. Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/150 vom 23. Dezember 1994,

*sowie unter Hinweis* auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie unter anderem alle Staaten verurteilt hat, die die Anwerbung, die Finanzierung, die Ausbildung, die Zusammenziehung, die Durchreise und den Einsatz von Söldnern zulassen oder dulden, mit dem Ziel, die Regierung eines Mitgliedstaats der Vereinten Nationen, insbesondere eines Entwicklungslandes, zu stürzen oder gegen nationale Befreiungsbewegungen zu kämpfen, sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Organisation der afrikanischen Einheit,

*in Bekräftigung* der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze betreffend die strikte Einhaltung der Grundsätze der souveränen Gleichheit, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der Staaten sowie der Selbstbestimmung der Völker,

*höchst beunruhigt und besorgt* über die Gefahr, die die Aktivitäten von Söldnern für den Frieden und die Sicherheit in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und in kleinen Staaten, bedeuten, in denen demokratisch gewählte Regierungen von Söldnern oder durch internationale kriminelle Aktivitäten von Söldnern gestürzt wurden,

*tief besorgt* über die Verluste an Menschenleben, die beträchtlichen Sachschäden und die negativen Auswirkungen auf die politische Ordnung und die Volkswirtschaft der betroffenen Länder infolge von Söldnerangriffen und kriminellen Aktivitäten von Söldnern,

*überzeugt*, daß es notwendig ist, daß die Mitgliedstaaten die von der Generalversammlung 1989 verabschiedete Internationale Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern<sup>20</sup> ratifizieren und die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten zur Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Söldneraktivitäten ausbauen und aufrechterhalten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission<sup>21</sup> über den Einsatz von Söldnern und mit Söldnern zusammenhängende Aktivitä-

<sup>18</sup> A/50/467, Anhang I.

<sup>19</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundzwanzigste Tagung, Beilage 18 (A/50/18).

<sup>20</sup> Resolution 44/34, Anlage.

<sup>21</sup> A/50/390 und Add. I.

ten zum Sturz souveräner Regierungen und zur Untergrabung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ungeachtet der Resolution 49/150;

2. *erklärt erneut*, daß der Einsatz von Söldnern sowie ihre Anwerbung, Finanzierung und Ausbildung allen Staaten ernste Sorge bereiten und die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze verletzen;

3. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, die notwendigen Schritte einzuleiten und gegenüber der Bedrohung durch Söldneraktivitäten höchste Wachsamkeit an den Tag zu legen und durch den Erlass von Rechtsvorschriften sicherzustellen, daß ihr Hoheitsgebiet und andere unter ihrer Kontrolle befindliche Gebiete sowie ihre Staatsangehörigen nicht für die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung und die Durchreise von Söldnern zur Planung von Aktivitäten benutzt werden, die auf die Destabilisierung oder den Sturz der Regierung eines Staates gerichtet sind oder die territoriale Unversehrtheit und politische Einheit souveräner Staaten gefährden, die Sezession fördern beziehungsweise nationale Befreiungsbewegungen bekämpfen, die gegen Kolonialherrschaft und andere Formen der Fremdherrschaft oder ausländischen Besetzung kämpfen;

4. *fordert alle Staaten auf*, soweit nicht bereits geschehen, die erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf die Unterzeichnung oder Ratifikation der Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern in Erwägung zu ziehen;

5. *richtet die dringende Aufforderung an alle Staaten*, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung seines Auftrags zusammenzuarbeiten;

6. *ersucht* das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte, der Öffentlichkeit die nachteiligen Auswirkungen von Söldneraktivitäten auf das Selbstbestimmungsrecht vorrangig bekanntzumachen und nach Bedarf von Söldneraktivitäten betroffenen Staaten auf entsprechendes Ersuchen beratende Dienste zu leisten;

7. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht mit konkreten Empfehlungen vorzulegen, der seine Erkenntnisse in bezug auf neue Faktoren im Zusammenhang mit dem Einsatz von Söldnern zur Untergrabung des Selbstbestimmungsrechts der Völker enthält.

97. Plenarsitzung  
21. Dezember 1995

## 50/139. Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

### Die Generalversammlung,

*erneut erklärend*, wie wichtig für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist, das in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in den

Internationalen Menschenrechtspakten<sup>22</sup> sowie in der in ihrer Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgelegt worden ist,

den Umstand *begrüßend*, daß die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Besetzung stehenden Völker in zunehmendem Maß das Selbstbestimmungsrecht ausüben und sich zu souveränen und unabhängigen Staaten entwickeln,

*zutiefst besorgt* darüber, daß es nach wie vor zu fremder militärischer Intervention und Besetzung beziehungsweise zur Androhung solcher Handlungen kommt, wodurch das Selbstbestimmungsrecht einer zunehmenden Anzahl souveräner Völker und Nationen unterdrückt zu werden droht oder bereits unterdrückt worden ist,

*mit dem Ausdruck großer Besorgnis* darüber, daß als Folge des weiteren Vorkommens solcher Handlungen Millionen von Menschen als Flüchtlinge und Vertriebene heimatlos geworden sind beziehungsweise heimatlos werden, und nachdrücklich darauf hinweisend, daß konzertierte internationale Maßnahmen zur Milderung ihrer Lage dringend erforderlich sind,

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen über die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression oder Besetzung, die von der Menschenrechtskommission auf ihrer sechsunddreißigsten<sup>23</sup>, siebenunddreißigsten<sup>24</sup>, achtunddreißigsten<sup>25</sup>, neununddreißigsten<sup>26</sup>, vierzigsten<sup>27</sup>, einundvierzigsten<sup>28</sup>, zweiundvierzigsten<sup>29</sup>, dreiundvierzigsten<sup>30</sup>, vierundvierzigsten<sup>31</sup>, fünfundvierzigsten<sup>32</sup>, sechsundvierzigsten<sup>33</sup>, siebenundvierzigsten<sup>34</sup>, achtundvierzigsten<sup>35</sup>, neunundvierzigsten<sup>36</sup>, fünfzigsten<sup>37</sup> und einundfünfzigsten Tagung<sup>38</sup> verabschiedet wurden,

<sup>22</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>23</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1980, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/1980/13 und Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A.

<sup>24</sup> Ebd., 1981, *Supplement No. 5* und Korrigendum (E/1981/25 und Korr.1), Kap. XXVIII, Abschnitt A.

<sup>25</sup> Ebd., 1982, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1982/12 und Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A.

<sup>26</sup> Ebd., 1983, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/1983/13 und Korr.1), Kap. XXVII, Abschnitt A.

<sup>27</sup> Ebd., 1984, *Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1984/14 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>28</sup> Ebd., 1985, *Supplement No. 2* (E/1985/22), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>29</sup> Ebd., 1986, *Supplement No. 2* (E/1986/22) Kap. II, Abschnitt A.

<sup>30</sup> Ebd., 1987, *Supplement No. 5* und Korrigenda (E/1987/18 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>31</sup> Ebd., 1988, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1988/12 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>32</sup> Ebd., 1989, *Supplement No. 2* (E/1989/20), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>33</sup> Ebd., 1990, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1990/22 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>34</sup> Ebd., 1991, *Supplement No. 2* (E/1991/22) Kap. II, Abschnitt A.

<sup>35</sup> Ebd., 1992, *Supplement No. 2* (E/1992/22) Kap. II, Abschnitt A.

<sup>36</sup> Ebd., 1993, *Supplement No. 3* (E/1993/23) Kap. II, Abschnitt A.

<sup>37</sup> Ebd., 1994, *Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1994/24 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>38</sup> Ebd., 1995, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.



in *Bekräftigung* ihrer Resolutionen 35/35 B vom 14. November 1980, 36/10 vom 28. Oktober 1981, 37/42 vom 3. Dezember 1982, 38/16 vom 22. November 1983, 39/18 vom 23. November 1984, 40/24 vom 29. November 1985, 41/100 vom 4. Dezember 1986, 42/94 vom 7. Dezember 1987, 43/105 vom 8. Dezember 1988, 44/80 vom 8. Dezember 1989, 45/131 vom 14. Dezember 1990, 46/88 vom 16. Dezember 1991, 47/83 vom 16. Dezember 1992, 48/93 vom 20. Dezember 1993 und 49/148 vom 23. Dezember 1994,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über das Selbstbestimmungsrecht der Völker<sup>39</sup>,

1. *erklärt erneut*, daß die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts aller Völker, einschließlich derjenigen, die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Herrschaft stehen, eine Grundvoraussetzung für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte und für die Wahrung und Förderung dieser Rechte darstellt;

2. *bekundet ihre entschiedene Zurückweisung* fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung, da diese in bestimmten Teilen der Welt zur Unterdrückung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte geführt haben;

3. *fordert* die dafür verantwortlichen Staaten *auf*, ihre militärische Intervention in fremden Ländern und Gebieten und deren Besetzung sowie jede Unterdrückung, Diskriminierung, Ausbeutung und Mißhandlung sofort einzustellen, insbesondere die brutalen und unmenschlichen Methoden, die Berichten zufolge bei der Begehung dieser Handlungen gegen die betroffenen Völker angewendet werden;

4. *beklagt* das Elend der Millionen Flüchtlinge und Vertriebenen, die infolge der genannten Handlungen entwurzelt worden sind, und *bekräftigt* ihr Recht auf freiwillige, sichere und ehrenvolle Rückkehr an ihre Heimstätten;

5. *ersucht* die Menschenrechtskommission, der Frage der Verletzung der Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression oder Besetzung auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Selbstbestimmungsrecht der Völker" über diese Frage Bericht zu erstatten.

97. Plenarsitzung  
21. Dezember 1995

#### 50/140. Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung

*Die Generalversammlung,*

*im Bewußtsein* dessen, daß die Entwicklung freundschaftlicher, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhender

Beziehungen zwischen den Nationen zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört, wie sie in ihrer Charta festgelegt sind,

*unter Hinweis* auf die Internationalen Menschenrechtspakete<sup>22</sup>, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup>, die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>40</sup> sowie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>3</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den im Nahost-Friedensprozeß erzielten Fortschritten, insbesondere von der gegenseitigen Anerkennung und der am 13. September 1993 in Washington erfolgten Unterzeichnung der Grundsatzerklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung durch die Palästinensische Befreiungsorganisation und die Regierung Israels<sup>41</sup> sowie von den darauffolgenden Durchführungsabkommen, zuletzt das Interimsabkommen vom 28. September 1995,

*in Bekräftigung* des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *bekräftigt* das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung;

2. *bringt die Hoffnung zum Ausdruck*, daß das palästinensische Volk im Rahmen des derzeitigen Friedensprozesses sein Recht auf Selbstbestimmung bald ausüben kann;

3. *fordert* alle Staaten, Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, das palästinensische Volk in seinem Streben nach Selbstbestimmung auch weiterhin zu unterstützen.

97. Plenarsitzung  
21. Dezember 1995

#### 50/141. Internationales Jahr der älteren Menschen: auf dem Weg zu einer Gesellschaft für alle Altersgruppen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/5 vom 16. Oktober 1992, deren Anlage die Proklamation über das Altern enthält, in der die Versammlung beschlossen hat, das Jahr 1999 als das Internationale Jahr der älteren Menschen zu begehren,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 1993/22 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1993, worin der Rat die Mitgliedstaaten gebeten hat, ihre mit Fragen des Alterns befaßten einzelstaatlichen Einrichtungen zu stärken, um sie unter anderem in die Lage zu versetzen, als einzelstaatliche Koordinierungsstellen für die Vorbereitung und Begehung des Jahres zu fungieren,

<sup>40</sup> Resolution 1514 (XV).

<sup>41</sup> A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

<sup>39</sup> A/50/485.

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 45/106 vom 14. Dezember 1990, in der sie die Komplexität und die Schnelligkeit, mit der sich die Alterung der Weltbevölkerung vollzieht, ebenso anerkannt hat wie die Notwendigkeit einer gemeinsamen Basis und gemeinsamer Rahmenbedingungen für den Schutz und die Förderung der Rechte der älteren Menschen, einschließlich des Beitrags, den ältere Menschen zur Gesellschaft leisten können und sollten,

eingedenk ihrer Resolution 49/162 vom 23. Dezember 1994 über die Einbeziehung älterer Frauen in die Entwicklung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem in dem Bericht des Generalsekretärs<sup>42</sup> enthaltenen Begriffsschema eines Programms für die Vorbereitung und Begehung des Internationalen Jahres der älteren Menschen im Jahr 1999;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, das Begriffsschema den einzelstaatlichen Bedingungen anzupassen und die Erstellung einzelstaatlicher Programme für das Jahr zu erwägen;

3. *bittet* die betreffenden Organisationen und Organe der Vereinten Nationen, das Begriffsschema zu prüfen und Bereiche zu bestimmen, in denen sie es in Übereinstimmung mit ihrem Mandat erweitern können;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Aktivitäten für das Jahr zu überwachen, geeignete Vorkehrungen für die Koordinierung zu treffen und dabei zu berücksichtigen, daß die Sekretariats-Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung zur Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Fragen des Alterns bestimmt worden ist;

5. *ermutigt* den Generalsekretär, eingedenk der Resolution 47/5, in der beschlossen wurde, daß die Begehung des Jahres aus den Mitteln des ordentlichen Programmhaushalts für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 zu finanzieren ist, ausreichende Mittel für die Förderung und Koordinierung der Aktivitäten für das Jahr zu veranschlagen;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen und Organe der Vereinten Nationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen, die weltweite Koordinierungsstelle für das Jahr zu unterstützen;

7. *bittet* die Regionalkommissionen, im Rahmen ihrer bestehenden Mandate bei der Einberufung regionaler Tagungen in den Jahren 1998 und 1999 zur Begehung des Jahres dessen Ziele zu berücksichtigen und Aktionspläne zur Frage des Alterns für das einundzwanzigste Jahrhundert auszuarbeiten;

8. *regt* die zuständigen Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen an, lokale, nationale und internationale Programme und Projekte für das Jahr zu unterstützen;

9. *ermutigt* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Einbeziehung der Belange älterer Menschen in seine Entwicklungsprogramme auch weiterhin sicherzustellen;

10. *bittet* das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau, das Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für soziale Entwicklung sowie andere zuständige Forschungsinstitute, die Ausarbeitung von Studien über die vier Bereiche des Begriffsschemas zu erwägen, nämlich die Situation der älteren Menschen, die lebenslange individuelle Weiterentwicklung, die Beziehungen zwischen den Generationen und den Zusammenhang zwischen dem Alterungsprozeß der Bevölkerung und der Entwicklung, und ersucht das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau, seine Untersuchungen über die Situation älterer Frauen, einschließlich derer im informellen Sektor, fortzusetzen;

11. *ermutigt* die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, im Rahmen der vorhandenen Mittel eine Informationskampagne für das Jahr einzuleiten;

12. *bittet* den Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, seine in seinen Berichten<sup>43</sup> beschriebene Arbeit zu Fragen des Alterns und zur Situation der älteren Menschen fortzusetzen;

13. *bittet* die nichtstaatlichen Organisationen, Programme und Projekte für das Jahr zu erarbeiten, insbesondere auf lokaler Ebene, und dabei unter anderem mit den Lokalbehörden, Vertretern der Bürger, Unternehmen, Medien und Schulen zusammenzuarbeiten;

14. *beschließt*, daß künftig im Englischen der Begriff "the elderly" durch den Begriff "older persons" zu ersetzen ist, in Übereinstimmung mit dem in den Grundsätzen der Vereinten Nationen für ältere Menschen<sup>44</sup> verwendeten Begriff "older persons", so daß das internationale Jahr und der internationale Tag der älteren Menschen im Englischen daher nunmehr "International Year of Older Persons" und "International Day of Older Persons" genannt werden;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die von den Mitgliedstaaten, den Organisationen und Organen der Vereinten Nationen sowie von den nichtstaatlichen Organisationen getroffenen Vorbereitungen zur Begehung des Jahres Bericht zu erstatten.

97. Plenarsitzung  
21. Dezember 1995

#### 50/142. Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Familie

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/82 vom 8. Dezember 1989, 45/133 vom 14. Dezember 1990, 46/92 vom 16. Dezember 1991 und 47/237 vom 20. September 1993 betreffend die Verkündung, die Vorbereitung und die Begehung des Internationalen Jahres der Familie,

<sup>43</sup> Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 3 (E/1994/23), und ebd., 1995, Supplement No. 2 und Korrigendum (E/1995/22 und Korr.1).

<sup>44</sup> Resolution 46/91, Anlage.

<sup>42</sup> A/50/114.

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Begehung des Internationalen Jahres der Familie<sup>45</sup>,

eingedenk der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>46</sup>, des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>47</sup> und der Vierten Weltfrauenkonferenz<sup>48</sup>, worin es heißt, daß die Familie die Grundeinheit der Gesellschaft ist und als solche gestärkt werden soll, daß sie auf umfassenden Schutz und Unterstützung Anspruch hat, daß es in den verschiedenen kulturellen, politischen und sozialen Systemen unterschiedliche Formen der Familie gibt und daß die Rechte, Fähigkeiten und Verantwortlichkeiten von Familienmitgliedern geachtet werden müssen,

Kenntnis nehmend von dem, was dank der Begehung des Internationalen Jahres der Familie erreicht worden ist, unter anderem von den neuen Initiativen und langfristig angelegten Aktivitäten zur Unterstützung der Familie in der ganzen Welt, insbesondere auf örtlicher und nationaler Ebene, sowie von der Nützlichkeit der internationalen Zusammenarbeit bei die Familie betreffenden Fragen,

1. *bittet* die Regierungen, ihre Maßnahmen zum Aufbau familienfreundlicher Gesellschaften fortzusetzen, unter anderem indem sie sich für die Rechte der einzelnen Familienmitglieder, insbesondere die Gleichberechtigung der Geschlechter und den Schutz und die Entwicklung der Kinder, einsetzen;

2. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>49</sup> zu ratifizieren beziehungsweise ihr beizutreten und ihre Umsetzung sicherzustellen, damit bis zum Jahr 2000 alle Staaten Vertragsparteien sind, und dringend Maßnahmen zu ergreifen, damit alle Staaten die Konvention über die Rechte des Kindes<sup>50</sup> vor Ende 1995 ratifizieren beziehungsweise ihr beitreten, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, soweit noch nicht geschehen, Vertragspartei der Konvention zu werden, damit ihre weltweite Umsetzung bis zum Jahr 2000 verwirklicht werden kann;

3. *begrüßt* die in dem Bericht des Generalsekretärs über Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Familie<sup>51</sup> enthaltenen Vorschläge;

4. *bittet* die Kommission für soziale Entwicklung, zu prüfen, wie die Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Familie am besten in ihr in der Resolution 1995/60 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1995 enthaltenes Arbeitsprogramm einbezogen werden können, und dabei die integrierten Folgemaßnahmen zu den großen Konferenzen der Vereinten Nationen zu berücksichtigen, damit sie sich in ein

ganzheitliches Konzept der Entwicklung und des sozialen Fortschritts einfügen;

5. *ersucht* den Generalsekretär,

a) der Kommission für soziale Entwicklung Vorschläge zu unterbreiten, um ihr bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben behilflich zu sein;

b) ein umfassendes Dokument zu erstellen, das die die Familie betreffenden Bestimmungen enthält, die sich aus dem Weltkindergipfel<sup>52</sup>, der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung<sup>53</sup>, der Weltkonferenz über Menschenrechte<sup>54</sup>, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>46</sup>, dem Weltgipfel für soziale Entwicklung<sup>47</sup>, der Vierten Weltfrauenkonferenz<sup>48</sup> und der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) ergeben, und das der Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung vorgelegt werden soll;

c) der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Kommission für soziale Entwicklung und den Wirtschafts- und Sozialrat über die bei den Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Familie erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten und dabei zu berücksichtigen, daß eine integrierte Berichterstattung zu fördern ist;

d) den Freiwilligen Fonds für das Internationale Jahr der Familie, der nunmehr die Bezeichnung Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Aktivitäten zugunsten der Familie führen soll, beizubehalten, um familienspezifischen Aktivitäten und der Familie unmittelbar zugute kommenden Projekten finanzielle Hilfe zu gewähren, mit besonderem Schwergewicht auf den am wenigsten entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern und unter besonderer Beachtung nicht-traditioneller Ressourcen;

6. *fordert* die Regierungen sowie Organisationen, Einzelpersonen und den Privatsektor *auf*, großzügige Beiträge zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Aktivitäten zugunsten der Familie zu entrichten.

97. Plenarsitzung  
21. Dezember 1995

#### 50/143. Fortschritte und Probleme bei der Bekämpfung des Analphabetentums: Halbzeitüberprüfung – Zusammenarbeit zur Verwirklichung der Bildung für alle

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, daß in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup> und in dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>22</sup> das unveräußerliche Recht eines jeden auf Bildung anerkannt wird,

<sup>45</sup> A/50/370.

<sup>46</sup> Siehe *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18).

<sup>47</sup> Siehe A/CONF.166/9.

<sup>48</sup> Siehe A/CONF.177/20 und Add.1.

<sup>49</sup> Resolution 34/180, Anlage.

<sup>50</sup> Resolution 44/25, Anlage.

<sup>51</sup> A/50/370, Abschnitt XVI.

<sup>52</sup> A/45/625, Anhang.

<sup>53</sup> Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol.I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr. 1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda).

<sup>54</sup> Siehe A/CONF.157/24 (Teil I).

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 42/104 vom 7. Dezember 1987, mit der sie das Jahr 1990 zum Internationalen Alphabetisierungsjahr erklärt hat, und ihre Resolutionen 44/127 vom 15. Dezember 1989 und 46/93 vom 16. Dezember 1991, in denen sie zu weiteren internationalen Maßnahmen zur Förderung der Alphabetisierung aufgefordert hat,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 45/126 vom 14. Dezember 1990, in der sie dazu aufgefordert hat, daß verstärkte Anstrengungen unternommen werden, um das Analphabetentum unter den Frauen aller Altersstufen zu beseitigen,

eingedenk dessen, daß die Beseitigung des Analphabetentums eines der Hauptziele der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen ist<sup>55</sup>,

in der Überzeugung, daß die Alphabetisierung, insbesondere die funktionelle Alphabetisierung und eine angemessene Bildung, unverzichtbar sind, wenn es um die Entwicklung sowie darum geht, die Wissenschaft, die Technologie und das Humankapital in den Dienst des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts zu stellen,

im Vertrauen darauf, daß das Internationale Alphabetisierungsjahr und die 1990 in Jomtien (Thailand) abgehaltene Weltkonferenz über Bildung für alle dazu geführt haben, daß sich die Öffentlichkeit der Alphabetisierungsbemühungen stärker bewußt ist und diese stärker unterstützt, und daß sie zu einem Wendepunkt im Kampf um die weltweite Alphabetisierung geworden sind,

betonend, wie wichtig es ist, daß die durch das Jahr ausgelösten Impulse und der auf der Konferenz von Jomtien zustandegekommene partnerschaftliche Geist erhalten bleiben,

mit Genugtuung über die Errichtung des Internationalen Beratenden Forums über Bildung für alle, das die Aufgabe hat, die Fortschritte auf dem Weg zur Bildung für alle zu überwachen und die Konsultationen und die Zusammenarbeit weltweit zu fördern,

in der Erkenntnis, daß trotz der erheblichen Fortschritte, die bei der Erhöhung der Alphabetenquote in vielen Teilen der Welt erzielt worden sind, nach wie vor schwerwiegende Probleme bestehen, die es notwendig machen, daß auf nationaler und internationaler Ebene größere Anstrengungen unternommen werden, damit das Ziel der Bildung für alle erreicht wird,

betonend, wie wichtig es ist, daß die Welterklärung über Bildung für alle<sup>56</sup>, der Aktionsplan der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur für die Beseitigung des Analphabetentums bis zum Jahr 2000<sup>57</sup> sowie die entsprechenden Verpflichtungen und Empfehlungen

zur Förderung der Alphabetisierung wirksam umgesetzt werden, die unter anderem in dem Aktionsplan des Weltkindergipfels zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren<sup>58</sup>, dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>59</sup>, der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und dem Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>60</sup>, der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz<sup>61</sup> sowie der auf dem Gipfeltreffen neun bevölkerungsreicher Entwicklungsländer über Bildung für alle verabschiedeten Erklärung von Delhi<sup>62</sup> enthalten sind,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Fortschritte und Probleme bei der Bekämpfung des Analphabetentums: Halbzeitüberprüfung"<sup>63</sup>;

2. nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis, daß die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen bei den Folgemaßnahmen zum Internationalen Alphabetisierungsjahr und zur Weltkonferenz über Bildung für alle eng zusammenarbeiten und lobenswerte Arbeit leisten;

3. spricht denjenigen Regierungen ihre Anerkennung aus, die einzelstaatliche Alphabetisierungsprogramme eingeleitet und bei der Verwirklichung der Ziele des Internationalen Alphabetisierungsjahres und der in der Welterklärung über Bildung für alle<sup>56</sup> festgeschriebenen Ziele beachtliche Fortschritte verzeichnet haben;

4. bittet die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, ihre Bemühungen um die wirksame Umsetzung der Welterklärung über Bildung für alle, des Aktionsplans der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur für die Beseitigung des Analphabetentums bis zum Jahr 2000<sup>57</sup> sowie der entsprechenden Verpflichtungen und Empfehlungen zur Förderung der Alphabetisierung weiterhin zu verstärken, die unter anderem in dem Aktionsplan des Weltkindergipfels zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren<sup>58</sup>, dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>59</sup>, der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und dem Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>60</sup>, der Er-

<sup>55</sup> Siehe A/45/625.

<sup>56</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>57</sup> A/CONF.166/9, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

<sup>58</sup> A/CONF.177/20, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

<sup>59</sup> *Report of the Director-General on the Education for All Summit of Nine High-Population Developing Countries, New Delhi, 13-16 December 1993*, Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Exekutivrat, Dokument 144 EX/30, Anhang.

<sup>60</sup> A/50/181-E/1995/65.

<sup>55</sup> Resolution 45/199, Anlage.

<sup>56</sup> *Final Report of the World Conference on Education for All: Meeting Basic Learning Needs, Jomtien, Thailand, 5-9 March 1990*, Interinstitutionelle Kommission (UNDP, UNESCO, UNICEF, Weltbank) für die Weltkonferenz über Bildung für alle, New York 1990, Anhang 1.

<sup>57</sup> Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-fifth Session, Paris, 17 October to 16 November 1989*, Vol. 1, Resolutions.

klärung von Beijing und der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz<sup>61</sup> sowie der auf dem Gipfeltreffen neun bevölkerungsreicher Entwicklungsländer über Bildung für alle verabschiedeten Erklärung von Delhi<sup>62</sup> enthalten sind, mit dem Ziel, ihre Aktivitäten besser zu koordinieren und ihren Beitrag zur Entwicklung zu erhöhen;

5. *appelliert erneut* an die Regierungen sowie an die nationalen und internationalen Wirtschafts- und Finanzorganisationen und -institutionen, die Anstrengungen zur Erhöhung des Alphabetisierungsgrads und zur Verwirklichung der Bildung für alle finanziell und materiell stärker zu unterstützen;

6. *fordert* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur *auf*, auch weiterhin die Federführung bei der wirksamen Weiterverfolgung des Internationalen Alphabetisierungsjahres wahrzunehmen und in Zusammenarbeit mit den anderen Organisatoren der Weltkonferenz über Bildung für alle die Umsetzung der Weltklärung über Bildung für alle voranzutreiben;

7. *nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis*, daß sich viele nichtstaatliche Organisationen, die Massenmedien und der Privatsektor fest zur Unterstützung des Internationalen Alphabetisierungsjahres und seiner Folgemaßnahmen verpflichtet haben und aktiv daran mitwirken;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur 1997 auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Sachstandsbericht über den Fortgang der Verwirklichung der Ziele der Bildung für alle vorzulegen, samt Empfehlungen des Internationalen Beratenden Forums über Bildung für alle, und dabei gegebenenfalls mögliche Maßnahmen zur Verbesserung des Berichtsverfahrens in Betracht zu ziehen;

9. *beschließt*, die Frage der Zusammenarbeit zur Verwirklichung der Bildung für alle unter dem Punkt "Soziale Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

97. Plenarsitzung  
21. Dezember 1995

**50/144. Wege zur vollständigen Integration Behinderter in die Gesellschaft: Anwendung der Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte und Umsetzung der Langfristigen Strategie zur Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte bis zum Jahr 2000 und danach**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/96 vom 20. Dezember 1993, mit der sie die Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte verabschiedet hat,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 37/52 vom 3. Dezember 1982, mit der sie das Weltaktionsprogramm für Behinderte<sup>64</sup> verabschiedet hat,

*ferner unter Hinweis* auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 37/53 vom 3. Dezember 1982, 46/96 vom 16. Dezember 1991, 47/88 vom 16. Dezember 1992, 48/95 und 48/99 vom 20. Dezember 1993 und 49/153 vom 23. Dezember 1994,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 34/2 der Kommission für soziale Entwicklung vom 20. April 1995<sup>65</sup>, in der es unter anderem heißt, daß die Rahmenbestimmungen im Laufe der Kommissionstagungen überwacht werden sollen, mit dem Ziel, so ihre wirksame Anwendung zu fördern,

*mit Interesse Kenntnis nehmend* von der Initiative der nichtstaatlichen Organisationen betreffend die Erarbeitung eines auf den Rahmenbestimmungen beruhenden Behinderungsindex sowie von anderen Aktivitäten im Zusammenhang mit den Rahmenbestimmungen und Aktivitäten zur Unterstützung des Weltaktionsprogramms,

*mit Genugtuung* über den Bericht des Sonderberichterstatters der Kommission für soziale Entwicklung für die Überwachung der Anwendung der Rahmenbestimmungen und seine Empfehlung, wonach in den beiden kommenden Jahren der Schwerpunkt hauptsächlich auf der Gesetzgebung, der Koordinierung der Tätigkeiten, Behindertenorganisationen, einer behindertengerechten Umweltgestaltung sowie auf Bildung und Beschäftigung liegen sollte<sup>66</sup>,

*sowie mit Genugtuung* über die uneingeschränkte Bekräftigung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten von Behinderten in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien<sup>3</sup>, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden, sowie darüber, daß sowohl in dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>59</sup> als auch in dem Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>67</sup> unter anderem die dringende Notwendigkeit anerkannt wurde, das Ziel der vollen Teilhabe an der Gesellschaft und der Herstellung von Chancengleichheit für Behinderte zu erreichen, sowie darüber, daß die vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehaltene Vierte Weltfrauenkonferenz die besonderen Bedürfnisse behinderter Frauen anerkannt hat<sup>48</sup>,

1. *erinnert* daran, daß auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung die Notwendigkeit anerkannt worden ist, die Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte zu fördern;

2. *fordert* alle Regierungen und Organisationen *nachdrücklich auf*, im Wege geeigneter rechtlicher, verwaltungstechnischer und anderer Maßnahmen auch weiterhin verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, damit die Rahmenbestim-

<sup>64</sup> A/37/351/Add.1 und Korr.1, Anhang, Abschnitt VIII, Empfehlung 1 (IV).

<sup>65</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 4 (E/1995/24)*, Kap. I, Abschnitt E.

<sup>66</sup> Siehe A/50/374, Anhang.

<sup>67</sup> A/CONF.166/9, Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

mungen zur Anwendung kommen, und dabei der im Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>67</sup> enthaltenen integrierten Strategie der sozialen Entwicklung Rechnung zu tragen;

3. *legt* den Regierungen der Mitgliedstaaten *nahe*, den Fragebogen des Sonderberichterstatters der Kommission für soziale Entwicklung zu beantworten;

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, zur Unterstützung von Initiativen zugunsten der Behinderten, namentlich der wichtigen Tätigkeit des Sonderberichterstatters, Beiträge zum Freiwilligen Behindertenfonds der Vereinten Nationen zu entrichten;

5. *fordert* die Regierungen *auf*, bei der Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte<sup>64</sup> die in der Langfristigen Strategie zur Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte bis zum Jahr 2000 und danach<sup>68</sup> vorgeschlagenen Elemente zu berücksichtigen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, daß der wirksamen Anwendung der Langfristigen Strategie angemessene Unterstützung zuteil wird;

7. *regt an*, Kommunikationsnetze heranzuziehen, um die Rahmenbestimmungen, das Weltaktionsprogramm und die Langfristige Strategie der Öffentlichkeit bekannt zu machen;

8. *ermutigt* den Generalsekretär, die Sekretariats-Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung und die entsprechenden Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, sich auch weiterhin zu bemühen, die Erhebung und Weitergabe von Daten zu erleichtern, die wichtig sind, damit die Aufstellung weltweiter Behinderungsindikatoren im Benehmen mit den Mitgliedstaaten abgeschlossen werden kann, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über diese Frage vorzulegen.

97. Plenarsitzung  
21. Dezember 1995

#### 50/145. Neunter Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

*Die Generalversammlung,*

*nachdrücklich hinweisend* auf die Verantwortung, welche die Vereinten Nationen aufgrund der Resolution 155 C (VII) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 13. August 1948 und der Resolution 415 (V) der Generalversammlung vom 1. Dezember 1950 auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege übernommen haben,

*in der Erkenntnis*, daß die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger als wichtige zwischenstaatliche Foren die einzelstaatlichen Politiken und Praktiken beeinflußt und die interna-

tionale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet gefördert haben, indem sie den Meinungs- und Erfahrungsaustausch erleichtert, die öffentliche Meinung mobilisiert und auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene grundsatzpolitische Alternativen empfohlen haben,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991, in deren Anlage die Mitgliedstaaten bekräftigt haben, daß die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger alle fünf Jahre abgehalten und unter anderem als Forum für den Meinungsaustausch zwischen Staaten, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und einzelnen Sachverständigen, die verschiedene Berufsgruppen und Disziplinen repräsentieren, und den Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Forschung, des Rechts und der Ausarbeitung von Politiken sowie zur Aufzeigung neuer Tendenzen und Probleme auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege dienen sollen,

*ingedenk* des Mottos des Neunten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger "Weniger Verbrechen, mehr Gerechtigkeit: Sicherheit für alle" und der Wichtigkeit der Verwirklichung dieses Ziels auf nationaler und internationaler Ebene,

*tief besorgt* über den Anstieg der Kriminalität in vielen Teilen der Welt, insbesondere der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, und über deren schädliche Auswirkungen auf die sozioökonomische Entwicklung, die politische Stabilität, die innere und äußere Sicherheit der Staaten sowie das Wohlergehen der Menschen,

*in der Überzeugung*, daß dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege bei der Verstärkung der regionalen und interregionalen Zusammenarbeit zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege eine wichtige Rolle zufällt, wenn auf diesem Gebiet weitere Fortschritte erzielt werden sollen, so auch was die Mobilisierung und die Koordinierung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Kriminalität in allen ihren Ausprägungen und zur Gewährleistung größerer Gerechtigkeit betrifft,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/157 vom 23. Dezember 1994, in der sie die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege ersucht hat, den Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Neunten Kongresses auf ihrer vierten Tagung vorrangige Aufmerksamkeit zu schenken, mit dem Ziel, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat geeignete Folgemaßnahmen zu empfehlen,

*nach Behandlung* des Berichts des Neunten Kongresses<sup>69</sup> und der damit zusammenhängenden Empfehlungen, welche die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege<sup>70</sup> auf ihrer vierten Tagung abgegeben hat,

<sup>69</sup> A/CONF.169/16.

<sup>70</sup> Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No.10 (E/1995/30), Kap. II.

<sup>68</sup> A/49/435, Anhang.

1. *verleiht ihrer Befriedigung Ausdruck* über die Ergebnisse, die von dem vom 29. April bis 8. Mai 1995 in Kairo abgehaltenen Neunten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger erzielt wurden;

2. *spricht der Regierung und dem Volk Ägyptens ihren tiefempfundenen Dank aus* für die den Teilnehmern des Neunten Kongresses erwiesene großzügige Gastfreundschaft und für die gut funktionierenden Einrichtungen, das tüchtige Personal und die nützlichen Dienste, die ihnen zur Verfügung gestellt wurden;

3. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Neunten Kongresses, der die Ergebnisse des Kongresses sowie die Empfehlungen und Vorschläge enthält, die in den Workshops, auf der Sonderplenarsitzung über die Bekämpfung der Korruption von öffentlichen Bediensteten und auf der Sonderplenarsitzung über technische Zusammenarbeit abgegeben wurden;

4. *macht sich* die vom Neunten Kongreß verabschiedeten, von der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege gebilligten Resolutionen *zu eigen* und macht sich außerdem die Empfehlungen zu eigen, die die Kommission auf ihrer vierten Tagung beziehungsweise der Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1995 zur Durchführung der Resolutionen und Empfehlungen des Neunten Kongresses abgegeben haben und die in der Ratsresolution 1995/27 vom 24. Juli 1995 enthalten sind;

5. *bittet* die Regierungen, sich bei der Abfassung von Rechtsvorschriften und programmatischen Handlungsrichtlinien von den Resolutionen und Empfehlungen des Neunten Kongresses leiten zu lassen und alles zu tun, um die darin enthaltenen Grundsätze im Einklang mit den wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen, kulturellen und politischen Gegebenheiten eines jeden Landes umzusetzen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, den operativen Aspekten der Folgemaßnahmen zum Neunten Kongreß besondere Aufmerksamkeit zu widmen, um interessierten Staaten dabei behilflich zu sein, die Rechtsstaatlichkeit zu festigen, indem sie ihre einzelstaatlichen Mechanismen verstärken, die Erschließung der Humanressourcen fördern, gemeinsame Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und Pilot- und Demonstrationsprojekte durchführen, und fordert die Sekretariats-Hauptabteilung Unterstützungs- und Führungsdienste für die Entwicklung, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Weltbank und andere Finanzierungsorganisationen nachdrücklich auf, im Rahmen ihrer Programme der technischen Zusammenarbeit auch weiterhin finanzielle Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

7. *fordert* alle Stellen des Systems der Vereinten Nationen, so auch die Regionalkommissionen, die Regionalinstitute für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger sowie die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, sich aktiv an der Umsetzung der Resolutionen und Empfehlungen des Neunten Kongresses zu beteiligen und dabei den von den Mitgliedsta-

ten aufgezeigten Bedürfnissen und Prioritäten besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

8. *dankt* den Mitgliedstaaten, Instituten, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die insbesondere anlässlich des Neunten Kongresses menschliche und finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt haben, und bittet die Regierungen, das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zu unterstützen und ihre finanziellen Beiträge zum Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu erhöhen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen den Bericht des Neunten Kongresses zukommen zu lassen, um sicherzustellen, daß er möglichst weiten Kreisen bekannt gemacht wird, und auf diesem Gebiet geeignete Informations-tätigkeiten durchzuführen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen;

11. *beschließt*, den Punkt "Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

97. Plenarsitzung  
21. Dezember 1995

**50/146. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit**

*Die Generalversammlung,*

*in Anerkennung* der unmittelbaren Wichtigkeit der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege für eine nachhaltige Entwicklung, Stabilität, Sicherheit und die Verbesserung der Lebensqualität,

*überzeugt*, daß eine engere Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Bekämpfung der Kriminalität, so auch von mit Drogen zusammenhängenden Verbrechen wie Terrorismus, unerlaubtem Waffenhandel und Geldwäsche, wünschenswert wäre, und eingedenk der Rolle, welche die Vereinten Nationen und die Regionalorganisationen in dieser Hinsicht spielen könnten,

*eingedenk* der Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere was die Verringerung der Kriminalität, eine effizientere und wirksamere Rechtsdurchsetzung und Rechtspflege, die Achtung vor den Menschenrechten und die Förderung eines Höchstmaßes an Fairneß, Menschlichkeit und pflichtgemäßem Verhalten betrifft,

*in Anerkennung* der dringenden Notwendigkeit einer Ausweitung der Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen

Zusammenarbeit, um den Ländern, insbesondere den Entwicklungs- und Übergangsländern, bei ihren Bemühungen behilflich zu sein, die Leitlinien der Vereinten Nationen in die Praxis umzusetzen, so auch was die Ausbildung und die Verbesserung der nationalen Kapazitäten betrifft,

*feststellend*, daß die Arbeitslast der Sekretariats-Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege ständig zunimmt und daß beträchtliche Hindernisse es ihr aufgrund des Fehlens einer angemessenen institutionellen Kapazität unmöglich machen, ihre Programmaktivitäten in vollem Umfang und wirksam durchzuführen,

*in der Überzeugung*, daß die Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege nur dann wirksam sein kann, wenn sie mit Mitteln ausgestattet wird, die ihren Erfordernissen entsprechen und es ihr gestatten, ihren Auftrag zu erfüllen und der wachsenden Nachfrage der Mitgliedstaaten nach ihren Diensten rechtzeitig und wirksam nachzukommen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/158 vom 23. Dezember 1994, mit der sie den Generalsekretär ersucht hat, die Resolutionen der Generalversammlung 47/91 vom 16. Dezember 1992 und 48/103 vom 20. Dezember 1993 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1992/22 vom 30. Juli 1992, 1993/31 und 1993/34 vom 27. Juli 1993 und 1994/16 vom 25. Juli 1994 dringend umzusetzen, indem dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege entsprechend dem hohen Vorrang, der dem Programm beigemessen wird, ausreichende Mittel für die vollständige Erfüllung seines Auftrags zur Verfügung gestellt werden,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/159 vom 23. Dezember 1994, mit der sie beschlossen hat, daß sie auf ihrer fünfzigsten Tagung auf der Grundlage der vom Generalsekretär vorzulegenden Vorschläge zur Änderung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege Beschlüsse über die Veranschlagung angemessener Mittel für das Programm fassen wird, unter Berücksichtigung der Verantwortlichkeiten, die den Vereinten Nationen gemäß der Politischen Erklärung und dem Weltaktionsplan von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>71</sup> übertragen worden sind,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991 über die Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, in der sie die Grundsatzerklärung und das Aktionsprogramm in der Anlage zu der genannten Resolution gebilligt hat, worin dem Generalsekretär empfohlen wurde, die Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege so bald wie möglich in den Rang einer Abteilung zu erheben,

*besorgt* darüber, daß trotz der wiederholten Aufforderungen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats, die Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in den Rang einer Abteilung zu erheben,

keine Maßnahmen zur Umsetzung der entsprechenden Versammlungs- und Ratsresolutionen ergriffen worden sind,

*feststellend*, daß der Generalsekretär in Kapitel 13 (Verbrechensbekämpfung) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997<sup>72</sup> auf die diesbezüglichen wiederholten Aufforderungen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats hin vorschlägt, das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu stärken,

*Kenntnis nehmend* von den zusätzlichen Informationen, die der Generaldirektor des Büros der Vereinten Nationen in Wien zu dem Entwurf des Programmhaushaltsplans<sup>73</sup> bereitgestellt hat,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Durchführung der Resolution 49/158 der Generalversammlung über die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere was seine Kapazität auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit<sup>74</sup> betrifft, und bei der Durchführung der Resolution 49/159 über die Politische Erklärung und den Weltaktionsplan von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>75</sup>;

2. *erklärt erneut*, wie wichtig das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege ist und welche entscheidende Rolle es bei der Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege spielt, indem es auf die Bedürfnisse der internationalen Gemeinschaft angesichts der innerstaatlichen und der grenzüberschreitenden Kriminalität eingeht und den Mitgliedstaaten dabei behilflich ist, ihre Ziele in bezug auf die Verbrechenverhütung innerhalb der Staaten und zwischen den Staaten und die Verbesserung der Verbrechensbekämpfung zu erreichen;

3. *erklärt außerdem erneut*, daß das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Einklang mit ihren Resolutionen 46/152, 47/91, 48/103 und 49/158 Vorrang hat und daß dem Programm ein angemessener Anteil der den Vereinten Nationen zur Verfügung stehenden Mittel zugewiesen werden muß;

4. *begrüßt* die auf die wiederholten diesbezüglichen Aufforderungen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats hin vorgesehene Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und begrüßt insbesondere den Vorschlag des Generalsekretärs, die Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Einklang mit den Versammlungsresolutionen 46/152, 47/91, 48/103 und 49/158 in den Rang einer Abteilung zu erheben;

<sup>72</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 6 (A/50/6/Rev.1), Vol. I.

<sup>73</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fiftieth Session, Third Committee*, 12. Sitzung, und Korrigendum.

<sup>74</sup> A/50/432.

<sup>75</sup> A/50/433.

<sup>71</sup> Siehe A/49/748, Anhang, Abschnitt I.A.



5. *ersucht* den Generalsekretär, das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auch weiterhin zu stärken, indem ihm die Ressourcen zugewiesen werden, die es für die Erfüllung seines Auftrags, einschließlich der Folgemaßnahmen von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und zum Neunten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger, benötigt;

6. *bekräftigt* den hohen Vorrang, der der technischen Zusammenarbeit und den Beratenden Diensten als einer Möglichkeit zukommt, wie das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege angesichts der innerstaatlichen wie auch der grenzüberschreitenden Kriminalität auf die Bedürfnisse der internationalen Gemeinschaft eingehen und den Mitgliedstaaten dabei behilflich sein kann, ihre Ziele in bezug auf die Verbrechensverhütung innerhalb der Staaten und zwischen den Staaten und die Verbesserung der Verbrechensbekämpfung im Einklang mit der Resolution 46/152 der Generalversammlung und den Empfehlungen des Neunten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger zu erreichen;

7. *betont*, daß es wichtig ist, daß die operativen Aktivitäten des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere in den Entwicklungs- und den Übergangsländern, weiter verbessert werden, damit dem Bedarf der Mitgliedstaaten an Unterstützung bei der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf Antrag entsprochen werden kann;

8. *fordert* die Staaten und die Finanzierungsorganisationen *auf*, beträchtliche finanzielle Beiträge zu den operativen Aktivitäten auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu leisten, und ermutigt alle Staaten, zu diesem Zweck freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu entrichten und dabei auch die Aktivitäten zu berücksichtigen, die zur Umsetzung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität notwendig sind;

9. *ersucht* den Generalsekretär, nach Bedarf die Schaffung gemeinsamer Initiativen einschließlich bilateraler Maßnahmen sowie die gemeinsame Ausarbeitung und Durchführung von technischen Hilfeprojekten zu erleichtern, die den Entwicklungsländern und den Übergangsländern zugute kommen, unter Einbeziehung interessierter Geberländer und Finanzierungsorganisationen, insbesondere des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der Weltbank, mit dem Ziel, als wesentlichen Teil der Entwicklungsanstrengungen nach und nach in jedem Land wirksame Strafrechtspflegesysteme aufzubauen und zu unterhalten;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege als das wichtigste richtliniengebende Organ auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen und für die entsprechende Koordi-

nierung aller einschlägigen Aktivitäten auf diesem Gebiet zu sorgen, insbesondere mit der Menschenrechtskommission, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und der Suchstoffkommission;

11. *fordert* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Weltbank und andere internationale, regionale und nationale Finanzierungsorganisationen *auf*, die technischen Kooperationsaktivitäten auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege auf Landesebene zu unterstützen und entsprechend ihrem Mandat derartige Aktivitäten in ihre Programme aufzunehmen und dabei den Schwerpunkt auf Aspekte der sozialen Entwicklung zu legen, bei diesen Aktivitäten von der Fachkompetenz des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege Gebrauch zu machen und bei einschlägigen technischen Hilfeprojekten und beratenden Missionen eng zusammenzuarbeiten;

12. *dankt* den beiden interregionalen Beratern auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege für ihre Dienste;

13. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Beiträgen des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu den Friedenssicherungsmissionen und Sondermissionen der Vereinten Nationen sowie von seinen Beiträgen zu dem Folgeprozeß dieser Missionen, unter anderem in Form von Beratenden Diensten, und legt dem Generalsekretär nahe, zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit zu empfehlen, daß die Wiederherstellung und die Reform des Strafrechtspflegesystems in Friedenssicherungseinsätze aufgenommen werden;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die Zusammenarbeit zwischen der Unterabteilung Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und dem Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung weiter zu stärken;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles zu tun, um der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, dem wichtigsten richtliniengebenden Organ auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, auf ihren künftigen Tagungen bessere Dienste zur Verfügung zu stellen, um sicherzustellen, daß die einschlägigen Kommissionsresolutionen über das strategische Management von der Kommission des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege im Rahmen der Vorschriften der Vereinten Nationen vollinhaltlich durchgeführt werden;

16. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Regel 28 der Geschäftsordnung der Fachkommissionen des Wirtschafts- und Sozialrats und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege die entsprechenden Informationen zur Verfügung zu stellen;

17. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

**50/147. Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf ihre Resolution 49/156 vom 23. Dezember 1994,*

*sowie unter Hinweis auf die Resolution 1994/21 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1994,*

*im Bewußtsein der finanziellen Schwierigkeiten, denen sich das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger nach wie vor gegenüber sieht, da viele Staaten der afrikanischen Region der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder angehören und daher nicht über die erforderlichen Mittel zur Unterstützung des Instituts verfügen,*

*im Bewußtsein der Anstrengungen, die das Institut bislang unternommen hat, um seinem Auftrag unter anderem durch die Veranstaltung von Ausbildungsprogrammen und Regionalseminaren sowie durch die Gewährung von beratenden Diensten nachzukommen,*

*nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs<sup>76</sup>,*

1. *beglückwünscht* das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger zu den Tätigkeiten, die es trotz der Schwierigkeiten, die sich ihm bei der Wahrnehmung seines Mandats entgegenstellen, unternommen hat, wie dem Sachstandsbericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Interregionalen Forschungsinstituts der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege<sup>77</sup> zu entnehmen ist;

2. *dankt* den Regierungen und den zwischenstaatlichen Organen, die das Institut bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt haben;

3. *appelliert* an die Regierungen sowie an die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, dem Institut finanzielle und technische Unterstützung zu gewähren, damit es seine Ziele erreichen kann, insbesondere auf den Gebieten Ausbildung, technische Hilfe, Beratung in Grundsatzfragen, Forschung und Datenerfassung;

4. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß dem Institut im Rahmen der Gesamtmittelbewilligungen des Programmhaushaltsplans sowie aus außerplanmäßigen Mitteln ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden, und Anträge für allenfalls erforderliche zusätzliche Mittel für das Institut im Einklang mit ihrer Resolution 49/156 und ihrem Beschluß 49/480 vom 6. April 1995 vorzulegen;

5. *ersucht* den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, den die finanzielle Unterstützung des Instituts betreffenden Beschluß des Programms zu

überprüfen und auch weiterhin angemessene Finanzmittel für die institutionelle Stärkung und die Umsetzung des Arbeitsprogramms des Instituts bereitzustellen und dabei die schwierige wirtschaftliche und finanzielle Lage zu berücksichtigen, der sich viele Länder in der afrikanischen Region gegenübersehen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten sicherzustellen, daß entsprechende Anschlußmaßnahmen zur Durchführung dieser Resolution getroffen werden, und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung sowie der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer fünften Tagung einen Bericht darüber vorzulegen.

97. Plenarsitzung  
21. Dezember 1995

**50/148. Internationales Vorgehen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, der unerlaubten Drogengewinnung und des unerlaubten Drogenverkehrs**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/12 vom 28. Oktober 1993, 48/112 vom 20. Dezember 1993 und 49/168 vom 23. Dezember 1994,*

*äußert beunruhigt* über das Ausmaß, in dem die Tendenz zum Drogenmißbrauch und zur unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, einschließlich synthetischer Drogen und Designerdrogen, und zum unerlaubten Verkehr damit zunimmt, was die Gesundheit und das Wohl von Millionen Menschen, insbesondere Jugendlichen, in allen Ländern der Welt bedroht,

*zutiefst besorgt* darüber, daß die unerlaubte Nachfrage nach Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, einschließlich synthetischer Drogen und Designerdrogen, sowie deren unerlaubte Gewinnung und der unerlaubte Verkehr damit trotz verstärkter Bemühungen der Staaten und der zuständigen internationalen Organisationen weltweit zugenommen haben und somit nach wie vor eine ernste Bedrohung für die sozioökonomischen und politischen Systeme sowie für die Stabilität, die nationale Sicherheit und die Souveränität einer wachsenden Zahl von Staaten darstellen,

*äußert beunruhigt* über die zunehmende Gewalttätigkeit und die immer größere Wirtschaftsmacht krimineller Organisationen und terroristischer Gruppen, welche die Herstellung von Drogen, Waffen, Vorprodukten und wesentlichen Chemikalien sowie den Verkehr damit und deren Verteilung betreiben, wobei sie sich mitunter dem Zugriff des Gesetzes entziehen, Institutionen korrumpieren, die volle Ausübung der Menschenrechte untergraben und die Stabilität vieler Gesellschaften in der Welt bedrohen,

*sowie äußerst beunruhigt* über die zunehmenden grenzüberschreitenden Verbindungen zwischen kriminellen Organisationen und terroristischen Gruppen, die am Drogenhandel und anderen strafbaren Handlungen wie der Geldwäsche, dem unerlaubten Waffenhandel sowie dem unerlaubten Handel mit Vorprodukten und wesentlichen Chemikalien beteiligt sind,

<sup>76</sup> A/50/375.

<sup>77</sup> E/CN.15/1995/9 und Add.1.

*sich vollauf dessen bewußt*, daß die Staaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die multilateralen Entwicklungsbanken dem Kampf gegen diese Geißel, welche die Entwicklung, die wirtschaftliche und politische Stabilität und die demokratischen Institutionen untergräbt und deren Bekämpfung den Regierungen eine immer größere wirtschaftliche Belastung auferlegt und die mit unwiederbringlichen Verlusten an Menschenleben einhergeht, höheren Vorrang einräumen müssen,

*überzeugt*, daß eine engere Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten beim Kampf gegen die mit Drogen zusammenhängende Kriminalität, wie Terrorismus, unerlaubter Waffenhandel und Geldwäsche, wünschenswert ist, sowie eingedenk der Rolle, die sowohl die Vereinten Nationen als auch die Regionalorganisationen in dieser Hinsicht spielen könnten,

*erneut erklärend*, daß die bestehenden Übereinkommen über die Drogenbekämpfung, die Erklärung<sup>78</sup> und die umfassende multidisziplinäre Konzeption für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs<sup>79</sup>, die Politische Erklärung und das Weltweite Aktionsprogramm<sup>80</sup>, die von der Generalversammlung auf ihrer siebzehnten Sondertagung zur Behandlung der Frage der internationalen Zusammenarbeit gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, das unerlaubte Angebot dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung dieser Stoffe verabschiedet wurden, die Erklärung, die von dem Welt-Ministertag zur Verminderung der Drogennachfrage und zur Bekämpfung der Kokainbedrohung verabschiedet wurde<sup>81</sup>, der Systemweite Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs<sup>82</sup>, die Politische Erklärung und der Weltaktionsplan von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>71</sup> sowie andere einschlägige internationale Regelungen einen umfassenden Rahmen für die internationale Zusammenarbeit bei der Drogenbekämpfung schaffen, sowie betonend, daß verstärkte Anstrengungen zur Umsetzung dieser Dokumente notwendig sind,

*in Anerkennung* der Anstrengungen der Länder, die Suchtstoffe für wissenschaftliche, medizinische und therapeutische Zwecke gewinnen, die Umleitung dieser Stoffe auf unerlaubte Märkte zu verhindern und die Gewinnung auf einem der erlaubten Nachfrage entsprechenden Stand zu halten, im Einklang mit dem Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe<sup>83</sup>,

*in der Erkenntnis*, daß unter bestimmten Umständen zwischen der Armut und der Zunahme der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und

des unerlaubten Verkehrs damit Zusammenhänge bestehen und daß die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der vom unerlaubten Drogenhandel betroffenen Länder angemessene Maßnahmen erfordert, namentlich die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Unterstützung von alternativen und bestandfähigen Entwicklungsmaßnahmen in den betroffenen Gebieten dieser Länder, mit dem Ziel der Senkung und der Beseitigung der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen,

*unter Hervorhebung* der Notwendigkeit einer Analyse der von den Drogenhändlern benutzten Transitrouten, die ständig wechseln und die sich auf eine immer größere Anzahl von Ländern und Regionen in allen Teilen der Welt erstrecken,

*unter Hervorhebung* der Rolle, die der Suchtstoffkommission als dem wichtigsten richtliniengebenden Organ der Vereinten Nationen in Fragen der Drogenbekämpfung zufällt,

*in Bekräftigung* der Führungsrolle des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung als Schaltstelle für konzertierte internationale Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs sowie in Würdigung der Art und Weise, in der das Programm die ihm übertragenen Aufgaben wahrnimmt,

*anerkennend*, daß in Anbetracht der neuen Formen der kriminellen Tätigkeit der internationalen Drogenhändlerorganisationen eine verstärkte internationale Zusammenarbeit und eine Erneuerung der internationalen Selbstverpflichtung zur Bekämpfung dieser Bedrohungen erforderlich ist und neue Strategien, Ansätze und Ziele ausgearbeitet werden müssen, die es gestatten, unter Achtung der Souveränität der Staaten wirksamer gegen die internationalen Geschäfte derer vorzugehen, die am unerlaubten Handel mit Drogen und Waffen, an der Abzweigung von Vorprodukten und wesentlichen Chemikalien und an der Geldwäsche mittels finanzieller und nichtfinanzieller Transaktionen beteiligt sind,

## I

ACHTUNG VOR DEN IN DER CHARTA DER VEREINTEN NATIONEN UND IM VÖLKERRECHT VERANKERTEN GRUNDSÄTZEN BEI DER BEKÄMPFUNG DES DROGENMIßBRAUCHS, DER UNERLAUBTEN DROGENGEWINNUNG UND DES UNERLAUBTEN DROGENVERKEHRS

1. *erklärt erneut*, daß der Kampf gegen den Drogenmißbrauch und den unerlaubten Drogenverkehr in keiner Weise die Verletzung der in der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht verankerten Grundsätze rechtfertigt, insbesondere der Grundsätze der Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten und der Nichtanwendung oder Androhung von Gewalt in den internationalen Beziehungen;

2. *fordert alle Staaten auf*, sich verstärkt für die Förderung einer wirksamen Zusammenarbeit bei den Bemühungen um die Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Drogenverkehrs einzusetzen, um so zur Schaffung eines Klimas beizutragen, das der Verwirklichung dieses Ziels förderlich ist, auf der Grundlage der Grundsätze der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung;

<sup>78</sup> Siehe *Report of the International Conference on Drug Abuse and Illicit Trafficking, Vienna, 17-26 June 1987* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.I.18), Kap. I, Abschnitt A.

<sup>79</sup> Ebd., Abschnitt B.

<sup>80</sup> Resolution S-17/2, Anlage.

<sup>81</sup> A/45/262, Anhang.

<sup>82</sup> Siehe A/49/139-E/1994/57.

<sup>83</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 520, Nr. 7515.

## II

## INTERNATIONALES VORGEHEN ZUR BEKÄMPFUNG DES DROGENMIßBRAUCHS, DER UNERLAUBTEN DROGENGEWINNUNG UND DES UNERLAUBTEN DROGENVERKEHRS

1. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die internationale Zusammenarbeit weiter zu verstärken und wesentlich größere Anstrengungen zur Bekämpfung der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, des unerlaubten Angebots dieser Stoffe, der unerlaubten Nachfrage danach, des unerlaubten Verkehrs damit und der unerlaubten Verteilung dieser Stoffe zu unternehmen, auf der Grundlage der gemeinsamen Verantwortung und unter Berücksichtigung der bisher gesammelten Erfahrungen;

2. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe<sup>83</sup>, das Übereinkommen in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung<sup>84</sup>, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe<sup>85</sup> und das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen<sup>86</sup> zu ratifizieren beziehungsweise diesen Übereinkommen beizutreten und alle ihre Bestimmungen umzusetzen;

3. *fordert alle Staaten auf*, angemessene innerstaatliche Gesetze und sonstige Vorschriften zu verabschieden, die einzelstaatlichen Gerichtssysteme zu stärken und in Zusammenarbeit mit anderen Staaten und im Einklang mit den genannten internationalen Rechtsinstrumenten wirksame Maßnahmen zur Drogenbekämpfung durchzuführen;

4. *ersucht das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung*, den Mitgliedstaaten auf entsprechendes Ersuchen auch weiterhin Rechtshilfe bei der Anpassung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Politiken und Infrastrukturen im Hinblick auf die Durchführung der internationalen Übereinkommen zur Drogenbekämpfung zu gewähren und ihnen bei der Ausbildung des für die Anwendung der neuen Gesetze verantwortlichen Personals behilflich zu sein;

5. *unterstützt die Konzentration auf regionale, subregionale und nationale Strategien zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs*, insbesondere den Leitplan-Ansatz, und fordert das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung nachdrücklich auf, diese Strategien auch weiterhin durch wirksame interregionale Strategien zu ergänzen;

6. *stellt erneut fest*, daß der Drogenhandel und seine Verbindungen zum Terrorismus, zur grenzüberschreitenden Kriminalität, zur Geldwäsche und zum Waffenhandel eine Gefahr und Bedrohung für die Bürgergesellschaft darstellen, und ermutigt die Regierungen, sich dieser Bedrohung zu stellen und zusammenzuarbeiten, um den Transfer von Mitteln an die an solchen Aktivitäten Beteiligten sowie zwischen ihnen zu verhindern;

7. *erkennt an*, daß zwischen der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, der unerlaubten Nachfrage danach sowie dem unerlaubten Verkehr damit und der wirtschaftlichen und sozialen Lage in den betroffenen Ländern Zusammenhänge bestehen und daß die Probleme von Land zu Land verschieden und vielfältig ausgeprägt sind;

8. *fordert die internationale Gemeinschaft auf*, Regierungen, die darum ersuchen, verstärkte wirtschaftliche und technische Unterstützung zugunsten von Programmen einer alternativen und bestandfähigen Entwicklung mit dem Ziel des Abbaus und der Beseitigung der unerlaubten Gewinnung von Drogen zu gewähren, bei denen den kulturellen Traditionen der Völker voll Rechnung getragen wird;

9. *stellt fest*, daß die Mitglieder der Suchtstoffkommission ihre nachdrückliche Unterstützung für die Initiativen des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung bekundet haben, die darauf abzielen, einen Dialog mit multilateralen Entwicklungsbanken herzustellen, damit diese Kreditvergabe- und Programmaktivitäten mit Bezug zu Drogenbekämpfungsmaßnahmen in den interessierten und betroffenen Ländern unternehmen können, und ersucht den Exekutivdirektor des Programms, die Kommission über die weiteren auf diesem Gebiet erzielten Fortschritte zu unterrichten;

10. *betont*, daß die Regierungen wirksame Maßnahmen ergreifen müssen, um zu verhindern, daß Vorprodukte und wesentliche Chemikalien, Materialien und Geräte, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, auf illegale Märkte umgeleitet werden;

11. *spricht dem Internationalen Suchtstoffkontrollamt ihre Anerkennung für die wertvolle Arbeit aus*, die es bei der Überwachung der Gewinnung und Verteilung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen leistet, um deren Verwendung auf medizinische und wissenschaftliche Zwecke zu beschränken, und fordert das Amt nachdrücklich auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um seinen Auftrag nach Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Hinblick auf die Kontrolle von Vorprodukten und wesentlichen Chemikalien zu erfüllen;

12. *fordert das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung auf*, Mitgliedstaaten auf entsprechendes Ersuchen auch in Zukunft bei der Errichtung oder dem Ausbau einzelstaatlicher Laboratorien zur Entdeckung von Drogen Hilfe zu gewähren;

13. *fordert die Staaten auf*, im Wege der internationalen Zusammenarbeit verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die illegalen Kulturen, aus denen Suchtstoffe gewonnen werden, zu vermindern und zu beseitigen und die Nachfrage nach unerlaubten Drogen und deren Konsum zu verhindern und zu reduzieren;

14. *unterstreicht*, daß die Regierungen im Wege der internationalen Zusammenarbeit mehr alternative Entwicklungsprogramme ausarbeiten und durchführen müssen, deren

<sup>84</sup> Ebd., Vol. 976, Nr. 14152.

<sup>85</sup> Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956.

<sup>86</sup> Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.91.XI.6.

Ziel darin besteht, die Gewinnung von unerlaubten Drogen zu vermindern und zu beseitigen, wobei den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, politischen und ökologischen Besonderheiten des betreffenden Gebiets Rechnung zu tragen ist;

15. *betont*, daß es notwendig ist, die Kapazität des Internationalen Suchtstoffkontrollamtes aufrechtzuerhalten, insbesondere durch die Bereitstellung angemessener Mittel durch den Generalsekretär im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und durch eine entsprechende technische Unterstützung seitens des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung;

16. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, daß die Mitgliedstaaten, das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung und das System der Vereinten Nationen die Ziele der Dekade der Vereinten Nationen gegen den Drogenmißbrauch (1991-2000) unter dem Motto "Eine weltweite Antwort auf eine weltweite Herausforderung" verwirklichen;

17. *nimmt Kenntnis* von dem vorläufigen Bericht über die wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Drogenhandels, den der Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung der Suchtstoffkommission auf ihrer achtunddreißigsten Tagung vorgelegt hat<sup>87</sup>, und bittet die Kommission, diese Frage auch künftig im Rahmen der Generaldebatte zu behandeln;

18. *begrüßt* die Resolution 13 (XXXVIII) der Suchtstoffkommission<sup>88</sup> über die Durchführung der Resolution 48/12 der Generalversammlung;

19. *begrüßt mit Befriedigung* die Resolution 1995/16 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 1995 über die Einbindung von Initiativen zur Nachfragesenkung in eine in sich geschlossene Strategie zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, in der der Rat unter anderem den Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung ersucht hat, im Benehmen mit den Regierungen und den zuständigen Stellen und Organisationen die weltweite Strategie zur Verminderung der Nachfrage eindeutig festzulegen und einen Entwurf einer Erklärung über die Leitlinien für die Verminderung der Nachfrage auszuarbeiten, der der Suchtstoffkommission auf ihrer neununddreißigsten Tagung vorgelegt werden soll;

20. *begrüßt mit Befriedigung* die Resolution 5 (XXXVIII) der Suchtstoffkommission<sup>88</sup> über Strategien zur Verminderung des Angebots an unerlaubten Drogen, in der bekräftigt wird, daß wirksame Strategien zur Verminderung des Angebots angewandt werden müssen, die auf der Durchführung von alternativen Entwicklungsplänen und -programmen beruhen, deren Ziel darin besteht, die unerlaubte Drogengewinnung zu vermindern und zu beseitigen;

21. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, bei der Behandlung der Frage der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, des unerlaubten Verkaufs dieser Stoffe, der unerlaubten Nachfrage danach, des unerlaubten Verkehrs damit und der unerlaubten Verteilung dieser Stoffe auf seinem Tagungsteil auf hoher Ebene im Jahr 1996 den im Bericht der Suchtstoffkommission<sup>89</sup> enthaltenen Empfehlungen in bezug auf die Folgemaßnahmen zu der Resolution 48/12 der Generalversammlung besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

22. *ersucht* das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung, in seinen Bericht über den unerlaubten Drogenverkehr eine Beurteilung der weltweiten Tendenzen auf dem Gebiet des unerlaubten Verkehrs und Transits von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, einschließlich der dabei verwendeten Methoden und Routen, aufzunehmen und Mittel und Wege zu empfehlen, wie die Kapazität der an diesen Routen liegenden Staaten zur Bewältigung aller Aspekte des Drogenproblems gesteigert werden kann;

### III

#### WELTWEITES AKTIONSPROGRAMM

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Weltweiten Aktionsprogramms<sup>90</sup> als umfassender Rahmen für nationale, regionale und internationale Maßnahmen zur Bekämpfung der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, der unerlaubten Nachfrage danach und des unerlaubten Verkehrs mit diesen Stoffen;

2. *fordert* die Staaten *auf*, den Aufträgen und Empfehlungen des Weltweiten Aktionsprogramms nachzukommen, damit das Programm in praktische Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene umgesetzt wird;

3. *fordert* alle Regierungen und die zuständigen Regionalorganisationen *nachdrücklich auf*, im Rahmen umfassender Maßnahmen zur Verminderung der Nachfrage einen ausgewogenen Ansatz zu entwickeln, bei dem der Verhütung, Behandlung, Forschung, sozialen Wiedereingliederung und Ausbildung im Kontext der einzelstaatlichen strategischen Pläne zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs entsprechender Vorrang eingeräumt wird;

4. *fordert* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die internationalen Finanzinstitutionen und andere in Betracht kommende zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen *auf*, den Staaten bei ihren Bemühungen um die Förderung und Durchführung des Weltweiten Aktionsprogramms ihre Zusammenarbeit und Hilfe zuteil werden zu lassen;

5. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Suchtstoffkommission und das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung unternehmen, um den Regierungen die Berichterstattung über die Durchführung des

<sup>87</sup> Siehe E/CN.7/1995/3.

<sup>88</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 9 (E/1995/29)*, Kap. XII, Abschnitt A.

<sup>89</sup> Ebd., Kap. VII.

Weltweiten Aktionsprogramms zu erleichtern, und ermutigt sie, diese Bemühungen fortzusetzen, mit dem Ziel, die Zahl der berichterstattenden Regierungen zu erhöhen;

6. *nimmt Kenntnis* von den vom Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung und anderen Organen der Vereinten Nationen unternommenen Anstrengungen zur Erhebung verlässlicher Daten über den Drogenmißbrauch und den unerlaubten Drogenverkehr, insbesondere auch vom Aufbau des Internationalen Systems zur Erfassung des Drogenmißbrauchs, ermutigt das Programm, zur Vermeidung von Doppelarbeit in Zusammenarbeit mit anderen Organen der Vereinten Nationen weitere Maßnahmen zur Erleichterung einer effizienten Datenerhebung zu ergreifen, und ermutigt außerdem die Mitgliedstaaten, rechtzeitig mehr aktualisierte Informationen zur Verfügung zu stellen;

7. *bittet* das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung, zu prüfen, wie Mitgliedstaaten, die darum ersuchen, bei ihren Bemühungen um die Schaffung geeigneter Mechanismen für die Erhebung und Analyse von Daten geholfen werden kann, und sich um freiwillige Mittel für diesen Zweck zu bemühen;

#### IV

##### VORSCHLAG BETREFFEND DIE ABHALTUNG EINER INTERNATIONALEN KONFERENZ ZUR BEKÄMPFUNG DER UNERLAUBTEN GEWINNUNG VON SUCHTSTOFFEN UND PSYCHOTROPEN STOFFEN, DES UNERLAUBTEN VERKAUFS DIESER STOFFE, DER UNERLAUBTEN NACHFRAGE DANACH, DES UNERLAUBTEN VERKEHRS DAMIT UND DER UNERLAUBTEN VERTEILUNG DIESER STOFFE SOWIE DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDER TÄTIGKEITEN

1. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen im Bericht des Exekutivdirektors des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung über die Durchführung der Resolution 48/12 der Generalversammlung<sup>90</sup>, namentlich von der Empfehlung betreffend den Vorschlag, zehn Jahre nach der Internationalen Konferenz über Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr eine internationale Konferenz abzuhalten, um die Fortschritte zu prüfen, die die Regierungen und das System der Vereinten Nationen bei der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Drogenverkehrs erzielt haben<sup>91</sup>;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Resolution 13 (XXXVIII) der Suchtstoffkommission<sup>86</sup>, in der die Kommission beschlossen hat, sich weiter mit dem Vorschlag betreffend die Abhaltung einer internationalen Konferenz zur Prüfung der von den Regierungen und dem System der Vereinten Nationen bei der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Suchtstoffverkehrs erzielten Fortschritte zu befassen;

3. *nimmt ferner Kenntnis* von der Resolution 1995/40 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1995, in der der Rat empfohlen hat, daß sich die Generalversammlung und die Suchtstoffkommission mit Vorrang mit dem Vorschlag be-

treffend die Abhaltung einer internationalen Konferenz zur Bewertung der internationalen Situation und des Standes der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, des unerlaubten Verkaufs dieser Stoffe, der unerlaubten Nachfrage danach, des unerlaubten Verkehrs damit und der unerlaubten Verteilung dieser Stoffe und damit zusammenhängender Tätigkeiten befassen sollten;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag betreffend die Abhaltung einer zweiten internationalen Konferenz und ersucht die Suchtstoffkommission, diese Frage auf ihrer neununddreißigsten Tagung umfassend und vorrangig zu erörtern und der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat auf ihrer einundfünfzigsten Tagung ihre Schlußfolgerungen und Anregungen vorzulegen;

5. *betont*, daß die Suchtstoffkommission bei der Erörterung dieser Frage bedenken sollte, daß die geplante Konferenz im Rahmen eines ausgewogenen und ganzheitlichen Ansatzes unter anderem darauf ausgerichtet sein sollte, bestehende Strategien zu bewerten und neue Strategien, Methoden, praktische Maßnahmen und konkrete Vorgehensweisen zu prüfen, die darauf abzielen, die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Problems der unerlaubten Drogen, insbesondere der Verminderung des unerlaubten Angebots und der unerlaubten Nachfrage, der Förderung alternativer Entwicklungsprogramme, der Bekämpfung krimineller Organisationen und des unerlaubten Waffenhandels in Verbindung mit dem Drogenverkehr, der Geldwäsche, der Abzweigung wesentlicher Chemikalien, der Eindämmung von Aufputzmitteln und deren Vorprodukten sowie der Förderung der Zusammenarbeit bei der Rechtsdurchsetzung auf der Grundlage der in dieser Resolution dargelegten Grundsätze und Leitlinien, zu stärken;

6. *betont außerdem*, daß die Suchtstoffkommission bei der Behandlung des Vorschlags betreffend die Abhaltung einer solchen Konferenz die Prioritäten und Ressourcen auf dem Gebiet der internationalen Drogenbekämpfung, die finanziellen und sonstigen Auswirkungen der Abhaltung einer solchen Konferenz sowie die Möglichkeiten berücksichtigen sollte, die bestehenden internationalen Übereinkünfte und andere internationale Rechtsinstrumente für die Zusammenarbeit bei der Drogenbekämpfung umfassender umzusetzen;

#### V

##### DURCHFÜHRUNG DES SYSTEMWEITEN AKTIONSPLANS DER VEREINTEN NATIONEN ZUR BEKÄMPFUNG DES DROGENMIßBRAUCHS: MASSNAHMEN DER ORGANISATIONEN DES SYSTEMS DER VEREINTEN NATIONEN

1. *unterstützt* den Systemweiten Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs<sup>82</sup> als ein unverzichtbares Mittel zur Koordinierung und Verstärkung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen und ersucht um seine zweijährliche Aktualisierung und Überprüfung mit dem Ziel, seine formale Gestaltung und seine Nützlichkeit als strategisches Werkzeug der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenproblems laufend zu verbessern;

<sup>90</sup> E/CN.7/1995/14.

<sup>91</sup> Ebd., Ziffer 50.

2. *erklärt erneut*, daß der Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung die Aufgabe hat, sämtliche Drogenbekämpfungsmaßnahmen der Vereinten Nationen zu koordinieren und wirksam zu leiten, um die Kostenwirksamkeit zu steigern und sicherzustellen, daß die Maßnahmen im Rahmen des Programms kohärent sind und daß die Koordinierung, Komplementarität und Nichtüberschneidung solcher Maßnahmen im gesamten System der Vereinten Nationen gegeben ist;

3. *macht sich* die einvernehmlichen Schlußfolgerungen zu *eigen*, die der Wirtschafts- und Sozialrat auf seinem Tagungsteil für Koordinierungsfragen im Jahr 1994<sup>92</sup> im Hinblick auf die durch das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung erfolgende Koordinierung der mit der Drogenbekämpfung zusammenhängenden Politiken und Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, verabschiedet hat;

4. *fordert* die Leitungsorgane der Organisationen der Vereinten Nationen, die mit dem Systemweiten Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs zu tun haben, *nachdrücklich auf*, zu wirksamen Folgemaßnahmen beizutragen, indem sie die Frage der Drogenbekämpfung in ihre Tagesordnung aufnehmen, mit dem Ziel, die im Einklang mit dem Plan durchgeführten Maßnahmen zu bewerten und zu prüfen, wie das Drogenproblem in den entsprechenden Programmen angegangen wird;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, den Wirtschafts- und Sozialrat auf seinem Tagungsteil auf hoher Ebene im Jahr 1996 über die bei der internationalen Zusammenarbeit erzielten Fortschritte zu unterrichten, insbesondere über konkrete einzelstaatliche Bemühungen, das System der Vereinten Nationen und die multilateralen Entwicklungsbanken in die Auseinandersetzung mit dem Drogenproblem einzubeziehen;

## VI

### PROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR DIE INTERNATIONALE DROGENBEKÄMPFUNG

1. *begrüßt* die Anstrengungen, die das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung unternimmt, um seinen Aufgaben im Rahmen der internationalen Verträge über die Drogenbekämpfung, der Umfassenden multidisziplinären Konzeption für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, des Weltweiten Aktionsprogramms und der einschlägigen Konsensdokumente nachzukommen;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, daß dem Fonds des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung weniger Mittel zur Verfügung stehen;

3. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, dem Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung größtmögliche finanzielle und politische

Unterstützung zukommen zu lassen, insbesondere indem sie die freiwilligen Beiträge an das Programm erhöhen, damit es seine operativen und technischen Aktivitäten auf dem Gebiet der Zusammenarbeit zu erweitern und stärken kann;

4. *bittet* die Regierungen und das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung, zu erwägen, wie die mit der Drogenbekämpfung zusammenhängenden Tätigkeiten der Vereinten Nationen besser koordiniert werden könnten;

5. *begrüßt* die Arbeit, die die Suchtstoffkommission im Einklang mit dem in Abschnitt XVI Ziffer 2 der Resolution 46/185 C der Generalversammlung vom 20. Dezember 1991 enthaltenen Mandat auf ihrer achtunddreißigsten Tagung im Zusammenhang mit der Behandlung des Programmhaushaltsplans des Fonds des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung geleistet hat;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Anstrengungen, die der Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung unternimmt, um sich im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Suchtstoffkommission und der Generalversammlung sowie den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an die gebilligte Gliederung und Methodik des Programmhaushaltsplans des Fonds zu halten, und ermutigt den Exekutivdirektor, sich weiter um die Verbesserung der formalen Gestaltung und der Transparenz des Haushalts zu bemühen;

7. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Tagungen der Leiter der nationalen Suchtstoffbehörden und ermutigt sie, Möglichkeiten zur Verbesserung ihrer Arbeitsweise und zur Verstärkung ihrer Wirksamkeit zu prüfen, um die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Drogen auf regionaler Ebene zu verstärken;

## VII

1. *nimmt Kenntnis* von den unter dem Punkt "Internationale Drogenbekämpfung" vorgelegten Berichten des Generalsekretärs<sup>93</sup>;

2. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Förderung einer integrierten Berichterstattung,

a) der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht über den Stand des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vorzulegen,

b) in seinen Jahresbericht über die Durchführung des Weltweiten Aktionsprogramms Empfehlungen darüber aufzunehmen, wie die Umsetzung des Aktionsprogramms und die Bereitstellung von Informationen durch die Mitgliedstaaten verbessert werden könnten.

97. Plenarsitzung  
21. Dezember 1995

<sup>92</sup> Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 3 (A/49/3/Rev.1), Kap. III, Abschnitt B.

<sup>93</sup> A/50/460 und A/50/461.

### 50/149. Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/174 vom 23. Dezember 1994,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>94</sup> und des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge<sup>95</sup>,

*eingedenk* dessen, daß es sich bei der Mehrzahl der betroffenen Länder um am wenigsten entwickelte Länder handelt,

*davon überzeugt*, daß das System der Vereinten Nationen besser befähigt werden muß, Hilfsprogramme für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene durchzuführen und die Gesamtkoordinierung dieser Programme zu übernehmen,

*mit Genugtuung* über die Aussichten für die freiwillige Rückführung und für dauerhafte Lösungen für die Flüchtlingsprobleme in ganz Afrika,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/7 vom 25. Oktober 1994, in der sie die Einberufung einer Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene im ostafrikanischen Zwischenseengebiet gebilligt hat,

*unter Berücksichtigung* der Resolution CM/Res.1588 (LXII) über Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika, die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 21. bis 23. Juni 1995 in Addis Abeba abgehaltenen zweiundsechzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde<sup>96</sup>,

*in Anbetracht* dessen, daß die Staaten gehalten sind, Bedingungen zu schaffen, die der Verhütung von Flüchtlings- und Vertriebenenströmen und der freiwilligen Rückführung förderlich sind,

*eingedenk* dessen, daß es sich bei der Mehrheit der Flüchtlinge und Vertriebenen um Frauen und Kinder handelt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>94</sup> und dem Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge<sup>95</sup>;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, daß politische Instabilität, interne Konflikte, Menschenrechtsverletzungen, ausländische Intervention, Armut und Naturkatastrophen wie die Dürre dazu geführt haben, daß die Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen in einigen Ländern Afrikas zugenommen hat;

3. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die schwerwiegenden und weitreichenden Folgen der Anwesenheit einer großen Anzahl von Flüchtlingen und Vertriebenen in den Aufnahmeländern und die Auswirkungen, die dies auf ihre

Sicherheit, ihre langfristige sozioökonomische Entwicklung und die Umwelt hat;

4. *spricht* den afrikanischen Regierungen und der Ortsbevölkerung *ihren Dank und ihre nachdrückliche Unterstützung aus*, die trotz der allgemeinen Verschlechterung der sozioökonomischen und der Umweltbedingungen und trotz der bereits übermäßig in Anspruch genommenen einzelstaatlichen Ressourcen auch weiterhin in Übereinstimmung mit den einschlägigen Asylgrundsätzen die zusätzlichen Belastungen auf sich nehmen, die mit der Zunahme der Zahl von Flüchtlingen und Vertriebenen verbunden sind;

5. *spricht* den betreffenden Regierungen *ihre Anerkennung aus* für ihre Opfer, für die Hilfe, die sie Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen gewähren, sowie für ihre Bemühungen um die Förderung der freiwilligen Rückführung und anderer Maßnahmen, die geeignete und dauerhafte Lösungen zum Ziel haben;

6. *spricht* der internationalen Gemeinschaft *ihren Dank aus* für die humanitäre Hilfe, die sie Flüchtlingen und Vertriebenen sowie den Asylländern weiterhin gewährt, und fordert sie auf, den Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen in Afrika weiter zu helfen;

7. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über Situationen in einigen Teilen Afrikas, in denen das Grundprinzip des Asyls infolge widerrechtlicher Ausweisungen, Zurückweisungen oder anderer Bedrohungen des Lebens, der körperlichen Sicherheit, der Würde und des Wohls von Menschen in Frage gestellt ist;

8. *begrüßt* die auf allen Ebenen erfolgte Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und der Organisation der afrikanischen Einheit und fordert beide Organisationen nachdrücklich auf, sich gemeinsam mit den zuständigen subregionalen Organen, den Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen, der internationalen Gemeinschaft und den betreffenden Regierungen verstärkt um die Beseitigung der Grundursachen und die Erarbeitung von Strategien sowie um die Suche nach Dauerlösungen für die Vertriebenenprobleme in Afrika zu bemühen;

9. *begrüßt außerdem* die Initiativen, welche die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zur Durchführung der Resolution 49/7 ergriffen hat, und billigt den Aktionsplan, der auf der vom 15. bis 17. Februar 1995 in Bujumbura abgehaltenen Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene im ostafrikanischen Zwischenseengebiet verabschiedet wurde, als einen Bezugsrahmen für die Suche nach Lösungen für die humanitären Probleme im ostafrikanischen Zwischenseengebiet;

10. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge *auf*, seine Schutztätigkeit unter anderem durch folgende Maßnahmen zu verstärken: Unterstützung der Anstrengungen der afrikanischen Regierungen durch eine entsprechende Ausbildung der zuständigen Beamten und andere Aktivitäten zum Aufbau von Kapazitäten, Verbreitung von Informationen über die Flüchtlinge betreffende Überein-

<sup>94</sup> A/50/413.

<sup>95</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/50/12).

<sup>96</sup> Siehe A/50/647, Anhang I.



künfte und Grundsätze sowie Bereitstellung von Finanz-, Fach- und Beratungsdiensten zur Beschleunigung des Erlasses beziehungsweise der Änderung und der Anwendung der Flüchtlinge betreffenden Rechtsvorschriften;

11. *dankt* den Regierungen für ihre Bemühungen beziehungsweise dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, den Organisationen der Vereinten Nationen, der Internationale Organisation für Wanderung, den nichtstaatlichen Organisationen und anderen kooperierenden Organen für die wichtige Arbeit, die sie im Hinblick auf die freiwillige Rückführung von Flüchtlingen in Afrika leisten, und fordert das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge auf, sich gemeinsam mit der Organisation der afrikanischen Einheit und den betreffenden Regierungen, subregionalen Gruppierungen und anderen interessierten Parteien weiter aktiv um bestandfähige Lösungen für das Flüchtlingsproblem in Afrika zu bemühen, insbesondere indem sie die freiwillige Rückkehr in Würde und unter geregelten Bedingungen erleichtern;

12. *appelliert an* die Regierungen, die Vereinten Nationen, die nichtstaatlichen Organisationen und die internationale Gemeinschaft, Bedingungen zu schaffen, die die freiwillige Rückkehr sowie die rasche Normalisierung der Lebensbedingungen und die Wiedereingliederung der Flüchtlinge erleichtern;

13. *spricht* den Regierungen des ostafrikanischen Zwischenengebiets und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge *ihre Anerkennung aus* für die Initiativen, die sie ergriffen haben, um die Rückführung im Rahmen von Dreiparteienübereinkommen über die freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen in der Region zu fördern;

14. *ermutigt* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, mit dem Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch weiterhin bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in humanitären Notsituationen in Afrika zusammenzuarbeiten;

15. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge *auf*, gemeinsam mit den Gaststaaten, den Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen sowie der internationalen Gemeinschaft frühzeitig eine Bewertung der negativen Auswirkungen vorzunehmen, welche die Konzentration einer großen Anzahl von Flüchtlingen auf die Gastgemeinschaften hat, damit rechtzeitig konkrete Maßnahmen eingeleitet werden, um Schäden, insbesondere durch die massiven Flüchtlingsströme hervorgerufene Schäden an der Umwelt und den Ökosystemen der Gastländer, zu verhüten und bei deren Behebung behilflich zu sein;

16. *stellt mit Befriedigung fest*, daß dank der vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge in Zusammenarbeit mit vielen Aufnahmeländern erfolgreich durchgeführten Rückführungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen Millionen von Flüchtlingen in ihre Heimatländer zurückgekehrt sind, und sieht weiteren Programmen zur Unterstützung der freiwilligen Rückführung aller Flüchtlinge in Afrika erwartungsvoll entgegen;

17. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* darüber, daß die Flüchtlinge in bestimmten afrikanischen Ländern sehr lange verbleiben, und fordert die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge auf, ihre Programme in diesen Ländern fortlaufend zu prüfen und dabei den zunehmenden Bedürfnissen dort Rechnung zu tragen;

18. *dankt* dem Generalsekretär, der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, den Sonderorganisationen, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, dem Weltbund der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, den Geberländern sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen für ihre Hilfe bei der Milderung der Not der großen Anzahl von Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen;

19. *verleiht der Hoffnung Ausdruck*, daß für die allgemeinen Flüchtlingsprogramme zusätzliche Ressourcen in einer Größenordnung zur Verfügung gestellt werden, die dem Bedarf der Flüchtlinge entspricht;

20. *fordert* die Regierungen, die Organisationen der Vereinten Nationen, die nichtstaatlichen Organisationen und die internationale Gemeinschaft insgesamt *auf*, ausgehend von den bei dem Notstand in Ruanda gesammelten Erfahrungen die Fähigkeit des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zur Ergreifung von Notfallmaßnahmen zu stärken und den ruandischen Flüchtlingen und den Gastländern auch weiterhin die erforderlichen Ressourcen und die entsprechende operative Unterstützung zur Verfügung zu stellen, bis sich eine Dauerlösung findet;

21. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, materielle und finanzielle Hilfe für die Durchführung von Programmen zur Sanierung der Umwelt und zum Wiederaufbau der Infrastruktur in den von der Anwesenheit der Flüchtlinge betroffenen Gebieten in den Asylländern zur Verfügung zu stellen;

22. *fordert* die Mitgliedstaaten und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge auch weiterhin die erforderliche Unterstützung und finanzielle Hilfe zukommen zu lassen, um sie in stärkerem Maße zu befähigen, Nothilfemaßnahmen zu ergreifen, für die Betreuung und den Unterhalt von Flüchtlingen zu sorgen und Rückführungs- und Wiedereingliederungsprogramme zugunsten von Flüchtlingen, Rückkehrern und gegebenenfalls bestimmten Gruppen von Binnenvertriebenen durchzuführen;

23. *appelliert an* die Mitgliedstaaten sowie an die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, angemessene finanzielle, materielle und technische Hilfe für Hilfs- und Wiedereingliederungsprogramme zugunsten der großen Zahl von Flüchtlingen, freiwilligen Rückkehrern und Vertriebenen und Opfern von Naturkatastrophen sowie für die betroffenen Länder bereitzustellen;

24. *ersucht* alle Regierungen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, den besonderen Bedürfnissen von Flüchtlingsfrauen und -kindern besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden;

25. *fordert* den Generalsekretär, die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, die Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten, die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, den Weltbund der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, die regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, die Internationale Organisation für Wanderung sowie die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, zusammen mit den Staaten und anderen in Frage kommenden Stellen die Fähigkeit zur Koordinierung und Bereitstellung humanitärer Notstandshilfe und Katastrophenhilfe ganz allgemein zu verbessern, soweit es dabei um Asyl, Hilfsmaßnahmen, die Rückführung, die Wiedereingliederung und die Wiederansiedlung von Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen, einschließlich der in städtischen Gebieten lebenden Flüchtlinge, geht;

26. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, ihre allgemeinen Programme in Afrika zu überprüfen, um dem wachsenden Bedarf in dieser Region Rechnung zu tragen, sowie ihre Bemühungen fortzusetzen und ihre Aktivitäten in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit, den Regionalorganisationen sowie staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen in Afrika auszuweiten, um die Hilfe zu konsolidieren und die den Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen geleisteten Grunddienste auszubauen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Flüchtlings-, Rückkehrer- und Vertriebenenfragen sowie humanitäre Fragen" einen umfassenden konsolidierten Bericht über die Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika vorzulegen und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1996 mündlich Bericht zu erstatten.

97. Plenarsitzung  
21. Dezember 1995

#### 50/150. Hilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 49/172 vom 23. Dezember 1994,

*im Bewußtsein* dessen, daß die Mehrheit der Flüchtlingsbevölkerung Kinder und Frauen sind,

*eingedenk* dessen, daß unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu den schutzbedürftigsten Flüchtlingen zählen und besondere Hilfe und Betreuung benötigen,

*in Anbetracht* dessen, daß die beste Lösung für die Not dieser unbegleiteten Minderjährigen letztlich die Rückkehr und die Wiedervereinigung mit ihren Familien ist,

*im Hinblick* darauf, daß das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge im Mai 1994 überarbeitete Richtlinien für Flüchtlingskinder herausgegeben hat,

*sowie im Hinblick* auf die Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars unternimmt, um den Schutz von Flüchtlingen, namentlich auch von Kindern und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, und deren Unterstützung zu gewährleisten, sowie darauf, daß weitere Anstrengungen zu diesem Zweck unternommen werden müssen,

*unter Hinweis* auf die Bestimmungen der Konvention über die Rechte des Kindes<sup>97</sup> und des Abkommens von 1951<sup>97</sup> sowie des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>98</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>99</sup>;

2. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die Not unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge und unterstreicht die dringende Notwendigkeit ihrer frühzeitigen Erfassung sowie rechtzeitiger, detaillierter und genauer Informationen über ihre Anzahl und ihren Aufenthaltsort;

3. *fordert* alle Regierungen, den Generalsekretär, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, alle Organisationen der Vereinten Nationen sowie die anderen zuständigen internationalen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, ihr Möglichstes zu tun, um minderjährigen Flüchtlingen Hilfe und Schutz zu gewähren und die Rückkehr unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge und die Wiedervereinigung mit ihren Familien zu beschleunigen;

4. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, alle Organisationen der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen internationalen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, geeignete Schritte zu unternehmen, um Mittel zu beschaffen, die den Bedürfnissen und Interessen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge entsprechen und ihre Wiedervereinigung mit ihren Familien ermöglichen;

5. *verurteilt* jedwede Ausbeutung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, namentlich ihren Einsatz als Soldaten oder menschliche Schilde in bewaffneten Konflikten und ihre Rekrutierung in Streitkräfte, sowie alle anderen Handlungen, die ihre Sicherheit und ihr Leben bedrohen;

6. *fordert* den Generalsekretär, die Hohe Kommissarin, die Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, andere Organisationen der Vereinten Nationen und internationale Organisationen *auf*, unbegleiteten Minderjährigen angemessene Hilfe auf den Gebieten Soforthilfe, Bildung, Gesundheit und psychologische Rehabilitation zu verschaffen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

97. Plenarsitzung  
21. Dezember 1995

<sup>97</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

<sup>98</sup> Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

<sup>99</sup> A/50/555.

### 50/151. Umfassende Prüfung und Untersuchung der Probleme von Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie anderen Wanderbewegungen

*Die Generalversammlung,*

*im Hinblick auf das Abkommen von 1951<sup>97</sup> und das Protokoll von 1967<sup>98</sup> über die Rechtsstellung der Flüchtlinge,*

*unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/113 vom 20. Dezember 1993 und 49/173 vom 23. Dezember 1994,*

*nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs<sup>100</sup> und des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge<sup>95</sup>,*

*erneut erklärend, daß die internationale Gemeinschaft umfassende Ansätze zur Koordinierung der Maßnahmen in bezug auf Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene sowie andere Wanderbewegungen erwägen muß,*

*in Anbetracht der Größenordnung, die die Flüchtlingsbewegungen und andere Wanderbewegungen in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betreffenden Nachbarstaaten angenommen haben und annehmen könnten,*

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs sowie von dem Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, insbesondere von Ziffer 30 des Addendums zu dem letzteren<sup>101</sup>;

2. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge *auf*, im Benehmen mit interessierten Staaten und in Absprache mit den zuständigen zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen auch weiterhin umfassende regionale Ansätze zur Bewältigung der Probleme der Flüchtlinge und Vertriebenen zu prüfen und zu erarbeiten;

3. *dankt* der Hohen Kommissarin für ihre Bemühungen um die Förderung und Gestaltung eines transparenten Vorbereitungsprozesses für eine Regionalkonferenz, die sich mit den Problemen der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen Formen der Vertreibung unterworfenen Menschen und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betreffenden Nachbarstaaten auseinandersetzen soll;

4. *begrüßt* die Einrichtung eines gemeinsamen Sekretariats zur Vorbereitung der Konferenz, dem das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, die Internationale Organisation für Wanderung sowie die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und deren Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte angehören;

5. *ersucht* die Hohe Kommissarin, die Konferenz 1996 in enger Zusammenarbeit mit den interessierten Staaten und zwischenstaatlichen Organisationen einzuberufen;

6. *dankt* den Organen und Organisationen der Vereinten Nationen und den anderen internationalen Organisationen und Institutionen für ihren wertvollen Beitrag zu dem Vorbereitungsprozeß für die Konferenz;

7. *fordert* alle interessierten Staaten und die zuständigen zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, diesen Prozeß zu unterstützen;

8. *appelliert* an alle Staaten sowie an alle regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen, dem Sekretariat die erforderliche Unterstützung und die erforderlichen Ressourcen für die Vorbereitung und die Abhaltung der Konferenz zur Verfügung zu stellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

97. Plenarsitzung  
21. Dezember 1995

### 50/152. Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge über die Tätigkeit ihres Amtes<sup>95</sup> und des Berichts des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars über seine sechsendvierzigste Tagung<sup>101</sup>,*

*unter Hinweis auf ihre Resolution 49/169 vom 23. Dezember 1994,*

*in Bekräftigung der Wichtigkeit des Abkommens von 1951<sup>97</sup> und des Protokolls von 1967<sup>98</sup> über die Rechtsstellung der Flüchtlinge als Grundlage des völkerrechtlichen Systems für den Schutz von Flüchtlingen und mit Genugtuung feststellend, daß inzwischen 130 Staaten Vertragsparteien eines oder beider Rechtsakte sind,*

*sowie in Bekräftigung des rein humanitären und unpolitischen Charakters der Tätigkeit des Amtes und der entscheidenden Bedeutung der Aufgabe der Hohen Kommissarin, Flüchtlingen völkerrechtlichen Schutz zu gewähren und nach Lösungen für die Probleme der Flüchtlinge zu suchen,*

*mit Lob* für die Kompetenz, den Mut und den Einsatz, mit dem die Hohe Kommissarin und ihre Mitarbeiter ihre Aufgaben wahrnehmen, in Würdigung der Mitarbeiter, die in Ausübung ihres Dienstes ihr Leben aufs Spiel gesetzt haben oder dabei ums Leben gekommen sind, sowie unter Hervorhebung der dringenden Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen, die die Sicherheit des an humanitären Einsätzen beteiligten Personals gewährleisten,

*betriibt* über das anhaltende Leid der Flüchtlinge, für die noch eine Lösung gefunden werden muß, und mit großer Besorgnis feststellend, daß ihr Schutz in vielen Situationen infolge ihrer Nichtaufnahme, widerrechtlichen Ausweisung, Zurückweisung, ungerechtfertigten Inhaftierung sowie infolge

<sup>100</sup> A/50/414.

<sup>101</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundzwanzigste Tagung, Beilage 12A (A/50/12/Add.1).

anderer Bedrohungen ihrer persönlichen Sicherheit, ihrer Würde und ihres Wohlergehens und der mangelnden Achtung und Gewährleistung ihrer Grundfreiheiten weiterhin in Frage gestellt ist,

*erfreut* darüber, daß die Staaten weiterhin fest entschlossen sind, den Flüchtlingen Schutz und Hilfe zu gewähren, sowie über die wertvolle Unterstützung, die die Regierungen der Hohen Kommissarin bei der Erfüllung ihrer humanitären Aufgaben gewähren, und in Würdigung derjenigen Staaten, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder und derjenigen Länder, die Millionen von Flüchtlingen über lange Zeiträume hin aufgenommen haben und die trotz eigener schwerwiegender wirtschaftlicher,entwicklungsspezifischer und ökologischer Probleme weiterhin zahlreiche Flüchtlinge in ihrem Hoheitsgebiet aufnehmen,

*in Anerkennung* dessen, daß der in bestimmten Regionen von einzelnen praktizierte Mißbrauch der Asylverfahren das Institut des Asyls gefährdet und sich nachteilig auf den raschen und wirksamen Schutz von Flüchtlingen auswirkt,

*besorgt* darüber, daß die Staatenlosigkeit, insbesondere das Unvermögen, die Staatsangehörigkeit nachzuweisen, die Vertreibung zur Folge haben kann, und in dieser Hinsicht betonend, daß die Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit und der Schutz Staatenloser auch für die Verhütung möglicher Flüchtlingssituationen wichtig sind,

1. *bekräftigt nachdrücklich* die fundamentale Bedeutung und den rein humanitären und unpolitischen Charakter der Aufgabe des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, die darin besteht, Flüchtlingen völkerrechtlichen Schutz zu gewähren und nach Lösungen für die Probleme der Flüchtlinge zu suchen, sowie die Notwendigkeit einer uneingeschränkten Zusammenarbeit der Staaten mit dem Amt, um die wirksame Wahrnehmung dieser Aufgabe zu erleichtern;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit noch nicht geschehen, dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und gegebenenfalls den einschlägigen regionalen Rechtsakten zum Schutz der Flüchtlinge beizutreten und diese vollinhaltlich durchzuführen;

3. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, am Institut des Asyls als einem unverzichtbaren Instrument zum Schutz der Flüchtlinge festzuhalten und die Achtung der Grundsätze des Flüchtlingsschutzes, insbesondere des grundlegenden Prinzips der Nichtzurückweisung, sowie die humane Behandlung von Asylsuchenden und Flüchtlingen im Einklang mit den international anerkannten Menschenrechts- und humanitären Normen zu gewährleisten;

4. *erklärt erneut*, daß jeder Mensch ohne irgendeinen Unterschied das Recht hat, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen;

5. *erklärt erneut*, daß es wichtig ist, allen Personen, die völkerrechtlichen Schutz benötigen, den Zugang zu fairen und effizienten Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft oder gegebenenfalls zu anderen Mechanismen zu gewährleisten, um sicherzustellen, daß Personen, die des

völkerrechtlichen Schutzes bedürfen, ermittelt werden und ihnen dieser Schutz zuteil wird, ohne daß der den Flüchtlingen gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 sowie den einschlägigen regionalen Rechtsakten gewährte Schutz geschmälert wird;

6. *erklärt erneut*, daß die Wiederansiedlung nach wie vor ein wichtiges Schutzinstrument darstellt;

7. *bekundet* dem Amt des Hohen Kommissars *erneut* ihre Unterstützung für seine Aufgabe, die darin besteht, weitere Maßnahmen ausfindig zu machen, um allen, die des Schutzes bedürfen, in Übereinstimmung mit den in den völkerrechtlichen Rechtsdokumenten verankerten grundlegenden Schutzprinzipien völkerrechtlichen Schutz zu gewährleisten, und sieht den informellen Konsultationen des Amtes des Hohen Kommissars in dieser Frage mit Interesse entgegen;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, auf die Bedürfnisse der Binnenvertriebenen durch besser aufeinander abgestimmte Maßnahmen einzugehen, und bekräftigt im Einklang mit ihrer Resolution 49/169 ihre Unterstützung für die Anstrengungen, die die Hohe Kommissarin unternimmt, um auf der Grundlage ausdrücklicher Ersuchen des Generalsekretärs oder der zuständigen Hauptorgane der Vereinten Nationen und mit Zustimmung des betroffenen Staates sowie unter Berücksichtigung der Komplementarität der Mandate und der Sachkenntnis anderer zuständiger Organisationen Binnenvertriebenen humanitäre Hilfe und Schutz zu gewähren, und betont dabei, daß die Tätigkeiten zugunsten von Binnenvertriebenen das Institut des Asyls, namentlich auch das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen, nicht untergraben dürfen;

9. *verweist erneut* auf den zwischen der Gewährleistung der Menschenrechte und der Verhütung von Flüchtlingssituationen bestehenden Zusammenhang, erkennt an, daß die wirksame Förderung und der wirksame Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, namentlich durch Einrichtungen, die die Rechtsstaatlichkeit, die Gerechtigkeit und die Rechenschaftspflicht fördern, für die Staaten unverzichtbar sind, wenn es darum geht, einige der Ursachen von Flüchtlingsbewegungen anzugehen und ihrer humanitären Verantwortung für die Wiedereingliederung von rückkehrenden Flüchtlingen nachzukommen, und fordert das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge in diesem Zusammenhang auf, die einzelstaatlichen Anstrengungen zum Aufbau von rechtlichen und gerichtlichen Kapazitäten im Rahmen seines Mandats und auf Ersuchen der betreffenden Regierung, soweit erforderlich in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, verstärkt zu unterstützen;

10. *weist außerdem erneut darauf hin*, daß die Gewährung von Entwicklungs- und Wiederaufbauhilfe unerlässlich ist, wenn bestimmte Ursachen von Flüchtlingssituationen angegangen und vorbeugende Strategien ausgearbeitet werden sollen;

11. *verurteilt* alle Formen der ethnischen Gewalt und Intoleranz, die eine der Hauptursachen von Vertreibungen sind und außerdem ein Hindernis für die dauerhafte Lösung von

Flüchtlingsproblemen darstellen, und appelliert an die Staaten, Intoleranz, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu bekämpfen und durch öffentliche Erklärungen, entsprechende Rechtsvorschriften und Sozialpolitiken Einfühlungsvermögen und Verständnis zu fördern, insbesondere im Hinblick auf die besondere Situation von Flüchtlingen und Asylsuchenden;

12. *begrüßt* die Aktionsplattform, die auf der vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurde<sup>102</sup>, insbesondere das in der Plattform zum Ausdruck kommende entschiedene Eintreten der Staaten für Flüchtlingsfrauen und andere vertriebene Frauen, die des völkerrechtlichen Schutzes bedürfen, und fordert die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge auf, die von den Staaten unternommenen Anstrengungen zur Erarbeitung und Anwendung von Kriterien und Richtlinien für Maßnahmen zur Bekämpfung von spezifisch gegen Frauen gerichteten Verfolgungsmaßnahmen zu unterstützen und zu fördern, insbesondere soweit es sich um Verfolgung in Form von sexueller Gewalt oder andere Formen der Verfolgung aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit handelt, die in dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 aufgeführt sind, indem Informationen über Initiativen der Staaten zur Erarbeitung solcher Kriterien und Richtlinien an andere Staaten weitergegeben werden und deren faire und konsequente Anwendung überwacht wird;

13. *erklärt erneut*, daß, insofern als die Gewährung von Asyl oder Schutz einen friedlichen und humanitären Akt darstellt, der ausschließlich zivile und humanitäre Charakter von Flüchtlingslagern und Flüchtlingssiedlungen gewahrt werden muß und daß alle Parteien verpflichtet sind, alles zu unterlassen, was diesen untergraben könnte, verurteilt alle Handlungen, die eine Gefahr für die persönliche Sicherheit der Flüchtlinge und Asylsuchenden darstellen, sowie diejenigen Handlungen, die die Sicherheit und Stabilität von Staaten gefährden können, fordert die Aufnahmestaaten auf, alles zu tun, um sicherzustellen, daß der zivile und humanitäre Charakter der Flüchtlingslager und Flüchtlingssiedlungen gewahrt bleibt, und fordert die Aufnahmestaaten ferner auf, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Infiltration bewaffneter Elemente zu verhindern, den Flüchtlingen und Asylsuchenden wirksamen persönlichen Schutz angedeihen zu lassen und dem Amt des Hohen Kommissars und anderen in Betracht kommenden humanitären Organisationen sofortigen und ungehinderten Zugang zu ihnen zu gewähren;

14. *ermutigt* die Hohe Kommissarin, im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgabe, die darin besteht, völkerrechtlichen Schutz zu gewähren und sich um die Ergreifung von Vorbeugungsmaßnahmen zu bemühen, sowie in Erfüllung ihrer Verantwortlichkeiten nach den Resolutionen der Generalversammlung 3274 (XXIV) vom 10. Dezember 1974 und 31/36 vom 30. November 1976 ihre Tätigkeit zugunsten Staatenloser fortzusetzen;

15. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars, sich in Anbetracht der begrenzten Anzahl von Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1954 über die Rechtsstellung der

Staatenlosen<sup>103</sup> und des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit<sup>104</sup> aktiv für den Beitritt zu diesen Rechtsinstrumenten einzusetzen und interessierten Staaten sachdienliche Fach- und beratende Dienste zur Ausarbeitung und Anwendung von die Staatsangehörigkeit regelnden Rechtsvorschriften zu gewähren;

16. *fordert* die Staaten *auf*, im Hinblick auf die Verminderung der Staatenlosigkeit die Staatsangehörigkeit regelnde und mit den Grundprinzipien des Völkerrechts übereinstimmende Rechtsvorschriften zu erlassen, indem sie insbesondere die willkürliche Aberkennung der Staatsangehörigkeit verbieten und Bestimmungen eliminieren, die den Verzicht auf die Staatsangehörigkeit ohne vorherigen Bestand oder Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit zulassen, wobei gleichzeitig das Recht der Staaten anerkannt wird, Gesetze zu erlassen, die den Erwerb der Staatsangehörigkeit, den Verzicht darauf beziehungsweise deren Verlust regeln;

17. *erklärt erneut*, daß die freiwillige Rückführung, soweit durchführbar, die ideale Lösung für die Flüchtlingsprobleme ist, und fordert die Herkunftsländer, die Asylländer, das Amt des Hohen Kommissars und die internationale Gemeinschaft insgesamt *auf*, alles zu tun, damit Flüchtlinge ihr Recht auf Rückkehr in ihre Heimat in Sicherheit und Würde ausüben können;

18. *verweist von neuem* auf das Recht eines jeden Menschen, in sein Land zurückzukehren, und unterstreicht in dieser Hinsicht, daß in erster Linie die Herkunftsländer dafür verantwortlich sind, Bedingungen zu schaffen, die die freiwillige Rückführung der Flüchtlinge in Sicherheit und Würde ermöglichen, und fordert in Anbetracht dessen, daß alle Staaten verpflichtet sind, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen zu akzeptieren, alle Staaten *auf*, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen, die nicht als Flüchtlinge anerkannt sind, zu erleichtern;

19. *fordert* alle Staaten *auf*, Bedingungen zu fördern, die die Rückkehr von Flüchtlingen begünstigen, und ihre dauerhafte Wiedereingliederung zu unterstützen, indem sie den Herkunftsländern, gegebenenfalls gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars und den zuständigen Entwicklungsorganisationen, die erforderliche Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe gewähren;

20. *erinnert* an die Resolution 1995/56 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 29. Juli 1995 über die verstärkte Koordination der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen und begrüßt den Beschluß des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, im Laufe des Jahres 1996 die für die Tätigkeit des Amtes des Hohen Kommissars relevanten Aspekte dieser Resolution zu prüfen;

21. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den vom Exekutivausschuß des Programms des Hohen Kommissars beschlossenen Programmleitsätzen und unterstreicht, wie wichtig es ist, daß diese vom Amt des Hohen Kommissars,

<sup>102</sup> A/CONF.177/20 und Add.1, Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>103</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 360, Nr. 5158.

<sup>104</sup> Ebd., Vol. 989, Nr. 14458.

seinen Durchführungspartnern und anderen zuständigen Organisationen angewandt werden, um sicherzustellen, daß den Flüchtlingen wirksamer Schutz und wirksame humanitäre Hilfe gewährt wird;

22. *erklärt erneut*, daß es wichtig ist, daß in die Programme des Amtes des Hohen Kommissars auch Umweltgesichtspunkte aufgenommen werden, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern, die über eine lange Zeit hinweg Flüchtlinge aufgenommen haben, vermerkt mit Genugtuung, daß sich das Amt des Hohen Kommissars bemüht, gezielter zur Lösung von Umweltproblemen beizutragen, die mit der Anwesenheit von Flüchtlingen zusammenhängen, und fordert die Hohe Kommissarin auf, die Koordinierung und Zusammenarbeit mit den Gastregierungen, den Gebern, den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen Organisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und anderen in Frage kommenden Akteuren zu fördern und zu verstärken, damit die mit der Anwesenheit von Flüchtlingen zusammenhängenden Umweltprobleme auf integriertere und wirksamere Weise angegangen werden;

23. *erkennt an*, wie wichtig die Einführung von Russisch als eine Amtssprache des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars ist, da dadurch die Tätigkeit der Hohen Kommissarin und die Anwendung der Bestimmungen des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, insbesondere in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, erleichtert wird;

24. *fordert alle Regierungen und sonstigen Geber auf*, ihre internationale Solidarität und Bereitschaft zur Lastenteilung mit den Asylländern unter Beweis zu stellen, indem sie sich weiter bemühen, denjenigen Staaten, die Flüchtlinge in großer Zahl aufgenommen haben, insbesondere denjenigen, die nur über begrenzte Ressourcen verfügen, einen Teil der damit verbundenen Bürde abzunehmen, zu den Programmen des Amtes des Hohen Kommissars beizutragen und der Hohen Kommissarin unter Berücksichtigung der Auswirkungen der zunehmenden Bedürfnisse der zahlreichen Flüchtlingen auf die Asylländer und der Notwendigkeit, die Zahl der Geber zu erhöhen und die Lasten besser unter den Gebern aufzuteilen, dabei behilflich zu sein, aus den bisherigen staatlichen Quellen, von anderen Regierungen und dem Privatsektor rechtzeitig zusätzliche Mittel zu beschaffen, um sicherzustellen, daß den Bedürfnissen der unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehenden Flüchtlinge, Rückkehrer und sonstigen Vertriebenen entsprochen werden kann.

97. Plenarsitzung  
21. Dezember 1995

#### 50/153. Die Rechte des Kindes

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/209, 49/210, 49/211 und 49/212 vom 23. Dezember 1994,

*sowie unter Hinweis* auf die Empfehlung in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschie-

det wurden<sup>3</sup>, wonach Maßnahmen ergriffen werden sollen, um bis 1995 die weltweite Ratifikation der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 44/25 vom 20. November 1989 verabschiedeten Konvention über die Rechte des Kindes und die weltweite Unterzeichnung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung von Kindern und des Aktionsplans für die Umsetzung der vom Weltkindergipfel verabschiedeten Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung von Kindern in den neunziger Jahren<sup>105</sup> sowie deren wirksame Umsetzung zu erreichen,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolutionen 1995/78 und 1995/79 der Menschenrechtskommission vom 8. März 1995<sup>106</sup>,

*überzeugt*, daß die Konvention über die Rechte des Kindes als normsetzende Errungenschaft der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte einen positiven Beitrag zum Schutz der Rechte der Kinder und zur Gewährleistung ihres Wohls leistet,

*ernsthaft besorgt* über diejenigen Vorbehalte zu der Konvention, die ihrem Ziel und Zweck widersprechen oder aus anderen Gründen mit dem internationalen Vertragsrecht unvereinbar sind, und daran erinnernd, daß die Staaten in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien nachdrücklich aufgefordert werden, solche Vorbehalte zurückzunehmen,

*in Bekräftigung* der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, in dem es heißt, daß nationale und internationale Mechanismen und Programme zur Verteidigung und zum Schutz von Kindern verstärkt werden sollen, insbesondere Mädchen, verlassenen Kindern, Straßenkindern, wirtschaftlich und sexuell – unter anderem durch Kinderpornographie, Kinderprostitution oder Organhandel – ausgebeuteten Kindern, Kindern, die Opfer von Krankheiten wie dem erworbenen Immundefektsyndrom sind, Flüchtlingskindern und vertriebenen Kindern, inhaftierten Kindern, Kindern in bewaffneten Konflikten sowie Kindern, die Opfer von Hungersnöten, Dürre und anderen Notlagen sind, und in dem auch zur Ergreifung von Maßnahmen gegen die Tötung weiblicher Neugeborener und schädliche Kinderarbeit aufgerufen wird,

*sowie erneut erklärend*, daß bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig zu berücksichtigen ist,

*eingedenk* der wichtigen Rolle, die den Vereinten Nationen und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen bei der Förderung des Wohls der Kinder und ihrer Entwicklung zukommt,

*mit Genugtuung* über die wichtige Arbeit, die von den Vereinten Nationen, insbesondere von dem Ausschuß für die Rechte des Kindes, der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission für Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie und dem vom Generalsekretär mit der Durchführung einer Untersuchung über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder betrauten Sachverständigen geleistet wurde,

<sup>105</sup> Siehe A/45/625, Anhang.

<sup>106</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2).

sowie in Anerkennung der wertvollen Arbeit, die die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes geleistet haben,

erneut erklärend, daß die Rechte der Kinder eines besonderen Schutzes bedürfen und es verlangen, daß die Situation der Kinder in der ganzen Welt ständig verbessert wird und ihre Entwicklung und Erziehung in Frieden und Sicherheit stattfindet,

zutiefst besorgt darüber, daß sich die Situation der Kinder in vielen Teilen der Welt infolge von bewaffneten Konflikten weiter verschlechtert, und überzeugt, daß sofortige Maßnahmen geboten sind,

in der Überzeugung, daß die von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder des besonderen Schutzes der internationalen Gemeinschaft bedürfen und daß alle Staaten auf die Milderung ihrer Not hinwirken müssen,

zutiefst besorgt darüber, daß die Situation der Kinder in vielen Teilen der Welt infolge von unbefriedigenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, Ausbeutung, Intoleranz, Arbeitslosigkeit, Land-Stadt-Wanderung, Analphabetentum, Hunger und Behinderung nach wie vor kritisch ist, und davon überzeugt, daß dringend wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

sowie tief besorgt darüber, daß Kinder nach wie vor für Prostitution, sexuellen Mißbrauch und andere Tätigkeiten ausgenutzt werden, die häufig auch eine Ausbeutung der Arbeitskraft von Kindern darstellen,

in der Erkenntnis, daß es einen Markt gibt, der die Zunahme dieser gegen Kinder gerichteten kriminellen Praktiken begünstigt,

besorgt über die Ausbeutung der Kinderarbeit sowie darüber, daß dadurch einer großen Anzahl von Kindern, insbesondere in Armutgebieten, von früher Kindheit an die Vorteile einer Grundbildung vorenthalten und ihre Gesundheit und sogar ihr Leben übermäßig gefährdet werden,

insbesondere bestürzt über die Ausbeutung der Kinderarbeit in ihren extremsten Formen, namentlich Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft und andere Formen der Sklaverei,

ermutigt durch die Maßnahmen, die die Regierungen ergriffen haben, um die Ausbeutung der Kinderarbeit auszumerzen,

entschlossen, das Recht der Kinder auf Leben zu gewährleisten, sowie in der Erwägung, daß die Regierungen die Pflicht und die Aufgabe haben, alle an Kindern begangenen strafbaren Handlungen, insbesondere Fälle von Tötungen und Gewalthandlungen, zu untersuchen und die Täter zu bestrafen,

zutiefst besorgt über die wachsende Zahl von Straßenkindern weltweit und das Elend, in dem diese Kinder häufig zu leben gezwungen sind,

mit Genugtuung über die von einigen Regierungen unternommenen Anstrengungen, wirksame Maßnahmen zur Lösung der Frage der Straßenkinder zu ergreifen,

in der Erwägung, daß Rechtsvorschriften allein nicht ausreichen, um Verstöße gegen die Menschenrechte zu verhüten, und daß die Regierungen ihre Gesetze anwenden und gesetzgeberische Maßnahmen durch ein wirksames Vorgehen, unter anderem auf dem Gebiet der Rechtsdurchsetzung und der Rechtspflege sowie im Rahmen von sozialen Programmen und Programmen auf dem Gebiet der Bildung und der öffentlichen Gesundheit, ergänzen sollten,

## I

### DURCHFÜHRUNG DER KONVENTION ÜBER DIE RECHTE DES KINDES

1. *begrüßt es*, daß einhundertdreiundachtzig Staaten – eine beispiellose Zahl – die Konvention über die Rechte des Kindes als eine universale Verpflichtung auf die Rechte des Kindes ratifiziert haben beziehungsweise ihr beigetreten sind;
2. *legt allen Staaten eindringlich nahe*, soweit nicht bereits geschehen, die Konvention vorrangig zu unterzeichnen, zu ratifizieren beziehungsweise ihr beizutreten, damit bis Ende 1995 schließlich alle Staaten Vertragsparteien werden;
3. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, daß die Vertragsstaaten die Bestimmungen der Konvention vollinhaltlich umsetzen;
4. *legt denjenigen Vertragsstaaten der Konvention, die Vorbehalte angebracht haben, eindringlich nahe*, zu prüfen, ob ihre Vorbehalte mit Artikel 51 der Konvention und anderen einschlägigen Regeln des Völkerrechts vereinbar sind, mit dem Ziel, die Vorbehalte zurückzunehmen;
5. *fordert* die Vertragsstaaten der Konvention *auf*, sicherzustellen, daß sich die Bildung des Kindes im Einklang mit Artikel 29 der Konvention vollzieht und daß die Bildung unter anderem darauf ausgerichtet ist, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten, der Charta der Vereinten Nationen und anderen Kulturen zu vermitteln und das Kind auf ein verantwortungsbewußtes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern sowie zwischen ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen und Angehörigen der Urbevölkerung vorzubereiten;
6. *fordert* die Vertragsstaaten der Konvention *außerdem auf*, im Einklang mit ihrer Verpflichtung nach Artikel 42 die Grundsätze und Bestimmungen der Konvention bei Erwachsenen wie auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen.

## II

### SCHUTZ VON KINDERN, DIE VON BEWAFFNETEN KONFLIKTEN BETROFFEN SIND

7. *fordert* die Staaten *auf*, die Bestimmungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>107</sup> und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977<sup>108</sup> sowie der Konvention über die Rechte des Kindes, die von bewaffneten Konflikten betroffe-

<sup>107</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

<sup>108</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

nen Kindern besonderen Schutz und eine Sonderbehandlung einräumen, voll zu achten;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die konkreten Maßnahmen, die zur Milderung der Lage der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder ergriffen wurden<sup>109</sup>;

9. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Ausschusses für die Rechte des Kindes über seine achte Tagung<sup>110</sup> und den darin enthaltenen Empfehlungen zur Lage der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder;

10. *bekundet ihre Unterstützung* für die Tätigkeit der Sachverständigen, die vom Generalsekretär beauftragt wurde, eine umfassende Untersuchung der Lage der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder durchzuführen, und deren Mandat von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/157 vom 20. Dezember 1993 festgelegt wurde;

11. *ersucht* die Mitgliedstaaten und die Organisationen der Vereinten Nationen *eindringlich*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Gewährung von humanitärer Hilfe und Soforthilfe sowie den humanitären Zugang zu Kindern in Situationen des bewaffneten Konflikts und in der unmittelbaren Konfliktfolgezeit zu erleichtern;

12. *bittet* die allen Mitgliedern offenstehende, zwischen den Tagungen zusammentretende Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission für die Ausarbeitung des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zu der Konvention über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, ihre Tätigkeit fortzusetzen;

### III

#### INTERNATIONALE MASSNAHMEN ZUR VERHÜTUNG UND ABSCHAFFUNG DES KINDERHANDELS, DER KINDERPROSTITUTION UND DER KINDERPORNOGRAPHIE

13. *begrüßt* den vorläufigen Bericht der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission für Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie<sup>111</sup>;

14. *bekundet ihre Unterstützung* für die Tätigkeit der Sonderberichterstatterin, die von der Menschenrechtskommission mit dem Auftrag ernannt wurde, die Frage des Kinderhandels, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie in der ganzen Welt zu untersuchen;

15. *nimmt davon Kenntnis*, daß der Wirtschafts- und Sozialrat mit seiner Resolution 1994/9 vom 22. Juli 1994 eine allen Mitgliedern offenstehende, zwischen den Tagungen zusammentretende Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission eingesetzt hat, deren Aufgabe es ist, vorrangig und in enger Zusammenarbeit mit der Sonderberichterstatterin und dem Ausschuss für die Rechte des Kindes Richtlinien für den möglichen Entwurf eines Fakultativprotokolls zu der Konven-

tion über die Rechte des Kindes betreffend den Kinderhandel, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie auszuarbeiten und die grundlegenden Maßnahmen festzulegen, die zur Verhütung und Ausmerzung dieser anomalen Praktiken ergriffen werden müssen;

16. *ersucht* alle Staaten, Bemühungen zu unterstützen, die im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Ergreifung effizienter internationaler Maßnahmen zur Verhütung und Ausmerzung aller dieser Praktiken unternommen werden, und die Mitwirkung an der Erarbeitung eines Fakultativprotokolls zu der Konvention über die Rechte des Kindes in Erwägung zu ziehen;

17. *begrüßt* die Einberufung des ersten Weltkongresses gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern, der vom 26. bis 31. August 1996 in Stockholm stattfinden soll;

### IV

#### ABSCHAFFUNG DER AUSBEUTUNG DER KINDERARBEIT

18. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, soweit nicht bereits geschehen, die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abschaffung der Kinderarbeit, insbesondere soweit sie das Mindestalter für die Zulassung zu einer Beschäftigung, die Abschaffung der Zwangsarbeit und das Verbot besonders gefährlicher Tätigkeiten für Kinder betreffen, zu ratifizieren und umzusetzen;

19. *fordert* die Regierungen *auf*, Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß Kinder vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt sind, insbesondere vor der Heranziehung zu einer Tätigkeit, die das Kind gefährden, seine Erziehung beeinträchtigen oder der Gesundheit des Kindes beziehungsweise seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen oder sozialen Entwicklung abträglich sein könnte;

20. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zur Abschaffung aller extremen Formen der Kinderarbeit wie Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft und andere Formen der Sklaverei zu ergreifen;

21. *ersucht* die Regierungen, auf nationaler und internationaler Ebene im Rahmen multisektoraler Ansätze Maßnahmen zu ergreifen, um der Ausbeutung der Kinderarbeit im Einklang mit den auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung<sup>47</sup> im März 1995 in Kopenhagen und den auf der Vierten Weltfrauenkonferenz<sup>48</sup> im September 1995 in Beijing eingegangenen Verpflichtungen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse anderer einschlägiger Konferenzen der Vereinten Nationen ein Ende zu setzen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Akteuren über die laufenden Initiativen und Programme der Vereinten Nationen und der ihnen angeschlossenen Organisationen, die sich mit der Ausbeutung der Kinderarbeit befassen, sowie darüber Bericht zu erstatten, wie die Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene auf diesem Gebiet verbessert werden könnte;

<sup>109</sup> A/50/672.

<sup>110</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 41 (A/50/41).

<sup>111</sup> A/50/456.



## V

## DIE NOT DER STRASSENKINDER

23. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die ständige Zunahme der aus der ganzen Welt gemeldeten Fälle, in denen Straßenkinder als Täter oder als Opfer in schwere Verbrechen, Drogenmißbrauch, Gewalttätigkeit und Prostitution verwickelt sind;

24. *legt den Regierungen eindringlich nahe*, sich auch weiterhin aktiv um umfassende Lösungen für die Probleme der Straßenkinder zu bemühen, Maßnahmen zu ihrer vollen Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu ergreifen und unter anderem dafür zu sorgen, daß sie eine angemessene Ernährung, Unterkunft, Gesundheitsversorgung und Bildung erhalten;

25. *fordert alle Regierungen mit allem Nachdruck auf*, die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts auf Leben, zu gewährleisten und dringende Maßnahmen zu ergreifen, um die Tötung von Straßenkindern zu verhindern und Folter und gegen sie gerichtete Gewalttätigkeit zu bekämpfen;

26. *betont*, daß die genaue Einhaltung der Bestimmungen der Konvention über die Rechte des Kindes und anderer einschlägiger Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte einen bedeutsamen Schritt auf dem Weg zur Lösung des Problems der Straßenkinder darstellt, und empfiehlt dem Ausschuß für die Rechte des Kindes und anderen zur Kontrolle der Vertragseinhaltung eingesetzten Organen, diesem immer gravierenderen Problem bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten Aufmerksamkeit zu widmen;

27. *fordert die internationale Gemeinschaft auf*, durch eine wirksame internationale Zusammenarbeit die Bemühungen der Staaten um die Verbesserung der Lage der Straßenkinder zu unterstützen, und legt den Vertragsstaaten der Konvention über die Rechte des Kindes nahe, dieses Problem bei der Erstellung ihrer Berichte an den Ausschuß für die Rechte des Kindes zu berücksichtigen und in Übereinstimmung mit Artikel 45 der Konvention zu erwägen, fachliche Beratung und Unterstützung im Hinblick auf Initiativen zur Verbesserung der Lage der Straßenkinder zu beantragen;

## VI

28. *bittet die Regierungen, die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, namentlich das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die zuständigen Mechanismen der Menschenrechtskommission, sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, miteinander zusammenzuarbeiten*, um sicherzustellen, daß sich die Öffentlichkeit des Problems der in außergewöhnlich schwierigen Verhältnissen lebenden Kinder in stärkerem Maße bewußt wird und daß wirksamere Maßnahmen zur Lösung dieses Problems getroffen werden, indem sie unter anderem Entwicklungsprojekte einleiten und unterstützen, die sich auf die Lage der Straßenkinder positiv auswirken können;

29. *ersucht die Sonderberichterstatlerin der Menschenrechtskommission für Kinderhandel, Kinderprostitution und*

Kinderpornographie, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen vorläufigen Bericht vorzulegen;

30. *ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Rechte des Kindes vorzulegen*, der im Einklang mit Ziffer 22 Angaben über den Stand der Konvention über die Rechte des Kindes, die Feststellungen der vom Generalsekretär mit der Durchführung einer Untersuchung über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder betrauten Sachverständigen und die Probleme der Ausbeutung der Kinderarbeit sowie deren Ursachen und Folgen enthält;

31. *beschließt*, ihre Behandlung dieser Frage auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Die Rechte des Kindes" fortzusetzen.

97. Plenarsitzung  
21. Dezember 1995

## 50/154. Mädchen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Erklärung von Beijing und die Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz<sup>61</sup>, die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>60</sup>, das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>59</sup>, die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien der Weltkonferenz über Menschenrechte<sup>3</sup>, die von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedete Agenda 21<sup>112</sup>, den Aktionsplan des Weltkindergipfels zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren<sup>105</sup>, die Welterklärung über Bildung für alle und den Aktionsrahmen für Maßnahmen zur Deckung des grundlegenden Bildungsbedarfs<sup>56</sup>, der von der Weltkonferenz über Bildung für alle: Maßnahmen zur Deckung des grundlegenden Bildungsbedarfs verabschiedet wurde,

*sowie unter Hinweis* darauf, daß die Diskriminierung und die Verletzung der Rechte von Mädchen in der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz als ein Hauptproblem-bereich bei den Bemühungen um die Herbeiführung von Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden für die Frauen bezeichnet wird und daß die Förderung und die Machtgleichstellung der Frau während ihres gesamten Lebens bereits in der Kindheit einsetzen muß,

*mit Genugtuung* darüber, daß der Weltkindergipfel die ganze Welt für die Not der Kinder sensibilisiert hat,

*in Bekräftigung* der Gleichberechtigung von Frau und Mann, wie sie in der Präambel zur Charta der Vereinten

<sup>112</sup> Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr. 1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.1.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions Adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.

Nationen verankert ist, sowie unter Hinweis auf die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>49</sup> und die Konvention über die Rechte des Kindes<sup>50</sup>,

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, alle Formen der Diskriminierung von Mädchen und die Verletzung der Menschenrechte aller Kinder zu beseitigen und dabei denjenigen Hindernissen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, die sich den Mädchen entgegenstellen;

2. *fordert* alle Staaten, die internationalen Organisationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen *außerdem nachdrücklich auf*, sich einzeln und gemeinsam Ziele zu setzen und geschlechtsbezogene Strategien zu erarbeiten und umzusetzen, um im Einklang mit der Konvention über die Rechte des Kindes und den Gesamtzielen, den strategischen Einzelzielen und den Maßnahmen in der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz den Bedürfnissen von Kindern, insbesondere Mädchen, gerecht zu werden;

3. *ersucht* alle Staaten, die internationalen Organisationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen, der Öffentlichkeit in stärkerem Maße bewußt zu machen, über welche Möglichkeiten Mädchen verfügen, und die Mitwirkung von Jungen und jungen Männern am sozialen, wirtschaftlichen und politischen Leben und an der Ausarbeitung von Strategien und der Umsetzung von Maßnahmen zur Herbeiführung der Gleichberechtigung der Geschlechter, der Entwicklung und des Friedens zu fördern;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten und die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die Weltgesundheitsorganisation, *auf*, die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Mädchen, insbesondere im Bildungs-, Gesundheits- und Ernährungsbereich, zu berücksichtigen und gegen Mädchen gerichtete negative kulturelle Einstellungen und Praktiken zu beseitigen;

5. *fordert* alle Staaten *ferner nachdrücklich auf*, jede Form von Gewalt gegen Kinder und insbesondere Mädchen zu beseitigen;

6. *fordert* die Staaten, die internationalen Organisationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, bei der Mobilisierung der finanziellen Mittel und der politischen Unterstützung behilflich zu sein, die erforderlich sind, damit die Ziele, Strategien und Maßnahmen für das Überleben, die Entwicklung und den Schutz von Mädchen in allen zugunsten von Kindern durchgeführten Programmen verwirklicht werden können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß den die Mädchen betreffenden Zielen und Maßnahmen bei der Umsetzung der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz im Rahmen der Tätigkeit aller Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen volle Aufmerksamkeit gewidmet wird;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem* in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses für Koordinierung, alle mit der Förderung der Frau befaßten Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich aufzufordern, bei der Überarbeitung und Umsetzung des systemumfassenden mittelfristigen Plans zur Förderung der Frau für den Zeitraum 1996-2001<sup>113</sup> sowie im mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1998-2002 Verpflichtungen in bezug auf Ziele und Maßnahmen einzugehen, die die Mädchen betreffen.

97. Plenarsitzung  
21. Dezember 1995

#### 50/156. Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 40/131 vom 13. Dezember 1985, mit der sie den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen eingerichtet hat,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 1995/32 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1995<sup>38</sup>, die sich der Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1995/32 vom 25. Juli 1995 zu eigen gemacht hat und mit der er die Einsetzung einer allen Mitgliedstaaten offenstehenden intersessionellen Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission genehmigt hat, die einzig und allein die Aufgabe hat, einen Entwurf einer Erklärung auszuarbeiten, der von der Generalversammlung im Laufe der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt behandelt und verabschiedet werden soll, und dabei den in der Anlage zu der Resolution 1994/45 der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten vom 26. August 1994 enthaltenen Entwurf der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte autochthoner Bevölkerungsgruppen<sup>114</sup> zu berücksichtigen,

*sowie Kenntnis nehmend* von den Bestimmungen in der Resolution 1995/32 der Menschenrechtskommission über die Beteiligung von Organisationen autochthoner Bevölkerungsgruppen an der Arbeitsgruppe,

*nachdrücklich hinweisend* auf die Bedeutung und die besonderen Merkmale des Entwurfs der Erklärung als ein ausdrücklich für autochthone Bevölkerungsgruppen konzipiertes normensetzendes Dokument,

*in der Erwägung*, daß den Organisationen autochthoner Bevölkerungsgruppen Hilfe gewährt werden sollte, damit sie sich an der Arbeitsgruppe beteiligen können,

1. *beschließt*, daß der Freiwillige Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen auch dazu verwendet werden soll, um Vertretern autochthoner Gemeinwesen und Organisationen die Teilnahme an den Beratungen

<sup>113</sup> E/1993/43, Anhang.

<sup>114</sup> E/CN.4/1995/2-E/CN.4/Sub.2/1994/56, Kap. II, Abschnitt A.

der allen Mitgliedstaaten offenstehenden intersessionellen Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission, welche die Kommission in ihrer vom Wirtschafts- und Sozialrat am 25. Juli 1995 gebilligten Resolution 1995/32 eingesetzt hat, sowie an den Beratungen der Arbeitsgruppe für autochthone Bevölkerungsgruppen der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten zu ermöglichen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten diese Resolution zur Kenntnis zu bringen und sie zu bitten, die Entrichtung von Beiträgen zu diesem Fonds zu erwägen.

97. Plenarsitzung  
21. Dezember 1995

### 50/157. Aktivitätenprogramm für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* dessen, daß eines der in der Charta niedergelegten Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/163 vom 21. Dezember 1993 und 49/214 vom 23. Dezember 1994 über die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt sowie auf die Resolution 1995/28 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1995<sup>2</sup>,

*sowie unter Hinweis* darauf, daß das Ziel der Dekade darin besteht, die internationale Zusammenarbeit zur Lösung der Probleme zu verstärken, denen sich die autochthonen Bevölkerungsgruppen auf Gebieten wie den Menschenrechten, der Umwelt, der Entwicklung, der Bildung und der Gesundheit gegenübersehen, und daß die Dekade unter dem Motto "Autochthone Bevölkerungsgruppen: Partnerschaft in der Aktion" steht,

*in der Erwägung*, daß es geboten ist, die autochthonen Bevölkerungsgruppen bei der Planung und Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Dekade zu konsultieren und mit ihnen zusammenzuarbeiten, und daß angemessene Finanzhilfen seitens der internationalen Gemeinschaft, einschließlich Unterstützung seitens der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen, sowie geeignete Koordinierungs- und Kommunikationsmechanismen erforderlich sind,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Bitte an die Organisationen der autochthonen Bevölkerungsgruppen und andere betroffene nichtstaatliche Organisationen, zu erwägen, wie sie zum Erfolg der Dekade beitragen können, mit dem Ziel, ihre Vorstellungen der Arbeitsgruppe für autochthone Bevölkerungsgruppen der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten mitzuteilen,

*Kenntnis nehmend* von dem Beschluß 1992/255 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 20. Juli 1992, in dem der Rat die Organe und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen ersucht hat, sicherzustellen, daß die gesamte von ihnen finanzierte oder gewährte technische Hilfe mit den auf autochthone Bevölkerungsgruppen anwendbaren internationalen Übereinkünften und Normen vereinbar ist, und worin er Maßnahmen zur Förderung der Koordinierung auf diesem Gebiet sowie der stärkeren Einbeziehung autochthoner Bevölkerungsgruppen in die Planung und Durchführung der sie betreffenden Projekte angeregt hat,

*eingedenk* der diesbezüglichen Empfehlungen der Weltkonferenz über Menschenrechte, der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz und des Weltgipfels für soziale Entwicklung sowie der Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen<sup>15</sup>,

*in Anerkennung* des Wertes und der Vielfalt der Kulturen und der gesellschaftlichen Organisationsformen der autochthonen Bevölkerungsgruppen und in der Überzeugung, daß die Entwicklung der autochthonen Bevölkerungsgruppen in ihren Ländern zum sozioökonomischen, kulturellen und umweltbezogenen Fortschritt in allen Ländern der Welt beitragen wird,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Schlußbericht des Generalsekretärs über ein umfassendes Aktionsprogramm für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt und den Anhängen zu diesem Bericht<sup>16</sup>;

2. *beschließt*, das in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Aktivitätenprogramm für die Dekade zu verabschieden;

3. *beschließt außerdem*, daß das Aktivitätenprogramm für die Dekade im Laufe der Dekade überprüft und aktualisiert werden kann und daß der Wirtschafts- und Sozialrat und die Generalversammlung die Ergebnisse der Aktivitäten in der Halbzeit der Dekade überprüfen sollen, um Hindernisse bei der Verwirklichung der Ziele der Dekade aufzuzeigen und Lösungen für deren Überwindung zu empfehlen;

4. *stellt fest*, daß die Verabschiedung einer Erklärung über die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen durch die Generalversammlung eines der Hauptziele der Dekade ist;

5. *begrüßt* die Einsetzung einer allen Mitgliedstaaten offenstehenden intersessionellen Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission, deren einziger Zweck darin besteht, unter Berücksichtigung des in der Anlage zu der Resolution 1994/45 der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten vom 26. August 1994 enthaltenen Entwurfs mit dem Titel "Entwurf der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen"<sup>14</sup> einen Entwurf einer Erklärung auszuarbeiten, der von der Generalversammlung im Laufe der Dekade geprüft und verabschiedet werden soll;

<sup>15</sup> Siehe Resolution 50/6.

<sup>16</sup> A/50/511.

6. *begrüßt außerdem* den Beschluß des Wirtschafts- und Sozialrats, die Mitwirkung einiger Organisationen autochthoner Bevölkerungsgruppen in der Arbeitsgruppe zu billigen, und ermutigt den Rat, den Ausschuß für nichtstaatliche Organisationen und das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte, auch in Zukunft bei der vorrangigen Bearbeitung weiterer Anträge im Einklang mit den maßgeblichen Resolutionen der Menschenrechtskommission und des Rates zusammenzuarbeiten;

7. *erkennt an*, daß eines der wichtigsten Ziele der Dekade darin besteht, die mögliche Einrichtung eines ständigen Forums für autochthone Bevölkerungsgruppen im Rahmen der Vereinten Nationen zu prüfen, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien<sup>3</sup> empfohlen, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden, und begrüßt den Bericht des vom 26. bis 28. Juni 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Workshops über die mögliche Einrichtung eines ständigen Forums für autochthone Bevölkerungsgruppen<sup>117</sup> sowie den laufenden Dialog über diese Frage;

8. *empfiehlt*, der Generalsekretär möge unter Inanspruchnahme der Fachkompetenz der Menschenrechtskommission, der Kommission für bestandfähige Entwicklung und anderer in Betracht kommender Organe in enger Abstimmung mit den Regierungen und unter Berücksichtigung der Auffassungen der autochthonen Bevölkerungsgruppen die im Rahmen der Vereinten Nationen bestehenden Mechanismen, Verfahren und Programme für autochthone Bevölkerungsgruppen prüfen und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber berichten;

9. *empfiehlt außerdem*, daß die Menschenrechtskommission unter Heranziehung der Ergebnisse dieser Prüfung und des Workshops von Kopenhagen erwägen soll, einen zweiten Workshop über die mögliche Einrichtung eines ständigen Forums für autochthone Bevölkerungsgruppen abzuhalten, an dem unabhängige Sachverständige, Regierungsvertreter, Organisationen autochthoner Bevölkerungsgruppen und andere in Betracht kommende nichtstaatliche Organisationen sowie Organe und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen teilnehmen;

10. *erkennt an*, wie wichtig es ist, daß die menschliche und institutionelle Kapazität der autochthonen Bevölkerungsgruppen gestärkt wird, damit sie eigene Lösungen für ihre Probleme erarbeiten können, und empfiehlt zu diesem Zweck der Universität der Vereinten Nationen, zu erwägen, in jeder Region eine oder mehrere Hochschulen finanziell zu unterstützen, die die Funktion von Zentren für wissenschaftliche Spitzenleistungen und für die Verbreitung von Fachwissen übernehmen sollen, und bittet die Menschenrechtskommission, geeignete Mittel zur Umsetzung dieser Empfehlung zu benennen;

11. *empfiehlt ferner*, der vermehrten und effektiveren Mitwirkung der autochthonen Bevölkerungsgruppen an der Planung und Durchführung der Aktivitäten für die Dekade besondere Aufmerksamkeit zu schenken, so auch dadurch, daß

die zuständigen Organe und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen im Einklang mit Artikel 101 der Charta der Vereinten Nationen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel des gebilligten Stellenplans gegebenenfalls autochthone Staatsangehörige der Mitgliedstaaten als Bedienstete einstellen;

12. *empfiehlt*, der Generalsekretär möge

a) die Vertreter der Vereinten Nationen in Ländern mit autochthonen Bevölkerungsgruppen ersuchen, sich auf geeignetem Weg für eine verstärkte Mitwirkung der autochthonen Bevölkerungsgruppen an der Planung und Durchführung der sie betreffenden Projekte einzusetzen;

b) für koordinierte Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen sorgen, die einschlägige Weltkonferenzen in bezug auf autochthone Bevölkerungsgruppen abgegeben haben, namentlich die Weltkonferenz über Menschenrechte, die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, die Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, die Vierte Weltfrauenkonferenz und der Weltgipfel für soziale Entwicklung;

c) den in Betracht kommenden Konferenzen der Vereinten Nationen eindringlich nahelegen, soweit wie möglich und nach Bedarf den wirksamen Beitrag der Auffassungen der autochthonen Bevölkerungsgruppen zu fördern und zu erleichtern;

d) sicherstellen, daß Informationen über das Aktivitätenprogramm für die Dekade und über die Möglichkeiten der autochthonen Bevölkerungsgruppen zur Mitwirkung an diesen Aktivitäten in allen Ländern und nach Möglichkeit in den autochthonen Sprachen verbreitet werden, wobei dies aus den vorhandenen Haushaltsmitteln zu finanzieren ist;

e) der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Fortschritte berichten, die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bei der Verwirklichung dieser Ziele gemacht wurden;

13. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben die Ziele der Dekade zu fördern und dabei den besonderen Anliegen der autochthonen Bevölkerungsgruppen Rechnung zu tragen;

14. *ersucht* den Beigeordneten Generalsekretär für Menschenrechte in seiner Eigenschaft als Koordinator für die Dekade, eingedenk des Beitrags, den die autochthonen Bevölkerungsgruppen leisten können, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte eine Gruppe einzurichten, der auch Vertreter autochthoner Bevölkerungsgruppen angehören und deren Aufgabe darin besteht, seine Tätigkeiten in bezug auf autochthone Bevölkerungsgruppen zu unterstützen und insbesondere Aktivitäten für die Dekade zu planen, zu koordinieren und durchzuführen;

15. *bittet* den Beigeordneten Generalsekretär für Menschenrechte, die Ernennung eines Beauftragten für Spenden-

<sup>117</sup> E/CN.4/Sub.2/AC.4/1995/7 und Add.1-3.

aktionen in Erwägung zu ziehen, der neue Finanzierungsquellen für die Dekade erschließen könnte;

16. *ersucht* den Verwaltungsausschuß für Koordinierung, im Rahmen seines interinstitutionellen Prozesses Konsultationen über die Dekade zu führen und für eine entsprechende Koordinierung zu sorgen, mit dem Ziel, dem Koordinator für die Dekade bei der Erfüllung seiner Aufgabe behilflich zu sein, und der Generalversammlung in jedem Jahr der Dekade über die Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Dekade Bericht zu erstatten;

17. *bittet* die Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, die operativen Programme und die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, im Einklang mit den bestehenden Verfahren ihrer Leitungsgremien

a) im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs der Verbesserung der Lebensbedingungen der autochthonen Bevölkerungsgruppen höhere Priorität einzuräumen und mehr Mittel dafür bereitzustellen, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der in den Entwicklungsländern lebenden autochthonen Bevölkerungsgruppen, namentlich indem sie gezielte Aktionsprogramme zur Verwirklichung der Ziele der Dekade erstellen;

b) auf geeignetem Weg und in Zusammenarbeit mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen Sonderprojekte zur Stärkung ihrer Initiativen auf Gemeinwesenebene einzuleiten und den Austausch von Informationen und Fachwissen zwischen den autochthonen Bevölkerungsgruppen und anderen in Frage kommenden Sachverständigen zu erleichtern;

c) Anlaufstellen für die Koordinierung der Aktivitäten im Rahmen der Dekade mit dem Zentrum für Menschenrechte zu bestimmen;

18. *betont*, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit für die Förderung der Ziele und Aktivitäten der Dekade sowie der Rechte, des Wohlergehens und einer bestandfähigen Entwicklung der autochthonen Bevölkerungsgruppen ist;

19. *betont außerdem*, wie wichtig Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene für die Verwirklichung der Ziele der Dekade und die Durchführung ihrer Aktivitäten sind;

20. *legt* den Regierungen *nahe*, die Dekade zu unterstützen, indem sie

a) Beiträge zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Dekade entrichten;

b) im Benehmen mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen entsprechende Programme, Pläne und Berichte im Zusammenhang mit der Dekade ausarbeiten;

c) sich im Benehmen mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen bemühen, den autochthonen Bevölkerungsgruppen mehr Verantwortung für ihre eigenen Angelegenheiten zu geben und ihnen bei Entscheidungen über die sie betreffenden Angelegenheiten ein wirksames Mitspracherecht einzuräumen;

d) nationale Komitees oder andere Mechanismen schaffen, an denen autochthone Bevölkerungsgruppen beteiligt sind, um sicherzustellen, daß die Ziele und Aktivitäten der Dekade auf der Grundlage der vollen Partnerschaft mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen geplant und durchgeführt werden;

21. *legt* den Regierungen *außerdem nahe*, zur Unterstützung der Verwirklichung der Ziele der Dekade die Möglichkeit zu erwägen, nach Bedarf Beiträge an den Fonds für die Entwicklung der autochthonen Bevölkerungsgruppen Lateinamerikas und der Karibik zu entrichten;

22. *appelliert* an die Regierungen sowie an die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Dekade zu unterstützen, indem sie in Zusammenarbeit mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen Mittel für Aktivitäten zur Verwirklichung der Ziele der Dekade benennen;

23. *beschließt*, den Punkt "Aktivitätenprogramm für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

97. Plenarsitzung  
21. Dezember 1995

## ANLAGE

### Aktivitätenprogramm für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt

#### A. ZIELE

1. Unter Berücksichtigung der Resolution 48/163 der Generalversammlung vom 21. Dezember 1993 besteht das Hauptziel der Dekade darin, die internationale Zusammenarbeit zur Lösung der Probleme zu verstärken, denen sich die autochthonen Bevölkerungsgruppen auf Gebieten wie den Menschenrechten, der Umwelt, der Entwicklung, der Gesundheit, der Kultur und der Bildung gegenübersehen.

2. Die Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, die anderen internationalen und nationalen Organisationen sowie die Gemeinwesen und die Privatwirtschaft sollen Entwicklungsaktivitäten besondere Aufmerksamkeit widmen, die den autochthonen Gemeinwesen zugute kommen.

3. Eines der Hauptziele der Dekade besteht darin, autochthone und andere Gesellschaftsgruppen über die Lage, die Kulturen, die Sprachen, die Rechte und die Bestrebungen autochthoner Bevölkerungsgruppen aufzuklären. Insbesondere ist die Zusammenarbeit mit der Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung anzustreben.

4. Eines der Ziele der Dekade besteht darin, die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen zu fördern und zu schützen und sie in die Lage zu versetzen, Entscheidungen zu treffen, die es ihnen gestatten, ihre kulturelle Identität beizubehalten und gleichzeitig unter voller Achtung ihrer kulturellen Wertvorstellungen, Sprachen, Traditionen und Formen der sozialen Organisation am politischen, wirtschaftlichen und sozialen Leben teilzuhaben.

5. Eines der Ziele der Dekade besteht darin, die Umsetzung der Empfehlungen voranzutreiben, die auf allen internationalen Konferenzen auf hoher Ebene in bezug auf autochthone Bevölkerungsgruppen abgegeben wurden, namentlich der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, der Weltkonferenz über Menschenrechte – insbesondere deren Empfehlung, wonach die Einrichtung eines ständigen Forums für autochthone Bevölkerungsgruppen im System der Vereinten Nationen in Erwägung gezogen werden soll –, der Konferenz der Vereinten Nationen über Bevölkerung und Entwicklung, dem Weltgipfel für soziale Entwicklung sowie allen künftigen Tagungen auf hoher Ebene.

6. Eines der Ziele der Dekade ist die Verabschiedung des Entwurfs der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen<sup>114</sup> und die weitere Ausarbeitung internationaler Normen und innerstaatlicher Rechtsvorschriften zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte autochthoner Bevölkerungsgruppen, einschließlich wirksamer Maßnahmen zur Überwachung und Garantie dieser Rechte.

7. Die Erreichung der Ziele der Dekade soll anhand quantifizierbarer Ergebnisse bewertet werden, welche die Lebensbedingungen der autochthonen Bevölkerungsgruppen verbessern und zur Halbzeit und am Ende der Dekade evaluiert werden können.

#### B. VON DEN HAUPTAKTEUREN DURCHZUFÜHRENDE AKTIVITÄTEN

##### 1. Offizielle Akte der Vereinten Nationen

8. Jährliche offizielle Begehung des Internationalen Tages der autochthonen Bevölkerungsgruppen in New York, Genf und an anderen Dienstorten der Vereinten Nationen.

9. Offizielle Begehung der Dekade als Teil der Vierten Weltfrauenkonferenz, der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und anderer internationaler Konferenzen im Zusammenhang mit den Zielen und Themen der Dekade.

10. Herausgabe einer Sondermarkenserie der Postverwaltung der Vereinten Nationen, welche die Ziele und Themen der Dekade hervorhebt.

##### 2. Aktivitäten des Koordinators und des Zentrums für Menschenrechte

11. Dringende Einrichtung einer ausreichend mit Personal und Mitteln ausgestatteten Gruppe für Fragen der autochthonen Bevölkerungsgruppen.

12. Ersuchen an die Regierungen um die Abstellung qualifizierter Angehöriger autochthoner Bevölkerungsgruppen im Benehmen mit interessierten einzelstaatlichen Organisationen autochthoner Bevölkerungsgruppen, die bei der Verwaltung der Dekade behilflich sein sollen.

13. Schaffung eines Stipendienprogramms in Zusammenarbeit mit den Beratenden Diensten des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte und den Regierungen für Angehörige auto-

chthoner Bevölkerungsgruppen, die in den verschiedenen Unterabteilungen des Zentrums und in anderen Teilen des Systems der Vereinten Nationen Erfahrungen sammeln wollen. Solche Stipendien könnten für Forschungsarbeiten im Zusammenhang mit autochthonen Bevölkerungsgruppen oder ähnliche Aktivitäten zur Verfügung gestellt werden.

14. Erstellung einer Liste autochthoner Sachverständiger auf verschiedenen Gebieten, die den Organisationen der Vereinten Nationen gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Regierungen, als Partner oder Berater, behilflich sein könnten.

15. Einsetzung einer Beratungsgruppe, die sich aus in persönlicher Eigenschaft tätigen Sachverständigen für Fragen der autochthonen Bevölkerungsgruppen zusammensetzt und den Koordinator für die Dekade und die Organisationen der Vereinten Nationen auf Ersuchen beraten soll. Dieser Beratungsgruppe könnten herausragende autochthone Persönlichkeiten, Regierungsvertreter, unabhängige Sachverständige und Bedienstete der Sonderorganisationen angehören.

16. Prüfung der Notwendigkeit der Abhaltung von Koordinierungstreffen mit den Regierungen, den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Organisationen autochthoner Bevölkerungsgruppen beziehungsweise den nichtstaatlichen Organisationen, um Aktivitäten für die Dekade zu erwägen, zu prüfen und zu evaluieren und eine integrierte, maßnahmenorientierte Strategie zur Förderung der Interessen autochthoner Bevölkerungsgruppen zu erarbeiten. Der Wirtschafts- und Sozialrat soll im Einklang mit seiner Resolution 1988/63 vom 27. Juli 1988 die Halbzeit- und die Schlußüberprüfung der Dekade vornehmen. Die Arbeitsgruppe für autochthone Bevölkerungsgruppen der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten soll die im Verlauf der Dekade durchgeführten internationalen Aktivitäten prüfen und von den Regierungen Informationen über die Verwirklichung der Ziele der Dekade ihrem jeweiligen Land einholen.

17. Zusammenstellung, anhand der von den Koordinierungsstellen im System der Vereinten Nationen eingehenden Informationen, eines regelmäßig erscheinenden Mitteilungsblatts über relevante Tagungen, große oder innovative Projekte, neue Finanzierungsquellen, politische Entwicklungen und andere Neuigkeiten, das weit verbreitet werden soll.

18. Anregung der Ausarbeitung partnerschaftlicher Projekte zur Behandlung bestimmter regionaler Probleme und Themen in Zusammenarbeit mit den Regierungen, an denen sich Regierungen, autochthone Bevölkerungsgruppen und die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen beteiligen.

19. Aufstellung eines Informationsprogramms, das den Koordinator der Dekade mit den Koordinierungsstellen des Systems der Vereinten Nationen, den nationalen Komitees für die Dekade und über geeignete Wege mit den Netzwerken autochthoner Bevölkerungsgruppen verbindet; sowie Einrichtung einer Datenbank über Organisationen autochthoner Bevölkerungsgruppen und andere sachdienliche Informationen in Zusammenarbeit mit autochthonen Bevölkerungsgruppen, Regierungen, akademischen Institutionen und anderen in Betracht kommenden Organen.

20. Veranstaltung von Tagungen über Themen, die für die autochthonen Bevölkerungsgruppen von Belang sind und an denen diese mitwirken.

21. Einleitung einer Reihe von Veröffentlichungen zu Fragen autochthoner Bevölkerungsgruppen, mit dem Ziel, politische Entscheidungsträger, Meinungsbildner, Studenten und andere interessierte Personen zu informieren.

22. Ausarbeitung von Ausbildungsprogrammen über Menschenrechte für autochthone Bevölkerungsgruppen in Zusammenarbeit mit den Regierungen, einschließlich der Erstellung des entsprechenden Lehrmaterials, nach Möglichkeit in den autochthonen Sprachen.

23. Einsetzung eines Treuhänderausschusses oder einer Beratungsgruppe unter Einbeziehung von Angehörigen autochthoner Bevölkerungsgruppen, die den Koordinator des Freiwilligen Fonds für die Internationale Dekade unterstützen soll.

24. Anregung der Ausarbeitung von Projekten und Programmen in Zusammenarbeit mit den Regierungen und unter Berücksichtigung der Auffassungen der autochthonen Bevölkerungsgruppen und der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, die aus dem Freiwilligen Fonds für die Dekade finanziert werden sollen.

25. Ergreifung derjenigen Maßnahmen in Abstimmung mit den Regierungen und den Organisationen autochthoner Bevölkerungsgruppen, die notwendig sind, um die Finanzierung der Ziele der Dekade zu gewährleisten.

### 3. Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit

26. Herstellung und Verbreitung einer Posterserie unter Heranziehung von Entwürfen autochthoner Künstler.

27. Veranstaltung von Vortragsreihen in den Informationszentren der Vereinten Nationen und den der Universität der Vereinten Nationen angeschlossenen Hochschulen, unter Heranziehung autochthoner Vortragender.

28. Veröffentlichung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte und, nach ihrer Verabschiedung, der Erklärung über die Rechte autochthoner Bevölkerungsgruppen in autochthonen Sprachen, wobei der Einsatz von audiovisuellem Material zu erwägen ist. Außerdem Erwägung der Einbeziehung autochthoner Sachverständiger und ihrer eigenen Informationsnetze bei der Verbreitung von Informationen über die Dekade.

29. Zusammenstellung von Informationen über autochthone Bevölkerungsgruppen in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Menschenrechte zur Verteilung an die breite Öffentlichkeit.

### 4. Operative Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen

30. Einrichtung von Koordinierungsstellen für Fragen der autochthonen Bevölkerungsgruppen in allen in Betracht kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen.

31. Ermutigung der Leitungsorgane der Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Verabschiedung von Aktionsprogrammen für die Dekade in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich und in enger Zusammenarbeit mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen.

32. Nachdrückliche Aufforderung der Regierungen, sicherzustellen, daß der Förderung der Ziele der Dekade in den Programmen und Haushalten der maßgeblichen zwischenstaatlichen Organisationen Vorrang eingeräumt wird und dafür ausreichende Mittel bereitstehen, und Ersuchen um die Vorlage regelmäßiger Berichte über die ergriffenen Maßnahmen an das Aufsichtsorgan einer jeden Organisation.

33. Erstellung, Veröffentlichung und Verbreitung eines Handbuchs mit praktischen Informationen für autochthone Bevölkerungsgruppen über die Tätigkeit und die Verfahren der Organisationen der Vereinten Nationen.

34. Unter Berücksichtigung von Ziffer 6.26 des Aktionsprogramms der vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltenen Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>118</sup>, Durchführung von Forschungsarbeiten über die sozioökonomischen Verhältnisse autochthoner Bevölkerungsgruppen in Zusammenarbeit mit Organisationen autochthoner Bevölkerungsgruppen und anderen geeigneten Partnern im Hinblick auf die Veröffentlichung regelmäßiger Berichte als Beitrag zur Lösung der Probleme, denen sich autochthone Bevölkerungsgruppen gegenübersehen.

35. Ermutigung der Regierungen zur Schaffung geeigneter Mechanismen und Praktiken, die sicherstellen sollen, daß autochthone Bevölkerungsgruppen an der Konzipierung und Durchführung der sie betreffenden nationalen und regionalen Programme mitwirken.

36. Abhaltung regelmäßiger interinstitutioneller Konsultationen in Zusammenarbeit mit den Regierungen und den autochthonen Bevölkerungsgruppen, um Meinungen auszutauschen und Strategien in bezug auf das Aktionsprogramm für die Dekade auszuarbeiten.

37. Abhaltung von Konsultationen mit den Regierungen, um gemeinsam mit den nationalen Komitees und Entwicklungsorganisationen die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit bei den Aktivitäten der Dekade zu prüfen.

38. Ausarbeitung und weite Verbreitung von Lehrmaterial über die Menschenrechte für autochthone Bevölkerungsgruppen, einschließlich der Übersetzung der wichtigsten internationalen Rechtsinstrumente in verschiedene autochthone Sprachen. Erwägung der Möglichkeit des Einsatzes von Radioprogrammen, um schriftlose autochthone Gemeinschaften anzusprechen.

<sup>118</sup> Siehe *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

39. Anlage einer Datenbank über innerstaatliche Rechtsvorschriften zu Fragen, die für autochthone Bevölkerungsgruppen von besonderer Bedeutung sind.

40. Abhaltung von Konsultationen mit allen Beteiligten über Fragen im Zusammenhang mit den Menschenrechten, der Umwelt, der Entwicklung, der Gesundheit, der Kultur und der Bildung, mit dem Ziel, in diesen Bereichen Programme auszuarbeiten.

#### 5. Aktivitäten der Regionalorganisationen

41. Durchführung bestehender regionaler Aktionsprogramme zur Förderung und Unterstützung der Ziele der Dekade und Erarbeitung neuer Programme.

42. Abhaltung regionaler Tagungen über autochthone Bevölkerungsgruppen betreffende Fragen mit den bestehenden Regionalorganisationen, mit dem Ziel, unter Ausnutzung der Mechanismen des Systems der Vereinten Nationen und durch die Förderung der direkten und aktiven Mitwirkung autochthoner Bevölkerungsgruppen der verschiedenen Regionen in Zusammenarbeit mit den Regierungen die Koordinierung zu stärken. Die Arbeitsgruppe für autochthone Bevölkerungsgruppen könnte die Möglichkeit erwägen, ihre Tagungen parallel zu diesen Tagungen abzuhalten.

43. Ausarbeitung von Ausbildungslehrgängen und Programmen der technischen Hilfe für autochthone Bevölkerungsgruppen in Bereichen wie Projektgestaltung und Projektmanagement, Umwelt, Gesundheit und Bildung und Förderung des Austauschs von Fachwissen und Erfahrungen autochthoner Bevölkerungsgruppen verschiedener Regionen.

44. Bereitstellung von Finanzmitteln auf regionaler Ebene für Aktivitäten, die autochthonen Bevölkerungsgruppen zugute kommen.

45. Ermutigung der Regionalorganisationen zur Erarbeitung regionaler Rechtsinstrumente zur Förderung und zum Schutz autochthoner Bevölkerungsgruppen im Rahmen ihrer eigenen Strukturen und zur Förderung der bestehenden regionalen Rechtsinstrumente.

#### 6. Aktivitäten der Mitgliedstaaten

46. Einrichtung von nationalen Komitees für die Dekade oder ähnlichen Mechanismen, in denen Angehörige der autochthonen Bevölkerungsgruppen, alle zuständigen Behörden und andere von den Regierungen zur Teilnahme eingeladenen interessierte Gruppen mitwirken und die die Unterstützung der Öffentlichkeit für die verschiedenen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Dekade mobilisieren sollen.

47. Verstärkung der Koordinierung und der Kommunikation zwischen den zuständigen Ministerien, Organisationen sowie regionalen und örtlichen Behörden auf einzelstaatlicher Ebene durch die Einrichtung von Koordinierungsstellen oder anderen der Koordinierung und Informationsverbreitung dienenden Mechanismen.

48. Verwendung eines Teils der Mittel im Rahmen bestehender Programme und der internationalen Hilfe für Aktivitäten,

die den autochthonen Bevölkerungsgruppen unmittelbar zugute kommen, und nach Möglichkeit Bereitstellung zusätzlicher Mittel für spezifische Aktivitäten.

49. Ausarbeitung einzelstaatlicher Pläne für die Dekade in Zusammenarbeit mit den autochthonen Gemeinschaften, wobei auch die Hauptziele und Zielwerte anzugeben, quantitative Ergebnisse festzulegen und der Bedarf an Ressourcen und mögliche Finanzierungsquellen zu berücksichtigen sind.

50. Bereitstellung angemessener Mittel an Institutionen, Organisationen und Gemeinwesen autochthoner Bevölkerungsgruppen, die es ihnen gestatten sollen, gemäß ihren eigenen Prioritäten eigene Pläne und Aktivitäten auszuarbeiten.

51. Ergreifung von Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen, die darauf ausgerichtet sind, ab der Grundschulebene und entsprechend dem Alter und dem Entwicklungsstand der Schulkinder bessere Kenntnisse der Geschichte, der Traditionen, der Kultur und der Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen zu vermitteln, unter besonderer Berücksichtigung der Lehrerfortbildung auf allen Ebenen, und Ergreifung von Maßnahmen zur Wiedereinführung autochthoner Ortsnamen.

52. Erwägung der Ratifikation und Umsetzung des Übereinkommens (Nr. 169) der Internationalen Arbeitsorganisation über eingeborene und in Stämmen lebende Völker sowie anderer internationaler und regionaler Rechtsinstrumente in enger Abstimmung mit den Organisationen autochthoner Bevölkerungsgruppen eines jeden Landes.

53. Anerkennung der Existenz, der Identität und der Rechte autochthoner Bevölkerungsgruppen im Wege von Verfassungsreformen oder gegebenenfalls durch die Verabschiedung neuer Gesetze, um ihren Rechtsstatus zu verbessern und ihnen ihre wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, politischen und bürgerlichen Rechte zu garantieren.

54. Umsetzung des Kapitels 26 der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Agenda 21<sup>112</sup> und der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>119</sup>, der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien<sup>3</sup>, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden, des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>118</sup>, des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>67</sup> sowie der einschlägigen Bestimmungen künftiger Konferenzen auf hoher Ebene.

#### 7. Aktivitäten der Organisationen autochthoner Bevölkerungsgruppen

55. Einrichtung eines Informationsnetzes, das mit dem Koordinator der Dekade vernetzt sein kann, und Erleichterung der Kommunikation zwischen dem System der Vereinten

<sup>119</sup> Siehe Umweltprogramm der Vereinten Nationen, *Convention on Biological Diversity* (Zentrum für Aktivitäten des Programms für Umweltrecht und Umweltinstitutionen), Juni 1992.



Nationen, den zuständigen Regierungsbehörden und den autochthonen Gemeinwesen.

56. Ausarbeitung von Informationen über die Ziele der Dekade und die Aktivitäten der Vereinten Nationen für örtliche Gemeinwesen durch die Organisationen autochthoner Bevölkerungsgruppen und die internationalen Netzwerke autochthoner Bevölkerungsgruppen.

57. Errichtung und Unterstützung von Schulen und Hochschulen für autochthone Bevölkerungsgruppen und Zusammenarbeit mit den entsprechenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen; Mitwirkung an der Überprüfung von Schulbüchern und Unterrichtsplänen, um diskriminierende Inhalte zu beseitigen und die Entwicklung autochthoner Kulturen zu fördern – wo dies angezeigt erscheint, in der jeweiligen Sprache und Schrift der autochthonen Bevölkerungsgruppe –; Ausarbeitung von Lehrplänen mit Bezug zu den autochthonen Bevölkerungsgruppen für Schulen und Forschungseinrichtungen.

58. Einrichtung von Dokumentationszentren, Archiven und örtlichen Museen, die sich mit autochthonen Bevölkerungsgruppen, ihren Kulturen, Gesetzen, Weltanschauungen und Wertvorstellungen befassen und deren Material dazu dienen könnte, die nichtautochthone Bevölkerung darüber zu informieren und aufzuklären. Bei der Verwaltung dieser Zentren ist Angehörigen autochthoner Bevölkerungsgruppen Vorzug zu geben.

59. Schaffung und Förderung von Netzwerken autochthoner Journalisten und Herausgabe regionaler und internationaler autochthoner Zeitschriften.

60. Die autochthonen Bevölkerungsgruppen können den Regierungen, den Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und den Regionalorganisationen ihre Auffassungen über die Programme im Zusammenhang mit ihren Prioritätsrechten mitteilen.

8. *Aktivitäten der nichtstaatlichen Organisationen und anderer interessierter Gruppen, einschließlich der Bildungseinrichtungen, der Medien und der Geschäftswelt*

61. Zusammenarbeit mit autochthonen Organisationen und Gemeinwesen sowie autochthonen Bevölkerungsgruppen bei der Planung von Aktivitäten für die Dekade.

62. Einbeziehung von Angehörigen autochthoner Bevölkerungsgruppen in die Aktivitäten nichtstaatlicher Organisationen, die mit diesen Gruppen arbeiten.

63. Schaffung von Hörfunk- und Fernsehzentren in Gebieten, in denen autochthone Bevölkerungsgruppen leben, je nach Bedarf und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die über die Probleme und Vorschläge autochthoner Bevölkerungsgruppen informieren und die Kommunikation zwischen den autochthonen Gemeinwesen verbessern sollen.

64. Förderung autochthoner Kulturen durch die Veröffentlichung von Büchern, die Herstellung von Compact Discs und verschiedene künstlerische und kulturelle Veranstaltungen unter gebührender Achtung der geistigen Eigentumsrechte, die

zur besseren Bekanntmachung autochthoner Kulturen und zu ihrer Weiterentwicklung beitragen, und Einrichtung von autochthonen Kultur- und Dokumentationszentren.

65. Einbeziehung verschiedener sozialer und kultureller Gruppen in die für die Dekade geplanten Aktivitäten.

**50/162. Vorgeschlagene Zusammenlegung des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau und des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/111 vom 20. Dezember 1993 betreffend den Vorschlag, das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau und den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau zusammenzulegen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/160 vom 23. Dezember 1994 betreffend die vorgeschlagene Zusammenlegung,

*eingedenk* des gemäß Resolution 48/111 vorgelegten Berichts des Generalsekretärs vom 7. Juli 1994<sup>120</sup>,

*sowie eingedenk* des gemäß Resolution 48/111 erstellten Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen vom 7. September 1994<sup>121</sup>,

*unter Berücksichtigung* ihres in Resolution 49/160 an den Generalsekretär gerichteten Ersuchens, er möge über den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen einen aktualisierten Bericht vorlegen, der unter anderem die vom Wirtschafts- und Sozialrat in seinem Beschluß 1993/235 vom 27. Juli 1993 und von der Generalversammlung in den Ziffern 2 und 3 der Resolution 48/111 erbetenen Informationen sowie die vom Beratenden Ausschuß erbetenen zusätzlichen Informationen enthält,

*sowie unter Berücksichtigung* von Ziffer 5 ihrer Resolution 49/160, in der sie den Wirtschafts- und Sozialrat ersucht hat, auf einer wiederaufgenommenen Tagung, die nach der Vierten Weltfrauenkonferenz und vor der Behandlung des Punktes über die Förderung der Frau im Dritten Ausschuß der Generalversammlung stattfinden soll, die Frage erneut zu prüfen und dabei die Erörterungen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer neununddreißigsten Tagung, der Vierten Weltfrauenkonferenz und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über institutionelle Vorkehrungen zur Förderung der Frau im System der Vereinten Nationen zu berücksichtigen,

*eingedenk* dessen, daß die Kommission für die Rechtsstellung der Frau zu dieser Frage nicht wie in Resolution 49/160 der Generalversammlung erbeten Stellung genommen hat, da die darin verlangten Dokumente nicht vorlagen,

<sup>120</sup> A/49/217-E/1994/103.

<sup>121</sup> A/49/365-E/1994/119.

sowie *eingedenk* dessen, daß sich die Vierte Weltfrauenkonferenz nicht mit der vorgeschlagenen Zusammenlegung des Instituts und des Fonds auseinandergesetzt, sondern sich vielmehr gesondert und eigenständig über deren jeweiliges Mandat geäußert hat,

*Kenntnis nehmend* von der in dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Die Förderung der Frau mit Hilfe und im Rahmen der Programme des Systems der Vereinten Nationen: Was geschieht nach der Vierten Weltfrauenkonferenz?"<sup>122</sup> zum Ausdruck gebrachten Auffassung, wonach die überwiegende Mehrheit der Frauen in den Entwicklungsländern lebt und dort die dringendsten Probleme der Frauen auftreten und daß daher zumindest eine der gezielt für Frauenfragen zuständigen Einheiten der Vereinten Nationen dort auch ihren Sitz haben sollte,

1. *nimmt Kenntnis* von der gemäß Resolution 49/160 der Generalversammlung erstellten Mitteilung des Sekretariats<sup>123</sup>;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>124</sup>;

3. *bekräftigt* die in Ziffer 360 der von der Vierten Weltfrauenkonferenz am 15. September 1995 in Beijing verabschiedeten Aktionsplattform<sup>125</sup> zum Ausdruck gebrachte Auffassung, wonach in Anerkennung der Rolle, welche die Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und insbesondere der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau bei der Förderung der Machtgleichstellung der Frau und daher bei der Umsetzung der Aktionsplattform im Rahmen ihres jeweiligen Mandats spielen, unter anderem in der Forschung, in der Ausbildung und bei der Informationstätigkeit zur Förderung der Frau sowie durch technische und finanzielle Hilfe zur Berücksichtigung eines geschlechtsspezifischen Ansatzes bei den Entwicklungsbemühungen, von der internationalen Gemeinschaft ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt und auf einem angemessenen Niveau gehalten werden müssen;

4. *macht sich* die in den Ziffern 334 und 335 der Aktionsplattform im Hinblick auf die Mandate des Instituts und des Fonds zum Ausdruck gebrachten Auffassungen *zu eigen*;

5. *bedauert*, daß sie derzeit keinen Beschluß über die vorgeschlagene Zusammenlegung fassen kann, da sie nicht über genügend Informationen über deren rechtliche, technische und verwaltungstechnische Auswirkungen verfügt;

6. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, die in ihrer Resolution 49/163 vom 23. Dezember 1994 enthaltenen Aufträge wahrzunehmen;

7. *empfiehlt*, daß das Zusammenwirken zwischen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, dem Internationalen Ausbildungs- und Forschungsinstitut zur Förderung der Frau, dem Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, der Sekretariats-Abteilung Frauenförderung und dem Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau im Zuge der laufenden Bemühungen um eine Neubelebung des Wirtschafts- und Sozialrats überprüft und rationalisiert wird, damit das Programm zur Förderung der Frau, wie in Ziffer 2 der Resolution 48/111 verlangt, gestärkt und weiter vereinheitlicht wird;

8. *empfiehlt außerdem*, daß jeder Vorschlag, der die institutionelle Struktur und die Mandate der verschiedenen Organe der Vereinten Nationen betrifft, die sich mit der Förderung der Frau befassen, im Rahmen der allgemeinen Umstrukturierung der Vereinten Nationen behandelt werden muß.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/163. Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/105 vom 20. Dezember 1993,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 1995/45 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1995,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Kuratoriums des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau über seine fünfzehnte Tagung<sup>126</sup>,

*ferner Kenntnis nehmend* von der vom Kuratorium vorgenommenen Analyse und von seiner Empfehlung, wonach das Institut auch dem Zweiten Ausschuß der Generalversammlung unter den entsprechenden Tagesordnungspunkten Bericht erstatten soll, um die Koordinierung und Synergie seiner Programme mit anderen Fragen im Wirtschafts- und Sozialbereich zu verbessern,

*in Bekräftigung* des ursprünglichen Mandats und der dem Institut eigenen Kapazität, Forschungs- und Ausbildungstätigkeiten zur Förderung der Frau durchzuführen, wie in der Resolution 3520 (XXX) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1975 vorgesehen,

*betonend*, daß es unabhängiger Forschungsarbeiten bedarf, um sicherzustellen, daß bei der Erarbeitung von Politiken und bei der Projektdurchführung Fragen und neue Interessensbereiche, die für Frauen von Belang sind, aufgegriffen werden, sowie unter Hervorhebung der diesbezüglichen Rolle des Instituts,

*Kenntnis nehmend* von der Empfehlung des Kuratoriums, wonach das Institut die Empfehlungen durchführen soll, die aus der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und

<sup>122</sup> Siehe A/50/509, Ziffer 225.

<sup>123</sup> A/50/747-E/1995/126.

<sup>124</sup> A/50/785-E/1995/128.

<sup>125</sup> A/CONF.177/20, Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>126</sup> E/1995/80.

Entwicklung, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, dem Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Vierten Weltfrauenkonferenz hervorgegangen sind, insbesondere soweit sie den Forschungs- und Ausbildungsbedarf zur Förderung der Frau betreffen, und sich mit den Organen und Organisationen der Vereinten Nationen wirksam absprechen soll, um Doppelarbeit zu vermeiden,

*überzeugt*, daß eine bestandfähige Entwicklung nicht ohne die volle Mitwirkung der Frauen erreicht werden kann,

*unter Berücksichtigung* der Ziffer 334 der von der Vierten Weltfrauenkonferenz am 15. September 1995 in Beijing verabschiedeten Aktionsplattform<sup>125</sup>,

1. *bekundet ihre Genugtuung* über den Bericht des Kuratoriums des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau und spricht dem Institut ihre Anerkennung für seine Bemühungen aus, sich schwerpunktmäßig mit denjenigen Problemen zu befassen, die die Verbesserung der Stellung der Frau und ihre volle Teilhabe an einer bestandfähigen Entwicklung behindern;

2. *weist nachdrücklich* auf die einzigartige Aufgabe hin, die dem Institut insofern zukommt, als es die einzige Stelle im System der Vereinten Nationen ist, die sich ausschließlich mit Forschungs- und Ausbildungsarbeiten zur Einbeziehung der Frau in die Entwicklung befaßt, und unterstreicht, wie wichtig es ist, daß die Ergebnisse seiner Forschungsarbeiten für die Ausarbeitung entsprechender Politiken und für operative Aktivitäten verfügbar gemacht werden;

3. *spricht dem Institut ihre Anerkennung* für die Anstrengungen aus, die es unternimmt, um sich durch die Koordinierung von Forschungs- und Ausbildungstätigkeiten in Bereichen wie Machtgleichstellung der Frau; Statistiken und Indikatoren im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischen Fragen; Kommunikation; Frauen, natürliche Ressourcen und eine bestandfähige Entwicklung; Wasser, Abwasserbeseitigung und die Behandlung von Abfällen; erneuerbare Energiequellen; und Fragen im Zusammenhang mit verschiedenen Bevölkerungsgruppen, wie älteren und vertriebenen Frauen, weiblichen Flüchtlingen und Migrantinnen sowie Frauen in ländlichen Gebieten, mit allen Aspekten der Armut auseinanderzusetzen, die ein so schwerwiegendes Hindernis bei der Förderung der Frau darstellen;

4. *ermutigt* das Institut, die aktive und enge Zusammenarbeit mit den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit anderen Institutionen, wie Universitäten und Forschungsinstitutionen, weiter auszubauen, um Programme zu fördern, die zur Besserstellung der Frau beitragen;

5. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, auch weiterhin im derzeitigen Umfang Mittel für unabhängige Forschungsarbeiten und damit zusammenhängende Ausbildungstätigkeiten bereitzustellen, die für die Situation der Frau unverzichtbar sind;

6. *dankt* denjenigen Regierungen und Organisationen, die zu den Aktivitäten des Instituts beigetragen oder diese unterstützt haben;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, durch freiwillige Beiträge und Beitragsankündigungen zum Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau beizutragen und das Institut so in die Lage zu versetzen, seinen Auftrag wirksam wahrzunehmen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung der Frau" einen Bericht über die Tätigkeiten des Instituts vorzulegen, insbesondere seine Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Forschungs- und Ausbildungsbedarf zur Förderung der Frau entsprechend den Folgemaßnahmen zu den aus den großen Konferenzen der Vereinten Nationen hervorgegangenen Plänen und Plattformen.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/164. Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Artikel 1 und 101 der Charta der Vereinten Nationen,

*sowie unter Hinweis* auf Artikel 8 der Charta, der bestimmt, daß die Vereinten Nationen die Gleichberechtigung von Männern und Frauen hinsichtlich der Anwartschaft auf alle Stellen in ihren Haupt- und Nebenorganen nicht einschränken werden,

*ferner unter Hinweis* auf die entsprechenden Ziffern der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau<sup>127</sup> und der am 15. September 1995 von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Erklärung und Aktionsplattform von Beijing<sup>128</sup>,

*besorgt* darüber, daß die Frauen im Sekretariat, insbesondere in den höheren Leitungsebenen, nach wie vor stark unterrepräsentiert sind,

*in der Überzeugung*, daß die Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat die Wirksamkeit und Glaubwürdigkeit der Vereinten Nationen wesentlich erhöhen könnte, so auch ihre Führungsrolle bei der Verbesserung der Situation der Frauen in der ganzen Welt und bei der Förderung der vollen Teilhabe der Frauen an allen Aspekten der Entscheidungsfindung,

*enttäuscht* darüber, daß das in ihren Resolutionen 45/125 vom 14. Dezember 1990 und 45/239 C vom 21. Dezember 1990 gesetzte Ziel, den Gesamtanteil der Frauen an Stellen, die der geographischen Verteilung unterliegen, bis zum Jahre 1995 auf 35 Prozent anzuheben, nicht erreicht wurde,

<sup>127</sup> *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10), Kap. I, Abschnitt A.

<sup>128</sup> A/CONF.177/20, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

sowie *enttäuscht* darüber, daß das in ihrer Resolution 45/239 C gesetzte Ziel, 25 Prozent der Stellen in der Besoldungsgruppe D-1 und darüber bis 1995 mit Frauen zu besetzen, nicht erreicht wurde und ihr Stellenanteil nach wie vor unannehmbar niedrig ist,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/167 vom 23. Dezember 1994, in der sie den Generalsekretär nachdrücklich gebeten hat, den strategischen Aktionsplan zur Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat (1995-2000)<sup>129</sup> voll durchzuführen,

*Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen, die der Generalsekretär und der Sekretariats-Bereich Personalwesen und -management unternommen haben, um die von der Generalversammlung gesetzten Ziele zur Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat in die Gesamtstrategie für die Verwaltung der Humanressourcen der Organisation zu integrieren, sowie feststellend, daß ein solches umfassendes Konzept der Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat förderlich wäre,

*in Anerkennung* dessen, wie wichtig es ist, allen Bediensteten Chancengleichheit in der Beschäftigung zu gewährleisten,

*sich dessen bewußt*, daß eine umfassende Politik zur Verhütung und Behandlung sexueller Belästigung und der Ergreifung entsprechender Maßnahmen ein integrierender Bestandteil der Personalpolitik sein sollte,

*mit Genugtuung* über die Erklärung des Verwaltungsausschusses für Koordinierung über die Situation der Frauen in den Sekretariaten des Systems der Vereinten Nationen<sup>130</sup>, in der die Mitglieder des Ausschusses ihre feste Entschlossenheit bekräftigt haben, dafür Sorge zu tragen, daß der Förderung der Frau innerhalb der Organisationen des gemeinsamen Systems Vorrang eingeräumt wird, und Maßnahmen zu ergreifen, um die Situation der Frauen in ihrem jeweiligen Sekretariat zu verbessern,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs<sup>131</sup>;

2. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen, die der Generalsekretär zur Durchführung des strategischen Aktionsplans für die Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat (1995-2000) bislang unternommen hat, und erklärt erneut, daß es für die Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele des strategischen Plans ausschlaggebend ist, daß der Generalsekretär sich auch weiterhin sichtbar dafür einsetzt;

3. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die volle und umgehende Durchführung des strategischen Plans sicherzustellen, damit das Ziel der allgemeinen Gleichstellung der Geschlechter, das in der von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Aktionsplattform enthalten ist, bis zum Jahr 2000 verwirklicht wird, insbesondere für die höheren und höchsten Besoldungsgruppen;

4. *fordert* den Generalsekretär *außerdem auf*, sein Ziel zu verwirklichen, das von der Weltfrauenkonferenz bekräftigt wurde, wonach Frauen bis zum Jahr 2000 50 Prozent der Management- und Leitungspositionen innehaben sollen;

5. *begrüßt* die Initiativen, die der Generalsekretär bislang ergriffen hat, um die Durchführung des strategischen Plans sicherzustellen, insbesondere auch die Aufnahme von Maßnahmen in das Leistungsbeurteilungssystem, wonach Manager verantwortlich gemacht und zur Rechenschaft gezogen werden, sowie die Einbeziehung von Komponenten in die Ausbildungsprogramme, die Manager für geschlechtsbezogene Fragen sensibilisieren sollen;

6. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, seine Bemühungen um die Verbesserung der Arbeitsregelungen und des Arbeitsumfelds innerhalb des Systems der Vereinten Nationen fortzusetzen, mit dem Ziel, sie flexibler zu gestalten und auf diese Weise die direkte oder indirekte Diskriminierung, einschließlich von Bediensteten mit familiären Verpflichtungen, zu beseitigen, und dabei unter anderem Fragen wie der Beschäftigung von Ehegatten, der Arbeitsplatzteilung, der gleitenden Arbeitszeit, Einrichtungen für die Kinderbetreuung, Plänen für die Unterbrechung der Laufbahn und der Verbesserung des Zugangs aller Bediensteten zu Fortbildungsmöglichkeiten und der Laufbahnförderung Aufmerksamkeit zu schenken;

7. *nimmt davon Kenntnis*, daß die Wirksamkeit der 1992 eingeführten Maßnahmen und Verfahren der Organisation zur Auseinandersetzung mit dem Problem der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz einer Prüfung unterzogen wird, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, sicherzustellen, daß das Ergebnis dieser Prüfung eine umfassende und wirksame Politik für die Verhütung und Wiedergutmachung von sexueller Belästigung im Sekretariat ist, die auch Beschwerde-mechanismen beinhaltet;

8. *legt* dem Generalsekretär *außerdem eindringlich nahe*, im Sekretariat mehr Frauen aus den Entwicklungsländern, insbesondere aus nicht repräsentierten oder unterrepräsentierten Entwicklungsländern, sowie aus anderen Ländern einzustellen, die nur durch wenige Frauen vertreten sind, namentlich auch aus den Übergangsländern;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, daß für alle Bediensteten Chancengleichheit in der Beschäftigung besteht;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Leitstelle für Frauenfragen im Sekretariat im Rahmen der vorhandenen Mittel in die Lage zu versetzen, die Fortschritte bei der Umsetzung des strategischen Plans wirksam zu überwachen und zu erleichtern;

11. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, den strategischen Plan und die Anstrengungen der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen zur Erhöhung des prozentualen Frauenanteils im Höheren Dienst, insbesondere in der Besoldungsgruppe D-1 und darüber, zu unterstützen, indem sie mehr weibliche Bewerber namhaft machen, indem sie Frauen ermutigen, sich um freie Stellen zu bewerben, und

<sup>129</sup> A/49/587 und Korr.1, Abschnitt IV.

<sup>130</sup> Siehe A/50/691, Anhang.

<sup>131</sup> A/50/691.

indem sie nationale Listen weiblicher Bewerber aufstellen und diese dem Sekretariat, den Sonderorganisationen und den Regionalkommissionen zur Verfügung stellen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Einklang mit den einschlägigen Regeln bezüglich des Abgabetermins für die Dokumentation sicherzustellen, daß der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer vierzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung ein Sachstandsbericht über die Situation der Frauen im Sekretariat vorgelegt wird, unter Berücksichtigung der Förderung einer integrierenden Berichterstattung.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/165. Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 34/14 vom 9. November 1979, in der sie die Grundsatzklärung und das Aktionsprogramm gebilligt hat, die von der Weltkonferenz über Agrarreform und ländliche Entwicklung verabschiedet wurden<sup>132</sup>, sowie auf ihre Resolutionen 44/78 vom 8. Dezember 1989 und 48/109 vom 20. Dezember 1993,

*sowie unter Hinweis* auf die Bedeutung, die den Problemen der Frauen in ländlichen Gebieten in den Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau<sup>127</sup> und in der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform<sup>128</sup> beigemessen wird, die von der Vierten Weltfrauenkonferenz am 15. September 1995 verabschiedet wurden,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/174 vom 22. Dezember 1992, in der sie die Verabschiedung der Genfer Erklärung über Frauen in ländlichen Gebieten durch das im Februar 1992 in Genf abgehaltene Gipfeltreffen über die wirtschaftliche Besserstellung der Frauen in ländlichen Gebieten<sup>133</sup> begrüßt und alle Staaten nachdrücklich aufgefordert hat, darauf hinzuwirken, daß die in dieser Erklärung gebilligten Ziele erreicht werden,

*mit Genugtuung* darüber, daß sich die Regierungen immer stärker der Notwendigkeit von Strategien und Programmen zur Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten bewußt werden,

*tief besorgt* darüber, daß die Wirtschafts- und Finanzkrisen in vielen Entwicklungsländern die sozioökonomische Stellung der Frauen, insbesondere in ländlichen Gebieten, schwer beeinträchtigt haben, sowie über die ständig steigende Zahl der Frauen in ländlichen Gebieten, die in Armut leben,

*in der Erkenntnis*, daß dringend geeignete Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten ergriffen werden müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>134</sup>;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, bei ihren Bemühungen zur Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, der Weltkonferenz über Menschenrechte, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der Vierten Weltfrauenkonferenz und eingedenk der Genfer Erklärung über Frauen in ländlichen Gebieten in ihren nationalen Entwicklungsstrategien der Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten größere Wichtigkeit beizumessen und dabei sowohl ihren praktischen als auch strategischen Bedürfnissen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, unter anderem durch folgende Maßnahmen:

a) Einbeziehung der Anliegen der Frauen in ländlichen Gebieten in die nationalen Entwicklungspolitiken und -programme, insbesondere indem der Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Förderung der Interessen der Frauen in ländlichen Gebieten größerer Vorrang eingeräumt wird;

b) Stärkung einzelstaatlicher Mechanismen und Herstellung institutioneller Verbindungen zwischen staatlichen Organen in verschiedenen Sektoren und den mit Fragen der ländlichen Entwicklung befaßten nichtstaatlichen Organisationen;

c) stärkere Teilhabe von Frauen in ländlichen Gebieten am Entscheidungsprozeß;

d) Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Frauen in ländlichen Gebieten uneingeschränkter und gleichberechtigter Zugang zu Produktionsressourcen haben, einschließlich des Erbrechts und des Rechts auf Grund- und sonstiges Eigentum, des Zugangs zu Krediten und Kapital, natürlichen Ressourcen, geeigneten Technologien, Märkten und Informationen und der Deckung ihrer Grundbedürfnisse auf dem Gebiet der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung;

e) Investitionen in das Humankapital der Frauen in ländlichen Gebieten, insbesondere durch Gesundheits- und Alphabetisierungsprogramme sowie durch soziale Unterstützungsmaßnahmen;

3. *ersucht* die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organisationen und Organe der Vereinten Nationen, sich im Gesamtrahmen der integrierten Folgemaßnahmen zu den jüngsten weltweiten Konferenzen für die Durchführung der Programme und Projekte zur Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten einzusetzen;

4. *bittet* den Welternährungsgipfel, der 1996 von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen einberufen werden soll, der Frage der Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten unter Berücksichtigung ihrer Rolle bei der Nahrungsmittelproduktion und der Ernährungssicherheit gebührende Aufmerksamkeit zu schenken, und *bittet* ferner die Konferenz der Vereinten Nationen

<sup>132</sup> Siehe *Report of the World Conference on Agrarian Reform and Rural Development, Rome, 12-20 July 1979 (WCARRD/REP)*, der Generalversammlung mit einer Mitteilung des Generalsekretärs (A/34/485) übermittelt.

<sup>133</sup> A/47/308-E/1992/97, Anhang.

<sup>134</sup> A/50/257/Rev.1-E/1995/61/Rev.1.

über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II), bei der Ausarbeitung entsprechender Strategien und Maßnahmen den geschlechtsbezogenen Aspekten der Landflucht und ihren Auswirkungen auf die Lage der Frauen in ländlichen Gebieten gebührende Beachtung zu schenken;

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat auf ihrer zweiundfünfundfzigsten Tagung vorzulegen und dabei Maßnahmen zu berücksichtigen, die zur Verbesserung des Berichtsverfahrens ergriffen werden könnten.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/166. Die Rolle des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau bei der Beseitigung von Gewalt gegen Frauen

*Die Generalversammlung,*

*mit Genugtuung* über die Erklärung von Beijing und die Aktionsplattform<sup>128</sup>, worin zur Verhinderung und Beseitigung jeder Form von Gewalt gegen Frauen und Mädchen sowie zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte von Frauen und Mädchen aufgerufen und betont wird, daß Gewalthandlungen oder Gewaltandrohungen, ob in der häuslichen Umgebung, im Gemeinwesen oder vom Staat verübt oder geduldet, Furcht und Unsicherheit in das Leben der Frau bringen und ein Hindernis auf dem Wege zur Erlangung der Gleichberechtigung sowie für die Entwicklung und den Frieden sind;

*unter Hinweis* darauf, daß in der Aktionsplattform verlangt wird, daß Maßnahmen zur Beseitigung von Gewalt gegen Mädchen ergriffen werden, da Mädchen weit häufiger Opfer aller Arten von Gewalt werden,

*sowie unter Hinweis* darauf, daß in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien<sup>3</sup> festgestellt wird, daß geschlechtsspezifische Gewalt und alle Formen sexueller Belästigung und Ausbeutung, einschließlich solcher, die auf kulturelle Vorurteile und den internationalen Menschenhandel zurückgehen, mit der Würde und dem Wert der menschlichen Person unvereinbar sind und beseitigt werden müssen,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/104 vom 20. Dezember 1993 mit der feierlich verkündeten Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, in der anerkannt wird, daß Gewalt gegen Frauen eine Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Frauen darstellt und ihren Genuß dieser Rechte und Freiheiten einschränkt oder verhindert,

*anerkennend*, wie wichtig die wirksame Durchführung der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>49</sup> ist,

*betonend*, daß die Regierungen, die gemeinwesengestützten Organisationen, die nichtstaatlichen Organisationen, die

Bildungsinstitutionen beziehungsweise der öffentliche und der private Sektor die in der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform dargelegten Maßnahmen in vollem Umfang durchführen müssen,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Regierungen, wie in Ziffer 124 p) der Aktionsplattform verlangt, im Staatshaushalt ausreichende Mittel für Aktivitäten zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen zu veranschlagen und dafür kommunale Ressourcen aufzubringen, namentlich auch Ressourcen für die Durchführung von Aktionsplänen auf allen geeigneten Ebenen,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 1995/27 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 1995, worin der Rat die Resolution 8 des Neunten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger über die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen gebilligt und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege eindringlich nahegelegt hat, sich im Rahmen ihrer vorrangigen Themenbereiche und im Rahmen der Ausbildungsaktivitäten und der technischen Hilfe des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege weiterhin mit der Frage der Beseitigung von Gewalt gegen Frauen zu befassen,

*anerkennend*, wie wichtig die Zusammenarbeit mit der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission für Gewalt gegen Frauen ist,

*erneut erklärend*, wie wichtig es ist, ein holistisches, multidisziplinäres Konzept auszuarbeiten, mit dem an die Aufgabe der Heranbildung von Familien, Gemeinwesen und Staaten herangegangen werden kann, in denen es nicht zu Gewalt gegen Frauen kommt, und feststellend, daß es einer koordinierten und verstärkten internationalen Unterstützung für dieses Konzept bedarf,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/107 vom 20. Dezember 1993, in der sie erneut erklärt hat, daß der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau insofern die Rolle eines Katalysators übernommen hat, als er die Anstrengungen erleichtert, die die Regierungen und die nichtstaatlichen Organisationen auf einzelstaatlicher Ebene und auf Gemeinwesenebene unternehmen, um innovative Aktivitäten zu unterstützen, die den Frauen unmittelbar zugute kommen und die sie zur Selbstbestimmung befähigen, und als er den Frauen in den Entwicklungsländern mehr Chancen und Möglichkeiten eröffnet, die es ihnen gestatten, im Einklang mit den einzelstaatlichen Prioritäten wirksamer an der Entwicklung ihrer Länder teilzuhaben,

1. *spricht* dem Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau *erneut ihren Dank* für seine Vertretung der Interessen der Frau aus, namentlich für seinen Beitrag zu den Folgemaßnahmen zu der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien und für seine Mitwirkung daran, insbesondere soweit es dabei um Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen geht, spricht dem Fonds ihre Anerkennung für seine Unterstützung innovativer Projekte mit Katalysatorwirkung aus, welche die einzelnen Staaten stärker

befähigen, die Lage der Frau zu verbessern, und nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der Aktionsplattform, in der bekräftigt wird, daß der Fonds die Aufgabe hat, die Chancen und Möglichkeiten für den wirtschaftlichen und sozialen Aufstieg der Frauen in den Entwicklungsländern zu verbessern, indem er durch die Gewährung technischer und finanzieller Hilfe dafür Sorge trägt, daß Frauenbelange auf allen Ebenen in die Entwicklung einbezogen werden, und daß er sein Arbeitsprogramm im Lichte der Aktionsplattform überprüfen und gegebenenfalls ausweiten und den Schwerpunkt seiner Tätigkeit dabei auf die politische und wirtschaftliche Machtgleichstellung der Frau legen sollte;

2. *ersucht* den Fonds als eines der operativen Organe der Vereinten Nationen, zu berücksichtigen, daß er seine Aktivitäten zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen als Teil der Anstrengungen, die die Vereinten Nationen im Einklang mit den in der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform sowie in der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen dargelegten Maßnahmen, systemweit in dieser Richtung unternehmen, verstärken und dabei den Schwerpunkt insbesondere auf Aktivitäten auf einzelstaatlicher und Gemeinwesenesebene legen muß, und fordert die Mitgliedstaaten auf, zu diesem Zweck ihre Zusammenarbeit mit dem Fonds auszuweiten;

3. *ersucht* den Fonds *außerdem*, bei allen dahin gehenden Aktivitäten eng mit den zuständigen Organen und Gremien der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, insbesondere mit der Sekretariats-Abteilung Frauenförderung, der Sonderberichterstatteerin der Menschenrechtskommission für Gewalt gegen Frauen, dem Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte, der Sekretariats-Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, um sicherzustellen, daß sich seine Aktivitäten in die systemweiten Anstrengungen einfügen, die die Vereinten Nationen zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen unternehmen;

4. *ersucht* den Fonds *ferner*, in seine regelmäßigen Berichte Informationen über seine Aktivitäten zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen aufzunehmen und diese Informationen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und der Menschenrechtskommission zur Verfügung zu stellen;

5. *ersucht* den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Generalsekretär sowie mit den zuständigen Organen und Gremien der Vereinten Nationen, insbesondere der Abteilung Frauenförderung, der Sonderberichterstatteerin der Menschenrechtskommission für Gewalt gegen Frauen, dem Zentrum für Menschenrechte und der Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, die Möglichkeit zu erwägen, im Rahmen des bestehenden Mandats, der bestehenden Struktur und des bestehenden Managements des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau einen Treuhandfonds einzurichten, um nationale, regionale und internationale Maßnahmen, so auch Maßnahmen der Regierungen und der nichtstaatlichen Organisationen, zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen zu unterstützen;

6. *ersucht* den Fonds, in seine regelmäßigen Berichte Informationen über den Stand der Durchführung dieser Resolution aufzunehmen und diese Informationen auch der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und der Menschenrechtskommission zur Verfügung zu stellen.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/167. Frauen- und Mädchenhandel

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Grundsätze, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup>, der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>49</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>22</sup>, der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>135</sup>, der Konvention über die Rechte des Kindes<sup>50</sup> und der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen<sup>136</sup> dargelegt sind,

*daran erinnernd*, daß in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>3</sup>, bekräftigt wurde, daß die Menschenrechte von Frauen und Mädchen ein unveräußerlicher, fester und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte sind,

*mit Genugtuung* über das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>137</sup>, in dem unter anderem alle Regierungen aufgefordert wurden, den internationalen Menschenhandel mit Migranten, insbesondere zum Zweck der Prostitution, zu verhindern, und die Regierungen der Aufnahme- wie auch der Herkunftsländer aufgefordert wurden, wirksame Sanktionen gegen diejenigen zu ergreifen, die illegale Wanderungen organisieren, illegale Wanderer ausbeuten oder mit illegalen Wanderern Menschenhandel treiben, insbesondere diejenigen, die in irgendeiner Form internationalen Frauen- und Kinderhandel betreiben;

*unter Hinweis* darauf, daß auf dem vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfel für soziale Entwicklung<sup>47</sup> die Gefahr anerkannt wurde, die der Frauen- und Kinderhandel für die Gesellschaft darstellt,

*mit Genugtuung* über die von der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege<sup>138</sup> und dem vom 29. April bis 8. Mai 1995 in Kairo abgehaltenen Neunten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger<sup>69</sup> unternommenen Initiativen zur Kriminalisierung des heimlichen Handels mit illegalen Wanderern,

<sup>135</sup> Resolution 39/46, Anlage.

<sup>136</sup> Resolution 48/104.

<sup>137</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage, Kap. X.

<sup>138</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 10 (E/1995/30)*, Kap. I, Abschnitt B.III.

sich der Schlußfolgerung in der von der Vierten Weltfrauenkonferenz am 15. September 1995 in Beijing verabschiedeten Aktionsplattform<sup>123</sup> anschließend, wonach die wirksame Unterbindung des Frauen- und Mädchenhandels für das Sexgewerbe ein drängendes internationales Anliegen ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/166 vom 23. Dezember 1994 und Kenntnis nehmend von der Resolution 39/6 der Kommission für die Rechtsstellung der Frau vom 29. März 1995<sup>139</sup>,

in Anerkennung der Arbeit, die die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen geleistet haben, indem sie Informationen über das Ausmaß und die Komplexität des Problems des Menschenhandels zusammenstellen, Frauen und Mädchen, die Opfer von Menschenhandel sind, Unterkünfte bereitstellen und für ihre freiwillige Rückkehr in ihre Herkunftsländer sorgen,

mit Besorgnis feststellend, daß eine zunehmende Anzahl von Frauen und Mädchen aus Entwicklungsländern und aus einigen Übergangsländern Menschenhändlern zum Opfer fallen, und in der Erkenntnis, daß auch Jungen zu Opfern des Menschenhandels werden,

überzeugt von der Notwendigkeit, alle Formen der sexuellen Gewalt und des Sexhandels zu beseitigen, namentlich die Prostitution und andere Formen des Sexhandels, die die Menschenrechte von Frauen und Mädchen verletzen und mit der Würde und dem Wert der menschlichen Person unvereinbar sind,

in der Erkenntnis, daß auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene dringend wirksame Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Mädchen gegen diesen ruchlosen Handel ergriffen werden müssen,

1. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über Frauen- und Mädchenhandel<sup>140</sup>;

2. appelliert an die Regierungen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die tieferen Ursachen anzugehen, so auch gegen die äußeren Faktoren, die den Frauen- und Mädchenhandel zum Zwecke der Prostitution und andere Formen des Sexhandels, Zwangsehen und Zwangsarbeit begünstigen, mit dem Ziel, den Frauenhandel zu beseitigen, so auch indem bestehende Rechtsvorschriften verstärkt werden, um die Rechte von Frauen und Mädchen besser zu schützen und die Täter sowohl strafrechtlich als auch zivilrechtlich zu bestrafen;

3. bittet die Regierungen, den Frauen- und Mädchenhandel zu bekämpfen, indem sie national und international abgestimmte Maßnahmen ergreifen und gleichzeitig Institutionen zum Schutz der Opfer von Frauen- und Mädchenhandel schaffen beziehungsweise ausbauen und sicherstellen, daß die Opfer die für ihren vollen Schutz, ihre Behandlung und ihre vollständige Rehabilitation erforderliche Hilfe erhalten, so

auch in sprachlicher und kultureller Hinsicht zugängliche Rechtshilfedienste;

4. bittet die Regierungen außerdem, die Ausarbeitung von Mindestgrundsätzen für die humanitäre Behandlung von Opfern von Menschenhandel zu erwägen, die mit den Menschenrechtsnormen im Einklang stehen;

5. fordert die betroffenen Regierungen nachdrücklich auf, umfassende praktische Maßnahmen seitens der internationalen Gemeinschaft zu unterstützen, die darauf ausgerichtet sind, Frauen und Kindern, die zu Opfern des transnationalen Menschenhandels geworden sind, bei der Rückkehr an ihre Heimstätten und bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft in ihrem Heimatland behilflich zu sein;

6. legt den Mitgliedstaaten nahe, die Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer<sup>141</sup>, der internationalen Übereinkünfte über die Bekämpfung der Sklaverei sowie anderer einschlägiger internationaler Übereinkünfte zu erwägen;

7. bittet den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Auseinandersetzung mit den Hindernissen, die sich der Verwirklichung der Menschenrechte der Frauen entgegenstellen, insbesondere bei seinen Kontakten mit der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission für Gewalt gegen Frauen und dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie, den Frauen- und Mädchenhandel zu einem seiner vordringlichen Anliegen zu machen;

8. legt außerdem dem Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte nahe, den Frauen- und Mädchenhandel im Rahmen seiner Beratungs-, Ausbildungs- und Informationsdienste in sein Arbeitsprogramm aufzunehmen, um den Regierungen der Mitgliedstaaten auf ihr Ersuchen dabei behilflich zu sein, durch Aufklärung und geeignete Informationskampagnen vorbeugende Maßnahmen gegen den Menschenhandel zu ergreifen;

9. ersucht die Menschenrechtskommission, der Arbeitsgruppe für die modernen Formen der Sklaverei der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten nahezu legen, sich im Rahmen ihres Entwurfs für ein Aktionsprogramm über den Menschenhandel und die Ausnutzung der Prostitution anderer auch weiterhin mit der Frage des Frauen- und Mädchenhandels zu befassen<sup>142</sup>;

10. ersucht die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, in Weiterverfolgung des Neunten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger geeignete Maßnahmen zur Bewältigung des Problems des Frauen- und Kinderhandels zu erwägen und dem Generalsekretär auf dem üblichen Weg

<sup>139</sup> Ebd., Supplement No. 6 (E/1995/26), Kap. I, Abschnitt C.

<sup>140</sup> A/50/369.

<sup>141</sup> Resolution 317 (IV), Anlage.

<sup>142</sup> Siehe E/CN.4/Sub.2/1995/28/Add.1.



einen Bericht darüber vorzulegen, damit dieser ihn in seinen Bericht an die Generalversammlung aufnehmen kann;

11. *bittet* die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, den Regierungen auf ihr Ersuchen Beratende Dienste zu gewähren, um ihnen bei der Planung und Aufstellung von Rehabilitationsprogrammen für Opfer von Menschenhandel und bei der Ausbildung von Personal behilflich zu sein, das mit der Durchführung dieser Programme unmittelbar befaßt sein wird;

12. *beschließt*, den Internationalen Tag für die Abschaffung der Sklaverei, der am 2. Dezember 1996 begangen wird, dem Problem des Menschenhandels, insbesondere dem Frauen- und Mädchenhandel, zu widmen, und auf der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung eine Sitzung für die Erörterung dieses Problems vorzusehen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung der Frau" einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und dabei mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Berichterstattung gebührend zu berücksichtigen.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/168. Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/96 vom 16. Dezember 1992, 48/110 vom 20. Dezember 1993 und 49/165 vom 23. Dezember 1994 sowie auf die Resolution 38/7 der Kommission für die Rechtsstellung der Frau vom 18. März 1994<sup>143</sup> und Kenntnis nehmend von der Resolution 39/7 der Kommission für die Rechtsstellung der Frau vom 31. März 1995<sup>144</sup> und von der Resolution 1995/20 der Menschenrechtskommission vom 24. Februar 1995<sup>145</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>146</sup>,

*mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Arbeitsgruppe der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten für die modernen Formen der Sklaverei über ihre zwanzigste Tagung<sup>147</sup>, insbesondere ihren Bemerkungen über die Behandlung von Wanderarbeitnehmern,

*Kenntnis nehmend* von dem vorläufigen Bericht der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen<sup>148</sup>,

*betonend*, daß die Förderung der Menschenrechte der Frau einen integralen Bestandteil der Menschenrechtsaktivitäten der Vereinten Nationen darstellt, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien bekräftigt, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden<sup>3</sup>,

*in Bekräftigung* des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>59</sup>, in dem alle Länder aufgefordert wurden, umfassende Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen der Ausbeutung, der Mißhandlung und der Belästigung von Frauen sowie der Gewalttätigkeit gegen Frauen zu ergreifen,

*mit Genugtuung* über die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung, die am 12. März 1995 von dem Weltgipfel verabschiedet wurden<sup>60</sup> und worin erklärt wird, daß die Länder konkrete Maßnahmen gegen die Ausbeutung von Migranten ergreifen sollten,

*sowie mit Genugtuung* über die Erklärung von Beijing und die Aktionsplattform, die am 15. September 1995 von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden<sup>128</sup> und in denen anerkannt wird, daß Migrantinnen, namentlich auch Wanderarbeitnehmerinnen, deren rechtlicher Status im Gastland von Arbeitgebern abhängt, die ihre Situation unter Umständen ausbeuten, für Gewalt und andere Formen des Mißbrauchs anfällig sind,

*feststellend*, daß Armut, Arbeitslosigkeit und andere sozioökonomische Situationen zahlreiche Frauen aus Entwicklungsländern und aus einigen Übergangsländern nach wie vor dazu veranlassen, sich auf der Suche nach einem Lebensunterhalt für sich und ihre Familien in Länder zu begeben, in denen größerer Wohlstand herrscht, und gleichzeitig anerkennend, daß es vorrangige Pflicht der Staaten ist, auf die Schaffung von Bedingungen hinzuwirken, die ihren Bürgern Arbeitsplätze und Sicherheit bieten,

*mit Besorgnis* über die nach wie vor eingehenden Berichte über schwere Mißhandlungen und Gewalttätigkeiten gegen Wanderarbeitnehmerinnen, die von Arbeitgebern in einigen Gastländern begangen werden,

*ermutigt* durch die Maßnahmen, die einige Aufnahmeländer ergriffen haben, um die Not von Wanderarbeitnehmerinnen zu lindern, die sich in ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten aufhalten,

*von neuem erklärend*, daß Gewalthandlungen gegen Frauen den Genuß der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frauen beeinträchtigen oder verhindern,

1. *beschließt*, jede Form von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhindern und zu beseitigen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, Maßnahmen zur wirksamen Durchführung der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen<sup>136</sup> zu ergreifen und diese auch auf Wanderarbeitnehmerinnen auszudehnen und alle diesbezüglichen Maßnahmen zu ergreifen, die auf den in den letzten Jahren veranstalteten Weltkonferenzen beschlossen wurden;

<sup>143</sup> Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 7 (E/1994/27), Kap. I, Abschnitt C.

<sup>144</sup> Ebd., 1995, Supplement No. 6 (E/1995/26), Kap. I, Abschnitt C.

<sup>145</sup> Ebd., Supplement No. 3 und Korrigenda (E/1995/23 und Korr. 1 und 2), Kap. II.

<sup>146</sup> A/50/378.

<sup>147</sup> E/CN.4/Sub.2/1995/28 und Add.1.

<sup>148</sup> E/CN.4/1995/42.

3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung straf-, zivil-, arbeits- und verwaltungsrechtliche Sanktionen zu erlassen und/oder zu verstärken, um das Unrecht zu bestrafen und wiedergutzumachen, das Frauen und Mädchen zugefügt wird, die irgendeiner Form von Gewalt ausgesetzt sind, gleichviel ob zu Hause, am Arbeitsplatz, im Gemeinwesen oder in der Gesellschaft;

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, entsprechende Rechtsvorschriften zu erlassen beziehungsweise umzusetzen und regelmäßig zu überprüfen und zu analysieren, um ihre Wirksamkeit im Hinblick auf die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen sicherzustellen, unter besonderer Berücksichtigung der Gewaltverhütung und der Verfolgung der Täter, und Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz von Frauen zu gewährleisten, die der Gewalt ausgesetzt sind, und sicherzustellen, daß sie Zugang zu gerechten und wirksamen Rechtschutzmitteln haben, so auch zu Entschädigung und Schadenersatz, und daß die Opfer ihre Gesundheit wiedererlangen und die Täter rehabilitiert werden;

5. *erklärt erneut*, daß die betroffenen Staaten, insbesondere die Herkunfts- und Aufnahmeländer von Wanderarbeiterinnen, regelmäßige Konsultationen durchführen müssen, um Problembereiche bei der Förderung und dem Schutz der Rechte von Wanderarbeiterinnen und bei der Bereitstellung von Gesundheits-, Rechts- und Sozialdiensten für sie zu benennen, und daß sie dabei konkrete Maßnahmen zur Bewältigung dieser Probleme ergreifen, gegebenenfalls sprachlich und kulturell zugängliche Dienste und Mechanismen zur Durchführung dieser Maßnahmen einrichten und generell Bedingungen schaffen müssen, die eine größere Harmonie und Toleranz zwischen Wanderarbeiterinnen und dem Rest der Gesellschaft, in der sie leben, fördern;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Unterzeichnung und Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen<sup>9</sup> sowie des Übereinkommens von 1926 betreffend die Sklaverei<sup>149</sup> beziehungsweise den Beitritt zu diesen Übereinkünften zu erwägen;

7. *empfiehlt*, die Frage der Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen in die Tagesordnung der interinstitutionellen Tagung aufzunehmen, die der ordentlichen Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau vorangeht;

8. *ersucht* den Generalsekretär, unter Mitwirkung der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission für Gewalt gegen Frauen und im Rahmen des ordentlichen Programms der Sekretariats-Abteilung Frauenförderung eine Sachverständigentagung anzuberaumen, deren Aufgabe darin besteht, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die üblichen Kanäle Empfehlungen zur besseren Koordinierung der verschiedenen Maßnahmen der Organisationen der Vereinten Nationen zur Frage der Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen zu unterbreiten, und konkrete Indikatoren zu erarbeiten, aufgrund derer festgestellt werden kann, wie es um die Wanderarbeiterinnen steht;

9. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte, die Sonderberichterstatterin sowie alle zuständigen Organe und Programme des Systems der Vereinten Nationen, der Frage der Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, wenn sie die Frage der Gewalt gegen Frauen behandeln, und der Generalversammlung darüber Berichte vorzulegen;

10. *bittet* die Gewerkschaften, die Verwirklichung der Rechte der Wanderarbeiterinnen zu unterstützen, indem sie ihnen dabei behilflich sind, sich zu organisieren, damit sie ihre Rechte besser geltend machen können;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, namentlich auch über die von allen Organen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten, den zwischenstaatlichen Organisationen und anderen in Betracht kommenden Stellen eingegangenen Berichte, unter gebührender Berücksichtigung der Maßnahmen, die zur Verbesserung des Berichtsverfahrens ergriffen werden könnten.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/169. Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen

*Die Generalversammlung,*

*in neuerlicher Bekräftigung* der immerwährenden Gültigkeit der Grundsätze und Normen, die in den grundlegenden Dokumenten über den völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte verankert sind, insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>22</sup>, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>6</sup>, der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>150</sup> und der Konvention über die Rechte des Kindes<sup>50</sup>,

*eingedenk* der im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Grundsätze und Normen sowie der Bedeutung der in anderen Sonderorganisationen und in verschiedenen Organen der Vereinten Nationen geleisteten Arbeit im Zusammenhang mit Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen,

*erneut erklärend*, daß trotz des Vorhandenseins eines Katalogs bereits festgeschriebener Grundsätze und Normen weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Lage aller Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen und zur Gewährleistung der Achtung ihrer Menschenrechte und Menschenwürde unternommen werden müssen,

*im Bewußtsein* der Lage der Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen und der beträchtlichen Zunahme der Wanderbewegungen, zu denen es insbesondere in bestimmten Teilen der Welt gekommen ist,

<sup>149</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 212, Nr. 2861.

<sup>150</sup> Resolution 38/180, Anlage.

*in Anbetracht* dessen, daß in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>3</sup>, alle Staaten nachdrücklich aufgefordert werden, den Schutz der Menschenrechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu gewährleisten,

*betonend*, wie wichtig es ist, daß Bedingungen geschaffen und gefördert werden, die zu größerer Harmonie und mehr Toleranz zwischen den Wanderarbeitnehmern und der übrigen Gesellschaft des Staates, in dem sie leben, führen, damit das in Teilen zahlreicher Gesellschaften zunehmende Auftreten von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, die von Einzelpersonen oder Gruppen gegen Wanderarbeitnehmer verübt werden, beseitigt wird,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 45/158 vom 18. Dezember 1990, mit der sie die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen verabschiedet und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt aufgelegt hat,

*eingedenk* dessen, daß die Staaten in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien gebeten werden, die möglichst baldige Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention zu erwägen,

*daran erinnernd*, daß sie in ihrer Resolution 49/175 vom 23. Dezember 1994 den Generalsekretär ersucht hat, ihr auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen,

1. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über das zunehmende Auftreten von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen gegen Wanderarbeitnehmer in verschiedenen Teilen der Welt gerichteten Formen von Diskriminierung und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung;

2. *begrüßt* es, daß einige Mitgliedstaaten die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihr beigetreten sind;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit Vorrang die Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention beziehungsweise den Beitritt zu derselben zu erwägen, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß die Konvention bald in Kraft tritt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel durch die Weltinformationskampagne über Menschenrechte und das Programm für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte alle erforderlichen Einrichtungen und Hilfen zur Werbung für die Konvention zur Verfügung zu stellen;

5. *bittet* die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um Informationen über die Konvention zu verbreiten und das Verständnis für sie zu fördern;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>151</sup> und ersucht ihn, ihr auf ihrer einundfünfzigsten Tagung

einen aktualisierten Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen;

7. *beschließt*, den Bericht des Generalsekretärs auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte" zu behandeln.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/170. Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/178 vom 23. Dezember 1994 sowie ihre anderen einschlägigen Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>3</sup>,

*mit Genugtuung* darüber, daß in der Aktionsplattform, die am 15. September 1995 von der Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurde, dazu aufgerufen wurde, verstärkte Anstrengungen zur Integration der Gleichstellung und der Menschenrechte aller Frauen und Mädchen in die allgemeinen Aktivitäten im gesamten System der Vereinten Nationen und zur regelmäßigen und systematischen Beschäftigung mit diesen Themen in allen zuständigen Gremien und Mechanismen zu unternehmen, sowie unter anderem seitens der Organe für die Überwachung der Menschenrechtsübereinkünfte die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen<sup>152</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den Empfehlungen, die von der Sachverständigengruppe für die Einbeziehung eines geschlechtsbezogenen Ansatzes in die Menschenrechtsaktivitäten und Programme der Vereinten Nationen, die vom 3. bis 7. Juli 1995 in Genf getagt hat<sup>153</sup>, unterbreitet wurden,

*erneut erklärend*, daß die vollinhaltliche und wirksame Anwendung der Rechtsakte der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte von größter Bedeutung für die Anstrengungen ist, die die Organisation gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup> unternimmt, um die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern,

*die Auffassung vertretend*, daß die effektive Aufgabenwahrnehmung seitens der Vertragsorgane, die gemäß den Menschenrechtsübereinkünften geschaffen wurden, für die vollinhaltliche und wirksame Durchführung dieser Übereinkünfte unabdingbar ist,

<sup>151</sup> A/50/469.

<sup>152</sup> A/CONF.177/20, Kap. I, Resolution 1, Anlage II, Ziffern 221 und 231.

<sup>153</sup> Siehe A/50/505, Anhang, Ziffer 34.

*sich bewußt*, wie wichtig es ist, daß die Aktivitäten, welche die auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Organe der Vereinten Nationen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte wahrnehmen, miteinander koordiniert werden,

*mit Genugtuung* über die Initiativen, die eine Reihe von Vertragsorganen ergriffen haben, um im Rahmen ihres jeweiligen Mandats Frühwarnmaßnahmen und Dringlichkeitsverfahren auszuarbeiten, die verhüten sollen, daß schwere Menschenrechtsverletzungen auftreten oder sich wiederholen,

*unter Hinweis* auf die Berichte der fünf Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, die von 1988 bis 1994 abgehalten wurden,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, daß zahlreiche Vertragsstaaten ihren finanziellen Verpflichtungen aus den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften der Vereinten Nationen nicht nachgekommen sind,

*sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, daß die unzureichende Mittelausstattung des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte ein Hindernis darstellt, das den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte die wirksame Ausführung ihres Mandats erschwert,

*in Bekräftigung* ihrer Verantwortung für die Sicherstellung der effektiven Aufgabenwahrnehmung seitens der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, die aufgrund der von der Generalversammlung verabschiedeten Übereinkünfte geschaffen wurden, und in diesem Zusammenhang ferner erneut erklärend, daß es darauf ankommt:

a) das effektive Funktionieren der periodischen Berichterstattung seitens der Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte sicherzustellen;

b) die Verfügbarkeit ausreichender Finanzmittel, Human- und Informationsressourcen zu gewährleisten, um die derzeitigen Schwierigkeiten beim effektiven Funktionieren der Berichterstattung zu überwinden;

c) größere Effizienz und Wirksamkeit durch eine bessere Koordinierung der Aktivitäten zu fördern, welche die auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Organe der Vereinten Nationen durchführen, und dabei zu berücksichtigen, daß es gilt, unnötige Doppelarbeit und ein Überlappen ihrer Mandate und Aufgaben zu vermeiden;

d) sich bei der Ausarbeitung weiterer Menschenrechtsübereinkünfte sowohl mit der Frage der Berichtspflichten als auch mit den finanziellen Konsequenzen auseinanderzusetzen;

1. *begrüßt* den Bericht der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte über ihre sechste Tagung, die vom 18. bis 22. September 1995 in Genf abgehalten wurde<sup>154</sup>, und nimmt Kenntnis von ihren Schlußfolgerungen und Empfehlungen;

2. *betont*, daß es notwendig ist, dafür zu sorgen, daß für die Tätigkeit der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Men-

schenrechte die entsprechenden finanziellen Mittel sowie ausreichende Personal- und Informationsressourcen verfügbar sind, und

a) *bittet* in diesem Sinne den Generalsekretär erneut, für die verschiedenen Vertragsorgane ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen;

b) *fordert* den Generalsekretär auf, die vorhandenen Ressourcen so effizient wie möglich einzusetzen und sich um die erforderlichen Ressourcen zu bemühen, um den Vertragsorganen die entsprechende verwaltungstechnische Unterstützung, Zugang zu Sachwissen und Zugang zu den entsprechenden Datenbanken und On-line-Informationsdiensten zu gewähren;

c) *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über diese Frage Bericht zu erstatten;

3. *begrüßt* die Bemühungen, Maßnahmen zur wirksameren Durchführung der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen aufzuzeigen, und nimmt in dieser Hinsicht mit Interesse Kenntnis von dem Aktionsplan des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zur verstärkten Durchführung der Konvention über die Rechte des Kindes;

4. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär als Verwahrer des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>6</sup> und der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>135</sup> ihre Annahme der von den Vertragsstaaten und der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/111 vom 16. Dezember 1992 gebilligten Änderungen zu notifizieren;

5. *fordert* alle Vertragsstaaten *auf*, ihren finanziellen Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungsrückstände, aus dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ohne Verzögerung und in vollem Umfang nachzukommen, bis die Änderungen in Kraft treten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die beiden aufgrund des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe eingesetzten Ausschüsse bis zum Inkrafttreten der Änderungen planmäßig tagen;

7. *begrüßt* die laufenden Bemühungen der Vertragsorgane und des Generalsekretärs um die Straffung, Rationalisierung und sonstige Verbesserung der Berichterstattungsverfahren und fordert die Vertragsorgane und die Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte *nachdrücklich auf*, weiterhin zu prüfen, wie sich Doppelarbeit bei der Berichterstattung aufgrund der verschiedenen Rechtsakte vermeiden läßt, ohne dabei die

<sup>154</sup> A/50/505, Anhang.

Qualität der Berichterstattung zu beeinträchtigen, und ganz allgemein die Belastung, die die Berichterstattung für die Mitgliedstaaten bedeutet, zu reduzieren, so auch indem sie

a) feststellen, in welchen Fällen bei der Berichterstattung Querverweise auf andere Berichte angebracht werden können;

b) gegebenenfalls die Benennung eigener innerstaatlicher Verwaltungseinheiten empfehlen, die die Berichte an alle Vertragsorgane koordinieren;

c) für eine Koordinierung zwischen den Vertragsorganen und der Internationalen Arbeitsorganisation sorgen, mit dem Ziel, Überschneidungen zwischen den verschiedenen Rechtsakten und Übereinkünften aufzuzeigen;

d) die Nützlichkeit eines einzigen umfassenden Berichts und der Ersetzung der periodischen Berichte durch spezifische Berichte und Berichte zu Einzelthemen prüfen;

8. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, einzelstaatlich und durch Treffen der Vertragsstaaten dazu beizutragen, Möglichkeiten aufzuzeigen und umzusetzen, um die Berichterstattungsverfahren weiter zu straffen, zu rationalisieren und anderweitig zu verbessern und um Doppelarbeit zu vermeiden;

9. *ermutigt* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, in Übereinstimmung mit seinem Mandat den unabhängigen Sachverständigen zu ersuchen, seinen Zwischenbericht über mögliche langfristige Vorgehensweisen zur Steigerung der Wirksamkeit der aufgrund von Menschenrechtsübereinkünften geschaffenen Ordnung<sup>155</sup> so rechtzeitig fertigzustellen, daß die Menschenrechtskommission den abschließenden Bericht, wie von der Generalversammlung in Resolution 48/120 vom 20. Dezember 1993 erbeten, auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung prüfen kann;

10. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, im Rahmen der vorhandenen Mittel sicherzustellen, daß die überarbeitete Fassung des *United Nations Manual on Human Rights Reporting* (Handbuch der Vereinten Nationen für die Berichterstattung auf dem Gebiet der Menschenrechte) so bald wie möglich abgeschlossen wird und möglichst umgehend in allen Amtssprachen vorliegt, und daß den Empfehlungen, die die fünfte Tagung der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte in bezug auf das Handbuch abgegeben hat, gebührend Rechnung getragen wird;

11. *bringt ihre Besorgnis zum Ausdruck* über den zunehmenden Rückstand an Berichten über die Anwendung der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen durch die Vertragsstaaten und über die Verzögerungen bei der Behandlung der Berichte der Vertragsorgane, und *fordert* die Vertragsstaaten *abermals nachdrücklich auf*, alles zu tun, um ihren Berichtspflichten nachzukommen;

12. *bittet* die Vertragsstaaten, die nicht in der Lage waren, der Verpflichtung zur Vorlage ihres Erstberichts nachzukommen, technische Hilfe in Anspruch zu nehmen;

13. *bestärkt* die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte in ihren Bemühungen, festzustellen, welche Fortschritte alle Vertragsstaaten ohne Ausnahme bei der Erfüllung der Verpflichtungen erzielt haben, die sie aufgrund der Menschenrechtsübereinkünfte eingegangen sind;

14. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, sich auf ihren nächsten planmäßigen Tagungen mit Vorrang mit der Frage der Vertragsstaaten auseinanderzusetzen, die ihren Berichtspflichten regelmäßig nicht nachkommen;

15. *fordert* alle Vertragsstaaten, deren Berichte von den Vertragsorganen geprüft worden sind, *nachdrücklich auf*, den Bemerkungen und abschließenden Stellungnahmen der Vertragsorgane zu ihren Berichten entsprechend Folge zu leisten;

16. *begrüßt es*, daß die Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte und die Menschenrechtskommission der technischen Hilfe und den Beratenden Diensten so hohe Bedeutung beimessen, und

a) *begrüßt* zu diesem Zweck die Pläne des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Kommission regelmäßig über Vorhaben der technischen Unterstützung Bericht zu erstatten, die von den Vertragsorganen zur möglichen Durchführung aufgezeigt worden sind;

b) *ermutigt* zu diesem Zweck die Vertragsorgane, im Zuge ihrer regulären Überprüfung der periodischen Berichte der Vertragsstaaten auch weiterhin Möglichkeiten für eine technische Unterstützung aufzuzeigen;

17. *begrüßt außerdem* die Empfehlung der Tagung der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, die Vertragsorgane sollten jedem Vertragsstaat nahelegen, den vollen Wortlaut der abschließenden Bemerkungen zu seinem Bericht an die zur Kontrolle der Vertrags-einhaltung eingesetzten Organe übersetzen zu lassen, zu veröffentlichen und in seinem Hoheitsgebiet breiten Kreisen zugänglich zu machen, und *ersucht* den Hohen Kommissar für Menschenrechte, alles zu unternehmen, um sicherzustellen, daß die neuesten Berichte und die Kurzprotokolle der diesbezüglichen Ausschauerörterungen sowie die Schlußbemerkungen und abschließenden Stellungnahmen der Vertragsorgane in den Informationszentren der Vereinten Nationen in den Ländern, die diese Berichte vorlegen, verfügbar sind;

18. *begrüßt ferner* den Beitrag der Sonderorganisationen und anderen Organe der Vereinten Nationen zur Arbeit der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, und *bittet* die Sonderorganisationen, die anderen Organe der Vereinten Nationen und die Vertragsorgane, auch weiterhin mit ihnen zusammenzuarbeiten, unter Berücksichtigung der Verantwortlichkeiten des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Umstands, daß unnötige Doppelarbeit vermieden werden sollte;

19. *bittet* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte bei seinen Bemühungen zu konsultieren, eine Zusammenarbeit mit regionalen zwischenstaatlichen Organisationen zu fördern, soweit dies für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte tunlich ist;

<sup>155</sup> A/CONF.157/PC/62/Add.11/Rev.1.

20. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, welche die nicht-staatlichen Organisationen bei der wirksamen Anwendung aller Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte spielen, und befürwortet den Informationsaustausch zwischen den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte und diesen Organisationen;

21. *macht sich* die Empfehlung der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte *zu eigen*, wonach alle Vertragsorgane bei der Prüfung der einzelstaatlichen Berichte besonders aufmerksam prüfen sollen, inwieweit die Vertragsstaaten ihren Verpflichtungen im Hinblick auf die Menschenrechtserziehung und die Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte nachkommen;

22. *begrüßt es*, daß die Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte besonderen Wert darauf legen, daß alle Vertragsorgane innerhalb ihres Kompetenzbereichs die Ausübung der Menschenrechte von Frauen genau überwachen;

23. *begrüßt außerdem* alle geeigneten Maßnahmen, welche die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte im Rahmen ihres jeweiligen Mandats im Hinblick auf Situationen massiver Menschenrechtsverletzungen ergreifen, insbesondere auch indem sie diese Verletzungen dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie dem Generalsekretär und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zur Kenntnis bringen, und ersucht den Hohen Kommissar, tätig werdend im Rahmen seines Mandats, die diesbezüglichen Aktivitäten im gesamten System der Vereinten Nationen zu koordinieren und dazu Konsultationen zu führen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die zur Durchführung dieser Resolution getroffenen Maßnahmen und über die dabei aufgetretenen Hindernisse Bericht zu erstatten;

25. *beschließt*, auf ihrer einundfünfzigsten Tagung die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" im Lichte der Beratungen der Menschenrechtskommission auch weiterhin mit Vorrang zu behandeln.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

## 50/171. Die Internationalen Menschenrechtspakte

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/119 vom 20. Dezember 1993 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1995/22 der Menschenrechtskommission vom 24. Februar 1995<sup>106</sup>,

*in Anbetracht* dessen, daß die Internationalen Menschenrechtspakte<sup>22</sup> die ersten allumfassenden und rechtsverbindlichen internationalen Verträge auf dem Gebiet der Menschenrechte darstellen und zusammen mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup> den Kern der Internationalen Menschenrechtscharta bilden,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>156</sup> über den Stand des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>22</sup>, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>22</sup> und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>157</sup>,

*feststellend*, daß zahlreiche Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen noch nicht Vertragsparteien der Internationalen Menschenrechtspakte sind,

*unter Hinweis* auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und erneut erklärend, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten unteilbar und miteinander verknüpft sind und daß die Förderung und der Schutz einer Kategorie von Rechten die Staaten niemals der Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz der anderen Rechte entheben oder davon entbinden darf,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bei der Verwirklichung der Internationalen Menschenrechtspakte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte,

*mit Genugtuung* über die Vorlage des Jahresberichts des Menschenrechtsausschusses<sup>158</sup> und des Berichts des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>159</sup> an die Generalversammlung,

*die Auffassung vertretend*, daß der Effizienz der Vertragsorgane, die aufgrund der einschlägigen Bestimmungen der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte geschaffen worden sind, entscheidende Bedeutung zukommt und daß diese somit ein wichtiges und ständiges Anliegen der Vereinten Nationen ist,

*besorgt* über die kritische Situation, was längst fällige Berichte der Vertragsstaaten der Internationalen Menschenrechtspakte angeht,

1. *bekräftigt erneut* die Bedeutung der Internationalen Menschenrechtspakte als wesentliche Bestandteile der internationalen Bemühungen um die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;

2. *appelliert nachdrücklich* an alle Staaten, soweit nicht bereits geschehen, Vertragsparteien der Internationalen Menschenrechtspakte zu werden sowie den Fakultativprotokollen zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beizutreten und die in Artikel 41 des Paktes vorgesehene Erklärung abzugeben;

<sup>156</sup> A/50/472.

<sup>157</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage und Resolution 44/128, Anlage.

<sup>158</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 40 (A/50/40).

<sup>159</sup> Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 2 und Korrigendum (E/1995/22 und Korr.1).

3. *bittet* den Generalsekretär, verstärkt systematische Anstrengungen zu unternehmen, um die Staaten zu ermutigen, Vertragsparteien der Internationalen Menschenrechtspakte zu werden, und diesen Staaten auf Ersuchen über das Programm für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte bei der Ratifikation der Pakte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beziehungsweise beim Beitritt zu diesen Rechtsakten behilflich zu sein;

4. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, daß die Vertragsstaaten ihre Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie gegebenenfalls den Fakultativprotokollen zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte genauestens einhalten;

5. *betont*, daß es wichtig ist, eine Aushöhlung der Menschenrechte durch die Außerkraftsetzung von Verpflichtungen zu vermeiden, und unterstreicht die Notwendigkeit der genauen Beachtung der vereinbarten Voraussetzungen und Verfahren für eine Außerkraftsetzung gemäß Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Vertragsstaaten in Notstandssituationen möglichst ausführliche Informationen vorlegen sollen, damit festgestellt werden kann, ob die unter diesen Umständen ergriffenen Maßnahmen gerechtfertigt und angemessen sind;

6. *betont außerdem*, daß es wichtig ist, daß der Faktor Geschlecht bei der Anwendung der internationalen Menschenrechtspakte auf innerstaatlicher Ebene, namentlich in den nationalen Berichten, sowie bei der Arbeit des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte voll berücksichtigt wird;

7. *ermutigt* die Vertragsstaaten zu erwägen, den Umfang der Vorbehalte, die sie gegen die Internationalen Menschenrechtspakte einlegen, zu begrenzen, diese so genau und enggefaßt wie möglich zu formulieren und sicherzustellen, daß sie mit dem Ziel und Zweck des betreffenden Vertrages nicht unvereinbar sind oder auf andere Weise im Widerspruch zum Völkerrecht stehen;

8. *ermutigt* die Vertragsstaaten *außerdem*, etwaige Vorbehalte, die sie zu den Bestimmungen der Internationalen Menschenrechtspakte eingelegt haben, regelmäßig im Hinblick auf ihre mögliche Zurückziehung zu überprüfen;

9. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Jahresberichten, die der Menschenrechtsausschuß der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten<sup>160</sup> und fünfzigsten<sup>158</sup> Tagung vorgelegt hat;

10. *nimmt außerdem mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über seine zehnte und elfte Tagung<sup>159</sup>;

11. *bringt ihre Befriedigung zum Ausdruck* über die ernste und konstruktive Weise, in der beide Ausschüsse ihren Aufgaben nachkommen;

12. *bittet* die Ausschüsse, die konkreten Bedürfnisse der Vertragsstaaten zu ermitteln, denen im Rahmen des Programms der Beratenden Dienste und der technischen Hilfe des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte, gegebenenfalls unter der möglichen Mitwirkung von Ausschußmitgliedern, entsprochen werden könnte;

13. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Menschenrechtsausschuß und der Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte auch weiterhin unternehmen, um einheitliche Normen für die Anwendung der Bestimmungen der Internationalen Menschenrechtspakte aufzustellen, und appelliert an die anderen Organe, die sich mit ähnlichen Menschenrechtsfragen befassen, die in den allgemeinen Bemerkungen des Menschenrechtsausschusses dargelegten einheitlichen Normen zu respektieren;

14. *legt* den Vertragsstaaten *eindringlich nahe*, ihren Berichtspflichten aufgrund der Internationalen Menschenrechtspakte zeitgerecht nachzukommen und in ihren Berichten nach Geschlechtszugehörigkeit aufgeschlüsselte Daten zu verwenden;

15. *legt* den Vertragsstaaten *außerdem eindringlich nahe*, bei der Umsetzung der Bestimmungen der Internationalen Menschenrechtspakte gebührend den Bemerkungen Rechnung zu tragen, die vom Menschenrechtsausschuß und vom Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte beim Abschluß der Prüfung ihrer Berichte abgegeben wurden;

16. *bittet* die Vertragsstaaten, besonders darauf zu achten, daß die Berichte, die sie dem Menschenrechtsausschuß und dem Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vorgelegt haben, sowie die Kurzprotokolle über die Prüfung der genannten Berichte durch die Ausschüsse und die von den Ausschüssen beim Abschluß der Behandlung der Berichte abgegebenen Bemerkungen auf der innerstaatlichen Ebene verbreitet werden;

17. *ermutigt erneut* alle Regierungen, den Wortlaut des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte in möglichst vielen Sprachen zu veröffentlichen und in ihrem Hoheitsgebiet möglichst weit zu verbreiten und bekannt zu machen;

18. *ersucht* den Generalsekretär zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, um den Vertragsstaaten der Internationalen Menschenrechtspakte bei der Ausarbeitung ihrer Berichte behilflich zu sein, so auch durch die Abhaltung von Seminaren und Workshops auf nationaler Ebene zur Ausbildung von Regierungsbeamten, die mit der Ausarbeitung dieser Berichte befaßt sind, und zu prüfen, welche anderen Möglichkeiten im Rahmen des ordentlichen Programms der Beratenden Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte offenstehen;

<sup>160</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 40 (A/49/40).

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß das Zentrum für Menschenrechte den Menschenrechtsausschuß und den Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bei der Erfüllung ihres jeweiligen Auftrags tatkräftig unterstützt;

20. *fordert* den Generalsekretär *abermals nachdrücklich auf*, unter Berücksichtigung der Anregungen des Menschenrechtsausschusses entschlossene Maßnahmen zu ergreifen, um die Tätigkeit dieses Ausschusses und in ähnlicher Weise auch die Tätigkeit des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen;

21. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" einen Bericht über den Stand des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, einschließlich aller Vorbehalte und Erklärungen, vorzulegen.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/172. Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei Wahlvorgängen

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* des Zieles der Vereinten Nationen, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970, mit der sie die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen gebilligt hat,

*ferner unter Hinweis* auf den in Artikel 2 Absatz 7 der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatz, wonach aus der Charta eine Befugnis der Vereinten Nationen zum Eingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, oder eine Verpflichtung der Mitglieder, solche Angelegenheiten einer Regelung aufgrund der Charta zu unterwerfen, nicht abgeleitet werden kann,

*erneut erklärend*, daß die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, sich an die Grundsätze der Charta und die Resolutionen der Vereinten Nationen über das Recht auf Selbstbestimmung zu

halten, aufgrund dessen alle Völker ihren politischen Status frei und ohne Einmischung von außen bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung frei verfolgen können,

*in diesem Zusammenhang in Bekräftigung* des Rechts des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung,

*aner kennend*, daß die Grundsätze der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei der Abhaltung von Wahlen zu achten sind,

*sowie aner kennend*, daß es kein allein gültiges politisches System und kein allein gültiges Wahlmodell gibt, das für alle Nationen und ihre Völker gleichermaßen geeignet wäre, und daß politische Systeme und Wahlvorgänge historischen, politischen, kulturellen und religiösen Gegebenheiten unterliegen,

*in der Überzeugung*, daß es Sache der Staaten ist, die erforderlichen Mechanismen und Verfahren zu schaffen, welche die volle und effektive Mitwirkung des Volkes an Wahlvorgängen gewährleisten,

*unter Hinweis* auf alle ihre diesbezüglichen Resolutionen,

*mit Genugtuung* über die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>3</sup> und in denen die Konferenz bekräftigt hat, daß die Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta durchgeführt werden sollen,

1. *wiederholt*, daß aufgrund des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker alle Völker das Recht haben, frei und ohne Einmischung von außen ihren politischen Status zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen, und daß jeder Staat verpflichtet ist, dieses Recht im Einklang mit der Charta zu achten;

2. *erklärt erneut*, daß es ausschließlich Sache der Völker ist, die Methoden für den Wahlvorgang festzulegen und die diesbezüglichen Institutionen zu schaffen sowie in Übereinstimmung mit ihrer Verfassung und ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu bestimmen, wie dieser durchgeführt werden soll, und daß die Staaten daher die erforderlichen Mechanismen und Verfahren schaffen sollen, um die volle und effektive Mitwirkung des Volkes an diesen Vorgängen zu gewährleisten;

3. *erklärt außerdem erneut*, daß alle Tätigkeiten, mit denen versucht wird, unmittelbar oder mittelbar in den freien Ablauf innerstaatlicher Wahlvorgänge, insbesondere in den Entwicklungsländern, einzugreifen, oder mit denen beabsichtigt wird, die Ergebnisse dieser Wahlvorgänge zu beeinflussen, gegen den Geist und den Buchstaben der Grundsätze verstoßen, die in der Charta und in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen verankert sind;



4. *erklärt ferner erneut*, daß die Vereinten Nationen den Mitgliedstaaten nur auf ihr Ersuchen und mit Zustimmung bestimmter souveräner Staaten Wahlhilfe leisten sollten, gemäß den vom Sicherheitsrat oder der Generalversammlung in jedem einzelnen Fall verabschiedeten Resolutionen und unter strenger Einhaltung der Grundsätze der Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten, oder bei Vorliegen besonderer Umstände, wie beispielsweise in Fällen der Entkolonialisierung oder im Rahmen regionaler oder internationaler Friedensprozesse;

5. *appelliert mit Nachdruck* an alle Staaten, davon Abstand zu nehmen, politische Parteien oder Gruppen zu finanzieren oder sie unmittelbar oder mittelbar auf andere Weise offen oder verdeckt zu unterstützen, und nichts zu tun, was die Wahlvorgänge in einem Land untergraben würde;

6. *verurteilt* jede bewaffnete Angriffshandlung und jede Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Völker, ihre gewählten Regierungen oder ihre rechtmäßigen politischen Führer;

7. *erklärt erneut*, daß alle Staaten nach der Charta verpflichtet sind, das Recht anderer auf Selbstbestimmung zu achten sowie ihr Recht, frei und ohne Einmischung von außen ihren politischen Status zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen;

8. *beschließt*, diese Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/173. Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung: Wege zu einer Kultur des Friedens

*Die Generalversammlung,*

*in der Erkenntnis*, daß die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, was die Achtung der dauerhaften Werte betrifft, auf denen das System der Vereinten Nationen beruht, seit ihrer Gründung daran gearbeitet hat, den freien Austausch von Ideen zu gewährleisten, Menschen und Kulturen einander näherzubringen und die Achtung vor den Menschenrechten sowie die wirksame Ausübung von Demokratie, Gerechtigkeit und Freiheit sicherzustellen,

*ingedenk* ihrer Resolutionen 48/126 vom 20. Dezember 1993 und 49/213 vom 23. Dezember 1994 über die Verkündung des Jahres der Toleranz sowie ihrer Resolution 49/184 vom 23. Dezember 1994 über die Verkündung der Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung,

*mit Genugtuung* die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer achtundzwanzigsten Tagung verabschiedete Resolution 5.3<sup>161</sup> *begrüßend*, mit der der Generaldirektor

gebeten wird, die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem disziplinenübergreifenden Projekt "Wege zu einer Kultur des Friedens" durchzuführen, insbesondere dessen Abschnitt 1 mit dem Titel "Erziehung zum Frieden, zu den Menschenrechten, zu Demokratie, Völkerverständigung und Toleranz",

*die Auffassung vertretend*, daß der Aktionsplan für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung 1995-2004<sup>162</sup> wesentlich zum gegenseitigen Verständnis und zum friedlichen Zusammenleben der Menschen und Nationen beitragen wird und mit dem disziplinenübergreifenden Projekt mit dem Titel "Wege zu einer Kultur des Friedens" im Einklang steht,

1. *verleiht ihrer Genugtuung Ausdruck* über die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer achtundzwanzigsten Tagung verabschiedete Resolution 5.3, die das disziplinenübergreifende Projekt mit dem Titel "Wege zu einer Kultur des Friedens" enthält;

2. *ermutigt* die Länder, die Regionalorganisationen, die nichtstaatlichen Organisationen sowie den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, alles zu tun, um die Erziehung zum Frieden, zu den Menschenrechten, zu Demokratie, Völkerverständigung und Toleranz zu gewährleisten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über den Stand der im Rahmen des disziplinenübergreifenden Projekts mit dem Titel "Wege zu einer Kultur des Friedens" durchgeführten Bildungsmaßnahmen Bericht zu erstatten.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/174. Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit, und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung ihres Glaubens* an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen sowie in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern,

*ingedenk* dessen, daß eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu ergreifen und eine internationale Zu-

<sup>161</sup> Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-eighth Session, Paris, 25 October to 16 November 1995*, Vol. I, *Resolutions*, Abschnitt IV.

<sup>162</sup> A/49/261/Add.1-E/1994/110/Add.1, Anhang.

sammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

*unter Hinweis* darauf, daß die Organisation gemäß Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle fördern wird, um jenen Zustand der Stabilität und des Wohlergehens herbeizuführen, der erforderlich ist, damit zwischen den Nationen friedliche und freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen herrschen, und daß sich alle Mitgliedstaaten gemäß Artikel 56 verpflichten, gemeinsam und jeder für sich mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um die in Artikel 55 dargelegten Ziele zu erreichen,

*von neuem erklärend*, daß die Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte auch weiterhin im Einklang mit der Charta tätig sein sollen,

*in dem Wunsche*, weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen,

*die Auffassung vertretend*, daß diese internationale Zusammenarbeit sich auf die Grundsätze stützen soll, die im Völkerrecht, insbesondere in der Charta, sowie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>22</sup> und anderen einschlägigen Dokumenten verankert sind,

*zutiefst davon überzeugt*, daß das Vorgehen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet nicht nur von einem eingehenden Verständnis der breiten Vielfalt der Probleme getragen werden soll, die in allen Gesellschaften bestehen, sondern auch von der uneingeschränkten Achtung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in diesen Gesellschaften, in strikter Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta und mit dem grundlegenden Ziel der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten durch internationale Zusammenarbeit,

*in Bekräftigung* aller ihrer diesbezüglichen Resolutionen,

*eingedenk* ihrer Resolutionen 2131 (XX) vom 21. Dezember 1965, 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 und 36/103 vom 9. Dezember 1981,

*erneut erklärend*, wie wichtig es ist, die Universalität, Objektivität und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen sicherzustellen, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien bekräftigt, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>3</sup>,

*im Bewußtsein* dessen, daß die Förderung, der Schutz und die volle Wahrnehmung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten als legitime Anliegen der Weltgemeinschaft von den Grundsätzen der Universalität, der Nichtselektivität, der

Unparteilichkeit und der Objektivität geleitet sein und nicht in den Dienst politischer Ziele gestellt werden sollen,

*erklärend*, wie wichtig es ist, daß die Sonderberichtersteller und Sonderbeauftragten für bestimmte Fragen und Länder sowie die Mitglieder der Arbeitsgruppen bei der Wahrnehmung ihres Mandats Objektivität, Unabhängigkeit und Diskretion beweisen,

*sowie erklärend*, daß es zur Stärkung, Rationalisierung und Straffung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte der Zusammenarbeit bedarf und daß dabei darauf geachtet werden muß, unnötige Doppelarbeit zu vermeiden,

*unterstreichend*, daß die Regierungen verpflichtet sind, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und den Verantwortlichkeiten nachzukommen, die sie nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie mit verschiedenen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Menschenrechte eingegangen sind,

1. *erklärt erneut*, daß alle Völker aufgrund des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker das Recht haben, ihren politischen Status frei und ohne Einmischung von außen zu bestimmen und frei ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung nachzugehen, und daß jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht gemäß den Bestimmungen der Charta zu achten, was auch die Achtung der territorialen Unversehrtheit mit einschließt;

2. *erklärt außerdem erneut*, daß es eines der Ziele der Vereinten Nationen und Aufgabe aller Mitgliedstaaten ist, in Zusammenarbeit mit der Organisation die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und in bezug auf Menschenrechtsverletzungen wachsam zu bleiben, wo immer diese vorkommen;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, ihre Tätigkeit zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte, insbesondere auch für den Ausbau der weiteren internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, auf die Charta, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup>, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>22</sup>, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>22</sup> und andere einschlägige internationale Rechtsakte zu stützen und Handlungen zu unterlassen, die mit diesem internationalen Instrumentarium unvereinbar sind;

4. *vertritt die Auffassung*, daß die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet wirkungsvoll und konkret zur dringend gebotenen Verhütung massenhafter und flagranter Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen sollte;

5. *erklärt*, daß die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten als legitime Anliegen der Weltgemeinschaft von den Grundsätzen der Nichtselektivität, der Unparteilichkeit und der Objektivität geleitet sein und nicht in den Dienst politischer Ziele gestellt werden sollten;

6. *ersucht* alle Menschenrechtsorgane des Systems der Vereinten Nationen sowie die Sonderberichterstatler, Sonderbeauftragten, unabhängigen Sachverständigen und Arbeitsgruppen, bei der Wahrnehmung ihres Mandats den Inhalt dieser Resolution gebührend zu berücksichtigen;

7. *gibt ihrer Überzeugung Ausdruck*, daß eine unvoreingenommene und faire Auseinandersetzung mit Menschenrechtsfragen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit sowie zur wirksamen Förderung, zum wirksamen Schutz und zur tatsächlichen Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beiträgt;

8. *betont* in diesem Zusammenhang, daß auch künftig unparteiische und objektive Informationen über die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zustände und Ereignisse in allen Ländern verfügbar sein müssen;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten zu erwägen, nach Bedarf im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsordnung und entsprechend ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die sie für angebracht halten, um weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen;

10. *ersucht* die Menschenrechtskommission, diese Resolution gebührend zu berücksichtigen und weitere Vorschläge zu prüfen, die darauf gerichtet sind, die Maßnahmen, die die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte ergreifen, durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und die Hervorhebung der Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität zu stärken;

11. *beschließt*, diese Frage auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/175. Achtung der universalen Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingend und miteinander verknüpft sind,

*unter Hinweis* auf die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup>,

*betonend*, daß die Familienzusammenführung von legalen Wanderern, wie in dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>9</sup> erklärt wird, ein wichtiger Faktor bei internationalen Wanderungen ist und daß Geldüberweisungen legaler Wanderer in ihre Herkunftsländer oft eine sehr wichtige Devisenquelle darstellen und

wesentlich zur Verbesserung des Wohls der in den Herkunftsländern verbliebenen Familienangehörigen beitragen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/182 vom 23. Dezember 1994,

1. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, allen ausländischen Staatsangehörigen, die sich legal in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, die universal anerkannte Reisefreiheit zu garantieren;

2. *erklärt erneut*, daß alle Regierungen, insbesondere die Regierungen der Aufnahmeländer, die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung anerkennen und sich für die Übernahme dieses Grundsatzes in das innerstaatliche Recht einsetzen müssen, um den Schutz der Familieneinheit der legalen Wanderer sicherzustellen;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Völkerrechts, den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen ausländischen Staatsangehörigen zu gestatten, ungehindert Geld an ihre Familienangehörigen in ihrem Herkunftsland zu überweisen;

4. *fordert außerdem* alle Staaten *auf*, keine als Zwangsmaßnahmen konzipierten Rechtsvorschriften zu erlassen beziehungsweise bestehende Rechtsvorschriften aufzuheben, die legale Wanderer oder Gruppen legaler Wanderer diskriminieren, indem sie die Familienzusammenführung sowie ihr Recht, Geld an Familienangehörige in ihren Herkunftsländern zu überweisen, beeinträchtigen;

5. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/176. Nationale Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission über nationale Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

*unter Hervorhebung* der Bedeutung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup>, der Internationalen Menschenrechtspakte<sup>22</sup> und anderer internationaler Rechtsakte für die Förderung der Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

*überzeugt* von der wichtigen Rolle, die nationale Einrichtungen dabei spielen, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu schützen und zu fördern und diese Rechte und Freiheiten stärker ins Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken,

in diesem Zusammenhang *eingedenk* der Richtlinien für die Struktur und Arbeitsweise der nationalen und lokalen Ein-

richtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, die sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 33/46 vom 14. Dezember 1978 zu eigen gemacht hat,

*unter Hinweis* auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien<sup>3</sup>, in denen die Weltkonferenz über Menschenrechte die wichtige und konstruktive Rolle der nationalen Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte bekräftigt hat, insbesondere was ihre Funktion als Berater der zuständigen Behörden sowie ihre Rolle bei der Abstellung von Menschenrechtsverletzungen, bei der Verbreitung von Informationen über die Menschenrechte und bei der Menschenrechtserziehung betrifft,

*in Anbetracht* der unterschiedlichen Methoden, die weltweit zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte auf nationaler Ebene angewandt werden, unter Betonung der Universalität, der Unteilbarkeit und der Interdependenz aller Menschenrechte sowie unter Betonung und in Anerkennung der Nützlichkeit dieser Methoden für die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

*unter Hinweis* auf die in der Anlage zu Resolution 48/134 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 enthaltenen Grundsätze betreffend den Status nationaler Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, und in der Erwägung, daß diese weiter verbreitet werden müssen,

*mit Genugtuung* über das wachsende Interesse, das der Schaffung und Stärkung unabhängiger und pluralistischer nationaler Einrichtungen in der ganzen Welt entgegengebracht wird,

*in der Erwägung*, daß den Vereinten Nationen bei der Unterstützung des Ausbaus nationaler Einrichtungen eine wichtige Rolle zukommt,

*mit Befriedigung feststellend*, daß Vertreter einer Reihe von nationalen Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte konstruktiv an internationalen Seminaren und Workshops mitgewirkt haben,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem aktualisierten Bericht des Generalsekretärs<sup>163</sup>;

2. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, daß im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien und unter anderem den in der Anlage zu Resolution 48/134 der Generalversammlung enthaltenen Grundsätzen betreffend den Status nationaler Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte wirksame, unabhängige und pluralistische nationale Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte geschaffen werden, und erkennt an, daß jeder Staat das Recht hat, den Rahmen zu wählen, der seinen besonderen Bedürfnissen auf nationaler Ebene am besten entspricht;

3. *legt den Mitgliedstaaten nahe*, die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien beschriebenen natio-

nenal Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu schaffen beziehungsweise zu stärken, soweit solche bereits bestehen, und sie, wo dies angezeigt erscheint, in ihre einzelstaatlichen Entwicklungspläne oder in die Ausarbeitung nationaler Aktionspläne einzubeziehen;

4. *ermutigt* die von den Mitgliedstaaten geschaffenen nationalen Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, alle in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien und in den einschlägigen internationalen Rechtsakten genannten Menschenrechtsverletzungen zu verhindern und zu bekämpfen;

5. *bekräftigt* die Rolle, die den nationalen Einrichtungen, sofern solche bestehen, als den geeigneten Stellen für die Verbreitung von Unterlagen über die Menschenrechte und andere Tätigkeiten zur Information der Öffentlichkeit, so auch derjenigen der Vereinten Nationen, zukommt;

6. *ersucht* den Generalsekretär, den Anträgen der Mitgliedstaaten auf Unterstützung bei der Schaffung und Stärkung nationaler Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Rahmen des Programms für Beratende Dienste und technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte hohen Vorrang einzuräumen, und bittet die Regierungen, zu diesem Zweck Beiträge zu dem Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte zu entrichten;

7. *stellt fest*, daß der von den nationalen Einrichtungen auf dem vom 13. bis 17. Dezember 1993 in Tunis abgehaltenen zweiten Internationalen Workshop über nationale Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte geschaffene Koordinierungsausschuß in enger Zusammenarbeit mit dem Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte die Aufgabe hat, Regierungen und Einrichtungen auf deren Ersuchen bei den Folgemaßnahmen zu einschlägigen Resolutionen und Empfehlungen zur Stärkung nationaler Einrichtungen behilflich zu sein;

8. *stellt außerdem fest*, wie wichtig es ist, daß geeignete Modalitäten für die Teilnahme nationaler Einrichtungen an Tagungen der Vereinten Nationen gefunden werden, in denen es um Menschenrechtsfragen geht;

9. *erkennt* die wichtige und konstruktive Rolle an, die die nichtstaatlichen Organisationen in Zusammenarbeit mit nationalen Einrichtungen bei der besseren Förderung und dem besseren Schutz der Menschenrechte spielen können;

10. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Austausch von Informationen und Erfahrungen in bezug auf die Schaffung und die wirksame Arbeitsweise solcher nationaler Einrichtungen zu fördern;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

<sup>163</sup> A/50/452.

### 50/177. Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup>,

*in Bekräftigung* des Artikels 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, dem zufolge "die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet" zu sein hat,

*unter Hinweis* auf die Bestimmungen anderer internationaler Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, beispielsweise die Bestimmungen von Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>22</sup> und von Artikel 28 der Konvention über die Rechte des Kindes<sup>50</sup>, in dem die Ziele des erstgenannten Artikels Niederschlag finden,

*unter Berücksichtigung* der Resolution 1993/56 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1993<sup>36</sup>, in der die Kommission empfahl, daß die Kenntnis der Menschenrechte, sowohl in ihrer theoretischen Dimension als auch in ihrer praktischen Anwendung, eine der Prioritäten der Bildungspolitik sein soll,

*in der Überzeugung*, daß es bei der Menschenrechtserziehung um mehr gehen sollte als um die bloße Bereitstellung von Informationen und daß diese vielmehr ein umfassender lebenslanger Prozeß sein sollte, durch den Menschen aller Länder, ungeachtet ihres Entwicklungsstandes, und aller Gesellschaftsschichten lernen, die Würde anderer zu achten, und darüber aufgeklärt werden, mit welchen Mitteln und Methoden die Achtung dieser Würde in allen Gesellschaften gewährleistet werden kann,

*sowie in der Überzeugung*, daß die Menschenrechtserziehung zu einem Entwicklungsbegriff beiträgt, der mit der Würde von Frauen und Männern aller Altersgruppen im Einklang steht und der die vielfältigen Untergruppen der Gesellschaft, wie Kinder, autochthone Bevölkerungsgruppen, Minderheiten und Behinderte, berücksichtigt,

*unter Berücksichtigung* der Anstrengungen, die Pädagogen und nichtstaatliche Organisationen in allen Teilen der Welt sowie zwischenstaatliche Organisationen, namentlich die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Internationale Arbeitsorganisation und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, zur Förderung der Menschenrechtserziehung unternehmen,

*ferner in der Überzeugung*, daß sich Frauen, Männer und Kinder nur dann voll als Menschen entfalten können, wenn sie sich aller ihrer Menschenrechte, der bürgerlichen, der kulturellen, der politischen, der sozialen und der wirtschaftlichen, bewußt sind,

*die Auffassung vertretend*, daß die Menschenrechtserziehung ein wichtiges Mittel ist, um Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu beseitigen und durch die Förderung und

den Schutz der Menschenrechte der Frauen Chancengleichheit zu gewährleisten,

*im Bewußtsein* der Erfahrungen, die von Operationen der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung, insbesondere von der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador und der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha, auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung gesammelt werden konnten,

*in Anbetracht* des Weltaktionsplans für die Erziehung zu Menschenrechten und Demokratie<sup>164</sup>, der von dem von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vom 8. bis 11. März 1993 in Montreal abgehaltenen Internationalen Kongreß über die Erziehung zu Menschenrechten und Demokratie verabschiedet wurde und dem zufolge die Erziehung zu Menschenrechten und Demokratie an sich schon ein Menschenrecht und eine Voraussetzung für die Verwirklichung der Menschenrechte, der Demokratie und der sozialen Gerechtigkeit ist,

*eingedenk* der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>3</sup>, insbesondere Abschnitt II Ziffern 78 bis 82,

*darin erinnernd*, daß der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte die Aufgabe hat, die einschlägigen Aufklärungs- und Informationsprogramme der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/184 vom 23. Dezember 1994, mit der sie den am 1. Januar 1995 beginnenden Zehnjahreszeitraum zur Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung erklärt, den Aktionsplan für die Dekade<sup>162</sup> begrüßt und den Hohen Kommissar ersucht hat, die Durchführung des Aktionsplans zu koordinieren,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Hohen Kommissars an die Generalversammlung<sup>165</sup>, in dem dieser erklärt hat, daß die Menschenrechtserziehung für die Förderung harmonischer Beziehungen zwischen den Gemeinwesen, für gegenseitige Toleranz und gegenseitiges Verständnis und schließlich für den Frieden unerlässlich ist,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem gemäß Resolution 49/184 der Generalversammlung vorgelegten Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Durchführung des Aktionsplans für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung<sup>166</sup>,

2. *appelliert* an alle Regierungen, zur Durchführung des Aktionsplans beizutragen und insbesondere unter Berücksichtigung der einzelstaatlichen Gegebenheiten eine nationale

<sup>164</sup> Siehe A/CONF.157/PC/42/Add.6.

<sup>165</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 36 (A/50/36), Ziffer 54.

<sup>166</sup> A/50/698, Anhang.

Koordinierungsstelle (Nationalkomitee) für Menschenrechtserziehung und ein Ressourcen- und Ausbildungszentrum für die Menschenrechtserziehung einzurichten beziehungsweise, falls ein solches Zentrum bereits besteht, sich um dessen Stärkung zu bemühen, und, wie in dem Aktionsplan vorgesehen, einen maßnahmenorientierten einzelstaatlichen Plan für die Menschenrechtserziehung aufzustellen und durchzuführen;

3. *ersucht* den Hohen Kommissar, die Durchführung des Aktionsplans zu koordinieren und die darin aufgeführten Aufgaben zu erfüllen;

4. *ersucht* das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte und die Menschenrechtskommission, in Zusammenarbeit mit den bestehenden Organen für die Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte, den Sonderorganisationen und den Programmen der Vereinten Nationen sowie anderen zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen die Bemühungen des Hohen Kommissars um die Durchführung des Aktionsplans zu unterstützen;

5. *ersucht* die bestehenden Organe für die Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte, besonderes Gewicht darauf zu legen, daß die Mitgliedstaaten ihrer internationalen Verpflichtung zur Förderung der Menschenrechtserziehung nachkommen;

6. *bittet* alle in Betracht kommenden Sonderorganisationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und die Internationale Arbeitsorganisation, die Organe der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, und andere zwischenstaatliche Organisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs zur Durchführung des Aktionsplans beizutragen und zu diesem Zweck mit dem Hohen Kommissar zusammenzuarbeiten;

7. *fordert* die internationalen, regionalen und nationalen nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere soweit sie sich mit Frauen-, Arbeits-, Entwicklungs- und Umweltfragen befassen, sowie alle anderen für soziale Gerechtigkeit eintretenden Gruppen, Menschenrechtsaktivisten, Pädagogen, religiösen Organisationen und die Medien *auf*, sich stärker an der schulischen und außerschulischen Menschenrechtserziehung zu beteiligen und mit dem Hohen Kommissar und dem Zentrum für Menschenrechte bei der Durchführung des Aktionsplans zusammenzuarbeiten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Schaffung eines vom Zentrum für Menschenrechte zu verwaltenden freiwilligen Fonds für Menschenrechtserziehung in Erwägung zu ziehen, aus dem insbesondere die Tätigkeiten der nichtstaatlichen Organisationen auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung unterstützt werden sollen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diese Resolution allen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft und den mit Menschenrechts- und Bildungsfragen befaßten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen;

10. *beschließt*, diese Frage auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/178. Die Menschenrechtssituation in Kambodscha

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup> und den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>22</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts<sup>167</sup>, einschließlich des Teils III des Übereinkommens, der sich auf die Menschenrechte bezieht,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Resolution 1995/55 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1995<sup>38</sup> und unter Hinweis auf die Resolution 49/199 der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994 und frühere einschlägige Resolutionen, namentlich die Resolution 1993/6 der Menschenrechtskommission vom 19. Februar 1993<sup>36</sup>, in der die Kommission empfahl, einen Sonderbeauftragten in Kambodscha zu ernennen, und auf die darauffolgende Ernennung eines Sonderbeauftragten durch den Generalsekretär,

*ingedenk* der Rolle und der Verantwortlichkeiten, die den Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft bei der Wiederherstellung und beim Wiederaufbau Kambodschas zukommen,

*in der Erwägung*, daß die tragische jüngste Geschichte Kambodschas besondere Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha und zur Verhinderung der Rückkehr zu den Politiken und Verfahrensweisen der Vergangenheit erfordert, wie in dem am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen verlangt wird,

*in Würdigung* dessen, daß das Büro des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte auch weiterhin in Kambodscha tätig ist,

*mit Genugtuung* über die zwischen dem Sonderbotschafter des Generalsekretärs und der Regierung Kambodschas im Mai 1995 getroffene Vereinbarung über verstärkte Konsultationen zwischen dem Zentrum für Menschenrechte und der Regierung Kambodschas,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Schutz der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha zu gewährleisten und im Rahmen der den Vereinten Nationen zur Verfügung stehenden angemessene Mittel für die operative Präsenz

<sup>167</sup> A/46/608-S/23177, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23177.

des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte in Kambodscha bereitzustellen, damit es seine Aufgabe besser wahrnehmen kann;

2. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Rolle, die das Zentrum für Menschenrechte wahrnimmt, um der Regierung und dem Volk von Kambodscha bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein<sup>168</sup>;

3. *begrüßt außerdem* die Rolle, die der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch weiterhin bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte in Kambodscha spielt;

4. *begrüßt und unterstützt* die Anstrengungen, die an Menschenrechtsaktivitäten in Kambodscha beteiligte Einzelpersonen, nichtstaatliche Organisationen, Regierungen und internationale Organisationen unternehmen;

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem jüngsten Bericht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in Kambodscha<sup>169</sup> und macht sich dessen Empfehlungen und Schlußfolgerungen zu eigen, namentlich diejenigen, die darauf abzielen, die Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt und die Schaffung einer rechtsstaatlichen Ordnung, eine gute Regierungs- und Verwaltungsführung, das Recht der freien Meinungsäußerung sowie die Förderung einer gut funktionierenden Mehrparteiendemokratie sicherzustellen;

6. *stellt fest*, daß für 1996 oder Anfang 1997 Kommunalwahlen und für 1998 Wahlen zur Nationalversammlung anstehen, und fordert die Regierung Kambodschas nachdrücklich auf, das gute Funktionieren der Mehrparteiendemokratie zu fördern und zu unterstützen, einschließlich des Rechts auf Bildung politischer Parteien, auf Ausübung des passiven Wahlrechts, auf freie Mitwirkung in einer repräsentativen Regierung und der freien Meinungsäußerung, im Einklang mit den Grundsätzen, die in den Ziffern 2 und 4 der Anlage 5 zu dem am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen dargelegt sind;

7. *ersucht* den Sonderbeauftragten, in Zusammenarbeit mit dem Büro des Zentrums für Menschenrechte in Kambodscha weiterhin zu evaluieren, inwieweit die vom Sonderbeauftragten in seinem Bericht<sup>169</sup> sowie die in seinen früheren Berichten abgegebenen Empfehlungen weiterverfolgt und umgesetzt werden, und legt der Regierung Kambodschas nachdrücklich nahe, mit dem Sonderbeauftragten auch weiterhin zusammenzuarbeiten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen alle erforderlichen Mittel bereitzustellen, damit der Sonderbeauftragte seine Aufgaben auch weiterhin zügig wahrnehmen kann;

9. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Regierung Kambodschas zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte unternommen hat, insbesondere was den so

wichtigen Aspekt der Schaffung einer funktionierenden Justiz betrifft, spricht sich nachdrücklich für die Fortsetzung der diesbezüglichen Anstrengungen aus und legt der Regierung außerdem nahe, die Zustände in den Vollzugsanstalten zu verbessern;

10. *verleiht ihrer ernsthaften Besorgnis* über die Greuelhaften Ausdruck, die von den Roten Khmer nach wie vor begangen werden, namentlich die Geiselnahme und die Tötung von Geiseln, sowie über die anderen in den Berichten des Sonderbeauftragten im einzelnen aufgeführten beklagenswerten Vorfälle;

11. *verleiht außerdem ihrer ernsthaften Besorgnis* über die im Bericht des Sonderbeauftragten im einzelnen beschriebenen schweren Menschenrechtsverletzungen Ausdruck, und fordert die Regierung Kambodschas auf, die Täter unter Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen vor Gericht zu stellen;

12. *verleiht ihrer besonders ernsthaften Besorgnis Ausdruck* über die Bemerkungen des Sonderbeauftragten, wonach die Gerichte zögern, Angehörige des Militärs und anderer Sicherheitskräfte wegen schwerer strafbarer Handlungen anzuklagen, und legt der Regierung Kambodschas nahe, gegen dieses Problem anzugehen, da hierdurch letztlich Amtsträger vom Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz ausgenommen werden;

13. *verleiht ferner ihrer ernsthaften Besorgnis Ausdruck* über die verheerenden Folgen und die destabilisierenden Auswirkungen des unterschiedslosen Einsatzes von Schützenabwehrminen auf die kambodschanische Gesellschaft, ermutigt die Regierung Kambodschas, sich auch weiterhin um die Räumung dieser Minen zu bemühen und diese zu unterstützen, und begrüßt die Absicht der Regierung Kambodschas, alle Schützenabwehrminen zu verbieten;

14. *fordert* die Regierung Kambodschas auf, sicherzustellen, daß die Menschenrechte aller ihrer Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen im Einklang mit den Internationalen Menschenrechtspakten und anderen Menschenrechtsübereinkünften, deren Vertragspartei Kambodscha ist, voll eingehalten werden;

15. *ermutigt* die Regierung Kambodschas, sich auch weiterhin zu bemühen, ihren Berichtspflichten aufgrund von internationalen Menschenrechtsübereinkünften nachzukommen, und dabei die Hilfe des Büros des Zentrums für Menschenrechte in Kambodscha in Anspruch zu nehmen;

16. *ermutigt* die Regierung Kambodschas außerdem, das Zentrum für Menschenrechte zu ersuchen, ihr bei der Schaffung einer unabhängigen innerstaatlichen Institution zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte Rat und technische Hilfe zu gewähren;

17. *ermutigt* die Regierung Kambodschas ferner, den konstruktiven Dialog und die konstruktiven Konsultationen mit dem Zentrum für Menschenrechte über dessen Tätigkeit in Kambodscha beizubehalten;

<sup>168</sup> A/50/681/Add.1.

<sup>169</sup> Siehe A/50/681.

18. *spricht* dem Büro des Zentrums für Menschenrechte in Kambodscha *ihre Anerkennung* für die Anstrengungen aus, die es auch weiterhin unternimmt, um der Regierung Kambodschas sowie nichtstaatlichen Organisationen und anderen Stellen, die sich in Zusammenarbeit mit der Regierung Kambodschas für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte einsetzen, Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

19. *verurteilt uneingeschränkt* die Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen, nichtstaatliche Organisationen, die kambodschanische Regierung und Einzelpersonen und die gegen diese gerichteten Drohungen und fordert die Regierung Kambodschas auf, diese Angriffe und Drohungen zu untersuchen und die Verantwortlichen unter Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und im Einklang mit den internationalen Normen der Rechtspflege vor Gericht zu stellen;

20. *stellt mit Genugtuung fest*, daß der Generalsekretär den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für ein Aufklärungsprogramm über die Menschenrechte in Kambodscha zur Finanzierung des in den Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission festgelegten Aktivitätenprogramms des Büros des Zentrums für Menschenrechte in Kambodscha heranzieht, und bittet die Regierungen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen, die Stiftungen und Einzelpersonen, die Einrichtung von Beiträgen zu dem Treuhandfonds zu erwägen;

21. *ersucht* das Zentrum für Menschenrechte, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Sonderorganisationen und Entwicklungsprogrammen und mit Zustimmung der Regierung Kambodschas sowie in Zusammenarbeit mit dieser in den vom Sonderbeauftragten benannten Schwerpunktbereichen Programme zu erarbeiten und durchzuführen und dabei schwächeren Gesellschaftsgruppen, namentlich Frauen, Kindern und Minderheiten, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, welche Rolle das Zentrum für Menschenrechte wahrnimmt, um der Regierung und dem Volk von Kambodscha bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, und welche Empfehlungen der Sonderbeauftragte zu Fragen abgegeben hat, die unter sein Mandat fallen;

23. *beschließt*, die Behandlung der Menschenrechtssituation in Kambodscha auf ihrer einundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/179. Stärkung der Rechtsstaatlichkeit

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, daß die Mitgliedstaaten sich mit der Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup> verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken,

*in der festen Überzeugung*, daß der Herrschaft des Rechts, wie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte betont wird, wesentliche Bedeutung für den Schutz der Menschenrechte zukommt,

*davon überzeugt*, daß die Staaten im Rahmen ihrer eigenen innerstaatlichen Rechts- und Justizsysteme geeignete zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Rechtsbehelfe gegen Menschenrechtsverletzungen vorsehen müssen,

*in Anerkennung* der bedeutsamen Rolle, die das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte bei der Unterstützung der einzelstaatlichen Maßnahmen zur Stärkung der rechtsstaatlichen Institutionen spielen kann,

*eingedenk* dessen, daß die Generalversammlung den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte in ihrer Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 unter anderem damit beauftragt hat, über das Zentrum und andere geeignete Einrichtungen Beratende Dienste sowie technische und finanzielle Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte bereitzustellen, die internationale Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte zu verstärken und die im gesamten System der Vereinten Nationen entfaltenen Aktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren,

*unter Hinweis* auf die Empfehlung der Weltkonferenz über Menschenrechte, im Rahmen der Vereinten Nationen ein vom Zentrum zu koordinierendes umfassendes Programm zu schaffen, das den Staaten bei der Aufgabe des Aufbaus und der Stärkung angemessener nationaler Strukturen behilflich sein soll, die sich unmittelbar auf die allgemeine Einhaltung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit auswirken<sup>170</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/194 vom 23. Dezember 1994 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1995/54 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1995<sup>38</sup>,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>171</sup>;

2. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den in dem Bericht des Generalsekretärs vorgelegten Vorschlägen zur Stärkung des Programms für Beratende Dienste und technische Hilfe des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte, womit den Empfehlungen der Weltkonferenz über Menschenrechte betreffend die Gewährung von Hilfe an die Staaten bei der Stärkung ihrer rechtsstaatlichen Institutionen entsprochen werden soll;

3. *würdigt* die Anstrengungen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Zentrums, mit den ihnen zur Verfügung stehenden begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen ihren ständig zunehmenden Aufgaben nachzukommen;

4. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die knappen Mittel, die dem Zentrum für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen;

<sup>170</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 69.

<sup>171</sup> A/50/653.



5. *stellt fest*, daß das Programm für Beratende Dienste und technische Hilfe nicht über genügend Mittel verfügt, um maßgebliche finanzielle Unterstützung für einzelstaatliche Projekte bereitzustellen, die eine unmittelbare Wirkung auf die Verwirklichung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit in Ländern haben, die sich diesen Zielen zwar verschrieben haben, sich jedoch wirtschaftlichen Schwierigkeiten gegenübersehen;

6. *erklärt erneut*, daß der Hohe Kommissar, unterstützt durch das Zentrum, die Koordinierungsstelle für die systemweiten Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Menschenrechten, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit ist;

7. *begrüßt* die Konsultationen und Kontakte, die der Hohe Kommissar mit anderen zuständigen Organen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen aufgenommen hat, um die interinstitutionelle Koordinierung und Zusammenarbeit bei der Gewährung von Hilfe zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit zu verbessern;

8. *ermutigt* den Hohen Kommissar, diese Konsultationen fortzusetzen und dabei zu berücksichtigen, daß neue Synergien mit anderen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen erkundet werden müssen, um mehr finanzielle Hilfe für die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu erhalten;

9. *ersucht* den Hohen Kommissar, auch weiterhin zu erkunden, welche Möglichkeiten bestehen, von allen in Betracht kommenden Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, so auch von den Finanzinstitutionen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats technische und finanzielle Mittel zu erhalten, damit das Zentrum besser in der Lage ist, einzelstaatlichen Projekten, die auf die Verwirklichung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit ausgerichtet sind, Hilfe zu gewähren;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse der Kontakte vorzulegen, die er gemäß Ziffer 9 aufgenommen hat, sowie über sonstige Entwicklungen, die mit der Umsetzung der genannten Empfehlung der Weltkonferenz über Menschenrechte<sup>170</sup> im Zusammenhang stehen.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

**50/180. Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, verabschiedet hat, sowie auf ihre Resolution 49/192 vom 23. Dezember 1994,

*im Bewußtsein* dessen, daß es notwendig ist, die in der Erklärung festgelegten Rechte der Angehörigen von Minderheiten wirksam zu fördern und zu schützen,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 1995/24 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1995 über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören<sup>38</sup>, in der die Kommission unter anderem beschlossen hat, die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten zu ermächtigen, vorerst für drei Jahre eine aus fünf Mitgliedern der Unterkommission bestehende intersessionelle Arbeitsgruppe einzusetzen, die jedes Jahr für fünf Arbeitstage zusammentreten soll, um die Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten zu fördern,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Resolution 1995/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1995, in der der Rat die Einsetzung der Arbeitsgruppe genehmigt hat,

*feststellend*, daß die Arbeitsgruppe ihre erste Tagung vom 28. August bis 1. September 1995 abgehalten hat und daß ihr Bericht der Menschenrechtskommission unterbreitet werden wird,

*im Bewußtsein* der Bestimmungen des Artikels 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>22</sup> betreffend die Rechte von Angehörigen ethnischer, religiöser oder sprachlicher Minderheiten,

*aner kennend*, daß den Vereinten Nationen beim Schutz von Minderheiten eine immer wichtigere Rolle zukommt, unter anderem indem sie der Erklärung gebührend Rechnung tragen und diese verwirklichen,

*besorgt* über die Zunahme der Häufigkeit und Schwere der Streitigkeiten und Konflikte im Zusammenhang mit Minderheiten in vielen Ländern und über deren oft tragischen Ausgang,

*feststellend*, daß wirksame Maßnahmen und die Schaffung günstiger Voraussetzungen für die Förderung und den Schutz der Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten, die eine effektive Nichtdiskriminierung und die Gleichberechtigung aller gewährleisten, dazu beitragen, Probleme und Situationen im Zusammenhang mit den Menschenrechten von Minderheiten zu verhindern und auf friedlichem Weg zu bereinigen,

*in der Erwägung*, daß die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zur politischen und sozialen Stabilität und zum Frieden beitragen und in den Staaten, in denen sie leben, das kulturelle Erbe der Gesellschaft als Ganzes bereichern,

*erneut erklärend*, daß die Staaten gehalten sind, sicherzustellen, daß Angehörige von Minderheiten alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz im Einklang mit der Erklärung voll und wirksam ausüben können,

*Kenntnis nehmend* von den positiven Initiativen, die zahlreiche Länder und Regionalorganisationen zum Schutz von Minderheiten und zur Förderung der gegenseitigen Verständigung ergriffen haben,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs<sup>172</sup>,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;

2. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die in der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, festgelegten Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten zu fördern und zu schützen, namentlich indem sie ihnen die volle Teilhabe an allen Aspekten des politischen, wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Lebens der Gesellschaft sowie am wirtschaftlichen Fortschritt und an der Entwicklung ihres Landes erleichtern;

3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, nach Bedarf alle erforderlichen verfassungsmäßigen, gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in der Erklärung enthaltenen Grundsätze zu fördern und zu verwirklichen;

4. *appelliert* an die Staaten, nach Bedarf bilaterale und multilaterale Anstrengungen zu unternehmen, um die Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten in ihren Ländern im Einklang mit der Erklärung zu schützen;

5. *erkennt an*, daß die Achtung vor den Menschenrechten und die Förderung von Verständigung und Toleranz durch die Regierungen sowie zwischen den Minderheiten für den Schutz und die Förderung der Rechte der Angehörigen von Minderheiten von zentraler Bedeutung sind;

6. *fordert* den Generalsekretär *auf*, interessierten Regierungen auf Antrag die Dienste qualifizierter Sachverständiger für Minderheitenfragen, namentlich die Verhütung und Beilegung von Streitigkeiten, zur Verfügung zu stellen, damit diese ihnen in Situationen behilflich sind, die bereits bestehen oder sich entwickeln könnten und in denen es um Minderheiten geht;

7. *ersucht* den Generalsekretär, im Zuge der Durchführung dieser Resolution im Rahmen der vorhandenen Mittel Human- und Finanzressourcen für solche Beratenden Dienste und technische Hilfe des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte bereitzustellen;

8. *fordert* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, im Rahmen seines Mandats die Verwirklichung der Erklärung zu fördern und zu diesem Zweck auch weiterhin einen Dialog mit den interessierten Regierungen zu führen;

9. *legt* allen Vertragsorganen sowie den Sonderbeauftragten, Sonderberichterstatern und Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission und der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten *eindringlich nahe*, der Förderung und dem Schutz

der Rechte der Angehörigen von Minderheiten im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gebührende Beachtung zu schenken;

10. *bittet* die Staaten, die interessierten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Sonderbeauftragten, die Sonderberichterstatern und die Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission, auch weiter nach Bedarf darüber zu berichten, wie sie die Erklärung fördern und verwirklichen;

11. *bittet* den Generalsekretär, auch weiterhin Informationen über die Erklärung und die Förderung des Verständnisses derselben zu verbreiten, namentlich durch Aktivitäten im Rahmen der Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung;

12. *fordert* die Staaten und den Generalsekretär *auf*, der Erklärung in ihren jeweiligen Ausbildungsprogrammen für Amtsträger gebührend Rechnung zu tragen;

13. *ermutigt* die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen, auch weiterhin zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten beizutragen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstatten.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

## 50/181. Menschenrechte in der Rechtspflege

### *Die Generalversammlung.*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/137 vom 20. Dezember 1993 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1995/41 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1995 über die Menschenrechte in der Rechtspflege, insbesondere von Kindern und Jugendlichen in Haft<sup>38</sup>,

*eingedenk* der in den Artikeln 3, 5, 9, 10 und 11 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup> verankerten Grundsätze sowie der einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der dazugehörigen Fakultativprotokolle<sup>173</sup>, insbesondere des Artikels 6 des Paktes, in dem es ausdrücklich heißt, daß niemand willkürlich seines Lebens beraubt werden darf und daß wegen strafbarer Handlungen, die von Jugendlichen unter achtzehn Jahren begangen worden sind, die Todesstrafe nicht verhängt werden darf,

*sowie eingedenk* der in der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>135</sup>, im Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>6</sup> und in der Konvention über die Rechte des Kindes<sup>50</sup> verankerten einschlägigen Grundsätze,

<sup>172</sup> A/50/514.

<sup>173</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage und Resolution 44/128, Anlage.

*in Anbetracht* der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>49</sup>, insbesondere der Verpflichtung der Staaten, Männer und Frauen in allen Phasen von Gerichts- und Strafverfahren gleich zu behandeln,

*unter Hinweis* auf die zahlreichen internationalen Normen im Bereich der Rechtspflege,

*in Anbetracht* dessen, daß die Rechtsstaatlichkeit und eine korrekte Rechtspflege wichtige Elemente einer bestandfähigen Wirtschafts- und Sozialentwicklung sind und bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte eine Schlüsselrolle einnehmen,

*mit Genugtuung* über die wichtige Arbeit, welche die Menschenrechtskommission und die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Rechtspflege geleistet haben, insbesondere in bezug auf die Unabhängigkeit der Justiz, die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten, das Recht auf ein faires Verfahren, die Anordnung eines Haftprüfungstermins, die Menschenrechte und Notstandssituationen, die Frage willkürlicher Inhaftnahme, die Menschenrechte von inhaftierten Jugendlichen, die Privatisierung von Haftanstalten und die Frage der Straffreiheit von Personen, die Menschenrechtsverletzungen begehen,

*sowie mit Genugtuung* über die Resolution 1995/36 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1995 über die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz, der Geschworenen und der Beisitzer sowie die Unabhängigkeit der Anwälte<sup>38</sup>,

*ferner mit Genugtuung* über die wichtige Arbeit, die die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Rechtspflege geleistet hat, wie unter anderem aus der Resolution 1995/13 des Wirtschafts- und Sozialrats über die Regeln und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und der Resolution 1995/15 über technische Zusammenarbeit und interregionale Beratende Dienste auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege vom 24. Juli 1995 hervorgeht,

*betonend*, wie wichtig es ist, daß die Aktivitäten auf diesem Gebiet, die zur Zuständigkeit der Menschenrechtskommission gehören, und diejenigen, die zur Zuständigkeit der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege gehören, koordiniert werden,

*feststellend*, daß viele Menschenrechtsverletzungen in der Rechtspflege gezielt oder in erster Linie gegen Frauen gerichtet sind und daß besondere Wachsamkeit notwendig ist, wenn diese Menschenrechtsverletzungen aufgedeckt und angezeigt werden sollen,

*im Bewußtsein* der besonderen Situation von Kindern und Jugendlichen in Haft und ihrer besonderen Bedürfnisse während der Zeit der Freiheitsentziehung sowie insbesondere im Bewußtsein dessen, daß sie verschiedenen Formen des Mißbrauchs, der Ungerechtigkeit und der Erniedrigung ausgesetzt sind,

1. *erklärt erneut*, daß es wichtig ist, daß alle die Menschenrechte in der Rechtspflege betreffenden Normen der Vereinten Nationen voll und wirksam angewandt werden;

2. *erkennt an*, daß die Rechtspflege, namentlich der Rechtsvollzug und die Anklagebehörden sowie insbesondere eine unabhängige Justiz und Anwaltschaft, in voller Übereinstimmung mit den anwendbaren Normen in den internationalen Menschenrechtsurkunden für die umfassende und nichtdiskriminierende Verwirklichung der Menschenrechte von grundlegender Bedeutung und für Demokratisierungsprozesse und eine bestandfähige Entwicklung unerlässlich sind;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *abermals auf*, alles zu tun, um für wirksame Mechanismen und Verfahren auf dem Gebiet der Gesetzgebung und auf anderen Gebieten sowie für ausreichende Finanzmittel zu sorgen, damit die volle Anwendung dieser Normen gewährleistet ist;

4. *appelliert* an die Regierungen, die Rechtspflege als festen Bestandteil des Entwicklungsprozesses in ihre nationalen Entwicklungspläne einzubeziehen und im Hinblick auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte ausreichende Ressourcen für die Gewährung von Rechtsberatungsdiensten zur Verfügung zu stellen;

5. *bittet* die Regierungen, allen Richtern, Anwälten, Staatsanwälten, Sozialarbeitern und anderen betroffenen Berufsgruppen, namentlich Polizei- und Einwanderungsbeamten, eine Fortbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Rechtspflege, einschließlich der Jugendrechtspflege, angedeihen zu lassen;

6. *ermutigt* die Staaten, von der technischen Hilfe Gebrauch zu machen, die von den Programmen der Vereinten Nationen für Beratende Dienste und technische Hilfe angeboten wird, um ihre einzelstaatlichen Kapazitäten und ihre Infrastruktur auf dem Gebiet der Rechtspflege zu stärken;

7. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, Ersuchen von Staaten um Hilfe auf dem Gebiet der Rechtspflege wohlwollend zu prüfen und die systemweite Koordinierung auf diesem Gebiet zu stärken, insbesondere zwischen dem Programm für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie den technischen Kooperations- und Beratungsdiensten des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege;

8. *bittet* die internationale Gemeinschaft, auf Ersuchen um finanzielle und technische Hilfe zur Verbesserung und Stärkung der Rechtspflege wohlwollend zu reagieren, um die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in der Rechtspflege zu gewährleisten;

9. *fordert* die Sonderberichterstatter, Sonderbeauftragten und Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission *auf*, Fragen im Zusammenhang mit dem wirksamen Schutz der Menschenrechte in der Rechtspflege auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen und nach Bedarf konkrete diesbezügliche Empfehlungen zu unterbreiten, namentlich Vorschläge für konkrete Maßnahmen im Rahmen der Beratenden Dienste und der technischen Hilfe;

10. *anerkennt* die wichtige Rolle der Regionalkommissionen, Sonderorganisationen und Institute der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege sowie der anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der einzelstaatlichen Berufsverbände, die sich mit der Förderung der Normen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet befassen;

11. *bittet* die Menschenrechtskommission und die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, ihre Aktivitäten auf dem Gebiet der Rechtspflege eng miteinander abzustimmen;

12. *beschließt*, die Frage der Menschenrechte in der Rechtspflege auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/182. Menschenrechte und Massenabwanderungen

##### *Die Generalversammlung,*

*zutiefst beunruhigt* darüber, daß es in vielen Regionen der Welt in immer größerem Maßstab und Umfang zur Abwanderung von Flüchtlingen und zur Vertreibung von Bevölkerungsgruppen kommt, und *zutiefst beunruhigt* über das menschliche Leid von Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen,

*unter Hinweis* auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission, insbesondere deren Resolution 1995/88 vom 8. März 1995<sup>38</sup>, und auf die Schlußfolgerungen der Weltkonferenz über Menschenrechte<sup>3</sup>, in denen festgestellt wurde, daß schwere Menschenrechtsverletzungen, namentlich in bewaffneten Konflikten, zu den vielfältigen und komplexen Faktoren gehören, die zur Vertreibung von Menschen führen und daß die internationale Gemeinschaft eines umfassenden Konzepts bedarf, um sich mit den tieferen Ursachen und den Auswirkungen der Flüchtlings- und anderen Vertriebenenströme sowie mit der Verstärkung der Mechanismen zur Vorbereitung auf Notsituationen und zu deren Bewältigung auseinanderzusetzen,

*im Bewußtsein* dessen, daß der Massenabwanderung von Bevölkerungsgruppen vielfältige und komplexe Ursachen zugrundeliegen, wie beispielsweise Menschenrechtsverletzungen, politische, ethnische und wirtschaftliche Konflikte, Hungersnot, Unsicherheit, Gewalt, Armut und Umweltzerstörung, was bedeutet, daß zur Errichtung eines Frühwarnsystems ein sektorübergreifender und multidisziplinärer Ansatz erforderlich ist,

*feststellend*, daß der Generalsekretär in seinem Bericht "Agenda für den Frieden"<sup>174</sup> den Schutz der Menschenrechte

und die Förderung des wirtschaftlichen Wohlergehens als wichtige Elemente des Friedens, der Sicherheit und der Entwicklung bezeichnet,

*sowie feststellend*, daß die interinstitutionellen Konsultationen über die Frühwarnung im Hinblick auf neue massive Flüchtlings- und Vertriebenenströme weitergehen,

*in Anerkennung* dessen, daß sich das System zum Schutz der Menschenrechte und die humanitären Maßnahmen in wichtigen Bereichen ergänzen und daß die humanitären Organisationen einen bedeutsamen Beitrag zur Verwirklichung der Menschenrechte leisten,

*unter Hervorhebung* der Notwendigkeit einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit zur Verhütung neuer massiver Flüchtlingsströme bei gleichzeitiger Schaffung dauerhafter Lösungen für die derzeitigen Flüchtlingssituationen,

*in der Erwägung* daß die Mechanismen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere diejenigen der Menschenrechtskommission und der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, über beträchtliche Kapazitäten zur Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen verfügen, die Wanderbewegungen von Flüchtlingen und Vertriebenen auslösen oder eine dauerhafte Lösung ihrer schwierigen Situation verhindern,

*sowie in der Erwägung*, daß Frauen und Kinder etwa 80 Prozent der meisten Flüchtlingsgruppen ausmachen und daß Frauen und Mädchen unter solchen Umständen zusätzlich zu den Problemen und Bedürfnissen, die sie mit allen Flüchtlingen gemein haben, für Diskriminierung, Gewalt und Ausbeutung aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit anfällig sind,

*erneut erklärend*, daß Entwicklungs- und Wiederaufbauhilfe bei der Bekämpfung bestimmter Ursachen von Massenabwanderungen sowie im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von vorbeugenden Strategien unverzichtbar ist,

*mit Genugtuung* über die Anstrengungen, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge nach wie vor unternimmt, um den Bedarf der Flüchtlinge und anderen weltweit unter der Obhut ihres Amtes stehenden Personen an Schutz und Hilfe zu decken,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>175</sup>;

2. *weist mit Genugtuung darauf hin*, daß sie sich in ihrer Resolution 41/70 vom 3. Dezember 1986 die Aufforderung an alle Staaten zu eigen gemacht hat, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und davon Abstand zu nehmen, sie einzelnen Gliedern ihrer Bevölkerung aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit, ethnischen Zugehörigkeit, Rasse, Religion oder Sprache vorzuenthalten;

3. *mißbilligt auf das entschiedenste* ethnische Intoleranz und andere Formen der Intoleranz als eine der Hauptursachen

<sup>174</sup> AJ47/277-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.

<sup>175</sup> A/50/566.

für erzwungene Wanderbewegungen und fordert die Staaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Achtung vor den Menschenrechten, insbesondere den Rechten von Angehörigen von Minderheiten, zu gewährleisten;

4. *bittet* alle Regierungen sowie die in Betracht kommenden zwischenstaatlichen, humanitären und nichtstaatlichen Organisationen *abermals* um ihre verstärkte Zusammenarbeit und Unterstützung bei den weltweiten Anstrengungen zur Bewältigung der sich aus der Massenabwanderung von Flüchtlingen und Vertriebenen ergebenden ernststen Probleme und zur Behebung der Ursachen dieser Abwanderungen;

5. *ermutigt* die Staaten, sofern nicht bereits geschehen, den Beitritt zu dem Abkommen von 1951<sup>97</sup> und dem Protokoll von 1967<sup>98</sup> über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und gegebenenfalls zu anderen einschlägigen regionalen Rechtsinstrumenten betreffend Flüchtlinge sowie zu den entsprechenden internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu erwägen;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Beitrag, den das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte zur Ausarbeitung eines humanitären Frühwarnsystems der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten geleistet haben, und *nimmt Kenntnis* von den diesbezüglich stattfindenden Konsultationen;

7. *bittet* die Sonderberichterstatter, Sonderbeauftragten und Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission und der Vertragsorgane der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats im Bedarfsfall auch weiterhin um Informationen über Probleme zu bemühen, die zur Massenabwanderung von Bevölkerungsgruppen führen oder diese an der freiwilligen Rückkehr an ihre Heimstätten hindern, und diese Informationen, wo dies angezeigt erscheint, zusammen mit diesbezüglichen Empfehlungen in ihre Berichte aufzunehmen und die Aufmerksamkeit des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auf diese Informationen zu lenken, damit er im Rahmen seines Mandats und im Benehmen mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge entsprechende Maßnahmen durchführen kann;

8. *ersucht* alle Organe der Vereinten Nationen, namentlich die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, die Sonderorganisationen und die staatlichen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, uneingeschränkt mit allen Mechanismen der Kommission zusammenzuarbeiten und ihnen insbesondere alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen über die Menschenrechtssituationen zu übermitteln, die Flüchtlings- oder Vertriebenenströme verursachen beziehungsweise sich auf diese auswirken;

9. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, im Einklang mit seinem in Resolution 48/141 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 festgelegten Mandat und in Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, denjenigen Situationen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, die

Massenabwanderungen verursachen oder zu verursachen drohen, und diesen Situationen mit Hilfe von Mechanismen zur Vorbereitung auf Notsituationen und zu deren Bewältigung, insbesondere auch durch den Austausch von Informationen mit den Frühwarnmechanismen der Vereinten Nationen, und durch die Gewährung technischer Beratung und die Bereitstellung von technischem Fachwissen sowie durch Zusammenarbeit wirksam zu begehen;

10. *bittet* den Generalsekretär, der Konsolidierung und der Verstärkung der Mechanismen zur Vorbereitung auf Notsituationen und zu deren Bewältigung, namentlich der Frühwarn-tätigkeiten auf humanitärem Gebiet, hohe Priorität zuzuweisen und dafür im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen die erforderlichen Mittel bereitzustellen, um unter anderem sicherzustellen, daß wirksame Maßnahmen ergriffen werden, die es gestatten, all die vielfältigen und komplexen Faktoren, einschließlich Menschenrechtsverletzungen, aufzuzeigen, die zu Massenabwanderungen führen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht zu erstellen, der detaillierte Informationen über die Anstrengungen enthält, die auf Programm-, institutioneller, administrativer, finanzieller und Managementebene unternommen wurden, um die Kapazität der Vereinten Nationen zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme auszubauen und sich mit deren tieferen Ursachen auseinanderzusetzen, und ihn der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

12. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/183. Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, daß sich alle Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

*in Anerkennung* dessen, daß sich diese Rechte aus der angeborenen Würde der menschlichen Person herleiten,

*betonend*, daß das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit von weitreichender und maßgebender Bedeutung ist und daß dieses Recht die Gedankenfreiheit in allen Angelegenheiten, die persönlichen Überzeugungen und das Bekenntnis zu einer Religion oder Weltanschauung mit einschließt, gleichviel ob allein oder in Gemeinschaft mit anderen,

*unter Hinweis* auf Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>22</sup>,

*erneut erklärend*, daß die Diskriminierung von Menschen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung einen Affront gegen die Menschenwürde und eine Verleugung der Grundsätze der Charta darstellt,

sowie in *Bekräftigung* ihrer Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung verkündet hat,

ferner in *Bekräftigung* des Aufrufs der Weltkonferenz über Menschenrechte an alle Regierungen, in Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen und unter gebührender Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rechtsordnung alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um in Anbetracht dessen, daß jeder Mensch das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Meinungs- und Religionsfreiheit hat<sup>176</sup>, der Intoleranz und damit zusammenhängender Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich Praktiken der Diskriminierung von Frauen und der Entweihung religiöser Stätten, entgegenzuwirken,

darin erinnernd, daß die Weltkonferenz über Menschenrechte anerkannt hat, daß die Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta und dem Völkerrecht durchgeführt werden sollen<sup>177</sup>,

mit dem Aufruf an alle Regierungen, mit dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für die Frage der religiösen Intoleranz zusammenzuarbeiten, um ihm die uneingeschränkte Wahrnehmung seines Mandats zu ermöglichen,

in Anerkennung dessen, daß die Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit der Vereinten Nationen zu Fragen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit verstärkt werden sollte und daß sowohl den Staaten als auch den nichtstaatlichen Organisationen dabei eine wichtige Rolle zufällt,

betonend, daß nichtstaatlichen Organisationen und religiösen Körperschaften und Gruppen auf allen Ebenen bei der Förderung der Toleranz und dem Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit eine wichtige Rolle zukommt,

im Bewußtsein der Bedeutung der Erziehung für die Gewährleistung von Toleranz in Fragen der Religion und der Weltanschauung,

mit Genugtuung darüber, daß in die während des Jahres der Toleranz unternommenen Aktivitäten auch Veranstaltungen im Zusammenhang mit Toleranz und religiöser Vielfalt aufgenommen wurden,

höchst beunruhigt darüber, daß es in vielen Teilen der Welt zu ernstesten Fällen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung, einschließlich Gewalthandlungen, Einschüchterung und Nötigungen, kommt, deren Beweggrund religiöser Extremismus ist und die den Genuß der Menschenrechte und Grundfreiheiten einschränken,

zutiefst besorgt darüber, daß zu den aus religiösen Gründen verletzten Rechten den Berichten des Sonderberichterstatters zufolge unter anderem das Recht auf Leben gehört, ferner das Recht auf körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit

und Sicherheit, das Recht der freien Meinungsäußerung, das Recht, nicht der Folter oder einer anderen, grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden, und das Recht, nicht willkürlich festgenommen oder inhaftiert zu werden,

die Auffassung vertretend, daß daher weitere Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit und zur Beseitigung aller Formen von Haß, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung geboten sind,

1. erklärt erneut, daß die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit ein Menschenrecht ist, das sich aus der angeborenen Würde der menschlichen Person herleitet und das allen Menschen ohne Diskriminierung gewährleistet ist;

2. fordert die Staaten nachdrücklich auf, sicherzustellen, daß ihre Verfassungs- und Rechtsordnung angemessene und wirksame Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle ohne Diskriminierung vorsieht, einschließlich wirksamer Rechtsbehelfe in Fällen, in denen das Recht auf Religions- oder Weltanschauungsfreiheit verletzt worden ist;

3. fordert die Staaten außerdem nachdrücklich auf, insbesondere sicherzustellen, daß niemand, der ihrer Herrschaftsgewalt untersteht, aufgrund seiner Religion oder Weltanschauung des Rechts auf Leben oder des Rechts auf persönliche Freiheit und Sicherheit beraubt oder der Folter oder willkürlicher Festnahme oder Inhaftnahme unterworfen wird;

4. verurteilt alle Fälle von Haß und Intoleranz sowie alle Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen, deren Beweggrund religiöser Extremismus und religiöse oder weltanschauliche Intoleranz sind;

5. fordert die Staaten ferner nachdrücklich auf, in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alles Erforderliche zu tun, um solche Fälle zu verhindern, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Haß, Intoleranz und Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen, deren Beweggrund religiöser Extremismus ist, zu bekämpfen und Verständnis, Toleranz und Achtung in Fragen der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit zu fördern;

6. erkennt an, daß der Erlaß von Gesetzen allein nicht ausreicht, um Verletzungen der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit, zu verhindern;

7. betont, daß, wie der Menschenrechtsausschuß unterstrichen hat, Einschränkungen der Freiheit, sich zu einer Religion oder Weltanschauung zu bekennen, nur zulässig sind, wenn die Einschränkungen gesetzlich vorgesehen sind, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und Grundfreiheiten anderer erforderlich sind und in einer Weise angewandt werden, die das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nicht beeinträchtigt;

<sup>176</sup> Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 22.

<sup>177</sup> Ebd., Abschnitt I, Ziffer 7.

8. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, daß die Mitglieder der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe, Beamte, Lehrkräfte und sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben unterschiedliche Religionen und Weltanschauungen achten und Personen, die sich zu anderen Religionen oder Weltanschauungen bekennen, nicht diskriminieren;

9. *fordert* alle Staaten *auf*, wie in der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung vorgesehen, das Recht aller Personen anzuerkennen, im Zusammenhang mit einer Religion oder Weltanschauung Kulthandlungen vorzunehmen oder sich zu versammeln sowie eigene Stätten dafür einzurichten und zu unterhalten;

10. *verleiht ihrer ernststen Besorgnis Ausdruck* über Angriffe auf religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer und fordert alle Staaten *auf*, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alles zu tun, um sicherzustellen, daß diese Orte, Stätten und Heiligtümer voll geachtet und geschützt werden;

11. *erkennt an*, daß es zur vollen Verwirklichung der Ziele der Erklärung notwendig ist, daß Personen und Gruppen Toleranz und Nichtdiskriminierung üben;

12. *hält es für wünschenswert*, die Aktivitäten der Vereinten Nationen im Rahmen der mit Fragen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zusammenhängenden Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu verstärken und sicherzustellen, daß zu diesem Zweck geeignete Maßnahmen ergriffen werden, einschließlich der vorrangigen Verbreitung des Wortlauts der Erklärung durch die Informationszentren der Vereinten Nationen sowie durch andere interessierte Organe;

13. *befürwortet* die anhaltenden Bemühungen des Sonderberichterstatters, der ernannt worden ist, um mit den Bestimmungen der Erklärung unvereinbare Vorfälle und staatliche Maßnahmen in allen Teilen der Welt zu untersuchen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu empfehlen;

14. *bittet* den Sonderberichterstatter, im Rahmen seines Mandats und bei der Empfehlung von Abhilfemaßnahmen die Erfahrungen der verschiedenen Staaten zu berücksichtigen, wenn es darum geht, festzustellen, welche Maßnahmen zur Förderung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit und zur Bekämpfung aller Formen der Intoleranz am wirksamsten sind;

15. *legt* den Regierungen *nahe*, ernsthaft die Möglichkeit zu prüfen, den Sonderberichterstatter in ihre Länder einzuladen, damit er seinen Auftrag noch wirksamer erfüllen kann;

16. *empfiehlt*, daß der Förderung und dem Schutz des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit in der Arbeit des Programms der Vereinten Nationen für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte entsprechender Vorrang eingeräumt wird, unter anderem soweit es darum geht, Rechtstexte auszuarbeiten, die mit den internationalen Rechtsakten auf dem

Gebiet der Menschenrechte im Einklang stehen und den Bestimmungen der Erklärung Rechnung tragen;

17. *begrüßt und befürwortet* die Bemühungen, welche die nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um die Verwirklichung der Erklärung zu fördern, und bittet sie zu erwägen, welche weiteren Beiträge sie zu ihrer Verwirklichung und Verbreitung in allen Teilen der Welt leisten können;

18. *ersucht* die Menschenrechtskommission, ihre Prüfung der Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung fortzusetzen;

19. *ersucht* den Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß der Sonderberichterstatter über das für die Erfüllung seines Auftrags notwendige Personal und die nötigen Finanz- und Sachmittel verfügt;

21. *beschließt*, die Frage der Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/184. Recht auf Entwicklung

##### *Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Erklärung über das Recht auf Entwicklung<sup>178</sup>, die sie auf ihrer einundvierzigsten Tagung verkündet hat,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/97 vom 14. Dezember 1990, 46/123 vom 17. Dezember 1991, 47/123 vom 18. Dezember 1992, 48/130 vom 20. Dezember 1993 und 49/183 vom 23. Dezember 1994 sowie die Resolutionen der Menschenrechtskommission über das Recht auf Entwicklung und Kenntnis nehmend von der Kommissionsresolution 1995/17 vom 24. Februar 1995<sup>38</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf den Bericht über die Weltweite Konsultation über die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als Menschenrecht<sup>179</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung vom 14. Juni 1992 verkündeten Grundsätze<sup>180</sup>,

*eingedenk* dessen, daß sich die Menschenrechtskommission auch weiterhin mit dieser Frage befaßt, mit dem Ziel der

<sup>178</sup> Resolution 41/128, Anlage.

<sup>179</sup> E/CN.4/1990/9/Rev.1.

<sup>180</sup> Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1))* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions Adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage I.*

Verwirklichung und weiteren Stärkung des Rechts auf Entwicklung,

*feststellend*, daß es zur wirksameren Förderung des Rechts auf Entwicklung im gesamten System der Vereinten Nationen der Koordinierung und Zusammenarbeit bedarf,

*in Anerkennung* dessen, daß dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und dem Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte bei der Förderung und dem Schutz des Rechts auf Entwicklung eine wichtige Aufgabe zufällt,

*erneut erklärend*, daß es notwendig ist, daß alle Staaten auf nationaler und internationaler Ebene Maßnahmen zur Verwirklichung aller Menschenrechte ergreifen, und daß es entsprechender Evaluierungsmechanismen bedarf, um die Förderung, Weiterentwicklung und Stärkung der in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung enthaltenen Grundsätze zu gewährleisten,

*mit Genugtuung* über die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>3</sup> und worin das Recht auf Entwicklung als ein universelles und unveräußerliches Recht und als ein fester Bestandteil aller grundlegenden Menschenrechte bekräftigt und erneut erklärt wird, daß der Mensch das zentrale Subjekt der Entwicklung ist,

*daran erinnernd*, daß in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien der Zusammenhang zwischen Demokratie, Entwicklung und den Menschenrechten untersucht wird, und anerkennend, wie wichtig die Schaffung eines förderlichen Umfelds ist, das es jedem Menschen ermöglicht, seine in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien dargelegten Menschenrechte wahrzunehmen,

*sowie daran erinnernd*, daß es auf nationaler Ebene einer wirksamen Entwicklungspolitik und auf internationaler Ebene ausgewogener Wirtschaftsbeziehungen und eines förderlichen wirtschaftlichen Umfelds bedarf, wenn bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung dauerhafte Fortschritte erzielt werden sollen,

*ferner daran erinnernd*, daß im Hinblick auf die Förderung der Entwicklung der Verwirklichung, der Förderung und dem Schutz der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gleiche Aufmerksamkeit und dringliche Beachtung geschenkt werden sollten, und anerkennend, daß alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und daß die Universalität, Objektivität, Unparteilichkeit und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen gewährleistet sein muß,

*feststellend*, daß bestimmte Aspekte des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>59</sup>, der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung, die am 12. März 1995 vom Weltgipfel verabschiedet wurden<sup>60</sup>, sowie der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform, die am 15. September 1995 von der Vierten

Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden<sup>128</sup>, für die allgemeine Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung maßgeblich sind,

*mit Genugtuung* über die Einberufung der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) im Jahr 1996 und erneut erklärend, daß diese Konferenz einen weiteren wichtigen internationalen Schritt auf dem Weg zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung im Rahmen der Förderung und des Schutzes aller Menschenrechte darstellt,

*Kenntnis nehmend* von der Tätigkeit der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung auf ihrer vierten<sup>181</sup> und fünften<sup>182</sup> Tagung, die vom 15. bis 26. Mai 1995 beziehungsweise vom 27. September bis 6. Oktober 1995 in Genf abgehalten wurde,

*nach Behandlung* der gemäß Resolution 49/183 der Generalversammlung verfaßten Mitteilung des Generalsekretärs<sup>183</sup>,

1. *erklärt erneut*, daß das Recht auf Entwicklung als ein fester Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte für jeden Menschen und für alle Völker in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, von Wichtigkeit ist;

2. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung der Kommissionsresolution 1995/17 vorzulegen;

4. *fordert* die Menschenrechtskommission auf, die Berichte der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung sorgfältig zu behandeln, zu beurteilen, ob die Arbeitsgruppe ihr Mandat erfüllen konnte, und eingehend zu prüfen, ob die Arbeitsgruppe erneut zusammentreten muß;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die verschiedenen Tätigkeiten zur Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung auch künftig zu koordinieren;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte zu bitten, im Rahmen der Maßnahmen zur Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien ein programmatisches Folgeprogramm zur Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung vorzusehen;

7. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, im Rahmen seines Mandats auch weiterhin Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Entwicklung zu ergreifen, unter anderem durch Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Menschenrechte und durch Inanspruchnahme der Sachkompetenz der auf dem Gebiet der

<sup>181</sup> Siehe E/CN.4/1996/10.

<sup>182</sup> Siehe E/CN.4/1996/24.

<sup>183</sup> A/50/729.



Entwicklung tätigen Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen;

8. *unterstützt* die Initiativen, die der Hohe Kommissar für Menschenrechte im Rahmen seines Mandats derzeit unternimmt, um mit allen zuständigen Organen, Fonds, Programmen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen Konsultationen darüber zu führen, wie sie das Recht auf Entwicklung fördern könnten;

9. *bittet* die Regionalkommissionen und die regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, zu prüfen, wie sie zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung beitragen könnten, unter anderem durch die Einberufung von Treffen von Regierungssachverständigen und repräsentativen nicht-staatlichen und Basisorganisationen, mit dem Ziel, zu Regelungen oder Vereinbarungen über die Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung durch internationale Zusammenarbeit zu gelangen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Tätigkeiten der Organisationen, Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung Bericht zu erstatten;

11. *fordert* die Menschenrechtskommission auf, der Generalversammlung auch weiterhin über den Wirtschafts- und Sozialrat Vorschläge hinsichtlich des künftigen Vorgehens in dieser Frage zu unterbreiten, insbesondere was praktische Maßnahmen zur Verwirklichung und Stärkung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung angeht, und dabei die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Weltweiten Konsultation über die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als Menschenrecht sowie die Berichte der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung zu berücksichtigen;

12. *wiederholt ihr Bekenntnis* zur Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über Menschenrechte, die bestätigen, daß alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und daß Demokratie, Entwicklung und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig stärken;

13. *fordert* alle Staaten auf, in den Erklärungen und Aktionsprogrammen, die auf den von den Vereinten Nationen veranstalteten einschlägigen internationalen Konferenzen verabschiedet werden, die Faktoren zu berücksichtigen, die zur Förderung und zum Schutz der Grundsätze des in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung verankerten Rechts auf Entwicklung beitragen;

14. *beschließt*, diese Frage auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" zu behandeln.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

**50/185. Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Förderung der Demokratisierung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, insbesondere die Resolutionen 48/131 vom 20. Dezember 1993 und 49/190 vom 23. Dezember 1994,

*sowie unter Hinweis* auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>3</sup>, insbesondere darauf, daß darin anerkannt wird, daß der auf Ersuchen von Regierungen bei der Durchführung freier und fairer Wahlen geleisteten Unterstützung, einschließlich der Unterstützung bei den menschenrechtlichen Aspekten von Wahlen und der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Wahlen, für die Stärkung und den Aufbau von Einrichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie für die Stärkung einer pluralistischen Bürgergesellschaft besondere Bedeutung zukommt und daß besonderer Nachdruck auf Maßnahmen gelegt werden sollte, die zur Erreichung dieser Ziele beitragen<sup>184</sup>,

*erneut erklärend*, daß Wahlhilfe und Unterstützung zur Förderung der Demokratisierung nur auf ausdrücklichen Antrag des betreffenden Mitgliedstaates gewährt werden,

*in der Erkenntnis*, daß ein umfassender und ausgewogener Ansatz bei den Aktivitäten der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet nützlich wäre, da er zur Stärkung der Demokratie und der Menschenrechte in dem betreffenden Land beitragen würde,

*mit Genugtuung* über die Unterstützung, welche die Staaten den Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahlhilfe gewährt haben, indem sie unter anderem Sachverständige und Wahlbeobachter zur Verfügung gestellt und Beiträge zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Wahlbeobachtung entrichtet haben,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen<sup>185</sup>,

*in Anbetracht* dessen, daß von den Mitgliedstaaten nach wie vor zahlreiche Anträge auf Wahlhilfe eingehen und daß sich die Art dieser Anträge ständig ändert,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen<sup>185</sup>;

2. *würdigt* die Wahlhilfe, die den Mitgliedstaaten auf Antrag von den Vereinten Nationen gewährt wird, ersucht darum, daß diese Hilfe fallweise und im Einklang mit den

<sup>184</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 67.

<sup>185</sup> A/50/736.

Richtlinien für Wahlhilfe fortgesetzt wird, in Anbetracht dessen, daß die Hauptverantwortung für die Durchführung freier und fairer Wahlen bei den Regierungen liegt, und ersucht außerdem die Abteilung Wahlhilfe der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, die Mitgliedstaaten auch weiterhin regelmäßig über die eingegangenen Anträge, die daraufhin ergriffenen Maßnahmen und die Art der gewährten Hilfe zu unterrichten;

3. *ersucht* die Vereinten Nationen, auch weiterhin danach zu trachten, vor einer Zusage zur Gewährung von Wahlhilfe an einen antragstellenden Staat sicherzustellen, daß ausreichend Zeit für die Organisation und Durchführung einer wirksamen Mission zur Gewährung dieser Hilfe zur Verfügung steht, daß die Bedingungen für freie und faire Wahlen gegeben sind und daß Vorkehrungen für eine angemessene und umfassende Berichterstattung über die Ergebnisse der Mission getroffen werden können;

4. *würdigt* die Maßnahmen, die die Vereinten Nationen unternommen haben, um die Fortsetzung und Konsolidierung des Demokratisierungsprozesses in bestimmten um Hilfe nachsuchenden Mitgliedstaaten sicherzustellen, namentlich die Gewährung von Hilfe sowohl vor als auch nach den Wahlen und die Entsendung von Bedarfsermittlungsmissionen mit dem Auftrag, Programme zu empfehlen, die zur Konsolidierung des Demokratisierungsprozesses beitragen könnten, und ersucht darum, daß diese Maßnahmen verstärkt werden;

5. *empfiehlt*, daß die Abteilung Wahlhilfe den darum nachsuchenden Staaten sowie Wahleinrichtungen im Bedarfsfall auch nach den Wahlen Hilfe gewährt, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Stabilität und Kontinuität ihrer Wahlvorgänge zu leisten, wie in dem Bericht des Generalsekretärs vorgesehen, und daß sie in Zusammenarbeit mit den zuständigen Büros der Vereinten Nationen untersucht, wie die Aktivitäten klarer abgegrenzt werden können, welche die Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Konsolidierung der Demokratie nutzbringend durchführen könnten, um interessierten Staaten bei ihren diesbezüglichen Bemühungen behilflich zu sein;

6. *ersucht* den Generalsekretär, weitere Maßnahmen zur Unterstützung von Staaten zu ergreifen, die um Hilfe nachsuchen, indem er unter anderem den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte entsprechend seinem Mandat und über das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte in die Lage versetzt, Aktivitäten zu unterstützen, die auf die Demokratisierung ausgerichtet sind und mit Menschenrechtsbelangen zusammenhängen, so auch Ausbildung und Aufklärung auf dem Gebiet der Menschenrechte, Hilfe bei Gesetzesreformen im Zusammenhang mit den Menschenrechten, Stärkung und Reform der Rechtsprechung, Gewährung von Hilfe an einzelstaatliche Menschenrechtsinstitutionen sowie Beratende Dienste im Hinblick auf den Beitritt zu Verträgen, die Berichterstattung und internationale Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Menschenrechten;

7. *würdigt* die Hilfsprogramme, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Reform des öffentlichen Dienstes und die Regierungs- und Verwaltungsführung durchführt, insbesondere diejenigen, welche

die Mitwirkung der entsprechenden Teile der Gesellschaft und die Politikverflechtung stärken sollen;

8. *erinnert* daran, daß der Generalsekretär den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Wahlbeobachtung geschaffen hat, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Entrichtung von Beiträgen zu dem Fonds in Erwägung zu ziehen;

9. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Koordinierung im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Menschenrechte, der Sekretariats-Hauptabteilung Unterstützungs- und Führungsdienste für die Entwicklung und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die den Mitgliedstaaten auf Antrag Beratende Dienste und technische Hilfe gewähren, und ermutigt die Abteilung Wahlhilfe, mit dem Zentrum – nach Bedarf auch durch den Austausch von Personal – sowie mit der Hauptabteilung und dem Programm verstärkt zusammenzuarbeiten und sie auch weiterhin über die auf dem Gebiet der Wahlhilfe eingehenden Anträge zu unterrichten;

10. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den zusätzlichen Bemühungen, die derzeit unternommen werden, um die Zusammenarbeit mit anderen internationalen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken, damit Wahlhilfeanträgen umfassender und in einer Weise entsprochen werden kann, die stärker auf die jeweiligen Bedürfnisse eingeht;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Abteilung Wahlhilfe im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen und der vorhandenen Mittel mit ausreichendem Personal und angemessenen Finanzressourcen auszustatten, damit sie ihr Mandat erfüllen kann, und auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, daß das Zentrum für Menschenrechte im Rahmen seines Mandats und in enger Abstimmung mit der Abteilung Wahlhilfe der wachsenden Zahl der Anträge von Mitgliedstaaten auf Beratende Dienste entsprechen kann;

12. *stellt fest*, daß sich die Art der Hilfeanträge geändert hat und daß zunehmender Bedarf an bestimmten Formen der sachverständigen Hilfe besteht, die darauf ausgerichtet ist, die vorhandene Kapazität der antragstellenden Regierung zu unterstützen und zu stärken, insbesondere durch die Verbesserung der Kapazität ihrer Wahleinrichtungen;

13. *empfiehlt*, der Generalsekretär möge prüfen, wie die Koordinierung der Tätigkeit der Abteilung Wahlhilfe, des Zentrums für Menschenrechte und des Systems der Vereinten Nationen im allgemeinen weiter verbessert und die von ihnen ergriffenen Maßnahmen weiter gestärkt werden können, damit sie ihren vermehrten und sich ändernden Aufgaben und ihrem erweiterten Mandat auf dem Gebiet der Wahlhilfe und der Demokratisierung, wie in dieser Resolution dargelegt, nachkommen können, und seine diesbezüglichen Empfehlungen in den Bericht aufnehmen, den er der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung vorlegen wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung der Resolution 49/190 sowie der vorliegenden

Resolution Bericht zu erstatten, insbesondere über den Stand der von den Mitgliedstaaten gestellten Anträge auf Wahlhilfe und Wahlverifikation und über die Maßnahmen, die er ergriffen hat, damit der Demokratisierungsprozeß in den Mitgliedstaaten von den Vereinten Nationen stärker unterstützt wird.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/186. Menschenrechte und Terrorismus

##### *Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>186</sup>, der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>186</sup> und den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>22</sup>,

*eingedenk* der Erklärung anläßlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen<sup>187</sup>,

*unter Berücksichtigung* dessen, daß trotz der Maßnahmen, die auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen werden, nach wie vor terroristische Handlungen jeder Form und Ausprägung vorkommen, deren Ziel darin besteht, die Menschenrechte zunichte zu machen,

*eingedenk* dessen, daß das wichtigste und grundlegendste Menschenrecht das Recht auf Leben ist,

*sowie eingedenk* dessen, daß Terrorismus ein Umfeld schafft, das das Recht der Menschen zunichte macht, frei von Furcht zu leben,

*unter Hinweis* auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>3</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/122 vom 20. Dezember 1993 und 49/185 vom 23. Dezember 1994,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 1995/43 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1995<sup>38</sup>,

*erneut erklärend*, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und daß außerdem jeder einzelne bestrebt sein sollte, ihre universelle und effektive Anerkennung und Einhaltung zu sichern,

*ernsthaft besorgt* über die flagranten Verletzungen der Menschenrechte, die von terroristischen Gruppen begangen werden,

*zutiefst beklagend*, daß mehr und mehr unschuldige Menschen, darunter auch Frauen, Kinder und ältere Menschen, von Terroristen im Zuge wahlloser und willkürlicher Gewalt- und Terrorhandlungen, die unter keinerlei Umständen gerechtfertigt werden können, getötet, massakriert oder verstümmelt werden,

*mit großer Besorgnis* über die immer engeren Verbindungen zwischen terroristischen Gruppen und anderen kriminellen Organisationen, die auf nationaler und internationaler Ebene illegalen Waffen- und Drogenhandel betreiben, sowie über die sich daraus ergebende Begehung von schweren Verbrechen wie Mord, Erpressung, Entführung, Körperverletzung, Geiselnahme und Raub,

*eingedenk* der Notwendigkeit, die Menschenrechte, insbesondere das Recht auf Leben, und die Garantien zu schützen, die die einschlägigen internationalen Grundsätze und Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte dem einzelnen geben,

*erneut erklärend*, daß alle Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus unter strikter Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen erfolgen müssen,

1. *bekundet ihre Solidarität* mit den Opfern des Terrorismus;

2. *verurteilt erneut unmißverständlich* alle Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus als Aktivitäten, die darauf gerichtet sind, die Menschenrechte, die Grundfreiheiten und die Demokratie zu beseitigen, wobei sie die territoriale Unversehrtheit und Sicherheit der Staaten bedrohen, rechtmäßig konstituierte Regierungen destabilisieren, die pluralistische Bürgergesellschaft untergraben und schädliche Folgen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Staaten nach sich ziehen;

3. *fordert* die Staaten *auf*, alle notwendigen und wirksamen Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen zu unternehmen, um alle terroristischen Handlungen, wo und von wem auch immer sie begangen werden, zu verhindern, zu bekämpfen und zu unterbinden;

4. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit auf regionaler und internationaler Ebene bei der Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit den einschlägigen internationalen Rechtsakten, insbesondere auf dem Gebiet der Menschenrechte, zu verstärken, mit dem Ziel, den Terrorismus letztendlich zu beseitigen;

5. *verurteilt* die Aufstachelung zu ethnisch motiviertem Haß, Gewalttätigkeit und Terrorismus;

6. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die Auffassungen der Mitgliedstaaten zur möglichen Schaffung eines freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer des Terrorismus sowie zu den Möglichkeiten der Rehabilitation von Terrorismusopfern und ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht zur Behandlung vorzulegen, der die diesbezüglichen Stellungnahmen der Mitgliedstaaten enthält;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Wortlaut dieser Resolution allen Mitgliedstaaten sowie den zuständigen Sonderorganisationen und zwischenstaatlichen Organisationen zur Behandlung zu übermitteln;

8. *ermutigt* die Sonderberichterstatter, Sonderbeauftragten und Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission

<sup>186</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.

<sup>187</sup> Siehe Resolution 50/6.

sowie die Vertragsorgane, den Folgen der Handlungen, Methoden und Praktiken terroristischer Gruppen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats entsprechende Aufmerksamkeit zu schenken;

9. *beschließt*, diese Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/187. Stärkung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Zentrums für Menschenrechte

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 44/135 vom 15. Dezember 1989, 45/180 vom 21. Dezember 1990, 46/111 und 46/118 vom 17. Dezember 1991, 47/127 vom 18. Dezember 1992 und 48/129 und 48/141 vom 20. Dezember 1993 und 49/195 vom 23. Dezember 1994 sowie eingedenk aller einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission,

*in Anbetracht* dessen, daß die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten eines der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Hauptziele der Vereinten Nationen und ein vorrangiger Tätigkeitsbereich der Organisation ist,

*unter Berücksichtigung* dessen, daß die vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltene Weltkonferenz über Menschenrechte, besorgt über das wachsende Ungleichgewicht zwischen der Tätigkeit des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte und den dafür zur Verfügung stehenden personellen, finanziellen und sonstigen Mitteln und unter Berücksichtigung der für andere wichtige Programme der Vereinten Nationen benötigten Mittel den Generalsekretär und die Generalversammlung in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien ersucht hat, unverzüglich Schritte zu unternehmen, um die Mittel für das Menschenrechtsprogramm im Rahmen der gegenwärtigen und künftigen ordentlichen Haushalte der Vereinten Nationen erheblich aufzustocken, und dringend Schritte zur Beschaffung erhöhter außerplanmäßiger Mittel zu unternehmen<sup>188</sup>,

*feststellend*, daß die Weltkonferenz über Menschenrechte in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien die Wichtigkeit der Stärkung des Zentrums hervorgehoben hat<sup>189</sup>,

*unter Berücksichtigung* der Schaffung des Postens des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie des Mandats für diesen Posten, einschließlich seiner Koordinierungsaufgabe und seiner Gesamtaufsicht über das Zentrum, sowie der von der Generalversammlung in Resolution 48/141 ausgesprochenen Bitte um die Bereitstellung der erforderlichen Mitarbeiter und Ressourcen, um

dem Hohen Kommissar die Erfüllung seines Mandats zu ermöglichen,

*besorgt feststellend*, daß die Reaktion auf diese Bitten nicht dem Bedarf entsprochen hat, was zur Folge hat, daß zwischen den Mandaten, die dem Hohen Kommissar und dem Zentrum von den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte übertragen worden sind, und den für die Erfüllung aller dieser Mandate benötigten Mitteln ein gravierendes Ungleichgewicht besteht,

*unter Berücksichtigung* dessen, daß die Weltkonferenz über Menschenrechte in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien alle Organe, Gremien und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit mit den Menschenrechten befassen, nachdrücklich aufgefordert hat, zusammenzuarbeiten, um ihre Aktivitäten zu stärken, zu rationalisieren und zu straffen, und dabei zu berücksichtigen, daß unnötige Doppelarbeit zu vermeiden ist<sup>190</sup>,

*feststellend*, daß der Hohe Kommissar und das Zentrum ein Ganzes bilden, wobei der Hohe Kommissar gemäß Resolution 48/141 die programmatischen Richtlinien und die Tätigkeitsschwerpunkte festlegt und das Zentrum diese Vorgaben unter der Führung des Leiters des Zentrums, des Beigeordneten Generalsekretärs für Menschenrechte, umsetzt,

*unter Berücksichtigung* dessen, daß der Hohe Kommissar unter anderem die Aufgabe hat, in Erfüllung seines Mandats einen Dialog mit allen Regierungen aufzunehmen, mit dem Ziel, alle Menschenrechte zu fördern und zu schützen, und das Instrumentarium der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu rationalisieren, anzupassen, zu stärken und zu straffen, mit dem Ziel, seine Leistungsfähigkeit und Effektivität zu verbessern,

*in der Erkenntnis*, daß die Arbeitsweise und die Leistungsfähigkeit des Zentrums weiter verbessert werden müssen und daß dabei besonderes Gewicht auf gute Managementpraktiken gelegt werden muß, damit das Zentrum in der Lage ist, das ständig zunehmende Arbeitsvolumen zu bewältigen, daß gutes Management jedoch gleichzeitig durch zusätzliche Ressourcen ergänzt werden muß, die den neuen Mandaten Rechnung tragen,

*Kenntnis nehmend* von den Informationen, die der Hohe Kommissar zu dem im Gang befindlichen Prozeß mit dem Ziel der Steigerung der Leistungsfähigkeit und Effektivität des Zentrums zur Verfügung gestellt hat, und in diesem Zusammenhang eingedenk des in Resolution 1995/93 der Menschenrechtskommission vom 10. März 1995<sup>38</sup> enthaltenen Ersuchens an den Generalsekretär, mindestens zweimal pro Jahr in Genf Zusammenkünfte mit allen interessierten Staaten anzuberaumen, um über die vom Zentrum durchgeführten Maßnahmen und seinen Umstrukturierungsprozeß zu informieren,

*in der Erwägung*, daß dieser Prozeß zur Stärkung des funktionellen Rahmens beitragen sollte, der es dem Sekretariat

<sup>188</sup> Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 9.

<sup>189</sup> Ebd., Ziffer 13.

<sup>190</sup> Ebd., Ziffer 1.

ermöglicht, seine Maßnahmen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu bündeln und zu konsolidieren,

*daran erinnernd*, daß die Menschenrechtskommission in ihrem Bericht an die Sonderkommission des Wirtschafts- und Sozialrats<sup>191</sup> erneut erklärt hat, daß bei der Einstellung der Bediensteten aller Ränge der Gesichtspunkt als ausschlaggebend gilt, daß es notwendig ist, ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlichem Können und Integrität zu gewährleisten, und daß sie ihrer Überzeugung Ausdruck gegeben hat, daß dies mit dem Grundsatz der ausgewogenen geographischen Verteilung vereinbar sei, sowie eingedenk des Artikels 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte<sup>192</sup> und von der Mitteilung des Generalsekretärs über die geographische Zusammensetzung und die Aufgaben der Mitarbeiter des Zentrums<sup>193</sup> sowie von dem Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte<sup>194</sup>,

1. *unterstützt und ermutigt* die Bemühungen des Generalsekretärs um die Stärkung der Rolle und die weitere Verbesserung der Arbeitsweise des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte unter der Gesamtaufsicht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

2. *erklärt erneut*, daß sichergestellt werden muß, daß dem Hohen Kommissar und dem Zentrum unverzüglich alle notwendigen menschlichen, finanziellen, materiellen und personellen Ressourcen bereitgestellt werden, damit sie die ihnen übertragenen Mandate effizient, effektiv und zügig wahrnehmen können;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des ordentlichen Gesamthaushalts der Vereinten Nationen zusätzliche menschliche und finanzielle Ressourcen bereitzustellen, um den Hohen Kommissar und das Zentrum besser zu befähigen, ihr jeweiliges Mandat wirksam zu erfüllen, ihre auftragsgemäßen operativen Tätigkeiten durchzuführen und sich wirksam mit anderen zuständigen Sekretariats-Hauptabteilungen und anderen Organen, Gremien und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen abzustimmen, namentlich in logistischen und administrativen Fragen, und dabei gebührend der Notwendigkeit der Finanzierung und Durchführung der Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen Rechnung zu tragen;

4. *unterstützt* den Hohen Kommissar *vorbehaltlos* bei seinen Bemühungen, die Menschenrechtsaktivitäten der Vereinten Nationen unter anderem durch Maßnahmen zur Umstrukturierung des Zentrums zu stärken und so dessen Leistungsfähigkeit und Effektivität zu verbessern;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Menschenrechtskommission auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht und der Generalversammlung auf ihrer

einundfünfzigsten Tagung einen abschließenden Bericht über die Stärkung des Menschenrechtsprogramms und über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/188. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup> und der Internationalen Menschenrechtspakte<sup>22</sup>,

*unter Hinweis* auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien<sup>3</sup>, die die Generalversammlung in ihrer Resolution 48/121 vom 20. Dezember 1993 gebilligt hat, insbesondere Abschnitt I Ziffer 1, worin die Weltkonferenz über Menschenrechte unter anderem bekräftigt hat, daß die Menschenrechte und Grundfreiheiten das Geburtsrecht aller Menschen sind und daß ihr Schutz und ihre Förderung die erste Pflicht der Regierungen sind,

*erneut erklärend*, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, den Verpflichtungen nachzukommen, die sie aufgrund der verschiedenen internationalen Übereinkünfte auf diesem Gebiet eingegangen sind,

*eingedenk* dessen, daß die Islamische Republik Iran Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte ist,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1984/54 der Menschenrechtskommission vom 14. März 1984<sup>27</sup>, worin die Kommission ihren Vorsitzenden ersucht hat, einen Sonderbeauftragten zu ernennen, mit dem Auftrag, eine eingehende Untersuchung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran durchzuführen, die sich auf die Informationen stützt, die er für relevant hält, sowie auf die von der Regierung der Islamischen Republik Iran bereitgestellten Stellungnahmen und Informationen,

*Kenntnis nehmend* von der Ernennung des Vorsitzenden der Menschenrechtskommission, Maurice Danby Copithorne, zum Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran und mit dem Ausdruck ihrer Hochachtung für seinen Vorgänger, Reinaldo Galindo Pohl,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen, in denen sie ihrer Besorgnis über die Verletzungen der Menschenrechte durch die Regierung der Islamischen Republik Iran Ausdruck verlieh, zuletzt Resolution 49/202 vom 23. Dezember 1994, sowie die Resolutionen der Menschenrechtskommission, zuletzt Resolution 1995/68 vom 8. März 1995<sup>38</sup>, und die Resolutionen der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, zuletzt Resolution 1995/18 vom 24. August 1995<sup>195</sup>,

<sup>191</sup> E/CN.4/1988/85 und Korr.1.

<sup>192</sup> A/50/678.

<sup>193</sup> A/50/682.

<sup>194</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 36 (A/50/36).

<sup>195</sup> Siehe E/CN.4/1996/2-E/CN.4/Sub.2/1995/51.

*erneut erklärend*, daß die Regierungen für Morde und Überfälle verantwortlich sind, die von ihren Bevollmächtigten auf Personen im Hoheitsgebiet eines anderen Staates verübt wurden, wie auch für die Anstiftung zur Begehung derartiger Handlungen beziehungsweise für deren Billigung oder vorsätzliche Duldung,

*feststellend*, daß die beträchtliche Anzahl der beim Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte zu Händen des Sonderbeauftragten eingegangenen Mitteilungen und die darin zum Ausdruck gebrachten wichtigen Anliegen nach Auffassung des Sonderbeauftragten sorgfältig geprüft werden müssen,

*mit Genugtuung* über die Ankündigung des Sonderbeauftragten, daß er eingeladen worden sei, der Islamischen Republik Iran einen Besuch abzustatten, und über den hohen Stellenwert, den der Sonderbeauftragte dem Besuch dieses Landes beimißt,

*im Hinblick* darauf, daß sich die Regierung der Islamischen Republik Iran bereit erklärt hat, den Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für religiöse Intoleranz und den Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für das Recht der freien Meinungsäußerung zu einem Besuch der Islamischen Republik Iran einzuladen,

*sowie im Hinblick* auf die abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und bürgerliche Rechte zur Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran,

*ferner im Hinblick* darauf, daß die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten in ihrer Resolution 1995/18 die flagranten Menschenrechtsverletzungen in der Islamischen Republik Iran verurteilt hat,

*Kenntnis nehmend* von dem Zwischenbericht des Sonderbeauftragten vom 20. Oktober 1995<sup>196</sup> und von seiner Absicht, der Menschenrechtskommission einen Bericht über die Sacharbeit vorzulegen,

*unter Berücksichtigung* der Berichte des ehemaligen Sonderbeauftragten, namentlich seines Berichts vom 16. Januar 1995<sup>197</sup>,

*die Auffassung vertretend*, daß die weitere internationale Untersuchung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Islamischen Republik Iran gerechtfertigt ist und daß dieser Gegenstand auf der Tagesordnung der Generalversammlung belassen werden sollte,

1. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die in der Islamischen Republik Iran begangenen Menschenrechtsverletzungen, insbesondere die große Anzahl von Hinrichtungen, Fällen von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, die Nichteinhaltung

internationaler Normen der Rechtspflege, die mangelnde Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Gerichtsverfahrens, die diskriminierende Behandlung von Minderheiten aufgrund ihrer religiösen Überzeugung, insbesondere der Baha'i, deren Existenz als lebensfähige Religionsgemeinschaft in der Islamischen Republik Iran bedroht ist, das Fehlen eines angemessenen Schutzes der christlichen Minderheiten, von denen einige Zielscheibe von Einschüchterungen und Morden waren, die exzessive Gewaltanwendung bei der Niederschlagung von Demonstrationen und die Beschränkungen des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Gedanken-, Meinungs- und Pressefreiheit sowie über die weitverbreitete Diskriminierung von Frauen;

2. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *nachdrücklich auf*, als Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte den aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den Pakten und aus anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften nachzukommen und sicherzustellen, daß alle in ihrem Hoheitsgebiet lebenden und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, namentlich auch religiöse Gruppen, in den Genuß der in diesen Übereinkünften anerkannten Rechte gelangen;

3. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, die bestehenden Abkommen mit internationalen humanitären Organisationen umzusetzen;

4. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *außerdem auf*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit der Besuch des Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission für die Situation der Menschenrechte in der Islamischen Republik Iran so bald wie möglich stattfinden kann und daran keine Bedingungen geknüpft werden;

5. *bringt ihre tiefe Besorgnis* darüber *zum Ausdruck*, daß Salman Rushdie und Personen, die mit seiner Arbeit zu tun haben, nach wie vor Morddrohungen erhalten, die allem Anschein nach von der Regierung der Islamischen Republik Iran unterstützt werden;

6. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *nachdrücklich auf*, Aktivitäten gegen im Ausland lebende Angehörige der iranischen Opposition zu unterlassen und mit den Behörden anderer Länder bei der Untersuchung und Bestrafung der von diesen gemeldeten strafbaren Handlungen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede benötigte Unterstützung zu gewähren, damit er seinen Auftrag voll erfüllen kann;

8. *beschließt*, die Prüfung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, namentlich der Situation von Minderheitengruppen wie der Baha'i, auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" auf der Grundlage des Berichts des Sonderbeauftragten fortzusetzen und dabei die von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat bereitgestellten zusätzlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen.

<sup>196</sup> Siehe A/50/661.

<sup>197</sup> E/CN.4/1995/55.

**50/189. Die Menschenrechtssituation in Afghanistan***Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>22</sup> sowie von den anerkannten humanitären Normen, die in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>107</sup> und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977<sup>108</sup> dargelegt sind,

*erneut erklärend*, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit den verschiedenen internationalen Rechtsakten aus freien Stücken eingegangen sind,

*unter Hinweis* auf alle ihre Resolutionen zu dieser Frage sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission und die Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats,

*insbesondere Kenntnis nehmend* von der Resolution 1995/74 der Menschenrechtskommission vom 8. März 1995<sup>38</sup>, in der die Kommission beschloß, das Mandat ihres Sonderberichterstatters für die Menschenrechtssituation in Afghanistan um ein Jahr zu verlängern, und in der sie ihn ersuchte, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten, sowie von dem Beschluß 1995/285 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1995, in dem der Rat den Beschluß der Kommission billigte,

*feststellend*, daß der bewaffnete Konflikt in bestimmten Teilen des Hoheitsgebiets von Afghanistan anhält,

*in dem Bewußtsein*, daß Frieden und Sicherheit in Afghanistan der vollen Wiederherstellung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, der freiwilligen, in Sicherheit und Würde erfolgenden Rückkehr der Flüchtlinge in ihr Heimatland, der Räumung der Minenfelder in vielen Teilen des Landes sowie dem Wiederaufbau und der Normalisierung Afghanistans förderlich sind,

*zutiefst besorgt* über Berichte über den Mißbrauch von Menschenrechten und über Verletzungen des humanitären Rechts und der Menschenrechte, namentlich des Rechts auf Leben, Freiheit und persönliche Sicherheit sowie der Meinungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit,

*insbesondere besorgt* über Berichte über den Mißbrauch und über Verletzungen der Menschenrechte von Frauen, namentlich Gewalttätigkeiten und die Verweigerung des Zugangs zu Grundschul- und Grundbildung, Ausbildung und Beschäftigung, was sich auf ihre wirksame Teilhabe am politischen und kulturellen Leben im ganzen Land auswirkt,

*besorgt* darüber, daß es unter den derzeit herrschenden Gegebenheiten nicht möglich ist, im ganzen Land ein einheitliches Justizsystem einzurichten,

*mit Lob* für die Aktivitäten, die von den verschiedenen Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen sowie vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und von

anderen humanitären Organisationen zugunsten des afghanischen Volkes durchgeführt werden,

*mit Genugtuung feststellend*, daß die freiwillige Rückführung der afghanischen Flüchtlinge wiederaufgenommen wurde,

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Afghanistan<sup>198</sup>, von den darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen sowie von der Übersetzung der früheren Berichte in die Sprachen Dari und Paschtu,

1. *begrüßt* die Kooperationsbereitschaft, welche die Regierung und die örtlichen Behörden in Afghanistan gegenüber dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Afghanistan und den humanitären Organisationen bewiesen haben;

2. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, mit der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan zusammenzuarbeiten, um eine umfassende politische Lösung herbeizuführen, die zur Einstellung der bewaffneten Konfrontation und letztendlich zur Bildung einer im Rahmen freier und fairer Wahlen auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechts des Volkes von Afghanistan gewählten demokratischen Regierung führt;

3. *erkennt an*, daß die Förderung und der Schutz der Menschenrechte bei der Herbeiführung einer umfassenden Lösung der Krise in Afghanistan ein wesentliches Element sein sollten, und bittet daher die Sondermission und den Sonderberichterstatter, sachdienliche Informationen auszutauschen und einander zu konsultieren und miteinander zu kooperieren;

4. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, die anerkannten humanitären Normen und alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten, einschließlich der Rechte von Frauen und Kindern, und fordert die afghanischen Behörden auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Teilhabe von Frauen am sozialen, politischen und kulturellen Leben im ganzen Land zu gewährleisten;

5. *verlangt*, daß alle Kriegsgefangenen, wo immer sie sich befinden, einschließlich ehemaliger sowjetischer Kriegsgefangener, bedingungslos und gleichzeitig freigelassen werden und daß nach den vielen Afghanen gesucht wird, die infolge des Krieges noch immer vermißt werden;

6. *fordert* die afghanischen Behörden *auf*, eingehende Nachforschungen über das Schicksal derjenigen Personen anzustellen, die im Verlauf des Konflikts verschwunden sind, den vom Islamischen Übergangsstaat Afghanistan 1992 herausgegebenen Amnestieerlaß ohne jedwede Diskriminierung anzuwenden, die Dauer der Untersuchungshaft zu verkürzen und alle Verdächtigten, Verurteilten oder Inhaftierten gemäß den einschlägigen internationalen Übereinkünften zu behandeln;

<sup>198</sup> Siehe A/50/567.

7. *fordert* die afghanischen Behörden *nachdrücklich auf*, den Opfern schwerer Verletzungen der Menschenrechte und anerkannter humanitärer Normen ausreichende und wirksame Rechtsmittel zu bieten und die Täter im Einklang mit den international anerkannten Normen vor Gericht zu bringen;

8. *appelliert* an die Mitgliedstaaten und an die internationale Gemeinschaft, dem Volk von Afghanistan und den afghanischen Flüchtlingen in den Nachbarländern bis zu ihrer freiwilligen Rückführung im Einklang mit den entsprechenden internationalen Übereinkünften auch weiterhin die erforderliche humanitäre Hilfe zu gewähren, indem sie insbesondere Aktivitäten wie die Minensuche und die Minenräumung sowie Repatriierungsprojekte unterstützen, die vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, vom Koordinator für humanitäre und wirtschaftliche Unterstützungsprogramme in bezug auf Afghanistan sowie von Organisationen der Vereinten Nationen oder nichtstaatlichen humanitären Organisationen durchgeführt werden;

9. *fordert* die Konfliktparteien *mit allem Nachdruck auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals der humanitären Organisationen sowie von Vertretern der Medien in Afghanistan zu gewährleisten;

10. *bittet* die Vereinten Nationen, auf Ersuchen der afghanischen Behörden und unter gebührender Berücksichtigung der afghanischen Traditionen Beratende Dienste und technische Hilfe für die Ausarbeitung einer Verfassung, die international anerkannte Menschenrechtsgrundsätze enthalten sollte, sowie für die Abhaltung direkter Wahlen anzubieten;

11. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur mit Unterstützung seitens ihrer zuständigen Ausschüsse nach geeigneten Mitteln und Wegen zu suchen, wie das Bildungssystem und das kulturelle Erbe, insbesondere das Museum von Kabul, wiederhergestellt werden könnten;

12. *fordert* die afghanischen Behörden *nachdrücklich auf*, mit der Menschenrechtskommission und ihrem Sonderberichterstatter auch weiterhin voll zusammenzuarbeiten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche Unterstützung zu gewähren;

14. *beschließt*, sich auf ihrer einundfünfzigsten Tagung im Lichte der von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegten zusätzlichen Erkenntnisse weiter mit der Menschenrechtssituation in Afghanistan zu befassen.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

## 50/190. Die Menschenrechtssituation im Kosovo

### Die Generalversammlung,

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>22</sup>, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendis-

kriminierung<sup>6</sup>, der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes<sup>199</sup> und der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>135</sup>,

*mit Genugtuung* über das am 21. November 1995 in Dayton (Ohio) geschlossene Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina<sup>200</sup> und in der Hoffnung, daß es sich auch auf die Menschenrechtssituation im Kosovo positiv auswirken wird,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/204 vom 23. Dezember 1994 und andere einschlägige Resolutionen,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 1995/89 der Menschenrechtskommission vom 8. März 1995<sup>38</sup> und unter Hinweis auf die früheren Kommissionsresolutionen 1992/S-1/1 vom 14. August 1992<sup>201</sup>, 1992/S-2/1 vom 1. Dezember 1992<sup>202</sup>, 1993/7 vom 23. Februar 1993<sup>36</sup>, und 1994/76 vom 9. März 1994<sup>37</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von den Berichten der Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien, in denen sie die Situation im Kosovo und die verschiedenen im Bereich der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Rechtsprechung ergriffenen diskriminierenden Maßnahmen, die Gewalthandlungen gegen Angehörige der albanischen Volksgruppe im Kosovo und deren willkürliche Verhaftung sowie die fortschreitende Verschlechterung der Menschenrechtssituation im Kosovo beschreiben, darunter

a) das brutale Vorgehen der Polizei gegen Angehörige der albanischen Volksgruppe, deren Tötung als Folge dieser Gewalttätigkeit, willkürliche Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Festnahmen, Zwangsaussiedlungen, Folter und Mißhandlung von Inhaftierten sowie Diskriminierung in der Rechtsprechung, namentlich die jüngsten Prozesse gegen ehemalige Polizisten, die der albanischen Volksgruppe angehören;

b) die diskriminierenden und willkürlichen Entlassungen von Beamten der albanischen Volksgruppe, insbesondere aus der Polizei und dem Justizwesen, die Massenentlassungen von Angehörigen der albanischen Volksgruppe, die Einziehung und Enteignung ihres Vermögens, die Diskriminierung von Schülern und Lehrern, die der albanischen Volksgruppe angehören, die Schließung der albanischsprachigen höheren Schulen und der Universität sowie die Schließung aller albanischen kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen;

c) die Drangsalierung und Verfolgung von politischen Parteien und Vereinigungen von Angehörigen der albanischen

<sup>199</sup> Resolution 260 A (III).

<sup>200</sup> Siehe A/50/790-S/1995/999; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

<sup>201</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2A (E/1992/22/Add.1/Rev.1)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>202</sup> Ebd., *Supplement No. 2B (E/1992/22/Add.2)*, Kap. II, Abschnitt A.



Volksgruppe, ihrer Führer und ihrer Aktivitäten sowie ihre Mißhandlung und Inhaftierung;

d) die Einschüchterung und Inhaftierung von Journalisten der albanischen Volksgruppe sowie gegen albanischsprachige Nachrichtenmedien gerichtete systematische Drangsalierungen und Störungen;

e) die Entlassung von an Kliniken und Krankenhäusern tätigen Ärzten und Vertretern anderer medizinischer Berufsgruppen albanischer Herkunft;

f) die praktische Eliminierung der albanischen Sprache, insbesondere in der öffentlichen Verwaltung und im öffentlichen Dienst;

g) gravierende und massenhafte Fälle von diskriminierenden und repressiven Praktiken gegen Angehörige der albanischen Volksgruppe im Kosovo ganz allgemein, was eine weitverbreitete unfreiwillige Auswanderung zur Folge hat;

und feststellend, daß die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten in ihren Resolutionen 1993/9 vom 20. August 1993<sup>203</sup> und 1995/10 vom 18. August 1995<sup>204</sup> die Auffassung vertreten hat, daß diese Maßnahmen und Praktiken eine Form der ethnischen Säuberung darstellen,

*besorgt* über jeden Versuch, serbische Flüchtlinge und andere Mittel zur Veränderung des ethnischen Gleichgewichts im Kosovo zu benutzen und dadurch die Ausübung der Menschenrechte in diesem Gebiet weiter zu unterdrücken, und in diesem Zusammenhang mit Besorgnis über das neue Staatsbürgerschaftsgesetz, das noch der Genehmigung des Parlaments der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) bedarf,

*erneut erklärend*, daß die Langzeitmission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa im Kosovo bei der Überwachung der Menschenrechtssituation und der Verhinderung einer Eskalation des Konflikts in dem Gebiet eine positive Rolle gespielt hat, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Resolution 855 (1993) des Sicherheitsrats vom 9. August 1993,

*die Auffassung vertretend*, daß die Wiederherstellung der internationalen Präsenz im Kosovo zur Überwachung und Untersuchung der Menschenrechtssituation sehr wichtig ist, wenn es darum geht, zu verhindern, daß sich die Situation im Kosovo zu einem gewalttätigen Konflikt zuspitzt, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von dem Bericht, den der Generalsekretär aufgrund der Resolution 49/204 der Generalversammlung vorgelegt hat<sup>205</sup>,

1. *verurteilt entschieden* die von den Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) angewandten diskriminierenden Maßnahmen und Praktiken

sowie die von ihnen begangenen Verletzungen der Menschenrechte von Angehörigen der albanischen Volksgruppe im Kosovo;

2. *verurteilt* die großangelegte Unterdrückung der wehrlosen Angehörigen der albanischen Volksgruppe durch die Polizei und das Militär der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und die Diskriminierung von Angehörigen der albanischen Volksgruppe in der staatlichen Verwaltung und im Justizwesen sowie im Bildungs-, Gesundheits- und Beschäftigungswesen, wodurch Angehörige der albanischen Volksgruppe zum Verlassen des Landes gezwungen werden sollen;

3. *verlangt mit allem Nachdruck*, daß die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)

a) alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um allen gegen Angehörige der albanischen Volksgruppe im Kosovo gerichteten Menschenrechtsverletzungen sofort ein Ende zu setzen, insbesondere auch den diskriminierenden Maßnahmen und Praktiken, den willkürlichen Durchsuchungen und Inhaftierungen, der Verletzung des Rechts auf ein faires Gerichtsverfahren und der Praxis der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, und alle diskriminierenden Rechtsvorschriften, namentlich die seit 1989 in Kraft getretenen, aufheben;

b) alle politischen Gefangenen freilassen und die Verfolgung von politischen Führern und Mitgliedern lokaler Menschenrechtsorganisationen einstellen;

c) die Schaffung wirklich demokratischer Institutionen im Kosovo zulassen, namentlich eines Parlaments und einer rechtsprechenden Gewalt, und den Willen seiner Einwohner achten, was das beste Mittel wäre, die Eskalation des dortigen Konflikts zu verhindern;

d) die offizielle Siedlungspolitik außer Kraft setzen, soweit diese zur Steigerung der ethnischen Spannungen im Kosovo führt;

e) die kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen von Angehörigen der albanischen Volksgruppe wiedereröffnen;

f) den Dialog mit den Vertretern der Angehörigen der albanischen Volksgruppe im Kosovo, insbesondere unter der Schirmherrschaft der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien, fortsetzen;

4. *verlangt abermals*, daß die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) mit der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, wie von der Kommission in ihrer Resolution 1994/76 und in anderen einschlägigen Resolutionen erbeten, sofort uneingeschränkt zusammenarbeiten;

5. *ermutigt* den Generalsekretär, seine humanitären Bemühungen im ehemaligen Jugoslawien in Verbindung mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für

<sup>203</sup> Siehe E/CN.4/1994/2-E/CN.4/Sub.2/1993/45 und Korr.1, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>204</sup> Siehe E/CN.4/1996/2-E/CN.4/Sub.2/1995/51, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>205</sup> A/50/767.

Flüchtlinge, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen in Betracht kommenden humanitären Organisationen fortzusetzen, mit dem Ziel, dringend praktische Maßnahmen zu ergreifen, um den akuten Bedarf der Bevölkerung im Kosovo, insbesondere der von dem Konflikt betroffenen schwächsten Gruppen, zu decken und bei der freiwilligen Rückkehr der Vertriebenen an ihre Heimatstätten behilflich zu sein;

6. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *nachdrücklich auf*, die sofortige und bedingungslose Rückkehr der Langzeitmision der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in den Kosovo zuzulassen, wie in Resolution 855 (1993) des Sicherheitsrats gefordert;

7. *begrüßt* den gemäß Resolution 49/204 der Generalversammlung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs;

8. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin insbesondere auch im Wege von Konsultationen mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den in Betracht kommenden Regionalorganisationen nach Möglichkeiten zu suchen, wie eine angemessene internationale Überwachungspräsenz im Kosovo geschaffen werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

9. *betont*, wie wichtig es ist, daß die von den Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) angewandten Gesetze und sonstigen Vorschriften bezüglich der Staatsbürgerschaft mit den in den maßgeblichen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verankerten Normen und Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, des gleichen Schutzes vor dem Gesetz und der Verringerung und Vermeidung der Staatenlosigkeit im Einklang stehen;

10. *fordert* die Sonderberichterstatterin *auf*, die Menschenrechtssituation im Kosovo auch weiterhin genau zu überwachen und dieser Frage in ihrer Berichterstattung auch künftig die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

11. *beschließt*, die Prüfung der Menschenrechtssituation im Kosovo auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

## 50/191. Die Menschenrechtssituation in Irak

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup> und den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>22</sup>,

*erneut erklärend*, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet nachzukommen,

*eingedenk* dessen, daß Irak Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte und anderer internationaler Menschenrechtsübereinkünfte ist,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/203 vom 23. Dezember 1994, worin sie die massiven, äußerst schweren Menschenrechtsverletzungen in Irak entschieden verurteilt hat,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 1991/74 der Menschenrechtskommission vom 6. März 1991<sup>34</sup>, mit der die Kommission ihren Vorsitzenden ersucht hat, einen Sonderberichterstatter zu ernennen, mit dem Auftrag, auf der Grundlage aller vom Sonderberichterstatter als sachdienlich erachteten Informationen, einschließlich der von den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Verfügung gestellten Informationen und aller von der Regierung Iraks bereitgestellten Stellungnahmen und Unterlagen, eine gründliche Untersuchung der Verletzungen der Menschenrechte durch die Regierung Iraks vorzunehmen,

*ferner unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission, in denen die flagranten Verletzungen der Menschenrechte durch die Regierung Iraks verurteilt werden, so auch zuletzt Resolution 1995/76 vom 8. März 1995<sup>38</sup>, mit der die Kommission das Mandat des Sonderberichterstatters für die Menschenrechtssituation in Irak um ein weiteres Jahr verlängert und ihn ersucht hat, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht und der Kommission auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen abschließenden Bericht vorzulegen,

*eingedenk* der Resolution 688 (1991) des Sicherheitsrats vom 5. April 1991, in der der Rat verlangt hat, daß Irak die Unterdrückung der irakischen Zivilbevölkerung sofort einstellt, und darauf bestanden hat, daß Irak mit den humanitären Organisationen zusammenarbeitet und sicherstellt, daß die Menschenrechte und politischen Rechte aller irakischen Bürger geachtet werden,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April 1991, 706 (1991) vom 15. August 1991, 712 (1991) vom 19. September 1991 und 778 (1992) vom 2. Oktober 1992,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 986 (1995) des Sicherheitsrats vom 14. April 1995, mit der der Rat die Staaten ermächtigt hat, alle neunzig Tage, mit Verlängerungsmöglichkeit, die Einfuhr von irakischem Erdöl im Wert von bis zu einer Milliarde US-Dollar zu gestatten, die für den Ankauf von Grundnahrungsmitteln und medizinischen Gütern für humanitäre Zwecke zu verwenden sind,

*in großer Sorge* darüber, daß die Regierung Iraks nach wie vor massive und schwere Menschenrechtsverletzungen begeht, ohne daß sich eine Besserung abzeichnet, wie aus den summarischen und willkürlichen Hinrichtungen, dem Erlaß und der Ausführung von Verfügungen, die grausame und unmenschliche Strafen, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung vorschreiben, den willkürlichen Festnahmen und Inhaftnahmen, der mangelnden Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und der mangelnden Bindung an das Recht und der Unterdrückung der Gedan-

kenfreiheit, der freien Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit sowie daraus ersichtlich ist, daß beim Zugang zu Nahrungsmitteln und einer gesundheitlichen Versorgung in dem Land nach wie vor gezielt diskriminiert wird, was einer Verletzung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte der Iraker gleichkommt,

*äußerst beunruhigt* über die Feststellung des Sonderberichterstatters, daß irakische Streitkräfte ihre Angriffe auf Dorfgemeinschaften in der gesamten an den nördlichen Irak angrenzenden Region und im Süden des Landes fortgesetzt haben, wodurch deren Ernten und deren Viehbestand vernichtet wurden,

*sowie äußerst beunruhigt* über die Informationen über das Klima der Unterdrückung und die bedrohliche wirtschaftliche und soziale Lage im Süden Iraks,

*feststellend*, daß die irakischen Behörden für das Schicksal der infolge der Besetzung Kuwaits durch Irak vermißten und inhaftierten Personen verantwortlich sind, sowie feststellend, daß Irak seine Beteiligung an der gemäß der Waffenruhevereinbarung von 1991 eingerichteten Dreiparteienkommission vor kurzem verlängert hat,

die Tatsache *mißbilligend*, daß sich die Regierung Iraks weigert, mit den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie dem Sonderberichterstatter für Irak nicht die Genehmigung zu einem erneuten Besuch erteilt und nicht die Stationierung von Menschenrechtsbeobachtern in ganz Irak im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission gestattet,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem vom Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission vorgelegten Zwischenbericht über die Menschenrechtssituation in Irak<sup>206</sup> und von den darin enthaltenden Feststellungen, Schlußfolgerungen und Empfehlungen;

2. *verurteilt entschieden* die massiven und äußerst schweren Menschenrechtsverletzungen, für die die Regierung Iraks verantwortlich ist und die zu einem generellen Zustand der Repression und der Unterdrückung geführt haben, der durch breitangelegte Diskriminierung und weitverbreiteten Terror aufrechterhalten wird;

3. *verurteilt* die Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, insbesondere

a) die summarischen und willkürlichen Hinrichtungen, namentlich die politischen Morde;

b) die weitverbreitete routinemäßige Praxis der systematischen Folter in ihren grausamsten Erscheinungsformen;

c) den Erlaß und die Ausführung von Verfügungen, die grausame und unübliche Strafen vorschreiben, nämlich Verstümmelung als Strafe für bestimmte Taten, sowie den Mißbrauch und die Zweckentfremdung von Diensten zur

medizinischen Betreuung für die Durchführung solcher Verstümmelungen;

d) das Verschwindenlassen von Personen, die routinemäßige Praxis der willkürlichen Festnahme und Inhaftnahme und die systematische und routinemäßige Nichtgewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und der Rechtsstaatlichkeit;

e) die Unterdrückung der Gedanken- und Informationsfreiheit, der freien Meinungsäußerung, der Vereinigungs- und der Versammlungsfreiheit aus Angst vor einer Festnahme, einer Freiheitsstrafe und anderen Strafmaßnahmen, einschließlich der Todesstrafe, sowie die einschneidenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit;

4. *fordert* die Regierung Iraks *nachdrücklich auf*, mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um die Ausfuhr von Erdöl in die Wege zu leiten, damit, wie vom Sicherheitsrat mit seiner Resolution 986 (1995) genehmigt, Grundnahrungsmittel und medizinische Güter für humanitäre Zwecke angekauft werden können;

5. *verurteilt entschieden*, daß sich die Regierung Iraks nach wie vor weigert, vorhandene Ressourcen zu nutzen, um das Leid der Bevölkerung zu lindern, was unter anderem zur Langzeitbehinderung von Millionen und zum Tod von vielen weiteren Tausenden von Menschen geführt hat;

6. *gibt abermals ihrer besonderen Beunruhigung Ausdruck* über die Politik der Regierung Iraks, die zwischen Regionen diskriminiert und eine ausgewogene Versorgung mit unverzichtbaren Nahrungsmitteln und medizinischen Gütern verhindert, und *fordert* Irak, der hierfür die alleinige Verantwortung trägt, auf, Maßnahmen zu ergreifen, um gemeinsam mit internationalen humanitären Hilfsorganisationen Bedürftigen in ganz Irak Hilfe zukommen zu lassen;

7. *fordert* Irak als Vertragsstaat des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>22</sup> sowie des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>22</sup> *abermals auf*, den von ihm aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den Pakten und aus anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften nachzukommen und insbesondere die Rechte aller auf seinem Hoheitsgebiet befindlichen und seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, ungeachtet ihrer Herkunft, zu achten und zu gewährleisten;

8. *verlangt*, daß die Regierung Iraks die Unabhängigkeit der Rechtsprechung wiederherstellt und alle Gesetze aufhebt, die bestimmten Kräften oder Personen Straffreiheit gewähren, die Personen aus Gründen töten oder ihnen körperlichen Schaden zufügen, die mit der Rechtspflege in einem Rechtsstaat entsprechend den völkerrechtlichen Normen nicht im Einklang stehen;

9. *verlangt außerdem*, daß die Regierung Iraks alle Verfügungen aufhebt, die grausame oder unmenschliche Strafen oder Behandlung vorschreiben, und alles tut, um sicherzustellen, daß es nicht mehr zu Folter und grausamer und ungewöhnlicher Strafe und Behandlung kommt;

<sup>206</sup> Siehe A/50/734.

10. *fordert* die Regierung Iraks *nachdrücklich auf*, alle Gesetze und Verfahren, namentlich die Verfügung Nr. 840 des Revolutionären Kommandorats vom 4. November 1986, aufzuheben, die die freie Äußerung anderslautender Ansichten und Ideen unter Strafe stellen, und sicherzustellen, daß die Staatsgewalt vom unverfälschten Willen des Volkes ausgeht;

11. *fordert* die Regierung Iraks *außerdem nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit mit der Dreiparteienkommission zu verbessern, mit dem Ziel, dem Verbleib der Hunderte von Vermißten und Kriegsgefangenen, Kuwaitern und Staatsangehörigen von Drittländern, die Opfer der illegalen Besetzung Kuwaits durch Irak wurden, nachzugehen und ihr Schicksal zu klären;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche Hilfe zukommen zu lassen, damit er seinen Auftrag erfüllen kann, und die Zuweisung ausreichender Humanressourcen und Finanzmittel für die Entsendung von Menschenrechtsbeobachtern an Orte zu billigen, wo sie den Informationsfluß und die Evaluierung erleichtern und bei der unabhängigen Verifikation von Berichten über die Menschenrechtssituation in Irak behilflich sein können;

13. *beschließt*, die Behandlung der Menschenrechtssituation in Irak auf ihrer einundfünfzigsten Tagung im Lichte der von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegten neuen Erkenntnisse unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/192. Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen in den Gebieten bewaffneten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup>, der Internationalen Menschenrechtspakte<sup>22</sup>, der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes<sup>199</sup>, der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>135</sup>, der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>49</sup>, der Konvention über die Rechte des Kindes<sup>50</sup> und anderer Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, namentlich der Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>107</sup> und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977<sup>108</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 3074 (XXVIII) vom 3. Dezember 1973 mit dem Titel "Grundsätze für die internationale Zusammenarbeit bei der Ermittlung, Festnahme, Auslieferung und Bestrafung von Personen, die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben" sowie die Resolution 1994/77 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1994 mit dem Titel "Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen im Hoheitsgebiet des ehemali-

gen Jugoslawien"<sup>207</sup>, die Resolutionen 48/143 und 49/205 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 beziehungsweise 23. Dezember 1994, beide mit dem Titel "Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen in den Gebieten bewaffneten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien", und die einschlägigen Resolutionen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau,

*in Bekräftigung* der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere der Resolution 798 (1992) vom 18. Dezember 1992, in der der Rat unter anderem diese Handlungen von unsagbarer Brutalität mit Nachdruck verurteilt hat,

*mit Genugtuung* über die Paraphierung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge<sup>200</sup> durch die Republik Bosnien und Herzegowina, die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) sowie die anderen Vertragsparteien am 21. November 1995 in Dayton (Ohio),

*mit großer Sorge Kenntnis nehmend* von allen Berichten des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien betreffend die Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien, insbesondere in der Republik Bosnien und Herzegowina,

*in der Überzeugung*, daß diese schändliche Praxis ein Mittel der Kriegführung darstellt, das von den serbischen Streitkräften in Bosnien und Herzegowina gezielt zur Durchführung ihrer Politik der ethnischen Säuberung eingesetzt wird, sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/121 vom 18. Dezember 1992, in der sie unter anderem erklärt hat, daß die verabscheuungswürdige Politik der ethnischen Säuberung eine Form des Völkermords darstellt,

*in dem Wunsche*, sicherzustellen, daß Personen, die beschuldigt werden, in den Gebieten bewaffneten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien Vergewaltigung und sexuelle Gewalt als Mittel der Kriegführung genehmigt und angewandt oder dazu Beihilfe geleistet zu haben, wo angebracht ohne weitere Verzögerung vom Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zur Verantwortung gezogen werden,

*in diesem Zusammenhang unterstreichend*, daß die Opfer der Vergewaltigungen des Schutzes bedürfen und daß ihnen wirksame Garantien für den Schutz ihrer Privatsphäre und Vertraulichkeit gegeben werden müssen, sowie in dem Wunsche, ihre Mitwirkung an den Verfahren des Internationalen Gerichts zu erleichtern und sicherzustellen, daß eine weitere Traumatisierung verhindert wird,

*zutiefst beunruhigt* über die Situation, der sich Opfer von Vergewaltigungen in bewaffneten Konflikten in verschiedenen Teilen der Welt gegenübersehen, sowie über jedweden Einsatz

<sup>207</sup> Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 4 und Korrigendum (E/1994/24 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

von Vergewaltigung als Mittel der Kriegführung, insbesondere in der Republik Bosnien und Herzegowina,

mit *Genugtuung* über die Anstrengungen der Regierungen und die Tätigkeit des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der humanitären Organisationen und der nichtstaatlichen Organisationen zur Unterstützung der Opfer von Vergewaltigungen und Mißhandlungen und zur Milderung ihres Leids,

mit *Genugtuung* über den gemäß Resolution 49/205 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 4. August 1995<sup>208</sup>,

1. *verurteilt nachdrücklich* die verabscheuungswürdige Praxis der Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen und Kindern in den Gebieten bewaffneten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien, die ein Kriegsverbrechen darstellt;

2. *verleiht ihrer Empörung Ausdruck* darüber, daß Vergewaltigungen nach wie vor systematisch als Mittel der Kriegführung und als Mittel der ethnischen Säuberung gegen Frauen und Kinder in der Republik Bosnien und Herzegowina eingesetzt werden;

3. *erklärt erneut*, daß Vergewaltigung in bewaffneten Konflikten ein Kriegsverbrechen und unter bestimmten Umständen ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit und eine Völkermordhandlung darstellt, wie in der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes definiert, und fordert die Staaten auf, alles Erforderliche zu tun, um Frauen und Kinder vor solchen Handlungen zu schützen, die Mechanismen für die Ermittlungen gegen alle dafür Verantwortlichen und für deren Bestrafung zu stärken und die Täter vor Gericht zu bringen;

4. *erklärt außerdem erneut*, daß alle diejenigen, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder andere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen oder genehmigen, für diese Verstöße individuell verantwortlich sind und daß Vorgesetzte, die nicht sichergestellt haben, daß ihre Untergebenen sich an die einschlägigen internationalen Rechtsakte halten, ebenso verantwortlich sind wie die Täter,

5. *erinnert* alle Staaten daran, daß sie verpflichtet sind, mit dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und mit der Anklagebehörde bei den Ermittlungen gegen Personen, die des Einsatzes von Vergewaltigungen als Mittel der Kriegführung beschuldigt werden, und bei deren Verfolgung zusammenzuarbeiten;

6. *fordert* die Staaten *auf*, dem Leiter der Anklagebehörde und dem Internationalen Gericht Sachverständige, insbesondere auch Sachverständige auf dem Gebiet der Verfolgung von sexuellen Gewaltverbrechen sowie ausreichende Ressourcen und Dienste zur Verfügung zu stellen;

7. *fordert* alle Staaten und zuständigen Organisationen *nachdrücklich auf*, die vom Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation im ehemaligen Jugoslawien in seinen Berichten vorgelegten Empfehlungen weiter ernsthaft zu prüfen, insbesondere die Empfehlung, den Opfern von Vergewaltigungen im Rahmen von Programmen zur Rehabilitation von durch den Krieg traumatisierten Frauen und Kindern weiter die erforderliche ärztliche und psychologische Betreuung zukommen zu lassen und den Opfern und Zeugen Schutz, Beratung und Unterstützung zu gewähren;

8. *ist sich dessen bewußt*, daß die Opfer von Vergewaltigungen und sexueller Gewalt außerordentliches Leid erdulden und daß angemessene Maßnahmen ergriffen werden müssen, um diesen Opfern Hilfe zu leisten, und verleiht ihrer Besorgnis insbesondere hinsichtlich des Wohls derjenigen Opfer Ausdruck, die zu den im eigenen Land Vertriebenen oder anderweitig durch den Krieg Betroffenen gehören, die schwere Traumata erlitten haben und die psychosoziale und anderweitige Hilfe benötigen;

9. *richtet außerdem die nachdrückliche Aufforderung* an alle Staaten und alle zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie an das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen, den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und die Weltgesundheitsorganisation, den Opfern von Vergewaltigungen und Mißhandlungen zu ihrer physischen und psychischen Rehabilitation auch weiterhin entsprechende Hilfe zu gewähren und die gemeinwesengestützten Hilfsprogramme zu unterstützen;

10. *verlangt*, daß die Parteien mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission und ihren Mitarbeitern sowie anderen Mechanismen der Menschenrechtskommission, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, den Überwachungs- und sonstigen Missionen der Europäischen Union und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa voll zusammenarbeiten, so auch indem sie ihnen uneingeschränkter Zugang gewähren;

11. *legt* der neuen Sonderberichterstatterin *nahe*, dem Einsatz von Vergewaltigungen als Mittel der Kriegführung, insbesondere in der Republik Bosnien und Herzegowina, weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung gegebenenfalls einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

13. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer einundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

<sup>208</sup> A/50/329.

**50/193. Die Menschenrechtssituation in der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup>, der Internationalen Menschenrechtspakte<sup>22</sup>, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>6</sup>, der Konvention über die Rechte des Kindes<sup>50</sup>, der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes<sup>199</sup>, der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>135</sup>, der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>49</sup> und anderer Rechtsakte auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, namentlich der Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>197</sup> zum Schutze der Kriegsoffer und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977<sup>108</sup>, sowie von den Grundsätzen und Verpflichtungen, die von den Mitgliedstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa verabschiedet beziehungsweise eingegangen wurden,

*erneut erklärend*, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihre Verpflichtungen aus den Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei sie sind, zu erfüllen, sowie außerdem erneut erklärend, daß alle verpflichtet sind, das humanitäre Völkerrecht zu achten,

*mit Genugtuung* über das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina<sup>200</sup>, das von der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) auch in Vertretung der Partei der bosnischen Serben am 21. November 1995 in Dayton (Ohio) paraphiert wurde und das die Konfliktparteien verpflichtet, den Krieg zu beenden und mit der Konsolidierung des Friedens unter gerechten Bedingungen zu beginnen, das es Bosnien und Herzegowina ermöglicht, seine rechtmäßige Existenz als ein einziger Staat innerhalb seiner international anerkannten Grenzen unter voller Achtung seiner Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit durch seine Nachbarn beizubehalten, und das die Parteien in Bosnien und Herzegowina verpflichtet, die Menschenrechte uneingeschränkt zu achten,

*sowie mit Genugtuung* über das Grundabkommen über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien<sup>209</sup>, das von der Regierung der Republik Kroatien und den örtlichen serbischen Vertretern am 12. November 1995 unterzeichnet wurde,

*dennoch in ernster Besorgnis* über die menschliche Tragödie, die sich im Hoheitsgebiet der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) abgespielt hat, sowie

über die massiven und systematischen Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/196 vom 23. Dezember 1994, die Resolution 1995/89 der Menschenrechtskommission vom 8. März 1995<sup>38</sup> und alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

*insbesondere unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats, worin der Rat unter anderem verlangt hat, daß alle Parteien und anderen Beteiligten im ehemaligen Jugoslawien alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sofort einstellen und unterlassen, worin er den Generalsekretär ersucht hat, eine Sachverständigenkommission einzusetzen mit dem Auftrag, Informationen über im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangene schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu prüfen und zu analysieren, und worin er ein internationales Gericht zur Verfolgung der für derartige Verstöße Verantwortlichen geschaffen und insbesondere die in den der Kontrolle der Streitkräfte der bosnischen Serben unterstehenden Gebieten der Republik Bosnien und Herzegowina angewandte unannehmbare Praxis der ethnischen Säuberung verurteilt hat,

*sowie unter Hinweis* auf weitere Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere die Resolutionen 824 (1993) vom 6. Mai 1993 und 836 (1993) vom 4. Juni 1993, in denen der Rat erklärt hat, daß Sarajewo, Tuzla, Žepa, Gorazde, Bihać und Srebrenica und deren umliegende Gebiete als Sicherheitszonen behandelt werden sollen, daß den internationalen humanitären Organisationen freier und ungehinderter Zugang zu diesen Zonen gewährt werden soll und daß die Bewegungsfreiheit der Zivilbevölkerung und der humanitären Hilfsgüter in und aus diesen Zonen sowie innerhalb dieser Zonen gewährleistet werden soll,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolution 1019 (1995) des Sicherheitsrats vom 9. November 1995, worin der Rat verlangt hat, daß die Partei der bosnischen Serben den Vertretern des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und anderer internationaler Organisationen sofortigen und ungehinderten Zugang zu den Vertriebenen sowie zu den internierten oder als vermißt gemeldeten Personen aus Srebrenica, Žepa und den Regionen von Banja Luka und Sanski Most gewährt,

*in ernster Besorgnis* darüber, daß die Streitkräfte der bosnischen Serben und der kroatischen Serben unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats Sicherheitszonen angegriffen und eingenommen haben,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1009 (1995) des Sicherheitsrats vom 10. August 1995, worin der Rat verlangt hat, daß die Regierung der Republik Kroatien die Rechte der örtlichen serbischen Bevölkerung voll achtet, einschließlich ihres Rechts, in Sicherheit an Ort und Stelle zu verbleiben, sich wegzubegeben oder zurückzukehren, den internationalen humanitären Organisationen den Zugang zu dieser Bevölkerung gewährt und Bedingungen schafft, die der Rückkehr derjenigen Personen, die ihre Heimstätten verlassen haben, förderlich sind,

<sup>209</sup> Siehe A/50/757-S/1995/951; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/951.

mit Dank Kenntnis nehmend von den Bemühungen, welche die Friedenstruppen der Vereinten Nationen unternehmen, um bei der Schaffung der Voraussetzungen für die friedliche Regelung der Konflikte in der Republik Bosnien und Herzegowina und der Republik Kroatien behilflich zu sein und Schutz für die Auslieferung der humanitären Hilfsgüter und die Gewährleistung der Menschenrechte zu gewähren, sowie Kenntnis nehmend von den Hindernissen, denen sich diese Truppen bei der Erfüllung ihres Auftrags gegenübersehen,

in Anerkennung der Fortschritte, die die Bosnische Föderation als ein Vorbild für die ethnische Aussöhnung in der Region bereits erzielt hat,

die internationale Gemeinschaft ermutigend, durch die Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen sowie auf bilateralem Wege die humanitäre Unterstützung für die Bevölkerung der Region maßgeblich zu verstärken und die Menschenrechte, den wirtschaftlichen Wiederaufbau, die Rückführung von Flüchtlingen und die Abhaltung freier Wahlen in der Republik Bosnien und Herzegowina zu fördern,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die die Europäische Union unternimmt, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern, sowie unter Befürwortung der Empfehlung des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien, wonach die wirtschaftliche und sonstige Hilfe von maßgeblichen Fortschritten auf dem Gebiet der Menschenrechte abhängig gemacht werden muß,

in ernster Besorgnis über die Menschenrechtsverletzungen in der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), insbesondere soweit sie im Rahmen der verabscheuungswürdigen Praxis der ethnischen Säuberung begangen worden sind, die die unmittelbare Ursache der überwältigenden Mehrheit der dort begangenen Menschenrechtsverletzungen ist und deren Opfer in erster Linie die muslimische Bevölkerung sowie die Kroaten und andere sind,

sowie in ernster Besorgnis angesichts der Berichte, so auch seitens des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, über schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte in Srebrenica und dessen Umgebung sowie in den Gebieten von Banja Luka und Sanski Most, namentlich Berichte über Massenmord, widerrechtliche Internierungen, Zwangsarbeit, Vergewaltigung und die Verschleppung von Zivilpersonen,

bestürzt über die enorme Anzahl an Vermissten, insbesondere in Bosnien und Herzegowina und in Kroatien, über deren Verbleib noch immer nichts bekannt ist,

zutiefst besorgt über die in dem Bericht des Generalsekretärs über die Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen in den Gebieten bewaffneten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien beschriebenen Situationen<sup>208</sup> und unter nachdrücklichem Hinweis auf die Notwendigkeit einer eingehenden diesbezüglichen Berichterstattung,

höchst beunruhigt darüber, daß der Konflikt in der Republik Bosnien und Herzegowina und in der Republik Kroatien außerdem durch die systematische Zerstörung und Entweihung von Moscheen, Kirchen und anderen Kultstätten, religiösen Gebäuden und Stätten des Kulturerbes gekennzeichnet war,

mit dem Ausdruck ihrer besonderen Besorgnis über die Lage der Kinder und älteren Menschen sowie anderer schutzbedürftiger Gruppen in dem Gebiet,

unter Hinweis auf die Berichte und Empfehlungen des Sonderberichterstatters für die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), einschließlich des jüngsten Berichts<sup>210</sup>, den die neuernannte Sonderberichterstatterin, Frau Elisabeth Rehn, vorgelegt hat,

mit dem Ausdruck ihres tiefempfundenen Dankes für die Tätigkeit des vorherigen Sonderberichterstatters, Herrn Tadeusz Mazowiecki, sowie für die Bemühungen, die er in Erfüllung seines Auftrags unternommen hat,

Kenntnis nehmend von den Empfehlungen der Sonderberichterstatterin, wonach den Menschenrechten während und nach den Friedensverhandlungen Vorrang eingeräumt werden soll und wonach ein Friedensübereinkommen ohne echte Verbesserungen der Menschenrechtssituation in dem Gebiet auf keiner soliden Grundlage beruhen würde,

1. spricht sowohl dem ehemaligen als auch dem derzeitigen Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien ihre Anerkennung für ihre Anstrengungen aus und stellt fest, daß die Präsenz des Sonderberichterstatters dazu beitragen kann, die Menschenrechtsverletzungen in der Region zu verringern;

2. gibt ihrer Empörung Ausdruck über die in den Berichten der Sonderberichterstatterin beschriebenen Fälle von massiven und systematischen Verstößen gegen die Menschenrechte und das humanitäre Recht, so auch ethnische Säuberung, Tötung, Verschwindenlassen von Personen, Folterung, Vergewaltigung, Internierung, Verprügelung, willkürliche Durchsuchung, Zerstörung von Häusern, rechtswidrige Zwangsausweisung und andere Gewalthandlungen, durch die Menschen zum Verlassen ihrer Heimstätten gezwungen werden sollen;

3. verurteilt aufs schärfste alle von den Konfliktparteien begangenen Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht, wobei sie anerkennt, daß die Führung in den unter der Kontrolle der Serben stehenden Gebieten in der Republik Bosnien und Herzegowina und den ehemals von den Serben kontrollierten Gebieten der Republik Kroatien, die Kommandeure der serbischen paramilitärischen Kräfte sowie die politischen und militärischen Führer in der Bundesrepublik

<sup>210</sup> Siehe A/50/727-S/1995/933; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/933.

Jugoslawien (Serbien und Montenegro) die Hauptverantwortung für die meisten dieser Verstöße tragen und daß Personen, die derartige Handlungen begehen, dafür persönlich verantwortlich gemacht und zur Rechenschaft gezogen werden;

4. *verurteilt* die Angriffe auf die Sicherheitszonen von Srebrenica und Žepa durch die Streitkräfte der bosnischen Serben, die zu groben Menschenrechtsverletzungen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und zum Verschwinden von Tausenden von Personen geführt haben, wie der ehemalige und der derzeitige Sonderberichterstatter dies in ihren Berichten im einzelnen beschrieben haben;

5. *verurteilt außerdem* die wahllosen Artillerieangriffe auf Zivilpersonen in den Sicherheitszonen von Sarajewo, Tuzla, Bihać und Goražde und den Einsatz von Streubomben gegen zivile Ziele durch die Streitkräfte der bosnischen und der kroatischen Serben;

6. *verurteilt ferner* die Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht, insbesondere die Tötungen, das Niederbrennen und die Plünderung von Häusern, den Artilleriebeschuß von Wohngebieten, die Drangsalierung von Flüchtlingen, älteren Menschen und Kranken und die Angriffe auf sie, die von Angehörigen der kroatischen Streitkräfte und von Zivilpersonen in den ehemals von den Serben kontrollierten Regionen Kroatiens während der dortigen Militäroperationen im August 1995 und danach begangen wurden;

7. *begrüßt* den Abzug der rund um Sarajewo aufgestellten schweren Waffen im Anschluß an den von der Londoner Konferenz vom 21. Juli 1995 bekräftigten Beschluß, als Antwort auf die Angriffe auf die Sicherheitszonen die Resolution 836 (1993) des Sicherheitsrats durchzuführen, und stellt fest, daß den dringend benötigten humanitären Hilfsgütern dadurch der Zugang nach Sarajewo eröffnet wurde;

8. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Anstrengungen, die das nach den Resolutionen 806 (1993) und 827 (1993) des Sicherheitsrats vom 5. Februar 1993 beziehungsweise 25. Mai 1993 geschaffene Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht unternimmt, nimmt zur Kenntnis, daß gegen einzelne Personen Anklage erhoben worden ist, und spricht sich nachdrücklich dafür aus, daß das Gericht mit den von ihm benötigten Mitteln ausgestattet wird;

9. *ersucht* die Staaten, dem Internationalen Gericht dringend weiter sachverständiges Personal sowie ausreichende Ressourcen und Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen, um die Ermittlungen gegen Personen, die der Begehung schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht beschuldigt werden, und deren Verfolgung zu ermöglichen;

10. *erinnert* alle Staaten daran, daß sie nach Resolution 827 (1993) des Sicherheitsrats gehalten sind, mit dem Internationalen Gericht zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie den Hilfeersuchen und den von einer Strafkammer des

Gerichts erlassenen Verfügungen Folge leisten, und fordert die Parteien in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, die Einrichtung von Büros des Gerichts in ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten, und lenkt die Aufmerksamkeit der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), der Republik Kroatien und der Republik Bosnien und Herzegowina darauf, daß sie verpflichtet sind, mit dem Gericht zusammenzuarbeiten und insbesondere alle angeklagten Kriegsverbrecher, die ihren Wohnsitz in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet haben, sich dort auf der Durchreise befinden oder sich aus einem anderen Grund dort aufhalten, festzunehmen, zu inhaftieren und ihre Überstellung in den Gewahrsam des Gerichts zu erleichtern;

11. *verlangt*, daß alle Parteien alle Handlungen unterlassen, die darauf abzielen, Beweise für Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht zu vernichten, zu verändern, zu verbergen oder zu beschädigen, und daß sie dieses Beweismaterial erhalten;

12. *bekundet* den Opfern von Verstößen gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht *ihre uneingeschränkte Unterstützung*, anerkennt das Recht der Flüchtlinge und Vertriebenen auf ungehinderte Rückkehr in Sicherheit und Würde an ihre ursprünglichen Heimstätten, auf Rückerstattung von Vermögenswerten, die ihnen im Laufe der Feindseligkeiten seit 1991 entzogen wurden, und auf Entschädigung für alle Vermögenswerte, die nicht rückerstattet werden können, ist der Auffassung, daß alle unter Nötigung zustandekommenden Verpflichtungen null und nichtig sind, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, ihren diesbezüglichen Vereinbarungen nachzukommen;

13. *verurteilt* jede gezielte Behinderung der Auslieferung von Nahrungsmitteln, medizinischen und anderen Hilfsgütern, die für die Zivilbevölkerung lebenswichtig sind, was einen schweren Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht und das Völkerrecht auf dem Gebiet der Menschenrechte darstellt, sowie die gezielte Behinderung von Evakuierungen aus medizinischen Gründen und verlangt, daß alle Parteien sicherstellen, daß alle ihrer Kontrolle unterstehenden Personen derartige Handlungen einstellen;

14. *verurteilt außerdem* alle Angriffe, die von den Konfliktparteien auf die Friedenstruppen der Vereinten Nationen und auf das für das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und andere humanitäre Organisationen tätige Personal verübt wurden;

15. *gibt ihrer Empörung Ausdruck* darüber, daß die systematische Praxis der Vergewaltigung als Mittel der Kriegführung gegen Frauen und Kinder und als Instrument der ethnischen Säuberung eingesetzt wurde, und erkennt an, daß Vergewaltigung in diesem Kontext ein Kriegsverbrechen darstellt;

16. *verurteilt* die von der Polizei gegen nichtserbische Bevölkerungsgruppen im Kosovo, im Sandschak, in der Wojwodina und in anderen Teilen der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) verübten Gewalttätigkeiten, insbesondere die systematischen Akte der Drangsalierung, die Verprügelungen, Folterungen, Durchsuchungen ohne Durchsuchungsbefehl, willkürlichen Inhaftnahmen und unfairen



Gerichtsverfahren, insbesondere soweit sie in erster Linie gegen Angehörige der muslimischen Bevölkerung gerichtet sind;

17. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten, und dringend tätig zu werden, um das Primat von Recht und Gesetz sicherzustellen und auf diese Weise willkürliche Zwangsausiedlungen und Entlassungen sowie die Diskriminierung von ethnischen oder nationalen, religiösen und sprachlichen Gruppen, insbesondere auch auf dem Gebiet der Bildung und Information, zu verhindern;

18. *warn*t vor jedwedem Versuch, sich der serbischen Flüchtlinge zu bedienen, um das demographische Gleichgewicht im Kosovo, im Sandschak, in der Wojwodina und in allen anderen Teilen des Landes zu verändern und dadurch die Wahrnehmung der Menschenrechte in diesen Gebieten weiter einzuschränken;

19. *legt* allen Parteien *nachdrücklich nahe*, die in Dayton (Ohio) eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, unverzüglich alle in Verbindung mit dem Konflikt inhaftierten und internierten Zivilpersonen und Kombattanten in Übereinstimmung mit dem humanitären Völkerrecht und den Bestimmungen des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina<sup>200</sup> freizulassen, und verlangt, daß die Parteien mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, der Sonderberichterstatterin und ihren Mitarbeitern, der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den Überwachungs- und anderen Missionen der Europäischen Union und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa uneingeschränkt zusammenarbeiten;

20. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Empfehlung der Sonderberichterstatterin, wonach die wirtschaftliche und sonstige Hilfe von maßgeblichen Fortschritten auf dem Gebiet der Menschenrechte abhängig gemacht werden muß, wohlwollend aufzunehmen;

21. *erkennt an*, daß die Bosnische Föderation weiter ausgebaut werden sollte, damit sie als ein Vorbild für die ethnische Aussöhnung in der Region dienen kann;

22. *fordert* alle Parteien, insbesondere die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), *nachdrücklich auf*, mit dem gemäß Ziffer 24 der Resolution 1994/72 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1994<sup>37</sup> geschaffenen und in deren Resolution 1995/35 vom 3. März 1995<sup>38</sup> bekräftigten "Sondermechanismus" für vermißte Personen im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien zusammenzuarbeiten, indem sie Informationen und Unterlagen über die Insassen in Gefängnissen, Lagern und an anderen Internierungsorten bekanntgeben;

23. *fordert* alle Parteien *außerdem nachdrücklich auf*, uneingeschränkten Zugang zur Überwachung der Menschenrechtssituation zu gewähren, so auch den Missionen der

Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, insbesondere im Kosovo, wie von der Generalversammlung in Resolution 49/196 und vom Sicherheitsrat in Resolution 855 (1993) vom 9. August 1993 verlangt, sowie im Sandschak, in der Wojwodina und in anderen betroffenen Gebieten, und ersucht die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), die Eröffnung einer Außenstelle des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte zu gestatten, wie von der Generalversammlung in Resolution 49/196 verlangt;

24. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, alles Erforderliche zu tun, um die vollständige und wirksame Koordinierung der Aktivitäten aller Organe der Vereinten Nationen bei der Durchführung dieser Resolution sicherzustellen, und fordert die mit der Situation im Hoheitsgebiet Bosnien und Herzegowinas, Kroatiens und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) befaßten Organe *nachdrücklich auf*, sich eng mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Sonderberichterstatterin und dem Internationalen Gericht abzustimmen und der Sonderberichterstatterin laufend alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen und zuverlässigen Informationen über die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina, Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) zukommen zu lassen;

25. *lenkt die Aufmerksamkeit* auf die Notwendigkeit, mehrere Massengräber in der Nähe von Srebrenica und Vukovar und andere Massengräber und Orte, an denen Massentötungen stattgefunden haben sollen, sofort und dringend von qualifizierten Sachverständigen untersuchen zu lassen, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel die erforderlichen Ressourcen für dieses Vorhaben zur Verfügung zu stellen;

26. *fordert* den Generalsekretär *außerdem nachdrücklich auf*, der Sonderberichterstatterin im Rahmen der vorhandenen Mittel alle für die Durchführung ihres Mandats erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen und ihr insbesondere eine ausreichende Zahl von im Hoheitsgebiet Bosnien und Herzegowinas, Kroatiens und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) stationierten Mitarbeitern beizugeben, um die wirksame laufende Überwachung der dortigen Menschenrechtssituation und die Koordinierung mit den anderen beteiligten Organen der Vereinten Nationen, namentlich den Friedenstruppen der Vereinten Nationen, sicherzustellen;

27. *begrüßt* die Anstrengungen, welche die Regierung Bosnien und Herzegowinas unternimmt, um den Menschenrechten in ihrem Hoheitsgebiet Geltung zu verschaffen, und fordert sie *nachdrücklich auf*, die von ihr auf dem Gebiet der Menschenrechte eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen;

28. *stellt mit Besorgnis fest*, daß viele der früheren Empfehlungen des Sonderberichterstatters nicht vollständig umgesetzt worden sind, in einigen Fällen aufgrund des Widerstands der Parteien auf dem Boden, und fordert die Parteien, alle Staaten und die zuständigen Organisationen *nachdrücklich auf*, sich sofort mit diesen Empfehlungen zu befassen, insbesondere mit den Appellen des ehemaligen

Sonderberichterstatters und der derzeitigen Sonderbericht-  
erstatlerin

a) an die De-facto-Behörden der bosnischen Serben, humanitären Beobachtern sofortigen Zugang zu den von ihnen kontrollierten Gebieten zu gewähren, insbesondere zu der Region Banja Luka und zu Srebrenica, wobei sie betont, daß das Schicksal von Tausenden von Vermißten aus Srebrenica einer sofortigen Klärung bedarf;

b) an die Regierung Kroatiens, ihrer Verantwortung für die Gewährleistung der Menschenrechte der in allen vor kurzem zurückeroberten Gebieten verbliebenen örtlichen serbischen Bevölkerung und für die Beseitigung aller rechtlichen und verwaltungsrechtlichen Hürden, welche die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen verhindern, nachzukommen;

c) zu einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen, in Anbetracht dessen, daß die nichtstaatlichen Organisationen bei der Förderung und dem Schutz der Rechte des einzelnen und der Achtung und dem Schutz der Menschenrechte in der Region eine unverzichtbare Rolle spielen;

d) an die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), Maßnahmen zu ergreifen, damit die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, voll geachtet werden;

29. *bittet* die Menschenrechtskommission, die Sonderbericht-  
erstatlerin auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

30. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechts-  
fragen" fortzusetzen.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/194. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>22</sup> und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften genauer ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

*in dem Bewußtsein*, daß die Vereinten Nationen im Einklang mit der Charta die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle fördern und festigen und daß es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt, daß der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/197 vom 23. Dezember 1994,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 1992/58 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1992<sup>35</sup>, in der die Kommission unter anderem beschloß, einen Sonderbericht-  
erstatler zu ernennen, mit dem Auftrag, direkte Kontakte zur Regierung und zum Volk von Myanmar herzustellen, insbesondere auch zu ihrer Freiheit beraubten politischen Führern und deren Angehörigen und Anwälten, mit dem Ziel, die Menschenrechtssituation in Myanmar zu untersuchen und alle Fortschritte auf dem Weg zur Übergabe der Macht an eine Zivilregierung und zur Ausarbeitung einer neuen Verfassung, zur Aufhebung von Einschränkungen persönlicher Freiheiten und zur Wiederherstellung der Menschenrechte in Myanmar zu verfolgen,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 1995/72 der Menschenrechtskommission vom 8. März 1995<sup>38</sup>, in der die Kommission beschloß, das Mandat ihres Sonderbericht-  
erstatlers für die Menschenrechtssituation in Myanmar um ein Jahr zu verlängern,

*ernsthaft besorgt* darüber, daß die Regierung Myanmars ihre Zusicherung, daß sie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der 1990 abgehaltenen Wahlen alle erforderlichen Schritte zur Herstellung der Demokratie unternehmen werde, noch immer nicht in die Tat umgesetzt hat,

*Kenntnis nehmend* von den jüngsten Entwicklungen im Hinblick auf die Zusammensetzung der Volksversammlung,

*mit Genugtuung* über die bedingungslose Freilassung der Friedensnobelpreisträgerin Aung San Suu Kyi und mehrerer anderer politischer Gefangener am 10. Juli 1995, wie von der Generalversammlung gefordert,

*jedoch außerdem ernsthaft besorgt* darüber, daß die Menschenrechtsverletzungen in Myanmar dem Bericht des Sonderberichterstatters zufolge weiter andauern, insbesondere die Tötung von Zivilpersonen, die willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen, die Einschränkungen des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit, die Folterungen, die Zwangsarbeit, die Zwangsrekrutierung als Lastenträger für Einheiten der Streitkräfte, die Verstöße gegen die Menschenrechte in Grenzgebieten bei Militäroperationen, die Zwangsumsiedlungen und die Zwangsarbeit im Rahmen von Entwicklungsprojekten, die Mißhandlung von Frauen und die insbesondere gegen ethnische und religiöse Minderheiten gerichtete Anwendung von Unterdrückungsmaßnahmen,

*erfreut* darüber, daß die Regierung Myanmars und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge bei der freiwilligen Rückführung von Flüchtlingen aus Bangladesch nach Myanmar nach wie vor zusammenarbeiten,

*jedoch feststellend*, daß es infolge der Menschenrechtssituation in Myanmar zu Flüchtlingsströmen in die Nachbarländer gekommen ist, was für die betroffenen Länder Probleme schafft,

1. *dankt* dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Myanmar für seinen Zwischenbericht<sup>211</sup>;

<sup>211</sup> Siehe A/50/568.

2. *dankt außerdem* dem Generalsekretär für seinen Bericht<sup>212</sup>;

3. *beklagt*, daß es in Myanmar nach wie vor zu Menschenrechtsverletzungen kommt;

4. *begrüßt* die bedingungslose Freilassung der Friedensnobelpreisträgerin Aung San Suu Kyi und anderer prominenter führender Politiker;

5. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, in Haft befindliche führende Politiker und alle politischen Gefangenen sofort und bedingungslos freizulassen, ihre körperliche Unversehrtheit zu gewährleisten und ihnen die Mitwirkung am Prozeß der nationalen Aussöhnung zu gestatten;

6. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, mit Aung San Suu Kyi und anderen führenden Politikern, namentlich auch Vertretern ethnischer Gruppen, so bald wie möglich in einen politischen Sachdialog einzutreten, da dies der beste Weg zur Förderung der nationalen Aussöhnung und der uneingeschränkten und baldigen Wiederherstellung der Demokratie ist;

7. *begrüßt* die Gespräche zwischen der Regierung Myanmars und dem Generalsekretär und ermutigt die Regierung Myanmars ferner, mit dem Generalsekretär voll zusammenzuarbeiten;

8. *fordert* die Regierung Myanmars *erneut nachdrücklich auf*, entsprechend den von ihr verschiedentlich gegebenen Zusicherungen alles zu tun, um die Demokratie im Einklang mit dem bei den demokratischen Wahlen von 1990 zum Ausdruck gebrachten Willen des Volkes wiederherzustellen, und sicherzustellen, daß die politischen Parteien ihre Tätigkeit ungehindert ausüben können;

9. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, daß die Mehrzahl der 1990 ordnungsgemäß gewählten Volksvertreter nach wie vor von der Teilnahme an den Tagungen der Volksversammlung ausgeschlossen ist, die geschaffen wurde, um die Grundelemente für den Entwurf einer neuen Verfassung auszuarbeiten, und daß eines der Ziele der Versammlung darin besteht, dafür zu sorgen, daß die Streitkräfte auch in Zukunft eine führende Rolle im politischen Leben des Staates spielen, und stellt mit Besorgnis fest, daß die Arbeitsmethoden der Volksversammlung es den gewählten Vertretern des Volkes nicht gestatten, ihre Meinung frei zu äußern;

10. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, alles Erforderliche zu tun, um im Einklang mit den Grundsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte allen Bürgern die uneingeschränkte Teilhabe am politischen Prozeß zu ermöglichen und den Übergang zur Demokratie insbesondere durch die Übergabe der Macht an die demokratisch gewählten Vertreter zu beschleunigen;

11. *fordert* die Regierung Myanmars *außerdem nachdrücklich auf*, die volle Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts der freien Mei-

nungsäußerung und der Versammlungsfreiheit, sowie den Schutz der Rechte von Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten zu gewährleisten und den Verstößen gegen das Recht auf Leben und die Unversehrtheit der Person, der Praxis der Folterung, der Mißhandlung von Frauen, der Zwangsarbeit und den Zwangsumsiedlungen sowie dem Verschwindenlassen von Personen und den summarischen Hinrichtungen ein Ende zu setzen;

12. *appelliert* an die Regierung Myanmars, zu erwägen, Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>22</sup> und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>22</sup> sowie der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>135</sup> zu werden;

13. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, ihre Verpflichtungen als Vertragsstaat des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation von 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (Nr. 29) und des Übereinkommens von 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (Nr. 87) zu erfüllen;

14. *betont*, wie wichtig es ist, daß die Regierung Myanmars den Bedingungen in den Gefängnissen des Landes besondere Aufmerksamkeit widmet und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz gestattet, mit den Gefangenen uneingeschränkt und vertraulich zu verkehren;

15. *fordert* die Regierung Myanmars *auf*, die Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>107</sup> uneingeschränkt zu achten und sich die von unparteiischen humanitären Organisationen angebotenen Dienste zunutze zu machen;

16. *verleiht ihrer ernsthaften Besorgnis Ausdruck* über die Angriffe, die Soldaten der Armee von Myanmar im vergangenen Jahr auf Karen und Karenni verübt haben, was zu weiteren Flüchtlingsströmen in ein Nachbarland geführt hat;

17. *begrüßt* die Einstellung der Feindseligkeiten nach Abschluß der Waffenruhevereinbarungen zwischen der Regierung Myanmars und mehreren ethnischen Gruppen;

18. *ermutigt* die Regierung Myanmars, die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Flüchtlingsbewegungen in die Nachbarländer ein Ende haben, und die freiwillige Rückführung und vollständige Wiedereingliederung der Flüchtlinge in Sicherheit und Würde zu erleichtern;

19. *ersucht* den Generalsekretär, seine Gespräche mit der Regierung Myanmars fortzusetzen, um ihr bei ihren Bemühungen um die Herbeiführung einer nationalen Aussöhnung und bei der Durchführung dieser Resolution behilflich zu sein, und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung sowie der Menschenrechtskommission auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

20. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer einundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

<sup>212</sup> A/50/782.

## 50/195. Schutz und Unterstützung von Binnenvertriebenen

*Die Generalversammlung,*

zutiefst beunruhigt über die immer größer werdende Zahl der Binnenvertriebenen in der Welt, denen nur in unzureichendem Ausmaß Schutz und Unterstützung gewährt wird, sowie im Bewußtsein der ernstesten Probleme, die der internationalen Gemeinschaft daraus erwachsen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Normen der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie des humanitären Völkerrechts,

ingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien<sup>3</sup>, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden und in denen die internationale Gemeinschaft aufgefordert wird, einen umfassenden Ansatz für das Problem der Flüchtlinge und Vertriebenen zu finden,

mit dem erneuten Aufruf an die internationale Gemeinschaft, den Bedürfnissen der Binnenvertriebenen in konzertierter Weise zu entsprechen, bei gleichzeitigem Hinweis darauf, daß die zugunsten der Binnenvertriebenen durchgeführten Aktivitäten das Institut des Asyls nicht untergraben dürfen,

sich dessen bewußt, daß es weiterhin notwendig ist, daß das System der Vereinten Nationen umfassende Informationen über die Frage des Schutzes der Menschenrechte und der Unterstützung von Binnenvertriebenen sammelt,

mit Genugtuung über den von der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 1995/57 vom 3. März 1995<sup>38</sup> gefaßten Beschluß, das Mandat des Beauftragten des Generalsekretärs für Binnenvertriebene um weitere drei Jahre zu verlängern, damit er die Notwendigkeit des Schutzes und der Unterstützung von Binnenvertriebenen weiter prüfen und insbesondere auch damit fortfahren kann, die Rechtsnormen, die eigentlichen Ursachen von Binnenvertreibungen, die Vorbeugungsmaßnahmen und die langfristigen Lösungen zusammenzustellen und zu analysieren,

im Hinblick auf die Fortschritte, die der Beauftragte des Generalsekretärs bei der Erarbeitung eines rechtlichen Rahmens, der Untersuchung der Ursachen und Erscheinungsformen der Binnenvertreibung sowie der Analyse institutioneller Vorkehrungen, der Einleitung eines Dialogs mit den Regierungen, der Herausgabe einer Reihe von Berichten über die in bestimmten Ländern gegebene Situation zusammen mit Vorschlägen für Abhilfemaßnahmen und der stärkeren Bewußtmachung des Problems der Binnenvertreibung sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene bisher erzielt hat,

mit Genugtuung über die Zusammenarbeit, die zwischen dem Beauftragten des Generalsekretärs und den auf dem Gebiet des Schutzes und der Unterstützung von Binnenvertriebenen tätigen humanitären Hilfs- und Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen sowie dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, dem Weltbund der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften und anderen entsprechenden Organisationen bereits besteht,

mit besonderer Genugtuung über den Beschluß des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, sich für weitere Konsultationen mit dem Beauftragten des Generalsekretärs einzusetzen, sowie über den Beschluß des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses und seiner Arbeitsgruppe, den Beauftragten zu bitten, an entsprechenden Tagungen teilzunehmen und in seiner Arbeitsgruppe für Binnenvertriebene mitzuarbeiten,

unter Hinweis auf den Bericht des Beauftragten des Generalsekretärs<sup>213</sup> an die Menschenrechtskommission auf ihrer einundfünfzigsten Tagung und die darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen betreffend die Verbesserung des Schutzes, der Unterstützung und der Entwicklungschancen von Binnenvertriebenen,

1. nimmt mit Dank Kenntnis von dem Bericht des Beauftragten des Generalsekretärs für Binnenvertriebene<sup>214</sup>;

2. spricht dem Beauftragten des Generalsekretärs ihre Anerkennung aus für die Katalysatorfunktion, die er wahrnimmt, indem er der Öffentlichkeit die Not der Binnenvertriebenen stärker bewußt macht;

3. nimmt Kenntnis von den Bemühungen des Beauftragten des Generalsekretärs um die Erarbeitung eines Rahmens und die Förderung von Strategien zur Verbesserung des Schutzes, der Unterstützung und der Entwicklungschancen von Binnenvertriebenen;

4. legt dem Beauftragten des Generalsekretärs nahe, auch weiterhin die Ursachen von Binnenvertreibungen, die Bedürfnisse der Vertriebenen, die Vorbeugungsmaßnahmen und die Möglichkeiten zu analysieren, diesen Menschen besseren Schutz und größere Unterstützung zu bieten und zahlreichere Lösungen für sie zu finden;

5. legt dem Beauftragten des Generalsekretärs außerdem nahe, bei seiner Überprüfung dem Schutz- und Hilfsbedarf von Frauen und Kindern auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen, in Anbetracht des diesbezüglichen strategischen Ziels in der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform<sup>61</sup>, die von der vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden;

6. fordert den Beauftragten des Generalsekretärs auf, das Problem der Binnenvertriebenen weiter zu untersuchen und mit Genehmigung der Regierungen Experten und Berater zu bitten, ihm bei seinen Missionen sachverständige Unterstützung zu gewähren und Forschungseinrichtungen zu nutzen;

7. bittet den Beauftragten des Generalsekretärs, seine Zusammenstellung und Analyse bestehender Rechtsnormen abzuschließen und diese in den Bericht an die zweiundfünfzigste Tagung der Menschenrechtskommission aufzunehmen;

<sup>213</sup> E/CN.4/1995/50 und Add.1 und Korr.1, Add.2 und Korr.1, Add.3 und Add.4.

<sup>214</sup> Siehe A/50/558.

8. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, die Möglichkeit zu prüfen, auf der Grundlage des Berichts des Beauftragten des Generalsekretärs und der darin enthaltenen Empfehlungen einen entsprechenden Rahmen aufzustellen;

9. *fordert* alle Regierungen *auf*, die Tätigkeiten des Beauftragten des Generalsekretärs auch künftig zu erleichtern, legt ihnen nahe, ernsthaft in Erwägung zu ziehen, den Beauftragten des Generalsekretärs zu einem Besuch ihres Landes einzuladen, damit er die dort auftretenden Probleme gründlicher untersuchen und analysieren kann, und dankt den Regierungen, die dies bereits getan haben;

10. *bittet* die Regierungen, im Dialog mit dem Beauftragten des Generalsekretärs den Empfehlungen und Anregungen, die er ihnen im Einklang mit seinem Auftrag unterbreitet hat, gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und ihn von daraufhin ergriffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen;

11. *fordert* alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der humanitären Hilfe und der Entwicklung *nachdrücklich auf*, Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit mit dem Beauftragten des Generalsekretärs festzulegen, die geeignet sind, ihm bei der Durchführung seines Tätigkeitsprogramms jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen, und bittet den Beauftragten des Generalsekretärs, darüber Bericht zu erstatten;

12. *fordert* den Beauftragten des Generalsekretärs sowie zwischenstaatliche Regionalorganisationen wie die Organisation der afrikanischen Einheit, die Organisation der amerikanischen Staaten und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa *auf*, verstärkt zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die Durchführung von Initiativen zu fördern, die geeignet sind, die Unterstützung und den Schutz von Binnenvertriebenen zu begünstigen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, seinem Beauftragten jede erforderliche Hilfe für die erfolgreiche Erfüllung seines Auftrages zu gewähren;

14. *beschließt*, diese Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

### 50/196. Die Menschenrechte in Haiti

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/201 vom 23. Dezember 1994,

*geleitet* von den in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup> und den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>22</sup> verankerten Grundsätzen,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 1995/70 der Menschenrechtskommission vom 8. März 1995<sup>38</sup>, worin die Kommission den Generalsekretär ersucht hat, einen unabhängigen Sachverständigen zu ernennen, mit dem Auftrag, der Regierung Haitis auf dem Gebiet der Menschenrechte

beihilflich zu sein, die Entwicklung der Situation der Menschenrechte in dem Land zu untersuchen, die Erfüllung der von Haiti auf diesem Gebiet eingegangenen Verpflichtungen zu überwachen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung und der Menschenrechtskommission auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen,

*in Anerkennung* dessen, was die Internationale Zivilmission in Haiti für die Verteidigung der Menschenrechte geleistet hat, sowie unter Hinweis auf die Resolution 49/27 B vom 12. Juli 1995, worin sie beschlossen hat, die Verlängerung des Mandats der Mission zu billigen,

1. *dankt* dem Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten für Haiti für die Anstrengungen, die sie im Hinblick auf die Konsolidierung der demokratischen Einrichtungen in Haiti und die Achtung vor den Menschenrechten in diesem Land unternehmen;

2. *begrüßt* die zufriedenstellende Entwicklung des politischen Prozesses in Haiti und die Abhaltung von Parlaments- und Gemeindewahlen und die bevorstehenden Präsidentschaftswahlen im Einklang mit der Verfassung als unverzichtbare Bestandteile der Stärkung der demokratischen Einrichtungen;

3. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des unabhängigen Sachverständigen der Menschenrechtskommission, Adama Dieng, über die Situation der Menschenrechte in Haiti<sup>215</sup> und von den darin enthaltenen Empfehlungen;

4. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die in jüngster Zeit aufgetretenen Gewalthandlungen, insbesondere die Ermordung eines Mitglieds des haitianischen Parlaments, und hofft, daß diese und andere Gewalthandlungen weitere Fortschritte auf dem Gebiet der Menschenrechte und bei der Konsolidierung der konstitutionellen Demokratie nicht behindern werden;

5. *begrüßt* die Aufstellung des vom Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte erarbeiteten technischen Kooperationsprogramms, das darauf abzielt, die institutionellen Kapazitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu stärken, insbesondere soweit es um die Reform der Gesetzgebung, die Ausbildung von Rechtspflegepersonal und die Menschenrechtserziehung geht;

6. *ersucht* den Generalsekretär, über den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Zentrum für Menschenrechte geeignete Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, daß für die Durchführung dieses Programms finanzielle und fachliche Ressourcen zur Verfügung stehen;

7. *bekundet ihre Unterstützung* für die Arbeit, die die Nationale Kommission für Wahrheit und Gerechtigkeit in Zusammenarbeit mit der Internationalen Zivilmission in Haiti zur Zeit bei der Untersuchung von in der Vergangenheit begangenen Menschenrechtsverletzungen leistet, und sieht ihrem Bericht Ende 1995 mit Interesse entgegen;

<sup>215</sup> Siehe A/50/714.

8. *beschließt*, ihre Behandlung der Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Haiti auf ihrer einundfünfzigsten Tagung auf der Grundlage der von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat zur Verfügung gestellten Informationen fortzusetzen.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/197. Die Menschenrechtssituation in Sudan

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>22</sup>, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>6</sup> und der Konvention über die Rechte des Kindes<sup>50</sup>,

*erneut erklärend*, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

*daran erinnernd*, daß alle Parteien gehalten sind, das humanitäre Völkerrecht zu achten,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/198 vom 23. Dezember 1994 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1995/77 der Menschenrechtskommission vom 8. März 1995<sup>38</sup>,

*tief besorgt* über die Meldungen, wonach in Sudan schwere Menschenrechtsverletzungen vorkommen, insbesondere summarische Hinrichtungen, Inhaftierungen ohne Gerichtsverfahren, Zwangsverschickungen und Folterungen, die in den Berichten beschrieben sind, welche die Sonderberichterstatter für die Frage der Folter, für außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen und für die Frage der religiösen Intoleranz der Menschenrechtskommission vorgelegt haben,

*mit Genugtuung* über den dritten und letzten Sachstandsbericht des Sonderberichterstatters für die Menschenrechtssituation in Sudan<sup>216</sup> und mit Besorgnis feststellend, daß die Menschenrechtsverletzungen in Sudan andauern,

*besorgt* darüber, daß die Regierung Sudans unter eindeutigem Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht auch weiterhin wahllose und gezielte Bombenangriffe auf zivile Ziele im Süden des Landes verübt hat, was das Leid der Zivilbevölkerung noch vergrößert und zu Opfern unter der Zivilbevölkerung und unter den Mitarbeitern humanitärer Organisationen geführt hat,

*zutiefst besorgt* darüber, daß der Zivilbevölkerung auch weiterhin der Zugang zu humanitärer Hilfe erschwert wird, was eine Bedrohung von Menschenleben und einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellt,

*der Hoffnung Ausdruck verleihend*, daß die Fortsetzung des Dialogs zwischen der Regierung Sudans und anderen Parteien sowie den Geberregierungen, der Aktion Überlebensbrücke Sudan und internationalen privaten freiwilligen Hilfswerken zu einer besseren Zusammenarbeit bei der Auslieferung von humanitären Hilfsgütern an alle Hilfsbedürftigen führen wird,

*höchst beunruhigt* über die große Zahl von Personen in Sudan, die im eigenen Land zu Vertriebenen und zu Opfern von Diskriminierung geworden sind und zu denen auch Angehörige ethnischer Minderheiten zählen, die unter Verletzung ihrer Menschenrechte zwangsweise vertrieben wurden und die Soforthilfe und Schutz benötigen,

*sowie höchst beunruhigt* über die Massenabwanderung von Flüchtlingen in die Nachbarländer und im Bewußtsein der diesen Ländern dadurch verursachten Belastung, jedoch mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Anstrengungen, welche die Gastländer und die internationale Gemeinschaft unternehmen, um den Flüchtlingen zu helfen,

*zutiefst besorgt* über die ebenfalls in den vorangehenden Berichten des Sonderberichterstatters enthaltene Feststellung, wonach es weiterhin zu schweren und weitverbreiteten Menschenrechtsverletzungen durch Organe der Regierung Sudans sowie zu Mißhandlungen durch andere Angehörige von Konfliktparteien im Süden des Landes kommt, insbesondere zu außergerichtlichen Hinrichtungen, zum Verschwinden von Personen, zu Entführungen, Sklaverei, systematischer Folter und zur weitverbreiteten willkürlichen Inhaftnahme von mutmaßlichen politischen Gegnern<sup>217</sup>,

*ferner höchst beunruhigt* darüber, daß die sudanesischen Behörden die Menschenrechtsverletzungen und Mißhandlungen, die ihnen in den letzten Jahren zur Kenntnis gebracht wurden, nach wie vor nicht untersuchen,

*in höchstem Maße beunruhigt* darüber, daß seit Februar 1994 aus verschiedensten Quellen mehr und mehr Meldungen eingegangen sind, denen zufolge von der Regierung Sudans immer schlimmere Greuelthaten gegen die Ortsbevölkerung im Gebiet der Nubaberge begangen werden,

*besorgt* über Meldungen über religiöse Verfolgungen in den von der Regierung Sudans kontrollierten Teilen der Konfliktzone sowie über die Diskriminierung aufgrund der Religion bei der Bereitstellung von Unterkünften und der Gewährung von Hilfe,

*zutiefst besorgt* über die Schlußfolgerung des Berichterstatters, der zufolge mit Wissen der Regierung Sudans Personen, insbesondere Frauen und Kinder, die ethnischen und religiösen Minderheiten im Süden des Landes, in den Nubabergen und im Gebiet der Ingessanahügel angehören, entführt und als Sklaven verkauft, in Knechtschaft gehalten und der Zwangsarbeit unterworfen werden<sup>218</sup>,

*sowie zutiefst besorgt* über das im Bericht des Sonderberichterstatters beschriebene Problem der unbegleiteten Minder-

<sup>216</sup> A/50/569, Anhang.

<sup>217</sup> Ebd., Ziffer 72.

<sup>218</sup> Ebd., Ziffer 75.

jährigen und der Verwendung von Kindern als Soldaten durch alle Parteien, obwohl die internationale Gemeinschaft wiederholt dazu aufgefordert hat, daß dieser Praxis ein Ende gesetzt wird,

*in Anbetracht* dessen, daß in den letzten drei Jahrzehnten zahlreiche Flüchtlinge aus mehreren Nachbarländern in Sudan Aufnahme gefunden haben,

*mit Genugtuung* über die Freilassung einiger politischer Gefangener durch die Regierung Sudans im August 1995 sowie davon Kenntnis nehmend, daß sie die Abhaltung von offenen, freien und fairen Wahlen im Jahre 1996 angekündigt hat,

*sowie mit Genugtuung* über die Anstrengungen, die die Vereinten Nationen und andere humanitäre Organisationen unternehmen, um hilfsbedürftigen Sudanesen humanitäre Hilfe zu gewähren,

*ferner mit Genugtuung* über den Dialog und die Kontakte zwischen nichtstaatlichen Organisationen und den religiösen Minderheiten in Sudan, die darauf abzielen, zwischen der Regierung Sudans und den religiösen Minderheitengruppen ausgewogenere Beziehungen herzustellen;

1. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die schweren und weitverbreiteten Menschenrechtsverletzungen, zu denen es in Sudan nach wie vor kommt, insbesondere die außergerichtlichen Tötungen und summarischen Hinrichtungen, die Inhaftierungen ohne ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren, die Zwangsverschickung und das Verschwindenlassen von Personen, die Folterungen und anderen Formen der grausamen und ungewöhnlichen Bestrafung, die Sklaverei, die sklavereiähnlichen Praktiken und die Zwangsarbeit sowie die Vorenthaltung des Rechts auf freie Meinungsäußerung sowie der Vereinigungs- und der Versammlungsfreiheit;

2. *fordert die Regierung Sudans nachdrücklich auf*, die ihr zur Kenntnis gebrachten Fälle von Sklaverei, Knechtschaft, Sklavenhandel, Zwangsarbeit und ähnlichen Praktiken unverzüglich zu untersuchen und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Praktiken sofort ein Ende zu setzen;

3. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Sachstandsbericht des Sonderberichterstatters;

4. *begrüßt* die Empfehlung des Sonderberichterstatters, wonach Menschenrechtsbeobachter so rasch wie möglich an Orten eingesetzt werden sollen, an denen ihre Präsenz den Informationsfluß und die Bewertung der Informationen sowie die unabhängige Verifikation von Berichten über die Menschenrechtssituation in Sudan erleichtern würde<sup>219</sup>;

5. *fordert die Regierung Sudans auf*, die anwendbaren internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei Sudan ist, insbesondere die Internationalen Menschenrechtspakte<sup>22</sup>, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>6</sup>, die Konvention über die Rechte des Kindes<sup>50</sup>, das Über-

einkommen betreffend die Sklaverei in der geänderten Fassung<sup>149</sup> und das Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken<sup>220</sup>, einzuhalten, diejenigen Rechtsakte, deren Vertragspartei Sudan ist, anzuwenden und sicherzustellen, daß alle in ihrem Hoheitsgebiet lebenden und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, so auch die Angehörigen aller religiösen und ethnischen Gruppen, in den vollen Genuß der in diesen Dokumenten anerkannten Rechte gelangen;

6. *fordert die Regierung Sudans nachdrücklich auf*, sofort alle Luftangriffe auf zivile Ziele und anderen Angriffe einzustellen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen;

7. *fordert die an den Feindseligkeiten beteiligten Parteien auf*, die anwendbaren Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, einschließlich des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>107</sup> und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977<sup>108</sup>, uneingeschränkt zu achten, der Anwendung von Waffengewalt gegen die Zivilbevölkerung ein Ende zu setzen und alle Zivilpersonen, namentlich Frauen, Kinder und Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten, vor Verstößen zu schützen, insbesondere vor Zwangsverschickungen, willkürlicher Inhaftnahme, Mißhandlung, Folter und summarischer Hinrichtung, und beklagt die Folgen, die der Einsatz von Landminen durch die Streitkräfte der Regierung wie auch der Rebellen für unschuldige Zivilpersonen hat;

8. *fordert die Regierung Sudans und alle anderen Parteien erneut auf*, den internationalen Organisationen, humanitären Organisationen und Geberregierungen die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an die Zivilbevölkerung zu gestatten und mit den Initiativen der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten und den im Feld tätigen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere der Aktion Überlebensbrücke Sudan, im Hinblick auf die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an alle Hilfsbedürftigen zusammenzuarbeiten;

9. *fordert die Regierung Sudans erneut auf*, sicherzustellen, daß die Tötung von sudanesischen Staatsangehörigen, die für ausländische Hilfsorganisationen und ausländische Regierungen tätig waren, durch eine unabhängige gerichtliche Untersuchungskommission vollständig, gründlich und umgehend untersucht wird;

10. *begrüßt* den Beschluß der Menschenrechtskommission, das Mandat des Sonderberichterstatters um ein weiteres Jahr zu verlängern;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter auch weiterhin jede erforderliche Hilfe bei der Wahrnehmung seines Mandats zu gewähren;

12. *mißbilligt* die anhaltende Weigerung der Regierung Sudans, mit dem Sonderberichterstatter in irgendeiner Weise zusammenzuarbeiten, sowie die gegen ihn gerichteten unannehmbaren Drohungen;

<sup>219</sup> Ebd., Ziffer 82 f).

<sup>220</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 266, Nr. 3822.

13. *fordert* die Regierung Sudans *auf*, mit dem Sonderberichtersteller voll und vorbehaltlos zusammenzuarbeiten und ihm bei der Wahrnehmung seines Mandats behilflich zu sein und zu diesem Zweck alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß der Sonderberichtersteller ungehinderten und unbegrenzten Zugang zu jeder Person in Sudan hat, mit der er zusammentreffen möchte, ohne daß diese Person Drohungen oder Repressalien ausgesetzt ist;

14. *bittet* die Sonderberichtersteller der Menschenrechtskommission für die Frage der religiösen Intoleranz und das Recht der freien Meinungsäußerung, sich mit dem Sonderberichtersteller für die Menschenrechtssituation in Sudan ins Benehmen zu setzen und die Situation in Sudan zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, und fordert die Regierung Sudans *auf*, ihnen ihre uneingeschränkte Kooperation zukommen zu lassen, insbesondere indem sie sie zum Besuch Sudans einlädt;

15. *empfiehlt* die weitere Überwachung der ernststen Menschenrechtssituation in Sudan sowie der Anstrengungen, die auf regionaler Ebene unternommen werden, um den Feindseligkeiten und dem menschlichen Leid im Süden ein Ende zu setzen, und bittet die Menschenrechtskommission, der Menschenrechtssituation in Sudan auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung vordringliche Aufmerksamkeit zu widmen;

16. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer einundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/198. Die Menschenrechtssituation in Kuba

##### *Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>22</sup> und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften genauer ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

*sowie erneut erklärend*, daß alle Staaten gehalten sind, den von ihnen aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften nachzukommen,

*insbesondere Kenntnis nehmend* von der Resolution 1995/66 der Menschenrechtskommission vom 7. März 1995<sup>28</sup>, in der die Kommission ihren Dank und ihre tiefempfundene Anerkennung für die Anstrengungen zum Ausdruck gebracht hat, die der Sonderberichtersteller unternimmt, um seinen Auftrag hinsichtlich der Menschenrechtssituation in Kuba zu erfüllen,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über das Fortbestehen schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen in Kuba, bei denen es sich hauptsächlich um Verletzungen der bürgerlichen und politischen Rechte handelt, wie aus dem Zwischenbericht über die Menschenrechtssituation in Kuba hervorgeht, den der

Sonderberichtersteller der Generalversammlung vorgelegt hat<sup>221</sup>,

*mit Genugtuung* darüber, daß einer Delegation, der Vertreter von vier internationalen Menschenrechtsorganisationen angehören, der Besuch Kubas gestattet wurde, sowie die Regierung Kubas ermutigend, solchen Organisationen breiteren Zugang zu gewähren,

*sowie mit Genugtuung* über die Freilassung mehrerer politischer Gefangener,

*daran erinnernd*, daß die Regierung Kubas im Hinblick auf ihre Resolution 1995/66 mit der Menschenrechtskommission noch immer nicht zusammenarbeitet und sich insbesondere auch weigert, dem Sonderberichtersteller einen Besuch Kubas zu gestatten,

1. *spricht* dem Sonderberichtersteller der Menschenrechtskommission *ihre Anerkennung* für seinen Zwischenbericht über die Menschenrechtssituation in Kuba *aus*;

2. *versichert* den Sonderberichtersteller *ihrer uneingeschränkten Unterstützung* für seine Tätigkeit;

3. *fordert* die Regierung Kubas *erneut auf*, mit dem Sonderberichtersteller in jeder Weise zusammenzuarbeiten, indem sie ihm vollen und uneingeschränkten Zugang gestattet, damit er mit der Regierung und den Bürgern von Kuba Kontakte aufnehmen und so den ihm erteilten Auftrag erfüllen kann;

4. *bedauert zutiefst* die zahlreichen Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die im Bericht des Sonderberichterstatters an die Menschenrechtskommission<sup>222</sup> und in seinem Zwischenbericht<sup>221</sup> beschrieben sind;

5. *fordert* die Regierung Kubas *nachdrücklich auf*, das Recht der freien Meinungsäußerung, die Versammlungsfreiheit und das friedliche Demonstrationsrecht zu gewährleisten, unter anderem indem sie politischen Parteien und nichtstaatlichen Organisationen gestattet, ihre Tätigkeit im Lande ungehindert auszuüben, und indem sie die Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet reformiert;

6. *vermerkt mit Genugtuung*, daß die Regierung Kubas die Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>135</sup> ratifiziert hat;

7. *fordert* die Regierung Kubas *insbesondere auf*, die zahlreichen wegen politischer Aktivitäten Inhaftierten freizulassen, insbesondere die in dem Bericht des Sonderberichterstatters ausdrücklich genannten Personen, die in den Strafanstalten ärztlich nur unzureichend versorgt werden oder die an der Ausübung ihrer Rechte als Journalisten oder Juristen gehindert beziehungsweise denen diese Rechte gänzlich vorenthalten werden;

8. *fordert* die Regierung Kubas *auf*, die sonstigen im Zwischenbericht des Sonderberichterstatters vorgeschlagenen

<sup>221</sup> A/50/663, Anhang.

<sup>222</sup> E/CN.4/1995/52.



Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Kuba dem Völkerrecht und den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte anzupassen, und allen Menschenrechtsverletzungen ein Ende zu setzen, indem sie unter anderem die internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei Kuba noch nicht ist, ratifiziert und wirksam anwendet, Staatsbürger nicht mehr aus Gründen verfolgt und bestraft, die mit dem Recht der freien Meinungsäußerung und der friedlichen Vereinigung zusammenhängen, ein ordnungsgemäßes Verfahren gewährleistet und nichtstaatlichen humanitären Organisationen und internationalen humanitären Organisationen Zugang zu den Strafanstalten gewährt;

9. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer einundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/199. Die Menschenrechtssituation in Nigeria

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>22</sup>, der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien<sup>3</sup> sowie anderen Menschenrechtsübereinkünften,

*erneut erklärend*, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie aufgrund der verschiedenen internationalen Rechtsakte auf diesem Gebiet aus freien Stücken eingegangen sind,

*eingedenk* dessen, daß Nigeria Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>22</sup> ist,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, daß das Fehlen einer repräsentativen Regierung in Nigeria zu Verletzungen der Menschenrechte und der Grundfreiheiten geführt hat, und in dieser Hinsicht darauf hinweisend, daß das Volk eine demokratische Ordnung befürwortet, wie die Wahlen des Jahres 1993 gezeigt haben,

*mit Interesse feststellend*, daß die Regierung Nigerias am 1. Oktober 1995 den Grundsatz einer Mehrparteiendemokratie bekräftigt und bekanntgegeben hat, sie beabsichtige, den Grundsatz der Teilung der Macht zu akzeptieren, das Verbot der politischen Betätigung und das Presseverbot aufzuheben, Machtbefugnisse an die Kommunalverwaltungen abzutreten und das Militär der zivilen Gewalt zu unterstellen, jedoch enttäuscht darüber, daß nur wenig in dieser Hinsicht geschehen ist,

*höchst beunruhigt* über die vor kurzem vorgenommenen willkürlichen Hinrichtungen von neun Personen, nämlich Ken Saro-Wiwa, Barinem Kiobel, Saturday Dobe, Paul Levura, Nordu Eawo, Felix Nwate, Daniel Gbokoo, John Kpuimen und Baribor Bera,

*Kenntnis nehmend* von dem Beschluß der Regierungschefs der Commonwealth-Länder, Nigeria von der Mitgliedschaft im Commonwealth zu suspendieren,

*sowie Kenntnis nehmend* von den Beschlüssen der Europäischen Union sowie anderer Staaten oder Staatengruppen in bezug auf Nigeria,

*zutiefst besorgt* über die Menschenrechtssituation in Nigeria und das dem nigerianischen Volk dadurch zugefügte Leid,

1. *verurteilt* die nach einem nicht ordnungsgemäßen Gerichtsverfahren erfolgte willkürliche Hinrichtung von Ken Saro-Wiwa und seinen acht Mitangeklagten, und betont, daß jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte darauf Anspruch hat, bis zu dem in einem gesetzlichen und öffentlichen Verfahren, das die für die Verteidigung notwendigen Garantien bietet, erbrachten Nachweis seiner Schuld als unschuldig zu gelten;

2. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über andere Verletzungen der Menschenrechte und der Grundfreiheiten in Nigeria, und fordert die Regierung Nigerias nachdrücklich auf, ihre Einhaltung sicherzustellen, insbesondere durch die Wiederherstellung der gerichtlichen Anordnung eines Haftprüfungstermins, die Freilassung aller politischen Gefangenen, die Gewährleistung der Pressefreiheit und die Sicherstellung der vollen Achtung der Rechte aller Einzelpersonen, einschließlich der Gewerkschafter und der Angehörigen von Minderheiten;

3. *fordert* die Regierung Nigerias auf, ihre aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften einzuhalten;

4. *fordert* die Regierung Nigerias *nachdrücklich auf*, sofortige und konkrete Schritte zu unternehmen, um die demokratische Ordnung wiederherzustellen;

5. *begrüßt* die Beschlüsse der Commonwealth- und anderen Staaten, einzeln oder gemeinsam verschiedene Maßnahmen zu ergreifen, die dazu angetan sind, der Regierung Nigerias deutlich zu machen, wie wichtig es ist, zu einer demokratischen Ordnung zurückzukehren und die Menschenrechte und Grundfreiheiten einzuhalten, und bringt ihre Hoffnung zum Ausdruck, daß diese Maßnahmen und sonstige mögliche Maßnahmen anderer Staaten im Einklang mit dem Völkerrecht die Regierung Nigerias dazu ermutigen werden, genau dieses Ziel zu erreichen;

6. *bittet* die Menschenrechtskommission, auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung ihre Aufmerksamkeit dringend auf die Menschenrechtssituation in Nigeria zu richten, und empfiehlt in dieser Hinsicht, daß ihre zuständigen Mechanismen, insbesondere der Sonderberichterstatter für außergesetzliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, der Kommission vor Abhaltung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung Bericht erstattet;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in Wahrnehmung seines Guten-Dienste-Auftrags und in Zusammenarbeit mit dem

Commonwealth mit der Regierung Nigerias Gespräche zu führen und über die Fortschritte Bericht zu erstatten, die bei der Durchführung dieser Resolution erzielt wurden, sowie über die Möglichkeiten, über die die internationale Gemeinschaft verfügt, um Nigeria bei der Wiederherstellung einer demokratischen Ordnung praktische Unterstützung zu gewähren.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

## 50/200. Die Menschenrechtssituation in Ruanda

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>5</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>22</sup>, der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes<sup>199</sup> und von anderen anwendbaren Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Rechts,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/206 vom 23. Dezember 1994 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1995/91 der Menschenrechtskommission vom 8. März 1995<sup>38</sup>, mit der die Kommission das Mandat des Sonderberichterstatters zur Untersuchung der Menschenrechtssituation in Ruanda verlängert hat,

*mit Genugtuung* darüber, daß sich die Regierung Ruandas verpflichtet hat, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu schützen und der Straffreiheit ein Ende zu bereiten, unter Hinweis auf die Anstrengungen, die unternommen werden, um die Herrschaft des Rechts wiederherzustellen und die Zivilverwaltung sowie die soziale, rechtliche und menschenrechtliche Infrastruktur wiederaufzubauen, und feststellend, daß diese Anstrengungen durch den Mangel an Ressourcen behindert werden,

*Kenntnis nehmend* von der Besorgnis, die der Sonderberichterstatter in seinem Bericht vom 28. Juni 1995<sup>223</sup> dargelegt hat, wonach die Menschenrechtssituation durch das unzureichende, durch knappe menschliche und materielle Ressourcen gekennzeichnete Justizsystem verschärft wird und wonach es zu Bedrohungen und Angriffen auf die körperliche Unversehrtheit von Einzelpersonen, zu Festnahmen, zu Freiheitsentziehung sowie zu einer Behandlung und Haftbedingungen kommt, die gegen die internationalen Normen verstoßen,

*mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis* über die Tragödie von Kibeho im April 1995 und eingedenk der Schlußfolgerungen im Bericht der Unabhängigen internationalen Untersuchungskommission vom 18. Mai 1995<sup>224</sup>,

*unter Hinweis* darauf, daß alle Staaten gehalten sind, alle Personen zu bestrafen, die Völkermord oder andere schwere

Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen oder genehmigen oder für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, und gemäß Resolution 978 (1995) des Sicherheitsrats vom 27. Februar 1995 unverzüglich alles zu tun, um die Verantwortlichen im Einklang mit den Grundsätzen des rechtlichen Gehörs vor Gericht zu bringen, sowie ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes, nachzukommen,

*mit Genugtuung* über die Maßnahmen, die der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte ergriffen hat, um den Feldeinsatz für Menschenrechte in Ruanda einzurichten und seine Aktivitäten mit denen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Hilfsmmission der Vereinten Nationen für Ruanda, dem Internationalen Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten und anderen Organen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zu koordinieren,

*in Anerkennung* des wertvollen Beitrags, den die vom Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte nach Ruanda entsandten Menschenrechtsbeauftragten zur Verbesserung der Gesamtsituation geleistet haben,

*tief besorgt* über die Berichte des Sonderberichterstatters und des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, wonach in Ruanda Völkermord und systematische, weitverbreitete und flagrante Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, so auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen die Menschenrechte, begangen worden sind,

*mit Genugtuung* über die in der Erklärung von Kairo über das ostafrikanische Zwischenseengebiet vom 29. November 1995<sup>225</sup> bekräftigte Politik der Regierung Ruandas, die darauf ausgerichtet ist, den Prozeß der freiwilligen und sicheren Rückkehr, der Neuansiedlung und der Wiedereingliederung der Flüchtlinge zu erleichtern,

*feststellend*, daß die Vereinten Nationen alle Bemühungen zum Abbau der Spannungen und zur Wiederherstellung der Stabilität im ostafrikanischen Zwischenseengebiet unterstützen, und die Initiativen unterstützend, die der Generalsekretär in dieser Hinsicht ergriffen hat, insbesondere was die Umsetzung der Erklärung von Kairo über das ostafrikanische

<sup>223</sup> A/50/709-S/1995/915, Anhang III; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/915.

<sup>224</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995*, Dokument S/1995/411.

<sup>225</sup> Ebd., *Supplement for October, November and December 1995*, S/1995/1001.

Zwischenseengebiet und die Fortsetzung der Konsultationen betrifft, deren Ziel darin besteht, je nach Bedarf eine Konferenz über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet einzuberufen,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1029 (1995) des Sicherheitsrats vom 12. Dezember 1995, mit der der Rat das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda verlängert hat, das darin besteht, ihre Guten Dienste zu leisten, um bei der freiwilligen und sicheren Rückführung der ruandischen Flüchtlinge im Rahmen der Empfehlungen der Konferenz von Bujumbura<sup>226</sup> und des Kairoer Gipfeltreffens der Staatschefs des ostafrikanischen Zwischenseengebiets<sup>225</sup> sowie bei der Förderung einer echten nationalen Aussöhnung behilflich zu sein, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und anderen internationalen Organisationen bei der Bereitstellung von logistischer Unterstützung bei der Rückführung von Flüchtlingen behilflich zu sein und mit Zustimmung der Regierung Ruandas als vorläufige Maßnahme zum Schutz des Internationalen Gerichts für Ruanda beizutragen, bis andere mit der Regierung Ruandas vereinbarte Regelungen getroffen werden können,

*in der Erwägung*, daß die Regierung Ruandas für die Sicherheit des gesamten Personals der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Ruanda, der Organisationen der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen sowie des sonstigen in Ruanda tätigen internationalen Personals verantwortlich ist,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle, die die nichtstaatlichen Organisationen spielen, indem sie humanitäre Hilfe gewähren und zum Wiederaufbau und zur Normalisierung in Ruanda beitragen,

*sowie in Anerkennung* dessen, daß wirksame Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sicherzustellen, daß diejenigen, die Völkermordhandlungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben, umgehend vor Gericht gestellt werden,

*ferner in Anerkennung* dessen, daß wirksame Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten ein zentraler und fester Bestandteil der Gesamtmaßnahmen sein müssen, die Ruanda und die Vereinten Nationen im Hinblick auf die Situation in Ruanda ergreifen, und daß eine starke Menschenrechtskomponente für den politischen Friedensprozeß und den Wiederaufbau Ruandas in der Konfliktfolgezeit unerlässlich ist,

1. *begrüßt* den Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über den Feldeinsatz für Menschenrechte in Ruanda<sup>227</sup> und nimmt Kenntnis von den Berichten des Sonderberichterstatters der Menschenrechts-

kommission<sup>228</sup> über die während der Tragödie in Ruanda begangenen Verstöße und über die derzeitige Menschenrechtssituation in Ruanda;

2. *verurteilt auf das entschiedenste* die Völkermordhandlungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie alle Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen die Menschenrechte, zu denen es während der Tragödie in Ruanda, insbesondere nach den Ereignissen vom 6. April 1994, gekommen ist und die massive Verluste an Menschenleben – bis zu einer Million Tote – gefordert haben;

3. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über das große Leid der Opfer des Völkermords und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit, ist sich des weiter andauernden Leidens der Überlebenden bewußt, insbesondere der extrem hohen Anzahl traumatisierter Kinder und Frauen, die Opfer von Vergewaltigungen und sexueller Gewalt waren, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, ihnen angemessene Hilfe zu gewähren;

4. *verurteilt* die Tötung von Mitarbeitern der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Ruanda, der Organe der Vereinten Nationen und der in Ruanda tätigen humanitären Organisationen, einschließlich des in diesen Organisationen arbeitenden ruandischen Personals;

5. *fordert* die Regierung Ruandas *auf*, alles zu tun, um die Sicherheit des gesamten Personals der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Ruanda, der Organisationen der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen sowie des sonstigen in Ruanda tätigen internationalen Personals zu gewährleisten;

6. *erklärt erneut*, daß alle Personen, die Völkermord oder andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen oder genehmigen oder für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, dafür individuell verantwortlich und rechenschaftspflichtig sind;

7. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, gemäß Resolution 978 (1995) des Sicherheitsrats unverzüglich alles zu tun, um die Verantwortlichen im Einklang mit den internationalen Grundsätzen des rechtlichen Gehörs vor Gericht zu bringen, einschließlich ihrer Festnahme und Inhaftnahme, und fordert die Staaten außerdem nachdrücklich auf, ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere nach der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, nachzukommen;

8. *erkennt an*, daß alle betroffenen Staaten wirksame Maßnahmen ergreifen müssen, um sicherzustellen, daß diejenigen, die Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben, rasch vor Gericht gestellt werden, und fordert alle betroffenen Staaten nachdrücklich auf, mit dem Internationalen Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994

<sup>226</sup> Vom 15. bis 17. Februar 1995 in Bujumbura abgehaltene Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene im ostafrikanischen Zwischenseengebiet.

<sup>227</sup> A/50/743, Anhang.

<sup>228</sup> A/50/709-S/1995/915, Anhänge I-III; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/915.

verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, unter Berücksichtigung der Verpflichtungen aus den Resolutionen des Sicherheitsrats 955 (1994) vom 8. November 1994 und 978 (1995) uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, damit das Gericht seine Tätigkeit wirksam ausüben kann;

9. *spricht dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte ihre Anerkennung für die Anstrengungen aus, die er in Zusammenarbeit mit der Regierung Ruandas und durch die Gewährung von Hilfe an letztere unternimmt, um sicherzustellen, daß die Überwachung der Menschenrechte, ein umfassendes Hilfsprogramm auf dem Gebiet der Menschenrechte und vertrauensbildende Maßnahmen einen festen Bestandteil der Anstrengungen bilden, die Ruanda und die Vereinten Nationen unternehmen, um Konflikte zu verhüten und den Frieden in Ruanda zu konsolidieren, wobei nach Bedarf auf die Sachkenntnis und die Kapazitäten aller Teile des Systems der Vereinten Nationen zurückgegriffen und so zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Ruanda beigetragen wird;*

10. *ermutigt die Regierung Ruandas, in einem Geist der nationalen Aussöhnung verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu schützen und zu fördern und ein Umfeld zu schaffen, das der Verwirklichung der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sowie der freiwilligen und sicheren Rückkehr der Flüchtlinge an ihre Heimstätten förderlich ist;*

11. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den Feststellungen, zu denen der Sonderberichterstatter in seinem Bericht vom 28. Juni 1995<sup>223</sup> und der Feldeinsatz für Menschenrechte in Ruanda gelangt sind, wonach die Menschenrechtssituation durch das unzureichende, durch knappe menschliche und materielle Ressourcen gekennzeichnete Justizsystem verschärft wird;*

12. *stellt mit Besorgnis fest, daß, wie im Bericht des Sonderberichterstatters ausgeführt, die Festnahmen und Inhaftnahmen sowie die Behandlung und die Haftbedingungen nicht den internationalen Normen entsprechen;*

13. *stellt außerdem mit Besorgnis fest, daß, wie Berichte über Bedrohungen und Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit von Einzelpersonen zeigen, noch immer eine Situation vorherrscht, die zuweilen durch feindliche Einfälle verschärft wird;*

14. *fordert die Regierungen in der Region nachdrücklich auf, Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, daß ihr Hoheitsgebiet zur Verfolgung einer Strategie der Destabilisierung Ruandas benutzt wird, und fordert in diesem Zusammenhang alle betroffenen Staaten nachdrücklich auf, mit der gemäß Resolution 1013 (1995) des Sicherheitsrats vom 7. September 1995 eingesetzten Internationalen Untersuchungskommission für Ströme von Rüstungsgütern in das ostafrikanische Zwischenseengebiet voll zusammenzuarbeiten;*

15. *verurteilt die massenhaften Tötungen von Zivilpersonen, zu denen es im April 1995 in Kibeho gekommen ist, nimmt Kenntnis von den Schlußfolgerungen im Bericht der Unabhängigen internationalen Untersuchungskommission<sup>224</sup> und verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck über die Ereignisse in Kanama, die sich im September 1995 zugetragen haben;*

16. *begrüßt die Bemühungen der Regierung Ruandas um den Wiederaufbau der Zivilverwaltung sowie der sozialen, rechtlichen, wirtschaftlichen und menschenrechtlichen Infrastruktur Ruandas, ermutigt die Regierung, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, des Feldeinsatzes für Menschenrechte in Ruanda und anderer Organe der Vereinten Nationen verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Bearbeitung von Fällen zu beschleunigen, Haftbedingungen und eine Behandlung der Inhaftierten zu gewährleisten, die den internationalen Normen entsprechen, und die Zivilpolizei in den Rechtsverfahren für Festnahmen und Inhaftnahmen auszubilden, und stellt fest, daß die diesbezüglichen Bemühungen durch den Mangel an menschlichen und finanziellen Ressourcen behindert werden;*

17. *bittet die Mitgliedstaaten, die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, dauerhafte und verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um der Regierung Ruandas durch die Gewährung finanzieller und technischer Hilfe bei ihren Bemühungen um den Wiederaufbau der Zivilverwaltung und der sozialen, rechtlichen, wirtschaftlichen und menschenrechtlichen Infrastruktur Ruandas, insbesondere auf dem Gebiet der Rechtspflege, behilflich zu sein, und begrüßt die Beiträge, die entrichtet wurden, so auch auf der Genfer Rundtischkonferenz und anlässlich ihrer Zwischenüberprüfung, und fordert die Staaten und die Geberinstitutionen nachdrücklich auf, ihren früher eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen;*

18. *verurteilt jede Gewaltanwendung und Einschüchterung, die gegen Personen gerichtet sind, die in den Flüchtlingslagern in Nachbarländern leben, fordert die zuständigen Behörden auf, die Sicherheit in diesen Lagern zu gewährleisten, und begrüßt die Verpflichtungen, die die Regierungen der Region in der Kairoer Erklärung über das ostafrikanische Zwischenseengebiet eingegangen sind;*

19. *begrüßt die gemeinsamen Anstrengungen, die die Regierung Ruandas, die Nachbarstaaten und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge unternehmen, um unter anderem im Rahmen der Tätigkeit der Dreiparteienkommission und der im Januar 1995 in Nairobi, im Februar 1995 in Bujumbura und im November 1995 in Kairo erzielten Vereinbarungen bei der freiwilligen und sicheren Rückkehr der Flüchtlinge behilflich zu sein, und begrüßt außerdem die Anstrengungen, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen unternehmen, um ihre Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenrechte der Flücht-*

linge während ihrer Rückkehr, Neuansiedlung und Wiedereingliederung zu koordinieren;

20. *begrüßt außerdem* die Maßnahmen, die der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte mit der Regierung Ruandas und durch die Gewährung von Hilfe an letztere zur Einrichtung des Feldeinsatzes für Menschenrechte in Ruanda unternommen hat, der folgende Ziele verfolgt:

a) Untersuchung der Menschenrechtsverletzungen und der Verstöße gegen humanitäres Recht, namentlich der Völkermordhandlungen und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit;

b) Überwachung der Menschenrechtssituation und Verhütung künftiger Menschenrechtsverletzungen;

c) Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen bei der Wiederherstellung des Vertrauens und somit zur Erleichterung der freiwilligen Rückkehr und der Neuansiedlung von Flüchtlingen und Vertriebenen;

d) Wiederaufbau der Bürgergesellschaft mit Hilfe von Programmen auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung und der technischen Zusammenarbeit, insbesondere in den Bereichen Rechtspflege und Bedingungen für die Festnahme und Inhaftnahme sowie die Behandlung der Inhaftierten, sowie mit Hilfe von Kooperationsprogrammen mit ruandischen Menschenrechtsorganisationen;

und ersucht den Hohen Kommissar, über alle diese Aktivitäten des Feldeinsatzes regelmäßig Bericht zu erstatten, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und mit ihm Informationen auszutauschen, um ihm bei der Erfüllung seines Mandats behilflich zu sein;

21. *begrüßt ferner* die Zusammenarbeit der Regierung Ruandas mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Feldeinsatz für Menschenrechte in Ruanda und mit dem Sonderberichterstatter sowie die Tatsache, daß die Regierung Ruandas den landesweiten Einsatz von im Feld tätigen Menschenrechtsbeauftragten akzeptiert hat;

22. *ersucht* den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß der Feldeinsatz für Menschenrechte in Ruanda über angemessene finanzielle und personelle Ressourcen und die erforderliche logistische Unterstützung verfügt, und dabei zu berücksichtigen, daß eine ausreichende Anzahl von im Feld tätigen Menschenrechtsbeauftragten entsandt werden muß und daß die Regierung Ruandas und die ruandischen Menschenrechtsorganisationen, insbesondere auf dem Gebiet der Rechtspflege, technische Hilfsprogramme und Beratende Dienste benötigen;

23. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Menschenrechtskommission auf ihrer zweiundfünfzigsten und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Aktivitäten des Feldeinsatzes für Menschenrechte in Ruanda Bericht zu erstatten.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

## 50/201. Umfassende Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und diesbezügliche Folgemaßnahmen

### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/121 vom 20. Dezember 1993, in der sie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien<sup>3</sup> gebilligt hat, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden, sowie auf ihre Resolution 49/208 vom 23. Dezember 1994 über die umfassende Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und diesbezügliche Folgemaßnahmen,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 1994/95 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1994<sup>207</sup>, in der die Kommission beschloß, jährlich die Fortschritte zu überprüfen, die bei der vollinhaltlichen Verwirklichung der in dem Aktionsprogramm und der Erklärung von Wien enthaltenen Empfehlungen erzielt wurden,

*in Bekräftigung* der Auffassung der Weltkonferenz über Menschenrechte, daß die Förderung und der Schutz der Menschenrechte für die internationale Gemeinschaft eine vorrangige Angelegenheit ist,

*in Anbetracht dessen*, daß die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten eines der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Hauptziele der Vereinten Nationen und eine der wichtigsten Prioritäten der Organisation ist,

*in Anerkennung* der in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien bekundeten dringenden Notwendigkeit, Fälle der Verweigerung oder Verletzung von Menschenrechten zu beseitigen,

*überzeugt*, daß die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien von den Staaten, den zuständigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen und anderen interessierten Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

*in Anbetracht* der Wichtigkeit des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und den nichtstaatlichen Organisationen im Bereich der Menschenrechte,

*feststellend*, daß die Arbeitslast und die Aufgaben des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien vorgesehenen Tätigkeiten weiter zugenommen haben und daß bislang nur erste Schritte unternommen worden sind, um die Diskrepanz zwischen den vorhandenen Mitteln und den auftragsgemäßen Aktivitäten zu verringern,

*darin erinnernd*, daß der Generalsekretär und die Generalversammlung von der Konferenz ersucht worden sind, sofort Maßnahmen zu ergreifen, um die Ressourcen für das Menschenrechtsprogramm im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen jetzt und für die Zukunft erheblich zu erhöhen,

mit *Genugtuung* darüber, daß der Aufruf der Konferenz zu einem systemweiten Ansatz der Vereinten Nationen in Menschenrechtsfragen seinen Niederschlag in den Empfehlungen der von den Vereinten Nationen veranstalteten großen Konferenzen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten gefunden hat, insbesondere in dem Aktionsprogramm der vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltenen Internationalen Konferenz für Bevölkerung und Entwicklung<sup>59</sup>, in der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und in dem Aktionsprogramm des vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>60</sup> sowie in der Erklärung von Beijing und in der Aktionsplattform der vom 4. bis 15. September 1995 abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz<sup>61</sup>,

in *Anbetracht* der Bemühungen, die derzeit unternommen werden, um die Folgemaßnahmen zu den großen internationalen Konferenzen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten zu koordinieren,

in der *Erkenntnis*, daß es in *Anbetracht* der Interdependenz von Demokratie, Entwicklung und Achtung vor den Menschenrechten, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien dargelegt, bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte eines umfassenden und integrierten Ansatzes bedarf,

darauf *hinweisend*, daß die Generalversammlung in ihrer Resolution 48/141 beschlossen hat, den Dienstposten eines Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu schaffen, als hauptverantwortlicher Amtsträger für die Menschenrechtsaktivitäten der Vereinten Nationen, einschließlich der Koordinierung der Aktivitäten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im gesamten System der Vereinten Nationen,

*feststellend*, daß die Leiter aller Organisationen der Vereinten Nationen auf der ersten ordentlichen Tagung 1994 des Verwaltungsausschusses für Koordinierung im April 1994 die Auswirkungen der Ergebnisse der Konferenz auf ihre jeweiligen Programme erörtert und sich verpflichtet haben, den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, wie in der Resolution 48/141 dargelegt, bei der Koordinierung der mit Menschenrechtsfragen befaßten Organe, Organisationen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen zu unterstützen,

*sowie feststellend*, daß der Hohe Kommissar einen ständigen Dialog mit den mit Menschenrechtsfragen befaßten Programmen und Organisationen der Vereinten Nationen unterhalten hat, um den systematischen Austausch von Informationen, Erfahrungen und Fachkenntnissen zu gewährleisten,

nach *Behandlung* des Berichts des Hohen Kommissars<sup>194</sup>,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

2. *macht sich* die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien bekundete Bekräftigung der Wichtigkeit

der Förderung der allgemeinen Achtung sowie der Einhaltung und des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen *zu eigen*;

3. *bekräftigt* die Auffassungen der Weltkonferenz über Menschenrechte in bezug auf die dringende Notwendigkeit, Fälle der Verweigerung oder Verletzung von Menschenrechten zu beseitigen;

4. *erkennt an*, daß die internationale Gemeinschaft Mittel und Wege finden sollte, um die derzeitigen Hindernisse zu beseitigen und den Herausforderungen zu begegnen, die sich der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte entgegenstellen, und um weitere Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, die sich daraus auf der ganzen Welt ergeben;

5. *fordert alle Staaten auf*, im Lichte der Empfehlungen der Konferenz weitere Maßnahmen zur vollen Verwirklichung aller Menschenrechte zu ergreifen;

6. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien breite Publizität zu verschaffen, um die Öffentlichkeit stärker für die Frage der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu sensibilisieren;

7. *wiederholt* das Ersuchen der Konferenz, es mögen sofortige Maßnahmen ergriffen werden, um die Ressourcen für das Menschenrechtsprogramm im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen jetzt und für die Zukunft erheblich zu erhöhen;

8. *begrüßt mit Genugtuung* die vom Hohen Kommissar bislang geleistete Arbeit und bekundet ihre Entschlossenheit, mit dem Hohen Kommissar bei der Wahrnehmung seines Mandats, wie in Resolution 48/141 dargelegt, auch weiterhin zusammenzuarbeiten und ihn dabei zu unterstützen;

9. *ersucht* den Hohen Kommissar, die Generalversammlung, die Menschenrechtskommission und die anderen mit Menschenrechtsfragen befaßten Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, weitere Maßnahmen zur vollen Umsetzung aller Empfehlungen der Konferenz zu ergreifen;

10. *ersucht* den Hohen Kommissar *außerdem*, die Aktivitäten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im gesamten System der Vereinten Nationen, wie in Resolution 48/141 dargelegt, auch weiterhin zu koordinieren, unter anderem indem er einen ständigen Dialog mit den mit Menschenrechtsfragen befaßten Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen unterhält;

11. *bittet* den Verwaltungsausschuß für Koordinierung, die Auswirkungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien auf das System der Vereinten Nationen auch weiterhin zu erörtern;

12. *ersucht* den Hohen Kommissar *ferner*, auch weiterhin über die zur umfassenden Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien ergriffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, diese Frage auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Umfassende Durchführung

und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien" zu erörtern.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

**50/202. Änderung des Artikels 20 Absatz 1 der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau**

*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/164 vom 23. Dezember 1994 betreffend die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>49</sup> und auf ihren Beschluß 49/448 vom 23. Dezember 1994 über die Prüfung des Antrags auf Revision des Artikels 20 Absatz 1 der Konvention,

*Kenntnis nehmend* von dem Beschluß der Vertragsstaaten der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 22. Mai 1995<sup>229</sup>, Artikel 20 Absatz 1 der Konvention zu ändern,

*mit Genugtuung* darüber, daß in der Aktionsplattform der vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz<sup>102</sup> zur allgemeinen Ratifikation dieser Änderung aufgerufen wurde,

*von neuem darauf hinweisend*, wie wichtig die Konvention sowie der Beitrag ist, den der Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu den Bemühungen der Vereinten Nationen um die Beseitigung der Diskriminierung der Frau leistet,

1. *nimmt* die von den Vertragsstaaten der Konvention am 22. Mai 1995 verabschiedete Resolution betreffend die Änderung des Artikels 20 Absatz 1 der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau *zustimmend zur Kenntnis*;

2. *fordert* die Vertragsstaaten der Konvention *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit so bald wie möglich eine Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten die Änderung annimmt und diese in Kraft treten kann.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

**50/203. Folgemaßnahmen zu der Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform**

*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/129 vom 14. Dezember 1990, 46/98 vom 16. Dezember 1991 und 47/95 vom 16. Dezember 1992 sowie auf die Resolution 1990/12 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Mai 1990 und den Ratsbeschluß 1992/272 vom 30. Juli 1992, worin empfohlen wurde, 1995 eine Weltfrauenkonferenz abzuhalten,

<sup>229</sup> CEDAW/SP/1995/2, Anhang.

*in Bekräftigung* der Wichtigkeit der Ergebnisse der früheren Weltfrauenkonferenzen, die 1975 in Mexiko-Stadt<sup>230</sup>, 1980 in Kopenhagen<sup>231</sup> und 1985 in Nairobi<sup>232</sup> abgehalten wurden,

*aufbauend* auf dem Konsens und den Fortschritten, die bei früheren Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen – über Kinder 1990 in New York<sup>52</sup>, über Umwelt und Entwicklung 1992 in Rio de Janeiro<sup>53</sup>, über die Menschenrechte 1993 in Wien<sup>233</sup>, über Bevölkerung und Entwicklung 1994 in Kairo<sup>46</sup> und über soziale Entwicklung 1995 in Kopenhagen<sup>47</sup> – im Hinblick auf die Herbeiführung von Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden erzielt worden sind,

*mit dem Ausdruck ihrer Genugtuung* darüber, daß die Vierte Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden erfolgreich abgeschlossen wurde und daß sie die Erklärung von Beijing<sup>234</sup> und die Aktionsplattform<sup>102</sup> verabschiedet hat,

*spricht* der Regierung der Volksrepublik China *ihren tiefempfundenen Dank* dafür aus, daß sie die Abhaltung der Konferenz in Beijing ermöglicht hat, sowie für die ausgezeichneten Einrichtungen, das Personal und die Dienstleistungen, die sie der Konferenz so großzügig zur Verfügung gestellt hat,

*in der Erwägung*, daß die Ergebnisse der Konferenz im Hinblick auf einen wirklichen Wandel hin zu einer Machtgleichstellung der Frau und somit für die Verwirklichung der in den Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau<sup>127</sup> festgelegten Ziele bedeutsam sind,

*zutiefst davon überzeugt*, daß die Erklärung von Beijing und die Aktionsplattform wichtige Beiträge zur Förderung der Frau in der ganzen Welt darstellen und daß sie von allen Staaten, dem System der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Organisationen sowie von den nichtstaatlichen Organisationen in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

*in der Erwägung*, daß die Aktionsplattform in erster Linie auf einzelstaatlicher Ebene umgesetzt werden muß, daß die Regierungen, die nichtstaatlichen Organisationen sowie öffentliche und private Institutionen in den Umsetzungsprozeß einbezogen werden sollten und daß auch den einzelstaatlichen Mechanismen eine wichtige Rolle zukommt,

*eingedenk* dessen, daß die Förderung der internationalen Zusammenarbeit äußerst wichtig ist, wenn die Erklärung von Beijing und die Aktionsplattform wirksam umgesetzt werden sollen,

<sup>230</sup> Siehe *Report of the World Conference of the International Women's Year, Mexico City, 19 June-2 July 1975* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.IV.1).

<sup>231</sup> Siehe *Report of the World Conference of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Copenhagen, 14-30 July 1980* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.80.IV.3 und Korrigendum).

<sup>232</sup> Siehe *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10).

<sup>233</sup> Siehe A/CONF.157/24 (Teil I).

<sup>234</sup> A/CONF.177/20 und Add.1, Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

*in der Erwägung*, daß die Umsetzung der Aktionsplattform die Selbstverpflichtung der Regierungen und der internationalen Gemeinschaft erfordert,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle, die die Staaten, die Vereinten Nationen, die Regionalkommissionen und andere internationale Organisationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen und die Frauenorganisationen bei den Vorbereitungen für die Konferenz gespielt haben, sowie in Anerkennung dessen, daß es wichtig ist, daß sie in die Umsetzung der Aktionsplattform mit einbezogen werden,

*unter Berücksichtigung* dessen, daß die Folgemaßnahmen zu der Konferenz auf der Grundlage eines ganzheitlichen Konzepts zur Förderung der Frau und im Rahmen der koordinierten Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen der großen internationalen Konferenzen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf damit zusammenhängenden Gebieten und deren koordinierter Umsetzung sowie im Rahmen der Gesamtverantwortung der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats ergriffen werden sollten,

*eingedenk* ihrer Resolution 50/42 vom 8. Dezember 1995,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an den Generalsekretär, den Generalsekretär der Konferenz und die Bediensteten des Sekretariats für die effektive Vorbereitung und Betreuung der Konferenz,

1. *nimmt Kenntnis* von dem am 15. September 1995 verabschiedeten Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz<sup>235</sup>;

2. *macht sich* die von der Konferenz verabschiedete Erklärung von Beijing und die Aktionsplattform *zu eigen*;

3. *fordert* die Staaten, das System der Vereinten Nationen und alle anderen Akteure *auf*, die Aktionsplattform umzusetzen, insbesondere indem sie eine aktive und sichtbare Politik der durchgängigen Berücksichtigung des Faktors Geschlecht auf allen Ebenen fördern, so auch je nach Bedarf bei der Konzipierung, der Überwachung und der Bewertung aller Politiken, um eine wirksame Umsetzung der Plattform zu gewährleisten;

4. *betont*, daß die Regierungen die Hauptverantwortung für die Umsetzung der Aktionsplattform tragen, daß eine Selbstverpflichtung auf höchster Ebene für ihre Umsetzung unverzichtbar ist und daß die Regierungen bei der Koordinierung, der Überwachung und der Bewertung der Fortschritte bei der Förderung der Frau eine führende Rolle spielen sollten;

5. *fordert* die Staaten *auf*, die Erklärung von Beijing und die Aktionsplattform mit Unterstützung der nichtstaatlichen Organisationen einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen;

6. *betont*, daß die Regierungen möglichst bald, spätestens 1996, umfassende Umsetzungsstrategien oder Aktionspläne ausarbeiten sollen, die auch termingebundene Ziele und Richtwerte für die Überwachung beinhalten, damit die Aktionsplattform voll umgesetzt werden kann;

7. *fordert* die Regierungen *auf*, einen einzelstaatlichen Mechanismus für die Förderung der Frau zu schaffen, sofern es einen solchen noch nicht gibt, und nach Bedarf bereits bestehende einzelstaatliche Mechanismen zu stärken;

8. *ermutigt* die nichtstaatlichen Organisationen, zusätzlich zu ihren eigenen Programmen, die die Maßnahmen der Regierungen ergänzen, zur Konzipierung und Umsetzung dieser Strategien oder einzelstaatlichen Aktionspläne beizutragen;

9. *ist sich dessen bewußt*, wie wichtig es ist, daß die Regionalkommissionen und andere subregionale oder regionale Strukturen im Rahmen ihres Mandats und im Benehmen mit den Regierungen die weltweiten und regionalen Aktionsplattformen regional überwachen, und daß es notwendig ist, die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Regierungen der einzelnen Staaten in ein und derselben Region zu fördern;

10. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, zur Erleichterung des regionalen Umsetzungs-, Überwachungs- und Bewertungsprozesses eine Überprüfung der institutionellen Kapazität zu erwägen, über die die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, einschließlich ihrer mit Frauenfragen befaßten Stellen und Koordinierungsstellen, im Rahmen ihres Mandats verfügen, um sich im Lichte der Aktionsplattform sowie der regionalen Plattformen und Aktionspläne mit geschlechtsbezogenen Fragen auseinanderzusetzen, und unter anderem, sofern dies angezeigt ist, eine Stärkung der diesbezüglichen Kapazitäten in Erwägung zu ziehen;

11. *fordert* die Staaten *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie auf der Konferenz im Hinblick auf die Förderung der Frau und die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit eingegangen sind, und erklärt erneut, daß auf internationaler Ebene ausreichende Finanzmittel für die Umsetzung der Aktionsplattform in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und in den am wenigsten entwickelten Ländern, bereitgestellt werden sollten;

12. *erkennt an*, daß die Umsetzung der Aktionsplattform in den Übergangsländern der fortgesetzten internationalen Zusammenarbeit und Hilfe bedarf, wie es in der Aktionsplattform heißt;

13. *betont*, daß die vollinhaltliche und wirksame Umsetzung der Aktionsplattform eine politische Verpflichtung erfordert wird, Humanressourcen und Finanzmittel für die Machtgleichstellung der Frau, die Einbeziehung eines geschlechtsbezogenen Ansatzes in Haushaltsentscheidungen über die zu verfolgenden Politiken und Programme sowie die ausreichende Finanzierung gezielter Programme zur Gewährleistung der Gleichstellung von Frauen und Männern bereitzustellen;

14. *erklärt erneut*, daß zur Umsetzung der Aktionsplattform möglicherweise Politiken neu formuliert und Mittel umgeschichtet werden müssen, daß einige Politikänderungen jedoch nicht zwangsläufig finanzielle Auswirkungen haben werden;

15. *erklärt außerdem erneut*, daß es zur Umsetzung der Aktionsplattform möglicherweise ebenfalls erforderlich sein

<sup>235</sup> A/CONF.177/20 und Add.1.



wird, auf nationaler und internationaler Ebene ausreichende Mittel sowie neue und zusätzliche Mittel zugunsten der Entwicklungsländer, insbesondere in Afrika, und der am wenigsten entwickelten Länder aus allen verfügbaren Finanzierungsmechanismen, so auch aus multilateralen, bilateralen und privaten Quellen für die Förderung der Frau, zu mobilisieren;

16. *fordert* diejenigen Staaten, die sich zur 20:20-Initiative verpflichtet haben, *auf*, bei ihrer Umsetzung die geschlechtsbezogene Perspektive voll bei ihrer Umsetzung zu berücksichtigen, wie es in Ziffer 358 der Aktionsplattform heißt;

17. *erkennt an*, daß ein förderliches Umfeld geschaffen werden muß, um die volle Teilhabe der Frauen an Wirtschafts-tätigkeiten zu gewährleisten;

18. *erklärt ferner erneut*, daß zur Umsetzung der Aktionsplattform sofortige, konzertierte Maßnahmen zur Schaffung einer friedlichen, gerechten und humanen Welt notwendig sein werden, die auf allen Menschenrechten und Grundfreiheiten, einschließlich des Grundsatzes der Gleichberechtigung aller Menschen jeden Alters und Standes gründet, und erkennt in dieser Hinsicht an, daß ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum auf breiter Grundlage im Kontext einer bestandfähigen Entwicklung notwendig ist, wenn die soziale Entwicklung und die soziale Gerechtigkeit Bestand haben sollen;

19. *ist der Auffassung*, daß die Aktionsplattform, was die Vereinten Nationen betrifft, während des Zeitraums 1995-2000 durch die Tätigkeit aller Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einmal als solche und zum anderen als fester Bestandteil der umfassenderen Programme umgesetzt werden soll;

20. *ist außerdem der Auffassung*, daß im Zeitraum 1995-2000 ein besserer Rahmen für die internationale Zusammenarbeit in geschlechtsbezogenen Fragen erarbeitet werden muß, um die integrierte und umfassende Umsetzung, Weiterverfolgung und Bewertung der Aktionsplattform sicherzustellen, wobei die Ergebnisse der Weltgipfeltreffen und -konferenzen der Vereinten Nationen zu berücksichtigen sind;

21. *beschließt*, daß die Generalversammlung, der Wirtschafts- und Sozialrat und die Kommission für die Rechtsstellung der Frau im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat sowie im Einklang mit der Versammlungsresolution 48/162 vom 20. Dezember 1993 und anderen einschlägigen Resolutionen einen dreistufigen zwischenstaatlichen Mechanismus bilden, dem die Hauptrolle bei der Gesamt-Richtlinienggebung und den gesamten Folgemaßnahmen sowie bei der Koordinierung der Umsetzung und Überwachung der Aktionsplattform zukommt, und bekräftigt die Notwendigkeit einer koordinierten Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen internationalen Konferenzen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet und auf damit zusammenhängenden Gebieten und deren koordinierte Umsetzung;

22. *beschließt außerdem*, die Fortschritte regelmäßig zu bewerten und ab 1996 in die Tagesordnung ihrer künftigen Tagungen den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz" aufzunehmen, mit dem Ziel, im

Jahr 2000 die bei der Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau sowie der Aktionsplattform erzielten Fortschritte in einem geeigneten Forum zu bewerten;

23. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, zu erwägen, zu dieser Frage vor dem Jahr 2000 einen Tagungsteil auf hoher Ebene, einen Tagungsteil für Koordinierungsfragen und einen den operativen Aktivitäten gewidmeten Tagungsteil vorzusehen, und dabei dem mehrjährigen Arbeitsprogramm der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und aller anderen Fachkommissionen des Rates Rechnung zu tragen;

24. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat *außerdem*, das Mandat der Kommission für die Rechtsstellung der Frau zu überprüfen und zu stärken und dabei der Aktionsplattform sowie der Notwendigkeit des Zusammenwirkens mit allen anderen auf diesem Gebiet tätigen Kommissionen und dem Folgeprozeß der Konferenz sowie der Notwendigkeit eines systemweiten Ansatzes zur Umsetzung der Aktionsplattform Rechnung zu tragen;

25. *beschließt*, daß der Kommission für die Rechtsstellung der Frau als Fachkommission zur Unterstützung des Wirtschafts- und Sozialrats innerhalb des Systems der Vereinten Nationen eine zentrale Rolle bei der Überwachung der Umsetzung der Aktionsplattform und der diesbezüglichen Beratung des Rates zukommt;

26. *beschließt außerdem*, daß der Wirtschafts- und Sozialrat die systemweite Koordinierung der Umsetzung der Aktionsplattform überwachen, die Gesamtkoordinierung der Weiterverfolgung der Ergebnisse aller internationalen Konferenzen der Vereinten Nationen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet und auf damit zusammenhängenden Gebieten sowie deren Umsetzung sicherstellen und der Generalversammlung darüber Bericht erstatten soll;

27. *ersucht* die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, auf ihrer vierzigsten Tagung ihr mehrjähriges Arbeitsprogramm für den Zeitraum 1996-2000 zu erarbeiten, so daß sie die Hauptproblembereiche der Aktionsplattform überprüfen und überlegen kann, wie sie die Folgemaßnahmen zu der Konferenz in ihr Arbeitsprogramm einbeziehen und ihre Rolle als Katalysator bei den Bemühungen um die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht in den Aktivitäten der Vereinten Nationen ausbauen könnte, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit eines klar ausgerichteten und themenbezogenen Ansatzes bei der Überprüfung der Aktionsplattform sowie des Beitrags, den alle anderen Fachkommissionen des Rates leisten können;

28. *ersucht* die Kommission für die Rechtsstellung der Frau *außerdem*, dem Wirtschafts- und Sozialrat ihre Empfehlungen zu dem mehrjährigen Arbeitsprogramm zu übermitteln, damit der Rat auf seiner Tagung 1996 einen Beschluß über das Arbeitsprogramm fassen und dabei auch die verschiedenen Arbeitsprogramme, einschließlich der Berichtssysteme aller auf dem Gebiet der Frauenförderung tätigen Kommissionen, überprüfen, koordinieren und harmonisieren kann;

29. *bittet* alle anderen Fachkommissionen des Wirtschafts- und Sozialrats, die Aktionsplattform im Rahmen ihres Mandats

gebührend zu berücksichtigen und für die Einbeziehung des Geschlechtsaspekts in ihre jeweilige Tätigkeit zu sorgen;

30. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 326 der Aktionsplattform die Verantwortung für die Koordinierung der allgemeinen Politik innerhalb der Vereinten Nationen zur Umsetzung der Aktionsplattform und für die systemumfassende Einbeziehung einer geschlechtsbezogenen Perspektive in alle Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu übernehmen, so auch im Bereich der Fortbildung;

31. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, für die größtmögliche Bekanntmachung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform zu sorgen, namentlich bei den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen;

32. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Kommission für die Rechtsstellung der Frau und den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht darüber vorzulegen, wie die Kapazität der Organisation und des Systems der Vereinten Nationen erhöht werden könnte, die laufenden Folgemaßnahmen zu der Konferenz so integriert und wirksam wie möglich zu unterstützen, unter Angabe des Bedarfs an personellen und finanziellen Ressourcen;

33. *ersucht* den Generalsekretär, der Sekretariats-Abteilung Frauenförderung unter anderem durch die Bereitstellung ausreichender Humanressourcen und Finanzmittel im ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen eine wirksamere Ausübung ihrer Tätigkeit zu ermöglichen, damit sie alle in der Aktionsplattform für sie vorgesehenen Aufgaben erfüllen kann;

34. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Zusammenarbeit mit dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen die residierenden Koordinatoren zu bitten, bei der Einbeziehung der Folgemaßnahmen zu der Konferenz

in die koordinierten Folgemaßnahmen zu den in den letzten Jahren veranstalteten Weltkonferenzen der Vereinten Nationen den Faktor Geschlecht voll zu berücksichtigen;

35. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau sowie der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat jährlich über die zur Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform ergriffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

36. *ersucht* den Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, im Rahmen seines Mandats der Aktionsplattform bei der Prüfung der von den Vertragsstaaten vorgelegten Berichte Rechnung zu tragen, und bittet die Vertragsstaaten, in ihre Berichte Angaben über die Maßnahmen aufzunehmen, die sie zur Umsetzung der Aktionsplattform ergriffen haben;

37. *stellt fest*, wie wichtig die Aktivitäten sind, die der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau im Hinblick auf die Umsetzung der Aktionsplattform durchführen;

38. *ermutigt* die internationalen Finanzierungsinstitutionen, ihre Politiken, Verfahren und Personalausstattung zu überprüfen und zu überarbeiten, um sicherzustellen, daß die Investitionen und Programme den Frauen zugute kommen und so zu einer bestandfähigen Entwicklung beitragen;

39. *bittet* die Welthandelsorganisation, zu erwägen, wie sie zur Umsetzung der Aktionsplattform beitragen könnte, insbesondere auch durch in Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen durchgeführte Aktivitäten.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

VII. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES FÜNFTEN AUSSCHUSSES<sup>1</sup>

## ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
50/20	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (A/50/792) .....	122 a)	1. Dezember 1995	362
50/89	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (A/50/824) .....	122 b)	19. Dezember 1995	363
50/90	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti (A/50/705/Add.2) .....	133	19. Dezember 1995	364
50/204	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer (A/50/839)			
	Resolution A .....	113	23. Dezember 1995	366
	Resolution B .....	113	23. Dezember 1995	367
	Resolution C .....	113	23. Dezember 1995	368
	Resolution D .....	113	23. Dezember 1995	369
50/205	Programmhautsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 (A/50/841)			
	A. Endgültige Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 .....	115	23. Dezember 1995	369
	B. Endgültige Einnahmenvoranschläge für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 .....	115	23. Dezember 1995	372
50/206	Konferenzplanung (A/50/837)			
	Resolution A .....	119	23. Dezember 1995	372
	Resolution B .....	119	23. Dezember 1995	373
	Resolution C .....	119	23. Dezember 1995	374
	Resolution D .....	119	23. Dezember 1995	375
	Resolution E .....	119	23. Dezember 1995	375
	Resolution F .....	119	23. Dezember 1995	376
50/207	Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen (A/50/843) ..	120	23. Dezember 1995	376
50/208	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (A/50/844) .....	121	23. Dezember 1995	376
50/209	Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (A/50/845) ....	123	23. Dezember 1995	378
50/210	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (A/50/846) .....	134	23. Dezember 1995	380
50/211	Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda (A/50/848) .....	135	23. Dezember 1995	382
50/212	Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (A/50/849) .....	136	23. Dezember 1995	383
50/213	Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind (50/852) .....	160	23. Dezember 1995	383
50/214	Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhautsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 (A/50/842) .....	116	23. Dezember 1995	384
50/215	Programmhautsplan für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 (A/50/842)			
	A. Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 .....	116	23. Dezember 1995	392
	B. Einnahmenvoranschläge für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 .....	116	23. Dezember 1995	394
	C. Finanzierung der Mittelbewilligungen für das Jahr 1996 .....	116	23. Dezember 1995	395
50/216	Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhautsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 (A/50/842) .....	116	23. Dezember 1995	395
50/217	Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 (A/50/842) .....	116	23. Dezember 1995	396
50/218	Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 (A/50/842) .....	116	23. Dezember 1995	397

<sup>1</sup> Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses sind in Abschnitt IX.B.6 wiedergegeben.

## 50/20. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung

### Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung<sup>2</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>3</sup>,

eingedenk der Resolution 350 (1974) des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1974, mit der der Rat die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung eingerichtet hat, sowie der danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängert hat, zuletzt Resolution 996 (1995) vom 30. Mai 1995,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3211 B (XXIX) vom 29. November 1974 über die Finanzierung der Notstandstreitkräfte der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 49/225 vom 23. Dezember 1994 und Beschluß 49/413 B vom 12. Juli 1995,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

darüber besorgt, daß sich der Generalsekretär nach wie vor Schwierigkeiten dabei gegenüber sieht, den Zahlungsverpflichtungen für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung, wozu auch die Kostenerstattung

an die derzeitigen und früheren truppenstellenden Staaten gehört, regelmäßig nachzukommen,

sowie besorgt darüber, daß die Ausgabereise auf dem Verwahrkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zur Deckung der Ausgaben der Truppe herangezogen wurden, um den Einnahmefall infolge der Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten auszugleichen,

1. nimmt Kenntnis vom Stand der Beiträge zu der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung per 20. November 1995, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 64.565.741 US-Dollar, was 6 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Aufstellung der Truppe bis zu dem am 30. November 1995 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 30 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Mitgliedstaaten betrifft, infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten;

3. fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung umgehend und vollständig entrichtet werden;

4. schließt sich den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>3</sup> an;

5. ersucht den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

6. beschließt, für den Einsatz der Truppe während des Zeitraums vom 1. Juni bis einschließlich 30. November 1995 auf dem Sonderkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung den gemäß Ziffer 11 ihrer Resolution 49/225 zur Ausgabe ermächtigten und veranlagten Betrag von 16.065.498 Dollar brutto (15.564.000 Dollar netto) bereitzustellen;

7. ermächtigt den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Truppe über den in seiner Resolution 996 (1995) genehmigten Sechsmonatszeitraum fortbestehen zu lassen, für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für einen am 1. Dezember 1995 beginnenden Zeitraum von nicht mehr als sieben Monaten Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 2.679.000 Dollar brutto (2.603.000 Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei der genannte Betrag nach dem in

<sup>2</sup> A/50/386 und Korr.1.

<sup>3</sup> A/50/694.

dieser Resolution festgelegten Schema unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten ist;

8. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung über den 30. November 1995 hinaus zu verlängern, und vorbehaltlich der vom Rat zu beschließenden Mandatszeiträume, den in Ziffer 7 genannten Betrag unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagten, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 sowie in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die Beitragstabelle für die Jahre 1995 und 1996<sup>4</sup> zu berücksichtigen;

9. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 532.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Dezember 1995 bis einschließlich 30. Juni 1996 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

10. *beschließt ferner*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den veranschlagten sonstigen Einnahmen in Höhe von 9.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Dezember 1995 bis einschließlich 30. Juni 1996 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

11. *beschließt*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht verbrauchten Mitteln von 805.000 Dollar brutto (891.000 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Dezember 1993 bis einschließlich 30. November 1994 gemäß Beschluß 49/413 B der Generalversammlung auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

12. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

13. *beschließt außerdem*, den Untergegenstand "Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung" unter dem Tagesordnungspunkt "Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" während ihrer fünfzigsten Tagung weiter zu verfolgen.

76. Plenarsitzung  
1. Dezember 1995

## 50/89. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon<sup>5</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>3</sup>,

*eingedenk* der Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978, mit der der Rat die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon eingerichtet hat, sowie der danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängert hat, zuletzt Resolution 1006 (1995) vom 28. Juli 1995,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe und ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 49/226 vom 23. Dezember 1994 und Beschluß 49/483 vom 12. Juli 1995,

*erneut erklärend*, daß es sich bei den Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*sowie unter Hinweis* auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße instande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*eingedenk* dessen, daß es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 34/9 E vom 17. Dezember 1979 und ihre danach verabschiedeten Resolutionen, zuletzt die Resolution 49/226, mit denen sie beschloß, die Bestimmungen der Artikel 5.2 b), 5.2 d), 4.3 und 4.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen einstweilig außer Kraft zu setzen,

*darüber besorgt*, daß es für den Generalsekretär nach wie vor schwierig ist, den mit der Truppe verbundenen laufenden Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, wozu auch die Kostenerstattung an die derzeitigen und früheren truppenstellenden Staaten gehört,

<sup>4</sup> Siehe Resolution 49/19 B.

<sup>5</sup> A/50/543.

sowie besorgt darüber, daß die Ausgabereste auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zur Deckung der Ausgaben der Truppe herangezogen wurden, um den Einnahmefall infolge der Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten auszugleichen, und somit erschöpft sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon per 13. Dezember 1995, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 216.216.752 US-Dollar, was 9 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Aufstellung der Truppe bis zu dem am 31. Januar 1996 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 22 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Mitgliedstaaten betrifft und namentlich diejenigen, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben und denen infolge der Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten eine zusätzliche Belastung erwächst;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Truppe umgehend und vollständig entrichtet werden;

4. *schließt* sich den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>3</sup> an;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

6. *beschließt*, für den Einsatz der Truppe vom 1. August 1995 bis einschließlich 31. Januar 1996 auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon den von der Generalversammlung gemäß Ziffer 10 ihrer Resolution 49/226 genehmigten und veranlagten Betrag von 67.407.000 Dollar brutto (65.224.980 Dollar netto) bereitzustellen;

7. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Truppe über den gemäß seiner Resolution 1006 (1995) genehmigten sechsmonatigen Zeitraum hinaus weiterzuführen, für den Einsatz der Truppe während eines am 1. Februar 1996 beginnenden Zeitraums von bis zu fünf Monaten Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 10.774.800 Dollar brutto (10.489.600 Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei der Betrag von 32.324.400 Dollar brutto (31.468.800 Dollar netto) nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten ist;

8. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, den in Ziffer 7 genannten Betrag unter den Mitgliedstaaten entsprechend der

Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagten, die in den Ziffern 3 und 4 der Generalversammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A of 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die Beitragstabelle für das Jahr 1996<sup>4</sup> zu berücksichtigen, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 31. Januar 1996 hinaus zu verlängern, und der vom Rat zu beschließenden Mandatszeiträume;

9. *beschließt außerdem*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den veranschlagten nicht aus der Personalabgabe stammenden Einnahmen in Höhe von 4.800 Dollar für den Zeitraum vom 1. Februar bis einschließlich 30. April 1996 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

10. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 850.800 Dollar für den Zeitraum vom 1. Februar bis einschließlich 30. April 1996 auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

11. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

12. *beschließt*, den Unterpunkt "Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon" unter dem Tagesordnungspunkt "Finanzierung der Friedenstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" während ihrer fünfzigsten Tagung weiter zu verfolgen.

95. Plenarsitzung  
19. Dezember 1995

## 50/90. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti

### Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti<sup>6</sup> und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>7</sup>,

unter Hinweis auf die Resolution 1007 (1995) des Sicherheitsrats vom 31. Juli 1995, mit der der Rat das Mandat der Mission um einen zusätzlichen Zeitraum von sieben Monaten bis zum 29. Februar 1996 verlängert hat, dem Zeitpunkt, für den der Ablauf des Mandats erwartet wird, sowie auf alle früheren Resolutionen des Sicherheitsrats über die Mission,

<sup>6</sup> A/50/363 und Korr.1 und Add.1.

<sup>7</sup> A/50/488 und Add.1.

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 48/477 vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Mission sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 50/407 B vom 4. Dezember 1995,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

ferner unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. nimmt Kenntnis von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Haiti per 13. Dezember 1995, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 78.677.550 US-Dollar, was 33 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Aufstellung der Mission bis zu dem am 30. November 1995 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 8 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. gibt ihrer Besorgnis Ausdruck über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Mitgliedstaaten betrifft, namentlich an diejenigen, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben und denen infolge der Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten eine zusätzliche Belastung erwächst;

3. fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Mission umgehend und vollständig entrichtet werden;

4. schließt sich den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>7</sup> an;

5. ersucht den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

6. beschließt, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des nach Resolution 48/246 der Generalversammlung vom 5. April 1994 und Beschluß 49/468 der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994 veranlagten Betrages von 2.257.700 Dollar brutto (2.056.600 Dollar netto), den zusätzlichen Betrag von 3.644.800 Dollar brutto (3.650.500 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. August 1994 bis 31. Januar 1995 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 ihrer Resolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 sowie in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die Beitragstabelle für das Jahr 1994<sup>8</sup> zu berücksichtigen, die auf einen Teil dieses Betrages anzuwenden ist, nämlich 3.030.730 Dollar brutto (3.035.470 Dollar netto), den anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallenden Betrag, sowie die Beitragstabelle für das Jahr 1995<sup>4</sup> für den Restbetrag, das heißt 614.070 Dollar brutto (615.030 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis einschließlich 31. Januar 1995;

7. beschließt außerdem, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 bei der Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 6 die Verminderung ihres jeweiligen Guthabens im Steuerausgleichsfonds aus den für die Mission für den Zeitraum vom 1. August 1994 bis einschließlich 31. Januar 1995 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 5.700 Dollar zu berücksichtigen ist, wobei 4.740 Dollar anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallen und der Restbetrag, das heißt 960 Dollar, auf den Zeitraum vom 1. bis 31. Januar 1995;

8. beschließt ferner, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht verbrauchten Mitteln von 1.982.600 Dollar brutto (1.915.700 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. August 1994 bis 31. Januar 1995 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 6 anzurechnen ist;

9. beschließt, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht verbrauchten Mitteln von 1.982.600 Dollar brutto (1.915.700 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. August 1994 bis 31. Januar 1995 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

10. beschließt, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Haiti für den Zeitraum vom 1. August 1995 bis 29. Februar 1996 einen Betrag von insgesamt 152.011.500 Dollar brutto (149.680.400 Dollar netto) bereitzustellen, worin der gemäß Versammlungsresolution 49/239

<sup>8</sup> Siehe Resolutionen 46/221 A und 48/223 A sowie Beschluß 47/456.

vom 31. März 1995 genehmigte Betrag von 63.606.720 Dollar brutto (62.520.120 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. August bis 31. Oktober 1995, der von der Versammlung in ihrem Beschluß 50/407 A vom 1. November 1995 bewilligte Betrag von 21.202.240 Dollar brutto (20.840.040 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis 30. November 1995 und der von der Versammlung in ihrem Beschluß 50/407 B bewilligte Betrag von 10.601.120 Dollar brutto (10.420.020 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis 15. Dezember 1995 eingeschlossen sind;

11. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des nach Resolution 49/239 der Generalversammlung veranlagten Betrages von 21.202.240 Dollar brutto (20.840.040 Dollar netto) und des im Einklang mit ihrem Beschluß 50/407 A veranlagten Betrages von 63.606.720 Dollar brutto (62.520.120 Dollar netto), den zusätzlichen Betrag von 67.202.540 Dollar brutto (66.320.240 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. August 1995 bis 29. Februar 1996 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995 sowie in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die Beitragstabelle für das Jahr 1995<sup>4</sup> zu berücksichtigen, die auf einen Teil dieses Betrages anzuwenden ist, nämlich 48.272.247 Dollar brutto (47.638.482 Dollar netto), den anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1995 endenden Zeitraum entfallenden Betrag, sowie die Beitragstabelle für das Jahr 1996<sup>4</sup> auf den Restbetrag, das heißt 18.930.293 Dollar brutto (18.681.758 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 29. Februar 1996;

12. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 882.300 Dollar für den Zeitraum vom 1. August 1995 bis einschließlich 29. Februar 1996, die für die Mission gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 10 anzurechnen ist, wobei 633.765 Dollar anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1995 endenden Zeitraum entfallen, und der Restbetrag, das heißt 248.535 Dollar, auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 29. Februar 1996;

13. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht verbrauchten Mitteln von 18.013.200 Dollar brutto (17.274.700 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Februar bis 31. Juli 1995 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 10 anzurechnen ist;

14. *beschließt außerdem*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht verbrauchten Mitteln von 18.013.200 Dollar brutto (17.274.700 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Februar bis 31. Juli 1995 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

15. *beschließt ferner*, was den Zeitraum nach dem 29. Februar 1996 betrifft und vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 29. Februar 1996 hinaus zu verlängern, den Generalsekretär zu ermächtigen, für die Aufrechterhaltung der Mission während des dreimonatigen Zeitraums vom 1. März bis 31. Mai 1996 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 10 Millionen Dollar brutto (9,5 Millionen Dollar netto) pro Monat einzugehen und die Mitgliedstaaten für den Betrag von 20 Millionen Dollar brutto (19 Millionen Dollar netto) nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema zu veranlassen;

16. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

17. *beschließt*, den Tagesordnungspunkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti" während ihrer fünfzigsten Tagung weiter zu verfolgen.

95. Plenarsitzung  
19. Dezember 1995

#### 50/204. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

##### A

##### Die Generalversammlung,

*nach Behandlung* – für das am 31. Dezember 1994 abgelaufene Jahr – des Finanzberichts und der geprüften Rechnungsabschlüsse und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen<sup>9</sup>, der geprüften Rechnungsabschlüsse und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge verwalteten freiwilligen Fonds<sup>10</sup>, des Berichts über die vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge als Antwort auf die Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer ergriffenen oder zu ergreifenden Maßnahmen<sup>11</sup> und der Kurzzusammenfassung der wichtigsten Feststellungen, Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Rates<sup>12</sup> sowie des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Prüfung der Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha<sup>13</sup> und des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>14</sup>,

<sup>9</sup> Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 5D (A/50/5/Add.4)

<sup>10</sup> Ebd., Beilage 5E (A/50/5/Add.5).

<sup>11</sup> A/50/704, Anhang.

<sup>12</sup> A/50/327, Anhang.

<sup>13</sup> A/49/943, Anhang.

<sup>14</sup> A/50/560.



in *Anbetracht* der Schritte, die das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen unternommen hat, um sicherzustellen, daß die Empfehlungen in früheren Prüfungsberichten entsprechende Aufmerksamkeit und Beachtung finden, wie vom Rat der Rechnungsprüfer im Anhang zu seinem Bericht<sup>15</sup> angemerkt,

mit *Besorgnis Kenntnis nehmend* von den Stellungnahmen des Rates der Rechnungsprüfer im Anhang zu seinem Bericht<sup>16</sup> zu den Maßnahmen, die die Verwaltung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zur weiteren Umsetzung der Empfehlungen des Rates ergriffen hat,

unter *Hervorhebung* der Wichtigkeit einer effizienten Mittelbewirtschaftung in allen Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen,

1. *erkennt an*, daß der Rat der Rechnungsprüfer der Generalversammlung objektive Informationen, Rat und Garantien gibt, indem er seine Prüfungen völlig unabhängig und umfassend durchführt, wie dies in den Artikeln 12.5 und 12.6 der Finanzordnung der Vereinten Nationen vorgesehen ist, und spricht dem Rat erneut ihren Dank aus für die in seinen Berichten enthaltenen aktionsorientierten konkreten Empfehlungen;

2. *nimmt* die Finanzberichte und geprüften Rechnungsabschlüsse sowie die Prüfungsvermerke und Berichte des Rates der Rechnungsprüfer betreffend die genannten Organisationen und die Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha *an*;

3. *nimmt außerdem* die Kurzzusammenfassung der wichtigsten Feststellungen, Schlußfolgerungen und empfohlenen Abhilfemaßnahmen des Rates der Rechnungsprüfer und die im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen enthaltenen Stellungnahmen dazu *an*;

4. *mißbilligt* die Verzögerungen, die bei der Umsetzung der von der Generalversammlung gebilligten Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer aufgetreten sind;

5. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, dafür Sorge zu tragen, daß die Programmleiter die Empfehlungen umsetzen, und im Falle ihrer Nichtbefolgung entsprechende Maßnahmen zu ergreifen;

6. *unterstreicht*, wie wichtig die umgehende Befolgung der von der Generalversammlung gebilligten Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer ist, und ersucht die Leiter der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen erneut, der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen vor Beginn der förmlichen Erörterungen Berichte über die in Befolgung der Empfehlungen des Rates ergriffenen beziehungsweise zu ergreifenden Maßnahmen vorzulegen, die auch einen Zeitplan für deren Umsetzung enthalten;

<sup>15</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 5D (A/50/5/Add.4)*, Abschnitt II.

<sup>16</sup> *Ebd., Beilage 5E (A/50/5/Add.5)*, Abschnitt I.

7. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer, die in seinem früheren Bericht<sup>17</sup> von ihm aufgezeigten Mängel in der internen Rechnungsprüfung der Organisationen weiterzuvorforschen und so bald wie möglich darüber Bericht zu erstatten, mit dem Ziel, festzustellen, ob seine Empfehlungen umgesetzt worden sind und ob die Situation nach Einrichtung des Amtes für interne Aufsichtsdienste behoben worden ist;

8. *erinnert daran*, daß sie in ihrer Resolution 49/216 C vom 23. Dezember 1994 den Generalsekretär ersucht hat, über den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen einen Bericht mit Vorschlägen zur Verbesserung der Beschaffungstätigkeiten des Sekretariats vorzulegen, und fordert den Beratenden Ausschuß nachdrücklich auf, der Generalversammlung seinen Bericht so bald wie möglich vorzulegen, damit sie diese Berichte prüfen und vor dem Ende ihrer fünfzigsten Tagung weitere erforderliche Maßnahmen beschließen kann;

9. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und alle anderen Organisationseinheiten, deren Haupteinnahmenquelle freiwillige Beiträge sind und die über diese Einnahmen nach dem Prinzip der Periodenabgrenzung Rechnung legen, jährlich oder auf Aufforderung in ihre Berichte an die Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten und den danachfolgenden Tagungen genauere und transparentere Informationen über ihre Liquidätslage aufzunehmen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, Maßnahmen zur Gewährleistung einer angemessenen Prüfung gemeinsam finanzierter Verwaltungstätigkeiten zu prüfen, die am besten geeignete Form der Vorlage der diese Tätigkeiten betreffenden Finanz-, Verwaltungs- und Managementinformationen an die Generalversammlung zu prüfen und der Versammlung während ihrer wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

100. Plenarsitzung  
23. Dezember 1995

## B

### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/216 A vom 23. Dezember 1993, insbesondere deren Ziffer 6, sowie die Ziffer 2 ihrer Resolution 48/216 C vom 23. Dezember 1993,

*erneut erklärend*, daß die Behebung der vom Rat der Rechnungsprüfer aufgezeigten Mängel und Unregelmäßigkeiten es dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge erleichtern wird, seine Aufgaben auf dem Gebiet des völkerrechtlichen Schutzes von Flüchtlingen wirksamer wahrzunehmen, und außerdem seine entscheidende Rolle bei der Suche nach Lösungen für Flüchtlingsprobleme stärken wird,

<sup>17</sup> *Ebd., Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 5 und Korrigendum (A/47/5 und Korr.1)*, Vol. I, Ziffern 288-310.

1. *verleiht ihrer ersten Besorgnis Ausdruck* über die im Bericht des Rates der Rechnungsprüfer enthaltenen Feststellungen zu den vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge verwalteten freiwilligen Fonds<sup>10</sup>, insbesondere betreffend Managementfragen wie die nach wie vor bestehenden Probleme einer mangelnden Kontrolle der Leitung über die von den Durchführungspartnern durchgeführten Programme;

2. *verleiht ihrer besonderen Besorgnis darüber Ausdruck*, daß verschiedene Probleme weiterhin ungelöst und die früheren Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer nicht umgesetzt worden sind;

3. *ersucht* die Hohe Kommissarin, die Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer unverzüglich umzusetzen, dabei die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen zu berücksichtigen und den Rat über die laufend getroffenen Maßnahmen vollauf unterrichtet zu halten, und ersucht den Rat, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* die Hohe Kommissarin *außerdem*, umgehend Verfahren zu erarbeiten und einzuführen, die größere Effizienz bei der Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer ermöglichen;

5. *ersucht* die Hohe Kommissarin *ferner*, den Prüfungsbericht, der ihr vor seiner Herausgabe vorgelegt wird, mit gebührender Sorgfalt zu prüfen, um die Qualität der für die Mitgliedstaaten bestimmten Informationen sicherzustellen;

6. *stellt mit Genugtuung fest*, daß das Arbeitsprogramm, das der Exekutivausschuß des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge kürzlich für seinen Ständigen Ausschuß für das Jahr 1996 verabschiedet hat, sich systematisch mit der Weiterverfolgung der Bemerkungen und Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer durch die Hohe Kommissarin auseinandersetzen wird, insbesondere soweit es um Fragen im Zusammenhang mit den Durchführungspartnern geht;

7. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen *erneut*, die von der Generalversammlung gebilligten gemeinsamen Rechnungsprüfungsnormen einzuhalten und den vom Rat der Rechnungsprüfer in dieser Hinsicht abgegebenen konkreten Empfehlungen<sup>18</sup> Folge zu leisten;

8. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars, den Ausdruck "verfügbare Mittel" in Rechnungsabschluß II der geprüften Rechnungsabschlüsse der vom Amt des Hohen Kommissars verwalteten freiwilligen Fonds und in der dazugehörigen Anlage<sup>19</sup> zu ändern, um die dort aufgeführten Finanzdaten zu berichtigen und ein genaueres Bild der verfügbaren finanziellen Mittel zu liefern.

100. Plenarsitzung  
23. Dezember 1995

<sup>18</sup> A/49/214, Anhang.

<sup>19</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 5E (A/50/5/Add.5), Kap. III, Rechnungsabschluß II und Anhang.

## C

### Die Generalversammlung,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/211 vom 23. Dezember 1992 und 48/216 B vom 23. Dezember 1993 sowie auf ihre früheren diesbezüglichen Resolutionen,

*im Hinblick* darauf, daß die in den genannten Resolutionen erbetenen Antworten nicht eingegangen sind,

*mit Besorgnis davon Kenntnis nehmend*, daß der Rat der Rechnungsprüfer in seinem Bericht über die Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha<sup>13</sup> zahlreiche Schwächen aufgezeigt hat, insbesondere was die Lagerbestände betrifft,

*in großer Sorge* über die bei der Liquidation der Übergangsbehörde aufgetretenen Verzögerungen,

*eingedenk* dessen, daß in den nächsten zwölf Monaten voraussichtlich mehrere Friedenssicherungseinsätze verkleinert und liquidiert werden,

*Kenntnis nehmend* von der Bemerkung des Rates der Rechnungsprüfer in seinem Bericht<sup>12</sup>, wonach es bisher keine Grundsatzregelungen für die Bewertung der von einer Mission auf die nächste übertragenen Vermögenswerte und für die Übertragung der entsprechenden Kosten gibt,

*im Hinblick* darauf, daß es keine Standardverfahren für die Übertragung und die Bestätigung des Erhalts von Vermögenswerten gibt, die zwischen Missionen und Organisationseinheiten der Vereinten Nationen übertragen werden,

*sowie im Hinblick* darauf, daß der Rat der Rechnungsprüfer die Einführung geeigneter Politiken und Verfahren für die Bewertung, die Übertragung und die Veräußerung von Vermögenswerten von Missionen zur systematischen Anwendung bei Friedenssicherungseinsätzen empfohlen hat,

1. *stellt mit Bedauern fest*, daß der Generalsekretär die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994 erbetene Durchführbarkeitsstudie über Verfahren zur Bewertung und zur Übertragung der Kosten von Vermögenswerten, die von einem in der Liquidationsphase befindlichen Friedenssicherungseinsatz zu anderen Einsätzen oder Organen der Vereinten Nationen verlegt werden, noch nicht fertiggestellt hat;

2. *ersucht* den Generalsekretär, mit aller gebotenen Dringlichkeit die in Ziffer 1 genannte Studie abzuschließen und sie der Generalversammlung zum frühestmöglichen Zeitpunkt während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung vorzulegen;

3. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Feststellungen des Rates der Rechnungsprüfer zur Prüfung der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha und dem Umstand, daß infolge der vielen dabei aufgetretenen ungelösten verwaltungstechnischen und finanziellen Probleme und der Unvollständigkeit der dem Rat zur Verfügung stehenden Dokumentation über die Liquidation eine zusätzliche Überprüfung vorgenommen werden muß;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die raschesten und kostengünstigsten Wege der Liquidation von Friedenssicherungseinsätzen zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sofort Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu ergreifen und den Rat über die ergriffenen Maßnahmen vollauf unterrichtet zu halten, und *ersucht* den Rat, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *bedauert* es, daß kein Bericht über die Maßnahmen vorliegt, die das Sekretariat aufgrund der Empfehlungen im Bericht des Rates der Rechnungsprüfer<sup>13</sup> ergriffen beziehungsweise vorgeschlagen hat;

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen vor Beginn des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung einen solchen Bericht vorzulegen, der unter anderem Vorschläge zu folgenden Punkten enthalten soll:

a) geeignete Grundsatzregelungen für die physische Verifikation aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einer in Liquidation befindlichen Mission vor Veräußerung ihrer Vermögenswerte und Begleichung ihrer Verbindlichkeiten;

b) Standardverfahren für die Übertragung von Vermögenswerten und die Bestätigung des Erhalts von Vermögenswerten, die an andere Friedenssicherungseinsätze und andere Organisationseinheiten der Vereinten Nationen übertragen werden;

c) Standardverfahren für die Bewertung aller Vermögenswerte einer in Liquidation befindlichen Mission sowie eine geeignete Politik für die finanzbuchhalterische Erfassung der Übertragung von Vermögenswerten zur systematischen Anwendung in allen Friedenssicherungseinsätzen;

8. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, ihre veranlagten und zugesagten Beiträge möglichst bald zu entrichten, um den Abschluß des Liquidationsprozesses zu erleichtern.

100. Plenarsitzung  
23. Dezember 1995

## D

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/211 vom 23. Dezember 1992 und 48/216 B vom 23. Dezember 1993 sowie auf ihre früheren diesbezüglichen Resolutionen,

1. *bedauert* die Verzögerung, die bei der Vorlage eines Berichts über die Maßnahmen eingetreten ist, die das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen aufgrund der vom Rat der Rechnungsprüfer für das am 31. Dezember 1994 abgelaufene Jahr ausgesprochenen Empfehlungen ergriffen beziehungsweise vorgeschlagen hat;

2. *ersucht* das Institut, solche Berichte rechtzeitig vorzulegen, damit die Mitgliedstaaten diese vor Beginn der offiziellen Erörterungen während künftiger Tagungen der Generalversammlung ordnungsgemäß prüfen können.

100. Plenarsitzung  
23. Dezember 1995

### 50/205. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995

## A

#### ENDGÜLTIGE MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESZEITRAUM 1994-1995

*Die Generalversammlung*

*trifft hiermit* für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 *den folgenden Beschluß:*

1. Der von ihr mit Resolution 49/220 A vom 23. Dezember 1994 bewilligte Betrag von 2.608.274.400 US-Dollar wird um 24.160.900 Dollar wie folgt angepaßt:

		Mit Resolution 49/220 A bewilligter Betrag	Erhöhung bzw. (Verringerung)	Revidierte Mittelbewilligung
Kapitel		(in US-Dollar)		
EINZELPLAN I.	<i>Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordination</i>			
1.	Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordination . . . . .	<u>37.218.500</u>	<u>766.600</u>	<u>37.985.100</u>
	EINZELPLAN I INSGESAMT	<u>37.22</u>	<u>766.60</u>	<u>38</u>

Kapitel	Mit Resolution 49/220 A bewilligter Betrag	Erhöhung bzw. (Verringerung)	Revidierte Mittelbewilligung
	(in US-Dollar)		
<i>EINZELPLAN II. Politische Angelegenheiten</i>			
3. Politische Angelegenheiten .....	66.116.200	(1.671.700)	64.444.500
4. Friedenssicherungseinsätze und Sondermissionen .....	<u>132.221.900</u>	<u>23.584.900</u>	<u>155.806.800</u>
EINZELPLAN II INSGESAMT	<u>198.34</u>	<u>21.91</u>	<u>220</u>
<i>EINZELPLAN III. Internationale Rechtspflege und Völkerrecht</i>			
5. Internationaler Gerichtshof .....	19.316.000	2.041.600	21.357.600
7. Rechtsfragen .....	<u>31.432.500</u>	<u>(781.900)</u>	<u>30.650.600</u>
EINZELPLAN III INSGESAMT	<u>50.75</u>	<u>1.26</u>	<u>52</u>
<i>EINZELPLAN IV. Internationale Entwicklungszusammenarbeit</i>			
8. Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung .....	51.556.600	(3.586.400)	47.970.200
9. Hauptabteilung für Wirtschafts- und Sozialinformationen und grundsatzpolitische Analyse .....	46.225.900	1.016.500	47.242.400
10. Hauptabteilung Unterstützungs- und Führungsdienste für die Entwicklung .....	25.961.400	2.657.100	28.618.500
11.A Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen .	113.579.800	665.200	114.245.000
11.B Internationales Handelszentrum UNCTAD/GATT .....	20.942.300	(107.800)	20.834.500
12.A Umweltprogramm der Vereinten Nationen .....	14.277.900	(2.417.100)	11.860.800
12.B Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) .....	15.176.500	(2.122.100)	13.054.400
13. Verbrechensbekämpfung .....	4.839.700	(233.400)	4.606.300
14. Internationale Drogenbekämpfung .....	<u>14.693.900</u>	<u>346.200</u>	<u>15.040.100</u>
EINZELPLAN IV INSGESAMT	<u>307.25</u>	<u>3.78</u>	<u>303</u>
<i>EINZELPLAN V. Regionale Entwicklungszusammenarbeit</i>			
15. Wirtschaftskommission für Afrika .....	71.657.600	(2.485.600)	69.172.000
16. Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik .	61.278.400	(4.309.300)	56.969.100
17. Wirtschaftskommission für Europa .....	47.379.300	234.900	47.614.200
18. Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik ....	78.979.400	(5.075.300)	73.904.100
19. Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien .....	35.213.100	(5.041.500)	30.171.600
20. Reguläres Programm der technischen Zusammenarbeit .....	<u>44.814.700</u>	<u>(6.413.800)</u>	<u>38.400.900</u>
EINZELPLAN V INSGESAMT	<u>339.32</u>	<u>23.09</u>	<u>316</u>
<i>EINZELPLAN VI. Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten</i>			
21. Menschenrechte .....	43.708.200	(3.399.500)	40.308.700
22.A Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge .....	48.572.700	2.487.300	51.060.000
22.B Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten .....	21.350.300	750.600	22.100.900
23. Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten .....	<u>19.034.700</u>	<u>(1.118.200)</u>	<u>17.916.500</u>
EINZELPLAN VI INSGESAMT	<u>132.67</u>	<u>1.28</u>	<u>131</u>
<i>EINZELPLAN VII. Öffentlichkeitsarbeit</i>			
24. Öffentlichkeitsarbeit .....	<u>131.442.600</u>	<u>2.116.400</u>	<u>133.559.000</u>
EINZELPLAN VII INSGESAMT	<u>131.44</u>	<u>2.12</u>	<u>134</u>

Kapitel	Mit Resolution 49/220 A bewilligter Betrag	Erhöhung bzw. (Verringerung)	Revidierte Mittelbewilligung
	(in US-Dollar)		
<i>EINZELPLAN VIII. Gemeinsame Unterstützungsdienste</i>			
25. Verwaltung und Management .....	<u>896.820.800</u>	<u>23.547.700</u>	<u>920.368.500</u>
EINZELPLAN VIII INSGESAMT	<u>896.82</u>	<u>23.55</u>	<u>920</u>
<i>EINZELPLAN IX. Gemeinsam finanzierte Tätigkeiten und Sonderausgaben</i>			
26. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten .....	27.221.200	(1.052.700)	26.168.500
27. Sonderausgaben .....	<u>32.795.100</u>	<u>273.900</u>	<u>33.069.000</u>
EINZELPLAN IX INSGESAMT	<u>60.02</u>	<u>-778.80</u>	<u>59</u>
<i>EINZELPLAN X. Personalabgabe</i>			
28. Personalabgabe .....	<u>357.798.100</u>	<u>5.775.900</u>	<u>363.574.000</u>
EINZELPLAN X INSGESAMT	<u>357.80</u>	<u>5.78</u>	<u>364</u>
<i>EINZELPLAN XI. Ausgaben betreffend das Anlagevermögen</i>			
29. Technologische Neuerungen .....	25.398.300	101.200	25.499.500
30. Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten .....	<u>58.447.100</u>	<u>(1.530.400)</u>	<u>56.916.700</u>
EINZELPLAN XI INSGESAMT	<u>83.85</u>	<u>1.43</u>	<u>82</u>
<i>EINZELPLAN XII. Interne Aufsichtsdienste</i>			
31. Amt für interne Aufsichtsdienste .....	<u>12.027.700</u>	<u>(716.800)</u>	<u>11.310.900</u>
EINZELPLAN XII INSGESAMT	<u>12.03</u>	<u>-716.80</u>	<u>11</u>
<i>EINZELPLAN XIII. Internationale Meeresbodenbehörde</i>			
32. Internationale Meeresbodenbehörde .....	<u>776.000</u>	<u>(141.600)</u>	<u>634.400</u>
EINZELPLAN XIII INSGESAMT	<u>776.00</u>	<u>-141.60</u>	<u>634</u>
GESAMTSUMME	<u>2.61</u>	<u>24.16</u>	<u>3</u>

2. Der Generalsekretär wird ermächtigt, mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen Mittel zwischen einzelnen Haushaltskapiteln umzuschichten;

3. Die in den verschiedenen Haushaltskapiteln vorgesehenen Nettomittel für externe Druckaufträge werden unter der Leitung des Beirats für Veröffentlichungen der Vereinten Nationen als ein Gesamtbetrag verwaltet;

4. Die Mittel für das reguläre Programm der technischen Zusammenarbeit in Einzelplan V Kapitel 20 werden gemäß der Finanzordnung der Vereinten Nationen verwaltet, wobei jedoch für die Definition der Verpflichtungen und für deren Gültigkeitsdauer folgende Bestimmungen gelten:

a) Im laufenden Zweijahreszeitraum eingegangene Verpflichtungen für personelle Dienstleistungen gelten im folgenden Zweijahreszeitraum weiter, vorausgesetzt, daß die Ernennung der betreffenden Sachverständigen bis zum Ende des laufenden Zweijahreszeitraums erfolgt und daß der Gesamtzeitraum, für den die zu diesem Zweck eingegangenen Verpflichtungen zu Lasten der Mittel des laufenden Zweijahreszeitraums gelten, vierundzwanzig Monate nicht überschreitet;

b) Im laufenden Zweijahreszeitraum eingegangene Verpflichtungen für Stipendien gelten bis zu ihrer Abwicklung weiter, vorausgesetzt, daß der Stipendiat von der antragstellenden Regierung nominiert und von der Organisation akzeptiert wurde und daß der antragstellenden Regierung eine offizielle Benachrichtigung über die Vergabe des Stipendiums zugegangen ist;

c) Im laufenden Zweijahreszeitraum gebuchte Verpflichtungen betreffend Aufträge oder Bestellungen für Verbrauchsgüter oder Ausrüstung gelten bis zur erfolgten Zahlung an den Auftragnehmer oder Lieferanten weiter, sofern sie nicht storniert werden;

5. Zusätzlich zu den in Ziffer 1 bewilligten Mitteln wird für jedes Jahr des Zweijahreszeitraums 1994-1995 aus dem aufgelaufenen Einkommen des Bibliotheksausstattungsfonds ein Betrag von 51.000 Dollar zum Ankauf von Büchern, Zeitschriften, Karten und Bibliotheksausstattungsgegenständen sowie für andere mit den Zielen und Bestimmungen des Fonds im Einklang stehende Ausgaben der Bibliothek im Palais des Nations bewilligt.

100. Plenarsitzung  
23. Dezember 1995

## B

### ENDGÜLTIGE EINNAHMENVORANSCHLÄGE FÜR DEN ZWEIJAHRESZEITRAUM 1994-1995

#### Die Generalversammlung

trifft hiermit für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 den folgenden Beschluß:

1. Die mit ihrer Resolution 49/220 B vom 23. Dezember 1994 gebilligten Einnahmenvoranschläge in Höhe von 432.080.500 US-Dollar werden um 4.786.100 US-Dollar wie folgt erhöht:

Einnahmenkapitel	Mit Resolution 49/220 B bewilligter Betrag	Erhöhung bzw. (Verringerung)	Revidierter Voranschlag
		(in US-Dollar)	
1. Einnahmen aus der Personalabgabe .....	363.216.700	5.732.900	368.949.600
EINNAHMENKAPITEL 1 INSGESAMT	<u>363.216.700</u>	<u>5.732.900</u>	<u>368.949.600</u>
2. Allgemeine Einnahmen .....	60.929.800	8.580.200	69.510.000
3. Dienste für die Öffentlichkeit .....	7.934.000	(9.527.000)	(1.593.000)
EINNAHMENKAPITEL 2 UND 3 INSGESAMT	<u>68.863.800</u>	<u>(946.800)</u>	<u>67.917.000</u>
GESAMTSUMME	<u>432.080.500</u>	<u>4.786.100</u>	<u>436.866.600</u>

2. Die Einnahmen aus der Personalabgabe werden gemäß Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 dem Steuerausgleichsfonds gutgeschrieben;

3. In den Mittelbewilligungen des Haushalts nicht vorgesehene Ausgaben, die direkt zu Lasten der Postverwaltung der Vereinten Nationen, der Besucherdienste, der Restaurationsbetriebe und damit zusammenhängender Dienste, des Garagenbetriebs, der Fernsehdienste und des Verkaufs von Publikationen gehen, werden mit den bei diesen Tätigkeiten erzielten Einnahmen verrechnet.

100. Plenarsitzung  
23. Dezember 1995

### 50/206. Konferenzplanung

#### A

##### Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Konferenzausschusses<sup>20</sup>,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 43/222 B vom 21. Dezember 1988, 46/190 of 20. Dezember 1991, 47/202 A bis D vom 22. Dezember 1992, 48/222 A und B vom 23. Dezember 1993 und 49/221 A bis D vom 23. Dezember 1994,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Schwierigkeiten, denen sich einige Mitgliedstaaten infolge mangelnder

Konferenzdienste für Tagungen regionaler und anderer größerer Gruppen von Mitgliedstaaten gegenübersehen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Arbeit des Konferenzausschusses;

2. *billigt* den Entwurf des Konferenz- und Sitzungskalenders der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 in der vom Konferenzausschuß vorgelegten<sup>21</sup> und geänderten<sup>22</sup> Fassung;

3. *ermächtigt* den Konferenzausschuß, im Konferenz- und Sitzungskalender für 1996 die infolge der Maßnahmen und Beschlüsse der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung erforderlich werdenden Anpassungen vorzunehmen;

<sup>21</sup> Ebd., Beilage 32 (A/50/32), Anhang II.A.

<sup>22</sup> Ebd., Beilage 32 (A/50/32), Addenda (A/50/32/Add.1 und 2).

<sup>20</sup> Ebd., Beilage 32 und Addenda (A/50/32 und Add.1 und 2).

4. *stellt fest*, daß für den 20. Februar und den 29. April 1996 weder der Beginn noch die Schließung einer Tagung angesetzt ist, bittet die Organe der Vereinten Nationen, am 20. Februar und 29. April 1996 von der Abhaltung von Sitzungen abzusehen, und ersucht das Sekretariat, bei der Abfassung des revidierten Konferenz- und Sitzungskalenders für 1997 entsprechende Regelungen zu treffen;

5. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, gegebenenfalls auch weiterhin die Einführung eines zweijährlichen Tagungsrhythmus für seine Nebenorgane zu erwägen;

6. *bittet* alle Organe, bei der Beantragung von Ad-hoc-Sitzungen, die allen Mitgliedstaaten offenstehen, angesichts der möglichen nachteiligen Auswirkungen solcher Sitzungen auf die bestmögliche Ausnutzung der Konferenzbetreuungsressourcen Zurückhaltung zu üben;

7. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, daß der Gesamtauslastungsfaktor für die Konferenzdienste im Jahre 1994 unter dem festgelegten Richtwert von 80 Prozent lag;

8. *unterstützt* die vom Vorsitzenden des Konferenzausschusses unternommenen Initiativen mit dem Ziel, den Organen dabei behilflich zu sein, eine optimale Ausnutzung der Ressourcen für die Konferenzbetreuung zu erreichen und zu diesem Zweck eine realistische Einschätzung ihres diesbezüglichen Bedarfs vorzunehmen;

9. *ersucht* das Sekretariat, die vom Konferenzausschuß empfohlenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausnutzung der Konferenzbetreuungsressourcen zu verbessern, und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über den Ausschuß darüber Bericht zu erstatten;

10. *bringt ihre Besorgnis zum Ausdruck* über die mangelnde Auslastung der Konferenzeinrichtungen an Dienstorten außerhalb des Amtssitzes und betont, daß diese Einrichtungen so wirksam wie möglich genutzt werden müssen;

11. *ersucht* den Vorsitzenden des Konferenzausschusses, mit den verschiedenen Organen und Ausschüssen Konsultationen abzuhalten, um die rationelle Aufteilung und die Auslastung aller Konferenzeinrichtungen der Vereinten Nationen am Amtssitz, in den Büros der Vereinten Nationen und an anderen Dienstorten sicherzustellen, mit dem Ziel, die derzeitige Unausgewogenheit zu beheben und die Auslastung und Kostenwirksamkeit dieser Einrichtungen zu verbessern, und dem Ausschuß auf seiner Arbeitstagung 1996 über das Ergebnis dieser Konsultationen Bericht zu erstatten;

12. *beschließt*, daß sich alle Organe an die Regel bezüglich des Zusammentretens von Organen an ihrem jeweiligen Sitz zu halten haben, insbesondere Organe, deren Amtssitz nicht ausgelastet ist;

13. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 gebilligten Mittel für Konferenzdienste auf Antrag regionaler und anderer größerer Gruppen von Mitgliedstaaten Dolmetschdienste für deren Tagungen bereitzustellen, unter Berücksichtigung des Vorrangs der Tagungen, die im Konferenz- und Sitzungskalender enthalten sind, und der Generalversammlung auf ihrer

einundfünfzigsten Tagung über den Konferenzausschuß einen Bericht über die Durchführung dieses Beschlusses vorzulegen.

100. Plenarsitzung  
23. Dezember 1995

## B

### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen über die Kontrolle und Begrenzung der Dokumentation, namentlich die Resolutionen 33/56 vom 14. Dezember 1978, 36/117 B vom 10. Dezember 1981, 37/14 C vom 16. November 1982, 45/238 B vom 21. Dezember 1990, 47/202 B vom 22. Dezember 1992, 48/222 B vom 23. Dezember 1993 und 49/221 B vom 23. Dezember 1994,

*mit der Aufforderung* an alle Organe, die Anspruch auf Sitzungsprotokolle haben, ihren tatsächlichen Bedarf an solchen Protokollen fortlaufend zu überprüfen,

1. *beschließt* gemäß Ziffer 3 der Resolution 49/221 B, daß die folgenden Organe auch weiterhin Anspruch auf Sitzungsprotokolle haben:

a) Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen (bei der Abhaltung von mündlichen Verhandlungen);

b) Erster Ausschuß;

c) Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes (bei der Abhaltung von Sitzungen zur Begehung von internationalen Tagen der Solidarität, die von der Generalversammlung verkündet wurden);

d) Exekutivausschuß des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge;

2. *billigt* die Empfehlung des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, seine Wortprotokolle durch Kurzprotokolle zu ersetzen<sup>23</sup>;

3. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltalls, seine Wortprotokolle durch nichtredigierte Niederschriften<sup>24</sup> zu ersetzen, und ersucht den Ausschuß, die Generalversammlung über den Konferenzausschuß bezüglich seine Erfahrungen mit nichtredigierten Niederschriften auf dem laufenden zu halten;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß des Konferenzausschusses in Ziffer 75 seines Berichts<sup>25</sup> und ersucht den Ausschuß, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieses Beschlusses Bericht zu erstatten.

100. Plenarsitzung  
23. Dezember 1995

<sup>23</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, 50. Tagung, Beilage 23 (A/50/23)* (Kap. I), Ziffer 56.

<sup>24</sup> Ebd., *Beilage 20 (A/50/20)*, Ziffer 180.

<sup>25</sup> Ebd., *Beilage 32, (A/50/32)*.

## C

*Die Generalversammlung,*

*Kenntnis nehmend* von der am 10. Oktober 1995 gegenüber dem Fünften Ausschuß abgegebenen Erklärung des Vertreters des Generalsekretärs, unter anderem über die Kosten für die Dokumentation<sup>26</sup>,

*in Anerkennung* des Rechts der Mitgliedstaaten, über zwischenstaatliche Organe Berichte anzufordern,

*in der Erwägung*, daß die Mitgliedstaaten, indem sie bei solchen Anträgen Zurückhaltung üben, unmittelbar zur Reduzierung des Umfangs der Dokumentation beitragen können, was wiederum Einsparungen mit sich bringen würde,

*sowie in der Erwägung*, daß eine Verringerung der Nachfrage nach Dokumentation beziehungsweise ihres Umfangs die Qualität und rechtzeitige Veröffentlichung der Berichte verbessern könnte,

*feststellend*, daß Beschluß 1995/222 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 5. Mai 1995 mit dem Titel "Dokumentation" verlangt, daß das Sekretariat in bezug auf erheblich verspätete Berichte Rechenschaft ablegt,

*sowie feststellend*, daß einige Schritte, die vom Konferenz-ausschuß und vom Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltalls ergriffen wurden, zu geringeren Dokumentationskosten führen können, und ferner feststellend, daß die politischen und finanziellen Auswirkungen solcher Schritte von der Generalversammlung bewertet werden müssen,

*in Anerkennung* dessen, daß die Mitgliedstaaten das Recht haben zu verlangen, daß ihre Mitteilungen als offizielle Dokumente verteilt werden,

1. *stellt mit Besorgnis fest*, daß die mit ihrer Resolution 36/117 A vom 10. Dezember 1981 bestätigte und mit ihrer Resolution 38/32 E vom 25. November 1983 bekräftigte bestehende Höchstgrenze von 32 Seiten beziehungsweise 24 Seiten für Dokumente, die für zwischenstaatliche Tagungen erstellt werden, nicht konsequent eingehalten wird;

2. *ersucht* den Generalsekretär, nach Bedarf die Einhaltung der in Ziffer 1 genannten bestehenden Höchstseitenzahlen bei allen Dokumenten, die vom Sekretariat ausgehen, durchzusetzen, diese Höchstzahlen gegebenenfalls im Hinblick auf eine Verringerung des Gesamtvolumens der Dokumentation, ohne Beeinträchtigung der Qualität, zu überprüfen und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über den Konferenz-ausschuß darüber Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, nur dort, wo es notwendig ist, Kurzbeschreibungen der Vorgeschichte der in den Berichten enthaltenen Themen samt einem Verweis auf die entsprechenden Dokumente aufzunehmen, eingedenk der Notwendigkeit, die Seitenzahl auf die in Ziffer 1 genannten Höchstgrenzen zu beschränken;

4. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sicherzustellen, daß die Dokumentation im Einklang mit der Sechs-Wochen-Regel für die Verteilung der Dokumente und gleichzeitig in jeder der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen zur Verfügung steht;

5. *beschließt*, daß im Falle der verspäteten Veröffentlichung eines Berichts bei seiner Vorlage die Gründe für die Verzögerung angegeben werden sollen;

6. *ersucht* die Mitglieder aller Organe, mit Vorschlägen, mit denen neue Berichte angefordert werden, Zurückhaltung zu üben;

7. *bittet* alle Organe, die Möglichkeit der Vorlage ihrer Berichte in zwei- oder dreijährlichen Abständen zu erwägen, die Notwendigkeit aller periodischen Dokumente im Hinblick auf die Rationalisierung der Dokumentation und die Erzielung von Einsparungen zu überprüfen und entsprechende Empfehlungen abzugeben;

8. *ermutigt* die Mitglieder der zwischenstaatlichen Organe:

a) die Möglichkeit zu erwägen, mündliche Berichte zu verlangen, unbeschadet der vorgeschriebenen Bereitstellung von Informationen an die Delegationen in allen Amtssprachen;

b) die Erstellung konsolidierter Berichte über verwandte Themen unter einem einzigen Tagesordnungspunkt oder Unterpunkt zu fordern, wo dies zweckmäßig und wirtschaftlich ist;

9. *ersucht* den Generalsekretär,

a) mündliche Angaben über die geschätzten Kosten der von den Mitgliedstaaten angeforderten Dokumente oder Berichte zu machen, unbeschadet des Rechts der zwischenstaatlichen Organe, solche Dokumente oder Berichte anzufordern;

b) ein leserfreundlicheres und einheitlicheres Format der Berichte anzustreben, unter Berücksichtigung neuer Veröffentlichungstechnologien, mit einem Abschnitt über die Zielsetzung des Berichts, einer Zusammenfassung, Schlußfolgerungen und gegebenenfalls einer Darlegung der dem Organ vorgeschlagenen Maßnahmen, und diesbezügliche Vorschläge der Generalversammlung über den Konferenz-ausschuß vorzulegen;

10. *unterstützt* die vom Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen abgegebene Empfehlung, wonach die gemeinsame Inspektionsgruppe gebeten werden soll, eine umfassende Untersuchung darüber anzustellen, welche Rolle Publikationen bei der Durchführung der Mandate der zwischenstaatlichen Organe spielen und in welchem Maß periodische Veröffentlichungen in dieser Hinsicht kostenwirksamer gestaltet werden können<sup>27</sup>;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über den

<sup>26</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fiftieth Session, Fifth Committee*, 4. Sitzung, und Korrigendum.

<sup>27</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 7 und Korrigendum (A/50/7 und Korr.1), Ziffer 83.*



Konferenzausschuß und den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen einen Bericht über die Durchführung dieser Maßnahmen vorzulegen, einschließlich Informationen über mögliche Einsparungen.

100. Plenarsitzung  
23. Dezember 1995

## D

*Die Generalversammlung,*

unter Betonung dessen, daß es notwendig ist, den Mitgliedstaaten und den Organen der Vereinten Nationen auf Ersuchen umfassendere und genauere Informationen über die Kosten von Tagungen und der Dokumentation zur Verfügung zu stellen,

feststellend, daß die Einführung neuer Technologien die Qualität, Kostenwirksamkeit und Effizienz der Konferenzdienste verbessert,

sowie betonend, daß es wichtig ist, daß alle Mitgliedstaaten in allen Amtssprachen Zugang zum Bildplattensystem und anderen neuen Technologien haben und diese auch nutzen können und daß es notwendig ist, die Schwierigkeiten zu überwinden, denen sich einige Mitgliedstaaten beim Erwerb der Technologie gegenübersehen, die ihnen den Zugriff auf das Bildplattensystem ermöglicht,

1. *ersucht* den Generalsekretär, so bald wie möglich ein umfassendes und genaues Kostenrechnungssystem für die Konferenzdienste zu entwickeln, der Generalversammlung über den Konferenzausschuß über die Fortschritte bei der Einführung des Systems Bericht zu erstatten und der Versammlung über den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die Ergebnisse der Verwendung dieses Systems Bericht zu erstatten, im Einklang mit dem jeweiligen Mandat der beiden Organe;

2. *ermutigt* das Sekretariat, seine Bemühungen zur Verbesserung der Kostenwirksamkeit der Dokumentenproduktion ohne Beeinträchtigung des internationalen Charakters der Organisation fortzusetzen;

3. *ersucht außerdem* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über den Konferenzausschuß Vorschläge zu unterbreiten, was die Erleichterung des Zugangs für Entwicklungsländer zum Bildplattensystem in allen Amtssprachen anbelangt, unter Berücksichtigung der möglichen Einsparungen durch geringere Vervielfältigungs- und Verteilungskosten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Zuge dieser Bemühungen sicherzustellen, daß in allen Amtssprachen so bald wie möglich neue Technologien im Bereich der Konferenzdienste eingeführt werden, in umfassender Art und Weise ohne nachteilige Auswirkungen auf die Bereitstellung der Dienstleistungen, in vollem Benehmen mit den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls in Absprache mit den zuständigen zwischenstaatlichen Organen.

100. Plenarsitzung  
23. Dezember 1995

## E

*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf alle ihre vorangegangenen Resolutionen über den Gebrauch der Sprachen in den Vereinten Nationen, namentlich die Resolutionen 2 (I) vom 1. Februar 1946, 2247 (XXI) vom 20. Dezember 1966, 2292 (XXII) vom 8. Dezember 1967, 3189 (XXVIII), 3190 (XXVIII) und 3191 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 36/117 B vom 10. Dezember 1981, 47/202 D vom 22. Dezember 1992, 49/221 B vom 23. Dezember 1994 und 50/11 vom 2. November 1995,

sowie unter Hinweis auf das in Resolution 49/221 C vom 23. Dezember 1994 enthaltene Ersuchen an das Sekretariat, weiterhin zu sondieren, wie Konferenzdienste in einer Weise bereitgestellt werden können, die voll auf die Bedürfnisse der zwischenstaatlichen Organe und Sachverständigengremien eingeht, dabei gleichzeitig den Qualitäts- und Terminanforderungen gerecht wird und den in Resolution 42/207 C der Generalversammlung vom 11. Dezember 1987 festgelegten Grundsatz der Gleichberechtigung der Amtssprachen der Vereinten Nationen gebührend achtet,

1. *unterstreicht* die Notwendigkeit der strikten Einhaltung der Resolutionen und Vorschriften, durch welche die Sprachenregelungen für die verschiedenen Gremien und Organe der Vereinten Nationen festgelegt werden;

2. *betont* die Notwendigkeit, auch weiterhin sicherzustellen, daß die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stehen, um die rechtzeitige Übersetzung von Dokumenten in die verschiedenen Amts- und Arbeitssprachen der Organisation und ihre gleichzeitige Verteilung in diesen Sprachen zu gewährleisten;

3. *stellt mit Befriedigung fest*, daß das Sekretariat mit Hilfe fortschrittlicher Technologien sowie durch verbessertes Management und erhöhte Produktivität weitgehend in die Lage versetzt worden ist, die wachsende Nachfrage nach Übersetzungs- und Dokumentationsdiensten zu bewältigen;

4. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, die ergriffen worden sind, um die Qualität der Übersetzungen in alle Amtssprachen zu verbessern, insbesondere von den Bemühungen des Arabischen Übersetzungsdienstes, den in Anhang II des Berichts des Konferenzausschusses an die neunundvierzigste Tagung der Generalversammlung<sup>28</sup> enthaltenen Vorschlag umzusetzen, *ersucht* den Generalsekretär, eine eingehende Prüfung der bei der Übersetzung in das Arabische verwendeten Terminologie und Methoden vorzunehmen, und fordert das Sekretariat nachdrücklich auf, seine Bemühungen zur Umsetzung von Phase II dieses Vorschlags zu beschleunigen und dem Konferenzausschuß auf seiner Arbeitstagung 1996 darüber Bericht zu erstatten.

100. Plenarsitzung  
23. Dezember 1995

<sup>28</sup> Ebd., Neunundvierzigste Tagung, Beilage 32 (A/49/32/Rev.1).

## F

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung ihrer Resolution 49/221 D vom 23. Dezember 1994,*

*mit Genugtuung über die bedeutsamen Verbesserungen, die bei den Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abhaltung von bilateralen Zusammenkünften und Kontakten zwischen Mitgliedstaaten in den Räumlichkeiten der Vereinten Nationen im Verlauf der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung und während der Sondergedenksitzung der Versammlung anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen vorgenommen wurden,*

1. *bringt dem Generalsekretär und dem Sekretariat für ihre raschen und wirksamen Maßnahmen zur Durchführung der Resolution 49/221 D ihre Anerkennung zum Ausdruck;*
2. *ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung diese verbesserten Vorkehrungen und Einrichtungen auch für künftige Tagungen bereitzustellen;*
3. *beschließt, daß diese verbesserten Vorkehrungen und Einrichtungen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen bereitgestellt werden.*

*100. Plenarsitzung  
23. Dezember 1995*

**50/207. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen**

*Die Generalversammlung,*

*in Anbetracht der Ersuchen Aserbaidschans, Georgiens, Kirgisistans, der Komoren, Lettlands, Liberias, São Tomé und Príncipes, Tadschikistans und Turkmenistans, alle Rückstände bei ihren veranlagten Beiträgen für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen, für Friedenssicherungseinsätze oder für internationale Gerichte per 1. Januar 1996 und für das Jahr 1996 ausnahmsweise so zu behandeln, daß davon ausgegangen wird, daß sie Umständen zuzuschreiben sind, die diese Staaten nicht zu vertreten haben, und daß sich die Frage der Anwendbarkeit von Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen infolgedessen nicht stellt,*

1. *anerkennt, daß es wichtig ist, daß Ersuchen im Zusammenhang mit der Anwendbarkeit von Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen im Einklang mit Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung vom Beitragsauschuß geprüft werden;*
2. *ersucht den Ausschuß, so früh wie möglich im Jahre 1996 eine einwöchige Sondertagung abzuhalten, um Eingaben von Mitgliedstaaten in bezug auf die Anwendbarkeit von Artikel 19 der Charta zu prüfen, und der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung darüber Bericht zu erstatten;*
3. *bittet die Mitgliedstaaten, dem Ausschuß zum Beleg ihrer Ersuchen so bald wie möglich detaillierte Angaben vorzulegen, um seine Arbeit zu erleichtern;*

4. *beschließt, den Bericht des Ausschusses über diese Angelegenheit so bald wie möglich auf ihrer wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung zu prüfen.*

*100. Plenarsitzung  
23. Dezember 1995*

**50/208. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung des einundzwanzigsten Jahresberichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst<sup>29</sup> und anderer damit zusammenhängender Berichte<sup>30</sup>,*

*in Bekräftigung ihres Eintretens für ein einziges und einheitliches gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,*

*in Bekräftigung der zentralen Rolle der Kommission bei der Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,*

*Kenntnis nehmend von der Erklärung des Verwaltungsausschusses für Koordinierung<sup>31</sup> und von der einführenden Erklärung des Generalsekretärs zu dem Bericht der Kommission<sup>32</sup>,*

## I

**BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN DER BEDIENSTETEN DES HÖHEREN DIENSTES UND DER OBEREN UND OBERSTEN RANGEBENEN**

**A. Untersuchung des Noblemaire-Prinzips und seiner Anwendung**

*unter Hinweis auf ihre Resolutionen im Zusammenhang mit der Untersuchung aller Aspekte der Anwendung des Noblemaire-Prinzips<sup>33</sup>,*

*sowie unter Hinweis auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 44/198 vom 21. Dezember 1989, in der sie bekräftigte, daß das Noblemaire-Prinzip auch künftig maßgebend für den Vergleich zwischen den Bezügen bei den Vereinten Nationen und im höchstbezahlten nationalen öffentlichen Dienst sein solle,*

*Kenntnis nehmend von Kapitel III des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst<sup>29</sup> über Besoldungsgruppen-Äquivalenzen gegenüber dem zum*

<sup>29</sup> Ebd., Fünfzigste Tagung, Beilage 30 (A/50/30).

<sup>30</sup> A/C.5/50/5, A/C.5/50/11, A/C.5/50/23, A/C.5/50/24 und Korr.1 und A/C.5/50/29.

<sup>31</sup> A/C.5/50/11, Anhang.

<sup>32</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fiftieth Session, Fifth Committee*, 28. Sitzung, und Korrigendum.

<sup>33</sup> Resolution 46/191 A, Abschnitte IV und VI; Resolution 47/216, Abschnitt II.C; Resolution 48/224, Abschnitte II.A und B und Resolution 49/223, Abschnitt III.A.

Vergleich herangezogenen öffentlichen Dienst, die Entwicklung der Marge, die Ermittlung des höchstbezahlten nationalen öffentlichen Dienstes und die Erhebung von Bezugsdaten bei anderen internationalen Organisationen sowie von den im Fünften Ausschuß der Generalversammlung von den Mitgliedstaaten hierzu zum Ausdruck gebrachten Auffassungen,

*erneut bestätigend*, daß das Noblemaire-Prinzip auch weiterhin angewandt wird,

*erneut erklärend*, daß die Wettbewerbsfähigkeit der Beschäftigungsbedingungen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin gesichert bleiben muß,

1. *beschließt*, die Behandlung von Kapitel III.A des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst bis zur Wiederaufnahme ihrer fünfzigsten Tagung zurückzustellen, und ersucht die Kommission, zur Erleichterung dieser Behandlung ihre Empfehlungen und Schlußfolgerungen zu überprüfen und dabei die von den Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuß der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen zu berücksichtigen, insbesondere was die Zweckmäßigkeit einer Verringerung der Dominanz und die Behandlung von Sonderzahlungen bei der Durchführung von Nettobesoldungsvergleichen betrifft, und ihr Arbeitsprogramm entsprechend anzupassen;

2. *nimmt Kenntnis* von den in Ziffer 172 b) des Berichts der Kommission dargelegten Ergebnissen der Studie zur Ermittlung des höchstbezahlten nationalen öffentlichen Dienstes, eingedenk der von den betreffenden Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen;

3. *ersucht* die Kommission und die zuständigen Behörden des betreffenden nationalen öffentlichen Dienstes, die noch bestehenden Schwierigkeiten beim Vergleich unterschiedlich angelegter öffentlicher Dienste und Dienstpostenbewertungssysteme im Rahmen der beschlossenen Methodik zu beseitigen und die Schlußfolgerungen in Ziffer 172 b) ii) und iii) ihres Berichts genauer auszuführen, damit die Studie über den höchstbezahlten nationalen öffentlichen Dienst zum Abschluß gebracht wird, und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Problemen, denen sich bestimmte Organisationen bei der Rekrutierung und dauerhaften Bindung von Personal in bestimmten fachlich hochspezialisierten Berufsgruppen gegenübersehen, erinnert an ihre grundsätzliche Befürwortung der Verwendung von Sondervergütungssätzen für bestimmte Berufsgruppen in Organisationen, die Probleme mit der Rekrutierung und dauerhaften Bindung von Personal haben, und ersucht die Organisationen in diesem Zusammenhang, diese Probleme durch die Sammlung entsprechender Daten genauer zu belegen, und ersucht die Kommission, gegebenenfalls Empfehlungen hinsichtlich der Voraussetzungen für die Anwendung solcher Vergütungssätze abzugeben;

#### B. Fragen des Kaufkraftausgleichs

*unter Hinweis* auf ihr Ersuchen in Abschnitt II.G ihrer Resolution 48/224 vom 23. Dezember 1993 bezüglich der Ort-zu-Ort-Erhebungen an den Amtssitzdienstorten,

*Kenntnis nehmend* von den Beschlüssen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst in den Ziffern 280, 294, 296 und 297 ihres Berichts hinsichtlich der Wirkungsweise des Kaufkraftausgleichssystems,

1. *begrüßt*, daß die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst eine Arbeitsgruppe zur Untersuchung des Kaufkraftausgleichssystems eingerichtet hat;

2. *ersucht* die Kommission, 1996 für Bedienstete, deren Dienstort Genf ist, einen einzigen Kaufkraftausgleichsindex zu erstellen, der die Lebenshaltungskosten aller an diesem Dienstort tätigen Bediensteten voll berücksichtigt und die Gleichbehandlung mit Bediensteten an anderen Amtssitzdienstorten sicherstellt;

3. *ersucht* die Kommission *außerdem*, auf die von den Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuß geäußerten Bedenken hinsichtlich der Wirkungsweise des Kaufkraftausgleichssystems einzugehen und sie gegebenenfalls an ihre Arbeitsgruppe für den Kaufkraftausgleich weiterzuleiten, namentlich unter anderem die Frage des Kaufkraftausgleichs in der als Bezugsgrundlage des gemeinsamen Systems dienenden Stadt, die Behandlung der unterschiedlichen Nettobesoldung zwischen dem gemeinsamen System und dem als Vergleichsgrundlage dienenden öffentlichen Dienst, die Entwicklungen in dem als Vergleichsgrundlage dienenden öffentlichen Dienst und die Möglichkeit der teilweisen allmählichen Abschaffung der Auslandsdienst-Komponenten der Marge für Bedienstete mit langer Dienstzeit an einem Dienstort, und ersucht die Kommission, alle Fragen des Kaufkraftausgleichssystems auf der Grundlage der Studie ihrer Arbeitsgruppe zu überprüfen und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

## II

### ALLGEMEINER DIENST UND ANDERE LAUFBAHNGRUPPEN ÖRTLICH REKRUTIERTER BEDIENTETER

*unter Hinweis* auf Abschnitt III Ziffer 1 ihrer Resolution 47/216 vom 23. Dezember 1992, worin sie sich die Bekräftigung des Fleming-Prinzips als Grundlage für die Festlegung der Beschäftigungsbedingungen des Allgemeinen Dienstes und vergleichbarer Laufbahngruppen durch die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst zu eigen gemacht hat,

*sowie unter Hinweis* auf Abschnitt IV.A ihrer Resolution 49/223 vom 23. Dezember 1994, mit der sie die Kommission ersucht hat, mit der laufenden Erhebungsrunde an den Amtssitzdienstorten fortzufahren,

1. *vermerkt*, daß die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst nach Abschluß der umfassenden Überprüfung der Gehaltserhebungsmethodik im Jahr 1997 einen weiteren Bericht über die Methodik für Erhebungen der besten örtlichen Beschäftigungsbedingungen an Amtssitzdienstorten vorlegen wird;

2. *ersucht* die Kommission, im Rahmen ihrer Überprüfung der Methodik zur Festsetzung der Gehälter der Bediensteten des Allgemeinen Dienstes und anderer Laufbahn-

gruppen örtlich rekrutierter Bediensteter nach Möglichkeit Unstimmigkeiten zwischen dieser Methodik und der nach dem Noblemaire-Prinzip angewandten Methodik zu bereinigen, indem sie unter anderem die Frage der Überlappung der Gehälter zwischen den beiden Laufbahngruppen untersucht;

3. *nimmt Kenntnis* von den in Kapitel IV des Berichts der Kommission<sup>29</sup> beschriebenen Ergebnissen der Gehalts-erhebungen in New York, Genf und Rom;

### III

#### ARBEITSPROGRAMM

*unter Hinweis* auf Abschnitt V Ziffer 2 ihrer Resolution 48/224, in der sie die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst nachdrücklich aufgefordert hat, Fragen der Personalverwaltung weiter Aufmerksamkeit zu schenken,

1. *ersucht* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, Wege zur Senkung der Kosten ihrer Studien zu prüfen;

2. *ersucht außerdem* die Kommission sowie die Leiter der Organisationen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, sicherzustellen, daß allen Aspekten des Personalmanagements angemessene Aufmerksamkeit gewidmet wird, namentlich auch der Verbesserung der nichtmonetären Aspekte der Beschäftigungsbedingungen, wie beispielsweise in Artikel 14 der Satzung der Kommission festgeschrieben;

3. *ersucht* die Kommission *ferner*, den in Abschnitt I dieser Resolution behandelten Fragen in ihrem Arbeitsprogramm Vorrang einzuräumen;

### IV

#### ARBEITSWEISE DER KOMMISSION

*unter Hinweis* auf Abschnitt II Ziffer 5 ihrer Resolution 49/223, in der sie die Personalvertretungen, die Organisationen und die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst ersucht hat, mit aller Dringlichkeit zu prüfen, wie der Konsultationsprozeß der Kommission am sinnvollsten verbessert werden kann, und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

1. *bekräftigt* die Gültigkeit der Satzung der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, insbesondere des Artikels 6, wonach die Kommissionsmitglieder ihre Aufgaben völlig unabhängig und unparteiisch wahrnehmen;

2. *begrüßt* den Beschluß in den Ziffern 54 bis 56 des Berichts der Kommission<sup>29</sup>, eine Reihe von Maßnahmen zur Steigerung ihrer Effektivität zu ergreifen und versuchsweise neue Regelungen für die Festlegung des Termins und der Dauer ihrer Tagungen einzuführen, und *ersucht* in diesem Zusammenhang die Kommission, ihre Arbeit noch transparenter zu gestalten und dabei die maßgeblichen Artikel ihrer Satzung und ihrer Geschäftsordnung zu berücksichtigen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten und den Generalsekretär *eingedenk* der Artikel 3 und 4 der Satzung der Kommission

*auf*, durch das Auswahlverfahren für die Bewerber sicherzustellen, daß die Kommission über Mitglieder mit dem erforderlichen technischen Sachverstand und breiter Managererfahrung verfügt;

4. *vermerkt*, daß die Vertreter des Koordinierungsausschusses der internationalen Personalgewerkschaften und Personalvereinigungen des Systems der Vereinten Nationen und des Bundes der Personalverbände der Internationalen Beamten beide ihre Mitwirkung an der Arbeit der Kommission ausgesetzt haben, und ruft die betreffenden Organe auf, sich in einem Geist der Zusammenarbeit und der Nicht-Konfrontation wieder an der Arbeit der Kommission zu beteiligen;

5. *ersucht* die Kommission, sicherzustellen, daß ihre Berichte klare und leicht verständliche Erläuterungen ihrer technischen Empfehlungen enthalten.

100. Plenarsitzung  
23. Dezember 1995

#### 50/209. Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola

##### *Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola<sup>34</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>35</sup>,

*eingedenk* der Resolution 626 (1988) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 1988, mit der der Rat die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola eingerichtet hat, der Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991, mit welcher der Rat beschloß, der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (seither Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II) ein neues Mandat zu übertragen, sowie der Resolution 976 (1995) vom 8. Februar 1995, mit welcher der Rat die Einrichtung eines Friedenssicherungseinsatzes in Angola genehmigte (seither Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III), und Resolution 1008 (1995) vom 7. August 1995, mit welcher der Rat das Mandat der Verifikationsmission bis zum 8. Februar 1996 verlängert hat,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 43/231 vom 16. Februar 1989 über die Finanzierung der Verifikationsmission sowie ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 49/227 B vom 20. Juli 1995,

*erneut erklärend*, daß es sich bei den Kosten der Verifikationsmission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*sowie unter Hinweis* auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Verifikations-

<sup>34</sup> A/50/651 und Add.1 und 2.

<sup>35</sup> A/50/814.

mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*eingedenk* dessen, daß es unerlässlich ist, die Verifikationsmission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

*darüber besorgt*, daß sich der Generalsekretär nach wie vor Schwierigkeiten dabei gegenüberzieht, den Zahlungsverpflichtungen für die Verifikationsmission, wozu auch die Kostenerstattung an die derzeitigen und früheren truppenstellenden Staaten gehört, regelmäßig nachzukommen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola per 19. Dezember 1995, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 38.878.476 US-Dollar, was 10 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Verifikationsmission bis zu dem am 31. Dezember 1995 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 21 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Mitgliedstaaten betrifft, namentlich an diejenigen, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben und denen infolge der Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten eine zusätzliche Belastung erwächst;

3. *fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Verifikationsmission umgehend und vollständig entrichtet werden;

4. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>35</sup> an;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Verifikationsmission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

6. *beschließt*, für die Finanzierung der Verifikationsmission während des Zeitraums vom 9. Februar bis 31. Dezember 1995 auf dem Sonderkonto für die Verifikations-

mission der Vereinten Nationen für Angola den zusätzlichen Betrag von 34.851.497 Dollar brutto (36.216.158 Dollar netto) bereitzustellen, zusätzlich zu der Mittelbewilligung von 150.000.000 Dollar brutto (148.000.000 Dollar netto) und der Ausgabe/Verpflichtungsermächtigung von 65.912.903 Dollar brutto (63.067.742 Dollar netto), die bereits gemäß Versammlungsresolution 49/227 B veranlagt wurden;

7. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung der bereits nach Ziffer 6 veranlagten Beträge den zusätzlichen Betrag von 34.851.497 Dollar brutto (36.216.158 Dollar netto) für den Zeitraum vom 9. Februar bis 31. Dezember 1995 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die Beitragstabelle für das Jahr 1995 zu berücksichtigen;

8. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 bei der Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 7 die Verminderung ihres jeweiligen Guthabens im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 9. Februar bis einschließlich 31. Dezember 1995 für die Verifikationsmission gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.364.661 Dollar zu berücksichtigen ist;

9. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht verbrauchten Mitteln von 537.900 Dollar brutto (502.400 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Oktober 1994 bis 8. Februar 1995 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

10. *beschließt außerdem*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Verifikationsmission nicht erfüllt haben, ihr Anteil an den nicht verbrauchten Mitteln von 537.900 Dollar brutto (502.400 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Oktober 1994 bis 8. Februar 1995 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

11. *beschließt ferner*, für die Aufrechterhaltung der Verifikationsmission während des Zeitraums vom 1. Januar bis 8. Februar 1996 auf dem Sonderkonto den Betrag von 36.698.400 Dollar brutto (36.049.700 Dollar netto) bereitzustellen;

12. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 36.698.400 Dollar brutto (36.049.700 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 8. Februar 1996 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B, 45/269, 46/198 A und 47/218 A sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A und 50/451 B geändert worden ist, und dabei die Beitragstabelle für das Jahr 1996 zu berücksichtigen;

13. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 8. Februar 1996 für die Verifikationsmission gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 648.700 Dollar auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

14. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, das Mandat der Verifikationsmission über den 8. Februar 1996 hinaus weiterzuführen, für die Aufrechterhaltung der Mission bis zum 30. Juni 1996 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 28.229.100 Dollar brutto (27.730.100 Dollar netto) pro Monat einzugehen und die Mitgliedstaaten für den Betrag von 76.218.600 Dollar brutto (74.871.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 9. Februar bis 30. April 1996 nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema zu veranlagern;

15. *vermerkt mit Genugtuung* die freiwilligen Beiträge, die von Deutschland, Südafrika, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und den Vereinigten Staaten von Amerika entrichtet wurden, und bittet um freiwillige Beiträge für die Verifikationsmission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Versammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

16. *beschließt*, den Tagesordnungspunkt "Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola" während ihrer fünfzigsten Tagung weiter zu verfolgen.

100. Plenarsitzung  
23. Dezember 1995

#### 50/210. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia

##### *Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia<sup>36</sup> und des entsprechenden mündlichen Berichts des Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>37</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 866 (1993) des Sicherheitsrats vom 22. September 1993, mit der der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia eingerichtet hat, sowie die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängert hat, zuletzt Resolution 1014 (1995) vom 15. September 1995, sowie die Resolution 1020 (1995) vom 10. November 1995, mit der der Rat das Mandat der Beobachtermission angepaßt hat,

<sup>36</sup> A/50/650 und Add.1.

<sup>37</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fiftieth Session, Fifth Committee*, 43. Sitzung, und Korrigendum.

*sowie unter Hinweis* auf ihren Beschluß 48/478 vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 49/232 B vom 12. Juli 1995,

*erneut erklärend*, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*ferner unter Hinweis* auf ihren früheren Beschluß dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße in der Lage sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*eingedenk* dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia per 19. Dezember 1995, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 8.684.042 US-Dollar, was 15 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Beobachtermission bis zu dem am 31. Dezember 1995 endenden Zeitraum entspricht, *vermerkt*, daß etwa 22 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, *nachdrücklich auf*, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Mitgliedstaaten betrifft und namentlich diejenigen, die ihre veranlagten Beiträge entrichtet haben und denen infolge der Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten eine zusätzliche Belastung erwächst;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission umgehend und vollständig entrichtet werden;

4. *unterstützt* ausnahmsweise, in Ermangelung eines schriftlichen Berichts, die mündlichen Bemerkungen und

Empfehlungen des Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

5. *stellt mit Besorgnis fest*, daß zwischen der Beobachtermission und der Schutztruppe der Vereinten Nationen Dienstposten ausgetauscht wurden, was im Bericht des Generalsekretärs nicht entsprechend zum Ausdruck kommt;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß alle Aktivitäten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit dem liberianischen Friedensprozeß auf koordinierte Weise und so effizient und sparsam wie möglich verwaltet werden;

7. *billigt* ausnahmsweise die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Sonderregelungen für die Beobachtermission betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen, wonach Mittelbewilligungen, die zur Begleichung von Verpflichtungen gegenüber Regierungen, die Kontingente und/oder logistische Unterstützung für die Beobachtermission zur Verfügung stellen, über den in den Artikeln 4.3 und 4.4 der Finanzordnung vorgesehenen Zeitraum weitertreten;

8. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. bis zum 31. Januar 1996 auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia den Betrag von 9.773.600 Dollar brutto (9.608.200 Dollar netto) bereitzustellen;

9. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 9.773.600 Dollar brutto (9.608.200 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die Beitragstabelle für die Jahre 1995 und 1996<sup>4</sup> zu berücksichtigen;

10. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. bis zum 31. Januar 1996 für die Beobachtermission gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 165.400 Dollar auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht verbrauchten Mitteln von 226.890 Dollar brutto (224.900 Dollar netto) für den Zeitraum vom 23. Oktober 1994 bis zum 30. Juni 1995 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

12. *beschließt außerdem*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachter-

mission nicht erfüllt haben, ihr Anteil an den nicht verbrauchten Mitteln von 226.890 Dollar brutto (224.900 Dollar netto) für den Zeitraum vom 23. Oktober 1994 bis zum 30. Juni 1995 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

13. *ermächtigt* den Generalsekretär, vorbehaltlich einer Verlängerung des Mandats der Beobachtermission durch den Sicherheitsrat, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission für den Zeitraum vom 1. Februar bis zum 31. März 1996 Verpflichtungen in Höhe von 12.169.600 Dollar brutto (11.838.800 Dollar netto) einzugehen und diesen Betrag nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen;

14. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

15. *beschließt*, den Tagesordnungspunkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia" auf ihrer fünfzigsten Tagung weiter zu verfolgen.

100. Plenarsitzung  
23. Dezember 1995

## ANLAGE

### Sonderregelungen betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen

1. Am Ende des in Artikel 4.3 vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode in bezug auf Lieferungen und Leistungen der Regierungen, für die Forderungen eingegangen sind oder für die feste Erstattungssätze gelten, den Verbindlichkeiten zugeführt; diese Verbindlichkeiten werden auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia verbucht, bis die Zahlung erfolgt ist.

2. a) Alle sonstigen nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode gegenüber Regierungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Verpflichtungen gegenüber Regierungen, für die die entsprechenden Forderungen noch nicht eingegangen sind, gelten nach dem Ende des in Artikel 4.3 vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums für einen zusätzlichen Zeitraum von vier Jahren weiter;

b) Während dieses Vierjahreszeitraums eingegangene Forderungen werden gegebenenfalls wie in Ziffer 1 dieser Anlage vorgesehen behandelt;

c) Am Ende des zusätzlichen Vierjahreszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen annulliert, und der dann noch verbleibende Restbetrag etwaiger dafür verfügbar gehaltener Mittelbewilligungen verfällt.

## 50/211. Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda

*Die Generalversammlung,*

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda<sup>38</sup> sowie des entsprechenden mündlichen Berichts des Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>37</sup>,

unter Hinweis auf Resolution 1029 (1995) des Sicherheitsrats vom 12. Dezember 1995, mit der der Rat das Mandat der Hilfsmission angepaßt und letztmalig bis zum 8. März 1996 verlängert hat, sowie auf alle vorhergehenden Ratsresolutionen über die Hilfsmission,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/248 vom 5. April 1994 über die Finanzierung der Hilfsmission sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 49/20 B vom 12. Juli 1995,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Hilfsmission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

ferner unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Hilfsmission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Hilfsmission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda per 19. Dezember 1995, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 74.322.512 US-Dollar, was 17 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Hilfsmission bis zu dem am 8. Dezember 1995 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 22 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Mitgliedstaaten betrifft und namentlich diejenigen, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben und denen infolge der Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten eine zusätzliche Belastung erwächst;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Hilfsmission umgehend und vollständig entrichtet werden;

4. *unterstützt* ausnahmsweise, in Ermangelung eines schriftlichen Berichts, die mündlichen Bemerkungen und Empfehlungen des Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Hilfsmission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

6. *beschließt*, für den Einsatz der Hilfsmission während des Zeitraums vom 1. Januar bis zum 8. März 1996 auf dem Sonderkonto für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda den Betrag von 32.324.500 Dollar brutto (31.828.900 Dollar netto) bereitzustellen;

7. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 32.324.500 Dollar brutto (31.828.900 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 8. März 1996 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die Beitragstabelle für das Jahr 1996 zu berücksichtigen;

8. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 495.600 Dollar für den Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 8. März 1996 auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

9. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Hilfsmission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

10. *beschließt*, den Tagesordnungspunkt "Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda" während der fünfzigsten Tagung weiter zu verfolgen.

100. Plenarsitzung  
23. Dezember 1995

<sup>38</sup> A/50/712.



**50/212. Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht**

*Die Generalversammlung,*

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht<sup>39</sup> und des entsprechenden mündlichen Berichts des Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>40</sup>,

1. *beschließt*, unbeschadet der Empfehlungen, die der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen auf der wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung gegenüber der Generalversammlung gegebenenfalls noch abgibt, auf dem Sonderkonto für das Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 1996 einen Betrag von 8.619.500 US-Dollar brutto (7.637.500 Dollar netto) bereitzustellen, damit das Internationale Gericht seine Tätigkeit bis zum 31. März 1996 weiterführen kann;

2. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Ausnahmeregelung, daß die Mitgliedstaaten auf ihre anteiligen Guthaben aus früheren Haushalten der Schutztruppe der Vereinten Nationen in Höhe von insgesamt 4.309.750 Dollar brutto (3.818.750 Dollar netto) verzichten und somit einer Anhebung der veranlagten Beiträge für einen künftigen Haushaltszeitraum der Truppe in gleicher Höhe zustimmen, wobei der entsprechende Betrag von dem gemäß Resolution 46/233 der Generalversammlung vom 19. März 1992 eingerichteten Sonderkonto für die Schutztruppe der Vereinten Nationen auf das Sonderkonto für das Internationale Gericht übertragen wird;

3. *beschließt ferner*, den Betrag von 4.309.750 Dollar brutto (3.818.750 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 1996 unter den Mitgliedstaaten gemäß der Beitragstabelle für das Jahr 1996 zu veranlagern;

4. *beschließt*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 491.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 1996 für das Internationale Gericht auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 3 anzurechnen ist.

100. Plenarsitzung  
23. Dezember 1995

<sup>39</sup> A/C.5/50/41.

<sup>40</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fiftieth Session, Fifth Committee*, 42. Sitzung, und Korrigendum.

**50/213. Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind**

*Die Generalversammlung,*

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind<sup>41</sup>, und des entsprechenden mündlichen Berichts des Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>40</sup>,

*feststellend*, daß der Generalversammlung zu Beginn des Jahres 1996 detaillierte Voranschläge zum Mittelbedarf des Internationalen Gerichts für Ruanda für das gesamte Jahr 1996 vorgelegt werden,

1. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für das Internationale Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1994 einen Betrag von 7.609.900 US-Dollar brutto (7.090.600 Dollar netto) bereitzustellen, unbeschadet der Stellungnahmen und Empfehlungen, die der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen im Anschluß an seine Überprüfung des vollständigen Haushaltsplans für 1996 gegebenenfalls noch abgibt;

2. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Ausnahmeregelung, daß die Mitgliedstaaten ungeachtet der Bestimmungen von Ziffer 12 ihrer Resolution 49/20 B vom 12. Juli 1995 auf ihre anteiligen Guthaben aus früheren Haushalten der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda in Höhe von insgesamt 3.804.950 Dollar brutto (3.545.300 Dollar netto) verzichten und somit einer Anhebung der veranlagten Beiträge für einen künftigen Haushaltszeitraum der Hilfsmission in gleicher Höhe zustimmen, wobei der entsprechende Betrag von dem Sonderkonto für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda auf das Sonderkonto für das Internationale Gericht für Ruanda übertragen wird;

<sup>41</sup> A/C.5/50/16 und A/C.5/50/47.

3. *beschließt ferner*, den Betrag von 3.804.950 Dollar brutto (3.545.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 1996 unter den Mitgliedstaaten gemäß der Beitragstabelle für das Jahr 1996 zu veranlagern;

4. *beschließt*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 259.650 Dollar für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 1996, die für das internationale Gericht für Ruanda gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 3 anzurechnen ist.

100. Plenarsitzung  
23. Dezember 1995

**50/214. Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997**

I

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 und der darauffolgenden einschlägigen Resolutionen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 45/248 B vom 21. Dezember 1990, in der sie bekräftigt hat, daß der Fünfte Ausschuß der zuständige Hauptausschuß der Generalversammlung ist, dem die Verantwortlichkeit für Verwaltungs- und Haushaltsfragen übertragen worden ist,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/253 vom 21. Dezember 1990 und 47/214 vom 23. Dezember 1992,

*unter Bekräftigung* der jeweiligen Mandate des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und des Programm- und Koordinierungsausschusses zur Behandlung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, daß die normalen Verfahren zur Erstellung des Programmhaushaltsplans beibehalten und strikt befolgt werden müssen,

*nach Behandlung* des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997<sup>42</sup> sowie der diesbezüglichen Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und des Programm- und Koordinierungsausschusses,

1. *begrüßt* die rechtzeitige Ausarbeitung und vermerkt die verbesserte formale Gestaltung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997;

2. *wiederholt* ihr Ersuchen an den Generalsekretär, in künftige Haushaltsdokumente entsprechende Prognosen für Ausgaben des ordentlichen Haushalts und für außerplanmäßige

Ausgaben bis zum Ende des laufenden Zweijahreszeitraumes aufzunehmen, um einen Vergleich mit dem im Entwurf des Programmhaushaltsplans angemeldeten Mittelbedarf zu ermöglichen;

3. *schließt* sich unbeschadet der von der Generalversammlung festgelegten Prioritäten und vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den in dem Bericht des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine fünfunddreißigste Tagung<sup>43</sup> enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen zu den Programmbeschreibungen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 *an*;

4. *bedauert*, daß der Programm- und Koordinierungsausschuß nicht in der Lage gewesen ist, während der Beratungen auf seiner fünfunddreißigsten Tagung Empfehlungen zu den Programmbeschreibungen einiger Haushaltskapitel abzugeben;

5. *wiederholt*, daß die im Entwurf des Programmhaushaltsplans enthaltenen Aktivitäten auf dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 45/253 und 47/214 beschlossenen mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1992-1997<sup>44</sup> samt Revisionen und anderen maßgeblichen zwischenstaatlichen Beschlüssen beruhen müssen und daß sie auf die volle Durchführung der von der Versammlung gebilligten Mandate, Politiken und Prioritäten ausgerichtet sein sollen;

6. *unterstreicht* die Rolle der zuständigen zwischenstaatlichen Organe bei der Behandlung der Programmbeschreibungen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans sowie die Notwendigkeit der rechtzeitigen Vorlage ihrer Empfehlungen zum Haushaltsplan;

7. *wiederholt außerdem*, daß der Generalsekretär sicherstellen muß, daß Mittel ausschließlich für die von der Generalversammlung genehmigten Zwecke verwendet werden;

8. *stellt mit Besorgnis fest*, daß ihre Resolutionen 48/218 A und B vom 23. Dezember 1993 beziehungsweise vom 29. Juli 1994 über die Verstärkung der externen Aufsichts- und Kontrollmechanismen in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans nicht berücksichtigt worden sind;

9. *bedauert*, daß der Generalsekretär in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans die in den Resolutionen 45/253 und 47/214 festgelegten Prioritäten nicht vollständig beachtet hat;

10. *wiederholt ferner*, daß der Generalsekretär bei der Erstellung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans die von der Generalversammlung festgelegten Prioritäten in vollem Umfang berücksichtigen muß;

11. *beschließt*, in der endgültigen veröffentlichten Fassung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den

<sup>43</sup> Ebd., Beilage 16 (A/50/16).

<sup>44</sup> Ebd., Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 6 und Korrigendum (A/47/6/Rev.1 und Korr.1), Vol. I und II.

<sup>42</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 6 (A/50/6/Rev.1), Vol. I und II.

Zweijahreszeitraum 1996-1997<sup>42</sup> die folgenden Änderungen in den Programmbeschreibungen vorzunehmen:

a) Bezugnahmen auf "Inselstaaten unter den Entwicklungsländern" werden erforderlichenfalls in "kleine Inselstaaten unter den Entwicklungsländern" abgeändert;

b) in Ziffer 71, Satz 3 der Einleitung, wird die Formulierung "in Osteuropa und den Übergangsländern" durch die Formulierung "für Länder mit im Übergang befindlichen Volkswirtschaften" ersetzt;

c) in Ziffer 1.37, Satz 4, wird nach dem Wort "Bemühungen" die Formulierung "um die Förderung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie" angefügt;

d) in den Ziffern 2.48 und 2.48.1 a) iii) werden die Worte "die Frontstaaten" und in Ziffer 2.104.3 b) die Formulierung ", jedoch nicht in Afrika" gestrichen;

e) der Schluß von Ziffer 7A.41 wird wie folgt gefaßt: "zur Förderung der Integration mit den einzelstaatlichen Maßnahmen etwa mittels eines Programmansatzes, der einzelstaatlichen Durchführung und der Landesstrategiekonzepte, auf Antrag der Empfängerregierungen.";

f) der Beginn von Ziffer 8.3 wird wie folgt gefaßt: "Hauptziel der Hauptabteilung wird die Förderung einer Gesamtkonzeption der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte der Entwicklung sein, namentlich die Erarbeitung von Perspektiven für eine bestandfähige, ausgewogene und partizipative Entwicklung. Die Hauptabteilung wird einen koordinierten Ansatz für die Behandlung der wichtigsten grundsatzpolitischen Fragen erarbeiten und fördern. Zu diesem Zweck wird die Hauptabteilung Regierungen, internationalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und anderen Interessierten dabei behilflich sein, festzustellen,...";

g) in Ziffer 8.6, vorletzter Satz, wird nach dem Wort "Regulierung" die Formulierung "sowie eine Analyse von Fragen wie der Rolle der Märkte bei der Wachstumsförderung, der Bereitstellung öffentlicher Güter, der Marginalisierung und der sozialen Integration, der Erschließung der Humanressourcen, der Auswirkung von Wirtschaftssanktionen und dem Zusammenhang zwischen Frieden und Entwicklung" eingefügt;

h) in Ziffer 8.41 soll der letzte Satz lauten: "In Anbetracht der jüngsten weltwirtschaftlichen Entwicklungen ist es noch notwendiger, Entwicklung als einen zunehmend integrierten Prozeß aufzufassen, der durch wirtschaftliche, soziale und politische Querverbindungen gekennzeichnet ist.";

i) in Ziffer 8.42 wird Satz 3: "Was die sicherheitspolitisch-wirtschaftlichen Aspekte betrifft, wird das Hauptgewicht auf der Analyse der Querverbindungen zwischen politischen und wirtschaftlichen Fragestellungen und Politiken liegen." gestrichen; der letzte Satz wird wie folgt gefaßt: "Ein weiterer Schwerpunkt des Unterprogramms wird in der Berichterstattung an die Generalversammlung und den Sicherheitsrat (nach Bedarf) über die Auswirkungen multilate-

raler Wirtschaftssanktionen, über wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen, die Beteiligung betroffener Länder am Wiederaufbau in der Konfliktfolgezeit und die Wiederherstellung von durch Krisen beeinträchtigten Gebieten liegen, im Rahmen der Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 50/51 vom 11. Dezember 1995 und 50/58 E vom 12. Dezember 1995.";

j) der Beginn von Ziffer 8.66 a) soll lauten: "Ein neuer Dienstposten der Besoldungsgruppe P-5 für Forschung, Analyse und Grundsatzstudien betreffend internationale Wanderungsbewegungen, insbesondere Flüchtlingsströme und die Ursachen, Auswirkungen und unterschiedlichen Folgen solcher Bewegungen, einschließlich der Menschenrechtsaspekte und der wirtschaftlichen Folgen solcher Bevölkerungsbewegungen.";

k) in Ziffer 9.8 werden nach dem Wort "Entwicklungsförderung" die Worte "für Übergangsländer mit im Übergang befindlichen Volkswirtschaften" eingefügt;

l) in Ziffer 9.8 e) wird die Formulierung "; gleichzeitig wird die Funktion Stipendiengewährung und Rekrutierung technischer Berater in Genf nicht mehr weitergeführt" gestrichen;

m) in Ziffer 9.21, Sätze 3 und 4, wird die Formulierung "Hilfe wird gewährt" durch die Formulierung "Auf Antrag der Regierungen wird Hilfe gewährt" ersetzt;

n) in Ziffer 9.24, Satz 2, wird die Formulierung "einer bestandfähigen menschlichen Entwicklung" durch die Formulierung "eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer bestandfähigen Entwicklung" ersetzt, und die Formulierung "sowie gegebenenfalls im Rahmen des Kontinuums Frieden-Entwicklung" gestrichen;

o) in Ziffer 9.29 wird nach den Worten "Agenda 21" die Formulierung "im Kontext der ständigen Souveränität über die natürlichen Ressourcen und eines integrierten Ansatzes in Umwelt- und Entwicklungsfragen" eingefügt;

p) in Ziffer 10A.4 ist der Liste der Nebenorgane die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung hinzuzufügen;

q) in Ziffer 13.13 werden in Satz 1 nach den Worten "planmäßig organisierte Formen" die Worte "wie beispielsweise der unerlaubte Kinderhandel, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie" eingefügt;

r) in Ziffer 18.28 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: "All diese Tätigkeiten werden auf Antrag interessierter Regierungen unter Berücksichtigung ihrer nationalen Prioritäten durchgeführt.";

s) in Ziffer 20.15 wird in Satz 1 vor dem Wort "durchgeführt" die Formulierung "auf Antrag der Regierungen im Einklang mit ihren nationalen Programmen und Prioritäten" eingefügt;

t) in Ziffer 20.22 wird in Satz 1 die Formulierung "in der geänderten Fassung" durch die Formulierung "in der mit

Resolution 47/214 der Generalversammlung vom 23. Dezember 1992 und späteren diesbezüglichen Resolutionen geänderten Fassung" ersetzt;

u) in Ziffer 21.2 wird am Ende von Satz 1 die Formulierung ", namentlich der Resolution 48/121 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993, mit der die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien gebilligt wurden, sowie der Resolution 48/141 desselben Datums, mit der die Stelle eines Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte geschaffen wurde." angefügt und der Rest von Ziffer 21.2 gestrichen;

v) die Ziffern 21.3 bis einschließlich 21.6 werden gestrichen und die folgenden Ziffern entsprechend neu numeriert;

w) in Ziffer 24.4 wird im letzten Satz nach den Worten "mit Nachdruck für humanitäre Belange einsetzen" die Formulierung "eingedenk der Führungsrolle des Generalsekretärs und in Übereinstimmung mit den in der Anlage zu Resolution 46/182 festgelegten Leitsätzen, namentlich der Unparteilichkeit, der Menschlichkeit und der Neutralität" eingefügt;

x) am Ende von Ziffer 24.18.1. h) wird die Formulierung "und die Ausarbeitung von Regelungen zur Einschränkung der Lagerung und Herstellung von Landminen (XB) und des Handels damit einleiten" gestrichen;

y) in Ziffer 25.1 wird die Bezugnahme auf Dokument A/49/6 gestrichen;

z) in Ziffer 25.11 wird der letzte Satz durch die folgenden beiden Sätze ersetzt: "In diesem Kontext zielen die Tätigkeiten der Informationszentren der Vereinten Nationen und die Programme der Hauptabteilung Presse und Information des Sekretariats, einschließlich derer zur Unterstützung großer Konferenzen der Vereinten Nationen, darauf ab, die Haupttätigkeiten der Vereinten Nationen zu unterstützen, unter besonderer Betonung derjenigen auf dem Gebiet des Friedens, der Sicherheit und der Abrüstung, der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, der Menschenrechte und anderer politischer Angelegenheiten, wie der Palästinafrage, im Einklang mit Resolution 48/44 B der Generalversammlung vom 10. Dezember 1993. Die Tätigkeit der Zentren und der Hauptabteilung, die Produktion von Zeitschriftenartikeln und von Radio- und Fernsehsendungen sowie eine Reihe wichtiger Veröffentlichungen haben alle wesentlich zur Förderung dieses Verständnisses auf der ganzen Welt beigetragen.";

aa) in Ziffer 25.12.3 b) ii) wird nach der Bezugnahme auf die Agenda für den Frieden die folgende Formulierung eingefügt: ", wie von der Generalversammlung bereits in ihren Resolutionen 47/120 A und B gebilligt,";

bb) in Ziffer 25.91 soll Satz 1 wie folgt lauten: "Den Informationszentren kommt bei der Zusammenstellung, Analyse und Zusammenfassung von Informationen sowie bei der Versorgung des Amtssitzes mit Analysen, Nachrichtenüberblicken und Pressestimmen über Entwicklungen im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Vereinten Nationen,

namentlich solchen, die mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit im Zusammenhang stehen, eine entscheidende Bedeutung zu.";

cc) in Ziffer 26C.58 wird folgender Buchstabe f) angefügt: "f) Erteilung einer Sprachausbildung in den sechs Amtssprachen."; in Ziffer 26C.58.5 soll Satz 1 wie folgt lauten: "Sprachausbildung in den sechs Amtssprachen wird gemäß den Resolutionen 2480 B (XXIII) vom 21. Dezember 1968, 43/224 D vom 21. Dezember 1988 und 50/11 vom 2. November 1995 angeboten."

dd) in Ziffer 29.3 wird in Satz 1 vor dem Wort "Friedenssicherung" das Wort "Entwicklung," eingefügt;

ee) Ziffer 29.4 soll wie folgt lauten: "Die Ziele des Programms bestehen namentlich darin, die Einhaltung der Resolutionen der Generalversammlung und der Regeln, Vorschriften und Leitsätze der Vereinten Nationen sicherzustellen, die Programmdurchführung zu überwachen und die erzielten Ergebnisse zu bewerten, die Verwendung der Finanzmittel der Vereinten Nationen zu prüfen und zu bewerten, um die Durchführung der Programme und der Aufträge der beschlußfassenden Organe zu gewährleisten, behauptete Verstöße gegen Regeln, Vorschriften und einschlägige Verwaltungsanordnungen zu untersuchen und auf der Grundlage dieser Prüfungen, Inspektionen und Untersuchungen im Einklang mit Resolution 48/218 B Vorgehensweisen und Maßnahmen für die Förderung der Wirtschaftlichkeit und der Effizienz zu empfehlen";

ff) in Ziffer 29.26 a) ist in Satz 1 das Büro der Vereinten Nationen in Nairobi der Aufzählung hinzuzufügen;

## II

*betonend*, daß Programme und Tätigkeiten, für die die Generalversammlung ein Mandat erteilt hat, eingehalten und in vollem Umfang umgesetzt werden müssen,

*sowie betonend*, daß auftragsgemäße Programme und Tätigkeiten so wirkungsvoll und effizient wie möglich auszuführen sind,

*Kenntnis nehmend* von den in Kapitel I des ersten Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997<sup>45</sup> genannten Bereichen, in denen der Beratende Ausschuss, ohne derzeit Kürzungen zu empfehlen, Einsparungen für möglich hält, namentlich Produktivitätsgewinne durch technologische Neuerungen, Überprüfung des Publikationsprogramms, strenge Kontrolle der Ausgaben für Reisen und Berater, ein angemessenes Verhältnis zwischen dem jeweiligen Anteil der Laufbahngruppen sowie die Möglichkeiten genauerer Kostenprognosen,

1. *billigt* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Stellungnahmen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushalts-

<sup>45</sup> Ebd., Fünfzigste Tagung, Beilage 7 und Korrigendum (A/50/7 und Korr.1).

fragen in Kapitel I seines ersten Berichts über den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 und ersucht den Generalsekretär, die diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

2. *bekräftigt* das in ihrer Resolution 41/213 gebilligte Haushaltsverfahren;

3. *begrüßt* die Bemühungen des Generalsekretärs, den Prozeß der Ausarbeitung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 effizienter zu gestalten;

4. *bekräftigt*, daß es das Vorrecht der Generalversammlung ist, auftragsgemäße Programme und Aktivitäten abzuändern;

5. *vermerkt*, daß der Generalsekretär beabsichtigt, laufend weitere Effizienzsteigerungen zu erzielen und daß Einsparungen in einer Größenordnung von 100 Millionen US-Dollar während des Zweijahreszeitraums eine realistische Erwartung wären;

6. *beschließt*, daß die Einsparungen im Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 die volle Durchführung der auftragsgemäßen Programme und Aktivitäten nicht beeinträchtigen werden;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung möglichst bald, spätestens jedoch am 31. März 1996 über den Beratenden Ausschuß einen Bericht mit Vorschlägen über mögliche Einsparungen zur Behandlung und Billigung vorzulegen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung möglichst bald, spätestens jedoch auf ihrer einundfünfzigsten Tagung Vorschläge über weitere Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz, zur Eindämmung der Verwaltungskosten und zur Erzielung von Einsparungen in der Organisation vorzulegen, mit dem Ziel, die Programmausführung und die Durchführung aller Programme und Tätigkeiten, für welche die Generalversammlung ein Mandat erteilt hat, zu verbessern;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, bei diesen Vorschlägen die in Kapitel I des ersten Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 genannten Bereiche zu berücksichtigen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, bei seinen Sparvorschlägen die gerechte, ausgewogene und nichtselektive Behandlung aller Haushaltskapitel sicherzustellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zusätzlich zu dem alle zwei Jahre vorzulegenden Haushaltsvollzugsbericht spätestens am Ende der fünfzigsten Tagung sowie im Juni 1997 einen Programmvollzugsbericht über die Auswirkungen der genehmigten Sparmaßnahmen auf die Durchführung der auftragsgemäßen Programme und Tätigkeiten vorzulegen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, eingedenk der Priorität, die den am wenigsten entwickelten Ländern zu-

kommt, sicherzustellen, daß im Programmhaushaltsplan 1996-1997 angemessene Mittel für Tätigkeiten bereitgestellt werden, die sich ausdrücklich auf diese Länder beziehen;

13. *beschließt*, daß der Anteil unbesetzter Stellen für 1996-1997 vorbehaltlich einer Überprüfung im Zusammenhang mit den vorstehenden Ziffern sowohl im Höheren Dienst als auch im Allgemeinen Dienst jeweils 6,4 Prozent betragen wird;

### III

1. *billigt* vorbehaltlich der nachstehenden Änderungen die Empfehlungen und Bemerkungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Kapitel II seines ersten Berichts über den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997<sup>45</sup> und ersucht den Generalsekretär, die diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

2. *beschließt*, auf ihrer wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung die mit ihrem Beschluß 47/454 vom 23. Dezember 1992 beschlossenen Modalitäten zur Verstärkung der externen Aufsichtsmechanismen zu prüfen;

#### *Kapitel 1. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung*

3. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß das Büro des Präsidenten der Generalversammlung eine angemessene Mittelausstattung erhält;

4. *akzeptiert* die vom Generalsekretär vorgeschlagene Höhe der Mittel für den Beratenden Ausschuß;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die rangmäßige Einstufung der Stelle des Exekutivsekretärs des Rates der Rechnungsprüfer weiter zu prüfen, dabei die gestiegene Arbeitsbelastung des Rates sowie die Resolutionen 48/218 A und B der Generalversammlung über die Stärkung der externen Aufsichtsorgane zu berücksichtigen und im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans 1998-1999 darüber Bericht zu erstatten;

#### *Kapitel 2. Politische Angelegenheiten*

6. *ersucht* den Generalsekretär, den Personalstand der Abteilung für die Rechte der Palästinenser auf dem für 1994-1995 genehmigten Niveau zu halten, den Personalbedarf der Abteilung im Lichte der Entwicklungen im Nahen Osten weiter zu prüfen und der Generalversammlung erforderlichenfalls darüber Bericht zu erstatten;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Mittelbedarf des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes im Lichte der Entwicklungen im Nahen Osten weiter zu prüfen und der Generalversammlung erforderlichenfalls darüber Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sicherzustellen, daß angemessene Mittel bereitgestellt werden, damit die fortgesetzte Wahrnehmung der zuvor vom Büro des Koordina-

tors für Hilfe beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung Libanons wahrgenommenen Aufgaben nach Bedarf gewährleistet ist;

9. *ersucht* den Generalsekretär, wie in Ziffer II.4 des ersten Berichts des Beratenden Ausschusses über den Entwurf des Programmhaushaltsplans empfohlen, die Besoldungsgruppenstruktur in der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten zu überprüfen, sowie, wie in Ziffer II.15 des Berichts des Beratenden Ausschusses empfohlen, die Aufgabenverteilung zwischen der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze zu überprüfen, um eine klare Abgrenzung ihrer jeweiligen Aufgaben sicherzustellen und Doppelarbeit und Überschneidungen zu vermeiden;

10. *beschließt*, den für Reisen angemeldeten Mittelbedarf des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker im Lichte der tatsächlichen Ausgabenstruktur weiter zu prüfen und dazu im Rahmen der revidierten Voranschläge für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 nach Bedarf Vorschläge zu unterbreiten;

### *Kapitel 3. Friedenssicherungseinsätze und Sondermissionen*

11. *nimmt Kenntnis* von den Vorschlägen des Generalsekretärs in Kapitel 3 des Entwurfs des Programmhaushaltsplans zur gesamten Bandbreite verwaltungstechnischer Unterstützung für Ad-hoc-Missionen im Rahmen der Guten Dienste des Generalsekretärs, Friedenssicherungseinsätze und andere Sondermissionen sowie Feldeinsätze sowie von den Stellungnahmen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses;

12. *beschließt* in diesem Zusammenhang, die Zahl der Dienstposten und die Höhe der für Kapitel 3 bewilligten Mittel bis zum 31. März 1996 anlässlich der umfassenden Überprüfung des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts zu überprüfen;

### *Kapitel 5. Internationaler Gerichtshof*

13. *ersucht* alle zuständigen Stellen in Den Haag, die Verhandlungen zur Erzielung von Einsparungen durch gemeinsame Verwaltungsdienste fortzusetzen;

14. *akzeptiert* vorbehaltlich der Empfehlungen des Beratenden Ausschusses den Vorschlag des Generalsekretärs zur Vergrößerung der Räumlichkeiten des Internationalen Gerichtshofs, unbeschadet der Ergebnisse einer weiteren Überprüfung im Rahmen des in Abschnitt II Ziffer 7 dieser Resolution angeforderten Berichts über mögliche Einsparungen;

### *Kapitel 6. Rechtsfragen*

15. *nimmt Kenntnis* von den Zusicherungen des Generalsekretärs, wonach unter Kapitel 6 des Entwurfs des Programmhaushaltsplans ausreichende Mittel vorhanden sind, um den Generalsekretär in die Lage zu versetzen, die Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 49/60 vom 9. Dezember 1994 und 50/53 vom 11. Dezember 1995 betreffend Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus umzusetzen;

### *Kapitel 7A. Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung*

16. *genehmigt* die Bereitstellung von 500.000 US-Dollar als Beitrag der Vereinten Nationen zur Finanzierung der Tätigkeiten des Verbindungsdienstes zu den nichtstaatlichen Organisationen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß ausreichende Mittel für Anschlußmaßnahmen an den vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfel für soziale Entwicklung und die vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehaltene Vierte Weltfrauenkonferenz sowie Mittel für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Klimaänderung bereitstehen;

### *Kapitel 7B. Afrika: Kritische Wirtschaftslage, wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung*

18. *beschließt*, gemäß Abschnitt V ihrer Resolution 49/219 vom 23. Dezember 1994 im Programmhaushaltsplan ein eigenständiges Kapitel für die Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit Programm 45 des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1992-1997 in der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/214 revidierten Fassung zu schaffen;

19. *beschließt außerdem*, zur Stärkung der Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit Programm 45 in der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/214 revidierten Fassung eine P-5-Stelle zu schaffen und einen Dienstposten des Allgemeinen Dienstes aus Kapitel 26H des Entwurfs des Programmhaushaltsplans umzuwidmen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, die Höhe der für die Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit "Afrika: Kritische Wirtschaftslage, wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung" bestimmten Mittel zu überprüfen und Vorschläge zur Stärkung dieser Aktivitäten vorzulegen, unter Berücksichtigung der Resolutionen 47/214 sowie 49/142 vom 23. Dezember 1994 und der Empfehlung des Programm- und Koordinierungsausschusses in Ziffer 101 seines Berichts<sup>43</sup> an die fünfzigste Tagung der Generalversammlung, und der Versammlung vor Ende ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

### *Kapitel 8. Hauptabteilung Wirtschafts- und Sozialinformationen und grundsatzpolitische Analyse*

21. *unterstützt* die in Tabelle 8.3 des Entwurfs des Programmhaushaltsplans enthaltenen Vorschläge des Generalsekretärs, in der interne Stellenverlegungen innerhalb der Hauptabteilung Wirtschafts- und Sozialinformationen und grundsatzpolitische Analyse bereits berücksichtigt sind, und *ersucht* den Generalsekretär, die Personalbesetzung der Hauptabteilung mit dem Ziel einer Effizienzsteigerung, namentlich auch durch mögliche Stellenverlegungen, zu überprüfen und der Generalversammlung auf ihrer wieder aufgenommenen fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

*Kapitel 9. Hauptabteilung Unterstützungs- und Führungsdienste für die Entwicklung*

22. *nimmt mit tiefer Besorgnis Kenntnis* von dem drastischen Rückgang bei den außerplanmäßigen Mitteln für die Hauptabteilung Unterstützungs- und Führungsdienste für die Entwicklung, der sich nachteilig auf ihre Fähigkeit zur Durchführung ihrer auftragsgemäßen Tätigkeiten ausgewirkt hat, und ersucht den Generalsekretär, sich verstärkt um die Mobilisierung von außerplanmäßigen Mitteln zu bemühen;

23. *unterstützt* grundsätzlich die in dem Vorschlag des Generalsekretärs festgehaltenen Managementziele;

24. *unterstützt außerdem* den Vorschlag des Generalsekretärs in Ziffer 9.25 des Entwurfs des Programmhaushaltsplans;

25. *beschließt*, daß die Dienstposten und die mit ihnen verbundenen Aufgaben, deren Verlegung nach New York in Ziffer 9.54 des Entwurfs des Programmhaushaltsplans empfohlen wird, in Genf bleiben werden, bis der Generalsekretär eine umfassende Prüfung der Auswirkungen einer Verlegung auf die Programmdurchführung vorgenommen hat, und ersucht den Generalsekretär, darüber möglichst bald, spätestens jedoch auf ihrer wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten, mit dem Ziel, größtmögliche Effizienz zu erreichen;

*Kapitel 10A. Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen*

26. *genehmigt* die Schaffung einer P-4-Stelle für Anschlußmaßnahmen an die Konferenz über kleine Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 49/122 vom 19. Dezember 1994 genehmigt, und ersucht den Generalsekretär, diese Position vorrangig zu besetzen;

27. *beschließt*, die D-2-Stelle für Tätigkeiten betreffend transnationale Unternehmen vorläufig beizubehalten;

*Kapitel 11. Umweltprogramm der Vereinten Nationen*

28. *vertagt* einen Beschluß über die Streichung der P-5-Stelle eines Energiesachverständigen, bis die Generalversammlung auf der Grundlage der vom Generalsekretär während der wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung vorzulegenden Informationen eine Überprüfung aller Dienstposten vorgenommen hat, die zum 29. November 1995 seit dem 1. Januar 1994 unbesetzt waren;

*Kapitel 13. Verbrechensbekämpfung*

29. *billigt* die Umwandlung der Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in eine Abteilung und die folgende Neueinstufung der D-1-Stelle des Leiters der Unterabteilung nach D-2;

30. *billigt außerdem* die Schaffung zweier P-3-Stellen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Unterprogramm 2 (gemeinsame Maßnahmen gegen die grenzüberschreitende Kriminalität) und Unterprogramm 3 (Verbrechenverhütung

und Strafrechtspflege) des Kapitels 13 des Entwurfs des Programmhaushaltsplans;

31. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Stärkung der Abteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu überprüfen, ob die für Maßnahmen zur Verbrechenverhütung auf regionaler Ebene bereitgestellten Mittel ausreichend sind, und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

32. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, über den Stand der Umsetzung des von der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in ihrer Resolution 1/1 vom 29. April 1992<sup>46</sup> verabschiedeten strategischen Managementplans der Abteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege Bericht zu erstatten, insbesondere auch über diejenigen Tätigkeiten, die zu nachweislichen Ergebnissen bei der Bekämpfung des internationalen Verbrechens geführt haben, die internationale Rechtsdurchsetzung unterstützt haben oder auf andere Weise zur Erfüllung bestehender Mandate des Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger oder von Mandaten der Kommission beigetragen haben;

*Kapitel 14. Internationale Drogenbekämpfung*

33. *unterstützt* den Vorschlag des Generalsekretärs, zur Stärkung der Kapazität des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung zwei zusätzliche P-3-Stellen zu schaffen;

*Kapitel 18. Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik*

34. *unterstreicht* die in Ziffer 33.68 des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1992-1997 bekundete dringende Notwendigkeit, in enger Zusammenarbeit mit dem Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und des Handels damit in Lateinamerika und der Karibik zu untersuchen und zu beschreiben, und billigt die Schaffung einer P-4-Stelle, im Wege der geltenden Einstufungsverfahren, für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Unterprogramm 9 (Soziale Entwicklung) zur Wahrnehmung der in Ziffer 33.69 des mittelfristigen Plans genannten Aufgaben in enger Zusammenarbeit und Koordinierung mit dem Programm;

*Kapitel 20. Reguläres Programm der technischen Zusammenarbeit*

35. *billigt* für dieses Kapitel Ausgaben in gleicher Höhe wie 1994-1995;

*Kapitel 21. Menschenrechte*

36. *bekräftigt* die Rolle des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, wenn es darum geht, die Verwirklichung aller Menschenrechte, einschließlich des

<sup>46</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 10 (E/1992/30)*, Kap. I, Abschnitt C.

Rechts auf Entwicklung, zu fördern und zu schützen und die Unterstützung der zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen für diesen Zweck zu verstärken;

37. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Vorschläge des Hohen Kommissars im Zusammenhang mit dem laufenden Prozeß der Umstrukturierung des Zentrums für Menschenrechte, im Zweijahreszeitraum 1996-1997 eine neue Unterabteilung einzurichten, zu deren Hauptaufgaben die Förderung und der Schutz des Rechts auf Entwicklung gehören würde;

38. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Aufnahme in den nächsten mittelfristigen Plan geeignete programmatische Anschlußmaßnahmen zu den von dieser Unterabteilung durchzuführenden Tätigkeiten auszuarbeiten, insbesondere Anschlußmaßnahmen zur Durchführung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung<sup>47</sup> im Einklang mit Ziffer 6 der Resolution 50/184 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1995;

39. *beschließt*, daß der Generalsekretär bis zum 31. März 1996 der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung Bericht erstatten und dabei unter Berücksichtigung der vorstehenden Ziffern 36 und 37 sowie der Umstrukturierung des Zentrums Vorschläge über die angemessene Höhe und die Aufteilung der Mittel für das Zentrum für Menschenrechte vorlegen wird;

40. *unterstützt* bis zur Prüfung des Berichts des Generalsekretärs die in Ziffer VI.11 des ersten Berichts des Beratenden Ausschusses über den Entwurf des Programmhaushaltsplans enthaltenen Empfehlungen;

#### *Kapitel 24. Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten*

41. *unterstützt* den Vorschlag des Generalsekretärs zur Höhe der Kapitel 24 des Entwurfs des Programmhaushaltsplans zugewiesenen Mittel;

42. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über den drastischen Rückgang der außerplanmäßigen Mittel für die Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten, der sich nachteilig auf die Fähigkeit der Hauptabteilung zur Durchführung ihrer auftragsgemäßen Tätigkeiten ausgewirkt hat, und *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt um die Mobilisierung von außerplanmäßigen Mitteln zu bemühen;

#### *Kapitel 25. Öffentlichkeitsarbeit*

43. *ersucht* den Generalsekretär, die Kapazität und die Wirksamkeit der Informationszentren der Vereinten Nationen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu evaluieren, unter anderem auch, was die Gewinnung und Verbreitung von Informationen betrifft, unter Berücksichtigung elektronischer Informationen, wo diese zugänglich sind, und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über den Informationsausschuß darüber Bericht zu erstatten;

44. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Tätigkeit der Dag-Hammarskjöld-Bibliothek zu überprüfen, mit dem Ziel, ihre Effizienz und Effektivität zu verbessern;

45. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, für eine effizientere Nutzung der internen Druckereidienste zu sorgen und die externe Vergabe von Druckaufträgen auf Fälle zu beschränken, in denen dies unumgänglich ist, es sei denn, daß externe Auftragnehmer die gleichen Dienste zu niedrigeren Kosten bereitstellen;

46. *beschließt*, daß die Normen, die herangezogen werden, um das Arbeitsvolumen und die Zusammensetzung des Personals zu bestimmen, das Dienste für internationale Konferenzen außerhalb des Amtssitzes erbringt, zu ändern sind, um die Kosten dieser Tätigkeiten durch den Einsatz fortgeschrittener Technologien zu senken;

47. *verweist erneut* auf ihre Resolution 50/84 C vom 15. Dezember 1995 über Öffentlichkeitsarbeit betreffend Palästina und *ersucht* den Generalsekretär, während des Zweijahreszeitraums 1996-1997 die für diese Tätigkeit erforderlichen Mittel bereitzustellen;

48. *bekräftigt*, welche Bedeutung die Mitgliedstaaten der Rolle der Informationszentren der Vereinten Nationen bei der wirksamen und umfassenden Verbreitung von Informationen über die Tätigkeiten der Vereinten Nationen beimessen, insbesondere in den Entwicklungsländern und den Ländern, deren Volkswirtschaften sich im Umbruch befinden, und *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin angemessene Mittel bereitzustellen, damit sie ihre auftragsgemäßen Tätigkeiten durchführen können;

49. *bekräftigt außerdem*, daß die Veröffentlichungen der Hauptabteilung Presse und Information auch weiterhin für die Verbreitung von Informationen wichtig sind, und *ersucht* den Generalsekretär unter Berücksichtigung von Ziffer 7 der Resolution 50/31 B der Generalversammlung vom 6. Dezember 1995, für diesen Zweck auch weiterhin angemessene Mittel bereitzustellen;

#### *Kapitel 26. Verwaltung und Management*

50. *beschließt*, den in Kapitel 26A des Entwurfs des Programmhaushaltsplans enthaltenen Vorschlag zur Bereitstellung von finanziellen und personellen Ressourcen für die Reform der internen Rechtspflege zurückzustellen, bis die Generalversammlung einen Beschluß zu dieser Frage faßt;

51. *ersucht* den Generalsekretär in Anbetracht der gestiegenen Arbeitsbelastung des Fünften Ausschusses, dem Sekretär des Fünften Ausschusses möglichst bald, spätestens jedoch vor Beginn des ersten Teils der wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung der Generalversammlung einen Stellvertreter beizugeben;

52. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag des Generalsekretärs in Kapitel 26B des Entwurfs des Programmhaushaltsplans bezüglich der Abteilung Finanzierung von Friedenssicherungsentsätzen sowie von den diesbezüglichen Stellungnahmen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses;

<sup>47</sup> Resolution 41/128, Anlage.



53. *beschließt* diesbezüglich, die Zahl der Stellen und die Höhe der Haushaltsmittel für Kapitel 26B bis zum 31. März 1996 im Rahmen der umfassenden Prüfung des Unterstützungskontos für Friedenssicherungseinsätze zu überprüfen;

54. *beschließt außerdem*, die beiden P-2-Stellen der Sprachkurs-Koordinatoren und die beiden Stellen der Vollzeit-Sprachlehrer im Aus- und Fortbildungsdienst beizubehalten;

55. *ersucht* das Amt für interne Aufsichtsdienste, eine umfassende Prüfung der Auslagerung von Leistungen, insbesondere des Auftragsvergabeprozesses, durchzuführen und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

56. *ersucht* den Generalsekretär, die Verlängerung der Anwendung von Abschnitt XVII der Resolution 36/235 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1981 bezüglich der Sprachausbildung an allen Hauptdienstorten der Vereinten Nationen zu erwägen und der Versammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

57. *beschließt ferner*, den derzeit in Kraft befindlichen Stellenplan 1994-1995 für Konferenz- und Bibliotheksdienste in Wien beizubehalten;

58. *bekräftigt* die Notwendigkeit eines umfassenden, sachbezogenen und rechtzeitigen Dialogs zwischen den Mitgliedstaaten und dem Generalsekretär über Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

59. *vermerkt* die Versicherungen des Generalsekretärs, wonach ausreichende Mittel vorhanden sind, um auch während künftiger Tagungen der Versammlung im Zeitraum 1996 und 1997 die Bereitstellung verbesserter Dienste und Einrichtungen für bilaterale Treffen und Kontakte zwischen den Mitgliedstaaten in ähnlicher Weise wie während der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu gewährleisten;

60. *unterstützt* die Empfehlung des Beratenden Ausschusses betreffend Kapitel 26H des Entwurfs des Programmhaushaltsplans, mit Ausnahme der nach Kapitel 7B übertragenen Stelle des Allgemeinen Dienstes;

#### *Kapitel 27. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten*

61. *ersucht* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, andere, kostengünstigere Methoden der Erhebung von Preisdaten und der Durchführung ihrer Studien über Lebenshaltungskosten zu prüfen, unter Heranziehung des Bereichs Personalwesen und -management, privater und staatlicher Quellen sowie unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Auslagerung an externe Dienstleistungsbetriebe, und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

62. *unterstützt* das Ersuchen des Beratenden Ausschusses, die Gemeinsame Inspektionsgruppe möge ihre Praxis der Zuteilung von Reisegeldern überprüfen, um deren möglichst effiziente Verwendung sicherzustellen, und empfiehlt die Schaffung eines Systems der Zuteilung von Reisegeldern auf der Grundlage konkreter Studien und Tätigkeiten im Zu-

sammenhang mit der Durchführung des von der Gruppe gebilligten Arbeitsprogramms;

63. *ersucht* die Gemeinsame Inspektionsgruppe, geeignete Verfahren einzuführen, um sicherzustellen, daß das System für die Zuteilung von Reisegeldern und die Arbeitspraxis, die in Ziffer 62 vorgesehen sind, beachtet werden;

64. *ersucht* den Generalsekretär, die freien Stellen im Sekretariat der Gemeinsamen Inspektionsgruppe möglichst bald, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 1996 zu besetzen;

65. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, unter Berücksichtigung des Beschlusses über die Verstärkung der externen Aufsichtsmechanismen und in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Inspektionsgruppe sowie unter Einhaltung der Verfahren für die Konsultation mit dem Verwaltungsausschuß für Koordinierung im Rahmen der revidierten Voranschläge für den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 Vorschläge zur Stärkung des Sekretariats der Gruppe vorzulegen;

#### *Kapitel 28. Sonderausgaben*

66. *ersucht* den Generalsekretär, die Kosten der freiwilligen Weiterversicherung nach Ausscheiden aus dem Dienst zu überprüfen und darüber Bericht zu erstatten;

#### *Kapitel 29. Amt für interne Aufsichtsdienste*

67. *stimmt* der Schaffung der folgenden Stellen zu: zwei Dienstposten der Besoldungsgruppe P-3 (Überwachung und Inspektion), einen Dienstposten der Besoldungsgruppe P-5 (Evaluierung), einen Dienstposten der Besoldungsgruppe D-1 (Disziplinaruntersuchungen), einen Dienstposten der Besoldungsgruppe P-5 (Disziplinaruntersuchungen) und einen Dienstposten der Besoldungsgruppen P-3/4 (Disziplinaruntersuchungen);

68. *stimmt außerdem* vorläufig, vorbehaltlich der Vorlage der Arbeitsauslastungsanalysen und der Dienstpostenbeschreibungen, der Schaffung der übrigen vom Beratenden Ausschuß gebilligten Stellen zu;

#### *Kapitel 31. Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten*

69. *beschließt*, daß im Zweijahreszeitraum 1996-1997 nur unerläßliche Reparaturen und Baumaßnahmen durchgeführt werden, deren Aufschub die Gesundheit und die Sicherheit am Arbeitsplatz gefährden würde, einen Verstoß der Organisation gegen örtliche Bauvorschriften darstellen würde oder längerfristig nicht kostengünstig wäre, und daß sich die Voranschläge für Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten infolgedessen um 12 Millionen US-Dollar verringern;

70. *nimmt Kenntnis* von den Versicherungen des Sekretariats bezüglich des Standes der Durchführung des Bauvorhabens der Vereinten Nationen in Addis Abeba und ersucht den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß das Bauvorhaben wie genehmigt fertiggestellt wird;

*Kapitel 33. Internationale Meeresbodenbehörde*

71. *billigt* die in Kapitel 26E des Entwurfs des Programmhaushaltsplans veranschlagten Mittel für Konferenzdienste für die Internationale Meeresbodenbehörde;

72. *billigt außerdem* die vom Beratenden Ausschuß empfohlene Höhe der Mittel für die Verwaltungsausgaben der Internationalen Meeresbodenbehörde, mit der Maßgabe, daß Ausgaben, die einen Betrag von 776.000 Dollar übersteigen, ausnahmsweise aus den in Kapitel 31 des Entwurfs des Programmhaushaltsplans vorgesehenen Mitteln finanziert werden;

*Einnahmenkapitel 3*

73. *ersucht* den Generalsekretär, die Funktion und den Betrieb der Garagen an den Hauptdienstorten unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, ausreichende Parkmöglichkeiten bereitzustellen, zu überprüfen und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten;

74. *ersucht* das Amt für interne Aufsichtsdienste, das Management der Restaurantbetriebe am Amtssitz zu prüfen

und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

## IV

1. *beschließt*, daß die den Ausgabenkapiteln 1 bis 33 nach Abschnitt III dieser Resolution entsprechenden Beträge sich auf eine vorläufige Gesamtsumme von 2.712.265.200 US-Dollar belaufen;

2. *beschließt außerdem*, daß die veranschlagte Höhe der während des Zweijahreszeitraums zu erzielenden Einsparungen 103.991.200 Dollar beträgt;

3. *beschließt ferner*, daß die für 1996-1997 insgesamt veranschlagten Ausgaben 2.608.274.000 Dollar betragen;

4. *beschließt daher*, die Mitgliedstaaten für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 auf der Grundlage eines Betrages von 2.608.274.000 Dollar zu veranlassen.

100. Plenarsitzung  
23. Dezember 1995

## 50/215. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1996-1997

## A

## MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESZEITRAUM 1996-1997

*Die Generalversammlung*

*trifft hiermit* für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 folgenden Beschluß:

1. Mittelbewilligungen in einer Gesamthöhe von 2.608.274.000 US-Dollar werden hiermit für die folgenden Zwecke gebilligt:

<i>Kapitel</i>	(in US-Dollar)
<b>EINZELPLAN I Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung</b>	
1. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung .....	<u>40.348.200</u>
<b>EINZELPLAN I INSGESAMT</b>	<u>40.348.200</u>
<b>EINZELPLAN II Politische Angelegenheiten</b>	
2. Politische Angelegenheiten .....	60.989.500
3. Friedenssicherungseinsätze und Sondermissionen .....	102.868.200
4. Weltraumfragen .....	<u>4.705.500</u>
<b>EINZELPLAN II INSGESAMT</b>	<u>168.563.200</u>
<b>EINZELPLAN III Internationale Rechtspflege und Völkerrecht</b>	
5. Internationaler Gerichtshof .....	21.339.600
6. Rechtsfragen .....	<u>31.605.400</u>
<b>EINZELPLAN III INSGESAMT</b>	<u>52.945.000</u>

<i>Kapitel</i>	<i>(in US-Dollar)</i>
<i>EINZELPLAN IV Internationale Entwicklungszusammenarbeit</i>	
7A. Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung .	44.318.700
7B. Afrika: kritische Wirtschaftslage, wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung . . . . .	4.305.100
8. Hauptabteilung für Wirtschafts- und Sozialinformationen und grundsatzpolitische Analyse	48.612.100
9. Hauptabteilung Unterstützungs- und Führungsdienste für die Entwicklung . . . . .	26.556.000
10A. Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen . . . . .	121.925.300
10B. Internationales Handelszentrum UNCTAD/GATT . . . . .	21.642.000
11. Umweltprogramm der Vereinten Nationen . . . . .	9.512.200
12. Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) . . . . .	13.059.600
13. Verbrechensbekämpfung . . . . .	5.254.600
14. Internationale Drogenbekämpfung . . . . .	<u>17.344.100</u>
EINZELPLAN IV INSGESAMT	<u>312.529.700</u>
<i>EINZELPLAN V Regionale Entwicklungszusammenarbeit</i>	
15. Wirtschaftskommission für Afrika . . . . .	87.845.600
16. Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik . . . . .	66.379.300
17. Wirtschaftskommission für Europa . . . . .	52.883.100
18. Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik . . . . .	88.327.200
19. Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien . . . . .	37.791.200
20. Reguläres Programm der technischen Zusammenarbeit . . . . .	<u>44.814.700</u>
EINZELPLAN V INSGESAMT	<u>378.041.100</u>
<i>EINZELPLAN VI Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten</i>	
21. Menschenrechte . . . . .	52.987.600
22. Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge . . . . .	54.318.500
23. Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten . . . . .	22.643.000
24. Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten . . . . .	<u>21.039.300</u>
EINZELPLAN VI INSGESAMT	<u>150.988.400</u>
<i>EINZELPLAN VII Öffentlichkeitsarbeit</i>	
25. Öffentlichkeitsarbeit . . . . .	<u>137.658.000</u>
	<u>137.658.000</u>
<i>EINZELPLAN VIII Gemeinsame Unterstützungsdienste</i>	
26. Verwaltung und Management . . . . .	<u>960.885.100</u>
EINZELPLAN VIII INSGESAMT	<u>960.885.100</u>
<i>EINZELPLAN IX Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten und Sonderausgaben</i>	
27. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten . . . . .	28.915.000
28. Sonderausgaben . . . . .	<u>41.701.700</u>
EINZELPLAN IX INSGESAMT	<u>70.616.700</u>
<i>EINZELPLAN X Interne Aufsichtsdienste</i>	
29. Amt für interne Aufsichtsdienste . . . . .	<u>15.716.500</u>
EINZELPLAN XII INSGESAMT	<u>15.716.500</u>
<i>EINZELPLAN XI Ausgaben betreffend das Anlagevermögen</i>	
30. Technologische Neuerungen . . . . .	21.999.600
31. Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten . . . . .	<u>31.585.400</u>
EINZELPLAN XI INSGESAMT	<u>53.585.000</u>

<i>Kapitel</i>	<i>(in US-Dollar)</i>
<i>EINZELPLAN XII Personalabgabe</i>	
32. Personalabgabe .....	<u>369.080.100</u>
EINZELPLAN X INSGESAMT	<u>369.080.100</u>
<i>EINZELPLAN XIII Internationale Meeresbodenbehörde</i>	
33. Internationale Meeresbodenbehörde .....	<u>1.308.200</u>
EINZELPLAN XIII INSGESAMT	<u>1.308.200</u>
AUSGABENKAPITEL INSGESAMT	2.712.265.200
<i>Abzüglich: voraussichtliche Verminderungen, die von der Generalversammlung zu bestätigen sind .....</i>	<u>(103.991.200)</u>
<b>GESAMTSUMME</b>	<b><u>2.608.274.000</u></b>

2. der Generalsekretär wird ermächtigt, mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen Mittel zwischen einzelnen Haushaltskapiteln umzuschichten;

3. die in den verschiedenen Haushaltskapiteln vorgesehenen Nettomittel für externe Druckaufträge werden unter der Leitung des Beirats für Veröffentlichungen der Vereinten Nationen als ein Gesamtbetrag verwaltet;

4. zusätzlich zu den in Ziffer 1 bewilligten Mitteln wird für jedes Jahr des Zweijahreszeitraums 1996-1997 aus dem aufgelaufenen Einkommen des Bibliotheksausstattungs fonds ein Betrag von 51.000 Dollar zum Ankauf von Büchern, Zeitschriften, Karten und Bibliotheksausstattungsgegenständen sowie für andere mit den Zielen und Bestimmungen des Fonds im Einklang stehende Ausgaben der Bibliothek im Palais des Nations bewilligt.

*100. Plenarsitzung  
23. Dezember 1995*

## B

### EINNAHMENVORANSCHLÄGE FÜR DEN ZWEIJAHRESZEITRAUM 1996-1997

*Die Generalversammlung*

*trifft hiermit für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 folgenden Beschluß:*

1. Es werden veranschlagte Einnahmen, die nicht veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten sind, in einer Gesamthöhe von 471.401.700 US-Dollar wie folgt gebilligt:

<i>Einnahmenkapitel</i>	<i>(in US-Dollar)</i>
1. Einnahmen aus der Personalabgabe .....	384.306.000
2. Allgemeine Einnahmen .....	86.209.200
3. Dienste für die Öffentlichkeit .....	<u>886.500</u>
EINNAHMENKAPITEL INSGESAMT	<u>1.357</u>

2. die Einnahmen aus der Personalabgabe werden gemäß Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 dem Steuerausgleichsfonds gutgeschrieben;

3. in den Mittelbewilligungen des Haushalts nicht vorgesehene Ausgaben, die direkt zu Lasten der Postverwaltung der Vereinten Nationen, der Besucherdienste, der Restaurationsbetriebe und damit im Zusammenhang stehender Dienste, des Garagenbetriebs, der Fernsehdienste und des Verkaufs von Publikationen gehen, werden mit den bei diesen Tätigkeiten erzielten Einnahmen verrechnet.

*100. Plenarsitzung  
23. Dezember 1995*

## C

FINANZIERUNG DER MITTELBEWILLIGUNGEN  
FÜR DAS JAHR 1996*Die Generalversammlung*

trifft hiermit für das Jahr 1996 folgenden Beschluß:

1. Die Mittelbewilligungen, die sich zusammensetzen aus einem Betrag von 1.304.137.000 US-Dollar, das heißt der Hälfte der von der Generalversammlung in Ziffer 1 der Resolution A für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 bewilligten Mittel in Höhe von 2.608.274.000 Dollar, und einem Betrag von 24.160.900 Dollar, das heißt der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 50/205 A vom 23. Dezember 1995 gebilligten Erhöhung der revidierten Mittelbewilligungen, werden gemäß den Artikeln 5.1 und 5.2 der Finanzordnung der Vereinten Nationen wie folgt finanziert:

a) 43.547.850 Dollar, entsprechend der Hälfte des Nettobetrages der mit Resolution B für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 gebilligten veranschlagten Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen, abzüglich 946.800 Dollar, entsprechend der Verminderung für 1994-1995 der Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen;

b) 1.285.696.850 Dollar, aus den veranlagten Beiträgen der Mitgliedstaaten nach Resolution 49/19 B der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994 über die Beitragstabelle für die Jahre 1996 und 1997;

2. gemäß Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 ist auf die veranlagten Beiträge der Mitgliedstaaten deren jeweiliges Guthaben im Steuerausgleichsfonds anzurechnen, und zwar ein Gesamtbetrag von 197.885.900 Dollar, der sich wie folgt zusammensetzt:

a) 192.153.000 Dollar, entsprechend der Hälfte des mit Resolution B gebilligten Voranschlags für Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreszeitraum 1996-1997;

b) zuzüglich 5.732.900 Dollar, entsprechend der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 50/205 B gebilligten Erhöhung der Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreszeitraum 1994-1995.

100. Plenarsitzung  
23. Dezember 1995

**50/216. Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997**

*Die Generalversammlung*

## I

MISSION DER VEREINTEN NATIONEN ZUR VERIFIKATION DER MENSCHENRECHTE UND DER ERFÜLLUNG DER VERPFLICHTUNGEN AUS DEM UMFASSENDEN ABKOMMEN ÜBER DIE MENSCHENRECHTE IN GUATEMALA

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>48</sup> und von den im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen enthaltenen Empfehlungen<sup>49</sup>;

2. *billigt* den Voranschlag von 7.124.800 US-Dollar für die Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 1996 in Kapitel 3 (Friedenssicherungseinsätze und Sondermissionen) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997<sup>42</sup>;

3. *ermächtigt* den Generalsekretär, falls das Mandat der Mission über den 31. März 1996 hinaus verlängert werden sollte, Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 2.329.700 Dollar monatlich einzugehen;

## II

REVIDIERTE VORANSCHLÄGE ZU KAPITEL 1 (ALLGEMEINE POLITIK, GESAMTLEITUNG UND KOORDINIERUNG), KAPITEL 32 (PERSONALABGABE) UND EINNAHMENKAPITEL 1 (EINNAHMEN AUS DER PERSONALABGABE)

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die revidierten Voranschläge zu Kapitel 1 (Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung), Kapitel 32 (Personalabgabe) und Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe)<sup>50</sup> des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997<sup>42</sup>;

2. *schließt sich* der Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>51</sup> an, gemäß dem Ersuchen des Generalsekretärs einen zeitlich befristeten Dienstposten der Rangebene Untergeneralsekretär einzurichten und die gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Mittelbewilligung im Haushaltsvollzugsbericht für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 auszuweisen;

## III

PROJEKT EINES INTEGRIERTEN MANAGEMENT-INFORMATIONSSYSTEMS: SIEBENTER SACHSTANDSBERICHT DES GENERALSEKRETÄRS

*nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>52</sup> und von den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>53</sup>;

<sup>48</sup> A/C.5/50/26.

<sup>49</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 7A (A/50/7/[Addenda]), Dokument A/50/7/Add.9.

<sup>50</sup> A/C.5/50/40.

<sup>51</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 7A (A/50/7/[Addenda]), Dokument A/50/7/Add.10, Ziffer 6.

<sup>52</sup> A/C.5/50/35.

<sup>53</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fiftieth Session, Fifth Committee*, 41. Sitzung und Korrigendum.

## IV

BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN UND BEZÜGE VON AMTS-TRÄGERN, BEI DENEN ES SICH NICHT UM SEKRETARIATS-BEDIENSTETE HANDELT: MITGLIEDER DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFS

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>54</sup>;
2. *billigt* die diesbezügliche Empfehlung im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>55</sup>;
3. *ersucht* den Generalsekretär, die vom Beratenden Ausschuss aufgeworfenen Fragen bezüglich der Beschäftigungsbedingungen der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs im Rahmen der nächsten Überprüfung auf der dreiundfünfzigsten Sitzung der Generalversammlung aufzugreifen;

## V

ANTRAG AUF EINE SUBVENTION FÜR DAS INSTITUT DER VEREINTEN NATIONEN FÜR ABRÜSTUNGSFORSCHUNG AUFGRUND DER IM BERICHT DES KURATORIUMS DES INSTITUTS ENTHALTENEN EMPFEHLUNGEN<sup>56</sup>

*billigt* die Empfehlung einer Subvention in Höhe von 220.000 US-Dollar aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 1996 mit der Maßgabe, daß keine zusätzlichen Mittelbewilligungen in Kapitel 2 (Politische Angelegenheiten) des Entwurfs des Haushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 erforderlich werden<sup>42</sup>;

## VI

BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN UND BEZÜGE VON AMTS-TRÄGERN IM DIENSTE DER GENERALVERSAMMLUNG, BEI DENEN ES SICH NICHT UM SEKRETARIATSBEDIENSTETE HANDELT: HAUPTAMTLICHE MITGLIEDER DER KOMMISSION FÜR DEN INTERNATIONALEN ÖFFENTLICHEN DIENST UND VORSITZENDER DES BERATENDEN AUSSCHUSSES FÜR VERWALTUNGS- UND HAUSHALTSFRAGEN

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>57</sup>;
2. *ersucht* den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, der Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung gemäß den festgelegten Verfahren darüber Bericht zu erstatten;

## VII

VERWALTUNGSKOSTEN DES GEMEINSAMEN PENSIONS-FONDS DER VEREINTEN NATIONEN

*nach Behandlung* des Berichts des Ständigen Ausschusses des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten

Nationen für 1995 an die Generalversammlung und an die Mitgliedorganisationen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen<sup>58</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>59</sup>;

1. *schließt sich* den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die Verwaltungskosten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen an;
2. *genehmigt*, für die Verwaltung des Fonds, Ausgaben direkt zu Lasten des Fonds von insgesamt 40.208.300 US-Dollar netto für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 und eine Erhöhung der Ausgaben um 835.500 Dollar netto für den Zweijahreszeitraum 1994-1995;
3. *ermächtigt* den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, zu den freiwilligen Beiträgen zum Härtefonds für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 bis zu 200.000 Dollar zuzuschießen;

## VIII

AUSSERORDENTLICHER RESERVEFONDS

*nimmt davon Kenntnis*, daß der außerordentliche Reservefonds einen Saldo von 19.427.000 US-Dollar ausweist<sup>60</sup>;

## IX

UNVORHERGESEHENE UND AUSSERORDENTLICHE AUSGABEN

*beschließt*, den Bericht des Generalsekretärs<sup>61</sup> auf ihrer wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung zu behandeln und den Generalsekretär bis zu einer Beschlußfassung über seinen Vorschlag zu ermächtigen, die geltenden Regelungen so lange beizubehalten, bis auf der Grundlage des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen ein Beschluß gefaßt worden ist.

100. Plenarsitzung  
23. Dezember 1995

50/217. Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 1996-1997

*Die Generalversammlung*

1. *ermächtigt* den Generalsekretär, mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und vorbehaltlich der Finanzordnung der Vereinten Nationen sowie der Bestimmungen von Ziffer 3 dieser Resolution im Zweijahreszeitraum 1996-1997 Verpflichtungen zur Deckung unvorhergesehener und außerordentlicher Ausgaben einzugehen, die sich entweder während

<sup>54</sup> A/C.5/50/18.

<sup>55</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 7A (A/50/7/[Addenda]), Dokument A/50/7/Add.11, Ziffer 14.

<sup>56</sup> A/50/416, Anhang II, Ziffer 48.

<sup>57</sup> A/C.5/50/12.

<sup>58</sup> A/50/312.

<sup>59</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 7A (A/50/7/[Addenda]), Dokument A/50/7/Add.1.

<sup>60</sup> A/C.5/50/49, Ziffer 3.

<sup>61</sup> A/C.5/50/30.

des Zweijahreszeitraums oder danach ergeben, wobei die Zustimmung des Beratenden Ausschusses für folgende Verpflichtungen nicht erforderlich ist:

a) Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 5 Millionen US-Dollar pro Jahr im Zweijahreszeitraum 1996-1997, von denen der Generalsekretär bestätigt, daß sie mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit im Zusammenhang stehen;

b) Verpflichtungen, von denen der Präsident des Internationalen Gerichtshofs bestätigt, daß sie sich auf folgende Ausgaben beziehen:

- i) die Bestellung von Ad-hoc-Richtern (Artikel 31 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 300.000 Dollar;
- ii) die Vorladung von Zeugen und die Ernennung von Sachverständigen (Artikel 50 des Statuts) sowie die Ernennung von Beisitzern (Artikel 30 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 50.000 Dollar;
- iii) die Belassung von nicht wiedergewählten Richtern im Amt bis zum Abschluß der Fälle, mit denen sie befaßt sind (Artikel 13 Absatz 3 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 40.000 Dollar;
- iv) die Zahlung von Ruhegehältern und Reise- und Umzugskosten an in den Ruhestand tretende Richter sowie von Reise- und Umzugskosten und Einrichtungsbeihilfen an die Mitglieder des Gerichtshofs (Artikel 32 Absatz 7 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 180.000 Dollar;
- v) die Tätigkeit des Gerichtshofs oder seiner Kammern außerhalb von Den Haag (Artikel 22 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 50.000 Dollar;

2. *trifft hiermit den Beschluß*, daß der Generalsekretär dem Beratenden Ausschuß sowie der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten und zweiundfünfzigsten Tagung über alle nach den Bestimmungen dieser Resolution eingegangenen Verpflichtungen und die damit zusammenhängenden Umstände Bericht zu erstatten und der Versammlung in bezug auf diese Verpflichtungen ergänzende Voranschläge vorzulegen hat;

3. *beschließt* für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 für den Fall, daß der Generalsekretär aufgrund eines Beschlusses des Sicherheitsrats Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Höhe von mehr als 10 Millionen Dollar eingehen muß, daß diese Angelegenheit der Generalversammlung vorzulegen ist beziehungsweise daß der Generalsekretär, falls die Versammlung ihre Tagung unterbrochen hat oder nicht tagt, eine wiederaufgenommene Tagung oder eine Sondertagung der Versammlung zur Behandlung der Angelegenheit einzuberufen hat.

100. Plenarsitzung  
23. Dezember 1995

## 50/218. Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 1996-1997

### *Die Generalversammlung*

*trifft hiermit den folgenden Beschluß:*

1. Der Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 wird auf den Betrag von 100 Millionen US-Dollar festgesetzt;

2. Die Mitgliedstaaten leisten Vorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds entsprechend der von der Generalversammlung verabschiedeten Tabelle für die Beiträge der Mitgliedstaaten zum Haushalt 1996;

3. Auf diese Vorauszahlungen sind anzurechnen:

a) die Guthaben der Mitgliedstaaten, in Höhe des bereinigten Betrages von 1.025.092 Dollar, aufgrund der in den Jahren 1959 und 1960 vorgenommenen Übertragungen von dem Überschußkonto an den Betriebsmittelfonds;

b) die von den Mitgliedstaaten gemäß Resolution 48/232 der Generalversammlung vom 23. Dezember 1993 vorgenommenen Barvorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 1994-1995;

4. Sollte die Summe der Guthaben und der Vorauszahlungen eines Mitgliedstaats an den Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 die Höhe der von dem Mitgliedstaat nach Ziffer 2 zu leistenden Vorauszahlung übersteigen, wird der Mehrbetrag auf die von dem Mitgliedstaat für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 zu entrichtenden Beiträge angerechnet;

5. Der Generalsekretär wird ermächtigt, folgende Beträge aus dem Betriebsmittelfonds vorzufinanzieren:

a) die Beträge, die erforderlich sind, um bis zum Eingang der Beiträge die Mittelbewilligungen zu finanzieren; diese Vorschüsse sind zurückzuerstatten, sobald Einnahmen aus Beiträgen dafür verfügbar werden;

b) die Beträge, die zur Finanzierung von Verpflichtungen erforderlich sind, die aufgrund von Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere Resolution 50/217 vom 23. Dezember 1995 über unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben, ordnungsgemäß genehmigt sind; der Generalsekretär stellt die für die Rückerstattung an den Betriebsmittelfonds erforderlichen Mittel in den Haushaltsvoranschlag ein;

c) die erforderlichen Beträge für die Weiterführung des revolvingierenden Fonds zur Finanzierung verschiedener sich selbst liquidierender Anschaffungen und Aktivitäten, soweit sie zusammen mit den für denselben Zweck als Vorschuß gewährten und noch ausstehenden Nettobetragen 200.000 Dollar nicht übersteigen; mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen können Vorschüsse über den Gesamtbetrag von 200.000 Dollar hinaus geleistet werden;

d) mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses die Beträge, die für die Vorauszahlung von Versicherungsprämien erforderlich sind, wenn sich die

Versicherungsperiode über den Zweijahreszeitraum hinaus erstreckt, in dem die Zahlung vorgenommen wird; während der Laufzeit der betreffenden Versicherungspolicen stellt der Generalsekretär die Mittel zur Deckung der in einem Zweijahreszeitraum fälligen Zahlungen in den Haushaltsvoranschlag für den betreffenden Zweijahreszeitraum ein;

e) die Beträge, die erforderlich sind, damit der Steuerausgleichsfonds bis zum Eingang der erwarteten Mittel seinen laufenden Verpflichtungen nachkommen kann; diese Vorschüsse sind zurückzuzahlen, sobald die entsprechenden Mittel im Steuerausgleichsfonds verfügbar sind;

6. Reicht der in Ziffer 1 vorgesehene Betrag für die Erfüllung der normalen Aufgaben des Betriebsmittelfonds nicht aus, so wird der Generalsekretär ermächtigt, während des Zweijahreszeitraums 1996-1997 Mittel aus den von ihm verwalteten Sonderfonds und Sonderkonten, zu den von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 1341 (XIII) vom 13. Dezember 1958 gebilligten Bedingungen, oder aus dem Erlös von von der Versammlung genehmigten Anleihen heranzuziehen.

*100. Plenarsitzung  
23. Dezember 1995*



VIII. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES SECHSTEN AUSSCHUSSES<sup>1</sup>

## ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
50/43	Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts (A/50/636) .....	139	11. Dezember 1995	399
50/44	Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen (A/50/637) .....	140	11. Dezember 1995	401
50/45	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre siebenundvierzigste Tagung (A/50/638) ...	141	11. Dezember 1995	402
50/46	Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs (A/50/639) .....	142	11. Dezember 1995	404
50/47	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre achtundzwanzigste Tagung (A/50/640 und Korr.1) .....	143	11. Dezember 1995	405
50/48	Übereinkommen der Vereinten Nationen über unabhängige Garantien und Stand-by Letters of Credit (A/50/640 und Korr.1) .....	143	11. Dezember 1995	407
50/49	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (A/50/641) .....	144	11. Dezember 1995	413
50/50	Musterregeln der Vereinten Nationen für Vergleichsverfahren bei Streitigkeiten zwischen Staaten (A/50/642 und Korr.1) .....	145	11. Dezember 1995	413
50/51	Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind (A/50/642 und Korr.1) .....	145	11. Dezember 1995	417
50/52	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen (A/50/642 und Korr.1) .....	145	11. Dezember 1995	419
50/53	Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus (A/50/643) .....	146	11. Dezember 1995	421
50/54	Überprüfung des in Artikel 11 des Statuts des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen vorgesehenen Verfahrens (A/50/645) .....	148	11. Dezember 1995	422
50/55	Überprüfung der Rolle des Treuhänders (A/50/646) .....	152	11. Dezember 1995	422

**50/43. Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf Ziffer 17 ihrer Resolution 48/29 vom 9. Dezember 1993, Abschnitt IV Ziffer 1 der Anlage zu ihrer Resolution 47/32 vom 25. November 1992 und Abschnitt IV Ziffer 1 der Anlage zu ihrer Resolution 49/50 vom 9. Dezember 1994,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts<sup>2</sup> und von den Richtlinien und Empfehlungen für die künftige Durchführung des Programms im Rahmen der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen, die vom Beratenden Ausschuss des Programms verabschiedet wurden und in Abschnitt III des genannten Berichts wiedergegeben sind,

*im Hinblick* darauf, daß die Förderung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des Völkerrechts eines der Hauptziele der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen ist, wie dies in ihrer Resolution 44/23

vom 17. November 1989 dargelegt und in Abschnitt IV des in der Anlage zu ihren Resolutionen 45/40 vom 28. November 1990, 47/32 und 49/50 enthaltenen Programms der Aktivitäten für den ersten Abschnitt (1990-1992), den zweiten Abschnitt (1993-1994) und den dritten Abschnitt (1995-1996) bekräftigt und weiter ausgeführt worden ist,

*die Auffassung vertretend*, daß das Völkerrecht an allen Universitäten im Rahmen der Lehre der Rechtswissenschaften einen angemessenen Platz einnehmen soll,

*mit Genugtuung* über die Bemühungen, welche die Staaten auf bilateraler Ebene zur Unterstützung der Lehre und des Studiums des Völkerrechts unternehmen,

nichtsdestoweniger davon *überzeugt*, daß die Staaten sowie die internationalen Organisationen und Institutionen ermutigt werden sollten, dem Programm größere Unterstützung zu gewähren und ihre Aktivitäten zur Förderung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des Völkerrechts zu verstärken, vor allem soweit diese für Personen aus den Entwicklungsländern von besonderem Nutzen sind,

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 2464 (XXIII) vom 20. Dezember 1968, 2550 (XXIV) vom 12. Dezember 1969, 2838 (XXVI) vom 18. Dezember 1971, 3106 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973, 3502 (XXX) vom 15. Dezember 1975, 32/146 vom 16. Dezember 1977, 36/108 vom 10. Dezember 1981 und 38/129 vom 19. Dezember 1983, in denen sie festgestellt oder daran erinnert hat, daß es wünschenswert ist,

<sup>1</sup> Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses sind in Abschnitt IX.B.7 wiedergegeben.

<sup>2</sup> A/50/726.

bei der Durchführung des Programms soweit wie möglich von Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen und anderen Stellen zur Verfügung gestellte Mittel und Einrichtungen heranzuziehen, sowie in Bekräftigung ihrer Resolutionen 34/144 vom 17. Dezember 1979, 40/66 vom 11. Dezember 1985, 42/148 vom 7. Dezember 1987, 44/28 vom 4. Dezember 1989, 46/50 vom 9. Dezember 1991 und 48/29, in denen sie darüber hinaus die Hoffnung zum Ausdruck gebracht oder bekräftigt hat, daß bei der Verpflichtung von Vortragenden für die Seminare im Rahmen des Stipendienprogramms für Völkerrecht der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, die Vertretung der wichtigsten Rechtssysteme und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen geographischen Regionen zu gewährleisten,

1. *billigt* die in Abschnitt III des Berichts des Generalsekretärs enthaltenen Richtlinien und Empfehlungen, die vom Beratenden Ausschuß des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts verabschiedet wurden, insbesondere soweit sie darauf gerichtet sind, im Rahmen einer Politik größter finanzieller Zurückhaltung die bestmöglichen Ergebnisse bei der Verwaltung des Programms zu erzielen;

2. *ermächtigt* den Generalsekretär, 1996 und 1997 die in seinem Bericht vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen, insbesondere

a) die Vergabe von Völkerrechtsstipendien in den Jahren 1996 und 1997, deren Anzahl im Lichte der dem Programm insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel festzulegen ist, auf Antrag der Regierungen von Entwicklungsländern;

b) die Vergabe von mindestens je einem Stipendium im Jahr 1996 und im Jahr 1997 im Rahmen der Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen, sofern neue ausdrücklich für den Stipendienfonds entrichtete freiwillige Beiträge vorhanden sind;

c) vorbehaltlich der dem Programm insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel die Unterstützung in Form eines Reisekostenzuschusses für je einen Teilnehmer aus jedem Entwicklungsland, der zu 1996 und 1997 veranstalteten regionalen Kursen eingeladen wird;

und ermächtigt ihn ferner, diese Maßnahmen gegebenenfalls aus Mitteln des ordentlichen Haushalts sowie aus für die jeweilige Maßnahme zweckgebundenen freiwilligen Finanzbeiträgen zu finanzieren, die aufgrund der in den Ziffern 13, 14 und 15 enthaltenen Ersuchen eingehen;

3. *dankt* dem Generalsekretär für seine konstruktiven Bemühungen, im Rahmen des Programms 1994 und 1995 die Ausbildung und Hilfe auf dem Gebiet des Völkerrechts zu fördern, insbesondere auch für die Veranstaltung der dreißigsten<sup>3</sup> und einunddreißigsten<sup>4</sup> Tagung des Völkerrechtsseminars, die vom 24. Mai bis 10. Juni 1994 beziehungsweise vom 22. Mai bis 9. Juni 1995 in Genf stattgefunden haben, sowie für die Aktivitäten des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegen-

heiten im Zusammenhang mit dem Stipendienprogramm für Völkerrecht und der Vergabe der Stipendien der Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen, deren Durchführung der Abteilung Kodifizierung beziehungsweise der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht oblag;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Möglichkeit zu erwägen, zur Teilnahme an den verschiedenen Teilen des Hilfsprogramms Kandidaten aus Ländern zuzulassen, die bereit sind, für die gesamten Kosten einer solchen Teilnahme aufzukommen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, abzuwägen, ob es besser wäre, die zur Verfügung stehenden Mittel und freiwilligen Beiträge für Kurse auf regionaler, subregionaler oder einzelstaatlicher Ebene zu verwenden anstatt für die Abhaltung von Kursen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen;

6. *bittet* interessierte Staaten, die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, die Übersetzung und Veröffentlichung der Urteile des Internationalen Gerichtshofs zu finanzieren;

7. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Bereich Rechtsangelegenheiten unternimmt, um die *Treaty Series* (Vertragsammlung) der Vereinten Nationen und das *United Nations Juridical Yearbook* (Juristisches Jahrbuch der Vereinten Nationen) auf den neuesten Stand zu bringen;

8. *dankt* dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für seine Mitwirkung an dem Programm im Rahmen der im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Aktivitäten;

9. *dankt außerdem* der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur für ihre Mitwirkung an dem Programm im Rahmen der im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Aktivitäten;

10. *dankt ferner* der Haager Akademie für Völkerrecht für den wertvollen Beitrag, den sie nach wie vor zu dem Programm leistet, indem sie im Rahmen des Stipendienprogramms für Völkerrecht Kandidaten den Besuch und die Teilnahme an dem Programm, das in Verbindung mit den Kursen der Akademie veranstaltet wird, ermöglicht;

11. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Beitrag der Haager Akademie für Völkerrecht zur Lehre, zum Studium, zur Verbreitung und zu einem besseren Verständnis des Völkerrechts und fordert die Mitgliedstaaten und interessierten Organisationen auf, den Appell der Akademie um weitere Unterstützung und nach Möglichkeit höhere finanzielle Beiträge wohlwollend zu prüfen, damit die Akademie ihre Tätigkeit durchführen kann, insbesondere die Sommerkurse, die regionalen Kurse und die Programme des Zentrums für Studien und Forschung auf dem Gebiet des Völkerrechts und der internationalen Beziehungen;

12. *fordert* alle Staaten und zuständigen regionalen wie auch universalen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, sich nach besten Kräften um die Verwirklichung der Ziele und die Durchführung der Aktivitäten zu bemühen, die in

<sup>3</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 10 (A/49/10)*, Kap. VI, Abschnitt G.

<sup>4</sup> *Ebd., Fünfzigste Tagung, Beilage 10 (A/50/10)*, Kap. VII, Abschnitt E.

Abschnitt IV des Aktivitätenprogramms für den dritten Abschnitt (1995-1996) der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen vorgesehen sind, in dem es um die Förderung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des Völkerrechts geht und das in der Anlage zu ihrer Resolution 49/50 enthalten ist;

13. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin für die Bekanntmachung des Programms zu sorgen und Mitgliedstaaten, Universitäten, philanthropische Stiftungen und andere interessierte nationale und internationale Institutionen und Organisationen sowie Privatpersonen regelmäßig um freiwillige Beiträge zur Finanzierung des Programms oder um die anderweitige Unterstützung seiner Durchführung und möglichen Ausweitung zu bitten;

14. *ersucht* die Mitgliedstaaten sowie interessierte Organisationen und Privatpersonen *erneut*, freiwillige Beiträge unter anderem für das Völkerrechtsseminar, das Stipendienprogramm für Völkerrecht und die Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen zu entrichten, und dankt denjenigen Mitgliedstaaten, Institutionen und Privatpersonen, die hierfür bereits freiwillige Beiträge entrichtet haben;

15. *fordert* insbesondere alle Regierungen *nachdrücklich auf*, freiwillige Beiträge für die Veranstaltung von regionalen Fortbildungskursen auf dem Gebiet des Völkerrechts durch das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen bereitzustellen, insbesondere zur Deckung des Betrags, der zur Finanzierung der Tagegelder für die höchstens fünfundzwanzig Teilnehmer an jedem der regionalen Kurse benötigt wird, wodurch die künftigen Gastländer weniger belastet würden und es dem Institut möglich wäre, die regionalen Kurse auch in Zukunft zu veranstalten;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung des Programms in den Jahren 1996 und 1997 Bericht zu erstatten und ihr nach Konsultationen mit dem Beratenden Ausschuß des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts Empfehlungen für die Durchführung des Programms in den darauffolgenden Jahren zu unterbreiten;

17. *beschließt*, fünfundzwanzig Mitgliedstaaten, davon sechs aus Afrika, fünf aus Asien, drei aus Osteuropa, fünf aus Lateinamerika und der Karibik und sechs aus Westeuropa und anderen Staaten, für einen am 1. Januar 1996 beginnenden Vierjahreszeitraum zu Mitgliedern des Beratenden Ausschusses des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts zu ernennen<sup>5</sup>;

<sup>5</sup> Die folgenden Staaten wurden zu Mitgliedern des Beratenden Ausschusses des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts ernannt: Äthiopien, Deutschland, Frankreich, Ghana, Iran (Islamische Republik), Italien, Jamaika, Kanada, Kenia, Kolumbien, Libanon, Malaysia, Mexiko, Nigeria, Pakistan, Portugal, Russische Föderation, Sudan, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

18. *beschließt*, den Punkt "Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

87. Plenarsitzung  
11. Dezember 1995

#### 50/44. Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 44/23 vom 17. November 1989, mit der sie den Zeitraum 1990-1999 zur Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen erklärt hat,

*sowie unter Hinweis* darauf, daß die Dekade gemäß Resolution 44/23 unter anderem die folgenden Hauptziele verfolgen soll:

a) die Förderung der Akzeptanz und Achtung der völkerrechtlichen Grundsätze,

b) die Förderung von Mitteln und Methoden für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Staaten, einschließlich der Inanspruchnahme und der uneingeschränkten Achtung des Internationalen Gerichtshofs,

c) die Unterstützung der fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts sowie dessen Kodifizierung,

d) die Unterstützung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines breiteren Verständnisses des Völkerrechts,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/50 vom 9. Dezember 1994, der das Aktivitätenprogramm für den dritten Abschnitt (1995-1996) der Dekade als Anlage beigefügt war,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an den Generalsekretär für seinen gemäß Resolution 49/50 vorgelegten Bericht<sup>6</sup>,

*nach Behandlung* des genannten Berichts,

*unter Hinweis* darauf, daß der Sechste Ausschuß auf der fünfundvierzigsten Tagung der Generalversammlung die Arbeitsgruppe für die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen eingesetzt hat, mit dem Ziel, allgemein annehmbare Empfehlungen in bezug auf das Aktivitätenprogramm für die Dekade auszuarbeiten,

*im Hinblick* darauf, daß der Sechste Ausschuß die Arbeitsgruppe auf der sechsundvierzigsten, siebenundvierzigsten, achtundvierzigsten, neunundvierzigsten und fünfzigsten Tagung wieder eingesetzt hat, damit sie ihre Tätigkeit gemäß den Resolutionen 45/40 vom 28. November 1990, 46/53 vom 9. Dezember 1991, 47/32 vom 25. November 1992, 48/30 vom 9. Dezember 1993 und 49/50 weiterführt,

<sup>6</sup> A/50/368 und Add.1-3.

nach Behandlung des mündlichen Berichts des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe an den Sechsten Ausschuß<sup>7</sup>,

1. *dankt* für die während der laufenden Tagung im Hinblick auf die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen geleistete Arbeit und ersucht die Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses, ihre Arbeit auf der einundfünfzigsten Tagung entsprechend ihrem Mandat und ihren Arbeitsmethoden fortzusetzen;

2. *dankt außerdem* den Staaten sowie den internationalen Organisationen und Institutionen, die in Umsetzung des Aktivitätenprogramms für den dritten Abschnitt (1995-1996) der Dekade Aktivitäten durchgeführt haben, unter anderem durch die Übernahme der Schirmherrschaft über Konferenzen zu verschiedenen völkerrechtlichen Themen;

3. *dankt ferner* dem Generalsekretär für die gute Ausrichtung des Kongresses der Vereinten Nationen über Völkerrecht, der vom 13. bis 17. März 1995 stattfand, wobei sie mit Genugtuung feststellt, daß der Kongreß nachdrücklich auf die Wichtigkeit aller Aspekte des Völkerrechts hingewiesen und sich schwerpunktmäßig mit den vier Hauptzielen der Dekade sowie mit neuen Herausforderungen und Erwartungen für das einundzwanzigste Jahrhundert befaßt hat, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die Kongreßberichte breiten Kreisen zugänglich zu machen;

4. *begrüßt lebhaft* die jüngsten Fortschritte, welche die Sektion Verträge des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten bei ihrem Programm der Computerisierung der *Multilateral Treaties Deposited with the Secretary General* (Dem Generalsekretär zur Verwahrung übergebene multilaterale Verträge) und der *Treaty Series* (Vertragssammlung der Vereinten Nationen) erzielt hat, und sieht dem baldigen Vorliegen der ersteren auf dem Internet und der letzteren online für Mitgliedstaaten und andere Benutzer mit Interesse entgegen;

5. *bittet* alle Staaten sowie die in dem Programm genannten internationalen Organisationen und Institutionen, dem Generalsekretär soweit zutreffend Informationen über die von ihnen zur Durchführung des Programms unternommenen Aktivitäten zur Verfügung zu stellen, diese zu aktualisieren oder zu ergänzen und ihre Auffassungen über Aktivitäten vorzulegen, die im nächsten Abschnitt der Dekade durchgeführt werden könnten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung auf der Grundlage dieser sowie neuer Informationen über die Tätigkeit der Vereinten Nationen im Hinblick auf die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts und dessen Kodifizierung einen Bericht über die Durchführung des Programms vorzulegen;

7. *legt* den Staaten *nahe*, die im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Informationen nach Bedarf auf nationaler Ebene zu verbreiten;

8. *appelliert* an die Staaten, die internationalen Organisationen und die auf völkerrechtlichem Gebiet tätigen nicht-staatlichen Organisationen sowie an den Privatsektor, finanzielle Beiträge oder Sachleistungen zu erbringen, um die Durchführung des Programms zu erleichtern;

9. *ermutigt* den Bereich Rechtsangelegenheiten, seine Bemühungen um die Aktualisierung der *United Nations Treaty Series* und des *United Nations Juridical Yearbook* (Juristisches Jahrbuch der Vereinten Nationen) fortzusetzen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, den Staaten und den auf völkerrechtlichem Gebiet tätigen internationalen Organisationen und Institutionen das Programm in der Anlage zu Resolution 49/50 zur Kenntnis zu bringen;

11. *bittet* das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, auch weiterhin über Aktivitäten Bericht zu erstatten, die vom Komitee und von anderen zuständigen Organen zum Schutz der Umwelt in Zeiten eines bewaffneten Konflikts durchgeführt wurden, damit die eingehenden Informationen in den gemäß Ziffer 6 zu erstellenden Bericht aufgenommen werden können;

12. *beschließt*, den Punkt "Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

87. Plenarsitzung  
11. Dezember 1995

#### 50/45. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre siebenundvierzigste Tagung

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre siebenundvierzigste Tagung<sup>8</sup>,

*unter nachdrücklichem Hinweis* auf die Wichtigkeit der Förderung der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts als ein Instrument für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>9</sup>,

*sowie unter nachdrücklichem Hinweis* auf die Rolle der Völkerrechtskommission bei der Erreichung der Ziele der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen,

*in der Erwägung*, daß es wünschenswert ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, insbesondere auch Themen, die der Völkerrechtskommission zur eingehenderen Prüfung unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuß zu überweisen und den Sechsten Ausschuß und die Kommission in die Lage zu versetzen, stärker zur fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts beizutragen,

<sup>7</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fiftieth Session, Sixth Committee, 45. Sitzung, und Korrigendum.*

<sup>8</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 10 (A/50/10).*

<sup>9</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, diejenigen völkerrechtlichen Themen weiter zu untersuchen, die sich wegen des Interesses, das ihnen die internationale Gemeinschaft nunmehr beziehungsweise erneut entgegenbringt, für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und die deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,

betonend, daß es nützlich ist, die Debatte über den Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuß so zu gliedern, daß die Voraussetzungen für eine konzentrierte Beschäftigung mit jedem der im Bericht behandelten Hauptpunkte gegeben sind,

in dem Wunsche, die Beziehungen zwischen dem Sechsten Ausschuß als einem Gremium von Regierungsvertretern und der Völkerrechtskommission als einem Gremium von unabhängigen Rechtssachverständigen weiter zu verstärken, mit dem Ziel, den Dialog zwischen den beiden Organen zu verbessern,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht der Völkerrechtskommission über ihre siebenundvierzigste Tagung und von den Bemühungen der Kommission, ihre laufende Arbeit voranzubringen;

2. *nimmt Kenntnis* von den Absichten der Völkerrechtskommission in bezug auf das Arbeitsprogramm für das letzte Jahr der Amtszeit ihrer Mitglieder;

3. *fordert* die Kommission *nachdrücklich auf*, auf ihrer achtundvierzigsten Tagung

a) die Arbeit an dem Entwurf des Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit so fortzusetzen, daß die zweite Lesung des Kodexentwurfs im Verlauf dieser Tagung abgeschlossen werden kann;

b) die Arbeit an den Artikelentwürfen betreffend die Staatenverantwortlichkeit so fortzusetzen, daß die erste Lesung des Entwurfs auf dieser Tagung abgeschlossen werden kann, unter Berücksichtigung der im Verlauf der Aussprache im Sechsten Ausschuß zu diesem Thema geäußerten unterschiedlichen Auffassungen, so daß nötigenfalls andere Ansätze entwickelt werden können;

c) die Arbeit zu dem Thema "Internationale Haftung für schädliche Folgen von nach dem Völkerrecht nicht verbotenen Handlungen" wiederaufzunehmen, um die erste Lesung der Artikelentwürfe betreffend Tätigkeiten, die grenzüberschreitende Schäden verursachen könnten, abzuschließen;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Beginn der Arbeiten zu den Themen "Recht und Praxis betreffend Vorbehalte zu Verträgen" und "Die Staatennachfolge und ihre Auswirkungen auf die Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit natürlicher und juristischer Personen" und *bittet* die Kommission, ihre Arbeit zu diesen Themen so, wie in dem Bericht vorgesehen, fortzusetzen;

5. *bittet* die Staaten und die internationalen Organisationen, insbesondere die Verwahrer, den von dem Sonderberichterstatter zum Thema "Vorbehalte zu Verträgen" erstellten Fragebogen rasch zu beantworten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierungen erneut zu *bitten*, sobald wie möglich sachdienliche Unterlagen vorzulegen, namentlich Verträge, innerstaatliche Rechtsvorschriften, Beschlüsse einzelstaatlicher Gerichte sowie den diplomatischen und amtlichen Schriftverkehr zu dem Thema "Die Staatennachfolge und ihre Auswirkungen auf die Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit natürlicher und juristischer Personen";

7. *dankt* dem Generalsekretär für die Aktualisierung des 1984 vom Sekretariat erstellten Überblicks über die Staatenpraxis betreffend die internationale Haftung für schädliche Folgen von nach dem Völkerrecht nicht verbotenen Handlungen<sup>10</sup>;

8. *nimmt Kenntnis* von den Vorschlägen der Völkerrechtskommission, das Thema "Schutz von Diplomaten" in ihre Tagesordnung aufzunehmen und eine Durchführbarkeitsstudie zu einem das Umweltrecht betreffenden Thema einzuleiten, und beschließt, die Regierungen zu *bitten*, über den Generalsekretär Stellungnahmen zu diesen Vorschlägen vorzulegen, damit der Sechste Ausschuß diese im Verlauf der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung behandeln kann;

9. *ersucht* die Völkerrechtskommission,

a) ihre Arbeitsmethoden im Hinblick auf eine weitere Verbesserung ihres Beitrags zur fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts zu prüfen und ihre diesbezüglichen Auffassungen in ihren Bericht an die Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen;

b) auch weiterhin besonders darauf zu achten, in ihrem Jahresbericht bei jedem Thema diejenigen konkreten Fragen aufzuzeigen, hinsichtlich derer es für sie von besonderem Interesse wäre, als wirksame Orientierungshilfe für ihre weitere Arbeit entweder im Sechsten Ausschuß oder in schriftlicher Form die Meinung der Regierungen zu erfahren;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierungen zu *bitten*, zu dem derzeitigen Stand des Kodifizierungsprozesses im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen Stellung zu nehmen, und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

11. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen der Völkerrechtskommission zur Frage der Dauer ihrer Tagung, wie in ihrem Bericht<sup>11</sup> dargelegt, und vertritt die Auffassung, daß es in Anbetracht der mit der Arbeit an der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts verbundenen Anforderungen und des Umfangs und der Komplexität der auf der Tagesordnung der Kommission stehenden Themen wünschenswert ist, die übliche Tagungsdauer beizubehalten;

<sup>10</sup> *Yearbook of the International Law Commission, 1985, Vol. II, Teil I (Addendum) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.86.V.9 (Teil I/Add.1)).*

<sup>11</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 10 (A/50/10), Ziffer 513.*

12. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse über die Rolle der Abteilung Kodifizierung im Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten sowie über die Kurzprotokolle und die sonstige Dokumentation der Völkerrechtskommission;

13. *bringt abermals den Wunsch zum Ausdruck*, daß auch weiterhin in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission Seminare abgehalten werden und daß immer mehr Teilnehmern aus Entwicklungsländern die Gelegenheit zum Besuch dieser Seminare gegeben wird, ruft die Staaten, die dazu in der Lage sind, auf, die für die Abhaltung der Seminare dringend benötigten freiwilligen Beiträge zu leisten, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel die Seminare mit den entsprechenden Diensten auszustatten, einschließlich etwa erforderlicher Dolmetschdienste;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Völkerrechtskommission das Protokoll der auf der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Debatte über den Bericht der Kommission zusammen mit etwaigen schriftlichen Ausführungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Ausführungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und entsprechend der hergebrachten Praxis eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Debatte erstellen und verteilen zu lassen;

15. *empfiehlt*, daß die Debatte über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung am 4. November 1996 beginnen soll.

87. Plenarsitzung  
11. Dezember 1995

#### 50/46. Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/33 vom 25. November 1992, in der sie die Völkerrechtskommission ersucht hat, den Entwurf eines Statuts für einen internationalen Strafgerichtshof auszuarbeiten,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/31 vom 9. Dezember 1993, in der sie die Völkerrechtskommission ersucht hat, ihre Arbeit an der Frage des Entwurfs eines Statuts eines internationalen Strafgerichtshofs fortzusetzen, mit dem Ziel, möglichst bis zur sechsundvierzigsten Tagung der Kommission im Jahr 1994 einen Entwurf eines Statuts für einen solchen Gerichtshof auszuarbeiten,

*ferner unter Hinweis darauf*, daß die Völkerrechtskommission auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung den Entwurf eines Statuts für einen internationalen Strafgerichtshof<sup>12</sup> verabschiedet und beschlossen hat, die Einberufung einer internationalen Bevollmächtigtenkonferenz zu empfehlen, mit dem Auftrag, den Entwurf des Statuts zu prüfen und ein Übereinkommen über die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs zu schließen<sup>13</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/53 vom 9. Dezember 1994, in der sie beschlossen hat, einen allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder Mitgliedern der Sonderorganisationen offenstehenden Ad-hoc-Ausschuß einzusetzen, mit dem Auftrag, die wichtigsten Sach- und Verwaltungsfragen, die sich aus dem von der Völkerrechtskommission ausgearbeiteten Statutsentwurf ergeben, zu prüfen und sich im Lichte dieser Prüfung mit den Vorkehrungen für die Einberufung einer internationalen Bevollmächtigtenkonferenz zu befassen,

*feststellend*, daß der Ad-hoc-Ausschuß für die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs im Verlauf seiner Tagungen zur Überprüfung der wichtigsten Sach- und Verwaltungsfragen, die sich aus dem von der Völkerrechtskommission ausgearbeiteten Statutsentwurf ergeben, beträchtliche Fortschritte erzielt hat,

*sowie feststellend*, daß die am Ad-hoc-Ausschuß beteiligten Staaten nach wie vor unterschiedliche Auffassungen über die wichtigsten Sach- und Verwaltungsfragen haben, die sich aus dem von der Völkerrechtskommission ausgearbeiteten Statutsentwurf ergeben, und daß daher weitere Erörterungen zur Herbeiführung eines künftigen Konsenses über die genannten Fragen erforderlich sind,

*ferner feststellend*, daß der Ad-hoc-Ausschuß die Auffassung vertritt, daß diese Fragen am wirksamsten angegangen werden können, indem weitere Erörterungen mit der Ausarbeitung von Texten verbunden werden, mit dem Ziel, als nächsten Schritt auf dem Weg zur Prüfung der Frage durch eine Bevollmächtigtenkonferenz den konsolidierten Text eines Übereinkommens über die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs zu erstellen,

*feststellend*, daß der Ad-hoc-Ausschuß empfiehlt, die Generalversammlung möge sich angesichts des Interesses der internationalen Gemeinschaft an der Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs mit der Planung der künftigen Arbeit befassen, damit diese bald zum Abschluß gebracht werden kann,

*sowie feststellend*, daß der Ad-hoc-Ausschuß im Interesse der Universalität die Mitwirkung einer möglichst großen Zahl von Staaten an seiner künftigen Arbeit befürwortet,

*mit dem Ausdruck ihres tiefempfundenen Dankes* für das neuerliche Angebot der Regierung Italiens, eine Konferenz über die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs auszurichten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs<sup>14</sup>, einschließlich der darin enthaltenen Empfehlungen, und dankt dem Ad-hoc-Ausschuß für die von ihm geleistete nützliche Arbeit;

2. *beschließt*, einen Vorbereitungsausschuß einzurichten, der allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder Mitgliedern der Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation offensteht, mit dem Auftrag, die

<sup>12</sup> Ebd., Neunundvierzigste Tagung, Beilage 10 (A/49/10), Ziffer 91.

<sup>13</sup> Ebd., Ziffer 90.

<sup>14</sup> Ebd., Fünfzigste Tagung, Beilage 22 (A/50/22).

wichtigsten Sach- und Verwaltungsfragen, die sich aus dem von der Völkerrechtskommission ausgearbeiteten Statutsentwurf ergeben, weiter zu prüfen und unter Berücksichtigung der im Verlauf der Sitzungen zum Ausdruck gebrachten unterschiedlichen Auffassungen Texte auszuarbeiten, mit dem Ziel, als nächsten Schritt auf dem Weg zur Prüfung der Frage durch eine Bevollmächtigtenkonferenz einen weithin annehmbaren konsolidierten Text eines Übereinkommens über die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs zu erstellen, und beschließt außerdem, daß sich die Arbeit des Vorbereitungsausschusses auf den von der Völkerrechtskommission ausgearbeiteten Statutsentwurf stützen und den Bericht des Ad-hoc-Ausschusses sowie die von den Staaten dem Generalsekretär vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen zum Entwurf des Statuts für einen internationalen Strafgerichtshof nach Ziffer 4 der Resolution 49/53 der Generalversammlung<sup>15</sup> und gegebenenfalls die Beiträge zuständiger Organisationen berücksichtigen soll;

3. *beschließt außerdem*, daß der Vorbereitungsausschuß vom 25. März bis 12. April und vom 12. bis 30. August 1996 zusammentreten und der Generalversammlung zu Beginn ihrer einundfünfzigsten Tagung seinen Bericht vorlegen wird, und ersucht den Generalsekretär, dem Vorbereitungsausschuß die für seine Arbeit erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

4. *fordert nachdrücklich* die Teilnahme einer möglichst großen Zahl von Staaten an dem Vorbereitungsausschuß, mit dem Ziel, universale Unterstützung für einen internationalen Strafgerichtshof zu fördern;

5. *beschließt ferner*, den Punkt "Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, um den Bericht des Vorbereitungsausschusses zu prüfen und im Lichte des Berichts einen Beschluß über die Einberufung einer internationalen Bevollmächtigtenkonferenz zur Fertigstellung und Verabschiedung eines Übereinkommens über die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs sowie über den Zeitpunkt und die Dauer dieser Konferenz zu fassen.

87. Plenarsitzung  
11. Dezember 1995

**50/47. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre achtundzwanzigste Tagung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, an einem erheblichen Ausbau des internationalen Handels zu berücksichtigen,

*in Bekräftigung ihrer Überzeugung*, daß die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit und des gemeinsamen Interesses sowie zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Wohl aller Völker leisten würde,

*betonend*, wie wichtig es ist, daß Staaten jedes wirtschaftlichen Entwicklungsstandes und unterschiedlicher Rechtssysteme an dem Prozeß der Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts teilnehmen,

*nach Behandlung* des Berichts der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre achtundzwanzigste Tagung<sup>16</sup>,

*im Hinblick* auf den wertvollen Beitrag, den die Kommission im Rahmen der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen leisten wird, insbesondere was die Verbreitung des internationalen Handelsrechts betrifft,

*besorgt* darüber, daß an den Tagungen der Kommission und insbesondere ihrer Arbeitsgruppen in den letzten Jahren verhältnismäßig wenige Sachverständige aus den Entwicklungsländern teilgenommen haben, was teilweise darauf zurückzuführen ist, daß nicht genügend Mittel zur Finanzierung der Reisekosten dieser Sachverständigen vorhanden sind,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>17</sup>,

*sowie besorgt* darüber, daß in Anbetracht der Knappheit der zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen dem Bedarf und Interesse an dem Ausbildungs- und Hilfsprogramm der Kommission nur zum Teil entsprochen werden kann, sowie darüber, daß das Arbeitsvolumen des Sekretariats im Zusammenhang mit der Rechtsprechung aufgrund der von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht verabschiedeten Rechtsakte auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts mit der Zunahme der Zahl der gerichtlichen Entscheidungen und der Schiedssprüche beträchtlich ansteigen wird,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre achtundzwanzigste Tagung;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Fertigstellung und Verabschiedung des Entwurfs eines Übereinkommens über unabhängige Garantien und Stand-by Letters of Credit<sup>18</sup>;

<sup>16</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 17 (A/50/17).

<sup>17</sup> A/50/434.

<sup>18</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 17 (A/50/17), Anhang I.

<sup>15</sup> A/AC.244/1 und Add. 1-4.

3. *spricht der Kommission ihre Anerkennung aus* für die Fortschritte, die auf ihrer achtundzwanzigsten Tagung bei der Erstellung eines Entwurfs für ein Mustergesetz über rechtliche Aspekte des elektronischen Datenaustausches und sonstige Kommunikationsmittel und bei der Erstellung eines Entwurfs von Hinweisen zur Gestaltung von Schiedsverfahren erzielt wurden, und begrüßt in dieser Hinsicht den Beschluß der Kommission, ihre Prüfung des Entwurfs eines Mustergesetzes und des Entwurfs von Hinweisen fortzusetzen, damit diese Arbeiten auf ihrer neunundzwanzigsten Tagung abgeschlossen werden können;

4. *begrüßt* den Beschluß der Kommission, mit den Arbeiten zur Frage der Forderungsfinanzierung und der grenzüberschreitenden Insolvenz zu beginnen und auf der Grundlage einer vom Sekretariat zu erstellenden Hintergrundstudie und der Erörterung dieser Frage durch die Arbeitsgruppe für elektronischen Datenaustausch auf ihrer dreißigsten Tagung zu erwägen, ob mit den Arbeiten zur Frage der Begebarkeit und Übertragbarkeit von Transportdokumenten auf dem Wege des elektronischen Datenaustauschs begonnen werden könnte und sollte;

5. *bestätigt* das Mandat der Kommission, als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts die Rechtstätigkeit auf diesem Gebiet zu koordinieren, um Doppelarbeit zu vermeiden und bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz zu fördern, und empfiehlt der Kommission in diesem Zusammenhang, über ihr Sekretariat auch künftig eng mit den anderen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organen und Organisationen, insbesondere auch mit regionalen Organisationen, zusammenzuarbeiten;

6. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit ist, welche die Kommission im Hinblick auf Ausbildung und technische Hilfe auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts leistet, wie beispielsweise die Gewährung von Hilfe bei der Erarbeitung innerstaatlicher Rechtsvorschriften, die auf Rechtstexten der Kommission beruhen;

7. *erklärt*, daß sich die Kommission bemühen sollte, mehr Seminare und Symposien zu veranstalten, um eine solche Ausbildung und technische Hilfe zu ermöglichen, und, in diesem Zusammenhang,

a) dankt der Kommission für die Veranstaltung von Seminaren und Informationsmissionen in Armenien, Aserbaidschan, Botsuana, China, Georgien, Kenia, Kolumbien, Namibia, Panama, Simbabwe, der Tschechischen Republik und Usbekistan;

b) dankt den Regierungen, deren Beiträge die Veranstaltung der Seminare und Informationsmissionen ermöglicht haben, und appelliert an die Regierungen, die entsprechenden Organe der Vereinten Nationen, Organisationen und Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treu-

handfonds für Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und nach Bedarf zur Finanzierung von Sonderprojekten zu entrichten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Finanzierung und Veranstaltung von Seminaren und Symposien, insbesondere in Entwicklungsländern, sowie bei der Stipendienvergabe an Kandidaten aus Entwicklungsländern zu unterstützen, damit diese an solchen Seminaren und Symposien teilnehmen können;

c) appelliert an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe, wie beispielsweise die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, sowie an die Regierungen im Rahmen ihrer bilateralen Hilfsprogramme, das Programm der Kommission für Ausbildung und technische Hilfe zu unterstützen, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit deren Aktivitäten zu koordinieren;

8. *appelliert* an die Regierungen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, damit Entwicklungsländern, die Mitglied der Kommission sind, auf deren Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär eine Reisekostenbeihilfe gewährt werden kann;

9. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptausschuß auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglied der Kommission sind, auf deren Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär im Rahmen der vorhandenen Mittel eine Reisekostenbeihilfe gewährt werden kann;

10. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß in ausreichendem Umfang Mittel für die wirksame Durchführung der Programme der Kommission bereitgestellt werden;

11. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, daß die aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Übereinkommen in Kraft treten, und legt den Staaten zu diesem Zweck eindringlich nahe, soweit nicht bereits geschehen, die Unterzeichnung und Ratifikation dieser Übereinkommen beziehungsweise den Beitritt zu ihnen zu erwägen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung von Ziffer 9 dieser Resolution vorzulegen.



## 50/48. Übereinkommen der Vereinten Nationen über unabhängige Garantien und Stand-by Letters of Credit

### *Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere der Entwicklungsländer, an einer bedeutenden Erweiterung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

im Bewußtsein der Unsicherheit und mangelnden Einheitlichkeit, die derzeit in den verschiedenen Rechtssystemen herrscht, was unabhängige Garantien und Stand-by Letters of Credit betrifft,

in der Überzeugung, daß die Verabschiedung eines Übereinkommens über unabhängige Garantien und Stand-by Letters of Credit einen nützlichen Beitrag zur Beseitigung der derzeitigen Unsicherheiten und Diskrepanzen auf diesem Gebiet, das von beträchtlicher praktischer Wichtigkeit ist, leisten und somit die Verwendung dieser Urkunden erleichtern wird,

sowie im Bewußtsein dessen, daß die Kommission auf ihrer zweiundzwanzigsten Tagung im Jahr 1989 beschloß, einheitliche Rechtsvorschriften über unabhängige Garantien und Stand-by Letters of Credit auszuarbeiten, und die Arbeitsgruppe für internationale Vertragspraktiken mit der Ausarbeitung eines Entwurfs betraute,

feststellend, daß die Arbeitsgruppe der Ausarbeitung des Entwurfs des Übereinkommens der Vereinten Nationen über unabhängige Garantien und Stand-by Letters of Credit von 1990 bis 1995 elf Tagungen gewidmet hat und daß alle Staaten und interessierten internationalen Organisationen eingeladen wurden, sich auf allen Tagungen der Arbeitsgruppe und auf der achtundzwanzigsten Tagung der Kommission als Mitglieder oder Beobachter an der Ausarbeitung des Entwurfs des Übereinkommens zu beteiligen, und dabei uneingeschränkt Gelegenheit hatten, sich zu Wort zu melden und Vorschläge zu unterbreiten,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem von der Kommission auf ihrer achtundzwanzigsten Tagung gefaßten Beschluß<sup>19</sup>, der Generalversammlung den Übereinkommensentwurf zur Behandlung vorzulegen,

Kenntnis nehmend von dem von der Kommission verabschiedeten Übereinkommensentwurf<sup>18</sup>,

1. dankt der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Ausarbeitung des Entwurfs des Übereinkommens der Vereinten Nationen über unabhängige Garantien und Stand-by Letters of Credit;

2. verabschiedet das in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Übereinkommen der Vereinten Nationen über unabhängige Garantien und Stand-by Letters of Credit und legt es zur Unterzeichnung beziehungsweise zum Beitritt auf;

3. fordert alle Regierungen auf, zu erwägen, Vertragspartei des Übereinkommens zu werden.

87. Plenarsitzung  
11. Dezember 1995

### ANLAGE

## Übereinkommen der Vereinten Nationen über unabhängige Garantien und Stand-by Letters of Credit\*

### KAPITEL I. ANWENDUNGSBEREICH

#### Artikel 1

#### Anwendungsbereich

1. Dieses Übereinkommen ist auf eine in Artikel 2 genannte internationale Verbindlichkeit anzuwenden,

a) wenn die Niederlassung des Garanten/Ausstellers, an der die Verbindlichkeit erstellt worden ist, sich in einem Vertragsstaat befindet oder

b) wenn die Regeln des internationalen Privatrechts zur Anwendung des Rechts eines Vertragsstaats führen,

es sei denn, die Verbindlichkeit schließt die Anwendung des Übereinkommens aus.

2. Dieses Übereinkommen ist auch auf ein nicht von Artikel 2 erfaßtes internationales Akkreditiv anzuwenden, sofern es ausdrücklich bestimmt, daß es unter dieses Übereinkommen fällt.

3. Die Artikel 21 und 22 sind unabhängig von Absatz 1 dieses Artikels auf die in Artikel 2 genannten internationalen Verbindlichkeiten anzuwenden.

#### Artikel 2

#### Verbindlichkeit

1. Im Sinne dieses Übereinkommens ist eine Verbindlichkeit eine von einer Bank oder einer anderen Einrichtung oder Person ("Garant/Aussteller") übernommene unabhängige Verpflichtung, die in der internationalen Praxis als unabhängige Garantie oder als Stand-by Letter of Credit bekannt ist und die Zahlung eines bestimmten oder bestimmbaren Betrages an den Begünstigten auf einfaches Anfordern oder auf Anfordern zusammen mit anderen Dokumenten im Einklang mit den Bestimmungen und etwaigen dokumentären Bedingungen der Verbindlichkeit vorsieht, die besagen oder aus denen hervorgeht, daß die Zahlung wegen Nichterfüllung einer Verpflichtung oder wegen eines anderen Sachverhalts oder für geliehenes oder im voraus gezahltes Geld oder wegen fälliger Schulden des Auftraggebers/Antragstellers oder einer anderen Person zu leisten ist.

<sup>19</sup> Ebd., Beilage 17 (A/50/17), Ziffer 201.

\* Übersetzung des Bundesministeriums der Justiz (Berlin)

2. Die Verbindlichkeit kann übernommen werden:

- a) auf Ersuchen oder Weisung des Kunden ("Auftraggebers/Antragstellers") des Garanten/Ausstellers;
- b) auf Weisung einer anderen Bank, Einrichtung oder Person ("auftraggebende Partei"), die auf Ersuchen des Kunden ("Auftraggebers/Antragstellers") dieser auftraggebenden Partei handelt; oder
- c) im Namen des Garanten/Ausstellers selbst.

3. In der Verbindlichkeit kann jede Zahlungsform festgelegt werden, einschließlich

- a) der Zahlung in einer bestimmten Währung oder Rechnungseinheit;
- b) der Annahme eines gezogenen Wechsels (Tratte);
- c) der hinausgeschobenen Zahlung;
- d) der Lieferung eines bestimmten Wertgegenstands.

4. Die Verbindlichkeit kann festlegen, daß der Garant/Aussteller selbst der Begünstigte ist, wenn er zugunsten einer anderen Person handelt.

*Artikel 3  
Unabhängigkeit der Verbindlichkeit*

Im Sinne dieses Übereinkommens ist eine Verbindlichkeit unabhängig, wenn die Verpflichtung des Garanten/Ausstellers gegenüber dem Begünstigten nicht

- a) von dem Bestehen oder der Gültigkeit eines Grundgeschäfts oder von einer anderen Verbindlichkeit (einschließlich Stand-by Letters of Credit oder unabhängigen Garantien, auf die sich Bestätigungen oder Rückgarantien beziehen) abhängig ist; oder
- b) einer Bestimmung oder Bedingung, die nicht in der Verbindlichkeit erscheint, oder einer künftigen ungewissen Handlung oder einem künftigen ungewissen Ereignis unterworfen ist, mit Ausnahme der Vorlage von Dokumenten oder einer anderen solchen Handlung oder eines anderen solchen Ereignisses innerhalb des Tätigkeitsbereichs des Garanten/Ausstellers.

*Artikel 4  
Internationalität der Verbindlichkeit*

1. Eine Verbindlichkeit ist international, wenn sich die in der Verbindlichkeit genannten Niederlassungen von zwei der folgenden Personen in verschiedenen Staaten befinden: Garant/Aussteller, Begünstigter, Auftraggeber/Antragsteller, auftraggebende Partei, bestätigende Person.

2. Im Sinne von Absatz 1 ist

- a) für den Fall, daß die Verbindlichkeit mehr als eine Niederlassung einer bestimmten Person aufführt, diejenige Niederlassung maßgebend, die die engste Beziehung zu der Verbindlichkeit hat;

- b) für den Fall, daß die Verbindlichkeit nicht die Niederlassung einer bestimmten Person, sondern deren gewöhnlichen Aufenthalt nennt, dieser Aufenthaltsort für die Bestimmung des internationalen Charakters der Verbindlichkeit maßgebend.

KAPITEL II. AUSLEGUNG

*Artikel 5  
Auslegungsgrundsätze*

Bei der Auslegung dieses Übereinkommens sind ihr internationaler Charakter und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, ihre einheitliche Anwendung und die Wahrung des guten Glaubens in der internationalen Praxis der unabhängigen Garantien und Stand-by Letters of Credit zu fördern.

*Artikel 6  
Begriffsbestimmungen*

Im Sinne dieses Übereinkommens und soweit nicht in einer Bestimmung dieses Übereinkommens etwas anderes angegeben ist oder der Zusammenhang etwas anderes erfordert,

- a) schließt der Ausdruck "Verbindlichkeit" die Ausdrücke "Rückgarantie" und die "Bestätigung einer Verbindlichkeit" ein;
- b) schließt der Ausdruck "Garant/Aussteller" die Ausdrücke "Rückgarant" und "bestätigende Person" ein;
- c) bedeutet "Rückgarantie" eine Verbindlichkeit, die gegenüber dem Garanten/Aussteller einer anderen Verbindlichkeit durch dessen auftraggebende Partei eingegangen wird und die Zahlung auf einfaches Anfordern oder auf Anfordern zusammen mit anderen Dokumenten im Einklang mit den Bestimmungen oder anderen dokumentären Bedingungen der Verbindlichkeit vorsieht, die besagen oder aus denen hervorgeht, daß unter der anderen Verbindlichkeit Zahlung verlangt worden ist oder daß die Person, die die andere Verbindlichkeit erstellt hat, Zahlung geleistet hat;
- d) bedeutet der Ausdruck "Rückgarant" die Person, die eine Rückgarantie erstellt;
- e) bedeutet der Ausdruck "Bestätigung" eine Verbindlichkeit, die zusätzlich zu der des Garanten/Ausstellers eingegangen wird und die von dem Garanten/Aussteller genehmigt worden ist, welche dem Begünstigten die Wahlmöglichkeit einräumt, anstatt vom Garanten/Aussteller von der bestätigenden Person auf einfaches Anfordern oder auf Anfordern zusammen mit anderen Dokumenten im Einklang mit den Bestimmungen oder anderen dokumentären Bedingungen der bestätigten Verbindlichkeit Zahlung zu verlangen; das Recht des Begünstigten, vom Garanten/Aussteller Zahlung zu verlangen, bleibt unberührt;

- f) bedeutet "bestätigende Person" die Person, die einer Verbindlichkeit eine Bestätigung hinzufügt;

- g) bedeutet "Dokument" eine Mitteilung, die in einer Form abgegeben worden ist, in welcher eine vollständige Aufzeichnung dieser Mitteilung erfolgt.

## KAPITEL III. FORM UND INHALT DER VERBINDLICHKEIT

## Artikel 7

*Erstellung, Form und Unwiderrufflichkeit der Verbindlichkeit*

1. Eine Verbindlichkeit wird erstellt, sobald und wo die Verbindlichkeit den Einflußbereich des betreffenden Garanten/Ausstellers verläßt.
2. Eine Verbindlichkeit kann in jeder Form erstellt werden, in der eine vollständige Aufzeichnung des Wortlauts der Verbindlichkeit gewahrt wird und die eine Authentifizierung ihres Ursprungs durch allgemein anerkannte Mittel oder durch ein vom Garanten/Aussteller und Begünstigten vereinbartes Verfahren vorsieht.
3. Vom Zeitpunkt der Erstellung der Verbindlichkeit an kann eine Zahlungsanforderung im Einklang mit den Bestimmungen und Bedingungen der Verbindlichkeit erfolgen, es sei denn, in der Verbindlichkeit ist ein anderer Zeitpunkt festgelegt.
4. Eine Verbindlichkeit ist vom Zeitpunkt der Erstellung an unwiderrufflich, es sei denn, es wird darin festgelegt, daß sie widerrufflich ist.

Artikel 8  
*Änderung*

1. Eine Verbindlichkeit kann nur in der Form, die in der Verbindlichkeit festgelegt ist, oder, in Ermangelung einer solchen Festlegung, in der in Artikel 7 Absatz 2 bezeichneten Form geändert werden.
2. Soweit nicht etwas anderes in der Verbindlichkeit festgelegt oder anderweitig zwischen dem Garanten/Aussteller und dem Begünstigten vereinbart worden ist, ist eine Verbindlichkeit mit Ausstellung der Änderung geändert, falls der Begünstigte zuvor in die Änderung eingewilligt hat.
3. Soweit nicht etwas anderes in der Verbindlichkeit festgelegt oder anderweitig zwischen dem Garanten/Aussteller und dem Begünstigten vereinbart worden ist, ist, wenn der Begünstigte einer Änderung nicht zuvor zugestimmt hat, die Verbindlichkeit nur dann geändert, wenn der Garant/Aussteller vom Begünstigten eine Mitteilung in der in Artikel 7 Absatz 2 bezeichneten Form über die Annahme der Änderung erhält.
4. Eine Änderung einer Verbindlichkeit berührt nicht die Rechte und Pflichten des Auftraggebers/Antragstellers (oder einer auftraggebenden Partei) oder einer die Verbindlichkeit bestätigenden Person, es sei denn, eine solche Person stimmt der Änderung zu.

Artikel 9  
*Übertragung des Rechts des Begünstigten,  
Zahlung zu verlangen*

1. Das Recht des Begünstigten, Zahlung zu verlangen, kann nur übertragen werden, wenn dies in der Verbindlichkeit für zulässig erklärt wird, und die Übertragung kann nur in dem Umfang und in der Weise erfolgen, wie es die Verbindlichkeit zuläßt.

2. Wird eine Verbindlichkeit als übertragbar bezeichnet, ohne daß sie festlegt, ob die tatsächliche Übertragung der Zustimmung des Garanten/Ausstellers oder einer anderen ermächtigten Person bedarf oder nicht, so sind weder der Garant/Aussteller noch eine andere ermächtigte Person verpflichtet, die Übertragung vorzunehmen, außer in dem Umfang und in der Weise, dem oder der sie ausdrücklich zugestimmt haben.

Artikel 10  
*Abtretung des Erlöses*

1. Soweit nicht etwas anderes in der Verbindlichkeit festgelegt oder anderweitig zwischen dem Garanten/Aussteller und dem Begünstigten vereinbart worden ist, kann der Begünstigte einer anderen Person einen Erlös, auf den er nach der Verbindlichkeit Anspruch hat oder haben kann, abtreten.
2. Hat der Garant/Aussteller oder eine andere zur Zahlung verpflichtete Person eine vom Begünstigten stammende Mitteilung in einer in Artikel 7 Absatz 2 bezeichneten Form über die unwiderruffliche Abtretung durch den Begünstigten erhalten, so befreit die Zahlung an den Abtretungsempfänger den Schuldner in Höhe seiner Zahlung von seiner Haftung nach der Verbindlichkeit.

Artikel 11  
*Erlöschen des Rechts, Zahlung zu verlangen*

1. Das Recht des Begünstigten, nach der Verbindlichkeit Zahlung zu verlangen, erlischt, wenn
  - a) der Garant/Aussteller von dem Begünstigten eine Haftungsfreistellungserklärung in einer in Artikel 7 Absatz 2 bezeichneten Form erhalten hat;
  - b) der Begünstigte und der Garant/Aussteller die Beendigung der Verbindlichkeit in einer in der Verbindlichkeit festgelegten Form oder, in Ermangelung einer solchen Festlegung, in einer in Artikel 7 Absatz 2 bezeichneten Form vereinbart haben;
  - c) der nach der Verbindlichkeit verfügbar gestellte Betrag gezahlt worden ist, es sei denn, daß die Verbindlichkeit eine automatische Erneuerung oder Erhöhung des verfügbar gestellten Betrages vorsieht oder in anderer Weise die Verlängerung der Verbindlichkeit vorsieht;
  - d) die Gültigkeitsdauer der Verbindlichkeit im Einklang mit Artikel 12 endet.

2. Die Verbindlichkeit kann festlegen oder der Garant/Aussteller und der Begünstigte können anderweitig vereinbaren, daß die Rückgabe des die Verbindlichkeit verkörpernden Dokuments an den Garanten/Aussteller oder, im Fall der Erstellung der Verbindlichkeit in papierloser Form, ein der Rückgabe des Dokuments funktionell gleichwertiges Verfahren entweder allein oder zusammen mit einem der in Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Ereignisse erforderlich ist, damit das Recht, Zahlung zu verlangen, erlischt. In keinem Fall kann jedoch der Begünstigte, nachdem das Recht, Zahlung zu verlangen, im Einklang mit Absatz 1

Buchstaben c) oder d) erloschen ist, aus der Zurückbehaltung eines solchen Dokuments Rechte aus der Verbindlichkeit herleiten.

#### Artikel 12 Verfall

Die Gültigkeitsdauer der Verbindlichkeit endet

a) mit dem Verfalldatum, das ein bestimmter Kalendertag oder der letzte Tag eines in der Verbindlichkeit festgelegten bestimmten Zeitraums sein kann; ist das Verfalldatum nicht ein Werktag an der Niederlassung des Garanten/Ausstellers, an der die Verbindlichkeit erstellt worden ist, oder einer anderen Person oder an einem anderen in der Verbindlichkeit für die Vorlage der Zahlungsanforderung bestimmten Ort, so tritt der Verfall an dem ersten darauf folgenden Werktag ein;

b) falls nach der Verbindlichkeit der Verfall von dem Eintritt einer Handlung oder eines Ereignisses außerhalb des Tätigkeitsbereichs des Garanten/Ausstellers abhängt, wenn dem Garant/Aussteller durch die Vorlage des in der Verbindlichkeit dafür vorgesehenen Dokuments oder, falls ein solches Dokument nicht vorgesehen ist, einer vom Begünstigten stammenden Bescheinigung über den Eintritt der Handlung oder des Ereignisses bestätigt wird, daß die Handlung oder das Ereignis eingetreten ist;

c) falls die Verbindlichkeit ein Verfalldatum nicht nennt oder falls eine Handlung oder ein Ereignis, von denen der Verfall abhängig gemacht worden ist, noch nicht durch die Vorlage des erforderlichen Dokuments nachgewiesen und nicht zusätzlich ein Verfalldatum genannt worden ist, sechs Jahre nach der Erstellung der Verbindlichkeit.

### KAPITEL IV. RECHTE, PFLICHTEN UND EINWENDUNGEN

#### Artikel 13 Bestimmung der Rechte und Pflichten

1. Die Rechte und Pflichten des Garanten/Ausstellers und des Begünstigten aufgrund der Verbindlichkeit bestimmen sich nach den in der Verbindlichkeit festgelegten Bestimmungen und Bedingungen einschließlich der darin ausdrücklich bezeichneten Regeln, allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Gebräuche sowie nach diesem Übereinkommen.

2. Bei der Auslegung der Bestimmungen und Bedingungen der Verbindlichkeit sowie bei der Regelung von Fragen, die durch die Bedingungen der Verbindlichkeit oder durch dieses Übereinkommen nicht erfaßt sind, ist den allgemein anerkannten internationalen Regeln und Gebräuchen der Praxis der unabhängigen Garantien und Stand-by Letters of Credit Rechnung zu tragen.

#### Artikel 14 Verhaltensnormen und Haftung des Garanten/Ausstellers

1. Bei der Erfüllung seiner Pflichten nach der Verbindlichkeit und nach diesem Übereinkommen hat der Garant/Aussteller in gutem Glauben zu handeln und angemessene Sorgfalt anzuwenden, unter gebührender Berücksichtigung der allgemein

anerkannten Normen der internationalen Praxis der unabhängigen Garantien und Stand-by Letters of Credit.

2. Ein Garant/Aussteller ist nicht von seiner Haftung befreit, wenn er nicht in gutem Glauben oder grob fahrlässig gehandelt hat.

#### Artikel 15 Anforderung

1. Jede Zahlungsanforderung nach der Verbindlichkeit hat in einer in Artikel 7 Absatz 2 bezeichneten Form und im Einklang mit den Bestimmungen und Bedingungen der Verbindlichkeit zu erfolgen.

2. Soweit in der Verbindlichkeit nicht etwas anderes festgelegt worden ist, ist die Anforderung und jede Bescheinigung oder jedes andere in der Verbindlichkeit verlangte Dokument dem Garant/Aussteller innerhalb des Zeitraums, in dem eine Anforderung unterbreitet werden kann, an dem Ort vorzulegen, an dem die Verbindlichkeit erstellt worden ist.

3. Es wird vermutet, daß eine Zahlungsanforderung des Begünstigten eine Bescheinigung darüber ist, daß die Anforderung nicht bösgläubig erfolgt und daß die in Artikel 19 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) bezeichneten Umstände nicht vorliegen.

#### Artikel 16 Prüfung der Anforderung und der beigefügten Dokumente

1. Der Garant/Aussteller prüft die Anforderung und alle beigefügten Dokumente in Übereinstimmung mit der in Artikel 14 Absatz 1 bezeichneten Verhaltensnorm. Bei der Entscheidung darüber, ob die Dokumente nach ihrer äußeren Aufmachung den Bestimmungen und Bedingungen der Verbindlichkeit entsprechen und miteinander in Einklang stehen, hat der Garant/Aussteller die anwendbaren Normen der internationalen Praxis der unabhängigen Garantien und Stand-by Letters of Credit gebührend zu berücksichtigen.

2. Soweit nicht etwas anderes in der Verbindlichkeit festgelegt oder anderweitig zwischen dem Garant/Aussteller und dem Begünstigten vereinbart worden ist, steht dem Garant/Aussteller eine angemessene Frist, jedoch nicht mehr als sieben Werktage nach Empfang der Anforderung und aller beigefügten Dokumente, zu, um

a) die Anforderung und die beigefügten Dokumente zu prüfen;

b) zu entscheiden, ob er zahlen wird oder nicht;

c) für den Fall, daß er sich entscheidet, nicht zu zahlen, dem Begünstigten hierüber Mitteilung zu machen.

Die in Buchstabe c) genannte Mitteilung ist, soweit nicht etwas anderes in der Verbindlichkeit festgelegt oder anderweitig zwischen dem Garant/Aussteller und dem Begünstigten vereinbart worden ist, fernschriftlich oder, falls dies nicht möglich ist, auf einem anderen schnellen Weg zu übermitteln, unter Angabe des Grundes für die Entscheidung, nicht zu zahlen.

*Artikel 17*  
*Zahlung*

1. Vorbehaltlich des Artikels 19 hat der Garant/Aussteller auf eine in Übereinstimmung mit Artikel 15 erfolgte Anforderung zu zahlen. Ist festgestellt worden, daß die Anforderung damit übereinstimmt, ist die Zahlung umgehend zu leisten, es sei denn, die Verbindlichkeit sieht eine hinausgeschobene Zahlung vor; in diesem Fall ist die Zahlung zu dem festgelegten Zeitpunkt zu leisten.

2. Eine Zahlung auf eine Anforderung, die nicht mit Artikel 15 übereinstimmt, läßt die Rechte des Auftraggebers/Antragstellers unberührt.

*Artikel 18*  
*Aufrechnung*

Soweit nicht etwas anderes in der Verbindlichkeit festgelegt oder anderweitig zwischen dem Garant/Aussteller und dem Begünstigten vereinbart worden ist, kann sich der Garant/Aussteller von seiner Zahlungsverpflichtung nach der Verbindlichkeit durch eine Aufrechnung befreien, nicht jedoch durch Aufrechnung mit einer Forderung, die ihm vom Auftraggeber/Antragsteller oder von der auftraggebenden Partei abgetreten worden ist.

*Artikel 19*  
*Ausnahme von der Zahlungsverpflichtung*

1. Ist offenkundig und klar, daß

- a) ein Dokument nicht echt ist oder gefälscht worden ist;
- b) eine Zahlung auf der in der Anforderung und den dazugehörigen Dokumenten geltend gemachten Grundlage nicht fällig ist; oder
- c) nach Art und Zweck der Verbindlichkeit die Anforderung jedweder Grundlage entbehrt,

so hat der in gutem Glauben handelnde Garant/Aussteller gegenüber dem Begünstigten das Recht, die Zahlung zurückzuhalten.

2. Im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c) handelt es sich bei den Situationen, in denen eine Anforderung jedweder Grundlage entbehrt, um folgende:

- a) Der Fall oder das Risiko, gegen das die Verbindlichkeit den Begünstigten absichern sollte, ist unzweifelhaft nicht eingetreten;
- b) die zugrundeliegende Verpflichtung des Auftraggebers/Antragstellers wurde durch ein Gericht oder ein Schiedsgericht für unwirksam erklärt, es sei denn, daß die Verbindlichkeit bestimmt, daß ein solcher Fall zu den Risiken gehört, die durch die Verbindlichkeit abgesichert werden sollen;
- c) die zugrundeliegende Verpflichtung wurde unzweifelhaft zur Zufriedenheit des Begünstigten erfüllt;

d) die Erfüllung der zugrundeliegenden Verpflichtung wurde eindeutig durch vorsätzliches Verhalten des Begünstigten verhindert;

e) im Falle der Anforderung aufgrund einer Rückgarantie hat der aus der Rückgarantie Begünstigte als Garant/Aussteller der Verbindlichkeit, auf die sich die Rückgarantie bezieht, in bösem Glauben Zahlung geleistet.

3. Unter den in Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) genannten Umständen hat der Auftraggeber/Antragsteller das Recht auf vorläufige Rechtsschutzmaßnahmen nach Artikel 20.

KAPITEL V. VORLÄUFIGE RECHTSSCHUTZMASSNAHMEN

*Artikel 20*  
*Vorläufige Rechtsschutzmaßnahmen*

1. Wird bei der Antragstellung durch den Auftraggeber/Antragsteller oder die auftraggebende Partei dargelegt, daß in bezug auf die bereits erfolgte oder zu erwartende Anforderung durch den Begünstigten mit hoher Wahrscheinlichkeit einer der in Artikel 19 Absatz 1 Buchstaben a), b) oder c) genannten Umstände vorliegt, so kann das Gericht auf der Grundlage sofort verfügbarer stichhaltiger Beweise

a) eine vorläufige Maßnahme anordnen, die bewirkt, daß der Begünstigte keine Zahlung erhält, einschließlich der Maßnahme, daß der Garant/Aussteller den nach der Verbindlichkeit verfügbar gestellten Betrag einbehält, oder

b) eine vorläufige Maßnahme anordnen, die bewirkt, daß der nach der Verbindlichkeit an den Begünstigten gezahlte Erlös beschlagnahmt wird, wobei es zu berücksichtigen hat, ob die Nichtanordnung einer solchen Maßnahme geeignet wäre, dem Auftraggeber/Antragsteller schweren Schaden zuzufügen.

2. Das Gericht kann, wenn es eine vorläufige Maßnahme nach Absatz 1 anordnet, von dem Antragsteller die Stellung einer Sicherheit verlangen, die dem Gericht angemessen erscheint.

3. Das Gericht darf eine vorläufige Maßnahme im Sinne von Absatz 1, die sich auf andere Gründe als die in Artikel 19 Absatz 1 Buchstaben a), b) oder c) bezeichneten oder die Verwendung der Verbindlichkeit für kriminelle Zwecke stützt, nicht anordnen.

KAPITEL VI. KOLLISIONSRECHT

*Artikel 21*  
*Rechtswahl*

Die Verbindlichkeit unterliegt dem gewählten Recht, das

- a) in der Verbindlichkeit festgelegt ist oder sich aus den Bestimmungen und Bedingungen der Verbindlichkeit ergibt, oder
- b) anderweitig zwischen dem Garant/Aussteller und dem Begünstigten vereinbart worden ist.

*Artikel 22*  
*Bestimmung des anzuwendenden Rechts*

In Ermangelung einer nach Artikel 21 getroffenen Rechtswahl unterliegt die Verbindlichkeit dem Recht des Staates, in

dem der Garant/Aussteller die Niederlassung hat, an der die Verbindlichkeit erstellt wurde.

## KAPITEL VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Artikel 23 Verwahrer

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist der Verwahrer dieses Übereinkommens.

### Artikel 24 Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung, Beitritt

1. Dieses Übereinkommen liegt bis zum ... [zwei Jahre nach dem Zeitpunkt der Verabschiedung] für alle Staaten am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

2. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichnerstaaten.

3. Dieses Übereinkommen steht allen Staaten, die nicht Unterzeichnerstaaten sind, von dem Tag an zum Beitritt offen, an dem es zur Unterzeichnung aufgelegt wird.

4. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- und Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

### Artikel 25 Anwendung auf Gebietseinheiten

1. Ein Staat, der zwei oder mehr Gebietseinheiten umfaßt, in denen auf die in diesem Übereinkommen geregelten Gegenstände unterschiedliche Rechtsordnungen angewendet werden, kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt erklären, daß sich dieses Übereinkommen auf alle seine Gebietseinheiten oder nur auf eine oder mehrere derselben erstreckt; er kann seine ursprüngliche Erklärung jederzeit durch eine anderslautende ersetzen.

2. Die Erklärungen haben ausdrücklich anzugeben, auf welche Gebietseinheiten sich das Übereinkommen erstreckt.

3. Erstreckt sich das Übereinkommen aufgrund einer Erklärung nach diesem Artikel nicht auf alle Gebietseinheiten eines Staates und liegt die Niederlassung des Garanten/Ausstellers oder des Begünstigten in einer Gebietseinheit, auf die sich das Übereinkommen nicht erstreckt, so wird diese Niederlassung als nicht in einem Vertragsstaat gelegen betrachtet.

4. Gibt ein Staat keine Erklärung nach Absatz 1 ab, so erstreckt sich dieses Übereinkommen auf alle Gebietseinheiten dieses Staates.

### Artikel 26 Wirkung von Erklärungen

1. Die nach Artikel 25 bei der Unterzeichnung abgegebenen Erklärungen bedürfen der Bestätigung bei der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung.

2. Erklärungen und Bestätigungen von Erklärungen sind schriftlich abzugeben und dem Verwahrer zu notifizieren.

3. Eine Erklärung wird gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Staat wirksam. Eine Erklärung, die dem Verwahrer nach diesem Inkrafttreten formell notifiziert wird, wird indessen am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Erklärung beim Verwahrer folgt.

4. Jeder Staat, der eine Erklärung nach Artikel 25 abgibt, kann diese jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete formelle schriftliche Notifikation zurücknehmen. Eine solche Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt.

### Artikel 27 Vorbehalte

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

### Artikel 28 Inkrafttreten

1. Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Jahr nach Hinterlegung der fünften Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde folgt.

2. Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der fünften Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde Vertragsstaat dieses Übereinkommens wird, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Jahr nach der Hinterlegung der jeweiligen Urkunde durch diesen Staat folgt.

3. Dieses Übereinkommen findet allein auf Verbindlichkeiten Anwendung, die an oder nach dem Tag erstellt werden, an dem das Übereinkommen für den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Vertragsstaat oder den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Vertragsstaat in Kraft tritt.

### Artikel 29 Kündigung

1. Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.

2. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von einem Jahr nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt. Ist in der Notifikation ein längerer Zeitraum bestimmt, so wird die Kündigung nach Ablauf des längeren Zeitraums nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam.

GESCHEHEN zu ... am ... 199.. in einer Urschrift in arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

**50/49. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland**

*Die Generalversammlung,*

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland<sup>20</sup>,

unter Hinweis auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen<sup>21</sup> und das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen<sup>22</sup> sowie die Verantwortlichkeiten des Gastlandes,

in der Erwägung, daß die zuständigen Behörden des Gastlandes auch weiterhin wirksame Maßnahmen ergreifen sollen, um insbesondere alle Handlungen zu verhindern, welche die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals beeinträchtigen,

in Anbetracht des Geistes der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Verständnisses, der die Beratungen des Ausschusses über Fragen, welche die Gemeinschaft der Vereinten Nationen und das Gastland betreffen, geprägt hat,

mit Genugtuung über das zunehmende Interesse der Mitgliedstaaten an einer Mitwirkung an der Arbeit des Ausschusses,

1. schließt sich den Empfehlungen und Schlußfolgerungen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland in Ziffer 67 seines Berichts an;

2. ist der Auffassung, daß die Aufrechterhaltung angemessener Bedingungen für ein normales Arbeiten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen im Interesse der Vereinten Nationen und aller Mitgliedstaaten liegt, und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß das Gastland auch künftig alles Erforderliche tun wird, um jede Einmischung in die Tätigkeit der Vertretungen zu verhindern;

3. dankt dem Gastland für seine Bemühungen und hofft, daß die auf den Ausschusssitzungen aufgeworfenen Probleme auch künftig im Geiste der Zusammenarbeit und im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst werden;

4. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über das Problem der von Diplomaten geschuldeten Beträge<sup>23</sup>, betont, daß dies eine Angelegenheit ist, die den Vereinten Nationen große Sorge bereitet, und daß die Nichtbezahlung von unbestrittenen Schulden ein schlechtes Licht auf die gesamte diplomatische Gemeinschaft wirft und dem Ruf der Organisation selbst schadet, erklärt erneut, daß die Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen nicht entschuldigt oder gerechtfertigt werden kann, und befürwortet

die in Anhang II des Ausschußberichts für die laufende Tagung dargelegten Vorschläge und Verfahren zu der Frage der geschuldeten Beträge;

5. fordert das Gastland nachdrücklich auf, die Aufhebung der Reisebeschränkungen für bestimmte Vertretungen und Sekretariatsbedienstete, die Staatsangehörige bestimmter Staaten sind, zu erwägen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Standpunkten der betroffenen Staaten, des Generalsekretärs und des Gastlandes;

6. fordert das Gastland auf, die das Parken von diplomatischen Fahrzeugen betreffenden Maßnahmen und Verfahren zu überprüfen, um den wachsenden Bedürfnissen der diplomatischen Gemeinschaft nachzukommen, und mit dem Ausschuß darüber Konsultationen zu führen;

7. ersucht den Generalsekretär, sich weiter aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland zu befassen;

8. ersucht den Ausschuß, seine Arbeit in Übereinstimmung mit Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1971 fortzusetzen;

9. beschließt, den Punkt "Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

87. Plenarsitzung  
11. Dezember 1995

**50/50. Musterregeln der Vereinten Nationen für Vergleichsverfahren bei Streitigkeiten zwischen Staaten**

*Die Generalversammlung,*

in der Erwägung, daß der Vergleich eine der in der Charta der Vereinten Nationen in Artikel 33 Absatz 1 genannten Methoden für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten ist, daß er in zahlreichen bilateralen wie auch multilateralen Verträgen für die Beilegung solcher Streitigkeiten vorgesehen ist und daß er seine Nützlichkeit in der Praxis bewiesen hat,

überzeugt, daß die Aufstellung von Musterregeln für Vergleichsverfahren bei Streitigkeiten zwischen Staaten, in denen die Ergebnisse der jüngsten wissenschaftlichen Arbeiten und der auf dem Gebiet der internationalen Vergleichsverfahren gewonnenen Erfahrungen sowie eine Anzahl von Neuerungen berücksichtigt sind, die der traditionellen Praxis auf diesem Gebiet zum Vorteil gereichen können, zur Entwicklung von harmonischen Beziehungen zwischen den Staaten beitragen kann,

1. beglückwünscht den Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen zur Fertigstellung der Endfassung der Musterregeln der Vereinten Nationen für Vergleichsverfahren bei Streitigkeiten zwischen Staaten<sup>24</sup>,

<sup>20</sup> Ebd., Beilage 26 (A/50/26).

<sup>21</sup> Resolution 22 A (I).

<sup>22</sup> Siehe Resolution 169 (II).

<sup>23</sup> A/AC.154/277.

<sup>24</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/50/33), Kap. V, Abschnitt A.

2. *lenkt* die Aufmerksamkeit der Staaten auf die Möglichkeit, wann immer eine Streitigkeit zwischen Staaten entstanden ist, deren Beilegung im Wege direkter Verhandlungen sich als unmöglich erweist, die Musterregeln anzuwenden, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigelegt ist;

3. *ersucht* den Generalsekretär, soweit möglich und im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen der Musterregeln Staaten, die sich eines Vergleichsverfahrens auf der Grundlage dieser Musterregeln bedienen, seine Unterstützung zu gewähren;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alle erforderlichen Veranlassungen zu treffen, um den Wortlaut dieser Resolution samt ihrer Anlage an die Regierungen zu verteilen.

87. Plenarsitzung  
11. Dezember 1995

## ANLAGE

### Musterregeln der Vereinten Nationen für Vergleichsverfahren bei Streitigkeiten zwischen Staaten

#### KAPITEL I ANWENDUNG DER REGELN

##### Artikel 1

1. Diese Regeln finden auf Vergleichsverfahren bei Streitigkeiten zwischen Staaten Anwendung, wenn diese Staaten ausdrücklich schriftlich übereingekommen sind, sie anzuwenden.

2. Die Staaten, die übereingekommen sind, diese Regeln anzuwenden, können jede ihrer Bestimmungen jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen von der Anwendung ausschließen oder abändern.

#### KAPITEL II EINLEITUNG DES VERGLEICHsverFAHRENS

##### Artikel 2

1. Das Vergleichsverfahren beginnt, sobald die betroffenen Staaten (im folgenden "die Parteien" genannt) schriftlich übereingekommen sind, diese Regeln, mit oder ohne Änderungen, anzuwenden und schriftlich Einigung über die Definition des Streitgegenstands, die Anzahl und die Bezüge der Mitglieder der Vergleichskommission, ihren Sitz und die Höchstdauer des Verfahrens, wie in Artikel 24 festgelegt, erzielt haben. Falls erforderlich, enthält die Vereinbarung Bestimmungen betreffend die Sprache oder Sprachen, in denen das Verfahren abgehalten wird, sowie über die erforderlichen Sprachdienste.

2. Gelingt es den Staaten nicht, Einigung über die Definition des Streitgegenstands zu erzielen, können sie im gegenseitigen Einvernehmen den Generalsekretär der Vereinten Nationen um Unterstützung bei der Behebung dieser Schwierigkeit ersuchen. Sie können ihn außerdem im gegenseitigen Einverneh-

men um Unterstützung bei der Behebung jeder anderen Schwierigkeit ersuchen, auf die sie bei der Herbeiführung einer Einigung über die Modalitäten des Vergleichsverfahrens stoßen.

#### KAPITEL III ANZAHL UND BESTELLUNG DER SCHLICHTER

##### Artikel 3

Es kann drei oder fünf Schlichter geben. In jedem Fall bilden die Schlichter eine Kommission.

##### Artikel 4

Haben die Parteien vereinbart, daß drei Schlichter bestellt werden sollen, bestellt jede von ihnen einen Schlichter, der nicht ihr eigener Staatsangehöriger sein darf. Die Parteien bestellen im gegenseitigen Einvernehmen den dritten Schlichter, der nicht die Staatsangehörigkeit einer der Parteien oder der anderen Schlichter haben darf. Der dritte Schlichter ist Vorsitzender der Kommission. Wird er nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Bestellung der von den Parteien einzeln ernannten Schlichter bestellt, so wird der dritte Schlichter von der Regierung eines von den Parteien einvernehmlich bestimmten Drittstaates oder, falls ein solches Einvernehmen nicht innerhalb von zwei Monaten erzielt wird, vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bestellt. Ist dieser Staatsangehöriger einer der Parteien, so wird die Bestellung vom Vizepräsidenten oder dem nach dem Dienstalter nächsten Mitglied des Gerichtshofs vorgenommen, das nicht Staatsangehöriger einer der Parteien ist. Der dritte Schlichter darf seinen gewöhnlichen Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet einer der Parteien haben oder in ihrem Dienst gestanden haben.

##### Artikel 5

1. Haben die Parteien vereinbart, daß fünf Schlichter bestellt werden sollen, so bestellt jede von ihnen einen Schlichter, der ihr eigener Staatsangehöriger sein kann. Die anderen drei Schlichter, von denen einer gewählt wird, um das Amt des Vorsitzenden auszuüben, werden von den Parteien einvernehmlich aus den Staatsangehörigen dritter Staaten bestellt und müssen jeweils unterschiedliche Staatsangehörigkeit besitzen. Keiner von ihnen darf seinen gewöhnlichen Wohnsitz im Hoheitsgebiet einer der Parteien haben oder in ihrem Dienst gestanden haben. Keiner von ihnen darf dieselbe Staatsangehörigkeit haben wie einer der anderen beiden Schlichter.

2. Wird die Bestellung der von den Parteien gemeinsam zu bestellenden Schlichter nicht innerhalb von drei Monaten vorgenommen, so werden sie von der Regierung eines von den Parteien einvernehmlich bestimmten Drittstaates oder, falls ein solches Einvernehmen nicht innerhalb von drei Monaten erzielt wird, vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bestellt. Ist dieser Staatsangehöriger einer der Parteien, so wird die Bestellung vom Vizepräsidenten oder dem nach dem Dienstalter nächsten Richter, der nicht Staatsangehöriger einer der Parteien ist, vorgenommen. Die Regierung oder das Mitglied des Internationalen Gerichtshofs, die beziehungs-



weise das die Bestellung vornimmt, bestimmt auch, welcher der drei Schlichter das Amt des Vorsitzenden ausüben soll.

3. Falls die Parteien am Ende des in Absatz 2 genannten Dreimonatszeitraums nur einen oder zwei Schlichter bestellen konnten, werden die noch erforderlichen Schlichter auf die in Absatz 2 beschriebene Weise bestellt. Haben die Parteien kein Einvernehmen darüber erzielt, daß der Schlichter oder einer der beiden Schlichter, den sie bestellt haben, das Amt des Vorsitzenden ausüben soll, so entscheidet die Regierung oder das Mitglied des Internationalen Gerichtshofs, die beziehungsweise das den oder die noch erforderlichen Schlichter bestellt, auch darüber, welcher der drei Schlichter das Amt des Vorsitzenden ausüben soll.

4. Haben die Parteien am Ende des in Absatz 2 genannten Dreimonatszeitraums drei Schlichter bestellt, jedoch kein Einvernehmen darüber erzielen können, welcher von ihnen das Amt des Vorsitzenden ausüben soll, so wird der Vorsitzende auf die in Absatz 2 beschriebene Art und Weise bestimmt.

#### Artikel 6

Infolge von Tod, Rücktritt oder aus anderen Gründen freigewordene Sitze in der Kommission werden so bald wie möglich auf die für die Bestellung der zu ersetzenden Mitglieder vorgesehene Weise neu besetzt.

### KAPITEL IV GRUNDPRINZIPIEN

#### Artikel 7

Die Kommission, die ihre Tätigkeit unabhängig und unparteiisch ausübt, wird sich bemühen, den Parteien bei der Herbeiführung einer gütlichen Beilegung der Streitigkeit behilflich zu sein. Wird im Verlauf der Prüfung der Streitigkeit keine Beilegung erzielt, kann die Kommission sachdienliche Empfehlungen an die Parteien ausarbeiten und sie ihnen zur Prüfung vorlegen.

### KAPITEL V VERFAHREN UND BEFUGNISSE DER KOMMISSION

#### Artikel 8

Die Kommission bestimmt ihr Verfahren.

#### Artikel 9

1. Bevor die Kommission ihre Arbeit aufnimmt, benennen die Parteien ihre Bevollmächtigten und teilen dem Vorsitzenden der Kommission ihre Namen mit. Der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit den Parteien den Zeitpunkt für die erste Sitzung der Kommission, zu der die Mitglieder der Kommission und die Bevollmächtigten eingeladen werden.

2. Die Bevollmächtigten der Parteien können vor der Kommission durch von den Parteien ernannte Rechtsbeistände und Sachverständige unterstützt werden.

3. Vor der ersten Sitzung der Kommission können ihre Mitglieder zur Besprechung verwaltungs- und verfahrenstechnischer Fragen informell mit den Bevollmächtigten der

Parteien zusammentreffen, denen gegebenenfalls die von ihnen ernannten Rechtsbeistände und Sachverständigen zur Seite stehen.

#### Artikel 10

1. Auf ihrer ersten Sitzung ernennt die Kommission einen Sekretär.

2. Der Sekretär der Kommission darf nicht Staatsangehöriger einer der Parteien sein, darf seinen gewöhnlichen Wohnsitz nicht in ihrem Hoheitsgebiet haben und darf nicht im Dienst einer der Parteien stehen oder gestanden haben. Er kann Bediensteter der Vereinten Nationen sein, wenn die Parteien mit dem Generalsekretär Einvernehmen über die Bedingungen erzielen, unter denen der Bedienstete seine Aufgaben wahrnehmen wird.

#### Artikel 11

1. Sobald die von den Parteien beigebrachten Informationen es zulassen, beschließt die Kommission im Benehmen mit den Parteien, insbesondere unter Berücksichtigung der in Artikel 24 genannten Frist, ob die Parteien eingeladen werden sollen, Schriftsätze einzureichen, und wenn ja, in welcher Reihenfolge und innerhalb welcher Fristen, und bestimmt den Zeitpunkt, zu dem erforderlichenfalls die Bevollmächtigten und Rechtsbeistände gehört werden. Die von der Kommission dazu gefaßten Entscheidungen können zu einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens abgeändert werden.

2. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 20 Absatz 1 gestattet die Kommission dem Bevollmächtigten oder dem Rechtsbeistand einer Partei nicht, an einer Sitzung teilzunehmen, wenn sie nicht auch der anderen Partei Gelegenheit gegeben hat, bei der betreffenden Sitzung vertreten zu sein.

#### Artikel 12

Die Parteien werden, nach Treu und Glauben handelnd, die Arbeit der Kommission erleichtern und ihr insbesondere, soweit es ihnen nur möglich ist, alle gegebenenfalls sachdienlichen Schriftstücke, Informationen und Erläuterungen zur Verfügung stellen.

#### Artikel 13

1. Die Kommission kann die Parteien um alle sachdienlichen Informationen oder Schriftstücke sowie Erläuterungen bitten, die sie für notwendig oder nützlich erachtet. Sie kann außerdem Stellungnahmen zu den von den Parteien gemachten Ausführungen sowie zu ihren Erklärungen oder Vorschlägen abgeben.

2. Die Kommission kann jedem Ersuchen einer Partei stattgeben, daß Personen, deren Aussage sie für notwendig oder nützlich erachtet, angehört oder daß Sachverständige konsultiert werden.

#### Artikel 14

Besteht zwischen den Parteien Unstimmigkeit über Sachfragen, kann sich die Kommission aller ihr zur Verfügung

stehenden Mittel bedienen, wie etwa der in Artikel 15 genannten gemeinsamen sachverständigen Berater oder der Konsultation mit Sachverständigen, um den Sachverhalt festzustellen.

#### Artikel 15

Die Kommission kann den Parteien vorschlagen, daß sie gemeinsam sachverständige Berater benennen, die ihr bei der Prüfung der technischen Aspekte einer Streitigkeit behilflich sind. Wird der Vorschlag angenommen, ist seine Durchführung daran gebunden, daß die sachverständigen Berater von den Parteien im gegenseitigen Einvernehmen ernannt und von der Kommission angenommen werden und daß die Parteien ihre Vergütung festlegen.

#### Artikel 16

Jede Partei kann jederzeit aus eigener Initiative oder auf Initiative der Kommission hin Vorschläge zur Beilegung der Streitigkeit machen. Jeder im Einklang mit diesem Artikel gemachte Vorschlag wird sofort über den Vorsitzenden an die andere Partei weitergeleitet; dieser kann dabei jede diesbezügliche Stellungnahme der Kommission übermitteln.

#### Artikel 17

Die Kommission kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens aus eigener Initiative oder auf Initiative einer der Parteien hin den Parteien Maßnahmen aufzeigen, die nach Meinung der Kommission ratsam wären oder eine Beilegung erleichtern könnten.

#### Artikel 18

Die Kommission wird bestrebt sein, ihre Entscheidungen einstimmig zu fassen; falls jedoch keine Einstimmigkeit erzielt werden kann, kann die Kommission Entscheidungen mit einer Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder annehmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Außer bei Verfahrensfragen ist für die Gültigkeit einer Entscheidung die Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich.

#### Artikel 19

Die Kommission kann jederzeit den Generalsekretär der Vereinten Nationen um Rat oder Unterstützung hinsichtlich der verwaltungs- oder verfahrenstechnischen Aspekte ihrer Arbeit bitten.

### KAPITEL VI

#### ABSCHLUSS DES VERGLEICHsverfahrens

#### Artikel 20

1. Nach Abschluß ihrer Prüfung der Streitigkeit kann die Kommission, falls eine vollständige Beilegung nicht erzielt werden konnte, sachdienliche Empfehlungen an die Parteien ausarbeiten und sie ihnen zur Prüfung vorlegen. Zu diesem Zweck kann sie einen Meinungsaustausch mit den Bevollmächtigten der Parteien abhalten, die gemeinsam oder gesondert gehört werden können.

2. Die von der Kommission angenommenen Empfehlungen werden in einem Bericht festgehalten, der vom Vorsitzenden der Kommission an die Bevollmächtigten weitergeleitet wird mit dem Ersuchen, der Kommission innerhalb einer bestimmten Frist mitzuteilen, ob die Parteien die Empfehlungen annehmen. Der Vorsitzende kann in dem Bericht auch die Gründe anführen, die nach Ansicht der Kommission die Parteien veranlassen könnten, die vorgelegten Empfehlungen anzunehmen. Die Kommission enthält sich in ihrem Bericht jeglicher abschließenden Schlußfolgerung hinsichtlich der Tatsachen und jeglicher förmlichen Entscheidung über Rechtsfragen, es sei denn, die Parteien hätten sie gemeinsam darum gebeten.

3. Nehmen die Parteien die von der Kommission vorgelegten Empfehlungen an, so wird ein Protokoll angefertigt, in dem die Bedingungen für die Annahme festgehalten werden. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und dem Sekretär unterzeichnet. Jede Partei erhält eine vom Sekretär unterzeichnete Abschrift. Damit ist das Verfahren abgeschlossen.

4. Falls die Kommission beschließt, den Parteien keine Empfehlungen vorzulegen, wird ihre diesbezügliche Entscheidung in einem vom Präsidenten und dem Sekretär unterzeichneten Protokoll festgehalten. Jede Partei erhält eine vom Sekretär unterzeichnete Abschrift. Damit ist das Verfahren abgeschlossen.

#### Artikel 21

1. Die Empfehlungen der Kommission werden den Parteien zur Prüfung vorgelegt, um eine gütliche Beilegung der Streitigkeit zu erleichtern. Die Parteien verpflichten sich, die Empfehlungen nach Treu und Glauben sorgfältig und objektiv zu prüfen.

2. Nimmt eine Partei die Empfehlungen nicht an, während die andere sie annimmt, so hat die Partei die andere schriftlich über die Gründe in Kenntnis zu setzen, derentwegen sie die Empfehlungen nicht annehmen konnte.

#### Artikel 22

1. Wenn beide Parteien die Empfehlungen nicht annehmen, jedoch eine Fortsetzung der Bemühungen wünschen, um eine Einigung zu anderen Bedingungen zu erreichen, so wird das Verfahren wieder aufgenommen. Artikel 24 findet auf das wiederaufgenommene Verfahren Anwendung, wobei die entsprechende Frist, die von den Parteien im gegenseitigen Einvernehmen verkürzt oder verlängert werden kann, mit der ersten Sitzung der Kommission nach der Wiederaufnahme des Verfahrens beginnt.

2. Wenn beide Parteien die Empfehlungen nicht annehmen und auch keine Fortsetzung der Bemühungen wünschen, eine Einigung zu anderen Bedingungen zu erreichen, so wird ein vom Vorsitzenden und dem Sekretär der Kommission unterzeichnetes Protokoll angefertigt, ohne darin die Bedingungen des vorgeschlagenen Vergleichs aufzunehmen, in dem festgehalten wird, daß die Parteien nicht in der Lage waren, sie anzunehmen und daß sie keine Fortsetzung der Bemühungen wünschen, eine Einigung zu anderen Bedingungen zu er-

reichen. Das Verfahren ist abgeschlossen, sobald jede Partei eine vom Sekretär unterzeichnete Abschrift des Protokolls erhalten hat.

#### Artikel 23

Nach Abschluß des Verfahrens übergibt der Vorsitzende der Kommission mit der vorherigen Zustimmung der Parteien die im Besitz des Sekretariats der Kommission befindlichen Dokumente entweder dem Generalsekretär der Vereinten Nationen oder einer von den Parteien einvernehmlich bestimmten anderen Person oder Institution. Unbeschadet der möglichen Anwendung von Artikel 26 Absatz 2 ist die Vertraulichkeit der Dokumente zu wahren.

#### Artikel 24

Die Kommission schließt ihre Arbeit innerhalb der von den Parteien vereinbarten Frist ab. Verlängerungen der Frist sind von den Parteien einvernehmlich festzulegen.

### KAPITEL VII VERTRAULICHKEIT DER TÄTIGKEIT UND DER DOKUMENTE DER KOMMISSION

#### Artikel 25

1. Die Sitzungen der Kommission finden unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt. Die Parteien sowie die Mitglieder und sachverständigen Berater der Kommission, die Bevollmächtigten und Rechtsbeistände der Parteien sowie der Sekretär und die Bediensteten des Sekretariats wahren streng die Vertraulichkeit aller Dokumente oder Erklärungen und jeglicher Mitteilung betreffend den Fortgang des Verfahrens, es sei denn, daß beide Parteien sich im voraus mit einer Offenlegung einverstanden erklärt haben.

2. Jede Partei erhält über den Sekretär beglaubigte Abschriften aller Protokolle der Sitzungen, bei denen sie vertreten war.

3. Jede Partei erhält über den Sekretär beglaubigte Abschriften aller eingegangenen urkundlichen Belege sowie von Sachverständigenberichten, Ermittlungsunterlagen und Zeugenaussagen.

#### Artikel 26

1. Außer in bezug auf die in Artikel 25 Absatz 3 genannten beglaubigten Abschriften bleibt die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit des Verfahrens und der Beratungen für die Parteien und für die Kommissionsmitglieder, die Sachverständigen und das Sekretariatspersonal nach dem Abschluß des Verfahrens in Kraft und erstreckt sich auch auf Empfehlungen und Vorschläge, die nicht angenommen wurden.

2. Ungeachtet dessen können die Parteien nach dem Abschluß des Verfahrens und im gegenseitigen Einvernehmen alle oder einige der Dokumente, die nach Absatz 1 als vertraulich zu behandeln sind, der Öffentlichkeit zugänglich machen oder die Veröffentlichung aller oder einiger dieser Dokumente genehmigen.

### KAPITEL VIII

#### VERPFLICHTUNG, NICHT IN EINER WEISE ZU HANDELN, DIE DEN VERGLEICH BEEINTRÄCHTIGEN KÖNNTE

#### Artikel 27

Die Parteien enthalten sich während des Vergleichsverfahrens jeder Maßnahme, die die Streitigkeit verschärfen oder ausweiten könnte. Sie unterlassen insbesondere jede Maßnahme, die die von der Kommission unterbreiteten Empfehlungen beeinträchtigen könnte, sofern diese Empfehlungen nicht ausdrücklich von einer der Parteien abgelehnt wurden.

### KAPITEL IX

#### WAHRUNG DER RECHTSSTELLUNG DER PARTEIEN

#### Artikel 28

1. Sofern von den beiden Parteien nicht anders vereinbart, ist keine Partei berechtigt, sich in einem anderen Verfahren, gleichviel ob vor einem Gericht, Schiedsgericht oder anderen Organen, Einrichtungen oder Personen, auf Ansichten oder Erklärungen, Zugeständnisse oder Vorschläge der anderen Partei während des Vergleichsverfahrens, die jedoch nicht angenommen wurden, oder auf den Bericht, die Empfehlungen oder die Vorschläge der Kommission zu berufen, sofern ihnen nicht beide Parteien zugestimmt haben.

2. Die Annahme der Empfehlungen der Kommission durch eine Partei bedeutet in keiner Weise eine Annahme der rechtlichen oder sachlichen Erwägungen, auf die sich die Empfehlungen gründen.

### KAPITEL X KOSTEN

#### Artikel 29

Die Kosten des Vergleichsverfahrens und die Vergütung der im Einklang mit Artikel 15 ernannten sachverständigen Berater werden zu gleichen Teilen von den Parteien getragen.

#### 50/51. Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind

##### *Die Generalversammlung,*

*besorgt* über die besonderen wirtschaftlichen Probleme, vor die sich bestimmte Staaten infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen gestellt sehen, die der Sicherheitsrat gegen andere Staaten ergriffen hat, sowie berücksichtigend, daß die Mitglieder der Vereinten Nationen nach Artikel 49 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, einander bei der Durchführung der vom Sicherheitsrat beschlossenen Maßnahmen gemeinsam handelnd Beistand zu leisten,

*unter Hinweis* darauf, daß Drittstaaten, die sich vor besondere wirtschaftliche Probleme dieser Art gestellt sehen,

nach Artikel 50 der Charta das Recht haben, den Sicherheitsrat zwecks Lösung dieser Probleme zu konsultieren,

sowie unter Hinweis auf die Berichte des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen von 1994<sup>25</sup> und 1995<sup>26</sup>, welche Abschnitte über die Behandlung der Vorschläge zur Frage der Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, durch den Ausschuß enthalten,

ferner unter Hinweis auf:

a) den Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"<sup>27</sup>, insbesondere dessen Ziffer 41;

b) ihre Resolutionen 47/120 A vom 18. Dezember 1992 mit dem Titel "Agenda für den Frieden: Vorbeugende Diplomatie und damit zusammenhängende Fragen" und 47/120 B vom 20. September 1993 mit dem Titel "Agenda für den Frieden", insbesondere deren Abschnitt IV mit dem Titel "Besondere wirtschaftliche Probleme aufgrund der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen";

c) das Positionspapier des Generalsekretärs mit dem Titel "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'"<sup>28</sup>;

d) die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. Februar 1995<sup>29</sup>;

e) den Bericht des Generalsekretärs aufgrund der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats<sup>30</sup> über die Frage der besonderen wirtschaftlichen Probleme von Staaten aufgrund von Sanktionen, die nach Kapitel VII der Charta verhängt worden sind<sup>31</sup>;

f) die Berichte des Generalsekretärs über "Wirtschaftshilfe an die Staaten, die von der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betroffen sind, mit denen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) verhängt wurden"<sup>32</sup>;

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind<sup>33</sup>,

unter Hinweis darauf, daß die Frage der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, vor kurzem in mehreren Foren, darunter in der Generalversammlung und ihren Nebenorganen sowie im Sicherheitsrat, behandelt worden ist,

sowie unter Hinweis auf die in der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 16. Dezember 1994<sup>34</sup> zum Ausdruck kommende Absicht des Sicherheitsrats, im Rahmen der Bemühungen des Rates zur Verbesserung des Informationsflusses und des Gedankenaustausches zwischen den Ratsmitgliedern und den anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen häufiger öffentliche Sitzungen abzuhalten, insbesondere in der Anfangsphase der Behandlung eines Themas,

betonend, daß bei der Ausarbeitung von Sanktionsregelungen die möglichen Auswirkungen der Sanktionen auf Drittstaaten gebührend berücksichtigt werden sollen,

sowie in diesem Zusammenhang unter Betonung der Befugnisse des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der Charta sowie der Hauptverantwortung des Rates nach Artikel 24 der Charta für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, um ein schnelles und wirksames Handeln der Vereinten Nationen zu gewährleisten,

ferner unter Hinweis darauf, daß nach Artikel 31 der Charta ein Mitglied der Vereinten Nationen, das nicht Mitglied des Sicherheitsrats ist, ohne Stimmrecht an der Erörterung jeder vor den Sicherheitsrat gebrachten Frage teilnehmen kann, wenn der Rat der Auffassung ist, daß die Interessen dieses Mitglieds besonders betroffen sind,

in der Erkenntnis, daß Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, zu einem wirksamen und umfassenden Vorgehen der internationalen Gemeinschaft bei vom Sicherheitsrat verhängten bindenden Sanktionen beitragen würde,

sowie in der Erkenntnis, daß es gilt, bei den internationalen Mechanismen der Zusammenarbeit sowie der wirtschaftlichen und finanziellen Unterstützung die besonderen wirtschaftlichen Probleme von Staaten aufgrund der Durchführung von Sanktionen, die nach Kapitel VII der Charta verhängt wurden, zu berücksichtigen,

1. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, daß möglichst frühzeitig Konsultationen nach Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen mit Drittstaaten geführt werden, die sich aufgrund der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen, die vom Sicherheitsrat nach Kapitel VII der Charta verhängt wurden, vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen, und daß die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf diese Staaten nach Bedarf frühzeitig und regelmäßig bewertet werden, und bittet zu diesem Zweck den Sicherheitsrat, geeignete Mittel und Wege zu prüfen, um die Arbeitsmethoden und -abläufe wirksamer zu gestalten, die er

<sup>25</sup> Ebd., Neunundvierzigste Tagung, Beilage 33 (A/49/33).

<sup>26</sup> Ebd., Fünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/50/33).

<sup>27</sup> A/47/277-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.

<sup>28</sup> A/50/60-S/1995/1; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/1.

<sup>29</sup> Siehe *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Fünfzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1995*, Dokument S/PRST/1995/9.

<sup>30</sup> Ebd., *Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/25036.

<sup>31</sup> A/48/573-S/26705; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26705.

<sup>32</sup> A/49/356 und A/50/423.

<sup>33</sup> A/50/361.

<sup>34</sup> Siehe *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Neunundvierzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994*, Dokument S/PRST/1994/81.

bei der Prüfung von Hilfsersuchen der betroffenen Staaten im Rahmen des Artikels 50 anwendet;

2. *begrüßt* die vom Sicherheitsrat ergriffenen Maßnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit und Transparenz der Sanktionsausschüsse und empfiehlt dem Rat eindringlich, sich weiterhin darum zu bemühen, die Arbeitsweise dieser Ausschüsse zu verbessern, ihre Arbeitsabläufe zu straffen und den Vertretern der Staaten, die sich aufgrund der Durchführung von Sanktionen vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen, den Zugang zu diesen Ausschüssen zu erleichtern;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel sicherzustellen, daß der Sicherheitsrat und seine Sanktionsausschüsse in der Lage sind, ihre Arbeit zügig durchzuführen, und in den zuständigen Dienststellen des Sekretariats entsprechende Vorkehrungen zu treffen, damit für die koordinierte Erfüllung der folgenden Aufgaben gesorgt ist:

a) auf Ersuchen des Sicherheitsrats und seiner Organe Zusammenstellung, Auswertung und Analyse von Informationen über die Auswirkungen von Sanktionsregelungen auf Drittstaaten, die von der Durchführung von Sanktionen möglicherweise oder tatsächlich in besonderer Weise betroffen sind, sowie über die sich daraus ergebenden Bedürfnisse dieser Staaten, und regelmäßige Unterrichtung des Sicherheitsrats und seiner Organe;

b) Beratung des Sicherheitsrats und seiner Organe, auf deren Ersuchen, über die besonderen Bedürfnisse oder Probleme dieser Drittstaaten und Vorlage möglicher Optionen, damit unter Wahrung der Wirksamkeit der Sanktionsregelungen die Handhabung der Regelungen oder die Regelungen selbst entsprechend angepaßt werden können, um die nachteiligen Auswirkungen auf solche Staaten abzumildern;

c) Zusammenstellung und Koordinierung von Informationen über internationale Hilfe, die von der Durchführung von Sanktionen betroffene Drittstaaten in Anspruch nehmen können, und offizielle Bereitstellung dieser Informationen an interessierte Mitgliedstaaten;

d) Prüfung innovativer und praktischer Hilfsmaßnahmen für die betroffenen Drittstaaten durch Zusammenarbeit mit zuständigen Institutionen und Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Durchführung der Ziffer 3 und über mögliche Leitlinien für technische Methoden Bericht zu erstatten, die von den zuständigen Dienststellen des Sekretariats angewandt werden könnten,

a) um dem Sicherheitsrat und seinen Organen bessere Informationen und rasche Bewertungen über die tatsächlichen oder möglichen Auswirkungen von Sanktionen auf Drittstaaten bereitzustellen, die sich auf Artikel 50 der Charta berufen;

b) um eine Methode zur Bewertung der Auswirkungen zu entwickeln, die Drittstaaten infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen tatsächlich entstanden sind;

c) um die Informationen über internationale wirtschaftliche oder sonstige Hilfe, die diese Drittstaaten gegebenenfalls in Anspruch nehmen können, zu koordinieren;

5. *betont* die bedeutsame Rolle, die der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und dem Programm- und Koordinierungsausschuß dabei zukommt, die wirtschaftliche Hilfe der internationalen Gemeinschaft und des Systems der Vereinten Nationen für Staaten, die sich aufgrund der Durchführung von vom Sicherheitsrat verhängten Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen, zu mobilisieren und gegebenenfalls zu überwachen;

6. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen, andere internationale Organisationen, die Regionalorganisationen und die Mitgliedstaaten, die besonderen wirtschaftlichen Probleme von Drittstaaten betroffen sind, auch künftig zu berücksichtigen und gegebenenfalls konkreter und unmittelbarer auf sie einzugehen und zu diesem Zweck Mittel und Wege zur Verbesserung der Konsultationsverfahren zu prüfen, um einen konstruktiven Dialog mit diesen Staaten aufrechtzuerhalten, insbesondere auch durch regelmäßige und häufige Zusammenkünfte sowie gegebenenfalls durch spezielle Zusammenkünfte zwischen den betroffenen Drittstaaten und der Gebergemeinschaft unter Beteiligung der Organe der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen;

7. *ersucht* den Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen, auf seiner Tagung im Jahr 1996 die Frage der Durchführung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin vorrangig zu behandeln und dabei den Bericht des Generalsekretärs<sup>33</sup>, die zu diesem Thema unterbreiteten Vorschläge, die auf der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuß abgehaltene Debatte zu dieser Frage, sowie insbesondere die Durchführung der Bestimmungen dieser Resolution zu berücksichtigen.

87. Plenarsitzung  
11. Dezember 1995

#### 50/52. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen eingesetzt hat, sowie auf ihre auf späteren Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/233 vom 17. August 1993 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/62 vom 11. Dezember 1992 über die Frage der ausgewogenen Ver-

tretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat,

*eingedenk* der Bestimmungen ihrer Resolution 50/55 vom 11. Dezember 1995,

*im Bewußtsein* der Erörterungen, die zur Zeit in den allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppen der Generalversammlung stattfinden, die sich mit den verschiedenen Aspekten der Neubelebung, der Stärkung und der Reform der Tätigkeit der Vereinten Nationen befassen,

*mit Genugtuung* über den Bericht der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat im Zusammenhang stehenden Fragen<sup>35</sup>,

*eingedenk* der Berichte des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen, die der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten<sup>36</sup>, neununddreißigsten<sup>37</sup>, vierzigsten<sup>38</sup>, einundvierzigsten<sup>39</sup>, zweiundvierzigsten<sup>40</sup>, dreiundvierzigsten<sup>41</sup>, vierundvierzigsten<sup>42</sup>, fünfundvierzigsten<sup>43</sup>, sechsundvierzigsten<sup>44</sup>, siebenundvierzigsten<sup>45</sup>, achtundvierzigsten<sup>46</sup>, neunundvierzigsten<sup>47</sup> und fünfzigsten<sup>48</sup> Tagung vorgelegt wurden, sowie der von den Mitgliedstaaten dazu zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und Stellungnahmen,

*unter Hinweis* auf die Teile ihrer Resolution 47/120 B vom 20. September 1993, die für die Tätigkeit des Sonderausschusses von Bedeutung sind,

*in Anbetracht* dessen, daß es wünschenswert ist, daß der Sonderausschuß weitere Arbeiten auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten durchführt,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/58 vom 9. Dezember 1994,

*nach Behandlung* des Berichts des Sonderausschusses über seine Tagung 1995<sup>49</sup>,

*Kenntnis nehmend*, von der Empfehlung des Sonderausschusses zu den rechtlichen Maßnahmen, die bezüglich der Frage der Streichung der "Feindstaaten"-Klauseln in den Artikeln 53, 77 und 107 der Charta der Vereinten Nationen<sup>50</sup> am besten zu ergreifen sind,

*in der Erwägung*, daß die "Feindstaaten"-Klauseln in den Artikeln 53, 77 und 107 der Charta in Anbetracht der weitreichenden Veränderungen, die in der Welt eingetreten sind, hinfällig geworden sind,

*feststellend*, daß die Staaten, auf die sich diese Klauseln bezogen haben, Mitglieder der Vereinten Nationen sind und einen wertvollen Beitrag zu allen Bemühungen der Organisation leisten,

*unter Berücksichtigung* des komplexen Prozesses, der mit einer Änderung der Charta verbunden ist,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen<sup>49</sup>;

2. *beschließt*, daß der Sonderausschuß seine nächste Tagung vom 21. Februar bis 5. März 1996 abhalten wird;

3. *bringt ihre Absicht zum Ausdruck*, auf ihrer nächsten dafür geeigneten Tagung das in Artikel 108 der Charta der Vereinten Nationen vorgesehene Verfahren für eine Änderung der Charta, mit in die Zukunft gerichteter Wirkung, durch Streichung der "Feindstaaten"-Klauseln in den Artikeln 53, 77 und 107 einzuleiten;

4. *ersucht* den Sonderausschuß, auf seiner Tagung 1996 und im Einklang mit den Bestimmungen in Ziffer 5

a) der Behandlung aller Vorschläge betreffend die Frage der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unter allen Aspekten im Hinblick auf die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen genügend Zeit zu widmen, und in diesem Zusammenhang sonstige Vorschläge betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu behandeln, die dem Sonderausschuß bereits vorgelegt wurden oder die ihm auf seiner Tagung 1996 vorgelegt werden könnten, namentlich den Vorschlag über die Stärkung der Rolle der Organisation und die Erhöhung ihrer Wirksamkeit sowie den überarbeiteten Vorschlag zur Erhöhung der Wirksamkeit des Sicherheitsrats in bezug auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, und zu erwägen, der Generalversammlung die gewünschte Prioritätenordnung zu empfehlen, was die weitere Behandlung angeht;

b) die Frage der Anwendung der Bestimmungen der Charta betreffend Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin mit Vorrang zu behandeln und dabei den Bericht des Generalsekretärs<sup>33</sup>, die zu diesem Thema unter-

<sup>35</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 47 (A/49/47).

<sup>36</sup> Ebd., Siebenunddreißigste Tagung, Beilage 1 (A/37/1).

<sup>37</sup> Ebd., Neununddreißigste Tagung, Beilage 1 (A/39/1).

<sup>38</sup> Ebd., Vierzigste Tagung, Beilage 1 (A/41/1).

<sup>39</sup> Ebd., Einundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/41/1).

<sup>40</sup> Ebd., Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/42/1).

<sup>41</sup> Ebd., Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/43/1).

<sup>42</sup> Ebd., Vierundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/44/1).

<sup>43</sup> Ebd., Fünfundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/45/1).

<sup>44</sup> Ebd., Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/46/1).

<sup>45</sup> Ebd., Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/47/1).

<sup>46</sup> Ebd., Achtundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/48/1).

<sup>47</sup> Ebd., Neunundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/49/1).

<sup>48</sup> Ebd., Fünfzigste Tagung, Beilage 1 (A/50/1).

<sup>49</sup> Ebd., Beilage 33 (A/50/33).

<sup>50</sup> Ebd., Ziffer 65.

breiteten Vorschläge, die auf der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuß geführte Erörterung dieser Frage und insbesondere die Durchführung ihrer Resolution 50/51 vom 11. Dezember 1995 zu berücksichtigen;

c) seine Arbeiten zur Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten fortzusetzen und in diesem Zusammenhang seine Behandlung der Vorschläge betreffend die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten fortzusetzen, namentlich des Vorschlags betreffend die Einrichtung eines Streitbeilegungsdienstes, der seine Dienste im Frühstadium einer Streitigkeit anbietet oder tätig wird, sowie der Vorschläge zur Stärkung der Rolle des Internationalen Gerichtshofs;

d) seine Behandlung der Frage der Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit fortzusetzen;

e) die Vorschläge betreffend den Treuhandrat zu behandeln;

f) den Stand des *Repertory of Practice of United Nations Organs* (Repertorium der Praxis der Organe der Vereinten Nationen) und das *Repertoire of the Practice of the Security Council* (Repertorium der Praxis des Sicherheitsrats) zu behandeln<sup>51</sup>;

5. *beschließt*, daß der Sonderausschuß von nun an allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen offensteht und auch künftig auf der Grundlage der Konsenspraxis arbeiten wird;

6. *beschließt außerdem*, daß der Sonderausschuß ermächtigt wird, Beobachter von Nichtmitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder von Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation sind, zur Teilnahme an seinen Sitzungen zuzulassen, und beschließt ferner, zwischenstaatliche Organisationen einzuladen, immer dann an den Erörterungen in den Plenarsitzungen des Ausschusses über bestimmte Gegenstände teilzunehmen, wenn dieser der Auffassung ist, daß ihre Teilnahme seiner Tätigkeit förderlich wäre;

7. *bittet* den Sonderausschuß, auf seiner Tagung 1996 neue Fragen zu benennen, die er im Rahmen seiner künftigen Tätigkeit behandeln könnte, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Neubelebung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu leisten, und zu erörtern, wie er den Arbeitsgruppen der Generalversammlung auf diesem Gebiet behilflich sein könnte;

8. *ersucht* den Sonderausschuß, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

87. Plenarsitzung  
11. Dezember 1995

## 50/53. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/60 vom 9. Dezember 1994, mit der sie die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus verabschiedet hat,

*sowie unter Hinweis* darauf, daß die Mitglieder des Sicherheitsrats in der Erklärung, die der Präsident des Sicherheitsrats am 31. Januar 1992 anlässlich der Tagung des Sicherheitsrats auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs herausgegeben hat<sup>52</sup>, ihrer tiefen Besorgnis über internationale terroristische Handlungen Ausdruck verliehen und betont haben, daß die internationale Gemeinschaft gegen alle derartige Handlungen wirksam vorgehen muß,

*ferner unter Hinweis* auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen<sup>53</sup>,

*zutiefst beunruhigt* darüber, daß in der ganzen Welt nach wie vor terroristische Handlungen verübt werden,

*betonend*, daß es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten und zwischen internationalen Organisationen und Institutionen und regionalen Organisationen und Abmachungen und den Vereinten Nationen weiter zu stärken, um den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen,

*nach Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs vom 24. August 1995<sup>54</sup>,

1. *verurteilt entschieden* alle terroristischen Handlungen, Methoden und Praktiken als kriminell und nicht zu rechtfertigen;

2. *erklärt erneut*, daß kriminelle Handlungen, die dazu gedacht oder darauf ausgelegt sind, die breite Öffentlichkeit, einen bestimmten Personenkreis oder bestimmte Personen zu politischen Zwecken in Terror zu versetzen, unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind, gleichviel welche politischen, weltanschaulichen, ideologischen, rassischen, ethnischen, religiösen oder sonstigen Erwägungen zu ihrer Rechtfertigung geltend gemacht werden<sup>55</sup>;

<sup>52</sup> Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Siebenundvierzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse, 1992, S. 65, Dokument S/23500.

<sup>53</sup> Resolution 50/6.

<sup>54</sup> A/50/372 und Add.1.

<sup>55</sup> Siehe Resolution 49/60, Anlage, Ziffer 3.

<sup>51</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fiftieth Session, Sixth Committee*, 44. Sitzung, und Korrigendum.

3. *bekräftigt* die in der Anlage zu Resolution 49/60 enthaltene Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus;

4. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die Bestimmungen der Erklärung in allen ihren Aspekten nach Treu und Glauben tatkräftig zu fördern und umzusetzen;

5. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um sicherzustellen, daß diejenigen, die sich, gleichviel in welcher Form, an terroristischen Aktivitäten beteiligen, nirgends Zuflucht finden;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ihren Verpflichtungen aus den bestehenden internationalen Übereinkünften nachzukommen, die Grundsätze des Völkerrechts voll zu beachten und zur weiteren Entwicklung des Völkerrechts auf diesem Gebiet beizutragen;

7. *erinnert* an die Rolle des Sicherheitsrats bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus, wann immer dieser eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Umsetzung der Erklärung genau zu verfolgen und einen Jahresbericht über die Durchführung von Absatz 10 der Erklärung vorzulegen, unter Berücksichtigung der in seinem Bericht<sup>54</sup> dargelegten Modalitäten sowie der von den Staaten auf der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung in der Aussprache im Sechsten Ausschuß zum Ausdruck gebrachten Auffassungen<sup>56</sup>;

9. *beschließt*, den Punkt "Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

87. Plenarsitzung  
11. Dezember 1995

#### 50/54. Überprüfung des in Artikel 11 des Statuts des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen vorgesehenen Verfahrens

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>57</sup>,

*feststellend*, daß sich das in Artikel 11 des Statuts des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen vorgesehene Verfahren bei der Regelung von Verwaltungsstreitigkeiten in der Organisation weder als konstruktiv noch als nutzbringend erwiesen hat, und Kenntnis nehmend von den diesbezüglichen Auffassungen des Generalsekretärs,

1. *beschließt*, das Statut des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen in bezug auf Urteile, die das Gericht nach dem 31. Dezember 1995 fällt, wie folgt zu ändern:

a) Artikel 11 wird gestrichen;

b) Die bisherigen Artikel 12, 13 und 14 werden zu den Artikeln 11, 12 und 13, und in Artikel 9 Absatz 3 werden die Worte "Artikel 14" durch "Artikel 13" ersetzt;

c) Artikel 10 Absatz 2 wird geändert, indem die Worte "Artikel 11 und 12" durch "Artikel 11" ersetzt werden;

2. *beschließt außerdem*, daß das Statut des Gerichts in bezug auf vor dem 1. Januar 1996 gefällte Urteile des Gerichts auch weiterhin Anwendung findet, als ob die in Ziffer 1 genannten Änderungen nicht vorgenommen worden seien;

3. *betont*, wie wichtig es für das Personal wie auch für die Organisation ist, daß innerhalb der Vereinten Nationen eine faire, effiziente und prompte interne Rechtspflege gewährleistet ist, wozu auch wirksame Mechanismen zur Beilegung von Streitigkeiten gehören.

87. Plenarsitzung  
11. Dezember 1995

#### 50/55. Überprüfung der Rolle des Treuhandrats

*Die Generalversammlung,*

*Kenntnis nehmend* von dem Vorschlag Maltas betreffend die Überprüfung der Rolle des Treuhandrats<sup>58</sup>, von den anderen Vorschlägen und verschiedenen Auffassungen, welche die Mitgliedstaaten auf der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung hinsichtlich der Beschlußfassung über die Zukunft des Treuhandrats geäußert haben, sowie von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen<sup>59</sup>,

*sowie davon Kenntnis nehmend*, daß die allen Mitgliedstaaten offenstehende hochrangige Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Stärkung des Systems der Vereinten Nationen eine gründliche Überprüfung der Studien und Berichte der zuständigen Organe der Vereinten Nationen und der Vorlagen der Mitgliedstaaten und Beobachter sowie der Studien und Berichte von unabhängigen Kommissionen, nichtstaatlichen Organisationen, Institutionen, Wissenschaftlern und anderen Sachverständigen zu Themen im Zusammenhang mit der Neubelebung, Stärkung und Reform des Systems der Vereinten Nationen vornehmen wird,

*ferner unter Hinweis* auf die Rolle des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen,

<sup>56</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fiftieth Session, Sixth Committee*, 6. bis 10. und 46. Sitzung, und Korrigendum.

<sup>57</sup> A/C.6/49/2.

<sup>58</sup> A/50/142.

<sup>59</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/49/1)*.



1. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten darum zu bitten, bis spätestens 31. Mai 1996 schriftliche Stellungnahmen zur Zukunft des Treuhandrats abzugeben;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung möglichst bald und noch vor Ende ihrer fünfzig-

sten Tagung einen Bericht mit den Stellungnahmen der Mitgliedstaaten zu dieser Frage zur angemessenen Behandlung vorzulegen.

*87. Plenarsitzung  
11. Dezember 1995*

**IX. BESCHLÜSSE**

**ÜBERSICHT**

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
<b>A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN</b>				
50/301	Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/50/PV.1) .....	3 a)	19. September 1995	428
50/302	Wahl des Präsidenten der Generalversammlung (A/50/PV.1) .....	4	19. September 1995	429
50/303	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse (A/50/PV.2) .....	5	19. September 1995	429
50/304	Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung (A/50/PV.2) .....	6	19. September 1995	429
50/305	Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses (A/50/209; A/50/PV.45) .....	16 c)	31. Oktober 1995	429
50/306	Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats (A/50/PV.53) .....	15 a)	8. November 1995	429
50/307	Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats (A/50/PV.62 und 63) ...	15 b)	16. November 1995	430
50/308	Wahl von neunundzwanzig Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (A/50/PV.68) .....	16 a)	21. November 1995	430
50/309	Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats (A/50/208; A/50/PV.68) .....	16 b)	21. November 1995	431
50/310	Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses			
	Beschluß A (A/50/106; A/50/PV.68) .....	17 f)	21. November 1995	431
	Beschluß B (A/50/106; A/50/PV.78) .....	17 f)	4. Dezember 1995	431
50/311	Ernennung eines Mitglieds des Informationsausschusses (A/50/608, Ziffer 9; A/50/PV.82)	87	6. Dezember 1995	432
50/312	Ernennung von fünfundzwanzig Mitgliedern des Beratenden Ausschusses des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts (A/50/PV.87) .....	139	11. Dezember 1995	432
50/313	Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen (A/50/774, Ziffer 11; A/50/PV.94) .....	17 a)	18. Dezember 1995	432
50/314	Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses (A/50/775, Ziffer 9; A/50/PV.94) ..	17 b)	18. Dezember 1995	433
50/315	Ernennung eines Mitglieds des Rates der Rechnungsprüfer (A/50/776, Ziffer 4; A/50/PV.94)	17 c)	18. Dezember 1995	433
50/316	Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern des Anlageausschusses (A/50/777, Ziffer 4; A/50/PV.94) .....	17 d)	18. Dezember 1995	433
50/317	Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen (A/50/778, Ziffer 4; A/50/PV.94) .....	17 e)	18. Dezember 1995	434
50/318	Ernennung eines Mitglieds der Gemeinsamen Inspektionsgruppe (A/50/817, Ziffer 4; A/50/PV.95) .....	17 g)	19. Dezember 1995	434
<b>B. SONSTIGE BESCHLÜSSE</b>				
<b>1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß</b>				
50/401	Organisation der fünfzigsten Tagung (A/50/250; A/50/PV.3) .....	8	22. September 1995	435
50/402	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte (A/50/250 und Add.1-3, A/50/251 und Add.1-3 und A/50/252 und Add.1-3; A/50/PV.3, 41, 55 und 77)	8	22. September, 26. Oktober, 10. November und 1. Dezember 1995	435
50/403	Sitzungen von Nebenorganen während der fünfzigsten Tagung			
	Beschluß A (A/50/404; A/50/PV.2) .....	8	19. September 1995	436
	Beschluß B (A/50/250, Ziffer 35; A/50/PV.3) .....	8	22. September 1995	436
	Beschluß C (A/50/404/Add.1; A/50/PV.41) .....	8	26. Oktober 1995	436
50/404	Bericht des Internationalen Gerichtshofs (A/50/4; A/50/PV.30) .....	13	12. Oktober 1995	436
50/405	Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen (A/50/1; A/50/PV.33) .....	10	18. Oktober 1995	436
50/406	Frage der Falklandinseln (Malvinas) (A/50/PV.45) .....	48	31. Oktober 1995	436
50/408	Bericht des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (A/50/365-S/1995/728; A/50/PV.52) .....	49	7. November 1995	436

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
50/409	Bericht des Sicherheitsrats (A/50/2; A/50/PV.73) .....	11	29. November 1995	436
50/422	Erklärung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija (A/50/PV.94) .....	50	18. Dezember 1995	436
50/423	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (A/50/L.63; A/50/PV.94) .....	30	18. Dezember 1995	436
50/444	Bewaffnete israelische Aggression gegen die irakischen kerntechnischen Anlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (A/50/PV.97) .....	51	21. Dezember 1995	437
50/445	Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und der irakischen Aggression gegen Kuwait (A/50/PV.97) .....	56	21. Dezember 1995	437
50/457	Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen (A/50/PV.98) .....	53	22. Dezember 1995	437
50/458	Unterrichtung durch den Generalsekretär nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen (A/50/442; A/50/PV.98) .....	7	22. Dezember 1995	437
50/467	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (A/50/3 und Add.1 und 2; A/50/PV.99) .....	12	22. Dezember 1995	437
50/468	Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit (A/50/PV.99) .....	52	22. Dezember 1995	437
50/475	Von der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung noch zu behandelnde Tagesordnungspunkte (A/50/PV.100) .....	8	23. Dezember 1995	437
<b>2. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses</b>				
50/417	Ausbildung und Information auf dem Gebiet der Abrüstung (A/50/578; A/50/PV.90) ...	58	12. Dezember 1995	438
50/418	Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit (A/50/580, Ziffer 7; A/50/PV.90) .....	60	12. Dezember 1995	438
50/419	Reduzierung der Militäraushalte (A/50/581; A/50/PV.90) .....	61	12. Dezember 1995	438
50/420	Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Einsatzmitteln unter allen Aspekten (A/50/590 und Korr.1, Ziffer 72; A/50/PV.90) .....	70	12. Dezember 1995	438
50/421	Rationalisierung der Arbeit und Reform der Tagesordnung des Ersten Ausschusses (A/50/599, Ziffer 6; A/50/PV.90) .....	79	12. Dezember 1995	438
<b>3. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)</b>				
50/411	Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Informationsausschusses (A/50/608, Ziffer 9; A/50/PV.82) .....	87	6. Dezember 1995	439
50/412	Militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Hoheitsgebieten (A/50/610, Ziffer 12; A/50/PV.82) .....	82 und 18	6. Dezember 1995	439
50/413	Die Situation in den besetzten Gebieten Kroatiens (A/50/613, Ziffer 5; A/50/PV.82) ....	92	6. Dezember 1995	439
50/414	Frage der Zusammensetzung bestimmter Organe der Vereinten Nationen (A/50/614, Ziffer 3; A/50/PV.82) .....	93	6. Dezember 1995	439
50/415	Gibraltar-Frage (A/50/602, Ziffer 30; A/50/PV.82) .....	18	6. Dezember 1995	440
<b>4. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses</b>				
50/424	Dokumente zu Fragen der makroökonomischen Politik (A/50/616, Ziffer 21; A/50/PV.96)	94	20. Dezember 1995	440
50/425	Bestandfähige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (A/50/617 und Korr.1; A/50/PV.96) .....	95	20. Dezember 1995	440
50/426	Bericht des Generalsekretärs über das Programm für die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas (A/50/617/Add.12, Ziffer 9; A/50/PV.96) .....	95	20. Dezember 1995	440
50/427	Mitteilung des Generalsekretärs zu den Verhandlungen über einen internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer (A/50/617/Add.1, Ziffer 22; A/50/PV.96)	95 a)	20. Dezember 1995	440
50/428	Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Regionalkommissionen über die Vorbereitungen für die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) auf regionaler Ebene (A/50/617/Add.3, Ziffer 10; A/50/PV.96) .....	95 c)	20. Dezember 1995	440
50/429	Bericht des Generalsekretärs über die globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder (A/50/617/Add.5, Ziffer 10; A/50/PV.96) .....	95 e)	20. Dezember 1995	441

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
50/430	Umwelt und bestandfähige Entwicklung (A/50/618, A/50/PV.96) .....	96	20. Dezember 1995	441
50/431	Bericht des Generalsekretärs über gesundheits- und umweltschädliche Produkte (A/50/618/Add.6, Ziffer 8; A/50/PV.96) .....	96	20. Dezember 1995	441
50/432	Mitteilungen des Generalsekretärs über die Ausarbeitung einer internationalen Konvention zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (A/50/618/Add.1, Ziffer 21; A/50/PV.96) .....	96 a)	20. Dezember 1995	441
50/433	Bericht des Generalsekretärs über die Begehung des Welttags für die Bekämpfung von Wüstenbildung und Dürre: Durchführung der Resolution 49/115 der Generalversammlung (A/50/618/Add.2, Ziffer 9; A/50/PV.96) .....	96 b)	20. Dezember 1995	441
50/434	Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Exekutivdirektorin des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über die Gesamtdurchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung der Wüstenbildung, einschließlich seiner Durchführung in der Sudan-Sahel-Region (A/50/618/Add.2, Ziffer 9; A/50/PV.96) .....	96 b)	20. Dezember 1995	441
50/435	Gemäß Resolution 1995/47 B des Wirtschafts- und Sozialrats vorgelegter Bericht des Generalsekretärs über die Hauptaufgaben des Sekretariats der Internationalen Dekade für Katastrophenvorbeugung (A/50/618/Add.5, Ziffer 12; A/50/PV.96) .....	96 f)	20. Dezember 1995	441
50/436	Dokumente zu Fragen der operativen Entwicklungsaktivitäten (A/50/619/Add.1, Ziffer 18; A/50/PV.96) .....	97	20. Dezember 1995	441
50/437	Agenda für Entwicklung (A/50/621; A/50/PV.96) .....	99	20. Dezember 1995	441
50/438	Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen: institutionelle Vorkehrungen (A/50/615/Add.1, Ziffer 27; A/50/PV.96) .....	12	20. Dezember 1995	442
50/439	Dokumente im Zusammenhang mit dem Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (A/50/615/Add.1, Ziffer 27; A/50/PV.96) .....	12	20. Dezember 1995	442
50/440	Zweijahres-Arbeitsprogramm des Zweiten Ausschusses für 1996-1997 (A/50/615/Add.2, Ziffer 4; A/50/PV.96) .....	12	20. Dezember 1995	442

#### 5. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses

50/441	Von der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Frage der Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung behandelte Dokumente (A/50/626, Ziffer 24; A/50/PV.97) .....	103	21. Dezember 1995	446
50/442	Von der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Frage der sozialen Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie behandelte Berichte (A/50/628, Ziffer 26; A/50/PV.97) .....	105	21. Dezember 1995	446
50/443	Von der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Frage der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege behandeltes Dokument (A/50/629, Ziffer 23; A/50/PV.97) .....	106	21. Dezember 1995	446
50/459	Von der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Frage der Förderung der Frau behandelte Dokumente (A/50/630 und Korr.1, Ziffer 35; A/50/PV.99) .....	107	22. Dezember 1995	446
50/460	Menschenrechtsfragen (A/50/635; A/50/PV.99) .....	112	22. Dezember 1995	446
50/461	Von der Generalversammlung im Zusammenhang mit "Menschenrechtsfragen: Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten" behandelte Dokumente (A/50/635/Add.3, Ziffer 77; A/50/PV.99) .....	112 c)	22. Dezember 1995	447
50/462	Menschenrechtsfragen: Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (A/50/635/Add.5, A/50/PV.99) .....	112 e)	22. Dezember 1995	447
50/463	Von der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Frage der Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden behandeltes Dokument (A/50/816, Ziffer 15; A/50/PV.99) ..	165	22. Dezember 1995	447
50/464	Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (A/50/625 Ziffer 10; A/50/PV.99) .....	12	22. Dezember 1995	447
50/465	Arbeitsplan des Dritten Ausschusses und Zweijahres-Arbeitsprogramm des Ausschusses für 1996-1997 (A/50/625 Ziffer 10; A/50/PV.99) .....	12	22. Dezember 1995	447
50/466	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (A/50/625 Ziffer 10; A/50/PV.99) .....	12	22. Dezember 1995	456

#### 6. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

50/407	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti			
	Beschluß A (A/50/705, Ziffer 5; A/50/PV.46) .....	133	1. November 1995	456
	Beschluß B (A/50/705/Add.1, Ziffer 6; A/50/PV.78) .....	133	4. Dezember 1995	456

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
50/410	Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen Beschluß A (A/50/796, Ziffer 6; A/50/PV.78) ..... Beschluß B (A/50/796/Add.1, Ziffer 6; A/50/PV.100) .....	128 128	4. Dezember 1995 23. Dezember 1995	457 457
50/446	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (A/50/819, Ziffer 6; A/50/PV.98) .....	125	22. Dezember 1995	457
50/447	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (A/50/818, Ziffer 5; A/50/PV.98) .....	126	22. Dezember 1995	457
50/448	Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (A/50/827, Ziffer 5; A/50/PV.98) .....	131	22. Dezember 1995	458
50/449	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (A/50/820, Ziffer 6; A/50/PV.98) .....	132	22. Dezember 1995	458
50/450	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan (A/50/828, Ziffer 6; A/50/PV.98) .....	137	22. Dezember 1995	458
50/451	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenseinsätze der Vereinten Nationen Beschluß A (A/50/821, Ziffer 5; A/50/PV.98) ..... Beschluß B (A/50/821/Add.1, Ziffer 4; A/50/PV.100) .....	138 138	22. Dezember 1995 23. Dezember 1995	458 458
50/452	Programmplanung (A/50/795, Ziffer 5; A/50/PV.98) .....	158	22. Dezember 1995	458
50/453	Änderungen der Personalordnung (A/50/834, Ziffer 6; A/50/PV.98) .....	159	22. Dezember 1995	459
50/454	Personalmanagement (A/50/834, Ziffer 6; A/50/PV.98) .....	159	22. Dezember 1995	459
50/455	Aufnahme der Weltorganisation für Tourismus in den Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen (A/50/822, Ziffer 5; A/50/PV.98) .....	166	22. Dezember 1995	459
50/456	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (A/50/794, Ziffer 4; A/50/PV.98) .....	12	22. Dezember 1995	459
50/469	Zu bestimmten Punkten ergriffene Maßnahmen (A/50/840, Ziffer 8; A/50/PV.100) .....	114	23. Dezember 1995	459
50/470	Zweijahres-Arbeitsprogramm des Fünften Ausschusses für 1996-1997 (A/50/840, Ziffer 8; A/50/PV.100) .....	114	23. Dezember 1995	460
50/471	Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen Beschluß A (A/50/843, Ziffer 13; A/50/PV.100) ..... Beschluß B (A/50/843, Ziffer 13; A/50/PV.100) .....	120 120	23. Dezember 1995 23. Dezember 1995	460 461
50/472	Änderungen der Finanzordnung der Vereinten Nationen, mit denen der Haushaltskreislauf für Friedenseinsätze geändert wird (A/50/850, Ziffer 5; A/50/PV.100) .....	138 a)	23. Dezember 1995	461
50/473	Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenseinsätzen (A/50/850/Add.1, Ziffer 5; A/50/PV.100) .....	138 a)	23. Dezember 1995	461
50/474	Neuzuordnung der Ukraine zu der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung genannten Gruppe von Mitgliedstaaten (A/50/851, Ziffer 6; A/50/PV.100) .....	138 b)	23. Dezember 1995	462
<b>7. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses</b>				
50/416	Behandlung der Artikelentwürfe über die Rechtsstellung des diplomatischen Kuriers und des nicht von einem diplomatischen Kurier begleiteten diplomatischen Kurierepäckes sowie Entwürfe dazugehöriger Fakultativprotokolle (A/50/644, Ziffer 7; A/50/PV.87) .....	147	11. Dezember 1995	462

## A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN

### 50/301. Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 19. September 1995 ernannte die Generalversammlung gemäß Regel 28 ihrer Geschäftsordnung einen Vollmachtenprüfungsausschuß für ihre fünfzigste Tagung, dem die folgenden Mitgliedstaaten angehören: CHINA, LUXEMBURG, MALI, MARSHALLINSELN, RUSSISCHE FÖDERATION, SÜDAFRIKA, TRINIDAD UND TOBAGO, VENEZUELA und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

**50/302. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung<sup>1</sup>**

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 19. September 1995 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 21 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 31 der Geschäftsordnung der Versammlung Diogo FREITAS do AMARAL (Portugal) zum Präsidenten der Generalversammlung.

**50/303. Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse<sup>1</sup>**

Am 19. September 1995 hielten die sechs Hauptausschüsse der Generalversammlung Sitzungen ab, um gemäß Regel 103 der Geschäftsordnung der Versammlung ihre Vorsitzenden zu wählen.

Auf der 2. Plenarsitzung am 19. September 1995 gab der Präsident der Generalversammlung die Wahl der folgenden Personen zu Vorsitzenden der Hauptausschüsse bekannt:

*Erster Ausschuß:* Luvsangiin ERDENECHULUUN (Mongolei)

*Ausschuß für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß):* Francis MUTHAURA (Kenia)

*Zweiter Ausschuß:* Goce PETRESKI (ehemalige jugoslawische Republik Makedonien)

*Dritter Ausschuß:* Ugyen TSHERING (Bhutan)

*Fünfter Ausschuß:* Erich VILCHEZ ASHER (Nicaragua)

*Sechster Ausschuß:* Tyge LEHMANN (Dänemark)

**50/304. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung<sup>1</sup>**

Auf ihrer 2. Plenarsitzung am 19. September 1995 wählte die Generalversammlung gemäß den Ziffern 2 und 3 der Anlage zu ihrer Resolution 33/138 vom 19. Dezember 1978 die Vertreter der folgenden einundzwanzig Mitgliedstaaten zu Vizepräsidenten der Generalversammlung: ALBANIEN, ALGERIEN, BELGIEN, BOLIVIEN, CHINA, COSTA RICA, FRANKREICH, JEMEN, KONGO, KUWAIT, LAOTISCHE VOLKSDEMOKRATISCHE REPUBLIK, LIBANON, MALI, MAURETANIEN, MAURITIUS, NAMIBIA, RUSSISCHE FÖDERATION, ST. LUCIA, THAILAND, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

**50/305. Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses**

Auf ihrer 45. Plenarsitzung am 31. Oktober 1995 wählte die Generalversammlung auf der Grundlage der Wahlvorschläge des Wirtschafts- und Sozialrats<sup>2</sup> sowie gemäß der Anlage zu der Ratsresolution 2008 (LX) vom 14. Mai 1976 und Ziffer 1 der Ratsresolution 1987/94 vom 4. Dezember 1987 ÄGYPTEN, CHINA, JAPAN, die REPUBLIK KOREA, TOGO, URUGUAY und ZAIRE für eine am 1. Januar 1996 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses, um die mit Ablauf der Amtszeit ÄGYPTENS, CHINAS, JAPANS, KENIAS, NICARAGUAS, der REPUBLIK KOREA und TOGOS freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Programm- und Koordinierungsausschuß die folgenden vierunddreißig Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN\*\*\*, ARGENTINIEN\*, BAHAMAS\*\*, BELARUS\*, BENIN\*\*, BRASILIEN\*, CHINA\*\*\*, DEUTSCHLAND\*, FRANKREICH\*\*, GHANA\*\*, INDIEN\*, INDONESIA\*, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK)\*, JAPAN\*\*\*, KAMERUN\*, KANADA\*, KOMOREN\*, KONGO\*, KUBA\*, MEXIKO\*\*, NIEDERLANDE\*, NORWEGEN\*, PAKISTAN\*, REPUBLIK KOREA\*\*\*, RUMÄNIEN\*, RUSSISCHE FÖDERATION\*\*, SENEGAL\*, TOGO\*\*\*, TRINIDAD UND TOBAGO\*, UKRAINE\*, URUGUAY\*\*\*, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND\*, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA\*\* und ZAIRE\*\*\*.

\* Amtszeit bis 31. Dezember 1996.

\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 1997.

\*\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 1998.

**50/306. Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats**

Auf ihrer 53. Plenarsitzung am 8. November 1995 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 23 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 142 der Geschäftsordnung der Versammlung ÄGYPTEN, CHILE, GUINEA-BISSAU, POLEN und die REPUBLIK KOREA für eine am 1. Januar 1996 beginnende zweijährige Amtszeit zu nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats, um die mit

<sup>1</sup> Gemäß Regel 38 der Geschäftsordnung der Generalversammlung setzt sich der Präsidialausschuß aus dem Präsidenten der Versammlung, den einundzwanzig Vizepräsidenten und den Vorsitzenden der sechs Hauptausschüsse zusammen.

<sup>2</sup> Siehe Beschluß 1995/221 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 4. Mai 1995; siehe auch A/50/209.

Ablauf der Amtszeit ARGENTINIENS, NIGERIAS, OMANS, RUANDAS und der TSCHECHISCHEN REPUBLIK freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Sicherheitsrat die folgenden fünfzehn Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN\*\*, BOTSUANA\*, CHILE\*\*, CHINA, DEUTSCHLAND\*, FRANKREICH, GUINEA-BISSAU\*\*, HONDURAS\*, INDONESIEN\*, ITALIEN\*, POLEN\*\*, RUSSISCHE FÖDERATION, REPUBLIK KOREA\*\*, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

\* Amtszeit bis 31. Dezember 1996.

\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 1997.

#### 50/307. Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 62. und 63. Plenarsitzung am 16. November 1995 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 61 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 145 der Geschäftsordnung der Versammlung ARGENTINIEN, BANGLADESCH, CHINA, FINNLAND, GABUN, GUYANA, JORDANIEN, KANADA, LIBANON, NICARAGUA, RUMÄNIEN, die RUSSISCHE FÖDERATION, SCHWEDEN, TOGO, die TSCHECHISCHE REPUBLIK, TUNESIEN, das VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und die ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK für eine am 1. Januar 1996 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats, um die mit Ablauf der Amtszeit der BAHAMAS, BHUTANS, CHINAS, DÄNEMARKS, GABUNS, KANADAS, KUBAS, der LIBYSCH-ARABISCHEN DSCHAMAHIRIA, MEXIKOS, NIGERIAS, NORWEGENS, der REPUBLIK KOREA, RUMÄNIENS, der RUSSISCHEN FÖDERATION, SRI LANKAS, der UKRAINE, des VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und ZAIRES freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Wirtschafts- und Sozialrat die folgenden vierundfünfzig Staaten an: ÄGYPTEN\*, ARGENTINIEN\*\*, AUSTRALIEN\*\*, BANGLADESCH\*\*\*, BELARUS\*\*, BRASILIEN\*\*, BULGARIEN\*, CHILE\*, CHINA\*\*\*, COSTA RICA\*, CÔTE D'IVOIRE\*\*, DEUTSCHLAND\*, FINNLAND\*\*\*, FRANKREICH\*, GABUN\*\*\*, GHANA\*, GRIECHENLAND\*, GUYANA\*\*\*, INDIEN\*\*, INDONESIEN\*, IRLAND\*, JAMAICA\*\*, JAPAN\*, JORDANIEN\*\*, KANADA\*\*\*, KOLUMBIEN\*\*, KONGO\*\*, LIBANON\*\*\*, LUXEMBURG\*\*, MALAYSIA\*\*, NIEDERLANDE\*\*, NICARAGUA\*\*\*, PAKISTAN\*, PARAGUAY\*, PHILIPPINEN\*\*, POLEN\*\*, PORTUGAL\*, RUMÄNIEN\*\*\*, RUSSISCHE FÖDERATION\*\*\*, SCHWEDEN\*\*\*, SENEGAL\*, SIMBABWE\*, SÜDAFRIKA\*\*, SUDAN\*\*, TSCHECHISCHE REPUBLIK\*\*\*, THAILAND\*\*, TOGO\*\*\*, TUNESIEN\*\*\*, UGANDA\*\*, VENEZUELA\*, VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA\*, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND\*\*\*, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA\*\* und ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK\*\*\*.

\* Amtszeit bis 31. Dezember 1996.

\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 1997.

\*\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 1998.

#### 50/308. Wahl von neunundzwanzig Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

Auf ihrer 68. Plenarsitzung am 21. November 1995 wählte die Generalversammlung gemäß ihrem Beschluß 43/406 vom 24. Oktober 1988 ALGERIEN, AUSTRALIEN, BENIN, BURKINA FASO, CHILE, FINNLAND, INDIEN, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK), ITALIEN, KENIA, KOLUMBIEN, MAROKKO, die MARSHALLINSELN, MAURETANIEN, MEXIKO, NIEDERLANDE, PAKISTAN, PANAMA, PERU, PHILIPPINEN, POLEN, SAMOA, die SLOWAKEI, die TSCHECHISCHE REPUBLIK, THAILAND, TUNESIEN, die TÜRKEI, das VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und die ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK für eine am 1. Januar 1996 beginnende vierjährige Amtszeit zu Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, um die mit Ablauf der Amtszeit AUSTRALIENS, BANGLADESCHS, BHUTANS, BOTSUANAS, CHILES, CÔTE D'IVOIRES, DÄNEMARKS, GUYANAS, INDIENS, IRANS (ISLAMISCHE REPUBLIK), ITALIENS, KAMERUNS, KENIAS, KOLUMBIENS, KONGOS, MALAYSIAS, MEXIKOS, der NIEDERLANDE, NIGERIAS, PAKISTANS, POLENS, PORTUGALS, RUMÄNIENS, RUANDAS, SENEGALS, der SLOWAKEI, SRI LANKAS, URUGUAYS und des VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen die folgenden achtundfünfzig Staaten an: ALGERIEN\*\*, ARGENTINIEN\*, AUSTRALIEN\*\*, BENIN\*\*, BRASILIEN\*, BULGARIEN\*, BURKINA FASO\*\*, BURUNDI\*, CHILE\*\*, CHINA\*, COSTA RICA\*, DEMOKRATISCHE VOLKSREPUBLIK KOREA\*, DEUTSCHLAND\*, FINNLAND\*\*, FRANKREICH\*, GABUN\*, GAMBIA\*,

GUINEA-BISSAU\*, INDIEN\*\*, INDONESIA\*, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK)\*\*, ITALIEN\*\*, JAPAN\*, KANADA\*, KENIA\*\*, KOLUMBIEN\*\*, MAROKKO\*\*, DIE MARSHALLINSELN\*\*, MAURETANIEN\*\*, MEXIKO\*\*, NICARAGUA\*, NIEDERLANDE\*\*, PAKISTAN\*\*, PANAMA\*\*, PERU\*\*, PHILIPPINEN\*\*, POLEN\*\*, REPUBLIK KOREA\*, RUSSISCHE FÖDERATION\*, SAMBIA\*, SAMOA\*\*, SCHWEDEN\*, SCHWEIZ\*, SIMBABWE\*, SLOWAKEI\*\*, SPANIEN\*, SUDAN\*, SYRISCHE ARABISCHE REPUBLIK\*, TSCHECHISCHE REPUBLIK\*\*, THAILAND\*\*, TUNESIEN\*\*, TÜRKEI\*\*, UNGARN\*, VENEZUELA\*, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND\*\*, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA\*, ZAIRE\* und ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK\*\*.

\* Amtszeit bis 31. Dezember 1997.

\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 1999.

#### 50/309. Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats

Auf ihrer 68. Plenarsitzung am 21. November 1995 wählte die Generalversammlung auf der Grundlage der Wahlvorschläge des Wirtschafts- und Sozialrats<sup>3</sup> und gemäß Ziffer 8 ihrer Resolution 3348 (XXIX) vom 17. Dezember 1974 ALGERIEN, INDIEN, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK), JAPAN, MALI, TOGO und UNGARN für eine am 1. Januar 1996 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Welternährungsrats, um die mit Ablauf der Amtszeit ECUADORS, FRANKREICHS, GUINEA-BISSAUS, INDIENS, IRANS (ISLAMISCHE REPUBLIK), ITALIENS, JAPANS, NIGERIAS, NORWEGENS, PERUS, TUNESIENS und UNGARNS freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung, die Wahlen für die verbleibenden fünf Sitze für die fünfzigste Tagung, zwei Sitze für die neunundvierzigste Tagung und zwei Sitze für die achtundvierzigste Tagung zu einem späteren Zeitpunkt abzuhalten.

Damit gehören dem Welternährungsrat die folgenden siebenundzwanzig Mitgliedstaaten an: ALBANIEN\*\*, ALGERIEN\*\*\*, ANGOLA\*\*, BANGLADESCH\*, BRASILIEN\*, CHINA\*, DOMINIKANISCHE REPUBLIK\*\*, HONDURAS\*\*, INDIEN\*\*\*, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK)\*\*\*, INDONESIA\*\*, JAPAN\*\*\*, KENIA\*\*, KOLUMBIEN\*\*, LIBERIA\*, MALAWI\*, MALI\*\*\*, MARSHALLINSELN\*\*, MEXIKO\*, PAKISTAN\*, RUSSISCHE FÖDERATION\*\*, SUDAN\*, TOGO\*\*\*, TÜRKEI\*, UGANDA\*\*, UNGARN\*\*\* und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA\*.

\* Amtszeit bis 31. Dezember 1996.

\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 1997.

\*\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 1998.

#### 50/310. Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses

##### A

Auf ihrer 68. Plenarsitzung am 21. November 1995 nahm die Generalversammlung gemäß Ziffer 2 ihrer Resolution 43/222 B vom 21. Dezember 1988 Kenntnis von der durch ihren Präsidenten nach Konsultationen mit den Vorsitzenden der Regionalgruppen vorgenommenen Ernennung JAMAIKAS, JORDANIENS, MAROKKOS, ÖSTERREICHS und der VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA für eine am 1. Januar 1996 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Konferenzausschusses, um die mit Ablauf der Amtszeit FIDSCHIS, GRENADAS, JORDANIENS, MAROKKOS, NIGERS, ÖSTERREICHS und der VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung, den Unterpunkt f) von Punkt 17 auf der Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung zu belassen, um die verbleibenden zwei Sitze des Konferenzausschusses zu einem späteren Zeitpunkt zu besetzen.

##### B

Auf ihrer 78. Plenarsitzung am 4. Dezember 1995 nahm die Generalversammlung Kenntnis von der durch ihren Präsidenten nach weiteren Konsultationen mit den jeweiligen Regionalgruppen vorgenommenen Ernennung KENIAS und NEPALS für eine am 31. Dezember 1998 endende Amtszeit zu Mitgliedern des Konferenzausschusses.

Damit gehören dem Konferenzausschuß die folgenden Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN\*, BAHAMAS\*\*, BELGIEN\*\*, CHILE\*, FRANKREICH\*, GABUN\*, GHANA\*\*, IRAN (ISLAMISCHE

<sup>3</sup> Ebd., siehe auch A/50/208.



REPUBLIK)\*\*, JAMAICA\*\*\*, JAPAN\*, JORDANIEN\*\*\*, KENIA\*\*\*, LETTLAND\*\*, MAROKKO\*\*\*, NEPAL\*\*\*, ÖSTERREICH\*\*\*, PAKISTAN\*, RUSSISCHE FÖDERATION\*, ST. VINCENT UND DIE GRENADINEN\*\*, SENEGAL\*\* und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA\*\*\*.

- \* Amtszeit bis 31. Dezember 1996.  
 \*\* Amtszeit bis 31. Dezember 1997.  
 \*\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 1998.

#### 50/311. Ernennung eines Mitglieds des Informationsausschusses<sup>4</sup>

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 6. Dezember 1995 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)<sup>5</sup> die DEMOKRATISCHE VOLKSREPUBLIK KOREA zum Mitglied des Informationsausschusses.

Damit gehören dem Informationsausschuß die folgenden neunundachtzig Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN, ÄTHIOPIEN, ALGERIEN, ARGENTINIEN, BANGLADESCH, BELARUS, BELGIEN, BELIZE, BENIN, BRASILIEN, BULGARIEN, BURKINA FASO, BURUNDI, CHILE, CHINA, COSTA RICA, CÔTE D'IVOIRE, DÄNEMARK, DEMOKRATISCHE VOLKSREPUBLIK KOREA, DEUTSCHLAND, ECUADOR, EL SALVADOR, FINNLAND, FRANKREICH, GABUN, GHANA, GRIECHENLAND, GUATEMALA, GUINEA, GUYANA, INDIEN, INDONESIA, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK), IRLAND, ISRAEL, ITALIEN, JAMAICA, JAPAN, JEMEN, JORDANIEN, JUGOSLAWIEN, KASACHSTAN, KENIA, KOLUMBIEN, KONGO, KROATIEN, KUBA, LIBANON, MALTA, MAROKKO, MEXIKO, MONGOLEI, NEPAL, NIEDERLANDE, NIGER, NIGERIA, PAKISTAN, PERU, PHILIPPINEN, POLEN, PORTUGAL, REPUBLIK KOREA, RUMÄNIEN, RUSSISCHE FÖDERATION, SENEGAL, SIMBABWE, SINGAPUR, SLOWAKEI, SOMALIA, SÜDAFRIKA, SPANIEN, SRI LANKA, SUDAN, SYRISCHE ARABISCHE REPUBLIK, TOGO, TRINIDAD UND TOBAGO, TSCHECHISCHE REPUBLIK, TÜRKEI, TUNESIEN, UKRAINE, UNGARN, URUGUAY, VENEZUELA, VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA, VIETNAM, ZAIRE und ZYPERN.

#### 50/312. Ernennung von fünfundzwanzig Mitgliedern des Beratenden Ausschusses des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 11. Dezember 1995 ernannte die Generalversammlung ÄTHIOPIEN, DEUTSCHLAND, FRANKREICH, GHANA, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK), ITALIEN, JAMAICA, KANADA, KENIA, KOLUMBIEN, LIBANON, MALAYSIA, MEXIKO, NIGERIA, PAKISTAN, PORTUGAL, die RUSSISCHE FÖDERATION, SUDAN, TRINIDAD UND TOBAGO, die TSCHECHISCHE REPUBLIK, UKRAINE, URUGUAY, die VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA, die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA und ZYPERN für eine am 1. Januar 1996 beginnende Amtszeit von vier Jahren zu Mitgliedern des Beratenden Ausschusses des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts.

#### 50/313. Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 18. Dezember 1995 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>6</sup> die folgenden Personen für eine am 1. Januar 1996 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen: Vijay Gokhale, Yuji Kumamaru, José Antônio Marcondes de Carvalho, Wolfgang Stöckl, Tang Guangting und Giovanni Luigi Valenza.

Damit gehören dem Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen folgende Mitglieder an: Ahmad Fathi AL-MASRI (*Syrische Arabische Republik*)\*\*, Ioan BARAC (*Rumänien*)\*\*, Leonid Efimovich BIDNYI (*Russische Föderation*)\*, Simon Khoam CHUINKAM (*Kamerun*)\*, Inga ERIKSSON FOGH (*Schweden*)\*, Norma GOICOCHEA ESTENOZ (*Kuba*)\*, Vijay GOKHALE (*Indien*)\*\*\*, Yuji KUMAMARU (*Japan*)\*\*\*, Mahamane MAIGA (*Mali*)\*\*, José Antônio MARCONDES DE CARVALHO (*Brasilien*)\*\*\*, E. Besley MAYCOCK (*Barbados*)\*\*, C. S. M. MSELLE (*Vereinigte Republik*

<sup>4</sup> Siehe auch Beschluß 50/411.

<sup>5</sup> A/50/608, Ziffer 9.

<sup>6</sup> A/50/774, Ziffer 11.

*Tansania*\*\*\*, Linda S. SHENWICK (*Vereinigte Staaten von Amerika*)\*, Wolfgang STÖCKL (*Deutschland*)\*\*\*, TANG Guangting (*China*)\*\*\* und Giovanni Luigi VALENZA (*Italien*)\*\*\*.

- \* Amtszeit bis 31. Dezember 1996.  
 \*\* Amtszeit bis 31. Dezember 1997.  
 \*\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 1998.

#### 50/314. Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 18. Dezember 1995 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>7</sup> die folgenden Personen für eine am 1. Januar 1996 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Beitragsausschusses: Pieter Johannes Bierma, Sergio Chaparro Ruiz, Neil Hewitt Francis, Atilio Norberto Molteni, Mohamed Mahmoud Ould El Ghaouth und Omar Sirry.

Damit gehören dem Beitragsausschuß folgende Mitglieder an: Pieter Johannes BIERMA (*Niederlande*)\*\*\*, Uldis BLUKIS (*Lettland*)\*\*, Sergio CHAPARRO RUIZ (*Chile*)\*\*\*, Yuri A. CHULKOV (*Russische Föderation*)\*, David ETUKET (*Uganda*)\*\*, Neil Hewitt FRANCIS (*Australien*)\*\*\*, Igor V. GOUMENNY (*Ukraine*)\*\*, William GRANT (*Vereinigte Staaten von Amerika*)\*\*, Alvdor GURGEL DE ALENCAR (*Brasilien*)\*, Masao KAWAI (*Japan*)\*\*, Li Yong (*China*)\*, Vanu Gopala MENON (*Singapur*)\*\*, Atilio Norberto MOLTENI (*Argentinien*)\*\*\*, Mohamed Mahmoud OULD EL GHAOUTH (*Mauretanien*)\*\*\*, Ugo SESSI (*Italien*)\*, Agha SHAHI (*Pakistan*)\*, Omar SIRRY (*Ägypten*)\*\*\* und Adrian TEIRLINCK (*Belgien*)\*.

- \* Amtszeit bis 31. Dezember 1996.  
 \*\* Amtszeit bis 31. Dezember 1997.  
 \*\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 1998.

#### 50/315. Ernennung eines Mitglieds des Rates der Rechnungsprüfer

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 18. Dezember 1995 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>8</sup> den Präsidenten des Rechnungshofs INDIENS für eine am 1. Juli 1996 beginnende dreijährige Amtszeit zum Mitglied des Rates der Rechnungsprüfer.

Damit gehören dem Rat der Rechnungsprüfer folgende Mitglieder an: der Präsident des Rechnungshofs GHANAS\*, der Präsident des Rechnungshofs INDIENS\*\*\* und der Präsident des Rechnungshofs des VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND\*\*.

- \* Amtszeit bis 31. Dezember 1997.  
 \*\* Amtszeit bis 31. Dezember 1998.  
 \*\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 1999.

#### 50/316. Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern des Anlageausschusses

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 18. Dezember 1995 bestätigte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>9</sup> die vom Generalsekretär vorgenommene Ernennung der folgenden Personen zu Mitgliedern des Anlageausschusses für eine am 1. Januar 1996 beginnende dreijährige Amtszeit: Yves Oltramare, Emmanuel Noi Omaboe und Jürgen Reimnitz.

Auf derselben Sitzung ernannte die Generalversammlung außerdem Takeshi Ohta für die noch verbleibende Laufzeit einer am 31. Dezember 1996 endenden dreijährigen Amtszeit.

Damit gehören dem Anlageausschuß folgende Mitglieder an: Ahmad ABDULLATIF (*Saudi-Arabien*)\*\*, Francine J. BOVICH (*Vereinigte Staaten von Amerika*)\*, Aloysio de Andrade FARIA

<sup>7</sup> A/50/775, Ziffer 9.

<sup>8</sup> A/50/776, Ziffer 4.

<sup>9</sup> A/50/777, Ziffer 4.

(*Brasilien*)\*\*, Jean GUYOT (*Frankreich*)\*, Takeshi OHTA (*Japan*)\*, Yves OLTRAMARE (*Schweiz*)\*\*\*, Emmanuel Noi OMABOE (*Ghana*)\*\*\*, Stanislaw RACZKOWSKI (*Polen*)\*\* und Jürgen REIMNITZ (*Deutschland*)\*\*\*.

- 
- \* Amtszeit bis 31. Dezember 1996.
  - \*\* Amtszeit bis 31. Dezember 1997.
  - \*\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 1998.

#### 50/317. Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 18. Dezember 1995 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>10</sup> die folgenden Personen für eine am 1. Januar 1996 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen: Francis Spain und Deborah Taylor Ashford.

Damit gehören dem Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen folgende Mitglieder an: BALANDA Mikuin Leliel (*Zaire*)\*\*, Mayer GABAY (*Israel*)\*, Luis de POSADAS MONTERO (*Uruguay*)\*, Samarendranath SEN (*Indien*)\*\*, Francis SPAIN (*Irland*)\*\*\*, Deborah TAYLOR ASHFORD (*Vereinigte Staaten von Amerika*)\*\*\* und Hubert THIERRY (*Frankreich*)\*\*.

- 
- \* Amtszeit bis 31. Dezember 1996.
  - \*\* Amtszeit bis 31. Dezember 1997.
  - \*\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 1998.

#### 50/318. Ernennung eines Mitglieds der Gemeinsamen Inspektionsgruppe

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 19. Dezember 1995 ernannte die Generalversammlung gemäß Artikel 3 Ziffer 2 der in der Anlage zur Versammlungsresolution 31/192 vom 22. Dezember 1976 enthaltenen Satzung der Gemeinsamen Inspektionsgruppe und auf Empfehlung des Präsidenten<sup>11</sup> Louis Dominique Ouedraogo für eine am 1. Januar 1996 beginnende fünfjährige Amtszeit zum Mitglied der Gemeinsamen Inspektionsgruppe.

Damit gehören der Gemeinsamen Inspektionsgruppe folgende Mitglieder an: Andrzej ABRASZEWSKI (*Polen*)\*\*\*\*, Fatih BOUAYAD-AGHA (*Algerien*)\*, John D. FOX (*Vereinigte Staaten von Amerika*)\*\*\*\*, Homero Luis HERNÁNDEZ SÁNCHEZ (*Dominikanische Republik*)\*, Boris Petrovitch KRASULIN (*Russische Föderation*)\*, Sumihiro KUYAMA (*Japan*)\*\*\*, Francesco MEZZALAMA (*Italien*)\*, Wolfgang M. MÜNCH (*Deutschland*)\*\*\*\*, Khalil Issa OTHMAN (*Jordanien*)\*, Louis Dominique OUEDRAOGO (*Burkina Faso*)\*\*\*\* und Raúl QUIJANO (*Argentinien*)\*\*.

- 
- \* Amtszeit bis 31. Dezember 1997.
  - \*\* Amtszeit bis 31. Dezember 1998.
  - \*\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 1999.
  - \*\*\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 2000.

---

<sup>10</sup> A/50/778, Ziffer 4.

<sup>11</sup> A/50/817.

## B. SONSTIGE BESCHLÜSSE

### 1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß

#### 50/401. Organisation der fünfzigsten Tagung

Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 22. September 1995 verabschiedete die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses enthaltenen Empfehlungen<sup>12</sup> eine Reihe von Bestimmungen zur Organisation der fünfzigsten Tagung.

#### 50/402. Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte

Auf ihrer 3., 41., 55. und 77. Plenarsitzung am 22. September, 26. Oktober, 10. November beziehungsweise 1. Dezember 1995 nahm die Generalversammlung aufgrund der im ersten<sup>13</sup>, zweiten<sup>14</sup>, dritten<sup>15</sup> und vierten<sup>16</sup> Bericht des Präsidialausschusses enthaltenen Empfehlungen die Tagesordnung<sup>17</sup> und die Zuweisung der Tagesordnungspunkte<sup>18</sup> für die fünfzigste Tagung an.

Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 22. September 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses<sup>19</sup>, die Behandlung der folgenden Punkte zurückzustellen und diese Punkte in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen:

Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India;

Osttimor-Frage.

Auf ihrer 41. Plenarsitzung am 26. Oktober 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses<sup>20</sup>, einen Punkt mit dem Titel "Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden" in die Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln, um sich die Erklärung von Beijing und die Aktionsplattform zu eigen zu machen; sie beschloß außerdem, diesen Punkt dem Zweiten beziehungsweise dem Dritten Ausschuß zur sachlichen Behandlung zuzuweisen.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses<sup>21</sup>, unter dem Tagesordnungspunkt 112 (Menschenrechtsfragen) einen weiteren

Unterpunkt mit dem Titel "Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte" in die Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen und ihn dem Dritten Ausschuß zuzuweisen.

Auf ihrer 55. Plenarsitzung am 10. November 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses<sup>22</sup>, unter dem Tagesordnungspunkt 95 (Bestandfähige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit) einen weiteren Unterpunkt mit dem Titel "Ernährung und bestandfähige landwirtschaftliche Entwicklung" in die Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen und ihn dem Zweiten Ausschuß zuzuweisen.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses<sup>23</sup>, unter dem Tagesordnungspunkt 17 (Ernennungen zur Besetzung freierwerdender Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen) einen weiteren Unterpunkt mit dem Titel "Ernennung eines Mitglieds der Gemeinsamen Inspektionsgruppe" in die Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf ihrer 77. Plenarsitzung am 1. Dezember 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses<sup>24</sup>, einen Zusatzgegenstand mit dem Titel "Aufnahme der Weltorganisation für Tourismus in den Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen" in die Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen und ihn dem Fünften Ausschuß zuzuweisen.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses<sup>25</sup>, unter dem Tagesordnungspunkt 15 (Wahlen zur Besetzung freierwerdender Sitze in den Hauptorganen) einen weiteren Unterpunkt mit dem Titel "Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs" in die Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

Ebenfalls auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses<sup>26</sup>, den Tagesordnungspunkt 164 (Normalisierung der Situation betreffend Südafrika) angesichts seiner politischen Bedeutung unmittelbar im Plenum zu behandeln, mit der Maßgabe, daß der Fünfte Ausschuß in Anbetracht der finanziellen Komplexität der Angelegenheit gebeten werden würde, fachtechnische Bemerkungen zur Durchführung eines jeden Resolutionsentwurfs abzugeben, der der Generalversammlung im Plenum zur Beschlußfassung vorgelegt werde; sie beschloß außerdem, daß der Fünfte Ausschuß gebeten werden solle, seine fachtechnischen Bemerkungen bis zum 12. Dezember 1995 vorzulegen.

<sup>12</sup> A/50/250, Ziffern 5-37.

<sup>13</sup> Ebd., Ziffer 45.

<sup>14</sup> A/50/250/Add.1.

<sup>15</sup> A/50/250/Add.2.

<sup>16</sup> A/50/250/Add.3.

<sup>17</sup> A/50/251 und Add.1-3.

<sup>18</sup> A/50/252 und Add.1-3.

<sup>19</sup> A/50/250, Ziffern 41 und 42.

<sup>20</sup> A/50/250/Add.1, Ziffer 1.

<sup>21</sup> Ebd., Ziffer 2.

<sup>22</sup> A/50/250/Add.2, Ziffer 1.

<sup>23</sup> Ebd., Ziffer 2.

<sup>24</sup> A/50/250/Add.3, Ziffer 1.

<sup>25</sup> Ebd., Ziffer 2.

<sup>26</sup> Ebd., Ziffer 4.

### 50/403. Sitzungen von Nebenorganen während der fünfzigsten Tagung

#### A

Auf ihrer 2. Plenarsitzung am 19. September 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Konferenzausschusses<sup>27</sup>, den Exekutivrat des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen zu ermächtigen, in der Zeit vom 18. August bis 22. September 1995 zu tagen.

#### B

Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 22. September 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Konferenzausschusses<sup>27</sup> und des Präsidialausschusses<sup>28</sup>, die nachstehenden Nebenorgane zu ermächtigen, während der fünfzigsten Tagung zu tagen:

- a) Beratender Ausschuß für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika;
- b) Ausschuß für die Beziehungen zum Gastland;
- c) Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes;
- d) Allen Mitgliedstaaten offenstehende hochrangige Arbeitsgruppe zur Stärkung des Systems der Vereinten Nationen;
- e) Vorbereitungsausschuß für den fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen;
- f) Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten.

#### C

Auf ihrer 41. Plenarsitzung am 26. Oktober 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Konferenzausschusses<sup>29</sup>, die nachstehenden Nebenorgane zur Abhaltung von Sitzungen während der fünfzigsten Tagung zu ermächtigen:

- a) Allen Mitgliedstaaten offenstehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung einer Agenda für Entwicklung;
- b) Hochrangige, allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe für die Finanzlage der Vereinten Nationen;
- c) Allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen.

### 50/404. Bericht des Internationalen Gerichtshofs

Auf ihrer 30. Plenarsitzung am 12. Oktober 1995 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Internationalen Gerichtshofs<sup>30</sup>.

### 50/405. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen

Auf ihrer 33. Plenarsitzung am 18. Oktober 1995 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen<sup>31</sup>.

### 50/406. Frage der Falklandinseln (Malvinas)

Auf ihrer 45. Plenarsitzung am 31. Oktober 1995 beschloß die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes "Frage der Falklandinseln (Malvinas)" zurückzustellen und ihn in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### 50/408. Bericht des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Auf ihrer 52. Plenarsitzung am 7. November 1995 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht<sup>32</sup>.

### 50/409. Bericht des Sicherheitsrats

Auf ihrer 73. Plenarsitzung am 29. November 1995 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Sicherheitsrats<sup>33</sup>.

### 50/422. Erklärung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 18. Dezember 1995 beschloß die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes "Erklärung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija" zurückzustellen und ihn in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### 50/423. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 18. Dezember 1995 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag Ungarns<sup>34</sup>, die Schweiz als denjenigen Staat, der vom 1. Januar bis 31. Dezember 1996 den Vorsitz in der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa führt, ad hoc zu ermächtigen, im Namen der Mitgliedstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa Mitteilungen zur Verbreitung als Dokumente der Vereinten Nationen vorzulegen und während des genannten Zeitraums an denjenigen Beratungen der Generalversammlung teilzunehmen, die für die

<sup>27</sup> A/50/404.

<sup>28</sup> A/50/250, Ziffer 35.

<sup>29</sup> A/50/404/Add.1.

<sup>30</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 4 (A/50/4).

<sup>31</sup> Ebd., Beilage 1 (A/50/1).

<sup>32</sup> A/50/365-S/1995/728; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for July, August and September 1995*, Dokument S/1995/728.

<sup>33</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 2 (A/50/2).

<sup>34</sup> A/50/L.63.

Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa von unmittelbarem Belang sind.

**50/444. Bewaffnete israelische Aggression gegen die irakischen kerntechnischen Anlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit**

Auf ihrer 97. Plenarsitzung am 21. Dezember 1995 beschloß die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes "Bewaffnete israelische Aggression gegen die irakischen kerntechnischen Anlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit" zurückzustellen und ihn in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

**50/445. Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und der irakischen Aggression gegen Kuwait**

Auf ihrer 97. Plenarsitzung am 21. Dezember 1995 beschloß die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes "Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und der irakischen Aggression gegen Kuwait" zurückzustellen und ihn in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

**50/457. Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen**

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 22. Dezember 1995 beschloß die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes "Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen" zurückzustellen und ihn in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

**50/458. Unterrichtung durch den Generalsekretär nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen**

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 22. Dezember 1995 nahm die Generalversammlung Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs<sup>35</sup>.

**50/467. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats**

Auf ihrer 99. Plenarsitzung am 22. Dezember 1995 nahm die Generalversammlung Kenntnis von den Kapiteln I, II, V (Abschnitt A), VI (Abschnitt N), XIII und XIV des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats<sup>36</sup>.

**50/468. Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit**

Auf ihrer 99. Plenarsitzung am 22. Dezember 1995 beschloß die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes "Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit" zurückzustellen und

ihn in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

**50/475. Von der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung noch zu behandelnde Tagesordnungspunkte**

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 23. Dezember 1995 beschloß die Generalversammlung, daß abgesehen von Organisationsfragen und Gegenständen, die aufgrund der Geschäftsordnung der Versammlung unter Umständen zu behandeln sind, auf der fünfzigsten Tagung noch folgende Tagesordnungspunkte zur Behandlung ausstehen:

- Punkt 10: Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen
- Punkt 12: Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats
- Punkt 15 c): Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs
- Punkt 16 b): Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats
- Punkt 20 b): Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen
- Punkt 23: Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten
- Punkt 28: Die Situation in Bosnien und Herzegowina
- Punkt 35: Frage der Komoreninsel Mayotte
- Punkt 38: Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti
- Punkt 42: Palästinafrage
- Punkt 47: Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen
- Punkt 55: Zypernfrage
- Punkt 112 b): Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten
- Punkt 114: Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen
- Punkt 115: Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995
- Punkt 116: Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997
- Punkt 117: Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen
- Punkt 118: Gemeinsame Inspektionsgruppe
- Punkt 120: Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen
- Punkt 121: Gemeinsames System der Vereinten Nationen
- Punkt 122: Finanzierung der Friedenstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten
- Punkt 123: Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola
- Punkt 124: Finanzierung der Aktivitäten aufgrund der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats
- Punkt 125: Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara
- Punkt 126: Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador

<sup>35</sup> A/50/442.

<sup>36</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/50/3/Rev.1).

- Punkt 127: Finanzierung und Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha
- Punkt 128: Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen
- Punkt 129: Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II
- Punkt 130: Finanzierung der Liquidation der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik
- Punkt 131: Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern
- Punkt 132: Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien
- Punkt 133: Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti
- Punkt 134: Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia
- Punkt 135: Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda
- Punkt 136: Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht
- Punkt 137: Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan
- Punkt 138: Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
- Punkt 149: Bericht des Generalsekretärs über die Aktivitäten des Amtes für interne Aufsichtsdienste
- Punkt 151: Bericht des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind
- Punkt 159: Personalmanagement
- Punkt 160: Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind
- Punkt 163: Stärkung des Systems der Vereinten Nationen.

## 2. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

### 50/417. Ausbildung und Information auf dem Gebiet der Abrüstung

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 12. Dezember 1995 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Ersten Ausschusses<sup>37</sup>.

### 50/418. Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 12. Dezember 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Ersten Ausschusses<sup>38</sup>, den Punkt "Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### 50/419. Reduzierung der Militärhaushalte

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 12. Dezember 1995 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Ersten Ausschusses<sup>39</sup>.

### 50/420. Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Einsatzmitteln unter allen Aspekten

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 12. Dezember 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Ersten Ausschusses<sup>40</sup> und unter Hinweis auf ihren Beschluß 49/427 vom 15. Dezember 1994, den Punkt "Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Einsatzmitteln unter allen Aspekten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### 50/421. Rationalisierung der Arbeit und Reform der Tagesordnung des Ersten Ausschusses

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 12. Dezember 1995 ersuchte die Generalversammlung den Vorsitzenden des Ersten Ausschusses auf Empfehlung des Ersten Ausschusses<sup>41</sup> und unter Begrüßung der Fortschritte bei der Rationalisierung und Verbesserung der Arbeit des Ersten Ausschusses, die Konsultationen über die weitere Rationalisierung der Arbeit des Ausschusses fortzusetzen, mit dem Ziel, seine Effektivität weiter zu verbessern, und beschloß, die Behandlung des Punktes "Rationalisierung der Arbeit und Reform der Tagesordnung des Ersten Ausschusses" bis zu ihrer zweiundfünfzigsten Tagung zurückzustellen und ihn in die vorläufige Tagesordnung dieser Tagung aufzunehmen.

<sup>37</sup> A/50/578.

<sup>38</sup> A/50/580, Ziffer 7.

<sup>39</sup> A/50/581.

<sup>40</sup> A/50/590 und Korr.1, Ziffer 72.

<sup>41</sup> A/50/599, Ziffer 6.

### 3. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)

#### 50/411. Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Informationsausschusses<sup>42</sup>

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 6. Dezember 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)<sup>5</sup>, die Zahl der Mitglieder des Informationsausschusses von achtundachtzig auf neunundachtzig zu erhöhen.

#### 50/412. Militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Hoheitsgebieten

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 6. Dezember 1995 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)<sup>43</sup> den folgenden Text:

"1. Nach Behandlung des im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthaltenen Kapitels zu einem Punkt der Tagesordnung des Sonderausschusses mit dem Titel 'Militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Hoheitsgebieten'<sup>44</sup> sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und alle anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über militärische Aktivitäten in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung, bekräftigt die Generalversammlung ihre feste Überzeugung, daß Militärstützpunkte und -einrichtungen in den betreffenden Hoheitsgebieten ein Hindernis für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch das Volk dieser Hoheitsgebiete darstellen könnten, und wiederholt ihre feste Auffassung, daß die bestehenden Stützpunkte und Einrichtungen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker behindern, abgezogen werden sollen.

2. Die Generalversammlung, die sich der Existenz solcher Stützpunkte und Einrichtungen in einigen dieser Hoheitsgebiete bewußt ist, bittet die betreffenden Verwaltungsmächte nachdrücklich, auch künftig alles Erforderliche zu tun, damit diese Hoheitsgebiete nicht in Offensivhandlungen gegen andere Staaten hineingezogen oder für die Einmischung in die Angelegenheiten anderer Staaten benutzt werden.

3. Die Generalversammlung bringt von neuem ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß die militärischen Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Hoheitsgebieten im Widerspruch zu den Rechten und Interessen der betroffenen Kolonialvölker, insbesondere ihrem Recht auf Selbstbestim-

mung und Unabhängigkeit, stehen könnten. Die Versammlung fordert die betreffenden Verwaltungsmächte erneut auf, diese Aktivitäten einzustellen und solche Militärstützpunkte gemäß ihren diesbezüglichen Resolutionen aufzulösen.

4. Die Generalversammlung erklärt erneut, daß die Kolonialgebiete und die Gebiete ohne Selbstregierung sowie angrenzende Gebiete nicht für Kernversuche, zur Ablagerung von Atommüll oder für die Stationierung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen benutzt werden sollen.

5. Die Generalversammlung mißbilligt die auch weiterhin erfolgende Zweckentfremdung von Land in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung, insbesondere in den kleinen Inselgebieten im Pazifik und in der Karibik, für militärische Einrichtungen. Die großangelegte Verwendung lokaler Ressourcen für diesen Zweck könnte sich auf die wirtschaftliche Entwicklung der betreffenden Hoheitsgebiete nachteilig auswirken.

6. Die Generalversammlung nimmt Kenntnis von dem Beschluß einiger Verwaltungsmächte, einige dieser Militärstützpunkte in den Gebieten ohne Selbstregierung zu schließen oder zu verkleinern.

7. Die Generalversammlung ersucht den Generalsekretär, die Weltöffentlichkeit auch in Zukunft über diejenigen militärischen Aktivitäten und Vorkehrungen in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung zu unterrichten, die ein Hindernis für die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker darstellen.

8. Die Generalversammlung ersucht den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage weiter zu prüfen und der Versammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten."

#### 50/413. Die Situation in den besetzten Gebieten Kroatiens

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 6. Dezember 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)<sup>45</sup>, die Behandlung des Punktes "Die Situation in den besetzten Gebieten Kroatiens" zurückzustellen und ihn in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### 50/414. Frage der Zusammensetzung bestimmter Organe der Vereinten Nationen

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 6. Dezember 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)<sup>46</sup>, die Behandlung des Punktes "Frage der Zu-

<sup>42</sup> Siehe auch Beschluß 50/311.

<sup>43</sup> A/50/610, Ziffer 12.

<sup>44</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/50/23), Kapitel VI.

<sup>45</sup> A/50/613, Ziffer 5.

<sup>46</sup> A/50/614, Ziffer 3.



sammensetzung bestimmter Organe der Vereinten Nationen" bis zu ihrer einundfünfzigsten Tagung zurückzustellen und ihn in die vorläufige Tagesordnung dieser Tagung aufzunehmen.

#### 50/415. Gibraltar-Frage

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 6. Dezember 1995 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)<sup>47</sup> den folgenden Text als Konsens der Mitglieder der Versammlung:

"Unter Hinweis auf ihren Beschluß 49/420 vom 9. Dezember 1994 und gleichzeitig unter Hinweis darauf, daß es in der Erklärung, auf die sich die Regierungen Spaniens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland am 27. November 1984 in Brüssel geeinigt haben<sup>48</sup>, unter anderem wie folgt heißt:

'Die Einleitung eines Verhandlungsprozesses zur Überwindung aller zwischen ihnen bestehenden Meinungsverschiedenheiten in bezug auf Gibraltar und zur Förderung einer beiderseitig nutzbringenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft, der Kultur, des Fremdenverkehrs, des Flugverkehrs, des Militärwesens und der Umwelt. Beide Seiten stimmen zu, daß im Laufe dieses Prozesses Fragen der Souveränität erörtert werden. Die britische Regierung wird voll zu ihrer Verpflichtung stehen, die in der Präambel zur Verfassung von 1969 festgeschriebenen Wünsche des Volkes von Gibraltar zu achten',

nimmt die Generalversammlung davon Kenntnis, daß die Außenminister Spaniens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland im Rahmen dieses Prozesses jedes Jahr abwechselnd in ihrer jeweiligen Hauptstadt, zuletzt am 20. Dezember 1994 in London, zusammengetroffen sind, und fordert beide Regierungen nachdrücklich auf, ihre Verhandlungen fortzusetzen, mit dem Ziel, im Lichte der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und im Geiste der Charta der Vereinten Nationen eine endgültige Lösung des Gibraltarproblems zu finden."

<sup>47</sup> A/50/602, Ziffer 30.

<sup>48</sup> A/39/732, Anhang.

#### 4. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

##### 50/424. Dokumente zu Fragen der makroökonomischen Politik

Auf ihrer 96. Plenarsitzung am 20. Dezember 1995 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses<sup>49</sup> Kenntnis von den folgenden Dokumenten:

a) Bericht des Generalsekretärs über Finanzierungsquellen für die Entwicklung in der Halbzeit der Dekade<sup>50</sup>;

b) Bericht des Generalsekretärs über langfristige Tendenzen auf dem Gebiet der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung<sup>51</sup>.

##### 50/425. Bestandfähige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit

Auf ihrer 96. Plenarsitzung am 20. Dezember 1995 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom ersten Teil des Berichts des Zweiten Ausschusses<sup>52</sup>.

##### 50/426. Bericht des Generalsekretärs über das Programm für die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas

Auf ihrer 96. Plenarsitzung am 20. Dezember 1995 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses<sup>53</sup> Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über

das Programm für die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas<sup>54</sup>.

##### 50/427. Mitteilung des Generalsekretärs zu den Verhandlungen über einen internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer

Auf ihrer 96. Plenarsitzung am 20. Dezember 1995 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses<sup>55</sup> Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs zu den Verhandlungen über einen internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer<sup>56</sup>.

##### 50/428. Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Regionalkommissionen über die Vorbereitungen für die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) auf regionaler Ebene

Auf ihrer 96. Plenarsitzung am 20. Dezember 1995 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses<sup>57</sup> Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Regionalkommissionen über die Vorbereitungen für die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) auf regionaler Ebene<sup>58</sup>.

<sup>49</sup> A/50/616, Ziffer 21.

<sup>50</sup> A/50/397.

<sup>51</sup> A/50/429.

<sup>52</sup> A/50/617 und Korr.1.

<sup>53</sup> A/50/617/Add.12, Ziffer 9.

<sup>54</sup> A/50/487.

<sup>55</sup> A/50/617/Add.1, Ziffer 22.

<sup>56</sup> A/50/486.

<sup>57</sup> A/50/617/Add.3, Ziffer 10.

<sup>58</sup> A/50/411.

**50/429. Bericht des Generalsekretärs über die globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder**

Auf ihrer 96. Plenarsitzung am 20. Dezember 1995 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses<sup>59</sup> Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder<sup>60</sup>.

**50/430. Umwelt und bestandfähige Entwicklung**

Auf ihrer 96. Plenarsitzung am 20. Dezember 1995 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom ersten Teil des Berichts des Zweiten Ausschusses<sup>61</sup>.

**50/431. Bericht des Generalsekretärs über gesundheits- und umweltschädliche Produkte**

Auf ihrer 96. Plenarsitzung am 20. Dezember 1995 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses<sup>62</sup> Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über gesundheits- und umweltschädliche Produkte<sup>63</sup>.

**50/432. Mitteilungen des Generalsekretärs über die Ausarbeitung einer internationalen Konvention zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika**

Auf ihrer 96. Plenarsitzung am 20. Dezember 1995 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses<sup>64</sup> Kenntnis von den Mitteilungen des Generalsekretärs über die Ausarbeitung einer internationalen Konvention zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>65</sup>.

**50/433. Bericht des Generalsekretärs über die Begehung des Welttags für die Bekämpfung von Wüstenbildung und Dürre: Durchführung der Resolution 49/115 der Generalversammlung**

Auf ihrer 96. Plenarsitzung am 20. Dezember 1995 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses<sup>66</sup> Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Begehung des Welttags für die Bekämpfung von Wüstenbildung und Dürre: Durchführung der Resolution 49/115 der Generalversammlung<sup>67</sup>.

<sup>59</sup> A/50/617/Add.5, Ziffer 10.

<sup>60</sup> A/50/746.

<sup>61</sup> A/50/618.

<sup>62</sup> A/50/618/Add.6, Ziffer 8.

<sup>63</sup> A/50/182-E/1995/66 und Korr.1.

<sup>64</sup> A/50/618/Add.1, Ziffer 21.

<sup>65</sup> A/50/74 und Add.1.

<sup>66</sup> A/50/618/Add.2, Ziffer 9.

<sup>67</sup> A/50/516.

**50/434. Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Exekutivdirektorin des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über die Gesamtdurchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung der Wüstenbildung, einschließlich seiner Durchführung in der Sudan-Sahel-Region**

Auf ihrer 96. Plenarsitzung am 20. Dezember 1995 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses<sup>68</sup> Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Exekutivdirektorin des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über die Gesamtdurchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung der Wüstenbildung, einschließlich seiner Durchführung in der Sudan-Sahel-Region<sup>68</sup>.

**50/435. Gemäß Resolution 1995/47 B des Wirtschafts- und Sozialrats vorgelegter Bericht des Generalsekretärs über die Hauptaufgaben des Sekretariats der Internationalen Dekade für Katastrophenvorbereitung**

Auf ihrer 96. Plenarsitzung am 20. Dezember 1995 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses<sup>69</sup> Kenntnis von dem gemäß Resolution 1995/47 B des Wirtschafts- und Sozialrats vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Hauptaufgaben des Sekretariats der Internationalen Dekade für Katastrophenvorbereitung<sup>70</sup>.

**50/436. Dokumente zu Fragen der operativen Entwicklungsaktivitäten**

Auf ihrer 96. Plenarsitzung am 20. Dezember 1995 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses<sup>71</sup> Kenntnis von den folgenden Dokumenten:

a) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Einzelstaatliche Projektdurchführung"<sup>72</sup>;

b) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung der Bemerkungen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung zu dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Einzelstaatliche Projektdurchführung"<sup>73</sup>;

c) Bericht des Generalsekretärs, in dem die Aufmerksamkeit der Generalversammlung auf den Bericht des Hochrangigen Ausschusses für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern über seine neunte Tagung gelenkt wird<sup>74</sup>.

**50/437. Agenda für Entwicklung**

Auf ihrer 96. Plenarsitzung am 20. Dezember 1995 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Zweiten Ausschusses<sup>75</sup>.

<sup>68</sup> A/50/227-E/1995/99.

<sup>69</sup> A/50/618/Add.5, Ziffer 12.

<sup>70</sup> A/50/521.

<sup>71</sup> A/50/619, Ziffer 18.

<sup>72</sup> A/50/113.

<sup>73</sup> A/50/113/Add.1.

<sup>74</sup> A/50/421.

<sup>75</sup> A/50/621.

### 50/438. Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen: institutionelle Vorkehrungen

Auf ihrer 96. Plenarsitzung am 20. Dezember 1995 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses<sup>76</sup> den Beschluß 1995/231 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 13. Juli 1995 und den Beschluß 95/20 des Exekutivrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen/Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen vom 14. Juni 1995<sup>77</sup> zur Kenntnis und machte sich das Abkommen zwischen dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen zu eigen, mit dem die residierenden Landesdirektoren des Fonds zu Vertretern des Fonds bestimmt werden, mit der Maßgabe, daß der Fonds unter Berücksichtigung der Resolution 47/199 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1992 Maßnahmen ergreift, um die Zusammenarbeit mit den residierenden Koordinatoren für die operativen Aktivitäten der Vereinten Nationen und deren aktive Unterstützung zu verstärken, sowie mit der Maßgabe, daß das Abkommen für den Fonds keine höheren Verwaltungsausgaben nach sich zieht.

### 50/439. Dokumente im Zusammenhang mit dem Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 96. Plenarsitzung am 20. Dezember 1995 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses<sup>76</sup> Kenntnis von den folgenden Dokumenten:

- a) Mitteilung des Generalsekretärs über den Bevölkerungspreis der Vereinten Nationen<sup>78</sup>;
- b) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Generaldirektors der Weltgesundheitsorganisation über den Stand der Umsetzung der globalen Aidsstrategie<sup>79</sup>;
- c) Mitteilung des Generalsekretärs über die Revision der Allgemeinen Regeln des Welternährungsprogramms und die Neukonstituierung des Ausschusses für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe als Exekutivrat des Welternährungsprogramms<sup>80</sup>.

### 50/440. Zweijahres-Arbeitsprogramm des Zweiten Ausschusses für 1996-1997

Auf ihrer 96. Plenarsitzung am 20. Dezember 1995 billigte die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses<sup>81</sup> und gemäß Ziffer 5 ihrer Resolution 39/217 vom 18. Dezember 1984 das in der nachstehenden Anlage enthaltene Zweijahres-Arbeitsprogramm des Zweiten Ausschusses für 1996-1997.

<sup>76</sup> A/50/615/Add.1, Ziffer 27.

<sup>77</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 14 (E/1995/34)*.

<sup>78</sup> A/50/132.

<sup>79</sup> A/50/175-E/1995/57.

<sup>80</sup> A/50/706.

<sup>81</sup> A/50/615/Add.2, Ziffer 4.

## ANLAGE

### Zweijahres-Arbeitsprogramm des Zweiten Ausschusses für 1996-1997<sup>82</sup>

1996

#### Punkt 1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats<sup>83</sup>

##### *Bevölkerungspreis der Vereinten Nationen*

*Dokumentation:* Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Exekutivdirektors des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen über den Bevölkerungspreis und den Treuhandfonds der Vereinten Nationen (Beschluß 1982/112 des Wirtschafts- und Sozialrats)

##### *Ständige Souveränität über natürliche Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet und den anderen besetzten arabischen Gebieten*

*Dokumentation:* Bericht des Generalsekretärs über die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf das palästinensische Volk in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und auf die arabische Bevölkerung des besetzten syrischen Golan (Resolution 1995/49 des Wirtschafts- und Sozialrats und Resolution 50/129 der Generalversammlung)<sup>84</sup>

##### *Vorbeugende Maßnahmen gegen Malaria und verstärkte Malariabekämpfung in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika*

*Dokumentation:* Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Generaldirektors der Weltgesundheitsorganisation (Resolution 50/128 der Generalversammlung)

##### *Wirtschaft und Entwicklung*

*Dokumentation:* Bericht des Ausschusses für ein internationales Übereinkommen über unerlaubte Zahlungen (Resolution 50/106 der Generalversammlung)<sup>84</sup>

#### Punkt 2. Fragen der makroökonomischen Politik

- a) Verwirklichung der in der "Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern" vereinbarten Verpflichtungen und Politiken
- b) Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen

<sup>82</sup> Im Einklang mit der herkömmlichen Praxis und gemäß Beschluß 38/429 der Generalversammlung wird der Zweite Ausschuß jedes Jahr zu Beginn seiner Arbeit eine Generaldebatte abhalten.

<sup>83</sup> Die Liste der Fragen und der Dokumentation unter diesem Punkt entspricht den von der Generalversammlung erbetenen Berichten. Die endgültige Fassung der Liste wird erstellt, nachdem der Wirtschafts- und Sozialrat seine Arbeit im Jahr 1996 abgeschlossen hat.

<sup>84</sup> Der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegter Bericht.

*Dokumentation:* Bericht des Generalsekretärs über die Verwirklichung der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern und der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen (Resolutionen der Generalversammlung 45/199, 47/152, 48/185 und 49/92)

- c) Nettoressourcentransfer zwischen den Entwicklungsländern und den entwickelten Ländern

*Dokumentation:* Bericht des Generalsekretärs (Resolution 49/93 der Generalversammlung)

- d) *Entwicklungsfinanzierung*

*Dokumentation:* Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 50/91 der Generalversammlung

- e) *Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung*

*Dokumentation:* Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 50/92 der Generalversammlung

### Punkt 3. *Bestandfähige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit*

*Dokumentation:* Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung der Resolution 50/130 der Generalversammlung über die Kommunikation zugunsten der Entwicklungsprogramme im System der Vereinten Nationen

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

- a) *Handel und Entwicklung*

*Dokumentation:* Bericht der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über ihre neunte Tagung (Resolution 50/98 der Generalversammlung)

Bericht des Handels- und Entwicklungsrats (Resolution 1995 (XIX) der Generalversammlung)<sup>84</sup>

Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung der internationalen Organisationen auf dem Gebiet des multilateralen Handels (Resolution 49/97 der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen zugunsten der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (Resolution 49/100 der Generalversammlung)

Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zur Übermittlung des Berichts des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über die Durchführung der Resolution 49/102 der Generalversammlung über Transitsysteme in den

Binnenstaaten in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern

- b) *Ernährung und bestandfähige landwirtschaftliche Entwicklung*

*Dokumentation:* Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 49/103 der Generalversammlung

- c) *Integration der im Übergang befindlichen Volkswirtschaften in die Weltwirtschaft*

*Dokumentation:* Bericht des Generalsekretärs (Resolutionen 48/181 und 49/106 der Generalversammlung)

- d) *Industrielle Entwicklungszusammenarbeit*

*Dokumentation:* Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 49/108 der Generalversammlung

- e) *Kulturelle Entwicklung*

*Dokumentation:* Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über den Stand der Durchführung der Weltdekade für kulturelle Entwicklung (Resolutionen der Generalversammlung 41/187, 44/238, 45/189, 46/157 und 49/105)<sup>84</sup>

- f) *Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)*

*Dokumentation:* Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) (Resolution 47/180 der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz und deren Weiterverfolgung, einschließlich der Rolle des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Resolution 50/100 der Generalversammlung)

- g) *Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung*

*Dokumentation:* Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 50/124 der Generalversammlung<sup>84</sup>

*Frage, für deren Behandlung keine Vorausdokumentation erbeten wurde*

Rohstoffe (Resolution 49/104 der Generalversammlung)

### Punkt 4. *Umwelt und bestandfähige Entwicklung*

- a) *Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung*

*Dokumentation:* Der entsprechende Abschnitt im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats über die Tätigkeit der Kom-

mission für bestandfähige Entwicklung auf ihrer vierten Tagung (Resolution 47/191 der Generalversammlung)

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Exekutivsekretärs des Übereinkommens über die biologische Vielfalt über die Ergebnisse der zweiten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens (Resolution 50/111 der Generalversammlung)<sup>84</sup>

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 50/112 der Generalversammlung über das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (Resolution 50/112 der Generalversammlung)

b) *Sondertagung zur allgemeinen Überprüfung und Beurteilung der Umsetzung der Agenda 21*

*Dokumentation:* Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Vorbereitungen für die Sondertagung 1997 (Resolution 50/113 der Generalversammlung)

c) *Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung*

*Dokumentation:* Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Internationalen Aktionsrahmens für die Dekade (Resolution 50/117 A der Generalversammlung)<sup>84</sup>

Bericht des Generalsekretärs mit Vorschlägen zur Steigerung der Programm- und Koordinierungskapazität des Sekretariats der Dekade (Resolution 50/117 A der Generalversammlung)

d) *Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern*

*Dokumentation:* Bericht des Generalsekretärs über Maßnahmen zur Durchführung der Resolution 50/116 der Generalversammlung

e) *Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen*

*Dokumentation:* Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 50/115 der Generalversammlung

#### Punkt 5. Operative Entwicklungsaktivitäten

*Dokumentation:* Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

#### Punkt 6. Ausbildung und Forschung

*Universität der Vereinten Nationen*

*Dokumentation:* Bericht des Rates der Universität der Vereinten Nationen, einschließlich der in Resolution 49/124 der Generalversammlung erbetenen Informationen<sup>84</sup>

Bericht des Generalsekretärs (Resolution 49/124 der Generalversammlung)

*Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen*

*Dokumentation:* Bericht des Kuratoriums des Instituts

Bericht des Generalsekretärs über das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (Resolution 50/121 der Generalversammlung)

#### Punkt 7. Agenda für Entwicklung

a) *Agenda für Entwicklung*

Keine Vorausedokumentation erbeten.

b) *Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit durch Partnerschaft*

*Dokumentation:* Bericht des Generalsekretärs (Resolution 50/122 der Generalversammlung)

#### Punkt 8. Erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)

*Dokumentation:* Bericht des Generalsekretärs über Maßnahmen zur Durchführung des Programms für die Begehung des Internationalen Jahres für die Beseitigung der Armut (1996) und über Maßnahmen zur Vorbereitung der Dekade (Resolution 50/107 der Generalversammlung)

Bericht des Verwaltungsausschusses für Koordinierung über die zur Unterstützung der Dekade vorgesehenen Maßnahmen (Resolution 50/107 der Generalversammlung)<sup>84</sup>

1997<sup>85</sup>

#### Punkt 1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats<sup>86</sup>

*Zielbetrag für die Beitragsankündigungen zum Welternährungsprogramm für den Zeitraum 1999-2000*

*Dokumentation:* Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

*Verhütung und Bekämpfung des erworbenen Immundefektsyndroms (Aids)*

*Dokumentation:* Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Generaldirektors der Weltgesundheitsorganisation über den Stand der Durchführung

<sup>85</sup> Das Arbeitsprogramm und die Liste der Dokumentation für 1997 werden 1996 unter Berücksichtigung der von der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung gefaßten einschlägigen Beschlüsse aktualisiert.

<sup>86</sup> Die Liste der Fragen und der Dokumentation unter diesem Punkt ist nur ein Hinweis auf die von der Generalversammlung erbetenen Berichte. Die endgültige Fassung der Liste wird erstellt, nachdem der Wirtschafts- und Sozialrat seine Arbeiten im Jahr 1997 abgeschlossen hat.

der Globalen Strategie zur Verhütung und Bekämpfung des erworbenen Immundefektsyndroms (Aids) (Resolution 47/40 der Generalversammlung)<sup>84</sup>

#### *Welternährungsgipfel*

*Dokumentation:* Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Generaldirektors der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über die Ergebnisse des Welternährungsgipfels (Resolution 50/109 der Generalversammlung)<sup>84</sup>

#### *Punkt 2. Fragen der makroökonomischen Politik*

##### *Entwicklungsfinanzierung*

*Dokumentation:* Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 50/93 der Generalversammlung

#### *Punkt 3. Bestandfähige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit*

*Dokumentation:* Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 50/94 der Generalversammlung über die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas

##### *a) Handel und Entwicklung*

*Dokumentation:* Bericht des Handels- und Entwicklungsrats (Resolution 1995 (XIX) der Generalversammlung)<sup>84</sup>

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 50/96 der Generalversammlung über wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer

Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern (Resolution 50/97 der Generalversammlung)

##### *b) Wohn- und Siedlungswesen*

*Dokumentation:* Bericht der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen, einschließlich des Berichts der Kommission für die Durchführung der Globalen Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000 (Resolutionen der Generalversammlung 32/162, 43/180 und 43/181)<sup>84</sup>

##### *c) Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung*

*Dokumentation:* Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Durchführung der Resolution 50/101 der Generalversammlung

##### *d) Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder*

*Dokumentation:* Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 50/103 der Generalversammlung

##### *e) Wirksame Mobilisierung und Einbeziehung der Frau in die Entwicklung*

*Dokumentation:* Bericht des Generalsekretärs (Resolutionen 42/178 und 50/104 der Generalversammlung)

##### *f) Erschließung der Humanressourcen*

*Dokumentation:* Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 50/105 der Generalversammlung

##### *g) Wirtschaft und Entwicklung*

*Dokumentation:* Bericht des Generalsekretärs (Resolution 48/180 der Generalversammlung)

#### *Punkt 4. Umwelt und bestandfähige Entwicklung*

*Dokumentation:* Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (Resolution 2997 (XXVII) der Generalversammlung)<sup>84</sup>

Mitteilung des Generalsekretärs über internationale Übereinkünfte und Protokolle auf dem Gebiet der Umwelt (Resolution 3436 (XXX) der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs über die Überprüfung der Vorkehrungen für die administrative Unterstützung des Sekretariats des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Resolution 50/115 der Generalversammlung)

Mündlicher Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 50/110 der Generalversammlung

##### *a) Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung*

*Dokumentation:* Der entsprechende Abschnitt im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats über die Tätigkeit der Kommission für bestandfähige Entwicklung auf ihrer fünften Tagung (Resolution 47/191 der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 50/114 der Generalversammlung über Wüstenbildung und Dürre

##### *b) Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung*

*Dokumentation:* Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Durchführung der Resolution 50/117 B der Generalversammlung

#### *Punkt 5. Operative Entwicklungsaktivitäten*

##### *a) Operative Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen*

*Dokumentation:* Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

b) *Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern*

*Dokumentation:* Bericht des Hochrangigen Ausschusses für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern (Resolution 33/134 der Generalversammlung)<sup>84</sup>

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 50/118 der Generalversammlung über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft für das südliche Afrika

Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Süd-Süd-Zusammenarbeit (Resolution 50/119 der Generalversammlung)

Punkt 6. *Ausbildung und Forschung*

Keine Vorauskumentation erbeten.

Punkt 7. *Internationale Wanderung und Entwicklung, einschließlich der Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über internationale Wanderung und Entwicklung*

*Dokumentation:* Bericht des Generalsekretärs (Resolution 50/123 der Generalversammlung)

**5. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses**

**50/441. Von der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Frage der Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung behandelte Dokumente**

Auf ihrer 97. Plenarsitzung am 21. Dezember 1995 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses<sup>87</sup> Kenntnis von den folgenden Dokumenten:

a) Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Internationalen Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid<sup>88</sup>;

b) Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung<sup>89</sup>;

c) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission für heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz<sup>90</sup> an die Generalversammlung.

**50/442. Von der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Frage der sozialen Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie behandelte Berichte**

Auf ihrer 97. Plenarsitzung am 21. Dezember 1995 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses<sup>91</sup> Kenntnis von den folgenden Berichten:

a) Bericht des Generalsekretärs mit dem Zwischenbericht über die Weltsoziallage<sup>92</sup>;

b) Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte<sup>93</sup>.

**50/443. Von der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Frage der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege behandeltes Dokument**

Auf ihrer 97. Plenarsitzung am 21. Dezember 1995 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses<sup>94</sup> Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Neunten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger<sup>95</sup>.

**50/459. Von der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Frage der Förderung der Frau behandelte Dokumente**

Auf ihrer 99. Plenarsitzung am 22. Dezember 1995 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses<sup>96</sup> Kenntnis von den folgenden Dokumenten:

a) Bericht des Generalsekretärs über die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>97</sup>;

b) Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau<sup>98</sup>.

**50/460. Menschenrechtsfragen**

Auf ihrer 99. Plenarsitzung am 22. Dezember 1995 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom ersten Teil des Berichts des Dritten Ausschusses<sup>99</sup>.

<sup>87</sup> A/50/626, Ziffer 24.

<sup>88</sup> A/50/468.

<sup>89</sup> A/50/493.

<sup>90</sup> A/50/476.

<sup>91</sup> A/50/628, Ziffer 26.

<sup>92</sup> A/50/84-E/1995/12.

<sup>93</sup> A/50/473.

<sup>94</sup> A/50/629, Ziffer 23.

<sup>95</sup> A/50/373.

<sup>96</sup> A/50/630 und Korr.1, Ziffer 35.

<sup>97</sup> A/50/346.

<sup>98</sup> A/50/538.

<sup>99</sup> A/50/635.

**50/461. Von der Generalversammlung im Zusammenhang mit "Menschenrechtsfragen: Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten" behandelte Dokumente**

Auf ihrer 99. Plenarsitzung am 22. Dezember 1995 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses<sup>100</sup> Kenntnis von den folgenden Dokumenten:

a) Bericht des Generalsekretärs über die Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen in den Gebieten bewaffneter Konflikte im ehemaligen Jugoslawien<sup>101</sup>;

b) Mitteilung des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation im südlichen Libanon und in der westlichen Beka<sup>102</sup>.

**50/462. Menschenrechtsfragen: Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte**

Auf ihrer 99. Plenarsitzung am 22. Dezember 1995 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom sechsten Teil des Berichts des Dritten Ausschusses<sup>103</sup>.

**50/463. Von der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Frage der Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden behandeltes Dokument**

Auf ihrer 99. Plenarsitzung am 22. Dezember 1995 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses<sup>104</sup> Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden<sup>105</sup>.

**50/464. Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte**

Auf ihrer 99. Plenarsitzung am 22. Dezember 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses<sup>106</sup> und unter Hinweis auf ihre Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993, in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung sowie darauffolgender Tagungen unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" einen Unterpunkt mit dem Titel "Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte" aufzunehmen.

**50/465. Arbeitsplan des Dritten Ausschusses und Zweijahres-Arbeitsprogramm des Ausschusses für 1996-1997**

Auf ihrer 99. Plenarsitzung am 22. Dezember 1995 billigte die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses<sup>20</sup> gemäß ihren Resolutionen 45/175 vom 18. Dezember 1990 und 46/140 vom 17. Dezember 1991 den Arbeitsplan des Dritten Ausschusses und sein Zweijahres-Arbeitsprogramm für 1996-1997, die in den Anlagen I und II zu diesem Beschluß enthalten sind.

**ANLAGE I**

**Arbeitsplan des Dritten Ausschusses**

**A. RICHTLINIEN FÜR DIE BESCHRÄNKUNG DER REDEZEIT BEI ERKLÄRUNGEN**

1. Gemäß Regel 106 der Geschäftsordnung der Generalversammlung und Ziffer 22 des Beschlusses 34/401 über die Rationalisierung der Verfahren und der Organisation der Generalversammlung soll der Vorsitzende des Dritten Ausschusses zu Beginn jeder Tagung dem Ausschuß vorschlagen, die Redezeit zu beschränken.

2. Nach den Resolutionen der Generalversammlung 45/175 vom 18. Dezember 1990 und 46/140 vom 17. Dezember 1991 über die Rationalisierung der Arbeit des Dritten Ausschusses sollen die von den Delegationen oder im Namen von Gruppen von Delegationen und von Amtsträgern des Sekretariats abgegebenen Erklärungen 15 Minuten nicht überschreiten, sofern der Ausschuß zu Beginn der Tagung nichts anderes beschlossen hat. Diese Beschränkung der Redezeit muß mit einem gewissen Grad an Flexibilität gegenüber allen Rednern angewandt werden. Um Zeit zu sparen, wird allen Rednern nahegelegt, Selbstdisziplin zu üben, insbesondere denjenigen Delegationen, die einer Gruppe angehören, in deren Namen bereits eine Erklärung abgegeben worden ist. Aus praktischen Gründen sollen Gruppenerklärungen möglichst am ersten Tag der Erörterung eines Punktes oder Unterpunktes abgegeben werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die rechtzeitige Verteilung der Dokumentation in Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung der Versammlung insofern wichtig ist, als sie es den Delegationen ermöglicht, sich frühzeitig in die Rednerliste einzutragen.

**B. RESOLUTIONSENTWÜRFE ÜBER BERICHTE VON VERTRAGS-ORGANEN UND BERICHTE DES GENERALSEKRETÄRS ÜBER DEN STAND DER VERTRÄGE**

3. Die Berichte aller Vertragsorgane werden der Generalversammlung in Übereinstimmung mit ihrem jeweiligen Mandat vorgelegt. Sachresolutionen zu diesen Berichten sollen in Übereinstimmung mit dem Arbeitsprogramm des Dritten Ausschusses alle zwei Jahre verabschiedet werden. Es wird empfohlen, soweit möglich keine gesonderten Resolutionsentwürfe über den Stand der Verträge vorzulegen, sondern sie zum Bestandteil des Resolutionsentwurfs über den Bericht des Vertragsorgans zu machen. In den dazwischenliegenden Jahren soll der Ausschuß die Berichte lediglich zur Kenntnis nehmen, es sei denn, er hält konkretere Maßnahmen für erforderlich.

<sup>100</sup> A/50/635/Add.3, Ziffer 77.

<sup>101</sup> A/50/329.

<sup>102</sup> A/50/662.

<sup>103</sup> A/50/635, Add.5.

<sup>104</sup> A/50/816, Ziffer 15.

<sup>105</sup> A/50/744.

<sup>106</sup> A/50/625, Ziffer 10.



#### C. VORSCHLÄGE VON NEBENORGANEN DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRATS

4. Der Wirtschafts- und Sozialrat soll bei der Übermittlung von Vorschlägen an die Generalversammlung das Arbeitsprogramm des Dritten Ausschusses nach Möglichkeit berücksichtigen.

#### D. ARBEITSPROGRAMM

5. Unmittelbar nach der Wahl seiner Amtsträger soll der Dritte Ausschuss eine informelle Sitzung abhalten, um auf der Grundlage eines vom Sekretariat zu erstellenden Entwurfs sein Arbeitsprogramm sowie andere organisatorische Aspekte seiner Arbeit, insbesondere den Stand der Dokumentation, zu behandeln.

6. Die dem Dritten Ausschuss zur Behandlung auf der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zugewiesenen Punkte sollen in der folgenden Reihenfolge behandelt werden:

*Punkt 2.* Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie

*Punkt 3.* Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege

*Punkt 4.* Internationale Drogenbekämpfung

*Punkt 5.* Förderung der Frau

*Punkt 6.* Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz

*Punkt 7.* Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen

*Punkt 8.* Förderung und Schutz der Rechte der Kinder

*Punkt 9.* Aktivitätenprogramm der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt

*Punkt 10.* Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung<sup>107</sup>

*Punkt 11.* Selbstbestimmungsrecht der Völker<sup>107</sup>

*Punkt 12.* Menschenrechtsfragen<sup>108,109</sup>:

a) Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte;

b) Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

c) Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatte und Sonderbeauftragten

d) Umfassende Durchführung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien

e) Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte

#### *Punkt 1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats*

7. Diese Regelung kann auf der Organisationssitzung des Dritten Ausschusses überprüft werden, insbesondere unter Berücksichtigung des dann gegebenen Standes der Dokumentation.

#### E. AUSARBEITUNG UND VORLAGE VON RESOLUTIONSENTWÜRFEN

8. Die Delegationen werden gebeten, sich bei der Ausarbeitung von Resolutionsentwürfen an das nachstehend wiedergegebene Arbeitsprogramm des Dritten Ausschusses zu halten.

9. Die Delegationen werden gebeten, die in den Resolutionen 45/175 und 46/140 vereinbarten, nachstehend angeführten allgemeinen Richtlinien für die Vorlage von Vorschlagsentwürfen<sup>110</sup> zu berücksichtigen.

#### *Punkt 1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats*

Angelegenheiten, die ein Tätigwerden der Generalversammlung (Dritter Ausschuss) erfordern oder ihr zur Kenntnis gebracht wurden

Fragen, die nicht unter die anderen dem Dritten Ausschuss zugewiesenen Gegenstände auf der Tagesordnung der Generalversammlung fallen

*Punkt 2. Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie*

*Jährlich*

*Weltsoziallage*<sup>111</sup>

*Zweijährlich*

Durchführung der Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte und des Weltaktionsprogramms für Behinderte sowie der langfristigen Strategie

<sup>107</sup> Die Punkte 10 und 11 sind zusammen zu behandeln. Auf Wunsch können die Delegierten zu jedem Punkt eine gesonderte Erklärung abgeben.

<sup>108</sup> Unterpunkt a) ist gesondert zu behandeln; die Unterpunkte b), c), d) und e) sind zusammen zu behandeln.

<sup>109</sup> Die Delegierten können eine Erklärung zu Unterpunkt a) und zwei Erklärungen zu den Unterpunkten b), c), d) und e) abgeben. Zu den einzelnen Unterpunkten soll jedoch jeweils nur eine Erklärung abgegeben werden.

<sup>110</sup> Der Hinweis auf "gerade" beziehungsweise "ungerade" Jahre bezieht sich auf Kalenderjahre.

<sup>111</sup> 1996 - Generaldebatte aufgrund des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats. 1997 - Bericht über die Weltsoziallage und Bericht der Kommission für soziale Entwicklung.

1998 - Generaldebatte aufgrund des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats. 1999 - Zwischenbericht über die Weltsoziallage und Bericht der Kommission für soziale Entwicklung.

zur Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte bis zum Jahr 2000 und danach (in ungeraden Jahren)

Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns, Internationales Jahr der älteren Menschen (1999) und damit zusammenhängende Aktivitäten (in ungeraden Jahren)

Durchführung des Weltaktionsprogramms für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach (in ungeraden Jahren)

Erfahrungen der Staaten bei der Förderung der Genossenschaftsbewegung (in geraden Jahren)

Anwendung der Leitlinien für Strategien und Maßnahmen einer entwicklungsorientierten Sozialpolitik in naher Zukunft (in ungeraden Jahren)

Internationales Jahr der Familie (in ungeraden Jahren)

Zusammenarbeit zur Herbeiführung von Bildung für alle (1997)

*Fünfjährlich*

Jahrestag der Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet (1999)

*Punkt 3. Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege*

*Jährlich*

Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege

Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

*Zweijährlich*

Internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität (in geraden Jahren)

*Fünfjährlich*

Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger (2000)

*Punkt 4. Internationale Drogenbekämpfung*

*Jährlich*

Durchführung des Systemweiten Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des Weltweiten Aktionsprogramms gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, das unerlaubte Angebot dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung dieser Stoffe; Internationales Vorgehen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Suchtstoffverkehrs; Achtung vor den in der Charta der Vereinten Nationen und im Völkerrecht verankerten Grundsätzen im Kampf gegen den Drogenmißbrauch und den unerlaubten Suchtstoffverkehr; Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung; Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit

gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, den unerlaubten Verkauf dieser Stoffe, den unerlaubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung dieser Stoffe sowie damit zusammenhängende Fragen; Vorschlag für eine internationale Konferenz zur Bekämpfung der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, des unerlaubten Verkaufs dieser Stoffe, der unerlaubten Nachfrage danach, des unerlaubten Verkehrs damit und der unerlaubten Verteilung dieser Stoffe sowie damit zusammenhängende Aktivitäten

*Zweijährlich*

Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (in geraden Jahren)

*Punkt 5. Förderung der Frau*

*Jährlich*

Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat

Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen

Frauen- und Mädchenhandel (1996)

*Zweijährlich*

Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (in geraden Jahren)

Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau (in ungeraden Jahren)

Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau (in ungeraden Jahren)

Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten (in ungeraden Jahren)

*Punkt 6. Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz*

*Jährlich*

Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden

*Punkt 7. Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen*

*Jährlich*

Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika

Umfassende Prüfung und Untersuchung der Probleme von Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie anderen Wanderbewegungen (1996)

Hilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (1996)

*Zweijährlich*

Neue internationale humanitäre Ordnung (in geraden Jahren)

*Fünffährlich*

Verlängerung des Mandats des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (1997)

*Punkt 8. Förderung und Schutz der Rechte von Kindern*

*Jährlich*

Internationale Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung des Kinderhandels, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie; Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind; Mädchen

*Zweijährlich*

Konvention über die Rechte des Kindes (in geraden Jahren)

Bericht des Ausschusses für die Rechte des Kindes (in geraden Jahren)

*Punkt 9. Aktivitätenprogramm der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt*

*Jährlich*

Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt

*Zweijährlich*

Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen (in geraden Jahren)

*Punkt 10. Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung*

*Jährlich*

Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung

Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung

Stand der Internationalen Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid

Finanzlage des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung

Maßnahmen zur Bekämpfung heutiger Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz

*Zweijährlich*

Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (in geraden Jahren)

*Punkt 11. Selbstbestimmungsrecht der Völker*

*Jährlich*

Wichtigkeit der universalen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der raschen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die

tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte

Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (wird nach Inkrafttreten der Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern zweijährlich behandelt)

*Punkt 12. Menschenrechtsfragen*

*a) Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte*

*Jährlich*

Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte

Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (nach Inkrafttreten der Konvention zweijährlich)

*Zweijährlich*

Bericht des Ausschusses gegen Folter und Stand der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (in geraden Jahren)

Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter (in geraden Jahren)

Stand der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (in geraden Jahren)

Internationale Menschenrechtspakete (in ungeraden Jahren)

*b) Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten*

*Jährlich*

Andere Ansätze sowie Mittel und Wege innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Recht auf Entwicklung

Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz

Menschenrechte und Terrorismus

Stärkung des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte

Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören

Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der interna-

tionalen Zusammenarbeit, und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität

Jahr der Toleranz (1996)

Achtung der universalen Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung (1996)

Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung

Stärkung der Rechtsstaatlichkeit

*Zweijährlich*

Summarische oder willkürliche Hinrichtungen (in geraden Jahren)

Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte (in geraden Jahren)

Regionale Vorkehrungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (in geraden Jahren)

Frage des Verschwindenlassens von Personen (in geraden Jahren)

Die Menschenrechte und extreme Armut (in geraden Jahren)

Die Menschenrechte und Massenabwanderungen (in ungeraden Jahren)

Die Menschenrechte in der Rechtspflege (in ungeraden Jahren)

Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten bei Wahlvorgängen (in ungeraden Jahren)

Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen (in ungeraden Jahren)

Die Menschenrechte und der wissenschaftlich-technische Fortschritt (in ungeraden Jahren)

Nationale Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte (in ungeraden Jahren)

*Fünfjährlich*

Verleihung der Menschenrechtspreise

c) *Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten*

In Resolution 48/155 über die Menschenrechtssituation in Estland und Lettland (1996)<sup>112</sup> erbetene Informationen

d) *Umfassende Durchführung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien*

*Jährlich*

Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden

e) *Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte*

*Jährlich*

Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte

## ANLAGE II

### Zweijahres-Arbeitsprogramm des Dritten Ausschusses für 1996-1997

1996<sup>113</sup>

Punkt 1. *Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats*

Angelegenheiten, die ein Tätigwerden der Generalversammlung (Dritter Ausschuß) erfordern oder ihr zur Kenntnis gebracht wurden

*Dokumentation*

Die entsprechenden Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats über Fragen, die nicht unter die anderen dem Dritten Ausschuß zugewiesenen Gegenstände auf der Tagesordnung der Generalversammlung fallen

Punkt 2. *Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie*<sup>114</sup>

*Dokumentation*

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 49/155 der Generalversammlung über die Rolle der Genossenschaften im Lichte neuer wirtschaftlicher und sozialer Tendenzen

Punkt 3. *Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege*

*Dokumentation*

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 50/145 der Generalversammlung über den Neunten Kongreß der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 50/146 über die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege

<sup>113</sup> Das Arbeitsprogramm und die Dokumentation für 1996 werden im Lichte der vom Wirtschafts- und Sozialrat 1996 gefaßten einschlägigen Beschlüsse revidiert.

<sup>114</sup> Generaldebatte aufgrund des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats.

<sup>112</sup> Siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fiftieth Session, Plenary Meetings*, 99. Sitzung und Korrigendum.

Bericht des Generalsekretärs über das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger (Resolution 50/147)

**Punkt 4. Internationale Drogenbekämpfung**

*Dokumentation*

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (Resolutionen der Generalversammlung 49/168, Abschnitt VI und 50/148, Abschnitt VII)

Bericht des Generalsekretärs mit der zweijährlichen Aktualisierung des Systemweiten Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs (Resolution 48/112, Abschnitt IV)<sup>84</sup>

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Weltweiten Aktionsprogramms (Resolution 50/148)

**Punkt 5. Förderung der Frau**

*Dokumentation*

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (Resolution 34/180 der Generalversammlung)<sup>84</sup>

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über die Tätigkeit des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau (Resolutionen 39/125 und 50/166)

Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Resolution 45/124)

Bericht des Generalsekretärs über die Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat (Resolution 50/164)

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 50/167 über den Frauen- und Mädchenhandel

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 50/168 über Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen, einschließlich des Berichts der Sachverständigengruppe

**Punkt 6. Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz**

*Dokumentation*

Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden (Resolution 50/203 der Generalversammlung)<sup>84</sup>

Bericht des Generalsekretärs über Wege zur Steigerung der Kapazität der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Folgemaßnahmen zu der Konferenz (Resolution 50/203)<sup>84</sup>

**Punkt 7. Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen**

*Dokumentation*

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

Bericht des Generalsekretärs über eine neue internationale humanitäre Ordnung (Resolution 49/170 der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika (Resolution 50/149)

Bericht des Generalsekretärs über Hilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (Resolution 50/150)

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 50/151 über eine umfassende Prüfung und Untersuchung der Probleme von Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie anderen Wanderbewegungen

**Punkt 8. Förderung und Schutz der Rechte von Kindern**

*Dokumentation*

Bericht des Ausschusses für die Rechte des Kindes (Resolution 44/25 der Generalversammlung, Anlage)

Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Konvention über die Rechte des Kindes (Resolution 49/211)

Bericht des Generalsekretärs (Resolution 50/153)

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Sonderberichterstatters für Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie (Resolution 50/153)

**Punkt 9. Aktivitätenprogramm der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt**

*Dokumentation*

Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen (Beschluß 49/458 der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs über die innerhalb der Vereinten Nationen bestehenden Mechanismen, Verfahren und Programme zugunsten autochthoner Bevölkerungsgruppen (Resolution 50/157)

Bericht des Generalsekretärs über die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene erzielten Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Dekade (Resolution 50/157)

Bericht des Verwaltungsausschusses für Koordinierung über die Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Dekade (Resolution 50/157)

Punkt 10. *Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung*

*Dokumentation*

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (Resolution 2106 A (XX) der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Internationalen Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid (Resolution 3380 (XXX))

Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Resolution 2106 A (XX))

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Sonderberichterstatters über heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz (Resolution 50/135)

Bericht des Generalsekretärs mit Vorschlägen zur Ergänzung des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung (Resolution 50/136)

Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (Resolution 50/137)

Punkt 11. *Selbstbestimmungsrecht der Völker*

*Dokumentation*

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Sonderberichterstatters für den Einsatz von Söldnern (Resolution 50/138 der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs über die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (Resolution 50/139)

Punkt 12. *Menschenrechtsfragen*

a) *Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte*

*Dokumentation*

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Menschenrechtsausschusses (Resolution 2200 A (XXI) der Generalversammlung)<sup>84</sup>

Bericht des Ausschusses gegen Folter (Resolution 39/46)

Bericht des Generalsekretärs über den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter (Resolution 36/151)

Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Resolution 49/177)

Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (Resolution 50/169)

Bericht des Generalsekretärs über die Gewährleistung der Finanzierung sowie einer angemessenen Ausstattung mit Personal und anderen Ressourcen für die Tätigkeit der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte (Resolution 50/170)

Bericht des Generalsekretärs über die effektive Anwendung der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte (Resolution 50/170)

b) *Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten*

*Dokumentation*

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über das Jahr der Toleranz (Resolution 49/213)

Bericht des Generalsekretärs über den Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte (Resolution 49/187)

Bericht des Generalsekretärs über regionale Vorkehrungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Resolution 49/189)

Bericht des Generalsekretärs über die Frage des Verschwindenlassens von Personen (Resolution 49/193)

Bericht des Generalsekretärs über die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung: Wege zu einer Kultur des Friedens (Resolution 50/173)

Bericht des Generalsekretärs über die Rolle des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte bei der Unterstützung der Regierung und des Volkes von Kambodscha bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte (Resolution 50/178)

Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit (Resolution 50/179)

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 50/180 über die wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Sonderberichterstatters für die Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz (Resolution 50/183)

Bericht des Generalsekretärs über das Recht auf Entwicklung (Resolution 50/184)

Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Zentrums für Menschenrechte (Resolution 50/187)

*Fragen, für deren Behandlung keine Vordokumentation erbeten wurde*

Menschenrechte und extreme Armut (Resolution 49/179)

Andere Ansätze sowie Mittel und Wege innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Resolution 49/186)

Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit, und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität (Resolution 50/174)

Achtung der universalen Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung (Resolution 50/175)

Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechts-erziehung (Resolution 50/177)

c) *Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatler und Sonderbeauftragten*

*Dokumentation*

In Resolution 48/155 über die Menschenrechtssituation in Estland und Lettland (1996) erbetene Informationen<sup>112</sup>

Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation im Kosovo (Resolution 50/190)

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 50/192 über die Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen in den Gebieten bewaffneten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien

Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in Myanmar (Resolution 50/194)

Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in Nigeria (Resolution 50/199)

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über den Feldeinsatz für Menschenrechte in Ruanda (Resolution 50/200)

*Fragen, für deren Behandlung keine Vordokumentation erbeten wurde*

Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran (Resolution 50/188)

Die Menschenrechtssituation in Afghanistan (Resolution 50/189)

Die Menschenrechtssituation in Irak (Resolution 50/191)

Die Menschenrechtssituation in der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) (Resolution 50/193)

Die Menschenrechtssituation in Haiti (Resolution 50/196)

Die Menschenrechtssituation in Sudan (Resolution 50/197)

Die Menschenrechtssituation in Kuba (Resolution 50/198)

d) *Umfassende Durchführung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien*

Bericht des Generalsekretärs (Resolutionen 48/121 und 50/201)

e) *Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte*

Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (Resolution 48/141)<sup>84</sup>

1997

Punkt 1. *Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats*

Angelegenheiten, die ein Tätigwerden der Generalversammlung (Dritter Ausschuß) erfordern oder ihr zur Kenntnis gebracht wurden

*Dokumentation*

Die entsprechenden Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats über Fragen, die nicht unter die anderen dem Dritten Ausschuß zugewiesenen Gegenstände auf der Tagesordnung der Generalversammlung fallen

Punkt 2. *Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie*

*Dokumentation*

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Generalsekretärs über die Weltsoziallage (Resolution 44/56 der Generalversammlung)<sup>84</sup>

Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Bemühungen zur Sicherstellung der Chancengleichheit und der vollen Eingliederung Behinderter in die verschiedenen Organe des Systems der Vereinten Nationen (Resolution 48/95)

Bericht des Generalsekretärs über die Vorbereitungen zur Begehung des Internationalen Jahres der älteren Menschen (Resolution 50/141)

Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Familie (Resolution 50/142)<sup>84</sup>

Bericht des Generalsekretärs über den Fortgang der Verwirklichung der Ziele der Bildung für alle, samt Empfehlungen des Internationalen Beratenden Forums über Bildung für alle (Resolution 50/143)<sup>84</sup>

Bericht des Generalsekretärs über die Aufstellung weltweiter Behinderungsindikatoren (Resolution 50/144)

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Weltaktionsprogramms für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach (Resolution 50/81)<sup>84</sup>

Punkt 3. *Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege*

*Dokumentation*

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Punkt 4. *Internationale Drogenbekämpfung*

*Dokumentation*

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Punkt 5. *Förderung der Frau*

*Dokumentation*

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (Resolution 34/180 der Generalversammlung)<sup>84</sup>

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über die Tätigkeit des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau (Resolution 39/125)

Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Resolution 45/124)

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 50/165 über die Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten<sup>84</sup>

Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau (Resolution 50/163)

Punkt 6. *Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz*

*Dokumentation*

Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden (Resolution 50/203 der Generalversammlung)<sup>86</sup>

Punkt 7. *Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen*

*Dokumentation*

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

Punkt 8. *Förderung und Schutz der Rechte der Kinder*

Punkt 9. *Aktivitätenprogramm der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt*

Bericht des Verwaltungsausschusses für Koordinierung über die Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Dekade (Resolution 50/157 der Generalversammlung)

Punkt 10. *Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung*

*Dokumentation*

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (Resolution 2106 A (XX) der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Internationalen Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid (Resolution 3380 (XXX))

Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Resolution 2106 A (XX))

Punkt 11. *Selbstbestimmungsrecht der Völker*

Punkt 12. *Menschenrechtsfragen*

a) *Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte*

*Dokumentation*

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Menschenrechtsausschusses (Resolution 2200 A (XXI) der Generalversammlung)<sup>84</sup>

Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Internationalen Menschenrechtspakte (Resolution 50/171)

b) *Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten*

*Dokumentation*

Bericht des Generalsekretärs über nationale Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Resolution 50/176 der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs über Menschenrechte in der Rechtspflege (Resolution 50/181)

Bericht des Generalsekretärs über die programmatischen, institutionellen, administrativen, finanziellen Bemühungen sowie die Anstrengungen, die auf der Führungsebene unternommen wurden, um die Kapazität der Vereinten



Nationen zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme auszubauen und sich mit deren tieferen Ursachen auseinanderzusetzen (Resolution 50/182)

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 49/190 und 50/185 über die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Förderung der Demokratisierung

Bericht des Generalsekretärs über die mögliche Schaffung eines Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer des Terrorismus (Resolution 50/186)

*Frage, für deren Behandlung keine Vorauskumentation erbeten wurde*

Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten bei Wahlvorgängen (Resolution 50/172)

c) *Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten*

*Frage, für deren Behandlung keine Vorauskumentation erbeten wurde*

Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene (Resolution 50/195)

d) *Umfassende Durchführung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien*

*Dokumentation*

Bericht des Generalsekretärs (Resolution 48/121)

e) *Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte*

Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (Resolution 48/141)<sup>84</sup>

#### 50/466. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 99. Plenarsitzung am 22. Dezember 1995 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses<sup>106</sup> Kenntnis von den Kapiteln I, III, V (Abschnitte B und D bis I), IX und XIV des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats<sup>36</sup>.

### 6. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

#### 50/407. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti

##### A

Auf ihrer 46. Plenarsitzung am 1. November 1995, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>115</sup>,

a) beschloß die Generalversammlung, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des bereits gemäß Resolution 49/239 der Generalversammlung vom 31. März 1995 veranlagten Betrags von 21.202.240 US-Dollar brutto (20.840.040 Dollar netto), den zusätzlichen Betrag von 42.404.480 Dollar brutto (41.680.080 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. August bis 31. Oktober 1995 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995 und 49/249 B vom 14. September 1995 sowie in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die Beitragstabelle für das Jahr 1995<sup>116</sup> zu berücksichtigen;

b) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. August bis 31. Oktober 1995 für die Mission der Vereinten Nationen in

Haiti gebilligten veranschlagten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 724.400 Dollar auf ihre Veranlagung nach Buchstabe a) anzurechnen ist;

c) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, für den Einsatz der Mission während des Zeitraums vom 1. bis 30. November 1995 Verpflichtungen in Höhe von 21.202.240 Dollar brutto (20.840.040 Dollar netto) einzugehen;

d) beschloß die Generalversammlung, als Ad-hoc-Regelung, die Mitgliedstaaten für den Betrag von 21.202.240 Dollar brutto (20.840.040 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis 30. November 1995 nach dem in Buchstabe a) festgelegten Schema zu veranlagern;

e) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. bis 30. November 1995 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 362.200 Dollar auf ihre Veranlagung nach Buchstabe d) anzurechnen ist.

##### B

Auf ihrer 78. Plenarsitzung am 4. Dezember 1995 ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>117</sup>, für den Einsatz der Mission der Vereinten Nationen in Haiti während des Zeitraums vom 1. bis 15. Dezember 1995 Verpflichtungen in Höhe von 10.601.120 US-Dollar brutto (10.420.020 Dollar netto) einzugehen.

<sup>115</sup> A/50/705, Ziffer 5.

<sup>116</sup> Siehe Resolution 49/19 B.

<sup>117</sup> A/50/705/Add.1, Ziffer 6.

**50/410. Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen**

**A**

Auf ihrer 78. Plenarsitzung am 4. Dezember 1995 ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>118</sup> ausnahmsweise, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Truppen über den 30. November 1995 hinaus weiterzuführen, für den Einsatz der Truppen insgesamt während des Zeitraums vom 1. bis 31. Dezember 1995 Verpflichtungen in Höhe von 115.373.000 US-Dollar brutto (113.866.300 Dollar netto) einzugehen.

**B**

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 23. Dezember 1995, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>119</sup>,

a) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär ausnahmsweise, für die Einsätze im ehemaligen Jugoslawien während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. März 1996 Verpflichtungen in Höhe von 100 Millionen US-Dollar brutto (98.430.700 Dollar netto) einzugehen;

b) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung Kostenvoranschläge für die neuen Einsätze in Kroatien und in Bosnien und Herzegowina, für die Aufrechterhaltung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen sowie für die Liquidation der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien und der Schutztruppe der Vereinten Nationen vorzulegen;

c) beschloß die Generalversammlung, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 89.484.800 Dollar brutto (87.915.500 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1996 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995 und 49/249 B vom 14. September 1995 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die Beitragstabelle für das Jahr 1996 zu berücksichtigen<sup>116</sup>;

d) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuer- ausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Januar bis

31. März 1996 für die Einsätze im ehemaligen Jugoslawien gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.569.300 Dollar auf ihre Veranlagung nach Buchstabe c) anzurechnen ist.

**50/446. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara**

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 22. Dezember 1995, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>120</sup> und nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara<sup>121</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>122</sup>

a) beschloß die Generalversammlung, den gemäß Resolution 49/247 der Generalversammlung vom 20. Juli 1995 für den Zeitraum vom 1. Oktober 1995 bis 31. Januar 1996 bereits zur Ausgabe ermächtigten und veranlagten Betrag von 22.370.000 US-Dollar brutto (20.384.400 Dollar netto) auf dem Sonderkonto der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bereitzustellen;

b) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 2.618.600 Dollar brutto (2.217.800 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Oktober 1994 bis 30. Juni 1995 auf ihre künftige Veranlagung anzurechnen ist;

c) beschloß die Generalversammlung ferner, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 2.618.600 Dollar brutto (2.217.800 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Oktober 1994 bis 30. Juni 1995 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen.

**50/447. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador**

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 22. Dezember 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>123</sup> und nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador<sup>124</sup> sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>122</sup> und bis zur Vorlage des endgültigen Haushaltsvollzugsberichts der Mission für das erste Quartal 1996, daß der zusätzliche Mittelbedarf in Höhe von 842.300 US-Dollar brutto (763.000 Dollar netto) für den Einsatz der Mission während des Zeitraums vom 1. Dezember 1994 bis 31. Mai 1995 aus den Einsparungen aus früheren Mandatszeiträumen finanziert wird.

<sup>120</sup> A/50/819, Ziffer 6.

<sup>121</sup> A/50/655 und Korr.1 und 2.

<sup>122</sup> A/50/802.

<sup>123</sup> A/50/818, Ziffer 5.

<sup>124</sup> A/50/735.

<sup>118</sup> A/50/796, Ziffer 6.

<sup>119</sup> A/50/796/Add.1, Ziffer 6.

#### 50/448. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 22. Dezember 1995 machte sich die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>125</sup> und nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern<sup>126</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>122</sup> die in dem Bericht des Ausschusses, insbesondere in Ziffer 41, enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen zu eigen.

#### 50/449. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 22. Dezember 1995, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>127</sup> und nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien<sup>128</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>122</sup>

a) beschloß die Generalversammlung, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 1.966.500 US-Dollar brutto (1.858.600 Dollar netto) für den Zeitraum vom 14. Januar bis 15. Mai 1995 auf ihre künftige Veranlagung anzurechnen ist;

b) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 1.966.500 Dollar brutto (1.858.600 Dollar netto) für den Zeitraum vom 14. Januar bis 15. Mai 1995 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist.

#### 50/450. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 22. Dezember 1995, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>129</sup> und nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan<sup>130</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>122</sup>,

a) beschloß die Generalversammlung, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 378.600 US-Dollar brutto (376.800 Dollar netto) für den Zeitraum vom

16. Dezember 1994 bis 16. Juni 1995 auf ihre künftige Veranlagung anzurechnen ist;

b) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 378.600 Dollar brutto (376.800 Dollar netto) für den Zeitraum vom 16. Dezember 1994 bis 16. Juni 1995 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist.

#### 50/451. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

##### A

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 22. Dezember 1995 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>131</sup> Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs über den Musterhaushalt für Friedenssicherungseinsätze<sup>132</sup> und machte sich die diesbezüglichen Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>133</sup> zu eigen.

##### B

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 23. Dezember 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>134</sup>, als Ad-hoc-Regelung, in bezug auf die für die Veranlagung für den Friedenssicherungshaushalt geltende Zusammensetzung der Gruppen, die in den Ziffern 3 und 4 ihrer Resolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995 und 49/249 B vom 14. September 1995 sowie in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, Palau in die Gruppe der in Ziffer 3 d) der Resolution 43/232 genannten Mitgliedstaaten aufzunehmen und seine Beiträge zur Finanzierung von Friedenssicherungseinsätzen nach den einschlägigen Resolutionen zu berechnen, die die Versammlung in bezug auf die Beitragstabelle verabschiedet wird.

#### 50/452. Programmplanung

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 22. Dezember 1995, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>135</sup> und unter Hinweis auf ihre Resolution 47/214 vom 23. Dezember 1992 sowie auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 48/218 A vom 23. Dezember 1993,

a) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, auf der Grundlage der Empfehlungen des Programm-

<sup>125</sup> A/50/827, Ziffer 5.

<sup>126</sup> A/50/722 und Korr.1.

<sup>127</sup> A/50/820, Ziffer 6.

<sup>128</sup> A/50/731.

<sup>129</sup> A/50/828, Ziffer 6.

<sup>130</sup> A/50/749.

<sup>131</sup> A/50/821, Ziffer 5.

<sup>132</sup> A/50/319.

<sup>133</sup> Siehe A/50/798.

<sup>134</sup> A/50/821/Add.1, Ziffer 4.

<sup>135</sup> A/50/795, Ziffer 5.

und Koordinierungsausschusses auf seiner vierunddreißigsten Tagung und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen mit den Vorbereitungen des Entwurfs des mittelfristigen Plans für den Zeitraum nach 1997 zu beginnen und dabei die von den Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuss bekundeten Auffassungen zu berücksichtigen, und ersuchte sie den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über den Programm- und Koordinierungsausschuß den mittelfristigen Plan für diesen Zeitraum vorzulegen;

b) beschloß die Generalversammlung, weitere Fragen unter dem Punkt "Programmplanung" zusammen mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997<sup>136</sup> zu behandeln.

#### 50/453. Änderungen der Personalordnung

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 22. Dezember 1995 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>137</sup> Kenntnis von den im Bericht des Generalsekretärs<sup>138</sup> enthaltenen Änderungen der Serien 100 und 200 der Personalordnung.

#### 50/454. Personalmanagement

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 22. Dezember 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>137</sup>, die Behandlung des Tagesordnungspunktes 159 "Personalmanagement", insbesondere die Berichte des Generalsekretärs über die Reform der internen Rechtspflege im Sekretariat der Vereinten Nationen<sup>139</sup>, bis zum Abschluß der Prüfung der rechtlichen Auswirkungen des Vorschlags des Generalsekretärs bis zu ihrer wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung zurückzustellen.

#### 50/455. Aufnahme der Weltorganisation für Tourismus in den Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 22. Dezember 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>140</sup>, die Weltorganisation für Tourismus im Einklang mit Artikel 3 der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in den Fonds aufzunehmen.

#### 50/456. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 22. Dezember 1995 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>141</sup> Kenntnis von den Kapiteln I, IX, XII und XIV des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats<sup>36</sup>.

<sup>136</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 6 (A/50/6/Rev.1).

<sup>137</sup> A/50/834, Ziffer 6.

<sup>138</sup> A/C.5/50/32.

<sup>139</sup> A/C.5/49/60 und Add.1 und 2 und Add.2/Korr.1 sowie A/C.5/50/2 und Add.1.

<sup>140</sup> A/50/822, Ziffer 5.

<sup>141</sup> A/50/794, Ziffer 4.

#### 50/469. Zu bestimmten Punkten ergriffene Maßnahmen

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 23. Dezember 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>142</sup>, daß der Fünfte Ausschuss seine Behandlung der folgenden Tagesordnungspunkte und einschlägigen Berichte auf ihrer wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung fortsetzen solle:

- Punkt 114: Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen
- Punkt 115: Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995
- Punkt 116: Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997
- Punkt 117: Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen
- Punkt 118: Gemeinsame Inspektionsgruppe
- Punkt 120: Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen
- Punkt 121: Gemeinsames System der Vereinten Nationen
- Punkt 122: Finanzierung der Friedenstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten
- Punkt 123: Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola
- Punkt 124 a): Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait
- Punkt 125: Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara
- Punkt 126: Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador
- Punkt 127: Finanzierung und Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha
- Punkt 128: Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen
- Punkt 129: Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II
- Punkt 130: Finanzierung der Liquidation der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik
- Punkt 131: Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern
- Punkt 132: Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien
- Punkt 133: Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti
- Punkt 134: Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia
- Punkt 135: Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda
- Punkt 136: Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

<sup>142</sup> A/50/840, Ziffer 8.

- Punkt 137: Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan
- Punkt 138: Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
- Punkt 149: Bericht des Generalsekretärs über die Aktivitäten des Amtes für interne Aufsichtsdienste
- Punkt 159: Personalmanagement
- Punkt 160: Finanzierung des Internationalen Strafgerichtes zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind.

**50/470. Zweijahres-Arbeitsprogramm des Fünften Ausschusses für 1996-1997**

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 23. Dezember 1995 billigte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>142</sup> und gemäß Ziffer 6 ihrer Resolution 46/220 vom 20. Dezember 1991 das in der Anlage zu diesem Beschluß enthaltene Zweijahres-Arbeitsprogramm des Zweiten Ausschusses für 1996-1997.

**ANLAGE**

**Zweijahres-Arbeitsprogramm des Fünften Ausschusses für 1996-1997**

**A. ARBEITSPROGRAMM FÜR 1996**

1. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer
2. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen
3. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995
4. Programmplanung
5. Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen
6. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1996-1997
7. Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation
8. Konferenzplanung
9. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen
10. Personalmanagement
11. Gemeinsames System der Vereinten Nationen
12. Pensionssystem der Vereinten Nationen
13. Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
14. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
15. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

16. Ernennungen zur Besetzung freiwerdender Sitze in Nebenorganen und sonstige Ernennungen

**B. ARBEITSPROGRAMM FÜR 1997**

1. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer
2. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen
3. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1996-1997
4. Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999
5. Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen
6. Gemeinsame Inspektionsgruppe
7. Konferenzplanung
8. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen
9. Gemeinsames System der Vereinten Nationen
10. Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
11. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
12. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats
13. Ernennungen zur Besetzung freiwerdender Sitze in Nebenorganen und sonstige Ernennungen

**50/471. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen**

**A**

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 23. Dezember 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>143</sup>,

a) daß der Beitragssatz für Palau, das am 15. Dezember 1994 in die Vereinten Nationen aufgenommen wurde, für 1995, 1996 und 1997 0,01 Prozent beträgt;

b) daß die Beiträge Palaus für 1995, 1996 und 1997 nach der gleichen Bemessungsgrundlage berechnet werden wie bei anderen Mitgliedstaaten, ausgenommen im Falle der von der Generalversammlung gebilligten Mittelbewilligungen oder Veranlagungen zur Finanzierung von Friedenssicherungseinsätzen, bei denen die Beiträge Palaus, die sich danach bestimmen, welcher Gruppe beitragender Staaten es von der Versammlung zugeordnet wird, im Verhältnis zum Kalenderjahr berechnet werden;

c) daß die veranlagten Beiträge Palaus für 1995 im Einklang mit Artikel 5.2 c) der Finanzordnung der Vereinten Nationen als sonstige Einnahmen behandelt werden;

d) daß der Beitragssatz Palaus für 1996 und 1997 der gemäß Resolution 49/19 B der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994 festgelegten Beitragstabelle hinzugefügt wird;

<sup>143</sup> A/50/843, Ziffer 13.

e) daß die Vorauszahlung Palaus an den Betriebsmittelfonds durch Anwendung des Beitragssatzes von 0,01 Prozent auf die genehmigte Höhe des Fonds berechnet und dem Fonds bis zur Einbeziehung seines Beitragssatzes in eine 100-Prozent-Tabelle hinzugefügt wird.

### B

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 23. Dezember 1995 ersuchte die Generalversammlung den Beitragsausschuß auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>143</sup>, im Zusammenhang mit Ziffer 52 seines Berichts<sup>144</sup> die Aufnahme des betreffenden Mitgliedstaates in die Liste der unter die Ziffer 2 der Resolution 48/223 B der Generalversammlung vom 23. Dezember 1993 fallenden Länder zu erwägen.

#### 50/472. Änderungen der Finanzordnung der Vereinten Nationen, mit denen der Haushaltskreislauf für Friedenssicherungseinsätze geändert wird

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 23. Dezember 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>145</sup> und nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Entwürfe von Änderungen der Finanzordnung der Vereinten Nationen, mit denen der Haushaltskreislauf für Friedenssicherungseinsätze geändert wird<sup>146</sup>, die Artikel 2.1 und 11.4 der Finanzordnung wie folgt zu ändern:

"Artikel 2.1: Die Finanzperiode besteht aus zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren, beginnend mit einem geraden Jahr, mit Ausnahme der über Sonderkonten finanzierten Friedenssicherungseinsätze, deren Finanzperiode ein Jahr beträgt und vom 1. Juli bis zum 30. Juni dauert."

"Artikel 11.4: Die Rechnungsabschlüsse für die Finanzperiode, mit Ausnahme der Rechnungsabschlüsse für die über Sonderkonten finanzierten Friedenssicherungseinsätze, werden vom Generalsekretär spätestens bis zum 31. März des auf die Finanzperiode folgenden Jahres dem Rat der Rechnungsprüfer vorgelegt. Die jährlichen Rechnungsabschlüsse für die über Sonderkonten finanzierten Friedenssicherungseinsätze werden dem Rat der Rechnungsprüfer vom Generalsekretär spätestens bis zum 30. September eines jeden Jahres vorgelegt."

<sup>144</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 11 (A/50/11).

<sup>145</sup> A/50/850, Ziffer 5.

<sup>146</sup> A/50/787.

#### 50/473. Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 23. Dezember 1995, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>147</sup> und auf der Grundlage des vom Generalsekretär nach Abschluß seiner umfassenden Überprüfung vorzulegenden Berichts,

a) beschloß die Generalversammlung, auf ihrer wieder aufgenommenen fünfzigsten Tagung spätestens im März 1996 im Lichte der sich wandelnden Anforderungen an die Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen am Amtssitz und ihres sich wandelnden Charakters sowie unter Berücksichtigung des vom Rat der Rechnungsprüfer vorzulegenden Berichts die derzeitige Methodik der Finanzierung des Sonderhaushalts zu überprüfen, und nahm die am 28. November 1995 vor dem Fünften Ausschuss abgegebene Erklärung des Controllers<sup>148</sup> zur Überprüfung der Finanzierungsformel zur Kenntnis;

b) beschloß die Generalversammlung außerdem, ausnahmsweise und bis zur Behandlung des Berichts des Generalsekretärs,

- i) einen befristeten Dienstposten für die Position eines Sonderberaters des Generalsekretärs zu schaffen;
- ii) die in Ziffer 12 der Resolution 49/250 der Generalversammlung vom 20. Juli 1995 genehmigten einundsechzig befristeten Dienstposten für den Zeitraum vom 1. Februar bis 31. März 1996 zu verlängern;
- iii) die Beträge von 40.000 US-Dollar für Überstunden und 900.000 Dollar für gemeinsame Dienste für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1996 zu genehmigen.

#### 50/474. Neuordnung der Ukraine zu der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung genannten Gruppe von Mitgliedstaaten

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 23. Dezember 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>149</sup>, Maßnahmen zu dem Beschlußentwurf "Neuordnung der Ukraine zu der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung genannten Gruppe von Mitgliedstaaten"<sup>150</sup> bis zu ihrer wieder aufgenommenen fünfzigsten Tagung zurückzustellen.

<sup>147</sup> A/50/850/Add.1, Ziffer 5.

<sup>148</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fiftieth Session, Fifth Committee*, 32. Sitzung und Korrigendum.

<sup>149</sup> A/50/851, Ziffer 6.

<sup>150</sup> A/C.5/50/L.9.

### 7. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses

#### 50/416. Behandlung der Artikelentwürfe über die Rechtsstellung des diplomatischen Kuriers und des nicht von einem diplomatischen Kurier begleiteten diplomatischen Kuriergepäcks sowie Entwürfe dazugehöriger Fakultativprotokolle

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 11. Dezember 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Sechsten Ausschusses<sup>151</sup> und in dem Wunsche, die wertvolle Arbeit der Völkerrechtskommission an den Artikelentwürfen über die Rechtsstellung des diplomatischen Kuriers und des nicht von einem diplomatischen Kurier begleiteten diplomati-

schen Kuriergepäcks sowie an Entwürfen dazugehöriger Fakultativprotokolle zu würdigen, den Mitgliedstaaten die von der Kommission erarbeiteten Artikelentwürfe<sup>152</sup> zusammen mit den von den Mitgliedstaaten während der Aussprache im Sechsten Ausschuß schriftlich vorgelegten oder mündlich vorgebrachten Stellungnahmen einschließlich des Berichts des Stellvertretenden Vorsitzenden des Sechsten Ausschusses auf der siebenundvierzigsten Tagung der Generalversammlung<sup>153</sup> zur Kenntnis zu bringen und die Mitgliedstaaten an die Möglichkeit zu erinnern, daß dieser Bereich des Völkerrechts und alle weiteren diesbezüglichen Entwicklungen zu gegebener Zeit in der Zukunft kodifiziert werden könnten.

<sup>151</sup> A/50/644, Ziffer 7.

<sup>152</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundvierzigste Tagung, Beilage 10 (A/44/10), Kap. II, Abschnitt D.*

<sup>153</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Sixth Committee, 31. Sitzung und Korrigendum.*

## ANHANG I

### ZUSAMMENSETZUNG DER ORGANE

Die nachstehende Liste nennt die Fundstellen für die Zusammensetzung des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats, des Treuhandrats und des Internationalen Gerichtshofs sowie von durch die Generalversammlung eingesetzten Organen.

Abrüstungskommission	Allen Mitgliedstaaten offenstehend. Siehe Resolution S-10/2, Ziffer 118.
Abrüstungskonferenz	Die Liste der Teilnehmerstaaten an der Tagung 1995 der Konferenz ist abgedruckt in: <i>Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/50/27)</i> , Abschnitt II.B.
Ad-hoc-Ausschuß für den Indischen Ozean	Siehe <i>Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 29 (A/50/29)</i> , Ziffer 4.
Ad-hoc-Ausschuß für die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs	Allen Mitgliedstaaten offenstehend. Siehe Resolution 49/53 und A/AC.244/INF/1 und Add.1.
Ad-hoc-Ausschuß zur Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens über die Sicherheit und Unversehrtheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals	Allen Mitgliedstaaten offenstehend. Die Liste der Mitglieder des Ausschusses auf seiner ersten und zweiten Tagung 1994 ist abgedruckt in A/AC.242/INF/1 beziehungsweise A/AC.242/INF/2 und Add.1.
Allen Mitgliedstaaten offenstehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Ausarbeitung einer Agenda für Entwicklung	Siehe Resolution 49/126.
Allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat	Siehe Resolution 48/26.
Anlageausschuß	Siehe Beschluß 50/316.
Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	Siehe Resolution 2656 (XXV).
Ausschuß für Anträge auf Überprüfung von Urteilen des Verwaltungsgerichts	Setzt sich zusammen aus den im Präsidialausschuß der Generalversammlung auf der fünfzigsten Tagung vertretenen Mitgliedstaaten (siehe Beschlüsse 50/302, 50/303 und 50/304).
Ausschuß für das Pensionswesen der Vereinten Nationen (Mitglieder werden von der Generalversammlung ernannt)	Siehe Beschlüsse 49/314 A und B.
Ausschuß für den Bevölkerungspreis der Vereinten Nationen	Siehe <i>Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/50/3/Rev.1)</i> , Anhang II, Abschnitt F.
Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes	Ebd., <i>Beilage 35 (A/50/35)</i> , Ziffer 1.



Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau	Ebd., <i>Beilage 38 (A/50/38)</i> , Anhang II.
Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung	Ebd., <i>Beilage 18 (A/50/18)</i> , Abschnitt I.C.
Ausschuß für die Beziehungen zum Gastland	Ebd., <i>Beilage 26 (A/50/26)</i> , Ziffer 3.
Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums	Siehe Beschluß 49/319.
Ausschuß für die Rechte des Kindes	Eingesetzt gemäß Artikel 43 der Konvention über die Rechte des Kindes (siehe Resolution 44/25, Anlage). Siehe auch <i>Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 41 (A/49/41)</i> , Anhang III.
Ausschuß gegen Folter	Siehe ebd., <i>Fünfzigste Tagung, Beilage 44 (A/50/44)</i> , Anhang II.
Beirat des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (Mitglieder werden von der Generalversammlung ernannt)	Siehe Resolution 2963 F (XXVII).
Beirat für Abrüstungsfragen	Siehe A/49/360, Anhang.
Beitragsausschuß	Siehe Beschluß 50/314.
Beratender Ausschuß des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts	Siehe Beschluß 50/312.
Beratender Ausschuß für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika	Siehe A/50/750, Ziffer 10. Der Ausschuß wurde mit Resolution 50/131 aufgelöst.
Beratender Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	Siehe Beschluß 50/313.
Beratungsausschuß des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau	Siehe Beschlüsse 49/317 A und B.
Gemeinsame Inspektionsgruppe	Siehe Beschluß 50/318.
Gemeinsamer Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen	Siehe <i>Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 9 (A/49/9)</i> , Anhang X.
Handels- und Entwicklungsrat	Die Liste der Ratsmitglieder im Jahr 1995 ist abgedruckt in: <i>Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 15 (A/50/15)</i> .
Hochrangige, allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe zur Prüfung der Finanzlage der Vereinten Nationen	Siehe Resolution 49/143.
Hochrangiger Ausschuß für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern	Die Liste der Teilnehmer an der neunten Tagung des Ausschusses im Jahr 1995 ist abgedruckt in: <i>Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 39 (A/50/39)</i> , Abschnitt II.B.
Hochrangiger Sonderrat für die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung	Siehe Resolution 44/236, Anlage, Abschnitt D.
Informationsausschuß	Siehe Beschlüsse 50/311 und 50/411.
Internationaler Gerichtshof	Siehe Beschlüsse 49/222 A bis C.

Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht	Siehe <i>Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 17 (A/50/17)</i> , Kap. I, Abschnitt B.
Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst	Siehe Beschluß 49/313.
Konferenz der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände	Die Liste der Teilnehmer an der fünften und sechsten Tagung der Konferenz im Jahr 1995 ist abgedruckt in: A/CONF.164/29, Abschnitt I.B beziehungsweise A/CONF.164/36, Abschnitt I.B.
Konferenzausschuß	Siehe Beschluß 50/310.
Menschenrechtsausschuß	Siehe <i>Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 40 (A/50/40)</i> , Bd.I, Anhang II.
Präsidialausschuß	Siehe Beschlüsse 50/302, 50/303 und 50/304.
Programm- und Koordinierungsausschuß	Siehe Beschluß 50/305.
Rat der Rechnungsprüfer	Siehe Beschluß 50/315.
Rat der Universität der Vereinten Nationen	Siehe <i>Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 31 (A/49/31)</i> , Anhang IV.
Sicherheitsrat	Siehe Beschluß 50/306.
Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	Siehe <i>Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/50/23)</i> , Kap.I, Ziffer 14.
Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen	Siehe ebd., <i>Beilage 33 (A/50/33)</i> , Ziffer 2.
Sonderausschuß für Friedenssicherungseinsätze	Siehe Beschluß 45/326.
Sonderausschuß zur Auswahl der Preisträger des Menschenrechtspreises der Vereinten Nationen	Siehe Resolution 2217 A (XXI), Anlage, Empfehlung C d).
Sonderausschuß zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen	Siehe <i>Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundzwanzigste Tagung, Beilage 30A (A/9030/Add.1)</i> , Beschluß zu Tagesordnungspunkt 45. Siehe auch Resolution 44/48 A, Ziffer 25.
Treuhänderausschuß für den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter	Siehe A/48/520, Ziffer 4.
Treuhandrat	Siehe <i>Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Special Supplement No. 1</i> , Teil I, Ziffer 1.
Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina	Siehe Resolution 194 (III) und dazugehörige Anmerkung.
Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen	Siehe Beschluß 50/317.
Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen	Siehe Beschluß 50/308.
Völkerrechtskommission	Siehe <i>Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 10 (A/50/10)</i> , Kap. I, Ziffer 2.
Vollmachtenprüfungsausschuß	Siehe Beschluß 50/301.
Vorbereitungsausschuß für den fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen	Allen Mitgliedstaaten offenstehend. Siehe Beschluß 46/472.

- |   |  |
|---|--|
| <p>Vorbereitungsausschuß für die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)</p>  | <p>Die Liste der Ausschußteilnehmer im Jahr 1995 ist abgedruckt in: <i>Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 37 (A/50/37)</i>, Abschnitt I.B.</p> |
| <p>Vorbereitungsausschuß für die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs</p>  | <p>Allen Mitgliedstaaten offenstehend. Siehe Resolution 50/46.</p>   |
| <p>Welternährungsrat</p>  | <p>Siehe Beschluß 50/309.</p>  |
| <p>Wirtschafts- und Sozialrat</p>   | <p>Siehe Beschluß 50/307.</p>  |
| <p>Wissenschaftlicher Ausschuß der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung</p>  | <p>Siehe Beschluß 47/320.</p>  |
| <p>Wissenschaftlicher und technischer Ausschuß für die Internationale Dekade für Katastrophenverbeugung</p>   | <p>Siehe Resolution 44/236, Anlage, Abschnitt D.</p>   |
| <p>Zwischenstaatlicher Verhandlungsausschuß für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika</p> | <p>Die Liste der Ausschußteilnehmer im Jahr 1995 ist abgedruckt in: A/50/74, Anhang, Abschnitt II.C und A/50/74/Add.1, Anhang, Abschnitt II.C.</p>                                   |
| <p>Zwischenstaatlicher Verhandlungsausschuß für ein Rahmenübereinkommen über Klimaänderungen</p>  | <p>Die Liste der Teilnehmer an der elften Tagung des Ausschusses im Jahr 1995 ist abgedruckt in: A/AC.237/91, Abschnitt II.D.</p>  |
| <p>Zwischenstaatliche Ad-hoc-Arbeitsgruppe von Sachverständigen nach Resolution 48/218 der Generalversammlung [Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen]</p>                             | <p>Siehe Beschluß 48/322.</p>  |
| <p>Zwischenstaatliche Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Anwendung des Grundsatzes der Zahlungsfähigkeit</p>  | <p>Siehe Beschluß 49/323. Siehe auch Resolution 49/19 A.</p>   |

## ANHANG II

### ÜBEREINKÜNFTE, ERKLÄRUNGEN UND ANDERE RECHTSAKTE

Die nachstehende Liste nennt die Fundstellen für in den Resolutionsbänden im Wortlaut wiedergegebene Übereinkünfte, Erklärungen und andere Rechtsakte.

Abkommen über die Zusammenarbeit und die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Weltorganisation für Tourismus .....	32/156
Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung .....	32/107
Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen .....	169 (II)
Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Carnegie-Stiftung über die Nutzung der Räumlichkeiten des Friedenspalastes in Den Haag mit Zusatzabkommen .....	84 (I) 2902 (XXVI)
Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung .....	40/180
Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Weltorganisation für geistiges Eigentum .....	3346 (XXIX)
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte .....	217 A (III)
Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten .....	3281 (XXIX)
Definition der Aggression .....	3314 (XXIX)
Erklärung anlässlich der Begehung des fünfzigsten Jahrestages des Endes des Zweiten Weltkriegs ...	50/5
Erklärung anlässlich des fünfundzwanzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen .....	2627 (XXV)
Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen .....	50/6
Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade .....	35/46
Erklärung der neunziger Jahre zur Dritten Abrüstungsdekade .....	45/62 A
Erklärung der Rechte des Kindes .....	1386 (XIV)
Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung .....	1904 (XVIII)
Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone .....	2832 (XXVI)
Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika .....	S-16/1
Erklärung über das Recht auf Entwicklung .....	41/128
Erklärung über das Recht der Völker auf Frieden .....	39/11
Erklärung über das Verbot der Anwendung nuklearer und thermonuklearer Waffen .....	1653 (XVI)
Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen .....	47/133
Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe .....	3452 (XXX)
Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern in Zeiten eines Notstands und im bewaffneten Konflikt .....	3318 (XXIX)
Erklärung über die Bekämpfung des Drogenhandels und des Drogenmißbrauchs .....	39/142
Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung .....	36/55
Erklärung über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau .....	2263 (XXII)
Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen .....	48/104
Erklärung über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung .....	3201 (S-VI)
Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit .....	2734 (XXV)
Erklärung über die Förderung der Ideale des Friedens, der gegenseitigen Achtung und der Völkerverständigung bei der Jugend .....	2037 (XX)

Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker .....	1514 (XV)
Erklärung über die kritische Wirtschaftslage in Afrika .....	39/29
Erklärung über die Menschenrechte von Personen, die nicht Staatsangehörige des Landes sind, in dem sie leben .....	40/144
Erklärung über die Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit .....	37/63
Erklärung über die Nutzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Interesse des Friedens und zum Wohle der Menschheit .....	3384 (XXX)
Erklärung über die Rechte der Behinderten .....	3447 (XXX)
Erklärung über die Rechte der geistig Zurückgebliebenen .....	2856 (XXVI)
Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören .....	47/135
Erklärung über die Rechtsgrundsätze für das Verhalten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums .....	1962 (XVIII)
Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Unterbringung in Pflegefamilien und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene .....	41/85
Erklärung über die Tatsachenermittlung durch die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit .....	46/59
Erklärung über die Unzulässigkeit der Intervention in die inneren Angelegenheiten der Staaten und über den Schutz ihrer Unabhängigkeit und Souveränität .....	2131 (XX)
Erklärung über die Unzulässigkeit der Intervention und der Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten .....	36/103
Erklärung über die Verhütung einer atomaren Katastrophe .....	36/100
Erklärung über die Verhütung und Beseitigung von Streitigkeiten und Situationen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen können, und über die Rolle der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet .....	43/51
Erklärung über die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen .....	42/22
Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit .....	49/57
Erklärung über die Vertiefung und Festigung der internationalen Entspannung .....	32/155
Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden .....	33/73
Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet .....	2542 (XXIV)
Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmißbrauch .....	40/34
Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern .....	S-18/3
Erklärung über internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel der Abrüstung .....	34/88
Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus .....	49/60
Erklärung über Südafrika .....	34/93 O
Erklärung über territoriales Asyl .....	2312 (XXII)
Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen .....	2625 (XXV)
Erklärung von Grundsätzen für den Meeresboden und den Meeresuntergrund jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse .....	2749 (XXV)
Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten .....	37/10
Grundprinzipien für die Behandlung der Gefangenen .....	45/111
Grundsatzerklärung und Aktionsprogramm des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege .....	46/152
Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen .....	43/173
Grundsätze ärztlicher Ethik im Zusammenhang mit der Rolle von medizinischem Personal, insbesondere von Ärzten, beim Schutz von Strafgefangenen und Inhaftierten vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe .....	37/194

Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte .....	48/134
Grundsätze betreffend die Erdfernerkundung aus dem Weltraum .....	41/65
Grundsätze der Vereinten Nationen für ältere Menschen .....	46/91
Grundsätze für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum .....	47/68
Grundsätze für den Schutz von psychisch Kranken und die Verbesserung der psychiatrischen Versorgung .....	46/119
Grundsätze, von denen sich die Staaten bei ihren künftigen Maßnahmen zur Einfrierung und Reduzierung der Militärhaushalte leiten lassen sollen .....	44/114 A
Grundsätze zur Regelung des Einsatzes künstlicher Erdsatelliten für die internationale Fernseh- direktübertragung durch Staaten .....	37/92
Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen ....	35/56
Internationale Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen ....	45/199
Internationale Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen ...	2626 (XXV)
Internationale Erklärung gegen Apartheid im Sport .....	32/105 M
Internationale Konvention gegen Apartheid im Sport .....	40/64 G
Internationale Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern .....	44/34
Internationale Konvention gegen Geiselnahme .....	34/146
Internationale Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid ....	3068 (XXVIII)
Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien- angehörigen .....	45/158
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte mit Fakultativprotokoll .....	2200 A (XXI)
Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte .....	2200 A (XXI)
Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung .....	2106 A (XX)
Konvention der Vereinten Nationen über internationale Wechsel .....	43/165
Konvention der Vereinten Nationen über unabhängige Garantien und Stand-by Letters of Credit ....	50/48
Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe .....	39/46
Konvention über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltver- ändernder Techniken .....	31/72
Konvention über den internationalen Anspruch auf Richtigstellung .....	630 (VII)
Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau .....	34/180
Konvention über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsvorschriften auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit .....	2391 (XXIII)
Konvention über die Rechte des Kindes .....	44/25
Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal ..	49/59
Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes .....	260 A (III)
Konvention über Sondermissionen und Fakultativprotokoll über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten .....	2530 (XXIV)
Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer ..	317 (IV)
Leitlinien der Vereinten Nationen für die Verhütung der Jugendkriminalität (Riad-Leitlinien) .....	45/112
Muster-Auslieferungsvertrag .....	45/116
Musterregeln der Vereinten Nationen für Vergleichsverfahren bei Streitigkeiten zwischen Staaten ...	50/50
Mustervertrag betreffend die Übertragung der Aufsicht über bedingt verurteilte oder bedingt entlassene Straftäter .....	45/119
Mustervertrag betreffend die Übertragung von Verfahren in Strafsachen .....	45/118
Mustervertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen und Fakultativprotokoll zu dem Mustervertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen betreffend Erträge aus Straftaten .....	45/117
Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren .....	46/151
Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln) .....	40/33
Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen (Tokio- Regeln) .....	45/110

Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte .....	48/96
Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist ...	45/113
Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen .....	2826 (XXVI)
Übereinkommen über die Erklärung des Ehwillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen .....	1763 A (XVII)
Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau .....	640 (VII)
Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen .....	3235 (XXIX)
Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen .....	2345 (XXII)
Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen .....	1040 (XI)
Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten .....	3166 (XXVIII)
Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände .....	2777 (XXVI)
Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen .....	179 (II)
Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen .....	22 A (I)
Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern .....	34/68
Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen .....	34/169
Vertrag über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund .....	2660 (XXV)
Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper .....	2222 (XXI)
Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen .....	2373 (XXII)
Weltcharta für die Natur .....	37/7
Zweites Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe .....	44/128

## ANHANG III

VERZEICHNIS DER RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE  
NACH TAGESORDNUNGSPUNKTEN

Die nachstehende Liste führt die von der Generalversammlung zwischen 19. September und 23. Dezember 1995 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse nach Tagesordnungspunkten auf. Das nach laufenden Nummern geordnete Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse findet sich in Anhang IV.

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
1	Eröffnung der Tagung durch den Leiter der Delegation Côte d'Ivoires	
2	Minute stillen Gebets oder innerer Sammlung	
3	Vollmachten der Vertreter für die fünfzigste Tagung der Generalversammlung	
	a) Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses .....	Beschluß 50/301 428
	b) Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses .....	Resolutionen 50/4 A und B 15
4	Wahl des Präsidenten der Generalversammlung .....	Beschluß 50/302 429
5	Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse .....	Beschluß 50/303 429
6	Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung .....	Beschluß 50/304 429
7	Unterrichtung durch den Generalsekretär nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen	Beschluß 50/458 437
8	Annahme der Tagesordnung und Arbeitsplan: Berichte des Präsidialausschusses .....	Beschluß 50/401 435
		Beschluß 50/402 435
		Beschlüsse 50/403 A bis C 436
		Beschluß 50/475 437
9	Generaldebatte	
10	Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen .....	Beschluß 50/405 436
11	Bericht des Sicherheitsrats .....	Beschluß 50/409 436
12	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats .....	Resolution 50/8 182
		Resolution 50/34 168
		Resolution 50/126 250
		Resolution 50/127 251
		Resolution 50/128 251
		Resolution 50/129 252
		Resolution 50/130 253
		Beschluß 50/438 442
		Beschluß 50/439 442
		Beschluß 50/440 442
		Beschluß 50/456 459
		Beschluß 50/464 447
		Beschluß 50/465 447
		Beschluß 50/466 456
		Beschluß 50/467 437
13	Bericht des Internationalen Gerichtshofs .....	Beschluß 50/404 436
14	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation .....	Resolution 50/9 19
15	Wahlen zur Besetzung freiwerdender Sitze in den Hauptorganen	
	a) Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats .....	Beschluß 50/306 429
	b) Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats .....	Beschluß 50/307 430
	c) Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs	
16	Wahlen zur Besetzung freiwerdender Sitze in den Nebenorganen und andere Wahlen	
	a) Wahl von neunundzwanzig Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen .....	Beschluß 50/308 430
	b) Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats .....	Beschluß 50/309 431
	c) Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses .....	Beschluß 50/305 429



<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
17	Ernennungen zur Besetzung freierwerdender Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen	
	a) Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen .....	Beschluß 50/313 432
	b) Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses .....	Beschluß 50/314 433
	c) Ernennung eines Mitglieds des Rates der Rechnungsprüfer .....	Beschluß 50/315 433
	d) Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern des Anlageausschusses .....	Beschluß 50/316 433
	e) Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen .....	Beschluß 50/317 434
	f) Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses .....	Beschlüsse 50/310 A und B 431
	g) Ernennung eines Mitglieds der Gemeinsamen Inspektionsgruppe .....	Beschluß 50/318 434
18	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	Resolution 50/33 167
		Resolution 50/36 171
		Resolution 50/37 172
		Resolutionen 50/38 A und B 173
		Resolution 50/39 37
		Resolution 50/40 39
		Beschluß 50/412 439
		Beschluß 50/415 440
19	Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen	
20	Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe	
	a) Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen .....	Resolution 50/57 42
	b) Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen .....	Resolutionen 50/58 A bis L 42
	c) Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl .....	Resolution 50/134 94
	d) Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan .....	Resolutionen 50/88 A und B 85
21	Friedensuniversität .....	Resolution 50/41 40
22	Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer .....	Resolution 50/56 41
23	Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten	
24	Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren .....	Resolution 50/160 100
25	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem	Resolution 50/14 25
26	Die Situation in Burundi .....	Resolution 50/159 98
27	Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade .....	Resolution 50/10 21
28	Die Situation in Bosnien und Herzegowina	
29	Begehung des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen .....	Resolution 50/6 16
		Resolution 50/59 56
30	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa .....	Resolution 50/87 84
		Beschluß 50/423 436
31	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten .....	Resolution 50/16 26
32	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz	Resolution 50/17 28
33	Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen .....	Resolution 50/85 81
34	Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika .....	Resolution 50/131 88
35	Frage der Komoreninsel Mayotte	
36	Begehung des fünfzigsten Jahrestages des Endes des Zweiten Weltkriegs .....	Resolution 50/5 15
37	Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit .....	Resolution 50/18 29
38	Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti .....	Resolution 50/86 82
39	Seerecht .....	Resolution 50/23 33
40	Aufbau einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals .....	Resolution 50/13 24

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
41	Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen .....	Resolution 50/133 93
42	Palästinafrage .....	Resolutionen 50/84 A bis D 78
43	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit	Resolution 50/158 95
44	Die Situation im Nahen Osten .....	Resolution 50/21 31 Resolutionen 50/22 A und B 32
45	Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung .....	Resolution 50/7 19 Resolution 50/132 89
46	Hilfe bei der Minenräumung .....	Resolution 50/82 75
47	Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen	
48	Frage der Falklandinseln (Malvinen) .....	Beschluß 50/406 436
49	Bericht des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht .....	Beschluß 50/408 436
50	Erklärung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija .....	Beschluß 50/422 436
51	Bewaffnete israelische Aggression gegen die irakischen kerntechnischen Anlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit .....	Beschluß 50/444 437
52	Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit .....	Beschluß 50/468 437
53	Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen .....	Beschluß 50/457 437
54	Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit .....	Resolutionen 50/88 A und B 85
55	Zypernfrage	
56	Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und der irakischen Aggression gegen Kuwait .....	Beschluß 50/445 437
57	Erfüllung von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsverpflichtungen .....	Resolution 50/60 108
58	Abrüstungserziehung und Abrüstungsinformation .....	Beschluß 50/417 438
59	Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation .....	Resolution 50/61 109
60	Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit ..	Beschluß 50/418 438
61	Reduzierung der Militärhaushalte .....	Beschluß 50/419 438
62	Wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen und ihre Auswirkungen auf die internationale Sicherheit .....	Resolution 50/62 109
63	Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete .....	Resolution 50/63 110
64	Änderung des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser .....	Resolution 50/64 110
65	Vertrag über ein umfassendes Versuchsverbot .....	Resolution 50/65 111
66	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion .....	Resolution 50/66 112
67	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien .....	Resolution 50/67 113
68	Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen .....	Resolution 50/68 114
69	Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum .....	Resolution 50/69 115

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
70	Allgemeine und vollständige Abrüstung .....	Resolutionen 50/70 A bis C 117 Resolutionen 50/70 H und I 122 Resolutionen 50/70 M bis P 127 Resolution 50/70 R 132
	a) Ankündigung von Kernversuchen	
	b) Weitere Abrüstungsmaßnahmen zur Verhütung eines Wettrüstens auf dem Meeresboden und dem Meeresuntergrund	
	c) Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle .....	Resolution 50/70 E 120
	d) Überprüfung der Erklärung der neunziger Jahre zur Dritten Abrüstungsdekade	
	e) Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung .....	Resolution 50/70 D 119
	f) Schrittweiser Abbau der nuklearen Bedrohung	
	g) Vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung .....	Resolution 50/70 F 121
	h) Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung .....	Resolution 50/70 G 122
	i) Maßnahmen zur Eindämmung des unerlaubten Transfers und Einsatzes konventioneller Waffen	Resolution 50/70 J 124
	j) Regionale Abrüstung .....	Resolution 50/70 K 125
	k) Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene .....	Resolution 50/70 L 126
	l) Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Einsatzmitteln unter allen Aspekten	Resolution 50/70 Q 131 Beschluß 50/420 438
71	Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung	
	a) Programm der Vereinten Nationen für Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste auf dem Gebiet der Abrüstung .....	Resolution 50/71 A 132
	b) Regionale vertrauensbildende Maßnahmen .....	Resolution 50/71 B 133
	c) Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik und Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik .....	Resolutionen 50/71 C und D 134
	d) Konvention über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen .....	Resolution 50/71 E 136
72	Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung	
	a) Bericht der Abrüstungskommission .....	Resolution 50/72 D 139
	b) Bericht der Abrüstungskonferenz .....	Resolution 50/72 A und C 137
	c) Beirat für Abrüstungsfragen	
	d) Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung	
	e) Abrüstungswoche .....	Resolution 50/72 B 138
73	Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten .....	Resolution 50/73 140
74	Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können .....	Resolution 50/74 141
75	Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeer-Region .....	Resolution 50/75 142
76	Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone .....	Resolution 50/76 144
77	Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung .....	Resolution 50/77 144
78	Endgültiger Wortlaut eines Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika .....	Resolution 50/78 145
79	Rationalisierung der Arbeit und Reform der Tagesordnung des Ersten Ausschusses .....	Beschluß 50/421 438
80	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen .....	Resolution 50/79 146
81	Wahrung der internationalen Sicherheit .....	Resolutionen 50/80 A und B 147
82	Auswirkungen der atomaren Strahlung .....	Resolution 50/26 150
83	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums .....	Resolution 50/27 150
84	Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten .....	Resolutionen 50/28 A bis G 154
85	Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen .....	Resolutionen 50/29 A bis D 159

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
86	Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze . . .	Resolution 50/30 162
87	Informationsfragen . . . . .	Resolutionen 50/31 A und B Beschluß 50/311 Beschluß 50/411 163 432 439
88	Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen . . . . .	Resolution 50/32 166
89	Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten behindern . . . . .	Resolution 50/33 Beschluß 50/412 167 439
90	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen . . . . .	Resolution 50/34 168
91	Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung . . . . .	Resolution 50/35 170
92	Die Situation in den besetzten Gebieten Kroatiens . . . . .	Beschluß 50/413 439
93	Frage der Zusammensetzung bestimmter Organe der Vereinten Nationen . . . . .	Beschluß 50/414 439
94	Makroökonomische Grundsatzfragen . . . . .	Resolution 50/91 Resolution 50/92 Resolution 50/93 Beschluß 50/424 183 184 188 440
	a) Entwicklungsfinanzierung	
	b) Langfristige Tendenzen der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung	
	c) Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung	
95	Bestandfähige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit . . . . .	Resolution 50/94 Beschluß 50/425 Beschluß 50/426 188 440 440
	a) Handel und Entwicklung . . . . .	Resolution 50/95 Resolution 50/96 Resolution 50/97 Resolution 50/98 Beschluß 50/427 189 193 194 196 440
	b) Wohn- und Siedlungswesen . . . . .	Resolution 50/99 196
	c) Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) . . . . .	Resolution 50/100 Beschluß 50/428 197 440
	d) Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung . . . . .	Resolution 50/101 Resolution 50/102 198 200
	e) Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder . . . . .	Resolution 50/103 Beschluß 50/429 201 441
	f) Frauen in der Entwicklung . . . . .	Resolution 50/104 216
	g) Erschließung der Humanressourcen . . . . .	Resolution 50/105 217
	h) Wirtschaft und Entwicklung . . . . .	Resolution 50/106 219
	i) Internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern . . .	Resolution 50/107 220
	j) Initiative der Vereinten Nationen für Chancenförderung und Teilhabe . . . . .	Resolution 50/108 224
	k) Ernährung und bestandfähige landwirtschaftliche Entwicklung . . . . .	Resolution 50/109 224
96	Umwelt und bestandfähige Entwicklung . . . . .	Resolution 50/110 Beschluß 50/430 Beschluß 50/431 225 441 441
	a) Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung . . . . .	Resolution 50/111 Resolution 50/112 Resolution 50/113 Beschluß 50/432 226 226 228 441

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>	
b)	Wüstenbildung und Dürre .....	Resolution 50/114 Beschluß 50/433 Beschluß 50/434	230 441 441
c)	Nachhaltige Nutzung und Erhaltung der lebenden Meeresressourcen der Hohen See .....	Resolution 50/24 Resolution 50/25	35 36
d)	Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen .....	Resolution 50/115	230
e)	Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern .....	Resolution 50/116	232
f)	Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung .....	Resolutionen 50/117 A und B Beschluß 50/435	233 441
97	Operative Entwicklungsaktivitäten .....	Resolution 50/118 Resolution 50/119 Beschluß 50/436	236 238 441
a)	Dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen .....	Resolution 50/120	240
b)	Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern		
98	Ausbildung und Forschung: Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen .....	Resolution 50/121	244
99	Agenda für Entwicklung .....	Beschluß 50/437	441
100	Wiederaufnahme des Dialogs zur Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit durch Partnerschaft .....	Resolution 50/122	245
101	Internationale Wanderung und Entwicklung einschließlich der Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über internationale Wanderung und Entwicklung .....	Resolution 50/123	246
102	Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung .....	Resolution 50/124	247
103	Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung .....	Resolution 50/135 Resolution 50/136 Resolution 50/137 Beschluß 50/441	257 258 260 446
104	Selbstbestimmungsrecht der Völker .....	Resolution 50/138 Resolution 50/139 Resolution 50/140	261 262 263
105	Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie .....	Resolution 50/81 Resolution 50/141 Resolution 50/142 Resolution 50/143 Resolution 50/144 Beschluß 50/442	56 263 264 265 267 446
106	Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege .....	Resolution 50/145 Resolution 50/146 Resolution 50/147 Beschluß 50/443	268 269 272 446
107	Förderung der Frau .....	Resolution 50/162 Resolution 50/163 Resolution 50/164 Resolution 50/165 Resolution 50/166 Resolution 50/167 Resolution 50/168 Beschluß 50/459	295 296 297 299 300 301 303 446
108	Internationale Drogenbekämpfung .....	Resolution 50/148	272
109	Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen .....	Resolution 50/149 Resolution 50/150 Resolution 50/151 Resolution 50/152	278 280 281 281

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
110	Förderung und Schutz der Rechte der Kinder .....	Resolution 50/153 284 Resolution 50/154 287 Resolution 50/155 95
111	Aktivitätenprogramm der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt	Resolution 50/156 288 Resolution 50/157 289
112	Menschenrechtsfragen .....	Beschluß 50/460 446
	a) Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte .....	Resolution 50/169 304 Resolution 50/170 305 Resolution 50/171 308
	b) Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten .....	Resolution 50/172 310 Resolution 50/173 311 Resolution 50/174 311 Resolution 50/175 313 Resolution 50/176 313 Resolution 50/177 315 Resolution 50/178 316 Resolution 50/179 318 Resolution 50/180 319 Resolution 50/181 320 Resolution 50/182 322 Resolution 50/183 323 Resolution 50/184 325 Resolution 50/185 327 Resolution 50/186 329 Resolution 50/187 330
	c) Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten	Resolution 50/188 331 Resolution 50/189 333 Resolution 50/190 334 Resolution 50/191 336 Resolution 50/192 338 Resolution 50/193 340 Resolution 50/194 344 Resolution 50/195 346 Resolution 50/196 347 Resolution 50/197 348 Resolution 50/198 350 Resolution 50/199 351 Resolution 50/200 352 Beschluß 50/461 447
	d) Umfassende Durchführung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien .....	Resolution 50/201 355
	e) Bericht des Hohen Kommissars für Menschenrechte .....	Beschluß 50/462 447
113	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer	Resolutionen 50/204 A bis D 366
	a) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen	
	b) Freiwillige Fonds, die von der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge verwaltet werden	
114	Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen .....	Beschluß 50/469 459 Beschluß 50/470 460
115	Programmhauhaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 .....	Resolutionen 50/205 A und B 369
116	Entwurf des Programmhauhaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 .....	Resolution 50/214 384 Resolutionen 50/215 A bis C 392 Resolution 50/216 395 Resolution 50/217 396 Resolution 50/218 397
117	Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen	
118	Gemeinsame Inspektionsgruppe	
119	Konferenzplanung .....	Resolutionen 50/206 A bis F 372

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
120	Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen .....	Resolution 50/207 Beschlüsse 50/471 A und B 376 460
121	Gemeinsames System der Vereinten Nationen .....	Resolution 50/208 376
122	Finanzierung der Friedenstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten	
	a) Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung .....	Resolution 50/20 362
	b) Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon .....	Resolution 50/89 363
123	Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola .....	Resolution 50/209 378
124	Finanzierung der Aktivitäten aufgrund der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats	
	a) Beobachtermision der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait	
	b) Andere Aktivitäten	
125	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara .....	Beschluß 50/446 457
126	Finanzierung der Beobachtermision der Vereinten Nationen in El Salvador .....	Beschluß 50/447 457
127	Finanzierung und Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha	
128	Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen .....	Beschlüsse 50/410 A und B 457
129	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II	
130	Finanzierung der Liquidation der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik	
131	Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern .....	Beschluß 50/448 458
132	Finanzierung der Beobachtermision der Vereinten Nationen in Georgien .....	Beschluß 50/449 458
133	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti .....	Resolution 50/90 Beschlüsse 50/407 A und B 456 456
134	Finanzierung der Beobachtermision der Vereinten Nationen in Liberia .....	Resolution 50/210 380
135	Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda .....	Resolution 50/211 382
136	Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht .....	Resolution 50/212 383
137	Finanzierung der Beobachtermision der Vereinten Nationen in Tadschikistan .....	Beschluß 50/450 458
138	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen .....	Beschlüsse 50/451 A und B 458
	a) Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen .....	Beschluß 50/472 Beschluß 50/473 461 461
	b) Neuordnung der Ukraine zu der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung genannten Gruppe von Mitgliedstaaten .....	Beschluß 50/474 462
139	Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts .....	Resolution 50/43 Beschluß 50/312 399 432
140	Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen .....	Resolution 50/44 401
141	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre siebenundvierzigste Tagung .....	Resolution 50/45 402
142	Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs .....	Resolution 50/46 404
143	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre achtundzwanzigste Tagung .....	Resolution 50/47 Resolution 50/48 405 407
144	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland .....	Resolution 50/49 413
145	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen ..	Resolution 50/50 Resolution 50/51 Resolution 50/52 413 417 419
146	Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus .....	Resolution 50/53 421
147	Behandlung der Artikelentwürfe über die Rechtsstellung des diplomatischen Kuriers und des nicht von einem diplomatischen Kurier begleiteten diplomatischen Kuriergepäcks sowie der Entwürfe dazugehöriger Fakultativprotokolle .....	Beschluß 50/416 462
148	Überprüfung des Verfahrens gemäß Artikel 11 des Statuts des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen .....	Resolution 50/54 422

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
149	Bericht des Generalsekretärs über die Aktivitäten des Amtes für interne Aufsichtsdienste	
150	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union . . . . .	Resolution 50/15 26
151	Bericht des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für den während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	
152	Überprüfung der Rolle des Treuhandrats . . . . .	Resolution 50/55 422
153	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit . . . . .	Resolution 50/1 13
154	Teilnahme von Freiwilligen, den sogenannten "Weißhelmen", an Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit . . . . .	Resolution 50/19 30
155	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Zentralamerikanische Integrationssystem . . . . .	Resolution 50/2 14
156	Mehrsprachigkeit . . . . .	Resolution 50/11 22
157	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit . . . . .	Resolution 50/3 14
158	Programmplanung . . . . .	Beschluß 50/452 458
159	Personalmanagement . . . . .	Beschluß 50/453 Beschluß 50/454 459 459
160	Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für den während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind . . . . .	Resolution 50/213 383
161	Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung . . . . .	Resolution 50/161 102
162	Weltkongreß über den Panamakanal . . . . .	Resolution 50/12 23
163	Stärkung des Systems der Vereinten Nationen	
164	Normalisierung der Situation betreffend Südafrika . . . . .	Resolution 50/83 77
165	Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden . . . . .	Resolution 50/42 Resolution 50/202 Resolution 50/203 Beschluß 50/463 41 357 357 447
166	Aufnahme der Weltorganisation für Tourismus in den Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen . . . . .	Beschluß 50/455 459



## ANHANG IV

VERZEICHNIS DER RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE  
NACH LAUFENDEN NUMMERN

Dieses Verzeichnis enthält die von der Generalversammlung zwischen 19. September und 23. Dezember 1995 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse. Für Resolutionen und Beschlüsse, die durch eine formelle Abstimmung verabschiedet wurden, gibt die Spalte "Abstimmungsergebnis" die Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen und der Enthaltungen an. Falls nichts anderes angegeben ist, handelt es sich dabei um eine Abstimmung mit Stimmenauszählung unter Erfassung der Länder (recorded vote). Nähere Angaben über die Stimmabgabe, die nur für aufgezeichnete Abstimmungen vorliegen, finden sich im Wortprotokoll der jeweiligen Plenarsitzung (siehe *Official Records of the General Assembly, Fiftieth Session, Plenary Meetings*); eine vollständige Auflistung dieser Ergebnisse nach Mitgliedstaaten findet sich im Anhang zum *Index to Proceedings of the General Assembly* (ST/LIB/SER.B/A.52, Teil I).

## RESOLUTIONEN

Lfd. Nr.	Titel	Punkt	Plenar- sitzung	Datum	Abstimmungs- ergebnis	Seite
50/1	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit .....	153	30.	12. Oktober 1995		13
50/2	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Zentral-amerikanische Integrationssystem .....	155	30.	12. Oktober 1995		14
50/3	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für kulturelle und technische Zusammenarbeit .....	157	31.	16. Oktober 1995		14
50/4	Vollmachten der Vertreter auf der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung					
	Resolution A .....	3 b)	33.	18. Oktober 1995		15
	Resolution B .....	3 b)	91.	14. Dezember 1995		15
50/5	Begehung des fünfzigsten Jahrestages des Endes des Zweiten Weltkriegs .....	36	33.	18. Oktober 1995		15
50/6	Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen .....	29	40.	24. Oktober 1995		16
50/7	Mission der Vereinten Nationen in El Salvador .....	45	45.	31. Oktober 1995		19
50/8	Revision der Allgemeinen Regeln des Welternährungsprogramms und Neukonstituierung des Ausschusses für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe als Exekutivrat des Welternährungsprogramms .....	12	46.	1. November 1995		182
50/9	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation .....	14	47.	1. November 1995	144-1-8	19
50/10	Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade .....	27	48.	2. November 1995	117-3-38	21
50/11	Mehrsprachigkeit .....	156	49.	2. November 1995	100-35-29	22
50/12	Weltkongreß über den Panamakanal .....	162	52.	7. November 1995		23
50/13	Das olympische Ideal .....	40	52.	7. November 1995		24
50/14	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem .....	25	60.	15. November 1995		25
50/15	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union .....	150	61.	15. November 1995		26
50/16	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten .....	31	67.	20. November 1995		26
50/17	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz .....	32	67.	20. November 1995		28
50/18	Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit .....	37	69.	27. November 1995	124-0-1	29
50/19	Mitwirkung von Freiwilligen, den sogenannten "Weißhelmen", an Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit .....	154	72.	28. November 1995		30
50/20	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung .....	122 a)	76.	1. Dezember 1995		362
50/21	Friedensprozeß im Nahen Osten .....	44	79.	4. Dezember 1995	148-4-1	31
50/22	Die Situation im Nahen Osten					
	A. Jerusalem .....	44	79.	4. Dezember 1995	133-1-13	32
	B. Der Syrische Golan .....	44	79.	4. Dezember 1995	66-2-79	33

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Abstimmungs- ergebnis</i>	<i>Seite</i>
50/23	Seerecht .....	39	81.	5. Dezember 1995	132-1-3	33
50/24	Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen .....	96 c)	81.	5. Dezember 1995		35
50/25	Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen und dessen Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt; nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und ihre Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt; Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und deren Auswirkungen auf die bestandfähige Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Welt .....	96 c)	81.	5. Dezember 1995		36
50/26	Auswirkungen der atomaren Strahlung .....	82	82.	6. Dezember 1995		150
50/27	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums .....	83	82.	6. Dezember 1995		150
50/28	Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten					
	A. Hilfe für Palästinaflüchtlinge .....	84	82.	6. Dezember 1995	145-1-1	154
	B. Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten .....	84	82.	6. Dezember 1995		155
	C. Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen .....	84	82.	6. Dezember 1995	147-2-0	155
	D. Von den Mitgliedstaaten angebotene Zuschüsse und Stipendien für die Hochschul- und Berufsausbildung von Palästinaflüchtlingen .....	84	82.	6. Dezember 1995	150-0-1	156
	E. Tätigkeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten .....	84	82.	6. Dezember 1995	146-2-3	157
	F. Einkünfte aus dem Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen .....	84	82.	6. Dezember 1995	98-2-48	158
	G. Universität Jerusalem (El Kuds) für Palästinaflüchtlinge .....	84	82.	6. Dezember 1995	148-2-2	159
50/29	Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen					
	Resolution A .....	85	82.	6. Dezember 1995	69-2-80	159
	Resolution B .....	85	82.	6. Dezember 1995	147-2-4	160
	Resolution C .....	85	82.	6. Dezember 1995	144-2-7	160
	Resolution D .....	85	82.	6. Dezember 1995	139-1-13	160
50/30	Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze .....	86	82.	6. Dezember 1995		162
50/31	Informationsfragen					
	A. Information im Dienste der Menschheit .....	87	82.	6. Dezember 1995		163
	B. Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen .....	87	82.	6. Dezember 1995		164
50/32	Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen .....	88	82.	6. Dezember 1995	153-0-4	166
50/33	Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, welche die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten behindern .....	89 und 18	82.	6. Dezember 1995	93-51-3	167
50/34	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen .....	90 und 12	82.	6. Dezember 1995	107-0-50	168
50/35	Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung .....	91	82.	6. Dezember 1995		170
50/36	Westsahara-Frage .....	18	82.	6. Dezember 1995		171
50/37	Neukaledonien-Frage .....	18	82.	6. Dezember 1995		172
50/38	Die Fragen Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungfernsinseln, der Kaimaninseln, Guams, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas, Tokelaus, der Turks- und Caicosinseln und der Amerikanischen Jungfernsinseln					
	A. Allgemeines .....	18	82.	6. Dezember 1995	146-4-3	173
	B. Einzelne Hoheitsgebiete .....	18	82.	6. Dezember 1995	146-4-3	175
50/39	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker .....	18	82.	6. Dezember 1995	130-4-26	37
50/40	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung .....	18	82.	6. Dezember 1995	133-3-25	39
50/41	Friedensuniversität .....	21	85.	8. Dezember 1995		40
50/42	Vierte Weltfrauenkonferenz .....	165	86.	8. Dezember 1995		41
50/43	Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts .....	139	87.	11. Dezember 1995		399
50/44	Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen .....	140	87.	11. Dezember 1995		401
50/45	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre siebenundvierzigste Tagung .....	141	87.	11. Dezember 1995		402

Lfd. Nr.	Titel	Punkt	Plenar- sitzung	Datum	Abstimmungs- ergebnis	Seite
50/46	Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs .....	142	87.	11. Dezember 1995		404
50/47	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre achtundzwanzigste Tagung .....	143	87.	11. Dezember 1995		405
50/48	Übereinkommen der Vereinten Nationen über unabhängige Garantien und Stand-by Letters of Credit .....	143	87.	11. Dezember 1995		407
50/49	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland .....	144	87.	11. Dezember 1995		413
50/50	Musterregeln der Vereinten Nationen für Vergleichsverfahren bei Streitigkeiten zwischen Staaten .....	145	87.	11. Dezember 1995		413
50/51	Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind .	145	87.	11. Dezember 1995		417
50/52	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen .....	145	87.	11. Dezember 1995	155-0-3	419
50/53	Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus .....	146	87.	11. Dezember 1995		421
50/54	Überprüfung des in Artikel 11 des Statuts des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen vorgesehenen Verfahrens .....	148	87.	11. Dezember 1995		422
50/55	Überprüfung der Rolle des Treuhändrats .....	152	87.	11. Dezember 1995		422
50/56	Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer .....	22	87.	11. Dezember 1995	124-0-24	41
50/57	Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen ....	20 a)	89.	12. Dezember 1995		42
50/58	Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe: Wirtschaftsson- derhilfe für bestimmte Länder oder Regionen					
	A. Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Liberias .....	20 b)	89.	12. Dezember 1995		42
	B. Internationale Hilfe für die Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas und Zusammenarbeit mit dieser .....	20 b)	89.	12. Dezember 1995		43
	C. Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung El Salvadors .....	20 b)	89.	12. Dezember 1995		45
	D. Internationale Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas ....	20 b)	89.	12. Dezember 1995		46
	E. Wirtschaftshilfe für Staaten, die von der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betroffen sind, mit denen Sanktionen gegen die Bundes- republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) verhängt wurden .....	20 b)	89.	12. Dezember 1995		47
	F. Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Dschibutis .....	20 b)	89.	12. Dezember 1995		48
	G. Unterstützung mit dem Ziel der humanitären Hilfe und des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus in Somalia .....	20 b)	96.	20. Dezember 1995		50
	H. Hilfe für das palästinensische Volk .....	20 b)	96.	20. Dezember 1995		51
	I. Hilfe mit dem Ziel des Wiederaufbaus in Madagaskar nach den Naturkata- strophen von 1994 .....	20 b)	96.	20. Dezember 1995		52
	J. Nothilfe für Sudan .....	20 b)	98.	22. Dezember 1995		53
	K. Sonderhilfe für die wirtschaftliche Sanierung und den Wiederaufbau Burundis .....	20 b)	98.	22. Dezember 1995		54
	L. Situation in Ruanda: Internationale Hilfe für eine Lösung des Flüchtlings- problems, die Wiederherstellung des allgemeinen Friedens, den Wieder- aufbau und die sozioökonomische Entwicklung in Ruanda .....	20 b)	98.	22. Dezember 1995		54
50/59	Arbeit des Vorbereitungsausschusses für den fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen .....	29	89.	12. Dezember 1995		56
50/60	Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte .....	57	90.	12. Dezember 1995		108
50/61	Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation .....	59	90.	12. Dezember 1995	157-1-6	109
50/62	Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung .....	62	90.	12. Dezember 1995	104-6-53	109
50/63	Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete ..	63	90.	12. Dezember 1995	157-0-9	110
50/64	Änderung des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmo- sphäre, im Weltraum und unter Wasser .....	64	90.	12. Dezember 1995	110-4-45	110
50/65	Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen .....	65	90.	12. Dezember 1995		111
50/66	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion .....	66	90.	12. Dezember 1995		112
50/67	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien .....	67	90.	12. Dezember 1995	154-3-9	113
50/68	Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nicht- kernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen .....	68	90.	12. Dezember 1995	122-0-44	114
50/69	Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum .....	69	90.	12. Dezember 1995	121-0-46	115

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Abstimmungs- ergebnis</i>	<i>Seite</i>
50/70	Allgemeine und vollständige Abrüstung					
	A. Kernversuche .....	70	90.	12. Dezember 1995	85-18-43	117
	B. Kleinwaffen .....	70	90.	12. Dezember 1995	140-0-19	118
	C. Nukleare Abrüstung mit dem Ziel der endgültigen Beseitigung der Kernwaffen .....	70	90.	12. Dezember 1995	154-0-10	118
	D. Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung .....	70 e)	90.	12. Dezember 1995	149-0-15	119
	E. Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle .....	70 c)	90.	12. Dezember 1995		120
	F. Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung .....	70 g)	90.	12. Dezember 1995	111-2-49	121
	G. Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung .....	70 h)	90.	12. Dezember 1995		122
	H. Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen .....	70	90.	12. Dezember 1995		122
	I. Bilaterale Kernwaffenverhandlungen und nukleare Abrüstung .....	70	90.	12. Dezember 1995	150-0-14	123
	J. Massnahmen zur Eindämmung des unerlaubten Transfers und Einsatzes konventioneller Waffen .....	70 i)	90.	12. Dezember 1995		124
	K. Regionale Abrüstung .....	70 j)	90.	12. Dezember 1995	165-0-1	125
	L. Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene .....	70 k)	90.	12. Dezember 1995	158-0-7	126
	M. Einhaltung von Umweltnormen beim Entwurf und bei der Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkommen .....	70	90.	12. Dezember 1995	157-4-2	127
	N. Bilaterale Kernwaffenverhandlungen und nukleare Abrüstung .....	70	90.	12. Dezember 1995	105-37-20	127
	O. Moratorium für die Ausfuhr von Schützenabwehrminen .....	70	90.	12. Dezember 1995		129
	P. Nukleare Abrüstung .....	70	90.	12. Dezember 1995	106-39-17	130
	Q. Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen .....	70 l)	90.	12. Dezember 1995	161-0-2	131
	R. Beitrag zur nuklearen Abrüstung .....	70	90.	12. Dezember 1995		132
50/71	Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung					
	A. Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung .....	71 a)	90.	12. Dezember 1995		132
	B. Regionale vertrauensbildende Massnahmen .....	71 b)	90.	12. Dezember 1995		133
	C. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika und Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik .....	71 c)	90.	12. Dezember 1995		134
	D. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik .....	71 c)	90.	12. Dezember 1995		135
	E. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen .....	71 d)	90.	12. Dezember 1995	108-27-28	136
50/72	Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung					
	A. Bericht der Abrüstungskonferenz .....	72 b)	90.	12. Dezember 1995		137
	B. Abrüstungswoche .....	72 e)	90.	12. Dezember 1995		138
	C. Erhöhung der Zahl der Mitglieder in der Abrüstungskonferenz .....	72 b)	90.	12. Dezember 1995		138
	D. Bericht der Abrüstungskommission .....	72 a)	90.	12. Dezember 1995		139
50/73	Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten .....	73	90.	12. Dezember 1995	56-2-100	140
50/74	Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können .....	74	90.	12. Dezember 1995		141
50/75	Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeer-Region .....	75	90.	12. Dezember 1995		142
50/76	Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone .....	76	90.	12. Dezember 1995	123-3-39	144
50/77	Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung .....	77	90.	12. Dezember 1995		144
50/78	Endgültiger Wortlaut des Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Vertrag von Pelindaba) .....	78	90.	12. Dezember 1995		145
50/79	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen .....	80	90.	12. Dezember 1995		146
50/80	Wahrung der internationalen Sicherheit					
	A. Dauernde Neutralität Turkmenistans .....	81	90.	12. Dezember 1995		147
	B. Herstellung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Balkanstaaten .....	81	90.	12. Dezember 1995		148
50/81	Weitaktionsprogramm für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach .....	105	91.	14. Dezember 1995		56
50/82	Unterstützung bei der Minenräumung .....	46	92.	14. Dezember 1995		75

Lfd. Nr.	Titel	Punkt	Plenar- sitzung	Datum	Abstimmungs- ergebnis	Seite
50/83	Normalisierung der Situation betreffend Südafrika .....	164	93.	15. Dezember 1995		77
50/84	Palästinafrage					
	A. Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes .....	42	93.	15. Dezember 1995	95-2-52	78
	B. Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser .....	42	93.	15. Dezember 1995	96-2-53	79
	C. Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information .....	42	93.	15. Dezember 1995	142-2-7	79
	D. Friedliche Regelung der Palästinafrage .....	42	93.	15. Dezember 1995	143-3-3	80
50/85	Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen .....	33	93.	15. Dezember 1995		81
50/86	Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti .....	38	93.	15. Dezember 1995		82
50/87	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa .....	30	94.	18. Dezember 1995		84
50/88	Stärkung der Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der besonderen Wirtschaftshilfe: internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan					
	A. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan .....	20 d)	95.	19. Dezember 1995		85
	B. Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit .....	54	95.	19. Dezember 1995		87
50/89	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon .....	122 b)	95.	19. Dezember 1995		363
50/90	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti .....	133	95.	19. Dezember 1995		364
50/91	Weltweite finanzielle Integration: Herausforderungen und Chancen .....	94	96.	20. Dezember 1995		183
50/92	Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer .....	94	96.	20. Dezember 1995		184
50/93	Quellen für die Entwicklungsfinanzierung .....	94	96.	20. Dezember 1995		188
50/94	Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas .....	95	96.	20. Dezember 1995		188
50/95	Internationaler Handel und Entwicklung .....	95 a)	96.	20. Dezember 1995		189
50/96	Wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer	95 a)	96.	20. Dezember 1995	100-30-22	193
50/97	Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern .....	95 a)	96.	20. Dezember 1995		194
50/98	Neunte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen	95 a)	96.	20. Dezember 1995		196
50/99	Kommission für Wohn- und Siedlungswesen .....	95 b)	96.	20. Dezember 1995		196
50/100	Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) .	95 c)	96.	20. Dezember 1995		197
50/101	Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung .....	95 d)	96.	20. Dezember 1995		198
50/102	Unterstützung von Wissenschaft und Technologie in Afrika durch das System der Vereinten Nationen .....	95 d)	96.	20. Dezember 1995		200
50/103	Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder .....	95 e)	96.	20. Dezember 1995		201
50/104	Die Frau und die Entwicklung .....	95 f)	96.	20. Dezember 1995		216
50/105	Erschließung der Humanressourcen zugunsten der Entwicklung .....	95 g)	96.	20. Dezember 1995		217
50/106	Wirtschaft und Entwicklung .....	95 h)	96.	20. Dezember 1995		219
50/107	Begehung des Internationalen Jahres für die Beseitigung der Armut und Verkündung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut ....	95 i)	96.	20. Dezember 1995		220
50/108	Initiative der Vereinten Nationen für Chancenförderung und Teilhabe .....	95 j)	96.	20. Dezember 1995		224
50/109	Welternährungsgipfel .....	95 k)	96.	20. Dezember 1995		224
50/110	Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen ....	96	96.	20. Dezember 1995		225
50/111	Übereinkommen über die biologische Vielfalt .....	96 a)	96.	20. Dezember 1995		226
50/112	Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika .....	96 a)	96.	20. Dezember 1995		226
50/113	Sondertagung zur allgemeinen Überprüfung und Beurteilung der Umsetzung der Agenda 21 .....	96 a)	96.	20. Dezember 1995		228
50/114	Wüstenbildung und Dürre .....	96 b)	96.	20. Dezember 1995		230
50/115	Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen .....	96 d)	96.	20. Dezember 1995		230
50/116	Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern .....	96 e)	96.	20. Dezember 1995		232
50/117	Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung					
	Resolution A .....	96 f)	96.	20. Dezember 1995		233

Lfd. Nr.	Titel	Punkte	Plenarsitzung	Datum	Abstimmungsergebnis	Seite
	Resolution B .....	96 f)	96.	20. Dezember 1995		235
50/118	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft für das südliche Afrika .....	97	96.	20. Dezember 1995		236
50/119	Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und Konferenz der Vereinten Nationen über die Süd-Süd-Zusammenarbeit .....	97	96.	20. Dezember 1995		238
50/120	Dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen .....	97 a)	96.	20. Dezember 1995		240
50/121	Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen .....	98	96.	20. Dezember 1995		244
50/122	Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit durch Partnerschaft .....	100	96.	20. Dezember 1995		245
50/123	Internationale Wanderung und Entwicklung .....	101	96.	20. Dezember 1995		246
50/124	Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung .....	102	96.	20. Dezember 1995		247
50/125	[Nummer nicht vergeben]					
50/126	Trinkwasserversorgung und Sanitäreinrichtungen .....	12	96.	20. Dezember 1995		250
50/127	Zielbetrag für die Beitragsankündigungen zum Welternährungsprogramm für den Zeitraum 1997-1998 .....	12	96.	20. Dezember 1995		251
50/128	Vorbeugende Maßnahmen gegen Malaria und verstärkte Malaria Bekämpfung in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika .....	12	96.	20. Dezember 1995		251
50/129	Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf das palästinensische Volk in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und auf die arabische Bevölkerung des besetzten syrischen Golan .....	12	96.	20. Dezember 1995	126-2-28	252
50/130	Kommunikation zugunsten der Entwicklungsprogramme im System der Vereinten Nationen .....	12	96.	20. Dezember 1995		253
50/131	Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika .....	34	96.	20. Dezember 1995		88
50/132	Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung .....	45	96.	20. Dezember 1995		89
50/133	Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen .....	41	96.	20. Dezember 1995		93
50/134	Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl .....	20 c)	96.	20. Dezember 1995		94
50/135	Maßnahmen zur Bekämpfung heutiger Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz .....	103	97.	21. Dezember 1995		257
50/136	Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung .....	103	97.	21. Dezember 1995		258
50/137	Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung .....	103	97.	21. Dezember 1995		260
50/138	Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker .....	104	97.	21. Dezember 1995	106-18-31	261
50/139	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker .....	104	97.	21. Dezember 1995		262
50/140	Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung .....	104	97.	21. Dezember 1995	145-2-9	263
50/141	Internationales Jahr der älteren Menschen: auf dem Weg zu einer Gesellschaft für alle Altersgruppen .....	105	97.	21. Dezember 1995		263
50/142	Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Familie .....	105	97.	21. Dezember 1995		264
50/143	Fortschritte und Probleme bei der Bekämpfung des Analphabetentums: Halbzeitüberprüfung – Zusammenarbeit zur Verwirklichung der Bildung für alle .....	105	97.	21. Dezember 1995		265
50/144	Wege zur vollständigen Integration Behinderter in die Gesellschaft: Anwendung der Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte und Umsetzung der Langfristigen Strategie zur Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte bis zum Jahr 2000 und danach .....	105	97.	21. Dezember 1995		267
50/145	Neunter Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger .....	106	97.	21. Dezember 1995		268
50/146	Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit .....	106	97.	21. Dezember 1995		269
50/147	Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger .....	106	97.	21. Dezember 1995		272
50/148	Internationales Vorgehen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, der unerlaubten Drogengewinnung und des unerlaubten Drogenverkehrs .....	108	97.	21. Dezember 1995		272
50/149	Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika .....	109	97.	21. Dezember 1995		278
50/150	Hilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge .....	109	97.	21. Dezember 1995		280

Lfd. Nr.	Titel	Punkt	Plenar- sitzung	Datum	Abstimmungs- ergebnis	Seite
50/151	Umfassende Prüfung und Untersuchung der Probleme von Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie anderen Wanderbewegungen	109	97.	21. Dezember 1995		281
50/152	Amte des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge	109	97.	21. Dezember 1995		281
50/153	Die Rechte des Kindes	110	97.	21. Dezember 1995		284
50/154	Mädchen	110	97.	21. Dezember 1995		287
50/155	Konferenz der Vertragsstaaten der Konvention über die Rechte des Kindes	110	97.	21. Dezember 1995		95
50/156	Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen	111	97.	21. Dezember 1995		288
50/157	Aktivitätenprogramm für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt	111	97.	21. Dezember 1995		289
50/158	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit	43	97.	21. Dezember 1995		95
50/159	Die Situation in Burundi	26	98.	22. Dezember 1995		98
50/160	Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren	24	98.	22. Dezember 1995		100
50/161	Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung	161	98.	22. Dezember 1995		102
50/162	Vorgeschlagene Zusammenlegung des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau und des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau	107	99.	22. Dezember 1995		295
50/163	Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau	107	99.	22. Dezember 1995		296
50/164	Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat	107	99.	22. Dezember 1995		297
50/165	Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten	107	99.	22. Dezember 1995		299
50/166	Die Rolle des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau bei der Beseitigung von Gewalt gegen Frauen	107	99.	22. Dezember 1995		300
50/167	Frauen- und Mädchenhandel	107	99.	22. Dezember 1995		301
50/168	Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen	107	99.	22. Dezember 1995		303
50/169	Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen	112 a)	99.	22. Dezember 1995		304
50/170	Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte	112 a)	99.	22. Dezember 1995		305
50/171	Die Internationalen Menschenrechtspakte	112 a)	99.	22. Dezember 1995		308
50/172	Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei Wahlvorgängen	112 b)	99.	22. Dezember 1995	91-57-21	310
50/173	Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung: Wege zu einer Kultur des Friedens	112 b)	99.	22. Dezember 1995		311
50/174	Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit, und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität	112 b)	99.	22. Dezember 1995		311
50/175	Achtung der universalen Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung	112 b)	99.	22. Dezember 1995	86-4-80	313
50/176	Nationale Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte	112 b)	99.	22. Dezember 1995		313
50/177	Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung	112 b)	99.	22. Dezember 1995		315
50/178	Die Menschenrechtssituation in Kambodscha	112 b)	99.	22. Dezember 1995		316
50/179	Stärkung der Rechtsstaatlichkeit	112 b)	99.	22. Dezember 1995		318
50/180	Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören	112 b)	99.	22. Dezember 1995		319
50/181	Menschenrechte in der Rechtspflege	112 b)	99.	22. Dezember 1995		320
50/182	Menschenrechte und Massenabwanderungen	112 b)	99.	22. Dezember 1995		322
50/183	Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz	112 b)	99.	22. Dezember 1995		323
50/184	Recht auf Entwicklung	112 b)	99.	22. Dezember 1995		325
50/185	Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Förderung der Demokratisierung	112 b)	99.	22. Dezember 1995	156-0-15	327
50/186	Menschenrechte und Terrorismus	112 b)	99.	22. Dezember 1995		329
50/187	Stärkung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Zentrums für Menschenrechte	112 b)	99.	22. Dezember 1995		330
50/188	Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran	112 c)	99.	22. Dezember 1995	78-27-58	331
50/189	Die Menschenrechtssituation in Afghanistan	112 c)	99.	22. Dezember 1995		333
50/190	Die Menschenrechtssituation im Kosovo	112 c)	99.	22. Dezember 1995	115-2-43	334
50/191	Die Menschenrechtssituation in Irak	112 c)	99.	22. Dezember 1995	111-3-53	336

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Abstimmungs- ergebnis</i>	<i>Seite</i>
50/192	Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen in den Gebieten bewaffneten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien .....	112 c)	99.	22. Dezember 1995		338
50/193	Die Menschenrechtssituation in der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) .....	112 c)	99.	22. Dezember 1995	144-1-20	340
50/194	Die Menschenrechtssituation in Myanmar .....	112 c)	99.	22. Dezember 1995		344
50/195	Schutz und Unterstützung von Binnenvertriebenen .....	112 c)	99.	22. Dezember 1995		346
50/196	Die Menschenrechte in Haiti .....	112 c)	99.	22. Dezember 1995		347
50/197	Die Menschenrechtssituation in Sudan .....	112 c)	99.	22. Dezember 1995	94-15-54	348
50/198	Die Menschenrechtssituation in Kuba .....	112 c)	99.	22. Dezember 1995	66-22-78	350
50/199	Die Menschenrechtssituation in Nigeria .....	112 c)	99.	22. Dezember 1995	101-14-47	351
50/200	Die Menschenrechtssituation in Ruanda .....	112 c)	99.	22. Dezember 1995		352
50/201	Umfassende Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und diesbezügliche Folgemaßnahmen .....	112 d)	99.	22. Dezember 1995		355
50/202	Änderung des Artikels 20 Absatz 1 der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau .....	165	99.	22. Dezember 1995		357
50/203	Folgemaßnahmen zu der Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform .....	165	99.	22. Dezember 1995		357
50/204	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer					
	Resolution A .....	113	100.	23. Dezember 1995		366
	Resolution B .....	113	100.	23. Dezember 1995		367
	Resolution C .....	113	100.	23. Dezember 1995		368
	Resolution D .....	113	100.	23. Dezember 1995		369
50/205	Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995					
	A. Endgültige Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 .....	115	100.	23. Dezember 1995		369
	B. Endgültige Einnahmenvorschläge für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 .....	115	100.	23. Dezember 1995		372
50/206	Konferenzplanung					
	Resolution A .....	119	100.	23. Dezember 1995		372
	Resolution B .....	119	100.	23. Dezember 1995		373
	Resolution C .....	119	100.	23. Dezember 1995		374
	Resolution D .....	119	100.	23. Dezember 1995		375
	Resolution E .....	119	100.	23. Dezember 1995		375
	Resolution F .....	119	100.	23. Dezember 1995		376
50/207	Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen .....	120	100.	23. Dezember 1995		376
50/208	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst .....	121	100.	23. Dezember 1995		376
50/209	Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola .....	123	100.	23. Dezember 1995		378
50/210	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia .....	134	100.	23. Dezember 1995		380
50/211	Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda .....	135	100.	23. Dezember 1995		382
50/212	Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht .....	136	100.	23. Dezember 1995		383
50/213	Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind .....	160	100.	23. Dezember 1995		383
50/214	Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 .....	116	100.	23. Dezember 1995		384
50/215	Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1996-1997					
	A. Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 .....	116	100.	23. Dezember 1995		392
	B. Einnahmenvorschläge für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 .....	116	100.	23. Dezember 1995		394
	C. Finanzierung der Mittelbewilligungen für das Jahr 1996 .....	116	100.	23. Dezember 1995		395
50/216	Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 .....	116	100.	23. Dezember 1995		395
50/217	Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 .....	116	100.	23. Dezember 1995		396
50/218	Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 .....	116	100.	23. Dezember 1995		397



## BESCHLÜSSE

Lfd. Nr.	Titel	Punkt	Plenar- sitzung	Datum	Abstimmungs- ergebnis	Seite
<b>A. Wahlen und Ernennungen</b>						
50/301	Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses	3 a)	1.	19. September 1995		428
50/302	Wahl des Präsidenten der Generalversammlung	4	1.	19. September 1995		429
50/303	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse	5	2.	19. September 1995		429
50/304	Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung	6	2.	19. September 1995		429
50/305	Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses	16 c)	45.	31. Oktober 1995		429
50/306	Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats	15 a)	53.	8. November 1995		429
50/307	Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats	15 b)	62.	16. November 1995		430
			und 63.			
50/308	Wahl von neunundzwanzig Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen	16 a)	68.	21. November 1995		430
50/309	Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats	16 b)	68.	21. November 1995		431
50/310	Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses					
	Beschluß A	17 f)	68.	21. November 1995		431
	Beschluß B	17 f)	78.	4. Dezember 1995		431
50/311	Ernennung eines Mitglieds des Informationsausschusses	87	82.	6. Dezember 1995		432
50/312	Ernennung von fünfundzwanzig Mitgliedern des Beratenden Ausschusses des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts	139	87.	11. Dezember 1995		432
50/313	Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	17 a)	94.	18. Dezember 1995		432
50/314	Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses	17 b)	94.	18. Dezember 1995		433
50/315	Ernennung eines Mitglieds des Rates der Rechnungsprüfer	17 c)	94.	18. Dezember 1995		433
50/316	Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern des Anlageausschusses	17 d)	94.	18. Dezember 1995		433
50/317	Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen	17 e)	94.	18. Dezember 1995		434
50/318	Ernennung eines Mitglieds der Gemeinsamen Inspektionsgruppe	17 g)	95.	19. Dezember 1995		434
<b>B. Sonstige Beschlüsse</b>						
50/401	Organisation der fünfzigsten Tagung	8	3.	22. September 1995		435
50/402	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte	8	3., 41., 55. und 77.	22. September, 26. Oktober, 10. November und 1. Dezember 1995		435
50/403	Sitzungen von Nebenorganen während der fünfzigsten Tagung					
	Beschluß A	8	2.	19. September 1995		436
	Beschluß B	8	3.	22. September 1995		436
	Beschluß C	8	41.	26. Oktober 1995		436
50/404	Bericht des Internationalen Gerichtshofs	13	30.	12. Oktober 1995		436
50/405	Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen	10	33.	18. Oktober 1995		436
50/406	Frage der Falklandinseln	48	45.	31. Oktober 1995		436
50/407	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti					
	Beschluß A	133	46.	1. November 1995		456
	Beschluß B	133	78.	4. Dezember 1995		456
50/408	Bericht des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	49	52.	7. November 1995		436
50/409	Bericht des Sicherheitsrats	11	73.	29. November 1995		436
50/410	Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen					
	Beschluß A	128	78.	4. Dezember 1995		457
	Beschluß B	128	100.	23. Dezember 1995		457
50/411	Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Informationsausschusses	87	82.	6. Dezember 1995		439

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Abstimmungs- ergebnis</i>	<i>Seite</i>
50/412	Militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Hoheitsgebieten .....	82 und 18	82.	6. Dezember 1995	95-48-4	439
50/413	Die Situation in den besetzten Gebieten Kroatiens .....	92	82.	6. Dezember 1995		439
50/414	Frage der Zusammensetzung bestimmter Organe der Vereinten Nationen .....	93	82.	6. Dezember 1995		439
50/415	Gibraltar-Frage .....	18	82.	6. Dezember 1995		440
50/416	Behandlung der Artikelentwürfe über die Rechtsstellung des diplomatischen Kuriers und des nicht von einem diplomatischen Kurier begleiteten diplomatischen Kuriergepäcks sowie Entwürfe dazugehöriger Fakultativprotokolle .....	147	87.	11. Dezember 1995		462
50/417	Ausbildung und Information auf dem Gebiet der Abrüstung .....	58	90.	12. Dezember 1995		438
50/418	Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit .....	60	90.	12. Dezember 1995	109-0-54	438
50/419	Reduzierung der Militärhaushalte .....	61	90.	12. Dezember 1995		438
50/420	Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Einsatzmitteln unter allen Aspekten .....	70	90.	12. Dezember 1995	114-1-49	438
50/421	Rationalisierung der Arbeit und Reform der Tagesordnung des Ersten Ausschusses .....	79	90.	12. Dezember 1995		438
50/422	Erklärung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija .....	50	94.	18. Dezember 1995		436
50/423	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa .....	30	94.	18. Dezember 1995		436
50/424	Dokumente zu Fragen der makroökonomischen Politik .....	94	96.	20. Dezember 1995		440
50/425	Bestandfähige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit .....	95	96.	20. Dezember 1995		440
50/426	Bericht des Generalsekretärs über das Programm für die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas .....	95	96.	20. Dezember 1995		440
50/427	Mitteilung des Generalsekretärs zu den Verhandlungen über einen internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer .....	95 a)	96.	20. Dezember 1995		440
50/428	Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Regionalkommissionen über die Vorbereitungen für die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) auf regionaler Ebene .....	95 c)	96.	20. Dezember 1995		440
50/429	Bericht des Generalsekretärs über die globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder .....	95 e)	96.	20. Dezember 1995		441
50/430	Umwelt und bestandfähige Entwicklung .....	96	96.	20. Dezember 1995		441
50/431	Bericht des Generalsekretärs über gesundheits- und umweltschädliche Produkte .....	96	96.	20. Dezember 1995		441
50/432	Mitteilungen des Generalsekretärs über die Ausarbeitung einer internationalen Konvention zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika .....	96 a)	96.	20. Dezember 1995		441
50/433	Bericht des Generalsekretärs über die Begehung des Welttags für die Bekämpfung von Wüstenbildung und Dürre: Durchführung der Resolution 49/115 der Generalversammlung .....	96 b)	96.	20. Dezember 1995		441
50/434	Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Exekutivdirektorin des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über die Gesamtdurchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung der Wüstenbildung, einschließlich seiner Durchführung in der Sudan-Sahel-Region .....	96 b)	96.	20. Dezember 1995		441
50/435	Gemäß Resolution 1995/47 B des Wirtschafts- und Sozialrats vorgelegter Bericht des Generalsekretärs über die Hauptaufgaben des Sekretariats der Internationalen Dekade für Katastrophenvorbeugung .....	96 f)	96.	20. Dezember 1995		441
50/436	Dokumente zu Fragen der operativen Entwicklungsaktivitäten .....	97	96.	20. Dezember 1995		441
50/437	Agenda für Entwicklung .....	99	96.	20. Dezember 1995		441
50/438	Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen: institutionelle Vorkehrungen .....	12	96.	20. Dezember 1995		442
50/439	Dokumente im Zusammenhang mit dem Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats .....	12	96.	20. Dezember 1995		442
50/440	Zweijahres-Arbeitsprogramm des Zweiten Ausschusses für 1996-1997 .....	12	96.	20. Dezember 1995		442
50/441	Von der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Frage der Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung behandelte Dokumente .....	103	97.	21. Dezember 1995		446
50/442	Von der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Frage der sozialen Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie behandelte Berichte .....	105	97.	21. Dezember 1995		446
50/443	Von der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Frage der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege behandeltes Dokument .....	106	97.	21. Dezember 1995		446

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Abstimmungs- ergebnis</i>	<i>Seite</i>
50/444	Bewaffnete israelische Aggression gegen die irakischen kerntechnischen Anlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit .....	51	97.	21. Dezember 1995		437
50/445	Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und der irakischen Aggression gegen Kuwait .....	56	97.	21. Dezember 1995		437
50/446	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara	125	98.	22. Dezember 1995		457
50/447	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador .....	126	98.	22. Dezember 1995		457
50/448	Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern .....	131	98.	22. Dezember 1995		458
50/449	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien .....	132	98.	22. Dezember 1995		458
50/450	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan .....	137	98.	22. Dezember 1995		458
50/451	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen					
	Beschluß A .....	138	98.	22. Dezember 1995		458
	Beschluß B .....	138	100.	23. Dezember 1995		458
50/452	Programmplanung .....	158	98.	22. Dezember 1995		458
50/453	Änderungen der Personalordnung .....	159	98.	22. Dezember 1995		459
50/454	Personalmanagement .....	159	98.	22. Dezember 1995		459
50/455	Aufnahme der Weltorganisation für Tourismus in den Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen .....	166	98.	22. Dezember 1995		459
50/456	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats .....	12	98.	22. Dezember 1995		459
50/457	Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen .....	53	98.	22. Dezember 1995		437
50/458	Unterrichtung durch den Generalsekretär nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen .....	7	98.	22. Dezember 1995		437
50/459	Von der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Frage der Förderung der Frau behandelte Dokumente .....	107	99.	22. Dezember 1995		446
50/460	Menschenrechtsfragen .....	112	99.	22. Dezember 1995		446
50/461	Von der Generalversammlung im Zusammenhang mit "Menschenrechtsfragen: Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstätter und Sonderbeauftragten" behandelte Dokumente .....	112 c)	99.	22. Dezember 1995		447
50/462	Menschenrechtsfragen: Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte .....	112 e)	99.	22. Dezember 1995		447
50/463	Von der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Frage der Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden behandeltes Dokument .....	165	99.	22. Dezember 1995		447
50/464	Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte .....	12	99.	22. Dezember 1995		447
50/465	Arbeitsplan des Dritten Ausschusses und Zweijahres-Arbeitsprogramm des Ausschusses für 1996-1997 .....	12	99.	22. Dezember 1995		447
50/466	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats .....	12	99.	22. Dezember 1995		456
50/467	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats .....	12	99.	22. Dezember 1995		437
50/468	Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit .....	52	99.	22. Dezember 1995		437
50/469	Zu bestimmten Punkten ergriffene Maßnahmen .....	114	100.	23. Dezember 1995		459
50/470	Zweijahres-Arbeitsprogramm des Fünften Ausschusses für 1996-1997 .....	114	100.	23. Dezember 1995		460
50/471	Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen					
	Beschluß A .....	120	100.	23. Dezember 1995		460
	Beschluß B .....	120	100.	23. Dezember 1995		461
50/472	Änderungen der Finanzordnung der Vereinten Nationen, mit denen der Haushaltskreislauf für Friedenssicherungseinsätze geändert wird .....	138 a)	100.	23. Dezember 1995		461
50/473	Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen .....	138 a)	100.	23. Dezember 1995		461
50/474	Neuzuordnung der Ukraine zu der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung genannten Gruppe von Mitgliedstaaten .....	138 b)	100.	23. Dezember 1995		462
50/475	Von der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung noch zu behandelnde Tagesordnungspunkte .....	8	100.	23. Dezember 1995		437